Digitized by Google

8 Bor 305-52
20

Digitized by Google

<36632891590010

<36632891590010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder

für das Jahr

1830.

## Zwanzigster Jahrgang.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

## Erstes Heft.

Januar bis ultimo Juni 1830.

Herausgegeben in Marienwerder.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

# Register

## der im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder pro Januar bis ult. Juni 1830 enthaltenen Verordnungen.


| No. des Amtsblatts | No. der Verordnung | Gegenstand der Verordnungen | Pag. |
|---|---|---|---|
| | | **I. Verordnungen der Königl. Ministerien.** | |
| 1 | — | Wegen Ausführung des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Baiern und Würtemberg andernseits über den gegenseitigen Handel- und gewerblichen Verkehr abgeschloßenen Vertrages vom 27. Mai 1829. Verord. vom 8. Dezbr. 1829. | 1 |
| 2 | — | Die nach der neuesten Regulirung des Grenzbezirks gebildeten Eingangsstraßen zu den Haupt- und Neben-Zoll-Aemtern 1ster Klasse und Revisionsstellen für das Gepäck der mit Extrapost Reisenden betreffend. Vom 8. Oktober 1829 . . . | 13 |
| | | **II. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.** | |
| 19 | — | Die Bestrafung wissentlicher Ausgabe falscher Kassen-Anweisungen betreffend. Vom 3. April 1830. . . . | 203 |
| | | **III. Ober-Präsidium von Preußen.** | |
| 4 | — | Erinnerung an das Gesetz vom 21. Juli 1827, wegen Anfertigung neuer Wagen-Achsen und Schlitten. Vom 7. Januar 1830 . | 45 |
| 4 | — | Wegen Einreichung des Verzeichnisses der im Jahr 1829 gedruckten und verlegten Schriften. Vom 8. Januar 1830 . . | 46 |
| 7 | — | Die Aufnahme der Schäfer-Lehrlinge auf der Königl. Stammschäferei von Frankenfelde betreffend. Vom 30. Januar 1830 . | 85 |
| 10 | — | Nachtrag zum Vorstehenden. Vom 20. Februar 1830 . | 100 |
| 11 | — | Die Belobung der Hülfsvereine zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten betreffend. Vom 28. Februar 1830 | 105 |
| 12 | — | Den Verkauf der Abdrücke der geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des 3ten Landtages der Preuß. Provinzialstände und | |


Digitized by Google

| No. des Amtsblatts | No. der Verordnung | Gegenstand der Verordnungen | Pag. |
|---|---|---|---|
| | | des von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiedes d. d. Berlin den 9. Jan. 1830 betr. Vom 24. Febr. 1830 | 113 |
| 14 | — | Die Amortisirung verloren gegangener Anerkenntnisse über Militair-Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau betr. Vom 22. März 1830 . . . . . | 133 |
| 15 | — | Die interimistische Verwaltung erledigter Landraths-Aemter betr. Vom 29. März 1830 . . . . . | 145 |
| 15 | — | Daß das jährlich einzulösende Neuntel der Koupons von Westpreuß. landschaftl. Pfandbriefen aus den Zinsterminen Johanni 1809 bis 1819 vollständig eingelöset worden. Vom 25. März 1830 . | 146 |
| 16 | — | Die Berichtigungen der Forderungen aus Königl. Poln. Schatz-Assekuranzen und Anerkenntnisse der Central-Liquidations-Kommission betr. Vom 29. März 1830 . . . . | 153 |
| 17 | — | Das Resultat des Wirkens des Schiedmanns-Instituts in den beiden Preuß. Provinzen im Jahr 1829 betr. Vom 30. März 1830 | 165 |
| | | **IV. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Westpreußen.** | |
| 18 | III. | Erinnerung an das Gesetz, daß Kinder längstes 6 Wochen nach der Geburt getauft werden sollen. Vom 13. April 1830 . | 186 |
| 22 | I. | Die Anschaffung der Preuß. Kirchen-Agende betr. Vom 30. April 1830 | 229 |
| 22 | — | Die Empfehlung der Dr. Albert Dietrichschen Terminologie der phanerogamischen Pflanzen. Vom 15. April 1830 . . | 239 |
| 24 | IV. | Die Anordnung der dritten Säkularfeier der Uebergabe der Augsburgschen Konfession. Vom 1. Juni betr. 1830 . . | 255 |
| | | **V. Regierung zu Marienwerder.** | |
| | | **A. Plenum.** | |
| 3 | II. | Die für Rechnung der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse aus einer Spezial-Kasse des Departements zu erhebenden Gelder betr. Vom 3. Januar 1830 . . . . . | 32 |
| 17 | II. | Die Holz- und Wildpretts-Defraudation betr. Vom 31. März 1830 | 170 |
| 18 | I. | Die Wahlen der Landräthe betr. Vom 21. April 1830 . | 185 |


Digitized by Google

| No. des Amtsblatts | No. der Verordnung | Gegenstand der Verordnungen | Pag. |
|---|---|---|---|
| 21 | I. | Ueber die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 25. November 1826 wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie, auf die östlichen Provinzen. Vom 6. Mai 1830 | 221 |
| 21 | II. | Die Ordnungsstrafen wegen unterlassener Anmeldung eines steuerfreien Gewerbes betr. Vom 29. April 1830 | 223 |
| | | B. Abtheilung des Innern. | |
| 1 | II. | Die Instandhaltung der Feuer-Lösch-Anstalten während des Winters betr. Vom 22. Dezbr. 1829 | 5 |
| 2 | I. | Die Erhaltung und nutzbarste Anwendung der Kartoffel-Vorräthe betr. Vom 9. Dezbr. 1829 | 15 |
| 2 | II. | Ein muthmaßliches Mittel wider die Rinderpest betr. Vom 24. Dez. 1829 | 18 |
| 2 | — | Das neu errichtete Postwärter-Etablissement „Schönthal" zwischen Dt. Crone und Jastrow betr, Vom 16. Dez. 1829 | 25 |
| 3 | III. | Die Empfehlung der vom Königl. Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten herausgegebenen Schrift „Allgemeine faßliche Belehrung über die Kennzeichen und Verhütung der Hundswuth" vom Monat Januar 1830 | 46 |
| 5 | II. | Den Transport des Bauholzes betr. Vom 18. Januar 1830 | 64 |
| 7 | I. | Wegen der erforderlichen Atteste bei Landesverweisungen nach Polen. Vom 25. Januar 1830 | 85 |
| 7 | II. | Das Verbot der Annahme der Dorfsschreibereien durch die Schullehrer betr. Vom 28. Januar 1830 | 86 |
| 8 | II | Wegen Beibringung der Erlaubniß des Landesherrn für Würtembergsche Unterthanen bei Eingehung von Ehen außerhalb Landes. Vom 9. Febr. 1830 | 91 |
| 8 | — | Empfehlung der in der Maurerschen Buchhandlung in Berlin erscheinenden Sammlung der Verordnungen in den v. Kamptzschen Jahrbüchern für Preuß. Gesetzgebung bis Ende 1829. Vom 9. Februar 1830 | 92 |
| 10 | — | Die Deklaration zu den zwischen Preußen, Hessen, Baiern u. Würtemberg am 27. Mai 1829 abgeschlossenen Handelsvertrage, die Vorschriften für diejenigen Handelsreisenden, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, oder für inländische Etablissements bei Gewerbetreibenden Bestellungen suchen, enthaltend. Vom 14. Februar 1830 | 97 |


Digitized by Google

| No. des Amtsblatts | No. der Verordnung | Gegenstand der Verordnungen | Pag. |
|---|---|---|---|
| 11 | II. | Die anderweitige Benutzung geschlossener Begräbnißplätze betr. Vom 1. März 1830 | 106 |
| 12 | II. | Die Beschneidung der Judenkinder betr. Vom 3. März 1830 | 116 |
| 12 | — | Daß die Besitzer einzelner ländlicher, keiner Gemeinde zugeschlagener Grundstücke, welche nicht zugleich Inhaber der Polizei Gerichtsbarkeit sind, zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblatts nicht verpflichtet sind. Vom 18. Febr. 1830 | 117 |
| 12 | — | Die Empfehlung der Botzanischen Schrift: „Wegweiser zum Seidenbau für Norddeutschland insbesondere für Preußen.“ Vom 1. März 1830 | 117 |
| 13 | II. | Wegen Ableistung der Militairpflicht derjenigen jungen Leute, welche sich dem Studium der Thier-Arznei-Kunde widmen. Vom 11. März 1830 | 123 |
| 13 | III. | Desgl. der in Seminarien ausgebildeten Schulamtskandidaten. Vom 12. März 1830 | 126 |
| 15 | I. | Die Stempelpflichtigkeit der Feuer-Societäts-Sachen betr. Vom 18. März 1830 | 146 |
| 15 | III. | Die Stadt Graudenz soll in allen Theilungs- u. Regulirungs-Angelegenheiten als Marktstadt für den Löbauer und Strasburger Kreis gelten. Vom 28. März 1830 | 147 |
| 16 | I. | Wegen der Feuer-Societätsbeiträge pro 1829. Vom 20. März 1830 | 154 |
| 16 | III. | Die Einholung der Bau-Konsense betr. Vom 2. April 1830 | 162 |
| 17 | III. | Die Verpflegung der Militair-Arrestanten auf dem Transport betr. Vom 13. April 1830 | 171 |
| 18 | II. | Die Militairpflichtigkeit der Schulamtskandidaten betr. V. 15. April 1830 | 186 |
| 20 | I. | Die bei Pulver-Transporten zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln betr. Vom 16. April 1830 | 211 |
| 21 | III. | Die Gebühren der Wundärzte für die Ausfertigung eines Krankheits-Attestes betr. Vom 30. April 1830 | 223 |
| 21 | IV. | Die verbotenen Arzneien betr. Vom 30. April 1830 | 224 |
| 21 | V. | Die Obstbaumschulen bei den Landschulen betr. Vom 11. Mai 1830 | 224 |
| 21 | VI. | Die Pfuschereien der Bauhandwerker betr. Vom 13. Mai 1830 | 225 |
| 22 | III. | Wegen Beerdigung der Verstorbenen in Särgen. Vom 16. Mai 1830 | 230 |
| 23 | I. | Die Anzeigen über das Entstehen neuer Etablissements betr. Vom 5. Mai 1830 | 241 |


Digitized by Google

| No. des Amtsblatts | No. der Verordnung | Gegenstand der Verordnungen | Pag. |
|---|---|---|---|
| 23 | II. | Die einzureichenden Nachweisungen über ertheilte Heimathscheine an Gewerbetreibende zur Reise nach Frankreich betr. Vom 21. Mai 1830 | 241 |
| 26 | II. | Das Verfahren beim Miethen des Gesindes betr. Vom 5. Juni 1830 | 266 |
| 26 | I. | Die Sicherheits-Vorrichtung beim Gebrauch der Perkussions-Gewehre betr. Vom 16. Juni 1830 | 273 |
| 26 | — | Das Ergebniß der Haupt-Civil- u. Militair-Bevölkerungstabelle vom Regierungsbezirk Marienwerder pro 1829 betr. Vom 15. Juni 1830 | 274 |
| | | C. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten. | |
| 11 | — | Die Durchkreuzung der eingelöseten Staatsschuldschein-Zinskoupons betr. Vom 4. März 1830 | 107 |
| 16 | II. | Wegen der künftig nur allein bei den Landraths-Aemtern anzubringenden Klassensteuer-Reklamationen. Vom 26. März 1830 | 161 |
| 17 | I. | Die Einmiethung von Weide-Vieh in die Königl. Forsten, die Berichtigung des Weidegeldes und die Strafreste für Weide-Kontraventionen betr. Vom 31. März 1830 | 170 |
| 17 | II. | Die Defraudation mit Holz und Wildprett betr. Vom 31. März 1830 | 170 |
| 17 | V. | Die Kontraventionen des gesetzwidrigen Spielens in auswärtigen Lotterien betr. Vom 2. April 1830 | 173 |
| 22 | — | Die Kündigung und Rückzahlung der 5prozentigen Domainen-Pfandbriefe, der mehr als 4 Prozent zinsenden alten Landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen und den sächsischen Central-Steuer-Obligationen betr. Vom 14. Mai 1830 | 233 |
| 22 | — | Nachtrag hierzu, die 5prozentigen Domainen-Pfandbriefe betr. Vom 19. Mai 1830 | 238 |
| 23 | IV. | Den Gewerbsbetrieb im Umherziehen betr. Vom 22. Mai 1830 | 242 |
| 25 | I. | Die Annahme und den Umtausch beschädigter Kassen-Anweisungen betr. Vom 27. Mai 1830 | 265 |
| | | **VI. Kanzler des Königreichs Preußen.** | |
| 19 | — | Wegen Bekanntwerdung des Verzeichnisses der Königl. Poln. Pfandbriefe, welche in Folge der am 1. April 1830 stattgehabten Ziehung im ersten Semester 1830 nach ihrem Nominalwerthe in Poln. klingendem Courant eingelöst werden sollen. Vom 19. April 1830 | 203 |

| No. des Amtsblatts | No. der Verordnung | Gegenstand der Verordnungen | Pag. |
|---|---|---|---|
| | | **VII. Königl. Ober-Landes-Gericht.** | |
| 6 | I. | Die Ansetzung der Forstgerichts-Taxe betr. Vom 6. Januar 1830 | 77 |
| 6 | — | Die Einreichung von Jahres-Tabellen über die bei den Untergerichten geführten Criminal- und fiskalischen Untersuchungen an den Criminal-Senat betr. Vom 12. Januar 1830 . . | 78 |
| 9 | II. | Die Eintragung der Erbfälle bei Todes-Erklärungen in die Erbschafts-Stempel-Tabellen betr. Vom 5. Februar 1830 . . | 94 |
| 16 | VI. | Die Kosten für die in Stelle von Hypothekenscheinen auszufertigende Atteste betr. Vom 25. März 1830 . . . | 103 |
| 20 | II. | Die Haltung gehöriger Rechnungs-Bücher von Seiten der Boten und Exekutoren über ihre Gebühren betr. Vom 26. April 1830 | 213 |
| 21 | — | Scheine zu den Jahrestabellen über die bei den Untergerichten geführten Criminal- und fiskalischen Untersuchungen. Vom 19. April 1830 | 226 |
| 25 | III. | Die Reisekosten-Liquidationen der Gerichts-Personen, denen nicht 2 Rthlr. Diäten zustehn betr. Vom 25. Mai 1830 . | 267 |
| | | **VIII. Provinzial-Steuer-Direktorat zu Danzig.** | |
| 1 | — | Die Chaussee-Geld-Erhebung auf der Straße von Konitz nach Hochzeit betr. Vom 21. Dezember 1829 . . . | 11 |
| 5 | — | Die anderweitige Eintheilung der Haupt-Amts-Bezirke in Westpreußen betr. Vom 18. Januar 1830 . . . . | 76 |
| 6 | III. | Wegen der in Folge des Handels-Vertrages mit Baiern und Würtemberg dorthin auszuführenden Schaafwolle. Vom 15. Januar 1830 | 82 |
| 20 | — | Die Verwandlung des Untersteuer-Amts Rheden in eine Steuer-Rezeptur betr. Vom 31. März 1830 . . . . | 214 |
| 22 | IV. | Die Zoll-Erhebung von den aus dem Auslande in Baiern und Würtemberg eingehenden Gegenständen betr. Vom 3. Mai 1830. | 231 |
| 26 | III. | Den Handels-Verkehr mit Baiern und Würtemberg betr. Vom 10. Juni 1830 . . . . . | 273 |
| | | **IX. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Westpreußen.** | |
| 14 | — | Wegen der Kosten-Vorschüsse und sonstigen Forderungen in Regulirungs-, Separations- und Ablösungs-Angelegenheiten. Vom 4. März 1830 | 141 |

Königl. Bibliothek München


# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 1.

Marienwerder, den 1. Januar 1830.


## Ministerial-Verfügung.

Wegen Ausführung des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andererseits, über den gegenseitigen Handel und gewerblichen Verkehr abgeschlossenen Vertrages vom 27sten Mai d. J. (Gesetzsammlung No. 10. Seite 53.) wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

Vom 1sten Januar 1830. an können, bis auf die im Artikel 2. des Vertrages bestimmten Ausnahmen, alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus den Königlich-Baierschen und Würtembergschen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Baiern und Würtemberg, frei von den auf dem Eingange und Ausgange ruhenden Abgaben, unter Beobachtung der weiter unten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, sowohl eingeführt und zum Verbrauche in den Verkehr gebracht, als nach dem Auslande durchgeführt werden.

Nur

a) vom Holze, Getreide und Mehl, welches aus Baiern ausgeführt wird, wird einstweilen der dortige Ausfuhrzoll forterhoben, bis auf nähere Vereinbarung über die Mittel, den Mißbrauch der Ausgangsfreiheit zum Vortheile nicht zum Verein gehöriger Länder zu verhüten;

b) in Ansehung der aus Preußen und Hessen nach Baiern und Würtemberg gehenden Wolle, so wie der aus diesen Staaten nach Preußen und Hessen

Ausgegeben in Marienwerder den 2. Januar 1830. 

gehenden Lohrinden, Lederabfälle, Lumpen, getrockneten Viehdärme, getrockneten Häute und Thierflechsen ist die Befreiung vom Ausgangszoll an die Führung des Nachweises gebunden, daß diese Gegenstände von Fabrikanten des andern Vereinsgebiets für ihr Gewerbe angekauft worden sind.

2.

Die Abgaben, welche bei dem Uebergange der im Artikel 2. I. c. bis e. und II. a. bis f. des Vertrages genannten Ausnahme-Gegenstände aus einem der Vereinsgebiete in das andere, um darin zu bleiben, an der Grenze noch ferner erhoben werden, sind folgende:

I. Von Bier, Branntwein, Likören, Essig und geschrotetem Malz.

A. Beim Eingange in Preußen:

1) von Bier und Essig für den Preußischen Centner 7½ Sgr.;
2) von Branntwein für den Centner 2 Rthlr.;
bei größerer Stärke, als 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles, werden für 2½ Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 Sgr. mehr erhoben;
3) von versetzten Branntweinen und Likören für den Centner 2 Rthlr. ohne Unterschied der Stärke.

Die Zahlung geschieht ganz in Silbergeld.

B. Beim Eingange in Baiern und Würtemberg, mit Ausschluß des Baierschen Rheinkreises:

1) von Bier für den Baierschen Eimer 1 Fl.;
2) von Branntwein und Likören für den Baierschen Eimer 3 Fl. 20 Xr.;
3) von Essig für den Baierschen Eimer 30 Xr.;
4) von geschrotetem Malze für den Baierschen Metzen 50 Xr.

In den Baierschen Rheinkreis gehen diese Gegenstände, 1 bis 4, zur Zeit frei ein.

II. Von inländischem Tabak, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren.

A. Beim Eingange in Preußen.

Die in diesem Falle zu zahlenden ermäßigten Eingangs-Abgaben weist das anliegende Verzeichniß (Anlage A.) nach.

B. Beim Eingange in Baiern und Würtemberg.

Der Betrag des in diesem Falle zu entrichtenden ermäßigten Eingangszolls ist in dem beiliegenden Verzeichniß (Anlage B.) enthalten.

3.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird das Verhältniß zwischen den Preußischen, Hessischen, Baierschen und Würtembergschen Maaßen und Gewichten durch die Anlage C. zur öffentlichen Kunde gebracht.

C.

4.

Der Aus- und Eingang aller, aus einem Vereinsgebiet in das andere übergehenden Gegenstände, mit Ausnahme derjenigen, welche nach den allgemeinen Tarifs beider Zollvereine überhaupt aus dem Auslande frei eingeführt werden dürfen, ist an die Einhaltung bestimmter Straßen und Aemter gebunden.

Diese Aemter sind:

A. in Preußen:
1) in den östlichen Provinzen:
a) das Haupt-Zollamt Langensalza,
b) " " " Zeitz;
2) in den westlichen Provinzen:
a) das Haupt-Zollamt Saarbrücken,
b) " " Steueramt Kreutznach,

B. im Großherzogthum Hessen:
a) das Haupt-Zollamt Heppenheim,
b) " " " Worms,
c) " Neben-Zollamt I. Hirschhorn,
d) " " " I. Alzey,
e) " " " I. Seligenstadt,

C. in Baiern:
a) das Ober-Zollamt Hof,
b) " " " Kronach,
c) " " " Lichtenfels,
d) " " " Königshofen,
e) " " " Melrichstadt,
f) " " " Aschaffenburg,
g) " " " Frankenthal,
h) " " " Kirchheim-Boland,
i) " " " St. Ingbert,
k) " Zoll Amt Hochstetten,

D. in Würtemberg:
a) das Ober-Zollamt Heilbronn,
b) " Zoll-Amt Knittlingen,

5.

Wegen der bei Waarensendungen aus einem Vereinsgebiete in das andere beizubringenden Beweisstücke über die inländische Abstammung der Waaren und wegen der sonst von den Versendern und Waarenführern zu beobachtenden Förmlichkeiten, wird auf den Inhalt der beiliegenden Anweisung (Anlage D.) verwiesen.

D.

Berlin, den 8. Dezember 1829.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

(Die hiezu gehörigen Anlagen folgen im nächsten Amtsblatt.)

## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Landarmen- und Hebammen-Unterstützungs-Beiträge betreffend.

No. I. Damit das Bedürfniß des Provinzial-Landarmen-Fonds, so wie des Fonds zur Unterstützung dürftiger Hebammen für das Jahr 1830 bei Zeiten gedeckt wird; werden die Königl. Landraths, Intendantur- und Domainen-Aemter hierdurch aufgefordert, die Repartitionen über diese Beiträge, nach den zur Zeit noch bestehenden Vorschriften gleich nach dem Jahresschluß aufzustellen und solche in duplo zur Revision und Feststellung bis zum 1sten Februar k. J. unfehlbar einzureichen.

Die Einziehung der Beiträge selbst ist gleich nach Aufstellung der Liquidationen dergestalt zu beschleunigen, daß solche bis Ende März c. bei der hiesigen Instituten- und Kommunal-Haupt-Kasse eingegangen sind.

Die Magistrate welche fixirte Beiträge zahlen und daher keine Repartitionen einreichen dürfen, haben ihre Beiträge bis zum vorstehenden Termin ebenfalls zu berichtigen.

Bevor nicht abändernde Bestimmungen eintreten werden die vorstehenden Termine zur Einreichung der Repartitionen und Zahlung der Beiträge hierdurch ein für allemal festgesetzt.

Die Behörden werden angewiesen, die Termine in ihren Termins-Kontrollen einzutragen und alljährlich prompt, bei Vermeidung portopflichtiger Monitorien einzuhalten.

Marienwerder, den 18. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Die Instandhaltung der Feuer-Lösch-Anstalten während des Winters betreffend.

**No. II.** Es hat sich bei im Winter vorgefallenen Bränden gezeigt, daß die Feuer-Lösch-Anstalten keinesweges im brauchbaren Stande sich befunden haben, namentlich sind die Wasserküfen mit Eis angefüllt, und die Spritzenschlauche zugefroren gewesen. Da dies aber alle Hülfe bei Feuersbrünsten vergebens macht, so werden sämmtliche Polizeibehörden, besonders die Magistrate in den Städten angewiesen, hierauf mit größter Sorgfalt zu sehen und darauf zu halten, daß die Wasserküfen nach jedesmaligem Gebrauch umgekehrt, und die Spritzen ganz von Wasser entleert werden.

Marienwerder, den 22. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachungen.

Der Landrath des Stuhmschen Kreises, Herr Graf v. Rittberg, hat uns eine Summe von 119 Rthlr. 18 sgr. als den Ertrag einer Sammlung menschenfreundlicher Beiträge, für die unter unserer Vorsorge stehende Armenschule, eingesendet. Diese Beiträge erlangen einen noch weit höhern Werth durch den Umstand:

daß sie zum größten Theil von den Bewohnern der Niederungs-Ortschaften des Stuhmschen Kreises als ein Zeichen ihrer dankbaren Empfindung für die Hülfe und Unterstützung dargebracht sind, welche ihnen durch die Spenden edler Menschenfreunde im In- und Auslande zu Theil geworden ist.

Wir fühlen uns verpflichtet, das namentliche Verzeichniß dieser Wohlthäter unserer Anstalt mit der Aeußerung unseres tief empfundenen Dankes und des Wunsches zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß dieses Beispiel einer wahrhaft edeln und hochherzigen Dankbarkeit Nachahmung finden, und daß auf solche Weise, die den verunglückten Niederungsbewohnern zugewendete menschenfreundliche Theilnahme einen zweifachen reichen Seegen mit sich führen möge.

Marienwerder, den 14. Dezember 1829.

Der Vorstand des Vereins für die Armenschule.

# Verzeichniß

der im Stuhmer Kreise gesammelten milden Gaben zur Unterhaltung der Armen-Schule in Marienwerder.

| No. | Namen des Dorfs | No. | Namen der milden Geber | Haben subscribirt Rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | A. Von der Königl. Intendantur Stuhm gesammelt: | | | | | |
| 1 | Groß Brodsende | 1 | Von der ganzen Dorfschaft | | 25 | |
| 2 | Krug Schweingrube | 2 | Wie vor | | 5 | |
| 3 | Heidemühl | 3 | Mühlenbesitzer Keller | | 5 | |
| 4 | Ziegelscheune | 4 | Von der Dorfschaft | | 4 | |
| 5 | Dorf und Vorwerk Rehhoff | 5 | Wie vor | | 20 | |
| | | | in Summa | 1 | 29 | |

B. Durch das landräthliche Amt von den Verunglückten der Weichsel-Niederung:

| Namen der milden Geber | Haben subscribirt Rtlr | sgr. | pf. | Namen der milden Geber | Haben subscribirt Rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| In dem Dorfe Bliesnitz | | | | Einlieg. Mart. Frintkowski | | 3 | |
| der Erbpächter Wölke | 1 | 20 | | Einsaßen Frau Braun | 1 | | |
| Einlieger Reuß | | 2 | | " Mich. Porsch | 1 | | |
| " Peter Nickel | | 2 | | Einlieg. Simon Krempa | | 3 | |
| Käthner Lipke. | | 15 | | " Albr. Krajewski | | 2 | |
| In dem Dorfe Bönhoff | | | | Käth. And. Dombrowski | | 20 | |
| der Käthner Jochem | | 2 | 6 | Einlieg. Joh Drews | | 2 | |
| " Jacobsen | | 2 | 6 | " Corn. Görke | | 2 | 6 |
| Einf. Jacob Schulz | | 10 | | " Joh. Hausmann | | 5 | |
| Käthner Andr. Sacharski | | 10 | | " Jacob Gurowski | | 2 | 6 |
| " Hennig | | 10 | | Einf. Witt. Jos. Seikowski | | 5 | |
| Einlieg. Sowynski | | 2 | 6 | Einlieg. Mich. Kresmer | | 3 | |
| " Mich. Krempa | | 2 | | " Joh. Brodowski | | 2 | |
| Käthner Gabr. Wenzel | | 3 | | Käthner Borowski | | 10 | |
| Lehrer Karrauß | | 10 | | " Mich. Radtke | | 10 | |

| Nº de ordre | Noms et prénoms | Qualité | Date de la nomination |
|---|---|---|---|
| 1 | Bonnet Jean-Baptiste | Capitaine | 1er Germinal an 13 |
| 2 | Bonnet Jean-Baptiste | Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 3 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 4 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 5 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 6 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 7 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 8 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 9 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 10 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 11 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 12 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 13 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 14 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 15 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 16 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 17 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 18 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 19 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 20 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 21 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 22 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 23 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 24 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 25 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 26 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 27 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 28 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 29 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 30 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 31 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 32 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 33 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 34 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 35 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 36 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 37 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 38 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 39 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 40 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 41 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 42 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 43 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 44 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 45 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 46 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 47 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 48 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 49 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 50 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 51 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 52 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 53 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 54 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 55 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 56 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 57 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 58 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 59 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 60 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 61 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 62 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 63 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 64 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 65 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 66 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 67 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 68 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 69 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 70 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 71 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 72 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 73 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 74 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 75 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 76 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 77 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 78 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 79 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 80 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 81 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 82 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 83 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 84 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 85 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 86 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 87 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 88 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 89 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 90 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 91 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 92 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 93 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 94 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 95 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 96 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 97 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 98 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 99 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |
| 100 | Bonnet Jean-Baptiste | Sous-Lieutenant | 1er Germinal an 13 |

| Name | Rank | Name | Rank |
|---|---|---|---|
| Abbott, Ernest | 1 | Hall, Ernest | 1 |
| Abbott, Frederick | 1 | Hall, Frederick | 1 |
| Abbott, Harold | 1 | Hall, Harold | 1 |
| Abbott, Ralph | 1 | Hall, Ralph | 1 |
| Abbott, Thomas | 1 | Hall, Thomas | 1 |
| Adams, Ernest | 1 | Hamilton, Ernest | 1 |
| Adams, Frederick | 1 | Hamilton, Frederick | 1 |
| Adams, Harold | 1 | Hamilton, Harold | 1 |
| Adams, Ralph | 1 | Hamilton, Ralph | 1 |
| Adams, Thomas | 1 | Hamilton, Thomas | 1 |
| Allen, Ernest | 1 | Harris, Ernest | 1 |
| Allen, Frederick | 1 | Harris, Frederick | 1 |
| Allen, Harold | 1 | Harris, Harold | 1 |
| Allen, Ralph | 1 | Harris, Ralph | 1 |
| Allen, Thomas | 1 | Harris, Thomas | 1 |
| Anderson, Ernest | 1 | Henderson, Ernest | 1 |
| Anderson, Frederick | 1 | Henderson, Frederick | 1 |
| Anderson, Harold | 1 | Henderson, Harold | 1 |
| Anderson, Ralph | 1 | Henderson, Ralph | 1 |
| Anderson, Thomas | 1 | Henderson, Thomas | 1 |
| Bailey, Ernest | 1 | Hill, Ernest | 1 |
| Bailey, Frederick | 1 | Hill, Frederick | 1 |
| Bailey, Harold | 1 | Hill, Harold | 1 |
| Bailey, Ralph | 1 | Hill, Ralph | 1 |
| Bailey, Thomas | 1 | Hill, Thomas | 1 |
| Baker, Ernest | 1 | Howard, Ernest | 1 |
| Baker, Frederick | 1 | Howard, Frederick | 1 |
| Baker, Harold | 1 | Howard, Harold | 1 |
| Baker, Ralph | 1 | Howard, Ralph | 1 |
| Baker, Thomas | 1 | Howard, Thomas | 1 |
| Barnes, Ernest | 1 | Jackson, Ernest | 1 |
| Barnes, Frederick | 1 | Jackson, Frederick | 1 |
| Barnes, Harold | 1 | Jackson, Harold | 1 |
| Barnes, Ralph | 1 | Jackson, Ralph | 1 |
| Barnes, Thomas | 1 | Jackson, Thomas | 1 |
| Bell, Ernest | 1 | James, Ernest | 1 |
| Bell, Frederick | 1 | James, Frederick | 1 |
| Bell, Harold | 1 | James, Harold | 1 |
| Bell, Ralph | 1 | James, Ralph | 1 |
| Bell, Thomas | 1 | James, Thomas | 1 |
| Bennett, Ernest | 1 | Johnson, Ernest | 1 |
| Bennett, Frederick | 1 | Johnson, Frederick | 1 |
| Bennett, Harold | 1 | Johnson, Harold | 1 |
| Bennett, Ralph | 1 | Johnson, Ralph | 1 |
| Bennett, Thomas | 1 | Johnson, Thomas | 1 |
| Brooks, Ernest | 1 | Jones, Ernest | 1 |
| Brooks, Frederick | 1 | Jones, Frederick | 1 |
| Brooks, Harold | 1 | Jones, Harold | 1 |
| Brooks, Ralph | 1 | Jones, Ralph | 1 |
| Brooks, Thomas | 1 | Jones, Thomas | 1 |
| Brown, Ernest | 1 | Kelly, Ernest | 1 |
| Brown, Frederick | 1 | Kelly, Frederick | 1 |
| Brown, Harold | 1 | Kelly, Harold | 1 |
| Brown, Ralph | 1 | Kelly, Ralph | 1 |
| Brown, Thomas | 1 | Kelly, Thomas | 1 |
| Butler, Ernest | 1 | King, Ernest | 1 |
| Butler, Frederick | 1 | King, Frederick | 1 |
| Butler, Harold | 1 | King, Harold | 1 |
| Butler, Ralph | 1 | King, Ralph | 1 |
| Butler, Thomas | 1 | King, Thomas | 1 |
| Campbell, Ernest | 1 | Lee, Ernest | 1 |
| Campbell, Frederick | 1 | Lee, Frederick | 1 |
| Campbell, Harold | 1 | Lee, Harold | 1 |
| Campbell, Ralph | 1 | Lee, Ralph | 1 |
| Campbell, Thomas | 1 | Lee, Thomas | 1 |
| Carter, Ernest | 1 | Lewis, Ernest | 1 |
| Carter, Frederick | 1 | Lewis, Frederick | 1 |
| Carter, Harold | 1 | Lewis, Harold | 1 |
| Carter, Ralph | 1 | Lewis, Ralph | 1 |
| Carter, Thomas | 1 | Lewis, Thomas | 1 |
| Clark, Ernest | 1 | Martin, Ernest | 1 |
| Clark, Frederick | 1 | Martin, Frederick | 1 |
| Clark, Harold | 1 | Martin, Harold | 1 |
| Clark, Ralph | 1 | Martin, Ralph | 1 |
| Clark, Thomas | 1 | Martin, Thomas | 1 |
| Collins, Ernest | 1 | Miller, Ernest | 1 |
| Collins, Frederick | 1 | Miller, Frederick | 1 |
| Collins, Harold | 1 | Miller, Harold | 1 |
| Collins, Ralph | 1 | Miller, Ralph | 1 |
| Collins, Thomas | 1 | Miller, Thomas | 1 |
| Cook, Ernest | 1 | Mitchell, Ernest | 1 |
| Cook, Frederick | 1 | Mitchell, Frederick | 1 |
| Cook, Harold | 1 | Mitchell, Harold | 1 |
| Cook, Ralph | 1 | Mitchell, Ralph | 1 |
| Cook, Thomas | 1 | Mitchell, Thomas | 1 |
| Cooper, Ernest | 1 | Moore, Ernest | 1 |
| Cooper, Frederick | 1 | Moore, Frederick | 1 |
| Cooper, Harold | 1 | Moore, Harold | 1 |
| Cooper, Ralph | 1 | Moore, Ralph | 1 |
| Cooper, Thomas | 1 | Moore, Thomas | 1 |
| Davis, Ernest | 1 | Morgan, Ernest | 1 |
| Davis, Frederick | 1 | Morgan, Frederick | 1 |
| Davis, Harold | 1 | Morgan, Harold | 1 |
| Davis, Ralph | 1 | Morgan, Ralph | 1 |
| Davis, Thomas | 1 | Morgan, Thomas | 1 |
| Edwards, Ernest | 1 | Morris, Ernest | 1 |
| Edwards, Frederick | 1 | Morris, Frederick | 1 |
| Edwards, Harold | 1 | Morris, Harold | 1 |
| Edwards, Ralph | 1 | Morris, Ralph | 1 |
| Edwards, Thomas | 1 | Morris, Thomas | 1 |
| Evans, Ernest | 1 | Murphy, Ernest | 1 |
| Evans, Frederick | 1 | Murphy, Frederick | 1 |
| Evans, Harold | 1 | Murphy, Harold | 1 |
| Evans, Ralph | 1 | Murphy, Ralph | 1 |
| Evans, Thomas | 1 | Murphy, Thomas | 1 |
| Fisher, Ernest | 1 | Nelson, Ernest | 1 |
| Fisher, Frederick | 1 | Nelson, Frederick | 1 |
| Fisher, Harold | 1 | Nelson, Harold | 1 |
| Fisher, Ralph | 1 | Nelson, Ralph | 1 |
| Fisher, Thomas | 1 | Nelson, Thomas | 1 |
| Foster, Ernest | 1 | Nichols, Ernest | 1 |
| Foster, Frederick | 1 | Nichols, Frederick | 1 |
| Foster, Harold | 1 | Nichols, Harold | 1 |
| Foster, Ralph | 1 | Nichols, Ralph | 1 |
| Foster, Thomas | 1 | Nichols, Thomas | 1 |
| Gray, Ernest | 1 | Parker, Ernest | 1 |
| Gray, Frederick | 1 | Parker, Frederick | 1 |
| Gray, Harold | 1 | Parker, Harold | 1 |
| Gray, Ralph | 1 | Parker, Ralph | 1 |
| Gray, Thomas | 1 | Parker, Thomas | 1 |
| Green, Ernest | 1 | Patterson, Ernest | 1 |
| Green, Frederick | 1 | Patterson, Frederick | 1 |
| Green, Harold | 1 | Patterson, Harold | 1 |
| Green, Ralph | 1 | Patterson, Ralph | 1 |
| Green, Thomas | 1 | Patterson, Thomas | 1 |
| Hall, Ernest | 1 | Perry, Ernest | 1 |
| Hall, Frederick | 1 | Perry, Frederick | 1 |
| Hall, Harold | 1 | Perry, Harold | 1 |
| Hall, Ralph | 1 | Perry, Ralph | 1 |
| Hall, Thomas | 1 | Perry, Thomas | 1 |

| Namen der milden Geber | Haben subscribirt Rtlr. | sgr. | pf. | Namen der milden Geber | Haben subscribirt Rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Einf. Abr. Eck | | 15 | | Käth. Peter Suckau | | 5 | |
| : Franz Malewski | 2 | | | : Martin Koslowski | | 3 | |
| In dem Dorf Schweingrube | | | | : Schmidt Paſſenheim | | 5 | |
| der Ein. Heinr. Tgarth | 1 | | | Einf. Heinr. Ediger | | 20 | |
| : David Günther | 1 | | | : Heinr. Górz | | 10 | |
| Käthner George Boldt | | 10 | | : Heinr. Pauls | 1 | 10 | |
| Einf. Heinr. Ewert | 1 | | | : ſeparirte Pauls | | 10 | |
| : Heinr. Schmidt | 2 | | | : Joh. Schmidt | | 25 | |
| : Mich. Pfennig | 1 | | | Käth. Thom. Sgodda | | 2 | |
| : David Bartel | 2 | | | : Wilhelm Ewert | | 20 | |
| : Jacob Bonus | | 10 | | Einl. Mart. Suckau | | 1 | |
| : Heinr. Hamm | | 10 | | Einf. Joh. Flamming | 1 | | |
| Käth. Mart. Sprude | | 15 | | die Dorfſchaft | 1 | 12 | |
| : Joh. Suckau | | | | Im Krug Schweingrube | | | |
| Pächter Boldt | | 15 | | der Schulze Schmidt | | 10 | |
| Käth. Chr. Gutſchke | | 10 | | Im Dorfe Schulzenweide | | | |
| : Andr. Gutſchke | | 14 | | der Pächter Joh. Bürger | | 15 | |
| Einl. Iſaac Schmidt | | 5 | | : Jochem | | 5 | |
| : Chr. Hoppe | | 2 | | Schuhmacher Rostowski | | 10 | |
| : Heinr. Ewert | | 3 | | Pächter Latomski | | 10 | |
| : Joh. Saß | | 2 | | : Mallenß | | 6 | |
| : Martin Bartſch | | 2 | | die Freiſchulzen Störmer, | | | |
| : Joh. Herrmann | | 5 | | Preuß, Krauſe und Zim- | 1 | 15 | |
| : Sara Górtz | | 2 | | mermann | | | |
| Böttcher Ludwig Mahnke | | 5 | | Freiſchulze Jacobſen I. | 1 | | |
| Einl. Daniel Huſe | | 2 | | : Rüdiger | | 15 | |
| : W. Klieber | | 10 | | : Oeland | | 15 | |
| : Joh. Mau | | 5 | | : Neumann | 1 | | |
| Häcker Iſrael Noa | | 5 | | : Jacobſen II. et | 2 | | |
| Schmidt Felsko | | 3 | | Conſorten | | | |
| Käth. Frau Martins | | 2 | | Freiſchulze J. Górke, Witt. | | | |
| : Peter Kleinſchmidt | | 3 | | Gogge, Schulz Neumann, | 2 | | |
| : Wilhelm Abend | | 5 | | und Schulz Mönch | | | |

| Namen der milden Geber | Haben subscribirt Rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Im Dorfe Adel. Schardau | | | |
| Administrator Konopacki | 1 | | |
| Einl. Schipkowski | | 2 | |
| " Joh. Hoffmann | | 2 | |
| Im Dorfe Gr. Schardau | | | |
| Einf. Joh. Wendt | | 2 | |
| Im Dorfe Schroop | | | |
| Mühlenbesitzer Fischer | 1 | | |
| Im Dorfe Traalau | | | |
| Gutsbesitzer Böhm | 4 | | |
| Im Dorfe Traglheimerweide | | | |
| Einf. Peter Ediger | 1 | | |
| " Peter Foth | | 12 | |
| " Heinr. Görz | 1 | | |
| " Jacob Balzer | | 20 | |
| " Andr. Kohnert | | 10 | |
| " Flamming | | 15 | |
| " Peter Siebert | | 10 | |
| " Abr. Harms | | 15 | |
| " Jacob Bäcker | | 15 | |
| Einl. Heinr. Martens | | 2 | |
| " Peter Kregór | | 2 | |
| " Joh. Eggert | | 1 | |
| " Fröse | | 1 | |
| Einf. Tgarth | | 10 | |
| Im Dorfe Traalau | | | |
| Pächter Peters | | 5 | |
| Im Dorfe Gr. Ußnitz | | | |
| Einf. Walther | | 2 | |
| Schulz Boschke | | 15 | |
| Einf. Wägner | | 5 | |
| " Hamm | | 5 | |
| Käth. Sawatzki | | 2 | 6 |
| " Jonatzewski | | 7 | 6 |
| Ein. Friedr. Bürger | 1 | | |
| " Wittwe Häcker | 1 | | |
| Käth. Fr. Galapski | | 5 | |
| Einl. Joh. Kwitowski | | 2 | |
| " Ephr. Stein | | 2 | |
| " Friedr. Suckau | | 2 | |
| " Joh. Majewski | | 2 | |
| " Martin Kirsch | | 2 | |
| Käth. Rudzynski | | 5 | |
| Einf. Mich. Boschke | | 10 | |
| Einl. George Faßbinder | | 2 | |
| " Lontrowski | | 2 | |
| " Jacob Restien | | 2 | |
| " Jacob Karozewski | | 2 | |
| Im Dorfe Kl. Ußnitz | | | |
| der Schulze Wilm | 2 | | |
| Einf. Stägemann | | 5 | |
| " Rybicki | | 10 | |
| " Schmidt | | 7 | 6 |
| " Neumann | | 12 | 6 |
| " Wenzel | | 5 | |
| " Gottl. Krause | | 5 | |
| Im Dorfe Zwanzigerweide | | | |
| der Einf. Peter Linger | 1 | | |
| " Gerh. Ewert | 2 | 10 | |
| " Wilh. Albrecht | | 10 | |
| die Dorfschaft | | 10 | |
| Im Dorfe Zieglershuben | | | |
| Käth. Fried. Manarsri | | 10 | |
| Einl. Mich. Gruman | | 2 | |
| in Summa | 117 | 9 | |
| Hiezu die Saml. d. Intendantur | 1 | 29 | |
| Summa. d. ganzen Saml. | 119 | 8 | |

ized by Google

Jahrmärkte in Stargardt betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Stargardt in Westpreußen am Montage nach heiligen 3 Königen künftigen Jahres, Jahrmarkt und am Freitage vorher Viehmarkt, stattfinden wird, daß aber künftig dieser Markt ganz wegfällt und durch einen, stets Montag vor Weihnachten dort abzuhaltenden Markt ersetzt werden soll.

Danzig, den 12. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Statt der bisherigen Chaussee-Geld-Erhebung bei den Barrieren zu Stranz, Ruschendorf und Schlerpe auf der Straße von Konitz nach Hochzeit wird vom 1. Januar f. a.

1) bei der Barriere zu Stranz für 2 Meilen,
2) bei der Barriere zu Ruschendorf für 2 Meilen,
3) bei der neu errichteten Barriere zu Scheinek für 2 Meilen,

Chaussee-Geld erhoben werden, ohne Rücksicht auf die Richtung, in welcher die Barriere berührt wird.

Danzig, den 21. Dezember 1829.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreussen
Geheime-Finanz-Rath.
Malve.

---

Zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz sind im hiesigen Forstrevier für den Monat Januar 1830 folgende Termine anberaumt worden als:

1) in den Beläufen Gunthen und Halbersdorf, den 20. Januar. Versammlungsort zu Schornsteinmühle;
2) im Belauf Honigfeld den 19. Januar. Versammlungsort im Forsthause daselbst;
3) in den Beläufen Rehhoff und Weißhoff den 14. und 22. Januar. Für den Belauf Rehhoff ist die Versammlung des Vormittags in der Häckerbude zu Rehhoff und für den Belauf Weißhoff des Nachmittags im Kruge zu Budzin;

4) im Belauf Neudorf den 11. und 27. Januar. Versammlung ist zu Hammerkrug;

5) in den Beläufen Böhnhoff und Konradswalde den 12. und 25. Januar. Versammlung ist beim Unterförster zu Böhnhoff.

Der Verkauf fängt jedesmal Vormittags 10 Uhr an.

Rehhoff, den 24. Dezember 1829.

Königl. Oberförsterei.

---

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei dem in Preuß. Stargardt in Stelle des bisherigen Unter-Steuer-Amts eingerichteten mit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit tretenden Hauptsteuer-Amte sind folgende Beamten angestellt:

der Ober-Steuer-Inspektor, Steuer-Rath Korneck
der Haupt-Steuer-Amts-Rendant Zaabel
der Haupt-Steuer-Amts-Kontroleur Siemon
der Haupt-Steuer-Amts-Assistent Termer

} bisher in gleicher Eigenschaft in Graudenz

und

als Haupt-Amts-Diener der bisherige Exekutor Jtrich zu Stargardt.

Ferner ist bei dem in Graudenz in Stelle des mit Ende des Monats December 1829 aufgehobenen Haupt-Steuer-Amts gebildeten Unter-Steuer-Amte angestellt

als Rendant, der bisherige Steuer- und Kreiskassen-Rendant Brandt aus Pr. Stargardt als Assistent, der bisherige Haupt-Amts-Assistent Paarmann zu Graudenz

und

als Diener, der bisherige Haupt-Amts-Diener Baarts zu Graudenz.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 1.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 1. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 1. Januar 1830.


**Königsberg.** Das zum Domainen-Amte Seeburg gehörige Vorwerk Voigtshoff nebst den unbebauten Schloß-Ländereien bei der Stadt Seeburg, der Brauerei und Branntweinbrennerei, soll von Trinitatis 1830 ab auf 6 oder mehrere Jahre mit der Verpflichtung zur Uebernahme der Rendantur und Polizei-Verwaltung des Amts Seeburg, gegen das dafür ausgesetzte Gehalt, verzeitpachtet werden.

Das Vorwerk Voigtshoff ist von der Stadt Seeburg $\frac{1}{4}$ Meile und von Königsberg 13 Meilen entlegen, und enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a, an Säland | 630 | Morg. | 156 | □R. | |
| b, = Gärten | 14 | — | 159 | — | |
| c, = Wiesen | 273 | — | 152 | — | |
| d, = Weideländereien | 183 | — | 172 | — | |
| e, = Seen | 156 | — | 172 | — | |
| f, = Unland, Wege und Graben | 34 | — | 22 | — | |
| g, = Brüchland | 68 | — | 6 | — | |
| h, = Hofstellen und Dorfsanger | 12 | — | 144 | — | |
| in Summa | 1356 | Morg. | 83 | □R. | |
| oder 45 Hufen | 6 | — | 83 | — | preuß. Maaß. |

Die unbekannten Schloß-Ländereien enthalten:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a, an Säland | 13 | Morg. | 128 | □R. | |
| b, = Wiesen | 19 | — | 55 | — | |
| c, = Weideland | 30 | — | 159 | — | |
| d, = Gärten | 3 | — | 117 | — | |
| e, = Graben | 2 | — | 68 | — | |
| f, = Unland | 4 | — | 178 | — | |
| in Summa | 74 | Morg. | 165 | □R. | |
| oder 2 Hufen | 14 | — | 165 | — | preuß. Maaß. |

Der Acker besteht aus Mittelboden, die Wiesen sind größtentheils ergiebig und zureichend.

Der jährliche Pachtzins ist auf 889 Rthlr. 5 sgr. 3 pf. incl. ein Drittel in Golde festgesetzt. Ueberdem muß der Pächter nicht nur ein hinreichendes Vermögen zur Bestellung einer Kaution von 3000 Rthlr. in Staatspapieren, sondern auch seine Qualifikation zur Uebernahme der Rendantur- und Polizei-Verwaltung des Amtes Seeburg gehörig nachzuweisen im Stande sein.

Der Lizitations-Termin ist auf den 20. Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Konferenzhause der Königl. Regierung, vor dem Herrn Regierungerath Mielke angesetzt, und können die Pachtbedingungen in der Registratur der Königl. Regierung täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags eingesehen, das Vorwerk Voigtshoff aber, nebst den Schloßländereien zur Stelle jederzeit in Augenschein genommen werden. Den 22. November 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

**Neuenburg.** Folgende bäuerliche Grundstücke sollen bedeutender Abgaben-Reste wegen, im Wege der Exekution auf 1 bis 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, als:

1) die Freischulzerei in Warlubien;
2) das Grundstück des Carl Görgens;
3) — — Schwidrowski in Konczyc;
4) — — Jakob Böttcher;
5) — — Friedrich Hommel;
6) — — Heinrich Richert in Unterberg;
7) — — Saremba in Wloczenitz;
8) — — Wittwe Patzer in Jesewitz;
9) — — Friedrich Lewrenz in Münsterwalde;
10) — — Fährerpächter Marczinski in Fährkrug;

Termin hiezu steht auf den 16. Januar a. k. hieselbst an, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Den 24. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Intendantur.

Im Forstrevier Lonkorß sind zum öffentlichen Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung für die Monate Januar, Februar und März 1830 folgende Termine angesetzt worden, als:

1) im Belauf Tilliß, den 4. Januar, den 1. Februar und den 1. März c. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement.
2) im Belauf Kalluga, den 7. Januar, den 3. Februar und den 4. März c. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement.
3) im Belauf Tengowitz, den 8. Januar, den 4. Februar und den 8. März c. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement.

4) im Belauf Jaikowo, den 9. Januar, den 5. Februar und den 9. März c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement.

5) im Belauf Gorall, den 11. und 12. Januar, den 11. Februar und den 11. und den 12. März c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement.

6) im Belauf Lonkorß, den 13. Januar, den 12. Februar und den 15. März c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement.

7) im Belauf Zarosle, den 15. Januar, den 19. Februar und den 19. März c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement.

8) im Belauf Dachsberg, den 18. Januar, den 15. Februar und den 17. März c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement.

9) im Belauf Roſochen, den 19. Januar, den 17. Februar und den 20. März c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement.

10) im Belauf Lindenberg, den 21. Januar, den 20. Februar und den 22. März c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement.

11) im Belauf Krottoſchin, den 22. Januar, den 22. Februar und den 24. März c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement.

12) im Belauf Lekarth, den 26. Januar, den 23. Februar und 26. März c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement.

13) im Belauf Skarlin, den 27. Januar, den 25. Februar und den 27. März c. Die Verſammlung iſt im Adel. Kruge Kakai.

14) im Belauf Wawrowitz, den 28. Januar, den 26. Februar und den 29. März c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement.

15) im Belauf Oſtrowken, den 29. Januar, den 27. Februar und den 30. März c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement.

16) im Belauf Buchwalde, den 30. Januar c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement.

17) im Belauf Görlitz, den 8. und 9. Februar c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement. Lonkorß, den 23. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Oberförſterei.

In dem Königl. Forſtrevier Münſterwalde ſind zum öffentlichen Verkauf mehrerer Arten Bau-, Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung, die Tage Montag und Donnerſtag einer jeden Woche angeſetzt, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Krauſenhoff, den 26. Dezember 1829. Titel.

**Kulm.** In Termino den 23. Januar k. ſoll auf dem hieſigen Gerichtshauſe durch den Kommiſſarius Herrn Regiſtrator Stadian der Nachlaß des Sattlermeiſters Ferdinand Klavon, beſtehend in Gläſern, Zinn, Kupfer, Metall, Meſſing, Blech und Eiſen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthe, Kleidungsſtücken, einer offenen Britſchke und Geſchirr und allerhand Vorrath

zum Gebrauch, an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung, verkauft werden; welches Kauflustigen hiemit bekannt gemacht wird.

Den 10. Dezember 1829. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Löbau.** Im Termin den 20. Januar a. k. Vormittags um 10 Uhr soll vor dem Herrn Sekretair Lehmann auf dem adlichen Gute Lonneck der Nachlaß des verstorbenen Gutsbesitzers Nepomuc von Chelstowski insoweit derselbe zum Betriebe der Wirthschaft entbehrlich ist, bestehend im Mobiliar ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, und werden Kauflustige hierzu eingeladen.

Den 11. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Schwetz.** Die Höfe der Einsaaßen Johann Kühn und Lehrke zu Bagniewo 2 Meilen von Schwetz sind im Wege der Exekution sub hasta gestellt worden und sollen in Termino peremtorio den 11. Februar a. k. in Buckowiec an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige und Besitzfähige werden aufgefordert sich alsdann zu melden, ihr Gebot zu verlautbaren und den Zuschlag zu gewärtigen. Die nähern Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden. Die spezielle Taxe dieser eigenthümlichen Grundstücke deren Verhältniß zur Gutsherrschaft nach dem Edikte vom 14. September 1811 bereits reguliret ist, sind abgeschätzt auf resp. 774 Rthlr. 28 sgr. und 817 Rthlr. 24 sgr. und können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 29. Oktober 1829. Adel. Westpreuß. Kreisgericht.

**Mohrungen.** Die Adel. Theerwischen, im Hauptamte Ortelsburg, 2 Meilen von Bischofsburg, 15 Meilen von Königsberg, belegenen aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 49 | Hufen | 18 Morgen | 25 □Ruthen | in 2 Vorwerkern, |
| 26 | — | 12 — | 113 — | Wald, |
| 42 | — | 19 — | 133 — | regulirten Bauerländereien, |
| „118 | Hufen | 19 Morgen | 271 □Ruthen | kulmisch oder |
| 268 | — | 18 — | 67 — | Preußisch. |

bestehenden, im Jahr 1826 auf 26953 Rthlr. abgeschätzten Güter, sollen in Termino den 17. Februar 1830 Nachmittags um 3 Uhr im Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Landschafts-Direktion, zum freiwilligen Verkauf, unter erleichternden Bedingungen, lizitirt werden, im Termin aber muß $\frac{1}{12}$ des Gebots in Ostpreuß. Pfandbriefen deponirt werden.

Die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe liegen in unserer Registratur zur Einsicht vor. Den 9. November 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

# Amts-Blatt

der

## Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 2.

Marienwerder, den 8. Januar 1830.


## Ministerial-Verfügung.

Nach der neuesten Regulirung des Grenzbezirks, wird den Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 26ten Mai 1818 §§. 10. und 96. gemäß in der Anlage eine Nachweisung der gebildeten Eingangsstraßen zu den Haupt-Zoll-Aemtern und den Neben-Zoll-Aemtern erster Klasse, so wie auch der Revisionsstellen für das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden beim Eingange vom Auslande, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Zollstraßen durch Zolltafeln bezeichnet sind, und in der Beilage der Lauf derselben nur durch Angabe der Orte, welche berührt werden, hat angegeben werden können.

Die Anlage besteht aus 9 Folio-Bogen.

Abänderungen welche künftig getroffen werden mögten, sollen, in so fern sie die Haupt-Zoll-Aemter betreffen, in sämmtlichen Regierungs-Amtsblättern, in so fern sie aber die Neben-Zoll-Aemter angehen, durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz, worinn das Neben-Zoll-Amt belegen, bekannt gemacht werden.

Zugleich werden aufs neue folgende Bestimmungen der Zoll-Ordnung und der Verordnung vom 30sten Oktober 1827 darüber was bei der Einführung von Waaren oder Gepäck aus dem Auslande und beim Transport im Grenzbezirk zu beobachten ist, in Erinnerung, und einige reglementarische Anordnungen zur Kenntniß gebracht;

1) Jeder der aus dem Auslande kommt und Waaren und Sachen bei sich führt, darf solche nur auf einer Zollstraße in das Land bringen.

Er muß von der Grenze auf der mit Zolltafeln bezeichneten Straße

bis zu der Zollstelle bleiben, und das was er bei sich führt bei derselben anmelden (Zoll-Ordnung §§. 3. 5. 77. und folgende). Ueber die dort, nach Maaßgabe der Bestimmungen der Zoll-Ordnung §§. 6. 16. 78. 86. 87. 90. und ferner, erfolgte Abfertigung, muß derselbe allemal eine schriftliche Bescheinigung erhalten, die zur Legitimation beim weitern Transport der Waaren oder Sachen im Grenzbezirk dient.

2) Jeder der aus dem Binnenlande kommt und Gegenstände bei sich führt um damit nach dem Auslande zu gehen, oder um sie auch nur in den Grenzbezirk einzuführen, muß bei dem an der Binnenlinie auf der Straße auf der er sich in den Grenzbezirk begiebt, gelegenen Controll-Amte oder bei einem Steuer-Amte an der Binnenlinie oder zunächst des Grenzbezirks im Binnenlande, was er bei sich führt anmelden, und mit einer Bescheinigung zur Legitimation beim weitern Transport im Grenzbezirk sich versehen lassen. Diese Bescheinigung ist nur allein in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Transport auf einer Straße erfolgt, welche als Zollstraße von einem Grenz-Zoll-Amte zur Binnenlinie führend, bezeichnet ist, und auf dieser Straße, außer der Regel, kein Controll- oder Anmeldungs-Amt sich befinden sollte. Gegenstände, die mit Begleitscheinen eines Steuer-Amts im Innern oder eines Grenz-Zoll-Amts, desgleichen mit Deklarations-Scheinen für die Passage durch das Ausland, aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk kommen, um aus- oder durchzugehen, bedürfen der Anmeldung nur dann, wenn an der Straße auf welcher sie den Grenzbezirk betreten, ein Control-Amt belegen, oder diese Anmeldung in der über eine Waare erhaltene Zoll-Abfertigung oder Bezettelung besonders vorgeschrieben ist. Außerdem dient der Begleit- oder Deklarations-Schein zur Legitimation im Grenzbezirke.

3) Wer Sachen innerhalb des Grenzbezirks weiter als eine Viertelmeile, oder aus dem Grenzbezirk nach dem Auslande, oder aus dem Grenzbezirk nach dem Binnenlande transportirt, muß mit einer Legitimation eines Zoll-Amts, einer Steuer-Hebestelle, einer Legitimations-Ausfertigungsstelle oder eines zur Ausfertigung von Transportbescheinigungen ermächtigten Versenders versehen sein (Zoll-Ordnung §. 6. Verordnung vom 30sten Oktober 1827).

4) Werden Waaren ausgeführt, welche mit einer Ausgangs-Abgabe belegt sind, so kommen die Vorschriften der Zoll-Ordnung §. 92. in Anwendung.

5) Von der Transportbescheinigung in den Fällen unter No. 1. 2. u. 3. bleiben befreit, alle in der Ersten Abtheilung der Erhebungs-Rolle der

Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben verzeichnete Gegenstände, wenn sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß ihre Art ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden kann (Zoll-Ordnung §. 6.). Zur Erleichterung des Verkehrs können ferner alle Gegenstände deren Menge in einem Transport so geringe ist, daß sie bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht bleiben würden (Erhebungs-Rolle vom 30sten Oktober 1827 Abtheilung V. No. 7.) auch in und durch den Grenzbezirk ohne Bescheinigung transportirt werden.

Es ist außerdem zulässig befunden, nach örtlichen Verhältnißen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt oder bis zu einer bestimmten Menge von der Transport-Bescheinigung innerhalb des Grenzbezirks zu entbinden. Dergleichen Ausnahmen werden in jeder Provinz, wo sie vorkommen, jetzt allgemein von neuem und künftig für jeden Fall besonders von den Provinzial-Steuer-Verwaltungs-Behörden durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht werden. Berlin, den 8. Oktober 1829.

Der Finanz-Minister
(gez.) v. Motz.

---

## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Erhaltung und nutzbarste Anwendung der Kartoffel-Vorräthe betreffend.

No. I. Da die diesjährige Kartoffel-Erndte an vielen Orten einen Ausfall dadurch erlitten, daß der plötzlich und ungewöhnlich früh eingetretene Frost das gänzliche Einbringen derselben verhindert hat, und ein Theil auf dem Felde hat gelassen werden müssen, außerdem auch zu fürchten ist, daß die vorangegangene anhaltend nasse Witterung eine Ursach zum früheren Verfaulen der geerndteten Kartoffeln geworden; so ergeben sich hinlängliche Gründe, auf die Erhaltung, und nutzbarste Anwendung der gesammelten Vorräthe Bedacht zu nehmen, um späterem Mangel soviel als möglich vorzubeugen.

Es ist daher Veranlassung, wiederholt die Maßregel der Benutzung der Keimaugen und der Ausspröslinge der Kartoffeln zur künftigen Aussaat zu empfehlen, worüber im Amtsblatt vom Jahre 1827 pag. 6 und pag. 100. und vom Jahre 1828 pag. 118. ausführliche Belehrung ertheilt ist, wobei bemerkt wird, daß desfallsige ähnliche Versuche unter andern auch in der Landwirthschaft des Landarmenhauses zu Benninghausen mit dem besten Erfolge gemacht sind.

Außerdem verdient auch noch, nach dem was Erfahrung darüber bestätigt hat, eine andere neuere Art der Kartoffel-Cultur durch Pflanzen empfohlen zu werden, bei welcher das Verfahren folgendes ist:

Man schneidet die Kartoffeln mitten von einander, legt die beiden erhaltenen halben Stücke mit der platten Seite nach unten zu einige Zoll tief in eine gute Erde, nimmt die aufwachsenden jungen Pflanzen davon ab und verpflanzt selbige einzeln in ein gehörig bestelltes Kartoffelland. Diese neue Behandlungsart ist ohne Zweifel vorzugsweise der innern Einrichtung der Kartoffel angemessen und liefert auch sowohl die meisten als auch die besten Kartoffeln. Ein jedes einzelne Kartoffelauge, deren eine jede Kartoffel im Durchschnitt gerechnet wol 12 hat, ist an und für sich fähig, eine besondere Kartoffelstaude zu erzeugen. Bei allen bisherigen gewöhnlichen Culturarten treten nur sehr wenige Augen ins vegetabilische Leben über, alle übrigen bleiben ohne Frucht und selbst die wenigen zu einer Staude empor schießenden, kommen so dicht neben einander zu stehen, daß sie auf dem sehr engen Standpunkt bei weitem nicht die erforderlichen Nahrungsstoffe erhalten können.

Die zu große Concentrirung der dicht neben einander stehenden und in einander verwickelten Pflanzen ist dem zur Kartoffel-Erzeugung erforderlichen Wachsthume hinderlich und sogar die in der Erde unter den Pflanzen zurückbleibende alte Saatkartoffel steht demselben im Wege.

Selbst die bis jetzt für die beste gehaltene Methode des Zerschneidens der Saatkartoffeln ist von diesem Tadel nicht frei, denen eine große Menge von Keimen bleibt hier ebenfalls inproduktiv und es kommen von den hervorgewachsenen Pflanzen auf einem kleinen Raume immer mehrere zu stehen als er gehörig ernähren kann. Nach verschiedenen glaubhaften Versuchen liefert diese neue Culturart sowohl in Hinsicht der Vervielfältigung als auch des Flächeninhalts, wenigstens noch einmal soviel, als alle andere Methoden und als selbst die bis jetzt für die beste gehaltene Vermehrungs-Art durch zerschnittene Kartoffeln.

Die angeführten Gründe machen dies schon höchst wahrscheinlich; allein es sind auch durch Versuche herbeigeführte Thatsachen vorhanden, wonach bei einem 56fältigen Ertrage die Erndte, von einem Morgen Magdeburgisch berechnet, über 400 Scheffel betragen haben würde, conf. pag. 257 ff. der neuen Meklenburgischen Annalen der Landwirthschaft vom Jahre 1819. Außer diesem höhern Ertrage hat diese neue Cultur-Art noch folgende wichtige andere Vorzüge.

1) Man erspart ungefähr $\frac{7}{8}$ der Einsaat und bezüglich sogar die ganze

Einsaat. Denn man kann die alten Mutterkartoffeln selbst wiederum als Saatkartoffeln benutzen, indem sie zum zweitenmale Pflanzen treiben und Kartoffeln ansetzen.

2) Die gewonnenen Kartoffeln werden alle von einer und zwar vorzüglichen Größe werden auch alle gleichzeitig reif.

3) Sie haben aus den angeführten Gründen einen vorzüglich guten Geschmack.

4) Man kann in diesem Wege viel früher, schon im Juni Monat, frische Kartoffeln erhalten, wenn man die Pflanzen im Anfange des Frühlings in Töpfen, oder auf einem Mistbeete zieht. Auf einem □Fuß kann man 8 Saatkartoffeln legen, davon 96 Pflanzen ziehen und über 2 Scheffel Kartoffeln bauen

Diese Darstellung ergiebt schon, daß die empfohlne Verfahrungsweise auf großen Wirthschaften und bei einer dem Flächenraum nach bedeutender Kartoffel-Aussaat, schwerlich Anwendung finden kann, weil dadurch die Handarbeit in einem mit der Ersparniß an Aussaat, und mit dem reichern Ertrage nicht in Verhältniß stehenden Maaße vermehrt werden würde; desto wichtiger und empfehlungswerther ist aber diese Verfahrungsweise für die große Zahl solcher Familien, welche nur einen Flächenraum von einigen □Ruthen mit Kartoffeln bestellen, und denen es also darauf ankommt von der kleinsten Fläche den möglichst größten Ertrag zu erzielen, und denen es zu gleicher Zeit nicht an Händen für die vermehrte Arbeit gebricht.

Die Königl. Landraths- Intendantur- und Domainen-Aemter, so wie sämmtliche Orts-Polizeibehörden werden daher aufgefordert, den Eingesessenen ihrer Kreise und Bezirke über die Anwendung dieser Cultur-Methoden die nöthige Belehrung zu ertheilen und nach Möglichkeit dahin zu streben, daß dieselben da, wo sie nützlich und angemessen erscheinen, wenigstens versuchsweise zur eigenen Ueberzeugung, der Erbauer in Ausführung gebracht werden.

Schlüßlich wird noch auf folgende als zweckmäßig empfohlene Mittel die Genußfähigkeit erfrorner Kartoffeln völlig wieder herzustellen, aufmerksam gemacht.

1) ist es dabei Bedingung, daß die erfrorne Kartoffel noch fest, nicht naß, auch nicht angefault und nicht übelriechend sei. Sie darf daher nicht in ihrer Lagerstätte, in Gruben oder Kellern durch das mildere Wetter oder auf sonstige Weise aufgethauet sein.

2) will man die Kartoffeln zum gewöhnlichen Kochen anwenden, so schält

oder schabt man sie in der Kälte ab und legt sie in eiskaltes Wasser, das aber nicht mit den Kartoffeln gefrieren darf.

3) die großen Kartoffeln schneidet man am zweckmäßigsten einmal durch, damit diese Stücke mit den kleinern ungefähr gleich groß sind.

4) in diesem kalten Wasser läßt man sie 2 bis 3 Stunden liegen, wo dann gewöhnlich aller Frost aus ihnen verschwunden ist, welches durchs Gefühl sehr leicht erforscht werden kann, da die aufgethauete Kartoffel ihre eisige Härte verloren hat und sich beim Zerdrücken mit den Fingern, wie sonst gesunde, nicht gefrorne anfühlt.

5) zum Kochen muß man die wieder aufgethaueten Kartoffeln mit kaltem Wasser ans Feuer setzen.

6) das Wasser, worin sie gekocht werden, kann wegen des sehr süßen widerlichen Geschmacks nicht gebraucht werden.

7) will man die erfrornen Kartoffeln zum Brodbacken benutzen, so verfährt man dabei, wie oben unter 1 bis 4. Dann reibt man sie auf einem Reibeisen und wirft diese breiartige Masse nochmals in sehr kaltes Wasser auf etwa 2 Stunden, damit dieser Brei die unangenehme Süßigkeit verliert. Nachdem das Wasser abgegossen ist, wird

8) dieser Brei noch mit dem Brodmehl in dem Verhältniß zusammen eingeteigt, daß von diesem zweimal soviel als von den Kartoffeln genommen wird.

Marienwerder, den 9. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Ein muthmaßliches Mittel wider die Rinderpest betreffend.

**No. II.** Der Fürstlich-Lichtensteinsche Rath und Kammer-Burggraf Herr Blumenwitz zu Jägerndorff in Schlesien hat in der Meklenburgschen Landwirthschaftlichen Zeitung ein Vorbeugungsmittel wider die Rinderpest bekannt gemacht, welches alle Beachtung und weitere Versuche über die Wirksamkeit desselben zu verdienen scheint.

Wir theilen davon folgenden Auszug mit, bemerken aber auch zugleich, wie es sich von selbst versteht, daß bei den mit diesem Mittel anzustellenden Versuchen alle die Vorschriften, welche das Viehsterben-Patent vom 2. April 1803 in Ansehung dieser Krankheit enthält, nicht außer Acht bleiben dürfen, vielmehr mit derselben Strenge befolgt werden müssen.

„Aus Anlaß der im verflossenen Herbste in einigen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie gewüthenden Rinderpest (Lösen-Dürre) ist durch eine Thatsache bekannt geworden, daß durch das Aufstreuen der Gerberlohe in einem Kuhstalle, und durch die in einem Gefäße daselbst mit heißem Wasser täglich abgebrühete frische Gerberlohe, und eigentlich durch die Abdampfung derselben, während alle übrige Rinder in dem Orte an diesem Pestübel gefallen sind, das Rindvieh in diesem Stalle, wo die Abdampfung geschah, von der Ansteckung gänzlich verschont geblieben ist, obgleich der Eigenthümer des Viehes — ein Rothgerber — alle Häute des gefallenen Viehes in dem Orte, in seiner Gerberei ausgearbeitet hat.

Möglich, daß der im Stalle in Dunstgestalt sich entwickelnde starke, stechende Lohegeruch das kontagiöse Miasma der Rinderpest zu zerstören vermögend ist."

Marienwerder den 24. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

## Verordnung des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen.

No. III. Zufolge der Anweisung des Herrn Justiz-Ministers vom 12. d. M. werden die Untergerichte aufgefordert, über die, bei denselben während des Zeitraumes vom 1. Januar 1825 bis ultimo Dezember 1829. vorgekommenen Verluste der Gerichtseingesessenen und der Kassen nach dem beigefügten Formular, bis zum 15. Januar k. J. vollständige Anzeige zu machen, oder darüber, daß keine solche Verluste vorgekommen sind, zu berichten.

Diejenigen Untergerichte, welche dieser Aufforderung bis zu dem bestimmten Termine nicht genügen, werden durch Excitatorien mit Kosten und Stempel erinnert werden.

Marienwerder, den 15. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Nach-

# Nachweisung

der

bei dem Gerichte zu vom 1. Januar 1825 bis ult. Dezember 1829 gestohlenen oder veruntreuten Gelder.

| 1. Namen des Gerichts bei welchem die Veruntreuung eingetreten | 2. Zeit der Veruntreuung Tag Monat Jahr | 3. Durch Einbruch oder Entwendung a aus der Salarienkasse Rtl. sg. pf. | b aus dem Depositorio Rtl. sg. pf. | c aus den Asservaten des Gerichts Rtl. sg. pf. | 4. Namen der Thäter oder ob sie nicht ermittelt sind | 5. Durch Defekte und sonstige Handlungen von Beamten Rthlr. sgr. pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

| 6. Charakter und Namen des Beamten (wohin auch Justiz-Kommissarien zu rechnen) | 7. Welche Kasse oder wer sonst dadurch Schaden erlitten | 8. Ob und wieviel darauf wieder eingezogen oder ersetzt worden Rtlr. sgr. pf. | Sonstige erläuternde Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| | | | |

(Anlage A.

Ordre de classement des candidats admissibles à l'emploi de Commis de 1re classe des Services extérieurs de la Police, ouvert par arrêté préfectoral du 15 mai 1957.

Nombre de postes à pourvoir : 10 (dont 1 réservé aux candidats titulaires d'un diplôme de l'enseignement supérieur).

| Rang de classement | Numéro d'inscription | Nom et prénoms | Date et lieu de naissance | Nombre de points | Observations |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | DUPONT (Jean-Pierre-Marie) | 12 mars 1930 à Paris (14e) | 15,50 | |
| 2 | 2 | MARTIN (Jacqueline-Suzanne) | 5 juin 1931 à Lyon (3e) | 14,75 | |
| 3 | 3 | BERNARD (Pierre-Henri) | 20 août 1929 à Marseille (8e) | 14,00 | |
| 4 | 4 | LEFEBVRE (Marie-Thérèse) | 3 janvier 1932 à Nice | 13,25 | |
| 5 | 5 | MOREAU (Jean-Claude) | 17 octobre 1930 à Bordeaux | 12,50 | |
| 6 | 6 | PETIT (Françoise-Anne) | 9 février 1933 à Toulouse | 11,75 | |
| 7 | 7 | ROUSSEAU (Michel-André) | 25 décembre 1929 à Strasbourg | 11,00 | |
| 8 | 8 | GIRARD (Yvonne-Marie) | 14 juillet 1931 à Rennes | 10,25 | |
| 9 | 9 | FOURNIER (Bernard-Louis) | 2 septembre 1930 à Lille | 9,50 | |
| 10 | 10 | LAMBERT (Odette-Hélène) | 30 avril 1932 à Grenoble | 8,75 | |

| Der Ordnungszahl vom 30. Oktober 1830 No. | Litr. | Benennung der Gegenstände | Gewicht | Abgabesatz beim Eingange für das Jahr 1830. Rthlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|---|---|
| — | d. | b) Halbseidene Waaren, nemlich Waaren aus Florettseide, Baumwolle, Leinen, Zwirn, Garn, Wolle, Haaren, Pflanzenwolle, Pflanzenhaaren, Thierhaaren, Federn, Metallen, Metallfäden, Metallblättchen, Glas, Perlen, Steinen, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Horn, Knochen, Leder, Pergament, Papier, Pappe, Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Holz, Kork, Wachs, Talg, Oehl, Harz, Kautschuk, Gummi, Gummilack, Gummiguttae, Asphalt, Bernstein, Kampher, Farbestoffen, Beizen, Salzen, Säuren, Laugen, Erden, Steinarten, Metallen, Metallerzen, Metallkalken, Metallsalzen, Metallsäuren, Metallschlacken, Metallspänen, Metallfeilspänen, Metallstaub, Metallblättchen, Metallfäden, Metallgespinnsten, Metallgeweben, Metallgestrick, Metallgewirk, Metallstickereien, Metallspitzen, Metallbesatz, Metallknöpfen, Metallschnallen, Metallschnüren, Metallborten, Metallbändern, Metallgalanterie, Metallspielwaaren, Metallwaaren, Metallgeräthen, Metallgefäßen, Metallwerkzeugen, Metallmaschinen, Metallinstrumenten, Metallapparaten, Metallgeschützen, Metallgewehren, Metallmunition, Metallgeld, Metallmünzen, Metallmedaillen, Metallschaumünzen, Metallmarken, Metallmarken, Metallmarken

| Date | Names of Persons Married | Rank or Profession | Condition | Residence at the Time of Marriage | Father's Name and Surname | Father's Rank or Profession | By Whom the Marriage was Solemnized |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1837 | Proceedings Elsewhere. | | | | | | |
| Dec. 31 | Thomas Hall<br>Mary Ann Hall | Gentleman | Widower<br>Spinster | Bath<br>Bath | Thomas Hall | Gentleman | Rev. Thomas Hall |
| 1838 | | | | | | | |
| Jan. 1 | Thomas Hall<br>Mary Ann Hall | Gentleman | Widower<br>Spinster | Bath<br>Bath | Thomas Hall | Gentleman | Rev. Thomas Hall |
| Jan. 1 | Thomas Hall<br>Mary Ann Hall | Gentleman | Widower<br>Spinster | Bath<br>Bath | Thomas Hall | Gentleman | Rev. Thomas Hall |
| Jan. 1 | Thomas Hall<br>Mary Ann Hall | Gentleman | Widower<br>Spinster | Bath<br>Bath | Thomas Hall | Gentleman | Rev. Thomas Hall |
| Jan. 1 | Thomas Hall<br>Mary Ann Hall | Gentleman | Widower<br>Spinster | Bath<br>Bath | Thomas Hall | Gentleman | Rev. Thomas Hall |
| Jan. 1 | Thomas Hall<br>Mary Ann Hall | Gentleman | Widower<br>Spinster | Bath<br>Bath | Thomas Hall | Gentleman | Rev. Thomas Hall |
| Jan. 1 | Thomas Hall<br>Mary Ann Hall | Gentleman | Widower<br>Spinster | Bath<br>Bath | Thomas Hall | Gentleman | Rev. Thomas Hall |
| Jan. 1 | Thomas Hall<br>Mary Ann Hall | Gentleman | Widower<br>Spinster | Bath<br>Bath | Thomas Hall | Gentleman | Rev. Thomas Hall |
| Jan. 1 | Thomas Hall<br>Mary Ann Hall | Gentleman | Widower<br>Spinster | Bath<br>Bath | Thomas Hall | Gentleman | Rev. Thomas Hall |
| Jan. 1 | Thomas Hall<br>Mary Ann Hall | Gentleman | Widower<br>Spinster | Bath<br>Bath | Thomas Hall | Gentleman | Rev. Thomas Hall |

| Number of Entry. | Description of Property. | Amount of Assessment. |
|---|---|---|
| | Assessment for Drainage. | |
| | | £ s. d. |
| 1 | Allen, Thomas, Ashton-under-Lyne, Lancashire, Cotton Spinner, Trustee of the Will of Thomas Allen, deceased, for the Hereditaments and Premises hereinafter described, that is to say, All that Messuage or Dwelling-house, Warehouses, Buildings, Yards, Gardens, and Premises, situate in Stamford Street, in the Township of Ashton-under-Lyne, in the Parish of Ashton-under-Lyne, in the County Palatine of Lancaster, and now in the occupation of the said Thomas Allen, or his Tenants | 1 0 0 |
| 2 | Allen, Thomas, Ashton-under-Lyne, Lancashire, Cotton Spinner, Trustee of the Will of Thomas Allen, deceased, for the Hereditaments and Premises hereinafter described, that is to say, All that Messuage or Dwelling-house, Warehouses, Buildings, Yards, Gardens, and Premises, situate in Stamford Street, in the Township of Ashton-under-Lyne, in the Parish of Ashton-under-Lyne, in the County Palatine of Lancaster, and now in the occupation of the said Thomas Allen, or his Tenants | 1 0 0 |
| 3 | Allen, Thomas, Ashton-under-Lyne, Lancashire, Cotton Spinner, Trustee of the Will of Thomas Allen, deceased, for the Hereditaments and Premises hereinafter described, that is to say, All that Messuage or Dwelling-house, Warehouses, Buildings, Yards, Gardens, and Premises, situate in Stamford Street, in the Township of Ashton-under-Lyne, in the Parish of Ashton-under-Lyne, in the County Palatine of Lancaster, and now in the occupation of the said Thomas Allen, or his Tenants | 1 0 0 |
| 4 | Allen, Thomas, Ashton-under-Lyne, Lancashire, Cotton Spinner, Trustee of the Will of Thomas Allen, deceased, for the Hereditaments and Premises hereinafter described, that is to say, All that Messuage or Dwelling-house, Warehouses, Buildings, Yards, Gardens, and Premises, situate in Stamford Street, in the Township of Ashton-under-Lyne, in the Parish of Ashton-under-Lyne, in the County Palatine of Lancaster, and now in the occupation of the said Thomas Allen, or his Tenants | 1 0 0 |
| 5 | Allen, Thomas, Ashton-under-Lyne, Lancashire, Cotton Spinner, Trustee of the Will of Thomas Allen, deceased, for the Hereditaments and Premises hereinafter described, that is to say, All that Messuage or Dwelling-house, Warehouses, Buildings, Yards, Gardens, and Premises, situate in Stamford Street, in the Township of Ashton-under-Lyne, in the Parish of Ashton-under-Lyne, in the County Palatine of Lancaster, and now in the occupation of the said Thomas Allen, or his Tenants | 1 0 0 |
| 6 | Allen, Thomas, Ashton-under-Lyne, Lancashire, Cotton Spinner, Trustee of the Will of Thomas Allen, deceased, for the Hereditaments and Premises hereinafter described, that is to say, All that Messuage or Dwelling-house, Warehouses, Buildings, Yards, Gardens, and Premises, situate in Stamford Street, in the Township of Ashton-under-Lyne, in the Parish of Ashton-under-Lyne, in the County Palatine of Lancaster, and now in the occupation of the said Thomas Allen, or his Tenants | 1 0 0 |
| 7 | Allen, Thomas, Ashton-under-Lyne, Lancashire, Cotton Spinner, Trustee of the Will of Thomas Allen, deceased, for the Hereditaments and Premises hereinafter described, that is to say, All that Messuage or Dwelling-house, Warehouses, Buildings, Yards, Gardens, and Premises, situate in Stamford Street, in the Township of Ashton-under-Lyne, in the Parish of Ashton-under-Lyne, in the County Palatine of Lancaster, and now in the occupation of the said Thomas Allen, or his Tenants | 1 0 0 |
| 8 | Allen, Thomas, Ashton-under-Lyne, Lancashire, Cotton Spinner, Trustee of the Will of Thomas Allen, deceased, for the Hereditaments and Premises hereinafter described, that is to say, All that Messuage or Dwelling-house, Warehouses, Buildings, Yards, Gardens, and Premises, situate in Stamford Street, in the Township of Ashton-under-Lyne, in the Parish of Ashton-under-Lyne, in the County Palatine of Lancaster, and now in the occupation of the said Thomas Allen, or his Tenants | 1 0 0 |
| 9 | Allen, Thomas, Ashton-under-Lyne, Lancashire, Cotton Spinner, Trustee of the Will of Thomas Allen, deceased, for the Hereditaments and Premises hereinafter described, that is to say, All that Messuage or Dwelling-house, Warehouses, Buildings, Yards, Gardens, and Premises, situate in Stamford Street, in the Township of Ashton-under-Lyne, in the Parish of Ashton-under-Lyne, in the County Palatine of Lancaster, and now in the occupation of the said Thomas Allen, or his Tenants | 1 0 0 |
| 10 | Allen, Thomas, Ashton-under-Lyne, Lancashire, Cotton Spinner, Trustee of the Will of Thomas Allen, deceased, for the Hereditaments and Premises hereinafter described, that is to say, All that Messuage or Dwelling-house, Warehouses, Buildings, Yards, Gardens, and Premises, situate in Stamford Street, in the Township of Ashton-under-Lyne, in the Parish of Ashton-under-Lyne, in the County Palatine of Lancaster, and now in the occupation of the said Thomas Allen, or his Tenants | 1 0 0 |
| 11 | Allen, Thomas, Ashton-under-Lyne, Lancashire, Cotton Spinner, Trustee of the Will of Thomas Allen, deceased, for the Hereditaments and Premises hereinafter described, that is to say, All that Messuage or Dwelling-house, Warehouses, Buildings, Yards, Gardens, and Premises, situate in Stamford Street, in the Township of Ashton-under-Lyne, in the Parish of Ashton-under-Lyne, in the County Palatine of Lancaster, and now in the occupation of the said Thomas Allen, or his Tenants | 1 0 0 |
| 12 | Allen, Thomas, Ashton-under-Lyne, Lancashire, Cotton Spinner, Trustee of the Will of Thomas Allen, deceased, for the Hereditaments and Premises hereinafter described, that is to say, All that Messuage or Dwelling-house, Warehouses, Buildings, Yards, Gardens, and Premises, situate in Stamford Street, in the Township of Ashton-under-Lyne, in the Parish of Ashton-under-Lyne, in the County Palatine of Lancaster, and now in the occupation of the said Thomas Allen, or his Tenants | 1 0 0 |
| 13 | Allen, Thomas, Ashton-under-Lyne, Lancashire, Cotton Spinner, Trustee of the Will of Thomas Allen, deceased, for the Hereditaments and Premises hereinafter described, that is to say, All that Messuage or Dwelling-house, Warehouses, Buildings, Yards, Gardens, and Premises, situate in Stamford Street, in the Township of Ashton-under-Lyne, in the Parish of Ashton-under-Lyne, in the County Palatine of Lancaster, and now in the occupation of the said Thomas Allen, or his Tenants | 1 0 0 |
| 14 | Allen, Thomas, Ashton-under-Lyne, Lancashire, Cotton Spinner, Trustee of the Will of Thomas Allen, deceased, for the Hereditaments and Premises hereinafter described, that is to say, All that Messuage or Dwelling-house, Warehouses, Buildings, Yards, Gardens, and Premises, situate in Stamford Street, in the Township of Ashton-under-Lyne, in the Parish of Ashton-under-Lyne, in the County Palatine of Lancaster, and now in the occupation of the said Thomas Allen, or his Tenants | 1 0 0 |
| 15 | Allen, Thomas, Ashton-under-Lyne, Lancashire, Cotton Spinner, Trustee of the Will of Thomas Allen, deceased, for the Hereditaments and Premises hereinafter described, that is to say, All that Messuage or Dwelling-house, Warehouses, Buildings, Yards, Gardens, and Premises, situate in Stamford Street, in the Township of Ashton-under-Lyne, in the Parish of Ashton-under-Lyne, in the County Palatine of Lancaster, and now in the occupation of the said Thomas Allen, or his Tenants | 1 0 0 |
| 16 | Allen, Thomas, Ashton-under-Lyne, Lancashire, Cotton Spinner, Trustee of the Will of Thomas Allen, deceased, for the Hereditaments and Premises hereinafter described, that is to say, All that Messuage or Dwelling-house, Warehouses, Buildings, Yards, Gardens, and Premises, situate in Stamford Street, in the Township of Ashton-under-Lyne, in the Parish of Ashton-under-Lyne, in the County Palatine of Lancaster, and now in the occupation of the said Thomas Allen, or his Tenants | 1 0 0 |
| 17 | Allen, Thomas, Ashton-under-Lyne, Lancashire, Cotton Spinner, Trustee of the Will of Thomas Allen, deceased, for the Hereditaments and Premises hereinafter described, that is to say, All that Messuage or Dwelling-house, Warehouses, Buildings, Yards, Gardens, and Premises, situate in Stamford Street, in the Township of Ashton-under-Lyne, in the Parish of Ashton-under-Lyne, in the County Palatine of Lancaster, and now in the occupation of the said Thomas Allen, or his Tenants | 1 0 0 |
| 18 | Allen, Thomas, Ashton-under-Lyne, Lancashire, Cotton Spinner, Trustee of the Will of Thomas Allen, deceased, for the Hereditaments and Premises hereinafter described, that is to say, All that Messuage or Dwelling-house, Warehouses, Buildings, Yards, Gardens, and Premises, situate in Stamford Street, in the Township of Ashton-under-Lyne, in the Parish of Ashton-under-Lyne, in the County Palatine of Lancaster, and now in the occupation of the said Thomas Allen, or his Tenants | 1 0 0 |
| 19 | Allen, Thomas, Ashton-under-Lyne, Lancashire, Cotton Spinner, Trustee of the Will of Thomas Allen, deceased, for the Hereditaments and Premises hereinafter described, that is to say, All that Messuage or Dwelling-house, Warehouses, Buildings, Yards, Gardens, and Premises, situate in Stamford Street, in the Township of Ashton-under-Lyne, in the Parish of Ashton-under-Lyne, in the County Palatine of Lancaster, and now in the occupation of the said Thomas Allen, or his Tenants | 1 0 0 |
| 20 | Allen, Thomas, Ashton-under-Lyne, Lancashire, Cotton Spinner, Trustee of the Will of Thomas Allen, deceased, for the Hereditaments and Premises hereinafter described, that is to say, All that Messuage or Dwelling-house, Warehouses, Buildings, Yards, Gardens, and Premises, situate in Stamford Street, in the Township of Ashton-under-Lyne, in the Parish of Ashton-under-Lyne, in the County Palatine of Lancaster, and now in the occupation of the said Thomas Allen, or his Tenants | 1 0 0 |

## Bekanntmachungen.

Zwischen Deutsch Krone und Jastrow an der Chaussee bei dem Dorfe Freudenfier, ist zum Behuf der Posthalterei ein neues Etablissement gegründet, welches den Namen „Schönthal" erhalten hat, und, an Stelle der aufgehobenen Station Freudenfier, die Post-Station zwischen Deutsch Krone und Jastrow bildet.

Marienwerder, den 16. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Den erledigten Kreis-Chirurgen-Posten Bomster Kreises betreffend.

Der Kreis-Chirurgen-Posten im Bomster Kreise ist erlediget. Wundärzte, welche zur Uebernahme eines solchen Postens gehörig qualificirt sind, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikationszeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Posen, den 14. Dezember 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Zur Konsignirung der, durch Königliche Landbeschäler pro 1830 zu bedeckenden Landstuten, im Regierungsbezirke Marienwerder, sind folgende Termine angesetzt, als:

| Tag der Konsignirung 1830 | Benennung der Beschäl-Station | Termine von — bis Uhr | Anmerkung |
|---|---|---|---|
| den 11ten Januar | Johannisdorff | 9 — 12 | |
| — 12ten — | Kl. Schardauen | 8 — 12 | Alle Herren Pferdezüchter |
| — 13ten — | Baumgarten | 8 — 12 | welche ihre Stuten zur |
| — 4ten Februar | Gr. Falckenau | 8 — 12 | Beschälung aufzeichnen |
| — 5ten — | Münsterwalde | 8 — 12 | lassen wollen, werden er- |
| — 10ten — | Kanitzken | 7 — 11 | sucht, dieselben in den |
| — 10ten — | Stangendorff | 1 — 5 | angesetzten Terminen so |
| — 11ten — | Klotken | 10 — 2 | früh als möglich zu ge- |

| Tag der Konsignirung 1830 | Benennung der Beschäl-Station | Termine von — bis Uhr | Anmerkung |
|---|---|---|---|
| den 12ten Februar | Ober-Gruppe | 8 — 12 | |
| — 13ten — | Sartowitz | 8 — 12 | stellen, da gleich nach Verlauf der angesetzten Stunden die Abreise des Gestüts-Beamten erfolgen muß. |
| — 15ten — | Köln | 8 — 12 | |
| — 16ten — | Kossowo | 8 — 12 | |
| — 17ten — | Szierotzken | 7 — 11 | |
| — 18ten — | Kokotzko | 8 — 12 | |
| — 19ten — | Preczeczno | 8 — 12 | |
| — 20ten — | Turczno | 8 — 12 | |
| — 22ten — | Dembowalonka | 7 — 11 | |
| — 23ten — | Guttowo | 8 — 11 | |
| — 25ten — | Ludwigsdorff | 8 — 12 | |

Alle die Herren Landräthe in deren Kreisen Antheil an die veredelte Pferdezucht, durch Königl. Land-Beschäler genommen wird, werden hierdurch dienstergebenst ersucht, jene Termine noch durch Circulaire zur allgemeinen Kenntniß der Kreiseingesessenen zu bringen; auch gefälligst dabei zu bemerken, daß es zu Folge der allgemeinen Bestimmungen der betreffenden Behörden, und bei den vielen Anträgen wegen Detoschirung Königl. Landbeschäler, für die nächste Beschälzeit unerläßlich nöthig geworden, die für sie bestimmten Stuten zuförderst zur Konsignirung zu gestellen, also nur für solche, wenn sie sich sonst zur bessern Zucht eignen, die erforderliche Anzahl Königl. Landbeschäler überlassen werden kann.

Von dieser Gestellung sind tragende Stuten nur dann ausgenommen, wenn Glatteis ihren Transport behindern sollte, dann müssen sie aber jedenfalls im Termine angemeldet werden.

Wegen Mangel an Zeit haben für einige Beschäl-Stations im Rosenberger Kreise jetzt keine Konsignations-Termine anberaumt werden können welches bei der ersten Stations-Revisions-Reise geschehen soll.

Marienwerder, den 27. Dezember 1829.

Königl. Westpreuß. Landgestüt.

## Sicherheits-Polizei.

Die nachfolgend näher bezeichnete

Johann Findling
Mathias Karwatowski und
Johann Pohlenz

welche des Verbrechens des Diebstahls angeklagt worden, sind am 26. d. M. aus dem hiesigen Kriminal-Gefängniß entwichen und sollen auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf die Entwichenen genau Acht zu haben und dieselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt nach Graudenz an das unterzeichnete Inquisitoriat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Graudenz, den 27. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

### Beschreibung der Person.

1. Mathias Karwatowski:

Religion — katholisch, Alter — 40 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — breit und hoch, Augenbraunen — schwarz, Augen — dunkelgrau, Nase, und Mund — gewöhnlich, Bart — dunkelbraun, Kinn und Gesicht — breit, Füße und Hände — gesund, Gewerbe — Tagelöhner, Sprache — polnisch und etwas deutsch.

Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

ein blauer Tuchrock, ein paar graue Tuchhosen und eine blaue Leinwandweste mit blanken Knöpfen.

2. Johann Findling.

Bekleidung:

eine grau drillichne Jacke, eine blaue Tuchweste mit 3 Reihen blanken Knöpfen und eine blaue Tuchmütze mit rothem Brehm.

3. Johann Pohlenz.

Bekleidung:

ein grauer Tuchmantel, ein paar gelbgestreifte Sommerhosen, eine blaue Tuchweste, und einen Filzhuth.

## Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preise pro mense November 1829.
## Nach Berlinischem Scheffel.

| In den Städten: | Weizen | | Roggen | | Gerste | | Haser |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bester | geringster | bester | geringster | beste | geringste | |
| | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. |
| Christburg | 1 15 — | 1 10 — | — 26 — | — 24 — | — 20 — | — 18 — | — 16 — |
| Conitz | 2 — — | 1 25 — | — 24 — | — 23 — | — 15 — | — 14 — | — 13 — |
| Culm | 2 2 6 | 1 17 6 | — 26 — | — 21 — | — 19 — | — 16 — | — 14 — |
| Dt. Eylau | 1 15 — | — — — | — 24 — | — — — | — 16 — | — — — | — 13 — |
| Flatow | 2 — — | 1 25 — | — 25 — | — 20 — | — 15 — | — 13 — | — 12 6 |
| Graudenz | 2 5 6 | 1 16 1 | — 26 — | — 23 — | — 20 5 | — — — | — 13 9 |
| Marienwerder | 2 2 9 | 1 24 11 | — 29 4 | — 27 — | — 21 11 | — 20 — | — 16 7 |
| Mewe | 2 4 — | 1 8 — | 1 — — | — 29 — | — 24 — | — 19 — | — 14 — |
| Riesenburg | 1 25 — | 1 20 — | — 28 — | — 24 — | — 20 — | — 18 — | — 15 — |
| Schlochau | 1 27 6 | 1 20 — | — 26 10 | — 25 — | — 16 9 | — 13 — | — 13 — |
| Strasburg | 1 20 — | 1 15 — | — 19 — | — 17 — | — 16 — | — 15 — | — 14 — |
| Schwetz | 1 15 — | 1 5 — | — 25 — | — 24 — | — 15 — | — 14 — | — 13 — |
| Thorn | 1 18 10 | 1 13 6 | — 23 — | — 21 3 | — 18 4 | — 16 0 | — 13 8 |
| Summa | 24 1 1 | 18 20 — | 11 2 2 | 9 8 3 | 7 27 5 | 5 26 8 | 6 — 6 |
| Durchschnittspreis | 1 25 6 | 1 16 8 | — 25 7 | — 23 2 | — 18 3 | — 16 1 | — 13 11 |

| In den Städten: | weiße Erbsen | | graue Erbsen | | Kartoffeln pro Schfl. | Rauchfutter: Heu pro Cent. à 110 Pf | Stroh pro Schock: v. Wintergetreide | Stroh pro Schock: v. Sommergetreide |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | große | kleine | große | kleine | | | | |
| | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. |
| Christburg | 1 6 — | 1 4 — | 1 — — | — 24 — | — 5 — | — — — | — — — | — — — |
| Conitz | — 25 — | — 22 6 | — — — | — — — | — 6 — | — 18 — | 4 — — | 3 15 — |
| Culm | — 27 — | — 20 — | 1 — — | — 28 — | — 4 10 | — 14 — | 3 15 — | 3 22 — |
| Dt. Eylau | 1 — — | — — — | 1 5 — | — — — | — 5 — | — 15 — | 1 20 — | — — — |
| Flatow | — 25 — | — 20 — | — — — | — — — | — 5 — | — 12 7 | 3 — — | 2 20 — |
| Graudenz | — 26 — | — — — | — 26 — | — — — | — 6 8 | — 12 — | 4 — — | 4 — — |
| Marienwerder | 1 1 1 | — 26 7 | 1 1 1 | — 26 7 | — 6 1 | — 24 — | 3 10 — | 2 10 — |
| Mewe | 1 4 — | 1 — — | 1 6 — | 1 — — | — 7 — | — 27 — | 4 — — | 4 10 — |
| Riesenburg | — 28 — | — — — | 1 5 — | — — — | — 5 — | — 12 — | 1 20 — | — — — |
| Schlochau | 1 — — | — 22 6 | — — — | — — — | — 5 3 | — 16 4 | 3 20 — | 3 20 — |
| Strasburg | 1 5 — | 1 — — | — — — | — — — | — 7 — | — 26 — | 3 15 — | — — — |
| Schwetz | — 26 — | — 24 — | — — — | — — — | — 6 — | — 14 — | 3 20 — | 2 20 — |
| Thorn | — 24 11 | — 23 3 | — — — | — — — | — 7 — | — 15 — | 4 — — | 4 10 — |
| Summa | 12 18 — | 8 12 10 | 7 13 1 | 3 18 7 | 2 15 10 | 6 25 10 | 40 — — | 39 7 — |
| Durchschnittspreis | — 29 1 | — 25 3 | 1 1 10 | — 27 1 | — 5 10 | — 17 2 | 5 10 — | 3 10 9 |

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 2.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 2. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 8. Januar 1830.

**Marienwerder.** Zum Schutz der Deiche gegen den bevorstehenden Eisgang werden gebraucht:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | für die Marienwerderschen Niederungen | 900 | Schock | Faschienen u. | 800 | Schock | Pfähle |
| 2) | " " östlich Möwer Niederung | 200 | — | — | — | 200 | — | — |
| 3) | " " Rudnerweider Niederung | 150 | — | — | — | 100 | — | — |
| 4) | " " Falkenauer Niederung | 200 | — | — | — | 200 | — | — |
| | in Summa | 1450 | Schock | Faschienen u. | 1300 | Schock | Pfähle |

diese Materialien sollen dem Mindestfordernden zur Lieferung überlassen werden und es steht dieserhalb der Lizitations-Termin auf den 18. Januar a. c. Nachmittags um 2 Uhr im Königlichen Kommissions-Hause zu Kurzebrack an, welches hiermit, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Forderungen nur auf das rohe Material zu richten sind, indem die Bearbeitung und der Transport derselben durch die betreffenden Deich-Komunen besorgt werden. Den 5. Januar 1830.

Obuch, Königl. Deich-Inspektor.

Zum meistbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Bezahlung, werden für das Forstrevier Eisenbrück und die dazu gehörige Unterabtheilung Friedrichsbruch, auf die Zeit vom 1. Januar bis incl. Ende Juni k. J. folgende Lizitations-Termine anberaumt und zur Kenntniß des holzbedürftigen Publikums gebracht.

A Für das Revier Eisenbrück:

1) Belaufe Eisenbrück, Wüsthoff und Junkerbrück, den 4. Januar, den 1. Februar, den 1. März, den 1. April, den 1. Mai und den 1. Juni. Der Versammlungsort ist in der unterzeichneten Oberförsterei.
2) Belauf Röske, den 9. Januar, den 3. Februar, den 4. März, den 3. April, den 7. Mai und den 3. Juni. Der Versammlungsort ist in der Unterförsterei Röske.
3) Belauf Fortbrück, den 12. Januar, den 8. Februar, den 8. März, den 7. April, den 10. Mai und den 7. Juni. Der Versammlungsort ist in der Unterförsterei Fortbrück.
4) Belauf Heidemühl, den 14. Januar, den 10. Februar, den 10. März

den 10. April, den 12. Mai und den 9. Juni. Der Verſammlungsort iſt in Kobbelberg.

5) Beläufe Glashütte und Oßnitz, den 16. Januar, den 12. Februar, den 15. März, den 14. April, den 14. Mai und den 12. Juni. Der Verſammlungsort iſt für den Belauf Glashütte, Hütten und für den Belauf Oßnitz, Upilka.

B. Für die Unterabtheilung Friedrichsbruch:

6) Belauf Koſſawonina, den 5. und 20. Januar, den 5. und 20. Februar, den 5. und 20. März, den 5. und 20. April, den 5. und 21. Mai und den 5. und 21. Juni. Der Verſammlungsort iſt in der Unterförſterei Koſſawonina.

7) Belauf Rittel, den 7. und 21. Januar, den 6. und 24. Februar, den 6. und 18. März, den 6. und 17. April, den 4. und 18. Mai und den 4. Juni. Der Verſammlungsort iſt in Rittel.

8) Belauf Oſtrowo, den 8. und 22. Januar, den 2. und 22. Februar, den 2. und 22. März, den 2. und 22. April, den 3. und 22. Mai und den 22. Juni. Der Verſammlungsort iſt in der Förſterei zu Oſtrowo.

9) Belauf Mühlhoff, den 11. und 25. Januar, den 11. und 25. Februar, den 11. und 25. März, den 11. und 26. April, den 11. Mai und den 11. Juni. Der Verſammlungsort iſt in Klonn.

10) Belauf Koſſabude, den 13. Januar, den 13. Februar, den 13. März, den 13. April, den 13. Mai und den 14. Juni. Der Verſammlungsort iſt in Kloppowo.

11) Belauf Borsk, den 30. Januar, den 28. Februar, den 30 März, den 30 April, den 28. Mai und den 30. Juni. Der Verſammlungsort iſt in Cziſte.

12) Belauf Schwornigatz, den 19. Januar, den 19. Februar, den 19. März, den 19. April, den 19. Mai und den 19. Juni. Der Verſammlungsort iſt in Piella-Mühle. Eiſenbrück, den 16. Dezember 1829.

Die Königl. Oberförſterei.

Es ſind zum öffentlichen Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzern gegen gleich baare Bezahlung, in den Beläufen der unterzeichneten Oberförſterei folgende Lizitations-Termine anberaumt worden:

a, Belauf Nonnenkämpe bei Kulm, den 14. Januar, den 16. Februar und den 16. März c. Der Verſammlungsort iſt im Forſthauſe zu Nonnenkämpe.

b, Belauf Groddeck, den 16. Januar, den 17. Februar und den 17. März c. Verſammlungsort iſt im Forſthauſe zu Haaſenwinkel.

c, Belauf Driczmin, den 26. Januar, den 26. Februar und den 9. März c. Verſammlungsort iſt im Forſthauſe zu Grzibiek.

u. d, Belauf Osche, Jagdhaus, Rehberg, Pfalzplatz, Wigoda, und Bichsteinwalde, den 27. Januar, den 27. Februar und den 10. März c. Der Versammlungsort ist in der Oberförsterei zu Charlottenthal.

Charlottenthal, den 1. Januar 1830. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Im Forstrevier Peterswalde stehen für die Monate Januar, Februar und März 1830, zum öffentlichen Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz, gegen gleich baare Bezahlung folgende Termine an:

1) Im Belauf Peterswalde, Dienstags den 12. und 26. Januar, den 9. und 23. Februar und den 9. und 23. März.
2) Im Belauf Barkriege, Freitags den 15. und 29. Januar, den 12. und 26. Februar und den 12. und 26. März.
3) Im Belauf Schönwerder, Donnerstags den 21. Januar, den 18. Februar und den 18. März.

Die Versammlung der Käufer geschieht in den Forsthäusern.

Peterswalde, den 30. Dezember 1829. Königl. Oberförsterei.

Im Forstrevier Zipnow sind für die ersten 4 Monate des folgenden Jahres nachstehende Holzverkaufs-Termine angesetzt:

1) Im Forstbelauf Zipnow, den 5. und 19. Januar, den 3. und 15. Februar, den 1. und 17. März und den 2. und 22. April k.
2) Im Forstbelauf Buchwalde, den 7. und 21. Januar, den 4. und 16. Februar, den 3. und 16. März und den 15. April k.
3) Im Forstbelauf Jägerthal, den 8. und 22. Januar, den 5. und 17. Februar, den 4. und 18. März und den 6. April k.
4) Im Forstbelauf Thurbruch, den 9. und 25. Januar, den 8. und 19. Februar, den 5. und 22. März und den 14. April k.
5) Im Forstbelauf Friedenshein, den 14. und 27. Januar, den 9. und 22. Februar, den 11. und 26. März und 16. April k.

welches hiemit bekannt gemacht wird. Zipnow, den 26. Dezember 1829.

Königl. Oberförsterei.

Es soll höherer Bestimmung gemäß, die kleine Jagd auf der Feldmark Przetzno Domainen-Amts Roggenhausen, vom 1. Januar k. J. ab, auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 21. Januar k. J. Nachmittags um 1 Uhr hier ansteht. Pachtlustige werden dazu ergebenst eingeladen.

Oberförsterei Jammi, den 21. Dezember 1829. Jurisch.

**Danzig.** Es soll die Lieferung von 1250 Klaftern kiefern Klobenholz für die hiesigen Königlichen Militair-Anstalten, und zwar:

350 Klaftern für die hiesige Königliche Garnison-Verwaltung;
350 : : das hiesige Konigliche allgemeine Garnison-Lazareth;
312 : : die Königl. Garnison-Verwaltung in Weichselmünde und
238 : : die hiesige Königliche Bäckerei;
dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Die Bedingungen, unter welchen diese Lieferungen statt finden, von welcher Qualität das Holz sein, und in welchen Terminen, auch wohin die Ablieferung erfolgen muß, sind im Proviant-Amte einzusehen.

Wir laden daher diejenigen, welche diese Lieferung entweder im Ganzen oder theilweise zu übernehmen geneigt sind, hierdurch ein, sich mit jenen Bedingungen bekannt zu machen, und demnächst ihre Offerten, mit bestimmter Angabe des Preises, der zu übernehmenden Quantität, und des Orts der Ablieferung, schriftlich und versiegelt, mit der Aufschrift:

„Holzlieferung"

bis zum 29. Januar k. J. bei uns abzugeben, an welchem Tage Vormittags 11 Uhr die bis dahin eingegangenen Submissionen geöffnet werden sollen.

Die Submittenten bleiben bis zur erfolgten höhern Genehmigung, welche hierdurch vorbehalten wird an ihre Offerten gebunden.

Den 14. Dezember 1829. Königliches Proviant-Amt.

**Danzig.** Die im Stargardtschen Kreise gelegenen Güter Alt- und Neu-Paleschken, welche der Landschaft adjudicirt sind, sollen im Wege der Lizitation wieder verkauft werden, wozu wir einen Bietungs-Termin auf den 13. Februar 1830 Nachmittag 3 Uhr im Landschaftshause angesetzt haben, und zahlungsfähige Käufer, die sofort eine Kaution von 2000 Rthlr. baar oder in Staatspapieren und Pfandbriefen leisten können, einladen.

Die Güter sind auf 20381 Rthlr. 20 gr. landschaftlich abgeschätzt und sind die Taxe und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur einzusehn.

Den 5. Dezember 1829.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Marienwerder.** Das zur Einsaaße Wilhelm Fröschkeschen Nachlaßmasse gehörige, zu Rundewiese belegene bäuerliche Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause und Stall von Schurzwerk, einer Scheune und Wagenschauer von Bindwerk, so wie 7 Morgen 256 □R. Land, kulmischen Maaßes, gerichtlich auf 507 Rthlr. 10 sgr. geschätzt, ist auf Antrag der Erben zur Subhastation gestellt, und die Bietungs-Termine auf den 10. Dezember c. den 11. Januar k. und der letzte, welcher peremtorisch ist, auf den 12. Februar k.

im herrschaftlichen Hofe zu Rundewiese anberaumt, wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden. Den 10. August 1829.

Adelich Patrimonial-Gericht Rundewiese.

**Kulm.** Von dem Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Kulm, wird hiedurch bekannt gemacht, daß das zur Andreas Sondowskischen Pupillenmasse gehörige in Mislewicz Amts Przydworz belegene Grundstück bestehend aus einem Wohnhause, einem Stalle und einer Scheune, so wie aus 24 Morgen $248\frac{8}{29}$ □R. Wiesen und Ackerland wovon die Taxe überhaupt auf 291 Rthlr. abschließt, auf den Antrag der Erben Behufs deren Auseinandersetzung zur freiwilligen Subhastation gestellt worden und der Bietungs-Termin auf den 18. Februar k. Vormittags 10 Uhr angesetzt ist. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin, welcher peremtorisch ist, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Vorloff hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks ist in der hiesigen Registratur einzusehen.

Den 29. August 1829. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** Von dem Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Kulm, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das der Wittwe Fenger zugehörige hieselbst sub No. 238. belegene Bürger-Grundstück nebst sämmtlichen at- et pertinentien, wovon die Taxe überhaupt auf 627 Rthlr. 12 sgr. abschließt, schuldenhalber zur Subhastation gestellt worden, und der Bietungs-Termin auf den 10. Februar 1830 Vormittags 9 Uhr angesetzt ist. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin welcher peremtorisch ist, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schülke hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem Lizitations-Termin eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe des Grundstücks ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 30. Oktober 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Mewe.** Zum nothwendigen Verkauf der zur Justizrath Kummerschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen von ihm zusammengelegten bäuerlichen Grundstücke zu Pehsken No. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 12. 13. und der Freischulzerei

zu Thymau bei Mewe, im landräthlichen Kreise Marienwerder gelegen, wozu überhaupt 1688 Morgen 157 □Ruthen Land preußischen Maaßes, nebst vollständigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden-Inventarium und Saaten gehören und welche zusammen auf 11351 Rthlr. 28 sgr. 5 pf. abgeschätzt sind, werden die Termine auf den 6. Februar, den 8. April vor uns hieselbst und auf den 9. Juni 1830 Nachmittags 3 Uhr im Amtshause zu Neuhoff festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufer mit der Zusicherung eingeladen werden: daß auf die nach dem letzten Termin eingehenden Gebote keine Rücksicht genommen, sondern, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, dem Meistbieter der Zuschlag sofort ertheilt werden wird.

Die gerichtliche Taxe liegt in unserer Registratur täglich zur Einsicht bereit. Den 26. November 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

**Graudenz.** Im Monat September d. J. ist auf der Neudorfer Feldmark eine silberne zweigehäusigte Taschenuhr, mit ausgesprungenem Zifferblatte, gefunden worden. Der rechtmäßige Eigenthümer derselben wird aufgefordert innerhalb 14 Tagen und spätstens in Termino den 1. Februar k. J. sein Eigenthumsrecht hier nachzuweisen, andernfalls nach §. 44. Titel IX. Theil 1. des Allgemeinen Land-Rechts verfahren werden wird. Den 29. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

**Jastrow.** Zum öffentlichen freiwilligen und Behufs der Theilung unter den Erben angeordneten Verkaufe des Mobiliar-Nachlasses nach dem Official und Kanonikus Dalski zu Dt. Krone bestehend aus: goldnen und silbernen Uhren, verschiedenem Gold- und Silbergeschirr, Porzellan und Fayence, Gläserwerk, Zinn, Kupfer und anderm Metallwerke, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthe, Kleidungsstücken, darunter auch besonders mehrere Pelze von ordinär und kostbarem Pelzwerke, Wagen und Geschirr, worunter mehrere Verdeckwagen und endlich auch Bücher, verschiedenen, am meisten theologischen Inhaltes, ist im Auftrage des Königl. Oberlandes-Gerichts von Westpreußen ein Termin in loco zu Dt. Krone auf den 1. Februar k. und die folgenden Tage angesetzt, wozu Kauflustige und sofort Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden. Den 14. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

**Schwetz.** Das Erbpachtsgrundstück der Wittwe Justina Krüger zu Ober-Gruppe mit einem Obstgarten, einem Gemüsegarten, 36 Morgen kulmisch Wiesen in der Niederung 25 kulmische Morgen Saeland und 13 Morgen Kiefern-

holz, welches früher von Mennoniten beſeſſen worden und ½ Meile von Graudenz, 1 Meile von Neuenburg und 2 Meilen von Schwetz entfernt liegt iſt auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der Exekution sub hasta geſtellt und ſoll in Termino peremtorio den 4. Februar c. k. in Gruppe an den Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufluſtige und Beſitzfähige werden aufgefordert ſich alsdann zu melden, ihr Gebot zu verlautbaren und den Zuſchlag zu gewärtigen. Die nähern Bedingungen ſollen im Termine bekannt gemacht werden. Die Taxe des Grundſtücks, welche auf 1586 Rthlr. 10 ſgr. abſchließt kann jeden Montag in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Den 30. Oktober 1829.

Adel. von Krohnſches Patrimonial-Gericht von Gruppe.

**Mohrungen.** Die Adel. Bergenthalſchen, aus 3 Vorwerken und einem Bauerndorf beſtehenden, bei Biſchofsburg im Ermlande, 12 Meilen von Königsberg belegenen 72 Hufen 18 Morgen 62 □R. preußiſch — ohne die Ländereien — enthaltenden, im Jahr 1825 auf 17325 Rthlr. abgeſchätzten Güter, ſollen, weil ſich im letzten Lizitations-Termine, kein annehmlicher Käufer gefunden, im Termin den 20. Februar k. v. M. um 10 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale, unter erleichternden Bedingungen von Neuem zum Verkauf lizitirt werden.

Die Taxe und Lizitations-Bedingungen können zu jederzeit in unſerer Regiſtratur vorgelegt werden und muß der Meiſtbietende $\frac{1}{10}$ des ganzen Gebots im Lizitations-Termin in Oſtpreuß. Pfandbriefen ad depoſita einzahlen.

Den 11. Dezember 1829. Königl. Oſtpreuß. Landſchafts-Direktion.

**Konitz.** Das im Flatower Kreiſe, Regierungsbezirk Marienwerder belegene Gut Losburg, 5½ Meile von Bromberg, 4 Meilen von Nackel, 3½ Meile von Konitz, 3 Meilen von Pr. Friedland, 1 Meile von Kammin und ½ Meile von Zempelburg entfernt, wird von Johanni k. J pachtlos, weshalb ich es anderweitig auf drei und mehrere Jahre verpachten auch aus freier Hand verkaufen will.

Es iſt bereits nach dem Edikt vom 14. Spber. 1811 regulirt, beſteht aus dem Hauptgute Gr. Losburg, Kl Losburg (welches bis Johanni 1832 verpachtet iſt) Kolonie Marientorf, wobei ein Torfſtich, und dem durch die Regulierung entſtandenen Abbau Neu Losburg und einer Windmühle.

Es hat guten Boden, dabei etwas Weizenboden, ſchöne Wieſen und etwas Wald, Brau- und Brennerei, keine Servituten zu leiden, wohl aber die freie Aufhütung auf Exterotz, den angrenzenden Gütern der Königl Haupt-Bank auszuüben

Die Winter Aussaat auf Groß und Neu Losburg ist über 600 Scheffel, an Grund-Inventarium sind 8 Pferde, 36 Ochsen, 12 Kühe, ein Stier, 500 Schaafe, Schweine ꝛc. auch verhältnißmäßig todtes Inventarium. Kauf- und Pachtlustige wollen die Güte haben, sich an mich zu wenden.

Ein bedeutendes Kapital kann beim Kaufe darauf stehen bleiben.

Konitz, den 20. Dezember 1829. J. G. Lesse, Gutsbesitzer.

Das unterzeichnete Dominium beabsichtiget seine eigenthümliche holländische Windmühle von Johanni a. k. entweder in Zeit oder auch in Erbpacht unter vortheilhaften Bedingungen auszuthun, wozu ein Termin auf den 1. März a. k. im Hofe hieselbst anstehet, und wozu Liebhaber eingeladen werden.

Tillwalde bei Dt. Eilau, den 28. Dezember 1829. Das Dominium.

Ich habe meine privilegirte Apotheke zum eisernen Adler hieselbst dem Herrn Apotheker August Nitzsch aus Jüterbog verkauft und ihm solche heute zur freien Ausübung seines Gewerbes übergeben. Allen denjenigen deren Wohlwollen und Vertrauen zum Gedeihen meines Geschäfts beitrug, sage ich jetzt meinen innigsten und verbindlichsten Dank mit der Versicherung, daß Ihr Andenken in meiner Brust fortleben wird. Möge sich doch auch mein Nachfolger dessen erfreuen! — Möge er darin eine Aufmunterung finden, seine ausgezeichneten Kenntnisse seiner Mitwelt zuzuwenden und deren Segnungen genießen! —

Hiemit empfiehlt sich seinen Gönnern und Freunden.

Marienwerder, den 1. Januar 1830. Der Apotheker Ludwig Essen.

In Bezug auf vorstehende Bekanntmachung empfiehlt sich dem Wohlwollen Eines geehrten Publikums ganz ergebenst.

Marienwerder, den 1. Januar 1830. Der Apotheker August Nitzsch.

## Beilage zum

| Provinz | Haupt-Zollämter | | D |
|---|---|---|---|
| | No. | | N |
| Pommern | 1 | Triebsees | – |
| | 2 | Demmin | – |

| t gehörige<br>:: Zollämter<br>:r Klasse | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle<br>Benennung derselben<br>No. | | Bezeichnung derselben |
|---|---|---|---|
| | | | **Abtheilung I.**<br>Oestliche Provinzen.<br>**A. Landseite.** |
| — | — | von Rostock und Güstrow | über den Triebseer Paß nach der Stadt Triebsees in das Steinthor, und durch die lange Straße zum Amte |
| amgarten | — | von Rostock | durch das nahe an der Grenze stehende sogenannte Mecklenburger-Thor der Stadt Damgarten in die Stadt und geraden Weges zum Amte |
| — | 1 | von Rostock | rechts bei den Dörfern Beestlund und Dronewitz vorbei, über das Etablissement Stuterhoff durch das Kaldensche Thor, durch die Kahldensche Straße zum Amte |
| | 2 | von Dargun | bei dem Dorfe Beven vorbei, und vereinigt sich bei den Demminer [illegible] |

image
not
available

| gehörige Zollämter Klasse | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle | | |
|---|---|---|---|
| | Benennung derselben No. | | Bezeichnung derselben |
| ſtenwer- er | 1 | von Woldeck | über Gohren zwiſchen dem Großen- und Dammſee nach Fürſtenwerder |
| | 2 | von Lichten- berg | auf der Südſeite des großen Sees nach Fürſtenwerder |
| chen | 1 | von Star- gardt | von Bunz zwiſchen dem Rittnitz und Claus-See durch das Stargardter-Thor zum Amte |
| | 2 | von Alt-Stre- litz | über Neubrück in gerader Richtung, den großen Wandelſee rechts laſſend, durch das Stargardter-Thor zum Amte |
| | 3 | von Fürſten- berg | über Ravensbrück, Seilers Theerofen vor- bei, den Gro Lichner See rechts laſſend, durch das Fürſtenberger Thor zum Amte |
| edereiche | 1 | die Havel | — — — |
| | 2 | von Fürſten- berg | beim Theerofen zu Zootzen vorüber zum Amte |
| — | 1 | Mirow | von Buſchhoff über die Dranſeer-Walkmühle auf Dranſee bei Gr. Haslow vorbei, über Kl. Haslow, durch das Röbeler-Thor zum Amte |
| | 2 | von Röbel | bei Sewekow vorüber, und über die Kuhl- mühle nach Dranſee; dann wie zu 1. |
| | 3 | von Malchow | vom Vorwerke Jabitz auf Freienſtein und von dort dem Vorwerke Neu-Cöln vorbei über die Rohrbekſche Brücke durch das Gräker-Thor zum Amte |
| | 4 | von Plau | durch den ſogenannten Taterort, bei dem Fagenſteiner Jägerhauſe vorüber, nach Freien- ſtein und dann wie zu 3. |
| Dranſee | — | — | bei Wittſtock unter 1. und 2. bezeichnet |
| eienſtein | — | — | bei Wittſtock unter No. 3. und 4. |
| eienburg | 1 | von Lübz | von Retzow kommend in gerader Richtung zum Amte |
| | 2 | von Mal- | [illegible] |

image
not
available

| | | |
|---|---|---|
| | Ethan the Ezrahite. | Maschil. |
| | 1 I will sing of the mercies of the LORD for ever: with my mouth will I make known thy faithfulness to all generations. | |
| | 2 For I have said, Mercy shall be built up for ever: thy faithfulness shalt thou establish in the very heavens. | |
| | 3 I have made a covenant with my chosen, I have sworn unto David my servant, | |
| | 4 Thy seed will I establish for ever, and build up thy throne to all generations. Selah. | |
| | 5 And the heavens shall praise thy wonders, O LORD: thy faithfulness also in the congregation of the saints. | |
| | 6 For who in the heaven can be compared unto the LORD? who among the sons of the mighty can be likened unto the LORD? | |
| | 7 God is greatly to be feared in the assembly of the saints, and to be had in reverence of all them that are about him. | |
| | 8 O LORD God of hosts, who is a strong LORD like unto thee? or to thy faithfulness round about thee? | |
| | 9 Thou rulest the raging of the sea: when the waves thereof arise, thou stillest them. | |
| | 10 Thou hast broken Rahab in pieces, as one that is slain; thou hast scattered thine enemies with thy strong arm. | |
| | 11 The heavens are thine, the earth also is thine: as for the world and the fulness thereof, thou hast founded them. | |
| | 12 The north and the south thou hast created them: Tabor and Hermon shall rejoice in thy name. | |
| | 13 Thou hast a mighty arm: strong is thy hand, and high is thy right hand. | |
| | 14 Righteousness and judgment are the habitation of thy throne: mercy and truth shall go before thy face. | |
| | 15 Blessed is the people that know the joyful sound: they shall walk, O LORD, in the light of thy countenance. | |
| | 16 In thy name shall they rejoice all the day: and in thy righteousness shall they be exalted. | |
| | 17 For thou art the glory of their strength: and in thy favour our horn shall be exalted. | |
| | 18 For the LORD is our defence; and the Holy One of Israel is our king. | |
| | 19 Then thou spakest in vision to thy holy one, and saidst, I have laid help upon one that is mighty; I have exalted one chosen out of the people. | |
| | 20 I have found David my servant; with my holy oil have I anointed him: | |
| | 21 With whom my hand shall be established: mine arm also shall strengthen him. | |
| | 22 The enemy shall not exact upon him; nor the son of wickedness afflict him. | |
| | 23 And I will beat down his foes before his face, and plague them that hate him. | |
| | 24 But my faithfulness and my mercy shall be with him: and in my name shall his horn be exalted. | |
| | 25 I will set his hand also in the sea, and his right hand in the rivers. | |
| | 26 He shall cry unto me, Thou art my father, my God, and the rock of my salvation. | |
| | 27 Also I will make him my firstborn, higher than the kings of the earth. | |
| | 28 My mercy will I keep for him for evermore, and my covenant shall stand fast with him. | |
| | 29 His seed also will I make to endure for ever, and his throne as the days of heaven. | |
| | 30 If his children forsake my law, and walk not in my judgments; | |
| | 31 If they break my statutes, and keep not my commandments; | |
| | 32 Then will I visit their transgression with the rod, and their iniquity with stripes. | |
| | 33 Nevertheless my lovingkindness will I not utterly take from him, nor suffer my faithfulness to fail. | |
| | 34 My covenant will I not break, nor alter the thing that is gone out of my lips. | |
| | 35 Once have I sworn by my holiness that I will not lie unto David. | |
| | 36 His seed shall endure for ever, and his throne as the sun before me. | |
| | 37 It shall be established for ever as the moon, and as a faithful witness in heaven. Selah. | |
| | 38 But thou hast cast off and abhorred, thou hast been wroth with thine anointed. | |
| | 39 Thou hast made void the covenant of thy servant: thou hast profaned his crown by casting it to the ground. | |
| | 40 Thou hast broken down all his hedges; thou hast brought his strongholds to ruin. | |
| | 41 All that pass by the way spoil him: he is a reproach to his neighbours. | |
| | 42 Thou hast set up the right hand of his adversaries; thou hast made all his enemies to rejoice. | |
| | 43 Thou hast also turned the edge of his sword, and hast not made him to stand in the battle. | |
| | 44 Thou hast made his glory to cease, and cast his throne down to the ground. | |
| | 45 The days of his youth hast thou shortened: thou hast covered him with shame. Selah. | |
| | 46 How long, LORD, wilt thou hide thyself for ever? shall thy wrath burn like fire? | |
| | 47 Remember how short my time is: wherefore hast thou made all men in vain? | |
| | 48 What man is he that liveth, and shall not see death? shall he deliver his soul from the hand of the grave? Selah. | |
| | 49 Lord, where are thy former lovingkindnesses, which thou swarest unto David in thy truth? | |
| | 50 Remember, Lord, the reproach of thy servants; how I do bear in my bosom the reproach of all the mighty people; | |
| | 51 Wherewith thine enemies have reproached, O LORD; wherewith they have reproached the footsteps of thine anointed. | |
| | 52 Blessed be the LORD for evermore. Amen, and Amen. | |

image
not
available

| gehörige Zollämter erster Klasse | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle: Benennung derselben | Bezeichnung derselben |
|---|---|---|
| | No. | |
| Tollsba | 1 von Erfurth | durch das Dorf Frohndorf na |
| | 2 von Gr. Neuhausen Camburg | durch das Brückthor zum Zoll unmittelbar durch das Kran Amte über Neuflemmingen am s Buchholze nach Naumburg, auf see und durch das Salzthor und gasse zum Amte. |
| Lösen ß für den gang des zes auf der ale euflem- ingen | die Saale | — — |
| | von Camburg | wie ad 13. |
| | 1 von Gehra | über Giebetroth, dicht am Dor dorf vorbei nach Zeitz durch das S thor, der Frohnfeste vorüber zum |

| Provinz | Haupt-Zollämter No. | |
|---|---|---|
| Schlesien | 21 | Reichenbach |
| | 22 | Liebau |
| | 23 | Schweidnitz Hauptsteuer-Amt |
| | 24 | Mittelwalde |

| Straße von der Zoll | | |
|---|---|---|
| Benennung des Ansagepostens | Benennung derselben | B |
| | | |
| | | |
| | |

| | | |
|---|---|---|
| Ethiopia | Addis Ababa | Birr |
| Fiji | Suva | Fijian dollar |
| Finland | Helsinki | Euro |
| France | Paris | Euro |
| Gabon | Libreville | CFA franc |
| Gambia | Banjul | Dalasi |
| Georgia | Tbilisi | Lari |
| Germany | Berlin | Euro |
| Ghana | Accra | Cedi |
| Greece | Athens | Euro |
| Grenada | St. George's | East Caribbean dollar |
| Guatemala | Guatemala City | Quetzal |
| Guinea | Conakry | Guinean franc |
| Guinea-Bissau | Bissau | CFA franc |
| Guyana | Georgetown | Guyana dollar |
| Haiti | Port-au-Prince | Gourde |
| Honduras | Tegucigalpa | Lempira |
| Hungary | Budapest | Forint |
| Iceland | Reykjavik | Icelandic krona |
| India | New Delhi | Indian rupee |
| Indonesia | Jakarta | Rupiah |
| Iran | Tehran | Iranian rial |
| Iraq | Baghdad | Iraqi dinar |
| Ireland | Dublin | Euro |
| Israel | Jerusalem | New Israeli shekel |
| Italy | Rome | Euro |
| Jamaica | Kingston | Jamaican dollar |
| Japan | Tokyo | Yen |
| Jordan | Amman | Jordanian dinar |
| Kazakhstan | Astana | Tenge |
| Kenya | Nairobi | Kenyan shilling |
| Kiribati | South Tarawa | Australian dollar |
| Kosovo | Pristina | Euro |
| Kuwait | Kuwait City | Kuwaiti dinar |
| Kyrgyzstan | Bishkek | Som |
| Laos | Vientiane | Kip |
| Latvia | Riga | Euro |
| Lebanon | Beirut | Lebanese pound |
| Lesotho | Maseru | Loti |
| Liberia | Monrovia | Liberian dollar |
| Libya | Tripoli | Libyan dinar |
| Liechtenstein | Vaduz | Swiss franc |
| Lithuania | Vilnius | Euro |
| Luxembourg | Luxembourg | Euro |
| Macedonia | Skopje | Denar |
| Madagascar | Antananarivo | Ariary |
| Malawi | Lilongwe | Kwacha |
| Malaysia | Kuala Lumpur | Ringgit |
| Maldives | Male | Rufiyaa |
| Mali | Bamako | CFA franc |
| Malta | Valletta | Euro |
| Marshall Islands | Majuro | United States dollar |
| Mauritania | Nouakchott | Ouguiya |
| Mauritius | Port Louis | Mauritian rupee |
| Mexico | Mexico City | Mexican peso |
| Micronesia | Palikir | United States dollar |
| Moldova | Chisinau | Leu |
| Monaco | Monaco | Euro |
| Mongolia | Ulaanbaatar | Tugrik |
| Montenegro | Podgorica | Euro |
| Morocco | Rabat | Moroccan dirham |
| Mozambique | Maputo | Metical |
| Myanmar | Naypyidaw | Kyat |
| Namibia | Windhoek | Namibian dollar |
| Nauru | Yaren | Australian dollar |
| Nepal | Kathmandu | Nepalese rupee |
| Netherlands | Amsterdam | Euro |
| New Zealand | Wellington | New Zealand dollar |
| Nicaragua | Managua | Cordoba |
| Niger | Niamey | CFA franc |
| Nigeria | Abuja | Naira |
| North Korea | Pyongyang | North Korean won |
| Norway | Oslo | Norwegian krone |
| Oman | Muscat | Omani rial |
| Pakistan | Islamabad | Pakistani rupee |
| Palau | Ngerulmud | United States dollar |
| Panama | Panama City | Balboa |
| Papua New Guinea | Port Moresby | Kina |
| Paraguay | Asuncion | Guarani |
| Peru | Lima | Nuevo sol |
| Philippines | Manila | Philippine peso |
| Poland | Warsaw | Zloty |
| Portugal | Lisbon | Euro |
| Qatar | Doha | Qatari riyal |
| Romania | Bucharest | Leu |
| Russia | Moscow | Russian ruble |
| Rwanda | Kigali | Rwandan franc |
| Saint Kitts and Nevis | Basseterre | East Caribbean dollar |
| Saint Lucia | Castries | East Caribbean dollar |
| Saint Vincent and the Grenadines | Kingstown | East Caribbean dollar |
| Samoa | Apia | Tala |
| San Marino | San Marino | Euro |
| Sao Tome and Principe | Sao Tome | Dobra |
| Saudi Arabia | Riyadh | Saudi riyal |
| Senegal | Dakar | CFA franc |
| Serbia | Belgrade | Serbian dinar |
| Seychelles | Victoria | Seychelles rupee |
| Sierra Leone | Freetown | Leone |
| Singapore | Singapore | Singapore dollar |
| Slovakia | Bratislava | Euro |
| Slovenia | Ljubljana | Euro |
| Solomon Islands | Honiara | Solomon Islands dollar |
| Somalia | Mogadishu | Somali shilling |
| South Africa | Pretoria, Cape Town, Bloemfontein | Rand |
| South Korea | Seoul | South Korean won |
| South Sudan | Juba | South Sudanese pound |
| Spain | Madrid | Euro |
| Sri Lanka | Colombo, Sri Jayewardenepura Kotte | Sri Lankan rupee |
| Sudan | Khartoum | Sudanese pound |
| Suriname | Paramaribo | Suriname dollar |
| Swaziland | Mbabane, Lobamba | Lilangeni |
| Sweden | Stockholm | Swedish krona |
| Switzerland | Bern | Swiss franc |
| Syria | Damascus | Syrian pound |
| Taiwan | Taipei | New Taiwan dollar |
| Tajikistan | Dushanbe | Somoni |
| Tanzania | Dodoma | Tanzanian shilling |
| Thailand | Bangkok | Baht |
| Togo | Lome | CFA franc |
| Tonga | Nuku'alofa | Pa'anga |
| Trinidad and Tobago | Port of Spain | Trinidad and Tobago dollar |
| Tunisia | Tunis | Tunisian dinar |
| Turkey | Ankara | Turkish lira |
| Turkmenistan | Ashgabat | Manat |
| Tuvalu | Funafuti | Australian dollar |
| Uganda | Kampala | Ugandan shilling |
| Ukraine | Kiev | Hryvnia |
| United Arab Emirates | Abu Dhabi | United Arab Emirates dirham |
| United Kingdom | London | Pound sterling |
| United States | Washington, D.C. | United States dollar |
| Uruguay | Montevideo | Peso uruguayo |
| Uzbekistan | Tashkent | Som |
| Vanuatu | Port Vila | Vatu |
| Vatican City | Vatican City | Euro |
| Venezuela | Caracas | Bolivar |
| Vietnam | Hanoi | Dong |
| Yemen | Sana'a | Yemeni rial |
| Zambia | Lusaka | Zambian kwacha |
| Zimbabwe | Harare | United States dollar |

image
not
available

| Year | Age | Events in the Life of Mr. Richard Cobden | Contemporaneous |
|---|---|---|---|
| 1804 | | | Napoleon Bonaparte crowned Emperor of France. |
| 1805 | | | Battle of Trafalgar. Death of Nelson. |
| 1806 | | | Death of Pitt. Ministry of All the Talents. |
| 1807 | | | Abolition of the Slave Trade. Ministry of the Duke of Portland. |
| 1808 | | | Peninsular War. Battle of Vimiera. Convention of Cintra. |
| 1809 | | | Battle of Talavera. Walcheren Expedition. |
| 1810 | | | Ministry of Spencer Perceval. |
| 1811 | | | Regency Bill. |
| 1812 | | | Battle of Salamanca. Capture of Madrid. Retreat from Burgos. Death of Spencer Perceval. Ministry of Lord Liverpool. |
| 1813 | | | Battle of Vittoria. Battle of the Nivelle. Battle of the Nive. Battle of Leipsic. |
| 1814 | | | Battle of Toulouse. Abdication of Napoleon. Treaty of Paris. Congress of Vienna. |
| 1815 | | | Battle of Waterloo. Second Peace of Paris. |

| Benennung des Anſagepoſtens | Ster: / Ben. | Provinz | Haupt-Zollämter | | Dazu Neben-Erſter | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | No. | | No. | |
| | | Preußen | 34 | Neidenburg | — | — |
| | | | | | 1 | Na |
| | | | | | 2 | Oſ |
| | | | 35 | Johannis-burg | — | — |
| | | | | | 1 | Dſ |
| | | | | | 2 | Prc Oſt |
| | | | 36 | Stallupöhnen | — | — |
| | | | | | 1 | Mi |
| | | | | | 2 | Eyd |
| | | | 37 | Schmales-ningken | — | — |

| gehörige Zollämter Klasse | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle: Benennung derselben No. | | Bezeichnung derselben |
|---|---|---|---|
| - | — | von Mlawa | über die Dörfer Napilen, Powierzen und Kandien, nach Neidenburg zum Amte |
| ierken | — | von Mlawa | über Illowo nach Napierken zum Amte |
| aleniß | — | von Chorzellen | in gerader Richtung auf Opaleniß |
| - | — | vonWarschau | über Dlottowen, Gehsen, Dziadowen. Wolka und Sparken nach Johannisburg |
| ottowen | — | vonWarschau | wie ad 35. |
| ſtken zu rokollen | — | von Grajewo | gerade auf Proſtken |
| - | — | von Wirballen | über Eydtkuhnen, und von da über die Dörfer Kryßallen, Deden und Petrikatſchen nach der auf der Binnenlinie liegenden Stadt Stallupöhnen |
| runsken | — | von Fillopowen | unmittelbar auf Mirunsken |
| tkuhnen | — | von Wirballen | unmittelbar auf Eydtkuhnen |
| - | 1 | von Wilna | unmittelbar auf Schmaleningken |

image
not
available

| gehörige Zollämter Klasse | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle: Benennung derselben No. | | Bezeichnung derselben |
|---|---|---|---|
| Barth | 2 | aus der Ostsee | von Stralsund durch den Greifswalder Bodden, in das Binnenwasser, zwischen Rügen und dem Festlande bis Barhöft, und von dort auf Barth |
| | | | **Abtheilung II.** |
| | | | **Westliche Provinzen.** |
| – | 1 | von Frankfurth | über Kalteiche gerade zum Amte |
| | 2 | von Mainz | über Lipperhöhe auf Burbach und Gilsbach bis Wilnsdorf |
| – | 1 | von Corbach | über Borntosten zum Amte |
| | 2 | von Arolsen | auf Canstein, und vereinigt sich bei Borntosten mit der Straße zu 1. |
| bebach | 1 | von Frankenberg | gerade zum Amte |
| | 2 | Corbach | |
| – | — | von Kassel | über Herlinghausen zum Amte |

image
not
available

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

image
not
available

| Date | Reign | Pharaoh | Events |
|---|---|---|---|
| 1550 BC | 18th Dynasty | Ahmose I | Reunification of Egypt |
| 1525 BC | | Amenhotep I | |
| 1504 BC | | Thutmose I | Thutmose I conquers Nubia, Syria, and Mitanni |
| 1492 BC | | Thutmose II | |
| 1479 BC | | Hatshepsut | Hatshepsut sends an expedition to Punt |
| 1458 BC | | Thutmose III | Thutmose III conquers Syria, Nubia, and Mitanni |
| 1425 BC | | Amenhotep II | |
| 1400 BC | | Thutmose IV | |
| 1390 BC | | Amenhotep III | Amenhotep III builds the Temple of Luxor |
| 1353 BC | | Akhenaten | Akhenaten introduces the worship of Aten |
| 1336 BC | | Smenkhkare | |
| 1334 BC | | Tutankhamun | Tutankhamun restores the worship of Amun |
| 1325 BC | | Ay | |
| 1321 BC | | Horemheb | Horemheb reforms the army |
| 1292 BC | 19th Dynasty | Ramesses I | |
| 1290 BC | | Seti I | Seti I conquers Syria and Mitanni |
| 1279 BC | | Ramesses II | Ramesses II builds the Ramesseum and Abu Simbel |
| 1213 BC | | Merneptah | Merneptah defeats the Sea Peoples |
| 1203 BC | | Amenmesse | |
| 1200 BC | | Seti II | |
| 1194 BC | | Siptah | |
| 1188 BC | | Twosret | |
| 1186 BC | 20th Dynasty | Setnakhte | |
| 1184 BC | | Ramesses III | Ramesses III defeats the Sea Peoples and Libyans |
| 1153 BC | | Ramesses IV | |
| 1147 BC | | Ramesses V | |
| 1143 BC | | Ramesses VI | |
| 1136 BC | | Ramesses VII | |
| 1129 BC | | Ramesses VIII | |
| 1126 BC | | Ramesses IX | |
| 1108 BC | | Ramesses X | |
| 1099 BC | | Ramesses XI | |
| 1070 BC | 21st Dynasty | Smendes | |
| 1044 BC | | Amenemnisu | |
| 1040 BC | | Psusennes I | |
| 1005 BC | | Amenemope | |
| 993 BC | | Osorkon the Elder | |
| 984 BC | | Siamun | |
| 965 BC | | Psusennes II | |
| 945 BC | 22nd Dynasty | Shoshenq I | Shoshenq I conquers Judah and Israel |
| 924 BC | | Osorkon I | |
| 889 BC | | Shoshenq II | |
| 874 BC | | Takelot I | |
| 860 BC | | Osorkon II | |
| 824 BC | | Shoshenq III | |
| 784 BC | | Shoshenq IV | |
| 777 BC | | Pami | |
| 767 BC | | Shoshenq V | |
| 730 BC | 23rd Dynasty | Pedubast I | |
| 715 BC | | Shoshenq VI | |
| 690 BC | | Osorkon III | |
| 664 BC | 24th Dynasty | Tefnakht | |
| 650 BC | | Bakenranef | |
| 625 BC | 25th Dynasty | Kashta | |
| 610 BC | | Piye | Piye conquers Egypt |
| 595 BC | | Shabaka | |
| 580 BC | | Shebitku | |
| 570 BC | | Taharqa | Taharqa defends Egypt against Assyria |
| 550 BC | | Tantamani | |
| 525 BC | 26th Dynasty | Psamtik I | |
| 500 BC | | Necho II | |
| 480 BC | | Psamtik II | |
| 470 BC | | Apries | |
| 450 BC | | Amasis II | |
| 425 BC | | Psamtik III | |
| 400 BC | 27th Dynasty | Cambyses II | Cambyses II conquers Egypt |
| 380 BC | | Darius I | |
| 360 BC | | Xerxes I | |
| 340 BC | | Artaxerxes I | |
| 320 BC | | Darius II | |
| 300 BC | | Artaxerxes II | |
| 280 BC | | Artaxerxes III | |
| 260 BC | | Arses | |
| 240 BC | | Darius III | |
| 220 BC | 28th Dynasty | Amyrtaeus | |
| 200 BC | 29th Dynasty | Nepherites I | |
| 180 BC | | Hakor | |
| 160 BC | | Nepherites II | |
| 140 BC | 30th Dynasty | Nectanebo I | |
| 120 BC | | Teos | |
| 100 BC | | Nectanebo II | |
| 80 BC | 31st Dynasty | Artaxerxes IV | |
| 60 BC | | Darius IV | |
| 40 BC | | Ptolemy I Soter | Ptolemy I Soter founds the Ptolemaic Kingdom |
| 20 BC | | Ptolemy II Philadelphus | |
| 0 BC | | Ptolemy III Euergetes | |

image
not
available

| Date | Particulars | Folio |
|---|---|---|
| 1st Jan. | Balance brought down | |
| | Purchases during the month | |
| 31st Jan. | Cash Purchases | |
| | Credit Purchases | |
| | Less Returns | |
| | Net Purchases | |
| | Add Freight | |
| | Total Purchases | |
| | Less Trade Discount | |
| | Net Purchases | |
| | Add Duty | |
| | Total Purchases | |
| | Less Cash Discount | |
| | Net Purchases | |
| | Add Octroi | |
| | Total Purchases | |
| | Less Rebate | |
| | Net Purchases | |
| | Add Carriage | |
| | Total Purchases | |
| | Less Commission | |
| | Net Purchases | |
| | Add Insurance | |
| | Total Purchases | |
| | Less Interest | |
| | Net Purchases | |
| | Add Packing | |
| | Total Purchases | |
| | Less Bad Debts Recovered | |
| | Net Purchases | |
| | Add Wages | |
| | Total Purchases | |
| | Less Bad Debts | |
| | Net Purchases | |
| | Add Salaries | |
| | Total Purchases | |
| | Less Provision for Bad Debts | |
| | Net Purchases | |
| | Add Rent | |
| | Total Purchases | |
| | Less Provision for Discount on Debtors | |
| | Net Purchases | |
| | Add Rates | |
| | Total Purchases | |
| | Less Provision for Discount on Creditors | |
| | Net Purchases | |
| | Add Taxes | |
| | Total Purchases | |
| | Less Provision for Depreciation | |
| | Net Purchases | |
| | Add Repairs | |
| | Total Purchases | |
| | Less Provision for Repairs | |
| | Net Purchases | |
| | Add Insurance | |
| | Total Purchases | |
| | Less Provision for Insurance | |
| | Net Purchases | |
| | Add Interest | |
| | Total Purchases | |
| | Less Provision for Interest | |
| | Net Purchases | |
| | Add Packing | |
| | Total Purchases | |
| | Less Provision for Packing | |
| | Net Purchases | |
| | Add Wages | |
| | Total Purchases | |
| | Less Provision for Wages | |
| | Net Purchases | |
| | Add Salaries | |
| | Total Purchases | |
| | Less Provision for Salaries | |
| | Net Purchases | |
| | Add Rent | |
| | Total Purchases | |
| | Less Provision for Rent | |
| | Net Purchases | |
| | Add Rates | |
| | Total Purchases | |
| | Less Provision for Rates | |
| | Net Purchases | |
| | Add Taxes | |
| | Total Purchases | |
| | Less Provision for Taxes

image
not
available

| gehörige Zollämter r Klasse | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle | | |
|---|---|---|---|
| | No. | Benennung derselben | Bezeichnung derselben |
| ttweiler | — | von St. Wendel | über Niederlinksweiler, durch den sogenannten krummen Kehr bei der Ziegelei vorbei, gerade nach der Linksweiler-Vorstadt |
| Tholey | 1 | von Birkenfeld | über Neunkirchen und Seelbach, dem Schaumberger Hofe und dem Schaumberge vorbei, zum Amte |
| | 2 | von St. Wendel | über die Grenze in gerader Richtung zum Amte |
| — | — | — | — — — |
| Kirn | 1 | von Bergen | oberhalb der Schäferei, bei der Kellerei vorbei, über die Nahe-Brücke zum Amte |
| | 2 | von Oberstein | von Weierbach, bei der Alberti-Mühle vorbei, über die Hom- und die Nahe-Brücke zum Amte |
| | 3 | von Meisenheim | von Krebeweiler, bei der Lützenburger- und der Alberti-Mühle vorbei, über die Hom- und die Nahe-Brücke, zum Amte |
| ernheim | 1 | von Mettersheim | durch die Nahe-Fuhrt, an der Brücken-Mühle vorbei, zum Amte |
| | 2 | von Meisenheim | von Staudernheim über die Nahe-Brücke, längs dem linken Nahe-Ufer auf der Creutznacher Straße, zum Amte |
| charach | — | der Rhein | vom Anlandepunkte, dem Marktthore gegenüber, zum Amte |
| Goar | — | der Rhein | vom Anlandepunkte, für größere Schiffe beim Krahnen, für kleinere und für die Querfahrten oberhalb des Rathhauses, zum Amte |
| | 1 | von Frankfurt | von Neuhäusel über Arenberg, Niederberg, Ehrenbreitstein, und den Rhein, zum Amte |

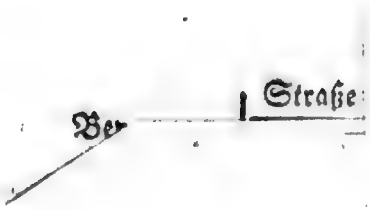
Straße

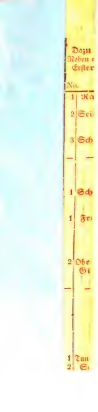


Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 3.

Marienwerder, den 16. Januar 1830.


## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Ertheilung von Prämien und Belohnungen an die durch Menschenrettung während der Ueberschwemmung sich ausgezeichneten Personen betreffend.

No. I. Bei der in den Tagen vom 3. bis 8. April d. J. in Folge zahlreicher Dammdurchbrüche eingetretenen Ueberschwemmung sämmtlicher Weichsel-Niederungen des Regierungsbezirks, welche viele der Niederungsbewohner in ihren von den Wasserfluthen bedrängten Häusern auch der Todesgefahr aussetzte, hat, bei der Trauer über das weit verbreitete Elend, es aber auch an Veranlassung zu einer erhebenden Freude über manigfache Aeußerungen werkthätiger Nächstenliebe zur Abhülfe des Nothstandes nicht gefehlt, welche sich vornehmlich in dem Eifer und der Hingebung, mit welchen wackere Männer, unter Einsetzung des eigenen Lebens, auf allen Punkten der Gefahr heranstrebten, um den mit dem Tode in den Fluthen bedroheten Verunglückten Hülfe und Rettung zu bringen, beurkundet hat. –

Diejenigen Männer, welchen eine auf solche Weise benutzte Gelegenheit gegeben wurde, dem Beruf der Menschenrettung zu folgen, werden, wie vorausgesetzt werden darf, die beste Belohnung in dem eigenen Bewußtsein finden; indessen ist doch von Staats wegen gerechte Veranlassung gewesen, die Thatsachen, welche vollständig haben ermittelt werden können, und die dabei durch Beharrlichkeit und Muth mit Nichtachtung eigener Lebensgefahr sich ausgezeichneten Personen, zur Allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät des Königs

und angemessene Aeußerungen der Königlichen Gnade, zur Anerkennung der bewiesenen Verdienstlichkeit, in Vorschlag zu bringen.

Soweit die Bitte auf Verleihung von Ehrenzeichen gerichtet gewesen, ist die Allerhöchste Entscheidung noch vorbehalten. Dagegen gereicht es uns zur besondern Genugthuung, für jetzt zur Vertheilung folgender Beweise des Allerhöchsten Beifalls Sr. Majestät des Königs autorisirt zu sein.

1) Prämien von 5 bis 50 Rthlr. nach Verschiedenheit der Fälle, sind nachstehenden Personen bewilligt:

A. Im Landraths-Kreise Marienwerder:

Dem Schiffer Joseph Droßkowski und dem Invaliden-Wachtmeister Johann Kartschewski aus Kanitzken, dem Schuhmacher Simon Chrzonowski aus Weißhoff, dem Invaliden Joh. Jahnke und Czarnicki aus Ruden, dem Torfmeister Hanke aus Neumühlbach, dem Pächter Warkentin aus Schönwalde, dem Krüger Hoffmann aus Ellerwalde, dem Schiffer Karl Petzack aus Klein Grabau, dem Jakob Wiens aus Pastwa, den Schiffern Moldenhauer sen., Martin Moldenhauer und Grün aus Kurzebrack, dem Schiffer Harder, Polizei-Diener Pörschke, Landreuter Voigt und Gensdarmen Roßechowski aus Marienwerder, dem Einwohner Simon Socharzewski aus Eichwalde, dem Gastwirth Peter Ziemen aus Neu Mösland, dem Einsaßen Jakob Brock aus Groß Paradieß, den Fischergehülfen Christoph Radtke, Strübig und Ruckowski aus Garnsee.

B. Im Landraths-Kreise Thorn:

Dem Gensdarmen Vandré zu Thorn.

C. Im Landraths-Kreise Schwetz:

Dem Johann Richenberg, David Paul, Peter Rosemke, Karl Rosemke, Ferdinand Versch, und Cornelius Dirks aus Brattwien, den Einwohnern Wilhelm Wenski, Jakob Buelau, George Paul, Peter Schmelter, Ephraim Schmelter, Racki, Fisch, Schwieselbein, Ewert und Rutkowski aus Michelau, dem Einwohner Müller aus Dragaß.

D. Im Landraths-Kreise Graudenz.

Den Käthnern Priebe und Drawanz aus Groß Wotz.

E. Im Landraths-Kreise Stuhm.

Den Schiffern Paul Reikowski und Johann Ukley aus Pieckel, den

Leinwebern Michael Zuper, Jakob Trapp und dem Schneider Joseph Dombrowski aus Bönhoff, den Arbeitsleuten Christian Latomski jun. und Karl Latomski, dem Milcherei-Pächter Christian Latomski sen., den Einliegern Jakob Bürger und Florian Rostowski aus Schulzenweide, dem Schiffer Jakob Masurowski aus Weissenberg, den Gensdarmen Daniel Schmeichel, Gottfried Stormer und Johann Friedrich aus Stuhm.

Die Summe dieser Prämien beträgt 850 Rthlr. und wird das Genauere den Betheiligten durch das betreffende Königl. Landrathsamt eröffnet werden.

2) Eines Anerkenntnisses durch öffentliche Belobung, welche ihnen hierdurch mit Vergnügen ertheilt wird, haben sich folgende Personen würdig gezeigt,

1) wegen eifrigen Bestrebens zur Rettung der Verunglückten:

A. Im Landraths-Kreise Marienwerder.

Der Schiffer Karl Stroschien aus Klein Grabau, der Deichgeschworne Cornelius Medler und der Gemeinde Schulz Christian Herrmann aus Kanitzken, der Einsaße Christian Wollenweber aus Groß Nebrau, die Kaufleute Schröder, Braun und Beschvater, der Gastwirth Radtke, der Fischer Kurkowski, der Schiffer Preuß, der Forst-Kandidat Bömer aus Marienwerder, der vormalige Post-Sekretair Singer aus Groß Nebrau.

B. Im Landraths-Kreise Schwetz:

Die Amts-Landreuter Tilsen und Meissner und der Schiffer Sievert aus Schwetz, die Arbeitsleute Jakob Choynatzki, Brenzki, Gaczkowski, Zillmann, Paul Suchomski, Franz Suchomski, Johann Schmelter, Thomas Spichalski, Bonna und Römer aus Przechowo, der Krüger Karl Ernst aus Michelau.

Ferner: der Kaufmann Böding, die Schiffer Miczkowski, Nikolaus Gyraczewicz, Karassek, Johann Mirzkowski, Joseph Kalenczikowski, der Bürger Sauerstein, der Maurergeselle Bernstein, die Tagelöhner, Johann Ludowski, Stanislaus Ridczinski, Stanislaus Bonna, Thomas Depka, Szawinski, Johann Sikorski, Stanislaus Gaßa, Peter Rutkowski, Franz Ludarkowski, Johann Gyraczewitsch, Franz Guroski, Johann Manikowski und Bartholomäus Ridczinski aus Schwetz, die Schiffer Schlukowski und Franz Schulz, die Arbeitsleute Jakob Klemm, Peter Kuhn, Hinkelmann, Johann Glinke, Friedrich Pamplun und Franz Katewski aus Dragaß, die Schiffer Brodowski, Wroblewski, Gruczinski und Buchholz aus Nieder Sartowitz, die Kauf-

leute Schöler und Klaaß, die Protokollführer Jamm, Wozek und v. Wysiecki, der Apotheker Heubner, der Rechnungsführer Kownacki, der Fährbesitzer Graff und dessen Sohn der Bombardier Friedrich Graff, die Bürger Werner, Paul Grünfeldt, Gorhahn sen. Czayka und Schulz sämmtlich aus Neuenburg, der jüdische Handelsmann Michael Brasch aus Zempelburg.

C. Im Landraths-Kreise Stuhm:

Albrecht und die Gebrüder Siebert in Kittelsfähre.

2) Durch Thätigkeit und Ausdauer unter androhender Lebensgefahr bei Beschützung der vom Eise bedrängten Dämme:

Im Landraths-Kreise Culm.

Der Bürger und Drechsler Müller, Tischler Hoch, Seifensieder-Gehülfe Dörner, Schmidt Schiede, Tischler Sager, Fleischer Mathias Wardacki, Schloßer Rohr, Maurer Hoch, Kaufmann August Klawohn, Schmidt Schiemann junior, Schänker Retzlaff, Korbmacher Borck, die Fischer Czarnecki senior et junior, Laskawski und Gogolinski aus Culm, — die Einlieger Bendich, Herzberg, Holtz und Gramm aus Roßgarten, die Einsaaßen Heinrich Kliewer und Jakob Wichert aus Schönsee.

Schlüßlich können wir nicht unbemerkt und unbelobt lassen, daß sämmtliche Staatsdiener, in deren amtlichem Wirkungskreise es gelegen, selbst mit persönlicher Gefahr dem allgemeinen Unglück entgegen zu kämpfen und die Maaßregeln zur Rettung der Verunglückten in den Gang zu bringen und zu leiten, diesem Berufe überall mit rühmlichem Eifer genügt haben, weshalb denn auch Keinem derselben das lohnende Bewußtsein vollkommener Pflichterfüllung ermangeln wird. Dasselbe Bewußtsein wird auch diejenigen Königl. Beamten erheben, welche nicht durch ihre nächsten Amtspflichten berufen waren, sich der Gefahr der Rettung auszusetzen, dennoch aber, wie es in vielen Fällen geschehen, beim Rettungs-Geschäft mit Eifer und Hingebung wirksam gewesen sind.

Marienwerder den 25. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Die für Rechnung der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse aus einer Spezial-Kasse des Departements zu erhebenden Gelder betreffend.

No. II. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einrichtung

getroffen worden ist, daß wenn Jemand für Rechnung unserer Haupt-Institu- ten- und Kommunal-Kasse, aus einer Spezial-Kasse unseres Departements Gelder, als Brandschadens-Vergütungen, Armen-Unterstützungen, und der- gleichen zu erheben hat, er niemals eher Quittung ausstellen darf, als er das Geld wirklich empfängt.

Das interessirende Publikum wird seinerseits veranlaßt, sich nach vorste- hender Bestimmung genau zu achten, und niemals bei einer Geld-Erhebung eher die Quittung auszustellen als die wirkliche Auszahlung des Geldes er- folgt, Gegentheils sich die etwanigen Nachtheile selbst beizumessen, welche ihm aus einer Verabsäumung dieses vorgeschriebenen Verfahrens möglicher Weise erwachsen können

Sämmtliche Königliche Landraths-Aemter beauftragen wir, diese zum Be- sten der Eingesessenen dienende Anordnung auf alle mögliche Weise zu deren Kenntniß zu bringen und binnen 4 Wochen Anzeige zu leisten, was sie zur Sache gethan haben.

Marienwerder, den 3. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Die neue Auflage des Sprachbuchs von Häbler betreffend.

No. III. Von dem, im Amtsblatt des Jahres 1821 S. 192 empfohlenen, in den mei- sten Schulen unseres Regierungs-Bezirkes bereits eingeführten

„Sprachbuch, enthaltend Beispiele zum Sprachbüchlein nebst einer Regellehre der Deutschen Sprache für Grundschulen von Wilh. Ludw. Häbler"

ist die zweite verbesserte Ausgabe so eben erschienen und in der Kanterschen Buchdruckerei in Marienburg und hieselbst und in der hiesigen Baumannschen Buchhandlung für den Preis von 1 Rthlr. 5 sgr. zu haben. Wir dürfen zur Empfehlung dieses eben so gründlichen, als brauchbaren Schulbuches nichts weiter hinzusetzen, und bemerken nur noch, daß der Herr Verfasser damit be- schäftigt ist, einen Auszug aus dem Sprachbuche zum Gebrauche für die Schü- ler zu bearbeiten.

Marienwerder, den 6. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Statement of Expenditure on Education in Ceylon, 1926-27, for the Public Service Estimates, 1928-29.

| Head of Service | Description of Establishment | Number of Officers | Salaries | Allowances | Total Personal Emoluments | Other Charges | Total Expenditure |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rs. | Rs. | Rs. | Rs. | Rs. |
| 1 | Director of Education | 1 | 12,000 | 1,200 | 13,200 | 1,000 | 14,200 |
| 2 | Assistant Director of Education | 1 | 9,000 | 1,200 | 10,200 | 1,000 | 11,200 |
| 3 | Inspectors of Schools | 6 | 43,200 | 6,000 | 49,200 | 6,000 | 55,200 |
| 4 | Assistant Inspectors of Schools | 2 | 9,600 | 1,200 | 10,800 | 2,000 | 12,800 |
| 5 | Inspectresses of Schools | 2 | 9,600 | 1,200 | 10,800 | 2,000 | 12,800 |
| 6 | Assistant Inspectresses of Schools | 2 | 7,200 | 1,200 | 8,400 | 2,000 | 10,400 |
| 7 | Clerical Establishment | 19 | 39,600 | 1,200 | 40,800 | 2,000 | 42,800 |
| 8 | Drawing Masters | 2 | 7,200 | 1,200 | 8,400 | 1,000 | 9,400 |
| 9 | Drawing Mistresses | 2 | 7,200 | 1,200 | 8,400 | 1,000 | 9,400 |
| 10 | Manual Instructors | 2 | 7,200 | 1,200 | 8,400 | 1,000 | 9,400 |
| 11 | Manual Instructresses | 2 | 7,200 | 1,200 | 8,400 | 1,000 | 9,400 |
| 12 | Needlework Instructresses | 2 | 7,200 | 1,200 | 8,400 | 1,000 | 9,400 |
| 13 | Cookery Instructresses | 2 | 7,200 | 1,200 | 8,400 | 1,000 | 9,400 |
| 14 | Laundry Instructresses | 2 | 7,200 | 1,200 | 8,400 | 1,000 | 9,400 |
| 15 | Gardening Instructors | 2 | 7,200 | 1,200 | 8,400 | 1,000 | 9,400 |
| 16 | Gardening Instructresses | 2 | 7,200 | 1,200 | 8,400 | 1,000 | 9,400 |
| 17 | Hygiene Instructresses | 2 | 7,200 | 1,200 | 8,400 | 1,000 | 9,400 |
| 18 | Physical Instructors | 2 | 7,200 | 1,200 | 8,400 | 1,000 | 9,400 |
| 19 | Physical Instructresses | 2 | 7,200 | 1,200 | 8,400 | 1,000 | 9,400 |
| 20 | Teachers of Music | 2 | 7,200 | 1,200 | 8,400 | 1,000 | 9,400 |
| 21 | Teachers of Music | 2 | 7,200 | 1,200 | 8,400 | 1,000 | 9,400 |
| 22 | Teachers of Music | 2 | 7,200 | 1,200 | 8,400 | 1,000 | 9,400 |
|

| Nombre de Mesures | Noms des Mesures | Valeur en Mesures de Capacité | Valeur en Mesures de Poids |
|---|---|---|---|
| | | Litres. Centil. | Kilog. Gram. |
| 1 | Décalitre | 10 00 | 7 50 |
| 1 | Hectolitre | 100 00 | 75 00 |
| 1 | Kilolitre | 1000 00 | 750 00 |
| 1 | Myriolitre | 10000 00 | 7500 00 |
| 1 | Décastère | 10000 00 | 7500 00 |
| 1 | Hectostère | 100000 00 | 75000 00 |
| 1 | Kilostère | 1000000 00 | 750000 00 |
| 1 | Myriostère | 10000000 00 | 7500000 00 |
| 1 | Décagramme | 0 01 | 0 01 |
| 1 | Hectogramme | 0 10 | 0 10 |
| 1 | Kilogramme | 1 00 | 1 00 |
| 1 | Myriogramme | 10 00 | 10 00 |
| 1 | Décamètre carré | 1000 00 | 750 00 |
| 1 | Hectomètre carré | 10000 00 | 7500 00 |
| 1 | Kilomètre carré | 100000 00 | 75000 00 |
| 1 | Myriomètre carré | 1000000 00 | 750000 00 |
| 1 | Décamètre cube | 1000000 00 | 750000 00 |
| 1 | Hectomètre cube | 100000000 00 | 75000000 00 |
| 1 | Kilomètre cube | 1000000000 00 | 750000000 00 |
| 1 | Myriomètre cube | 10000000000 00 | 7500000000 00 |

| Nr. | Benennung der Ausgaben | Betrag der Ausgaben | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Soll | Ist | Mehr (+) Weniger (−) |
| | | Mark | Mark | Mark |
| 1 | Gehalt des Vorstehers | 3000 | 3000 | |
| 2 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 3 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 4 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 5 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 6 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 7 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 8 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 9 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 10 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 11 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 12 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 13 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 14 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 15 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 16 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 17 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 18 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 19 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 20 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 21 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 22 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 23 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 24 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 25 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 26 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 27 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 28 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 29 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 30 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 31 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 32 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 33 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 34 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 35 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 36 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 37 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 38 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 39 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 40 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 41 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 42 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 43 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 44 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 45 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 46 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 47 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 48 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 49 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 50 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 51 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 52 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 53 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 54 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 55 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 56 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 57 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 58 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 59 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 60 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 61 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 62 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 63 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 64 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 65 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 66 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 67 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 68 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 69 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 70 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 71 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 72 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 73 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 74 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 75 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 76 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 77 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 78 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 79 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 80 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 81 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 82 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 83 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 84 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 85 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 86 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 87 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 88 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 89 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 90 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 91 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 92 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 93 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 94 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 95 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 96 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 97 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 98 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 99 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |
| 100 | Gehalt des Lehrers | 1200 | 1200 | |

| Nummer des Planes | Bezeichnung der Grundstücke | Größe | | | Reinertrag | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | ha | a | qm | Mark | Pf. | |
| | Übertrag | | | | | | |
| 1 | Gemarkung Pfaffroda. | | | | | | |
| 1 | Flur 1. | | | | | | |
| 1 | 1 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 2 | 2 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 3 | 3 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 4 | 4 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 5 | 5 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 6 | 6 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 7 | 7 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 8 | 8 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 9 | 9 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 10 | 10 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 11 | 11 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 12 | 12 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 13 | 13 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 14 | 14 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 15 | 15 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 16 | 16 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 17 | 17 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 18 | 18 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 19 | 19 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 20 | 20 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 21 | 21 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 22 | 22 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 23 | 23 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 24 | 24 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 25 | 25 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 26 | 26 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 27 | 27 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 28 | 28 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 29 | 29 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 30 | 30 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 31 | 31 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 32 | 32 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 33 | 33 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 34 | 34 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 35 | 35 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 36 | 36 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 37 | 37 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 38 | 38 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 39 | 39 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 40 | 40 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 41 | 41 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 42 | 42 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 43 | 43 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 44 | 44 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 45 | 45 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 46 | 46 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 47 | 47 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 48 | 48 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 49 | 49 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 50 | 50 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 51 | 51 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 52 | 52 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 53 | 53 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 54 | 54 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 55 | 55 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 56 | 56 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 57 | 57 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 58 | 58 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 59 | 59 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 60 | 60 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 61 | 61 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 62 | 62 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 63 | 63 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 64 | 64 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 65 | 65 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 66 | 66 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 67 | 67 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 68 | 68 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 69 | 69 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 70 | 70 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 71 | 71 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 72 | 72 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 73 | 73 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 74 | 74 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 75 | 75 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 76 | 76 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 77 | 77 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 78 | 78 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 79 | 79 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 80 | 80 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 81 | 81 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 82 | 82 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 83 | 83 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 84 | 84 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 85 | 85 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 86 | 86 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 87 | 87 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 88 | 88 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 89 | 89 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 90 | 90 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 91 | 91 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 92 | 92 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 93 | 93 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 94 | 94 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 95 | 95 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 96 | 96 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 97 | 97 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 98 | 98 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 99 | 99 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |
| 100 | 100 Wohnhaus, Hofraum, Garten | | 10 | 50 | 1 | 05 | |

| Nummer des Verzeichnisses | Bezeichnung der Gegenstände | Zoll-Satz | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| 1 | Getreide, Hülsenfrüchte und Ölsamen: | | | |
| 2 | Weizen | — | 15 | — |
| 3 | Roggen | — | 15 | — |
| 4 | Gerste | — | 15 | — |
| 5 | Hafer | — | 15 | — |
| 6 | Buchweizen | — | 15 | — |
| 7 | Mais, Kukuruz | — | 15 | — |
| 8 | Reis | — | 15 | — |
| 9 | Hirse | — | 15 | — |
| 10 | Erbsen | — | 15 | — |
| 11 | Bohnen | — | 15 | — |
| 12 | Linsen | — | 15 | — |
| 13 | Ölsamen | — | 15 | — |
| 14 | Mehl und Grütze: | | | |
| 15 | Weizenmehl | — | 15 | — |
| 16 | Roggenmehl | — | 15 | — |
| 17 | Gerstenmehl | — | 15 | — |
| 18 | Hafergrütze | — | 15 | — |
| 19 | Buchweizengrütze | — | 15 | — |
| 20 | Reismehl | — | 15 | — |
| 21 | Hirsemehl | — | 15 | — |
| 22 | Erbsenmehl | — | 15 | — |
| 23 | Bohnenmehl | — | 15 | — |
| 24 | Linsenmehl | — | 15 | — |
| 25 | Kartoffelmehl | — | 15 | — |
| 26 | Kartoffeln | — | 15 | — |
| 27 | Kartoffelgrütze | — | 15 | — |
| 28 | Kartoffelstärke | — | 15 | — |
| 29 | Kartoffelsyrup | — | 15 | — |
| 30 | Kartoffelzucker | — | 15 | — |
| 31 | Kartoffelbranntwein | — | 15 | — |
| 32 | Kartoffelessig | — | 15 | — |
| 33 | Kartoffelbier | — | 15 | — |
| 34 | Kartoffelbrod | — | 15 | — |
| 35 | Kartoffelkuchen | — | 15 | — |
| 36 | Kartoffelpuder | — | 15 | — |
| 37 | Kartoffelsago | — | 15 | — |
| 38 | Kartoffelsalz | — | 15 | — |
| 39 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 40 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 41 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 42 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 43 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 44 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 45 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 46 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 47 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 48 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 49 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 50 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 51 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 52 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 53 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 54 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 55 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 56 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 57 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 58 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 59 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 60 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 61 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 62 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 63 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 64 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 65 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 66 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 67 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 68 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 69 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 70 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 71 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 72 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 73 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 74 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 75 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 76 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 77 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 78 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 79 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 80 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 81 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 82 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 83 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 84 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 85 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 86 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 87 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 88 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 89 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 90 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 91 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 92 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 93 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 94 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 95 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 96 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 97 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 98 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 99 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |
| 100 | Kartoffelsalzsäure | — | 15 | — |

Als Surrogat für das Chauſſeegeld wird ein fixer Zollbeiſchlag von den einzuführenden Waaren, nach den in der letzten Spalte angeführten Sätzen, entrichtet.

Außer den vorſtehenden, zur Anwendung kommenden Zollſätzen und dem fixen Zollbeiſchlage, wird von jedem Gulden des nach dieſen Sätzen zu entrichtenden Zollbetrages, desgleichen von jedem Gulden des zu bezahlenden Weggeldes eine Stempelgebühr von 2 Xr. und wenn jene Beträge unter 1 Fl. bleiben von 1 Xr. erhoben.

---

(Die Anlage D. folgt im nächſten Amtsblatt.)

---

## Bekanntmachung.

### Beſtimmungen
für diejenigen welche Kalender herausgeben.

Es iſt nothwendig, daß diejenigen welche Kalender herausgeben wollen, die geſetzlich von uns zu entnehmenden Kalender-Materialien allerſpäteſtens bis zum 1ſten April des Jahres, für das nächſtfolgende Jahr portofrei bei uns, unter Angabe der benöthigten Materialien, in der bereits früher bekannt gemachten Art, nachſuchen und wenn darunter Jahrmarktsverzeichniſſe begriffen ſind, hierzu, falls der Nachſuchende bereits Kalender verlegt hat, das bisherige gedruckte Jahrmarktsverzeichniß planirt und mit Papier in Quart- oder Octav-Format durchſchoſſen einſende, wenn er aber zum erſtenmale Kalender verlegen will, die Orte, für welche er die Jahrmärkte zu haben wünſcht, in alphabetiſcher Reihefolge angebe. Spätere Anmeldungen müſſen, in Befolgung der Regel, unbeachtet bleiben.

Die Kalender-Verleger haben dagegen zu erwarten, daß ihnen von den nachgeſuchten Materialien durch unſer Haupt-Kalender-Komtor zugeſandt werde

1) den 1ſten Juni des Jahres
die Normal-Quart- und Normal-Komtor-Kalender für das nächſtfolgende Jahr
2) den 10ten Juli des Jahres
die Jahrmarktsverzeichniſſe, die Genealogie und die Poſtkourſe desgleichen.

Eine frühere Zusendung an einen oder den andern Verleger darf nicht erfolgen; wünscht aber einer von ihnen die Zufertigung sämmtlicher Materialien zur Ersparung des Porto den 10ten Juli c. so ist solches bei seiner Anmeldung zu erklären.

Die Einsendung der an unsere Registratur abzugebenden zwei Exemplare der herausgegebenen Kalender muß bei deren ersten Versendung zum Debit, erfolgen, weil diese Exemplare zur Prüfung des genauen Abdruckes nach den Normal-Kalender erforderlich sind.

Berlin, den 6. Dezember 1829.

Königliche Kalender-Deputation.

---

## Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Musketier Johann Folgmann ist am 23. v. M. vom 19. Infanterie-Regiment aus Thorn desertirt. Sämmtliche Polizeibehörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden aufgefordert, auf den Entwichenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung per Transport an die Militairbehörde in Thorn zu senden.

Marienwerder, den 4. Januar 1830

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

### Signalement:

Alter — 38 Jahr 2 Monat, Größe — 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich, Geburtsort — Dt. Konopat im Schwetzer Kreise, Religion — evangelisch.

---

Die nachstehend bezeichnete Anna Catharina geb. Kalk primo voto Klawun, secundo voto Menning, welche der Tödtung ihres ersten Ehemanns angeklagt worden, ist am 7. Dezember d. J. aus dem hiesigen Inquisitoriats-Gefängnisse entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines

Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf die Entwichene genau Acht zu haben, und dieselbe im Betretungsfalle unter sicherem Geleit gefesselt an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Jastrow, den 28. Dezember 1829.

Königl. Inquisitoriat.

Beschreibung:

Größe — 5 Fuß, Haare — dunkelblond, Stirn niedrig mit Runzeln, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — mittel, Zähne — schlecht, oben Lücken, Kinn — klein, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — mittelmäßig.

Besondere Kennzeichen:

Narben von Wunden im Genik und daselbst nach dem rechten Ohre zu eine Warze von der Größe einer Erdbeere.

Persönliche Verhältniße:

Alter — 50 und einige Jahre, Religion — katholisch, Gewerbe — Einliegerfrau, Sprache — deutsch, Geburtsort — Rederitz im Deutsch-Cronee Kreise, früherer Aufenthaltsort — Bialosliwie bei Wirsitz.

Bekleidung:

Ein alter Rock, von selbst gemachtem Woll-Leinenzeuge, eine wollene Jacke, ehemals von grün, jetzt ins grau geschoßener Farbe mit Haken und Oehsen, ein paar alte niedergetretene Schuhe, weiß wollene Strümpfe, eine braune Mütze, ein weiß und roth gewürfelt Kopftuch, ein halbes Halstuch, eine weiß leinene Schürze, mit schwarzen schmalen Streifen.

---

Der unten näher bezeichnete Militairsträfling Christian Daniel Wenzel hat heute Gelegenheit gefunden von der hiesigen Festungsarbeit zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 22. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement:

Geburtsort — Thorn, Aufenthaltsort — Neu-Wedel, Religion — evangelisch, Profession — Maurer, Alter — 40 Jahr 1 Monat, Größe — 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich, Statur — untersetzt, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augen — blau, Augenbraunen — blond, Nase — länglich spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — roth, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Sprache — deutsch und polnisch.

Besondere Kennzeichen: pockennarbig im Gesicht.

Bekleidung: einen blauen Ueberrock mit blanken Knöpfen, weiß leinene Hosen, lange Stiefeln, eine graue Tuchweste, eine blaue Tuch-Mütze mit Schirm und Ohrklappen.

---

Bei dem Dienstknecht Andreas Sengpiel, welcher sich zuletzt als Einlieger bei dem Einwohner Zakrzewski in polnisch Lunau aufgehalten, sind am 9ten Oktober c. folgende, wahrscheinlich gestohlne Sachen, namentlich:

ein Rasiermesser mit ledernem Futteral, ein Brodmesser mit weiß knöcherner Schaale, ein paar alte Stiefeln, eine Mütze von blauem Tuch mit rothem Streif, ein bunt kattuner Bett-Ueberzug, ein rothbunt gestreifter leinener Bett-Ueberzug, ein Bett-Tuch, ein paar alte lederne Hosen, ein leinener Beutel, eine schwarz seidene Schürze, eine flanellene Jacke, eine Pelzmütze, ein paar lederne Hosen, eine roth und weiß gestreifte leinene Schürze, eine weiße Schürze, ein großes buntes Frauen-Halstuch mit Kanten, ein neues Frauen-Hemde, ein Knaul Wolle, ein braun buntes Frauen-Kleid, ein ganz braunes Frauen-Kleid von Merino, ein weiß und rothbuntes Frauen-Kleid, ein großes buntes baumwollnes Frauen-Halstuch, ein buntes Leibband, ein paar wollne Handschuhe, ein paar wollne Strümpfe, eine weiße Frese, ein paar zwirne Strümpfe, ein neues Frauen-Hemde, ein kleiner Spiegel, ein einzelner wollner Handschuh, 13½ Elle Mittel-Leinwand, 13¾ Ellen etwas grobe Leinwand, ein altes buntes Halstuch, ein paar grau tuchne Hosen mit rothen Streifen besetzt (Militair-Hosen), ein paar blau tuchne Beinkleider, zwei blau tuchne Jacken, ein blau tuchner Oberrock, 13¾ Ellen und 13½ Elle Mittel-Leinwand, eine gute halbseidene Weste, ein schwarz seidenes Halstuch mit einer Halsbinde, 22 neue Hemden, 14½

Elle feine Leinwand, ein leinenes Bett-Tuch, eine alte piquene Weste, eine flanellne Unter-Jacke, 4½ Elle blaue Leinwand, eine bunte kattune Weste, ein Stück Leinwand, drei leinene Beutel, zwei Stück Garn, fünf zinnerne Löffel, zwei Holzbohrer, ein Pfeifen-Rohr mit Troddeln, ein blau und rothbuntes Schnupftuch, ein angefangener, gestrickter wollner Handschuh, etwas Wolle, ein Strick, ein schwarzer Strumpf, ein Spiegel, zwei braun bunte Halstücher, ein Packet Papiere, ein Ring mit dem Buchstaben X 1826, etwas blauer Zwirn, eine Scheere, zwei halbe Dutzend Knöpfe zu Westen, eine Pfeife, ein Messer mit einem Räumer, eine Gabel, eine hölzerne Schnupftabacks-Dose, eine Schnalle, mehrere alte Knöpfe, etwas blauer und grauer Zwirn, ein Kästchen zum Seifenschaum schlagen, 1¼ Elle blau buntes Band, ein braun seidenes großes Frauen-Halstuch, ein grünliches dergl. schlechtes, ein Oberbett mit Bezug und 4 Kopfkissen von denen zwei mit Bezug, vorgefunden worden. Der Inkulpat Sengpiel giebt vor, diese Sachen zu Ende August oder Anfangs September c. in dem Walde vor Parpaczyn, zweien andern ihm unbekannten Männern, die mit Zurücklassung der gedachten Sachen entflohen, abgenommen zu haben.

Da nun der Eigenthümer dieser erwähnten Sachen bis jetzt unbekannt ist, so fordern wir Jeden, dem diese Sachen etwa in der angegebenen Zeit entwendet worden und der sich als Eigenthümer gehörig legitimiren kann, hiermit auf, sich bei uns binnen spätestens 14 Tagen zu melden, widrigenfalls jene Sachen als dem Fisko verfallen, öffentlich werden verkauft werden.

Thorn, den 23. Dezember 1829.

Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

---

Der Aufenthalts-Ort des in Nro. 51. des diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgten vormaligen Posthalters Carl Ludwig Daniel v. Chmielinski, ist bereits ausgemittelt worden.

Thorn, den 29ten Dezember 1829.

Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

---

Von dem unterzeichneten Königl. Inquisitoriate wird hierdurch bekannt gemacht, daß die durch den Steckbrief vom 27ten Dezember v. J. verfolgten

Verbrecher Mathias Karwatowski, Johann Pohlenz und Johann Findling, wieder ergriffen, und an uns abgeliefert worden sind.

Graudenz, den 4. Januar 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bei dem Stadtgerichte zu Königsberg als Justiz-Kommissarius angestellte Landgerichts-Rath Köhler ist an die Stelle des verstorbenen Justiz-Kommissarius Nitka, zum Justiz-Kommissarius bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte und Notarius in dem Departement desselben bestellt worden, und es hat derselbe demgemäß seinen Wohnsitz hierher verlegt.

Marienwerder, den 30. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

---

Der Herr Kreis-Justizrath Nowwitz zu Pr. Stargardt, ist zugleich zum Untersuchungs-Richter bei dem daselbst organisirten Königl. Haupt-Steueramte angestellt.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 3.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 3. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 15. Januar 1830.

**Marienwerder.** Im Domainen-Amte Brzezinko sollen am 25. d. M. Vormittags um 10 Uhr 127 Scheffel 3 Metz Zinsroggen von untadelhafter Beschaffenheit an den Bestbietenden öffentlich verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß das Getreide jederzeit in dem genannten Amt in Augenschein genommen werden kann.

Den 10. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Danzig.** Das im Domainen-Intendantur-Amte Stargardt belegene, bis ultimo Mai 1830 verpachtete Vorwerk Alt-Busch, soll vom 1. Juni 1830 ab, nebst den dazu gehörenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Aeckern, Gärten und Wiesen, welche einen Flächen-Inhalt von 20 Hufen 5 Morgen 136 □Ruthen Preuß. Maaß haben, in seinen gegenwärtigen Rainen und Grenzen, ohne lebendes und todtes Inventarium zum vollen Eigenthum, mit der Jagdnutzung, oder wenn keine annehmlichen Gebote abgegeben werden sollten, von da ab, auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin wird auf den 5ten März 1830 in dem Locale des Domainen-Intendantur-Amtes Stargardt zu Kurzborowo von des Vormittags um 9 Uhr ab bis Nachmittags um 4 Uhr vor dem Departements-Rath hierdurch anberaumt, und werden daher Erwerbs- oder Pachtlustige, die sich als besitz- und zahlungsfähig zu legitimiren, und im Falle der Pacht eine Kaution von 100 Rthlr. sogleich zu bestellen im Stande sind, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen und ihr Gebot abzugeben.

Der Veräußerungs-Plan und die Lizitations-Bedingungen können täglich in den Vormittagsstunden von 10 Uhr ab in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen, Auswärtigen aber wird auf Verlangen eine stempelfreie Abschrift gegen Kopialien zugefertiget werden.

Auch werden die Bedingungen im Termine den Erwerbs- und Pachtlustigen vorgelegt werden.

Den 10. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

**Thorn.** Es ist am 31sten Dezember v. J. ein unbekannter weiblicher Leichnam ohnweit dem Dorfe Gumowo Amts Dybow, gefunden worden.

Derselbe ist etwa 20 Jahr alt, hat dunkelbraune Haare und Augenbraunen, dunkele Augen, eine kleine Nase, starke Lippen, und ein rundes Gesicht.

Bekleidet ist derselbe mit einer weiß- und blaugestreiften kattunen Mütze, einem blau baumwollnen gelb geblümten Halstuche, einem weißen Kambrai-Kleide, welches unten mit zwei weißen mouslinen Krausen besetzt ist, einer schwarz-seidenen alten Schürze, weiß wollnem Unterrocke und Strümpfen, schwarz ledernen Halbstiefeln und einem leinenen Hemde. Um den Hals trug derselbe eine Schnur alter Bernstein-Korallen.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche über diese höchst wahrscheinlich erfrorne Person, Auskunft geben können, hierdurch auf, uns solche entweder schriftlich oder zu Protokoll zu ertheilen.

Den 5. Januar 1830.

Königlich Westpreußisches Inquisitoriat.

**Marienwerder.** Am 27sten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr sollen im Gasthofe zum goldnen Löwen zu Konitz circa 23 Zentner, und am 28sten d. Mts. im Amts-Kruge zu Schlochau circa 25 Zentner altes Eisen größtentheils alte Steinhämmer meistbietend, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung durch den Wege-Baumeister Herrn Reusing verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Das Eisen wird in Konitz beim Bürger Schlunck und in Schlochau beim Bürger Schönberg zur Besichtigung nachgewiesen.

Den 11. Januar 1830.

Der Bau-Inspektor Schmid.

**Marienwerder.** Zum Bau der Chaussee von Marienwerder nach Kurzebrack sind circa 746 Schachtruthen Feldsteine und 330 Schachtruthen Kies erforderlich, deren Lieferung am 30sten d. Mts. Morgens 11 Uhr im Kommissionshause zu Kurzebrack im Einzelnen und im Ganzen zur Lizitation gestellt

werden wird. Lieferungslustige lade ich hierzu mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Den 11. Januar 1830.

Der Bau-Inspektor Schmid.

**Danzig.** Es soll die Lieferung von 1250 Klaftern kiefern Klobenholz für die hiesigen Königlichen Militair-Anstalten, und zwar:

350 Klaftern für die hiesige Königliche Garnison-Verwaltung;
350 " " das hiesige Konigliche allgemeine Garnison-Lazareth;
312 " " die Königl. Garnison-Verwaltung in Weichselmünde und
238 " " die hiesige Königliche Bäckerei;

dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Die Bedingungen, unter welchen diese Lieferungen statt finden, von welcher Qualität das Holz sein, und in welchen Terminen, auch wohin die Ablieferung erfolgen muß, sind im Proviant-Amte einzusehen.

Wir laden daher diejenigen, welche diese Lieferung entweder im Ganzen oder theilweise zu übernehmen geneigt sind, hierdurch ein, sich mit jenen Bedingungen bekannt zu machen, und demnächst ihre Offerten, mit bestimmter Angabe des Preises, der zu übernehmenden Quantität, und des Orts der Ablieferung, schriftlich und versiegelt, mit der Aufschrift:

„Holzlieferung"

bis zum 29. Januar k. J. bei uns abzugeben, an welchem Tage Vormittags 11 Uhr die bis dahin eingegangenen Submissionen geöffnet werden sollen.

Die Submittenten bleiben bis zur erfolgten höhern Genehmigung, welche hierdurch vorbehalten wird an ihre Offerten gebunden.

Den 14. Dezember 1829. Königliches Proviant-Amt.

**Mewe.** Das Erbpachts-Vorwerk Brzesno hiesigen Amts mit einem Flächen-Inhalt von 10 Hufen 12 Morgen 170 □Ruthen kulmisch soll zur Deckung des rückständigen Kanons nebst den darauf befindlichen Inventarien-Stücken und Saaten im Wege der Exekution auf den Zeitraum bis Trinitatis 1831 sogleich zur Verpachtung gestellt werden.

Der Lizitations-Termin ist auf den 30sten Januar a. k. Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Amts-Geschäftszimmer angesetzt und werden geeignete Pachtliebhaber ersucht, sich alsdann hier einzufinden.

Den 23. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Intendantur.

**Marienwerder.** Zum Verkaufe des der Westpreuß. Landschaft gehörigen im Michelauer Landschafts-Kreise sub No. 45. der Hypotheken-Registratur belegenen auf 10,810 Rthlr. 8 pf. landschaftlich abgeschätzten adelichen Guts Klein Radowiska haben wir einen anderweitigen öffentlichen Lizitationstermin auf den 11. März k. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschafts-Hause angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit demjenigen, der ein annehmbares Gebot verlautbart und die gehörige Sicherheit nachweiset, nach eingeholtem Konsense der Königl. General-Landschafts-Direktion der Kauf-Kontrakt sofort abgeschlossen, auf Nachgebote aber gar keine Rücksicht genommen werden soll. Die Taxe des Guts so wie die Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 7. Dezember 1829. Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Marienwerder.** Zur Verpachtung des im Strasburgschen Kreise belegenen adel. Guts Galczewko von Johanni k. auf drei nach einander folgende Jahre haben wir einen Lizitations-Termin auf den 5. Februar k. J. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Landschafts-Hause vor dem Herrn Landschafts-Syndikus Medem angesetzt.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir gleichzeitig Pachtlustige zu dem anstehenden Termine mit dem Bemerken ein, daß nur derjenige, welcher sich durch eine verhältnißmäßige Kaution als bietungsfähig legitimirt, zum Gebote gelassen werden wird. Den 29. Dezember 1829.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Kulm.** Von dem Königl. Preuß. Land und Stadtgericht zu Kulm, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das den Gärbermeister Carl Seidlerschen Eheleuten zugehörige auf der hiesigen Fischerei sub No. 6. belegene Grundstück, bestehend, aus einem Wohnhause, einem Gärberei-Gebäude, einem Pferdestall, einem Lohkuchengeriste, nebst zwei Baum- und Gemüsegärten, so wie aus einer Scheune, wovon die Taxe überhaupt auf 1434 Rthlr. 20 sgr. abschließt, schuldenhalber zur Subhastation gestellt worden, und der Bietungs-Termin auf den 15. Februar k. J. angesetzt ist.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Referendarius Lauterbach hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 13. November 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** Von dem Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Kulm, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das der Schuhmacher-Wittwe Freitag zugehörige hieselbst sub No. 315. belegene bürgerliche Grundstück nebst sämmtlichen dazu gehörigen act et Pertinentien, wovon die Taxe überhaupt auf 614 Rthlr. 3 sgr. abschließt, schuldenhalber zur Subhastation gestellt worden und der Bietungs-Termin auf den 20. Februar 1830 angesetzt ist. Es werden demnach Kauflieb haber aufgefordert, in diesem Termine welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schulz hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe des Grundstücks ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 7. November 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** Dem hiesigen Gold- und Silberarbeiter Samuel Levin sind in der Nacht vom 29. auf den 30. Dezember a pr. mittelst Einbruchs nachstehende Silber-Waaren ohne Zeichen als: 30 silberne Eßlöffel, 11 silberne Theelöffel, 4 silberne Schmantlöffel inwendig vergoldet, 3 Fischlöffel, ein silberner Gemüselöffel, ein silberner Punschlöffel inwendig vergoldet, 8 silberne Armstrickhacken, 1½ Dutzend Leibschlösser, 2 Zuckerzangen, 2 Strickkörbe, 8 paar vergoldete Ohrringe, 9 paar vergoldete Ringe, gestohlen worden.

Sämmtliche Wohllöbl. Behörden werden hiemit auf diesen Diebstahl aufmerksam gemacht und ersucht, auf den Thäter zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sichrer Begleitung mit den etwa bei ihm noch vorgefundenen Sachen anhero transportiren zu lassen.

Den 2. Januar 1830.

Der Magistrat.

**Schwetz** Zum Verkauf der zur nothwendigen Subhastation gestellten, und auf 2277 Rthlr. 19 sgr. 6 pf. abgeschätzten, zur Amtmann Haackschen erbschaftlichen Liquidations-Masse, gehörigen, erbpachtlichen Meierei Glugowko

von 264 Morgen 75 □Ruthen Preußisch ist ein neuer peremtorischer Licitationstermin auf den 26. Februar k. J. hieselbst angesetzt.

Den 7. November 1829. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

**Schlochau.** Zum Verkauf des dem Gottlieb Fruck zugehörigen Schulzenhoffs zu Richnau von 6 Hufen 22 Morgen 45 Ruthen kulmisch an Ländereien und Wiesen, auf 3844 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich abgeschätzt, so wie des dazu gehörigen Waldes von 530 Morgen 68 Ruthen preuß. welcher einen jährlichen Ertrag von 52 Rthlr. 13 sgr. liefert haben wir die Termine auf den 20. Januar und den 17. März a. k. hieselbst angesetzt, wozu wir Kauflustige hiedurch einladen. Den 4. Oktober 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Neuenburg.** Zum Verkauf des der Wittwe Gorbahn gehörigen auf 1707 Rthlr. 10 sgr. taxirten Großbürger-Hauses Nro. 10. hieselbst, wofür im heute angestandenen Termine 800 Rthlr. geboten worden sind, ist wegen Unannehmbarkeit dieses Gebots ein neuer Termin auf den. 26 April k. in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Den 14. Dezember 1829. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

**Mohrungen.** Das im Erbhauptamt Dt. Eilau, 9 Meilen von Elbing gelegene Adel. Gut Frednau, bestehend aus 3 Vorwerken und 2 regulirten Bauer-Dörfern und mit Ausschluß dieser

36 Hufen ; 88 □Ruthen Vorwerksland und Wiesen,
27 ; 17 Morgen 232 ; Wald,

kulmisch, oder 143 Hufen 28 Morgen 214 □Ruthen Preuß. enthaltend, soll in Termino den 16. Februar 1830 Nachmittag um 3 Uhr unter erleichternden Verkaufs-Bedingungen, in unserm Geschäfts-Lokale, zum freiwilligen Verkauf lizitirt werden. Diese und die Taxe, welche auf 14862 Rthlr. abschließt, können in unserer Registratur vorgelegt werden, und dient zur Nachricht, daß $\frac{1}{12}$ des Gebots sogleich in Ostpreuß. Pfandbriefen deponirt werden muß. Den 9. November 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Mohrungen.** Das aus einem Vorwerk und Erbpachts-Bauerndorf bestehende Adel. Gut Schönau, 1 Meile von Wartenburg, 12 Meilen von Königsberg belegen welches

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 17 | Hufen | 3 | Morgen | 184 | □Ruthen | Vorwerksland und Wiesen, |
| 19 | " | 11 | " | 159 | " | Wald und |
| 7 | " | 7 | " | 197 | " | Bauernland, |
| „43 | Hufen | 22 | Morgen | 240 | □Ruthen | kulmisch oder |
| 99 | " | 1 | " | 129 | " | Preußisch |

enthält, und im Jahr 1827 auf 8039 Rthlr. abgeschätzt ist, soll in Termino den 18. Februar 1830 Nachmittag um 3 Uhr im Geschäftslokale der Landschaft hieselbst, unter erleichternden Bedingungen zum freiwilligen Verkauf lizitirt, im Termin aber $\frac{1}{12}$ des Gebots in Ostpreuß. Pfandbriefen deponirt werden, und können die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe in unserer Rgistratur eingesehen werden. Den 10. November 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Mohrungen.** Das, $\frac{1}{4}$ Meile von Wartenburg, 14 Meilen von Königsberg und Elbing belegene, aus 1 Vorwerk und Bauerndorf, imgleichen einem Kruge in Ottendorf bestehende Adel. Gut Groß Maraunen, wozu

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 20 | Hufen | 17 | Morgen | 298 | □Ruthen | Vorwerksland und Wiesen, |
| 23 | — | 8 | — | 218 | — | Wald und |
| 8 | — | 28 | — | 214 | — | Bauernland, |
| „ 51 | Hufen | 25 | Morgen | 130 | □Ruthen | kulmisch oder |
| 117 | — | 10 | — | 174 | — | Preußisch. |

gehören, und welches im Jahr 1827 auf 12760 Rthlr. abgeschätzt ist, soll unter erleichternden Bedingungen am 19. Februar 1830 Nachmittags um 3 Uhr im Geschäftslokale der Landschaft zum freiwilligen Verkauf lizitirt werden.

Auf das Kaufgeld muß $\frac{1}{12}$ in Ostpreuß. Pfandbriefen deponirt und die Taxe, so wie die Verkaufs-Bedingungen, können in unserer Registratur eingesehen werden. Den 10. November 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Mk. Friedland.** In Termino den 3ten Februar c. und folgenden Tagen von 9 Uhr Morgens an, sollen auf dem Schloße Tüß verschiedene weibliche Kleidungsstücke, Leibwäsche, Tischzeug, Betten, Ueberzüge, verschiedenes Hausgeräth, auch einige Meubles, zu einem Nachlasse gehörig, gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird. Den 10. Januar 1830.

Das Kreisgericht,
vermöge Auftrages des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen.

In der zum Dominio Topollno gehörigen Dorfschaft Nova Tollonia belegenen drei Grundstücke und zwar:

1) mit 6 Morgen 95 □R. kulmisch Acker, einem Wohnhause von Schurzwerk und einer Scheune nebst Stall und einem kleinen Obstgarten;
2) mit 4 Morgen 9 □R. kulmisch Acker, einem Wohnhause von Schurzwerk Stall und Scheune und einem Garten;
3) mit 1 Morgen 161 □R. kulmisch Acker, einem Wohnhause von Schurzwerk Stall und Scheune;

denen die emphiteutischen Jahre expirirt sind, sollen erbpachtlich an den Meistbietenden unter annehmbaren Bedingungen weiterhin ausgethan werden, wozu ein Lizitations-Termin auf den 8. März 1830 Nachmittags in dem Hofe zu Topollno angesetzt ist, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Dominium Topollno, den 20. Dezember 1829. N. v. Jezewski.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 4.

Marienwerder, den 22. Januar 1830.


## Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Allerhöchste Verordnung vom 21sten Juli 1827 (Gesetzsammlung pro 1828 Seite 25 und 26) setzt fest, daß von Bekanntmachung derselben ab, die Anfertigung neuer Wagen-Achsen und Schlitten im Königreich Preußen nur nach folgenden Maaßen erlaubt sein soll:

1) alle neue Achsen an Kutschen, Post-, Frecht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen sollen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, vier Fuß vier Zoll preußisch beträgt;
2) an allen neuen Schlitten sollen die Kappen oder Schleifen ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß sechs Zoll, und ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleise haben.

Nach §. 3. der gedachten Allerhöchsten Verordnung, ist sowohl den Stell- und Schirrmachern, als auch den Schmieden bei drei Thaler Strafe untersagt, Wagen-Achsen oder Schlitten anders, als nach den vorstehend angegebenen Maaßen einzurichten, und bei wiederholter Uebertretung dieser Vorschrift soll die Strafe verdoppelt werden.

Nach §. 4. der Allerhöchsten Verordnung, ist nach Ablauf von Sechs Jahren von Bekanntmachung derselben, also vom Monat Mai 1834 ab, nur der Gebrauch von Wagen und Schlitten nach den vorbemerkten Maaßen er-

laubt, und der Gebrauch anderer Wagen und Schlitten bei Strafe von Fünf Thaler im ersten Fall und von Zwei bis Zehn Thaler in den folgenden Uebertretungs-Fällen, verboten.

Ungeachtet nach vorstehenden Bestimmungen sowohl für die Verfertiger als für die Eigenthümer von vorschriftswidrigen Wagen und Schlitten nur Gefahr und Schaden entstehen kann, so sind die vorstehenden Vorschriften doch noch nicht überall gehörig beachtet worden. Ich finde mich daher veranlaßt, dieselben hierdurch, sowohl den Verfertigern als auch den Eigenthümern von Wagen und Schlitten, zur genauesten Befolgung, und zu ihrer Sicherung vor Strafe und sonstigem Nachtheil, in Erinnerung zu bringen und den Polizei-Behörden zu empfehlen, darauf zu halten, daß bei Anfertigung von Wagen-Achsen und Schlitten vorschriftsmäßig verfahren werde.

Königsberg, den 7. Januar 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

---

Das Verzeichniß der im Jahre 1829 gedruckten und verlegten Schriften betreffend.

Die Herren Verleger werden mit Bezug auf die, durch die Amtsblätter vom 16ten April 1825 erlassene Bekanntmachung, aufgefordert, das Verzeichniß der, im Laufe des verflossenen Jahres gedruckten und verlegten Schriften, mit Einschluß der Wochen-, Monats- und allgemeinen Zeit-Schriften des Schleunigsten hier einzusenden.

Königsberg, den 8. Januar 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

---

## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Eine Schrift über Hundswuth betreffend.

No. I. Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat eine Schrift unter dem Titel drucken lassen

„Allgemein faßliche Belehrung über die Kennzeichen und Verhüthung der Hundswuth."

Der Inhalt dieser Schrift gründet sich auf neuere und bewährte Erfahrungen sachkundiger Männer über diesen wichtigen Gegenstand; auch ist ihr Nutzen bereits allgemein anerkannt.

Wir nehmen dahero Veranlaſſung, dieſe Schrift hiermit allgemein und mit dem Bemerken anzuempfehlen, daß das Exemplar davon bei dem Regierungs-Sekretair Leyke hieſelbſt für den Preis von 2 Sgr. zu haben iſt.

Marienwerder, den 6. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Einpfarrungs-Dekret für die katholiſchen Einſaaßen der Ortſchaften Schinkenberg und Ellerwalde zur katholiſchen Kirche in Neuenburg.

No. II. In Gemäßheit der Vorſchriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 11. §. 293. nach welchen alle Einwohner des Staats verpflichtet ſind ſich einer Kirche ihrer Religions-Parthei anzuſchließen, werden

§. 1.

die katholiſchen Einſaaßen der Ortſchaften Schinkenberg und Ellerwalde auf den Grund ihrer zu Protokoll gegebenen Erklärung, zur katholiſchen Kirche in Neuenburg hiemit gaſtweiſe eingepfarrt.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der vorbenannten Kirche, tritt zu den Neueingepfarrten in das geſetzliche Verhältniß und in die Rechte und Pflichten eines Pfarrers, und werden die ihm dafür gebührenden Vergütungen nach der bei den übrigen bereits dorthin eingepfarrten Ortſchaften üblichen Stoltaxe abgemeſſen.

§. 3.

Ueberhaupt und in Bezug auf alle übrigen Verhältniße, geſchieht dieſe Einpfarrung unter denſelben Bedingungen, wie die katholiſchen Einſaaßen von Kanitzken ꝛc. mittelſt Dekrets vom 19ten Auguſt 1820 (Amtsblatt pro 1820 im 44ſten Stück, Seite 430—433) nach Neuenburg eingepfarrt ſind, welches hienach auf die katholiſchen Einſaaßen von Schinkenberg und Ellerwalde volle Anwendung findet.

Marienwerder, den 12. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Aufruf wegen eines gefundenen unbekannten Kindes.

No. III. Am 16ten Oktober v. J. des Abends um 5 Uhr iſt hinter der Scheune des

Schullehrers zu Lonk bei Conitz das unten näher bezeichnete Kind, ein Knabe von etwa 6 Jahren, krank aufgefunden worden. Hinsichts des Herkommens ist von dem Kinde weiter nichts zu ermitteln gewesen, als daß es mit dem Vornamen Cajetan, der Vater aber Kucharski heiße, der auf einer Ziegellei gewohnt habe und die Mutter todt sei.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche von dem Knaben einige Kenntniß haben, hiermit auf, sich beim Landraths-Amte in Conitz zu melden, und dort ihre Angabe zu Protokoll zu geben, damit diese Behörde vielleicht dadurch in den Stand gesetzt werde, die Eltern des Knaben zu ermitteln, welcher übrigens bei dem Schullehrer Grabowski in Lonk vorläufig untergebracht ist.

Marienwerder, den 13. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

### Signalement des Cajetan *N. N.*

Alter — 6 Jahre, Größe 3 Fuß, Haare — blond, Stirn — erhaben, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — etwas gebogen, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund. Besondere Kennzeichen — keine außer den Zeichen der eingeimpften Pocken.

Bekleidung zur Zeit wie der Cajetan N. N. in Lonk gefunden wurde: Ein alter zerrissener Kittel, zwei zerrissene Hemden, eine Mütze von Kattun desgl. zerrissen, wollene Strümpfe mit weißem Boy benäht und ein roth kattunes Halstuch sehr schadhaft.

---

(Anlage C. zur Ministerial-Verfügung v. 8. Dzbr. 1829 Amtsbl. No. 1. S. 1—4 pro 1830 gehörig.)

## Maaß- und Gewichts-Vergleichung.

### *A.* Längenmaaße.

a. Fuße.

1 Preußischer Fuß = 139,13 Pariser Linien, wird in 12 Zoll getheilt.

1 Hessischer (Darmstädter) Fuß = 110,824 Pariser Linien, wird in 10 Zoll getheilt.
1 Baierscher " = 129,38 " " " " 12 " "
1 Würtembergscher " = 127 " " " " 10 " "

Demnach sind gleich:

1 Baierscher Fuß = 0,9299
1 Würtemb. " = 0,9128 } Preuß. Fuß.
1 Hessischer " = 0,7965

1 Preuß. Fuß = 1,0754 Baiersche Fuß.
1,0955 Würtemb. "
1,2554 Hessische "

1 Baierscher Zoll = 0,9299
1 Würtemb. " = 1,0954 } Preuß. Zoll
1 Hessischer " = 0,9559

1 Preuß. Zoll = 1,0754 Baiersche Zoll.
0,9129 Würtemb. "
1,0462 Hessische "

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

14 Baiersche Fuß = 13
11 Würtemb. " = 10 } Preuß. Fuß
5 Hessische " = 4

14 Baiersche Zoll = 13
10 Würtemb. " = 11 } Preuß. Zoll.
23 Hessische " = 22

---

b. Ellen.

1 Preußische Elle (= 25½ Preußische Zoll) = 295,65125 Pariser Linien.
1 Hessische " (= 6 franz. Decimeter) = 265,9776 " "
1 Baiersche " . . . = 369,27 " "
1 Würtemb. " (= 2,144 Würtemb. Fuß) = 272,288 " "

Demnach sind gleich:

1 Baiersche Elle = 1,2490
1 Würtemb. " = 0,9210 } Preuß. Ellen.
1 Hessische " = 0,8996

1 Preuß. Elle = 0,8006 Baiersche Ellen.
1,0858 Würtemb. "
1,1116 Hessische "

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

8 Baiersche Ellen = 10
12 Würtemb. " = 13 } Preußische Ellen.
10 Hessische " = 9

---

## B. Körpermaaße.

### a. Holzmaaße.

1 Preußisches Klafter = 108 Preußische Cubikfuß.
1 Hessischer Stecken = 100 Hessische :
1 Baiersches Klafter = 126 Baiersche :
1 Würtemb. Klafter = 144 Würtemb. :

Demnach sind gleich:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Baiersches Klafter = 0,9382 | 1 Preuß Klafter. | 1 Preuß. Klafter | = 1,0659 | Baiersche Klafter. |
| 1 Würtemb. : = 1,0141 | | | = 0,9861 | Würtemb. : |
| 1 Hessischer Stecken = 0,4680 | | | = 2,1369 | Hessische Stecken. |

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

81 Baiersche Klafter = 76
71 Würtemb. : = 72 } Preußische Klafter.
47 Hessische Stecken = 22

---

### b. Flüssigkeitsmaaße.

1 Preußischer Eimer hat 60 Quart, jedes Quart zu 64 Preuß. Cubikzoll, oder zu 57,7238 Pariser Cubikzoll.

1 Hessische Ohm hat 80 Maaß, die Maaß 4 Schoppen; die Maaß hält 2 franz. Liter, oder 100,8248 Pariser Cubikzoll.

1 Baierscher Eimer hat 64 Maaß, jede enthält 43 Baiersche Decimal-Cubikzoll, oder 53,8922 Pariser Cubikzoll.

1 Würtembergscher Eimer hat 16 Imi oder 160 Helleichmaaß; die Maaß, zu 4 Schoppen, hält 78⅝ Würtemb. Cubikzoll, oder 92,6099 Pariser Cubikzoll.

Demnach sind gleich:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Baiersche Maaß = 0,9336 | Preußische Quart. | 1 Preuß. Qrt. = | 1,0711 | Baiersche Maaß. |
| 1 Würtemb. Helleichmaaß = 1,6044 | | | 0,6233 | Würtemb. Helleichmaaß. |
| 1 Hessische Maaß = 1,7467 | | | 0,5725 | Hessische Maaß. |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Baierscher Eimer | = 0,9959 | Preußische Eimer. | 1 Preuß. Eim. | = 1,0042 | Baiersche Eimer. |
| 1 Würtemb. Eimer | = 4,2783 | | | = 0,2337 | Würtemb. Eimer. |
| 1 Heſſiſche Ohm | = 2,3289 | | | = 0,4294 | Heſſiſche Ohm. |

Für den gewöhnlichen Gebrauch ſind gleich zu ſetzen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 15 Baierſche Maaß | = 14 | Preuß. Quart. | 244 Baierſche Eimer | = 243 | Preuß. Eimer. |
| 5 Würtemb. Helleichmaaß | = 8 | | 18 Würtemb. Eimer | = 77 | |
| 4 Heſſiſche Maaß | = 7 | | 3 Heſſiſche Ohm | = 7 | |

## c. Getreidemaaße.

1 Preußiſcher Scheffel hat 16 Metzen, jede von $\frac{1}{9}$ Preuß. Cubikfuß, enthält alſo 2770,7420 Pariſer Cubikzoll.

1 Heſſiſches Malter hat 4 Simmer, jedes zu 4 Kumpf oder 16 Geſcheid; das Geſcheid iſt der Maaß gleich, folglich enthält das Simmer 1613,1973 Pariſer Cubikzoll.

1 Baierſches Schäffel hat 6 Metzen, jeder zu 4 Vierling oder 16 Sechszehntel; der Metzen enthält $34\frac{2}{3}$ Baierſche Maaß, alſo 1868,264 Pariſer Cubikzoll.

1 Würtembergſcher Scheffel hat 8 Simri, jedes zu 4 Vierling oder 32 Ecklein; das Simri enthält $942\frac{1}{2}$ Würtembergſche oder 1116,8014 Pariſer Cubikzoll.

Demnach ſind gleich:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Baierſches Schäffel | = 4,0457 | Preuß. Scheffel | 1 Preuß. Scheffel | = 1,4831 | Baierſche Metzen |
| 1 Würtemb. Scheffel | = 3,2246 | | | = 2,4810 | Würtemb. Simri |
| 1 Heſſiſches Malter | = 2,3289 | | | = 1,7175 | Heſſiſche Simmer |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Baierſcher Metzen | = 0,6743 Pr. Schfl. | 1 Pr. Metze. | = 1,4831 | Baierſche Sechszehntel. |
| | oder 10,7885 ſ Metz. | | | |
| 1 Würtemb. Simri | = 0,4031 ſ Schfl. | | = 4,9619 | Würtemberg. Ecklein. |
| | oder 6,4491 ſ Metz. | | | |
| 1 Heſſiſches Simmer | = 0,5822 ſ Schfl. | | = 1,7175 | Heſſiſche Geſcheid. |
| | oder 9,3156 ſ Metz. | | | |

| | | |
|---|---|---|
| 1 Baierſches Sechszehntel | = 0,6743 | Preuß. Metzen. |
| 1 Würtemb. Vierling | = 1,6123 | |
| 1 Heſſiſches Geſcheid | = 0,5822 | |

Für gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

3 Baiersche Metzen = 2)
5 Würtemb. Simri = 2} Preußische Scheffel.
12 Hessische Simmer = 7)

3 Baiersche Sechszehntel = 2)
5 Würtemberg. Vierling = 8} Preußische Metzen.
12 Hessische Gescheid = 7)

## C. Gewichte.

1 Preußischer Centner hat 110 Pfund, jedes = 467,711 Französische Grammen.
1 Hessischer Centner : 100 Pfund, : = 500 : :
1 Baierscher Centner : 100 Pfund, : = 560 : :
1 Würtemberg. Centner : 104 Pfund, : = 467,728 : :

Jedes dieser Pfunde wird in 32 Loth getheilt.

Demnach sind gleich:

1 Baiersches Pf. = 1,1973)
1 Würtemb. : = 1 ) Preuß. Pfund.
1 Hessisches : = 1,0690)

1 Preuß. Pfund = (0,8352 Baiersche Pfund.
(1 Würtembergsches Pfund.
(0,9354 Hessische Pfund.

1 Baierscher Cent. = 1,0885 Pr. Cent., oder 119,732 Pfund.
1 Würtemb. Cent. = 0,9455 Pr. Cent., oder 104,004 Pfund.
1 Hessischer Cent. = 0,9719 Pr. Cent., oder 106,904 Pfund.

1 Preuß. Centner =
0,9187 Baiersche Centner, oder 91,872 Pfund.
1,0577 Würtemb. Centner, oder 109,996 Pfund.
1,0290 Hessische Centner, oder 102,896 Pfund.

Für gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

5 Baiersche Pfund = 6)
1 Würtemb. : = 1) Preuß. Pfund.
14 Hessische : = 15)

11 Baiersche Centner = 12)
18 Würtemb. : = 17) Preuß. Centner.
36 Hessische : = 35)

(Die Anlage D. folgt im nächsten Amtsblatt.)

Be-

## Bekanntmachung.

Im Jahre 1829 ist die Militairblinden-Unterstützung schwieriger, als während ihrer 12jährigen Dauer seit dem Jahr 1818 gewesen. Theils verblieb im vorigen Jahr kein baarer Bestand mehr dazu, theils hat die unglückliche Ueberschwemmung im April d. J. die Verminderung der Kirchenkollekte bis auf

124 Rtl. 19 sgr. pf. im Danziger und

61 — 11 — 6 — im Marienwerderschen Regierungsbezirk, eben so wie die Zinsenrückstände von dem in der überschwemmten Niederung untergebrachten Stammvermögen herbeigeführt, auch für die in Dieser wohnenden Militairblinden außerordentliche Unterstützung erfordert, wie es hinsichtlich des vorhergegangenen anhaltenden strengen Winters der Fall war. Dennoch fällt der Jahresschluß günstiger aus, als es den Anschein gewann. Besonders hat Ein Königl. hohes Kriegs-Ministerium mit gewohntem Wohlwollen einen außerordentlichen Zuschuß von

300 — — — — zu bewilligen geruhet, auch sind von Einem hohen Generalcommando des 1ten Armeecorps in Königsberg in Preußen

20 — — — — überwiesen. Außerdem betragen die Subscriptionsbeiträge in der Stadt Marienwerder

30 — 8 — — und aus der Rosciusschen Sammlung von dem Ertrage der Schrift „über die Niederung bei Marienwerder" konnten

50 — — — — erfolgen, und anderweit unter 3 Militairblinden in der überschwemmt gewesenen Niederung 15 Rthlr. vertheilt und 19 Rthlr. zur Wiederherstellung des durch den Damndurchbruch bei Kurzebrack beschädigten Freiherrn v. Rosenbergsche Gebäude für 2 Militairblinde verwendet werden. Dabei sind

1081 Rtl. 21 sgr. 9 pf. an Interessen und Kapital-Zahlungen auch sonstige Rückstände eingegangen.

Es sind demnach in diesem Jahr wiederum

1674 — 3 — ; — vereinnahmt, wodurch es möglich geworden,

539 — 25 — ; — am 18. Januar, 31. März, 18. Juni, 3. August, 18. Oktober und 29. November wie gewöhnlich auszutheilen, und

226 — 10 — ; — für die auswärtigen Militairblinden ihren Ortsbehörden nachträglich zu übermachen, so daß die diesjährigen 6 Austheilungen abermals auf

766 — 5 — ; — abschließen. Demnächst haben

226 — 3 — ; — zu außerordentlichen Unterstützungen und

170 — 25 — 11 — zur Erwerbung von Grundstücken für 13 Militairblinde verwendet,

48 — ; — ; — dem Dümpler als Bothenlohn bei seinen vielen häuslichen Leiden gegeben und

15 — ; — ; — Kopialien nebst

137 — 20 — ; — alten uneinziehbaren Rückständen und Vorschüssen bestritten und verrechnet werden können.

1363 — 23 — 11 — Ausgabe überhaupt. Von der Einnahme mit

1674 — 3 — ; — schließen daher noch

310 — 6 — 4 — zum Bestande über, um theils nachträglich die seit 1818 noch nicht verrechneten baaren Auslagen für Schreibmaterialien und Miethe des benutzten Raumes zur Registratur und Expedition mit 12 Rtlr. jährlich erstatten, theils die Militairblinden-Unterstützung für den Winter hinsichtlich der beiden nächsten Austheilungen am 18. Januar und 31. März k. J. weiter im Fortgange erhalten zu können. Wie aber von da ab die bisherigen Austheilungen ausfallen werden, kann einzig und allein von der Kirchen-Kollekte und den milden Beiträgen abhängig gemacht werden, da das gesammelte Stammvermögen nicht weiter, so wie es bisher schon hat geschehen müssen, angegriffen werden kann.

Da nun zunächst nur auf 341 Rthlr. 20 sgr. Zinsen vom Stammvermögen und etwa 358 Rthlr. 10 sgr. an Kirchen-Kollekte und milden Beiträgen; mithin höchstens auf 700 Rthlr. Einnahme überhaupt zu rechnen sein dürfte, so können Einschränkungen nicht ausbleiben, um den wirklich Hülfsbedürftigen, vorzüglich bei langwierigen Krankheiten, und außerordentlichen Unglücksfällen, nach Umständen zu unterstützen.

Am wenigsten kann sich der Verein weiter auf zinsenfreie Vorschüsse zur Erwerbung von Grundstücken und sonstigen Bedürfnißen, mit Ausnahme der schon zugesicherten, einlassen, noch die in den Jahren 1818 und 1819 aufgestellten Grundsätze länger überschreiten. Es werden vielmehr die Einschränkungen bei denen eintreten, welche bis 1818 nicht in der freien Werkschule unterrichtet werden, bei Invaliden-Kompagnien versorgt sind, anderweite Unterstützung monatlich oder vierteljährig durch die Königl. Postanstalten, und sonst regelmäßig beziehen, und durch zinsenfreie Vorschüsse zur Erwerbung von Grundstücken begünstigt sind. Hievon läßt sich bei den verminderten Beiträgen desto weniger absehn, als das zinsbare Stammvermogen mit 6226 Rthlr. 20 sgr. ohne die zinsenfreien Vorschüsse von 4585 Rthlr 18 sgr. 1 pf. zur Erwerbung von Grundstücken für Militairblinde größtentheils nur zur Verzinsung mit Rücksicht auf die ehelichen Nachkommen der Militairblinden überlassen und anvertraut werden, welches nicht sorgfältig genug gleich einer Sparkasse für diese zu einer Prämienstiftung aufzubewahren ist, die binnen Kurzem durchs preußische Provinzialblatt mit der 12jährigen Uebersicht bekannt gemacht werden wird. Desto wünschenswerther und erforderlicher wäre es, wenn jede etwanige Verlegenheit, durch bedeutende Kirchen-Kollekten und milde Beiträge, wie ehedem, nach dem schönen Beispiele sowohl von dem Kirchspiel Marienwerder und der Nebrauschen Superintendentur, wo die diesjährigen Kirchen-Kollekten an 30 Rthlr. betragen haben, als von der Stadt Marienwerder, welche sich durch ihre Subscriptions-Beiträge immer noch auszeichnet, beseitiget werden möchte.

Inmittelst werden die Herren Geistlichen ganz ergebenst und dringend ersucht, sich hinsichts der ehelichen Nachkommen der Militair-linden welche den Jahren nach zum Religions-Unterricht gelangen, gefälligst darüber zu äußern, in wie weit sie mit Bibeln zu versorgen sein dürften, und welche Fähigkeiten und Anlagen zur Erlernung irgend eines Gewerbes, Behufs des

weitern Fortkommens bei ihnen zu bemerken sind, um nach Umständen sie mit Bibeln versehn, und Exspectans auf Prämien zu ihrer weitern Ausbildung für Gewerbeschulen und Schulmeister-Seminarien, falls sie vorzugsweise dazu geeignet sind, vorbereiten zu können.

Marienwerder, den 30. Dezember 1829.

Der Verein zur Militairblinden-Unterstützung in Westpreußen.

---

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Justiz-Kommissarius Pappritz zu Cöslin ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Danzig versetzt worden.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 4.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 4. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 22. Januar 1830.

In dem Königlichen Forstrevier Grünfelde sind zum öffentlichen Holzverkauf für die Monate Januar, Februar und März d. J. nachstehend verzeichnete Lizitations-Termine anberaumt worden:

| Monate und Tage der Holzverkaufs-Termine | Benennung der verschiedenen Beläufe in denen die Hauung vorgenommen wird | Benennung der Versammlungs-Orte |
|---|---|---|
| Im Monat Januar 1830 | | |
| den 18ten Montag<br>— 25ten — | Aus den Totalitäten der Beläufe Grünfelde, Suchau und Seebruch | Oberförsterei zu Grünfelde |
| den 19ten Dienstag<br>— 26ten — | Aus den Schlägen ꝛc. des Belaufs Rudno | Unterförsterei zu Rudno |
| den 13ten Mittwoch<br>— 20ten —<br>— 27ten — | Aus den Schlägen ꝛc. des Belaufs Pulko | Unterförsterei zu Pulko |
| den 15ten Freitag<br>— 22ten —<br>— 29ten — | Aus den Schlägen ꝛc. des Belaufs Fuchswinkel | Unterförsterei zu Fuchswinkel |
| Im Monat Februar 1830. | | |
| den 8ten Montag<br>— 15ten —<br>— 22ten — | Aus den Totalitäten der Beläufe Grünfelde, Suchau und Seebruch | Unterförsterei zu Grünfelde |
| den 2ten Dienstag<br>— 9ten —<br>— 16ten —<br>— 23ten — | Aus den Schlägen ꝛc. des Belaufs Rudno | Unterförsterei zu Rudno |

| Monate und Tage der Holzverkaufs-Termine | Benennung der verschiedenen Beläufe in denen die Haunng vorgenommen wird. | Benennung der Versammlungs-Orte |
|---|---|---|
| Im Monat Februar 1830 | | |
| den 3ten Mittwoch | Aus den Schlägen ꝛc. des Belaufs Pulko | Unterförsterei zu Pulko |
| — 10ten — | | |
| — 17ten — | | |
| — 24ten — | | |
| den 5ten Freitag | Aus den Schlägen ꝛc. des Belaufs Fuchswinkel | Unterförsterei zu Fuchswinkel |
| — 12ten — | | |
| — 19ten — | | |
| — 26ten — | | |
| Im Monat März 1830 | | |
| den 1ten Montag | Aus den Totalitäten der Beläufe Grünfelde, Suchau und Seebruch | Unterförsterei zu Grünfelde |
| — 8ten — | | |
| — 15ten — | | |
| — 22ten — | | |
| — 29ten — | | |
| den 9ten Dienstag | Aus den Schlägen des Belaufs Rudno | Unterförsterei zu Rudno |
| — 16ten — | | |
| — 23ten — | | |
| — 30ten — | | |
| den 10ten Mittwoch | Aus den Schlägen des Belaufs Pulko | Unterförsterei zu Pulko |
| — 17ten — | | |
| — 24ten — | | |
| den 5ten Freitag | Aus den Schlägen und Totalitäten des Belaufs Fuchswinkel | Unterförsterei zu Fuchswinkel |
| — 12ten — | | |
| — 19ten — | | |
| — 26ten — | | |

Kauflustige werden zu diesen Terminen hierdurch eingeladen.

Oberförsterei Grünfelde, den 12. Januar 1830. Szimkowski.

Im Forst-Revier Bülowshelde sind für den Monat Februar c nachstehende Holz-Verkaufs-Termine bestimmt:

1) den 2. und 16. Februar c. in den Beläufen Mittelwald und Zabiak. Der Sammelplatz ist im Forsthause zu Zabiak.

2) den 3. und 17. Februar c. im Belauf Bankau. Der Sammelplatz ist in Heidemühle.

3) den 4. 11. 15. und 25. Februar c. in den Beläufen Bülowsheide und Ellergrund. Der Sammelplatz ist in Bülowsheide.

4) den 9. und 27. Februar c. in den Beläufen Kottowken und Jeßewo. Der Sammelplatz ist in Kottowken.

5) den 6. und 20. Februar c. im Belauf Hammer. Der Sammelplatz ist in Lippinck.

Bülowsheide, den 17. Januar 1830.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

**Dramburg.** Nach der Verfügung der Königl. Regierung zu Cöslin, soll das zu Laatzig, zwischen Tempelburg und M. Friedland, im Amte Sabin belegene Unterförster-Etablissement bestehend:

a) aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallgebäude;

b) aus 110 Morgen, 25 []Ruthen Acker, Wiesen und Gärten;

öffentlich an den Meistbietenden, auf Kauf oder Erbpacht veräußert werden.

Hierzu ist am 15. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr in Laatzig in dem zu veräußernden Hause ein Termin angesetzt, zu welchem Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, sich im Termine über ihre Zahlungsfähigkeit entweder genügend auszuweisen, oder einen Theil des Kaufgeldes gleich zu deponiren.

Die Bedingungen der Lizitation werden im Termin vorgelegt, können auch vorher bei dem Unterschriebenen eingesehen werden.

Den 11. Januar 1830. Der Forstmeister Schmid.

Bei dem am 23. Dezember d. J. von der Strassektion zu Thorn entlassenen Mahlergesellen Karl Heinrich Reimann ist mehrere Wäsche, welche er wahrscheinlich gestohlen hat, vorgefunden worden. Der Eigenthümer derselben wird hierdurch aufgefordert, sich im Termine auf den 1. Februar 1830 Vormittags 10 Uhr hieselbst im Verhörzimmer des unterzeichneten Inquisitoriats zu melden. Den 31. Dezember 1819. Königl. Preuß. Inquisitoriat.

**Marienwerder.** Zur Verpachtung des im Strasburgschen Kreise belegenen adel. Guts Galczewko von Johanni k. auf drei nach einander folgende Jahre haben wir einen Lizitations-Termin auf den 5. Februar k. J. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Landschafts-Hause vor dem Herrn Landschafts-Syndikus Medem angesetzt.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir gleichzeitig Pachtlustige zu dem anstehenden Termine mit dem Bemerken ein, daß nur derjenige, welcher sich durch eine verhältnißmäßige Kaution als bietungsfähig legitimirt, zum Gebote gelassen werden wird. Den 29. Dezember 1829.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Marienwerder.** Zur Verpachtung der in der Nähe von Graudenz belegenen adel. Lopatkenschen Güter von Johanni k. auf 6 nach einander folgende Jahre haben wir einen Lizitations-Termin auf den 4. Juni k. J. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause vor dem Herrn Landschafts-Sindikus Medem angesetzt.

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß und laden gleichzeitig Pachtlustige zu dem anstehenden Termine mit dem Bemerken ein, daß nur derjenige, welcher sich durch eine verhältnißmäßige Kaution als bietungsfähig legitimirt, zum Gebote gelassen werden wird. Den 30. Dezember 1829.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Marienwerder.** Zur anderweitigen Verpachtung des adel. Guts Kossawiczna auf 3 nach einander folgende Jahre von Johanni c. haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 2ten März c. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Landschafts-Hause vor dem Herrn Landschafts-Syndicus Medem angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß nur derjenige, der sich durch eine verhältnißmäßige Kaution im Termine als bietungsfähig legitimirt, zum Gebote gelassen werden wird.

Den 6. Januar 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Graudenz.** Das zu Grabowitz gelegene, den Martin Borckschen Eheleuten gehörige emphiteutische Grundstück von 2 Hufen kulmisch nebst darauf befindlichen eigenthümlichen Wohnhaus, Viehstall, zwei Scheunen, ein Stall und Wagenschauer, welches alles auf 1026 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich gewürdigt, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt worden, und die Bietungs-Termine sind auf den 22. Dezember c. den 22. Januar und auf den 23. Februar a. k. angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor Blech zu erscheinen, ihre Gebote

zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks ist in unsrer Registratur einzusehen und die Verkaufs-Bedingungen sollen im Lizitations-Termine bekannt gemacht werden.

Den 31. Oktober 1829. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Graudenz.** Die vom Magistrat in Halle unterm 29. September c. p. dem Schmiedegesellen Gottfried Puttwald nach seiner Heimath Lambsch ausgestellte Reise-Route ist im Dorfe Dossoczin verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Den 13. Januar 1830.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

**Neuenburg.** Die dem vormaligen Stadtkämmerer Franz Sämerau gehörigen, auf der hiesigen Feldmark belegenen beiden Hufen Land, mit der bestellten Wintersaat, den dazu gehörigen Gärten, Wiesen und Przyczken und den beiden Scheunen auf der Möwer Vorstadt, sollen vom 1. April 1830 ab, im Wege der Exekution, auf drei nacheinander folgende Jahre, an den Meistbietenden anderweitig verpachtet werden. Wir haben hiezu einen Termin auf den 25. Februar k. um 10 Uhr Vormittags in der Gerichtsstube hieselbst angesetzt und laden Pachtlustige dazu ein. Den 28. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Mohrungen.** Das im löbauschen Kreise belegene, der Landschaft adjudizirte, im Jahr 1818 und im Jahr 1826 auf 3865 Rthlr. 8 sgr. 5 pf. abgeschätzte Gut Wiesniewo, enthaltend 14 Hufen 5 Morgen 194 □R. soll in Termino den 18. Februar c. Nachmittags um 3 Uhr anderweitig zum freiwilligen Verkauf lizitirt werden. Die Taxe und Verkaufs-Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Den 9. Januar 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Mohrungen.** Die Adel. Bergenthalschen, aus 3 Vorwerken und einem Bauerndorf bestehenden, bei Bischofsburg im Ermlande, 12 Meilen von Königsberg belegenen 72 Hufen 18 Morgen 62 □R. preußisch — ohne die Ländereien — enthaltenden, im Jahr 1825 auf 17325 Rthlr. abgeschätzten Güter, sollen, weil sich im letzten Lizitations-Termine, kein annehmlicher Käufer gefunden, im Termin den 20. Februar k. v. M. um 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale, unter erleichternden Bedingungen von Neuem zum Verkauf lizitirt werden.

Die Taxe und Lizitations-Bedingungen können zu jederzeit in unserer Registratur vorgelegt werden und muß der Meistbietende $\frac{1}{12}$ des ganzen Gebots im Lizitations-Termin in Ostpreuß. Pfandbriefen ad deposita einzahlen.

Den 11. Dezember 1829. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Mohrungen.** Die Adel. Theerwischschen, im Hauptamte Ortelsburg, 2 Meilen von Bischofsburg, 15 Meilen von Königsberg, belegenen aus:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 49 | Hufen | 18 | Morgen | 25 | []Ruthen | in 2 Vorwerkern, |
| 26 | — | 12 | — | 113 | — | Wald, |
| 42 | — | 19 | — | 133 | — | regulirten Bauerländereien, |
| „118 | Hufen | 19 | Morgen | 271 | []Ruthen | kulmisch oder |
| 268 | — | 18 | — | 67 | — | Preußisch. |

bestehenden, im Jahr 1826 auf 26953 Rthlr. abgeschätzten Güter, sollen in Termino den 17. Februar 1830 Nachmittags um 3 Uhr im Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Landschafts-Direktion, zum freiwilligen Verkauf, unter erleichternden Bedingungen, lizitirt werden, im Termin aber muß $\frac{1}{12}$ des Gebots in Ostpreuß. Pfandbriefen deponirt werden.

Die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe liegen in unserer Registratur zur Einsicht vor. Den 9. November 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Krojanke.** In Termino den 19. Februar d. J. soll auf der Ossowker Mühle bei Jastrow das dazu gehörige Mühlengut auf ein, zwei oder drei Jahre von Marien d. J. ab meistbietend verpachtet werden, welches Pachtlustigen bekannt gemacht wird. Den 5. Januar 1830.

Das Kreisgericht.

Das zu den Gemelschen Gütern gehörige, und im Schlochauschen Kreise belegene Nebenvorwerk Platzig soll auf Veranlassung der Königl. Landschaft-Direction zu Bromberg von Johanni d. J. ab, auf drei nacheinander folgende Jahre verpachtet werden. Zu diesem Behuf habe ich einen Lizitations-Termin auf den 26sten Februar d. J. im Hofe zu Gemel angesetzt, zu welchem ich die Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß ein jeder Lizitant, wenn er zum Bieten zugelassen werden soll, eine Kaution von 150 Rthlr. in Staats-Papieren, Pfandbriefen oder baar, sogleich im Termine niederlegen muß.

Neuhoff bei Conitz, den 8. Januar 1830.

v. Zyndа, Landschafts-Deputirter.

Im adelichen Gute Parlin bei Schwetz unfern der Chouſſee nach Bromberg gelegen, ſollen mit dem kommenden erſten Frühjahr an mehreren Gebäuden bedeutende Reparatur-Bauten gemacht, und dieſe im Wege der Lizitation dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden. Dazu habe ich einen Termin auf den 8. Februar c. v. M. um 10 Uhr im Hofe Parlin angeſetzt und lade qualifizirte Unternehmungsluſtige dazu ein.

Grodek bei Schwetz, den 9. Januar 1830.

Der Landſchaftliche Sequeſtrations-Kommiſſarius v. Sanden.

Meine zu Groß Sibſau belegene Freiſchulzerei von circa 7 Hufen incl. der Mälkerei in Kommerau Amts Neuenburg von 35 Morgen kulmiſch in Wieſen, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen, wobei ich bemerke, daß an Königl. Abgaben nur circa 50 Rthlr. zu zahlen ſind — und kann zu Johanni d. J. die Uebergabe erfolgen. Kaufluſtige die hierauf zu entriren wünſchen, mögen nach genommener Anſicht dieſes Grundſtücks, ſich in portofreien Briefen an mich wenden. Rondſen bei Graudenz, den 17. Januar 1830.

F. W. Hooff.

**Marienwerder.** Ich bin Willens mein Haus auf Liebedamm mit 6 Stuben, 7 Kammern und einer Küche 6 bis 700 Schritte vor dem Niederthor, welches die Häkerei, Bäckerei und Schankgerechtigkeit hat, wozu ¾ Morgen kulmiſchen Maaß Gartenland gehören, und welches ſich auch zur Gerberei und Färberei eignet, indem der Liebefluß daran vorbei fließt, ſogleich zu verpachten, oder zu verkaufen. Die Bedingungen ſind täglich bei mir zu erfahren.

Den 18. Januar 1830. Schröder, Geſ. Inſpektor.

---

## Sicherheits-Polizei.

Dem hieſigen Züchner und Färber Samuel Schlabs iſt in der Nacht vom 8. auf den 9. Januar d. J. aus dem Stalle eine 5jährige Stute ſchwarz von Farbe, mit einem Stern und an jedem Fuß am Huf einen weißen Streif verſehen 4 Fuß groß, ſchwarz lederne Sielen mit Schwanzriemen, eine hanfne Kreuzleine, ein lederner Zaum, ein unbeſchlagener Holzſchlitten ohne Leitern und Deichſel, eine lederne Peitſche und 3 Stück halbgedruckte blaue Leinwand, mittelſt Einbruch geſtohlen worden.

Der Verdacht dieſes Diebſtahls fällt auf den im Dienſte des Züchners Schlabs geſtandenen und wegen Diebſtahl zur Unterſuchung gezogenen Knecht Anton Philipp Swiecichowski, eigentlich Wiegniewski, deſſen Signalement unten ſteht, da ſich derſelbe ſeit dieſem Diebſtahl nicht mehr hier hat betreten laſſen.

Sämmtliche Wohllöbliche Behörden werden hiermit dienſtlich erſucht, auf den Gedachten zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und nebſt den etwa bei ihm vorgefundenen Sachen per Transport an uns abzuſchicken.

Culm, den 10. Januar 1830. Der Magiſtrat.

Signalement: Geburts- und Aufenthalts-Ort — Kulm in Weſtpreußen, Religion — katholiſch, Alter — 34 Jahr, Größe — 4 Fuß 8 Zoll, Haare — braun, Stirn — rund, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Naſe — lang, Mund — proportionirt, Bart — braun, Stutzbart, Zähne — vollzählig, Kinn — gegrübt, Geſichtsbildung — rund und voll, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — klein, unterſetzt, Sprache — polniſch und deutſch.

Beſondere Kennzeichen: Der ganze Kopf voller Grind, deshalb mit einem ſchmalzigen Lappen verbunden.

Bekleidung: Ein grautuchner Mantel mit weißen Flanell gefüttert, eine dunkelgraue tuchne Weſte mit meſſingnen Knöpfen, leinwandnen Hoſen, eine blautuchne Mütze mit rothem Streifen und ledernen Schirm, und langen Stiefeln.

# Amts-Blatt

der

## Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 5.

Marienwerder, den 29. Januar 1830.


## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Den im Palais der Frau Prinzessin von Oranien in Brüssel verübten Juwelen-Diebstahl betreffend.

No. I. In Verfolg der in No. 52. unsers Amtsblatts unterm 10ten Dezember v. J. erlassenen Bekanntmachung, den im Palais der Frau Prinzessin von Oranien Kaiserlich-Königl. Hoheit zu Brüssel verübten Juwelen-Diebstahl betreffend, erfolgt nachstehend das Verzeichniß der gestohlnen Kostbarkeiten und ein Nachtrag zu demselben, mit näherer Angabe über einige der verzeichneten Gegenstände:

„1) *Quinze très grands brillans montés sur reseau d'or et 10 Chatons montés en argent marqué d'un d.* —

2) *Un grand Bouquet d'une rose, Jonquille, 2 fleurs de Lys et petites fleurs en brillans, entourées d'un Noeud en rubis.*

3) *Cinq noeuds et trois rosaces en brillants.*

4) *Une paire de boucles d'Oreilles, de deux grandes poires en brillants chaque.* —

5) *Un grand diadème en brillans* —

6) *Un grand Saphir-Oval entouré de brillans.* —

7) *Un milieu de collier de 3 émeraudes dont 2 en poires non taillées.*

8) *Trois fermoirs en Amethystes entourés de brillants.* —

9) *Une paire de boucles d'Oreilles en perles.*

10) *Un fil de 58 grandes perles.*

11) *Un fil de perles, moyenne grandeur, cousues sur velours.* —
12) *Petites perles sans nombres.*
13) *Deux fleurs de Lys en perles.* —
14) *Un milieu de collier de trois camées.*
15) *Un fermoir d'un grand camée entouré de brillants.*
16) *Un Bracelet, Portrait de Ls. Ms. l'Empereur Paul et l'Imperatrice Marie, avec cheveux sous diamants, et l'oeil de la Providence.*
17) *Un Bracelet en Malachite avec turquoises rubis et brillants en fleurs, ne m'oubliez pas.* —
18) *Une Croix en brillants.* —
19) *Une turquoise entourée de brillants.*
20) *Une Croix en Topase entourée de brillants.*
21) *Un fermoire en turquoise et brillants.* —
22) *Un Bracelet en grenat et Amethysse et brillants.* —
23) *Une pair de boucles d'Oreilles en turquoises formée de Poires surmontées d'un brillant.* —
24) *Un fermoir d'une grande Topase ovale enrichie de brillants.* —
25) *Un Bracelet en turquoises en Or talisman.* —
26) *Un Bracelet en turquoises et brillans, ayant pour fermoir une grande Perle longue entourée de brillans.*
27) *Une boucle de cinture turquoises et brillans.* —
28) *Un peigne en turquoises et brillans entourés de gros brillans.*
29) *Une petite Sévigné turquoises et brillants.*
30) *Une fleche en turquoises et brillants.*
31) *Une boucle en perles fines et brillants*
32) *Une Sévigné de Perles fines en poires.* —
33) *Une Poire de Topases entourées de brillans.* —
34) *Une Topase entourée de gros brillans.*
35) *Une Emeraude gravée entourée de brillans.*
36) *Deux têtes de boucles d'Orcilles en perles rondes entourées de brillans.*
37) *Une Paires de boucles d'Oreilles en poires d'émerandes non taillées surmontées d'un brillant et entourées d'un anneau de brillants, les têtes en émeraudes.*
38) *Un Bracelet en Or, saphir et brillants,*
39) *Une paire de boucles d'Oreilles de deux Poires de Perles chaque, les têtes en brillants.*

40) *Un Saphir cabochon roué entouré de brillants.*
41) *Un Bracelet agathe et Or.*
42) *Un Bracelet en or avec le Portrait de S. M. l'Empereur Nicolas gravé sur amethyste.*
43) *Un Papillon en brillants turquoises et rubis.*
44) *Un Eventail en Or et fleurs: Pensées et ne m'oubliez pas.*
45) *Quatre éventails bordés.* —
46) *Cinq éventails en ivoire.* —
47) *Deux éventails chinois en ivoire.* —
48) *Un petit Bracelet en turquoises formé, ne m'oubliez pas.* —
49) *Un Bracelet en Or et Pierres fines formé Mains Jointes.* —
50) *Deux Bracelets en Chrysopales turquoises et Or.* —
51) *Deux Bracelets chiffres de L.L. M.M. le Roi et la Reine et des Enfans, en turquoises, sur cheveux.* —
52) *Un fermoire en Or turquoises et brillants.* —
53) *Un Bracelet serpent.* —
54) *Un Bracelet grand talisman, entouré de Piérres fines, Chaines en Or et ne m'oubliez pas.* —
55) *Un Bracelet talisman et ne m'oubliez pas avec 22 brillants.*
56) *Un Bracelet de 8 talismans en lapis Lazuli.* —
57) *Deux boucles en Malachites et Argent.* —
58) *Un collier et boucles d'Oreilles en émeraudes et rubis, une couronne audessus.*
59) *Un noeud de Ste. Cecile en Or, rubis, et émeraudes.* —
60) *Une chaine en Or mat formée d'anneaux à la quelle sont attachés cachets etc.* —
61) *Une boucle en turquoises et Or.*
62) *Une Croix ne m'oubliez pas turquoises et Or.*
63) *Un grand crochet talisman et Or.*
64) *Une Poire en topase entourée de brillants.*
65) *Une Chrysopale montée avec petits brillants.*
66) *Un brillant monté en fermoir.*
67) *Une parure en camées: Diadéme, trés grande chaine, trés riche collier, trés riche fermoir à trois camées, idem à un camée, boucles d'Oreilles.*
68) *Parure en Amethystes: trés grande chaine et boucles d'Oreilles.*

69) *Parure en Opales, très grande chaine, fermoir, boucles d'Oreilles etc. etc.*

70) *Quantité des Perles fines de differentes grandeur montées en collier en reseaux en bracelets. —*

71) *Une Guirlande des Perles en fleurs de Lys, et les feuilles vertes Artificielles.*

72) *Un Eventail en Or massif et brillans*

73) *Des brillans montés en Argent, chacun separés et portant un chiffre du nombré de 1000 environ fils sur du fil d'Argent et cousus en partie sur des rubans.*

74) *Une branche de Perles fines, couleur bleuatre, montées avec brillants.*

75) *Un ancien éventail.*

76) *Plusieurs Portraits anciens des Grande Ducs Alexander, Constantin, Nicolas et Michel peints dans leur Jeunesse.*

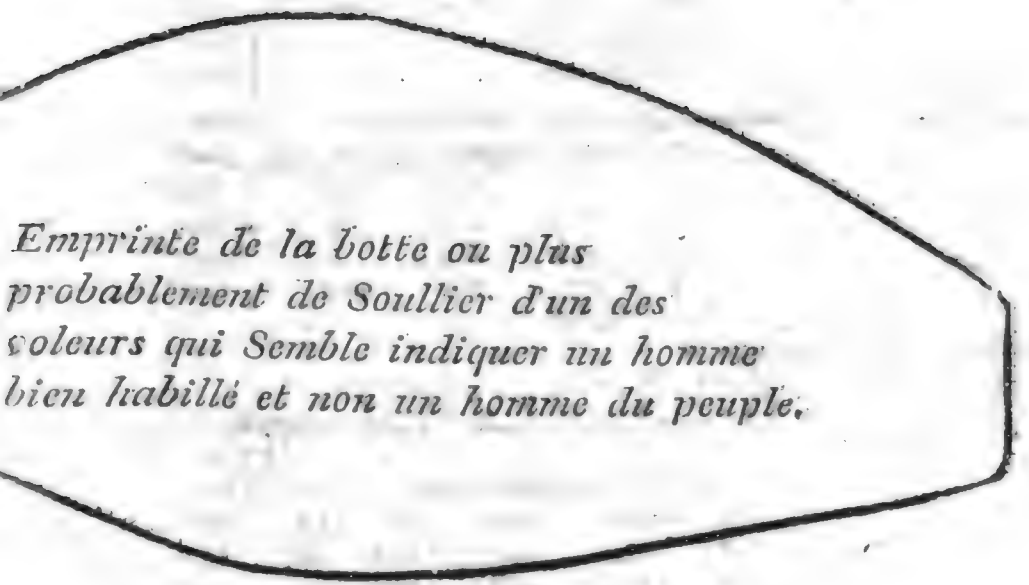

*Empreinte de la botte ou plus probablement de Soullier d'un des voleurs qui Semble indiquer un homme bien habillé et non un homme du peuple.*

(Ueberſetzung.)

## Erſter Nachtrag

zu dem Verzeichniß der Brillanten, Perlen und Edelſteine, welche in der Wohnung Ihrer Kaiſerlich Königlichen Hoheit der Frau Prinzeſſinn von Oranien zu Brüſſel geſtohlen worden ſind.

Nähere Angaben über einige in jenem Verzeichniſſe angeführten Gegenſtände

1) Ein großes Bouquet, enthaltend 2 doppelt geſchliffene Brillanten wiegend 6 Carat
2 dito dito dito 5 dito
23 dito dito dito 37 dito
40 dito dito dito 22 dito
52 dito dito dito 26 dito
320 dito dito dito 53 dito
3494 einfach dito dito 179 dito
183 Smaragden . . . 47¾ dito
24 Rubinen . . . 7½ dito

2) Ein paar Brillantene Ohrringe 2 Brillanten als Pendeloken 11⅝ dito
4 doppelt geſchliffene Brillanten 10 dito
1 dito dito dito 9⅛ dito
1 dito dito dito 6 3/32 dito
2 dito dito dito 7 5/16 dito
1 dito dito dito 1¼ dito
138 Roſetten.

3) Ein großes Diadem, enthaltend:
eine Reihe von viereckig gefaßten Schnurkaſten enthaltend:
1 doppelt geſchliffener Brillant wiegend 5 19/32 Carat
4 doppelt geſchliffene Brillanten 14 dito
4 dito dito dito 10 dito
5 dito dito dito 8¾ dito
5 dito dito dito 6⅛ dito
12 dito dito dito 9 9/16 dito
das Diadem . . . 1 dito dito dito 10 23/32 dito
1 dito dito dito 4 11/16 dito

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 119 | doppelt | geschliffene | Brillanten | wiegend 119 Carat |
| | 272 | dito | dito | dito | 60 dito |
| | 240 | einfach | dito | dito | 9 dito |
| | 890 | Rosetten. | | | |
| 4) Ein Zweig oder Kamm in Perlen . . . | 2 | Perlen | als Pendeloken | | 19 dito |
| | 4 | dito | dito | | 17 dito |
| | 1 | dito | dito | | $28\frac{1}{2}$ dito |
| | 5 | dito | dito | | 61 dito |
| | 3 | dito | dito | | 13 dito |
| | 3 | doppelt | geschliffene | Brillanten | 5 dito |
| | 3 | dito | dito | dito | 3 dito |
| | 10 | dito | dito | dito | $8\frac{1}{16}$ dito |
| | 170 | dito | dito | dito | $26\frac{5}{8}$ dito |
| | | einfach | geschliffene | Brillanten | $24\frac{1}{2}\frac{3}{6}$ dito |
| 5) Ein paar Ohrringe . | 2 | Birnförmige | Perlen | | 43 dito |
| | 2 | dito | dito | | 17 dito |
| | 2 | runde | Perlen | | $26\frac{3}{4}$ dito |
| 6) Ein Diadem von Cameen . | 7 | Cameen | | | |
| | 7 | doppelt | geschliffene | Brillanten | 6 dito |
| | 27 | dito | dito | dito | $5\frac{1}{2}$ dito |
| | 284 | dito | dito | dito | 25 dito |
| | 795 | einfach | dito | dito | 37 dito |
| | 320 | Rosetten. | | | |
| 7) Ein paar Ohrringe. . | 2 | Cameen | | | |
| | 2 | doppelt | geschliffene | Brillanten | 2 dito |
| | 300 | Rosetten. | | | |

8) Tausend doppelt geschliffene Brillanten in silbernen Kasten (chatons d'argent) gefaßt, wiegend 1—3 auf den Carat.

Diejenigen, welchen diese Gegenstände gezeigt werden sollten, werden gebeten, sie festzuhalten und davon dem Herrn J. G. Dutalis Hofjuwelier zu Brüssel zu benachrichtigen."

Marienwerder, den 9. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Den Transport des Bauholzes betreffend.

No. II. Wir finden uns veranlaßt, da häufige Uebertretungen bemerkt worden sind, die unter dem 20ten Januar 1829 in Nro. 5. des Amtsblatts erlassene Verordnung, wornach bei 2 Rthlr. Strafe auf keiner Landstraße, Bauholz oder überhaupt nur lange Holzstämme anders transportirt werden dürfen, als vermittelst zweier Achsen, oder zweier Schlitten, um das Schleifen und Schleudern auf der Straße zu vermeiden, — hierdurch zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen, und insbesondere der Gensd'armerie die strenge Beaufsichtigung auf die Befolgung dieser polizeilichen Vorschrift zur Pflicht zu machen.

Marienwerder, den 18. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Den Einlaß von Schwarzvieh über die Grenze aus Polen betreffend.

No. III. Mit Bezug auf die unter dem 11. November v. J. in Nro. 47. des Amtsblatts erlassene Bekanntmachung wegen der zur Verhütung des Einschleppens der Rinderpest verfügten Grenzsperre gegen Polen wird hierdurch ferner bekannt gemacht, daß durch einen Erlaß des Königl. Ministerii des Innern vom 12. Dezember v. J. der Einlaß von Schwarzvieh aus Polen unter bestimmten Modificationen und über bestimmte Einlaß-Orte nachgegeben worden ist.

Als Einlaß-Orte für das Schwarzvieh sind bestimmt worden, die Neben-Zoll-Aemter zu Neu-Zielun, Gurzno, Gollub und Leibitsch, und ist der Eingang an allen übrigen Punkten der Grenze verboten.

Um jede Gefahr eines Einschleppens der Rinderpest zu entfernen, sind in Bezug auf den nachgelassenen Eingang des Schwarzviehes folgende Sicherheits-Maaßregeln für nöthig erachtet und sowohl die Polizei- als auch die Grenz-Zoll-Beamten zu deren genauen Befolgung angewiesen:

1) Jeder, der Schwarzvieh über die Grenze aus Polen bringt, muß sich durch glaubhafte Atteste ausweisen, daß die Heerden aus Gegenden herkommen und auf ihrem Transporte keine andern als solche Gegenden berührt haben, von welchen der Gesundheits-Zustand außer allen Zweifel ist. Wer nicht diesen Ausweis zu führen vermag, dessen Heerden werden ohne Nachsicht von der Grenze zurückgewiesen werden.

2) Sobald

2) Sobald die Witterung es gestattet, muß sogleich am Eingangs-Orte das Schwemmen des Schwarzviehes veranlaßt werden, was sich als eine sehr nützliche Maaßregel bewährt hat.

3) Die einkommenden Heerden müssen sowohl am Eingangs-Orte, als auch bei dem weitern Transporte durch die Provinz, von allem einländischen Vieh entfernt bleiben, und dürfen nur auf bestimmten Straßen getrieben werden, welche letztern den Treibern am Eingangs-Orte genau bekannt gemacht werden sollen. Bei einer Polizei-Strafe von Zehn bis Zwanzig Thalern für jeden einzelnen Fall darf von diesen Straßen nicht abgewichen werden.

4) Die Treiber der Schwarzvieh-Heerden, müssen in allen Nacht- und Futter-Stationen noch vor dem Eintreiben sich bei der Orts-Behörde melden, damit diese die erforderlichen Anordnungen treffen kann, daß Heerden und Treiber von einländischem Vieh entfernt bleiben.

Das interessirende Publikum wird veranlaßt, sich nach vorstehenden Anordnungen genau zu achten.

Marienwerder, den 18. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Die Ausbildung der Schulamts-Adspiranten, und der Schulprägoranden betreffend.

No. IV. Die Zahl der aus den Seminarien entlassenen wahlfähigen Seminaristen reicht zur Besetzung der vacant werdenden Schulstellen nicht hin, wodurch der doppelte Nachtheil entsteht, daß theils mehrere Schulstellen eine Zeitlang ganz unbesetzt bleiben, theils unqualifizirte Lehrer noch länger im Amte geduldet werden obgleich sie entlassen werden müßten, wenn wir im Stande wären, ihre Stellen mit gehörig qualifizirten Lehrern zu besetzen. Wir finden uns daher veranlaßt, die Herren Geistlichen Schulrectoren und die Schullehrer beider Konfessionen in dem hiesigen Regierungs-Bezirke dringend aufzufordern, daß sie ihrerseits jeder in seinem Wirkungskreise zur Vermehrung der Schulamts-Adspiranten beitragen mögen, sowohl durch Zulassung fähiger junger Leute, welche Lust zum Schulstande haben, zu den Schullehrer-Konferenzen und den Lehrer- und Lesevereinen, als auch durch den Unterricht in der Schule selbst und außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit. Wir muntern dazu um so zuversichtlicher auf, als schon öfters junge Schulamtsbewerber, die bloß durch Schulkonferenzen und Lesevereine unter der Leitung thätiger

und einsichtsvoller Geistlichen und Schullehrer sich auf das Lehramt vorbereitet haben, die vorschriftsmäßige Seminar-Prüfung recht gut bestanden, und die ihnen übertragenen Schulämter mit Nutzen versehen. Wir sind gern bereit, in einzelnen Fällen und soweit unsere Fonds ausreichen, Lehrern, die sich in dieser Beziehung auszeichnen, durch angemessene Unterstützungen zu Hülfe zu kommen.

Marienwerder, den 23. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

(Anlage D. zur Ministerial-Verfügung v. 8. Dzbr. 1829 Amtsbl. No. 1. S. 1—4 pro 1830 gehörig.)

## Anweisung
über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsstaate in den andern.

### §. 1.

Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsgebiete in das andere, bei welchen der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, muß der inländische Ursprung nachgewiesen werden.

### §. 2.

Geschehen dergleichen Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Produzenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher oder anderer Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certifikate erforderlichen Belege, gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

### §. 3.

Soll demnach eine Versendung erfolgen, so legt der Versender der zuständigen Behörde des Absendungsortes oder der, diesem Ort zunächst belegenen eine nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungs-Zeugniß schriftlich abgefaßte Anmeldung vor

Diese Anmeldung muß enthalten:

a) die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maaßstabe, welchen der Tarif des Landes, aus welchem die Versendung erfolgt, angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewicht in Buchstaben ausgedrückt. Kann wegen mangelnder Waage-Geräthschaften bei Gegenständen, die, dem Maaßstab des Tarifs zufolge, nach dem Gewicht anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt, statt dieser Angabe, die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maaßstäben, z. B. Ohm, Eimer, Quart, Stück und Ellenzahl, Schockzahl u. dgl.

b) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;

c) die Art der Waaren, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Categorie, wozu sie gehört, sondern auch die besondere Eigenthümlichkeit ihrer speziellen Unterscheidungs-Merkmale, z. B. bei Zeugen, die im gewerblichen Verkehr übliche Benennung derselben, mit Rücksicht auf die Stoffe, aus denen sie bestehen; ferner, ob sie weiß oder farbig, und von welcher Farbe, glatt oder gestreift oder auf andere Weise gemustert sind ꝛc., ferner die etwanige Bezeichnung der Waare durch Fabriksiegel oder durch andere Merkmale.

Von Siegeln und Stempeln ist auf der Anmeldung ein Abdruck zu bewirken.

d) bei Versendungen von Produzenten und Fabrikanten, die Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eignes Produkt oder Fabrikat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber von Seiten des Versenders, gleichfalls an Eidesstatt, die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2. beizubringenden Beweisstücken über ihre inländische Abstammung bezeichnet sind.

e) das vertragsmäßige Haupt-Zollamt des Ausgangs und das Haupt-Zollamt des Wiedereingangs in dem andern Vereinsstaat;

f) den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangs-Amte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers, endlich

g) den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

## §. 4.

Zuständige Behörden sind:

A. Im Preußisch-Hessischen Vereinsgebiet:

a) in Preußen, sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter, Nebenzoll-Aemter erster Klasse und Steuerämter;
b) in Hessen, außer sämmtlichen Zollämtern, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, die Landräthe und in Rheinhessen die besonders dazu zu beauftragenden Bürgermeister.

B. Im Baierisch-Würtembergischen Vereinsgebiete:
a) in Baiern die Zoll- und Hallämter in jenen Orten, wo dergleichen bestehen; in Orten wo dergleichen nicht bestehen: in den sieben älteren Kreisen die Distrikts-Polizei-Behörden, nämlich Landgerichte, Herrschafts-Gerichte und Magistrate, welche den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordnet sind, und im Rheinkreise die Bürgermeister und deren Adjunkten.
b) in Würtemberg, außer den Zoll- und Hallämtern, die Oberämter.

§. 5.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Produzenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Produktion und Fabrikation desselben, mit sorgfältiger Benutzung aller ihr aus ihrem Amtsverhältniß zu Gebote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen.

Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Absendung.

Findet dieselbe bei Prüfung der Anmeldung nichts zu erinnern, so fertigt sie die Bescheinigung nach dem Muster B. 1. auf dem Ursprungs-Zeugniß aus, und mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 6.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certifikat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund, unter Anwendung der tarifmäßigen Maaßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certifikat solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefund enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das vertragsmäßige Eingangsamt, nach Maaßgabe

der Entfernung zwischen beiden Orten, der Beschaffenheit der Ladung der Transport-Mittel und des Weges, und unter Rücksicht auf Jahreszeit, Witterung und andere auf den Transport etwa einwirkende Ursachen; setzt die Gegenstände, so weit sie verschlußfähig sind, unter Verschluß, oder beschreibt dieselben andernfalls speziell auf dem Certifikat, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr, nach dabei genommener Ueberzeugung, auf demselben, und giebt das solchergestalt bescheinigte Certifikat, nach dessen Eintragung in ein nach dem anliegenden Muster zu führendes Certifikat-Register, dem Waarenführer, zum weitern Ausweis bei dem Eingangsamte, zurück.

§. 7.

Hat eine zu den in Rede stehenden Abfertigungen befugte und mit Verschlußmitteln versehene Zoll- oder Steuerbehörde am Versendungsort oder in der Nähe desselben ihren Sitz, so kann mit der Prüfung der Anmeldung zugleich die spezielle Revision der Gegenstände verbunden, und solche auf dem Certifikat, nach dem Muster B. 2. bescheinigt werden.

Gegenstände, die nicht verschlußfähig sind, werden auf dem Certifikat nach Gattung, Art und Menge speziell bezeichnet, verschlußfähige aber kolliweise unter sichern Verschluß genommen.

Beim Ausgangsamte bedarf es dann nur der Rekognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände dort ohne nochmalige Spezial-Revision, gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certifikat zum Wiedereingange in das andere Vereinsgebiet über das bestimmte vertragsmäßige Eingangsamt, wie im vorhergehenden §. vorgeschrieben, abgelassen werden.

Der zur Sicherung angelegte Verschluß kann demnach gegenseitig erst von derjenigen Behörde, von welcher die letzte definitive Behandlung vorzunehmen ist, abgenommen werden.

§. 8.

Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certifikat wird abgegeben, jene werden, so weit sie zum Verbleib im Lande bestimmt sind, nach diesem revidirt, und nach richtigem Befund, gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, so weit dergleichen vorbehalten sind, in freien Verkehr gesetzt. Sind dergleichen Gegenstände aber zur Durchfuhr bestimmt, so findet, Fälle eines begründeten Verdachts ausgenommen, eine Revision mittelst Eröffnung der Kolli in der Regel nicht statt, sondern die Waaren werden unter dem nämlichen Verschluß, mit welchem sie angelangt sind, in soferm

derselbe unverletzt und völlig sichernd befunden wird, mit Begleitscheinen (Zollpässen) auf dasjenige Haupt-Amt (Zoll- oder Hallamt) abgefertigt, an dessen Einhaltung der Durchgang geknüpft ist.

Die Gegenstände werden in das Certifikat-Register (§. 6.) eingetragen und die Eintragung wird mit dem Certifikat belegt.

§. 9.

Der Verkehr mit inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten zwischen den Vereinsstaaten durch die fahrenden Posten, ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certifikate gebunden. Versendungen von solchen Gegenständen aus einem Staat in den andern können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt (§. 7.) seinen Sitz hat.

Die Waare wird von diesem Amte, nach geschehener Revision unter Verschluß gesetzt, und mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungsort in dem andern Vereins-Staat gerichteten Certifikat, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert. Auf der letzten Station, wo eine solche Einrichtung besteht, wird der Ausgang, der an Einhaltung eines vertragmäßigen Ausgangs- und Eingangsortes nicht gebunden ist, auf dem Certifikat bescheinigt, und das Poststück mit dem Certifikat dem, dem Bestimmungsorte zunächst belegenen Zoll- oder Steuer- (oder Hallamte) zur Revision gestellt, welches damit, wie §. 8. vorgeschrieben, verfährt.

§. 10.

Die Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse und was darauf Bezug hat, soll, mit alleiniger Ausnahme der im §. 5. vorgeschriebenen Beiziehung dreier Sachverständigen, welche in diesem Falle auf die landesüblichen Tagegelder oder Gebühren Anspruch haben, ohne Entrichtung von Taxen und Sporteln statt finden.

Berlin, den 8ten Oktober 1829.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

Regi-

# Register

der

# Ursprungs-Zeugnisse

über

den vertragsmäßig erleichterten Verkehr mit inländischen Gegenständen

zwischen . . . . . .

für das Jahr 18

geführt vom . . . Amte zu . . . .

**Nachrichtlich**

Dieses Register wird nach Jahres-Abschnitten geführt, aber vierteljährlich geschlossen.

Ueberhaupt

| Datum der Abfertigung | Ordnungs-Nummer | Namen des Waarenführers | Namen und Wohnort des Versenders und Empfängers | Verzeichniß der Gegenstände nach den Maaßstäben des Tarifs, beim Gewicht nach brutto und netto, Zahl der Kollis und deren Zeichen und Nummer | Gesparte Transportfrist | Bemerkungen über den Verschluß |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| | | | | | | |

| Ausgehende Gegenstände | | Eingehende Gegenstände | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Des mitgekommenen Ursprung-Zeugnisses | | | Der Depositen-Schein ist bescheiniget zurückgekommen am | Bemerkungen. |
| Bezeichnung des Eingang-Amtes | Bemerkungen wegen Sicherheit-Bestellung | Nummer | Datum | Ausstellungs-Ort | | |
| 8. | 9. | 10 | 11. | 12. | 13. | 14. |
| | | | | | | |

Ursprungs-

Ur-Urkunde auf Einzelverfügungs-Vorgang.

A. Beurkundung

amtsgerichtlicher Urkundenrolle Urkundenrolle

Heute Neun Hundertzwanzig und Zwei und [illegible] Tage des [illegible] Monats [illegible] Jahres [illegible] Uhr [illegible] Minuten

[illegible] amtsgerichtlichen Urkundenrolle, und in dieser [illegible] Urkundenrolle [illegible]

Vor [illegible] Amtsgericht [illegible] Amtsgerichtsrat [illegible] als [illegible] Urkundsbeamten [illegible]

Der Kaufmann Peter Bernhard [illegible] hat in [illegible] Urkundsbeamten [illegible] Urkundsbeamten [illegible]

Kaufmann [illegible] [illegible] [illegible]

## B. Ursprungs-Zeugniß.

1. Der inländische Ursprung vorstehend angemeldeter Gegenstände wird hierdurch nach gewissenhafter Prüfung der Anmeldung pflichtmäßig bescheiniget.

den ten 18

(L.S.) (zuständige Behörde.)

(Oder)

2. Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheiniget wird, sind hier revidirt und

{ *a*) mit der Anmeldung übereinstimmend befunden;
*b*) obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über folgende Posten wie folgt erklärt.
*c*) Die Gegenstände gehen { unter / ohne } Verschluss, und derselbe ist wie folgt angelegt. }

{ Name / des Orts } den ten 18

(L.S.) (Name der zuständigen Behörde.)

(Nachrichtlich.) Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach. Je nachdem die Verabfertigung im Absendungsorte erfolgen kann oder nicht, ist das Zeugniß unter 1 oder 2 anzuwenden.

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 5. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 29. Januar 1830.

**Königsberg.** Die Domaine Balga zu dem ostpreußischen Intendantur-Amte Heiligenbeil gehörig und 7 Meilen von Königsberg der nächsten Handelsstadt belegen, soll vom 1. Juni 1830 ab, auf 12 bis 18 Jahre anderweitig verpachtet werden.

Gegenstände der Pacht sind:

1) Das Domainen-Vorwerk Balga:

dasselbe enthält nach der vorigen Vermessungs-Revision

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1372 | Morgen | 32 | □Ruthen | Acker, | |
| 61 | — | 116 | — | Gärte, | |
| 721 | — | 57 | — | Separat- ) | Wiesen, |
| 148 | — | 173 | — | Feld- ) | |
| 190 | — | 135 | — | Roßgärte, | |
| 1125 | — | 144 | — | Weideland, | |
| 45 | — | 83 | — | Teiche, | |
| 419 | — | 56 | — | Unland, | |

Der Acker gehört ppt. mit $\frac{2}{3}$ zur zweiten und $\frac{1}{3}$ zur dritten Klasse und nur ein kleiner Theil eignet sich zur vierten Klasse. Die Wiesen haben im Durchschnitt von 6 Jahren 455 Fuder Heu geliefert.

2) Die Brau- und Brennerei nebst dem Debit in mehreren zum vormaligen Amte Balga zwangspflichtigen Krügen.

Die nähern Pachtbedingungen so wie die letzten Anschläge sind in der Registratur der unterzeichneten Regierung täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr einzusehn und der Lizitations-Termin auf den 22. März 1830 Vormittags um 11 Uhr im Konferenz-Lokal derselben vor dem Herrn Departementsrath Regierungsrath Meyländer anberaumt.

Pachtlustige, welche auf diese Pacht eingehen wollen, werden eingeladen sich mit den gehörigen Qualifikations-Atteſten versehen zum vorgedachten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben wobei bemerkt wird, daß zur Sicherheit für die Pacht eine Kaution von 2000 Rthlr. in Staatspapieren nebst den dazu gehörenden Koupons oder in andern die gesetzliche Sicherheit gewährenden Dokumenten gleich bei der Lizitation beizubringen und zu deponiren ist. Der

Zuschlag hängt von der Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers ab, und wird bei annehmbaren Geboten gleich nach dem Bietungs-Termine nachgesucht werden. Den 3. August 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten

**Danzig.** Das im Domainen-Intendantur-Amte Stargardt belegene, bis ultimo Mai 1830 verpachtete Vorwerk Alt-Busch, soll vom 1. Juni 1830 ab, nebst den dazu gehörenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Aeckern, Gärten und Wiesen, welche einen Flächen-Inhalt von 20 Hufen 5 Morgen 136 []Ruthen Preuß. Maaß haben, in seinen gegenwärtigen Rainen und Grenzen, ohne lebendes und todtes Inventarium zum vollen Eigenthum, mit der Jagdnutzung, oder wenn keine annehmlichen Gebote abgegeben werden sollten, von da ab, auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin wird auf den 5ten März 1830 in dem Locale des Domainen-Intendantur-Amtes Stargardt zu Kuczborowo von des Vormittags um 9 Uhr ab bis Nachmittags um 4 Uhr vor dem Departements-Rath hierdurch anberaumt, und werden daher Erwerbs- oder Pachtlustige, die sich als besitz- und zahlungsfähig zu legitimiren, und im Falle der Pacht eine Kaution von 100 Rthlr. sogleich zu bestellen im Stande sind, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen und ihr Gebot abzugeben.

Der Veräußerungs-Plan und die Lizitations-Bedingungen können täglich in den Vormittagsstunden von 10 Uhr ab in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen, Auswärtigen aber wird auf Verlangen eine stempelfreie Abschrift gegen Kopialien zugefertiget werden.

Auch werden die Bedingungen im Termine den Erwerbs- und Pachtlustigen vorgelegt werden.

Den 10. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

**Neumark.** Das alte Unterförster-Land zu Weiwrowicz nebst Zubehör wird zur künftigen Sommer-Nutzung verpachtet werden wozu der Termin auf den 8. März c. um 10 Uhr Vormittags in Weiwrowicz anberaumt worden. Pachtliebhaber werden ersucht sich dort einzufinden und kann der Bestbietende des Zuschlages gewärtigt sein. Den 20. Januar 1830.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

**Dramburg.** Nach der Verfügung der Königl. Regierung zu Cöslin, soll das zu Laatzig, zwischen Tempelburg und M. Friedland, im Amte Sabin belegene Unterförster-Etablissement bestehend:

a) aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallgebäude;
b) aus 110 Morgen, 25 □Ruthen Acker, Wiesen und Gärten;
öffentlich an den Meistbietenden, auf Kauf oder Erbpacht veräußert werden.

Hierzu ist am 15. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr in Laatzig in dem zu veräußernden Hause ein Termin angesetzt, zu welchem Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, sich im Termine über ihre Zahlungsfähigkeit entweder genügend auszuweisen, oder einen Theil des Kaufgeldes gleich zu deponiren.

Die Bedingungen der Lizitation werden im Termin vorgelegt, können auch vorher bei dem Unterschriebenen eingesehen werden.

Den 11. Januar 1830. Der Forstmeister Schmid.

**Kulm.** Dem hiesigen Kaufmann Moritz Lazarus sind aus seinem Hause 12 Stück silberne Eßlöffel gezeichnet E. L. gestohlen worden.

Sämmtliche Wohllöbliche Behörden werden hiermit dienstlich ersucht, auf dem Entwender der silbernen Eßlöffel zu vigiliren, und ihn im Betretungs-Falle zu arretiren und nebst den etwa bei sich führenden Sachen per Transport an uns abzuschicken. Den 20. Januar 1830. Der Magistrat.

**Briesen.** Zum öffentlichen Verkauf des sub No. 42. hier höchst vortheilhaft belegenen Grundstücks bestehend in einem massiven Wohn- und Stall-Gebäude nebst etwa ¾ Hufe Ackerland, 2 Gärten und einer Scheune, haben wir einen anderweiten Lizitations-Termin zum 1. März c. Nachmittags um 2 Uhr anberaumt. Den 16. Januar 1830. Der Magistrat.

**Mohrungen.** Das im löbauschen Kreise belegene, der Landschaft adjudizirte, im Jahr 1818 und im Jahr 1826 auf 3865 Rthlr. 8 sgr. 5 pf. abgeschätzte Gut Wiesniewo, enthaltend 14 Hufen 5 Morgen 194 □R. soll in Termino den 18. Februar c. Nachmittags um 3 Uhr anderweitig zum freiwilligen Verkauf lizitirt werden. Die Taxe und Verkaufs-Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Den 9. Januar 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Mohrungen.** Das bei Wartenburg, 11 Meilen von Braunsberg belegene, aus:

10 Hufen 26 Morgen 19 □R. kulmisch oder
24 — 18 — 18 — preußisch

bestehende, im Jahr 1827 auf 1867 Rthlr. abgeschätzte adel. Gut Lengainen soll in Termino den 19. Februar 1830 Nachmittag um 3 Uhr in unserm Geschäftszimmer unter erleichternden Bedingungen zum freiwilligen Verkauf von neuem lizitirt werden. Taxe und Verkaufs-Bedingungen können in un-

ferer Regiſtratur vorgelegt und $\frac{1}{12}$ des ganzen Gebots muß im Termin in Oſtpreuß. Pfandbriefen deponirt werden. Den 20. November 1829.

Königl. Oſtpreuß. Landſchafts-Direktion.

Konitz. Das im Flatower Kreiſe, Regierungsbezirk Marienwerder belegene Gut Losburg, $5\frac{1}{2}$ Meile von Bromberg, 4 Meilen von Nakel, $3\frac{1}{2}$ Meile von Konitz, 3 Meilen von Pr. Friedland, 1 Meile von Kammin und $\frac{1}{2}$ Meile von Zempelburg entfernt, wird von Johanni k. J. pachtlos, weshalb ich es anderweitig auf drei und mehrere Jahre verpachten auch aus freier Hand verkaufen will.

Es iſt bereits nach dem Edikt vom 14. Spbr. 1811 regulirt, beſteht aus dem Hauptgute Gr Losburg, Kl. Losburg (welches bis Johanni 1832 verpachtet iſt) Kolonie Marientorf, wobei ein Torfſtich, und dem durch die Regulierung entſtandenen Abbau Neu Losburg und einer Windmühle.

Es hat guten Boden, dabei etwas Weizenboden, ſchöne Wieſen und etwas Wald, Brau- und Brennerei, keine Servituten zu leiden, wohl aber die freie Aufhütung auf Czictoroz, den angrenzenden Gütern der Königl. Haupt-Bank auszuüben.

Die Winter-Ausſaat auf Groß und Neu Losburg iſt über 600 Scheffel, an Grund-Inventarium ſind 8 Pferde, 36 Ochſen, 12 Kühe, ein Stier, 500 Schaafe, Schweine ꝛc. auch verhältnißmäßig todtes Inventarium. Kauf- und Pachtluſtige wollen die Güte haben, ſich an mich zu wenden.

Ein bedeutendes Kapital kann beim Kaufe darauf ſtehen bleiben.

Konitz, den 20. Dezember 1829. J. G. Leſſe, Gutsbeſitzer.

Meine zu Groß Sibſau belegene Freiſchulzerei von circa 7 Hufen incl. der Mälkerei in Kommerau Amts Neuenburg von 35 Morgen kulmiſch in Wieſen, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen, wobei ich bemerke, daß an Königl. Abgaben nur circa 50 Rthlr. zu zahlen ſind — und kann zu Johanni d. J. die Uebergabe erfolgen. Kaufluſtige die hierauf zu entriren wünſchen, mögen nach genommener Anſicht dieſes Grundſtücks, ſich in portofreien Briefen an mich wenden. Rondſen bei Graudenz, den 17. Januar 1830.

F. W. Hooff.

Im adelichen Gute Parlin bei Schwetz unfern der Chauſſee nach Bromberg gelegen, ſollen mit dem kommenden erſten Frühjahr an mehreren Gebäuden bedeutende Reparatur-Bauten gemacht, und dieſe im Wege der Lizitation dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden. Dazu habe ich einen Termin auf den 8. Februar c. v. M. um 10 Uhr im Hofe Parlin angeſetzt und lade qualifizirte Unternehmungsluſtige dazu ein.

Grodek bei Schwetz, den 9. Januar 1830.

Der landſchaftliche Sequeſtrations-Kommiſſarius v. Sanden.

Nummer des Ursprungszeugniß-Registers.

## C. Zeugniß des Ausgangsamtes.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheiniget das unterzeichnete . . . Amt mit folgenden Bemerkungen:

a) die Gegenstände sind hier unter richtigen Verschluſs des . . . . eingetroffen;

b) die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungszeugniſs übereinstimmend befunden;

c) auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen wie folgt erklärt;

d) für das richtige Eintreffen der Gegenstände (Schaafwolle etc.) im Bestimmungsorte und für deren Ablieferung an den bestimmten Empfänger ist laut angestempelten Depositen-Scheins des Amtes {hier / zu . . . . . } Sicherheit bestellt;

e) die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluſs, und derselbe ist vom . . Amte {hier / zu . . . . } wie folgt angelegt.

Dieſes Ausgangs-Zeugniß ist nur in ſofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände mit demſelben bis zum . . . ten . . . . 18 bei dem . . . . . Amte zu . . . eintreffen.

(Ort) den ten 18

(L.S.) (Name des Amtes.)

## D. Eingangs-Bescheinigung.

Umstehend verzeichnete Gegenstände sind den ten 18 hier eingegangen, bei der Reviſion richtig befunden und in das Regiſter über die Ursprungs-Zeugniſſe unter Nummer . . . . eingetragen.

Dem Waarenführer ist der angeſtempelt geweſene Depoſitenſchein, mit der Eingangsbeſcheinigung verſehen der weiter erforderlichen Beglaubigung im Beſtimmungsorte wegen zurückgeſtellt, über deſſen Empfang derſelbe hierunter quittirt.

(Ort) den ten 18

(L.S.) _____ (Unterschrift des Amtes.)

## Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die im vorjährigen Amts-Blatt No. 37. pag. 351 inserirte Bekanntmachung vom 28ten August v. J. wegen der anderweiten Eintheilung der Haupt-Amts-Bezirke in Westpreußen, bringe ich zur Kenntniß, daß höhern Orts das bisherige Salz-Speditions-Magazin zu Neufahrwasser vom 1sten d. Mts. ab als

„Haupt-Salz- und Speditions-Amt"

ernannt, zur Provinzial-Steuer-Verwaltung ganz in das Verhältniß der Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter gesetzt und demselben die hiesige Salz-Faktorei untergeordnet ist.

Danzig, den 18. Januar 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen
Geheime Finanz-Rath
Mauve.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 5.)

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 6.

Marienwerder, den 5. Februar 1830.


## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. I. Die Königl. Forstbehörden führen mit Recht darüber Beschwerde, daß die Termine zur Untersuchung derjenigen Forstverbrechen, welche auf den gewöhnlichen Forstgerichts-Tagen nicht beendet werden können, ohne Berücksichtigung der Dienstverhältnisse der dabei zuzuziehenden Forstbedienten, von mehrern Forstgerichten oft so zweckwidrig angesetzt werden, daß manche Unterforstbediente genöthiget sind, einen größern Zeitraum auf die Reisen zur Abhaltung der Untersuchungs-Termine als auf ihr eigentliches Dienstgeschäft zu verwenden, und während dieser Zeit, die ihrer Aufsicht anvertrauten Waldungen allen widerrechtlichen Angriffen Preis zu geben.

Dieser Uebelstand ist sehr leicht zu vermeiden, wenn die Termine in solchen Forstuntersuchungen, bei welchen dieselben Denunzianten betheiliget sind, so weit sie sich auf den gewöhnlichen Forstgerichts-Tagen nicht zugleich mit abmachen lassen, entweder auf Einen oder (wo es nöthig ist) auf mehre hinter einander folgende Tage verlegt werden, und diese Geschäfts-Eintheilung läßt sich um so leichter vornehmen, da die Forstuntersuchungen, selbst bei größern Gerichten, von Einem und demselben Mitgliede bearbeitet werden müssen.

Die Forstgerichte im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichtes von Westpreußen, werden daher angewiesen, hiernach die Termine in Forst-Untersuchungs-Sachen zu bestimmen, und hierdurch begründeten Beschwerden vorzubeugen.

Marienwerder, den 6. Januar 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Ausgegeben in Marienwerder den 6. Februar 1830. (12)

No. II.

| Fortlaufende Nummer der eingeleiteten Untersuchungen | Gegenstand derselben | Anzahl der zur Untersuchung gezogenen Personen | | Nach dem Alter | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | unter 14 Jahren | | von 14 bis 20 Jahren | | von 20 bis 40 Jahren | |
| | | frei | verhaftet | Knaben | Mädchen | männlich | weiblich | männlich | weiblich |
| | | | | | | | | | |
| | Haupt-Summe | | | | | | | | |
| Anzahl der eingeleiteten Untersuchungen | Recapitulation nach den Gattungen der Verbrechen | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

| und Geschlechte | | | | | | Von den Angeschuldigten sind durch rechtskräftige Entscheidung | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von 40 bis 60 Jahren | | über 60 Jahre | | überhaupt nach dem Geschlechte | | völlig frei gesprochen | vorläufig losgesprochen | verurtheilt zu | |
| männlich | weiblich | männlich | weiblich | männlich | weiblich | | | außerordentlicher Strafe | ordentlicher Strafe |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

| Verurtheilt sind | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| zum ersten male | nach einmaliger Bestrafung | nach mehrmaliger Bestrafung | zum Tode | zur Festungs- und Zuchthaus-Arbeit | | | zu Besserungshausstrafe |
| | | | | auf Lebenszeit | auf mehr als 10 Jahre | unter 10 Jahre | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

| Zeit der Ernte | Zahl der Ernte-Arbeiter | Durchschnittliche Tagelohn-Verdienste | Kopfzahl der Familie | Durchschnittliche Ausgaben für Nahrungsmittel | Bemerkungen über Ernte-Ausfall, Preise, Lage der Arbeiter u. s. w. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten des Departements des Königlichen Oberlandes-Gerichts von Westpreußen wird hiedurch aufgegeben über die seit dem 1sten Dezember v. J. neu eingeleiteten Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen, jedoch mit Ausschluß derjenigen wegen Kontraventionen gegen Steuergesetze und Holz-Defraudationen, genaue Nachweisungen nach dem vorstehenden Schema zu führen und solches bei rechtskräftiger Entscheidung der Sache und in Betreff der am Jahresschluße am 1sten Dezember d. J. noch unbeendigt gebliebenen, alsdann auszufüllen und eine Abschrift derselben nebst beigefügter Rekapitulation nach den Gattungen der Verbrechen bis zum 15ten Dezember an den Kriminal-Senat einzureichen. Diejenigen Sachen welche von den Untergerichten zur Fortsetzung der Untersuchungen an die Inquisitoriate abgegeben worden sind, um errores dupli zu vermeiden, allein in die von letztern zu führenden Nachweisungen aufzunehmen und falls bei den an den Kriminal-Senat zum Spruch eingereichten Sachen wegen Mangels der Akten das Schema nicht vollständig hat ausgefüllt werden können, so ist solches im Einreichungsberichte zu bemerken, damit die Ergänzung beim Kriminal-Senate erfolgen kann.

In der Rekapitulation sind die einzelnen Gattungen der Verbrechen und namentlich auch die einzelnen Arten des Diebstahls und beim gemeinen, ob über oder unter 5 Rthlr. genau zu unterscheiden, falls aber mehre Verbrechen zusammentreffen, nur das Hauptverbrechen aufzuführen. Etwanige Bedenken bei Genügung dieser Anweisung sind sofort anzuzeigen um dieselben erledigen zu können.

Marienwerder, den 12. Januar 1830.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

---

## Verordnung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

No. III. „Als Nachtrag zur Bekanntmachung vom 8. d. M. wegen Ausführung des Handels-Vertrages mit Baiern und Würtemberg wird zu Nro. 1. Litt. b. derselben, hinsichts der nach Baiern und Würtemberg ausgehenden Schaaf-Wolle folgendes festgesetzt:

1) der Waarenführer, welcher Schaafwolle dorthin ausführt, hat dem Aus-

gangsamte außer dem Ursprungszeugniße eine besondere schriftliche Deklaration zu übergeben, welche enthalten muß

a) die Menge der Wolle
b) die Zahl und Zeichen der Kolli
c) den Namen, den Wohnort und das Gewerbe des Empfängers

2) diese Deklaration dient zugleich als Depositenschein, indem die für den Ausgangszoll durch baare Kaution oder durch Bürgschaft bestellte Sicherheit und die Art dieser Sicherheitsbestellung darauf vermerkt, und der Ausgang auf der Deklaration bescheinigt wird.

3) in Baiern und Würtemberg wird der Eingang der Wolle vor dem Eingangsamte und von derjenigen Behörde im Bestimmungsorte, welche die Ursprungszeugniße auszufertigen hat, auf der Deklaration dahin bescheinigt:

„daß die in derselben näher bezeichnete Wolle richtig angekommen und in dem Besitz des genannten Fabrikanten, welcher solche für sein Gewerbe angekauft habe, übergangen sei"

wonächst die nunmehr völlig bescheinigte Deklaration an das diesseitige Ausgangsamt zurückgesendet und die bestellte Sicherheit aufgehoben wird.

Es bleibt übrigens bei der Bestimmung in der Verfügung vom 8. d. M. daß die Vorabfertigung der Wolle auch schon bei dem mit Ertheilung des Ursprungs-Certifikats beauftragten Amte im Innern geschehen, und dort auf den Grund der zu übergebenden Deklaration die Sicherheit bestellt und die Art dieser Bestellung darauf vermerkt werden kann.

Berlin, den 24. Dezember 1829.

Der General-Direktor der Steuern.
(gez.) Maassen.

An
den Königl. Geheimen Finanz-Rath
und Provinzial-Steuer-Direktor
Herrn Mauve
Hochwohlgeborn
in Danzig."

Vorstehende Bestimmung wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Danzig, den 15. Januar 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen
Geheime Finanz-Rath
Mauve.

## Bekanntmachungen.

Die Schul-Vorsteher zu Leibitsch bei Thorn, der Papier-Fabrikant Herr Dohnke und der Kupfer-Hammerschmidt Herr Bischler haben die Schule ihres Ortes auf eigene Kosten mit neuen Tischen und Bänken und mit mehreren zweckmäßigen Utensilien versehen und auch in anderer Beziehung zur Erreichung des Zweckes der Schul-Anstalt beigetragen. Wir machen diese verdienstlichen Bemühungen mit Beifall öffentlich bekannt, und wünschen daß dieses rühmliche Beispiel überall Nachahmer finden möge.

Marienwerder, den 22. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Für das hiesige Forst-Revier sind pro mense Februar c. zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brenn-Holz nachbenannte Termine festgesetzt worden.

1) im Belauf Weißhoff und Rehhoff, den 9. und 22. Februar. In dem Belauf Rehhoff ist die Versammlung Vormittags 10 Uhr in der Häckerbude daselbst, und im Belauf Weißhoff, ist der Sammelplatz Nachmittags 2 Uhr im Kruge zu Budzin.
2) in den Beläufen Bönhoff und Conradswalde, den 10. und 23. Februar. Der Versammlungs-Ort ist auf dem Unterförster-Etablissement zu Bönhoff.
3) für den Belauf Honigfeld, den 12. Februar. Die Versammlung ist im Forsthause daselbst.
4) im Belauf Neudorff, den 16. Februar. Der Versammlungsort ist zu Hammerkrug.
5) für den Belauf Gunthen und Halbersdorff, den 18. Februar. Die Versammlung ist im Kruge zu Schornsteinmühle.

Kauflustige werden hiermit sich zahlreich einzufinden mit dem Bemerken eingeladen, daß der vormittägliche Holzverkauf jedesmal um 10 Uhr seinen Anfang nimmt.

Rehhoff, den 26. Januar 1830.

Königl. Oberförsterei.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 6.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 6. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 5. Februar 1830.

**Königsberg.** Da bei dem zum 16. November v. J. Behufs der Verpachtung der Domaine Taplacken nebst dem Vorwerk Petersdorf der Brau- und Brennerei und Fischerei in den Vorwerksgrenzen, angestandenen Lizitations-Termin kein den festgestellten Bedingungen angemessenes Gebot verlautbart ist, so wird im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers ein neuer Termin zur Verpachtung dieser Domaine vom 1. Juni 1830 ab auf 6 bis 18 Jahre mit Bezug auf das Publikandum vom 16. Mai v. J. und zwar: auf den 12. März 1830 Vormittags 10 Uhr im Konferenz-Lokal der unterzeichneten Königl. Regierung vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath Meyländer anberaumt und qualifizirte Pachtlustige welche ein hinlängliches Vermögen und eine baare Kaution von 2000 Rthlr. bestellen können, eingeladen, ihre Gebote abzugeben. Den 16. Januar 1830.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

**Berlin.** Von den Beständen des hiesigen Königl. Haupt-Eisen-Magazins sollen die nachstehend genannten Hütten-Produkte in kleinen Quantitäten, öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, in folgenden Terminen verkauft werden:

1) Am 1. April d. J.
   1 eiserne Axe, 280 Stück alte Gewehrläufe, 340 Centner schlesisch Bandeisen in verschiedenen Sorten, 10 Stück Waagebalken, 10 Stück schwedische Spaarheerde, 2 Stück Gartenwalzen;
2) Am 2. April d. J.
   124 Stück Untersetzkasten zu Stubenöfen, 13 Stück ganz vollständige Plattenöfen, als Stubenöfen, 15 Stück Schiffsöfen, 10 Stück Waagebalken, 24 Stück schwedische Spaarheerde, 2 Stück Schiffs-Cambusen, 9 Stück Camine.
3) Am 5. April d. J.
   140 Centner verschiedene Roststäbe und Rostbalken, 165 Centner ovale Röhren nebst den dazu gehörigen Zwingen, 30 Stück Pferdekrippen, 5

5 Stück Küchenausgüsse, 12 Stück Ofenblasen, 100 Stück rohe Peitzer Koch-Geschirre, bestehend: in Kochtöpfen, Schmoortöpfen, Schmoorgrapen, Tiegeln, Eierkuchenpfannen, Schinkenkesseln, Bratpfannen u. s. w.

4) Am 6. April d. J.
16 Stück Schrauben mit Muttern, 3 Stück große Vasen, Ketten, 3 Stück Bratkasten, 16 Stück Gitterfelder, 3 Stück eiserne Bettstellen, 3 Stück schlesische Bratöfen, 40 Stück Waagebalken, 100 Stück rohe Peitzer Koch-Geschirre, bestehend: in den ad 3. genannten Gegenständen, 7 Stück Pflinzeneisen, 6 Stück Wasseleisen u. s. w.

5) Am 7. April d. J.
7 bis 800 Stück Gewichte von 6 Pfund bis incl. 1 Centner, 3 dekorirte Stubenöfen, 2 Stück Tietzensche Spaaröfen, 5 Stück Waagebalken und verschiedene andere Gegenstände.

6) Am 13. April d. J.
40 Centner Sturzbleche, 24 Stück Blätter zu Steinsägen, 50 Centner einländischer und ausländischer Stahl, 100 Stück rohe Kochgeschirre, bestehend: in den ad 3 genannten Gegenständen.

7) Am 14. 15. und 16. April d. J.
600 Stück rohe Kochgeschirre in den ad 3. genannten Gegenständen.

Die Auktions-Termine werden im Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Eisen-Magazins, an der Grünstraaßen-Brücke, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, Nachmittag von 2 bis 6 Uhr, abgehalten, und können die Waaren täglich Eine Stunde vor der Auktion, besehen werden. Den 13. Januar 1830.

Königl. Oberbergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

**Thorn.** Für das Jahr 1830 werden folgende zur Fortsetzung der hiesigen Festungsbauten erforderlichen Gegenstände im Wege der Submission ausgeboten, als:

1) Die Lieferung einer Million Mauerziegel. Diese Ziegel müssen 10½ Zoll lang, 5 Zoll breit und 2¾ Zoll stark sein, und im Lizitations-Termin 2 dergleichen Ziegel besiegelt und mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnet; zur Probe vorgelegt werden. Die Ablieferung geschieht mit ¼ bis zum 1. Juli, mit ½ bis zum 1. August und mit der zweiten Hälfte bis Ende September dieses Jahres. Es dürfen nicht unter 100000 angeboten werden;
2) 4000 Tonnen Rüdesdorfer Kalk à 4 Berliner Scheffel pro Tonne und
3) 1000 dergleichen Tonnen Lesekalk.

Es werden nicht Anerbietungen unter 500 Tonnen angenommen und die Ablieferungs-Termine mit ¼ bis zum 1. Mai ¼ zum 1. Juni und mit

der zweiten Hälfte bis zum 1. September festgestellt. Im Bietungs-Termin sind zwei gleiche Stücke der zu liefernden Sorte Kalk vorzulegen.

4) 800 Stämme fichten Langholz, mindestens 45 Fuß lang, und 18 Zoll am Zopfende stark, bis Ende Juni d. J. abzuliefern;

5) 1000 laufende Fuß eichenes Nutzholz in Blöcken von 18 bis 20 Fuß lang und mindestens 16 Zoll am Wipfel stark;

6) 1000 laufende Fuß weißbüchen und

7) 800 laufende Fuß rothbüchen Holz, in Blöcken von 16 Fuß lang und mindestens 14 Zoll am Wipfel stark. Die Ablieferung wird bis Ende Mai bestimmt.

8) 100 Schock Hackenstiele von jungen Eichen, Buchen, Rüstern, Birken, Akazien oder Ahorn 4 Fuß lang und 2 bis 2½ Zoll am Zopfende stark;

9) 15 Schock fichtene Austeckstangen 20 bis 24 Fuß lang 2 bis 3 Zoll am Stammende stark;

Für die Lieferungen ad 1. bis incl. 9. wird $\frac{1}{10}$ des Werths der Lieferung baar oder in gültigen Staatspapieren deponirt.

10) Der Bedarf an eisernen Nägeln vom 1. April 1830 bis dahin 1831 gegen eine Kaution von 200 Thaler;

11) Die Lieferung der Eisenwaaren vom 1. April 1830 bis zum 1. April 1833 nach den, auf dem Festungs-Bauhofe befindlichen Probestücken, gegen 200 Thaler Kaution.

Außerdem sollen:

Die Tagelohn- und Accordfuhren vom 1. April 1830 bis dahin 1831 in Entrepriſe gegeben werden.

Diese Fuhrengestellung zerfällt in vier besondere Abtheilungen; als:

a, Die Uebernahme sämmtlicher Fuhren bei der Festung auf dem rechten Weichselufer, excl. der Ziegel-Anfuhr von der Festungs-Ziegelei, mit 100 Thaler Kaution;

b, Die Uebernahme der Fuhren auf dem linken Weichselufer mit 300 Thaler;

c, Die Anfuhr der Ziegel von der Festungs-Ziegelei des rechten Weichselufers und d, Die Anfuhr der Ziegel von der Festungs-Ziegelei des linken Weichsel-Ufers ad c, und d, jede mit 100 Thaler Kaution.

Ferner sollen die beim Bau des Jakobsforts bis zur Beendigung desselben vorkommenden Schmiedearbeiten à 200, Schlosserarbeiten à 150, Malerarbeiten à 100, Glaserarbeiten à 50 und Zinkeindeckungsarbeiten à 400 Thaler Kaution mit Ausschluß der Ausstattungsarbeiten der Kaserne im Fort, und schließlich die bei allen übrigen Fortifikationsarbeiten vom 1. April 1830 bis dahin 1831 vorkommende Schmiedearbeit à 100 Thaler und Schlosserarbeit à 50 Thaler Kaution dem Mindestfordernden überlassen werden.

Die Submissionen werden bis zum 3. März c. Abends 6 Uhr im Fortifikations-Bureau angenommen und am 4. desselben Monats Vormittags präcise 10 Uhr im hiesigen Rathhause eröffnet werden, wobei ein jeder Submittent persönlich erscheinen oder einen gesetzlich Bevollmächtigten ernennen muß, indem nach erfolgter Eröffnung und Vergleichung der Submissionen auch noch eine Lizitation statt finden soll, wobei wenn mehr als 2 Lizitanten über einen Gegenstand vorhanden sind, dem Mindestsubmittenten das Vorzugsrecht zuerkannt wird.

Es werden nur solche Gebote angenommen, welche in bestimmten Zahlen nach Quantität und Preis der Lieferung oder Unternehmung ausgedrückt sind, unbestimmt abgefaßte oder nachträgliche Gebote aller Art werden zurück gewiesen.

Die speziellen Bedingungen sind vom 15. Februar c. ab im Fortifikations-Bureau einzusehen. Den 19. Januar 1830.

Königl. Festungs-Bau Kommission.

**Posen.** Geübte Maurer und rüstige Handarbeiter können vom 1sten April und spätestens von Ostern dieses Jahres an, sicher auf Beschäftigung beim hiesigen Festungsbau rechnen. Schlechte und schwächliche Arbeiter dagegen werden nicht angenommen. Auch fehlt es im allgmeinen hier noch an guten und ordentlichen Ziegelstreichern.

Jeder beim Festungsbau Anzustellende muß bei seiner Ankunft sich bei der hiesigen Polizei, wenigstens durch einen Schein seiner Ortsbehörde über seine Unverdächtigkeit ausweisen und mit hinreichender Baarschaft versehen sein, um 14 Tagen davon leben zu können. Die Handarbeiter müssen an Handwerkzeug wenigstens einen Spaden und wo möglich auch eine Hacke mitbringen. Den 21. Januar 1830.

Prittwitz,

Hauptmann im Ingenieur-Corps, und Festungsbau-Directior.

**Bei** der Kirche in Tiefenau soll ein neuer Glockenstuhl gebaut, und höherer Bestimmung zu Folge dieser Bau in Entrepriese ausgethan werden.

Zur Abhaltung der diesfallsigen Lizitation steht auf den 16. d. M. Vormittags um 10 Uhr in dem Pfarrhause zu Tiefenau der Termin an, und werden Bau-Unternehmer ersucht, sich an diesem Tage daselbst einzufinden, wo der Bau-Anschlag und die Zeichnung vorgelegt werden wird.

Intendantur Marienwerder zu Gorken, den 1. Februar 1830.

**Neuenburg.** Das dem Käthner Michael Ezaya, gehörige jetzt dem Domainen-Fiskus anheim gefallene Käthner Grundstück in Fidlitz von 5 Morgen 163 Ruthen Pr. soll auf Anordnung der Königl. Regierung zu Marienwerder öffentlich verkauft werden.

Termin hiezu steht auf den 15 März c. Nachmittags 2 Uhr im Schulzen-Amt zu Fidlitz an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Veräußerungs-Plan so wie die Bedingungen in der hiesigen Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Den 18. Januar 1830. Königl. Preuß. Intendantur.

Zur Verpachtung der kleinen Jagd auf der Feldmark Przetzno auf 6 Jahre ist ein anderweiter Termin auf den 20 Februar c. Nachmittags 2 Uhr im Forsthause zu Jommy anberaumt worden; wozu Pachtlustige ergebenst eingeladen werden. Jammy, den 24. Januar 1830. Die Königl. Oberförsterei.

**Marienwerder.** Die Grundstücke des Kaufmanns H. Dyck hieselbst sind auf Antrag einiger Gläubiger zur Sequestration gestellt, und sollen die folgenden, als:

1 Hufe 2 Morgen in den 4 Stadtfeldern, ein Scheunenplatz und Obstgarten, ein Speicher auf der Graudenzer Vorstadt, die Brau- und Brennerei-Gebäude nebst den dazu gehörigen Utensilien, Wohnungen und Wirthschafts-Lokale, so wie ein ¼ Hof zu Kurzebrack.

auf ein Jahr im Ganzen oder auch theilweise verpachtet werden. Hiezu steht ein anderweitiger Termin auf dem hiesigen Land- und Stadtgerichts-Hause auf den 15. März E. Vormittags 10 Uhr an, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden. Den 28. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Marienwerder.** Zur anderweitigen Verpachtung des Guts Jablonowo auf 3 nach einander folgende Jahre von Johanni c. haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 22. April d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause vor dem Herrn Landschafts-Syndikus Medem angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß nur derjenige, welcher eine angemessene Kaution in Staatspapieren nachzuweisen im Stande ist, zum Gebote gelassen werden wird. Den 8. Januar 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Marienwerder.** Zur anderweitigen Verpachtung des adel Guts Kossawiczna auf 3 nach einander folgende Jahre von Johanni c. haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 2ten März c. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Landschafts-Hause vor dem Herrn Landschafts-Syndicus Medem angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß nur derjenige, der sich durch eine verhältnißmäßige Kaution im Termine als bietungsfähig legitimirt, zum Gebote gelassen werden wird.

Den 6. Januar 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Marienwerder.** Der bewegliche Nachlaß des Einsaaßen Michael Boneß, bestehend aus verschiedenem Hausgeräth, Leinenzeug, Betten, Wagen- und Ackergeräth, 2 Pferde ꝛc. soll in Termino den 13. Februar c. um 9 Uhr Vormittags im Sterbehause zu Rundewiese im Wege der Auktion gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Den 11. Januar 1830. Adelich Patrimonial-Gericht Rundewiese.

**Graudenz.** Das zu Grabowitz gelegene, den Martin Borckschen Eheleuten gehörige emphiteutische Grundstück von 2 Hufen kulmisch nebst darauf befindlichen eigenthümlichen Wohnhaus, Viehstall, zwei Scheunen, ein Stall und Wagenschauer, welches alles auf 1026 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich gewürdigt, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt worden, und die Bietungs-Termine sind auf den 22. Dezember c. den 22. Januar und auf den 23. Februar e. k. angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor Blech zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks ist in unsrer Registratur einzusehen und die Verkaufs-Bedingungen sollen im Lizitations-Termine bekannt gemacht werden.

Den 31. Oktober 1829. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Graudenz.** Das den Jakob Karnickschen Eheleute gehörige und zu Gr. Wolz gelegene Bauergrundstück, soll im Wege der Exekution wegen einer zur Eintragung notirten Forderung auf ein Jahr meistbietend verpachtet werden, und es ist hierzu ein Termin auf den 20. März c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor Wilda anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine aufgestellt werden sollen, und die Pacht sogleich angetreten werden kann.

Den 12. Januar 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Mewe.** Zum nothwendigen Verkauf der zur Justizrath Kummerschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen von ihm zusammengelegten bäuerlichen Grundstücke zu Pehsken No. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 12. 13. und der Freischulzerei zu Thymau bei Mewe, im landräthlichen Kreise Marienwerder gelegen, wozu überhaupt 1688 Morgen 157 □Ruthen Land preußischen Maaßes, nebst vollständigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden-Inventarium und Saaten gehören und welche zusammen auf 11351 Rthlr. 28 sgr. 5 pf. abgeschätzt sind, werden die Termine auf den 6. Februar, den 8. April vor uns hieselbst und auf den 9. Juni 1830 Nachmittags 3 Uhr im Amtshause zu Neuhoff festgesetzt,

wozu beſitz- und zahlungsfähige Käufer mit der Zuſicherung eingeladen werden: daß auf die nach dem letzten Termin eingehenden Gebote keine Rückſicht genommen, ſondern, wenn nicht geſetzliche Umſtände eine Ausnahme zuläßig machen, dem Meiſtbieter der Zuſchlag ſofort ertheilt werden wird.

Die gerichtliche Taxe liegt in unſerer Regiſtratur täglich zur Einſicht bereit. Den 26. November 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

**Mohrungen.** Die Adel. Bergenthalſchen, aus 3 Vorwerken und einem Bauerndorf beſtehenden, bei Biſchofsburg im Ermlande, 12 Meilen von Königsberg belegenen 72 Hufen 18 Morgen 62 □R. preußiſch — ohne die Ländereien — enthaltenden, im Jahr 1825 auf 17325 Rthlr. abgeſchätzten Güter, ſollen, weil ſich im letzten Lizitations-Termine, kein annehmlicher Käufer gefunden, im Termin den 20. Februar k. v. M. um 10 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale, unter erleichternden Bedingungen von Neuem zum Verkauf lizitirt werden.

Die Taxe und Lizitations-Bedingungen können zu jederzeit in unſerer Regiſtratur vorgelegt werden und muß der Meiſtbietende $\frac{1}{12}$ des ganzen Gebots im Lizitations-Termin in Oſtpreuß. Pfandbriefen ad depoſita einzahlen.

Den 11. Dezember 1829. Königl. Oſtpreuß. Landſchafts-Direktion.

**Schwetz.** Der Mühlenbeſitzer Johann Meier zu Grabower Mühle beabſichtiget eine oberſchlägige Mahlmühle mit einem Gange an dem Mühlenfließ in ſeinen Grenzen anzulegen. Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und können Einwendungen gegen dieſe Anlage innerhalb 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt a dato hier angebracht werden.

Den 25. Januar 1830. Königl. Preuß. Intendantur.

**Schlochau.** Zur beſſern Auseinanderſetzung der Erben nach der verſtorbenen Frau Eleonora Görke geborne Tietz ſoll deren Mobiliarnachlaß beſtehend aus Möbel, Haus- und Wirthſchafts-Geräth, Betten, Kleidungsſtücken und Leinen im Termine den 5. und 6. März 2 k. v. M. 9 Uhr auf dem Gute Neubrau öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu wir Kaufluſtige hiedurch einladen. Den 30. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Neuenburg.** Alle unbekannten Gläubiger welche an das Vermögen der Peter und Maria geborne Fie', Kopperſchen Eheleute, beſtehend in einem Bauergrundſtücke in dem Dorfe Montau und einigen Mobilien und Aktiven worüber per Decretum vom heutigen Tage der Konkurs eröffnet worden iſt, irgend einige Anſprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieſelben in dem

hiezu auf den 23. März k. um 9 Uhr Morgens in der hiesigen Gerichtsstube angesetzten Termine entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die Herrn Justiz-Kommissarien Birner, Barth und Böck zu Graudenz in Vorschlag gebracht werden, anzumelden und deren Richtigkeit zu bescheinigen, und haben alle in diesem Termine sich nicht meldenden Gläubiger zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Maasse präkludirt werden sollen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Den 21. November 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Berlin.** Von Einem Hohen Ministerium des Innern ist mir durch ein Patent vom 12ten Dezember 1829 auf Fünf nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats das ausschließliche Recht verliehen:

die, gleich allen ungleicharmigen Hebel oder Schnell-Waagen zum öffentlichen Gebrauch und im Verkehr mit Andern nach wie vor verboten bleibenden sogenannten Straßburger Brück-Waagen in der Art zum Privatgebrauch anzufertigen, daß sie das Gleichgewicht auf eine verschiedene Weise anzeigen, als bisher daran angebracht war.

Es soll aber dadurch die Anbringung derselben Vorrichtung bei andern Hebelwaagen keinesweges eingeschränkt sein. Dem 5. §. des Publikandums vom 14ten Oktober 1815 über die Ertheilung von Patenten gemäß, unterlasse ich nicht, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und auf die zu den Akten des vorgedachten hohen Ministeriums niedergelegte Zeichnung einer mit der patentirten Abänderung versehenen Straßburger Brückenwaage zu verweisen.

Den 7. Januar 1830. August Weber.

Büchsenmacher Meister. Bollengasse Nro. 8.

Der neu erbaute Krug nebst Gaststall in Morsk bei Schwetz, welcher unmittelbar neben der Chaussee liegt, soll aus freier Hand verpachtet, und kann zum 1. Mai oder Johannis c. a. bezogen werden.

Pachtliebhaber melden sich beim Administrator Suthoff daselbst.

Ein Unterkommen suchen: ein Rechnungsführer und mehrere Wirthschafter; gesucht werden: Wirthschafter, ein tüchtiger Ziegelbrenner, Brauer und Brenner, Gärtner und mehrere Schäfer; angeboten ist zum Verkauf: ein Gut auf der Höhe, weißer und rother Kleesamen und veredelte Obststämme.

Münsterwalde bei Marienwerder, den 27. Januar 1830. Schwarz.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 7.

Marienwerder, den 12. Februar 1830.


## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Aufnahme von Schäfer-Lehrlingen auf der Königl. Stammschäferei von Frankenfelde betreffend.

Der neue Lehrkursus für die Schäfer-Lehrlinge auf der Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde an der Oder bei Wriezen wird auch für dies Jahr in der Mitte des Monats Mai c. beginnen und werden die Anmeldungen zur Aufnahme der Schäfer-Lehrlinge von der Administration zu Frankenfelde bis zu Ende März angenommen werden.

Dieses mache ich den Herren Gutsbesitzern, welche beabsichtigen, Schäfer-Lehrlinge nach Frankenfelde zu senden, mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 19. Januar 1826 und mit dem Bemerken ergebenst bekannt, daß die darin aufgestellten Aufnahme-Bedingungen unverändert geblieben sind.

Königsberg, den 30. Januar 1830.

Der Ober-Präsident von Preußen.

## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Wegen der erforderlichen Atteste bei Landesverweisungen nach Polen.

No. I. Da dem Civil-Grenz-Kommissarius, Intendanten Poplawski zu Gollub häufig Ausländer, Behufs Landesverweisung ohne die gehörigen Atteste ihrer Legitimation als Ausländer zugesendet werden, weshalb ihre Annahme von den

Königl. polnischen Grenz-Behörden verweigert wird, wodurch häufig bedeutende Kosten entstehen, so werden sämmtliche Polizei-Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß diese Atteste jedesmal mitzusenden sind, und sie daher eventualiter durch Korrespondenz mit den betreffenden auswärtigen Polizei-Behörden beschafft werden müßen, ehe die Absendung erfolgen kann.

Marienwerder, den 25. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Die Uebernahme der Dorfsschreibereien von Seiten der Schullehrer betreffend.

No. II. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß Schullehrern auf dem platten Lande in einzelnen Fällen vermöge eines von ihnen abgeschloßenen Privat-Vergleiches zum größten Nachtheile für das Schulwesen die Dorfsschreibereien aufgebürdet werden. Da wir nicht zugeben können, daß Schullehrer Nebengeschäfte übernehmen, welche wenn auch nur auf entfernte Weise sie in ihrer Berufsthätigkeit stören, so wiederholen wir nicht nur die Verfügung vom 30ten Oktober 1827 (Amtsblatt 1827 Seite 371) wegen Aufnahme dieser Verpflichtung in die Berufsbriefe der Schullehrer, sondern untersagen auch hiermit sämmtlichen Schullehrern bei Verlust ihrer Dienststellen, sich zur Uebernahme der Dorfsschreibereien in den Schulzenämtern ohne unsere ausdrückliche Erlaubniß verbindlich zu machen.

Marienwerder, den 28. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachungen.

Aus einem Versehen der Unterbehörde sind bei Zusammenstellung des Verzeichnisses die 5 Jahrmärkte, welche in dem adlichen Dorfe Landeck, Landräthlich Flatowschen Kreises, in diesem Jahre,

1) am Montage nach Judica = den 29ten März c.
2) = = = Johannis = 28ten Juni c.
2) = = = Michaelis = 4ten Oktober c.
4) = = = Martini = 15ten November c.
5) = = vor Thomas = 20ten Dezember c.

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 7. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 12. Februar 1830.

**Marienwerder.** Die zum vormaligen Vorwerk Dybow gehörigen, bei der Stadt Podgurß liegenden Wiesen, sollen in einzelnen Parzellen von Zwei bis Fünf Morgen Magdeburgisch öffentlich an den Meistbietenden entweder verkauft, vererbpachtet oder in Zeitpacht auf sechs Jahre, bis ultimo Dezember 1835 ausgethan werden. Zu diesem Behuf ist auf den 10. Mai d. J. Vormittags um 11 Uhr vor dem interimistischen Intendanten Cartheuser ein Termin angesetzt, welcher von demselben an Ort und Stelle abgehalten werden wird, und zu dessen Wahrnehmung Erwerbs- und Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Die Kauf- und Erbpachts- und Pacht-Bedingungen können jederzeit in dem Intendantur-Büreau zu Podgurß eingesehen werden.

Den 19. Januar 1830. Königl. Preuß. Regierung
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Bromberg.** Die aus dem zum Intendantur-Amte Mroczen gehörigen Vorwerke Drzewianowo gebildeten 8 Etablissements sollen von Trinitatis d. J. ab, zu eigenthümlichen Rechten ausgegeben werden:

| | enthält Morgen | □R. | preuß. | und beträgt die jährliche Grundrente incl. Grundsteuer Rthlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Das Etablissement No. I. | 70 | 58 | ; | 22 | 8 |
| ; ; ; II. | 80 | 78 | ; | 21 | 13 |
| ; ; ; III. | 124 | 66 | ; | 28 | 14 |
| ; ; ; IV. | 127 | 51 | ; | 32 | 2 |
| ; ; ; V. | 56 | 113 | ; | 8 | 21 |
| ; ; ; VI. | 121 | 145 | ; | 34 | 19 |
| ; ; ; VII. | 141 | 82 | ; | 33 | 10 |
| ; ; ; VIII. | 112 | 123 | ; | 25 | 15 |

Die Grundrenten und Grundsteuern stehen fest, und müssen in diesem Betrage übernommen werden, Hinsichts des Kaufpreises werden die Gebote auf den zweifachen Betrag der Grundrente gerichtet. Die ganzjährige Grund-

Rente und Grundsteuer auch die Hälfte des Kaufgeldes muß im Lizitations-Termine zur Sicherheit des Engagements deponirt werden.

Da vorzüglich auf die Ansetzung von tüchtigen Wirthen gesehen wird, so sollen von den sich meldenden Individuen nur diejenigen ausgewählt werden, welche sich durch Atteste ihrer Gutsherrschaft oder des vorgesetzten Landraths-Amts als gute Wirthe von unbescholtenem Lebenswandel vollkommen ausweisen, auch die Mittel zum Aufbau der Gebaude und Anschaffung des Inventarii nachweisen. Es ist ein Lizitations-Termin auf den 20. März c. Vormittags um 10 Uhr im Vorwerkshause in Drzewianowo vor dem Herrn Regierungs-Rath Ruffmann angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche den Bedingungen zu genügen vermögen, hierdurch eingeladen werden.

Gleichzeitig wird auch der bei Drzewianowo belegene See bestehend aus 99 Morgen 7 □R. wovon die jährliche Grundrente auf 7 Rthlr. veranschlagt ist, so wie die alten entbehrlich werdenden Vorwerks-Gebäude zur Veräußerung gestellt werden.

Die näheren Bedingungen liegen beim Intendantur-Amte Mroczen und in der hiesigen Domainen-Registratur zur Einsicht vor.

Den 22. Januar 1830. Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Neuenburg.** Das dem Käthner Michael Czaya, gehörige jetzt dem Domainen-Fiskus anheim gefallene Käthner Grundstück in Fidlitz von 5 Morgen 163 Ruthen Pr. soll auf Anordnung der Königl. Regierung zu Marienwerder öffentlich verkauft werden.

Termin hiezu steht auf den 15 März c. Nachmittags 2 Uhr im Schulzen-Amt zu Fidlitz an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Veräußerungs-Plan so wie die Bedingungen in der hiesigen Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Den 18. Januar 1830. Königl. Preuß. Intendantur.

**Marienwerder.** Zum Verkaufe des der Westpreuß. Landschaft gehörigen im Michelauer Landschafts-Kreise sub No. 45. der Hypotheken-Registratur belegenen auf 10,810 Rthlr. 8 pf. landschaftlich abgeschätzten adelichen Guts Klein Radowiska haben wir einen anderweitigen öffentlichen Lizitationstermin auf den 11. März k. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschafts-Hause angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit demjenigen, der ein annehmbares Gebot verlautbart und die gehörige Sicherheit nachweiset, nach eingeholtem Konsense der Königl. General-Landschafts-Direktion der Kauf-Kontrakt sofort abgeschlossen, auf Nachgebote aber

gar keine Rücksicht genommen werden soll. Die Taxe des Guts so wie die Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 7. Dezember 1829. Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Thorn.** Zur Verpachtung des sub No. 1. zu Zlotterie belegenen, den Paul Liedkeschen Eheleuten zugehörig gewesenen aus einer Hufe sieben Morgen kulmisch bestehenden Grundstücks auf 3 Jahre, wird ein Termin auf den 2. März 1830 Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Justiz-Assessor Günther an Ort und Stelle in dem Nachlaß-Grundstück anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Pachtliebhaber eingeladen werden. Den 22. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Schwetz.** Der Mühlenbesitzer Johann Meier zu Grabower Mühle beabsichtiget eine oberschlägige Mahlmühle mit einem Gange an dem Mühlenfließ in seinen Grenzen anzulegen. Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und können Einwendungen gegen diese Anlage innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist a dato hier angebracht werden.

Den 25. Januar 1830. Königl. Preuß. Intendantur.

**Neuenburg.** Die dem vormaligen Stadtkämmerer Franz Sämerau gehörigen, auf der hiesigen Feldmark belegenen beiden Hufen Land, mit der bestellten Wintersaat, den dazu gehörigen Gärten, Wiesen und Przyczken und den beiden Scheunen auf der Möwer Vorstadt, sollen vom 1. April 1830 ab, im Wege der Exekution, auf drei nacheinander folgende Jahre, an den Meistbietenden anderweitig verpachtet werden. Wir haben hiezu einen Termin auf den 25. Februar k. um 10 Uhr Vormittags in der Gerichtsstube hieselbst angesetzt und laden Pachtlustige dazu ein. Den 28. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Briesen.** Zum öffentlichen Verkauf des sub No. 42. hier höchst vortheilhaft belegenen Grundstücks bestehend in einem massiven Wohn- und Stall-Gebäude nebst etwa ¾ Hufe Ackerland, 2 Gärten und einer Scheune, haben wir einen anderweiten Lizitations-Termin zum 1. März c. Nachmittags um 2 Uhr anberaumt. Den 16. Januar 1830. Der Magistrat.

**Marienwerder.** Mit Bezug auf meine Anzeige vom 30. Oktober pr. in der Beilage des Amtsblatts No. 45. wird ein nochmaliger Termin zum Verkauf des der Frau Stürmer gehörigen Erbpachts-Vorwerks Schwanenland auf den 11. März c. Vormittags 9 Uhr angesetzt und bei annehmbaren Gebot der Kaufkontrakt gleich abgeschlossen. Den 1. Februar 1830.

Der Justiz-Kommissarius Glaubitz.

**Marienwerder.** Das bisher unter der Firma: „Maurer'sche Buch- und Musikalien-Handlung nebst Leihbibliothek" hieselbst bestandene Geschäft hat der Unterzeichnete käuflich an sich gebracht, und führt dasselbe, mit hoher Concession, seit dem 1. Januar d. J. unter seiner eigenen Namens-Firma fort.

Mit dieser ganz ergebenen Anzeige empfiehlt sich der Unterzeichnete zugleich einem hochverehrten Publiko zu geneigten Aufträgen jeder Art der Literatur und Musik, deren schnelle und prompte Ausführung er sich besonders angelegen sein lassen wird.

Sämmtliche, sowohl in den Berliner, als allen andern Zeitungen, angekündigte Bücher und Musikalien, Subskriptions- und Pränumerations-Sachen, können stets durch ihn zu denselben Preisen bezogen werden.

Ganz besonders ist noch dem leselustigen Publiko die ausgewählte Leihbibliothek des Unterzeichneten zu empfehlen, die sich eines ungetheilten Beifalls erfreut, und bei den billigsten Bedingungen dem Leser noch besondere Vortheile gewährt.

Albert Baumann,
Buch- und Musikalienhändler, Besitzer der neuen Leihbibliothek.

**Marienwerder.** Der Unterzeichnete sucht, unter annehmlichen Bedingungen, einen jungen Mann als Lehrling für sein Geschäft, welcher, mit den nöthigen Vorkenntnissen und Fähigkeiten dazu begabt, wo möglich sogleich seine Lehrzeit beginnen kann. Das Nähere hierüber mündlich oder in portofreien Briefen.

Albert Baumann, Buch- und Musikalienhändler.

Der Besitzer eines bedeutenden Erbpachtsguts wünscht eine Anleihe von 1600 bis 2000 Rthlr. gegen mehr als fünffache Sicherheit zur ersten Stelle.

Diejenigen welche hierauf einzugehen willens sind, belieben ihre Adresse gefälligst an den Herrn Kaufmann Räuber in Marienwerder abzugeben.

**Marienwerder.** Rappskuchen à 1 Rthlr. 2½ sgr. pro Centner bei Parthien von 50 Centner und darüber à 1 Rthlr. pro Centner sind zu haben bei

L. Schröder.

Während dieses Jahres finden, auf dem Chaussee-Bau von Pulko bis Wirczebaum (Birnbäumer Kreise des Regierungs-Bezirks Posen) Arbeiter, Schachtmeister, Fuhrleute, Lieferanten und Handwerker fortwährend Beschäftigung. Ein Arbeiter erhält jetzt pro Tag 7 Sgr. 6 pf. in den längern Tagen 8 bis 10 sgr. Taglohn. Ackord-Arbeiter verdienen ein größer Taglohn. Auch wird jedem Arbeiter welcher 4 Monat ohne Unterbrechung auf diesem Bau arbeitet eine Prämie von ein Thaler zugesichert. Hierauf Reflektirende haben sich beim Unterzeichneten zu melden.

Kähme, den 21. Januar 1830. Der Regierungs-Kondukteur Schülke.

abgehalten werden, auch als im Dorfe Radowitz statt findend aufgeführt und solchergestalt in dem diesjährigen Kalender übernommen worden.

Dies ist indeß ein Irrthum, indem in Radowitz keine Jahrmärkte gehalten werden, und es wird dies daher zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Marienwerder, den 5. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Alle in Westpreussen lebenden Kandidaten der Theologie, welche bereits die Erlaubniss zum Predigen erhalten haben, und, um in die Zahl der Predigt-Amts-Kandidaten aufgenommen zu werden, an der nächsten Prüfung pro Ministerio, zu welcher wir vorläufig die Woche vom 28ten März bis zum 3ten April d. J. bestimmt haben, Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche bis zum 24ten k. M. schriftlich bei uns einzureichen und denselben ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache, ihren Taufschein, ihr Gymnasial-Zeugniss, ihre Universitäts-Zeugnisse, das, die Erlaubniss zu predigen betreffende, Attest, ein Zeugniss desjenigen Superintendenten in dessen Diöcese sie sich aufhalten, wie desjenigen Pfarrers, in dessen Kirche sie communiciren, und die Bescheinigung der erfüllten Militair-Pflicht oder ihrer anerkannten Untauglichkeit zum Militair-Dienste, beizufügen, worauf denselben das Weitere unmittelbar von uns eröfnet werden wird.

Danzig, den 21. Januar 1830.

Königl. Consistorium von Westpreussen.

---

In Verfolg der unterm 12ten Januar c. erlassenen Bekanntmachung, hat am 21sten d. M. die angekündigte Auslooſung von Königsberger Stadt-Obligationen statt gefunden. Es sind 101 Stadt-Obligationen und zwar unter

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| No. 54. | 102. | 300. | 429. | 1134. | 1289. | 1621. | 1943. |
| 1959. | 1974. | 2262. | 2437. | 2717. | 2796. | 2885. | 3239. |
| 3265. | 3310. | 3356. | 3973. | 4440. | 4548. | 4719. | 4793. |
| 4827. | 5140. | 5386. | 5637. | 5700. | 5729. | 6031. | 6167. |
| 6312. | 6378. | 6454. | 6551. | 6817. | 6818. | 6885. | 6942. |
| 6948. | 6979. | 7050. | 7074. | 7302. | 7355. | 7358. | 7396. |
| 7514. | 7670. | 7802. | 8023. | 8273. | 8293. | 8303. | 8573. |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 8759. | 8805. | 9115. | 9344. | 9376. | 9515. | 9524. | 9553. |
| 9624. | 9889. | 10193. | 10215. | 10233. | 10239. | 10314. | 10575. |
| 10779. | 10989. | 11237. | 11276. | 11390. | 11420. | 11426. | 11649. |
| 11802. | 11896. | 11993. | 12103. | 12153. | 12323. | 12987. | 12984. |
| 13084. | 13369. | 13430. | 13455. | 13532. | 14058. | 14064. | 14097. |
| 14387. | 14510. | 14724. | 14878. | 14890. | | | |

im summarischen Betrage von „17220 Rthlr." aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 11ten Februar c. ihren Anfang und wird damit in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Lokale der städtschen Krieges-Kontributions-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Quittung des Inhabers der Obligationen und gegen Abgabe der dazu gehörigen Zins-Koupons No. 45. bis incl. 53.

Königsberg, den 26. Januar 1830.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

---

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Friedrich Benedict Titius ist vom 1ten Februar 1830 zum Actuarius bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Tuchel ernannt worden.

---

## Berichtigung:

Amtsblatt Nro. 5. Seite 65 ist in der Ueberschrift der Bekanntmachung vom 23. Januar c. anstatt

„der Schulprägoranden"

zu lesen

„der Schulpräparanden."

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 7.)

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 8.

Marienwerder, den 19. Februar 1830.


## Geſetz-Sammlung.

No. 1. enthält:

unter No. 1221. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 6ten Oktober 1829, die Erweiterung der Vorſchriften des §. 4. im Regulativ vom 28ſten April 1824, den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Umherziehen betreffend.

unter No. 1222. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11ten November 1829, die Befugniß der Konſuln und Konſular-Agenten in den überſeeiſchen Ländern zur Aufnahme und Atteſtirung von Vollmachten dieſſeitiger Unterthanen betreffend.

unter No. 1223. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21ſten November 1829, betreffend den Verluſt des Titels oder ſonſtigen Dienſt-Prädikats verabſchiedeter Militairperſonen oder Civilbeamten im Falle eines begangenen Vergehens.

unter No. 1224. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30ſten November 1829, über die Anwendung der Allerhöchſten Order vom 25ſten November 1826, wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in die weſtlichen Provinzen der Monarchie, auf die öſtlichen Provinzen.

## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Schullehrer-Berufungen im vierten Viertel des Jahres 1829 betreffend.

No. I. Im Laufe des vierten Viertels des Jahres 1829 ſind diejenigen Schullehrer,

welche die nachfolgende Liste nachweiset, in dem hiesigen Regierungs-Bezirke theils auf Probe und unter dem Vorbehalte fortgesetzter Prüfungen in den Königl. Seminarien bis zu ihrer förmlichen Bestallung zugelassen, theils auf andere Schulstellen versetzt oder definitiv bestätigt worden.

Marienwerder, den 29. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Nachweisung von den Schullehrer-Berufungen vom 1sten Oktober bis ult. Dezember 1829.

| No. | Namen | Ort | Der Berufung | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Tag | Zeit |
| 1 | Rektor v. Heiderstadt | Strasburg | 30. Oktober | definitiv |
| 2 | Friedrich Wilhelm Keutner | Lipowo | 31. " | 1 Jahr |
| 3 | August Fischer | Thorn | 3. Novbr. | 1 " |
| 4 | Anton Krajewski | Gollub | 5. " | 3 " |
| 5 | Johann Schütz | Budisch | 9. " | 2 " |
| 6 | Ferdinand Gerlach | Petzien | — | 3 " |
| 7 | Carl Eduard Witkowski | Menten | 16. Novbr. | 3 " |
| 8 | Martin Haß | Förstenau | 18. " | definitiv |
| 9 | Ludwig Leopold | Engelsburg | 19. " | dito |
| 10 | Carl Wilhelm Müller | Ruden | — | 3 Jahr |
| 11 | August Ferdinand Beyer | Freistadt | — | 3 " |
| 12 | Carl Schachtschneider | Slup | 21. Novbr. | 1 " |
| 13 | David Platkowski | Jastrzembke | 22. " | 2 " |
| 14 | Ludwig Ziffer | Karasch | 21. " | 1 " |
| 15 | Michael Schukalski | Butzig | 21. " | 1 " |
| 16 | Jakob Reschke | Neudorf | 25. " | 3 " |
| 17 | Placid. Garzdzielewski | Losburg | 14. Dezbr. | 1 " |
| 18 | Johann Preuß | Leibitsch | 17. " | 2 " |
| 19 | Joh. Gottlieb Rossek | Mewe | 24. " | — |
| 20 | Friedrich Wilhelm Schmidt | Rehwalde | 14. " | 1 " |
| 21 | Carl Sintara | Sarnowo | 30. " | 3 " |

Wegen Beibringung der Erlaubniß des Landesherrn für Würtembergische Unterthanen bei zu schließenden Ehen.

No. II. Eine Königliche Würtembergische Verordnung vom 4ten September 1808, erklärt eine jede Trauung eines Würtembergischen Unterthans, von welchem Religions-Theile er auch sein möge, welche ohne vorher eingeholte und nur vom Landesherrn zu ertheilende Erlaubniß außerhalb des Königreichs geschieht, für ungültig und die darauf sich gründende Ehe für nichtig.

Im Verfolg des hohen Erlaßes der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten imgleichen des Innern und der Polizei vom 25. Januar c. machen wir daher die Eingesessenen und Einwohner unseres Departements darauf aufmerksam welche nachtheilige Folgen entstehen können, wenn sie oder die Ihrigen auf eine Eheverbindung mit einer Manns- oder Frauensperson aus dem Königreich Würtemberg ohne gehörige Vorsicht sich einlassen und verpflichten zugleich die Herren Geistlichen beider Religionspartheien in allen Fällen, wo der Bräutigam oder die Braut Würtembergische Unterthanen sind, vor dem Aufgebot auf Beibringung der Erlaubniß des Landesherrn für den Würtembergischen Unterthan zu halten oder deren besondere Anweisung über ihr Verhalten bei uns nachzusuchen.

Marienwerder, den 9. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachungen.

In der Bischofswerderschen Synode sind in den Kirchspielen Bischofswerder und Gr. Peterwitz, Freistadt und Gr. Plauth, Belschwitz und Kl Tromnau, Leistenau und Gr. Kstonsken, Dt Eylau, Sommerau und Herzogswalde, in Verbindung mit Langenau und Goldau, von den betreffenden Herren Ortsgeistlichen Lesevereine zur Nach- und Fortbildung der Lehrer gestiftet worden; welches wir beifällig bekannt machen.

Marienwerder, den 27. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Wegen einer in Ansehung der Arzeneien unvollständig gefundenen Apotheke.

Ein Apotheker im hiesigen Departement, dessen Offizin bei der Nachrevision in Ansehung der Arzeneien unvollständig gefunden worden, ist in eine Ordnungsstrafe von 10 Rthlr. genommen worden.

Marienwerder, den 29. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Zur Ostermesse 1830 erscheint in der Maurerschen Buchhandlung in Berlin eine Sammlung der in den v. Kamptzschen Jahrbüchern für Preuß. Gesetzgebung enthaltenen bis Ende des Jahres 1829 erschienenen Verordnungen nach den Materien systematisch zusammengestellt, welche an die Rabesche Edictensammlung sich anschließt und in 5 Bänden mit einem chronologischen Register alle Reskripte umfaßen wird, welche zur Erläuterung und Ergänzung des Allgemeinen Landrechts der Allgemeinen Gerichtsordnung, der Kriminal, Hypotheken- und Depositalordnung, imgleichen sämmtlicher Gebührentaxen und des Stempeledikts ergangen sind.

Wir können dieses Werk dessen Subscriptionspreis 6 Rthlr. beträgt, als sehr nützlich und brauchbar empfehlen und beauftragen sämmtliche Landrathsämter Subscriptionen anzunehmen und der Maurerschen Buchhandlung unmittelbar die Nachweisung der Subscribenten und der bestellten Exemplare zu übersenden.

Marienwerder, den 9. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius und Kalkulatur-Assistent bei der Königl. Regierung zu Marienwerder, Wilhelm Posseldt, ist zum Rendanten der Kassen der Straf- und der Besserungs-Anstalt in Graudenz ernannt worden.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 8.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 8. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 19. Februar 1830.


**Königsberg.** Die Domaine Balga zu dem oſtpreußiſchen Intendantur-Amte Heiligenbeil gehörig und 7 Meilen von Königsberg der nächſten Handelsſtadt belegen, ſoll vom 1. Juni 1830 ab, auf 12 bis 18 Jahre anderweitig verpachtet werden.

Gegenſtände der Pacht ſind:

1) Das Domainen-Vorwerk Balga:

daſſelbe enthält nach der vorigen Vermeſſungs-Reviſion

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1372 | Morgen | 32 | □Ruthen | Acker, | |
| 61 | — | 116 | — | Gärte, | |
| 721 | — | 57 | — | Separat- | Wieſen, |
| 148 | — | 173 | — | Feld- | Wieſen, |
| 190 | — | 135 | — | Roßgärte, | |
| 1125 | — | 144 | — | Weideland, | |
| 45 | — | 83 | — | Teiche, | |
| 419 | — | 56 | — | Unland, | |

Der Acker gehört ppt. mit $\frac{2}{3}$ zur zweiten und $\frac{1}{3}$ zur dritten Klaſſe und nur ein kleiner Theil eignet ſich zur vierten Klaſſe. Die Wieſen haben im Durchſchnitt von 6 Jahren 455 Fuder Heu geliefert.

2) Die Brau- und Brennerei nebſt dem Debit in mehreren zum vormaligen Amte Balga zwangspflichtigen Krügen.

Die nähern Pachtbedingungen ſo wie die letzten Anſchläge ſind in der Regiſtratur der unterzeichneten Regierung täglich, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr einzuſehn und der Lizitations-Termin auf den 22. März 1830 Vormittags um 11 Uhr im Konferenz-Lokal derſelben vor dem Herrn Departementsrath Regierungsrath Meyländer anberaumt.

Pachtluſtige, welche auf dieſe Pacht eingehen wollen, werden eingeladen ſich mit den gehörigen Qualifikations-Atteſten verſehen zum vorgedachten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben wobei bemerkt wird, daß zur Sicherheit für die Pacht eine Kaution von 2000 Rthlr. in Staatspapieren nebſt den dazu gehörenden Koupons oder in andern die geſetzliche Sicherheit gewährenden

Dokumenten gleich bei der Lizitation beizubringen und zu deponiren ist. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers ab, und wird bei annehmbaren Geboten gleich nach dem Bietungs-Termine nachgesucht werden. Den 3. August 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Königsberg.** Da bei dem zum 16. November v. J. Behufs der Verpachtung der Domaine Taplacken nebst dem Vorwerk Petersdorf der Brau- und Brennerei und Fischerei in den Vorwerksgrenzen, angestandenen Lizitations-Termin kein den festgestellten Bedingungen angemessenes Gebot verlautbart ist, so wird im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers ein neuer Termin zur Verpachtung dieser Domaine vom 1. Juni 1830 ab auf 6 bis 18 Jahre mit Bezug auf das Publikandum vom 16. Mai v. J. und zwar: auf den 12. März 1830 Vormittags 10 Uhr im Konferenz-Lokal der unterzeichneten Königl. Regierung vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath Meyländer anberaumt und qualifizirte Pachtlustige welche ein hinlängliches Vermögen und eine baare Kaution von 2000 Rthlr. bestellen können, eingeladen, ihre Gebote abzugeben. Den 16. Januar 1830.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

**Danzig.** Das im Domainen-Intendantur-Amte Stargardt belegene, bis ultimo Mai 1830 verpachtete Vorwerk Alt-Busch, soll vom 1. Juni 1830 ab, nebst den dazu gehörenden Wohn- und Wirthschafts Gebäuden, Aeckern, Gärten und Wiesen, welche einen Flächen-Inhalt von 20 Hufen 5 Morgen 136 []Ruthen Preuß. Maaß haben, in seinen gegenwärtigen Rainen und Grenzen, ohne lebendes und todtes Inventarium zum vollen Eigenthum, mit der Jagdnutzung, oder wenn keine annehmlichen Gebote abgegeben werden sollten, von da ab, auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin wird auf den 5ten März 1830 in dem Locale des Domainen-Intendantur-Amtes Stargardt zu Kuczborowo von des Vormittags um 9 Uhr ab bis Nachmittags um 4 Uhr vor dem Departements-Rath hierdurch anberaumt, und werden daher Erwerbs- oder Pachtlustige, die sich als besitz- und zahlungsfähig zu legitimiren, und im Falle der Pacht eine Kaution von 100 Rthlr. sogleich zu bestellen im Stande sind, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen und ihr Gebot abzugeben.

Der Veräußerungs-Plan und die Lizitations-Bedingungen können täglich in den Vormittagsstunden von 10 Uhr ab in der Registratur der unterzeich-

neten Regierungs-Abtheilung eingesehen, Auswärtigen aber wird auf Verlangen eine stempelfreie Abschrift gegen Kopialien zugefertiget werden.

Auch werden die Bedingungen im Termine den Erwerbs- und Pachtlustigen vorgelegt werden.

Den 10. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

**Bromberg.** Die aus dem zum Domainen-Amte Zelgniewo gehörigen Vorwerke Brodden gebildeten 4 Etablissements sollen von Trinitatis d. J. ab, zu eigenthümlichen Rechten ausgegeben werden.

Das Etablissement *No. I.* enthält 129 Morgen 157 □R. preuß. Land, und beträgt der jährliche Domainen-Zins 30 Rthlr. 7 sgr. 9 pf. und die jährliche Grundsteuer 6 Rthlr. 2 sgr.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Das Etablissement *No. II.* | : | 129 | Morgen | 157 | □R. | preuß. | |
| jährlicher Zins | : | 18 | Rthlr. | 20 | sgr. | 11 | pf. |
| „ Grundsteuer | : | 3 | — | 22 | — | : | — |
| Das Etablissement *No. III.* | : | 129 | Morg. | 158 | □R. | preuß. | |
| jährlicher Domainen-Zins | : | 16 | Rthlr. | 10 | sgr. | 7 | pf. |
| „ Grundsteuer | : | 3 | — | 8 | — | : | — |
| Das Etablissement *No. IV.* | : | 129 | Morgen | 158 | □R. | preuß. | |
| jährlicher Domainen-Zins | : | 15 | Rthlr. | 23 | sgr. | 3 | pf. |
| „ Grundsteuer | : | 3 | — | 5 | — | : | — |

Dieser Domainen-Zins und die Grundsteuer steht fest, hinsichts des Kaufgeldes werden die Gebote aber auf den zweifachen Betrag des Domainen-Zinses gerichtet. Der einjährige Zins und die Grundsteuer, desgleichen die Hälfte des auf das Kaufgeld gethanen Meistgebots muß im Lizitations-Termine zur Sicherheit des Engagements baar deponirt werden.

Da vorzüglich auf die Ansetzung von tüchtigen Wirthen gesehen wird, so sollen von den sich meldenden Individuen nur diejenigen ausgewählt werden, welche sich durch Atteste ihrer Gutsherrschaft oder des vorgesetzten Landraths-Amts als gute Wirthe von unbescholtenem Lebenswandel vollkommen ausweisen, auch die Mittel zum Ausbau der Gebäude und Anschaffung des Juventarii nachweisen.

Es ist ein Lizitations-Termin auf den 6. März d. J. Vormittags um 10 Uhr im Amtshause zu Zelgniewo vor dem Herrn Regierungs-Rath Ruffmann angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche den Bedingungen zu genügen vermögen, hierdurch eingeladen werden.

Gleichzeitig sollen die zur Abbrechung bestimmten Vorwerks-Gebäude meistbietend veräußert werden.

Die nähern Bedingungen liegen beim Amte Zelgniewo und in der hiesigen Domainen-Registratur zur Einsicht vor.

Den 19. Januar 1830. Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Bromberg.** Die, aus dem zum Intendantur-Amte Koronowo gehörigen Vorwerke Lochowo gebildeten 2 Etablissements sollen von Trinitatis d. J. ab, zu eigenthümlichen Rechten ausgegeben werden.

Das Etablissement *No. I.* enthält : 122 Morg. 54 □R.
und beträgt die jährliche Grundrente : 16 Rthlr. 5 sgr. 4 pf.
" " Grundsteuer : 3 — 6 — — —
Das Etablissement *No. II.* enthält : 122 Morg. 103 □R.
und beträgt die jährliche Grundrente : 19 Rthlr. 27 sgr. 2 pf.
" " Grundsteuer " 4 — " — " —

Die Grundrente und Grundsteuer stehet fest, und muß in diesem Betrage übernommen werden; Hinsichts des Kaufpreises werden die Gebote auf den zweifachen Betrag der Grundrente gerichtet.

Die ganzjährige Grundrente und Grundsteuer auch die Hälfte des Kaufgeldes muß im Lizitations-Termin zur Sicherheit des Engagements wiederholt, dagegen die andere Hälfte des Kaufgeldes und die Inventariensaat vor der Uebergabe bezahlt werden.

Da vorzüglich auf die Ansetzung von tüchtigen Wirthen gesehen wird, so sollen von den sich meldenden Individuen nur diejenigen ausgewählt werden, welche sich als gute Wirthe vollkommen ausweisen, auch die Mittel zum Aufbau der Gebäude und Anschaffung des Inventarii nachweisen können.

Es ist ein Lizitations-Termin auf den 27. März d. J. Vormittags um 10 Uhr im Vorwerkshause zu Lochowo vor dem Herrn Regierungs-Rath Ruffmann angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche den Bedingungen zu genügen vermögen, hierdurch eingeladen werden.

Die näheren Bedingungen liegen in der hiesigen Domainen-Registratur und beim Intendantur-Amte Koronowo zu Gr. Bartelsee zur Einsicht bereit.

Den 26. Januar 1830. Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Schwetz.** Auf Anordnung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 2. d. M. soll die dem Domainen-Fiskus zugehörige Fischerei-Nutzung in den im Intendantur-Bezirk Schwetz gelegenen Gewässern, nämlich:

1) der See Schwekatowo;
2) • • Salesche;
3) • • Szukai;
4) • • Rudezinnek;
5) • • Trempel;
6) • • Blondzmin;
7) • Lachsfang im Schwarzwasser bei Przechowo;
8) Die Fischerei in der Weichsel vorlängs Trempel und Grabowko;

an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Termin hiezu steht auf den 8. März c. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Lokale der Intendantur hieselbst an, und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Veräußerungs-Plan und die Bedingungen zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann.

Den 11. Februar 1830. Königl. Preuß. Intendantur.

**Neuenburg.** Das dem Käthner Michael Czaya, gehörige jetzt dem Domainen-Fiskus anheim gefallene Käthner Grundstück in Fidlitz von 5 Morgen 163 Ruthen Pr. soll auf Anordnung der Königl. Regierung zu Marienwerder öffentlich verkauft werden.

Termin hiezu steht auf den 15 März c. Nachmittags 2 Uhr im Schulzen-Amt zu Fidlitz an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Veräußerungs-Plan so wie die Bedingungen in der hiesigen Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Den 18. Januar 1830. Königl. Preuß. Intendantur.

**Neumark** Das alte Unterförsterland zu Weiwrowicz nebst Zubehör wird zur künftigen Sommer-Nutzung verpachtet werden wozu der Termin auf den 8. März c. um 10 Uhr Vormittags in Weiwrowicz anberaumt worden. Pachtliebhaber werden ersucht sich dort einzufinden und kann der Bestbietende des Zuschlages gewärtigt sein. Den 20. Januar 1830.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

**Marienwerder.** Von dem Königl. Preuß. Oberlandes-Gerichte von Westpreußen wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zur Amtmann v. Wensierskischen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen im Konitzschen Kreise gelegenen Gutsantheile Klein Glisno No. 53. Litt. D. und Litt. E. welche, jedoch ohne Abzug der Baukosten der fehlenden Gebäude resp. auf 179 Rthlr. 3 sgr. $11\frac{2}{3}$ pf. und auf 909 Rthlr. 9 sgr. $10\frac{2}{3}$ pf. gerichtlich abgeschätzt worden sind, auf den Antrag des Kurators der v. Wensierskischen erbschaftlichen Liquidations-Masse dergestalt, daß jeder dieser bisher zusammen bewirthschafteten Guts-

antheile besonders ausgeboten werden soll, zur Subhastation gestellt worden, und die Bietungs-Termine auf den 2. Februar, den 2. März und auf den 3. April a. k. angesetzt sind. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzten, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Rath Westphal hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag der subhastirten Gutsantheile an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote die erst nach dem dritten Lizitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe der gedachten Gutsantheile ist jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 6. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

**Marienwerder.** Der im Konitzschen Kreise gelegene freie Allodial-Ritter-Guts-Antheil Ossowo No. 128. Litt. O. welcher gerichtlich auf 338 Rthlr. 7 sgr. 4 pf. abgeschätzt worden, ist zur Subhastation gestellt und der Bietungs-Termin auf den 28. April a. c. angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Triedwind hieselbst zu erscheinen. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Theresia verehelichte von Wysocka, oder deren Erben, werden zu dem anstehenden Lizitations-Termine vorgeladen, um ihre Gerechtsame wegen des für sie sub No. 1. Rubrica III. eingetragenen, dem Quanto nach noch unbestimmten Erbtheils, welches sie von den ehemaligen Besitzern von Ossowo, Michael und Johanna von Palubickischen Eheleuten zu fordern haben, wahrzunehmen, widrigenfalls mit der Subhastation von Ossowo No. 128. Litt. O. dennoch verfahren und der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings, die Löschung der sämmtlichen eingetragenen, so wie der leer ausgehenden Forderungen wird verfügt werden. Den 5. Januar 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

**Thorn.** Der Einwohner Johann Lewandowski aus Elgiszewo hat am 15. v. M. im Skempsker Forst neben der von Thorn nach Gollub führenden Landstraße ein Paquet mit 22 Stück Wachslichten und 2 Schlüsseln gefunden. Wer sich als Eigenthümer dieses Fundes legitimiren kann, hat sich in unserer Registratur, und zwar spätestens den 14. März c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Wisniewski zu melden, widrigenfalls die gefundenen Sachen dem Finder als Eigenthum, werden zugeschlagen werden.

Den 8. Januar 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Schwetz.** Der Mühlenbesitzer Johann Meier zu Grabower Mühle beabsichtiget eine oberschlägige Mahlmühle mit einem Gange an dem Mühlenfließ in seinen Grenzen anzulegen. Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und können Einwendungen gegen diese Anlage innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist a dato hier angebracht werden.

Den 25. Januar 1830. Königl. Preuß. Intendantur.

**Schwetz.** Einem gefänglich verhafteten Diebe ist hier ein Stück weißgebleichte Leinwand von 28 Ellen lang und $1\frac{1}{2}$ Elle breit abgenommen worden, welches derselbe geständlich am Jakobi-Markte v. J. in Niewieczyn einer mit Leinwand ausgesessenen Frau entwendet hat. Der unbekannte Eigenthümer dieser Leinwand hat sich bis zum 26. März c. bei Verlust seines Rechtes hier zu melden und zu legitimiren. Den 29. Januar 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Mk. Friedland.** In Termino den 1. März a. c. von 9 Uhr Morgens an, sollen an hiesiger Gerichtsstelle verschiedene weibliche Kleidungsstücke und Leibwäsche, so wie auch einiges kupfernes und eisernes Geräth meistbietend gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden.

Den 3. Februar 1830. Das Kreisgericht.

**Graudenz.** Die zum v. Wolinskischen Nachlasse gehörigen und zu Koffewken bei Drückenhoff befindlichen 82550 gebrannten neuen Ziegeln von vorzüglicher Güte sollen in einzelnen Tausenden öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Den Lizitations-Termin habe ich im Auftrage des Königl. Land- und Stadtgerichts hieselbst auf den 19. März d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Gute Drückenhoff angesetzt, zu welchem ich Kauflustige hierdurch einlade. Den 4. Februar 1830.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Schleiff.

**Krojanke.** Das hieselbst belegene Krugguth der Sandkrug genannt soll, in Termino den 1. März c. auf ein oder mehrere Jahre vom 25. März d. J. ab meistbietend verpachtet werden. Den 3. Februar 1830.

Das Kreisgericht.

Die zum Amt Mewe gehörigen Weichsel-Fischereien:

1) Von der Jesewitzer Grenze bis zur Pasuren Kämpe;
2) Von der Pasuren-Kämpe bis Roßgarten;

werden zum 1. Juni d. J. pachtlos, und sollen von da ab wieder auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden. Brodden, den 9. Februar 1830.

Fournier.

**Marienwerder.** Rapskuchen à 1 Rthlr. 2½ sgr. pro Centner bei Partheien von 50 Centner und darüber à 1 Rthlr. pro Centner sind zu haben bei

L. Schröder.

Die feine Schaafheerde auf dem adelichen Gute Bangschin bei Danzig steht zum Verkauf; indem späterhin noch vor Johanni auch das gesammte lebende und todte Inventarium verkauft werden wird. Sie besteht aus 3 Stück super Electa, 8 Stück Electa, 28 Stück 1ste Prima, 40 Stück 2te Prima, 48 Stück Secunda, 35 Stück Tertia, 31 Stück Quarta, und 17 Stück Quinta, in Summa 210 Stück Mutterschaafe, nebst den Lämmern, welche Mitte Februar erwartet werden. Ferner aus 23 Böcken, und zwar: 5 Stück 1ste Prima, 6 Stück 2te Prima, 10 Stück Secunda, und 2 Stück Tertia, wie auch aus 270 Stück von dieser Heerde gefallenen Hammeln. Hierauf Reflektirende können sich zu jeder Zeit von dem guten Zustande dieser Heerde zur Zucht überzeugen. Wegen angeknüpfter Unterhandlungen im Auslande, Hinsichts des Verkaufs der Mutterschaafe, kann jedoch ein etwaniger Handel wegen selbige vor Ende März nicht abgeschlossen werden. Die Hammel und Böcke — letztere auch einzeln — sind aber zu jeder Zeit zu verkaufen.

Der v. Polczynski will Dombrowke auf Johanni und Zamesce auf Ostern a. c. verpachten.

Ein verheiratheter mit guten Zeugnissen versehener Gärtner findet in Rahnenberg bei Riesenburg zu Ostern d. J. ein Unterkommen. Diejenigen welche diese Stelle annehmen wollen, können sich in Rahnenberg melden.

Ich bin willens meine Erbpachts-Bockwindmühle mit 39½ Morgen Land und den Wirthschafts-Gebäuden an den Meistbietenden zu verkaufen, und stehen die Termine dazu den 13. und 23. April c. bei mir an.

Der Müller Zindel zu Vorwerk Welshof.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 9.

Marienwerder, den 26. Februar 1830.


## Geſetz-Sammlung.

No. 2. enthält:

unter No. 1225. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 5ten Januar 1830, betreffend, den Vorbehalt der Rechte der Anwarter bei den Fideikommiſſen der adelichen Gerichtsherren im Herzogthum Weſtphalen.

unter No. 1226. Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die Königlich-Preußiſchen Orden und Ehrenzeichen vom 18ten Januar 1810. D. d. den 18ten Januar 1830.

unter No. 1227. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27ſten Januar 1830, das Verfahren der Kreisſtände bei Abfaſſung und Ueberreichung ihrer Petitionen und Eingaben betreffend.

## Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Die allgemeine Verbreitung des nützlichen Lehrmittels unter dem Titel „der Preußiſche Staat" betreffend.

No. I. Der evangeliſche Pfarrer Herr Thiel zu Strasburg hat im Jahr 1827 im Enslinſchen Verlage zu Berlin unter dem Titel: „der Preußiſche Staat" geographiſche Tabellen herausgegeben, die ſich durch ihre zweckmäßige innere Einrichtung und durch die von dem Verfaſſer angezeigte Methode ganz vor-

Ausgegeben in Marienwerder den 27. Februar 1830. (15)

züglich zur Einführung in den Schulen eignen. Sie haben eine dreifache Bestimmung, für Landschulen, für niedere und für höhere Stadtschulen.

Für Landschulen ist eine Tabelle, die 2 sgr. 6 pf., für niedere Stadtschulen sind drei Tabellen, die 7 sgr. 6 pf. und für höhere Stadtschulen sind sechs Tabellen bestimmt, die 15 sgr. kosten. Jedoch können die letzteren auch in niedern allgemeinen Stadtschulen mit Nutzen gebraucht werden. Je häufiger die Erfahrung zeigt, daß die Lehrer in historischen und geographischen Lektionen selten das rechte Maaß treffen, entweder zu sehr ins Spezielle gehen, oder minder wichtige Dinge hervorheben, wahrhaft wichtige aber übergehen, um so lehrreicher wird die Benutzung dieser Tabellen für sie sein, und sie werden darin den besten Anhalt finden, wie die genannten Lehrobjekte sowohl überhaupt, als auch nach der verschiedenen Bestimmung der Schulen zweckmäßig behandelt werden müssen.

Wir fordern daher die Herren Schulinspektoren und Ortsgeistliche auf, sich die allgemeine Verbreitung dieses nützlichen Lehrmittels angelegen sein zu lassen, und werden minderfähige Schullehrer in den Schullehrer-Konferenzen durch die Herren Ortspfarrer oder in den Schullehrer- und Lese-Vereinen durch den Vorsteher derselben zu deren Gebrauche die beste Anleitung erhalten.

Marienwerder, den 10. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

## Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Nö. II. Die Untergerichte werden angewiesen, bei Todeserklärungsfällen, sobald die Erkenntniße rechtskräftig geworden, die Erbfälle in die Erbschaftsstempel-Tabellen einzutragen und gleich andern Erbfällen zu erledigen.

Marienwerder, den 5. Februar 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

---

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Als Kreis-Deputirte des Conitzer Kreises sind, der Gutsbesitzer und Landschafts-Deputirte von Wollschläger auf Schönfeld und der Gutsbesitzer von Götzendorf Grabowski auf Jadamkowo von der Kreis-Versammlung erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt und verpflichtet worden.

Als Kreis-Deputirte des Schwetzer Kreises sind die Rittergutsbesitzer Herr von Schwanenfeld auf Sartowitz und Herr Graf von Czapski auf Szewinko von der Kreis-Versammlung erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt und verpflichtet worden.

Die Stelle des verstorbenen Ober-Steuer-Kontroleurs Pohl zu Zempelburg, Haupt-Steuer-Amts Jastrow, ist dem bisherigen Ober-Steuer-Kontroleur Schmidt aus Culm, und dessen Stelle wiederum dem bisherigen Ober-Steuer-Kontroleur Groshans aus Raugardt verliehen.

Der Steuer-Aufseher Knobloch in Baldenburg ist mit dem 1sten April 1830 pensionirt, und an seine Stelle der Steuer-Aufseher Clemens von Mk. Friedland nach Baldenburg und an die Stelle des Clemens der Steuer-Aufseher Wiebe aus Jastrow, so wie an dessen Stelle der Steuer-Aufseher Bauer von Marienwerder nach Jastrow versetzt, als Steuer-Aufseher in Marienwerder aber der Portepée-Fähnrich von Liebenau vom 4ten Infanterie-Regiment interimistisch angestellt worden.

---

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preise pro mense Dezember 1829.

Nach Berlinischem Scheffel.

| In den Städten: | Weizen | | Roggen | | Gerste | | Hafer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bester | geringster | bester | geringster | beste | geringste | |
| | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. |
| Christburg | 1 15 — | 1 10 — | — 20 — | — 18 — | — 20 — | — 18 — | — 15 — |
| Conitz | 2 — — | 1 25 — | — 22 6 | — 20 — | — 13 — | — 12 — | — 13 — |
| Culm | 1 21 — | 1 7 6 | — 23 — | — 20 6 | — 17 6 | — 15 6 | — 15 — |
| Dt. Eylau | 1 15 — | — — — | — 22 — | — — — | — 18 — | — — — | — 12 — |
| Flatow | 1 20 — | 1 15 — | — 22 6 | — 20 — | — 15 — | — 13 — | — 12 6 |
| Graudenz | 1 29 2 | 1 16 8 | — 23 4 | — 21 — | — 17 6 | — — — | — 11 6 |
| Marienwerder | 1 25 — | 1 19 9 | — 28 3 | — 23 8 | — 19 3 | — 18 2 | — 15 9 |
| Mewe | 1 25 — | 1 15 — | — 26 — | — 24 — | — 20 — | — 17 — | — 12 — |
| Riesenburg | 2 — — | 1 20 — | — 25 — | — 22 — | — 18 — | — 16 — | — 15 — |
| Schlochau | 2 — — | 1 15 — | — 24 8 | — 21 3 | — 15 7 | — 13 — | — 13 2 |
| Schwetz | 1 15 — | 1 5 — | — 20 — | — 15 — | — 15 — | — 14 — | — 13 — |
| Strasburg | 1 15 — | 1 10 — | — 18 — | — 16 — | — 15 — | — 14 — | — 14 — |
| Thorn | 1 12 9 | 1 5 — | — 22 4 | — 20 — | — 16 11 | — 15 9 | — 10 4 |
| Summa | 22 10 11 | 17 13 11 | 9 27 7 | 8 1 7 | 7 10 9 | 5 14 5 | 5 22 3 |
| Durchschnittspreis | 1 21 7 | 1 13 8 | — 22 11 | — 20 2 | — 17 — | — 14 11 | — 13 3 |

| In den Städten: | weiße Erbsen | | graue Erbsen | | Kartoffeln pro Schfl. | Rauchfutter | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | große | kleine | große | kleine | | Heu pro Cent. à 110 Pf | Stroh pro Schock v. Wintergetreide | v. Sommergetreide |
| | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. |
| Christburg | 1 — — | — 25 — | 1 — — | — 24 — | — 6 — | — 18 — | 2 — — | 1 20 — |
| Conitz | — 25 — | — 22 6 | — — — | — — — | — 6 — | — 18 — | 4 15 — | 4 — — |
| Culm | — 25 — | — 20 — | 1 — — | — 24 — | — 6 — | — 14 6 | 3 27 6 | 4 5 — |
| Dt. Eylau | — 26 — | — — — | 1 — — | — — — | — 7 6 | — 19 — | 2 — — | — — — |
| Flatow | — 28 6 | — 20 — | — — — | — — — | — 5 — | — 12 6 | 3 — — | 2 20 — |
| Graudenz | — 23 3 | — — — | — 23 3 | — — — | — 6 8 | — 12 — | 4 — — | 4 — — |
| Marienwerder | 1 3 6 | — 28 — | 1 3 6 | — 28 — | — 7 5 | — 28 — | 3 10 — | 2 10 — |
| Mewe | — 27 — | — 24 — | — 27 — | — 24 — | — 6 — | — 25 — | 3 20 — | 4 — — |
| Riesenburg | — 28 — | — — — | — — — | — — — | — 5 — | — 12 — | 1 20 — | — — — |
| Schlochau | — 26 7 | — — — | — — — | — — — | — 5 8 | — 16 8 | 4 7 6 | 2 27 6 |
| Schwetz | — 26 — | — 22 — | — — — | — — — | — 6 — | — 14 — | 3 20 — | 2 20 — |
| Strasburg | 1 — — | — 24 — | — — — | — — — | — 7 — | — 26 — | 3 15 — | — — — |
| Thorn | — 24 4 | — 19 5 | — — — | — — — | — 8 — | — 15 — | 4 — — | 3 10 — |
| Summa | 11 15 7 | 6 24 11 | 5 23 8 | 3 10 — | 2 22 8 | 7 20 8 | 43 15 — | 31 22 6 |
| Durchschnittspreis | — 26 7 | — 22 9 | — 28 11 | — 25 — | — 6 4 | — 17 9 | 3 10 5 | 3 5 3 |

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 9.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 9. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 26. Februar 1830.

**Königsberg.** Die Domaine Balga zu dem ostpreußischen Intendantur-Amte Heiligenbeil gehörig und 7 Meilen von Königsberg der nächsten Handelsstadt belegen, soll vom 1. Juni 1830 ab, auf 12 bis 18 Jahre anderweitig verpachtet werden.

Gegenstände der Pacht sind:

1) Das Domainen-Vorwerk Balga:

dasselbe enthält nach der vorigen Vermessungs-Revision

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1372 | Morgen | 32 | □Ruthen | Acker, |
| 61 | — | 116 | — | Gärte, |
| 721 | — | 57 | — | Separat- ) Wiesen, |
| 148 | — | 173 | — | Feld- ) |
| 190 | — | 135 | — | Roßgärte, |
| 1125 | — | 144 | — | Weideland, |
| 45 | — | 83 | — | Teiche, |
| 419 | — | 56 | — | Unland, |

Der Acker gehört ppt. mit $\frac{2}{3}$ zur zweiten und $\frac{1}{3}$ zur dritten Klasse und nur ein kleiner Theil eignet sich zur vierten Klasse. Die Wiesen haben im Durchschnitt von 6 Jahren 455 Fuder Heu geliefert.

2) Die Brau- und Brennerei nebst dem Debit in mehreren zum vormaligen Amte Balga zwangspflichtigen Krügen.

Die nähern Pachtbedingungen so wie die letzten Anschläge sind in der Registratur der unterzeichneten Regierung täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr einzusehn und der Lizitations-Termin auf den 22. März 1830 Vormittags um 11 Uhr im Konferenz-Lokal derselben vor dem Herrn Departementsrath Regierungsrath Meyländer anberaumt.

Pachtlustige, welche auf diese Pacht eingehen wollen, werden eingeladen sich mit den gehörigen Qualifikations-Attesten versehen zum vorgedachten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben wobei bemerkt wird, daß zur Sicherheit für die Pacht eine Kaution von 2000 Rthlr. in Staatspapieren nebst den dazu gehörenden Koupons oder in andern die gesetzliche Sicherheit gewährenden

Dokumenten gleich bei der Lizitation beizubringen und zu deponiren ist. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers ab, und wird bei annehmbaren Geboten gleich nach dem Bietungs-Termine nachgesucht werden. Den 3. August 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Berlin** Die Hauptbank beabsichtiget, die ihr eigenthümlich zugehörigen adlichen Rittergüter Dargolewo 2 Meilen von Neustadt und 6 Meilen von Danzig, zum Theil im Danziger, zum Theil im Cösliner Regierungsbezirk gelegen, durch den Weg der Submission zu verkaufen.

Es gehören dazu 2 Vorwerker, 3 Zinsdörfer, 3 Pustkowien und eine Wassermühle, und

*I.* an Fläche

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) zu den beiden Vorwerkern: | | | |
| a, Ackerland | 1133 Morg. | 99 □R. | |
| b, Gartenland | 38 — | 131 — | |
| c, Wiesen | 181 — | 74 — | |
| d, Hütungen | 1096 — | 91 — | |
| in Summa | 2360 Morg. | 35 □R. | |
| 2) an Torfbrüchern | 61 — | 39 — | |
| 3) an Forsten, mit Eichen, Büchen, Birken- und Kiefernholz bestanden | 2641 — | 47 — | |
| 4) an Hof-, Baustellen und unnutzbaren Flächen | 37 — | 29 — | |
| zusammen an Domainen-Flächen | 5099 Morg. | 150 □R. | |
| 5) an Flächen der Einsaaßen | 3365 — | 126 — | |
| überhaupt an Flächen | 8465 Morg. | 96 □R. | |

Preuß. den Morgen zu 180 □R. gerechnet; ferner:

*II.* einiges Vorwerks-Inventarium,

*III.* an baaren Gefällen 805 Rthlr. 10 sgr.

*IV.* verschiedene Natural-Zinsen und Dienste,

*V.* die Fischerei im Lebafluß,

*VI.* die Jagd, und

*VII.* der Getränke Verlag.

Die Taxe schließt auf 40000 Rthlr. ab, und Käufer muß

a, die auf den Gütern haftende landschaftlichen Pfandbriefe mit 6900 Rthlr. übernehmen;

b, von der ganzen Kaufsumme den vierten Theil bei Abschließung des Kontrakts einzahlen;

c, den Ueberreſt aber hipothekariſch auf den Gütern verſichern, mit Vier Prozent jährlich in halbjährigen Raten verzinſen und zu gleichen Terminen in 10 Jahren abtragen;

d, dem Befinden nach wird es auch nachgegeben werden, den Ueberreſt der Kaufgelder mit drei, allenfalls auch zwei Prozent, jährlich unter Zuſchlagung der Zinſen von dem bereits abgetragenen Theile des Kapitals zu amortiſiren;

e, die Uebergabe erfolgt auf Johannis d. J.

Kaufluſtige werden erſucht ihre Gebote entweder an das Königl. Haupt-Banko-Direktorium hieſelbſt oder an mich portofrei baldmöglichſt einzuſenden, worauf weitere Benachrichtigung und Unterhandlung erfolgen ſoll.

Die Anſchläge können bei dem Königl. Banko-Komtoir zu Danzig, bei der Frau Landſchaftsräthin von Lewinska in Dargolewo, bei dem Königl. Ober-Amtmann Herrn Heſſe zu Vandsburg, und bei der Geheimen Haupt-Banko-Regiſtratur eingeſehen werden. Den 6. Februar 1830.

Langner,
Geheimer Finanz-Rath und General-Kommiſſarius für die Güter-Angelegenheiten der Haupt-Bank.

**Berlin.** Von den Beſtänden des hieſigen Königl. Haupt-Eiſen-Magazins ſollen die nachſtehend genannten Hütten-Produkte in kleinen Quantitäten, öffentlich an den Meiſtbietenden, gegen baare Bezahlung, in folgenden Terminen verkauft werden:

1) Am 1. April d. J.
1 eiſerne Axe, 280 Stück alte Gewehrläufe, 340 Centner ſchleſiſch Bandeiſen in verſchiedenen Sorten, 10 Stück Waagebalken, 10 Stück ſchwediſche Spaarheerde, 2 Stück Gartenwalzen;

2) Am 2. April d. J.
124 Stück Unterſetzkaſten zu Stubenöfen, 13 Stück ganz vollſtändige Plattenöfen, als Stubenöfen, 15 Stück Schiffsöfen, 10 Stück Waagebalken, 24 Stück ſchwediſche Spaarheerde, 2 Stück Schiffs-Cambuſen, 9 Stück Camine.

3) Am 5. April d. J.
140 Centner verſchiedene Roſtſtäbe und Roſtbalken, 165 Centner ovale Röhren nebſt den dazu gehörigen Zwingen, 30 Stück Pferdekrippen, 5 Stück Küchenausgüſſe, 12 Stück Ofenblaſen, 100 Stück rohe Peitzer Koch-Geſchirre, beſtehend: in Kochtöpfen, Schmoortöpfen, Schmoorgrapen, Tiegeln, Eierkuchenpfannen, Schinkenkeſſeln, Bratpfannen u. ſ. w.

4) Am 6. April d. J.
16 Stück Schrauben mit Muttern, 3 Stück große Vasen, Ketten, 3 Stück Bratkasten, 16 Stück Gitterfelder, 3 Stück eiserne Bettstellen, 3 Stück schlesische Bratöfen, 40 Stück Waagebalken, 100 Stück rohe Peißer Koch-Geschirre, bestehend: in den ad 3. genannten Gegenständen, 7 Stück Pflinzeneisen, 6 Stück Wasseleisen u. s. w.

5) Am 7. April d. J.
7 bis 800 Stück Gewichte von 6 Pfund bis incl. 1 Centner, 3 dekorirte Stubenöfen, 2 Stück Tietzensche Spaaröfen, 5 Stück Waagebalken und verschiedene andere Gegenstände.

6) Am 13. April d. J.
40 Centner Sturzbleche, 24 Stück Blätter zu Steinsägen, 50 Centner einländischer und ausländischer Stahl, 100 Stück rohe Kochgeschirre, bestehend: in den ad 3. genannten Gegenständen.

7) Am 14. 15. und 16. April d. J.
600 Stück rohe Kochgeschirre in den ad 3. genannten Gegenständen.

Die Auktions-Termine werden im Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Eisen-Magazins, an der Grünstraaßen-Brücke, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, Nachmittag von 2 bis 6 Uhr, abgehalten, und können die Waaren täglich Eine Stunde vor der Auktion, besehen werden. Den 13. Januar 1830.

Königl. Oberbergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

**Mewe.** Es werden der hohen Bestimmung gemäß, um den sogenannten Magazinberg hierselbst vor Nachsturz zu sichern, folgende Materialien zu liefern öffentlich ausgeboten, und zwar:

564 Fuß Eichenholz in Längen von 12 Fuß zu Pfählen, welche nach der Beschlagung 10 Zoll Stärke behalten müssen;
192 Fuß kiehnen Ganzholz nach dem Beschlagen 13 Zoll breit und 10 Zoll hoch in Längen von 38 bis 40 Fuß;
663 Fuß 3zöllige kiehnen Bohlen mindestens 10 Zoll nach der Schnur breit in Längen von 24 Fuß;
663 Fuß 2zöllige Bohlen wie vor;
2¾ Schock Zaunpfähle 5 Fuß lang und 2 Zoll stark und
9½ Schock weidene Faschienen.

Lieferungsfähige fordern wir hierdurch auf ihre Offerten schriftlich versiegelt, und auf der Adresse „Lieferungs-Gesuch" vermerkt, spätestens bis den 10. März c. frei an uns einzusenden. An dem gedachten Tage sollen solche um 12 Uhr Mittags geöffnet, und dem Mindestfordernden die Lieferung der er-

wähnten Bau-Materialien gegen Stellung einer Kaution von 50 Rthlr. zugeschlagen werden.

Die Materialien müssen kostenfrei und spätestens Ende April c. hierselbst abgeliefert werden. Den 20. Februar 1830.

Königl. Magazin-Rendantur.

**Friedrichsbruch.** Das dem Mathias Misik gehörige, an der Straße von hier nach Czersk bei der Kloppower Brücke belegene und aus 114 Morgen 124 □R. preuß. bestehende Kolonisten Etablissement No. 6. soll wegen Abgaben-Rückstände vom 1. April c. ab, alternativ auf 1 oder 3 Jahre, im Wege der Exekution öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu ist Termin auf den 20. März c. im Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Behörde angesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende eine Kaution von 30 Rthlr. deponiren muß. Die Pachtbedingungen werden im Termin vorgelegt werden, können aber auch bis dahin täglich hier eingesehen werden.

Den 12. Februar 1830. Königl. Preuß. Domainen-Amt.

**Marienwerder.** Zur anderweitigen Verpachtung des Guts Jablonowo auf 3 nach einander folgende Jahre von Johanni c. haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 22. April d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause vor dem Herrn Landschafts-Syndikus Medem angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß nur derjenige, welcher eine angemessene Kaution in Staatspapieren nachzuweisen im Stande ist, zum Gebote gelassen werden wird. Den 8. Januar 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Marienwerder.** Zur Verpachtung des adel. Guts Czekanowo von Johanni c. auf 6 nach einander folgende Jahre haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 11. März d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Landschafts-Gebäude vor dem Herrn Landschafts-Syndikus Medem angesetzt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur derjenige welcher eine angemessene Kaution in Staatspapieren oder baarem Gelde nachzuweisen im Stande ist, zum Gebote gelassen werden wird.

Den 10. Februar 1830. Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Marienwerder.** Zur Verpachtung der adel. Güter Bialoblotti und Bialoblottki von Johanni c. auf 6 nach einander folgende Jahre haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 19. März c. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Landschafts-Gebäude vor dem Herrn Landschafts-Syndikus Medem angesetzt, zu welchem wir Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß nur

derjenige, welcher eine angemeſſene Kaution in Staatspapieren oder baarem Gelde nachzuweiſen im Stande iſt, zum Gebot gelaſſen werden wird.

Den 10. Februar 1830. Königl. Provinzial-Landſchafts-Direktion.

**Marienwerder.** Zur fernerweiten Verpachtung der adel. Grodziczno'ſchen Güter auf 3 nach einander folgende Jahre von Johannis c. haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 18. Mai c. Vormittags 11 Uhr auf dem hieſigen Landſchaftshauſe vor dem Herrn Landſchafts-Syndikus Medem angeſetzt zu welchem wir Pachtluſtige mit dem Beifügen einladen, daß nur derjenige, welcher eine angemeſſene Kaution in Staatspapieren oder baarem Gelde nachzuweiſen im Sande iſt, zur Lizitation zugelaſſen werden wird.

Den 11. Februar 1830. Königl. Provinzial-Landſchafts-Direktion.

**Königsberg.** Die ½ Meile von Königsberg entlegenen adel. Aweyden'ſchen Güter, im vorzüglich guten Bauzuſtande, aus 49 Hufen 16 Morgen 270 Ruthen kullmiſch oder 112 Hufen 5½ Morgen preuß. beſtehend, ſollen aus freier Hand verkauft werden. Es iſt hiezu ein Bietungs-Termin auf den 28. April d. J. beſtimmt, der Vormittags 11 Uhr im hieſigen Landſchaftshauſe abgehalten werden wird. Die im Jahre 1826 aufgenommene landſchaftliche Taxe dieſer Güter beträgt 59,346 Rthlr; die Taxe ſelbſt kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Der Zuſchlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbaren Geboten ſehr bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden ſehr erleichternde Bedingungen nach den Vorſchlägen der Bietenden berückſichtigt werden, in ſoweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden iſt. Den 30. Januar 1830.

Königl. Oſtpreuß. Landſchafts-Direktion.

**Kulm.** Der in Zinn, Kupfer, Metall, Meſſing, Blech und Eiſen, Leinenzeug und einigen Betten, Meubles und Hausgeräthe, Kleidungsſtücke, einem Fuchshengſt-Fohlen und 4 Stärken beſtehende bewegliche Nachlaß der zu Padwitz verſtorbenen Ferdinand und Anna Eliſabeth Woltmannſchen Eheleute, ſoll wegen Minderjährigkeit der Erben, durch den Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Sekretair Leonhardt in Termino den 30. März c. Vormittags 9 Uhr und folgende Tage an Ort und Stelle zu Podwitz bei Kulm an den Meiſtbietenden gegen ſofortige Bezahlung öffentlich verkauft, auch die zu dieſem Nachlaß gehörigen Grundſtücke, beſtehend in 60 Morgen 229 Ruthen Ländereien kulmiſchen Maaßes, nebſt dem Wohnhauſe, einem Vieh- und einem Schweinſtalle und einer Scheune durch den Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Referendarius Lauterbach in Termino den 29. März c. Vormittags 10 Uhr gleichfalls in Podwitz auf ein oder drei Jahre an den Meiſtbietenden

öffentlich verpachtet werden, welches wir hierdurch Kauf- und Pachtlustigen und letztern, daß eine Kaution von 200 Rthlr. für das zu belassende lebendige und todte Inventarium verlangt wird, bekannt machen, und selbige zum zahlreichen Zuspruche einladen. Den 17. Februar 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

## 25 Thaler Belohnung.

**Belgard.** Am 17. Dezember v. J. Abends hieselbst, sind folgende Gegenstände gestohlen worden, als:

1) Ein Goldring, rund herum mit Diamanten eingefaßt, nicht a jour;
2) Ein Goldring, in der Mitte mit einem einzelnen Rubin, umher sternförmig mit Brillanten besetzt;
3) Ein Goldring, in der Mitte mit einem Chrisopas und mit Brillanten, ebenfalls sternförmig eingefaßt;
4) Ein Goldring, mit einem Topas, und rund herum mit Perlen eingefaßt;
5) Ein Goldring, mit einer kleinen länglichen Kapsel auf welcher zwei Perlen befindlich;
6) Eine Tuchnadel mit Brillanten, in Form eines Kranzes a jour gefaßt. Die Nadel ist mit einem kleinen Hacken versehen;
7) Zwei goldene Armbänder, jedes Armband aus zwei goldenen Ketten bestehend, mit länglichen bunt gearbeiteten Schlössern versetzen von denen eins mit de gezeichnet ist;
8) Eine feine goldene Halskette mit einem länglichen, zum Einschieben versehenen Schlosse;
9) Eine goldene Kapsel, von der Größe eines Zweigroschenstücks, auf beiden Seiten mit erhabener sonnenstrahlenförmiger Arbeit, und inwendig von jeder Seite eine graue Haarlocke, unter Glas gefaßt, in der Mitte eine blonde Haarlocke, mit rother Seide gebunden;
10) Ein alter Schlüsselhaken, woraus die Steine gebrochen sind.

„Fünf und zwanzig Thaler"

Belohnung auf der Stelle, unter Verschweigung des Namens demjenigen, der den Thäter entdeckt, anzeigt, und zur Wiedererlangung obiger Gegenstände behülflich ist, und wird ein jeder vor dem Ankauf derselben gewarnt.

Den 11. Februar 1830. Der Magistrat.

**Krojanke.** In Termino den 16. März d. J. und in den folgenden Tagen soll der Nachlaß der verstorbenen Wittwe Ziesler hieselbst bestehend in Uhren, Kleidungsstücken, Wäsche und Hausgeräth meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird Den 14. Februar 1830.

Das Kreis-Gericht.

**Marienwerder.** Die in Garnseedorff zwei Meilen von Marienwerder und zwei Meilen von Graudenz belegene dem Wirthschafts-Inspektor Schirmacher zu Ponarien bei Liebstadt zugehörige Freischulzerei bestehend in 4 kulmischen Hufen, Ackerland und Wiesen, mit vollständigem Inventario Saaten und Gebäuden, soll aus freier Hand verkauft werden, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß das Kaufgeschäft entweder sogleich oder auch erst zu Johanni c. statt finden kann.

Die nähern Bedingungen können jeder Zeit bei mir erfragt auch die Freischulzerei an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Den 18. Februar 1830.

Schirmacher, Landschafts-Sekretair im Auftrage.

**Elbing.** Das vormals dem Kommissions-Rath Herrn Koppien, jetzt dem Herrn Landrenntmeister Vogel in Berlin gehörige in der Einlage belegene Gut, bestehend aus einem Wohnhause und Wirthschafts-Gebäuden und 6 Hufen 28 Morgen 34 □Ruthen Weide- und Seeland, soll, ohne Inventarium, auf ein oder mehrere Jahre vom 1. Mai d. J. ab, im Ganzen verpachtet werden. Ich habe hiezu einen Termin hierselbst in meiner Wohnung auf den 9. März d. J. angesetzt und ersuche Pachtlustige, sich an diesem Tage bei mir einzufinden. Die Pachtbedingungen sind früher bei mir zu erfahren.

Den 15. Februar 1830. Der Justiz-Kommissarius Senger.

Höheren Auftrages gemäß werde ich am 6. k. M. im Ottlauer Walde einiges Holz durch Lizitation verkaufen. Der Sammelplatz ist im Forsthause zu Ruden.

Jammi, den 23. Februar 1830. Jurisch, Königl. Oberförster.

Die feine Schaafheerde auf dem adelichen Gute Bangschin bei Danzig steht zum Verkauf; indem späterhin noch vor Johanni auch das gesammte lebende und todte Inventarium verkauft werden wird. Sie besteht aus 3 Stück super Electa, 8 Stück Electa, 28 Stück 1ste Prima, 40 Stück 2te Prima, 48 Stück Secunda, 35 Stück Tertia, 31 Stück Quarta, und 17 Stück Quinta, in Summa 210 Stück Mutterschaafe, nebst den Lämmern, welche Mitte Februar erwartet werden. Ferner aus 23 Böcken, und zwar: 5 Stück 1ste Prima, 6 Stück 2te Prima, 10 Stück Secunda, und 2 Stück Tertia, wie auch aus 270 Stück von dieser Heerde gefallenen Hammeln. Hierauf Reflektirende können sich zu jeder Zeit von dem guten Zustande dieser Heerde zur Zucht überzeugen. Wegen angeknüpfter Unterhandlungen im Auslande, Hinsichts des Verkaufs der Mutterschaafe, kann jedoch ein etwaniger Handel wegen selbige vor Ende März nicht abgeschlossen werden. Die Hammel und Böcke — letztere auch einzeln — sind aber zu jeder Zeit zu verkaufen.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 10.

Marienwerder, den 5. März 1830.


## Geſetz-Sammlung.

No. 3. enthält:

unter No. 1228. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 3ten Januar 1830 über die Stempelabgaben beim Verkehr mit Wechſeln.

unter No. 1229. Börſenordnung für die Korporation der Kaufmannſchaft zu Danzig. Vom 12ten Januar 1830.

## Miniſterial-Verfügung.

Nach dem Artikel 5. des unterm 27ten Mai 1829 zwiſchen dem Königreich Preußen und Großherzogthum Heſſen und den Königreichen Baiern und Würtemberg abgeſchloſſenen Handels-Vertrags ſollen diejenigen Handelsreiſenden, welche nicht Waaren ſondern nur Muſter bei ſich führen oder für inländiſche Etabliſſements bei Gewerbetreibenden Beſtellungen ſuchen in keinem der Staaten der hohen kontrahirenden Theile beſonderer Abgaben oder Steuern unterliegen.

Zur Vollziehung dieſer Vertragsbeſtimmungen iſt Nachſtehendes feſtgeſetzt worden.

§. 1.

Fabrikanten und Händler oder die Handlungsreiſenden derſelben, welche auf Abgabenbefreiung in dem andern Vereinsgebiete Anſpruch machen, müßen ſich

*a*, mit einem Reisepaße und
*b*, mit einem von der Distrikts-Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts ausgestellten Gewerbszeugnisse

legitimiren.

§. 2.

Der Reisepaß wird nach den in jedem Staate bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigt und es muß in demselben auf das im §. 1. bemerkte Gewerbs-Zeugniß ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 3.

Das Gewerbs-Zeugniß (§. 1 *b*.) welches in den Königreichen Baiern und Würtemberg nach dem Formulare *A.*, in dem Königreiche Preußen nach dem Formular *B.*, und in dem Großherzogthum Hessen nach dem Formular *C.* ausgefertigt wird, muß die Bescheinigung enthalten, daß der Inhaber befugt sei, im ganzen Umfange des eigenen Landes auf Waaren, von welchen er nur Muster bei sich führe, Bestellungen zu suchen.

A.

§. 4.

Mit diesen Urkunden §. 2. und 3. legitimiren sich die Handelsreisenden aus dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Hessen im Gebiete des Baierisch-Würtembergischen Zoll-Vereins bei dem ersten Ober-Zoll-Amt, welches sie betreten.

Von demselben wird die geschehene Anmeldung auf dem Gewerbs-Zeugniß (§. 3.) bemerkt. Durch diese Beurkundung erlangt der Reisende, auf die in dem Gewerbs-Zeugniß bemerkte Dauer, die abgabenfreie Ausübung seiner Geschäfte.

§. 5.

Im Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen haben sich die Reisenden mit den Urkunden §§. 2. und 3. an die geeignete Provinzial-Regierung zu wenden, von welcher ihnen sodann die Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung ihrer Geschäfte auf die in dem Gewerbs-Zeugniß §. 3. bemerkte Dauer frei von jeder Entrichtung ausgestellt wird.

Berlin, den 30. Dezember 1829.

Der Minister des Innern
(gez.) v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister
(gez.) v. Motz.

A.

## Gewerbs-Zeugniß.

Personal-Beschreibung
des Reisenden
wie im Reisepaße.

Der
der als solcher der Gewerbsteuer unterliegt, hat vor dem unterzeichneten Königl. erklärt, daß er eine Handelsreise in das Großherzogthum Hessen und in die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen zu machen entschlossen sei,

oder

(daß er den in seinen Diensten stehenden Handlungs-Kommis *N.* aus in
gebürtig, in das Großherzogthum Hessen und in die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen abschicken wolle,) um daselbst Bestellungen für sein Fabrikat zu suchen.

(Derselbe versichert an Eidesstatt, daß gedachter *N.* nur für sein eigenes hiesiges Etablissement Geschäfte zu suchen befugt sei.)

(Unterschrift des Eigenthümers.)

(Unterschrift des Reisenden.)

Dieses Gewerbs-Zeugniß ist auf Monate gültig.
Die Richtigkeit der hierin enthaltenen Angaben und Unterschriften wird von der unterzeichneten Stelle unter Beifügung ihres amtlichen Siegels bestätigt.

*NN.* den 18

(Firma der Behörde.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der betreffenden Behörden gebracht, mit dem Bemerken, daß die im §. 3. allegirten Formulare *sub B.* und *C.* die nämlichen sind, welche sich bei der Bekanntmachung vom 30sten September / 23sten Oktober v. J. in Betreff einer ähnlichen Vereinigung zwischen dem Königl. Preußischen und Großherzoglich Hessischen Gouvernement, Amtsblatt *pag.* 416 und 417 befinden, und daß, weil in der gegenwärtigen Vereinigung mit den Königreichen Baiern und Würtemberg von den Handelsreisenden eines andern Vereinsstaates der Nachweis des Indigenats nicht, wie bei dem Verein zwischen Preußen und Hessen gefordert werden soll, in den Preußischen und Hessischen Formularen (*pag.* 416 und 417 des vorigjährigen Amtsblatts) der Passus wegen des Indigenats wegbleiben kann.

Marienwerder, den 14. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

In Folge meines Erlasses vom 30. v. M. wegen Aufnahme von Schäferlehrlingen in der Königlichen Stamm-Schäferei Frankenfelde bei Wriezen in der Mark, bringe ich folgende von dem Königl. Ministerio des Innern genehmigte Aufnahme-Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) die Lehrlinge werden in allem, was die Wartung und Pflege der Schaafe im gesunden Zustande, und deren Behandlung bei Krankheiten die Manipulationen bei der Wäsche und Schur, Würdigung, Sonderung und Verpackung der Wolle, auch die Behandlung und Eintheilung des Futters anlangt, eingeübt und durch mündliche Erläuterungen Seitens des Administrators der Stamm-Schäferei unterrichtet; nicht minder wird ihnen die Gelegenheit zur Uebung im Schreiben und Rechnen, und den fähigern Subjekten auch Anleitung zur Führung zweckmäßiger Register gegeben,
2) müssen dieselben sich allen den Schäferknechten obliegenden Verrichtungen unterziehen,
3) dieselben werden gleich den übrigen Schäferknechten beköstigt und unter-

gebracht und bekommen außerdem einen baaren Geld-Zuschuß von Zehn Thaler für die Dauer ihres Aufenthalts.

4) angenommen werden nur solche Personen, welche bereits in einer Schäferei als Knechte gedient haben, lesen können, und schon einige Fertigkeit im Schreiben haben. Dagegen wird Niemand zugelassen, welcher sich nach seiner körperlichen Beschaffenheit zu den nach 2. zu leistenden Verrichtungen nicht eignet, oder sich solchen zu unterziehen Anstand nimmt.

5) die Zöglinge müssen sich Mitte Mai's einfinden und bis zur Mitte des Juni folgenden Jahres bei der Königlichen Stamm-Schäferei bleiben, und in dieser Zeit zwei Schuren beiwohnen, und haben dieselben

6) spätestens bis Ende März jeden Jahres ihre Anmeldung zur Aufnahme bei der Königlichen Administration der Stamm-Schäferei in Frankenfelde anzubringen, und alsdann deren Antwort wegen ihrer Zulassung abzuwarten.

Königsberg, den 20. Februar 1830.

Der Ober-Präsident.

(gez.) v. Schön.

## Bekanntmachungen.

**Das bei dem Dorfe Targowisko belegene, bisher zu den Vorwerken des Amts Lödau gehörige Vorwerksland von 326 Morgen 165 □Ruthen Flächeninhalt, soll im Wege einer öffentlichen Licitation an den Meistbietenden entweder verkauft, oder mit Vorbehalt einer Rente vererbpachtet werden.**

Die Minima der Kauf- und Erbstands-Gelder, des Kanons und der Grundsteuer, unter welchen kein Gebot angenommen wird, sind für dieses Land

A. Für den Fall des Verkaufs

1) an Grundsteuer auf 16 Rthlr. 23 Sgr. und
2) an Kaufgeld . 1431 : 10 : —

B. Für den Fall der Vererbpachtung

1) an Grundsteuer auf 13 Rthlr. 5 Sgr.
2) an Kanon auf . . 56 : . . und
3) an Erbstandsgeld . 128 : 20 :

festgestellt.

Der Verkauf oder die Vererbpachtung erfolgt entweder im Ganzen oder

durch Parzellirung und sind zu dem letztern Behuf 17 kleinere Parzellen von pptr. 3 Morgen und 6 größere von resp. 30 Morgen, 40 Morgen und 76 Morgen projektirt worden.

Die für den Fall der Parzellirung von den einzelnen Etablissements zu bezahlenden Minima des Kaufgeldes, des Erbstandsgeldes, des Kanons und der Grundsteuer, sind aus dem, dem Intendantur-Amt Neumark übersandten Veräußerungs-Plan, welcher von demselben, nebst den Kauf- und Erbpachts-Bedingungen, auf Erfordern jederzeit wird vorgelegt werden, zu ersehen.

Zum Gebot werden nur solche Erwerbslustige zugelassen, welche hinreichende Sicherheit nachzuweisen im Stande sind.

Die Hälfte des Kauf- oder Erbstandsgeldes muß sofort im Lizitations-Termin baar erlegt, oder genügend sicher gestellt werden.

Der Lizitations-Termin ist auf Montag den 29. März d. J. Vormittags um neun Uhr in Targowisko, bei Löbau, angesetzt und wird durch den interimistischen Intendanten Dolega an Ort und Stelle abgehalten werden.

Marienwerder, den 23. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

Der zeitige Eintritt des Frostes und Schnee's hat im Herbst v. J. die Beendigung des Verkaufs des dismembrirten Amts Schlochau, im Kreise gleichen Namens an der Kunststraße von Berlin nach Königsberg belegen, gehindert.

Es sind demnach von der Fläche von 5306 Morgen 35 □Ruthen der Vorwerke Schlochau und Kaldau noch disponibel geblieben 37 Parzellen von zusammen 1199 Morgen 108 □Ruthen Fläche und

121 Rthlr. 15 Sgr. Grundsteuer,
303 " 20 " Domainenzins
und 7524 " 27 " 2 Pf. Kaufgelder

nebst einem Theil der überflüßigen Gebäude, und zwar im Einzelnen

1) 18 bäuerliche Etablissements von 20 bis 150 Morgen
gegen 110 Rthlr. 24 Sgr. Grundsteuer,
274 " " Domainenzins
und 5208 " 3 " 2 Pf. Kaufgeld;

2) 4 Wiesen-Parzellen von 8 Morgen
gegen 6 Rthlr. 24 Sgr. Grundsteuer,
19 " 10 " Domainenzins
und 225 " 21 " 5 Pf. Kaufgeld;

3) 14 Garten- und Käthner-Parzellen von 2 bis 3 Morgen
gegen 2 Rthlr. 27 Sgr. Grundsteuer,
„ 7 „ 10 „ Domainenzins
und 88 „ 28 „ 4 Pf. Kaufgeld und

4) die Propinations-Anstalt von 4 Morgen 110 □Ruthen incl. Propinations-Geräthe und Gebäude
gegen 1 Rthlr. . . Grundsteuer,
„ 3 „ . . Domainenzins
und 1453 „ 12 Sgr. 3 Pf. Kaufgeld.

Zur Lizitation derselben vom 1. Juni c. ab ist ein Termin
auf den 12. Mai c. und folgende Tage
Vormittags 8 Uhr auf dem Amtshause in Schlochau vor dem Regierungs-Rath Kienitz angesetzt, zu welchem vermögende Erwerber hierdurch eingeladen werden.

Da die dem Vorwerk Kalbau zunächst gelegenen 7 Acker-Parzellen in einem guten Arrondissement disponibel geblieben sind, und sich wegen der dazu gehörigen guten Gebäude und Wiesen zu einer besondern Wirthschaft sehr eignen; so sollen diese auch im Ganzen ausgeboten werden, und zwar
649 Morgen 21 □Ruthen Fläche
gegen 69 Rthlr. . . . Kontribution
„ 108 „ . . Zins
„ 3003 „ 8 Sgr. 11 Pf. Kaufgeld.

Die Veräußerungs-Pläne und Kauf-Bedingungen sind beim Amte Schlochau und der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung einzusehen.

An Ort und Stelle wird der Amts-Administrator Rhode zu Schlochau die nöthige Auskunft ertheilen und hier nur noch bemerkt, daß

a, die Kaufgelder in 4jährigen Terminen gezahlt werden;

b, die Waldweide in den Beläufen Damerau und Lodzyn auf 3 Jahre frei mitgegeben wird und nachher den Erwerbern überlassen bleibt, sich im Belauf Lodzyn einzumiethen;

c, Niemand zum Gebot zugelassen wird, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig ausweisen kann.

Marienwerder, den 25. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preise pro mense Januar 1830.

Nach Berlinischem Scheffel.

| In den Städten: | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | feinster Sorte | mittler Sorte | ordinair Sorte | feinster Sorte | mittler Sorte | ordinair Sorte | feinster Sorte | mittler Sorte | ordinair Sorte | |
| | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. |
| Christburg | 1 15 — | 1 10 — | — 20 — | 1 — — | — 20 — | — 13 — | — 12 — | — 14 — | | |
| Conitz | 1 — — | 1 05 — | — 22 6 | — 20 — | — 13 — | — 12 — | — 14 — | | | |
| Culm | 1 16 — | 1 5 6 | — 22 6 | — 20 — | — 16 — | — 14 — | — 13 — | | | |
| Dt. Eylau | 1 14 — | — — — | — 22 — | — 20 — | — 16 — | — 12 — | — 12 — | | | |
| Flatow | 1 10 — | 1 15 — | — 22 6 | — 20 — | — 16 — | — 14 — | — 13 — | | | |
| Graudenz | 1 16 — | 1 13 — | — 23 — | — 20 — | — 16 — | — — — | — 13 6 | | | |
| Marienwerder | 1 20 — | 1 18 — | — 26 — | — 24 — | — 18 — | — 15 — | — 13 — | | | |
| Meyer | 1 18 — | 1 14 — | — 26 — | — 24 — | — 18 — | — 15 — | — 13 — | | | |
| Riesenburg | 1 — — | 1 10 — | — 24 — | — 22 — | — 16 — | — 14 — | — 12 — | | | |
| Schlochau | 1 21 — | 1 15 — | — 24 — | — 21 — | — 15 — | — 13 — | — 12 — | | | |
| Schwetz | 1 17 — | 1 1 — | — 23 — | — 20 — | — 14 — | — 12 — | — 11 — | | | |
| Strasburg | 1 21 — | 1 20 — | — 28 — | — 28 — | — 18 — | — 15 — | — 13 — | | | |
| Thorn | 1 9 8 | 1 3 4 | — 29 6 | — 27 6 | — 15 11 | — 13 5 | — 11 7 | | | |
| Summe | 21 29 8 | 17 7 10 | 4 25 — | 3 4 6 | 7 3 11 | 6 1 8 | 5 8 7 | | | |
| Durchschnittspreis | 1 30 8 | 1 1 3 | — 26 — | — 24 — | — 16 6 | — 14 9 | — 13 6 | | | |

| In den Städten: | weiße Erbsen | | | graue Erbsen | | | Kartoffeln pro Schfl. | Rauchfutter | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | grosse | kleine | | grosse | kleine | | | Heu pro Cent. | Stroh pro Schock | Schock Wicken, Gerste, Hafer gemischt |
| | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. |
| Christburg | 1 — — | — 25 — | 1 — — | — 24 — | — 6 — | — 20 — | — 8 — | — 20 — | | |
| Conitz | — 25 — | — 22 6 | — — — | — 21 — | — 6 — | — 18 — | — 8 — | — 22 6 | | |
| Culm | — 22 6 | — 20 — | — 15 — | — 15 — | — 5 — | — 18 — | — 6 — | — 22 6 | | |
| Dt. Eylau | — 26 — | — — — | — — — | — — — | — 7 6 | — 19 — | — — — | — — — | | |
| Flatow | — 22 6 | — 20 — | — — — | — — — | — 6 — | — 18 — | — 8 — | — 22 6 | | |
| Graudenz | — 21 6 | — — — | — 21 6 | — — — | — 6 8 | — 15 — | — 8 8 | — 20 8 | | |
| Marienwerder | 1 — — | — 24 | 1 — — | — 24 | — 7 — | — 24 | — 10 — | — 28 — | | |
| Meyer | — 25 6 | — 24 — | — 25 6 | — 24 — | — 6 — | — 20 — | — 8 — | — 24 — | | |
| Riesenburg | — 28 — | 1 — — | — — — | — — — | — 6 — | — 17 — | — 10 — | — — — | | |
| Schlochau | — 26 8 | — 28 6 | — — — | — — — | — 5 6 | — 16 8 | — 6 8 | — 19 — | — 3 5 | — — — |
| Schwetz | — 24 — | — 20 — | — — — | — — — | — 7 — | — 15 — | — 8 — | — 20 — | — 3 5 | — — — |
| Strasburg | 1 5 — | 1 — — | — — — | — — — | — 6 — | — 16 — | — 8 — | — 15 — | — — — | — — — |
| Thorn | — 18 10 | — 16 4 | — — — | — — — | — 9 8 | — 18 — | — 4 — | — 5 6 | — — — | — — — |
| Summe | 11 5 6 | 7 14 4 | 6 12 — | 5 3 6 | 2 25 10 | 8 — 18 | 6 3 11 | 9 | | |
| Durchschnittspreis | — 25 10 | — 22 5 | — 27 5 | — 23 5 | — 6 5 | — 18 6 | 3 9 | 2 3 | 4 2 | |

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 20.)

Digitized by Google

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 10. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 5. März 1830.


**Marienwerder.** Die zum vormaligen Vorwerk Dybow gehörigen, bei der Stadt Podgurß liegenden Wiesen, sollen in einzelnen Parzellen von Zwei bis Fünf Morgen Magdeburgisch öffentlich an den Meistbietenden entweder verkauft, vererbpachtet oder in Zeitpacht auf sechs Jahre, bis ultimo Dezember 1835 ausgethan werden. Zu diesem Behuf ist auf den 10. Mai d. J. Vormittags um 11 Uhr vor dem interimistischen Intendanten Cartheuser ein Termin angesetzt, welcher von demselben an Ort und Stelle abgehalten werden wird, und zu dessen Wahrnehmung Erwerbs- und Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Die Kauf- und Erbpachts- und Pacht-Bedingungen können jederzeit in dem Intendantur-Büreau zu Podgurß eingesehen werden.

Den 19. Januar 1830. Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Cöslin.** Mit Bezugnahme auf die, wegen Veräußerung des Domainen-Vorwerks Lenzen bei Belgard, unterm 27. Februar und 9. Juni v. J. durch öffentliche Blätter erfolgten Bekanntmachungen, werden Erwerbslustige hierdurch benachrichtiget, daß dieserhalb ein anderweitiger Lizitationstermin

auf den 20. April d. J.

festgesetzt worden ist, und von dem Regierungsrath v. Johnston in dem Wohnhause zu Lenzen abgehalten werden wird.

In diesem Termin wird das gedachte Vorwerk, bestehend aus

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 552 | Morgen | 17 | □R. | Acker |
| 103 | — | 100 | — | zweischnittige Wiesen |
| 59 | — | 175 | — | einschnittige dito. |
| 27 | — | 2 | — | Feldwiesen |
| 749 | — | 95 | — | Hüthung |
| 10 | — | 4 | — | Gärten |
| 26 | — | 55 | — | Triften |
| 3 | — | 155 | — | Hof- und Baustellen |
| 96 | — | 136 | — | Seen |
| Summa 1609 | Morgen | 19 | □Ruthen, | |

imgleichen die Jagd auf der Feldmark des Vorwerks, alternativ zum reinen Verkauf, zur Erbpacht, oder durch Vorzeitpacht, den Trinitatis 1830 ab, zur Veräußerung gestellt, für den Fall aber, daß in keiner Art ein günstiges Kaufgebot erfolgen sollte, dasselbe sofort auf Zwölf Jahre in Pacht ausgethan werden.

Erwerbslustige, welche in diesen Terminen für ihr Gebot sogleich genügende Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, können die speciellen Veräußerungs- und resp. Pachtbedingungen sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auf dem Domainen-Intendantur-Amte Belgard einsehen, auch auf Verlangen gegen Erlegung der Kopialien, solche abschriftlich mitgetheilt erhalten.

Den 9. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

**Königsberg.** Da bei dem am 16. November v. J. Behufs der Verpachtung der Domaine Tapiauken nebst dem Vorwerk Petersdorf der Brau- und Brennerei und Fischerei in den Bowyerskgrenzen, angestandenen Licitations-Termin kein den festgestellten Bedingungen angemessenes Gebot verlautbart ist, so wird im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers ein neuer Termin zur Verpachtung dieser Domaine vom 1. Juni 1830 ab auf 6 bis 12 Jahre mit Bezug auf das Publikandum vom 16. Mai v. J. und zwar: auf den 12. März 1830 Vormittags 10 Uhr im Kassen-Lokal der unterzeichneten Königl. Regierung vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath Meyländer anberaumt und qualifizirte Pachtlustige welche ein hinlängliches Vermögen und eine baare Kaution von 2000 Rthlr. bestellen können, eingeladen, ihre Gebote abzugeben. Den 16. Januar 1830.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

**Bromberg.** Der nahe bei der Kreisstadt Bongrowicz gelegene zum Domainen-Amte Lapischen gehörige sogenannte Rynsker-Krug soll mit dem dazu gehörigen Gasthaus und 12 Morgen 155 □R. preuß. an Hof- und Baustelle, Gärten und Wiesen, und dem kleinen am Weiher-Fluß gelegenen See mit der Befugniß, das Fischerei-Recht daselbst zu entnehmen, und zu verschänken von Georgi oder den 23. April d. J. ab alternative auf Kauf und auf Erbpacht zur Licitation gestellt werden.

Hierzu ist der Licitations-Termin auf den 6. April c. Vormittags im Amtshause zu Lapischen vor dem Herrn Regierungs-Rath Ruffmann angesetzt, zu welchem Erwerbslustige eingeladen werden.

Das Minimum des Kaufpreises, von welchem in der Licitation ausgegangen wird, beträgt 506 Rthlr. 23 sgr. 4 pf.

Die feststehende jährliche Grundsteuer ist 5 Rthlr. Außerdem muß der Taxwerth der Gebäude von 294 Rthlr. 15 sgr. bezahlt werden.

Bei der Erbpacht werden folgende Haupt-Bedingungen zum Grunde gelegt, entweder

a, sofortige Ablösung von $\frac{1}{3}$ des Kanons durch Kapital oder

b, ohne dieselbe die Uebernahme des ganzen Kanons.

Im erstern Falle ist das Erbstandsgeld incl. des kapitalisirten $\frac{1}{3}$ des Kanons auf 217 Rthlr. 13 sgr. 8 pf. festgesetzt von welchem in der Lizitation ausgegangen wird.

Außerdem muß ein jährlicher Kanon von 17 Rthlr. und eine Gewerbesteuer von 5 Rthlr. übernommen werden.

Im letztern Falle beträgt der Kanon 25 Rthlr. 10 sgr. die Grundsteuer 5 Rthlr. und wird auf das Duplum des Kanons als Erbstandsgeld lizitirt.

In beiden Fällen muß der Taxwerth der Gebäude bezahlt werden.

Zur Sicherheit des Gebots und in Stelle einer besondern Kaution müssen der diesjährige Kanon und die Grundsteuer, desgleichen die Hälfte des Meistgebots auf Kauf oder Erbpacht, so wie der Taxwerth der Gebäude im Lizitations-Termine in klingender Münze bezahlt, auch vor der Lizitation dem Kommissario die erforderlichen Mittel zu dieser Akquisition nachgewiesen werden.

Die andere Hälfte des Kauf- oder Erbstandsgeldes muß noch vor der Uebergabe vollständig berichtigt werden. Nachgebote werden nicht angenommen sobald im Lizitations-Termine das Minimum erreicht worden ist.

Dieser Krug hat sich von jeher der besten Nahrung zu erfreuen gehabt, und eignet sich vermöge seiner günstigen Lage vor der Stadt Wongrowiec vorzüglich zur Aufnahme von Reisenden.

Die speziellen Bedingungen können vor der Lizitation beim Amte Laziska und in der hiesigen Domainen-Registratur eingesehen werden.

Den 11. Februar 1830. Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Posen.** Geübte Maurer und rüstige Handarbeiter können vom 1sten April und spätestens von Ostern dieses Jahres an, sicher auf Beschäftigung beim hiesigen Festungsbau rechnen. Schlechte und schwächliche Arbeiter dagegen werden nicht angenommen. Auch fehlt es im allgmeinen hier noch an guten und ordentlichen Ziegelstreichern.

Jeder beim Festungsbau Anzustellende muß bei seiner Ankunft sich bei der hiesigen Polizei, wenigstens durch einen Schein seiner Ortsbehörde über seine Unverdächtigkeit ausweisen und mit hinreichender Baarschaft versehen

ſein, um 14 Tagen davon leben zu können. Die Handarbeiter müſſen an Handwerkzeug wenigſtens einen Spaden und wo möglich auch eine Hacke mitbringen. Den 21. Januar 1830.

Prittwitz,
Hauptmann im Ingenieur-Corps, und Feſtungsbau-Director.

Für den Monat März c. ſind im Forſt-Revier Bülowsheide nachſtehende Holzverkaufs-Termine beſtimmt, als:

1) Im Forſtbelauf Zabiak, den 2. und 23. März a. c. Der Sammelplatz iſt im Forſthauſe zu Zabiak.
2) im Forſtbelauf Bankau, den 3. und 19. März a. c. Der Sammelplatz iſt in Heidemühle.
3) in den Forſtbeläufen Bülowsheide und Ellergrund, den 4. und 11. März a. c. Der Sammelplatz iſt in Bülowsheide.
4) in den Beläufen Kottowken und Jeßewo, den 9. und 27. März a. c. Der Sammelplatz iſt in Kottowken.
5) im Belauf Hammer, den 16. und 31. März a. c. Der Sammelplatz iſt in Lippinck.

Bülowsheide, den 24. Februar 1830.

Königl. Oberförſterei.

Für den Monat März c. ſind zum öffentlichen Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz im Forſtrevier Rehhoff nachſtehende Termine anberaumt worden:

1) für den Belauf Bönhoff und Konradswalde, den 9. und 23. März c. Der Verſammlungsort iſt auf der Unterförſterei zu Bönhoff.
2) für den Belauf Rehhoff und Weißhoff, den 10. und 24. März c. In dem Belauf Rehhoff iſt die Verſammlung Vormittags 10 Uhr in der Häkerbude zu Rehhoff und im Belauf Weißhoff Nachmittags 2 Uhr im Kruge zu Bodezin.
3) für den Belauf Neudorf, den 12. März c. Die Verſammlung iſt im Hammerkrug.
4) für den Belauf Honigfeld, den 16. März c. Die Verſammlung iſt im Forſthauſe daſelbſt.
5) für die Beläufe Gunthen und Halbersdorf, den 18. März c. Der Sammelplatz iſt zu Schornſteinmühle. Der vormittägliche Holzverkauf fängt jedesmal um 10 Uhr an.

Außerdem werden alle Montage Vormittags bis 9 Uhr Anweiſe-Zettel auf Klafterholz im Lokale der hieſigen Oberförſterei ausgegeben.

Rehhoff, den 25. Februar 1830. Königl. Preuß. Oberförſterei.

**Kulm.** Auf Antrag eines Gläubigers soll das dem Einsaaßen Aschinger zugehörige und zu Zegartowitz belegene Grundstück in Termino den 30. März c. Vormittags 10 Uhr. vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schultz hieselbst im Gerichtshause auf ein Jahr verpachtet werden, wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden. Den 26. Januar 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Graudenz.** Das den Pomplunschen Eheleuten zugehörige zu Dragaß belegene Grundstück soll im Wege der Exekution auf 3 Jahre verpachtet werden, und ist der Lizitations-Termin auf den 6. April c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor Wilda hieselbst, in unserm Sessions-Zimmer angesetzt, zu welchem Pachtlustige hierdurch vorgeladen werden.

Den 26. Januar 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

**Graudenz.** Das dem Gutsbesitzer Keck zugehörige Erbpachtsgut Bliszinken soll auf 1 Jahr an den Meistbietenden im Wege der Exekution verpachtet werden, und stehet der diesfällige Lizitations-Termin auf den 2. April c. v. M. 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Weimann in unserm Sessions-Zimmer an. Zu demselben laden wir Pachtlustige mit dem Bemerken vor, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Den 12. Februar 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

**Mewe.** Zum nothwendigen Verkauf der zur Justizrath Kummerschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen von ihm zusammengelegten bäuerlichen Grundstücke zu Pehsken No. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 12. 13. und der Freischulzerei zu Thyman bei Mewe, im landräthlichen Kreise Marienwerder gelegen, wozu überhaupt 1688 Morgen 157 □Ruthen Land preußischen Maaßes, nebst vollständigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden-Inventarium und Saaten gehören und welche zusammen auf 11351 Rthlr. 28 sgr. 5 pf. abgeschätzt sind, werden die Termine auf den 6. Februar, den 8. April vor uns hieselbst und auf den 9. Juni 1830 Nachmittags 3 Uhr im Amtshause zu Neuhoff festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit der Zusicherung eingeladen werden: daß auf die nach dem letzten Termin eingehenden Gebote keine Rücksicht genommen, sondern, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, dem Meistbieter der Zuschlag sofort ertheilt werden wird.

Die gerichtliche Taxe liegt in unserer Registratur täglich zur Einsicht bereit. Den 26. November 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

**Neuenburg.** Nachdem über den gesammten Nachlaß des im Monate Juni 1818 zu Lipiagurra mit Tode abgegangenen Mühlenpächters Johann Christian Gebauer, bestehend aus einigen Mobilien und Aktiven auf den Antrag seiner Erben per Decretum vom heutigen Tage der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, so ist auch zur Liquidation und Verifikation der unbekannten Gläubiger der Masse ein Termin auf den 22. April k. um 9 Uhr Vormittags in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt. Es werden daher sämmtliche Gläubiger hiermit aufgefordert, sich am genannten Tage hieselbst einzufinden, ihre Ansprüche an die Masse speziell zu liquidiren und die Richtigkeit derselben durch Einreichung der darüber sprechenden Dokumente oder Angabe sonstiger Beweismittel nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger übrig bleiben wird, verwiesen werden. Denjenigen, welche wegen der Entfernung nicht persönlich erscheinen können, und denen es am hiesigen Orte an Bekanntschaft fehlt, werden die Protokollführer v. Wysiecki und Hübschmann zu Mandatarien in Vorschlag gebracht, welche sie mit Vollmacht und Information versehen können. Den 13. November 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

**Neuenburg.** Die dem vormaligen Stadtkämmerer Franz Sämerau gehörigen auf der hiesigen Feldmark belegenen Hufen Grundstücke, nämlich die ganze Hufe Nro. 24. und die beiden halben Hufen Nro. 17. B. und Nro. 28. A. von welchen die Taxen bei uns zu jeder Zeit einzusehen sind, mit der bestellten Wintersaat, den dazu gehörigen Gärten, Wiesen und Przyzken und den beiden Scheunen auf der Mewer Vorstadt, sollen, da in den früher angestandenen Lizitations-Terminen, kein annehmbares Gebot darauf gemacht worden ist, auf den Antrag der Gläubiger verkauft, eventualiter aber, wenn sich keine Käufer finden sollten, vom 1. April c. ab auf drei nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Wir haben hiezu einen Termin auf den 30. März c. in der Gerichtsstube hieselbst angesetzt, und laden Kauf- und Pachtlustige dazu ein.

Den 28. Februar 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Rehden.** Ein mit guten Qualifikations- und Moralitäts-Attesten versehener tüchtiger Schlosser so wie ein dergleichen Schmidt und Drechsler welche zugleich die nothwendigsten Mittel zu ihrem Etablissement besitzen, können im hiesigen Orte sogleich eine bereitwillige Aufnahme und ein sehr gutes Auskommen finden. Den 26. Februar 1830. Der Magistrat.

**Krojanke.** In Termino den 16. März d. J. und in den folgenden Tagen soll der Nachlaß der verstorbenen Wittwe Ziesler hieselbst bestehend in Uhren, Kleidungsstücken, Wäsche und Hausgeräth meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird. Den 14. Februar 1830.

Das Kreis-Gericht.

**Krojanke.** Zur Verpachtung des Freischulzenguts in dem Dorfe Petzin bei der Stadt Krojanke auf ein oder mehrere Jahre von Marien d. J. ab, ist ein Termin auf den 19. März d. J. zu Petzin angesetzt. Die Pachtbedingungen werden in Termino bekannt gemacht werden. Den 17. Februar 1830.

Das Kreisgericht.

**Mk. Friedland.** Ueber das Vermögen des hiesigen Musikus L. A. Tonmann ist das abgekürzte Konkursverfahren eröffnet und es steht hier den 3. April c. Termin zur Vertheilung der Masse an, welcher den unbekannten Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche bekannt gemacht wird.

Den 8. Februar 1830. Das Kreis- und Stadtgericht.

**Marienwerder.** Die in Garnseedorff zwei Meilen von Marienwerder und zwei Meilen von Graudenz belegene dem Wirthschafts-Inspektor Schirmacher zu Ponarien bei Liebstadt zugehörige Freischulzerei bestehend in 4 kulmischen Hufen, Ackerland und Wiesen, mit vollständigem Inventario Saaten und Gebäuden, soll aus freier Hand verkauft werden, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß das Kaufgeschäft entweder sogleich oder auch erst zu Johanni c. statt finden kann.

Die nähern Bedingungen können jeder Zeit bei mir erfragt auch die Freischulzerei an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Den 18. Februar 1830.

Schirmacher, Landschafts-Sekretair im Auftrage.

**Graudenz.** Die zum v. Wolinskischen Nachlasse gehörigen und zu Kossewken bei Drückenhoff befindlichen 82550 gebrannten neuen Ziegeln von vorzüglicher Güte sollen in einzelnen Tausenden öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Den Lizitations-Termin habe ich im Auftrage des Königl. Land- und Stadtgerichts hieselbst auf den 19. März d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Gute Drückenhoff angesetzt, zu welchem ich Kauflustige hierdurch einlade. Den 4. Februar 1830.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Schleiff.

Ein verheiratheter mit guten Zeugniſſen verſehener Gärtner findet in Rahnenberg bei Rieſenburg zu Oſtern d. J. ein Unterkommen. Diejenigen welche dieſe Stelle annehmen wollen, können ſich in Rahnenberg melden.

## Sicherheits-Polizei.

Der vom 19ten Infanterie-Regiment aus Thorn entwichene Musquetier Johann Folgmann, der unterm 4. v. M. im Amtsblatt steckbrieflich verfolgt wurde, iſt wiederum zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 24. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die mittelſt Steckbriefes vom 28. Dezember pr. No. 3. des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Marienwerder verfolgte Anna Catharina Menning geb. Kalk, früher verehel. Klawun iſt wider verhaftet und hier eingeliefert.

Jastrow, den 14. Februar 1830.

Königl. Inquiſitoriat.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 11.

Marienwerder, den 12. März 1830.


## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Belobung der Hülfs-Vereine zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten betreffend.

Des Königs Majestät haben die Aeußerungen der Allerhöchsten Zufriedenheit mit den menschenfreundlichen Anstrengungen zur Unterstützung der durch die vorjährige Ueberschwemmung Verunglückten mir zur weitern Bekanntmachung mitzutheilen geruhet. Mit Vergnügen entledige ich mich des Allerhöchsten Auftrages indem ich die deshalb an mich ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Königsberg, den 28. Februar 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

„Wenn die durch Ueberschwemmung in einigen Theilen der Monarchie entstandenen Verheerungen für Meine landesväterliche Sorge den betrübendsten Eindruck auf Mich gemacht haben, so ist es Mir auf der andern Seite sehr erfreulich gewesen, auch bei dieser Gelegenheit zu erfahren, wie gern die Hülfe, selbst aus den entlegendsten und ärmsten Gegenden des Inlandes, und auch aus dem Auslande geleistet worden ist. Bei dem, was für die Verunglückten in Ihrem Ober-Präsidial-Bezirk geschehen ist, haben die Hülfs-Vereine zu Tilsit, Königsberg, Elbing, Marienburg, Danzig, Marienwerder und Thorn, so wie die Vorstände der Stadt Danzig und die Gemeinden des Marienburger Kreises Meiner besondern Aufmerksamkeit nicht entgehen können; sie haben sich durch ihre Anstrengungen und

durch die ihren Mitmenschen gebrachten Opfer Meinen Dank und das vollkommendste Anerkenntniß ihrer Verdienste erworben, und Ich beauftrage Sie, davon in Meinem Namen öffentlich Zeugniß zu geben.

Berlin, den 18. Februar 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den wirklichen Geheimen-Rath
Ober-Präsidenten v. Schön."

---

## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Wegen verlorne Wanderbücher und Reisepäße.

No. I. 1) Dem Zimmergesellen Joachim Friedrich Stahlkopff ist das unterm 30sten Juli 1827 in Hamburg ausgestellte Wanderbuch zwischen Thorn und Gollub;

2) dem Fleischergesellen Julius Becker ist das unterm 27ten August 1829 in Kreuznach ausgestellte Wanderbuch zwischen Hochzeit und Schloppe;

3) dem Kupferschmiedegesellen Johann Schmidt ist das im Monat März 1828 in Hamburg ausgestellte Wanderbuch zwischen Gruppe und Jungen;

4) dem Gerbergesellen Carl Theodor Kaufmann ist der vom Magistrat zu Gollub im Monat Dezember v. J. ertheilte Reisepaß in der Stadt Schwetz;

5) dem Schneidergesellen Israel Lipmann ist der vom Magistrat zu Gollub unterm 4ten Mai v. J. ertheilte Reisepaß zwischen Dirschau und Schwetz

verloren gegangen.

Diese Bescheinigungsmittel werden demnach hiemit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 28. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Die anderweitige Benutzung geschlossener Begräbnißplätze betreffend.

No. II. Nachstehende Cirkular-Verfügung der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, imgleichen des Innern und der Polizei:

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsorder vom 8ten d. M. zu bestimmen geruht, daß, um bei der Disposition über die ausser Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnißplätze, nächst den erforderlichen sanitäts-polizeilichen Rücksichten, auch dem Andenken der Verstorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern, den Kirchengemeinden oder Kommunen die Veräußerung solcher geschlossenen Begräbnißplätze in der Regel nicht vor Ablauf von vierzig Jahren seit erfolgter Schließung gestattet werden soll, dergestalt, daß für etwa ausnahmsweise frühere Bewilligung, unter besondern die vorbemerkte Rücksicht erledigenden lokal-Verhältnissen, die jedesmalige besondere Genehmigung, rücksichtlich der kirchlichen Begräbnißplätze bei dem Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, rücksichtlich der den Kommunen zugehörigen aber bei den beiden unterzeichneten Ministerien einzuholen ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch die mittelst freistehender Benutzung der Plätze zur Graswerbung, Baumpflanzung, oder auf andere dergleichen unanstößige Weise, nicht hat beschränkt werden sollen.

Berlin, den 28. Januar 1830.

(gez.) v. Altenstein. v. Schuckmann.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Ministerium des Innern und der Polizei.“

wird hierdurch für vorkommende Fälle zur Nachachtung der Behörden und zur Kenntnißnahme der interessirenden Familienglieder bekannt gemacht.

Marienwerder, den 1. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Die Durchkreuzung der eingelösten Staatsschuldschein-Zinskoupons betreffend.

No. III. Unter den eingegangenen Staatsschuldschein-Zinskoupons, welche bei den Spezial-Kassen realisirt worden, und die in Folge unserer Bekanntmachung vom 8ten Juli a. p. — Amtsblatt pro 1829 No. 29. pag. 289 — zur Verhütung möglichen Mißbrauchs von den genannten Kassen bei ihrer Einlösung mittelst Durchkreuzung auf ihrer Vorderseite zu kassiren gewesen sind, haben sich viele vorgefunden, welche auf eine solche Weise durchstrichen wor-

Digitized by Google

den, daß die Nummern und Littern der Staatsschuldscheine, zu welchen sie gehören, durchaus nicht mehr zu erkennen, und deshalb auch die Löschung derselben in den Zinsen-Manualien nicht zu bewirken ist.

Sämmtliche von uns ressortirende Kassen werden demnach, zur Abhülfe dieses, auf die Kontrolirung der Zinskoupons störend einwirkenden Verfahrens hierdurch angewiesen, die Durchkreuzung der von denselben eingelöseten Zinskoupons so zu bewirken, daß dabei die Nummer des Staatsschuldscheins, zu welchem sie gehören, und die daneben stehende Littera desselben, unberührt bleiben.

Marienwerder, den 4. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

## Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. IV. Die Untergerichte werden darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Obduktions-Atteste, welche von den öffentlich bestellten Aerzten als z. B. den Kreisphysikern, Kreiswundärzten ꝛc. in ihrer ämtlichen Eigenschaft Privat-Personen ausgestellt werden, stempelpflichtig sind.

Marienwerder, den 19. Februar 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

---

## Bekanntmachungen.

Der Bürgermeister Kriesel zu Vandsburg hat sich sowohl um die bessere Einrichtung des jüdischen Schulwesens, als auch überhaupt um die Verbesserung der öffentlichen Schulen in Vandsburg so verdient gemacht, daß wir uns veranlaßt finden, ihm für seine uneigennützigen und menschenfreundlichen Bemühungen unsern Beifall auszudrücken.

Marienwerder, den 25. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Das bei dem Dorfe Targowisko belegene, bisher zu den Vorwerken des Amts Löbau namentlich Fiewo und Bischwalde gehörige Vorwerksland von 326 Morgen 165 □Ruthen Flächeninhalt, soll im Wege einer öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden entweder verkauft, oder mit Vorbehalt einer Rente vererbpachtet werden.

Die Minima der Kauf- und Erbstands-Gelder, des Kanons und der Grundsteuer, unter welchen kein Gebot angenommen wird, sind für dieses Land

A. Für den Fall des Verkaufs

1) an Grundsteuer auf 16 Rthlr. 23 Sgr. und
2) an Kaufgeld . . 1431 : 10 :

B. Für den Fall der Vererbpachtung:

1) an Grundsteuer auf 13 Rthlr. 5 Sgr.
2) an Kanon auf . . . 56 : . . . und
3) an Erbstandsgeld . . 128 : 20 :

festgestellt.

Der Verkauf oder die Vererbpachtung erfolgt entweder im Ganzen oder durch Parzellirung und sind zu dem letztern Behuf 17 kleinere Parzellen von pptr. 3 Morgen und 6 größere von resp. 30 Morgen, 40 Morgen und 76 Morgen projektirt worden.

Die für den Fall der Parzellirung von den einzelnen Etablissements zu bezahlenden Minima des Kaufgeldes, des Erbstandsgeldes, des Kanons und der Grundsteuer, sind aus dem, dem Intendantur-Amt Neumark übersandten Veräußerungs-Plan, welcher von demselben, nebst den Kauf- und Erbpachts-Bedingungen, auf Erfordern jederzeit wird vorgelegt werden, zu ersehen.

Zum Gebot werden nur solche Erwerbslustige zugelassen, welche hinreichende Sicherheit nachzuweisen im Stande sind.

Die Hälfte des Kauf- oder Erbstandsgeldes muß sofort im Lizitations-Termin baar erlegt, oder genügend sicher gestellt werden.

Der Lizitations-Termin ist auf Montag den 29. März d. J. Vormittags um neun Uhr in Targowisko, bei Löbau, angesetzt und wird durch den interimistischen Intendanten Dolega an Ort und Stelle abgehalten werden.

Marienwerder, den 23. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Erfahrung lehrt es täglich daß Personen aufgeboten werden, deren Verheirathung noch Hindernisse im Wege stehen, und daß die des Konsenses benöthigten Individuen, in der Regel kurz vor ihrer veranstalteten Hochzeit, sich wegen des Konsenses zur großen Belästigung des Gerichts melden, und dann dasselbe so lange bestürmen, bis ihnen der Konsens ertheilt wird.

Dem Publiko machen wir daher hierdurch bekannt, daß die Geistlichkeit des hiesigen Kreises dato ersucht worden ist, in allen Fällen in welchen ein Gerichts-Eingesessener, oder eine Gerichts-Eingesessene eines Heiraths-Konsenses des Gerichts bedarf, nicht eher das Aufgebot, vorzunehmen bis der Konsens ihr eingehändigt wird, und bemerken dabei, daß in keinem Falle die Heiraths-Konsense anders als im gewöhnlichen Gange der Geschäfte und nach vorheriger Beibringung des Erforderlichen, und Beseitigung der etwa der Verheirathung entgegen stehenden Hindernisse ertheilt werden werden.

Kulm, den 6. Februar 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

## Warnungs-Anzeige.

Jakob Czapiewski 22 Jahr alt und Besitzer eines, von seinem Vater ererbten kleinen Grundstücks in Klein Trawitz Amts Berent, hatte bereits im Jahr 1826 die unverehelichte Marianna Dzwonkowska geschwängert, das Kind war aber gestorben, und sie hielt sich nachher in Sbelken nahe bei Klein Trawitz auf. Der Czapiewski setzte seinen Umgang mit ihr fort, und sie wurde von ihm zum zweitenmale geschwängert. Sie drang in ihn, sie zu ehelichen, er aber wollte eine andere Person heirathen, diese Heirath suchte die Marianna Dzwonkowska zu hintertreiben, der Jakob Czapiewski wurde jetzt unschlüßig, ob er die Marianna Dzwonkowska ehelichen oder sie abfinden solle, endlich beschloß er sie zu ermorden.

Zu diesem Zwecke machte er am 9. Januar 1829 in seiner Scheune eine Grube, in welche er die Marianna Dzwonkowska nach ihrer Ermordung werfen wollte; begab sich sodann zur letztern selbst nach Sbelken und forderte sie auf, am folgenden Morgen in aller Frühe zu ihm zu kommen und an das Fenster zu klopfen. Auf dieses Zeichen sprang er den folgenden Morgen aus dem Bette und ging nach der Scheune, in welcher er die Dzwonkowska fand. Er hieß sie, sich auf das Stroh legen, kniete neben ihr nieder, faßte sie

mit der rechten Hand an die Kehle, und erwürgte sie. Gleich darauf warf der Czapiewski den Leichnam in die Tags zuvor fertig gemachte Grube und beschüttete ihn mit Erde, so daß es zweifelhaft geblieben ist, ob die Unglückliche nicht noch lebend begraben worden.

Nach Vorschrift des Allg. Landrechts Theil 2. Tit. 20. §. 826.

„Derjenige, welcher mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten, einen Todschlag wirklich verübt, soll als ein Mörder mit der Strafe des Rades von oben herab belegt werden."

hat der Kriminal-Senat des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts den Jakob Czapiewski der That geständig und überführt, als Mörder zur Strafe des Rades von oben herab verurtheilt; bevor jedoch diese Strafe vollstreckt, oder auf das vom Czapiewski eingewandte Rechtsmittel der weitern Vertheidigung erkannt werden können, ist der Verbrecher in Folge der Lustseuche, mit welcher bereits behaftet er ins Gefängniß kam, am 28. Januar d. J. verstorben, und darauf sein Körper des Nachts von den Leuten des Scharfrichters abgeholt und auf der Gerichtsstätte verscharrt worden.

Marienwerder, den 12. Februar 1830.

Der Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

---

## Sicherheits-Polizei.

Am 14ten Februar d. J. wurde der unten näher bezeichnete Einwohner Joseph Meyer aus Flatow, der sich bereits mehrere Diebereien hat zu Schulden kommen lassen, von den dortigen Fleischern Treitelfeld und Edell mit einer Summe von 20 Rthlr. zum Ankauf eines Ochsen nach Pottlitz, einem zur Königl. Herrschaft Flatow gehörigen Gute geschickt, und hat sich mit dieser Summe auf flüchtigen Fuß gesetzt.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Geleite nach Flatow an den dortigen Magistrat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Beschreibung der Person:

Stand — Handarbeiter, Wohnort — Flatow, Geburtsort — Ham-

burg, Religion — evangelisch, Alter — 41 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — schlank. Besondere Kennzeichen — eine Narbe am linken Daumen.

Bekleidung: Ein alter grauer Mantel, ein dunkelblauer Rock von wollenem Zeuge, dunkelblaue Hosen und Weste auch von eigengemachtem Zeuge, ein blaubuntes Casmir-Halstuch, ein neuer Filzhuth und ganz alte abgetragene Stiefeln.

Marienwerder, den 5. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Nachbenannter Stanislaus Julkowski alias Jurkowski aus Krottoschin Amts Lenkorrek des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 5. d. M. Morgens um 5 Uhr hier aus der Stadtwache barfuß und mit Fesseln entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Behörden werden demnach ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle, unter sicherem Geleite gefesselt an uns abliefern zu lassen.

Löbau, den 6. März 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — stark, Augen — braun und plitzig, Nase — klein und spitz, Mund — klein, Bart — kleiner Stutzbart, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — ziemlich gesund, Statur — mittel, Besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 33 Jahr, Religion — katholisch, Sprache — polnisch und deutsch.

Bekleidung: ein grau tuchner Mantel mit einem blanken Knopfe auf der rechten Seite, eine dunkelblaue Tuch-Weste mit blanken Knöpfen, ein gewürfeltes Halstuch mit einer Binde und ein leinenes Hemde.

Effekten die derselbe bei sich hat — eine Unterjacke von Boy und einen gestrickten Tragband.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 11.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 11. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 12. März 1830.

**Danzig.** Die Krebsfelder-Weide-Ländereien, im Domainen-Intendantur-Amte Elbing belegen, welche einen Flächen-Inhalt von 586 Morgen 9 Ruthen Magdeburgisch, nach Abzug der Wälle und Gräben enthalten und in 107 Tafeln von verschiedener Größe nach der Oertlichkeit abgetheilt worden, sollen in dem, vor dem Domainen-Intendantur-Amte zu Elbing auf den 15. April 1830 in dem dortigen Dienst-Lokale Vormittags um 9 Uhr anberaumten öffentlichen Bietungs-Termine von dem 1. Juni 1830 ab, alternative zum Verkauf zur Vererbpachtung und zur Zeitverpachtung im letzten Falle auf 3 bis 6 Jahre an den Meistbietenden ausgeboten werden. Diese Ländereien liegen in dem fruchtbarsten Theile des Domainen-Intendantur-Amts-Bezirks Elbing 1½ Meile von der Stadt entfernt, sind bei der im Jahr 1828 statt gefundenen Ertrags-Ausmittellungen zur 1sten 2ten und ein kleiner Theil zur 3ten Ländereiklasse abgeschätzt und zu der in den Niederungen üblichen Wechselwirthschaft ganz vorzüglich geeignet. Zur Erleichterung der Käufer wird ausser der Grundsteuer ein mäßiger Domainen-Zins erfordert werden, wodurch der Betrag des Kaufgeldes geringer gestellt ist, die Bedingungen und der Veräusserungs-Plan können 8 Tage vor dem obigen Termin sowohl bei der Domainen-Intendantur zu Elbing als auch in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden. Auswärtige Liebhaber können sich Abschriften gegen Bezahlung der Kopialien von uns erbitten. Den 5. Februar 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Bromberg.** Eingetretener wesentlicher Umstände wegen, wird der auf den 20. d. M. angesetzte Termin zur Lizitation der aus dem Vorwerke Drzewianowo Intendantur Mrotzen gebildeten 8 Etablissements bis auf den 1. Juni c. hinausgesetzt, welches hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß Falls auch bis zu diesem Zeitpunkt, jene Hindernisse nicht gehoben sein sollten, alsdann auch die 1jährige Pacht des Vorwerks lizitirt

werden soll, in welchem Falle die Hälfte des Pachtsquanti als Kaution deponirt werden muß. Den 3. März 1830.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Berlin.** Die Hauptbank beabsichtiget, die ihr eigenthümlich zugehörigen adlichen Rittergüter Dargolewo 2 Meilen von Neustadt und 6 Meilen von Danzig, zum Theil im Danziger, zum Theil im Cösliner Regierungsbezirk gelegen, durch den Weg der Submission zu verkaufen.

Es gehören dazu 2 Vorwerker, 3 Zinsdörfer, 3 Pustkowien und eine Wassermühle, und

*I.* an Fläche

1) zu den beiden Vorwerkern:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a, Ackerland | 1133 | Morg. | 99 | □R. |
| b, Gartenland | 38 | — | 131 | — |
| c, Wiesen | 181 | — | 74 | — |
| d, Hütungen | 1006 | — | 91 | — |
| in Summa | 2360 | Morg. | 35 | □R. |
| 2) an Torfbrüchern | 61 | — | 39 | — |
| 3) an Forsten, mit Eichen, Büchen, Birken- und Kiefernholz bestanden | 2641 | — | 47 | — |
| 4) an Hof-, Baustellen und unnutzbaren Flächen | 37 | — | 29 | — |
| zusammen an Domainen-Flächen | 5099 | Morg. | 150 | □R. |
| 5) an Flächen der Einsaaßen | 3365 | — | 126 | — |
| überhaupt an Flächen | 8465 | Morg. | 96 | □R. |

Preuß. den Morgen zu 180 □R. gerechnet; ferner:

*II.* einiges Vorwerks-Inventarium,

*III.* an baaren Gefällen 805 Rthlr. 10 sgr.

*IV.* verschiedene Natural-Zinsen und Dienste,

*V.* die Fischerei im Lebafluß,

*VI.* die Jagd, und

*VII.* der Getränke-Verlag.

Die Taxe schließt auf 40000 Rthlr. ab, und Käufer muß

a, die auf den Gütern haftende landschaftlichen Pfandbriefe mit 6900 Rthlr. übernehmen;

b, von der ganzen Kaufsumme den vierten Theil bei Abschließung des Kontrakts einzahlen;

c, den Ueberrest aber hypothekarisch auf den Gütern versichern, mit Vier Prozent jährlich in halbjährigen Raten verzinsen und zu gleichen Terminen in 10 Jahren abtragen;

d, dem Befinden nach wird es auch nachgegeben werden, den Ueberrest der Kaufgelder mit drei, allenfalls auch zwei Prozent, jährlich unter Zuschlagung der Zinsen von dem bereits abgetragenen Theile des Kapitals zu amortisiren;

e, die Uebergabe erfolgt auf Johannis d. J.

Kauflustige werden ersucht ihre Gebote entweder an das Königl. Haupt-Banko-Direktorium hieselbst oder an mich portofrei baldmöglichst einzusenden, worauf weitere Benachrichtigung und Unterhandlung erfolgen soll.

Die Anschläge können bei dem Königl. Banko-Komtoir zu Danzig, bei der Frau Landschaftsräthin von Lewinska in Dargolewo, bei dem Königl. Ober-Amtmann Herrn Hesse zu Vandsburg, und bei der Geheimen Haupt-Banko-Registratur eingesehen werden. Den 6. Februar 1830.

Langner,
Geheimer Finanz-Rath und General-Kommissarius für die Güter-Angelegenheiten der Haupt-Bank.

**Festung Graudenz.** Die für die hiesige Magazin-Wirthschaft entbehrlichen Gegenstände, als:

1) eine Quantität Weitzenspeisemehl von 24 Scheffeln in Fäßern;
2) einiges Fußmehl und Roggen-Fege-Kaff;
3) eine Quantität von circa 1¾ Centner mit Wurmmehl ꝛc. vermischten Reis;
4) " " " " 654 Stück Mehlfäßern;
5) " " Mehlfaßbände;
6) " " von 25 Stück Salzfäßer;
7) etwas Kreuzholz pptr. ½ Klafter.

sollen mit Genehmigung der höhern Behörde gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu der Termin auf den 20. d. M. um 10 Uhr Vormittags in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts, anstehet. Kauflustige werden hierzu ergebenst eingeladen.

Den 1. März 1830. Königl. Proviant-Amt.

**Marienwerder.** Zur fernerweiten Verpachtung der adel. Grodzicznoschen Güter auf 3 nach einander folgende Jahre von Johannis c. haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 18. Mai c. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause vor dem Herrn Landschafts-Syndikus Medem

angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Beifügen einladen, daß nur derjenige, welcher eine angemessene Kaution in Staatspapieren oder baarem Gelde nachzuweisen im Stande ist, zur Lizitation zugelassen werden wird.

Den 11. Februar 1830. Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Marienwerder.** Zur anderweitigen Verpachtung des adel. Guts Kossawczna auf 3 nacheinander folgende Jahre von Johanni c. haben wir einen nochmaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 2. April d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Landschaftsgebäude angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß nur derjenige, der sich durch eine verhältnißmäßige Caution im Termine als bietungsfähig legitimirt, zum Gebote gelassen werden wird. Den 3. März 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Bromberg.** In dem am 8. d. M. angestandenen Termine zum Verkauf des Guts Szewno Litt. A. welches im Schwetzer Kreise, Marienwerderschen Regierungs-Departements und von den Städten Schwetz 2½ Meilen, Bromberg 4 Meilen, Koronowo 2½ Meilen und Tuchel 3 Meilen entfernt belegen, der Westpreußischen Landschaft adjudizirt ist und aus dem Vorwerke und Dorfe dieses Namens und dem Vorwerke Wyrembki besteht, hat sich kein annehmlicher Käufer gemeldet. Es wird daher ein neuer Verkaufs-Termin auf den 12. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Landschaftshause angesetzt und werden Kauflustige dazu hierdurch eingeladen. Vor der Zulassung zum Bieten muß eine Kaution von 1000 Rthlr. baar, in Pfandbriefen oder in Staatsschuldscheine nebst Koupons deponirt werden.

Das Gut ist im Jahre 1827 auf 10529 Rthlr. 20 sgr. 1 pf. landschaftlich abgeschätzt. Die Nutzungs-Anschläge und Kaufbedingungen können täglich in unsrer Registratur eingesehen werden. Den 8. Februar 1830.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

**Bromberg.** In den zum Wiederverkaufe der der Westpreußischen Landschaft adjudicirten, im Landräthlich Schwetzer Kreise, Marienwerderschen Regierungs Departements, 1 Meile von Schwetz, 2 Meilen von Kulm, 3 Meilen von Graudenz, 4 Meilen von Tuchel, belegenen Lubochiner Güter, bestehend aus dem Gute Lubochin, den Dörfern Dulzig und Julienfelde und der Mühle Bedlenken bisher angestandenen Terminen, hat sich kein annehmlicher Kaufliebhaber gemeldet. Es wird daher ein anderweiter Verkaufstermin auf den 26. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Landschafts-Gebäude anberaumt und werden Kauflustige zu demselben hierdurch eingeladen. Die Güter sind

im Jahre 1824 auf 45757 Rthlr. 27 sgr. 11 pf. landschaftlich abgeschätzt. Vor der Zulassung zum Bieten muß eine Kaution von 2000 Rthlr. baar, in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen nebst Koupons deponirt werden. Die Kaufbedingungen und Nutzungs-Anschläge können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Den 8. Februar 1830.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

**Kulm.** Auf Antrag der Gläubiger ist zum öffentlichen Verkauf der in Adlich Ruda sub No. 3. und 4. belegenen, dem Einsaaßen Peter Pennig zugehörige Grundstücke bestehend aus einem Wohnhause, einem Stall, Scheune, Schoppen und 30 Morgen 230 □Ruthen kulmisch Maaßes Land, welches alles gerichtlich auf 436 Rthlr. 11 sgr. geschätzt worden, ein abermaliger Bietungs-Termin auf den 21. April c. angesetzt worden, da im ersten Termin nur ein Meistgebot von 50 Rthlr. erfolgt ist. Kaufliebhaber werden demnach aufgefordert, in diesem Termin welcher peremtorisch ist, Vormittags 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schultz hieselbst entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Den 18. Januar 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** Auf Antrag der Gläubiger ist zum öffentlichen Verkauf des dem Bauer Heinrich Block zugehörigen, zu Neusaß sub. Nro 7. belegenen Erbpachts-Grundstücks bestehend aus einem Wohnhause, einem Stall, einer Scheune nebst 7 Morgen 65 □Ruthen Land, welches alles auf 492 Rthlr. 29 sgr 2½ pf. abgeschätzt worden, ein abermaliger Bietungs-Termin auf den 20. April c. angesetzt, da im letzten Termine nur ein Meistgebot von 300 Rthlr. erfolgt ist.

Es werden daher Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine, welcher peremtorisch ist, vor dem Deputirten Herrn Assessor Schultz hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe des Grundstücks ist übrigens in der hiesigen Registratur einzusehen.

Den 23. Januar 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Löbau.** Am 26. Februar c. wurden in dem Dorfe Neuhoff hiesigen Kreises, der Ziegelstreicher Johann Marczewski aus Lessen und der Schuhmacher Stanislaus Julkowski aus Krotroschin als verdächtig mit nachstehend bezeichneten Fuhrwerk und Sachen, als:

1) einer fuchsfigten Stutte mittler Größe 7 — 9 Jahr alt mit Bläß und beiden weißen Hinterfüßen;
2) einer braunen Stutte größer wie die Stutte ad 1) und bestimmt 5 Fuß groß 8 — 10 Jahr alt, sehr lang geschlossen ohne Abzeichen;

Beide Pferde sind mit ledernen Siehlen und Halskuppeln von Stränge versehen.

3) einen schwarz angestrichenen Schlitten;
4) einem großen Häcksel-Messer;
5) einen ledernen Siehlen mit Kissen;
6) einen Sattel;
7) einem paar ledernen Halskuppeln mit eisernen Ketten, und
8) einer ordinairen Leine von Strick;

angehalten.

Die Eigenthümer derselben werden hiedurch aufgefordert sich innerhalb 14 Tagen hier zu melden, und diese Sachen gegen Erstattung der Futterungs-Kosten für die Pferde und gehöriger Legitimation in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die Pferde verkauft werden sollen. Den 3. März 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Neuenburg.** Die in der hiesigen Niederung bei Groß Kommorsk neben dem Montaufluß belegene zu Erbpachtsrechten verliehene, mehren Käthnern in Groß Kommorsk gehörige Wiese welche aus 18 Morgen 59 Ruthen kulmisch besteht, und deren jährlicher Ertrag sich nach der zu jederzeit hier einzusehenden Taxe auf 81 Rthlr. beläuft, wovon aber 157 Rthlr. 21 sgr. 1 pf. jährlicher Zins und 2 Rthlr. Kommunal-Abgaben zu entrichten sind, soll wegen rückständiger Abgaben, in den dazu auf den 22. Februar, den 22. März und auf den 22. April k. in der hiesigen Gerichtsstube anstehenden Terminen, von welchen der letztere peremtorisch ist, an den Meistbietenden verkauft werden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Real-Ansprüche an das Grundstück im peremtorischen Termine anzumelden und so weit, als möglich, nachzuweisen. Der Ausbleibende wird mit allen Ansprüchen präkludirt und es wird ihm deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Den 11. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Krojanke.** In Termino den 26. März c. soll der Mobiliar-Nachlaß der verstorbenen Ackerbürger Baumann, bestehend in Vieh, Acker- und Hausgeräth hieselbst meistbietend verkauft werden. Den 25. Februar 1830.

Das Kreis-Gericht.

**Rehden.** Ein mit guten Qualifikations- und Moralitäts-Atteſten verſehener tüchtiger Schloſſer ſo wie ein dergleichen Schmidt und Drechsler welche zugleich die nothwendigſten Mittel zu ihrem Etabliſſement beſitzen, können im hieſigen Orte ſogleich eine bereitwillige Aufnahme und ein ſehr gutes Auskommen finden. Den 26. Februar 1830. Der Magiſtrat.

**Inowrazlaw.** Die im Kreiſe Mogilno, Regierungs-Bezirk Bromberg gelegene Herrſchaft Pakosc, beſtehend aus der Stadt Pakosc, den Vorwerken Rybitwy, Wielowies, Ludkowo, den Zins- und Scharwerks-Dörfern Wielowies, Ludkowo, groß und klein Laski, nebſt den forſtwirthſchaftlich in Schläge eingetheilten Forſten, auch kompletter Brenn- und Brauerei, iſt von Johannis d. J. ab, auf 6, 9, oder 12 Jahre zu verpachten. Wegen der Pachtbedingungen, ſo wie auch der Nutzungs-Anſchläge, beliebe man ſich ſpätſtens bis zum 15. April c. an den Unterzeichneten zu wenden. Sollte bis dahin kein annehmlicher Pächter für das Ganze ſich gefunden haben; ſo werden die Vorwerke einzeln an die ſich bereits gemeldeten Konkurrenten verpachtet werden.

Den 6. März 1830. v. Wolański, Landrath.

**Mk. Friedland.** Zur Verpachtung der, zu dem unter landſchaftlicher Sequeſtration ſtehenden Gute Gieſen bei Callies und Mk. Friedland, gehörigen Vorwerker Heidſchäferei und Neukrug, von Marien c. bis dahin 1833 ſteht den 20. März c. Vormittags 11 Uhr zu Gieſen Termin an, zu welchem Pächter mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherſtellung des Pachtgebots ein halbjähriger Pachtzins im Termin als Kaution deponirt werden muß.

Damlang bei Mk. Friedland, den 15. Februar 1830.

v. Buſſe Landſchafts-Rath.

Zu Johanni d. J. wird das adel. Gut Parlin pachtlos. Im Auftrage der Königl. Provinzial-Landſchafts-Direktion zu Bromberg, wird zur ferneren Verpachtung deſſelben auf drei Jahre ein Termin auf den 14. April c. in Schwetz im Gaſthauſe zum Kron-Prinz von Preußen dem Herrn Badinski gehörig v. M. 10 Uhr angeſetzt.

Qualifizirte kautionsfähige Pacht-Liebhaber lade ich dazu mit dem ergebenen Bemerken ein: daß die Kautions-Summa 700 Rthlr. beträgt, wobei zinsbaare Staats-Papiere mit Koupons, beſonders aber, mit dem Stich-Koupon verſehen, angenommen werden können.

Die allgemeinen landſchaftlichen Verpachts-Bedingungen ſind bekannt und werden mit den dazu gekommenen Modifikationen im Termine den Herrn Pachtliebhabern vorgelegt werden. Grodek bei Schwetz, den 5. März 1830.

v. Sanden, landſchaftlicher Sequeſtrations-Kommiſſarius von Parlin ꝛc.

Ich beabsichtige mein Adl. Gut Powiatek im Kreise Graudenz belegen von dem vorzüglichsten Weißen und Roggen-Boden circa 300 Schffl. Winter-Aussaat gegen 100 vierpännige Fuder Heuschlag mit kompletten todten und lebendigen Inventarium nebst guten Hof- und Wirthschafts-Gebäuden, ferner drei Vierfamilien-Häuser und einem Krug an der Graudenzer Landstraße 3 Meilen von Graudenz belegen, aus freier Hand an den Meistbietenden in Terminen den 29. März, den 19. April und den 10. Mai c. gegen baare Bezahlung zu verkaufen.

Die Herren Liebhaber können von den Bedingungen des Verkaufs und der Würde des Guts sich zu jeder Zeit zur Stelle überzeugen.

Powiatek, den 1. März 1830.

Im Auftrage der Erben v. Kalkstein Stolinski.

**Marienwerder.** Unterzeichneter, bereits bekannt, empfiehlt sich bei seiner Durchreise nach Königsberg einem hohen Adel, wie überhaupt einem hochzuverehrenden Publiko durch die Anzeige: daß er nicht nur das Einsetzen, einzelner Zähne, Reihen und ganzer Zahngebisse, von chemischen unzerstörbaren Email-Zähnen, neuester Vervollkommnung (welche sich im Munde stets rein und unverändert erhalten) und allen andern Arten Masse mit allen nur möglichen Ressorts, wie es die Kunst nur vermag, von ihm selbst verfertigt, versteht, sondern auch nach dem ganzen Umfange der Zahnarzneikunde jedem Leidenden die gewünschte mögliche Hülfe zu leisten bereit und im Stande ist.

Da sein Aufenthalt hier nur kurze Zeit ist, so ersucht er Diejenigen, die seine Hülfe wünschen, sich bald bei ihm zu melden, und ist am sichersten anzutreffen Vormittags von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

Sein Logis ist im Hôtel de Magdeburg No. 2.

Lämmlein,

Kaiserl. Russischer autorisirter und Königl. Preußischer Hof-Zahnarzt ꝛc. aus Breslau.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 12.

Marienwerder, den 19. März 1830.


### Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Es sollen Abdrücke der geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des dritten Landtages der Preußischen Provinzialstände und des von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiedes d. d. Berlin den 9ten Januar 1830 zum Kauf gestellt werden, und sind solche das Exemplar zu Sechs Silbergroschen bei den, mit dem Debit der Amtsblätter beauftragten Intelligenz-Komtoirs zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder und durch die Königlichen Postämter und Posterpeditionen der Provinz Preußen käuflich zu erhalten, welches ich hierdurch bekannt mache.

Königsberg, den 24. Februar 1830.

Der Ober-Präsident von Preußen.

### Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelische Parochie Neu-Jaßiniec.

No. I. Da nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11. §. 293. sequ. jeder Einwohner des Staats einer Kirche seiner Religions-Parthei sich fest und bestimmt anschließen muß, so hat die unterzeichnete Königl. Regierung zur Regulirung des Kirchspiels Neu-Jaßiniec alle diejenigen Ortschaften, welche sich zur Einpfarrung in die Kirche zu Neu-Jaßiniec eignen möchten, mit ihrer Erklärung vernehmen lassen und wird nunmehr auf Grund der von

dem Landraths-Amte zu Schwetz abgegebenen Erklärungen der betreffenden Ortschaften Nachstehendes hierdurch festgesetzt:

§. 1.

Zu der evangelischen Parochie Neu-Jaßiniec werden hiemit definitiv eingepfarrt die evangelischen Dominien, Wirthe und Einwohner aus den Ortschaften: Neu- und Alt-Jaßiniec, Jaßiniecer-Mühle, Sandsee oder Piasecznо-Szierotzken, Schwikatowo, Szukai, Rudzinnek, Wontrobowo, Suchau, Suchau-Mühle, Lubiewo, der Oberförsterei Grünfelde, Liping, und der Unterförstereien Suchau, Pulko und Rudno, imgleichen aus den adlichen Gütern: Gr. Lowin, Klein Lowinnek, Briesen, Korritowo, Dt. Lonk, Dt. Lonkener-Mühle, Gr. und Kl. Prust, Lubania, Gollußitz, Dominium Lowinnek, Waldowo, Szewno, Johannisberg, Wyrembke, Laschewo, Tuschinny, Stanislawowo, Fußynek, Paßeka und Stonsk.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der kombinirten evangelischen Kirchen zu Neu-Jaßiniec und Pole Koronowo tritt zu den vorgenannten Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen und ist, der getroffenen Einigung gemäß, insbesondere verpflichtet, den Gottesdienst einen Festag oder Sonntag um den andern in Neu-Jaßiniec regelmäßig zu halten. Für seine Amtsverrichtungen bezieht er die Stolgebühren nach der unten stehenden Taxe.

§. 3.

In Ansehung der Leistungen zu den vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten hat es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 4.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefälle, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, dagegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig nur der evangelische Pfarrer.

§. 5.

Als eine feststehende Abgabe an den jedesmaligen Pfarrer entrichten, ihrer freiwilligen Submission gemäß:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | die Oberförsterei Grünfelde jährlich | 15 sgr. |
| 2) | die Unterförsterei Pulko jährlich | 5 sgr. |
| 3) | die Unterförsterei Suchau jährlich | 5 sgr. |
| 4) | die Unterförsterei Rudno jährlich | 2 sgr. 6 pf. |

alle obigen Eingepfarrten aber einen Personal-Dezem nach folgenden Sätzen:

1) Jeder Knecht und jede Magd jährlich . . . 1 sgr. 6 pf.
2) Jeder Einwohner jährlich . . . . 2 sgr.
3) Jeder Käthner, der weniger als 1 Morgen Land besitzt, jährlich . . . . . 4 sgr.
4) Jeder Käthner, der mehr als einen Morgen Land besitzt, jährlich . . . . . 5 sgr.
5) Gewerbtreibende ohne Grundbesitz jährlich . . 6 sgr.
6) Von jeder reduzirten Hufe jährlich . . . 2 sgr.

Außerdem haben die angesessenen bäuerlichen Wirthe, denen die Gewerbetreibenden und die Schäfer, welche eigene Schaafe haben, gleich geachtet werden, noch besonders übernommen, als eine freiwillige Calende dem evangelischen Pfarrer entweder eine Schüssel Erbsen, oder einen halben Schweinkopf, oder eine Wurst, oder 3 sgr. baar, nach eigener Wahl, zu Martini jeden Jahres zu verabreichen.

§. 6.

Der Pfarrer von Neu-Jaßiniec und die Kirchen-Kasse erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig eine oder mehrere der inkorporirten Gemeinden und Personen mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Pfarrverbande trennen sollten.

Außerdem können aber Einwendungen gegen dieses Einpfarrungs-Dekret welche nicht innerhalb 6 Wochen nach geschehenem Umlauf des Amtsblattes hier angebracht werden, keine weitere Berücksichtigung verdienen.

Marienwerder, den 20. Februar 1838.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Stol-Taxe:

a) an den Pfarrer

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) | für Trauungen, und zwar: | | | |
| | a, von einem Knecht, Einwohner oder Käthner | 1 | Rthlr. | 10 sgr. |
| | b, von einem Einsaaßen . . . | 2 | — | : — |
| | c, von jedem Gutsbesitzer . . . | 4 | — | : — |
| 2) | für eine Taufe ohne Unterschied des Standes | : | — | 20 — |
| | für Aufwartung dem Küster . . . | : | — | 2 — |
| | und für eine Rede, wenn sie verlangt wird . | 1 | — | : — |

3) für ein Begräbniß . . . . . 20 sgr.
und für eine Leichenrede . . 1 Rthlr. ; —
4) für ein dreimaliges Aufgebot . . ; — 15 —
5) für einen Krankenbesuch . . 1 — ; —
6) für Ausstellung eines Attestes . . ; — 10 —
und eben soviel für eine Publikation;
7) für Einführung der Wöchnerinn und Danksagung . . . . ; — 5 —
8) für jede Einsegnung . . . . ; — 15 —
und als Emolument für den betreffenden Superintendenten . . . ; — 2 — 6 pf.

*b*) Zur Kirchenkasse:

1) an Bankenzins pro Person und Sitz jährlich . 5 sgr.
2) an Leichengeld
a, ein Jeder, der bereits 14 Jahr alt und Besitzer einer Hufe ist . . . . 6 —
b, wenn er noch nicht konfirmirt ist . . 3 —
c, von einem Einwohner, Knecht oder einer Magd . 2 —
d, für deren Kinder, wenn sie noch nicht konfirmirt sind 1 —
3) für Trauungen
a, von den Knechten, Käthnern und Einwohnern . 10 —
b, von jedem Besitzer bis 2 Hufen kulmisch . . 20 —
c. von den Besitzern über 2 Hufen, zu welchen auch Mühlenbesitzer gewählt werden . 1 Rthlr.
4) die milden Beiträge an Säckel- Gotteskasten- und Klingebeutel-Geldern bleiben unbestimmt; und eben so auch
5) das Geld für Vermiethung der Keller des Kirchengebäudes.

---

Die Beschneidung der Juden-Kinder betreffend.

No. II. Es ist hier die Anzeige eingegangen, daß bei der Beschneidung der Juden-Kinder nicht selten sehr roh und ungeschickt verfahren und auch die Nachblutung nicht beachtet wird.

Um hieraus entspringenden Unglücksfällen vorzubeugen, wird hiermit folgendes verordnet:

1) Es dürfen zu dem Amte eines Beschneiders nur durchaus sittliche und erfahrne Individuen gewählt werden;

2) der Beschneider muß, ehe er das Amt übernimmt, zuvor von dem Kreis-Physikus darüber geprüft werden: ob er mit dem Verfahren bei der Operation und mit den Vorsichtsmaaßregeln, welche dabei, vornämlich in Ansehung der Nachblutung, zu beobachten sind, hinreichend bekannt sei und über den Ausfall dieser Prüfung ein Attest beibringen;

3) sollte der Beschneider bei der Prüfung nicht die nöthigen Kenntnisse von der Sache beweisen und folglich auch das Attest nicht günstig für ihn ausfallen: dann darf derselbe die Beschneidung nicht ohne Beisein eines approbirten Arztes oder Wundarztes unternehmen.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, auf eine genaue Befolgung dieser Vorschrift zu halten und im Nichtbefolgungs-Falle für jeden Nachtheil, welcher daraus entstehet, verantwortlich gemacht; auch haben diejenigen, welche dagegen handeln, bei eintretenden Unglücksfällen gesetzlich Strafe zu gewärtigen.

Marienwerder, den 3. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachungen.

Nach der, durch einen besondern Fall veranlaßten Entscheidung des Königlichen Ministerii des Innern, sind Besitzer einzelner ländlicher, keiner Gemeinde zugeschlagener Grundstücke, welche nicht zugleich Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit sind, zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblatts nicht zwangsweise verpflichtet, welches wir den betreffenden Behörden zur Nachachtung hiemit bekannt machen.

Marienwerder, den 18. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Der Kunsthändler Botzani zu Berlin beabsichtigt die Herausgabe einer Schrift über den Seidenbau auf Subscription unter dem Titel:

„Wegweiser zum Seidenbau für Nord-Deutschland, insbesondere für Preußen."

Dieſelbe enthält 18 Kapitel und 2 Abbildungen und beträgt der Subſcriptions-Preis dafür auf ſauber Druckpapier 1⅔ Rthlr. auf Schreibpapier 2⅓ Rthlr.

Da der Verfaſſer bereits durch die Reſultate der von ihm in Berlin verſuchten Seidenzucht rühmlichſt bekannt iſt, ſo dürfte die vorgedachte Schrift ſich vorzüglich zur Anleitung im Seidenbau eignen und wird daher dieſelbe der allgemeinen Theilnahme empfohlen.

Unterzeichnungen können bei dem Herrn Regierungs-Regiſtrator Leyke hieſelbſt geſchehen.

Marienwerder, den 1. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Der zeitige Eintritt des Froſtes und Schnee's hat im Herbſt v. J. die Beendigung des Verkaufs des dismembrirten Amts Schlochau, im Kreiſe gleichen Namens an der Kunſtſtraße von Berlin nach Königsberg belegen, gehindert.

Es ſind demnach von der Fläche von 5306 Morgen 35 □Ruthen der Vorwerke Schlochau und Kaldau noch disponibel geblieben 37 Parzellen von zuſammen 1199 Morgen 108 □Ruthen Fläche und

121 Rthlr. 15 Sgr. Grundſteuer,
303 : 20 : Domainenzins
und 7524 : 27 : 2 Pf. Kaufgelder

nebſt einem Theil der überflüßigen Gebäude, und zwar im Einzelnen

1) 18 bäuerliche Etabliſſements von 20 bis 150 Morgen
gegen 110 Rthlr. 24 Sgr. Grundſteuer,
274 : - : Domainenzins
und 5208 : 3 : 2 Pf. Kaufgeld;

2) 4 Wieſen-Parzellen von 8 Morgen
gegen 6 Rthlr. 24 Sgr. Grundſteuer,
19 : 10 : Domainenzins
und 225 : 21 : 5 Pf. Kaufgeld;

3) 14 Garten- und Käthner-Parzellen von 2 bis 3 Morgen
gegen 2 Rthlr. 27 Sgr. Grundſteuer,
7 : 10 : Domainenzins
und 88 : 28 : 4 Pf. Kaufgeld und

4) die Propinations-Anstalt von 4 Morgen 110 □Ruthen incl. Propinations-Geräthe und Gebäude

gegen 1 Rthlr. . . Grundsteuer,
3 ; . . . Domainenzins
und 1453 ; 12 Sgr. 3 Pf. Kaufgeld.

Zur Lizitation derselben vom 1. Juni c. ab ist ein Termin
auf den 12. Mai c. und folgende Tage
Vormittags 8 Uhr auf dem Amtshause in Schlochau vor dem Regierungs-Rath Kienitz angesetzt, zu welchem vermögende Erwerber hierdurch eingeladen werden.

Da die dem Vorwerk Kaldau zunächst gelegenen 7 Acker-Parzellen in einem guten Arrondissement disponibel geblieben sind, und sich wegen der dazu gehörigen guten Gebäude und Wiesen zu einer besondern Wirthschaft sehr eignen; so sollen diese auch im Ganzen ausgeboten werden, und zwar

640 Morgen 21 □Ruthen Fläche
gegen 69 Rthlr. . . Kontribution
108 ; . . Zins
3003 ; 8 Sgr. 11 Pf. Kaufgeld.

Die Veräußerungs-Pläne und Kauf-Bedingungen sind beim Amte Schlochau und der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung einzusehen.

An Ort und Stelle wird der Amts-Administrator Rhode zu Schlochau die nöthige Auskunft ertheilen und hier nur noch bemerkt, daß

a, die Kaufgelder in 4jährigen Terminen gezahlt werden;
b, die Waldweide in den Beläufen Damerau und Lodzyn auf 3 Jahre frei mitgegeben wird und nachher den Erwerbern überlassen bleibt, sich im Belauf Lodzyn einzumiethen;
c, Niemand zum Gebot zugelassen wird, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig ausweisen kann.

Marienwerder, den 25. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nach Einrichtung einer besondern Bisthums-Kasse für alle Bischöfliche und Domkapitular-Fonds, machen wir hiemit zur Nachricht für alle Interessenten bekannt, daß wir nur solche Quittungen als gültig und verbindend anerkennen, welche außer dem Rendanten Becker zugleich von dem Kontrolleur Domherrn Eberlein vollzogen worden sind.

Auch bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Domherren von Rautenberg-Klinski und Kutowski als Spezial-Bevollmächtigte und Kassen-Kuratoren von uns ernannt sind, welche bei Hebungen von Domkapitular-Fonds aus Königlichen Kassen Namens des ganzen Domkapitels die Quittungen gültig ausstellen und mit zu vollziehen ermächtigt sind.

Pelplin, den 4. Februar 1830.

Der Bischof und das Domkapitel von Culm.

v. Mathy. v. Komorowski. Eberlein.

Piechowski. Krieger.

---

Der im Januar Anno 1823 von dem Königlichen 2ten Ulanen-Regiment abgegangene Unteroffizier Martin Domnick aus Preußen, steht zur Ererbung des K. R. St. Georgen-Ordens 5ter Klasse, und wird, da dessen jetziger Aufenthalts-Ort anderweitig nicht zu ermitteln war, gemäß der Verfügung Einer Königlich hohen General-Ordens-Kommission v. 21. August 1819 §. 5. hiedurch aufgefordert: darüber dem Regimente unverzüglich die erforderliche Meldung zu machen; und das betreffende Erbberechtigungszeugniß, wie die erforderlichen sein Verhalten seit dem Ausscheiden aus dem Regiment nachweisenden Führungsatteste, zu begleiten.

Gleiwitz, den 26. Februar 1830.

Der Oberst und Regiments-Kommandeur v. Horn.

---

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Prediger Andreas Pantion zu Kulm ist von dem dasigen Magistrat vermöge des ihm zustehenden Patronats-Rechts zum Pfarrer der katholischen Kirche in Schöneich erwählt und von der Königl. Regierung als solcher bestätigt worden.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 12.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 12. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 19. März 1830.

**Marienwerder.** Die zum vormaligen Vorwerk Dybow gehörigen, bei der Stadt Podgurß liegenden Wiesen, sollen in einzelnen Parzellen von Zwei bis Fünf Morgen Magdeburgisch öffentlich an den Meistbietenden entweder verkauft, vererbpachtet oder in Zeitpacht auf sechs Jahre, bis ultimo Dezember 1835 ausgethan werden. Zu diesem Behuf ist auf den 10. Mai d. J. Vormittags um 11 Uhr vor dem interimistischen Intendanten Cartheuser ein Termin angesetzt, welcher von demselben an Ort und Stelle abgehalten werden wird, und zu dessen Wahrnehmung Erwerbs- und Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Die Kauf- und Erbpachts- und Pacht-Bedingungen können jederzeit in dem Intendantur-Büreau zu Podgurß eingesehen werden.

Den 19. Januar 1830. Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Cöslin.** Mit Bezugnahme auf die, wegen Veräußerung des Domainen-Vorwerks Lenzen bei Belgard unterm 27. Februar und 9. Juni v. J. durch öffentliche Blätter erfolgten Bekanntmachungen, werden Erwerbslustige hierdurch benachrichtiget, daß dieserhalb ein anderweitiger Lizitationstermin

auf den 20. April d. J.

festgesetzt worden ist, und von dem Regierungsrath v. Johnston in dem Wohnhause zu Lenzen abgehalten werden wird.

In diesem Termin wird das gedachte Vorwerk, bestehend aus

| | | | |
|---|---|---|---|
| 552 | Morgen | 17 □R. | Acker |
| 103 | — | 100 — | zweischnittige Wiesen |
| 39 | — | 175 — | einschnittige dito. |
| 27 | — | 2 — | Feldwiesen |
| 749 | — | 95 — | Hüthung |
| 10 | — | 4 — | Gärten |
| 26 | — | 55 — | Triften |
| 3 | — | 155 — | Hof- und Baustellen |
| 96 | — | 136 — | Seen |
| Summa 1609 | Morgen | 19 □Ruthen, | |

imgleichen die Jagd auf der Feldmark des Vorwerks, alternativ zum reinen Verkauf, zur Erbpacht, oder durch Parzellirung, von Trinitatis 1830 ab, zur Veräußerung gestellt, für den Fall aber, daß in keiner Art ein günstiges Kaufgebot erfolgen sollte, dasselbe sofort auf Zwölf Jahre in Pacht ausgeboten werden.

Erwerbslustige, welche in diesen Terminen für ihr Gebot sogleich genügende Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, können die speciellen Veräußerungs- und resp. Pachtbedingungen sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Belgard einsehen, auch auf Verlangen gegen Erlegung der Kopialien, solche abschriftlich mitgetheilt erhalten.

Den 9. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

**Danzig.** Zufolge hoher Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerums vom 26. Februar d. J. wird das von uns unterm 5. Februar d. J. wegen der im Domainen-Intendantur-Amte Elbing belegenen Krebsfelder-Weiden erlassene Publikandum dahin abgeändert, daß die in 107 Tafeln von verschiedener Größe eingetheilte Fläche dieser Weideländereien in dem auf den 15. April 1830 in dem Dienst-Lokale des Domainen-Intendantur-Amts Elbing angesetzten Termin, nicht zur Veräusserung auf Kauf- oder Erbpacht sondern nur allein zur Zeit-Verpachtung auf 3 hintereinander folgende Jahre vom 1. Juni 1830 ab, an den Meistbietenden unter den jetzt schon bestehenden Pacht-Bedingungen ausgeboten werden soll. Den 27. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Berlin.** Von den Beständen des hiesigen Königl. Haupt-Eisen-Magazins sollen die nachstehend genannten Hütten-Produkte in kleinen Quantitäten, öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, in folgenden Terminen verkauft werden:

1) Am 1. April d. J.
1 eiserne Axe, 280 Stück alte Gewehrläufe, 340 Centner schlesisch Bandeisen in verschiedenen Sorten, 10 Stück Waagebalken, 10 Stück schwedische Spaarheerde, 2 Stück Gartenwalzen;

2) Am 2. April d. J.
124 Stück Untersetzkasten zu Stubenöfen, 13 Stück ganz vollständige Plattenöfen, als Stubenöfen, 15 Stück Schiffsöfen, 10 Stück Waagebalken, 24 Stück schwedische Spaarheerde, 2 Stück Schiffs-Cambusen, 9 Stück Camine.

3) Am 5. April d. J.
240 Centner verschiedene Roststäbe und Rostbalken, 165 Centner ovale

Röhren nebſt den dazu gehörigen Zwingen, 30 Stück Pferdekrippen, 5 Stück Küchenausgüſſe, 12 Stück Ofenblaſen, 100 Stück rohe Peitzer Koch-Geſchirre, beſtehend: in Kochtöpfen, Schmoortöpfen, Schmoorgrapen, Tiegeln, Eierkuchenpfannen, Schinkenkeſſeln, Bratpfannen u. ſ. w.

4) Am 6. April d. J.
16 Stück Schrauben mit Muttern, 3 Stück große Vaſen, Ketten, 3 Stück Bratkaſten, 16 Stück Gitterfelder, 3 Stück eiſerne Bettſtellen, 3 Stück ſchleſiſche Bratöfen, 40 Stück Waagebalken, 100 Stück rohe Peitzer Koch-Geſchirre, beſtehend: in den ad 3. genannten Gegenſtänden, 7 Stück Pflinzeneiſen, 6 Stück Waffeleiſen u. ſ. w.

5) Am 7. April d. J.
7 bis 800 Stück Gewichte von 6 Pfund bis incl. 1 Centner, 3 dekorirte Stubenöfen, 2 Stück Tietzenſche Spaaröfen, 5 Stück Waagebalken und verſchiedene andere Gegenſtände.

6) Am 13. April d. J.
40 Centner Sturzbleche, 24 Stück Blätter zu Steinſägen, 50 Centner einländiſcher und ausländiſcher Stahl, 100 Stück rohe Kochgeſchirre, beſtehend: in den ad 3. genannten Gegenſtänden.

7) Am 14. 15. und 16. April d. J.
600 Stück rohe Kochgeſchirre in den ad 3. genannten Gegenſtänden.

Die Auktions-Termine werden im Lokale des hieſigen Königl. Haupt-Eiſen-Magazins, an der Grünſtraaßen-Brücke, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, Nachmittag von 2 bis 6 Uhr, abgehalten, und können die Waaren täglich Eine Stunde vor der Auktion, beſehen werden. Den 13. Januar 1830.

Königl. Oberbergamt für die Brandenburg-Preußiſchen Provinzen.

**Thorn.** Mittwoch den 24., den 31. März und 7. April d. J. jedesmal Vor- und Nachmittags ſollen hier zu Thorn auf dem Rathhaushofe, nachſtehende dem 3ten Bataillon 4ten landwehr-Regiment zugehörige Effekten, als: Reithoſen, Stallhoſen, Mantelſäcke, Ueberdecken, Sielenzeug, Ober- und Untergurte, Hauptgeſtelle, Packrieme, Halftergurte, Sattelböcke, Sporen, Kartätſchen, verſchiedenes Infanterie- und Kavallerie-Lederzeug, als: mehrere hundert Torniſter, Säbelgehenke, Patrontaſchen, Bandoulire, Torniſterrieme u. ſ. w. durch den Unterzeichneten gegen baare Zahlung meiſtbietend verkauft werden, wozu Liebhaber eingeladen werden. Den 9. März 1830.

Der Garniſon-Auditeur Dennſtädt.

**Neuenburg.** Mit dem 1. Mai werden folgende Pertinenzien, welche zum hieſigen Kloſter gehören pachtlos, als:

1) die sogenannte Kleine Wiese von 12 Morgen bei Treul in der Niederung belegen;
2) der Klostergarten, welcher bedeutend mit Obstbäumen bestanden ist, und eine in demselben belegene Kathe;
3) 2½ Morgen Weideland (Kniatek genannt) und
4) eine auf der hiesigen Vorstadt belegene Scheune.

Zur Verpachtung dieser Grundstücke auf 3 Jahre steht ein Termin auf den 17. April c. im Geschäftslokal der unterzeichneten Intendantur an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in der hiesigen Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Den 13. März 1830. Königl. Preuß. Intendantur.

**Marienwerder.** Zur anderweitigen Verpachtung des Guts Jablonowo auf 3 nach einander folgende Jahre von Johanni c. haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 22. April d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause vor dem Herrn Landschafts-Syndikus Medem angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß nur derjenige, welcher eine angemessene Kaution in Staatspapieren nachzuweisen im Stande ist, zum Gebote gelassen werden wird. Den 8. Januar 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Marienwerder.** Zur Verpachtung der in der Nähe von Graudenz belegenen adel. Lopatkenschen Güter von Johanni k. auf 6 nach einander folgende Jahre haben wir einen Lizitations-Termin auf den 4. Juni k. J. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause vor dem Herrn Landschafts-Sindikus Medem angesetzt.

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß und laden gleichzeitig Pachtlustige zu dem anstehenden Termine mit dem Bemerken ein, daß nur derjenige, welcher sich durch eine verhältnißmäßige Kaution als bietungsfähig legitimirt, zum Gebote gelassen werden wird. Den 30. Dezember 1829.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Königsberg.** Die ½ Meile von Königsberg entlegenen adel. Aweydenschen Güter, im vorzüglich guten Bauzustande, aus 49 Hufen 16 Morgen 270 Ruthen kullmisch oder 112 Hufen 5⅕ Morgen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 28. April d. J. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr im hiesigen Landschaftshause abgehalten werden wird. Die im Jahre 1826 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 59346 Rthlr; die Taxe selbst kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbaren Geboten sehr bald erfolgen. Der Auszahlung

des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. Den 30. Januar 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Königsberg.** Die eine halbe Meile von Königsberg entlegenen adel. Beydrittenschen Güter, aus 54 Hufen 6 Morgen kullmisch oder 3681 Morgen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand im Ganzen oder getheilt verkauft werden, der diesfällige Bietungs-Termin ist auf den 12. Mai c. bestimmt, und wird Vormittags 11 Uhr im hiesigen Landschaftshause abgehalten werden. Die im Jahr 1828 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 57258 Rthlr.; die Taxe selbst kann in unserer Registratur eingesehen werden. Zuschlag und Uebergabe können bei irgend annehmbaren Geboten sehr bald erfolgen; der Auszahlung des Kaufgeldes wegen, werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Den 13. Februar 1830. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Königsberg.** Die 5 Meilen von Königsberg und 1 Meile von Fischhausen entlegenen adel. Gauthenschen Güter, aus 39 Hufen 5½ Morgen kullmisch oder 88 Hufen 21 Morgen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Der hiezu auf den 15. Mai c. bestimmte Bietungs Termin wird Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden. Die im Jahre 1827 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 13387 Rthlr. 21 sgr. 2 pf. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Zuschlag und Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote sehr bald erfolgen; der Auszahlung des Kaufgeldes wegen, werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. Den 18. Februar 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Graudenz.** Es soll das dem unterzeichneten Magistrate adjudicirte in dem Dorfe Groß Schönbrück, hiesigen Kreises belegene, ehemals dem Müller Wißlicki gehörig gewesene Grundstück, zu welchem außer den nöthigen Wohn- und Wirthschafts Gebäuden, circa 4 Hufen kulmisch Ackerland gehören, auf 1 oder 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Termin hiezu steht auf den 27. März c. Nachmittags 3 Uhr hier zu Rathhause an, und werden Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß der Uebernehmer eine Kaution von 100 Rthlr. bestellen muß und die übrigen Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen. Den 8. März 1830.

Der Magistrat.

**Kulm** Der Brennholz-Bedarf für die hiesige Königl. Kadetten-Anstalt, bestehend in 62½ Achtel hartes und 105½ Achtel fichtenes Holz, soll pro 1830 auf dem Wege der Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden; wegen dieser Lieferung ist daher ein Termin auf den 26. April c. im Kassenlokale der Anstalt angesetzt worden, wozu lieferungsfähige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Bedingungen auch schon von jetzt an daselbst täglich zu erfahren sind. Den 15. März 1830.

Die Direktion der Königl. Kadetten-Anstalt.

**Bromberg.** Das zur Joseph v. Kozlowskischen Nachlaßmasse gehörige bei Inowroclaw belegene adeliche Gut Zagaiewice soll anderweit von Johannis d. J. ab, in dem auf den 26. Mai c. a. Vormittags um 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Landgerichts-Referendarius Schultz anstehenden Termine öffentlich meistbietend verpachtet werden, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Den 8. Februar 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

**Schwetz.** Das zum Nachlasse der in Dt. Konopat bei Schwetz verstorbenen David und Maria Pielschen Eheleute gehörige daselbst belegene emphiteutische Bauer-Grundstück soll in Termino peremtorio den 24. April c. hieselbst an unserer Gerichtsstätte auf den Antrag der Erben meistbietend verkauft werden, und werden daher alle diejenigen, welche zahlungs- und besitzfähig sind, eingeladen, ihr Gebot zu verlautbaren und den Zuschlag zu gewärtigen. Das Grundstück ist nach der davon aufgenommenen Beschreibung auf 550 Rthlr. Werth angenommen. Den 17. Februar 1830. Adelich Westpreuß. Kreisgericht.

**Schwetz.** Das dem Kleinnachbar Martin Jeske zugehörige, in Bratwin belegene Grundstück von 3 Morgen 150 □Ruthen kulmisch nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden soll wenigstens auf 1 Jahr, vom 1. Mai a. c. ab, in Termino den 21. April c. Vormittags 9 Uhr hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Den 1. März 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Neuenburg.** In Termino den 16. April c. soll hieselbst vor der Behausung des Rathmanns Roloff verschiedenes Mobiliar-Vermögen, namentlich: Stühle, Tische, Spinde, Spiegel, Kupferstiche, zwei Wanduhren, mehrere Taschenuhren, Betten, silberne Theelöffel, kupferne Waschkessel, Kastrollen, Grapen, Waschbalgen, Leinenzeug, Betten, faiance Teller und Tassen und anderes Wirthschafts-Geräth, auch eine Kuh und eine Stärke, öffentlich an den Meistbieten-

den gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Den 17. Februar 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Neuenburg.** Zur einjährigen Verpachtung des zur Anna Görzschen Konkursmasse gehörigen in Roßgarten gelegenen Grundstücks, haben wir einen Termin auf den 31. März c. im Hofe zu Sibsau angesetzt und fordern Pachtlustige auf, alsdann zu erscheinen. Den 17. Februar 1830.

Adeliches Patrimonialgericht von Sibsau.

**Neuenburg.** Die dem vormaligen Stadtkämmerer Franz Sämerau gehörigen auf der hiesigen Feldmark belegenen Hufen-Grundstücke, nämlich die ganze Hufe Nro. 24. und die beiden halben Hufen Nro. 17. B. und Nro. 28. A. von welchen die Taxen bei uns zu jeder Zeit einzusehen sind, mit der bestellten Wintersaat, den dazu gehörigen Gärten, Wiesen und Przyzken und den beiden Scheunen auf der Mewer Vorstadt, sollen, da in den früher angestandenen Lizitations-Terminen, kein annehmbares Gebot darauf gemacht worden ist, auf den Antrag der Gläubiger verkauft, eventualiter aber, wenn sich keine Käufer finden sollten, vom 1. April c. ab auf drei nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Wir haben hiezu einen Termin auf den 30. März c. in der Gerichtsstube hieselbst angesetzt, und laden Kauf- und Pachtlustige dazu ein.

Den 28. Februar 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Konitz.** Da Ende Juni d. J. die hiesige Bürgermeisterstelle verbunden mit dem Sekretariat erledigt wird, so fordern wir geeignete und einer Prüfung sich unterwerfende Individuen hierdurch auf, sich in portofreien Briefen und mit gehörigen Attesten versehen bis Ausgangs April c. bei den Unterzeichneten zu melden, wobei bemerkt wird, daß diese Stelle ein fixirtes Einkommen von 300 bis 400 Rthlr. jährlich hat. Den 8. März 1830.

Die Stadtverordneten.

Das unter landschaftlicher Sequestration stehende im Dramburger Landraths-Kreise 1½ Meile von Mk. Friedland und ½ Meile von Callies belegene Gut Giesen nebst Vorwerk Louisenthal und Christiansberg soll von Johanni c. ab, auf 3 Jahre verpachtet werden. Hierzu steht ein öffentlicher Lizitations-Termin den 30. April c. Vormittags 11 Uhr im herrschaftlichen Hause zu Giesen an, wozu Pächter eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind in Termino einzusehen, wo auch gleichzeitig zur Sicherstellung des Pachtgebots eine Kaution von 600 Rthlr. in Pfandbriefen deponirt werden muß. Mit Inventarium ist Giesen vollständig besetzt. Damlang bei Mk. Friedland, den 6. März 1830.

v. Bussé, Landschafts-Rath.

Zu Johanni d. J. wird das adel. Gut Parlin pachtlos. Im Auftrage der Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion zu Bromberg, wird zur ferneren Verpachtung deſſelben auf drei Jahre ein Termin auf den 14. April c in Schwetz im Gaſthauſe zum Kron-Prinz von Preußen dem Herrn Badinski gehörig v. M. 10 Uhr angeſetzt.

Qualifizirte kautionsfähige Pacht-Liebhaber lade ich dazu mit dem ergebenen Bemerken ein: daß die Kautions-Summa 700 Rthlr. beträgt, wobei zinsbaare Staats-Papiere mit Koupons, beſonders aber, mit dem Stich-Koupon verſehen, angenommen werden können.

Die allgemeinen landſchaftlichen Verpachts-Bedingungen ſind bekannt und werden mit den dazu gekommenen Modifikationen im Termine den Herrn Pachtliebhabern vorgelegt werden. Grodek bei Schwetz, den 5. März 1830.

v. Sanden, Landſchaftlicher Sequeſtrations-Kommiſſarius von Parlin ꝛc.

Ich bin Willens meine hochveredelte Schäferei beſtehend in 200 Stück theils Mutterſchaafen, Lämmern, theils Hammel von Jährlingen im Termin den 25. Mai d. J. allhier auf der Probſtei, jede Gattung einzeln, oder auch zuſammen in der Wolle aus freier Hand gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, wozu ich hiemit Kaufluſtige einlade und kann meine Schäferei auch vor dem Termin allhier beſichtigt werden.

Waldau bei Zempelburg, den 6. März 1830. v. Oslowski.

Ein mit guten Zeugniſſen verſehener Brauer und Brenner findet ein Unterkommen.

Gutes geſundes Heu pro Centner 12 ſgr. wird verkauft zu Rundewieſe bei Marienwerder. Reuter.

Hopfen-, Spalt- und Leiterbaum-Stangen ſind zu haben bei L. Schröder in Marienwerder.

Ich habe circa 200 Scheffel ſogenannten Mai-Roggen zu verkaufen, welcher dem Winterkorn in Hinſicht der Güte und Beſchaffenheit, ſo wie am Gewicht dem Weizen gleich kommt. Daher zur Vervollſtändigung der Winterſaat in dieſem Jahre empfohlen werden dürfte.

Kl. Pulkau bei Gollub, den 6. März 1830. v. Wyſocki.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 13.

Marienwerder, den 26. März 1830.


### Geſetz-Sammlung.

No. 4. enthält:

unter No. 1230. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 15ten Juli 1829, wegen Modifizirung der geſetzlichen Vorſchrift, über Löſung der Gewerbſcheine.

unter No. 1231. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 17ten Januar 1830, die Theilnahme der Kreisſtände an der Veranlagung der Klaſſenſteuer und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beſchwerden betreffend.

### Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Den Einlaß von Schwarzvieh über die Grenze aus Polen betreffend.

No. I. Mit Bezugnahme auf die unterm 18ten Januar c. im Amts-Blatt erlaſſene Bekanntmachung, wegen des Einlaſſes von Schwarzvieh aus Polen, wird hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, um jede Gefahr eines Einſchleppens der in Polen herrſchenden Rinderpeſt zu entfernen, wir uns veranlaßt geſehen haben, für die aus Polen einkommenden Heerden von Schwarzvieh von den Einlaßorten Neu Zielun, Gurzno, Gollub und Leibitſch ab, die in der folgenden Nachweiſung näher bezeichneten Transportſtraßen zu beſtimmen, auf welchen allein die gedachten Heerden getrieben werden und von de-

nen die Führer bei einer Polizei-Strafe von Zehn bis Zwanzig Thaler für jeden einzelnen Fall nicht abweichen dürfen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher angewiesen, auf die strenge Befolgung dieser Vorschrift zu achten und jeden einzelnen Uebertretungsfall mit der festgesetzten Strafe zu rügen.

| | Benennung des Kreises | Benennung des Orts | Bezeichnung der Station | Entfernung | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | I. Vom Uebergangs-Punkt Neu Zielun über Strasburg nach Thorn. | | | | |
| 1 | Strasburg | Stadt Lautenburg | Nachtstation | 1 Meile | von Neu Zielun |
| 2 | dito | Radosk | Futterstation | 1¼ dito | : Lautenburg |
| 3 | dito | Strasburg | Nachtstation | 2¼ dito | : Radosk |
| 4 | dito | Motika | Futterstation | 2¼ dito | : Strasburg |
| 5 | Thorn | Tobulka | Nachtstation | 2½ dito | : Motika |
| 6 | dito | Mlyniz | Futterstation | 2 dito | : Tobulka |
| 7 | dito | Thorn | Nachtstation | 1½ dito | : Mlyniz |
| | Eine 2te Tour von Strasburg über Briesen nach Bromberg | | | | |
| 8 | Strasburg | Oßeczek | Futterstation | 1½ Meile | von Strasburg |
| 9 | Culm | Briesen | Nachtstation | 1½ dito | : Wrock |
| | II. Vom Uebergangs-Punkt Gurzno | | | | |
| 10 | Strasburg | Gurzno | Nachtquartier | 1½ Meile | von der Grenze |
| | | Jastrzembie | Futterstation | 1 dito | : Gurzno |
| | | Strasburg | Nachtstation | 1½ dito | : Jastrzembie |
| | III. Vom Einlaß-Ort Gollub ab | | | | |
| 11 | Strasburg | Gollub | Nachtstation | — | von der Grenze |
| 12 | Thorn | Mlyniz | Futterstation | 2¼ Meile | : Gollub |
| 13 | dito | Thorn | Nachtstation | 1½ dito | : Mlyniz. |

Strasburg, den 20. Februar 1830.

Königl. Landrath.

| Benennung des Kreises | Benennung des Orts | Bezeichnung der Station | Entfernung | Anmerkungen |
|---|---|---|---|---|
| | | I. Straße über Gollub | | |
| 1 Thorn | Thorn | Nachtstation | 1½ Meile | vom Jakobs-Krug im Kreise Inowraclaw |
| | Lenga-Krug | Futterstation | 2 Meilen | an Thorn |
| 2 Strasburg | Gollub | Nachtstation | dito | von Lenga-Krug. |
| | | II. Straße über Leibitsch | | |
| 1 Thorn | Thorn | Futterstation | 1¼ Meile | von Leibitsch |
| 2 Inowraclaw | Jakobs-Krug | Nachtstation | 1½ dito | von Thorn. |

Marienwerder, den 11. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Wegen Ableistung der Militairpflicht derjenigen jungen Leute, welche sich dem Studium der Thier-Arznei-Kunde widmen.

o. II. Nachstehende Verordnung des Königl. Ministerii des Innern vom 26. Februar c. wegen Ableistung der Militairpflicht derjenigen jungen Leute, welche sich dem Studium der Thier-Arznei-Kunde widmen, wird von der unterzeichneten Königl. Regierung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die pünktliche Beachtung derselben empfohlen.

„Es ist schon mehrmals vorgekommen, daß Militairpflichtige, welche sich dem Studium der Thier-Arznei-Kunde widmen, und sich auf der hiesigen Thier-Arznei-Schule als Civil-Eleven befinden, in der Meinung, daß es nach beendigten Studien noch immer Zeit sei, sich zur Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht durch den freiwilligen Kurschmids-Dienst zu melden, es verabsäumt haben, ihre desfalsigen Verhältnisse zur gehörigen Zeit ordnungsmäßig feststellen zu lassen, und in Folge dessen den Ersatzbehörden zur Aushebung für den gewöhnlichen Ersatz des Heeres verfallen sind.

Wenn nun einerseits die Reklamationen, welche solchen Aushebungen

gefolgt sind, zu verschiedenen Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben haben, andererseits aber nicht zu verkennen ist, daß die als Thierärzte ausgebildeten jungen Leute der Armee von größerem Nutzen durch den Eintritt zum freiwilligen Kurschmids-Dienste bei der Kavallerie oder Artillerie, als durch den Dienst mit den Waffen sein können, es auch in der Billigkeit beruht, diesen Individuen die zu ihrer Ausbildung erforderliche Zeit, gleich anderen Militairpflichtigen, zu lassen, und nur darauf gehalten werden muß, daß in Bezug auf Genügung ihrer Militairpflicht alles Nöthige ordnungsmäßig festgestellt und zur Ausführung gebracht werde, so sind die Ministerien des Innern und des Krieges über nachstehende Festsetzungen übereingekommen:

1) Der das Studium der Thier-Arznei-Kunde und hierauf den Eintritt als Kurschmid zu einjährigem Dienste beabsichtigende Militairpflichtige, welcher schon vor seinem 20sten Lebensjahre sich bei einer Departements-Prüfungs-Kommission in Folge seiner im Allgemeinen erlangten Ausbildung, wegen Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste meldet, dazu berechtigt befunden und zugelassen wird, erklärt hierbei zugleich, ob er den Eintritt etwa bis zum 23sten Lebensjahre aussetzen will, und bewirkt ihn sodann in der allgemein vorgeschriebenen Weise. Für die zu dieser Kathegorie gehörigen Freiwilligen bedarf es keiner weitern Festsetzungen.

2) Diejenigen Militairpflichtigen jedoch, die sich dem Studium der Thier-Arznei-Kunde widmen und vor dem 20sten Lebensjahre noch keine Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste bei den Departements-Prüfungs-Kommissionen nachzuweisen vermögen, so wie diejenigen, welche nach Lage ihrer persönlichen und Familien-Verhältnisse auf den einjährigen freiwilligen Dienst nicht Anspruch machen, sondern, um mit etatsmäßigem Gehalte angestellt zu werden, zum dreijährigen Kurschmids-Dienste, nach bewirkter thierärztlicher Ausbildung, einzureten beabsichtigen, können nach der Bestimmung ad 8. des §. 69. der Instruktion vom 30. Juni 1817, wegen der in Erlernung eines Gewerbes begriffenen und deshalb bis zum 23sten Lebensjahre zurückzustellenden Dienstpflichtigen behandelt werden.

Dieselben haben sich zu dem Ende, wenn sie in die hiesige Thier-Arznei-Schule als Civil-Eleven einzutreten beabsichtigen, zuvor darüber bei der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Wohnorts, und zwar vor dem Eintritt ihres militairpflichtigen Alters zu melden, werden mit einem desfalsigen Scheine versehen, und hierauf bei dem jährlichin Ersatz-Geschäft auf Zeug-

nisse der Thier-Arznei-Schule, daß sie von derselben angenommen worden sind, und dem Studium der Thier-Arznei-Kunde wirklich obliegen, von einer Ersatzgestellung zur andern bis vor Vollendung des 23sten lebensjahres, jedoch nicht über dieses Lebensalter hinaus, zurückgestellt. Sie gewinnen mithin hierdurch die zu ihrem Studium erforderliche Zeit, und bewirken demnächst ihren Eintritt zum freiwilligen Kurschmids-Dienste vor dem Ablaufe ihres 23sten Lebensjahres in der allgemein vorgeschriebenen Weise.

A) Wer nicht auf der hiesigen Thier-Arznei-Schule, sondern anderweit seine thierärztliche Ausbildung zu bewirken gedenken, und gleichfalls nicht im Stande ist, bei einer Departements-Prüfungs-Kommission die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste vor dem Anfang seines militairpflichtigen Alters in Anspruch zu nehmen, welcher sich ebenfalls deshalb, und bevor derselbe von den Ersatz-Behörden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Ableistung seiner Dienstpflicht herangezogen wird, bei der Kreis-Ersatz-Kommission seines Wohnorts, und kann hierauf in eben der Art, auf die Zeugnisse derjenigen Anstalt, wo er sich zum Studium der Thier-Arznei-Kunde befindet, von einer Ersatz-Gestellung zur andern, bis vor Vollendung des 23. Lebensjahres zurückgestellt werden. Der Eintritt zum freiwilligen Kurschmids-Dienste muß hierauf gleichfalls in vorgeschriebener Weise, nachdem das Individuum sich noch über seine wirklich erlangte thierärztliche Ausbildung ausgewiesen hat, rechtzeitig bewirkt werden.

Obige Bestimmungen haben übrigens auf die Militair-Eleven der hiesigen Thier-Arznei-Schule, welche in Fällen, wo die Kavallerie-Regimenter keine Subjekte aus Neig und Glied zur Kurschmids-Ausbildung in dieselbe zu schicken vermögen, durch das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement angenommen und für die Armee als Kurschmide ausgebildet werden, auch während ihres Aufenthalts in der gedachten Anstalt sich unter militairischer Aufsicht befinden und ein Militair-Gehalt beziehen, keine Anwendung.

Berlin, den 26. Februar 1830.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Marienwerder."

Marienwerder, den 11. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Genügung der Militairdienstpflicht von Seiten der in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten betreffend.

No. III. Nachstehende Verfügung des Königl. Ministerii des Innern wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 12. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

„Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Königl. Ministeriums der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff der in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten, die zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht nach der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Oktober 1827 als Rekruten der Kriegesreserve oder der Landwehr resp. zu 6- und 4wöchentlicher erster Ausbildung eingezogen werden, unterm 24. Dezember 1829 nachzugeben geruhet, daß diejenigen derselben, welche für die militairische Uebungen tauglich sind, von den Militair-Behörden zu jeder Zeit zur Uebung angenommen werden können.

Diese Individuen werden demnach, in Gemäßheit der deshalb den Provinzial-Militair-Behörden vom Königl. Kriegs-Ministerium ertheilten Weisung, nicht blos zu der Zeit, wo die Kriegsreserve- und Landwehr-Rekruten allgemein zur ersten Uebung einkommen, sondern auf den Antrag der betreffenden Behörden auch sofort nach ihrem Austritte aus den Seminarien zur militairischen Ausbildung angenommen werden, damit dem Bedürfnisse die Elementar-Schullehrerstellen immer bald mit tauglichen Lehrern zu versehen, möglichst schnell genügt, und zugleich vermieden werden könne, schon angestellte Schullehrer zur ersten Uebung einzuziehen. Dies zu erleichtern und bei den Truppen allen Verlegenheiten wegen der Verpflegung dieser zu jeder Zeit zur Ausbildung anzunehmenden Leute zu begegnen, ist Seitens des Königl. Kriegs-Ministeriums gestattet worden, daß selbige, in so fern sie als Kriegesreserve-Rekruten die erste Ausbildung erhalten, nicht in der Zahl der per Infanterie-Bataillon jährlich einzuziehenden 50 Kriegsreserve-Rekruten begriffen, sondern sowohl beim stehenden Heere als bei der Landwehr extraordinair über den Uebungs-Etat zu verpflegen sein.

Da sie übrigens nicht als Freiwillige eintreten, auch in der Regel nicht im Stande sein werden, sich selbst auszurüsten und zu verpflegen, so haben sie zwar nicht die Wahl des Truppentheils bei dem sie zur ersten Ausbildung eintreten wollen, jedoch wird, um ihnen, wenn sie beim stehenden

Heere ausgebildet werden, weite Märsche zu ersparen, auf ihre Wünsche billige Rücksicht genommen werden.

Als Landwehr-Rekruten kommen sie ohnehin bei demjenigen Bataillon, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zur ersten Ausbildung.

Der Königl. Regierung wird die allerhöchste Bestimmung, so wie die in Folge derselben vom Königl. Kriegs-Ministerium getroffene Anordnung zur Nachricht bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Februar 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
(gez.) Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Marienwerder."

---

Nachweisung der im Marienwerderschen Regierungsbezirk vom 1sten Juli bis ult. Dezember 1829, über die Landes-Grenze geschobenen Personen.

| No. | Vor- und Zuname | Geburtsort | Straf-Androhung im Fall der Rückkehr. |
|---|---|---|---|
| 1 | Lukas Ruzanowski | — | zweijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe |
| 2 | Moses Levin | — | dito |
| 3 | Joseph Olßewski alias Polacki, auch Pikulski | — | dito |
| 4 | Joseph Rudolph | Plock | dito |
| 5 | Hirsch Sandel Dombrowski | — | dito |
| 6 | Joseph Tollaczinski | Sobieszk | dito |
| 7 | Aron Schimsel | Ratzken | dito |
| 8 | Hirsch Chaimowicz Pisem | Kalisch | dito. |

---

## Bekanntmachungen.

Der evangelische Pfarrer Herr Thiel zu Strasburg hat zur Noth- und Fort-

bildung der Schullehrer einen Lehrer- und Leseverein gestiftet und in Gemeinschaft mit dem Rektor v. Heiderstädt die Leitung desselben übernommen; welches von uns mit Beifall zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 1. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Seit dem Anfange des vorigen Jahres erschien in Berlin bei A. W. Hayn Zimmerstraße Nro. 29. in Heften ein Werk unter dem Titel: Abbildung und Beschreibung aller in der Pharmacopoea Borussica aufgeführten Gewächse dessen Text von dem Inspektor des Herbariums im hiesigen botanischen Garten, Professor Dr. v. Schlechtendahl, die dazu gehörigen Kupfer aber von dem Kupferstecher Professor Guimpel bearbeitet sind. Die Herausgabe dieses Werkes ist ein verdienstliches und nützliches Unternehmen, welches möglichst unterstützt zu werden verdient.

Wir sehen uns veranlaßt das medizinische und pharmaceutische Publikum auf dieses Werk hiemit aufmerksam zu machen und dessen Ankauf zu empfehlen.

Marienwerder, den 16. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Da die Wasserfluthen in dem Ossa-Flusse, den Fahrdamm bei Schwirkocyon an drei Stellen durchbrochen und die Brücken bei den Ossa-Krügen und bei Klothken demolirt haben; so hat die Straße von Graudenz nach Garnsee vorläufig über Orle, Slupper-Mühle und Lessen verlegt werden müssen, was dem Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder den 19. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Nachstehende Liste von den im Laufe des vorigen Jahres bei der Kontrolle der Staatspapiere als amortisirt nachgewiesenen Staatspapieren wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Marienwerder, den 4. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Liste

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere als amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staats-Schuld-Scheine

| des Dokuments Nro. | Litt. | Geld-Sorte | Betrag Rthlr. | Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses |
|---|---|---|---|---|
| 46811 | A. | Courant | 100 | vom 22ten Dezember 1828. |
| 13807 | B. | " | 100 | vom 12ten Januar 1829. |
| 15649 | D. | " | 100 | vom 23ten Februar 1829. |
| 17343 | D. | " | 300 | |
| 27819 | D. | " | 200 | vom 23ten März 1829. |
| 59686 | A. | " | 100 | |
| 35253 | E. | " | 25 | vom 29ten Mai 1829. |
| 2204 | C. | " | 100 | vom 25ten Mai 1829. |
| 15227 | F. | " | 100 | |
| 12394 | A. | " | 100 | vom 5ten August 1829. |
| 90386 | A. | " | 100 | |
| 90386 | C. | " | 100 | |
| 90386 | D. | " | 100 | |
| 90386 | F. | " | 100 | |
| 90386 | G. | " | 100 | vom 27ten Juli 1829. |
| 90386 | H. | " | 100 | |
| 90386 | J. | " | 100 | |
| 98936 | K. | " | 100 | |
| 98937 | C. | " | 100 | |
| 98937 | D. | " | 100 | |
| 15541 | B. | " | 100 | vom 29ten Oktober 1829. |
| 15541 | G. | " | 50 | |
| 16991 | A. | " | 1000 | vom 21sten Dezember 1829. |
| 46913 | A. | " | 500 | |
| 55539 | G. | " | 100 | vom 23ten Februar 1829. |

Berlin, den 31. Dezember 1829.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.



Digitized by Google

In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 Prozent, belegten Kapitalien, haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26. v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen ältern Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 2. März 1829 Statt gefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. und G. versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Haupt-Kasse (Jägerstraße Nro. 21.) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligationen

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| sub | Litt. A. | von No. | 1 | bis incl. | 550 | und | auf d. 15. Sept. | d. Jahres |
| - | - B. | - | 551 | - | 1500 | | | |
| - | - C. | - | 1501 | - | 2900 | auf den | 1. Oktober | |
| - | - D. | - | 2901 | - | 4300 | - | 15. Oktober | |
| - | - E. | - | 4301 | - | 5800 | - | 1. November | |
| - | - F. | - | 5801 | - | 7280 | - | 15. November | |
| - | - G. | - | 7281 | - | 8770 | - | 1. Dezember | |

festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt sein muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Kapitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von drei ein Drittel Prozent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertiget und ausgehändigt werden.

Berlin, am 10. März 1830.

General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät.

Kayser. Mayer.

Holzverkaufs-Termine im Königl. Forstrevier Cammin für die 6 Monate April bis incl. September c.

| Belauf wo der Holzverkauf statt findet | April | Mai | Juni | Juli | August | September | Versammlungs-Ort |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | den | den | | dem | | den | |
| Klein Lutau | 5 | 10 | 14 | 12 | 9 | 20 | im Forsthause zu Klein Lutau |
| Groß Lutau | 6 | 11 | 15 | 13 | 10 | 21 | daselbst |
| Wilhelmsbruch | 7 | 12 | 16 | 14 | 11 | 22 | dito Wilhelmsbruch |
| Cottashayn | 8 | 13 | 17 | 15 | 12 | 23 | dito Cottashayn |
| Döringsdorf | — | — | — | — | — | — | dito Steineberg. |
| | 24 | | | | | | |

Klein Lutau, den 17. März 1830.

Der Königl. Förster Fr. Koch.

---

Im Forstrevier Lindenberg sind in den Sommer-Monaten pro 1830 nachstehende Holz-Verkaufs-Termine bestimmt, als:

| | April | Mai | Juni | Juli | August | September |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Im Forstbelauf Lodzyn . . . den | 6 | 4 | 2 | 2 | 3 | 1 |
| der Sammelplatz ist zu Forsth. Lindenberg Morg. 8 Uhr | | | | | | |
| 2. Im Forstbelauf Pollnitz . . . den | 14 | 11 | 8 | 6 | 10 | 7 |
| der Sammelplatz ist in Pollnitz Morgens 8 Uhr | | | | | | |
| 3. Im Forstbelauf Hohenkamp . . . den | 20 | 18 | 15 | 19 | 17 | 14 |
| der Sammelplatz ist in Hohenkamp Morgens 8 Uhr. | | | | | | |

Forsthaus Lindenberg, den 21. März 1830.

Groß, Königl. Oberförster.

---

Für das hieſige Forſtrevier ſind für die Monate April, Mai, Juni, Juli, Auguſt und September c. zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Bezahlung nachbenannte Termine feſtgeſetzt worden:

1) im Belauf Wildungen jeden Mittwoch früh, der Sammelplatz iſt in Zanderbrück;
2) im Belauf Eikfier jeden Sonnabend früh, der Sammelplatz iſt im Schlage auf die von Zanderbrück nach Hammerdam führende Straße;
3) im Belauf Kaltflies, den 15. und 29. April, den 13. und 27. Mai, den 10. und 24. Juni, den 8. und 22. Juli, den 5. und 19. Auguſt und den 2. 16. und 30. September, der Sammelplatz iſt in Kaltflies;
4) im Belauf Grunewald, den 22. April, den 6. und 20. Mai, den 3. und 17. Juni, den 1. 15. und 29. Juli, den 12. und 26. Auguſt und den 9. und 23. September, der Sammelplatz iſt im Schlage am Steegerſchen Felde;
5) im Belauf Fuchsbruch, den 2. April, den 7. Mai, den 4. Juni, den 2. Juli, den 6. Auguſt und den 3. September, der Sammelplatz iſt in Fuchsbruch;
6) im Belauf Schönberg, den 4. Mai, den 6. Juli und den 7. September, der Sammelplatz iſt in Schönberg.

Zanderbrück, den 7. März 1830.

Königliche Oberförſterei.

## Sicherheits-Polizei.

Der in No. 47. unſeres Amtsblatts pro 1829 ſteckbrieflich verfolgte aus dem Zuchthauſe in Graudenz entſprungene Johann Semerau iſt wiederum ergriffen worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 11. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 13.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 13. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 26. März 1830.

**Danzig.** Das Königl. Vorwerk Schloß Kyschau zu welchem nach der im vorigen Jahre geschehenen Separation:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 715 | Morgen | 127 | □Ruthen | Aecker, |
| 40 | — | 133 | — | Gärten, |
| 166 | — | 4 | — | Wiesen, |
| 196 | — | 73 | — | Brücher und Weideland, |
| 27 | — | 175 | — | Flüße und Graben, |
| 40 | — | 93 | — | Wege und Unland, |
| 17 | — | 147 | — | Hof- und Baustellen, |
| Summa 1205 | Morgen | 32 | □Ruthen | gehören, |

soll vom 1. Juni d. J. ab, mit zureichenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und dem sonstigen Königl. Inventario, verkauft oder vererbpachtet werden. Das Gut liegt 3 Meilen von der Stadt Schöneck, und der Erwerber erhält die Befugniß die Brauerei und Branntweinbrennerei auszuüben, es wird ihm auch der Verlag 5 Debitspflichtiger Schankstellen im Amte Schöneck zeitpachtsweise und mit Vorbehalt der Kündigung verliehen. Die Saaten werden von dem abziehenden Pächter wirthschaftlich bestellt überliefert.

Zur Veräußerung dieses Guts haben wir einen Termin vor dem Departements-Rath im Geschäfts-Zimmer des Königl. Domainen-Amts Schöneck zu Pogutken am 14. April c. Vormittags um 10 Uhr angesetzt. Erwerbslustige können den zu diesem Zweck entworfenen Veräußerungs-Plan, nebst den Bedingungen sowohl im gedachten Amte, als auch in unserer Domainen-Registratur einsehen, und haben im Lizitations-Termin sogleich Sicherheit für ihr Gebot nachzuweisen. Der Zuschlag bleibt unserer Genehmigung vorbehalten. Insofern nicht annehmliche Anerbietungen auf Kauf oder Erbpacht geschehen sollten, werden gleichzeitig auch Gebote auf Zeitpacht angenommen werden.

Den 4. März 1830. Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Königsberg.** Die im Departement der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen, 3 Meilen von Königsberg am frischen Haf und an der Chaussee belegene Domaine Brandenburg, soll Trinitatis 1830 auf 6 oder 18 anderweite Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Die Pachtpertinenzien sind:

Das Vorwerk Brandenburg, Kranzberg und Kaynen, nebst Brau- und Brennerei mit dem Verlagsrecht einiger Schankhäuser.

Das Vorwerk Brandenburg enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 490 | Morgen | 157 | □Ruthen | preuß. Acker, |
| 14 | — | 101 | — | — Feldwiesen, |
| 60 | — | 21 | — | — Separat-Wiesen, |
| 10 | — | 138 | — | — Gärten, |
| 223 | — | 139 | — | — Weideland, |
| 66 | — | 70 | — | — Hof- und Baustellen, |
| Summa 866 | Morgen | 86 | □Ruthen | preuß. Maaßes. |

Der Acker gehört zur 2ten und 3ten Klasse, die Wiesen zur 3ten und 4ten die Hütung ist von guter Beschaffenheit, vorzugsweise die Roßgärte.

Das Vorwerk Kranzberg enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 214 | Morgen | 143 | □Ruthen | Acker, |
| 542 | — | 63 | — | Feld- und Separat-Wiesen, |
| 400 | — | 112 | — | Hütung, |
| 8 | — | 137 | — | Gärte, |
| 242 | — | 55 | — | Hof- und Baustellen, Gräben, Dämme und Unland, |
| Summa 1408 | Morgen | 150 | □Ruthen | preuß. Maaßes. |

Dieses Vorwerk bildet eine Niederung und ist eingedeicht, der Acker gehört zur 2ten Klasse, die Wiesen liegen am Frisching- und Mörke-Fluß, gehören zur 3ten Klasse und ein Theil derselben wird zum Vorwerk Brandenburg genutzt.

Das Vorwerk Kaynen enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 734 | Morgen | 157⅘ | □Ruthen | Acker, |
| 32 | — | 177 | — | Feldwiesen, |
| 318 | — | 37 | — | Separat-Wiesen, |
| 12 | — | 112 | — | Gärten, |
| 364 | — | 155⅕ | — | Hütung, |
| 268 | — | 2 | — | Hof- und Baustellen, Dämme und Unland, |
| Summa 1713 | Morgen | 101 | □Ruthen | preuß. Maaßes |

1/7 des Ackers gehört zur 2ten und 6/7 zur 3ten Klasse, die Wiesen sind zur 3ten und 4ten Klasse angesprochen und so weit sie am Frisching-Fluß liegen, eingedeicht, und liefern gutes Heu. Die Hütung eignet sich für Schaafe und es besteht hier neben einer Kuhpacht eine veredelte Schäferei von 750 Stück.

Die Wohnung des Pächters befindet sich im Schloß Brandenburg einige hundert Schritt vom Vorwerk, so wie auch die Brau- und Brennerei in den Schloß-Gebäuden sich befindet. Die Wirthschafts- und Wohngebäude der Instleute sind von guter Beschaffenheit.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Vorwerk-Charten und Vermessungs-Register können von jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Regierung bei dem Regierungs-Sekretair Eichler eingesehn werden. Wer die Domaine selbst sehn will, kann sich an den jetzigen Pächter Amtsrath Hamilton wenden.

Die in Depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder baarem Gelde vorweg nieder zu legende Kaution für die Sicherheit der Pacht des Königl. Inventarii und der kontraktlichen Verpflichtungen ist auf 2000 Rthlr. festgesetzt.

Der Lizitations-Termin ist im hiesigen Regierungs-Konferenz-Lokal vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath Meyländer auf den 14. April c. a. Vormittags 11 Uhr anberaumt und qualifizirte Pachtlustige werden eingeladen sich zu demselben einzufinden und sowohl die vorbemerkte Kautions-Summe zur sofortigen Deposition bereit zu halten als sich mit dem erforderlichen Nachweis über ihre persönliche Qualifikation und zureichenden Vermögens-Lage zu versehn.

Die Ertheilung des Zuschlages bleibt Sr. Exzellenz dem Herrn Finanz-Minister vorbehalten und es bleibt jeder Lizitant an sein Gebot gebunden bis dieselbe erfolgt ist. Den 6. März 1830.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

**Berlin.** Die Hauptbank beabsichtiget, die ihr eigenthümlich zugehörigen adlichen Rittergüter Dargolewo 2 Meilen von Neustadt und 6 Meilen von Danzig, zum Theil im Danziger, zum Theil im Cösliner Regierungsbezirk gelegen, durch den Weg der Submission zu verkaufen.

Es gehören dazu 2 Vorwerker, 3 Zinsdörfer, 3 Pustkowien und eine Wassermühle, und

I. an Fläche

1) zu den beiden Vorwerkern:

a, Ackerland . . . . 1133 Morg. 99 □R.

| | | | |
|---|---|---|---|
| b, Gartenland | 38 Morg. | 131 □R. | |
| c, Wiesen | 181 — | 74 — | |
| d, Hütungen | 1006 — | 91 — | |
| In Summa | 2360 Morg. | 35 □R. | |
| 2) an Torfbrüchern | 61 — | 39 — | |
| 3) an Forsten, mit Eichen, Büchen, Birken- und Kiefernholz bestanden | 2641 — | 47 — | |
| 4) an Hof-, Baustellen und unnutzbaren Flächen | 37 — | 29 — | |
| zusammen an Domainen-Flächen | 5099 Morg. | 150 □R. | |
| 5) an Flächen der Einsaaßen | 3365 — | 126 — | |
| überhaupt an Flächen | 8465 Morg. | 96 □R. | |

Preuß. den Morgen zu 180 □R. gerechnet; ferner:

*II.* einiges Vorwerks-Inventarium,

*III.* an baaren Gefällen 805 Rthlr. 10 sgr.

*IV.* verschiedene Natural-Zinsen und Dienste,

*V.* die Fischerei im Lebafluß,

*VI.* die Jagd, und

*VII.* der Getränke-Verlag.

Die Taxe schließt auf 40000 Rthlr. ab, und Käufer muß

a, die auf den Gütern haftende landschaftlichen Pfandbriefe mit 6900 Rthlr. übernehmen;

b, von der ganzen Kaufsumme den vierten Theil bei Abschließung des Kontrakts einzahlen;

c, den Ueberrest aber hypothekarisch auf den Gütern versichern, mit Vier Prozent jährlich in halbjährigen Raten verzinsen und zu gleichen Terminen in 10 Jahren abtragen;

d, dem Befinden nach wird es auch nachgegeben werden, den Ueberrest der Kaufgelder mit drei, allenfalls auch zwei Prozent, jährlich unter Zuschlagung der Zinsen von dem bereits abgetragenen Theile des Kapitals zu amortisiren;

e, die Uebergabe erfolgt auf Johannis d. J.

Kauflustige werden ersucht ihre Gebote entweder an das Königl. Haupt-Banko-Direktorium hieselbst oder an mich portofrei baldmöglichst einzusenden, worauf weitere Benachrichtigung und Unterhandlung erfolgen soll.

Die Anschläge können bei dem Königl. Banko-Komtoir zu Danzig, bei der Frau Landschaftsräthin von Lewinska in Dargolewo, bei dem Königl. Ober-

Amtmann

Amtmann Herrn Hesse zu Vandsburg, und bei der Geheimen Haupt-Banko-Registratur eingesehen werden. Den 6. Februar 1830.

Langner,
Geheimer Finanz-Rath und General-Kommissarius für die Güter-Angelegenheiten der Haupt-Bank.

**Cöslin.** Das zum Königl. Domainen-Intendantur-Amt Rügenwalde gehörige Vorwerk Büssow, welches im Dorfe gleiches Namens, eine Meile von der Hafenstadt Rügenwalde und eben so weit von der im Bau begriffenen Chaussee entfernt gelegen ist, soll von Trinitatis 1830 bis dahin 1844. öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu diesem in der fruchtbarsten Küstengegend gelegenen Vorwerk gehören an Grundstücken:

I. Acker

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) erster Klasse (Weizboden) . . . | 109 | M. | 110 | □R. |
| b) 2r Klasse (Weiz- und Gerstboden) | 143 | — | 106 | — |
| c) 3r do. a. Gerst- u. guter Haferboden) . . . | 139 | — | 65 | — |
| d) 3r do. b. (guter Haferboden) . | 189 | — | 28 | — |
| e) 3r do. c. (Haferboden) . . . | 71 | — | 109 | — |
| f) dreijährig Land . . . . . | 24 | — | 102 | — |
| g) sechsjährig do. . . . . | 21 | — | 135 | — |
| an Acker // | 687 | Mg. | 115 | □R. |

II. An Gärten

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Gemüsegärten für das Vorwerk und die Familienhäuser | 16 | — | 5 | — |

III. An Wiesen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) Feldwiesen . . . . . | 86 | M. | 46 | □R. |
| b) beständige Wiesen . . . . . | 280 | — | 118 | — |
| | 366 | — | 164 | — |
| IV. an privativer Hütung . . . | 4 | — | 164 | — |
| V. an Unland, Wegen und Triften ꝛc. ꝛc. | 45 | — | 63 | — |
| VI. an Hof- und Baustellen . . . | 4 | — | 23 | — |
| // | 1124 | Mg. | 174 | □R. |

Das Vorwerk wird in Schlägen bewirthschaftet, der reichliche Wiesewachs ist theilweise von vorzüglicher Beschaffenheit und bei der im Jahre 1821. erfolgten Veranschlagung des Vorwerks sind die Düngungsmittel für 224 Mg. 90 □R. jährlich nachgewiesen.

Die Rindviehnutzung ist zu 167 Pachtkühen und 35 Haupt Jungvieh

veranschlagt, für welche dem Vorwerk zur Zeit noch die Weide in der Königl. aus Eichenwald bestehenden Forst zustehet. Zur nöthigen Arbeitshülfe bei der Vorwerks-Wirthschaft sind 4 Familienhäuser mit 8 Wohnungen vorhanden, und sämmtliche Gebäude sind in gutem Stande. Das Wirthschafts-Inventarium bis auf die Saaten ist pächterisches Eigenthum.

Bei der letzten Veranschlagung und der darauf im Jahr 1823 erfolgten Revision, ist der jährliche Pachtbetrag auf 1444 Rthlr. 2 sgr. 3 pf. festgestellt worden. Die letzte kontraktmäßige Pacht ist jährlich 900 Rthlr. incl. 300 Rthlr. in Gold gewesen, und diese wird der Lizitation zum Grunde gelegt.

Der Termin zur Ausbietung stehet auf den 14ten April d. J. im hiesigen kleinen Sessionszimmer vor dem Regierungs-Rath Balcke an, und werden Pachtlustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Pachtbedingungen und die Anschläge sowohl in der hiesigen Registratur als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Rügenwalde zur Einsicht bereit liegen.

Den 17. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung der Finanzen.

**Rosenberg.** Die Fischerei-Nutzung in nachbenannten im Vorderamte Riesenburg befindlichen Seen, als:

dem Sorgensee, Mühlenteich, Zuweisersee, Muttersee und Schloßsee;

soll nach einer Verfügung der Königl. Regierung vom 1. März c. anderweit zur Lizitation gestellt und nebst denen in einigen dieser Seen befindlichen Inseln, vom 1. Juni a. c. ab, entweder einzeln, oder im ganzen auf 1 oder 3 Jahre in Zeitpacht ausgeboten werden.

Zur Ausbietung dieser Fischerei-Nutzung und der Inseln ist auf den 17. April a. c. Vormittags hieselbst Termin angesetzt.

Pachtliebhaber welche die erforderliche Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, haben sich am 17. April a. c. um 9 Uhr des Morgens hieselbst einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Den 21. März 1830.

Königl. Intendantur Riesenburg.

**Stuhm.** Der Braunsche Bauerhof in Schroop hiesigen Intendanturbezirks circa 42 Morgen guten Ackers enthaltend, soll schuldiger Abgaben wegen, von jetzt ab, bis Johanni 1830 verpachtet werden.

Es ist der Verpachtungs-Termin auf den 31. d. M. Nachmittags um 3 Uhr hieselbst angesetzt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Den 15. März 1830. Königl. Preuß. Domainen-Intendantur.

**Stuhm.** Höherer Anordnung gemäß soll das Erbpachts-Vorwerk Neuhoff hiesigen Intendantur-Amts, 13 Hufen 10 Morgen kulmisch, sehr guten Boden enthaltend, von Johanni 1830 ab, wiederum auf 1 Jahr verpachtet werden.

Den Lizitations-Termin haben wir auf den 12. Mai c. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Wirthschafts-Inventarium möglichst vollständig ist, und komplette Saaten vorhanden sind.

Vor dem Beginn der Lizitation müssen Pachtlustige eine Kaution von 500 Rthlr. deponiren. Es kann übrigens das quest. Vorwerk, so wie die Inventarienstücke jederzeit besehen werden. Den 16. März 1830.

Königl. Preuß Domainen-Intendantur.

**Stuhm.** Das in Subhastation begriffene Erbpachts-Vorwerk Czerspienten hiesigen Intendantur-Bezirks, soll höherer Bestimmung gemäß, von Johanni d. J. ab, anderweit auf 1 Jahr verpachtet werden. Es enthält dasselbe circa 14 Hufen kulmisch tragbaren Ackers und guter Wiesen, hat größtentheils brauchbare Gebäude, jedoch kein Wirthschafts-Inventarium, gleich wohl sind Inventarien-Saaten vorhanden.

Der Verpachtungs-Termin steht auf den 13. Mai d. J. Nachmittags um 3 Uhr in dem Geschäfts-Lokale der hiesigen Intendantur an, an welchem Pachtlustige sich hier einfinden mögen.

Zur Nachricht dient, daß nur eine Kaution von 150 Rthlr. erforderlich ist, und daß das Vorwerk jederzeit in Augenschein genommen werden kann.

Den 15. März 1830. Königl. Preuß. Domainen-Intendantur.

**Dramburg.** In der im Amte Schievelbein belegenen Königl. Klanziger-Forst soll zufolge höherer Bestimmung eine Fläche Forstgrund von circa 1000 Morgen zur Anlage einer Kolonie veräußert werden. Es ist diese Fläche, von durchgängig gutem Boden, in 35 einzelnen Parzellen von verschiedener Größe getheilt, und bei jede ein verhältnißmäßiger Bruch oder Wiesefleck gelegt worden, auch kann das darauf zum Theil noch befindliche Büchenholz nach Belieben für eine billige Taxe mit veräußert, oder von der Forst abgeholzt werden.

Die Veräußerung findet alternativ auf Kauf und auf Erbpacht statt, und ist der diesfalsige Lizitations-Termin auf den 15. April d. J. Vormittags 10 Uhr, auf dem nahe der zu veräußernden Fläche belegenen Vorwerk Morgenland angesetzt. Zu diesem Termin werden Erwerbslustige mit dem ausdrücklichen Be-

merken eingeladen, daß sie sich in demselben entweder durch Deponirung einer angemessenen baaren Kaution, oder sonstige sichere Bürgschaft zu legitimiren, und ihre Gebote zu sichern haben, ohne welche Sicherstellung Niemand zum Gebot zugelassen werden kann.

Uebrigens steht es jedem frei, sich vorher an Ort und Stelle von der Lage und Beschaffenheit der einzelnen Parzellen zu überzeugen, und wollen sich dieselben deshalb bei dem Herrn Oberförster Schwerdtfeger zu Forsthaus Klanzig melden. Die Veräußerungs-Bedingungen werden im Termine vorgelegt werden. Den 8. März 1830. Der Forstmeister Schmidt.

**Marienwerder.** Zur anderweitigen Verpachtung des adel. Guts Kossawiezna auf 3 nacheinander folgende Jahre von Johanni c. haben wir einen nochmaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 2. April d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Landschaftsgebäude angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß nur derjenige, der sich durch eine verhältnißmäßige Caution im Termine als bietungsfähig legitimirt, zum Gebote gelassen werden wird. Den 3. März 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Verkauf oder Vererbpachtung des Kämmerei-Vorwerks Herrengrebin und der daselbst befindlichen Korn-Wassermühle, im Danziger Werder belegen.

**Danzig.** Folgende zur Kämmerei der Stadt Danzig gehörige im Danziger Werder 2½ Meile von der Stadt belegene Grundstücke, als:

1) das Vorwerk Herrengrebin,

2) die Kornwassermühle,

sollen, zusammen oder auch jedes besonders, nebst sämmtlichen dabei befindlichen Gebäuden, Ländereien und Inventarien-Stücken, mit völlig besäetem Winterfelde, vom 1. März 1831 ab, entweder verkauft oder in Erbpacht gegen Einkauf und jährlichem Kanon ausgegeben, und öffentlich ausgeboten werden. Hiezu ist ein Lizitations-Termin auf den 22. Juni 1830 in Herrengrebin angesetzt, und wird ein Jeder, dem die Gesetze den Erwerb von Grundstücken gestatten, und der sonst dispositionsfähig ist, zum Gebot zugelassen, sobald derselbe sich über seine Zahlungsfähigkeit vollständig ausgewiesen, und eine Kaution deponirt hat.

Das Vorwerk Herrengrebin enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a, Säeland | 803 Morg. | 146 □R. | | |
| b, Wiesen | 429 | — | 9 | — |
| c, Gärten | 7 | — | 104 | — |
| d, Aussendeichs-Land | 15 | — | 60 | — |
| e, Hof- und Baustellen, Käthner-Gärten, Gräben, Wege, Wälle, Quellung, Teiche und unbrauchbares Land, | 125 | — | 145 | — |
| zusammen | 1381 Morg. | 104 □R. | | |

oder 46 Hufen 1 Morgen 104 □R. Preuß. Maaß welche nach kulmischen Maaße 20 Hufen 29 Morgen 162 □R. betragen.

Der Acker gehört zu dem Besten im Werder, und hat fast durchweg Boden erster Klasse; die Wiesen sind sehr ergiebig, mehrentheils zweischnittig, und gewähren eine vortreffliche Viehweide, die Gebäude mit Ausschluß des Brandthauses und Maststalles, welche baufällig sind, befinden sich in gutem Zustande, so wie die jedoch nicht ganz kompletten lebenden und todten Inventarienstücke, und die Gärten sind mit guten tragbaren Obstbäumen besetzt.

Die vorzügliche Beschaffenheit des Bodens, die Menge und Ergiebigkeit der Wiesen, die Getränke-Fabrikation und Bäckerei, die hohe Lage der Ackerländer, alles dieses setzt den thätigen und verständigen Wirth in Stand, dieses Gut auf die höchste Stufe der Kultur zu erheben, und es zu allen Haupt-Gegenständen ländlichen Erwerbs, zum Getreidebau, zur Milcherei, Vieh- und Pferdezucht, zur Aufnahme von Weidevieh, oder von Militair-Pferden zur Grasung, ja selbst zur Schäferei, und Stuterei, aufs vortheilhafteste benutzen zu können, wobei die Nähe der Stadt, und der Kunststraße den erforderlichen Absatz und Verkehr sichert, und die dicht dabei belegene Kornmühle große Bequemlichkeit und Vortheile gewährt.

Die Korn-Wasser-mühle in geringer Entfernung von den Wirthschafts-Gebäuden des Vorwerks belegen, hat drei unterschlägige Gänge, 10 Morgen 95 □R. Preuß. Land, und ist mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen. Das Mühlenwerk ist jedoch nicht im Gange, indem die beschädigten Wasserleitungen erst im Stand gesetzt werden müssen. An Mahlgästen kann es nie fehlen, da in dem ganzen Umfange des Werders sich keine Kornwassermühle weiter befindet.

Die Lizitations-Bedingungen sowohl zum Verkauf als zur Vererbpachtung können in unserer Registratur täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und auch im Vorwerk Herrengrebin eingesehen werden. Den 12. März 1830.

Oberbürgermeister Bürgermeister und Rath.

**Königsberg.** Das 2 Meilen von Königsberg entlegene adel. Gut Regitten mit dem dazu gehörigen Preylkruge, aus 22 Hufen 3 Morgen kulm. oder 1432 Morgen preuß. bestehend, und neuerdings auf 7240 Rthlr. abgeschätzt, soll aus freier Hand verkauft werden. Der Bietungs-Termin dazu ist auf den 17. Mai c. bestimmt, und wird Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden. Zuschlag und Uebergabe werden bei irgend annehmbarem Gebot sehr bald erfolgen können; übrigens aber wird jede den Kauf erleichternde Zahlungsbedingung gern berücksichtigt werden, wenn nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Den 2. März 1830. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Mohrungen.** Das eine Meile von Saalfeld belegene, aus 9 Hufen 10 Morgen 52 []R. Vorwerks-Land und Wiesen bestehende Adel. Gute Schlewe, soll unter den landschaftlich feststehenden General-Pacht-Bedingungen in Termino den 19. April c. v. M. um 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale von Johanni c. ab, auf 3 Jahre zur anderweiten Verpachtung lizitirt werden, wozu kautionsfähige Pachtlustige eingeladen werden. Den 12. März 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

In der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. sind dem Einsaaßen Ignatz Przybilski zu Pr. Mlynietz hiesigen Amtsbezirks, 3 Pferde, als: eine mausfarbene Stute mit einer Hüfte ohne Abzeichen, eine braune große Stute auf dem Rücken vom Sattel abgedrückt, ohne Abzeichen und eine schwarze kleine Stute ohe Abzeichen aus dem Stalle gestohlen worden.

Sämmtliche resp. Civil- und Militair-Behörden werden hiemit ergebenst ersucht, sowohl auf den Dieb als auch auf die gestohlenen Pferde ein wachsames Auge zu haben, und im Betretungsfalle selbige gegen Erstattung der Kosten hierher transportiren zu lassen. Brzezinko, den 19. März 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Zur Verpachtung des adl. Guts Zychts im landschaftlichen Konitzer Kreise, stehet der Lizitations-Termin im Lokale des betreffenden Patrimonial-Gerichts zu Konitz auf den 16. April d. J. an, wozu Pachtlustige mit dem Eröffnen daß die sofort zu bestellende Pachtkaution 200 Rthlr. beträgt, hiermit eingeladen werden. Gersdorf bei Konitz, den 21. März 1830.

Landschaftlicher Sequestrations-Kommissarius.

Zur anderweitigen Lizitation auf die dreijährige Pacht des zu Gemel gehörigen Nebenvorwerks Platzig von Johanni d. J. ab, wird ein neuer Termin auf

den 14. April d. J. im Vorwerkshause zu Groß Konarzyn angesetzt, zu welchem die Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ein jeder Lizitant, wenn er zum Bieten zugelassen werden soll, eine Kaution von 150 Rthlr. in Staatspapieren, Pfandbriefen, oder baar, sogleich im Termin niederlegen muß. Neuhoff bei Konitz, den 15. März 1830.

v. Zyńda Landschafts-Deputirter.

Das unter landschaftlicher Sequestration stehende, im Dt. Kronschen Kreise ½ Meile von Tempelburg und 3 Meilen von Dt. Krone belegene Gut Brotzen, soll auf 3 Jahre von Johanni 1830 bis dahin 1833 verpachtet werden. Hierzu steht Termin den 1. Mai c. Nachmittags 2 Uhr in dem herrschaftlichen Hause zu Brotzen an, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen in Termino licitationis vorgelegt werden sollen, und daß zur Sicherstellung des Pachtgebots 600 Rthlr. in Pfandbriefen deponirt werden müssen. Damlang bei Mk. Friedland, den 12. März 1830.

v. Busse, Ritterschafts-Rath.

Zu Johanni d. J. wird das adel. Gut Parlin pachtlos. Im Auftrage der Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion zu Bromberg, wird zur ferneren Verpachtung desselben auf drei Jahre ein Termin auf den 14. April c. in Schwetz im Gasthause zum Kron-Prinz von Preußen dem Herrn Badinski gehörig v. M. 10 Uhr angesetzt.

Qualifizirte kautionsfähige Pacht-Liebhaber lade ich dazu mit dem ergebenen Bemerken ein: daß die Kautions-Summa 700 Rthlr. beträgt, wobei zinsbaare Staats-Papiere mit Koupons, besonders aber, mit dem Stich-Koupon versehen, angenommen werden können.

Die allgemeinen landschaftlichen Verpachts-Bedingungen sind bekannt und werden mit den dazu gekommenen Modifikationen im Termine den Herrn Pachtliebhabern vorgelegt werden. Grodek bei Schwetz, den 5. März 1830.

v. Sanden, Landschaftlicher Sequestrations-Kommissarius von Parlin ꝛc.

**Marienwerder.** Die Direktion der von Sr. Königl. Majestät unterm 31sten Januar 1822 Allerhöchst privilegirte Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin, hat mir die Agentur für die hiesige Gegend übertragen. Ich nehme daher Anmeldungen zur Versicherung auf Feldfrüchte jeder Art, exklusive auf Taback und Mohn, gegen Hagelschaden zu dem festgesetzten sehr billigen Prämien-Satze ¼ pro Cent jederzeit an, und gebe über die Versicherungs-Bedingungen vollständige Auskunft. Den 23. März 1830. Ludwig Essen.

**Kulm.** Der Brennholz-Bedarf für die hiesige Königl. Kadetten-Anstalt,

bestehend in 62½ Achtel hartes und 105½ Achtel fichtenes Holz, soll pro 1830 auf dem Wege der Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden; wegen dieser Lieferung ist daher ein Termin auf den 26. April c. im Kassenlokale der Anstalt angesetzt worden, wozu Lieferungsfähige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Bedingungen auch schon von jetzt an daselbst täglich zu erfahren sind. Den 15. März 1830.

Die Direktion der Königl. Kadetten-Anstalt.

## Künstlicher Dünger.

Die Königl. privilegirte Poudrette- und Urate-Fabrike, erläßt beim bevorstehenden Frühjahr gegen gleich baare Bezahlung ihr Fabrikat zu folgenden Preisen: von 1 bis 20 Scheffel à 7 sgr. bis 50 à 6 sgr. bis 100 und darüber à 5 sgr. Urate auf schwerem Boden, Moorgrund u. s. w. kostet nach dem obigen Verhältniß pro Scheffel 1 sgr. mehr, muß aber bei Zeiten bestellt werden.

Tonnen à 3 Scheffel kosten 10 sgr. resp. Käufer, welche von der Poudrette und Urate nicht gehörig unterrichtet sind, bekommen auf Verlangen eine gedruckte Anweisung.

Auf geruchlose und fahrbare Apartements — unter den Namen — Latrine — werden Bestellungen angenommen. Adresse an den Fabrikanten Herrn Glaserpp in Elbing am Marktthor No. 66. Um postfreie Briefe wird gebeten.

In Löbau beim Gastwirth Zrojeck sind 150 Scheffel gute Saatwicke à Scheffel 20 Sgr. zu haben.

Frischer französischer Luzern-Saamen ist zu haben bei A. N. Wilcken in Thorn.

**Marienwerder.** Am 24. März 1830 ist: 1) eine zweigehäusige silberne Taschen-Uhr, mit deutschen Ziffern, 2) ein aus 1 blonden und 5 dunkeln Haarflechten bestehender, in Krongold gefaßter Uhrband, der auf einem Schilde die Buchstaben J. K. führt und 3) ein dukatengoldenes Petschaft von 2 in einander geschlungenen Schlangen und einer Haarkapsel gebildet, gestohlen worden.

Merkmale: Das Zifferblatt ist in der Gegend der Ziffer 2 etwas abgesprungen, — die Spindel läuft auf einem Rubin.

Wer vorgenannte Gegenstände auf dem Intelligenz-Comtoir abgiebt oder nachweiset, erhält eine angemessene Belohnung.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 14.

Marienwerder, den 2. April 1830.


## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Amortisirung verloren gegangener Anerkenntnisse über Militair-Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau betreffend.

In Veranlassung des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten wird hiemit nachstehende Verordnung des Königlichen polnischen Administrationsrathes vom 26. Januar d. J. wegen Amortisirung verloren gegangener Anerkenntnisse über Militairforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau,

„Im Namen des Allerdurchlauchtigsten Nicolaus des I. Kaisers aller Reußen, Königs von Polen ꝛc. ꝛc.

Der Administrationsrath des Königreichs.

Um den Inhabern von Militair-Ansprüchen aus der herzoglich Warschauschen Regierungs-Periode ein Mittel zu geben, sich solche Anerkenntnisse darüber wieder verschaffen zu können, welche verlohren oder unvorsichtiger Weise Personen anvertraut worden, die sich jetzt als Eigenthümer derselben ausgeben, haben Wir auf Antrag des Finanz-Ministerii beschloßen und beschließen wie folgt:

Art. 1. Ist ein in Folge des Artikels 3. der Verordnung des Königlichen Statthalters vom 12. März 1816. ausgefertigtes Anerkenntniß verlohren oder auf eine andere Weise abhanden gekommen, oder auf eine unvorsichtige Weise Jemanden anvertraut worden, welcher sich als Eigenthümer desselben ausgiebt, so kann ein solches Anerkenntniß Falls es zur

Begründung der liquidirten Forderung nicht etwa eingereicht worden, durch eine in die Staats-Zeitung dreimal in jedesmaligen monatlichen Zwischenräumen aufzunehmende Bekanntmachung, für null und nichtig erklärt werden. Dieselbe muß das Datum, die Nummer und den Betrag des Anerkenntnisses mit der Aufforderung enthalten, daß die dabei betheiligten Personen ihre Ansprüche bei den Central-Liquidations-Kommissionen binnen eines Monats nachzuweisen haben. Wird das Eigenthumsrecht eines dergleichen Anerkenntnisse in einer Frist von sechs Wochen von der letzten Bekanntmachung ab nicht streitig gemacht, so soll die über die erfolgte Amortisirung des Anerkenntnisses auszufertigende Bescheinigung dieselbe Kraft wie das Original haben.

Art. 2. Mit der Vollstreckung der gegenwärtigen Verordnung wird das Finanz-Ministerium beauftragt.

Gegeben Warschau in der Sitzung des Administrationsrathes, den 26. Januar 1830.

Der präsidirende Staats-Minister
(gez.) Graf Valentin Sobolewski."

von mir zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 22. März 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen
v. Schön.

---

## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Pferdezucht betreffend.

No. I. Obgleich das Königl. Landgestüt hierselbst bereits eine lange Reihe von Jahren besteht, mit bedeutenden Kosten vom Staate unterhalten wird, um der Pferdezucht in Westpreußen aufzuhelfen, und obgleich noch neuerdings bei Benutzung der Beschäler eine wesentliche Erleichterung für die Pferdezüchter eingetreten ist, indem, wenn bereits von Königlichen Beschälern gefallene oder sonst schon veredelte Stuten zum Decken gebracht werden, das Sprunggeld ganz erlassen wird, — so ist die Wirkung doch nicht von dem Erfolge gewesen, welche wohl zu erwarten gewesen wäre. Es ist nicht nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl Stuten zum Bedecken dargeboten worden, sondern es

ist auch mit Bedauern wahrgenommen worden, daß von den bedeckten Stuten eine große Anzahl verworfen haben. Besonders aus dem letzten Umstande läßt sich ziemlich sicher auf sorglose Behandlung der tragenden Pferde von Seiten der Eigenthümer schließen, und mag auch Unkunde bei Behandlung der tragenden Stuten und der Füllen das ihrige zu den ungünstigen Erfolgen beitragen.

Bei dem wichtigen Einfluß, welchen die Erzielung guter und dauerhafter Pferde für jeden Landwirth hat, und da hieraus sich eine nicht unergiebige Quelle des Einkommens für dieselben ergiebt, nachdem die erforderlichen Pferde für die Armee im Lande gekauft und zu bedeutenden Preisen bezahlt werden, so nehmen wir gegenwärtig, wo die Beschäler wieder im Lande vertheilt werden, gerne Veranlassung, die Pferdezüchter, namentlich auch aus der Zahl der kleineren Grundbesitzer, auf die erwähnten Mißbräuche aufmerksam zu machen, und über die Behandlung und Futterung der Stuten und Füllen zu belehren und die Befolgung anzuempfehlen.

Zur Zucht müssen besonders gute, wo möglich schon etwas veredelte Stuten ausgewählt werden.

Gute Pferde müssen auch gut gefüttert werden. Heu und Stroh allein enthalten wenig kräftigen Nahrungsstoff, dadurch werden nur die Eingeweide ausgefüllt, und die Thiere vor dem Verhungern geschützt. Kräfte giebt nur allein ein mehlreiches Futter. Die tragende Mutterstute, wird sie zur Arbeit gebraucht, muß etwas Körner erhalten. Nur volle hinreichende Weide läßt solche entbehren, doch darf dann die Arbeit nicht anstrengend und erschöpfend sein.

Das Absetzen der Füllen muß nicht so spät geschehen, als es in der Regel erfolgt, es muß vielmehr am Besten in der Mitte des Monats September vorgenommen werden.

Gleich nach dem Absetzen der Füllen und im ersten Winter muß ihnen täglich eine Metze Hafer oder Gerste (die letztere jedoch geschrooten), gutes feines nicht überständiges nicht krautiges Heu, und stets das beste Sommer- und Winterstroh gereicht werden. Grummet müssen sie gar nicht erhalten. Roggen, Erbsen und Wicken sind so wenig für tragende und nährende Stuten, als wie für Füllen, ein passendes Futter. Auch Klee- und Wicken-Heu, desgleichen Erbsenstroh darf man diesen Thieren nur in sehr kleinen Gaben, am besten gar nicht, geben.

Hat man die Füllen einmal abgesetzt, so thut man wohl, sie im ersten

Herbst nicht mehr auf die Weide zu lassen; die dann schon hart gewordenen Gräser geben ihnen keine Kraft mehr, sondern erzeugen, mit dem trocknen mehlreichen Futter vermischt, nur Säuren im Magen, die ihnen nachtheilig sind. Noch viel nachtheiliger ist das späte Austreiben der Füllen auf die Saat.

Tägliche und viele Bewegung der Füllen auf den Höfen und auf sonstigen trockenen Plätzen in der freien Luft, ist durchaus erforderlich. Auch im Winter bei jeder Witterung müssen sie jedesmal nach dem Tränken im Freien rasch bewegt, d. h. herumgetrieben werden. Im Winter dürfen die Füllen nicht in enge und verschloßene finstre Ställe kommen, auf weichen Mist eingesperrt werden, vielmehr sind geräumige, trockene, eher zu kalte als zu warme und helle Ställe nothwendig.

So nützlich es ist, Absatzfüllen frühzeitig im Herbste auf trockenes Futter zu stellen, eben so nöthig ist es, sie im nächsten Frühjahr so zeitig als möglich, wenigstens einige Stunden des Tages, auf die wenn auch nur erst sparsam grünende Weide gehen zu lassen und ja nicht die volle Weide dazu abzuwarten. Der Uebergang vom trocknen zum grünen Futter darf nähmlich bei Füllen nicht plötzlich erfolgen, weil solches häufig die übelsten Zufälle und selbst den Tod herbeiführt.

Dieselbe Vorsicht muß auch bei Mutterstuten, die neugeborne Füllen haben, angewendet werden, denn der schnelle Futterwechsel hat großen Einfluß auf die Milch, mithin auch auf das sie genießende Füllen.

Dem Füllen edler Race muß, wenn es anders ein gut ausgewachsenes und kräftiges Pferd werden soll, bis zum 3. Jahre mindestens eine Metze Hafer oder Gerstenschroot, von da ab aber eine doppelte Ration gereicht werden. Nach zurückgelegtem 4. Jahre ist es dann ein brauchbares Pferd geworden, welches den unbedeutenden Körneraufwand in der Wirthschaft durch Tüchtigkeit, und beim Verkauf durch einen lohnenden und anlockenden Preis gewiß hinreichend vergelten wird.

Vor dem 4. Jahre darf ohne bedeutenden Nachtheil kein Pferd angespannt werden; vorzüglich nachtheilig ist den jungen Pferden der Dienst in der Egde.

Wir veranlassen die Herrn Landräthe und sämmtliche Polizei-Behörden, dieses Publikandum auf alle Weise zur Kenntniß der Eingesessenen zu brin-

gen, und so viel an ihnen ist, auf dieselben zu wirken, sich der Pferdezucht mit größerer Liebe als bisher anzunehmen.

Marienwerder, den 17. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Den diesjährigen Ankauf der Remonte-Pferde betreffend.

No. II. Der Ankauf der Remonte-Pferde für die Kavallerie und Artillerie des stehenden Heeres wird auch in diesem Jahre zur gewöhnlichen Zeit statt finden. Die mit der Pferdezucht sich befassenden Landeigener setzen wir hiervon in Kenntniß, verweisen dieselben auf die nachfolgende darauf Bezug habende Bekanntmachung des Herrn General-Majors v. Beyer, und bemerken zugleich, daß außer den Militair-Mitgliedern der Remonte-Ankaufs-Kommission auch noch der Referendarius Steppuhn zum Civil-Mitgliede derselben ernannt ist, dessen etwanigen Requisitionen in Remonte-Angelegenheiten also ebenfalls genügt werden muß.

Uebrigens machen wir darauf aufmerksam, daß zu allen Quittungen über empfangene Kaufgelder, wenn der Betrag die Summe von 50 Rthlr. und mehr erreicht, der gesetzliche Stempelbogen erforderlich ist.

Bekanntmachung
den diesjährigen Remonte-Ankauf in Preußen und Litthauen betreffend.

Die in diesem Jahre in Preußen und Litthauen angesetzten Remonte-Ankaufs-Märkte, sollen wie in den frühern Jahren durch eine Militair-Kommission an den hier nachbenannten Tagen abgehalten werden, als:

den 17ten Juni in Culm,
" 19ten " " Rospitz,
" 21ten " " Pr. Mark,
" 23ten " " Neuteich,
" 24ten " " Unterkrebswalde und
" 26ten " " Pr. Holland.

Die verkauften Pferde werden sofort abgenommen, und zur Stelle baar bezahlt.

Die übrigen Bedingungen bei diesem Kauf, und wie die Pferde beschaffen sein müssen, sind zur Genüge bekannt, es bedarf daher also wohl keiner Wiederholung, nur füge ich noch diese Bekanntmachung hinzu: daß ich aus

mehrerlei Ursachen keine frisch gelegte oder noch zu legende Hengste, selbst nicht auf Risiko des Verkäufers, zur spätern Einlieferung kaufen lassen kann, und es müssen daher solche Pferde, welche die Besitzer zum Verkauf zu stellen gedenken, bereits früher gelegt, und der Kommission völlig gut und rein geheilt präsentirt werden. Ganz ungezähmte und solche rohe Pferde, die sich nicht ankommen und gehörig mustern lassen, sollen von der Kommission gar nicht beachtet, sondern gleich zurück gewiesen werden.

Auch das Gesuch um tüchtigeres Koppelzeug, als es nach Angabe der Administratoren in den letztern Jahren gewesen, muß ich hier dringend erneuern, denn da die aufgestellt gewesenen Pferde den Marsch damit bis nach den oft weit entfernten Garnisons zu machen haben, so muß es auch tüchtig sein, es wird daher bei Uebernahme der Pferde mit darauf gesehen werden.

Berlin, den 3. März 1830.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur (gez.) Beier."

Marienwerder, den 18. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Die Prüfung der bereits angestellten interimistischen Schullehrer und der nicht in einem Seminario gebildeten Schulamtsbewerber betreffend.

No. III. Mit Bezug auf die durch das Amts-Blatt 1826 Seite 258 seq. erlassene Verfügung, machen wir hierdurch bekannt, daß die Prüfung der interimistisch angestellten Schullehrer und der nicht in einem Seminario zum Schulfache vorbereiteten Schulamtsbewerber, in diesem Jahre in dem Königlichen Schullehrer-Seminario zu Graudenz auf den 7ten Juni und den 27ten September und die folgenden Tage angesetzt worden ist. Wir fordern daher die nicht in einem Seminario gebildeten Schulamts-Bewerber auf, die in der obigen Amtsblatts-Verfügung S. 259 §. 6. genannten Zeugnisse uns baldigst einzureichen, welche wir in Gemäßheit des §. 7. der gedachten Verfügung prüfen und alsdann entscheiden werden, ob den sich meldenden Schulamts-Adspiranten die Erlaubniß zur Gestellung vor die Königl. Prüfungs-Kommission ertheilt werden kann. Die bereits angestellten interimistischen Schullehrer, die sich in den angezeigten Terminen der abermaligen Prüfung unterwerfen sollen, werden wir dazu besonders einberufen, und haben dieselben die ihnen von den Herren Ortsgeistlichen über Amtsführung und Lebenswandel ausgefertigten Zeugnisse, so wie den von ihnen eigenhändig verfaßten und geschriebenen Lebenslauf mitzubringen.

Alle diejenigen, die zu diesen Prüfungen zugelassen, oder einberufen werden, haben sich den Tag vor dem festgesetzten Termine den 6ten Juni und den 26ten September c. in Graudenz einzufinden, sich bei dem Herrn Domherrn und Seminar-Direktor Dietrich zu melden, und sich so einzurichten, daß sie sich Behufs der anzufertigenden schriftlichen Probe-Arbeiten, des abzulegenden Probe-Unterrichtes und der mündlichen Prüfung mehrere Tage in Graudenz aufhalten können. Uebrigens machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam, daß keiner zur Prüfung angenommen wird, der nicht von uns ausdrücklich zur Prüfung einberufen oder zugelassen ist.

Marienwerder, den 20. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Die Lieferung des Brennholz-Bedarfs für die Zwangs-Anstalten in Graudenz betreffend.

No. IV. Die Lieferung des Holz-Bedarfs der Zwange-Anstalten zu Graudenz von

80 Achtel harten und
84 Achtel weichen Brennholz

so wie von circa 400 Stück Brettern und Bohlen,

soll den Mindestfordernden in Submission gegeben werden.

Es ist zu dem Ende ein Lizitations-Termin auf den 30. April c. Nachmittags 3 Uhr im Büreau der Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten zu Graudenz anberaumt zu welchem Unternehmungs-lustige hierdurch eingeladen werden.

Die Lizitations-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, und sind auch täglich bei der Direktion der Zwangs-Anstalten in Graudenz einzusehen.

Marienwerder, den 31. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachungen.

Aus dem Amtsblätter-Bestande der unterzeichneten Königl. Regierung soll eine Parthie überflüssiger Exemplare aus dem Zeitraum vom Jahre 1811 bis incl. 1829 im Termin vom 10ten April c. Nachmittags um 3 Uhr im Regierungs-Gebäude hierselbst, durch den Regierungs-Sekretair Riese öffentlich,

meistbietend, gegen baare Zahlung, jedoch vorbehaltlich der Ertheilung des Zuschlages, verkauft werden.

Es wird dabei bemerkt, daß ganz vollständige Exemplare für die Zeit von $18\frac{1}{29}$. sich nicht darunter befinden, sondern nur einzelne Jahrgänge aus dieser Zeit, indeß wird doch von den am meisten vollständigen Exemplaren, welche in 3 bis 6 Jahrgängen defekt sind, eine Anzahl einzelner vorweg ausgeboten werden, für den Fall, daß Kauflustige sich zu denselben fänden. Der Rest von etwa 800 halben Jahrgängen wird dann zusammen genommen verkauft werden.

Marienwerder den 20. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Der zeitige Eintritt des Frostes und Schnee's hat im Herbst v. J. die Beendigung des Verkaufs des dismembrirten Amts Schlochau, im Kreise gleichen Namens an der Kunststraße von Berlin nach Königsberg belegen, gehindert.

Es sind demnach von der Fläche von 5306 Morgen 35 □Ruthen der Vorwerke Schlochau und Kaldau noch disponibel geblieben 37 Parzellen von zusammen 1199 Morgen 108 □Ruthen Fläche und

121 Rthlr. 15 Sgr. Grundsteuer,
303 ; 20 ; Domainenzins
und 7524 ; 27 ; 2 Pf. Kaufgelder

nebst einem Theil der überflüßigen Gebäude, und zwar im Einzelnen

1) 18 bäuerliche Etablissements von 20 bis 150 Morgen
gegen 110 Rthlr. 24 Sgr. Grundsteuer,
274 ; ; Domainenzins
und 5208 ; 3 ; 2 Pf. Kaufgeld;
2) 4 Wiesen-Parzellen von 8 Morgen
gegen 6 Rthlr. 24 Sgr. Grundsteuer,
19 ; 10 ; Domainenzins
und 225 ; 21 ; 5 Pf. Kaufgeld;
3) 14 Garten- und Käthner-Parzellen von 2 bis 3 Morgen
gegen 2 Rthlr. 27 Sgr. Grundsteuer,
7 ; 10 ; Domainenzins
und 88 ; 28 ; 4 Pf. Kaufgeld und
4) die Propinations-Anstalt von 4 Morgen 110 □Ruthen incl. Propinations-Geräth und Gebäude

gegen

gegen 1 Rthlr. . . Grundsteuer,
3 " . . Domainenzins
und 1453 " 12 Sgr. 3 Pf. Kaufgeld.

Zur Lizitation derselben vom 1. Juni c. ab ist ein Termin
auf den 12. Mai c. und folgende Tage
Vormittags 8 Uhr auf dem Amtshause in Schlochau vor dem Regierungs-Rath Kienitz angesetzt, zu welchem vermögende Erwerber hierdurch eingeladen werden.

Da die dem Vorwerk Kaldau zunächst gelegenen 7 Acker-Parzellen in einem guten Arrondissement disponibel geblieben sind, und sich wegen der dazu gehörigen guten Gebäude und Wiesen zu einer besondern Wirthschaft sehr eignen; so sollen diese auch im Ganzen ausgeboten werden, und zwar

640 Morgen 21 □Ruthen Fläche
gegen 69 Rthlr. . . Kontribution
108 " . . . Zins
3003 " 8 Sgr. 11 Pf. Kaufgeld.

Die Veräußerungs-Pläne und Kauf-Bedingungen sind beim Amte Schlochau und der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung einzusehen.

An Ort und Stelle wird der Amts-Administrator Rhode zu Schlochau die nöthige Auskunft ertheilen und hier nur noch bemerkt, daß

a, die Kaufgelder in 4jährigen Terminen gezahlt werden;

b, die Waldweide in den Beläufen Damerau und Lodzyn auf 3 Jahre frei mitgegeben wird und nachher den Erwerbern überlassen bleibt, sich im Belauf Lodzyn einzumiethen;

c, Niemand zum Gebot zugelassen wird, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig ausweisen kann.

Marienwerder, den 25. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

Sämmtliche, bei Regulirungs-, Gemeinheits-, Aufhebungs- und Ablösungs-Angelegenheiten zugezogene Interessenten werden, mit Bezug auf die im Amts-Blatt Jahrgang 1817 No. 44. unterm 15. Oktober 1817 erlassene Bekanntmachung, widerholt darauf aufmerksam gemacht, daß wenn von Beamten, welche unter unserer Aufsicht arbeiten, oder von andern Personen Kostenvorschüße oder anderweitige Forderungen in oben erwähnten Angelegenheiten verlangt werden, dies nur auf unsere ausdrückliche Anweisung geschehen darf;

daß ferner die bemerkten Personen sich auf ihr Verlangen als zur Einziehung berechtigt zu legitimiren haben und sie ihnen auch stets bekannt gemacht werden, so daß sie es sich selbst beizumessen haben, wenn Zahlungen, die sie an Personen, denen ein solcher Auftrag nicht gemacht ist, leisten, als nicht geschehen betrachtet und daher nochmals von ihnen gefordert werden.

Marienwerder, den 4. März 1830.

Königl. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Westpreußen.

---

## Sicherheits-Polizei.

Der in unserm diesjährigen Amtsblatt No. 11. steckbrieflich verfolgte Joseph Meyer aus Flatow ist wiederum ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 17. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Die nachstehend näher bezeichneten

Mathias Karwatowski,
Johann Pohlenz und
Martin Penke

welche des Verbrechens des Diebstahls angeklagt worden, sind am 19. März c. aus dem hiesigen Kriminal-Gefängniß durch gewaltsamen Ausbruch entwichen und sollen auf das schleunigste zur Haft gebracht werden. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf die Entwichenen genau Acht zu haben und dieselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt nach Graudenz an das unterzeichnete Inquisitoriat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Graudenz, den 19. März 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement des Mathias Karwatowski:

Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — breit und hoch, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — dunkelgrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — dunkelbraun, Zähne — gesund, Kinn — rund, Ge-

sichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 40 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Tagelöhner, Sprache — polnisch und deutsch, Geburtsort — Wessel Amts Ostrowitt, früherer Aufenthalts-Ort — Doschczyner Anbau.

Bekleidung:

Eine blautuchne Jacke, Weste und Hosen, fahlledrene Stiefeln, einen schwarzen Filzhut, ein roth kattunen Halstuch und ein leinenes Hemde.

Signalement des Johann Pohlenz:

Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbrauen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Zähne — gesund, Kinn — rund, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 22 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Schuhmachergesell, Sprache — polnisch und deutsch, Geburtsort — Poczentauer bei Neumark, früherer Aufenthalts-Ort — Schönbrücker Anbau.

Bekleidung:

Eine grau tuchene Jacke, grau leinene Hosen, fahlledrene Stiefeln, einen schwarzen Filzhut, eine schwarz tuchne Binde, ein leinenes Hemde und eine blau tuchene Weste.

Signalement des Martin Penke:

Größe — 7 Zoll, Haar — blond, Stirn — bedeckt, Augenbrauen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond (klein), Zähne — gesund, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 25 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Knecht, Sprache — polnisch, Geburts-Ort — Schönbrück.

Bekleidung:

Eine grau tuchne Jacke und Weste, grau leinene Hosen mit schwarzen Streifen, fahlledrene Stiefeln, einen schwarzen Filzhut, ein gelb kattunes Halstuch und ein leinenes Hemde.

---

Der in nachstehendem Signalement näher bezeichnete Einwohner Johann Arczielowski, wegen Theilnahme an einem Diebstahl angeschuldigt, ist vor seiner Arretirung, aus seinem Wohnorte Orzechowka zu den Adel. Rynsker Gütern gehörig, entwichen.

Digitized by Google

Alle resp. Behörden werden dahero ersucht auf den Johann Arczielewski invigiliren ihn im Betretungs-Falle arretiren und an uns unter zuverläßiger Begleitung abliefern zu lassen.

Thorn, den 22. März 1830.

Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

Signalement des Johann Arczielewski:

Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — blond, ins gelbliche fallend, lang, Stirn — hoch, Augenbraunen — gelblich, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, starke Unterlippe, Kinn — mit einer Grube, Bart — schwach und ein weißer Schnurrbart, Gesichtsfarbe — roth und gesund, Gesichtsbildung — oval. Besondere Kennzeichen — keine.

Alter — 38 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Arbeitsmann, Sprache — polnisch, Wohnort — Orzechowko.

Bekleidung:

Ein blautuchner polnischer Ueberrock (Wolloschka mit Schnüren), eine alte hellblautuchene Weste, grobe weis leinene Hosen, schlechte Stiefeln, ein alter schwarzer Filzhuth und ein weis leinenes Hemde.

---

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des, seines Amtes entsetzten vormaligen Oberförsters Henschel, ist die Verwaltung des Forstreviers Lindenberg dem bisherigen Forst-Assistenten Groß unter Ernennung zum Oberförster vom 1sten Januar 1830 ab, übertragen worden.

In die Stelle des pensionirten Thorkontroleur Münde, ist der invalide Hautboist Schapler als Thorkontroleur in Thorn vorläufig interimistisch angestellt.

---

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 1sten März c. Amtsblatt No. 13. Seite 127 Zeile 1 von unten ist zu lesen: statt

Noth- und Fortbildung,

„Nach- und Fortbildung."

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 14.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 14. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 2. April 1830.


**Königsberg.** Die im Departement der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen, 3 Meilen von Königsberg am frischen Haf und an der Chaussee belegene Domaine Brandenburg, soll Trinitatis 1830 auf 6 oder 18 anderweite Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Die Pachtpertinenzien sind:

Das Vorwerk Brandenburg, Kranzberg und Kaynen, nebst Brau- und Brennerei mit dem Verlagsrecht einiger Schankhäuser.

Das Vorwerk Brandenburg enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 490 | Morgen | 157 | []Ruthen | preuß. | Acker, |
| 14 | — | 101 | — | — | Feldwiesen, |
| 60 | — | 21 | — | — | Separat-Wiesen, |
| 10 | — | 138 | — | — | Gärten, |
| 223 | — | 139 | — | — | Weideland, |
| 66 | — | 70 | — | — | Hof- und Baustellen, |
| Summa 866 | Morgen | 86 | []Ruthen | preuß. | Maaßes. |

Der Acker gehört zur 2ten und 3ten Klasse, die Wiesen zur 3ten und 4ten die Hütung ist von guter Beschaffenheit, vorzugsweise die Roßgärte.

Das Vorwerk Kranzberg enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 214 | Morgen | 143 | []Ruthen | Acker, |
| 542 | — | 63 | — | Feld- und Separat-Wiesen, |
| 400 | — | 112 | — | Hütung, |
| 8 | — | 137 | — | Gärte, |
| 242 | — | 55 | — | Hof- und Baustellen, Gräben, Dämme und Unland, |
| Summa 1408 | Morgen | 150 | []Ruthen | preuß. Maaßes. |

Dieses Vorwerk bildet eine Niederung und ist eingedeicht, der Acker gehört zur 2ten Klasse, die Wiesen liegen am Frisching- und Mörke-Fluß, gehören zur 3ten Klasse und ein Theil derselben wird zum Vorwerk Brandenburg genutzt.

Das Vorwerk Kannen enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 734 | Morgen | 157⅘ | □Ruthen | Acker, |
| 32 | — | 177 | — | Feldwieſen, |
| 318 | — | 37 | — | Separat-Wieſen, |
| 12 | — | 112 | — | Gärten, |
| 364 | — | 155⅕ | — | Hütung, |
| 268 | — | 2 | — | Hof- und Bauſtellen, Dämme und Unland, |

Summa 1713 Morgen 101 □Ruthen preuß. Maaßes

⅕ des Ackers gehört zur 2ten und ⅘ zur 3ten Klaſſe, die Wieſen ſind zur 3ten und 4ten Klaſſe angeſprochen und ſo weit ſie am Friſching-Fluß liegen, eingedeicht, und liefern gutes Heu. Die Hütung eignet ſich für Schaafe und es beſteht hier neben einer Kuhpacht eine veredelte Schäferei von 750 Stück.

Die Wohnung des Pächters befindet ſich im Schloß Brandenburg einige hundert Schritt vom Vorwerk, ſo wie auch die Brau- und Brennerei in den Schloß-Gebäuden ſich befindet. Die Wirthſchafts- und Wohngebäude der Inſtleute ſind von guter Beſchaffenheit.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Vorwerk-Charten und Vermeſſungs-Regiſter können von jedem Pachtluſtigen in der Regiſtratur der unterzeichneten Regierung bei dem Regierungs-Sekretair Eichler eingeſehn werden. Wer die Domaine ſelbſt ſehn will, kann ſich an den jetzigen Pächter Amtsrath Hamilton wenden.

Die in Depoſitalmäßig ſichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder baarem Gelde vorweg nieder zu legende Kaution für die Sicherheit der Pacht des Königl. Inventarii und der kontraktlichen Verpflichtungen iſt auf 2000 Rthlr. feſtgeſetzt.

Der Lizitations-Termin iſt im hieſigen Regierungs-Konferenz-Lokal vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath Meyländer auf den 14. April c. a. Vormittags 11 Uhr anberaumt und qualifizirte Pachtluſtige werden eingeladen ſich zu demſelben einzufinden und ſowohl die vorbemerkte Kautions Summe zur ſofortigen Depoſition bereit zu halten als ſich mit dem erforderlichen Nachweis über ihre perſönliche Qualifikation und zureichenden Vermögens-Lage zu verſehn.

Die Ertheilung des Zuſchlages bleibt Sr. Exzellenz dem Herrn Finanz-Miniſter vorbehalten und es bleibt jeder Lizitant an ſein Gebot gebunden bis dieſelbe erfolgt iſt. Den 6. März 1830.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

**Cöslin.** Das zum Königl. Domainen-Intendantur-Amt Rügenwalde gehörige Vorwerk Büssow, welches im Dorfe gleiches Namens, eine Meile von der Hafenstadt Rügenwalde und eben so weit von der im Bau begriffenen Chaussee entfernt gelegen ist, soll von Trinitatis 1830 bis dahin 1844. öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu diesem in der fruchtbarsten Küstengegend gelegenen Vorwerk gehören an Grundstücken:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| I. Acker | | | | |
| a) erster Klasse (Weizboden) | 109 M. | 110 □R. | | |
| b) 2r Klasse (Weiz- und Gerstboden) | 131 — | 106 — | | |
| c) 3r do. a. Gerst- u. guter Haferboden) | 139 — | 65 — | | |
| d) 3r do. b. (guter Haferboden) | 189 — | 28 — | | |
| e) 3r do. c. (Haferboden) | 71 — | 109 — | | |
| f) dreijährig Land | 64 — | 102 — | | |
| g) sechsjährig do. | 21 — | 135 — | | |
| an Acker | | | // 687 Mg. | 115 □R. |
| II. An Gärten | | | | |
| Gemüsegärten für das Vorwerk und die Familienhäuser | | | 16 — | 5 — |
| III. An Wiesen | | | | |
| a) Feldwiesen | 86 M. | 46 □R. | | |
| b) beständige Wiesen | 280 — | 118 — | | |
| | | | 366 — | 164 — |
| IV. an privativer Hütung | | | 4 — | 164 — |
| V. an Unland, Wegen und Triften ꝛc. ꝛc. | | | 45 — | 63 — |
| VI. an Hof- und Baustellen | | | 4 — | 23 — |
| | | | // 1124 Mg. | 174 □R. |

Das Vorwerk wird in Schlägen bewirthschaftet, der reichliche Wiesewachs ist theilweise von vorzüglicher Beschaffenheit und bei der im Jahre 1821. erfolgten Veranschlagung des Vorwerks sind die Düngungemittel für 224 Mg. 90 □R. jährlich nachgewiesen.

Die Rindviehnutzung ist zu 167 Pachtkühen und 35 Haupt Jungvieh veranschlagt, für welche dem Vorwerk zur Zeit noch die Weide in der Königl. aus Eichenwald bestehenden Forst zustehet. Zur nöthigen Arbeitshülfe bei der Vorwerks-Wirthschaft sind 4 Familienhäuser mit 8 Wohnungen vorhanden, und sämmtliche Gebäude sind in gutem Stande. Das Wirthschafts-Inventarium bis auf die Saaten ist pächterisches Eigenthum.

Bei der letzten Veranschlagung und der darauf im Jahr 1823 erfolgten Revision, ist der jährliche Pachtbetrag auf 1444 Rthlr. 2 sgr. 3 pf. festgestellt worden. Die letzte kontraktmäßige Pacht ist jährlich 900 Rthlr. incl. 300 Rthlr. in Gold gewesen, und diese wird der Lizitation zum Grunde gelegt.

Der Termin zur Ausbietung stehet auf den 14ten April d. J. im hiesigen kleinen Sessionszimmer vor dem Regierungs-Rath Balcke an, und werden Pachtlustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Pachtbedingungen und die Anschläge sowohl in der hiesigen Registratur als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Rügenwalde zur Einsicht bereit liegen.

Den 17. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung der Finanzen.

**Dt. Krone.** Auf rückständige Mühlen-Zinsen soll die Wassermahlmühle in Zippnow, und wenn dadurch die Rückstände nicht vollständig einkommen können, auch die zur Mühle gehörige Landwirthschaft des Besitzer Dubinski meistbietend verpachtet werden. Ich habe hiezu einen Termin auf den 19. April c. in Zippnow angesetzt, und werden dazu Pachtlustige hiermit eingeladen. Den 19. März 1830. Königl. Preuß. Intendantur.

**Dramburg.** In der im Amte Schievelbein belegenen Königl. Klanziger-Forst soll zufolge höherer Bestimmung eine Fläche Forstgrund von circa 1000 Morgen zur Anlage einer Kolonie veräußert werden. Es ist diese Fläche, von durchgängig gutem Boden, in 35 einzelnen Parzellen von verschiedener Größe getheilt, und bei jede ein verhältnißmäßiger Bruch oder Wiesefleck gelegt worden, auch kann das darauf zum Theil noch befindliche Büchenholz nach Belieben für eine billige Taxe mit veräußert, oder von der Forst abgeholzt werden.

Die Veräußerung findet alternativ auf Kauf und auf Erbpacht statt, und ist der diesfalsige Lizitations-Termin auf den 15. April d. J. Vormittags 10 Uhr, auf dem nahe der zu veräußernden Fläche belegenen Vorwerk Morgenland angesetzt. Zu diesem Termin werden Erwerbelustige mit dem ausdrücklichen Bemerken eingeladen, daß sie sich in demselben entweder durch Deponirung einer angemessenen baaren Kaution, oder sonstige sichere Bürgschaft zu legitimiren, und ihre Gebote zu sichern haben, ohne welche Sicherstellung Niemand zum Gebot zugelassen werden kann.

Uebrigens steht es jedem frei, sich vorher an Ort und Stelle von der Lage und Beschaffenheit der einzelnen Parzellen zu überzeugen, und wollen sich dieselben deshalb bei dem Herrn Oberförster Schwerdtfeger zu Forsthaus Klanzig melden. Die Veräußerungs-Bedingungen werden im Termine vorgelegt werden. Den 8. März 1830. Der Forstmeister Schmidt.

**Neuenburg.** Mit dem 1. Mai werden folgende Pertinenzien, welche zum hiesigen Kloster gehören pachtlos, als:

1) die sogenannte Kleine Wiese von 12 Morgen bei Treul in der Niederung belegen;
2) der Klostergarten, welcher bedeutend mit Obstbäumen bestanden ist, und eine in demselben belegene Kathe;
3) 2½ Morgen Weideland (Kniatek genannt) und
4) eine auf der hiesigen Vorstadt belegene Scheune.

Zur Verpachtung dieser Grundstücke auf 3 Jahre steht ein Termin auf den 17. April c. im Geschäftslokal der unterzeichneten Intendantur an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in der hiesigen Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Den 13. März 1830. Königl Preuß. Intendantur.

**Uniślaw.** Zu Folge höherer Anordnung soll das Kruggrundstück des Andreas Ruff zu Klein Czyste von 19 Morgen 189 □Ruthen kulmisch wegen Abgaben-Rückstande vom 15. April d. J. ab, auf ein Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin hiezu ist auf den 5. April c. Vormittags um 10 Uhr auf dem unterzeichneten Amte anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen. Den 10. März 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

**Marienwerder.** Von dem Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Westpreußen wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Kurators der Anton v. d. Marwitzschen Kreditmasse der dem Peter v. Szedin-Czarlinski gehörige im Stargardtschen Kreise gelegene Adel. Gutsantheil Wenstory No. 278. Litt. K. welcher auf 6155 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, im Wege der Exekution zur Subhastation gestellt worden, und die Bietungs-Termine auf den 4. Mai, den 3. August und auf den 6. November a. c. angesetzt sind. Es werden demnach Kauflustige aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Rath Reidnitz hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des subhastirten Gutsantheils an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzlichen Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote die erst nach dem dritten Lizitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe des obgedachten Gutsantheils ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Zugleich werden als eingetragene Gläubiger nachstehende ihrem Aufenthalte nach unbekannte Miterben des Joseph v. Klobuchowski:

a, Bogislaw v. Klobuchowski;
b, Ignatz und
c, Joseph v. Klobuchowski und endlich
d, die Erben des Albrecht v. Klobuchowski;

öffentlich vorgeladen, sich in obigen Terminen zu melden, widrigenfalls mit der Subhastation dennoch verfahren werden wird. Den 5. Dezember 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

**Marienwerder.** Zur Verpachtung des bei Kulm belegenen adel. Guts Oborry von Johanni d. J. auf 3 nacheinander folgende Jahre, haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 29. April c. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Landschafts-Gebäude angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Beifügen einladen, daß nur derjenige welcher eine angemessene Kaution in Staatspapieren oder baarem Gelde nachzuweisen im Stande ist, zum Gebote gelassen werden wird. Den 18. März 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Marienwerder.** Zur anderweitigen Verpachtung des adel. Guts Straßewi auf 3 nach einander folgende Jahre von Johanni c. haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 23. April d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Landschafts-Gebäude angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß nur derjenige, welcher eine angemessene Kaution in Staatspapieren oder in baarem Gelde nachzuweisen im Stande ist, zum Gebote gelassen werden wird. Den 16. März 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Königsberg.** Die 5 Meilen von Königsberg und 1 Meile von Fischhausen entlegenen adel. Gauthenschen Güter, aus 39 Hufen 5½ Morgen kulmisch oder 28 Hufen 21 Morgen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Der hiezu auf den 15. Mai c. bestimmte Bietungs-Termin wird Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden. Die im Jahre 1827 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 13387 Rthlr. 21 sgr. 2 pf. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Zuschlag und Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote sehr bald erfolgen; der Auszahlung des Kaufgeldes wegen, werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. Den 18. Februar 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Mewe.** Zum nothwendigen Verkauf der zur Justizrath Kummerschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen von ihm zusammengelegten bäuerlichen Grundstücke zu Pehsken No. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 12. 13. und der Freischulzerei zu Thymau bei Mewe, im landräthlichen Kreise Marienwerder gelegen, wozu überhaupt 1688 Morgen 157 □Ruthen Land preußischen Maaßes, nebst vollständigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden-Inventarium und Saaten gehören und welche zusammen auf 11351 Rthlr. 28 sgr. 5 pf. abgeschätzt sind, werden die Termine auf den 6. Februar, den 8. April vor uns hieselbst und auf den 9. Juni 1830 Nachmittags 3 Uhr im Amtshause zu Neuhoff festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit der Zusicherung eingeladen werden: daß auf die nach dem letzten Termin eingehenden Gebote keine Rücksicht genommen, sondern, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, dem Meistbieter der Zuschlag sofort ertheilt werden wird.

Die gerichtliche Taxe liegt in unserer Registratur täglich zur Einsicht bereit. Den 26. November 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

**Strasburg.** Zum Verkauf verschiedener Stuben- Haus- und Wirthschafts-Geräthe, einer Britschke, einer Taschenuhr und eines goldnen Ringes, haben wir einen anderweiten Termin auf den 19. April c. hieselbst angesetzt, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. Den 8. Januar 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Schlochau.** Das noch vorhandene Mobiliar-Vermögen des Kaufmann Johann Jöden hieselbst, bestehend aus Haus- und Wirthschafts-Geräth, 2 Pferde, 1 Kuh, Schaafe und 1 Stärke soll im Termine den 14. April c. v. M. 9 Uhr vor dem hiesigen Gerichtslokal verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiedurch einladen. Den 4. März 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

**Mohrungen.** Das eine Meile von Saalfeld belegene, aus 9 Hufen 10 Morgen 52 □R. Vorwerks-Land und Wiesen bestehende Adel. Gute Schliewe, soll unter den landschaftlich feststehenden General-Pacht-Bedingungen in Termino den 19. April c. v. M. um 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale von Johanni c. ab, auf 3 Jahre zur anderweiten Verpachtung lizitirt werden, wozu kautionsfähige Pachtlustige eingeladen werden. Den 12. März 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Zur Verpachtung des adl. Guts Zychts im landschaftlichen Koniţer Kreise, stehet der Lizitations-Termin im Lokale des betreffenden Patrimonial-Gerichts zu Koniţ auf den 16. April d. J. an, wozu Pachtlustige mit dem Eröffnen

daß die sofort zu bestellende Pachtkaution 200 Rthlr. beträgt, hiermit eingeladen werden. Gersdorf bei Konitz, den 21. März 1830.

Landschaftliche Sequestrations-Kommission.

**Marienwerder.** Es hat Jemand am 27. d. M. Nachmittag den Koupons-Bogen von dem Westpreuß. Pfandbriefe Senslau No. 6. über 900 Rthlr. bestehend aus 4 noch nicht fälligen Koupons à 18 Rthlr. hieselbst und wahrscheinlich auf der Marienburger Vorstadt verloren. Wer diese Koupons finden, oder den Finder kennen sollte, wird ersucht, dies dem Intelligenz-Komtoir anzuzeigen, wofür eine Prämie von 4 Rthlr. ausgesetzt ist. Zugleich wird ein jeder vor dem Ankauf dieser Zinsscheine gewarnt. Den 29. März 1830.

**Graudenz.** Das zu Gruppe belegene, zeither von der Wittwe Krüger besessene, jetzt dem Herrn Referendarius v. Derschau zugehörige Grundstück, wozu 25 Morgen Ackerland und 36 Morgen (kulmischen Maaßes) Wiesen gehören; soll sofort, auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden.

Ich habe hiezu einen Termin auf den 7. April c. Nachmittags 3 Uhr in meiner hier am Markt belegenen Wohnung anberaumt; wozu ich Pachtlustige; die jedoch im Termine eine Kaution von 200 Rthlr. bestellen müssen, einlade. Die übrigen Pachtbedingungen sind jederzeit bei mir zu erfahren.

Den 22. März 1830.

Der Justiz-Kommissarius Böck als Mandatar des Herrn v. Derschau.

Ich beabsichtige mein Adl. Gut Powiatek im Kreise Graudenz belegen von dem vorzüglichsten Weißen und Roggen-Boden circa 300 Schffl. Winter-Aussaat gegen 100 vierspännige Fuder Heuschlag mit kompletten todten und lebendigen Inventarium nebst guten Hof- und Wirthschafts-Gebäuden, ferner drei Vierfamilien-Häuser und einem Krug an der Graudenzer Landstraße 3 Meilen von Graudenz belegen, aus freier Hand an den Meistbietenden in Terminen den 29. März, den 19. April und den 10. Mai c. gegen baare Bezahlung zu verkaufen.

Die Herren Liebhaber können von den Bedingungen des Verkaufs und der Würde des Guts sich zu jeder Zeit zur Stelle überzeugen.

Powiatek, den 1. März 1830.

Im Auftrage der Erben v. Kalkstein Stolinski.

Frischer französischer Luzern-Saamen ist zu haben bei A. N. Wilcken in Thorn.

590 Scheffel Kartoffeln liegen zum Verkauf bereit.

Rundewiese bei Marienwerder, den 30. März 1830. Reuter.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 15.

Marienwerder, den 9. April 1830.


## Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.

Die interimistische Verwaltung erledigter Landraths-Aemter betreffend.

„Ich bin auf Ihren Bericht vom 17ten v. Mts. damit einverstanden, daß der reglementsmäßige Beruf der Kreis-Deputirten zur temporairen Vertretung abwesender, oder durch Krankheit und andere Zufälle von ihren Amtsverrichtungen abgehaltener Landräthe, keinen Anspruch auf die interimistische Verwaltung erledigter Landraths-Aemter, bis zu deren Wiederbesetzung begründet. Vielmehr sind die mit einer solchen in der Regel langwierigen Verwaltung zu beauftragenden Individuen in jedem einzelnen Falle, von den Regierungen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung auszuwählen.

Wenn jedoch ein Kreis-Deputirter, welcher die Qualifikation eines Landraths auf vorgeschriebenen Wege bereits nachgewiesen hat, sich um die interimistische Verwaltung der in seinem Kreise erledigten Landraths-Stelle bewirbt, so ist ihm der Vorzug zu geben. Hat ein Kreis-Deputirter die erforderliche Qualifikation noch nicht nachgewiesen, wird jedoch zur interimistischen Verwaltung als tüchtig von der Regierung berufen, so ist ihm von derselben zugleich anzudeuten, daß er durch diese einstweilige Geschäftsführung von dem Erforderniß der vorschriftsmäßigen Prüfung nicht entbunden werde, sondern solche zu bestehen verpflichtet sei, Falls er zum Landrath gewählt werden sollte. Ich überlasse Ihnen in Gemäßheit dessen die Regierungen mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 13. März 1830.

An den Staatsminister v. Schuckmann.“ (gez.) Friedrich Wilhelm.

Ausgegeben in Marienwerder den 10. April 1830. 

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung:
die interimistische Verwaltung erledigter Landraths-Aemter betreffend;
wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 29. März 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

---

Der jährlich einzulösende neunte Theil der Koupons von Westpreußischen landschaftlichen Pfandbriefen aus den Zins-Terminen von Johannis 1809 bis dahin 1815 einschließlich, ist laut Verhandlung d. d. Marienwerder den 17. März 1830 von der Westpreußischen General-Landschafts-Direktion, auch für das Jahr 1829, im Betrage von 118,686 Rthlr. vollständig eingelöset worden, welches ich in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1825 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Königsberg, den 25. März 1830.

Der Ober-Präsident von Preußen, als Königlicher Kommissarius bei der Westpreußischen Landschaft.

---

## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Stempel-Sachen betreffend.

No. I. Die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben auf unsere Anfrage die Entscheidung getroffen, daß die im Stempeltarif unter der Position „Assekuranz-Policen" nur für den Fall, wenn der Betrag der Prämie 50 Rthlr. und darüber erreicht, ausgesprochene und daselbst näher bestimmte Stempflichtigkeit auf Gesuche, Verhandlungen und Ausfertigungen in Feuersocietäts-Sachen nicht zu beziehen ist, letztere vielmehr den besondern Positionen des Stempeltarifs gemäß ohne Rücksicht auf die Prämie und den jährlichen Versicherungs-Beitrag in allen Fällen als stempelpflichtig anzusehen sind, wenn ihr Gegenstand entweder nach Geld nicht zu schätzen ist, oder der schätzbare Werth 50 Rthlr. und darüber beträgt.

Indem wir vorstehende Entscheidung zur allgemeinen Kenntniß bringen, verpflichten wir sämmtliche uns untergeordnete Behörden sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch auf die genaue Befolgung zu halten.

Marienwerder, den 18. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Einsendung der Kathedral-Steuer betreffend.

o. II. Da nach einer Mittheilung des Domkapitels des Bisthums Culm die Einsendung der verfassungsmäßigen Kathedral-Steuer mit 1 sgr. von jeder Taufe, Trauung und Begräbniß zur Unterhaltung der bischöflichen Kathedrale in Pelplin bisher sehr unregelmäßig statt gefunden hat, so verpflichten wir die sämmtlichen katholischen Ortspfarrer unseres Departements nicht nur für die richtige Einziehung dieser Steuer bei vorfallenden Taufen, Trauungen und Begräbnißen bei eigener Verantwortlichkeit Sorge zu tragen, sondern auch die eingezogenen Beträge jedesmal unter pflichtmäßiger summarischer Anzeige der Zahl der stattgefundenen Taufen, Trauungen und Begräbniße vierteljährlich und spätestens bis zum 10ten des folgenden Monats an die vorgesetzten Dekane abzuführen.

Den Herren Dekanen machen wir dagegen ihrer Seits zur Pflicht, sich nicht nur bei den jährlichen Kirchen-Visitationen durch Einsicht der Kirchenbücher von der Richtigkeit der Zahl der Taufen, Trauungen und Begräbniße genau und vollständig zu überzeugen, sondern auch die an sie eingehenden Beträge ebenfalls quartaliter und spätestens bis zum 20ten des folgenden Monats mit einer speziellen Nachweisung unter den Rubriken „Namen der Kirchspiele" Zahl der Taufen, Trauungen und Begräbniße" Betrag der Kathedralsteuer„ Bemerkungen über etwanige Rückstände" an die bischöfliche und Domkapitular-Kasse des Bisthums Culm in Pelplin unter dem Rubro: „Geistliche Stifts-Unterhaltungsgelder" regelmäßig abzusenden.

Marienwerder, den 25. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Verordnung, daß die Stadt Graudenz in allen Theilungs- und Regulirungs-Angelegenheiten als Marktstadt für den Löbauer und Strasburger Kreis gelten soll.

o. III. Durch die Verfügung vom 12. September 1821 Amtsblatt No. 38. ist, in Gemäßheit des §. 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni cj. a. die Stadt Thorn auch für die Kreise Löbau (Neumark) und Strasburg, als diejenige Marktstadt bestimmt, deren Martini-Marktpreise bei Berechnung der Rente, zur Entschädigung der aus der Gemeinheit tretenden Berechtigten, zum Grunde genommen werden sollen.

Es ist indeß gewiß, daß für diese Kreise nicht Thorn, sondern Graudenz, theils wegen seiner Lage, theils wegen des Umstandes, daß die meisten Kreis-Eingesessenen ihr Getreide nach Graudenz verkaufen, als die eigentliche Markt-

stadt angesehen werden muß und es wird daher, in Uebereinstimmung mit der Königl. General-Kommission für Westpreußen hiermit festgesetzt, daß in allen zum ordentlichen Ressort der Königl. General-Kommission gehörigen Theilungs- und Regulirungs-Angelegenheiten die Stadt Graudenz als Marktpreis für den Löbauer (Neumarker) und Strasburger Kreis gelten soll.

Marienwerder, den 28. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachungen.

Aus dem Amtsblätter-Bestande der unterzeichneten Königl. Regierung soll eine Parthie überflüssiger Exemplare aus dem Zeitraume vom Jahre 1811 bis incl. 1829 im Termin vom 16. April c. Nachmittags um 3 Uhr im Regierungs-Gebäude hierselbst, durch den Regierungssekretair Riese öffentlich, meistbietend, gegen baare Zahlung, jedoch vorbehaltlich der Ertheilung des Zuschlages, verkauft werden.

Es wird dabei bemerkt, daß ganz vollständige Exemplare für die Zeit von $18\frac{1}{2}\frac{1}{9}$ sich nicht darunter befinden, sondern daß einzelne Jahrgänge aus dieser Zeit fehlen, indeß wird doch von den am meisten vollständigen Exemplaren, welche in 3 bis 6 Jahrgängen defekt sind, eine Anzahl einzelner vorweg ausgeboten werden, für den Fall, daß Kauflustige sich zu denselben fänden. Der Rest von etwa 800 halben Jahrgängen wird dann zusammen genommen verkauft werden.

Marienwerder, den 20. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Die Brücke bei Schwirkoczyn, welche durch das diesjährige große Wasser fortgerissen war, ist wieder hergestellt und die Straße von Marienwerder nach Graudenz kann über die Ossa-Krüge nunmehr ungehindert befahren werden, welches dem reisenden Publikum hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Marienwerder den 31. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Seine Majestät der König haben zur Erleichterung der Privat-Baue in den Residenzien, so wie zur Beförderung des Massiv-Bau's, überhaupt, auf den gemeinschaftlichen Antrag der Herren Minister des Innern und der Finanzen, aus landesväterlicher Huld Sich bewogen gefunden, eine allgemeine Ermäßigung und Herabsetzung der aus dem landesherrlichen Betrieb der Kalksteins-Lager zu Rüdersdorff zum Verkaufe zu stellenden Produkte, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. d. Mts. zu genehmigen und zu bestimmen, daß von jetzt an die Rüdersdorffer Kalksteine und Neben-Fabrikate, nämlich:

ausgesuchte große Kalksteine, die Klafter für Vier Thaler,
große Kalk- oder Bausteine, die Klafter für Zwei Thaler,
ordinaire Kalk- oder Brennsteine, die Klafter für Einen Thaler Funfzehn Silbergroschen,
Kothen und Zwittersteine, die Klafter für Einen Thaler Zehn Silbergroschen,
rohe Werkstücke, der Kubikfuß für Fünf Silbergroschen,
Kopfsteine, die Quadratruthe für Zwei und zwanzig Thaler,
Fliesen über 12 Zoll Quadrat, die Quadratruthe für Vier und zwanzig Thaler,
Fliesen unter 12 Zoll Quadrat, die Quadratruthe für Zwei und zwanzig Thaler,
Treppenstufen, der laufende Fuß für Eilf Silbergroschen,

verkauft werden sollen.

Diese Allerhöchste Königl. Bestimmung, zu deren Vollziehung das Königl. Bergamt zu Rüdersdorff heute von uns angewiesen ist, machen wir hierdurch öffentlich bekannt.

Damit Jedermann die Bedeutung dieser wohlthätigen Maaßregel und deren Einfluß auf das allgemeine Wohl sogleich zu würdigen im Stande sei, wird es hinreichen, die Preise zu vergleichen, für welche die beiden Hauptsorten Kalksteine, welche zum Vermauern und zum Kalkbrennen angewendet werden, in den Rüdersdorffer Kalksteinbrüchen und auf deren dortigen Ablagen bis dahin verkauft worden sind und von jetzt an verkauft werden.

Für die großen Kalksteine oder Bausteine wurde der Verkaufspreis im Jahre 1811 auf 15 Rthlr. 12 gGr. für den Prahm von 300 Kubikfuß festgesetzt, welches für die Klafter von 108 Kubikfuß 5 Rtlr. 17 sgr. 6 pf. ausmacht; nach Einführung des Klafter-Maaßes für die Kalksteine ist von dieser Sorte Kalksteine die Klafter für . . . . . 5 — 15 — — —

verkauft worden und von jetzt an wird sie verkauft werden für . . . . . 2 Rthlr.

Für die ordinairen Kalksteine oder Brennsteine wurde der Verkaufspreis im Jahre 1811 auf 13 Rthlr. 14 gGr. 9 Pf. für den Prahm von 300 Kubikfuß festgesetzt, welches für die Klafter von 108 Kubikfuß . . . . . 4 Rthlr. 27 sgr. beträgt; dieser Preis ist seitdem bereits auf . . . 4 — — — für die Klafter herabgesetzt und jetzt auf . . . . 1 — 15 — ermäßigt worden.

Es werden daher von jetzt an für denselben Betrag, welcher bisher für 1 Klafter Bausteine zu bezahlen war, $2\frac{3}{4}$ Klafter und für denselben Betrag, welcher bisher für 1 Klafter Brennsteine zu bezahlen war, $2\frac{2}{3}$ Klafter aus den Kalksteinbrüchen zu Rüdersdorff zu erhalten sein.

Berlin, den 19. März 1830.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

## Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Thierarzneischule, im bevorstehenden Sommersemester vom 26. April bis 15. September gehalten werden:

1) Hr. Oberstaabsroßarzt und Professor Naumann wird täglich Morgens von 8 bis 9 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr die Uebungen im Krankenstalle leiten; Montags und Dienstags von 2 bis 3 Uhr wird derselbe allgemeine Pathologie, Donnerstags und Freitags Therapie und Arzneimittellehre, und Mittwochs und Sonnabends die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Hr. Professor D. M. Reckleben, Privatdocent an der hiesigen Universität, wird von 11 bis 12 Uhr Mittwochs und Donnerstags über Diätetik, Freitags und Sonnabends über die Seuchen der Hausthiere lesen, von 1 bis 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag über Physiologie, am Freitag und Sonnabend über Osteologie Vorträge halten.

3) Hr. Professor D. M. Gurlt hält Montags, Dienstags und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr über Encyclopädie der Thierheilkunde, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr über Physiologie, so wie Mittwochs und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Vorträge über Botanik und verbindet damit botanische Excursionen.

Die Sektionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Hr. Oberlehrer und Oberthierarzt D. M. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen über allgemeine Chirurgie, Repetitionen über dieselbe und über die Arzneimittellehre täglich von 6 bis 7 Uhr Abends. Den Unterricht im Krankenstalle ertheilt derselbe täglich von 7 bis 8 Uhr Morgens und von 7 bis 8 Uhr Abends. Auch verrichtet er die im Krankenstalle des Hrn. Prof. Naumann vorkommenden chirurgischen Operationen, oder läßt sie unter seiner Leitung verrichten.

5) Hr. Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schulapotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr und Freitags von 10 bis 11 Uhr über Pharmacologie und Formulare, und Montags, Dienstags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen.

6) Hr. Kreisthierarzt und Repetitor van Gemmeren wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleinen Hausthiere ertheilen, in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie, Therapie, Exterieur, Seuchenlehre und Diätetik halten.

7) Hr. Dr. phil. Störig, Professor extraordinarius an der Universität, wird wöchentlich dreimal über Zuchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung, Vorträge halten.

8) Der Vorsteher der Schmiede, Herr Thierarzt Müller, wird wöchentlich zwei Mal von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten, und die praktischen Uebungen in der Instruktions-Schmiede leiten.

9) Herr Professor Dr. Reckleben und Herr Thierarzt Müller, übernehmen den Unterricht derjenigen gelernten Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird.

10) Herr Registrator Tonnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Berlin, den 16. März 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

v. Esebeck.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preise pro mense Februar 1830.

Nach Berlinischem Scheffel.

| In den Städten: | Weizen | | Roggen | | Gerste | | Hafer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bester | geringer | bester | geringer | beste | geringere | |
| | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. |
| Christburg | 1 15 — | 1 10 — | — 24 — | — 20 — | — 20 — | — 16 — | — 16 — |
| Conitz | 2 — — | 1 25 — | — 22 6 | — 20 — | — 13 — | — 12 — | — 13 — |
| Culm | 1 17 6 | 1 10 6 | — 22 — | — 20 — | — 17 6 | — 14 6 | — 13 — |
| Dt. Eylau | 1 15 — | — — — | — 23 — | — — — | — 16 — | — — — | — 12 6 |
| Flatow | 1 25 — | 1 20 — | — 22 6 | — 20 — | — 16 — | — 15 — | — 15 — |
| Graudenz | 1 26 8 | 1 18 4 | — 23 9 | — 21 — | — 16 — | — — — | — 14 6 |
| Marienwerder | 1 28 9 | 1 9 — | — 26 9 | — 25 — | — 18 9 | — 17 — | — 15 1 |
| Mewe | 2 4 — | 1 13 — | — 25 — | — 23 6 | — 18 — | — 15 — | — 13 — |
| Riesenburg | 2 — — | 1 20 — | — 25 — | — 22 — | — 18 — | — 16 — | — 14 — |
| Schlochau | 1 25 — | 1 17 6 | — 24 6 | — 21 3 | — 15 5 | — 13 — | — 12 6 |
| Schwetz | 1 15 — | 1 5 — | — 22 — | — 20 — | — 15 — | — 14 — | — 12 — |
| Strasburg | 1 15 — | 1 10 — | — 20 — | — 18 — | — 15 — | — 14 — | — 15 — |
| Thorn | 1 16 — | 1 7 10 | — 25 — | — 20 — | — 15 5 | — 13 — | — 11 — |
| Summa | 22 22 11 | 17 28 2 | 10 6 — | 8 10 9 | 7 3 11 | 5 9 6 | 5 26 7 |
| Durchschnittspreis | 1 22 6 | 1 14 10 | — 23 6 | — 20 11 | — 16 5 | — 14 6 | — 13 7 |

| In den Städten: | weiße Erbsen | | graue Erbsen | | Kartoffeln pro Schfl. | Rauchfutter | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | große | kleine | große | kleine | | Heu pro Cent. à 120 Pf | Stroh pro Schock v. Wintergetreide | Stroh pro Schock v. Sommergetreide |
| | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. |
| Christburg | 1 — — | — 25 — | 1 — — | — 24 — | — 8 — | — 20 — | 4 — — | 4 — — |
| Conitz | — 22 6 | — 20 — | — — — | — — — | — 8 — | — 18 — | 5 15 — | 5 — — |
| Culm | — 21 — | — 20 — | — 26 6 | — 24 — | — 5 6 | — 14 6 | 3 27 6 | 4 25 — |
| Dt. Eylau | — 26 — | — — — | 1 — — | — — — | — 7 6 | — 20 — | 2 — — | — — — |
| Flatow | — 22 6 | — 20 — | — — — | — — — | — 5 — | — 18 6 | 3 17 6 | 2 20 — |
| Graudenz | — 21 — | — 21 — | — — — | — — — | — 8 — | — 15 6 | 3 — — | 3 — — |
| Marienwerder | 1 4 7 | — 24 7 | 1 4 7 | — 24 7 | — 9 — | — 24 — | 3 10 — | 2 10 — |
| Mewe | — 25 — | — 22 6 | — 25 — | — 22 6 | — 6 — | — 15 — | 3 20 — | 4 — — |
| Riesenburg | — 28 — | — 26 — | 1 2 — | 1 — — | — 6 — | — 15 — | 2 10 — | — — — |
| Schlochau | — 26 10 | — 22 6 | — — — | — — — | — 6 7 | — 18 — | 4 18 — | 3 26 — |
| Schwetz | — 25 — | — 20 — | — — — | — — — | — 7 — | — 18 — | 3 20 — | 2 20 — |
| Strasburg | 1 5 — | 1 — — | — — — | — — — | — 10 — | — 28 — | 3 15 — | — — — |
| Thorn | — 20 6 | — 15 7 | — — — | — — — | — 10 8 | — 16 4 | 4 — — | 3 20 — |
| Summa | 11 7 11 | 8 27 2 | 5 28 1 | 4 5 1 | 3 7 3 | 8 — 10 | 47 3 — | 36 1 — |
| Durchschnittspreis | — 25 11 | — 22 3 | — 29 8 | — 25 — | — 7 6 | — 18 6 | 3 18 8 | 3 18 1 |

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 15.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 15. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 9. April 1830.

**Danzig.** Höherer Bestimmung gemäß soll die Fähranstalt zu Kurzebrack vom 1. Juli c. ab, auf drei oder sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist dazu ein Lizitations-Termin auf Montag den 26. April c. Morgens 11 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des Haupt-Steuer-Amts Marienwerder angesetzt, in welchem der Meistbietende den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung zu gewärtigen hat. Die Pachtbedingungen sind bis zum Termine in der Registratur des hiesigen Provinzial-Steuer-Direktorats und beim Haupt-Steuer-Amte Marienwerder einzusehen. Den 30. März 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath Mauve.

**Berlin.** Von den Beständen des hiesigen Königl. Haupt-Eisen-Magazins, sollen am 14. 15. und 16. April d. J. nachfolgende Waaren, in kleinen Quantitäten, gegen baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, als:

35 Zentner ordinaire Zayneisen;
16 Stück mit einem flachen Boden versehene große eiserne Kessel;
1 Kanonenofen;
16 Zentner verschiedene Sorten Rundeisen;

Die Auktions-Termine werden im Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Eisen-Magazins, an der Grünstraßen-Brücke, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, Nachmittag von 2 bis 6 Uhr, abgehalten, und können die Waaren täglich Eine Stunde vor der Auktion, besehen werden. Den 25. März 1830.

Königl. Oberbergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

**Cöslin.** Mit Bezugnahme auf die, wegen Veräußerung des Domainen-Vorwerks Lenzen bei Belgard unterm 27. Februar und 9. Juni v. J. durch öffentliche Blätter erfolgten Bekanntmachungen, werden Erwerbslustige hierdurch benachrichtiget, daß dieserhalb ein anderweitiger Lizitationstermin

auf den 20. April d. J.

festgesetzt worden ist, und von dem Regierungsrath v. Johnston in dem Wohnhause zu Lenzen abgehalten werden wird.

In diesem Termin wird das gedachte Vorwerk, bestehend aus

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 552 | Morgen | 17 | □R. | Acker |
| 103 | — | 100 | — | zweischnittige Wiesen |
| 39 | — | 175 | — | einschnittige dito. |
| 27 | — | 2 | — | Feldwiesen |
| 749 | — | 95 | — | Hüthung |
| 10 | — | 4 | — | Gärten |
| 26 | — | 55 | — | Triften |
| 3 | — | 155 | — | Hof- und Baustellen |
| 96 | — | 136 | — | Seen |

Summa 1609 Morgen 19 □Ruthen,

imgleichen die Jagd auf der Feldmark des Vorwerks, alternativ zum reinen Verkauf, zur Erbpacht, oder durch Parzellirung, von Trinitatis 1830 ab, zur Veräußerung gestellt, für den Fall aber, daß in keiner Art ein günstiges Kaufgebot erfolgen sollte, dasselbe sofort auf Zwölf Jahre in Pacht ausgeboten werden.

Erwerbslustige, welche in diesen Terminen für ihr Gebot sogleich genügende Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, können die speciellen Veräußerungs- und resp. Pachtbedingungen sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Belgard einsehen, auch auf Verlangen gegen Erlegung der Kopialien, solche abschriftlich mitgetheilt erhalten.

Den 9. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

**Neuenburg.** Das in Groß Jesewitz belegene von 1 Hufe 27 Morgen 175 Ruthen kulmisch bestehende Wittwe Anna Patzersche Bauer-Grundstück nebst guten Wirthschafts- und Wohngebäuden soll wegen Abgabenreste in Folge höherer Bestimmung auf 1 bis 3 Jahre verpachtet werden. Termin hiezu steht auf den 21. April c. Nachmittags 2 Uhr hieselbst an, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Den 30. März 2830.

Königl. Preuß. Intendantur.

Die Bernsteingräberei in den Beläufen der unterzeichneten Oberförsterei soll vom 1. Mai c. anderweit verpachtet werden, und ist zu diesem Zwecke auf den 27. April d. J. ein Lizitationstermin hieselbst anberaumt worden, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken zahlreich eingeladen werden: daß die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, und der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Regierung abhängig ist.

Charlottenthal, den 30. März 1830. Königl. Preuß. Oberförsterei.

**Marienwerder.** Zur anderweitigen Verpachtung des adel. Guts Straßen auf 3 nach einander folgende Jahre von Johanni c. haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 23. April d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Landschafts-Gebäude angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß nur derjenige, welcher eine angemessene Kaution in Staatspapieren oder in baarem Gelde nachzuweisen im Stande ist, zum Gebote gelassen werden wird. Den 16. März 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Marienwerder.** Zur Verpachtung des bei Kulm belegenen adel. Guts Oborry von Johanni d. J. auf 3 nacheinander folgende Jahre, haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 29. April c, Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Landschafts-Gebäude angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Beifügen einladen, daß nur derjenige welcher eine angemessene Kaution in Staatspapieren oder baarem Gelde nachzuweisen im Stande ist, zum Gebote gelassen werden wird. Den 18. März 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Königsberg.** Die eine halbe Meile von Königsberg entlegenen adel. Beydrittenschen Güter, aus 54 Hufen 6 Morgen kullmisch oder 3681 Morgen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand im Ganzen oder getheilt verkauft werden, der diesfällige Bietungs-Termin ist auf den 12. Mai c. bestimmt, und wird Vormittags 11 Uhr im hiesigen Landschaftshause abgehalten werden. Die im Jahr 1828 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 57258 Rthlr.; die Taxe selbst kann in unserer Registratur eingesehen werden. Zuschlag und Uebergabe können bei irgend annehmbaren Geboten sehr bald erfolgen; der Auszahlung des Kaufgeldes wegen, werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Den 13. Februar 1830. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Königsberg.** Das 2 Meilen von Königsberg entlegene adel. Gut Regitten mit dem dazu gehörigen Preylkruge, aus 21 Hufen 3 Morgen kullm. oder 1432 Morgen preuß. bestehend, und neuerdings auf 7240 Rthlr. abgeschätzt, soll aus freier Hand verkauft werden. Der Bietungs-Termin dazu ist auf den 17. Mai c. bestimmt, und wird Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden. Zuschlag und Uebergabe werden bei irgend annehmbarem Gebot sehr bald erfolgen können; übrigens aber wird jede den Kauf erleichternde Zahlungsbedingung gern berücksichtigt werden, wenn nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Den 2. März 1830. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Königsberg.** Die ½ Meile von Königsberg entlegenen adel. Aweydenschen Güter, im vorzüglich guten Bauzustande, aus 49 Hufen 16 Morgen 270 Ruthen kulmisch oder 112 Hufen 5½ Morgen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 28. April d. J. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr im hiesigen Landschaftshause abgehalten werden wird. Die im Jahre 1826 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 59346 Rthlr; die Taxe selbst kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbaren Geboten sehr bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. Den 30. Januar 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Thorn.** Zur Verpachtung des adl. Guts Groch von Johanni d. J. ab bis Johanni 1836 haben wir einen Termin auf den 15. Mai c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor Günther in dem Sessions-Zimmer unseres Kollegii anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige zahlreich einladen. Den 15. März 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Graudenz.** Das dem Johann Gurski gehörige zu Vorschloß Roggenhausen belegene Grundstück soll im Wege der Exekution öffentlich verpachtet werden. Wir haben zu diesem Behuf einen Termin auf den 28. April c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Blech hieselbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Den 13. März 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Graudenz.** Das zu Piasken belegene den Kallschen Erben gehörige Grundstück soll im Wege der Exekution auf ein Jahr öffentlich verpachtet werden. Zu diesem Behuf haben wir einen Termin auf den 4. Mai c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Gutt an Ort und Stelle zu Piasken anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Den 15. März 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** Das Nachlaßgrundstück des zu Oberausmaaß verstorbenen Martin Steltner, bestehend aus einem Wohnhause, mit einem Anbau, und einem Stalle und außerdem folgende Ländereien:

1) 132 □Ruthen zu Erbpachtsrechten, worauf die Gebäude stehen,

2) 2 Morgen 12 □Ruthen Elokations-Bürgerland und zwar Wiesewachs und Gekröchsgarten,

soll auf 1 oder 3 Jahre in Termino den 10. Mai c. Vormittags 10 Uhr hieselbst auf dem Gerichtshause vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Referendarius Lauterbach, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Dies wird Pachtlustigen zur Beachtung des Termins mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Verpachtungs-Bedingungen in demselben werden aufgestellt, und bekannt gemacht werden. Den 12. März 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Mewe.** Die den Stockschen Eheleuten zugehörige zu Janischau gelegne, im Bau begriffene Wassermühle, nebst die dazu gehörigen zwei Hufen Land, nebst Gärten, Wiesen und sonstigen Zubehör, soll auf ein Jahr verpachtet werden. Der Termin hiezu steht den 14. Mai c. vor uns hieselbst an, zu welchem wir zahl- und bietungsfähige Pachtlustige hiemit einladen.

Den 20. März 1830. Das Patrimonial-Gericht von Janischau.

**Bromberg.** In dem am 8. d. M. angestandenen Termine zum Verkauf des Guts Szewno Litt. A. welches im Schwetzer Kreise, Marienwerderschen Regierungs-Departements und von den Städten Schwetz 2½ Meilen, Bromberg 4 Meilen, Koronowo 2½ Meilen und Tuchel 3 Meilen entfernt belegen, der Westpreußischen Landschaft adjudizirt ist und aus dem Vorwerke und Dorfe dieses Namens und dem Vorwerke Wyrembki besteht, hat sich kein annehmlicher Käufer gemeldet. Es wird daher ein neuer Verkaufs-Termin auf den 12. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Landschaftshause angesetzt und werden Kauflustige dazu hierdurch eingeladen. Vor der Zulassung zum Bieten muß eine Kaution von 1000 Rthlr. baar, in Pfandbriefen oder in Staatsschuldscheinen nebst Koupons deponirt werden.

Das Gut ist im Jahre 1817 auf 10529 Rthlr. 20 sgr. 1 pf. landschaftlich abgeschätzt. Die Nutzungs-Anschläge und Kaufbedingungen können täglich in unsrer Registratur eingesehen werden. Den 8. Februar 1830.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

**Strasburg.** Zum öffentlichen Verkauf verschiedener dem Kaufmann Joseph Abraham Wessalowski zu Gollub gehörigen Mobilien und Waaren, steht ein Termin auf den 29. April c. zu Gollub v. M. um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Kanzelisten Grzegorzewski an, welches hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Den 5. März 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Schwetz.** Der Gutsbesitzer Hoff beabsichtigt am Prussinna-Fluß bei Wigodda, Amts Schwetz eine unterschlächtige Mahlmühle, eine Oelmühle und Schneidemühle anzulegen.

Nach Vorschrift der Gesetze wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, den Widerspruch binnen Acht Wochen präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei dem unterzeichneten Landrathsamte als bei dem Bauherrn einzulegen. —

Den 17. März 1830. Königl. Preuß. Landrathsamt.

**Neuenburg.** Zum Verkauf des der Wittwe Gorbahn gehörigen auf 1707 Rthlr. 10 sgr. taxirten Großbürger-Hauses Nro. 10. hieselbst, wofür im heute angestandenen Termine 800 Rthlr. geboten worden sind, ist wegen Unannehmbarkeit dieses Gebots ein neuer Termin auf den 26. April k. in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Den 14. Dezember 1829. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

**Mohrungen.** Das eine Meile von Saalfeld belegene, aus 9 Hufen 10 Morgen 52 □R. Vorwerks-Land und Wiesen bestehende Adel. Gut Schliewe, soll unter den landschaftlich feststehenden General-Pacht-Bedingungen in Termino den 19. April c. v. M. um 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale von Johanni c. ab, auf 3 Jahre zur anderweiten Verpachtung lizitirt werden, wozu kautionsfähige Pachtlustige eingeladen werden. Den 12. März 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Schloß Filehne.** Das in der Herrschaft Filehne belegene den Ludwig Sommerfeldschen Eheleuten gehörige Etablissement Springwerder, ist Schulden halber sub hasta gestellt und ein Bietungs-Termin auf den 25. Mai d. J. an hiesiger Gerichtsstätte angesetzt worden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, in so fern nicht gesetzliche Hindernisse eintreten.

Die auf 232 Rthlr. 20 sgr. ausgefallene Taxe kann täglich in der Registratur des hiesigen Gerichts eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, in dem obgedachten Termin, ihre Ansprüche an das Grundstück anzumelden, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Den 4. März 1830.

Gräflich von Blankenseesches Patrimonial-Gericht.

**Marienwerder.** Es hat Jemand am 27. d. M. Nachmittag den Koupons-Bogen von dem Westpreuß. Pfandbriefe Sensiau No. 6. über 900 Rthlr.

bestehend aus 4 noch nicht fälligen Koupons à 18 Rthlr. hieselbst und wahrscheinlich auf der Marienburger Vorstadt verloren. Wer diese Koupons finden, oder den Finder kennen sollte, wird ersucht, dies dem Intelligenz-Komtoir anzuzeigen, wofür eine Prämie von 4 Rthlr. ausgesetzt ist. Zugleich wird ein jeder vor dem Ankauf dieser Zinesscheine gewarnt. Den 29. März 1830.

Einem hochgeehrten Publiko zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich die Leihbibliothek des Herrn Gymnasial-Lehrer Ottermann am 1. d. M. von demselben käuflich übernommen habe. Die resp. Leser derselben ersuche ich daher, sich jetzt, wegen des Umtausches der Lesebücher gefälligst an mich zu wenden, und zwar in den Wochentagen, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr; Sonntags bleibt die Bibliothek geschlossen. Die Bedingungen (welche gedruckt gratis zu haben sind) bleiben dieselben, doch finden für sehr entfernte Leser bedeutende Ermäßigungen statt. Ein vollständiger Katalog der vereinigten Leihbibliotheken erscheint im Laufe des Sommers, und werden darin noch die neuesten Wercke, so wie sämmtliche Taschenbücher pro 1830. mit aufgenommen.

Marienwerder, den 4. April 1830. Albert Baumann,
Buch- und Musikalienhändler und Leihbibliothekar.

Ich beabsichtige mein in dem Domainen-Amte Kulmsee, Thorner Kreises belegenes, 2 Meilen von Thorn entferntes Erbpachtsgut Morczinny von 200 Scheffel Winteraussaat, mit kompletten lebenden und todten Inventarium und bestellter Winter- und Sommer-Aussaat von Johanni d. J. auf 3 oder 6 Jahre zu verpachten. Es gehört dazu eine Schäferei von 400 Stück, halbveredelte Schaafe, und bei dem bedeutenden Umfange der Wiesen kann die Zahl derselben noch sehr vermehrt werden. Ich ersuche ganz ergebenst alle diejenigen, welche hierauf reflektiren wollen und eine Kaution von 800 Rthlr. baar oder in Staatspapieren zu leisten bereit sind, die nähern Bedingungen in portofreien Briefen, entweder bei mir Endes-Unterzeichnete oder bei Herrn Friedrich Wentscher in Thorn zu erfragen. Morczinny, den 29. März 1830.

Die verwittwete Gutsbesitzer Wentscher.

**Graudenz** Die Lebens-Versicherungs-Bank hat laut Rechnungs-Abschluß von 1829 ihren Reserve- und Sicherheits-Fond mit 81870 Rthlr. 7 sgr. ausgestattet. Näheres in No. 73. und 74. des allgemeinen Anzeigers d. D. oder bei den unterzeichneten Agenten der Bank, bei welchen fortwährend Anträge zur Lebens-Versicherung zu machen und Bankverfassungen unentgeldlich zu haben sind. Den 24. März 1830. Appel et Comp.

**Flatow.** Den 3. Mai c. Morgens 10 Uhr soll auf dem hiesigen Bauplatze eine alte Orgel mit allem Zubehör, abgeschätzt auf 300 Rthlr. mehreres altes Eisen und Kirchenfenster öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen, mit dem Bemerken, daß nach erfolgtem Zuschlage die Orgel binnen 8. Tagen aus dem Bauhause fortgeschafft sein muß. Den 18. März 1830.

Valentin, Königl. Bau-Kondukteur.

Ich bin gesonnen meine unterschlägige Erbpachts-Wassermühle mit zwei Mahlgängen und einem Hirsengang, welche ich vor 2 Jahren neu erbaut habe, in Bialken ½ Meilen von Marienwerder, dicht an der Landstraße und der Niederung gelegen, aus freier Hand zu verkaufen, und habe ich dazu die Bietungs-Termine auf den 28. Mai, den 28. Juni und den 28. Juli d. J. hier in meiner Wohnung angesetzt. Bialken, den 6. April. 1830. Joh. Jänisch.

Zur anderweitigen Verpachtung des adel. Guts Trzinno auf 3 nach einander folgende Jahre von Johanni c. habe ich im Auftrage der Provinzial-Landschafts-Direktion zu Marienwerder einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 30. April c. Vormittags 9 Uhr im Gute selbst angesetzt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Beifügen einlade, daß nur derjenige, der sich durch eine verhältnißmäßige Kaution in Staatspapieren im Termine als bietungsfähig legitimirt, zum Gebote gelassen werden wird.

Sumowo bei Strasburg, den 6. April 1830.

v. Czapski, Landschafts-Rath.

Im adlichen Gute Littschen ist weißer gesunder Kleesaamen zu verkaufen.

Pachtveränderung wegen bin ich willens 184 Mutterschaafe, 206 Hammel und 4 Böcke aus freier Hand bis zum 20. Mai d. J., mit auch ohne Wolle zu verkaufen. Das Vieh ist alles in den Jahren 1827, 28 und 29 geboren, gesund, vom Herrn P. Wagner sortirt, und kann von Liebhabern täglich in Augenschein genommen werden. Die Stammregister beweisen, daß die Mütter dieses Viehes aus den feinsten Schäfereien Preußens stammen.

Peskен bei Mewe, den 1. April 1830. Klingsporn.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 16.

Marienwerder, den 16. April 1830.


## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Verordnung der Königl. Polnischen Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes wegen Berichtigung der Forderungen aus Schatz-Assekuranzen und Anerkenntnisse der Central-Liquidations-Kommission.

In Veranlassung des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten bringe ich nachstehende Verordnung der Königl. Polnischen Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes vom 16. Februar d. J. wegen Berichtigung der Forderungen aus Schatz-Assekuranzen und Anerkenntnissen der Central-Liquidations-Kommission,

„Die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes.

Da viele Inhaber von Schatz-Assekuranzen und Liquidations-Anerkenntnissen, welche über solche Schulden aus der Epoche des Herzogthums Warschau ausgefertigt worden, deren Berichtigung sich die Polnische Bank in Gemäßheit der Königl. Dekrete vom $\frac{1}{13}$ten August 1828 und $\frac{10}{22}$ten Juni 1829, unterzieht, sich ungeachtet der durch die Warschauer Zeitungen und den Warschauer Correspondenten zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verordnungen vom 17. Dezember 1828 No. 88401. und 14. August 1829 No. 46068. wegen ihrer Befriedigung bei der gedachten Bank nicht gemeldet haben, so fordert die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes die Inhaber der in dem hier beigefügten Verzeichniße*) aufge-

*) Anmerkung. Dieses Verzeichniß, welches bei der großen Anzahl der einzelnen darin aufgerufenen Papiere hier nicht mit abgedruckt werden kann, enthält folgende Rubriken: 1)

führte Schatz-Assekuranzen und Anerkenntnisse der Central-Liquidations-Kommission hierdurch auf, sich zur Empfangnahme der ihnen hiernach zu leistenden Zahlungen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte oder auch durch Vermittelung der betreffenden Woywodschafts-Kommissionen längstens binnen drei Monaten unfehlbar bei der polnischen Bank hier in Warschau zu melden. Warschau, den 16. Februar 1830.

In Vertretung des präsidirenden Ministers.
Der Staatsrath
(gez.) Graf Plater.
Der General-Sekretair (gez.) Miniewski."

1) Schatz-Assekuranzen;
2) Anerkenntnisse über Hypotheken-Obligationen;
3) Anerkenntnisse über Zinsentragende Pragaer Obligationen;
4) Anerkenntnisse über Zinsentragende nicht Pragaer Obligationen.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 29. März 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Wegen der Feuer-Sozietäts-Beitrags-Gelder für das Kalender-Jahr 1829.

No. I. Mit Bezug auf das im Amtsblatt Nro. 46. pro 1829 enthaltene Ausschreiben vom 5. November 1829, durch welches zur Deckung der im Laufe des Jahres 1829 unter den Mitgliedern des Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Versicherungs-Verbandes vorgefallenen Brandschäden und sonstigen reglementsmäßigen Ausgaben ein vorläufiger Beitrag von 2¾ Pfennigen pro Thaler zur Erhebung ausgeschrieben wurde, erfolgt jetzt nachstehend (sub A.) nicht nur die angelegte Berechnung der erforderlichen Beitrags-Summe sondern auch sub B., das Verzeichniß der vorgefallenen Brand-Schäden des hiesigen Regierungs-Bezirks.

A.

B.

Es ergiebt sich daraus, daß die vorläufig ausgeschriebenen 2¾ Pfennige, bei deren Erhebung es verbleibt, nicht nur ausreichen, sondern daß auch noch ein Ueberschuß bleibt, welcher der Sozietät auf das folgende Jahr zu gute gerechnet wird.

Die Erhebungs-Behörden unseres Bezirks werden in dem nachfolgenden Auszuge aus der Repartition diejenigen Beträge ersehen welche sie im Gan-

C.

zen zu erheben haben, und es wird diesen sowohl als den Königl. Landraths-Aemtern die thätige Fürsorge für die gänzliche Berichtigung dieser Summen an unsere Haupt-Instituten-Kasse hiermit ganz besonders empfohlen.

Marienwerder, den 20. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

A.

## Anlage
zur Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge von der Provinz Westpreußen pro 1829.

| | | Rthlr. | sgr. | pf. | Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | A. Berechnung des Zuschuß-Bedarfs der Westpreußischen Feuer-Sozietät pro 1829. | | | | | | |
| I. | Zur kurrenten Brandschadens-Vergütung | — | — | — | 80217 | 22 | 6 |
| II. | An Verwaltungs-Kosten . . . . . | — | — | — | 2353 | 8 | 11 |
| III. | An Diäten, Reise- und andern Kosten bei Revision der Katastra, vom Marienwerderschen Regierungs-Bezirk . . . | — | — | — | 764 | 22 | 6 |
| IV. | An Prozeß-Kosten im Danziger Regierungs-Bezirk . . . . . | — | — | — | 50 | 20 | 7 |
| V. | Zur Deckung ausfallender Beiträge . | — | — | — | 79 | 2 | 3 |
| VI. | Zur Deckung von Vergütungen aus der Vorzeit im Danziger Bezirk . . . | — | — | — | 694 | 20 | — |
| VII. | Für Feuer-Lösch-Instrumente in demselben | — | — | — | 123 | 11 | 6 |
| | Summa | — | — | — | 84283 | 18 | 3 |
| | Davon kommen folgende zu gut gehende Posten, beim Marienwerderschen Bezirk, in Abzug als: | | | | | | |
| | 1) der pro 1828 mehr repartirte Betrag mit . . . . . | 6407 | 22 | 5 | | | |
| | 2) an nachträglich ermittelten Beiträgen | 2 | — | — | | | |
| | 3) an ersparten Administrations-Kosten pro 1828 . . . . . | 357 | | | | | |
| | | | | | 6766 | 22 | 5 |
| | Bleiben aufzubringen | — | — | — | 77516 | 25 | 10 |

| | Rthlr. | sgr. | pf. | Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| B. Vertheilung des vorseitig ermittelten Bedarfs auf die einzelnen Regierungs-Bezirke: | | | | | | |
| Die Versicherungs-Summen pro 1829 betragen: | | | | | | |
| 1) im Danziger Regierungs-Bezirk 5744190 Rthlr. | | | | | | |
| 2) im Marienwerderschen Regierungs-Bezirk 7445165 „ | | | | | | |
| Zusammen 13189355 Rthlr. | | | | | | |
| Davon sind zur Aufbringung des vorseitigen Bedarfs à 2¾ Pf. pro Thaler beizutragen: | | | | | | |
| zu 1) vom Danziger Regierungs-Bezirk . . | 43879 | 6 | 10 | | | |
| zu 2) vom Marienwerderschen Regierungs-Bezirk . . . . . | 56872 | 23 | 8 | | | |
| in Summa | — | — | — | 100752 | — | 6 |
| Der vorseitige Bedarf pro 1829 beträgt nur . . . . . | — | — | — | 77516 | 25 | 10 |
| Es werden daher mehr aufgebracht und der Sozietät bei nächster Ausschreibung zu gut zu rechnen sein . . . . . | — | — | — | 23235 | 4 | 8 |

**No. 6. Gross Earnings of the Railways and Canals Operated during the Year ended 30th June, 1904.**

| Railways and Canals. | Gross Earnings. | Working Expenses. | Net Earnings. |
|---|---|---|---|
| | £ | £ | £ |
| Victorian Railways | 3,600,000 | 2,400,000 | 1,200,000 |
| New South Wales Railways | 3,500,000 | 2,300,000 | 1,200,000 |
| Queensland Railways | 1,000,000 | 700,000 | 300,000 |
| South Australian Railways | 1,000,000 | 700,000 | 300,000 |
| Western Australian Railways | 500,000 | 350,000 | 150,000 |
| Tasmanian Railways | 200,000 | 150,000 | 50,000 |
| Victorian Canals | 10,000 | 5,000 | 5,000 |
| New South Wales Canals | 10,000 | 5,000 | 5,000 |
| Queensland Canals | 5,000 | 3,000 | 2,000 |
| South Australian Canals | 5,000 | 3,000 | 2,000 |
| Western Australian Canals | 5,000 | 3,000 | 2,000 |
| Tasmanian Canals | 5,000 | 3,000 | 2,000 |
| Total | 9,840,000 | 6,619,000 | 3,221,000 |

| | Behörden | Deren Versicherung Thaler | Beitrag davon à 2½ Pfennige pro Thaler Rthlr. | sgr. | pf. | Betrag des Fundations-Beitrages von neuerer Versicherung Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | IV. Flatower Kreis | | | | | | | |
| 1. | Kreis-Kasse in Flatow | 27655 | 211 | 7 | 7 | 2 | 20 | — |
| 2. | Stadt Kammin | 12895 | 98 | 15 | 1 | — | — | — |
| 3. | " Flatow | 24770 | 189 | 6 | 6 | — | — | — |
| 4. | " Krojanken | 41555 | 317 | 13 | — | 6 | 4 | 5 |
| 5. | " Vandsburg | 17430 | 133 | 4 | 5 | 3 | 7 | 3 |
| 6. | " Zempelburg | 73015 | 557 | 22 | 7 | — | — | — |
| 7. | Amt Kammin | 36020 | 275 | 4 | 7 | — | 5 | 7 |
| | Summa | 233340 | 1782 | 13 | 9 | 12 | 7 | 3 |
| | V. Graudenzer Kreis | | | | | | | |
| 1. | Kreis-Kasse in Graudenz | 65270 | 498 | 17 | 9 | 1 | 3 | 4 |
| 2. | Stadt Graudenz | 156920 | 1198 | 20 | 10 | 1 | 10 | — |
| 3. | " Lessen | 20100 | 153 | 16 | 3 | — | 23 | 1 |
| 4. | " Rehden | 28585 | 218 | 10 | 9 | — | — | — |
| 5. | Amt Graudenz | 151675 | 1125 | 23 | 5 | 13 | 27 | 3 |
| 6. | " Rehden | 269455 | 2058 | 10 | 1 | 2 | 2 | 9 |
| | Summa | 692005 | 5253 | 9 | 1 | 19 | 6 | 5 |
| | VI. Löbauer Kreis | | | | | | | |
| 1. | Kreis-Kasse Neumark | 6330 | 48 | 10 | 7 | 4 | 2 | 3 |
| 2. | Stadt Kauernick | 3820 | 29 | 5 | 5 | — | 27 | 9 |
| 3. | " Löbau | 50475 | 385 | 2 | 2 | — | 6 | 11 |
| 4. | " Neumark | 16300 | 124 | 5 | 5 | 1 | 17 | 9 |
| 5. | Intendantur Neumark | 263285 | 2011 | 6 | 2 | 2 | 23 | 4 |
| | Summa | 340210 | 2598 | 24 | 9 | 9 | 18 | — |

| Bezeichnung | Zahl der Betriebe | Fläche des Betriebes | Fläche der Betriebe mit Ackerland |
|---|---|---|---|
| | | Hektar | Hektar |
| **Kreis Gerolzhofen** | | | |
| 1. Bez.-Amt Gerolzhofen | 1 | 1 | 1 |
| Gerolzhofen | 1017 | 6 | 6 |
| Obbach | 1017 | 6 | 6 |
| Sulzheim | 1017 | 6 | 6 |
| Wiesentheid | 1017 | 6 | 6 |
| Zusammen | 5085 | 25 | 25 |
| 2. Bez.-Amt Hofheim | 1 | 1 | 1 |
| Hofheim | 1017 | 6 | 6 |
| Ostheim | 1017 | 6 | 6 |
| Rentweinsdorf | 1017 | 6 | 6 |
| Zusammen | 5085 | 25 | 25 |
| **Kreis Kitzingen** | | | |
| 1. Bez.-Amt Kitzingen | 1 | 1 | 1 |
| Kitzingen | 1017 | 6 | 6 |
| Marktbreit | 1017 | 6 | 6 |
| Mainbernheim | 1017 | 6 | 6 |
| Prichsenstadt | 1017 | 6 | 6 |
| Zusammen | 5085 | 25 | 25 |
| 2. Bez.-Amt Ochsenfurt | 1 | 1 | 1 |
| Ochsenfurt | 1017 | 6 | 6 |
| Frickenhausen | 1017 | 6 | 6 |
| Gaukönigshofen | 1017 | 6 | 6 |
| Sommerhausen | 1017 | 6 | 6 |
| Zusammen | 5085 | 25 | 25 |

Digitized by Google

| Waffen | Zahl der Waffen | Preis | |
|---|---|---|---|
| | | für das Stück | für alle |
| | | Mark | Mark |
| Übertrag | | | 1 |
| 1 Gewehr mit Patronenmagazin | 1 | 1 

| Matrikel | Bestand | Abgang | Bestand |
|---|---|---|---|
| | 1. Januar | | 31. Dezember |
| A. Ordentliche Hörer | 1 | 1 | — |
| B. Außerordentliche Hörer | 1 | — | 1 |
| C. Hospitanten | — | — | — |
| D. Gasthörer | — | — | — |
| E. Zuhörer | — | — | — |
| F. Ausländische Studierende | 1 | 1 | — |

Die Zahl der Studierenden, welche sich in den Vorlesungen des Professors Dr. Ludwig Schmidt eingeschrieben haben, betrug im Sommersemester 1907 1, im Wintersemester 1907/08 1. Von diesen waren 1 Ausländer.

Die Zahl der Studierenden, welche sich in den Vorlesungen des Professors Dr. Ludwig Schmidt eingeschrieben haben, betrug im Sommersemester 1908 1, im Wintersemester 1908/09 1. Von diesen waren 1 Ausländer.

erwartenden Entscheidung sein Verbleiben behält, auf den 1. Juni c. hierdurch bestimmt.

Diese beiden Termine nemlich pro 1830 der 1. Juni, und vom Jahr 1831 ab jedesmal der 15. März sind als Präklusiv-Termine zu betrachten, und bemerken wir hiemit ausdrücklich, daß nach Ablauf derselben unter keiner Bedingung Reklamationen gegen die Jahres-Veranlagung mehr angenommen werden können, und daß wer diese Frist nicht einhält, es sich selbst beizumessen hat, wenn alle spätere Beschwerden, selbst bei unzweifelhafter Prägravation für das laufende Jahr unberücksichtigt bleiben müßen.

Was dagegen etwanige Beschwerden gegen die Ansätze der Zugangslisten betrifft, welche sich in der Regel nur auf die wenigen Fälle neu anziehender Steuerpflichtigen aus Städten welche der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen oder aus dem Auslande beschränken können, so wird rücksichtlich dieser die Präklusiv-Frist, binnen welcher solche anzubringen, jedesmal nach erfolgter Festsetzung der halbjährigen Zugangslisten, besonders bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 26. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

Die Einholung der Bau-Konsense betreffend.

No. III. Bereits durch die im Amtsblatt erlassenen Verordnungen vom 25. August 1823, und vom 12. November 1824, ist bestimmt worden, daß vor der Ausführung ganz neuer, oder vor der Wiederherstellung abgebrannter oder sonst zerstörter Gebäude jeder Art, jedesmal die Genehmigung der Polizei-Behörde nachgesucht werden soll.

Wir finden uns veranlaßt, diese Verordnung nicht nur im allgemeinen zu wiederholen, sondern auch ausdrücklich zu bestimmen, daß diese Einholung der obrigkeitlichen Erlaubniß, auf dem platten Lande nicht nur bei der Errichtung oder Verlegung von Feuerstellen, sondern auch bei der Errichtung oder der Verlegung aller anderer Gebäude erforderlich ist, und daß eine Unterlassung der Einholung des Bau-Konsenses dieselben Strafen und Folgen nach sich ziehn wird, welche das allgemeine Landrecht Theil 1. Tit. 8. §. 70. sequ. vorschreibt.

Es haben sich hiernach nicht nur sämmtliche Polizei-Behörden unsres Departements sondern auch das interessirende Publikum zu achten.

Marienwerder, den 2. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

## Verordnung des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen.

o. IV. Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Mai v. J. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß in den darin bezeichneten Fällen, die Stelle der, nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung auszufertigenden Hypothekenscheine durch Atteste vertreten werden kann. Damit nun der dabei beabsichtigte Zweck, die Ersparung der Kosten nicht verfehlt werde, ist durch die Ministerial-Verfügung vom 8. d. M. bestimmt worden, daß für die solchergestalt zu ertheilenden Atteste an Gebühren nicht mehr, als für die Hypothekenscheine zu liquidiren gewesen wäre, gefordert werden soll, so daß jedenfalls die Kopialien für die Letzteren erspart werden. Diese, aus der deutlich erklärten Absicht der vorgedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre selbst folgende Bestimmung, haben die Untergerichte zu befolgen.

Marienwerder, den 25. März 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

## Bekanntmachungen.

Die Lieferung des Brennholz-Bedarfs für die Zwangs-Anstalten in Graudenz betreffend.

Die Lieferung des Holz-Bedarfs der Zwangs-Anstalten zu Graudenz von

80 Achtel hartes und
84 Achtel weiches Brennholz

so wie von cirka 400 Stück Brettern und Bohlen,

soll den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Es ist zu dem Ende ein Lizitations-Termin auf den 30. April c. Nachmittags 3 Uhr im Büreau der Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten zu Graudenz anberaumt, zu welchem Unternehmungs-Lustige hierdurch eingeladen werden.

Die Lizitations-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, und sind auch täglich bei der Direktion der Zwangs-Anstalten in Graudenz einzusehen.

Marienwerder, den 31. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 Prozent, belegten Kapitalien, haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26. v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen ältern Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 2. März 1829 Statt gefunden hat, dergestallt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. und G. versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Haupt-Kasse (Jägerstraße Nro. 21.) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligationen

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| sub Litt. A. | von No. | 1 | bis incl. | 550 | und | auf d. 15. Sept. | | |
| - - B. | - - | 551 | - - | 1500 | | | | |
| - - C. | - - | 1501 | - - | 2900 | auf den | 1. Oktober | | |
| - - D. | - - | 2901 | - - | 4300 | - - | 15. Oktober | d. Jahres | |
| - - E. | - - | 4301 | - - | 5800 | - - | 1. November | | |
| - - F. | - - | 5801 | - - | 7280 | - - | 15. November | | |
| - - G. | - - | 7281 | - - | 8770 | - - | 1. Dezember | | |

festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt sein muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Kapitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von drei ein Drittel Prozent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertiget und ausgehändigt werden.

Berlin, am 10. März 1830.

General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät.

Kayser. Mayet.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 16.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 16. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 16. April 1830.

**Marienwerder.** Es ist am 19. Dezember v. J. ein unbekannter männlicher Leichnam in einer auf dem Felde zu Klein Nebrau gestandenen Hirtenbude gefunden worden. Derselbe war ungefähr einige 50 Jahre alt, hatte hellbraune Kopf- und schwarze Barthaare, befand sich ganz entblößt und bis an den Kopf in einem alten Sacke eingehüllt und hatte seine Kleidungsstücke, welche aus einem alten Hemde ohne Namen, einer alten wollnen Unterjacke mit knöchernen Knöpfen, einer blautuchnen Oberjacke, einem paar zerrissenen Stiefeln, einer grün manchesternen Mütze mit grauem Pelz besetzt, einem paar grauwollnen Strümpfen und einem alten schwarzen Filzhut bestanden, neben sich liegen. Aus den bei dem Verstorbenen vorgefundenen Dienstatteſten geht hervor, daß derselbe ein Arbeitsmann gewesen ist und den Namen Jakob Kalinowski geführt hat. Den 22. März 1830.

Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

Behufs Sicherstellung der laufenden, so wie der bereits rückständigen Abgaben, sollen im höheren Auftrage mehrere Grundstücke, als:

1) das Grundstück des Einsaaßen Michael Jarczembowski zu Baldram aus 1 Hufe bestehend;
2) das Grundstück des Bartel Basteck zu Kl. Krebs aus 2 Hufen bestehend;
3) " " " Erbpächter Kowalski in Dubiel aus 1 Hufe 19 Morgen 52 □Ruthen bestehend;
4) das Grundstück des Einsaaßen Martin Lenz zu Niederzehren aus 2 Hufen bestehend;
5) das Grundstück des Einsaaßen Andr. Neumann zu Niederzehren aus 2 Hufen bestehend;

auf 1 oder 3 Jahre verpachtet werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 21. April c. Vormittags um 10 Uhr in dem unterzeichneten Amte anberaumt, und werden Pachtlustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß den Meistbietenden, wenn die Gebote annehmbar

befunden werden und ſonſt keine geſetzlichen Hinderniſſe obwalten, der Zuſchlag ſogleich ertheilt wird.

Intendantur Marienwerder zu Gorken, den 2. April 1830.

Es iſt am geſtrigen Tage einem polniſchen Flößerknecht ein Schiffsanker und ein Boshaken abgenommen worden, welche derſelbe angeblich auf dem Weichſeldamme bei Graudenz gefunden haben will.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieſer Gegenſtände wird demnach hierdurch aufgefordert, nach vorheriger genügender Legitimation als ſolcher, dieſelben gegen Erſtattung der Inſertions-Koſten für dieſe Bekanntmachung bis ſpäteſtens den 1. Mai a. c. von hier abzuholen. Sollte derſelbe bis zu dieſem Zeitpunkte jene Gegenſtände von hier nicht abholen, dann werden ſolche zum Beſten der Armenkaſſe verkauft werden.

Intendantur Marienwerder zu Gorken, den 5. April 1830.

**Kolberg.** Wie in den vorigen Jahren ſoll auch im jetzigen Jahre das bei hieſiger Königlichen Saline abfallende ſchwarze Salz in verſchiedenen Terminen öffentlich an die zum Ankauf berechtigten verſteigert werden, welche ſich durch beſtimmte landräthliche Atteſte darüber ausweiſen, daß ſie ſelbiges zur Anwendung bei Fabriken oder Viehfütterung bedürfen. Dergleichen Atteſte ſind nur für ein Jahr gültig, müſſen daher den Bedarf eines Jahres an ſchwarzen Salze nicht allein ausdrücken, ſondern denſelben auch durch Angabe der Ausdehnung der Fabrik oder des Viehſtandes des Berechtigten in etwa begründen.

Die Verkaufstermine werden auf:

Sonnabend den funfzehnten Mai,
Sonnabend den zehnten Juli,
Sonnabend den vierten September,
Sonnabend den dreißigſten Oktober,
Sonnabend den achtzehnten Dezember c.

jedesmal Morgens halbzehn Uhr in unſerm Geſchäfts-Zimmer anberaumt, wozu wir die Ankaufs-Berechtigten mit dem Bemerken einladen; daß außer dieſen öffentlichen Verkäufen kein ſchwarzes Salz abgelaſſen wird.

Den 19. März 1830. Königl. Preuß. Salz-Amt

**Mewe.** Die Kosnowka auch Baronen-Kämpe genannt, welche an der Weichſel bei Roßgarten hieſigen Amts belegen, und zu welcher nach der im Jahr 1806 geſchehenen Vermeſſung 29 Morgen 74 Ruthen magdeburgiſch

Weideland gehören, soll zur anderweitigen Verpachtung von Trinitatis d. J. ab, auf 1 bis 3 Jahre ausgeboten werden.

Der Lizitations-Termin ist auf den 28. April d. J. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Geschäftszimmer angesetzt, und werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Den 24. März 1830.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

**Schwetz.** Das 1 Meile von Schwetz gelegene, aus 315 Morgen Preuß. Niederungsland bestehende, zur Brauerei und Brennerei berechtigte und mit vollständigem Inventario und Wintersaat, versehene Vorwerk Kossowo soll höherer Bestimmung zufolge fernerweit auf 1 Jahr bis zum 1. Juni 1831 verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin hiezu steht auf den 3. Mai c. Nachmittags 1 Uhr im Vorwerk Kossowo vor dem Unterzeichneten an, zu welchem Pachtlustige hiemit eingeladen werden. Im Termin muß eine Kaution von 300 Rthlr. deponirt werden. Den 3. April 1830.

Königl. Preuß. Intendantur.

**Stuhm.** Das in Subhastation begriffene Erbpachts-Vorwerk Czerspienten hiesigen Intendantur-Bezirks, soll höherer Bestimmung gemäß, von Johanni d. J. ab, anderweit auf 1 Jahr verpachtet werden. Es enthält dasselbe circa 14 Hufen kulmisch tragbaren Ackers und guter Wiesen, hat größtentheils brauchbare Gebäude, jedoch kein Wirthschafts-Inventarium, gleich wohl sind Inventarien-Saaten vorhanden.

Der Verpachtungs-Termin steht auf den 13. Mai d. J. Nachmittags um 3 Uhr in dem Geschäfts-Lokale der hiesigen Intendantur an, an welchem Pachtlustige sich hier einfinden mögen.

Zur Nachricht dient, daß nur eine Kaution von 150 Rthlr. erforderlich ist, und daß das Vorwerk jederzeit in Augenschein genommen werden kann.

Den 15. März 1830. Königl. Preuß. Domainen-Intendantur.

**Stuhm.** Höherer Anordnung gemäß soll das Erbpachts-Vorwerk Neuhoff hiesigen Intendantur-Amts, 13 Hufen 10 Morgen kulmisch, sehr guten Boden enthaltend, von Johanni 1830 ab, wiederum auf 1 Jahr verpachtet werden.

Den Lizitations-Termin haben wir auf den 12. Mai c. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit

dem Bemerken eingeladen werden, daß das Wirthschafts-Inventarium möglichst vollständig ist, und komplette Saaten vorhanden sind.

Vor dem Beginn der Lizitation müssen Pachtlustige eine Kaution von 500 Rthlr. deponiren. Es kann übrigens das quest. Vorwerk, so wie die Inventarienstücke jederzeit besehen werden. Den 16. März 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Intendantur.

**Bromberg.** In den zum Wiederverkaufe der der Westpreußischen Landschaft adjudicirten, im landrathlich Schwetzer Kreise, Marienwerderschen Regierungs Departements, 1 Meile von Schwetz, 2 Meilen von Kulm, 3 Meilen von Graudenz, 4 Meilen von Tuchel, belegenen Lubochiner Güter, bestehend aus dem Gute Lubochin, den Dörfern Dalzig und Juliensfelde und der Mühle Bedlenken bisher angestandenen Terminen, hat sich kein annehmlicher Kauflieb-haber gemeldet. Es wird daher ein anderweiter Verkaufstermin auf den 26. Mai d. J. Vormittags 10. Uhr im hiesigen Landschafts-Gebäude anberaumt und werden Kauflustige zu demselben hierdurch eingeladen. Die Güter sind im Jahre 1824 auf 45757 Rthlr. 27 sgr. 11 pf. landschaftlich abgeschätzt. Vor der Zulassung zum Bieten muß eine Kaution von 2000 Rthlr. baar, in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen nebst Koupons deponirt werden. Die Kaufbedingungen und Nutzungs-Anschläge können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Den 4. Februar 1830.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

**Königsberg.** Die eine halbe Meile von Königsberg entlegenen adel. Beydrittenschen Güter, aus 54 Hufen 6 Morgen kulmisch oder 368 Morgen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand im Ganzen oder getheilt verkauft werden, der diesfällige Bietungs-Termin ist auf den 12. Mai c. bestimmt, und wird Vormittags 11 Uhr im hiesigen Landschafts-Hause abgehalten werden. Die im Jahr 1828 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 57258 Rthlr.; die Taxe selbst kann in unserer Registratur eingesehen werden. Zuschlag und Uebergabe können bei irgend annehmbaren Geboten sehr bald erfolgen; der Auszahlung des Kaufgeldes wegen, werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Den 13. Februar 1830. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Königsberg.** Die 5 Meilen von Königsberg und 1 Meile von Fischhausen entlegenen adel. Gauthenschen Güter, aus 39 Hufen 5½ Morgen kulmisch oder

88 Hufen 21 Morgen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Der hiezu auf den 15. Mai c. bestimmte Bietungs-Termin wird Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden. Die im Jahre 1827 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 13387 Rthlr. 21 sgr. 2 pf. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Zuschlag und Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote sehr bald erfolgen; der Auszahlung des Kaufgeldes wegen, werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. Den 18. Februar 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Königsberg.** Das 1½ Meile von Königsberg entlegene adel. Gut Podluhren, aus 70 Hufen 25 Morgen kulmisch oder 1414 Morgen preuß. bestehend, und auf 7313 Rthlr neuerlichst abgeschätzt, soll aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 7. Juni c. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden wird. Zuschlag und Uebergabe werden bei irgend annehmbaren Gebot sehr bald erfolgen können, auch wird jede den Verkauf erleichternde Zahlungs-Bedingung gern berücksichtigt werden, wenn nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung, damit verbunden ist. Den 18. März 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Graudenz.** Daß die Erben des hiesigen am 1. März 1824 verstorbenen Kaufmanns Johann Gottlieb Weise den Nachlaß unter sich vertheilt, und denselben mit der dazu gehörigen Handlung dem Miterben Carl Julius Weise seit dem 10. März v. J. abgetreten haben; wird hierdurch mit Rücksicht auf §. 137. seq. Titel 17. Theil 1. des Allgemeinen Landrechts bekannt gemacht.

Den 16. März 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Strasburg.** Es befinden sich allhier, 2 in dem Walde bei Kauernik gefundene, mit den wahrscheinlichen Dieben hieher gesandten Pferde, als:

1) ein brauner Wallach 8 bis 10 Jahr alt, 5 Fuß groß mit bockbeinigen Vorderfüßen, und mit einem jüdischen Halfterzaum versehen;

2) eine schwarze Stute 3 bis 4 Jahr alt, 3 Fuß groß, an den Seiten von der Arbeit abgescheuert, und sonst ohne Abzeichen, mit einem Zaum, aus einem ledernen Kopfstück und hanfenem Zügel versehen;

Der unbekannte Eigenthümer wird hiemit öffentlich aufgefordert, sich in 4 Wochen zu melden, sich gehörig zu legitimiren und die Pferde gegen Erlegung der Futterungskosten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls anderweit darüber disponirt werden wird. Den 8. April 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Neumark.** Den 4. d. M. sind in der Königl. Lonkorßschen Forst einem Diebe 2 Pferde nehmlich ein brauner Wallach 6 Jahr alt mit schwarzen Mähnen und Schweif 4 Fuß 8 bis 9 Zoll groß und ein schwarzer Wallach 7 bis 8 Jahr alt mit einem kleinen Stern, auf einem Auge fehlerhaft etwas kleiner wie der Erstere abgeschlagen worden. Die Pferde welche beide gut im Stande und wenigstens 40 Rthlr. werth sind, befinden sich hier und können binnen 4 Wochen vom Eigenthümer gegen Bezahlung der dabei entstandenen Kosten in Empfang genommen werden, widrigenfalls darüber gesetzlich verfügt werden wird. Den 7. April 1830. Königl. Preuß. Intendantur.

**Mewe.** Die den Stockschen Eheleuten zugehörige zu Janischau gelegne, im Bau begriffene Wassermühle, nebst die dazu gehörigen zwei Hufen Land, nebst Garten, Wiesen und sonstigen Zubehör, soll auf ein Jahr verpachtet werden. Der Termin hiezu steht den 14. Mai c. vor uns hieselbst an, zu welchem wir zahl- und bietungsfähige Pachtlustige hiemit einladen.

Den 20. März 1830. Das Patrimonial-Gericht von Janischau.

**Schwetz.** Der Gutsbesitzer Hoff beabsichtigt am Prussinna-Fluß bei Wigodda, Amts Schwetz eine unterschlächtige Mahlmühle, eine Oelmühle und Schneidemühle anzulegen.

Nach Vorschrift der Gesetze wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, den Widerspruch binnen Acht Wochen präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei dem unterzeichneten Landrathsamte als bei dem Bauherrn einzulegen. —

Den 17. März 1830. Königl. Preuß. Landrathsamt.

**Schlochau.** Die adelichen Gutsbesitzer des Schlochauer Kreises in Westpreußen haben beschloßen die Nutzung der Abdeckerei in ihren Gütern gemeinschaftlich zu verpachten, und ist dazu auf den 28. April a. c. Nachmittags

um 2 Uhr in dem landräthlichen Geschäfs-Zimmer zu Schlochau Termin angesetzt. Die Bedingungen der Verpachtung werden in dem Termin vorgelegt werden. Den 2. April 1830. Der Landrath.

**Mohrungen.** Die bei Mühlhausen gelegenen zu den adel. Neu Münsterbergschen Güter gehörigen Vorwerke Blumenau und Greuelsberg sollen von Trinitatis d. J. ab auf drei Jahre unter denen bei uns bestehenden General-Pacht-Bedingungen in dem in unserm Geschäfts-Zimmer auf den 29. April c. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termin, zur anderweiten Verpachtung lizitirt werden, wozu Kautionsfähige Pachtlustige eingeladen werden.

Den 2. April 1830. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Zur anderweitigen Verpachtung des adel. Guts Trzinno auf 3 nach einander folgende Jahre von Johanni c. habe ich im Auftrage der Provinzial-Landschafts-Direktion zu Marienwerder einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 30. April c. Vormittags 9 Uhr im Gute selbst angesetzt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Beifügen einlade, daß nur derjenige, der sich durch eine verhältnißmäßige Kaution in Staatspapieren im Termine als bietungsfähig legitimirt, zum Gebote gelassen werden wird.

Sumowo bei Strasburg, den 6. April 1830.

v. Czapski, Landschafts-Rath.

**Marienwerder.** Ein vereideter Protokollführer, der im Rechnungsfach geübt und fest ist, auch seine Militairpflicht schon erfüllt hat und mit sehr guten Zeugnißen seiner Geschicklichkeit und seines Wohlverhaltens versehen ist, auch von mir mit Sicherheit empfohlen werden kann, wünscht auf dem Lande in einer bedeutenden Oekonomie als Rechnungsbeamter von Johanni c. auch etwas später angestellt zu werden, weil er zugleich noch die Landwirthschaft erlernen möchte, auch die gutsherrliche Polizei-Angelegenheiten gern mitbearbeiten will und gut polnisch spricht. Nähere Auskunft auf postfreie Briefe werde ich gerne ertheilen. Den 6. April 1830.

Der Justiz-Kommissarius Glaubitz.

**Marienwerder.** Ein der deutschen und polnischen Sprache mächtiger im Schreiben und Rechnen wohl erfahrener verheiratheter oder unverheiratheter Wirthschafter wird für eine nicht unbedeutende Oekonomie unter sehr annehmbaren Bedingungen zu Johanni c. gesucht. Nähere Nachricht ertheilt der Post-Kommissarius Senger hieselbst.

**Flatow.** Den 3. Mai c. Morgens 10 Uhr soll auf dem hiesigen Bauplatze eine alte Orgel mit allem Zubehör, abgeschätzt auf 300 Rthlr. mehreres altes Eisen und Kirchenfenster öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen, mit dem Bemerken, daß nach erfolgtem Zuschlage die Orgel binnen 8 Tagen aus dem Bauhause fortgeschafft sein muß. Den 18. März 1830.

Valentin, Königl. Bau-Kondukteur.

Ganz frischer rother Kleesaamen zu billigem Preise ist zu haben in Marienwerder bei J. F. Räuber.

**Marienwerder.** Frischer rother Kleesaamen à Pfund zu 4 sgr. ist zu haben auf Marese beim Gastwirth Abr. Klaaßen.

## Stöhr-Verkauf.

Den 10. Mai dieses Jahres, sollen zu Finkenstein, bei Riesenburg in Preußen, 120 Stück feine Stöhre, an den Meistbietenden aus freier Hand verkauft werden. Wird der Stöhr mit der Wolle genommen, so bezahlt der Käufer noch außer dem Gebot 3 Rthlr. für die Wolle, eines jeden Stöhrs.

Finkenstein, den 8. April 1830. Das Oekonomie-Amt.

# Amts-Blatt

der

## Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 17.

Marienwerder, den 23. April 1830.


### Geſetz-Sammlung.

No. 5. enthält:

unter No. 1232. Geſetz über die Beſtrafung der wiſſentlichen Verausgabung falſcher Kaſſen-Anweiſungen. Vom 24. Februar 1830.

unter No. 1233. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28. Februar 1830., die Beſtimmungen wegen der in Neu-Vorpommern und Rügen noch im Umlauf befindlichen alten ſchwediſch-pommerſchen Münzen enthaltend.

unter No. 1234. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 13. März 1830, betreffend die Aufhebung der Geſchlechts-Vormundſchaft in dem dem Cöslinſchen Regierungsbezirk überwieſenen Lauenburg-Bütowſchen Kreiſe, ingleichen in den eben dieſem Regierungsbezirk einverleibten Weſtpreußiſchen Enklaven.

### Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums.

Das Reſultat des Wirkens des Schiedsmanns-Inſtituts in den beiden Preußiſchen Provinzen im Jahr 1829 betreffend.

Es war wichtig von dem Erfolg der Einrichtung der Schiedsmänner in beiden Preußiſchen Provinzen genaue Kenntniß zu haben, und deshalb iſt aus

den mir darüber zugegangenen Nachrichten die nachstehende summarische Uebersicht gefertigt.

Sie liefert das erfreuliche Resultat, daß von 11334 in dem Jahre 1829 angemeldeten Sachen, 8764 wirklich verglichen sind, und nur in 1215 ein Vergleich nicht zu Stande gebracht werden konnte, die übrigen aber entweder noch schweben, oder wegen Ausbleibens der Partheien von den Schiedsmännern nicht beendigt werden konnten. Es ist nun zwar außer Zweifel, daß wohl nicht alle bei den Schiedsmännern angebrachte Sachen, falls das Institut derselben nicht existirt hätte, Gegenstand eines Rechtsstreits geworden wären, vielmehr in vielen Fällen die Partheien sich auch wohl ohne Prozeß verglichen, oder die Sache auf sich hätten beruhen lassen, dennoch aber ist durch das Institut der Schiedsmänner zur Vermeidung von Prozessen viel beigetragen, und zwar, im Ersten Jahre der Existenz dieser Institution, wo in verschiedenen Kreisen, der Begriff der neuen Einrichtung noch nicht klar sich gestellt hatte, und wo, wie bei jeder neuen Sache, die Art des Verfahrens noch nicht die nöthige Sicherheit erlangt haben konnte. Und doch! ist der günstige Erfolg schon klar, der sich in der Zukunft noch bedeutend vergrößern muß, wenn die Institution noch mehr in ihrem Werthe erkannt, und bei dem Verfahren in der Ausführung, Erfahrung mehr Sicherheit gegeben haben wird. Diese auf Antrag des Landtages von Sr. Majestät dem Könige genehmigte Institution, muß nothwendig eine mehrere Verbreitung der Kenntniß unserer Gesetze und Einrichtungen und eine Erweiterung des Gebiets lojaler Meinungen zur Folge haben, und dadurch wesentlich auf die allgemeine Kultur wirken, und so in seinen Folgen von Jahr zu Jahr segensreicher werden.

Königsberg, den 30. März 1830.

Der Ober-Präsident von Preußen.

---

Summa-

Table No. 8.—Showing the Number of Persons Employed in Factories, Workshops, Mines, Railways, Tramways, Docks, Wharves, Quays, Canals, Shipping, Building Operations, Gas Works, Electric Lighting Works, Water Works, Sewage Works, Dye Works, Bleaching Works, Laundries, Printing Works, Newspaper Offices, Public Baths, Slaughter Houses, Tanneries, Brick Fields, Quarries, Sand Pits, Gravel Pits, Clay Pits, Chalk Pits, Lime Works, Cement Works, Asphalte Works, Pottery Works, Glass Works, Match Works, Chemical Works, Explosive Works, Oil Works, Paint Works, Varnish Works, Soap Works, Candle Works, Rope Works, Sail Works, Tent Works, Tarpaulin Works, Sack Works, Bag Works, Cork Works, Boot Works, Shoe Works, Clothing Works, Hat Works, Cap Works, Glove Works, Umbrella Works, Stick Works, Whip Works, Brush Works, Broom Works, Basket Works, Mat Works, Furniture Works, Upholstery Works, Bedding Works, Mattress Works, Carpet Works, Rug Works, Linoleum Works, Oilcloth Works, Leather Cloth Works, Cabinet Works, Picture Frame Works, Looking Glass Works, Toy Works, Musical Instrument Works, Piano Works, Organ Works, Harmonium Works, Billiard Table Works, Scientific Instrument Works, Optical Instrument Works, Clock Works, Watch Works, Jewellery Works, Plate Works, Electro-Plate Works, Gold Beating Works, Gold Refining Works, Silver Refining Works, Lead Refining Works, Copper Refining Works, Tin Refining Works, Zinc Refining Works, Iron Refining Works, Steel Refining Works, Iron Works, Steel Works, Tin Works, Zinc Works, Copper Works, Lead Works, Brass Works, Bronze Works, Nickel Works, Aluminium Works, Wire Works, Nail Works, Screw Works, Rivet Works, Bolt Works, Nut Works, Chain Works, Anchor Works, Boiler Works, Engine Works, Machine Works, Tool Works, Implement Works, Agricultural Implement Works, Gun Works, Rifle Works, Pistol Works, Ammunition Works, Shot Works, Shell Works, Torpedo Works, Gun Carriage Works, Cycle Works, Motor Car Works, Carriage Works, Wagon Works, Cart Works, Barrow Works, Perambulator Works, Aeroplane Works, Airship Works, Balloon Works, Shipbuilding Yards, Boat Works, Canoe Works, Dinghy Works, Lifeboat Works, Barge Works, Dredging Operations, Pile Driving Operations, Diving Operations, Salvage Operations, Lighthouse Works, Buoy Works, Beacon Works, Dock Works, Wharf Works, Quay Works, Canal Works, Harbour Works, Bridge Works, Viaduct Works, Tunnel Works, Railway Works, Tramway Works, Road Works, Street Works, Sewer Works, Drainage Works, Water Works, Reservoir Works, Dam Works, Embankment Works, Sea Wall Works, Groyne Works, Breakwater Works, Pier Works, Jetty Works, Landing Stage Works, Gas Works, Electric Lighting Works, Power Station Works, Telegraph Works, Telephone Works, Wireless Telegraphy Works, Cable Works, Submarine Cable Works, Electric Tramway Works, Electric Railway Works, Electric Motor Works, Electric Dynamo Works, Electric Transformer Works, Electric Accumulator Works, Electric Battery Works, Electric Lamp Works, Electric Bell Works, Electric Clock Works, Electric Meter Works, Electric Instrument Works, Electric Cable Works, Electric Wire Works, Electric Insulator Works, Electric Switch Works, Electric Fuse Works, Electric Plug Works, Electric Socket Works, Electric Fitting Works, Electric Appliance Works, Electric Heating Works, Electric Cooking Works, Electric Welding Works, Electric Plating Works, Electric Refining Works, Electric Smelting Works, Electric Furnace Works, Electric Crane Works, Electric Hoist Works, Electric Lift Works, Electric Escalator Works, Electric Conveyor Works, Electric Pump Works, Electric Fan Works, Electric Vacuum Cleaner Works, Electric Washing Machine Works, Electric Mangle Works, Electric Iron Works, Electric Kettle Works, Electric Boiler Works, Electric Radiator Works, Electric Stove Works, Electric Oven Works, Electric Grill Works, Electric Toaster Works, Electric Coffee Mill Works, Electric Mixer Works, Electric Grinder Works, Electric Polisher Works, Electric Drill Works, Electric Saw Works, Electric Lathe Works, Electric Planer Works, Electric Shaper Works, Electric Milling Machine Works, Electric Grinding Machine Works, Electric Boring Machine Works, Electric Punching Machine Works, Electric Shearing Machine Works, Electric Bending Machine Works, Electric Rolling Machine Works, Electric Forging Machine Works, Electric Hammering Machine Works, Electric Pressing Machine Works, Electric Stamping Machine Works, Electric Cutting Machine Works, Electric Slicing Machine Works, Electric Chopping Machine Works, Electric Mincing Machine Works, Electric Grating Machine Works, Electric Peeling Machine Works, Electric Coring Machine Works, Electric Stoning Machine Works, Electric Pitting Machine Works, Electric Shelling Machine Works, Electric Husking Machine Works, Electric Winnowing Machine Works, Electric Threshing Machine Works, Electric Reaping Machine Works, Electric Mowing Machine Works, Electric Harvesting Machine Works, Electric Ploughing Machine Works, Electric Harrowing Machine Works, Electric Rolling Machine Works, Electric Seeding Machine Works, Electric Planting Machine Works, Electric Hoeing Machine Works, Electric Weeding Machine Works, Electric Spraying Machine Works, Electric Dusting Machine Works, Electric Irrigating Machine Works, Electric Draining Machine Works, Electric Trenching Machine Works, Electric Digging Machine Works, Electric Excavating Machine Works, Electric Dredging Machine Works, Electric Pile Driving Machine Works, Electric Diving Machine Works, Electric Salvage Machine Works, Electric Lighthouse Machine Works, Electric Buoy Machine Works, Electric Beacon Machine Works, Electric Dock Machine Works, Electric Wharf Machine Works, Electric Quay Machine Works, Electric Canal Machine Works, Electric Harbour Machine Works, Electric Bridge Machine Works, Electric Viaduct Machine Works, Electric Tunnel Machine Works, Electric Railway Machine Works, Electric Tramway Machine Works, Electric Road Machine Works, Electric Street Machine Works, Electric Sewer Machine Works, Electric Drainage Machine Works, Electric Water Machine Works, Electric Reservoir Machine Works, Electric Dam Machine Works, Electric Embankment Machine Works, Electric Sea Wall Machine Works, Electric Groyne Machine Works, Electric Breakwater Machine Works, Electric Pier Machine Works, Electric Jetty Machine Works, Electric Landing Stage Machine Works, Electric Gas Machine Works, Electric Power Station Machine Works, Electric Telegraph Machine Works, Electric Telephone Machine Works, Electric Wireless Telegraphy Machine Works, Electric Cable Machine Works, Electric Submarine Cable Machine Works, Electric Tramway Machine Works, Electric Railway Machine Works, Electric Motor Machine Works, Electric Dynamo Machine Works, Electric Transformer Machine Works, Electric Accumulator Machine Works, Electric Battery Machine Works, Electric Lamp Machine Works, Electric Bell Machine Works, Electric Clock Machine Works, Electric Meter Machine Works, Electric Instrument Machine Works, Electric Cable Machine Works, Electric Wire Machine Works, Electric Insulator Machine Works, Electric Switch Machine Works, Electric Fuse Machine Works, Electric Plug Machine Works, Electric Socket Machine Works, Electric Fitting Machine Works, Electric Appliance Machine Works, Electric Heating Machine Works, Electric Cooking Machine Works, Electric Welding Machine Works, Electric Plating Machine Works, Electric Refining Machine Works, Electric Smelting Machine Works, Electric Furnace Machine Works, Electric Crane Machine Works, Electric Hoist Machine Works, Electric Lift Machine Works, Electric Escalator Machine Works, Electric Conveyor Machine Works, Electric Pump Machine Works, Electric Fan Machine Works, Electric Vacuum Cleaner Machine Works, Electric Washing Machine Works, Electric Mangle Machine Works, Electric Iron Machine Works, Electric Kettle Machine Works, Electric Boiler Machine Works, Electric Radiator Machine Works, Electric Stove Machine Works, Electric Oven Machine Works, Electric Grill Machine Works, Electric Toaster Machine Works, Electric Coffee Mill Machine Works, Electric Mixer Machine Works, Electric Grinder Machine Works, Electric Polisher Machine Works, Electric Drill Machine Works, Electric Saw Machine Works, Electric Lathe Machine Works, Electric Planer Machine Works, Electric Shaper Machine

| Month. | Number of Deaths from Diseases of the Nervous System. | | | Number of Deaths from Diseases of the Organs of Circulation. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Males. | Females. | Total. | Males. | Females. | Total. |
| January | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 |
| February | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 |
| March | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 |
| April | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 |
| May | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 |
| June | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 |
| July | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 |
| August | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 |
| September | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 |
| October | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 |
| November | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 |
| December | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 |
| Total | 12 | 12 | 24 | 12 | 12 | 24 |
| Average | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 |

| Mois et Jours | Température centigrade à 7 heures du matin | | | | | | | Température centigrade à 2 heures du soir | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Thermomètre à mercure | | | Thermomètre à alcool | | | | Thermomètre à mercure | | | Thermomètre à alcool | | | |
| | Minimum | Maximum | Moyenne | Minimum | Maximum | Moyenne | | Minimum | Maximum | Moyenne | Minimum | Maximum | Moyenne | |
| Février | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 2 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 3 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 4 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 5 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 6 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 7 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 8 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 9 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 10 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 11 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 12 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 13 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 14 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 15 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 16 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 17 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 18 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 19 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 20 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 21 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 22 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 23 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 24 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 25 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 26 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 27 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 28 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 29 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| Mars | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 2 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 3 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 4 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 5 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 6 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 7 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 8 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 9 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 10 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 11 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 12 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 13 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 14 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 15 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 16 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 17 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 18 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 19 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 20 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 21 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 22 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 23 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 24 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 25 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 26 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 27 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 28 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 29 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 30 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| 31 | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |
| Moyennes | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | | 0 | 3 | 1.5 | 0 | 3 | 1.5 | |

## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Das einzumiethende Weidevieh in den Königl. Forsten, die Berichtigung des Weidegeldes und die Strafreste für Weide-Contraventionen betreffend.

No. I. Es ist im vorigen Jahre die Anordnung, daß das einzumiethende Weidevieh nicht eher in die Königl. Forsten aufgenommen werden soll, bevor das Weidegeld berichtiget ist, nicht genügend befolgt worden, und daraus sind viele Reste und andre Uebelstände erwachsen.

Wir erneuern daher diese Anordnung und darf eine Stundung hinsichtlich der Zahlung für den ganzen oder theilweisen Betrag, ohne unsre spezielle Genehmigung durchaus nicht Statt finden.

Da ferner auch eine Menge Strafreste für Weide-Contraventionen dadurch entstanden sind, daß bei der Einziehung der gerichtlich festgesetzten Strafe die Zahlung wegen Unvermögen oder durch das Verziehen der Schuldigen nicht geleistet werden konnte, so bestimmen wir zu künftiger Vermeidung der hieraus vielfach erwachsenden Belästigungen für die Rechnungsführung und die Behörden, daß die Königl. Forstbeamten in denen Fällen, wo die Zahlungsfähigkeit der Weide-Contravenienten nicht notorisch ist, die Pfändung des in den Schonungen betroffenen Viehes dadurch in Vollzug zu setzen ist, daß sie so viel Vieh in Beschlag nehmen, als zur Deckung der Strafe erforderlich ist, und darf dann dies Vieh nicht eher herausgegeben werden, bis der Strafbetrag zur Kasse bezahlt oder doch mindestens deponirt worden ist.

Wenn diese Einzahlung der Strafe nicht binnen 3 Tagen erfolgt, ist das abgepfändete Vieh dem betreffenden Gericht zur Veranstaltung des Verkaufs zu überweisen.

Die Königl. Forstbeamten und Polizeibehörden werden angewiesen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen überall genau zu achten.

Marienwerder, den 31. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

Die Defraudation mit Holz und Wildprett betreffend.

No. II. Durch die der No. 22. des vorjährigen Amtsblatts inserirte Verfügung vom 22. Mai v. J. sind die in der Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen vom 8. Oktober 1805 in Tit. I. §. 39. und Tit. IV. §. 28. enthaltenen Be-

stimmungen, daß Bau- Nutz- und Brennholz, oder Borke, imgleichen Wildprett, nicht ohne die im erwähnten §. 39. Tit. I. der Forst- und Jagdordnung vorgeschriebenen Atteste in eine Stadt, oder in ein Dorf zum Verkauf eingebracht werden sollen, mit der Anweisung für die Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks in Erinnerung gebracht, auf die Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften mit Benutzung der Gensd'armerie und der Unter-Bedienten genau zu halten und in Contraventions-Fällen gegen die Uebertreter in der vorgeschriebenen Art zu verfahren.

Nach einer uns von den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen zugegangenen Verfügung vom 24. v. M. ist indeß die Vorschrift des §. 28. Tit. IV. der Forstordnung, wonach die Bewohner unaccisbarer Städte und des platten Landes 10 Rthlr. Strafe zahlen sollen, wenn sie Holz oder Wild kaufen, und die Verkäufer mit keinem Atteste versehen sind, für nicht mehr anwendbar zu erachten und wird dies den Polizei- und Forst-Behörden zur Achtung bekannt gemacht; wobei es sich aber von selbst versteht, daß es bei den übrigen Bestimmungen der Verfügung vom 22. Mai v. J. sein Bewenden behält.

Marienwerder, den 31. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Die Verpflegung der Militair-Arrestanten auf dem Transport betreffend.

No. III. Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel über die Verpflegung der in Untersuchung begriffenen Militair-Arrestanten auf dem Transport, ist von dem Königl. Kriegs-Ministerio festgesetzt worden, daß ein solcher Arrestant

1) auf 2 sgr. täglich nach dem Satze des Traktaments,
2) auf 5 Pfennige tägliche Viktualien-Zulage und
3) auf 2 Pfund Brod oder statt dessen 1 sgr. 3 pf. täglich,

Anspruch hat, wogegen einem bereits verurtheilten Militair-Arrestanten nur 2½ sgr. täglich zur Verpflegung zustehen.

Hiernach haben sich die Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks für die Folge zu achten.

Marienwerder, den 13. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Die Anempfehlung der Subscription auf ein Bildniß zum Besten der durch Ueberschwemmung Verunglückten betreffend.

No. IV. „Seit einer Reihe von Jahren hat der hiesige Maler Herr E. Gebauer, durch die Herausgabe vieler von ihm verfertigter und auf sein Betreiben in Kupfer gestochener Bildnisse, mittelst ausschließlicher Bestimmung des Ertrages zu wohlthätigen Zwecken verschiedener Art, seinen menschenfreundlichen Sinn mit uneigennütziger Selbstverleugnung und ehrenwerther Unverdrossenheit auf die erfolgreichste Weise bewährt. Laut der Bescheinigung die Herr Gebauer mir vorgelegt hat, ist es nämlich seinen rastlosen Bestrebungen, welche die öffentlichen Behörden und das Publikum, in gerechter Würdigung ihrer Verdienstlichkeit, theilnehmend und thätig unterstützt haben, gelungen, bis jetzt im Ganzen mehr als 60,000 Rthlr. bereit zu stellen, deren Verwendung zu wohlthätigen Zwecken nachgewiesen ist. Es gereicht mir zum besondern Vergnügen, dieses über alle Erwartungen befriedigende Hauptresultat der seitherigen gemeinsinnigen Unternehmungen des Herrn Gebauer hiermit öffentlich bekannt zu machen und ihm damit zugleich ein überaus wohl verdientes, dankbares Anerkenntniß der Leistungen zuzueignen, welche aus seiner rühmlichen Neigung zur Wohlthätigkeit hervorgegangen sind.

Auch jetzt findet Herr Gebauer sich durch diese Neigung aufs Neue bewogen, zum Besten der bei dem letzten Aufgange der Flüsse durch Eisgang und Ueberschwemmung in Schadenstand versetzten Bewohner der Monarchie eines seiner Bilder, eine liebende Mutter mit ihrem Kinde darstellend, in wohl gelungenen Steinabdrücken, zu dem äußerst geringen Preise von 15 Sgr. für ein Exemplar, auf Subscription herauszugeben. Auf seinen Antrag werde ich die Königl. Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium veranlassen, den Debit dieses Bildes zu bewerkstelligen, und ich lade alle diejenigen, welche die menschenfreundliche Gesinnung des Unternehmens werth halten und an dem abermaligen Gelingen seines löblichen Vorhabens ein Interesse nehmen hiemit ein, dasselbe wirksam zu befördern.

Berlin, am 26. März 1830.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Schuckmann."

Vorstehende

Vorstehende Bekanntmachung Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Listen zur Subscription auf das darin gedachte Bildniß, so wie Probe-Abdrücke von letztern bei sämmtlichen Königl. Landraths-Aemtern, bei den Magistraten in Thorn, Marienwerder, Graudenz, Culm, Conitz, Strasburg, Riesenburg, Jastrow, Zempelburg und Christburg und bei dem Regierungs-Sekretair Leyke in unserer Registratur bereit liegen.

Wir hoffen und wünschen, daß eine recht zahlreiche Subscription den wohlthätigen und bei den vielfachen, innerhalb der Monarchie sich ereignenten, derartigen Unglücksfällen in der That dringenden Zweck befördern und zugleich der Verdienstlichkeit des gemeinsinnigen Unternehmers Anerkennung und die am besten geeignete Belohnung verschaffen möge.

Indem wir also das Unternehmen zur möglichst allgemeinen Theilnahme anempfehlen, zweifeln wir nicht, daß dieselbe von dem Wohlthätigkeitssinn der Einwohner des Departements werde gewährt werden.

Marienwerder, den 17. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Die Kontraventionen des gesetzwidrigen Spielens in auswärtigen Lotterien betreffend.

No. V. In Gemäßheit der uns von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 8ten v. M. zugegangenen Verfügung sollen, weil die Strafgelder für die Kontraventionen des gesetzwidrigen Spielens in auswärtigen Lotterien zu den Regierungs-Hauptkassen fließen, auch die Untersuchungen gegen derartige Kontravenienten von den Königl Regierungen eingeleitet werden.

Die unterzeichnete Königl. Regierung macht dies den ihr untergeordneten Behörden mit der Anweisung bekannt, die wegen jener Kontravention eingehenden Denunciationen zur weitern Veranlassung einzureichen.

Marienwerder, den 2. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

B.

Verzeichniß der im Marienwerderschen Regierungsbezirk pro 1829 vorgefallenen Brandschäden.

| Behörden | Der Abgebrannten | | abgebrannt sind | | | | Vergütungsbetrag | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Häuser | Scheunen | Ställe | andere Gebäude | | | |
| No. | Wohnort | Namen | | | | | Rthlr. | sgr. | pf. |
| | I. Domainen- und Intendantur-Aemter. | | | | | | | | |
| 1 | Brzezinko | Antoniewo | Erbpächter Habermann | Ziegel-Scheune u. Ofen | do. | | 800 | | |
| | | Bierbrgel-Mühle | Müller-Wittwe Lau | 1 | — | — | 30 | | |
| 2 | Dt. Crone | Freudensiehr | Andreas Leßnick | 1 | 1 | 2 | 150 | | |
| | | Kramske | Gottlieb Böse | 1 | — | — | 160 | | |
| | | | Christ. Kemp | 1 | 1 | 2 | 300 | | |
| | | | Friedr. Stolp | 1 | — | — | 160 | | |
| | | | Carl Schulz | 1 | — | 1 | 142 | | |
| 3 | Culm | Blotto | Chr. Hiwebrandt Nachschuß pro 1828 | — | — | — | 100 | | |
| 4 | Culmsee | Elisenhoff | Erbpächter Böck | 1 | — | — | 25 | | |
| | | Alt Skompe | Gottfried Schneider | 1 | 1 | — | 250 | | |
| | | Wittkowo | Erbpächter Feldt | 1 | — | — | 100 | | |
| 5 | Dybow | Czerpitz | August Kretschmann | 1 | 1 | 1 | 100 | | |
| | | Kluczik | Müller v. Raczkowski | 2 | 1 | 4 | 2600 | | |
| | | | derselbe für ruinirte Stacheten und Bretter-Zäune | — | — | — | 65 | 1 | 8 |
| | | Konkoll | Müller v. Raczkowski | — | 1 | 3 | 1550 | | |
| | | Kl. Nießewke | Zacharias Bartel für Löschgeräthe | — | — | — | 1 | | |
| 6 | Graudenz | Neudorff | Käthner Schliepp | 1 | — | — | 150 | | |
| | | Stanislewo | : Pankau | 1 | 1 | 1 | 100 | | |
| | | Kl. Tarpen | : Buchholz | 1 | — | — | 130 | | |

| Nombre | Nom français | Nombre de chromosomes | Nombre de chromosomes |
|---|---|---|---|
| | | Diploïde | Haploïde |
| Ranunculus | Renoncule | 16 | 8 |
| Thalictrum | Pigamon | 14 | 7 |
| Aquilegia | Ancolie | 14 | 7 |
| Delphinium | Dauphinelle | 16 | 8 |
| Aconitum | Aconit | 16 | 8 |
| Actaea | Actée | 16 | 8 |
| Nymphaea | Nénuphar | 28 | 14 |
| Papaver | Pavot | 14 | 7 |
| Chelidonium | Chélidoine | 12 | 6 |
| Glaucium | Glaucière | 12 | 6 |
| Fumaria | Fumeterre | 16 | 8 |
| Corydalis | Corydale | 16 | 8 |
| Cruciferae | Crucifères | 16 | 8 |
| Reseda | Réséda | 16 | 8 |
| Viola | Violette | 12 | 6 |
| Polygala | Polygala | 16 | 8 |
| Dianthus | Œillet | 30 | 15 |
| Silene | Silène | 24 | 12 |
| Lychnis | Lychnide | 24 | 12 |
| Stellaria | Stellaire | 26 | 13 |
| Cerastium | Céraiste | 36 | 18 |
| Malva | Mauve | 42 | 21 |
| Althaea | Guimauve | 42 | 21 |
| Hypericum | Millepertuis | 16 | 8 |
| Tilia | Tilleul | 82 | 41 |
| Geranium | Géranium | 26 | 13 |
| Erodium | Bec-de-grue | 32 | 16 |
| Oxalis | Oxalide | 10 | 5 |
| Impatiens | Impatiente | 20 | 10 |
| Ilex | Houx | 40 | 20 |
| Euonymus | Fusain | 46 | 23 |
| Acer | Érable | 26 | 13 |
| Aesculus | Marronnier | 40 | 20 |
| Rhamnus | Nerprun | 24 | 12 |
| Vitis | Vigne | 38 | 19 |
| Hedera | Lierre | 48 | 24 |
| Hydrocotyle | Hydrocotyle | 22 | 11 |
| Eryngium | Panicaut | 22 | 11 |
| Daucus | Carotte | 18 | 9 |
| Pastinaca | Panais | 22 | 11 |
| Heracleum | Berce | 22 | 11 |
| Ammi | Ammi | 22 | 11 |
| Aegopodium | Aégopode | 42 | 21 |
| Sium | Berle | 22 | 11 |
| Apium | Céleri | 22 | 11 |
| Pimpinella | Boucage | 22 | 11 |
| Conium | Grande ciguë | 22 | 11 |
| Aethusa | Petite ciguë | 22 | 11 |
| Foeniculum | Fenouil | 22 | 11 |
| Anethum | Aneth | 22 | 11 |
| Carum | Carvi | 20 | 10 |
| Pyrola | Pyrole | 46 | 23 |
| Monotropa | Monotrope | 32 | 16 |
| Rhododendron | Rhododendron | 26 | 13 |
| Vaccinium | Airelle | 24 | 12 |
| Primula | Primevère | 22 | 11 |
| Lysimachia | Lysimaque | 32 | 16 |
| Anagallis | Mouron | 22 | 11 |
| Cyclamen | Cyclamen | 48 | 24 |
| Fraxinus | Frêne | 46 | 23 |
| Ligustrum | Troène | 46 | 23 |
| Syringa | Lilas | 46 | 23 |
| Vinca | Pervenche | 40 | 20 |
| Nerium | Laurier-rose | 22 | 11 |
| Asclepias | Asclépiade | 22 | 11 |
| Gentiana | Gentiane | 26 | 13 |
| Centaurium | Centaurée | 48 | 24 |
| Menyanthes | Trèfle d'eau | 18 | 9 |
| Convolvulus | Liseron | 24 | 12 |
| Cuscuta | Cuscute | 30 | 15 |
| Borago | Bourrache | 20 | 10 |
| Symphytum | Consoude | 24 | 12 |
| Myosotis | Myosotis | 24 | 12 |
| Lycopsis | Lycopside | 24 | 12 |
| Anchusa | Buglosse | 24 | 12 |
| Cynoglossum | Cynoglosse | 24 | 12 |
| Verbascum | Molène | 32 | 16 |
| Scrophularia | Scrofulaire | 36 | 18 |
| Antirrhinum | Muflier | 16 | 8 |
| Linaria | Linaire | 12 | 6 |
| Digitalis | Digitale | 56 | 28 |
| Veronica | Véronique | 18 | 9 |
| Pedicularis | Pédiculaire | 16 | 8 |
| Rhinanthus | Rhinanthe | 22 | 11 |
| Euphrasia | Euphraise | 22 | 11 |
| Orobanche | Orobanche | 36 | 18 |
| Lathraea | Lathrée | 36 | 18 |
| Mentha | Menthe | 24 | 12 |
| Lycopus | Lycope | 22 | 11 |
| Salvia | Sauge | 14 | 7 |
| Rosmarinus | Romarin | 24 | 12 |
| Thymus | Thym | 30 | 15 |
| Origanum | Origan | 30 | 15 |
| Lamium | Lamier | 18 | 9 |
| Galeopsis | Galéopsis | 16 | 8 |
| Stachys | Épiaire | 18 | 9 |
| Ajuga | Bugle | 20 | 10 |
| Teucrium | Germandrée | 30 | 15 |
| Plantago | Plantain | 12 | 6 |
| Littorella | Littorelle | 22 | 11 |
| Hippuris | Prêle d'eau | 16 | 8 |
| Viburnum | Viorne | 18 | 9 |
| Sambucus | Sureau | 36 | 18 |
| Lonicera | Chèvrefeuille | 18 | 9 |
| Valeriana | Valériane | 14 | 7 |
| Centranthus | Centranthe | 16 | 8 |
| Dipsacus | Cardère | 18 | 9 |
| Knautia | Knautie | 18 | 9 |
| Scabiosa | Scabieuse | 16 | 8 |
| Succisa | Succise | 18 | 9 |
| Campanula | Campanule | 34 | 17 |
| Jasione | Jasione | 12 | 6 |
| Lobelia | Lobélie | 12 | 6 |
| Adenophora | Adénophore | 34 | 17 |
| Eupatorium | Eupatoire | 20 | 10 |
| Tussilago | Tussilage | 54 | 27 |
| Petasites | Pétasite | 54 | 27 |
| Aster | Aster | 18 | 9 |
| Erigeron | Érigeron | 18 | 9 |
| Solidago | Solidage | 18 | 9 |
| Inula | Inule | 18 | 9 |
| Bidens | Bident | 24 | 12 |
| Anthemis | Anthémis | 18 | 9 |
| Achillea | Achillée | 18 | 9 |
| Matricaria | Matricaire | 18 | 9 |
| Chrysanthemum | Chrysanthème | 18 | 9 |
| Artemisia | Armoise | 18 | 9 |
| Tanacetum | Tanaisie | 18 | 9 |
| Senecio | Séneçon | 20 | 10 |
| Arctium | Bardane | 36 | 18 |
| Carduus | Chardon | 16 | 8 |
| Cirsium | Cirse | 34 | 17 |
| Centaurea | Centaurée | 18 | 9 |
| Cichorium | Chicorée | 18 | 9 |
| Lactuca | Laitue | 18 | 9 |
| Sonchus | Laiteron | 18 | 9 |
| Taraxacum | Pissenlit | 16 | 8 |
| Hieracium | Épervière | 18 | 9 |
| Crepis | Crépide | 6 | 3 |
| Hypochaeris | Porcelle | 8 | 4 |
| Leontodon | Liondent | 16 | 8 |
| Tragopogon | Salsifis | 12 | 6 |
| Scorzonera | Scorsonère | 14 | 7 |
| Helianthus | Hélianthe | 34 | 17 |
| Dahlia | Dahlia | 32 | 16 |
| Zinnia | Zinnia | 24 | 12 |
| Rudbeckia | Rudbeckie | 38 | 19 |
| Echinops | Échinope | 32 | 16 |
| Arnica | Arnica | 38 | 19 |
| Calendula | Souci | 34 | 17 |
| Gazania | Gazania | 24 | 12 |
| Carlina | Carline | 20 | 10 |
| Xeranthemum | Xéranthème | 20 | 10 |
| Helichrysum | Immortelle | 28 | 14 |
| Filago | Cotonnière | 30 | 15 |
| Gnaphalium | Gnaphale | 28 | 14 |
| Antennaria | Antennaire | 28 | 14 |
| Leontopodium | Edelweiss | 28 | 14 |
| Carpinus | Charme | 16 | 8 |
| Corylus | Noisetier | 22 | 11 |
| Betula | Bouleau | 28 | 14 |
| Alnus | Aulne | 28 | 14 |
| Fagus | Hêtre | 24 | 12 |
| Quercus | Chêne | 24 | 12 |
| Castanea | Châtaignier | 24 | 12 |
| Salix | Saule | 38 | 19 |
| Populus | Peuplier | 38 | 19 |
| Urtica | Ortie | 28 | 14 |
| Parietaria | Pariétaire | 18 | 9 |
| Humulus | Houblon | 20 | 10 |
| Cannabis | Chanvre | 20 | 10 |
| Ficus | Figuier | 26 | 13 |
| Morus | Mûrier | 28 | 14 |
| Asparagus | Asperge | 20 | 10 |
| Ruscus | Fragon | 40 | 20 |
| Convallaria | Muguet | 36 | 18 |
| Polygonatum | Sceau-de-Salomon | 18 | 9 |
| Allium | Ail | 16 | 8 |
| Muscari | Muscari | 18 | 9 |
| Scilla | Scille | 18 | 9 |
| Ornithogalum | Ornithogale | 18 | 9 |
| Asphodelus | Asphodèle | 28 | 14 |
| Hemerocallis | Hémérocalle | 22 | 11 |
| Aloe | Aloès | 14 | 7 |
| Yucca | Yucca | 60 | 30 |
| Agave | Agave | 60 | 30 |
| Tulipa | Tulipe | 24 | 12 |
| Lilium | Lis | 24 | 12 |
| Fritillaria | Fritillaire | 24 | 12 |
| Erythronium | Érythrone | 24 | 12 |
| Gagea | Gagée | 24 | 12 |
| Colchicum | Colchique | 24 | 12 |
| Veratrum | Vératre | 30 | 15 |
| Iris | Iris | 24 | 12 |
| Crocus | Crocus | 8 | 4 |
| Gladiolus | Glaïeul | 30 | 15 |
| Sparganium | Rubanier | 30 | 15 |
| Typha | Massette | 30 | 15 |
| Juncus | Jonc | 40 | 20 |
| Luzula | Luzule | 24 | 12 |
| Cyperus | Souchet | 40 | 20 |
| Scirpus | Scirpe | 42 | 21 |
| Eriophorum | Linaigrette | 30 | 15 |
| Carex | Laîche | 60 | 30 |
| Arum | Gouet | 28 | 14 |
| Lemna | Lentille d'eau | 40 | 20 |
| Orchis | Orchis | 42 | 21 |
| Ophrys | Ophrys | 36 | 18 |
| Epipactis | Épipactis | 40 | 20 |
| Cephalanthera | Céphalanthère | 32 | 16 |
| Listera | Listère | 36 | 18 |
| Neottia | Néottie | 36 | 18 |
| Spiranthes | Spiranthe | 40 | 20 |
| Gymnadenia | Gymnadénie | 42 | 21 |
| Platanthera | Platanthère | 42 | 21 |
| Dactylorhiza | Dactylorhize | 40 | 20 |
| Coeloglossum | Coeloglosse | 42 | 21 |
| Himantoglossum | Himantoglosse | 36 | 18 |
| Anacamptis | Anacamptis | 36 | 18 |
| Serapias | Sérapias | 36 | 18 |

| Nr. | Name | Art des Gebäudes | Lage | Zahl der Stockwerke | Zahl der Wohnungen | Zahl der Einwohner | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Hauptbahnhof | Bahnhof | Bahnhofplatz | 2 | — | — | |
| 2 | Bahnhofrestaurant | Restaurant | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 3 | Bahnhofhotel | Hotel | Bahnhofplatz | 3 | — | — | |
| 4 | Bahnhofcafé | Café | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 5 | Bahnhofbuffet | Buffet | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 6 | Bahnhofgarage | Garage | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 7 | Bahnhofpost | Postamt | Bahnhofplatz | 2 | — | — | |
| 8 | Bahnhofbank | Bank | Bahnhofplatz | 2 | — | — | |
| 9 | Bahnhofapotheke | Apotheke | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 10 | Bahnhofdrogerie | Drogerie | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 11 | Bahnhofkiosk | Kiosk | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 12 | Bahnhofuhren | Uhrengeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 13 | Bahnhofschmuck | Schmuckgeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 14 | Bahnhofoptik | Optikergeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 15 | Bahnhofphoto | Photogeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 16 | Bahnhofbuch | Buchhandlung | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 17 | Bahnhofpapier | Papierhandlung | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 18 | Bahnhofschreib | Schreibwarengeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 19 | Bahnhofspiel | Spielwarengeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 20 | Bahnhofsport | Sportgeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 21 | Bahnhofmode | Modegeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 22 | Bahnhofschuh | Schuhgeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 23 | Bahnhofhut | Hutgeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 24 | Bahnhofhandschuh | Handschuhgeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 25 | Bahnhofkrawatte | Krawattengeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 26 | Bahnhofwäsche | Wäschegeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 27 | Bahnhofstoff | Stoffgeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 28 | Bahnhofteppich | Teppichgeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 29 | Bahnhofmöbel | Möbelgeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 30 | Bahnhofbett | Bettengeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 31 | Bahnhofmatratze | Matratzengeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 32 | Bahnhofvorhang | Vorhanggeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 33 | Bahnhofbeleuchtung | Beleuchtungsgeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 34 | Bahnhofelektro | Elektrogeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 35 | Bahnhofradio | Radiogeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 36 | Bahnhofwaschmaschine | Waschmaschinengeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 37 | Bahnhofkühlschrank | Kühlschrankgeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 38 | Bahnhofherd | Herdgeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 39 | Bahnhofgeschirr | Geschirrgeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 40 | Bahnhofbesteck | Bestecksgeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 41 | Bahnhofmesser | Messergeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 42 | Bahnhofwerkzeug | Werkzeuggeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 43 | Bahnhofeisen | Eisenwarengeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 44 | Bahnhofnagel | Nagelgeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 45 | Bahnhofschraube | Schraubengeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 46 | Bahnhofmutter | Mutterngeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 47 | Bahnhofbolzen | Bolzengeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 48 | Bahnhofscharnier | Scharniergeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 49 | Bahnhofschloss | Schlossgeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |
| 50 | Bahnhofschlüssel | Schlüsselgeschäft | Bahnhofplatz | 1 | — | — | |

| Nummer | | Name | Bezeichnung der Stelle | Besoldungsgruppe | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Ministerium des Innern | Vortragender Rat | Vortragender Rat | A 1 a | |
| 2 | | Regierungsrat | Regierungsrat | A 1 a | |
| 3 | | | Regierungsrat | A 1 a | |
| 4 | | | Regierungsrat | A 1 a | |
| 5 | | | Regierungsrat | A 1 a | |
|

| Nr. | Bahnhof | Bau-Verwaltung | Gleise | Weichen | Signale |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 2 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 3 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 4 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 5 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 6 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 7 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 8 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 9 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 10 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 11 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 12 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 13 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 14 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 15 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 16 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 17 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 18 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 19 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 20 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 21 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 22 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 23 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 24 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 25 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 26 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 27 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 28 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 29 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 30 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 31 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 32 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 33 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 34 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 35 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 36 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 37 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 38 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 39 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 40 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 41 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 42 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 43 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 44 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 45 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 46 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 47 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 48 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 49 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |
| 50 | Bahnhof | Bau-Verwaltung | 1 | 2 | 3 |

| Nr. | Name | Nr. Nachtrag | Bemerkungen | Bild | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Bahnhof | Bahnhof Bahnhofsgebäude Bahnhofsvorplatz Bahnhofsvorstand Bahnhofsvorsteher Bahnhofsvorsteherwohnung Bahnhofsvorsteherwohnungsgebäude Bahnhofsvorsteherwohnungsgebäudeeingang | | | |
| 2 | Bahnhofsgebäude | Bahnhofsgebäude Bahnhofsgebäudeeingang Bahnhofsgebäudeeingangstür Bahnhofsgebäudeeingangstürklinke Bahnhofsgebäudeeingangstürschloss Bahnhofsgebäudeeingangstürschlüssel Bahnhofsgebäudeeingangstürschlüsselbart Bahnhofsgebäudeeingangstürschlüsselbartzahn | | | |
| 3 | Bahnhofsvorplatz | Bahnhofsvorplatz Bahnhofsvorplatzbelag Bahnhofsvorplatzbelagstein Bahnhofsvorplatzbelagsteinfuge Bahnhofsvorplatzbelagsteinfugenmörtel Bahnhofsvorplatzbelagsteinfugenmörtelzement Bahnhofsvorplatzbelagsteinfugenmörtelzementsack | | | |
| 4 | Bahnhofsvorsteher | Bahnhofsvorsteher Bahnhofsvorsteherdienstmütze Bahnhofsvorsteherdienstmützenband Bahnhofsvorsteherdienstmützenbandstoff Bahnhofsvorsteherdienstmützenbandstoffgarn Bahnhofsvorsteherdienstmützenbandstoffgarnwolle Bahnhofsvorsteherdienstmützenbandstoffgarnwollfaser | | | |
| 5 | Bahnhofsvorsteherwohnung | Bahnhofsvorsteherwohnung Bahnhofsvorsteherwohnungsgebäude Bahnhofsvorsteherwohnungsgebäudeeingang Bahnhofsvorsteherwohnungsgebäudeeingangstür Bahnhofsvorsteherwohnungsgebäudeeingangstürklinke Bahnhofsvorsteherwohnungsgebäudeeingangstürschloss Bahnhofsvorsteherwohnungsgebäudeeingangstürschlüssel Bahnhofsvorsteherwohnungsgebäudeeingangstürschlüsselbart Bahnhofsvorsteherwohnungsgebäudeeingangstürschlüsselbartzahn | | | |
| 6 | Bahnhofsvorsteherwohnungsgebäude | Bahnhofsvorsteherwohnungsgebäude Bahnhofsvorsteherwohnungsgebäudeeingang Bahnhofsvorsteherwohnungsgebäudeeingangstür Bahnhofsvorsteherwohnungsgebäudeeingangstürklinke Bahnhofsvorsteherwohnungsgebäudeeingangstürschloss Bahnhofsvorsteherwohnungsgebäudeeingangstürschlüssel Bahnhofsvorsteherwohnungsgebäudeeingangstürschlüsselbart Bahnhofsvorsteherwohnungsgebäudeeingangstürschlüsselbartzahn | | | |

| Number | Name | Par Programme | Nombre de Pieces | Poids | Valeur |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Kilogrammes | Francs |
| 1 | Bronze | Pièces de 10 centimes | 1,000,000 | 10,000 | 100,000 |
| | | Pièces de 5 centimes | 1,000,000 | 5,000 | 50,000 |
| | | Pièces de 2 centimes | 1,000,000 | 2,000 | 20,000 |
| | | Pièces de 1 centime | 1,000,000 | 1,000 | 10,000 |
| 2 | Nickel | Pièces de 25 centimes | 1,000,000 | 5,000 | 250,000 |
| | | Pièces de 10 centimes | 1,000,000 | 2,000 | 100,000 |
| | | Pièces de 5 centimes | 1,000,000 | 1,000 | 50,000 |
| 3 | Argent | Pièces de 5 francs | 1,000,000 | 25,000 | 5,000,000 |
| | | Pièces de 2 francs | 1,000,000 | 10,000 | 2,000,000 |
| | | Pièces de 1 franc | 1,000,000 | 5,000 | 1,000,000 |
| | | Pièces de 50 centimes | 1,000,000 | 2,500 | 500,000 |
| 4 | Or | Pièces de 20 francs | 1,000,000 | 6,000 | 20,000,000 |
| | | Pièces de 10 francs | 1,000,000 | 3,000 | 10,000,000 |
| | | Pièces de 5 francs | 1,000,000 | 1,500 | 5,000,000 |
| | | Pièces de 2 francs | 1,000,000 | 600 | 2,000,000 |
| | | Pièces de 1 franc | 1,000,000 | 300 | 1,000,000 |

| Behörden | Der Abgebrannten | | abgebrannt sind | | | | Vergütungs-betrag | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| No. | Wohnort | Namen | Häuser | Scheunen | Ställe | andere Gebäude | Rthlr. | sgr. | pf. |
| | | IV. Königl. Gebäude. | | | | | | | |
| 1 | Amt Roggenhausen | Kl. Schönbrück | Waldwärter Etablissement | 1 | — | — | 240 | | |
| 2 | Königl. Unterförsterei | Etablissement in Böhnhoff | | 1 | — | — | 200 | | |
| | | | Königl. Gebäude | 2 | — | — | 440 | | |
| | | | hiezu Privat-Gebäude | 109 | 53 | 70 | 16 | 42880 | 22 | 6 |
| | | | Ueberhaupt | 111 | 53 | 70 | 16 | 43320 | 22 | 6 |

## Bekanntmachungen.

Die neuesten Zeitungen enthalten eine ausführlichere Nachricht von den sehr bedeutenden Beschädigungen, welche der Eisgang und die darauf gefolgten Wasserfluthen in den, die vaterländische Provinzen Schlesien und Sachsen durchströmenden Flüssen herbeigeführt haben und wodurch ein nicht unbedeutender Theil der fruchtbarsten Ländereien verwüstet worden ist. Eingedenk der reichen Hülfe, welche unsern Niederungs-Bewohnern nach den im verflossenen Jahr ihre Besitzungen betroffenen Verheerungen auch aus jenen Gegenden, die nun von einem gleichen Mißgeschick heimgesucht sind, zu Theil wurde, erachten wir es für eine heilige Pflicht der Dankbarkeit, die menschenfreundliche Theilnahme der Bewohner dieses Verwaltungs-Bezirks für die verunglückten Gegenden in Anspruch zu nehmen. Die Herren Landräthe und die Magistrate in den Städten, werden deshalb hierdurch aufgefordert, sich der Einsammlung wohlthätiger Beiträge für diesen Zweck in ihren Geschäftsbezirken zu unterziehen und den Betrag, unter dem portofreien Rubrum: Beiträge zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Gegenden, an die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden, wogegen wir für deren weitern Versendung an den Ort der Bestimmung sorgen werden.

So geringe auch der Beitrag des Einzelnen ausfallen möge: so wird auch der Kleinste als ein Zeichen menschenfreundlicher Gesinnung und hülfreicher Theilnahme an dem Misgeschick der durch das Band gemeinsamer Vaterlandsliebe mit uns vereinigten Bewohner anderer Provinzen, betrachtet und von den Verunglückten gewiß mit dem lebhaftesten Dankgefühl angenommen werden. Wir wünschen nur, daß von den Gebern diejenige der beiden Provinzen genannt werde, welcher der Beitrag bestimmt worden, und wollen die Berichte der Herren Landräthe und Magistrate über den Erfolg der Einsammlungen binnen 4 Wochen erwarten.

Marienwerder, den 13. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Der evangelische Prediger und Pfarr-Adjunkt Lambeck zu Gurske, hat für die Schullehrer des dortigen Kirchspiels einen Lehrer- und Lese-Verein zur Fort- und Nachbildung derselben gestiftet und die Leitung desselben übernommen, welches von uns beifällig hiemit bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 4. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen und wird als lobenswerther Beweis thätiger Nächstenliebe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, als verschiedene Dorfschaften des Konitzer Landraths-Kreises im vorigen Sommer durch Hagelschlag um den Ertrag ihrer Erndten gekommen, von den Gutsbesitzern des gedachten Kreises und den Einwohnern der Stadt Konitz nicht unbedeutende Unterstützungsmittel an baarem Gelde und Victualien für die Verunglückten zusammen gebracht sind.

Marienwerder, den 5. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Seine Majestät der König haben zur Erleichterung der Privat-Baue in den Residenzien, so wie zur Beförderung des Massiv-Baus, überhaupt, auf den gemeinschaftlichen Antrag der Herren Minister des Innern und der Finanzen, aus landesväterlicher Huld Sich bewogen gefunden, eine allgemeine Ermäßigung und Herabsetzung der aus dem landesherrlichen Betrieb der Kalkstein-

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 17. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 23. April 1830.

**Marienwerder.** Die im Intendantur-Amte Rehden belegenen bäuerlichen Grundstücke, und zwar:

1) des Krügers Templin, zu Skarzewo;
2) der Krüger-Wittwe Rosinska, zu Slupp;
3) des Einsaaßen Johann Kußa, zu Gr. Schönbrück;
4) " " Johann Rombick, ) zu Klein Schönbrück;
5) " " Anton Regewski, )
6) " " Kowalski, zu Sobotta;

sollen wegen Abgaben-Rückstände vom 1. Juni d. J. ab, auf zwei Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist der Lizitations-Termin dazu im Lokale des Intendantur-Amts zu Rehden auf den 10. Mai c. anberaumt worden.

Pachtlustige werden zu diesem Termin mit dem Beifügen hierdurch eingeladen, daß die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung der gedachten bäuerlichen Grundstücke statt finden wird, bei dem genannten Intendantur-Amte jederzeit eingesehen werden können. Den 6. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Schwetz.** Das 1 Meile von Schwetz gelegene, aus 315 Morgen Preuß. Niederungsland bestehende, zur Brauerei und Brennerei berechtigte und mit vollständigem Inventario und Wintersaat, versehene Vorwerk Kossowo soll höherer Bestimmung zufolge fernerweit auf 1 Jahr bis zum 1. Juni 1831 verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin hiezu steht auf den 3. Mai c. Nachmittags 1 Uhr im Vorwerk Kossowo vor dem Unterzeichneten an, zu welchem Pachtlustige hiemit eingeladen werden. Im Termin muß eine Kaution von 300 Rthlr. deponirt werden. Den 3. April 1830.

Königl. Preuß. Intendantur.
Rhenius.

**Marienwerder.** Der von uns mittelst Verfügung vom 18. v. M. auf den 29. d. M. zur Verpachtung des Adel. Guts Oborry angesetzte Lizitations-Termin wird hiedurch aufgehoben. Den 11. April 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Königsberg.** Das 2 Meilen von Königsberg entlegene adel. Gut Regitten mit dem dazu gehörigen Preylkruge, aus 21 Hufen 3 Morgen kulm. oder 1432 Morgen preuß. bestehend, und neuerdings auf 7240 Rthlr. abgeschätzt, soll aus freier Hand verkauft werden. Der Bietungs-Termin dazu ist auf den 17. Mai c. bestimmt, und wird Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden. Zuschlag und Uebergabe werden bei irgend annehmbarem Gebot sehr bald erfolgen können; übrigens aber wird jede den Kauf erleichternde Zahlungsbedingung gern berücksichtigt werden, wenn nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Den 2. März 1830. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Kulm.** Von dem Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Kulm wird hierdurch bekannt gemacht, daß das der Schuhmacher-Wittwe Freitag zugehörige hieselbst sub No. 315. belegene bürgerliche Grundstück nebst sämmtlichen dazu gehörigen att- et pertinentien, wovon die Taxe überhaupt auf 614 Rthlr. 3 sgr. abschließt Schuldenhalber zur Subhastation gestellt worden, und der Bietungs-Termin auf den 19. Mai c. Vormittags 10 Uhr angesetzt ist. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine welcher peremtorisch ist, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schultz hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem Bietungs-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe des Grundstücks ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 20. März 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Konitz.** Zur Verpachtung des dem Gutsbesitzer Joseph von Grabowski zugehörigen zu Glowczewiece belegenen Gutsantheil No. 54. Litt. B. auf drei nacheinander folgende Jahre nähmlich von Johannis 1830 bis dahin 1833 haben wir in Glowczewice einen Termin auf den 17. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt, und laden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß das zu verpachtende Gut 2 Meilen von Berendt, ebensoweit von Bütow und 4 Meilen von Konitz belegen ist. Die Verpachtung muß mit Inventarium und

Saaten erfolgen und soll eine Kaution von 100 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staatspapieren in Termino mitgebracht werden. Den 28. März 1830.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

**Schwetz.** Der Gutsbesitzer Hoff beabsichtigt am Prussinna-Fluß bei Wigodda, Amts Schwetz eine unterschlächtige Mahlmühle, eine Oelmühle und Schneidemühle anzulegen.

Nach Vorschrift der Gesetze wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, den Widerspruch binnen Acht Wochen präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei dem unterzeichneten Landrathsamte als bei dem Bauherrn einzulegen. —

Den 17. März 1830. Königl. Preuß. Landrathsamt.

**Schwetz.** Wegen Abgaben-Rückstände ist ein Reisewagen und ein Reitpferd abgepfändet worden.

Zum Verkauf dieser Pfandstücke ist auf den 8. Mai c. Vormittags hier in Schwetz vor dem Rathhause ein Termin anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Den 15. April 1830.

Königl. Landraths-Amt.

**Neuenburg.** Das zur Peter Kopperschen Konkurs-Masse gehörige zu Montau bei Neuenburg belegene Niederungen-Bauer-Grundstück, aus circa 7½ Morgen kulmisch, soll auf ein Jahr meistbietend verpachtet werden. Der Termin hiezu ist auf den 3. Mai c. hieselbst in der Gerichtsstube anberaumt.

Den 24. März 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Graudenz.** Die Lieferung des Holzbedarfs der Brau- und Brennerei-Sozietät allhier von 200 Achtel Fichtenholz soll den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Es ist zu dem Ende ein Lizitations-Termin auf den 17. Mai c. Nachmittag 3 Uhr hier im städtschen Sozietätshause anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden.

Die Lizitations-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, auch können solche jederzeit bei den Vorstehern eingesehen werden.

Den 15. April 1830. Die Vorsteher.

**Jastrow.** Auf den Antrag der Interessenten haben wir zum Verkauf des den Stadtrichter Bartholomäischen Eheleuten gehörigen bei Dt. Krone belegenen Acker- und Mühlen-Grundstücks, einen neuen Termin auf den 14.

Juni c. angesetzt, welches wir Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt machen, daß bis jetzt auf das Grundstück 5640 Rthlr. geboten worden.

Den 6. April 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Gemäß Verfügung der Königl. Landschafts-Direktion zu Schneidemühl vom 16. d. M. wird der zur Verpachtung des Gutes Broßen auf den 1. Mai c. angesetzte Lizitations-Termin hierdurch aufgehoben, und wird ein neuer Verpachtungs-Termin auf den 15. Mai c. Nachmittags 2 Uhr zu Broßen unter den in der Bekanntmachung vom 12. März c. aufgestellten Bestimmungen angesetzt. Damlang bei Mk. Friedland, den 17. April 1830.

v. Busse, Landschafts-Rath.

**Marienwerder.** Die in der Haude- und Spenerschen Zeitung No. 63. empfohlenen chemischen Produkte „Kitt und Mörtel" sind zu jeder Zeit bei dem Unterzeichneten zu haben. Briefe und Gelder werden franco erbeten.

J. H. Mikesch.

Die Ausbesserung und Reinigung des Wasserbehälters bei der Brennerei zu Paulsdorf soll an den Mindestfordernden öffentlich in Entreprise ausgethan werden, wozu der Lizitations-Termin vor dem Unterzeichneten auf den 6. Mai c. v. M. im Hofe daselbst angesetzt ist. v. Behr, Landschafts-Deputirter.

Ein erfahrener streng moralischer Wirthschafts-Verwalter, der etwas polnisch spricht, findet nöthigen Falls sogleich ein gutes Unterkommen. Nähere Auskunft giebt die Hofbuchdruckerei zu Marienwerder.

Ich beabsichtige mein Adl. Gut Powiatek im Kreise Graudenz belegen von dem vorzüglichsten Weizen- und Rogen-Boden circa 300 Schffl. Winter-Aussaat gegen 100 vierspännige Fuder Heuschlag mit kompletten todten und lebendigen Inventarium nebst guten Hof- und Wirthschafts-Gebäuden, ferner drei Vierfamilien-Häuser und einem Krug an der Graudenzer Landstraße 3 Meilen von Graudenz belegen, aus freier Hand an den Meistbietenden in Terminen den 29. März, den 19. April und den 10. Mai c. gegen baare Bezahlung zu verkaufen.

Die Herren Liebhaber können von den Bedingungen des Verkaufs und der Würde des Guts sich zu jeder Zeit zur Stelle überzeugen.

Powiatek, den 1. März 1830.

Im Auftrage der Erben v. Kalkstein Stolinski.

250 Mutterschaafe nach der Sortirung des Herrn Wagner mit der Wollklasse No. 3. so wie auch 100 Hammel mit der Wollklasse No. 3. stehn billig zu Verkauf, (so wie auch reiner weißer Saatklee das Pfund zu 2½ sgr.) in Gr. Jaut bei Riesenburg.

Gr. Jaut, den 18. April 1830. Fröse, Wirthschafts-Inspektor.

Lager zu Rüdersdorff zum Verkaufe zu stellenden Produkte, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. d. Mts. zu genehmigen und zu bestimmen, daß von jetzt an die Rüdersdorffer Kalksteine und Neben-Fabrikate, nämlich:

ausgesuchte große Kalksteine, die Klafter für Vier Thaler,
große Kalk- oder Bausteine, die Klafter für Zwei Thaler,
ordinaire Kalk- oder Brennsteine, die Klafter für Einen Thaler Funfzehn Silbergroschen,
Kothen und Zwittersteine, die Klafter für Einen Thaler Zehn Silbergroschen,
rohe Werkstücke, der Kubikfuß für Fünf Silbergroschen,
Kopfsteine, die Quadratruthe für Zwei und zwanzig Thaler,
Fliesen über 12 Zoll Quadrat, die Quadratruthe für Vier und zwanzig Thaler,
Fliesen unter 12 Zoll Quadrat, die Quadratruthe für Zwei und zwanzig Thaler,
Treppenstufen, der laufende Fuß für Eilf Silbergroschen,

verkauft werden sollen.

Diese Allerhöchste Königl. Bestimmung, zu deren Vollziehung das Königl. Bergamt zu Rüdersdorff heute von uns angewiesen ist, machen wir hierdurch öffentlich bekannt.

Damit Jedermann die Bedeutung dieser wohlthätigen Maaßregel und deren Einfluß auf das allgemeine Wohl sogleich zu würdigen im Stande sei, wird es hinreichen, die Preise zu vergleichen, für welche die beiden Hauptsorten Kalksteine, welche zum Vermauern und zum Kalkbrennen angewendet werden, in den Rüdersdorffer Kalksteinbrüchen und auf deren dortigen Ablagen bis dahin verkauft worden sind und von jetzt an verkauft werden.

Für die großen Kalksteine oder Bausteine wurde der Verkaufspreis im Jahre 1811 auf 15 Rthlr. 12 gGr. für den Prahm von 300 Kubikfuß festgesetzt, welches für die Klafter von 108 Kubikfuß 5 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. ausmacht; nach Einführung des Klafter-Maaßes für die Kalksteine ist von dieser Sorte Kalksteine die Klafter für . . . . . 5 — 15 — — — verkauft worden und von jetzt an wird sie verkauft werden für . . . . . 2 —

Für die ordinairen Kalksteine oder Brennsteine wurde der Verkaufspreis im Jahre 1811 auf 13 Rthlr. 14 gGr. 9 Pf. für den Prahm von 300 Kubikfuß festgesetzt, welches für die Klafter

| | | | |
|---|---|---|---|
| von 108 Kubikfuß . . . . . | 4 | Rthlr. | 27 Sgr. |
| beträgt; dieser Preis ist seitdem bereits auf . . | 4 | — | — |
| für die Klafter herabgesetzt und jetzt auf . . . | 1 | — | 15 — |

ermäßigt worden.

Es werden daher von jetzt an für denselben Betrag, welcher bisher für 1 Klafter Bausteine zu bezahlen war, 2¾ Klafter und für denselben Betrag, welcher bisher für 1 Klafter Brennsteine zu bezahlen war, 2⅔ Klafter aus den Kalksteinbrüchen zu Rüdersdorff zu erhalten sein.

Berlin, den 19. März 1830.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die jetzt erledigte katholische Pfarrstelle zu Kl. Krußyn Amts Strasburg, ist von der Königl. Regierung mit dem bisherigen Vikarius Glußkowski zu Graudenz wieder besetzt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Adolph Ferdinand Kaßmann ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Kreis- und Stadt-Gerichte zu Märkisch Friedland, den Land- und Stadt-Gerichten zu Deutsch Crone und Schloppe und dem Patrimonial-Gerichte der Filehner Güter mit Anweisung seines Wohnorts zu Mk. Friedland und mit der Bestimmung bestellt worden, daß derselbe für diejenigen Geschäfte, welche er bei den Gerichten außerhalb seines Wohnorts betreibt, auf Reise- und Zehrungskosten oder Diäten keinen Anspruch hat, sondern sich mit den taxmäßigen Gebühren begnügen muß.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 17.)

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 18.

Marienwerder, den 30. April 1830.


## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Wahlen der Landräthe betreffend.

No. I. Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

„Zur Beseitigung des Zweifels, der in Ausführung Meiner Bestimmungen über das Verfahren bei den Wahlen der Landräthe nach Ihrem Berichte vom 6. d. M. entstanden ist, setze Ich nach Ihrem Vorschlage fest, daß im Wahl-Termin über jeden zu präsentirenden Kandidaten einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name genannt ist, abgestimmt werde.

Abwesende, welche ihre Wahlzettel einsenden wollen, sind verpflichtet, die Reihefolge unter den benannten Kandidaten auf den Wahlzetteln bestimmt auszudrücken. In welcher Reihefolge übrigens die Mir zu präsentirenden Kandidaten die Mehrheit der Stimmen erlangt haben, ist Mir zwar anzuzeigen, jedoch ist Meine unter den Präsentirten zu treffende Wahl hievon ganz unabhängig. Ich überlasse Ihnen in Gemäßheit dieser Vorschriften das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 23. März 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister v. Schuckmann."

wird hierdurch zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Marienwerder, den 21. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

Ausgegeben in Marienwerder den 1. Mai 1830.

Wegen der von den Schulamts-Kandidaten abzuleistenden Militair-Dienstpflicht.

No. II. Mit Bezugnahme auf die in No. 13. des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 12ten März a. c. die von den Schulamts-Kandidaten abzuleistende Militair-Dienstpflicht betreffend, wird hiermit nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge einer Bestimmung des Königl. Kriegs-Ministerii die militair-dienstfähigen Zöglinge der Seminarien, welche außer der Uebungsperiode der Landwehr eintreten wollen, bei den Linien-Truppen vier Wochen hindurch exerzirt werden sollen.

Marienwerder, den 15. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

## Verordnung des Königl. Konsistorii von Westpreussen.

No. III. Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß noch immer hie und da evangelische Aeltern das, die kirchliche Ordnung betreffende, alte und durch § 131. des Anhanges zu §. 446. Tit. 11. Thl. 2. des Allgem. Landrechts erneuerte, Gesetz: „Kinder christlicher Aeltern sollen längstens sechs Wochen nach der Geburt getauft werden," insoferne aus der Acht lassen, als sie mit der Taufe ihrer Kinder, auch ohne durch nöthigende Umstände z. B. durch Krankheit des Kindes dazu bestimmt zu werden, Wochen und Monate über die Zeit von sechs Wochen anstehen: so fühlen wir uns gedrungen, jenes Gesetz von Neuem in Erinnerung zu bringen, und bemerken dabei, daß jeglicher Geistliche, welcher wahrnimmt, daß Aeltern die zu ihm als ihrem Seelsorger sich halten, solche Abweichung von der gesetzlichen Ordnung sich erlauben, verpflichtet ist, mit denselben auf eine freundlich belehrende und herzlich ermahnende Weise darüber zu sprechen, und wenn sein Wort die beabsichtigte Wirkung nicht haben sollte, uns Anzeige davon zu machen, daß aber auch in Städten, wo mehrere Geistliche an einer Kirche angestellt sind, den Pastoren, welche bei Gemeinde-Gliedern oder bei Kirchlich-eximirten evangelischer Konfession, die in dem Sprengel ihrer Kirche wohnen, sie mögen sich zu ihrem Beichtstuhle halten, oder nicht, solche Abweichung von der kirchlichen Ordnung wahrnehmen, Gleiches zu thun obliegt.

Wir erwarten von der christlichen Gesinnung der evangelischen Aeltern dieser Provinz, daß die Geistlichen nie zu solchen Mittheilungen Veranlassung

finden, diejenigen Aeltern aber, welche ihre Kinder innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Geburt derselben durch die Heil. Taufe in die christliche Kirchengemeinschaft aufnehmen zu lassen, durch äussere Umstände unabänderlicher Art gehindert werden, bei Zeiten ihrem Parochial-Pfarrer Anzeige davon machen werden.

Danzig, den 13. April 1830.

---

# Nachtrag zur Beilage C.

## der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1829.

### Zu A. Längenmaaße.

#### a. Fuße.

Der Rheinbaiersche Meter ist der Französische, also = 443,296 Pariser Linien.

Der Fuß ist der dritte Theil des Meters und wird in 12 Zolle getheilt.

Demnach sind gleich:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Rheinbaierscher Meter | = 3,1862 | Preuß. Fuß. | 1 Preuß. Fuß | = 0,3139 | Rheinb. | Meter. |
| 1 " Fuß | = 1,0621 | | | = 0,9416 | " | Fuß. |
| 1 " Zoll | = 1,0621 | Pr. Zoll | 1 " Zoll | = 0,9416 | " | Zoll. |

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

16 Rheinbaiersche Fuß = 17 Preuß. Fuß.
16 " Zoll = 17 " Zoll.

#### b. Ellen.

1 Rheinbaiersche Elle (aune) = 12 Decimeter.

Demnach sind gleich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Rheinbaiersche Elle | = 1,7993 Preuß. Ellen. | 1 Preuß. Elle | = 0,5558 Rheinbaiersche Ellen. |

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

5 Rheinbaiersche Ellen = 9 Preußische Ellen.

Nota. In der Beilage C. ist, statt: 12 Würtemb. Ellen = 13 Preuß. Ellen, zu lesen:
13 Würtembergische Ellen = 12 Preußische Ellen.

## Zu B. Körpermaaße.

### a. Holzmaaße.

1 Rheinbaiersches Klafter = 144 altbaiersche Kubikfuß, also = $1\frac{1}{7}$ altbaiersche Klafter.

Demnach sind gleich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Rheinbaiersches Klafter | = 1,0722 Preuß. Klafter | 1 Preuß. Klafter | = 0,9327 Rheinb. Klafter. |

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:
97 Rheinbaiersche Klafter = 104 Preuß. Klafter.

### d. Flüssigkeitsmaaße.

1 Rheinbaiersches Hektoliter = 10 Dekaliter = 100 Liter, mit den französischen Maaßen gleichen Namens übereinstimmend, also
1 Liter = 50,4124 Pariser Kubikzoll.

Demnach sind gleich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Rheinbaiersches Liter | = 0,8733 Preuß. Quart | 1 Pr. Quart | = 1,1450 Rheinb. Liter. |
| 1 ; Hektoliter | = 1,4556 ; Eimer | 1 ; Eimer | = 0,6870 ; Hektoliter. |

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind zu setzen:
8 Rheinbaiersche Liter = 7 Preuß. Quart.
11 ; Hektoliter = 16 ; Eimer.

### c. Getreidemaaße.

1 Rheinbaiersches Hektoliter = 4 Viernsel = 8 Simmer = 32 Viernling; enthält, gleich dem französischen, 5041,2416 Pariser Kubikzoll.

Demnach sind gleich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Rheinbaiersches Hektoliter | = 1,8195 Pr. Scheffl | 1 Pr. Scheffl. | = 0,5496 Rheinb. Hektoliter oder 2,1985 Viernsel. |
| 1 ; Viernsel | = 0,4549 ; Scheffl. od. = 7,2778 ; Metzen. | 1 Pr. Metze. | = 1,0992 Rheinbaiersche Viernling. |
| 1 ; Viernling | = 0,9097 ; Metzen. | | |

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:
11 Rheinbaiersche Hektoliter = 20 Preuß. Scheffel.
11 ; Viernling = 10 ; Metzen.

## Zu C. Gewichte.

1 Rheinbaierſches Quintal = 100 Kilogrammen; 1 Kilogramm = 10 Hektogrammen = 100 Dekagrammen = 1000 Grammen übereinſtimmend mit den gleichbenannten franzöſiſchen Gewichten.

Demnach ſind gleich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Rheinbaierſches Kilogramm | = 2,1381 Pr. Pfund. | 1 Pr. Pfd. | = 0,4677 Rheinbaierſche Kilogr. |
| 1 : Quintal | = 1,9437 : Centnr. | | |
| oder | 213,807 : Pfund. | 1 : Centnr. | = 0,5145 : Quintal, |
| | | od. | 51,448 : Kilogram. |

Für den gewöhnlichen Gebrauch ſind gleich zu ſetzen.

7 Rheinbaierſch Kilogrammen = 15 Preuß. Pfund.
18 : Quintals = 35 : Centner.

## Bekanntmachungen.

Das Krugverlagsrecht in den Krügen und Schankſtellen des Intendantur-Amts Gollub, und zwar: zu

Groß Rademitz,
Lipnitza,
Lobdowo,
Wrock,
Kurkotzin,
Groß Pulkowo,
Skemsk und
Vorwerk Neudorff,

ſoll von Trinitatis 1830 ab, auf drei Jahre, mithin bis Trinitatis 1833 anderweit an den Meiſtbietenden verpachtet werden, wozu der Lizitationstermin auf den 19. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr im Geſchäftslokal des Intendanturamts Gollub anberaumt worden.

Zu dieſem Termin werden zahlungsfähige Pachtluſtige mit dem Beifügen hierdurch eingeladen, daß die dem Pachtgeſchäft zum Grunde liegenden Bedingungen bei dem genannten Intendanturamte eingeſehen werden können.

Im Termin muß übrigens eine Sicherheit von Einhundert Thaler nachgewieſen werden. Marienwerder, den 21. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Das im Wongrowitzer Kreise 1 Meile von der Kreis-Stadt Wongrowitz, 9 Meilen von Bromberg und 8 Meilen von Posen in einer fruchtbaren Gegend gelegene, zum Domainen-Amte Lazyska gehörige Vorwerk Tonißewo ist in 9 Etablissements getheilt worden, welche nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers Excellenz vom 1sten Juli c. ab, zu eigenthümlichen Rechten ausgethan werden sollen.

Zur Veräußerung dieser Etablissements stehet ein Lizitations-Termin auf den 3ten Juni c. Vormittags um 10 Uhr im Amtshause zu Lazyska bei Wongrowitz vor dem Departementsrath Herrn Regierungsrath Ruffmann an.

Der Flächeninhalt der Etablissements beträgt:

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| No. I. | Hof und Baustelle | 1 | Morgen | 162 | □R. | | | | | |
| | Acker | 201 | " | 153 | " | | | | | |
| | Obst- und Gemüse-Gärte | 57 | " | 130 | " | | | | | |
| | Wiesen | 29 | " | 70 | " | | | | | |
| | Wege, Gräben ꝛc. | 9 | " | 25 | " | | | | | |
| | See | 197 | " | 131 | " | | | | | |
| | Zusammen | 497 | " | 131 | " | | | | | |
| No. II. | überhaupt | 90 | " | 50 | " | incl. | 14 | M. | 147 | □R. Wiese |
| - III. | " | 91 | " | — | " | - | 21 | " | 152 | " |
| - IV. | " | 90 | " | 50 | " | - | 18 | " | 2 | " |
| - V. | " | 90 | " | — | " | - | 16 | " | 175 | " |
| - VI. | " | 90 | " | — | " | - | 15 | " | 156 | " |
| - VII. | " | 90 | " | — | " | - | 10 | " | 60 | " |
| - VIII. | " | 90 | " | 85 | " | - | 11 | " | 127 | " |
| - IX. | " | 49 | " | 162 | " | - | 12 | " | 72 | " |

Preuß. Maaßes.

Der jährliche Domainenzins und die Grundsteuer beträgt:

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ad | I. | 137 | Rthlr. | 12 | sgr. | " | und | 27 | Rthlr. | 14 sgr. |
| | II. | 19 | " | 6 | " | " | " | 3 | " | 25 " |
| | III. | 21 | " | — | " | " | " | 4 | " | 6 " |
| | IV. | 20 | " | 25 | " | " | " | 4 | " | 5 " |
| | V. | 20 | " | 5 | " | " | " | 4 | " | 1 " |
| | VI. | 20 | " | 27 | " | " | " | 4 | " | 5 " |
| | VII. | 20 | " | 14 | " | " | " | 4 | " | 3 " |
| | VIII. | 18 | " | 17 | " | " | " | 3 | " | 21 " |
| | IX. | 10 | " | 21 | " | " | " | 2 | " | 4 " |

Der Domainenzins und die Grundsteuer steht fest, und wird im obigen Betrage übernommen, wogegen die Gebote auf den zweifachen Betrag des Domainenzinses als Kaufgeld gerichtet werden; der diesjährige Domainenzins wie auch die Grundsteuer, desgleichen die Hälfte des Kaufgeldes muß von den Annehmern sogleich im Lizitations-Termin baar eingezahlt, überhaupt dem Kommissario der vollständige Nachweis geliefert werden, daß die Acquirenten die gehörigen Mittel zum Ankauf zur Einrichtung der Wirthschaft, und zur Bebauung der Etablissements besitzen, im andern Falle sie nicht zur Lizitation zugelassen werden; — die andere Hälfte des Kaufgeldes, und der Werth der Grundinventarienstücke muß noch vor der Uebergabe der Grundstücke vollständig berichtigt werden. Zu dem Etablissement No. I. gehört ein im Jahr 1810 aus gebrannten Mauersteinen erbautes massives Wohnhaus mit 10 Stuben, und Souterrain, welches sich seiner Lage und seines Gartens wegen zu einem angenehmeren Aufenthalte auf dem Lande vorzüglich eignet, wie denn überhaupt das Etablissement No. I. einer besondern Empfehlung werth ist.

Auch befindet sich auf diesem Etablissement eine Windmühle welche mit demselben veräußert wird.

Das Minimum des Kaufpreises für das Etablissement No. I. von welchem in der Lizitation ausgegangen wird, beträgt 413 Rthlr. 4 sgr.

Gleichfalls sollen im Termin die zum Vorwerke gehörigen und zum Abbrechen bestimmten alten Wohn- und Wirthschafts-Gebäude plus licitanda verkauft werden.

Die der Veräußerung dieser Etablissements und der Gebäude zum Grunde liegenden speziellen Bedingungen, wozu insbesondere die Bebauung eines jeden Etablissements innerhalb eines Jahres gehört, können in der Domainenregistratur der unterzeichneten Regierung und beim Domainenamte Lazyska eingesehen werden.

Nachgebote sollen nicht angenommen werden, insofern das Minimum des Kaufgeldes im Lizitations-Termin erreicht worden ist. Der Zuschlag bleibt der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii vorbehalten.

Bromberg, den 9. April 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 Pro-

zent, belegten Kapitalien, haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26. v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen ältern Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 2. März 1829 Statt gefunden hat, dergestallt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. und G. versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Haupt-Kasse (Jägerstraße Nro. 21.) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligationen -

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| sub | Litt. | A. | von No. | 1 | bis | incl. | 550 | und | auf d. 15. Sept. | d. Jahres |
| - | - | B. | - | 551 | - | - | 1500 | | | |
| - | - | C. | - | 1501 | - | - | 2900 | auf | den 1. Oktober | |
| - | - | D. | - | 2901 | - | - | 4300 | - | - 15. Oktober | |
| - | - | E. | - | 4301 | - | - | 5800 | - | - 1. November | |
| - | - | F. | - | 5801 | - | - | 7280 | - | - 15. November | |
| - | - | G. | - | 7281 | - | - | 8770 | - | - 1. Dezember | |

festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt sein muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Kapitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von drei ein Drittel Prozent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertiget und ausgehändigt werden.

Berlin, am 10. März 1830.

General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät.

Kayser. Mayet.

---

Verzeichniß

# Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität zu Königsberg im Sommer-Halbjahr 1830 gehalten werden sollen.

## Gottesgelahrtheit.

Prof. Dr. Olshausen wird nach vollendeter Reise seine Vorlesungen anzeigen.

Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften lehrt Prof. Dr. Sieffert 2 St. öffentl.

Historisch kritische Einleitung in die kanonischen und apokryphischen Bücher des A. T. trägt Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv. vor.

Historisch kritische Einleitung in die Bücher des N. T. trägt Prof. Dr. Sieffert 5 St. priv. vor.

Das Buch der Richter wird Lic. Steinwender lateinisch übersetzen und mit kurzen Anmerkungen erläutern 2 St. priv.

Derselbe erklärt die Sprüche Salomonis in 4 St priv.

Die Christologie des A. T. nebst Erklärung der Messianischen Weissagungen aus den Propheten und Psalmen wird Prof. Dr. Rhesa 2 St. öffentl. vortragen.

Ausgewählte Psalmen wird für die noch weniger Geübtern Prof. Dr. Gebser 2 St. öffentl. erklären.

Die Psalmen erklärt Lic. Dr. v. Lengerke in 5 St. privat.

Das Buch Hiob erklärt Prof. Dr. von Bohlen 4 St. privat.

Den Brief Pauli an die Römer wird Prof. Dr. Gebser in 4 St. priv. erklären.

Die Perikopen wird Prof. Dr. Dinter in 4 St. öffentl. fortsetzen.

Die kleinen Paulin. Briefe a. d. Thessal. Galat. Ephes. Philipp. Philem. wird Lic. v. Wegnern 5 St. priv. vortragen.

Die sieben katholischen Briefe wird Lic. Lehnerdt in 5 St. priv. erklären.

Die Offenbarung Johannis wird Lic. Dr. v. Lengerke in 4 St. öffentlich erklären.

Die Geschichte der christlichen Religion und Kirche trägt Prof. Dr. Rhesa in 4 St. priv. vor.

Die Geschichte des apostolischen Zeitalters wird Lic. v. Wegnern 2 St. öffentl vortragen.

Die allgemeine Symbolik der christlichen Kirche trägt Prof. Dr. Sieffert 4 St. öffentl. vor.

Die Geschichte der Lehre vom heiligen Abendmahle wird erzählen Lic. Lehnerdt 2 St. öffentl.

Derselbe trägt die biblische Trinitätslehre in 2 St. öffentl. vor.

Von dem Organon des theologischen Wissens wird Derselbe handeln, oder die theologische Erkenntnißlehre mit einer fortlaufenden kritischen Geschichte des Rationalismus und Supernaturalismus vortragen 2 St. öffentlich.

Die Dogmatik wird Prof. Dr. Kähler 4 St priv. vortragen.

Den praktischen Theil der christlichen Sittenlehre wird Derselbe in 4 St. öffentl. vortragen.

Die Theorie der Homiletik trägt Prof. Dr. Dinter 4 St. öffentl. vor.

Methodik für Elementar-Schulen Derselbe 2 St. öffentl.

Die Artikel der Augsburgischen Confession erläutert Prof. Dr. Rhesa mit Geübteren im litthauischen Seminar 2 St. öffentl.

Uebungen im Catechesiren leitet Prof. Dr. Dinter 2 St. öffentl.

Uebungen im Exegisiren stellt Derselbe in 2 St. öffentl. an.

Seine exegetische Gesellschaft wird Prof. Dr. Gebser 1 St. privatissime leiten.

Uebungen im Auslegen des A. Ts. mit fortwährender Bezugnahme auf die Grammatik stellt Lic. Dr. v. Lengerke 3 St. öffentl. an.

Lateinische Disputir-Uebungen über Stellen und Gegenstände der heiligen Schrift, insbesondere des A. Ts. leitet Lic. Steinwender 2 St. öffentl.

Disputir-Uebungen leitet Prof. Dr. Dinter 2 St. öffentl.

Unterredungen über einige der wichtigsten dogmengeschichtlichen Materien in lateinischer Sprache veranstaltet 1 St. priv. Lic. Dr. Lehnerdt.

Die hebräische Sprache wird praktisch lehren Lic. Steinwender privatissime.

### Rechtswissenschaften.

Prof. Dr. Dirksen wird nach beendigter Reise seine Vorlesungen ankündigen.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, nach Falk trägt Dr. Jakobson 4 St. priv. vor.

Geſchichte des römiſchen Rechts, trägt Prof. Dr. Backe 6 St. priv. vor.

Inſtitutionen des römiſchen Rechts, Derſelbe 6 St. priv.

Hermeneutik des römiſchen Rechts, lehrt Prof. Dr. von Buchholz 2 St. öffentlich.

Interpretation der Pandekten ſetzt Derſelbe fort 6 St. öffentl.

Pandekten-Recht trägt in 6 St. priv. Dr. Sanio vor.

Die Pandekten nach Mühlenbruch in 12 St. priv. Prof. Dr. v. Buchholz.

Europäiſches Völkerrecht nach Klüber trägt 4 St. öffentlich vor Prof. Dr. Reideniß.

Das Kirchenrecht lehrt 6 St. privat. Prof. Dr. Schweikart.

Den Kriminal-Prozeß nach ſeinem Plane (Marburg 1817) 2 St. öffentl. Derſelbe.

Gemeines Deutſches und Preuß. Kriminal-Recht trägt in 6 St. Dr. Sanio vor.

Deutſches Staats-Recht trägt Prof. Dr. v. Buchholz 4 St. priv. vor.

Interpretation der peinlichen Gerichtsordnung Kaiſer Karls V. mit Berückſichtigung der Bromberger und Brandenburger Halsgerichtsordnung nach der Ausgabe Jena 1826. 8. Aug. Schmidt, trägt vor Dr. Jakobſon 2 St. öffentl.

Gemeines und Preußiſches Kriminal-Recht nach Feuerbach trägt in 6 St. priv. Derſelbe vor. Lehnrecht Derſelbe 4 St. priv.

Das allgemeine Landrecht, in Verbindung mit dem Preußiſchen Provinzialrechte trägt in 6 St. Prof. Dr. Reideniß priv. vor.

Derſelbe trägt das Naturrecht nach ſeinem Lehrbuche 4 St. priv. vor.

Ein Examinatorium und Diſputatorium über das Kriminalrecht in lat. Sprache hält Prof. Dr. Schwekart, in noch zu beſtimmenden Stunden.

## Mediziniſche Wiſſenſchaften.

Prof. Dr. Henne wird nach beendigter Reiſe ſeine Vorleſungen ankündigen.

Encyklopädie und Methodologie lehrt Dr. Richter in 2 St. priv.

Die Lehre von den Knochen und Bändern des menſchlichen Körpers trägt Dr. Burdach in noch zu beſtimmenden Stunden öffentl. vor.

Geſchichte der Entwickelung des Embryo lehrt Prof. Dr. Burdach 4 St. öffentl. Phyſiologie Derſelbe 5 St. priv.

Anatomiſch phyſiologiſches Konverſatorium hält Derſelbe in noch zu beſtimmenden Stunden priv.

Ueber Eingeweidewürmer in naturhiſtoriſcher und mediziniſcher Beziehung Dr. Cruſe in noch zu beſtimmenden Stunden öffentl.

Mediziniſche Naturgeſchichte der Thiere und Pflanzen lehrt Derſelbe 5. St. priv.

Von den Giften aus den organiſchen Reichen handelt Derſelbe in noch zu beſtimmenden Stunden priv.

Arzneimittellehre trägt Prof. Dr. Richter 5 St. priv. vor.

Pharmacie lehrt Prof. Dr. Dulk in 6 St. priv.

Allgemeine Therapie lehrt Dr. Richter 4 St privat.

Spezielle Therapie 1ſter Theil trägt Prof. Dr. Sachs 6 St. priv. vor.

Noſologie und Therapie der ſyphilitiſchen Krankheiten Derſelbe 4 St. öffentl.

Von den Krankheiten des weiblichen Geſchlechts handelt Prof. Dr. Richter 4 St. öffentl.

Den theoretiſchen Theil der Entbindungskunſt lehrt Prof. Dr. Richter 4 St. priv.

Lithotomie lehrt Prof. Dr. Unger 4 St. öffentl.

Die Lehre von den Amputationen trägt Derſelbe 2 St. priv. vor.

Verbandlehre Derſelbe 2 St. priv.

Mediciniſche Klinik Prof. Dr. Elsner in der gewöhnlichen St. öffentlich.

Mediciniſche Poliklinik Prof Dr. Richter in den gewöhnlichen Stunden priv.

Chirurgiſche und opthalmiatriſche Klinik Prof. Dr. Unger 6 St. priv.

Disputatorium über Gegenſtände der mediciniſchen Caſuiſtik Dr. Richter in noch zu beſtimmenden Stunden öffentl.

### Philoſophiſche Wiſſenſchaften.

Logik und philoſophiſche Encyklopädie nach ſeinem Lehrbuche lieſt Dr. Ohlert 2 St. öffentl.

Die Logik nach Herbarts Lehrbuch trägt in 5 St. Dr. Taute öffentl. vor.

Ueber Spinozas Art zu philosophiren spricht Dr. Gregor in 3 St. öffentl.

Religions-Philosophie lehrt Dr. Taute 2 St. öffentl.

Metaphysik trägt Dr. Ohlert 2 St. öffentl. vor.

Psychologie lehrt Prof. Dr. Herbart 4 St. öffentl.

Pädagogik nach seinem Lehrbuche Dr. Ohlert 2 St. öffentl.

Praktische Philosophie Prof. Dr. Herbart 4 St. priv.

Naturrecht lehrt Dr. Gregor 4 St. priv.

Ein Repetitorium und Examinatorium der Philosophie hält Prof. Dr. Herbart.

Mathematische Wissenschaften.

Theorie der Planeten und Kometen lehrt Prof. Dr. Bessel 4 St. öffentl.

Derselbe Differenzial-Rechnung in 4 St. priv.

Die Anwendung des Infinitesimal Calkuls auf die Geometrie zeigt Prof. Dr. Jakobi 4 St. priv.

Einige erlesene Kapitel der Integralberechnung lehrt Derselbe 4 St. öffentl.

Naturwissenschaften.

Die Lehre vom Schalle und vom Lichte trägt Prof. Dr. Neumann 3 St. öffentl. vor.

Oryktognosie Derselbe 4 St. priv.

Spezielle Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 5 St priv. vor.

Oekonomische und Forstbotanik Derselbe 4 St. privat.

Die Pflanzen des botanischen Gartens zeigt Derselbe öffentl. 1 St und stellt botanische Wanderungen öffentl. an.

Quantitative Chemie trägt Prof. Dr. Dulk nach Rose 2 St. priv. vor.

Derselbe lehrt Zoochemie 2 St. öffentl.
und leitet analytische Uebungen priv.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Statistik der Preuß. Monarchie trägt Prof. Dr. Gaspari 4 St. öffentl. vor.

Geographisch-genealogische Geschichte der vornehmsten Staaten des deutschen Bundes trägt 4 St. priv. Derselbe vor.

Staatswirthschaft trägt Prof. Dr. Hagen I. 4 St. priv. vor.

Landwirthschaft Derselbe 4 St. öffentl.

Ein Repetitorium Derselbe 2 St. priv.

Geschichtliche Wissenschaften.

Die historischen Hülfswissenschaften trägt Prof. Dr. Drumann vor in 2 St. öffentl.

Geschichte der Reiche, welche aus der Universal-Monarchie Alexander des Gr. hervorgegangen sind lehrt in 2 St. öffentl. Prof. Dr. Drumann.

Die Geschichte der Römer vom Anfange des ersten Bürgerkrieges bis zum Tode des Julius Cäsar trägt Derselbe 4 St. priv. vor.

Die Geschichte des Mittelalters von Karl dem Gr. bis zu dem Ende des 15ten Jahrh. trägt in 4 St. Prof. Dr. Schubert priv. vor.

Die Geschichte der neuern Zeit trägt Prof. Dr. Voigt 4 St. öffentl. vor.

Die Geschichte der neuern Zeit von der Reformation bis auf die Thronbesteigung Friedrich des Gr. lehrt in 4 St. priv. Prof. Dr. Schubert.

Die Geschichte der neuesten Zeit, seit Errichtung des französischen Kaiserthums in 2 St. öffentl. Derselbe.

Die Geschichte der Deutschen trägt Prof. Dr. Voigt in 5 St. priv. vor.

Ueber die neuesten Erscheinungen in der historischen Litteratur handelt in 2 St. privatissime Prof. Dr. Schubert.

Ein Repetitorium über die alte Geschichte, wird in 2 St. öffentlich halten Prof Dr. Schubert.

Philologische Wissenschaften.

Den Amphitryo des Plautus erklärt Prof. Dr. Lobeck 2 St. öffentlich.

Das zweite und dritte Buch Ciceros über die Gesetze erläutert Prof. Dr. Ellendt 2 St. öffentl.

Im philologischen Seminar erklärt Prof. Dr. Lobeck auserwählte Satyren des Persius und Juvenal öffentl.

Schreib- und Sprach-Uebungen im Lateinischen leitet Prof. Dr. Ellendt in 2 St. priv. und verbindet damit, wenn es gewünscht wird, ein Repetitorium der lat. Grammatik.

Einleitung in die griech. Grammatik giebt Prof. Dr. Lobeck 4 St. priv.

Episoden aus dem Mahabharata erklärt Prof. Dr. v. Bohlen 2 St. öffentl.

Derselbe erläutert arabische Gedichte 2 St. öffentl.

### Kunst.

Prof. Dr. Hagen II. wird eine wissenschaftliche Reise unternehmen.

### Seminarien.

Die exegetisch kritische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sieffert, die historische Prof. Dr. Rhesa.

Die Uebungen im polnischen Seminar leitet Konsistorialrath Dr. Woide. Anfangsgründe d. poln. Sprache lehrt Dr. Gregor.

Die Uebungen im litthauischen Seminar leitet Konsistorialrath Dr. Rhesa.

Dem philosophischen steht Prof. Dr. Lobek vor.

Das pädagogische leitet Prof. Dr. Herbart.

Dem anatomischen Institute steht Prof. Dr. Burdach.

Dem medicinischen Klinikum Prof. Dr. Elsner.

Dem chirurgischen Dr. Unger vor.

Die Maschienen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Henne übergeben.

### Neuere Sprachen und schöne Künste.

Die französische Sprache lehrt Frank, die englische Frank.

Die Musik, Jensen, Witt, Gladau, u. Sämann. Die Reitkunst Schmidt. Die Tanzkunst Schink. Die Zeichen und Maler-Kunst Wienz.

### Oeffentliche Anstalten.

Die Königliche und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich 4 mal in den Nachmittagsstunden von 2 — 4 geöffnet. Die Raths- u. Wallenrodische 2 mal. — Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Bessel. Die Münzsammlung der Universität ist dem Prof. Dr. Hagen II. übergeben. Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken steht unter desselben Aufsicht. Das Mineralienkabinet beaufsichtiget Prof. Dr. Neumann. Das zoologische Museum Prof. Dr. v. Baer. Den botanischen Garten hat Prof. Dr. Meyer unter seiner Aufsicht.

---

Getreide-

## Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preiſe pro mense März 1830.
## Nach Berliniſchem Scheffel.

| In den Städten: | Weizen beſter | Weizen geringer | Roggen beſter | Roggen geringer | Gerſte beſte | Gerſte geringere | Haſer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. |
| Chriſtburg | 1 15 — | 1 10 — | — 25 — | — 22 — | — 20 — | — 16 — | — 16 — |
| Conitz | 2 — — | 1 25 — | — 22 6 | — 20 — | — 13 — | — 12 — | — 13 — |
| Culm | 1 23 9 | 1 16 — | — 25 — | — 22 — | — 14 9 | — 12 9 | — 14 — |
| Dt. Eylau | 1 22 — | — — — | — 23 — | — — — | — 16 — | — — — | — 12 6 |
| Flatow | 1 25 — | 1 20 — | — 25 — | — 22 6 | — 15 — | — 14 — | — 15 — |
| Graudenz | 2 3 9 | 1 20 — | — 25 4 | — 23 4 | — 16 — | — — — | — 15 — |
| Marienwerder | 1 27 — | 1 20 6 | — 28 — | — 25 — | — 18 — | — 17 — | — 15 — |
| Mewe | 2 7 6 | 1 16 6 | — 25 6 | — 24 — | — 19 6 | — 16 6 | — 13 4 |
| Rieſenburg | 2 — — | 1 20 — | — 24 — | — 22 — | — 18 — | — 16 — | — 14 — |
| Schlochau | 1 22 6 | — — — | — 23 8 | — 20 — | — 15 6 | — 14 — | — 11 3 |
| Schwetz | 1 25 — | 1 10 — | — 25 — | — 22 — | — 20 — | — 17 — | — 13 — |
| Strasburg | 1 20 — | 1 15 — | — 20 — | — 18 — | — 16 — | — 15 — | — 16 — |
| Thorn | 1 20 — | 1 13 8 | — 25 6 | — 23 — | — 19 2 | — 16 9 | — 13 8 |
| Summa | 24 1 6 | 17 6 8 | 10 17 6 | 8 23 10 | 7 10 11 | 5 17 — | 6 1 9 |
| Durchſchnittspreis | 1 25 6 | 1 17 — | — 24 5 | — 22 — | — 17 — | — 15 2 | — 14 — |

| In den Städten: | weiße Erbſen große | weiße Erbſen kleine | graue Erbſen große | graue Erbſen kleine | Kartoffeln pro Schfl. | Rauchfutter Heu pro Cent. à 110 Pf | Rauchfutter Stroh pro Schock v. Wintergetreide | Rauchfutter Stroh pro Schock v. Sommergetreide |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. |
| Chriſtburg | 1 — — | — 25 — | 1 — — | — 24 — | — 8 — | — 20 — | 4 — — | 3 10 — |
| Conitz | — 22 6 | — 20 — | — — — | — — — | — 8 — | — 18 — | 5 15 — | 5 — — |
| Culm | — 23 6 | — 21 — | — 27 — | — 24 — | — 5 — | — 13 3 | 3 27 6 | 4 5 — |
| Dt. Eylau | — 26 — | — — — | 1 — — | — — — | — 7 6 | — 20 — | 2 5 — | — — — |
| Flatow | — 25 — | — 22 6 | — — — | — — — | — 5 — | — 20 — | 3 25 — | 2 20 — |
| Graudenz | — 20 — | — — — | — 20 — | — — — | — 9 — | — 13 6 | 2 20 — | 2 20 — |
| Marienwerder | — 28 — | — 24 — | 1 3 — | — 28 — | — 9 — | — 25 — | 3 10 — | 2 10 — |
| Mewe | — 25 — | — 23 6 | — 25 — | — 23 6 | — 8 — | — 17 — | 4 — — | 3 10 — |
| Rieſenburg | — 28 — | — 26 — | 1 2 — | 1 — — | — 6 — | — 16 — | 2 20 — | — — — |
| Schlochau | — 25 — | — 22 6 | — — — | — — — | — 6 6 | — 16 6 | 4 6 9 | 3 2 — |
| Schwetz | — 28 — | — 23 — | — — — | — — — | — 8 — | — 18 — | 3 20 — | 2 20 — |
| Strasburg | 1 5 — | 1 — — | — — — | — — — | — 10 — | 1 — — | 3 20 — | — — — |
| Thorn | — 25 9 | — 20 — | — — — | — — — | — 8 8 | — 18 9 | 4 20 — | 3 16 — |
| Summa | 11 11 9 | 8 17 6 | 6 17 — | 4 9 6 | 3 8 8 | 8 6 — | 48 9 3 | 32 23 — |
| Durchſchnittspreis | — 26 3 | — 23 5 | — 28 2 | — 25 11 | — 7 7 | — 19 — | 3 21 6 | 3 8 3 |

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 18.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 18. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 30. April 1830.

**Thorn.** Bei dem hiesigen Festungsbau kann für diesen Sommer noch eine Anzahl rüstiger Arbeiter Beschäftigung finden, das gewöhnliche Tagelohn beträgt 7 bis 8 Sgr. bei den Accordarbeiten kann der tägliche Verdienst jedoch durchschnittlich zu 9 bis 12 Sgr. angenommen werden. Ein jeder ankommende Arbeiter wird zugleich angewiesen sich durch ein Attest seines Orts-Vorstandes bei der hiesigen Polizei-Behörde zu legitimiren.

Ferner können auch noch 70 bis 80 zweispännige Wagen bis zum Herbst gegen ein Tagelohn von 1 Thaler und darüber ununterbrochen beschäftiget werden, ohne daß die Fuhreigner an eine bestimmte Zeit gebunden werden sollen, sondern mit dem Schluß jeder Woche über ihr Fuhrwerk anderweit disponiren können. Hierauf Reflektirende werden aufgefordert sich im Fortifikations-Büreau zu melden und die Anzahl der zu stellenden Wagen anzugeben.

Den 24. April 1830. Königl. Festungs-Bau-Kommission.

**Thorn.** Es werden hiedurch für das Jahr 1830 im Wege der Submission ausgeboten:

„3000 vierschefflige Tonnen Rüdersdorfer Kalk."

Anerbietungen unter 500 Tonnen werden nicht angenommen, und die Ablieferungs-Termine mit ¼ zum 15. Juni, ¼ zum 15. Juli und mit der zweiten Hälfte bis zum 1. September festgestellt. Im Bietungs-Termine ist eine Probe des zu liefernden Kalks vorzulegen.

Die Submissionen werden bis zum 17. k. M. Abends 6 Uhr im Fortifikations-Büreau angenommen, und am 18. desselben Monats Vormittags um 10 Uhr daselbst eröffnet, wobei ein jeder Submittent persönlich erscheinen oder einen gesetzlich Bevollmächtigten ernennen muß, indem nach erfolgter Eröffnung der Submissionen auch noch eine Lizitation statt finden soll. Vor dem Anfang der Lizitation muß jeder Submittent der an der Lizitation Theil nehmen will, $\frac{1}{10}$ des Werths der angebotenen Quantität Kalk baar oder in gültigen Staats-Papieren niederlegen. Dem Mindestsubmittenten wird das Vorzugsrecht zuerkannt, wenn aber nur 2 Lizitanten vorhanden sind fällt diese Begünstigung

fort, und es wird in der gewöhnlichen Art lizitirt und dem Mindestfordernden der Zuschlag ertheilt.

Es werden nur solche Gebote angenommen, welche in bestimmten Zahlen nach Quantität und Preis der Lieferung ausgedrückt sind, unbestimmte oder nachträgliche Gebote werden zurückgewiesen. Den 25. April 1830.

Königl. Festungs-Bau-Kommission.

**Thorn.** Es soll die Erhebung der hiesigen Weichsel-Brücken-Zoll- und Durchlaß-Gelder auf ein Jahr vom 12. Juni d. J. bis den 11. Juni incl. k. J. an den Meistbietenden in Pacht überlassen werden.

Hiezu ist ein öffentlicher Lizitations-Termin auf den 17. Mai c. Vormittags 10 Uhr in unserem Sekretariat angesetzt, und werden alle diejenigen, welche dies zu übernehmen willens sind, eingeladen, ihre Gebote zu verlautbaren, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Die näheren Bedingungen wegen der Tarif-Sätze, der Art der Hebung, so wie wegen der zu leistenden Sicherheit, können in der Magistrats-Registratur eingesehen werden. Den 2. April 1830. Der Magistrat.

**Graudenz.** Das zur Kaufmann Wieczorrekschen Concurs-Masse gehörige Waarenlager soll öffentlich an den Meistbietenden jedoch nur gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der Termin ist auf den 13. Mai c. und die folgenden Tage Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Sekretair Schleiff im Wieczorrekschen Hause angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Den 19. April 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

**Konitz.** Zur Verpachtung der bei Bielawe belegenen, der Amtmann v. Wenslerskischen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen Meliorations-Wiesen von 43 Morgen 45 □R. und 14 Morgen 92 □R. haben wir einen Termin auf den 13. Mai d. J. in Friedrichsbruch angesetzt. Den 13. April 1830.

Königl. Preuß. Landgericht.

**Königsberg.** Das $1\frac{5}{8}$ Meile von Königsberg entlegene adel. Gut Podubren, aus 20 Hufen 25 Morgen kulmisch oder 1414 Morgen preuß. bestehend, und auf 7313 Rthlr. neuerlichst abgeschätzt, soll aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 7. Juni c. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden wird. Zuschlag und Uebergabe werden bei irgend annehmbaren Gebot sehr bald erfolgen können, auch wird jede den Verkauf erleichternde Zahlungs-Bedingung gern berücksichtigt werden, wenn nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung, damit verbunden ist. Den 18. März 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Bromberg.** Zur Verpachtung des bei Schwetz belegenen Guts Jastrzembiniec auf ein Jahr, von Johanni c. ab, haben wir einen Lizitations-Termin auf den 13. Mai d. J. Nachmittags um 4 Uhr in unserm Geschäftshause anberaumt, zu welchem wir Pachtliebhaber einladen. Den 19. April 1830.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

**Mohrungen.** Die Adel. Seewaldeschen im Hauptamte Hohenstein 13½ Meilen von Elbing belegenen, aus 6 Vorwerkern, 5 Bauerdörfer und 2 Abbauten zusammen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 118 | Hufen | — Morgen | 171 | □R. Vorwerksland und Wiesen, |
| 114 | — | 4 — | 54 | — Wald und |
| 52 | — | 14 — | 249 | — Bauerland |
| „ 284 | Hufen | 19 Morgen | 174 | □R. kulmisch. |
| oder 644 | — | 10 — | 108 | — preuß. |

bestehenden Güter, welche im Jahr 1827 auf 30128 Rthlr. abgeschätzt sind, sollen im Termin den 26. Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Landschaftshause zum Verkauf aus freier Hand lizitirt werden. Verkaufs-Bedingungen und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Wegen Auszahlung der Kaufgelder können sehr erleichternde Bedingungen nach dem Vorschlage der Bietenden, beim Nachweis von Sicherheit zur Erfüllung derselben, berücksichtigt werden, und Zuschlag und Uebergabe, bei annehmbarem Gebote, bald erfolgen. Der zwölfte Theil des Gebots muß im Termin in Ostpreuß. Pfandbriefen auf das Kaufgeld deponirt werden.

Den 2. April 1830. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Mohrungen.** Die bei Allenstein gelegenen, Adel. Klaukendorffschen im Jahr 1827 auf 23955 Rthlr abgeschätzten aus zwei Vorwerker und einem Antheil in Wyranden bestehenden Güter enthaltend:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 38 | Hufen | 6 Morgen | 253 | □R. Acker, Wiesen und |
| 34 | — | 21 — | 156 | — Wald |
| „ 72 | Hufen | 28 Morgen | 109 | □R. kulmisch. |
| oder 165 | — | 3 — | 121 | — preußisch. |

sollen in dem auf Mittwoch den 28. Juli c. v. M. um 11 Uhr im hiesigen Landschafts-Hause anstehenden Termin aus freier Hand zum Verkauf lizitirt werden.

Auf das Kaufgeld muß der zwölfte Theil in Ostpreuß. Pfandbriefen im Termin deponirt, und wegen Zahlung der übrigen Kaufgelder können sehr erleichternde Bedingungen, nach dem Vorschlage der Bietenden, beim Nachweis

Es werden in Bezug auf Ausführung und Lieferung die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Arbeiten für die Kaiserlich Königlichen Telegraphen-Anstalten vom 1. Juli 1892 maßgebend sein.

Die Lieferungsbedingungen können bei der Kaiserlich Königlichen Telegraphen-Direktion in Wien eingesehen werden.

Die Offerte sind bis zum 15. Februar 1893, 12 Uhr Mittags, an die Kaiserlich Königliche Telegraphen-Direktion in Wien, I. Stadt, Schottenbastei 10, einzusenden.

Die Offerte müssen mit dem Vermerke „Offert für Telegraphen-Apparate“ versehen sein.

Die Offerte müssen enthalten:

1. Die Erklärung, daß sich der Offerent den Lieferungsbedingungen unterwirft.
2. Die Angabe, ob der Offerent Fabrikant oder Händler ist.
3. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für die Kaiserlich Königlichen Telegraphen-Anstalten bereits ausgeführt hat.
4. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für andere Telegraphen-Verwaltungen bereits ausgeführt hat.
5. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für andere Behörden bereits ausgeführt hat.
6. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Private bereits ausgeführt hat.
7. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Eisenbahn-Verwaltungen bereits ausgeführt hat.
8. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Telephon-Anlagen bereits ausgeführt hat.
9. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Feuermelde-Anlagen bereits ausgeführt hat.
10. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Uhren-Anlagen bereits ausgeführt hat.
11. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Blitzableiter-Anlagen bereits ausgeführt hat.
12. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Signal-Anlagen bereits ausgeführt hat.
13. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Beleuchtungs-Anlagen bereits ausgeführt hat.
14. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Kraft-Anlagen bereits ausgeführt hat.
15. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Heizungs-Anlagen bereits ausgeführt hat.
16. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Ventilations-Anlagen bereits ausgeführt hat.
17. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Wasserleitungs-Anlagen bereits ausgeführt hat.
18. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Gasleitungs-Anlagen bereits ausgeführt hat.
19. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Kanalisirungs-Anlagen bereits ausgeführt hat.
20. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Schwachstrom-Anlagen bereits ausgeführt hat.
21. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Starkstrom-Anlagen bereits ausgeführt hat.
22. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektromotoren-Anlagen bereits ausgeführt hat.
23. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrolyse-Anlagen bereits ausgeführt hat.
24. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Galvanoplastik-Anlagen bereits ausgeführt hat.
25. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrochemie-Anlagen bereits ausgeführt hat.
26. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrotherapie-Anlagen bereits ausgeführt hat.
27. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrodynamik-Anlagen bereits ausgeführt hat.
28. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrostatik-Anlagen bereits ausgeführt hat.
29. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrizitäts-Anlagen bereits ausgeführt hat.
30. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrizitäts-Anlagen bereits ausgeführt hat.
31. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrizitäts-Anlagen bereits ausgeführt hat.
32. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrizitäts-Anlagen bereits ausgeführt hat.
33. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrizitäts-Anlagen bereits ausgeführt hat.
34. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrizitäts-Anlagen bereits ausgeführt hat.
35. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrizitäts-Anlagen bereits ausgeführt hat.
36. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrizitäts-Anlagen bereits ausgeführt hat.
37. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrizitäts-Anlagen bereits ausgeführt hat.
38. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrizitäts-Anlagen bereits ausgeführt hat.
39. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrizitäts-Anlagen bereits ausgeführt hat.
40. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrizitäts-Anlagen bereits ausgeführt hat.
41. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrizitäts-Anlagen bereits ausgeführt hat.
42. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrizitäts-Anlagen bereits ausgeführt hat.
43. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrizitäts-Anlagen bereits ausgeführt hat.
44. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrizitäts-Anlagen bereits ausgeführt hat.
45. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrizitäts-Anlagen bereits ausgeführt hat.
46. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrizitäts-Anlagen bereits ausgeführt hat.
47. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrizitäts-Anlagen bereits ausgeführt hat.
48. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrizitäts-Anlagen bereits ausgeführt hat.
49. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrizitäts-Anlagen bereits ausgeführt hat.
50. Die Angabe, ob der Offerent Lieferungen für Elektrizitäts-Anlagen bereits ausgeführt hat.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 19.

Marienwerder, den 7. Mai 1830.


## Geſetz-Sammlung.

No. 6. enthält:

unter No. 1235. Erklärung wegen Beſeitigung der Differenz, die ſich rückſichtlich des Leyenſchen Diſtrikts erhoben hat. Vom 11ten Juni 1827.

unter No. 1236. Definitive Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Frankreich, über die Grenzberichtigung der beiderſeitigen Staaten, gemäß der Pariſer Traktaten vom 30ſten Mai 1814 und vom 20ſten November 1815, und in Verfolg der unterm 11ten Juni 1827 zu Paris unterzeichneten Erklärung. Vom 23ſten Oktober 1829.

unter No. 1237. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27ſten Februar 1830, die Dauer der Wirkſamkeit der Orts- und Bezirkswähler bei den Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden betreffend.

unter No. 1238. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 6ten März 1830, betreffend die Befreiung der Rekruten der Landwehr-Artillerie von der Klaſſenſteuer während der Uebung.

unter No. 1239. Verordnung, die §§. 1. und 2. Cap. XXXI. der ſchleſiſchen Berg-Ordnung vom 5ten Juni 1769 betreffend. Vom 9ten März 1830.

No. 7. enthält:

unter No. 1240. Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem ſouverainen Landgrafen zu

Hessen, den Beitritt Seiner Durchlaucht mit dem Ober-Amte Meisenheim zu einem Verbande mit den westlichen Preußischen Provinzen, in Beziehung auf die Erhebung der Zölle, imgleichen der Abgaben vom Salze, von der Fabrikation des Branntweins, vom Braumalze und vom inländischen Weine und Taback betreffend. Vom 31sten Dezember 1829.

## Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Wegen einer katholischen Kirchen- und Haus-Kollekte zum Wiederaufbau der zu Witkowo abgebrannten Pfarr-Kirche.

No. I. Die Königlichen Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der zu Witkowo, Regierungsbezirk Bromberg, im Jahre 1823 abgebrannten katholischen Pfarr-Kirche, mit Rücksicht auf die Dürftigkeit der Gemeinde, eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Kollekte zu bewilligen.

Die Herren Geistlichen katholischer Konfession des hiesigen Regierungs-Bezirks werden demnach aufgefordert, diese Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage in den Kirchen zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge an die ihnen vorgesetzten Herren Dekane zu senden. Letztere werden dagegen den ganzen Betrag bis zum 15ten Juni c. an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einsenden, und dabei bemerken, welche Geistliche mit ihren Beiträgen oder Vakat-Anzeigen noch im Rückstande sind. Was die Haus-Kollekte anbelangt, so werden die betreffenden Polizei-Behörden unseres Departements ebenfalls aufgefordert, die Sammlung zu veranlassen, und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 15ten Juni c. an die Kreiskassen zu senden, wogegen letztere die Anweisung erhalten die Beiträge nebst den Anzeigen der Behörden, bis zum 20sten Juni c. der hiesigen Haupt-Institutenkasse zu übersenden.

Sollten Behörden die Einsendung zur Ungebühr verzögern, dann hat die Kreiskasse dem betreffenden Landraths-Amte davon Anzeige zu machen, welches die Säumigen zur schleunigen Erfüllung anhalten wird.

Marienwerder, den 13. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

## Bekanntmachungen.

In Beziehung auf das Gesetz vom 24ten Februar 1830 Gesetz-Sammlung No. 1232.

über die Bestrafung der wissentlichen Ausgabe falscher Kassen-Anweisungen, werden alle diejenigen, welchen falsche oder verfälschte Kassen-Anweisungen zu Händen kommen, hierdurch aufgefordert, dieselben, sobald sie von ihrer Unechtheit oder Verfälschung Kenntniß erhalten, an die Obrigkeit abzuliefern, welche nach Anleitung der Allerhöchsten Verordnung vom 21sten Dezember 1824 §. XII. Gesetz-Sammlung No. 904. verpflichtet ist, der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden davon ungesäumt Anzeige zu leisten.

Berlin, den 3. April 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

---

Das von dem Königlichen General-Konsul Herrn Schmidt zu Warschau dem Unterzeichneten mitgetheilte Verzeichniß der Königlichen Polnischen Pfandbriefe welche in Folge der am 1sten April 1830 statt gehabten Ziehung im ersten Semester dieses Jahres, nach ihrem Nominalwerthe in polnischem klingendem Kourant eingelöst werden sollen, wird der Herr Ober-Landes-Gerichts-Kanzellei-Sekretair Hermann, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, an jedem Tage Vormittags von 10 bis 1 Uhr in dem Archiv-Zimmer des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Ostpreußen zu Königsberg, denjenigen, welche es verlangen, vorlegen.

Auswärtigen wird derselbe auf Erfordern bekannt machen, ob die von ihnen anzuzeigenden Nummern, in dem erwähnten Verzeichnisse aufgeführt sind.

Königsberg, den 19. April 1830.

Der Kanzler des Königreichs Preußen und Ober-Landes-Gerichts-Präsident

(gez.) v. Wegnern.

---

Nach-

Nachweisung der, für das Jahr 1829 von dem Westpreußischen Feuer-Societäts-Verbande zu vergütenden, im Danziger Regierungs-Bezirke vorgefallenen Brandschäden.

| Namen der Behörden | Namen der Ortschaften | Namen der Abgebrannten | abgebrannt und zwar: Wohnhäuser | Scheunen | Ställe | andere Gebäude | Vergütungsbetrag, nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung Rthlr. sgr. pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **A. Privat-Gebäude.** | | | | | |
| | | **I. In den Königl. Domainen- und Intendantur-Aemtern.** | | | | | |
| 1 Berent | Bebernitz | Johann Wrika | 1 | — | — | — | 30 |
| | Dunacken | Onuphrius Lipinski | 1 | — | — | — | 30 |
| | Juschken | Michael Wierzba | 1 | — | — | 1 Schoppen | 40 |
| | Olpuch | Martin Gollunski | 1 | — | — | — | 30 |
| | Skorzewo | Johann und Mathias Schulliſt | 1 | 1 | 1 | — | 60 |
| | | Jacob Diballa | 1 | 1 | 1 | 1 Schoppen | 70 |
| 2 Brück | Rahmel | Johann Rusch, Brand aus dem Jahr 1828 | 1 | — | — | — | 20 |
| 3 Carthaus | Bonz | Georg Onasch | 1 | 1 | — | — | 300 |
| | Borowee | Joh. Jacob Specht | 1 | 1 | 1 | — Wohnhaus und Mühle | 2350 |
| | Gorrenczin | Jac. Marschalkowski | 1 | — | 1 | — | 1075 |
| | Ostritz | Ad. Friedr. Schwarz | 1 | 1 | 2 | — Wohnhaus und Mühle | 650 |
| | Sianowska-hutta | Peter Pitk und Mathias Mienick | 1 | — | — | — | 20 |
| | Nieder-Sommerkau | Joseph Lepke | 1 | — | — | — Wohnhaus und Stall | 60 |
| 4 Elbing | Clementfähre | Samuel Dorr | 1 | 1 | 2 | — | 3800 |

| Namen | | | abgebrannt sind | | | | Vergütungsbetrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Behörden | der Ortschaften | der Abgebrannten | Wohnhäuser | Scheunen | Ställe | andere Gebäude | Rthlr. sgr. pf. |
| Roch Elbing | Fichthorst | Heinrich Krause | 1 | — | — | — | 120 |
| | Grenzdorf | Wilhelm Gortz | 1 | 1 | 1 | 1 | 2000 |
| | | | | | Speicher | | |
| | Haselau | Wittwe Schmolska | 1 | — | 1 | — | 100 |
| | | Michael Kunz | 1 | — | 1 | — | 70 |
| | | Johann Stagneth | 1 | — | — | — | 50 |
| | | Michael Isländer | 1 | — | — | — | 50 |
| | Lakendorf | Peter Taube | 1 | 1 | — | — | 500 |
| | Neukirch in der Niederung | Franz Schulz jetzt Schulz Dorr | 1 | — | — | — | 100 |
| | | | | | Wohnhaus und Stall | | |
| | Neulanghorst | Jacob Höpfner | 1 | — | — | — | 150 |
| | | | | | Wohnhaus und Stall | | |
| | Schlammsack | Rogowski | 1 | 1 | 1 | — | 100 |
| | Schwarzdam | Absalon Bessau | 1 | 1 | 1 | — | 300 |
| | Stuba | Jacob Schielke | — | — | — | 1 | 150 |
| | | | | | Backhaus | | |
| | Terranowa | Johann Barwig | 1 | — | — | — | 120 |
| | | | | | Wohnhaus und Stall | | |
| | Zeyer | Johann Vannier | 1 | — | — | — | 150 |
| | Zeyersniederkampe | Martin Scheer | 1 | 1 | 1 | — | 700 |
| 5 Marienburg | Altweichsel | Wilhelm Voigt | 1 | — | — | — | 600 |
| | Halbstadt | Wittwe Graß | 1 | — | — | — | 30 |
| | Marcushof | Gottfried Lebeus | 1 | 1 | 1 | — | 1100 |
| | | | | | unter einem Dache | | |
| | Neukirch | Michael Mehrmann | — | 1 | — | — | 500 |
| | | Johann Eggert | — | 1 | — | — | 850 |

| Nr. | Name | Nr. | Name | Nr. | Name | Nr. | Name |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Ackermann | 31 | Hoffmann | 61 | Pfeiffer | 91 | Stein |
| 2 | Albrecht | 32 | Hofmann | 62 | Pfeil | 92 | Steiner |
| 3 | Arnold | 33 | Huber | 63 | Pfister | 93 | Stoll |
| 4 | Bachmann | 34 | Jäger | 64 | Reichert | 94 | Stolz |
| 5 | Bader | 35 | Jung | 65 | Reiter | 95 | Strauß |
| 6 | Bauer | 36 | Kaiser | 66 | Richter | 96 | Thaler |
| 7 | Baumann | 37 | Kaufmann | 67 | Ritter | 97 | Vogel |
| 8 | Baumgartner | 38 | Keller | 68 | Roth | 98 | Vogt |
| 9 | Becker | 39 | Klein | 69 | Rothmund | 99 | Wagner |
| 10 | Berger | 40 | Koch | 70 | Sauter | 100 | Walter |
| 11 | Bergmann | 41 | Kohler | 71 | Schäfer | 101 | Weber |
| 12 | Bernhard | 42 | Kramer | 72 | Scheidegger | 102 | Weiß |
| 13 | Bertschinger | 43 | Krämer | 73 | Schlosser | 103 | Wenger |
| 14 | Bischof | 44 | Krause | 74 | Schmid | 104 | Wirth |
| 15 | Brandt | 45 | Kuhn | 75 | Schmidt | 105 | Wolf |
| 16 | Braun | 46 | Lang | 76 | Schneider | 106 | Zeller |
| 17 | Brunner | 47 | Lehmann | 77 | Schreiber | 107 | Zimmermann |
| 18 | Bühler | 48 | Leitner | 78 | Schröder | 108 | Zimmermann |
| 19 | Burkhard | 49 | Lindner | 79 | Schuler | 109 | Zimmermann |
| 20 | Christen | 50 | Lüthi | 80 | Schulz | 110 | Zimmermann |
| 21 | Dietrich | 51 | Maier | 81 | Schumacher | 111 | Zimmermann |
| 22 | Engel | 52 | Marti | 82 | Schwarz | 112 | Zimmermann |
| 23 | Fischer | 53 | Meier | 83 | Seiler | 113 | Zimmermann |
| 24 | Frei | 54 | Meyer | 84 | Siegrist | 114 | Zimmermann |
| 25 | Fuchs | 55 | Müller | 85 | Simmler | 115 | Zimmermann |
| 26 | Gerber | 56 | Neumann | 86 | Sommer | 116 | Zimmermann |
| 27 | Graf | 57 | Nussbaumer | 87 | Stadler | 117 | Zimmermann |
| 28 | Gut | 58 | Peter | 88 | Stalder | 118 | Zimmermann |
| 29 | Hartmann | 59 | Pfeiffer | 89 | Steffen | 119 | Zimmermann |
| 30 | Hess | 60 | Pfeiffer | 90 | Steiger | 120 | Zimmermann |

| Namen | | | abgebrannt sind | | | | Vergütungsbetrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Behörden | der Ortschaften | der Abgebrannten | Wohnhäuser | Scheunen | Ställe | andere Gebäude | Rthlr. sgr. pf. |
| 11 Subkau | Wahlin | Johann Thiel | 1 | 2 | — | 1 | 450 |
| | | | | Schoppen | | | |
| | Owiziarken | Johann Ernestowski | 1 | — | — | — | 300 |
| 12 Tiegenhof | Kalteherberg | Wittwe Bernutz | 1 | — | — | — | 100 |
| | | Peter Runde | 1 | — | — | — | 150 |
| | | | Wohnhaus und Stall | | | | |
| | Siebenhuben | Jacob Epp, Brand aus dem Jahre 1828 | — | 1 | 1 | — | 450 |

II. In den Städten und deren Landgebieten.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Danzig | St. Albrechter Pfarrdorf | Christ. Heinr. Steege | — | — | — | 1 | 1050 |
| | | | | | | Windmühle | |
| | Bohnsackertroyl | J. J. Gorczuchowski | 1 | — | — | — | 150 |
| | Breitenfelde | Joh. Jacob Krüger | 1 | 1 | 1 | — | 850 |
| | Gottswalde | Hans Zols | 1 | — | — | — | 90 |
| | | | | | nebst Stall | | |
| | Kronenhof | | | | und Scheune | | |
| | | A. F. Jebens, Brand | | | | | |
| | Landau | aus dem Jahre 1828 | 1 | — | — | | 250 |
| | Praust | Peter Andres | — | 1 | 1 | — | 1200 |
| | | Johann Bölke | 1 | 1 | 2 | — | 2400 |
| | | Andreas Hein | — | 2 | 1 | — | 800 |
| | Schneerblock | Geh. Finanzr. Jebens | — | 2 | 2 | — | 4050 |
| | Weslinke | Michael Karsten | 1 | 1 | 1 | — | 1550 |
| | Wossitz | Cornelius Kasper | 1 | 1 | 1 | — | 680 |
| | | Gottfried Dyck, Brand | | | | | |
| | Klein Zünder | aus dem Jahre 1828 | — | — | 1 | — | 500 |
| | | Wittwe Mix | 1 | — | — | — | 200 |
| | | | Kathe nebst Sch.uns | | | | |

Table 1 — Continued

| Item | Type | Dimensions | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Length | Width | Thickness | Diameter |
| | | mm | mm | mm | mm |
| 1 | Nut | 10 | 10 | 5 | |
| 2 | | 12 | 12 | 6 | |
| 3 | | 14 | 14 | 7 | |
| 4 | | 16 | 16 | 8 | |
| 5 | | 18 | 18 | 9 | |
| 6 | | 20 | 20 | 10 | |
| 7 | | 22 | 22 | 11 | |
| 8 | | 24 | 24 | 12 | |
| 9 | | 26 | 26 | 13 | |
| 10 | | 28 | 28 | 14 | |
| 11 | | 30 | 30 | 15 | |
| 12 | | 32 | 32 | 16 | |
| 13 | | 34 | 34 | 17 | |
| 14 | | 36 | 36 | 18 | |
| 15 | | 38 | 38 | 19 | |
| 16 | | 40 | 40 | 20 | |
| 17 | | 42 | 42 | 21 | |
| 18 | | 44 | 44 | 22 | |
| 19 | | 46 | 46 | 23 | |
| 20 | | 48 | 48 | 24 | |
| 21 | | 50 | 50 | 25 | |
| 22 | | 52 | 52 | 26 | |
| 23 | | 54 | 54 | 27 | |
| 24 | | 56 | 56 | 28 | |
| 25 | | 58 | 58 | 29 | |
| 26 | | 60 | 60 | 30 | |
| 27 | | 62 | 62 | 31 | |
| 28 | | 64 | 64 | 32 | |
| 29 | | 66 | 66 | 33 | |
| 30 | | 68 | 68 | 34 | |
| 31 | | 70 | 70 | 35 | |
| 32 | | 72 | 72 | 36 | |
| 33 | | 74 | 74 | 37 | |
| 34 | | 76 | 76 | 38 | |
| 35 | | 78 | 78 | 39 | |
| 36 | | 80 | 80 | 40 | |
| 37 | | 82 | 82 | 41 | |
| 38 | | 84 | 84 | 42 | |
| 39 | | 86 | 86 | 43 | |
| 40 | | 88 | 88 | 44 | |
| 41 | | 90 | 90 | 45 | |
| 42 | | 92 | 92 | 46 | |
| 43 | | 94 | 94 | 47 | |
| 44 | | 96 | 96 | 48 | |
| 45 | | 98 | 98 | 49 | |
| 46 | | 100 | 100 | 50 | |
| 47 | | 102 | 102 | 51 | |
| 48 | | 104 | 104 | 52 | |
| 49 | | 106 | 106 | 53 | |
| 50 | | 108 | 108 | 54 | |
| 51 | | 110 | 110 | 55 | |
| 52 | | 112 | 112 | 56 | |
| 53 | | 114 | 114 | 57 | |
| 54 | | 116 | 116 | 58 | |
| 55 | | 118 | 118 | 59 | |
| 56 | | 120 | 120 | 60 | |
| 57 | | 122 | 122 | 61 | |
| 58 | | 124 | 124 | 62 | |
| 59 | | 126 | 126 | 63 | |
| 60 | | 128 | 128 | 64 | |
| 61 | | 130 | 130 | 65 | |
| 62 | | 132 | 132 | 66 | |
| 63 | | 134 | 134 | 67 | |
| 64 | | 136 | 136 | 68 | |
| 65 | | 138 | 138 | 69 | |
| 66 | | 140 | 140 | 70 | |
| 67 | | 142 | 142 | 71 | |
| 68 | | 144 | 144 | 72 | |
| 69 | | 146 | 146 | 73 | |
| 70 | | 148 | 148 | 74 | |
| 71 | | 150 | 150 | 75 | |
| 72 | | 152 | 152 | 76 | |
| 73 | | 154 | 154 | 77 | |
| 74 | | 156 | 156 | 78 | |
| 75 | | 158 | 158 | 79 | |
| 76 | | 160 | 160 | 80 | |
| 77 | | 162 | 162 | 81 | |
| 78 | | 164 | 164 | 82 | |
| 79 | | 166 | 166 | 83 | |
| 80 | | 168 | 168 | 84 | |
| 81 | | 170 | 170 | 85 | |
| 82 | | 172 | 172 | 86 | |
| 83 | | 174 | 174 | 87 | |
| 84 | | 176 | 176 | 88 | |
| 85 | | 178 | 178 | 89 | |
| 86 | | 180 | 180 | 90 | |
| 87 | | 182 | 182 | 91 | |
| 88 | | 184 | 184 | 92 | |
| 89 | | 186 | 186 | 93 | |
| 90 | | 188 | 188 | 94 | |
| 91 | | 190 | 190 | 95 | |
| 92 | | 192 | 192 | 96 | |
| 93 | | 194 | 194 | 97 | |
| 94 | | 196 | 196 | 98 | |
| 95 | | 198 | 198 | 99 | |
| 96 | | 200 | 200 | 100 | |
| 97 | | 202 | 202 | 101 | |
| 98 | | 204 | 204 | 102 | |
| 99 | | 206 | 206 | 103 | |
| 100 | | 208 | 208 | 104 | |
| 101 | | 210 | 210 | 105 | |
| 102 | | 212 | 212 | 106 | |
| 103 | | 214 | 214 | 107 | |
| 104 | | 216 | 216 | 108 | |
| 105 | | 218 | 218 | 109 | |
| 106 | | 220 | 220 | 110 | |
| 107 | | 222 | 222 | 111 | |
| 108 | | 224 | 224 | 112 | |
| 109 | | 226 | 226 | 113 | |
| 110 | | 228 | 228 | 114 | |
| 111 | | 230 | 230 | 115 | |
| 112 | | 232 | 232 | 116 | |
| 113 | | 234 | 234 | 117 | |
| 114 | | 236 | 236 | 118 | |
| 115 | | 238 | 238 | 119 | |
| 116 | | 240 | 240 | 120 | |
| 117 | | 242 | 242 | 121 | |
| 118 | | 244 | 244 | 122 | |
| 119 | | 246 | 246 | 123 | |
| 120 | | 248 | 248 | 124 | |
| 121 | | 250 | 250 | 125 | |
| 122 | | 252 | 252 | 126 | |
| 123 | | 254 | 254 | 127 | |
| 124 | | 256 | 256 | 128 | |
| 125 | | 258 | 258 | 129 | |
| 126 | | 260 | 260 | 130 | |
| 127 | | 262 | 262 | 131 | |
| 128 | | 264 | 264 | 132 | |
| 129 | | 266 | 266 | 133 | |
| 130 | | 268 | 268 | 134 | |
| 131 | | 270 | 270 | 135 | |
| 132 | | 272 | 272 | 136 | |
| 133 | | 274 | 274 | 137 | |
| 134 | | 276 | 276 | 138 | |
| 135 | | 278 | 278 | 139 | |
| 136 | | 280 | 280 | 140 | |
| 137 | | 282 | 282 | 141 | |
| 138 | | 284 | 284 | 142 | |
| 139 | | 286 | 286 | 143 | |
| 140 | | 288 | 288 | 144 | |
| 141 | | 290 | 290 | 145 | |
| 142 | | 292 | 292 | 146 | |
| 143 | | 294 | 294 | 147 | |
| 144 | | 296 | 296 | 148 | |
| 145 | | 298 | 298 | 149 | |
| 146 | | 300 | 300 | 150 | |
| 147 | | 302 | 302 | 151 | |
| 148 | | 304 | 304 | 152 | |
| 149 | | 306 | 306 | 153 | |
| 150 | | 308 | 308 | 154 | |
| 151 | | 310 | 310 | 155 | |
| 152 | | 312 | 312 | 156 | |
| 153 | | 314 | 314 | 157 | |
| 154 | | 316 | 316 | 158 | |
| 155 | | 318 | 318 | 159 | |
| 156 | | 320 | 320 | 160 | |
| 157 | | 322 | 322 | 161 | |
| 158 | | 324 | 324 | 162 | |
| 159 | | 326 | 326 | 163 | |
| 160 | | 328 | 328 | 164 | |
| 161 | | 330 | 330 | 165 | |
| 162 | | 332 | 332 | 166 | |
| 163 | | 334 | 334 | 167 | |
| 164 | | 336 | 336 | 168 | |
| 165 | | 338 | 338 | 169 | |
| 166 | | 340 | 340 | 170 | |
| 167 | | 342 | 342 | 171 | |
| 168 | | 344 | 344 | 172 | |
| 169 | | 346 | 346 | 173 | |
| 170 | | 348 | 348 | 174 | |
| 171 | | 350 | 350 | 175 | |
| 172 | | 352 | 352 | 176 | |
| 173 | | 354 | 354 | 177 | |
| 174 | | 356 | 356 | 178 | |
| 175 | | 358 | 358 | 179 | |
| 176 | | 360 | 360 | 180 | |
| 177 | | 362 | 362 | 181 | |
| 178 | | 364 | 364 | 182 | |
| 179 | | 366 | 366 | 183 | |
| 180 | | 368 | 368 | 184 | |
| 181 | | 370 | 370 | 185 | |
| 182 | | 372 | 372 | 186 | |
| 183 | | 374 | 374 | 187 | |
| 184 | | 376 | 376 | 188 | |
| 185 | | 378 | 378 | 189 | |
| 186 | | 380 | 380 | 190 | |
| 187 | | 382 | 382 | 191 | |
| 188 | | 384 | 384 | 192 | |
| 189 | | 386 | 386 | 193 | |
| 190 | | 388 | 388 | 194 | |
| 191 | | 390 | 390 | 195 | |
| 192 | | 392 | 392 | 196 | |
| 193 | | 394 | 394 | 197 | |
| 194 | | 396 | 396 | 198 | |
| 195 | | 398 | 398 | 199 | |
| 196 | | 400 | 400 | 200 | |
| 197 | | 402 | 402 | 201 | |
| 198 | | 404 | 404 | 202 | |
| 199 | | 406 | 406 | 203 | |
| 200 | | 408 | 408 | 204 | |
| 201 | | 410 | 410 | 205 | |
| 202 | | 412 | 412 | 206 | |
| 203 | | 414 | 414 | 207 | |
| 204 | | 416 | 416 | 208 | |
| 205 | | 418 | 418 | 209 | |
| 206 | | 420 | 420 | 210 | |
| 207 | | 422 | 422 | 211 | |
| 208 | | 424 | 424 | 212 | |
| 209 | | 426 | 426 | 213 | |
| 210 | | 428 | 428 | 214 | |
| 211 | | 430 | 430 | 215 | |
| 212 | | 432 | 432 | 216 | |
| 213 | | 434 | 434 | 217 | |
| 214 | | 436 | 436 | 218 | |
| 215 | | 438 | 438 | 219 | |
| 216 | | 440 | 440 | 220 | |
| 217 | | 442 | 442 | 221 | |
| 218 | | 444 | 444 | 222 | |
| 219 | | 446 | 446 | 223 | |
| 220 | | 448 | 448 | 224 | |
| 221 | | 450 | 450 | 225 | |
| 222 | | 452 | 452 | 226 | |
| 223 | | 454 | 454 | 227 | |
| 224 | | 456 | 456 | 228 | |
| 225 | | 458 | 458 | 229 | |
| 226 | | 460 | 460 | 230 | |
| 227 | | 462 | 462 | 231 | |
| 228 | | 464 | 464 | 232 | |
| 229 | | 466 | 466 | 233 | |
| 230 | | 468 | 468 | 234 | |
| 231 | | 470 | 470 | 235 | |
| 232 | | 472 | 472 | 236 | |
| 233 | | 474 | 474 | 237 | |
| 234 | | 476 | 476 | 238 | |
| 235 | | 478 | 478 | 239 | |
| 236 | | 480 | 480 | 240 | |
| 237 | | 482 | 482 | 241 | |
| 238 | | 484 | 484 | 242 | |
| 239 | | 486 | 486 | 243 | |
| 240 | | 488 | 488 | 244 | |
| 241 | | 490 | 490 | 245 | |
| 242 | | 492 | 492 | 246 | |
| 243 | | 494 | 494 | 247 | |
| 244 | | 496 | 496 | 248 | |
| 245 | | 498 | 498 | 249 | |
| 246 | | 500 | 500 | 250 | |
| 247 | | 502 | 502 | 251 | |
| 248 | | 504 | 504 | 252 | |
| 249 | | 506 | 506 | 253 | |
| 250 | | 508 | 508 | 254 | |
| 251 | | 510 | 510 | 255 | |
| 252 | | 512 | 512 | 256 | |
| 253 | | 514 | 514 | 257 | |
| 254 | | 516 | 516 | 258 | |
| 255 | | 518 | 518 | 259 | |
| 256 | | 520 | 520 | 260 | |
| 257 | | 522 | 522 | 261 | |
| 258 | | 524 | 524 | 262 | |
| 259 | | 526 | 526 | 263 | |
| 260 | | 528 | 528 | 264 | |
| 261 | | 530 | 530 | 265 | |
| 262 | | 532 | 532 | 266 | |
| 263 | | 534 | 534 | 267 | |
| 264 | | 536 | 536 | 268 | |
| 265 | | 538 | 538 | 269 | |
| 266 | | 540 | 540 | 270 | |
| 267 | | 542 | 542 | 271 | |
| 268 | | 544 | 544 | 272 | |
| 269 | | 546 | 546 | 273 | |
| 270 | | 548 | 548 | 274 | |
| 271 | | 550 | 550 | 275 | |
| 272 | | 552 | 552 | 276 | |
| 273 | | 554 | 554 | 277 | |
| 274 | | 556 | 556 | 278 | |
| 275 | | 558 | 558 | 279 | |
| 276 | | 560 | 560 | 280 | |
| 277 | | 562 | 562 | 281 | |
| 278 | | 564 | 564 | 282 | |
| 279 | | 566 | 566 | 283 | |
| 280 | | 568 | 568 | 284 | |
| 281 | | 570 | 570 | 285 | |
| 282 | | 572 | 572 | 286 | |
| 283 | | 574 | 574 | 287 | |
| 284 | | 576 | 576 | 288 | |
| 285 | | 578 | 578 | 289 | |
| 286 | | 580 | 580 | 290 | |
| 287 | | 582 | 582 | 291 | |
| 288 | | 584 | 584 | 292 | |
| 289 | | 586 | 586 | 293 | |
| 290 | | 588 | 588 | 294 | |
| 291 | | 590 | 590 | 295 | |
| 292 | | 592 | 592 | 296 | |
| 293 | | 594 | 594 | 297 | |
| 294 | | 596 | 596 | 298 | |
| 295 | | 598 | 598 | 299 | |
| 296 | | 600 | 600 | 300 | |
| 297 | | 602 | 602 | 301 | |
| 298 | | 604 | 604 | 302 | |
| 299 | | 606 | 606 | 303 | |
| 300 | | 608 | 608 | 304 | |
| 301 | | 610 | 610 | 305 | |
| 302 | | 612 | 612 | 306 | |
| 303 | | 614 | 614 | 307 | |
| 304 | | 616 | 616 | 308 | |
| 305 | | 618 | 618 | 309 | |
| 306 | | 620 | 620 | 310 | |
| 307 | | 622 | 622 | 311 | |
| 308 | | 624 | 624 | 312 | |
| 309 | | 626 | 626 | 313 | |
| 310 | | 628 | 628 | 314 | |
| 311 | | 630 | 630 | 315 | |
| 312 | | 632 | 632 | 316 | |
| 313 | | 634 | 634 | 317 | |
| 314 | | 636 | 636 | 318 | |
| 315 | | 638 | 638 | 319 | |
| 316 | | 640 | 640 | 320 | |
| 317 | | 642 | 642 | 321 | |
| 318 | | 644 | 644 | 322 | |
| 319 | | 646 | 646 | 323 | |
| 320 | | 648 | 648 | 324 | |
| 321 | | 650 | 650 | 325 | |
| 322 | | 652 | 652 | 326 | |
| 323 | | 654 | 654 | 327 | |
| 324 | | 656 | 656 | 328 | |
| 325 | | 658 | 658 | 329 | |
| 326 | | 660 | 660 | 330 | |
| 327 | | 662 | 662 | 331 | |
| 328 | | 664 | 664 | 332 | |
| 329 | | 666 | 666 | 333 | |
| 330 | | 668 | 668 | 334 | |
| 331 | | 670 | 670 | 335 | |
| 332 | | 672 | 672 | 336 | |
| 333 | | 674 | 674 | 337 | |
| 334 | | 676 | 676 | 338 | |
| 335 | | 678 | 678 | 339 | |
| 336 | | 680 | 680 | 340 | |
| 337 | | 682 | 682 | 341 | |
| 338 | | 684 | 684 | 342 | |
| 339 | | 686 | 686 | 343 | |
| 340 | | 688 | 688 | 344 | |
| 341 | | 690 | 690 | 345 | |
| 342 | | 692 | 692 | 346 | |
| 343 | | 694 | 694 | 347 | |
| 344 | | 696 | 696 | 348 | |
| 345 | | 698 | 698 | 349 | |
| 346 | | 700 | 700 | 350 | |
| 347 | | 702 | 702 | 351 | |
| 348 | | 704 | 704 | 352 | |
| 349 | | 706 | 706 | 353 | |
| 350 | | 708 | 708 | 354 | |
| 351 | | 710 | 710 | 355 | |
| 352 | | 712 | 712 | 356 | |
| 353 | | 714 | 714 | 357 | |
| 354 | | 716 | 716 | 358 | |
| 355 | | 718 | 718 | 359 | |
| 356 | | 720 | 720 | 360 | |
| 357 | | 722 | 722 | 361 | |
| 358 | | 724 | 724 | 362 | |
| 359 | | 726 | 726 | 363 | |
| 360 | | 728 | 728 | 364 | |
| 361 | | 730 | 730 | 365 | |
| 362 | | 732 | 732 | 366 | |
| 363 | | 734 | 734 | 367 | |
| 364 | | 736 | 736 | 368 | |
| 365 | | 738 | 738 | 369 | |
| 366 | | 740 | 740 | 370 | |
| 367 | | 742 | 742 | 371 | |
| 368 | | 744 | 744 | 372 | |
| 369 | | 746 | 746 | 373 | |
| 370 | | 748 | 748 | 374 | |
| 371 | | 750 | 750 | 375 | |
| 372 | | 752 | 752 | 376 | |
| 373 | | 754 | 754 | 377 | |
| 374 | | 756 | 756 | 378 | |
| 375 | | 758 | 758 | 379 | |
| 376 | | 760 | 760 | 380 | |
| 377 | | 762 | 762 | 381 | |
| 378 | | 764 | 764 | 382 | |
| 379 | | 766 | 766 | 383 | |
| 380 | | 768 | 768 | 384 | |
| 381 | | 770 | 770 | 385 | |
| 382 | | 772 | 772 | 386 | |
| 383 | | 774 | 774 | 387 | |
| 384 | | 776 | 776 | 388 | |
| 385 | | 778 | 778 | 389 | |
| 386 | | 780 | 780 | 390 | |
| 387 | | 782 | 782 | 391 | |
| 388 | | 784 | 784 | 392 | |
| 389 | | 786 | 786 | 393 | |
| 390 | | 788 | 788 | 394 | |
| 391 | | 790 | 790 | 395 | |
| 392 | | 792 | 792 | 396 | |
| 393 | | 794 | 794 | 397 | |
| 394 | | 796 | 796 | 398 | |
| 395 | | 798 | 798 | 399 | |
| 396 | | 800 | 800 | 400 | |
| 397 | | 802 | 802 | 401 | |
| 398 | | 804 | 804 | 402 | |
| 399 | | 806 | 806 | 403 | |
| 400 | | 808 | 808 | 404 | |
| 401 | | 810 | 810 | 405 | |
| 402 | | 812 | 812 | 406 | |
| 403 | | 814 | 814 | 407 | |
| 404 | | 816 | 816 | 408 | |
| 405 | | 818 | 818 | 409 | |
| 406 | | 820 | 820 | 410 | |
| 407 | | 822 | 822 | 411 | |
| 408 | | 824 | 824 | 412 | |
| 409 | | 826 | 826 | 413 | |
| 410 | | 828 | 828 | 414 | |
| 411 | | 830 | 830 | 415 | |
| 412 | | 832 | 832 | 416 | |
| 413 | | 834 | 834 | 417 | |
| 414 | | 836 | 836 | 418 | |
| 415 | | 838 | 838 | 419 | |
| 416 | | 840 | 840 | 420 | |
| 417 | | 842 | 842 | 421 | |
| 418 | | 844 | 844 | 422 | |
| 419 | | 846 | 846 | 423 | |
| 420 | | 848 | 848 | 424 | |
| 421 | | 850 | 850 | 425 | |
| 422 | | 852 | 852 | 426 | |
| 423 | | 854 | 854 | 427 | |
| 424 | | 856 | 856 | 428 | |
| 425 | | 858 | 858 | 429 | |
| 426 | | 860 | 860 | 430 | |
| 427 | | 862 | 862 | 431 | |
| 428 | | 864 | 864 | 432 | |
| 429 | | 866 | 866 | 433 | |
| 430 | | 868 | 868 | 434 | |
| 431 | | 870 | 870 | 435 | |
| 432 | | 872 | 872 | 436 | |
| 433 | | 874 | 874 | 437 | |
| 434 | | 876 | 876 | 438 | |
| 435 | | 878 | 878 | 439 | |
| 436 | | 880 | 880 | 440 | |
| 437 | | 882 | 882 | 441 | |
| 438 | | 884 | 884 | 442 | |
| 439 | | 886 | 886 | 443 | |
| 440 | | 888 | 888 | 444 | |
| 441 | | 890 | 890 | 445 | |
| 442 | | 892 | 892 | 446 | |
| 443 | | 894 | 894 | 447 | |
| 444 | | 896 | 896 | 448 | |
| 445 | | 898 | 898 | 449 | |
| 446 | | 900 | 900 | 450 | |
| 447 | | 902 | 902 | 451 | |
| 448 | | 904 | 904 | 452 | |
| 449 | | 906 | 906 | 453 | |
| 450 | | 908 | 908 | 454 | |
| 451 | | 910 | 910 | 455 | |
| 452 | | 912 | 912 | 456 | |
| 453 | | 914 | 914 | 457 | |
| 454 | | 916 | 916 | 458 | |
| 455 | | 918 | 918 | 459 | |
| 456 | | 920 | 920 | 460 | |
| 457 | | 922 | 922 | 461 | |
| 458 | | 924 | 924 | 462 | |
| 459 | | 926 | 926 | 463 | |
| 460 | | 928 | 928 | 464 | |
| 461 | | 930 | 930 | 465 | |
| 462 | | 932 | 932 | 466 | |
| 463 | | 934 | 934 | 467 | |
| 464 | | 936 | 936 | 468 | |
| 465 | | 938 | 938 | 469 | |
| 466 | | 940 | 940 | 470 | |
| 467 | | 942 | 942 | 471 | |
| 468 | | 944 | 944 | 472 | |
| 469 | | 946 | 946 | 473 | |
| 470 | | 948 | 948 | 474 | |
| 471 | | 950 | 950 | 475 | |
| 472 | | 952 | 952 | 476 | |
| 473 | | 954 | 954 | 477 | |
| 474 | | 956 | 956 | 478 | |
| 475 | | 958 | 958 | 479 | |
| 476 | | 960 | 960 | 480 | |
| 477 | | 962 | 962 | 481 | |
| 478 | | 964 | 964 | 482 | |
| 479 | | 966 | 966 | 483 | |
| 480 | | 968 | 968 | 484 | |
| 481 | | 970 | 970 | 485 | |
| 482 | | 972 | 972 | 486 | |
| 483 | | 974 | 974 | 487 | |
| 484 | | 976 | 976 | 488 | |
| 485 | | 978 | 978 | 489 | |
| 486 | | 980 | 980 | 490 | |
| 487 | | 982 | 982 | 491 | |
| 488 | | 984 | 984 | 492 | |
| 489 | | 986 | 986 | 493 | |
| 490 | | 988 | 988 | 494 | |
| 491 | | 990 | 990 | 495 | |
| 492 | | 992 | 992 | 496 | |
| 493 | | 994 | 994 | 497 | |
| 494 | | 996 | 996 | 498 | |
| 495 | | 998 | 998 | 499 | |
| 496 | | 1000 | 1000 | 500 | |

| Namen der Behörden | Namen der Ortschaften | Namen der Abgebrannten | abgebrannt sind: Wohnhäuser | Scheunen | Ställe | andere Gebäude | Vergütungsbetrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5 Tolkemit | — | Valentin Ehm | — | 1 | — | 1 | 30 | | |
| | | | | | | Schoppen | | | |
| | | Wittwe Kölberg | — | 1 | dito | | 30 | | |
| | | Christian Bludau | — | 1 | dito | | 20 | | |
| | | Casimir Lewark | — | 1 | dito | | 10 | | |
| | | Pasternackſche Konkurs-Masse | — | 1 | dito | | 100 | | |
| | | III. In adlichen Gütern. | | | | | | | |
| 1 Stargardter Kreis | Neudorf | Freischulzerei | 1 | — | — | — | 20 | | |
| | Alt Busch | Domainen-Fiskus | 1 | — | — | — | 10 | | |
| | | B. Königliche Gebäude. | | | | | | | |
| 1 Intendant. Amt Brück | Kielau | Unterförsterei | — | 1 | — | — | 300 | | |
| | | | | | Scheune und Stall | | | | |
| | | | | | | Summa | 36897 | — | — |
| Hierzu die nachstehend verzeichneten Entschädigungen für Löschgeräthe | | | | | | | 123 | 11 | 6 |
| | | Im Ganzen | 67 | 45 | 32 | 18 | 37020 | 11 | 6 |

Entschädigungen für Löschgeräthe, welche bei den Bränden verloren gegangen und demnächst wieder angeschafft worden.

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Domainen-Amt Putzig | Rheda | In Betreff des Brandes zu Pelzau am 9. Dezember 1828 | — | — | — | — | 1 | 10 | — |
| 2 Dom.-Amt Schöneck | Baarenhütte | In Betreff des Brandes zu Strippau am 23. Oktober 1826 | — | — | — | — | 7 | 12 | 8 |
| | Strippau | desgleichen | — | — | — | — | 34 | 9 | 7 |
| 3 Magistrat zu Putzig | Putzig | In Betreff des dortigen Brandes am $\frac{26}{27}$. Dezember 1827. | — | — | — | — | 80 | 9 | 3 |
| | | Summa | — | — | — | — | 123 | 11 | 6 |

## Sicherheits-Polizei.

Aus der hiesigen Wache ist der unten näher bezeichnete Krüger Carl Stark, welcher wegen dringenden Verdachts eines gewaltsamen Diebstahls in Verhaft gewesen, in der vergangenen Nacht entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns gegen Erstattung der Kosten und eine Prämie von 2 Rthlr. abliefern zu lassen.

Gollub, den 27. April 1830.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Gura Kalwaria in Westpreußen, gewöhnlicher Aufenthalt — Gollub, Religion — katholisch, Stand — Krüger, Alter — 27 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — breit, Augenbraunen — blond, Augen — hellgrau, Nase — stumpf etwas aufgeworfen, Mund breit, aufgeworfene Lippen, Zähne — gesund, Kinn — breit, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — breit, Statur — mittel, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Ein grau tuchner Rock, eine roth gestreifte Weste, ein paar Hosen von gelbem Halbtuch mit schwarzem Streifen und einen runden ordinairen Filzhuth.

---

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Intendantur-Beamten Wagner zu Mewe und Rhenius zu Schwetz, sind von des Königs Majestät als Anerkennniß der treuen Erfüllung ihrer Amtspflichten zu Amts-Räthen ernannt worden.

---

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 19. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 7. Mai 1830.

**Thorn.** Bei dem hiesigen Festungsbau kann für diesen Sommer noch eine Anzahl rüstiger Arbeiter Beschäftigung finden, das gewöhnliche Tagelohn beträgt 7 bis 8 Sgr. bei den Accordarbeiten kann der tägliche Verdienst jedoch durchschnittlich zu 9 bis 12 Sgr. angenommen werden. Ein jeder ankommende Arbeiter wird zugleich angewiesen sich durch ein Attest seines Orts-Vorstandes bei der hiesigen Polizei-Behörde zu legitimiren.

Ferner können auch noch 70 bis 80 zweispännige Wagen bis zum Herbst gegen ein Tagelohn von 1 Thaler und darüber ununterbrochen beschäftiget werden, ohne daß die Fuhreigner an eine bestimmte Zeit gebunden werden sollen, sondern mit dem Schluß jeder Woche über ihr Fuhrwerk anderweit disponiren können. Hierauf Reflektirende werden aufgefordert sich im Fortifikations-Büreau zu melden und die Anzahl der zu stellenden Wagen anzugeben.

Den 24. April 1830. Königl. Festungs-Bau-Kommission.

**Kolberg.** Wie in den vorigen Jahren soll auch im jetzigen Jahre das bei hiesiger Königlichen Saline abfallende schwarze Salz in verschiedenen Terminen öffentlich an die zum Ankauf Berechtigten versteigert werden, welche sich durch bestimmte landräthliche Atteste darüber ausweisen, daß sie selbiges zur Anwendung bei Fabriken oder Viehfütterung bedürfen. Dergleichen Atteste sind nur für ein Jahr gültig, müssen daher den Bedarf eines Jahres an schwarzen Salze nicht allein ausdrücken, sondern denselben auch durch Angabe der Ausdehnung der Fabrik oder des Viehstandes des Berechtigten in etwa begründen.

Die Verkaufstermine werden auf:

Sonnabend den funfzehnten Mai,
Sonnabend den zehnten Juli,
Sonnabend den vierten September,
Sonnabend den dreißigsten Oktober,
Sonnabend den achtzehnten Dezember c.

jedesmal Morgens halbzehn Uhr in unserm Geschäfts-Zimmer anberaumt,

wozu wir die Ankaufs-Berechtigten mit dem Bemerken einladen; daß außer diesen öffentlichen Verkäufen kein schwarzes Salz abgelassen wird.

Den 19. März 1830. Königl. Preuß. Salz-Amt

Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz, sind in den verschiedenen Beläufen, des hiesigen Königl. Forstreviers, für die Monate Mai, Juni, Juli, August und September c. folgende Holzverkaufs-Termine angesetzt worden:

1) im Belauf Lebehncke, den 7. und 21. Mai, den 8. und 22. Juni, den 6. und 20. Juli, den 10. und 24. August und den 3. und 17. September.
2) im Belauf Theerofen, den 10. und 24. Mai, den 7. und 21. Juni, den 5. und 19. Juli, den 9. und 23. August und den 6. 13. und 20. September.
3) im Belauf Marienbrück, den 6. und 27. Mai, den 10. und 24. Juni, den 8. und 22. Juli, den 12. und 26. August und den 9. 16. und 23. September.
4) in den Beläufen Dt. Kronerfiehr, so wie Hunde- und Pechfiehr, den 12. und 26. Mai, den 9. und 23. Juni, den 7. und 21. Juli, den 11. und 25. August und den 8. 15. und 22. September.
5) im Belauf Krumfließ, den 8. und 22. Mai, den 12. und 26. Juni, den 10. und 24. Juli, den 7. und 21. August und den 11. und 25. September.

Lebehncke, den 24. April 1830. Königl. Oberförsterei.

**Marienwerder.** Zur Verpachtung der in der Nähe von Graudenz belegenen adel. Lopatkenschen Güter von Johanni k. auf 6 nach einander folgende Jahre haben wir einen Lizitations-Termin auf den 4. Juni k. J. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause vor dem Herrn Landschafts-Sindikus Medem angesetzt.

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß und laden gleichzeitig Pachtlustige zu dem anstehenden Termine mit dem Bemerken ein, daß nur derjenige, welcher sich durch eine verhältnißmäßige Kaution als bietungsfähig legitimirt, zum Gebote gelassen werden wird. Den 30. Dezember 1829.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

In der Nacht vom 3. zum 4. Mai c. sind dem Einsaaßen Schuhmacher aus Kl. Nebrau nachbezeichnete 2 Pferde von der Weide gestohlen worden:

1) eine Schimmelstute 12 Jahr alt, am linken Hinterbeine mit dem Königl. Gestütszeichen gebrannt, 5 Fuß groß, sonst keine Abzeichen;
2) ein hellfuchsiger Wallach 7 Jahr alt, 5 Fuß groß, am rechten Hinterbeine mit dem Königl. Gestütszeichen gebrannt, eine Schramblösse, am linken Hinterfuße eine Hasenhacke, an einem Vorderfuß ist der Huf etwas weiß;

Für den Ankauf dieser Pferde wird ein Jeder gewarnt, auch werden die resp. Polizei-Behörden so wie die Gensdarmerie ersucht, zur Entdeckung des Diebes und der gestohlenen Pferde gefälligst mitzuwirken, und Falls der Dieb ertappt werden sollte, ihn per Transport gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten hierher senden zu lassen.

Intendantur Marienwerder zu Gorken, den 4. Mai 1830.

**Graudenz.** Das eine viertel Meile von hier belegene Erbpachts-Vorwerk Stremoczin bestehend aus circa 10 Hufen 19 Morgen kulmisch incl. Wald, welches incl. Wohn- und Wirthschafts-Gebäude und dem vorhandenen todten und lebenden Inventario auf 6597 Rthlr. 15 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt worden, soll auf den Antrag des einen Realgläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, die diesfälligen Bietungs-Termine sind auf den 29. Januar, den 29. März und auf den 7. Juni 1830 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Referendarius Rehbein in unserm Sessions-Zimmer angesetzt, zu welchem Kauflustige und namentlich zu dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, vorgeladen werden. Die Taxe kann zu jeder Zeit in unsrer Registratur eingesehen und die Verkaufs-Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Den 27. Oktober 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

**Graudenz.** Das zu Dragaß sub No. 8. belegene der Wittwe Jäschke gehörige Grundstück soll auf 1 Jahr von Johanni a. c. ab verpachtet werden, und ist hierzu der Termin auf den 22. Mai c. Vormittags 10 Uhr hieselbst vor dem Deputirten Herrn Assessor Zacha anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen. Den 30. März 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Graudenz.** Das zu Dragaß sub No. 22. belegene den Häckerbüdner Fingerschen Eheleute zugehörige Grundstück soll, nach dem dasselbe auf 503 Rthlr. 6 sgr. 6 pf. gerichtlich taxirt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Zu dem auf den 26. Mai d. J. vor dem Herrn Assessor Wilda anstehenden peremtorischen Lizitations-Termine werden hierdurch Kauflustige vorgeladen. Den 16. April 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Graudenz.** Nachdem über den Nachlaß des am 26. Juni pr. zu Marienwerder verstorbenen Lieutenant und Gutsbesitzers Carl Müller der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und zugleich der offene Arrest verhängt worden ist, so wird allen, welche dem Verstorbenen gehörige Gegenstände besitzen, oder welche

demſelben etwas bezahlen oder liefern ſollen, hierdurch angedeutet, an Niemanden das Mindeſte davon verabfolgen zu laſſen, ſolches vielmehr dem unterzeichneten Gerichte ungeſäumt anzuzeigen, und die bei ihnen befindlichen Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, in deſſen Depoſitorium abzuliefern. Wer dieſer Anweiſung zuwider handelt, iſt der Maſſe auf Höhe des Zurückbehaltenen oder Verſchwiegenen gleich verantwortlich, und geht auſſerdem ſeines etwanigen Pfand- oder andern Rechts, verluſtig. Den 30. März 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

**Mewe.** Zum nothwendigen Verkauf der zur Juſtizrath Kummerſchen erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe gehörigen von ihm zuſammengelegten bäuerlichen Grundſtücke zu Pehsken No. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 12. 13. und der Freiſchulzerei zu Thyman bei Mewe, im landräthlichen Kreiſe Marienwerder gelegen, wozu überhaupt 1683 Morgen 157 □Ruthen Land preußiſchen Maaßes, nebſt vollſtändigen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, Inventarium und Saaten gehören und welche zuſammen auf 11351 Rthlr. 28 ſgr. 5 pf. abgeſchätzt ſind, werden die Termine auf den 6. Februar, den 8. April vor uns hieſelbſt und auf den 9. Juni 1830 Nachmittags 3 Uhr im Amtshauſe zu Neuhoff feſtgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Käufer mit der Zuſicherung eingeladen werden: daß auf die nach dem letzten Termin eingehenden Gebote keine Rückſicht genommen, ſondern, wenn nicht geſetzliche Umſtände eine Ausnahme zuläßig machen, dem Meiſtbieter der Zuſchlag ſofort ertheilt werden wird.

Die gerichtliche Taxe liegt in unſerer Regiſtratur täglich zur Einſicht bereit.

Den 26. November 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kolmſ.** Der dem Paul Gierßewski in Czyczkowo gehörige im Amte Friedrichsbruch belegene Schulzenhof mit 3 Hufen Land kulmiſchen Maaßes gerichtlich auf 695 Rthlr. abgeſchätzt, ſoll auf Antrag eines Gläubigers zum nothwendigen öffentlichen Verkauf an den Meiſtbietenden gebracht werden. Der Bietungs-Termin iſt auf den 15. Juli c. Vormittags 10 Uhr in Friedrichsbruch anberaumt. Die Taxe iſt in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Den 16. Februar 1830. Königl. Preuß. Landgericht.

**Mk. Friedland.** In Termino den 24. Mai d. J. von Vormittags 10 Uhr ab, ſollen hier an gewöhnlicher Gerichtsſtelle, mehrere goldene Ringe, mit und ohne Steine, Buſennadel, Ohrgehänge, ein goldener und ein ſilberner Fingerhuth, eine goldene Damenuhr und ein Ring mit Brillanten, alles zu einem Nachlaß gehörig, meiſtbietend verkauft werden, welches Kaufluſtigen zur Nachricht. Den 26. April 1830. Das Kreisgericht.

**Mohrungen.** Zur Verpachtung des bei Liebstadt gelegenen Adel. Guts Lump, von Johanni c. ab, auf drei Jahre, haben wir auf den 25. Mai c. Nachmittags um 3 Uhr in unserm Geschäftslokale den Bietungs-Termin anberaumt, zu dem wir kautionsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die General-Pachtbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Den 26. April 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Zur anderweitigen Verpachtung des adel. Guts Klein Radowisk auf 3 nacheinander folgende Jahre von Johanni c. habe ich einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 17. Mai c. Vormittags 10 Uhr im Gute selbst angesetzt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß nur derjenige, welcher eine angemessene Kaution in Staatspapieren oder baarem Gelde nachzuweisen im Stande ist, zum Gebote gelassen werden wird.

Sumowo bei Strasburg, den 19. April 1830.

v. Czapski, Landschafts-Rath.

**Graudenz.** Sonnabend den 15. Mai d. J. und die folgenden Tage, sollen im Wege des öffentlichen Verkaufs, in der Marienwerder-Straße Nro. 9. gegen gleich baare Zahlung folgende Gegenstände, an den Meistbietenden verkauft werden, als: Holz- Mühl- Bretsägen, Eisen- und Messingdraht, verschiedene Handwerkszeuge, für Schmiede, Schlosser, Tischler, eine Parthie Mariländer Virginer- und Perukentaback, Schellen von Messing und Eisen, verschiedene Farbewaaren, Wagen, Schlitten, eine eichene Mangel, 1 Sekretair von Mahagoniholz, 1 Fortepiano, 2 Sofas, Stühle, Bettgestelle, Spiel- Ansatz- und Kaffeetische, 1 Stutz- und 1 Spieluhr, 1 eiserner stehender Bratenwender, Speise- und Kleiderspinde, 2 große Pfeilerspiegel, Küchengeräthe und mehrere in der Hauswirthschaft nützliche Sachen.

J. G. C. Kaminski.

## Schaaf-Verkauf.

Zu Konczke bei Neuenburg stehen 150 bis 160 veredelte Mutterschaafe gegen 100 Hammel und 25 Jährlinge für billige Preise zum Verkauf und können täglich in der Wolle besichtigt und nach der Schur abgenommen werden.

300 feinwollige Mutterschaafe stehen zu billigen Preisen zu Verkauf in Gr. Brunau bei Rosenberg.

## Verkauf feiner Mutterſchaafe.

Durch eine bedeutende Zuzucht und erfolgten Verkauf von Neben-Gütern veranlaßt, ſollen 700 Stück feine Mutterſchaafe ſächſiſcher Race beſtehend aus 200 Stück Alten und 500 Stück Jungen, auf dem adel. Gute Frödau bei Gilgenburg verkauft werden. Selbige können bis zum 25. Mai c. in der Wolle beſichtigt und der Verkauf abgeſchloſſen werden.

Meine, zu den Pluznitzſchen Gütern gehörige Bockwindmühle beabſichtige ich, nebſt 3 Morgen Acker von Martini d. J. ab, in Zeit- oder Erbpacht auszuthun, und ſollen die Bedingungen den hierauf Reflektirenden auf Verlangen von mir jeder Zeit bekannt gemacht werden.

Przydworß bei Graudenz, den 21. April 1830.

Der Amtmann Segler.

Es hat der Kupferſchmidt-Meiſter, Herr A. Wolke in Bromberg, mir bei Anlage hieſiger Brennerei im verfloſſenen Herbſt einen nicht unbedeutenden Piſtoriusſchen doppelt Brenn-Apparat neu verfertigt und dieſe ſeine Arbeit ſo vollkommen gut, elegant und nach den neuſten Verbeſſerungen mir überliefert, daß ſolcher in jeder Hinſicht denen in Berlin oder irgendwo gefertigten Apparaten dieſer Art in nichts nachſtehen wird. Mit vollkommener Gewißheit kann ich daher den Herrn Wolke einem Jeden, welcher ähnliche Arbeiten machen läßt, nicht allein als einen höchſt zuverläßigen, ſondern auch als einen höchſt billigen Mann aufs beſte empfehlen. Gondeß, den 30. März 1830.

Wüſtenberg, Ritter-Gutsbeſitzer.

Mehrere Hundert Scheffel ſehr wohlſchmeckende gut konſervirte Kartoffeln, wobei auch circa 60 Scheffel ſogenannte Frühreife, ſind auf dem Gute Morsk bei Schweß zu haben.

Auch finden daſelbſt geübte Piſenbauer, (Lehmbauer) bedeutende Beſchäftigung.

Suthoff.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 20.

Marienwerder, den 14. Mai 1830.


## Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Die bei Pulver-Transporten zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln betreffend.

No. I. Nachstehende von dem Königl. Ministerio des Innern und des Krieges getroffene Anordnungen wegen den bei Pulver-Transporten zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln werden von der unterzeichneten Königl. Regierung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die sorgfältigste Beachtung empfohlen.

Marienwerder, den 16. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

### „Nachträgliche Bestimmung

zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 17. Dezember 1821 betreffend.

das Ausweichen der den Pulver-Transporten begegnenden Wagen und Schiffe.

Da über das Ausweichen der den Pulvertransporten begegnenden Wagen und Schiffe bisher noch keine allgemeine Bestimmung ergangen ist, so wird es nöthig erachtet, wegen Beobachtung der zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Vorsicht bei solchen Transporten in dieser Beziehung Folgendes festzusetzen:

1) jedes einem Pulvertransport begegnende oder denselben einholende Fuhrwerk muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten

Pulver-Wagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es ausweichend, den Pulver-Wagen passirt hat, und wiederum 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf es den Zwischenraum bis zum nächsten Pulver-Wagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von zehn Schritten im Trabe zurücklegen kann.

2) Jeder Pulver-Wagen muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf zehn Schritte eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat; und wieder zehn Schritte vom ihm entfernt ist.

3) Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports bereits an äußern Zeichen kenntlich sind, (§. 9. der Vorschrift vom 17. Dezember 1821) soll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Eskorte die Schiffer, Kutscher und Fuhrleute unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen, die Kutscher und Fuhrleute auch zum langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessen ungeachtet schnell fahren mögten, daran möglichst verhindern. Damit in Fällen der Widersetzlichkeit die Widerspenstigen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, werden der, einen Pulvertransport begleitenden Militair-Eskorte, die ihr ohnedies nach ihrer Stellung schon zustehenden Befugnisse einer Schildwache hierdurch ausdrücklich beigelegt.

4) Vorstehende ad 1., 2. und 3. gegebene Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulver-Wagen einerseits, und die Postfuhrwerke anderseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges, beim Ausbiegen der Pulverwagen, das Umwerfen der letzteren zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulver-Wagen ganz auszuweichen.

5) Bei einem Pulvertransport zu Lande wird von der Militair-Eskorte nicht bloß 1 Unteroffizier und etwa ein Mann (nach §. 12. der Vorschrift vom 17. Dezember 1821.) voraus zu schicken sein, sondern es muß auch ein Posten dem Transport auf etwa 50 Schritte folgen, um sowohl vor als rückwärts die erforderliche Aufforderung zum Langsamfahren an die dem Pulvertransport begegnenden und ihn einholenden Fuhrwerke aller Art, schon bei Zeiten bewirken zu können.

Nichts destoweniger haben aber auch die bei den einzelnen Pulverwagen

befindlichen Begleitungs-Mannschaften diese Aufforderung zu wiederholen, sobald sich ein Fuhrwerk denselben nähert.

Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen, in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderung zum Langsamfahren, durch den bei dem Wagen selbst, befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten erfolgen muß.

Berlin, den 4. März 1830.

Ministerium des Innern. Kriegs-Ministerium.

v. Schuckmann. Hake."

## Verordnung des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen.

**No. II.** Sämmtlichen Untergerichten des Departements des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird bekannt gemacht, daß Se. Excellenz der Herr Justiz-Minister den Boten und Exekutoren in Gefolge der Verfügung vom 30sten September 1825 die Haltung gehöriger Rechnungsbücher zur Pflicht gemacht hat. Die Unter-Gerichte haben den Boten und Exekutoren zu eröffnen, daß die Gebühren welche nicht durch dergleichen Rechnungsbücher justifizirt werden können, bei der Pensionirung nicht beachtet werden sollen.

Marienwerder, den 26. April 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

## Bekanntmachungen.

Wegen Verpachtung des Erbpachts-Vorwerks Chelmonice Intendantur-Amts Gollub.

Es soll das im Intendantur-Amt Gollub im Strasburger Kreise belegene Erbpachts-Vorwerk Chelmonice, welches eine Winter-Aussaat von pptr. 450 Scheffeln hat, worunter ungefähr 150 Scheffel Weizen, mit sämmtlichen Saaten und dem vorhandenen todten und lebenden Inventario, vom 1sten Juli d. J. ab, im Wege der Sequestration auf Zwei Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Der Lizitationstermin dazu ist auf den 9ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr im Konferenz-Gebäude der unterzeichneten Königl. Regierung angesetzt, zu welchem qualifizirte Pachtlustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß in diesem Termin die Vorlegung der Pachtbedingungen Statt finden wird.

Marienwerder, den 7. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

Die Kandidaten der Theologie:

Herr Heinrich Dietrich Schulze z. Z. Rektor der Stadtschule zu Pr. Friedland

und Herr Joseph Gustav Comnick zu Graudenz

sind, nach wohl überstandener Prüfung pro Ministerio von dem Königl. Consistorio von Westpreussen für wahl- und präsentationsfähig zum evangelischen Predigt-Amte erklärt worden.

Danzig, den 15. April 1830.

Königl. Consistorium von Westpreussen.

---

In Folge höherer Bestimmung wird das bisherige Unter-Steuer-Amt zu Rheden am 1sten Juli c. aufgehoben und in eine Steuer-Rezeptur verwandelt werden.

Der bisherige Rendant daselbst, von Buczkowski ist vom 1sten Juli c. ab, als Steuer-Rendant nach Tuchel versetzt worden.

Danzig, den 31. März 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen
Geheime Finanz-Rath
Mauve.

---

Seine Majestät der König haben zur Erleichterung der Privat-Baue in den Residenzien, so wie zur Beförderung des Massiv-Bau's, überhaupt, auf den gemeinschaftlichen Antrag der Herren Minister des Innern und der Finanzen, aus landesväterlicher Huld Sich bewogen gefunden, eine allgemeine Ermäßigung und Herabsetzung der aus dem landesherrlichen Betrieb der Kalkstein-

Lager zu Rüdersdorff zum Verkaufe zu ſtellenden Produkte, mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 13. d. Mts. zu genehmigen und zu beſtimmen, daß von jetzt an die Rüdersdorffer Kalkſteine und Neben-Fabrikate, nämlich:

ausgeſuchte große Kalkſteine, die Klafter für Vier Thaler,
große Kalk- oder Bauſteine, die Klafter für Zwei Thaler,
ordinaire Kalk- oder Brennſteine, die Klafter für Einen Thaler Funfzehn Silbergroſchen,
Kothen und Zwitterſteine, die Klafter für Einen Thaler Zehn Silbergroſchen,
rohe Werkſtücke, der Kubikfuß für Fünf Silbergroſchen,
Kopfſteine, die Quadratruthe für Zwei und zwanzig Thaler,
Flieſen über 12 Zoll Quadrat, die Quadratruthe für Vier und zwanzig Thaler,
Flieſen unter 12 Zoll Quadrat, die Quadratruthe für Zwei und zwanzig Thaler,
Treppenſtufen, der laufende Fuß für Eilf Silbergroſchen,

verkauft werden ſollen.

Dieſe Allerhöchſte Königl. Beſtimmung, zu deren Vollziehung das Königl. Bergamt zu Rüdersdorff heute von uns angewieſen iſt, machen wir hierdurch öffentlich bekannt.

Damit Jedermann die Bedeutung dieſer wohlthätigen Maaßregel und deren Einfluß auf das allgemeine Wohl ſogleich zu würdigen im Stande ſei, wird es hinreichen, die Preiſe zu vergleichen, für welche die beiden Hauptſorten Kalkſteine, welche zum Vermauern und zum Kalkbrennen angewendet werden, in den Rüdersdorffer Kalkſteinbrüchen und auf deren dortigen Ablagen bis dahin verkauft worden ſind und von jetzt an verkauft werden.

Für die großen Kalkſteine oder Bauſteine wurde der Verkaufspreis im Jahre 1811 auf 15 Rthlr. 12 gGr. für den Prahm von 300 Kubikfuß feſtgeſetzt, welches für die Klafter von 108 Kubikfuß 5 Rtlr. 17 ſgr. 6 pf. ausmacht; nach Einführung des Klafter-Maaßes für die Kalkſteine iſt von dieſer Sorte Kalkſteine die Klafter für . . . . . 5 — 15 — — —
verkauft worden und von jetzt an wird ſie verkauft werden für . . . . . 2 —

Für die ordinairen Kalkſteine oder Brennſteine wurde der Verkaufspreis im Jahre 1811 auf 13 Rthlr. 14 gGr. 9 Pf. für den Prahm von 300 Kubikfuß feſtgeſetzt, welches für die Klafter

von 108 Kubikfuß . . . . . 4 Rthlr. 27 sgr.
beträgt; dieser Preis ist seitdem bereits auf . . 4 — — —
für die Klafter herabgesetzt und jetzt auf . . . 1 — 15 —
ermäßigt worden.

Es werden daher von jetzt an für denselben Betrag, welcher bisher für 1 Klafter Bausteine zu bezahlen war, 2¼ Klafter und für denselben Betrag, welcher bisher für 1 Klafter Brennsteine zu bezahlen war, 2⅔ Klafter aus den Kalksteinbrüchen zu Rüdersdorff zu erhalten sein.

Berlin, den 19. März 1830.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

Der diesjährige große Wollmarkt zu Stettin wird in den Tagen:
am 14., 15. und 16. Juni
Statt haben.

Derselbe fällt zwischen den Breslauer, der bereits am 6. Juni beendigt ist, und den Berliner, der am 19. Juni c. seinen Anfang nimmt; und ist also bequeme Zeit für Käufer um auch noch von Breslau zum hiesigen Markte zu kommen, sowie für Verkäufer und Käufer um noch den Berliner Markt besuchen zu können, wenn sie Veranlassung dazu hätten. —

Für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden die nöthigen Veranstaltungen mit aller Sorgfalt und Berücksichtigung getroffen, und die hiesigen Geld-Institute, so wie auch angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit ausreichendem Gelde versehen sein, um jedem Zahlungsbedürfniß und Geld-Anweisungen zu genügen.

Die Lage des hiesigen Orts bietet erhebliche Vortheile auch für das Wollgeschäft dar, und erwähnen wir in dieser Hinsicht nur besonders, daß der Transport der Wolle unmittelbar vom Orte — ja vom Marktplatze selbst, aus — durch große See-Schiffe und große verdeckte Oderkähne, mittelst ersterer den Strohm herunter über See, und Strohmaufwärts durch letztere Fahrzeuge, erfolgen kann.

Käufer und Verkäufer werden daher zum frequenten Besuche eingeladen, und dürfen wir hoffen, daß ihnen der hiesige Markt die gewünschte Befriedigung gewähre, wie dies bei den frühern der Fall gewesen.

Stettin, den 28. April 1830.

Die Wollmarkts-Kommission.

---

**Die Firma Eduard Bergmann & Co. in Leipzig** hat Prokura ertheilt:
1. dem Kaufmann Wilhelm Gustav Bergmann in Leipzig,
2. dem Kaufmann Ernst Eduard Bergmann in Leipzig,

Beide in der Weise, daß Jeder von Ihnen in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede zeichnet.

Leipzig, den 1. Juli 1889.

Königliches Amtsgericht.

Abtheilung II.

Dr. Schmidt.

**Die Firma Eduard Bergmann & Co. in Leipzig** hat Prokura ertheilt:
1. dem Kaufmann Wilhelm Gustav Bergmann in Leipzig,
2. dem Kaufmann Ernst Eduard Bergmann in Leipzig,

Beide in der Weise, daß Jeder von Ihnen in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede zeichnet.

Leipzig, den 1. Juli 1889.

Königliches Amtsgericht.

Abtheilung II.

Dr. Schmidt.

**Die Firma Eduard Bergmann & Co. in Leipzig** hat Prokura ertheilt:
1. dem Kaufmann Wilhelm Gustav Bergmann in Leipzig,
2. dem Kaufmann Ernst Eduard Bergmann in Leipzig,

Beide in der Weise, daß Jeder von Ihnen in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede zeichnet.

Leipzig, den 1. Juli 1889.

Königliches Amtsgericht.

Abtheilung II.

Dr. Schmidt.

zu haben durch die Nikolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81a. in Berlin. Desgleichen

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 12te | Lieferung | mit | 2 | Kupfern, | Preis | 2 | Thaler |
| 11te | — | — | 2 | — | — | 2 | — |
| 10te | — | — | 1 | — | — | 2 | — |
| 9te | — | — | 2 | — | — | 1⅔ | — |
| 8te | — | — | 1 | — | — | 2 | — |
| 7te | — | — | 18 | — | — | 2⅓ | — |
| 6te | — | — | 2 | — | — | 1 | — |
| 5te | — | — | 8 | — | — | 3 | — |

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruktion ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2⅓ Rthlr.

## Sicherheits-Polizei.

Der unten signalisirte Einwohner Valentin Kalinowski aus Niemczyk, Culmer Kreises, welcher dringend verdächtig ist, gestohlen und an Ausstellung falscher Atteste Theil genommen zu haben, hat sich am 11ten April d. J. heimlich aus seinem Wohnorte entfernt.

Es werden daher alle resp. Polizei- und andere Behörden hierdurch ersucht, den Valentin Kalinowski im Betretungsfall verhaften und an uns gegen Erstattung der Transportkosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 4. Mai 1830.

Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Der Kalinowski ist circa 27 Jahr alt, katholischer Religion, von mittler Statur, hat dunkelblondes langes Haar, einen blonden Schnurrbart, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase und ein volles gesundes Gesicht.

Bekleidet war derselbe mit einem alten Huth, einer alten grauen Jacke, neuen blau leinwandnen Hosen und Stiefeln.

In

In der Nacht vom 22ten bis zum 23ten April c. sind dem hiesigen Schmuckler Czichanowski mittelst gewaltsamen Einbruchs in seinen Laden von der Seite des an sein Haus grenzenden katholischen Kirchhofs folgende Waaren

1) 2 Stück gekoperten weiß roth, und weiß blau gestreiften Drillich à 60 Ellen;
2) 20 Stück gedruckte Leinwand, blau mit weißen und hellblauen Blümchen, verschiedener Muster, und besonders zwei Stück mit hellblauen Sternchen;
3) 1 Stück ¾ breiten, mit roth und blauen feinen Streifchen, 43 Ellen;
4) 2 Stück dunkelrothen mit hellrothen Streifen feinen Gingham;
5) 1 Stück dito rothbraun gestreift;
6) Ein Rest dito rosenfarbig und weiß gestreift;
7) 1 Stück dito ¾ Ellen breit mit weiß und rothen schmalen Streifen, 25 Ellen;
8) 1 Stück weiß und blau gestreiften Drillich zu Bett-Einschüttung;
9) 5 Ellen roth und weiß gewürfeltes Zeug zu Bett-Ueberzügen;
10) 1 Stück dunkelblauen Kitten;
11) mehrere Reste Kitten, blau schwarz und hellgrün;
12) mehrere Reste kouleurter Leinwand;

so wie ungefähr 20 Rthlr. baares Geld gestohlen worden, und indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, ersuchen wir alle resp. Behörden, auf die entwendeten Waaren zu vigiliren, und die Thäter im Entdeckungsfalle zu verhaften, und an uns abzuliefern.

Graudenz, den 4. Mai 1830.

**Königl. Preuß. Inquisitoriat.**

---

**Aus der hiesigen städtischen Wache ist der nachfolgend näher bezeichnete Anton Mazuchowski alias Franz Gastorowski auch Gosda genannt, welcher über die Landesgrenze nach Polen, wo er Diebstahl begangen hat, gebracht werden sollte, in der Nacht vom 20sten zum 21sten d. M. entsprungen.**

**Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und an die unterzeichnete Intendantur gebunden oder gefesselt abliefern zu lassen.**

**Gollub, den 22. April 1830.**

**Königl. Preuß. Intendantur.**

Signalement:

Geburtsort — Swina Gurra in Polen, gewöhnlicher Aufenthalt — Janowo in Polen, Religion — katholisch, Stand — Einwohner, Alter — 35 Jahr, Größe — 5 Fuß 4½ Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Nase — mittel, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — voll, Statur — untersetzt, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blau tuchne Wolluschke mit weißem Boy gefüttert, eine blau tuchne Jacke mit kleinen blanken Knöpfen und schwarz manchesternem Vorstoß, eine blau tuchne Weste mit zwei Reihen silbernen Schnüren und kleinen Knöpfen, blau tuchne Hosen, schwarzlederne Stiefel, ein runder Filzhuth, ein leinenes Hemde und kein Halstuch.

---

Auf dem Transport von hier nach Thorn ist der unten näher bezeichnete Knecht Andreas Olßewski in dem Walde zwischen Lenga und Mlinitz, welcher wegen eines am 21sten April v. J. bei Strasburg verübten Straßenraubes verhaftet worden, am heutigen Tage den Begleitern entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an den unterzeichneten Magistrat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten, unter sicherer Bedeckung gefesselt abliefern zu lassen.

Gollub, den 5. Mai 1830.

Der Magistrat.

Signalement: Geburtsort — Chonna in Westpreußen, Religion — katholisch, Gewerbe — Knecht, Alter — 20 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — spitz, aufgeworfene Oberlippe, Bart — blond, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein grau tuchner Mantel mit drei blinden Kragen, eine roth gestreifte Weste, blau tuchne Reithosen, ordinaire lederne Stiefeln, eine runde Tuchmütze, ein gelbes Halstuch und ein leinenes Hemde.

---

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 20. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 14. Mai 1830.

**Marienwerder.** Es soll die in dem Dorfe Groß Schönbrück bei Garnsee belegene, dem Kondukteur Werther zugehörige aus circa 5 Hufen kulmisch bestehende Freischulzerei mit dem zu diesem Grundstück gehörigen Grund-Inventario als Exekutions-Maaßregel auf Ein Jahr von Trinitatis 1830 ab an den Meistbietenden im Wege einer öffentlichen Lizitation verpachtet werden, wozu der Termin auf den 3. Juni c. Vormittags 10 Uhr im Intendantur-Amts-Lokale zu Rehden anberaumt ist.

Pachtliebhaber werden zu diesem Termine mit dem Beifügen hierdurch eingeladen, daß die der Verpachtung zum Grund liegenden Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden. Den 29. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Marienwerder.** Das zum Nachlasse der verwittweten Gutsbesitzerin Christina Schulz gebornen Schlesier gehörige im Amtsbezirke Riesenburg und eine Viertelmeile von der mit Garnison belegten Stadt Bischofswerder belegene kulmische Gut Stangenwalde, zu welchem ausser einer von der Kämmerei zu Bischofswerder akquirirten besondern Wiese, die Bollenwiese genannt, vier Hufen vier Morgen kulmisch an Acker und Wiesen-Ländereien, eine Wassermühle mit drei Gängen, eine aufs beste eingerichtete Brennerei, ein besonderes Schankhaus, ein sehr gut bestandener Obstgarter und reichliche Gekochsgärten gehören, soll zum Behufe der bessern Auseinanlersetzung der Erben, im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist nach den Antrage der Erben ein einziger Bietungs-Termin im Verhörzimmer des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts und zwar auf den 23. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Natan angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zwar die Ertheilung des Zuschlages von der Erklärung des Spezial-Bevollmächtigten der großjährigen Erben und Einwilligung des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts als obervormundschaftlicher Behörde der

koncurrirenden Minorennen abhängig ist, bei irgend annehmbaren Offerten jedoch die Beschleunigung desselben zu erwarten ist.

Die Kaufbedingungen, so wie ein Auszug der Taxe des Guts können in der Registratur zu jeder Zeit nachgesehen werden. Den 23. April 1830.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Westpreußen.

**Marienwerder.** Zur anderweitigen Verpachtung des Guts Jablonowo auf 3 nach einander folgende Jahre von Johanni c. haben wir einen nochmaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 4. Juni c. Nachmittags 4 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß nur derjenige, welcher eine angemessene Kaution in Staatspapieren oder baarem Gelde zu deponiren im Stande ist, zum Gebote gelassen werden wird. Den 23. April 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Graudenz.** In Termino den 27. Mai c. Vormittags um 10 Uhr sollen in Parsken bei Graudenz die von der Warschauer Brücke bei dem diesjährigen Weichsel-Eisgange abgerissenen und hier aufgefangenen Gegenstände, bestehend in einem unversehrten Schiffs-Poton, 71 Stück Klammern, 20 großen Bolzen, 9 großen Balken und 37 Stücken Verbandholz modo licitationis verkauft werden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. Den 28. April 1830.

Königl. Preuß. Landrath Graudenzer Kreises.

**Graudenz.** Zum nothwendigen Verkauf des zu Parsken sub No. 2. belegenen Klotzschen Grundstücks, welches auf 1582 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt ist, haben wir auf den 18. Juni c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Weimann hieselbst, einen 4ten Lizitations-Termin anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Den 20. April 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

**Kulm.** Das sogenannte Budnowskische Grundstück zu Pniewitten Amts Lippinken, welches aus 1 Wohnhause, einer Scheune, einer Kathe und einem Schaafstalle im Dorfe Pniewitten und einen Wohnhause und einer Scheune bei dem Dorfe Krajenczyn besteht, zu welchem 6 Hufen 6 Morgen 158 □R. Land kulmisch Maaßes gehört, und welches nach der unterm 24. Oktober pr. aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 4098 Rthlr. 20 sgr. 4 pf. abgeschätzt ist, soll, da der Käufer seinen Verbindlichkeiten in Zahlung des Kaufgeldes bei der vorgewesenen Subhastation, nicht nahgekommen ist, im Wege der Resubhastation nochmals veräußert werden. Die diesfälligen Lizitations-Termine stehen auf den 7. Juli, den 4. September und der letzte und peremtorische auf den 3. November c. Vormittags 10 Uhr hieselbst auf dem Gerichts-Hause vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Referendarius Lauterbach

an. Wir laden daher Kaufluſtige zu den anberaumten Terminen beſonders aber zu dem letztern, hierdurch mit dem Eröffnen vor, daß der Zuſchlag des gedachten Grundſtücks, an den Beſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, erfolgen, auf ſpätere Gebote aber nicht weiter gerückſichtigt werden ſoll, übrigens aber die Taxe des Grundſtücks in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann. Den 23. Februar 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** Da auf den Antrag der Erben über den Nachlaß des verſtorbenen Maurermeiſters Ulrich Berger der erbſchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet iſt, ſo werden die ſämmtlichen Gläubiger hierdurch vorgeladen zur Liquidation und Verifikation ihrer Forderungen ſich in dem auf den 25. Auguſt c. Vormittags 10 Uhr anberaumten Termine vor dem Herrn Referendarius Lauterbach zu geſtellen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzugeben, die etwa vorhandenen Dokumente urſchriftlich vorzulegen, und demnächſt die weitere rechtliche Verhandlung zu erwarten. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß ſie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen, nur an dasjenige was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, werden verwieſen werden.

Den 30. März 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** In Termino den 22. Mai c. Morgens 9 Uhr, ſollen vor dem Gerichtshauſe hieſelbſt, durch den Herrn Regiſtrator Stadion, eine Kutſche und fünf Pferde, im Wege der Exekution öffentlich an den Meiſtbietenden gegen ſofortige Bezahlung verkauft werden; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Den 25. April 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Bromberg.** Das der Weſtpreußiſchen Landſchaft adjudicirte, im Koniţſchen Kreiſe, Marienwerderſchen Regierungs-Departements belegene, von den Städten Koniţ 4 Meilen und von Tuchel 5 Meilen entfernte adeliche Gut Dombrowo No. 39. des Hypothekenbuchs, welches in den Jahren $18\frac{26}{27}$ auf 15076 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. landſchaftlich abgeſchätzt worden, ſoll von der unterzeichneten Landſchafts-Direktion wieder verkauft werden. Es iſt hierzu ein Termin auf den 26. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr im hieſigen Landſchafts-Hauſe angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden. Vor der Zulaſſung zum Bieten muß eine Kaution von 1000 Rthlr. baar, oder in Pfandbriefen, oder Staats-Schuld-Scheinen nebſt Koupons deponirt werden. Die Nutzungsanſchläge und Kaufbedingungen können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Den 16. April 1830.

Königl. Weſtpreuß. Landſchafts-Direktion.

**Königsberg.** Das 1½ Meile von Königsberg entlegene adel. Gut Podubren, aus 20 Hufen 25 Morgen kulmisch oder 1414 Morgen preuß. bestehend, und auf 7313 Rthlr. neuerlichst abgeschätzt, soll aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 7. Juni c. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden wird. Zuschlag und Uebergabe werden bei irgend annehmbarem Gebot sehr bald erfolgen können, auch wird jede den Verkauf erleichternde Zahlungs-Bedingung gern berücksichtigt werden, wenn nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung, damit verbunden ist. Den 18. März 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Löbau.** Das hieselbst am Markte sub No. 103. belegene zu der Justizamtmann Ohlertschen Konkursmasse gehörige Großbürgerhaus, zu welchem ein Haus in der Hinterstraße sub No. 189. nebst einer Wagenremise, 3 Morgen Radikal-Acker und die Gerechtigkeit des Reihebrauens, gehören, und welches alles auf 721 Rthlr. 29 sgr. 2 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Bietungs-Termin steht auf den 10. Juni c. vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Knorr hieselbst an, und werden Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Eröffnen vorgeladen, daß der Zuschlag in Termino erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zu lassen. Die Kaufbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und kann die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden. Den 8. Januar 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Memel.** Nach der Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Intendantur des Ersten Armeekorps vom 19. April c. sollen die bei dem hiesigen Königlichen Magazin vorkommenden Fuhren vom 1. August c. ab, fernerweit demjenigen, der die billigsten Forderungen macht, überlassen werden.

Wir haben hiezu einen Bietungs-Termin in unserm Geschäftszimmer auf den 26. Mai c. anberaumt und laden alle diejenigen ein, welche diese Fuhren übernehmen wollen, sich an diesem Tage des Morgens um 10 Uhr hierselbst einzufinden. Die näheren Bedingungen sollen im Termin bekannt gemacht werden, und bleibt die Genehmigung zum Zuschlage der höhern Behörde vorbehalten. Den 3. Mai 1830. Königl. Magazin-Rendantur.

**Dt. Eilau** Ich Endesunterzeichnete beabsichtige meine hierselbst belegene Grundstücke, namentlich:

1) eine Häckerbude, welche vor 14 Jahren neu und stark massiv erbaut ist, 2 Etagen hoch und sehr gute Gelegenheit und Keller, nebst Kaserne, worin ein Stall auf 2 Pferde, 3 Kühe ꝛc. und oben eine Wohnstube:

2) ein Kleinbürger-Grundstück auf der Fischerei belegen, welches in Bindwerk erbaut ist, worin 4 bewohnbare Stuben nebst Kammern;

3) drei Hufen 12 Morgen magdeburgisch Land an Acker und Wiesen;

aus freier Hand, gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden zu verkaufen, und habe zu diesem Behuf den Termin auf den 3. Juni d. J. in meiner Behausung bestimmt, wozu ich Kauflustige hiedurch ergebenst einlade.

Den 3. Mai 1830. Die Kaufmanns-Wittwe Polenz.

**Stuhm.** In Termino den 24. d. M. Nachmittags 4 Uhr werden auf der hiesigen Intendantur 26 Scheffel Brod Roggen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Wir bringen dieses zur allgemeinen Kenntniß, und bemerken, daß die Vereinzelung des obigen Roggenquantums dem Begehr unterworfen wird.

Den 10. Mai 1830. Königl. Preuß. Domainen-Intendantur.

**Mohrungen.** Die Adel. Geyerswaldeschen im Hauptamte Osterode belegenen aus 73 Hufen 8 Morgen 43 □Ruthen kulmisch oder 165 Hufen 25 Morgen 115 □Ruthen preußisch in 2 Vorwerken, 2 Bauerndörfer und einer Theerbrennerei bestehenden, im Jahr 1827 auf 12712 Rthlr. abgeschätzten Güter, sollen in Termino den 29. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Landschaftshause aus freier Hand verkauft werden.

Taxe und Verkaufs-Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen; $\frac{1}{12}$ des ganzen Gebots muß im Termin in Pfandbriefen deponirt, 6250 Rthlr. können als Anlehn belassen und wegen des auszuzahlenden Kaufgeldes sollen erleichternde mit der Sicherheit der Landschaft vereinbare Bedingungen, berücksichtigt werden. Den 30. April 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Schloß Filehne.** Das dem Martin Zimpel zugehörige zu Klenwerder sub Nro. 3. belegene Koloniegut ist Schulden halber zur Subhastation gestellt und es sind die Bietungs-Termine auf den 15. April, den 13. Mai und auf den 11. Juni 1830 an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden. Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll, in sofern nicht gesetzliche Hindernisse eintreten. Die auf 633 Rthlr. ausgefallene gerichtliche Taxe des Grundstücks kann in der Registratur des hiesigen Gerichts täglich eingesehen werden.

Den 4. März 1830. Gräflich von Blankenseesches Patrimonialgericht.

Es ist am 25. Februar c. auf dem Wege von Kulmsee nach Grzywno eine silberne Schnupftabacksdose mit den Buchstaben I. M. bezeichnet, gefunden und hier abgegeben worden. Der unbekannte Eigenthümer dieser Dose wird auf-

gefordert, sich binnen 4 Wochen a dato hier zu melden und sein Eigenthums-Recht nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit dem Funde gesetzlich verfahren werden wird. Konczewitz, den 6. Mai 1830.

Königl. Preuß. Domainenamt Kulmsee.

**Marienwerder.** Ich zeige ergebenst an, daß ich hieselbst als Sattler und Wagenbauer etablirt bin, alle Gattungen von Wagen und Schlitten im neuesten Geschmack verfertige, auch dergleichen zur Reparatur und neuer Lakirung annehme. Meine Arbeit wird untadelhaft und zu billigen Preisen geliefert.

Knothe, Sattler und Wagenbauer.

**Bromberg.** Im Gefühl des tiefsten Schmerzes, zeige ich meinen Verwandten und Freunden hiedurch den Tod meines Ehemannes, des Kaufmanns Carl Schirach ergebenst an. Ein Schlagfluß endete plötzlich am 29ten v. M. sein theures Leben im 50sten Lebensjahre. Sieben unmündige Kinder beweinen den besten Vater, und ich den liebevollsten Gatten.

Das von dem Verewigten geführte Handlungs-Geschäft wird fortgesetzt; und behalte ich mir vor, durch Cirkulair-Schreiben den resp. Geschäfts-Freunden in Kurzem die nöthige Anzeige zu widmen. Den 1. Mai 1830.

Emilie Schirach geb. Werckmeister.

Ich warne hiemit Jedermann, meinem Sohn, dem Auskultator Kuwert in Marienwerder Etwas zu borgen, da ich seine Schulden nicht bezahle, und er selbst kein Vermögen hat. Der Pfarrer Kuwert in Mulczen.

Die Abdeckerei Tuchel bin ich willens auf mehrere Jahre sofort zu verpachten. Pachtlustige erfahren die näheren Bedingungen entweder bei mir, oder bei dem Herrn Apotheker Gräber in Tuchel. Falkenburg, den 1. Mai 1830.

Der Scharfrichterei-Besitzer Ackermann.

## Schaaf-Verkauf.

Zu Konczic bei Neuenburg stehen 150 bis 160 veredelte Mutterschaafe gegen 100 Hammel und 25 Jährlinge für billige Preise zum Verkauf und können täglich in der Wolle besichtigt und nach der Schur abgenommen werden.

In Folge mehrerer Pachtgebote auf das adel. Gut Parlin und gemäß Auftrages Einer hochlöblichen Landschafts-Direktion zu Bromberg wird eine nochmalige Lizitirung der Pacht gedachten Gutes am 28. d. M. in Schwetz im Hause des Herrn Badinski Statt finden, wozu ich Liebhaber unter den bekannten Bedingungen ergebenst einlade. Grodeck, den 10. Mai 1830.

v. Sanden,
v. C.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 21.

Marienwerder, den 21. Mai 1830.


## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Ueber die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 25. November 1826, wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie, auf die östlichen Provinzen.

No. I. „Da die bisher ergangenen Anordnungen zur allgemeinen Verbreitung der durch das Gesetz vom 30. September 1824 eingeführten neuen Scheidemünze in den östlichen Provinzen der Monarchie nicht ausreichend befunden sind, indem theilweise die durch Meinen Befehl vom 22. Juni 1830 außer Kurs gesetzten fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen sich in mehreren Gegenden noch immer im Umlaufe befinden, so will Ich, in Uebereinstimmung mit Meiner, in dieser Beziehung für die westlichen Provinzen unterm 25. November 1826 erlassenen Order, nach den Vorschlägen des Staats-Ministeriums, hiermit auch für die östlichen Provinzen Folgendes bestimmen:

1) die durch Meinen Befehl vom 22. Juni 1823 auf die Einbringung fremder silberner und kupferner Scheidemünze gesetzten Strafen der Konfiskation und Zahlung des doppelten Nennwerths sollen auch in den Fällen zur Anwendung kommen, wo diese Münzen im Lauf oder gemeinen Verkehr gebraucht und angetroffen werden und denjenigen treffen, der solche ausgiebt.

Wenn in besondern Fällen der nachbarliche Verkehr oder andere Umstände eine Ausnahme hiervon erfordern sollten, so wird das Staatsministerium darüber entscheiden. Den Metallwerth der konfiszirten Münzen sollen die Armen-Anstalten des Orts erhalten, in welchen die Beschlagnahme der Münzen statt gefunden.

2) zur Fortschaffung der fremden Scheidemünzen, wird ein Termin von drei Monaten bewilligt, damit die Unterthanen sich dieser Münzen entledigen und sich gegen den Nachtheil, welcher mit der fernern Ausgabe derselben verbunden ist, verwahren können.

3) im Handel und Verkehr im Innern soll keine andere Berechnungs-Art, als im Preußischen Gelde, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen Statt finden und jede dagegen entdeckte Kontravention polizeilich bestraft werden.

Die Bestimmung im §. 14. des Gesetzes über die Münzverfaßung vom 30. September 1821 wonach im Privatverkehr jede bisher erlaubte Berechnungs-Art ferner gestattet ist, hört daher auf. Kaufleute und Gewerbetreibende welche kaufmännische Rechte haben, sollen ihre Bücher, wo solches noch nicht Statt findet vom Anfang des Jahres 1830 an, nach dieser Eintheilung führen, widrigenfalls sie, wenn bei einer nach den gesetzlichen Bestimmungen eintretenden Vorlegung der Bücher oder daraus zu fertigender Auszüge eine Kontravention gegen diese Bestimmung sich ergiebt, in eine Strafe von 20 bis 100 Rthlr. verfallen.

Wird bei öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justiz-Behörden, Notarien, Auktions-Kommissarien u. s. w. die vorgeschriebene Münz-Eintheilung nicht zur Anwendung gebracht: so verfällt der Beamte, welcher die Verhandlung aufnimmt, in eine Strafe von 2 bis 25 Rthlr. Nur der Wechselverkehr bleibt von dieser Vorschrift ausgenommen.

4) Wegen der untersagten Annahme fremder Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen, bleiben die bisher erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Im Handel und gemeinen Verkehr sollen die fremden Silbermünzen nur zu dem Werthe ausgegeben werden dürfen, welcher ihnen in der, der Bekanntmachung vom 27. November 1821 (Gesetzsammlung von 1821 Seite 190 f. f.) beigefügten Vergleichs-Tabelle gegen Preußisches Geld beigelegt ist, und dürfen sie zu einem höhern Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrungen werden. Zur Annahme dieser Münzen ist übrigens Niemand verpflichtet.

Wegen der in Neu-Vorpommern noch im Umlauf befindlichen alten schwedisch-pommerschen Münzen, wird besondere Anordnung erfolgen.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung und Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und auf die Befolgung derselben strenge halten zu lassen.

Berlin, den 30. November 1829.

An das Staatsministerium." (gez.) Friedrich Wilhelm.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird, behufs Nachachtung, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der unter 2 bestimmte drei monatliche Termin zur Fortschaffung der fremden Scheidemünzen, acht Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung zu laufen beginnt.

Marienwerder, den 6. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

---

In Betreff der Ordnungs-Strafen wegen unterlassener Anmeldung eines steuerfreien Gewerbes.

No. II. Die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen haben durch das Reskript vom 28. Februar d. J. angeordnet, daß die in dem §. 39 a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 bestimmte Ordnungsstrafe wegen unterlassener Anmeldung eines steuerfreien Gewerbes, da selbige lediglich den Steuerschuß bezweckt und dabei zugleich über die Frage, ob das Gewerbe steuerfrei oder steuerpflichtig? Zweifel obwalten können, künftig von der Gewerbesteuer-Behörde d. h. in den Städten 1ter 2ter und 3ter Abtheilung von den Magistraten, auf dem Lande und in den Städten 4ter Abtheilung aber von den Landräthen festgesetzt werden soll, daher auch Recurse gegen dergleichen Straf-Resolute und Gesuche wegen der Niederschlagung der Geldbuße vor die Steuer-Verwaltung gehören, mithin bei der Abtheilung für direkte Steuern Domainen und Forsten der unterzeichneten Regierung anzubringen sind.

Den Königl. Landraths-Aemtern und Magistraten wird dies zur Nachricht und Achtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Verrechnung der gedachten Strafen bei den Polizei-Strafen erfolgen soll.

Marienwerder, den 29. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Die Gebühren der Wundärzte für die Ausfertigung eines Krankheits-Attestes betreffend.

No. III. Wir sehen uns veranlaßt, hiermit bekannt zu machen, daß nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. August 1825 den Wundärzten für die Ausfertigung eines Krankheits-Attestes nur 10 bis 20 Sgr. zustehen und hiernach die Medizinal-Taxe ad II. für Wundärzte, in Ansehung dieses Punkts zu erläutern ist.

Marienwerder, den 30. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verbotene Arzeneien betreffend.

**No. IV.** In Folge der unterm 27. Januar 1821 erlassenen Verfügung im Amtsblatt, die von der obern Medizinal-Behörde anerkannte Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der

Altonaer Wunder-Essenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen betreffend;

machen wir sämmtlichen Polizei-Behörden und Aerzten hierdurch bekannt, daß der von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 22. Dezember 1820 zeitweise verbotene Eingang dieser Medikamente in die Königl. Preuß. Staaten anderweit für die nächsten fünf Jahre gänzlich untersagt worden ist, daher sie über die Aufrechthaltung dieses Verbots zu wachen haben.

Marienwerder, den 30. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Die Obstbaumschulen bei den Schulen betreffend.

**No. V.** Die mit den Volksschulen verbundene Obstbaumschulen in dem hiesigen Regierungs-Bezirke haben auch im Laufe des vorigen Jahres einen guten Fortgang gehabt.

Wir bringen diejenigen Schullehrer unseres Verwaltungs-Bezirkes, welche sich im vorigen Jahre in der Beförderung der Obstbaumzucht besonders thätig gezeigt, und dafür theils eine belobende Anerkennung, theils Prämien aus dem Schulfonds empfangen haben, zur allgemeinen Kenntniß mit dem Wunsche, daß das rühmliche Beispiel derselben überall zum eignen Vortheil unserer Schullehrer, recht viele Nachahmer finden möge.

| | | | |
|---|---|---|---|
| In der Intendantur | Stuhm | der Schullehrer | Adloff zu Willenberg |
| dito | Lautenburg | dito | Winter in Pol. Brzozie |
| Im Domainen-Amte | Friedrichsbruch | dito | Machalewski zu Cziskowo |
| dito | Schlochau | dito | Radike zu Christlewe |
| In der Intendantur | Rheden | dito | Knapp in Gollembielno |
| dito | Tuchel | die Schullehrer | Schukay in Frankenhagen Gollnik in Koslinka und Gollnik in Osterwick |
| dito | Schwetz | die Schullehrer | Lottig in Dt. Gellenczin, Lentz in Dworzisko und Nassendowski in Gruczno. |

Marienwerder, den 11. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Pfuscherein der Bau-Handwerker betreffend.

No. VI. Aus mehreren in neuerer Zeit vorgekommenen Fällen ergiebt es sich, daß die Meister der Bau-Gewerke hier und da sich für befugt erachten, Gesellen ihres Gewerkes schriftliche Autorisationen oder Atteste dahin zu ertheilen, daß es diesen Gesellen verstattet sein soll, Reparatur- und sogar Neubauten für eigene Rechnung zu übernehmen und auszuführen, wobei denn zuweilen auch Seitens des Meisters das Versprechen hinzugefügt wird,

die Neubauten welche der Gesell übernehmen möchte, beaufsichtigen zu wollen.

Die Ertheilung solcher Autorisationen ist aber durchaus ungesetzlich. Maurer- und Zimmergesellen sind nur in der Eigenschaft als Flick-Arbeiter und innerhalb der hierfür bestimmten Grenzen befugt, Arbeiten für eigene Rechnung zu übernehmen. Die Erlaubniß dazu wird aber von der Regierung nach vorangegangener Prüfung durch den Kreis-Bau-Beamten ertheilt und nicht von den Meistern, denen es noch weniger zusteht, ihr persönliches Recht zur Ausführung von Bauten und Reparaturen in der Art, wie es mittelst der gedachten Autorisationen versucht worden, auf Gesellen zu übertragen. Durch ein solches Verfahren wird lediglich der Pfuscherei Vorschub gegeben, dahin es ist daher strafbällig und wird hierdurch ausdrücklich mit einer Polizei-Strafe von Fünf Thalern oder verhältnißmäßigen Gefängniß-Strafe belegt, in welche jeder Meister verfallen sein soll, welcher einen Gesellen in der Eingangs bezeichneten Art zur Uebernahme oder Ausführung von Bauten oder Reparaturen irgend einer Art ermächtigt. Die Gesellen aber, welche von solchen Autorisationen der Meister Gebrauch machen, um Bauten oder Reparaturen in eigenem Namen anzunehmen und auszuführen, werden als Pfuscher behandelt und in die durch die Verordnung vom 16. September 1828 Amtsblatt pag. 332 bestimmte Strafe genommen werden.

Die Orts-Polizeibehörden werden angewiesen auf Befolgung dieser Vorschrift zu halten und Kontraventionen zu ahnden.

Marienwerder, den 13. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Uebersicht

Uebersicht der über einige Arten von Verbrechen in dem Jurisdiktionsbezirke vom bis

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hochverrath | Landesverrätherei | Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle und Beleidigungen, die Beamten in ihrem Amte zugefügt worden | Münzverbrechen | Amtsvergehen | Desertions-Beförderung | Duell | Todtschlag | Mord | Kindermord |
| | | | | | | | | | |

Sämmtliche Untergerichte und Untersuchungs-Behörden im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts, werden angewiesen, obiges Schema bei den jährlich einzureichenden Uebersichten nach den Gattungen der Verbrechen zum Grunde zu legen. Uebrigens wird zur Erläuterung beigefügt:

1) daß jede Jahres-Uebersicht nur die im Laufe des Jahres neu eingeleiteten Untersuchungen enthalten darf und 2)

des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen in dem Zeitraume eingeleiteten Untersuchungen.

| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Abtreibung der Leibesfrucht | Fleischliche Verbrechen | Diebstahl außer dem Holzdiebstahl | Holzdiebstahl | Raub | Straßenraub | Betrug und Verfälschung | Bankerutt | Meineid | Vorsätzliche Brandstiftung |
| | | | | | | | | | |

2) daß alle diejenigen Vergehungen, welche in dem Gesetze vom 7. Juni 1821 mit dem Namen „Holzdiebstahl" bezeichnet worden, in die Kolonne 14 der Uebersicht aufzunehmen sind.

Marienwerder, den 19. April 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts-Kriminal-Senat von Westpreußen.

# Bekanntmachungen.

Den Ankauf des Bedarfs an ordinairer Landwolle für den Verbrauch der Zwangs-Anstalten in Graudenz betreffend.

Für den Bedarf der Zwangs-Anstalten in Graudenz soll die Lieferung von 50 bis 60 Zentner ordinairer Landwolle den Mindestfordernden in Entrepriſe gegeben werden.

Es ist zu dem Ende ein Lizitations-Termin auf den 1sten Juni c. Nachmittags um 3 Uhr in dem Geschäfts-Lokal der Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten zu Graudenz anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen der Uebernahme der Lieferung im Termin werden bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 6. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Wegen Verpachtung des Erbpachts-Vorwerks Chelmonke Intendantur-Amts Gollub.

Es soll das im Intendantur-Amt Gollub im Strasburger Kreise belegene Erbpachts-Vorwerk Chelmonke, welches eine Winter-Aussaat von pptr. 450 Scheffeln hat, worunter ungefähr 150 Scheffel Weizen, mit sämmtlichen Saaten und dem vorhandenen todten und lebenden Inventario, vom 1sten Juli d. J. a., im Wege der Sequestration auf Zwei Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Der Lizitationstermin dazu ist auf den 9ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr im Konferenz-Gebäude der unterzeichneten Königl. Regierung angesetzt, zu welchem qualifizirte Pachtlustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß in diesem Termin die Vorlegung der Pachtbedingungen Statt finden wird.

Marienwerder, den 7. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 21.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 21. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 21. Mai 1830.

**Marienwerder.** Es soll die in dem Dorfe Groß Schönbrück bei Garnsee belegene, dem Kondukteur Werther zugehörige aus circa 5 Hufen kulmisch bestehende Freischulzerei mit dem zu diesem Grundstück gehörigen Grund-Inventario als Exekutions-Maaßregel auf Ein Jahr von Trinitatis 1830 ab an den Meistbietenden im Wege einer öffentlichen Lizitation verpachtet werden, wozu der Termin auf den 3. Juni c. Vormittags 10 Uhr im Intendantur-Amts-Lokale zu Rehden anberaumt ist.

Pachtliebhaber werden zu diesem Termine mit dem Beifügen hierdurch eingeladen, daß die der Verpachtung zum Grund liegenden Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden. Den 29. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Marienwerder.** Das zum Nachlasse der verwittweten Gutsbesitzerin Christina Schulz gebornen Schlesier gehörige im Amtsbezirke Riesenburg und eine Viertelmeile von der mit Garnison belegten Stadt Bischofswerder belegene kulmische Gut Stangenwalde, zu welchem ausser einer von der Kämmerei zu Bischofswerder akquirirten besondern Wiese, die Bollenwiese genannt, vier Hufen vier Morgen kulmisch an Acker und Wiesen-Ländereien, eine Wassermühle mit drei Gängen, eine aufs beste eingerichtete Brennerei, ein besonderes Schankhaus, ein sehr gut bestandener Obstgarten und reichliche Gemüsegärten gehören, soll zum Behufe der bessern Auseinandersetzung der Erben, im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist nach dem Antrage der Erben ein einziger Bietungs-Termin im Verhörzimmer des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts und zwar auf den 23. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Natan angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zwar die Ertheilung des Zuschlages von der Erklärung des Spezial-Bevollmächtigten der großjährigen Erben und Einwilligung des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts als obervormundschaftlicher Behörde der

koncurrirenden Minorennen abhängig ist, bei irgend annehmbaren Offerten jedoch die Beschleunigung desselben zu erwarten ist.

Die Kaufbedingungen, so wie ein Auszug der Taxe des Guts können in der Registratur zu jeder Zeit nachgesehen werden. Den 23. April 1830.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Westpreußen.

Zur Ergänzung des für dieses Jahr ausscheidenden dritten Theils der hiesigen Stadt-Verordneten ist auf den 6. Juni d. J. Nachmittags um 2 Uhr ein Termin angesetzt, wozu alle stimmfähigen Bürger der hiesigen Stadt eingeladen werden.

Zu Versammlungs-Oertern sind bestimmt:

1) für den Rechtstädtischen Bezirk das Gymnasien-Gebäude;
2) " " Marktbezirk das Rathhaus;
3) " " Schloßbezirk das Haus des Herrn Posthalters Rathsherrn Heyer;
4) " " Friedrichsbezirk das Stadtschul-Haus;
5) " " Wilhelmsbezirk das Haus des Herrn Gastwirths Lange No. 239.;

Marienwerder, den 18. Mai 1830. Der Magistrat.

**Marienwerder.** Den zum Kreditverbande des Westpreuß. Landschafts-Departements gehörigen Gutsbesitzern bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß die für den Johannis-Termin c. zahlbaren Zinsen und Raten reglementsmäßig bis zum 24. k. M. zur Landschafts-Kasse eingezahlt sein müssen, widrigenfalls ohne die geringste Nachsicht die exekutivische Beitreibung oder bei Resten über 200 Rthlr. die Sequestration der verpfändeten Güter veranlaßt werden muß.

Wir glauben annehmen zu können, daß die sämmtlichen Gutsbesitzer des Departements bei Zeiten Bedacht darauf nehmen werden, sich ihrer reglementsmäßigen Verpflichtung pünktlich zu entledigen ohne es auf Verfügungen ankommen zu lassen, zu denen ungern geschritten wird, indem nur auf diese Weise

*Kwidzyn.* *Posiadaczom dóbr do związku kredytowego Departamentu landszaftowego Prus zachodnych należącym, przypominamy niniejszem, że prowizye i raty za termin i. Jana r. b. podług Regulamentu do dnia 24go przyszłego miesiąca do kassy landszaftowey zapłacone bydź muszą, albowiem wrazie przeciwnym bez naymnieyszego pobłażania ściągnienie przez Exekucyą albo przy zaległościach które więcey iak 200 Tal. wynoszą Sekwestracya zastawionych dóbr nastąpi.*

*Spodziewać się jednak możemy że wszyscy posiadacze dóbr za w czasu starać się będą obowiązkom swym podług Regulamentu punktualnie zadosyć uczynić, nieoczekując środków, do których niemiło przystąpi się, albowiem tylko na taki sposób Landszafta obowiązkom swym*

die Landschaft ihren gesetzlichen Verpflichtungen ebenfalls zu genügen im Stande ist. Den 10. Mai 1830.
Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

*prawnym także zadosyć uczynić iest w stanie.*
*Dnia 10. Maja 1830.*
*Krol. Pruſs Zachod Dyrekcya prowincyalna landszaftowa.*

**Marienwerder.** Zur anderweitigen Verpachtung des Guts Jablonowo auf 3 nach einander folgende Jahre von Johanni c. haben wir einen nochmaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 4. Juni c. Nachmittags 4 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß nur derjenige, welcher eine angemessene Kaution in Staatspapieren oder baarem Gelde zu deponiren im Stande ist, zum Gebote gelassen werden wird. Den 23. April 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Königsberg.** Die 2 Meilen von Königsberg entlegene adel. Jesauschen Güter, aus 85 Hufen 22 Morgen kulmisch, oder 2850 Morgen preuß. ohne die Bauerländereien von Wittenberg, bestehend, sollen im Ganzen oder getheilt aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 26. Juni d. J. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr im hiesigen Landschaftshause abgehalten werden wird. Die im Jahre 1826 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter im Ganzen beträgt 63343 Rthlr. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbaren Geboten sehr bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. Den 24. April 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Bromberg.** Zum Verkauf der zur Schatz-Direktor M. V. v. Chmielewskischen Liquidations-Masse gehörigen, im Bromberger Kreise gelegenen Herrschaft Woynowo No. 316. bestehend in dem Dorfe gleichen Namens, dem Vorwerk Smolary und den Dörfern Groß Sittno No. 267. und Klein Sittno No. 268. welche nach der landschaftlichen Taxe exclusive der Brau- und Brennerei-Geräthschaften auf 23358 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. gewürdigt ist, stehen im Wege der nothwendigen Subhastation die Bietungs-Termine auf den 9. Juli, den 9. Oktober d. J. und der peremtorische Termin auf den 14. Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Landgerichts-Rath Köhler in unserm Geschäftslokale an.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. In dem peremtorischen Termine soll auch zugleich der Verkauf der Brau- und Brennerei-Geräthschaften erfolgen. Den 15. April 1830.

Königl. Preuß. Landgericht.

**Bromberg.** Zum Verkauf des im Bromberger Kreise belegenen zur Schatz-Direktor Marcus von Chmielewskischen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen auf 29892 Rthlr. 2 sgr. 8 pf. abgeschätzten Gutes Mocheln nebst dem Nebengute Petneszke und den dazu gehörigen Forsten steht im Wege der nothwendigen Subhastation ein Bietungs-Termin auf den 9. Juli, den 9. Oktober c. und der peremtorische Termin auf den 14. Januar k. vor dem Herrn Landgerichts-Rath Köhler um 8 Uhr Morgens an hiesiger Gerichtsstelle an. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 22. Februar 1830. Königl. Preuß. Landgericht.

**Landsberg a. d. W.** Zur Bequemlichkeit der Herrn Verkäufer und Käufer, welche den hiesigen auf den 9. Juni d. J. fallenden Wollmarkt besuchen, haben wir folgende Einrichtungen getroffen:

1) Um das Abwiegen der ankommenden Wolle zu befördern, ist eine neue Wollwaage auf dem Markte errichtet. Zu derselben fährt alle von Osten her in unsere Stadt einpassirende Wolle, und werden wir dafür sorgen, daß den ankommenden Wollverkäufern der Weg zur Waage durch die Schloßstraße angezeigt wird. Die von Westen und Süden hierher kommende Wolle wird auf den bisher passirten Straßen zur alten Wollwaage gebracht;
2) Neben der neuen Wollwaage auf dem Markte sind Wolllager errichtet, welche jeder Verkäufer, der davon Gebrauch zu machen wünscht, gegen ein höchst geringes Lagergeld von zwei Silbergroschen pro Sack benutzen kann;
3) Zur Bequemlichkeit der Käufer und Spediteurs werden auch die bisher nicht numerirten Säcke, die ein Gewicht unter 2 Centner haben, für die Folge numerirt werden;
4) Die Waagezettel, welche bisher auf kleine Stein à 11 Pfund ausgestellt waren, werden für die Folge nur auf schweren Stein à 22 Pfund ausgefertigt werden, nach welchem Gewichte hier die Käufe abgeschlossen werden;
5) Um bei etwa entstehendem Streite zwischen Käufer und Verkäufer über die Beschaffenheit der Wolle ein sachverständiges Gutachten abzugeben, sind zwei Schaumeister in der Person des Kaufmann Reiche sen. und des Tuchhändler Teschner ernannt;
6) Sind bei jeder Waage Arbeitsleute angestellt, die gegen ein mäßiges

Lohn der Beschleunigung des Wiegens wegen, die Wollsäcke ab und aufladen, und nach dem Lager, wo sie der Verkäufer zu haben wünscht, bringen;

Diese sind mit numerirten Schilden versehen, und darf bei unbilligen Forderungen, oder bei unbescheidenen Benehmen derselben, uns nur die Nummer angezeigt werden, welche der Arbeiter führt, um die Beschwerde untersuchen, und den unbescheidenen Arbeiter sofort bestrafen und entlassen zu können.

Indem wir schließlich die Herrn Wollverkäufer, um jeden Aufenthalt bei der Waage zu vermeiden, ergebenst ersuchen, auf den Säcken der hier zu Markt kommenden Wolle gefälligst den Namen des Dominii zu verzeichnen, machen wir die Herrn Wollverkäufer noch darauf aufmerksam, daß auch an dem mit dem Krammarkte am 20. Oktober c. zusammen stellenden Wollmarkte ein für uns nicht unbedeutender Wollverkehr statt findet. Wir werden uns bemühen, billigen, zur Erleichterung und Beförderung des Wollverkehrs am hiesigen Orte gereichenden Wünschen der Herrn Verkäufer und Käufer entgegen zu kommen. Den 1. Mai 1830. Der Magistrat.

**Graudenz.** Zur öffentlichen Verpachtung des zu Dragaß sub No. 2. belegenen dem Einsaaßen Heinrich Busch gehörigen Grundstücks haben wir einen Termin auf den 4. Juni c. Vormittags 10 Uhr hieselbst vor dem Herrn Assessor Wilda anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Verpachtung auf 1 Jahr erfolgen, und die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Den 23. April 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Festung Graudenz.** Zur Lizitation der Lieferung des Bedarfs an Kiehnen-Brennholz für das hiesige Kasernement pro 1831, circa aus 1500 bis 2000 Klaftern bestehend, ist ein Termin auf den 25. Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung angesetzt, wozu Lieferungsgeneigte hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden: daß jeder Lizitant vorher seine Kautionsfähigkeit gehörig nachzuweisen hat, Nachgebote nicht zulässig sind, und der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Intendantur des Ersten Armeekorps abhängig bleibt, alle übrige Bedingungen aber in Termino licitationis näher angegeben werden sollen, auch schon vor dem Termin im gedachtem Geschäftszimmer eingesehen werden können.

Den 11. Mai 1830. Königl. Kasernen-Verwaltungs-Kommission.

**Konitz.** Es soll in dem coram Herr Aktuarius Meyer auf den 3. Juni dieses Jahres Vormittags 9 Uhr hieselbst angesetzten Auktions-Termin das ganze Nachlaß-Mobiliar-Vermögen des allhier verstorbenen Justiz-Kommissarius

Podscharly öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, welches dem Publikum hiemit bekannt gemacht wird.

Den 10. Mai 1830. Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

**Strasburg.** Es soll das zum Nachlasse des Gutsbesitzers v. Wolinski gehörige im Dorfe Zgnilobiot belegene Freischulzengut, im Wege der öffentlichen Lizitation von Johanni d. J. ab, auf 6 Jahre in Pacht ausgethan werden. Der Bietungstermin ist auf den 5. Juni c. im hiesigen Gerichtslokale vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Willich anberaumt, wovon Pachtlustige hiedurch in Kenntniß gesetzt werden. Den 27. April 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Strasburg.** Zur Verpachtung des zu dem Andreas Goralskischen Nachlasse gehörigen Guts Owieczkowo von Johanni c. ab, haben wir einen Termin auf den 8. Juni c. hieselbst Morgens 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Terpitz anberaumt, wovon wir Pachtlustige hiemit in Kenntniß setzen. Den 4. Mai 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Schlochau.** Der Mühlenbesitzer von Arnim zu Flötenstein, beabsichtiget in Stelle seiner eingegangenen Wassermühle eine neue Mühle unterschlägig mit zwei Mahlgängen auf dem Mühlenfließ etwa 2000 Schritte von der alten Stelle zu erbauen. Ein jeder, der durch diese Anlage, die Gefährdung seiner Rechte fürchtet, wird demnach hierdurch aufgefordert, solche binnen acht Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathsamte anzumelden.

Den 4. April 1830. Königl. Landrathsamt.

**Jastrow.** Auf den Antrag der Interessenten haben wir zum Verkauf des den Stadtrichter Bartholomäischen Eheleuten gehörigen bei Dt. Krone belegenen Acker- und Mühlen-Grundstücks, einen neuen Termin auf den 14. Juni c. angesetzt, welches wir Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt machen, daß bis jetzt auf das Grundstück 5640 Rthlr. geboten worden.

Den 6. April 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Freude, welche mir durch die gestern um 7 Uhr Abends erfolgte Entbindung meiner Frau von einem Knaben zu Theil wurde, sollte nur von kurzer Dauer sein; denn schon heute früh um 5 Uhr entriß uns der Tod das geliebte Kind.

Mit betrübten Herzen widmet theilnehmenden Gönnern, Freunden und Bekannten diese Anzeige

der Oberlandes-Gerichts-Salarien-Kassen-Kontrolleur Dittmann.

Marienwerder, den 16. Mai 1830.

## Orthopädische Anstalt zu Marienwerder.

Hiemit zeige ich an, daß Kinder, die an Verkrümmungen des Rückgrads und der Gliedmaßen leiden jederzeit in meiner Anstalt als orthopädische Kranke gegen eine passende Pension eine Aufnahme finden. Die näheren Bedingungen hiebei sind sowohl in meinem Hause (Schmale Straße No. 115.) als auf portofreie Briefe zu erfahren. Marienwerder, den 12. Mai 1830.

Dr. Neumann,
praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer.

Die hiesige Brunnen-Anstalt von Dr. Struve und Soltmann ist zur diesjährigen Sommerkur vom 7. Juni bis Ende August c. geöffnet. Aufträge auf kalte Mineralwässer in Flaschen nimmt Herr Hofapotheker Hagen hieselbst entgegen. Königsberg, den 6. Mai 1830. Dr. Hertz.

In Folge mehrerer Pachtgebote auf das adel. Gut Parlin und gemäß Auftrages Einer hochlöblichen Landschafts-Direktion zu Bromberg wird eine nochmalige Lizitirung der Pacht gedachten Gutes am 28. d. M. in Schwetz im Hause des Herrn Badinski Statt finden, wozu ich Liebhaber unter den bekannten Bedingungen ergebenst einlade. Grodeck, den 10. Mai 1830.

v. Sanden,
v. C.

Auf dem adlichen Gute Grubno bei Kulm in Westpreußen stehen 300 Stück ächte feine Merino-Schaafe, von vorzüglicher Güte, zum Verkauf, welche nur der überhäuften Anzahl der hiesigen Heerde wegen für billige Preise verkauft werden sollen. — Die Stammheerde ist im Jahr 1819 aus den Königl. Sächsischen Heerden in Stolpen und Lohmen gekauft worden, und es tragen von diesen feilgebotenen Schaafen nach Wagner's Sortiment. — Die besten, Wolle Electa I. und die geringsten, Wolle Prima II.

Darauf Reflektirende werden sich an Ort und Stelle überzeugen, daß ich dergleichen feine Thiere für einen der jetzigen Zeit angemessenen Preis und nicht übertheuert, verkaufen werde. Wittwe Lentz.

Meine, zu den Pluznitzschen Gütern gehörige Bockwindmühle beabsichtige ich, nebst 5 Morgen Acker von Martini d. J. ab, in Zeit- und Erbpacht auszuthun, und sollen die Bedingungen den hierauf Reflektirenden auf Verlangen von mir jeder Zeit bekannt gemacht werden.

Przydworß bei Graudenz, den 21. April 1830.

Der Amtmann Segler.

Auf dem Dominio Krojanke stehen 500 Merino-Mutterschaafe, 500 dergleichen Hammel und 70 Jährlingsböcke zum Verkauf. Die Erstern zur Zucht ganz brauchbar. Krojanke, den 16. Mai 1830. Bartels.

Das im Thorner Kreise belegene adeliche Gut Groß Zajonczkowo, ist sogleich zu verkaufen oder auch zu verpachten. Das Nähere ist in Zajonczkowo zu erfragen.

Gute Saatwicken verkaufe ich zu 25 sgr. pro Scheffel.
Mewe, den 19. Mai 1830. G. A. Morawinski.

Wegen Verfertigung chirurgischer Instrumente ꝛc.

Ich gebe mir die Ehre hiedurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß ich alle Sorten chirurgischer Instrumente, so wie alle Arten Scheeren, Tisch- Taschen- Feder- und Rasier-Messer, Maschienen für verwachsene Kinder und alle Sorten Bandagen anfertige; so wie alle alte Scheeren und Messer reparire, schleife und aufs Beste abziehe.

Thorn, Schuhmacherstraße No. 51. wohnhaft.

F. Krüger,
chirurgischer Instrumentenmacher, Messerschmidt und Bandagist.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 22.

Marienwerder, den 28. Mai 1830.


## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Anschaffung der Preußischen Kirchen-Agende betreffend.

O. I. In Betreff des, auf huldreiche Anordnung Sr. Majestät des Königes mit besonderen Bestimmungen für die Provinz Preussen versehenen, Abdrucks der Agende für die evangelischen Kirchen des Königl. Preußischen Staats, dessen willige und dankbare Annahme von Seiten derjenigen Kirchen-Gemeinde, in welchen bisher die erneuerte Agende noch nicht im Gebrauche gewesen ist, mit Zuversicht erwartet werden darf, wird, um den betreffenden Kirchen-Kollegien das Gelangen zu den erforderlichen Exemplaren dieser Preußischen Kirchen-Agende möglichst zu erleichtern, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das unterzeichnete Königl. Konsistorium ist erbötig, den Bedarf der Agenden-Exemplare auf gewöhnlichem oder auf Velin-Papiere, roh oder eingebunden, je nachdem die diesfallsigen Ephoralberichte lauten werden, von Berlin zu beziehen, und den betreffenden Superintendenten zu übersenden.

Der Preis ist äusserst gering angesetzt. Ein Exemplar auf gewöhnlichem, aber zum Kirchen-Gebrauche völlig geeigneten, Papiere, kostet roh nur 10 Sgr. und ein Exemplar auf Velin-Papier roh nur 1 Rthlr.

Der Einband eines Exemplars in Leder mit goldenem Schnitte und goldener Verzierung auf dem Deckel wird in Berlin für 1 Rthlr. 22 Sgr. gefertiget.

Die Kosten des Ankaufs der zum kirchlichen Gebrauche erforderlichen

Exemplare sind bei Kirchen-Königl. und Privat-Patronats- aus den Kirchen-Aerarien zu bestreiten.

Einer Kirche, die, wegen Dürftigkeit, den Ankauf aus eigenen Mitteln zu bestreiten ausser Stande sein sollte, ist die Bitte um Empfehlung zu einem Frei-Exemplare gestattet.

Die unterzeichnete Königl. Regierung behält sich jedoch die Prüfung solcher Bitte, ehe sie bei dem Königl. Konsistorio von Westpreussen eingereicht werde vor, und beide unterzeichnete Königl. Provinzial-Behörden erwarten, daß jegliche Gemeinde, deren Kirche in solcher Lage sich befindet, es als eine Ehrensache ansehen werde, statt derselben die Kosten zu übernehmen.

Danzig und Marienwerder, den 30. April 1830.

Königl. Konsistorium von Westpreussen. — Königl. Regierung.

---

Wegen des Preises des Chinins.

No. II. Da der Preis des schwefelsauern Chinins seit einem Jahre sich wieder bedeutend vermindert hat, die gegenwärtig schon eingetretene Krankheits-Constitution aber den vermehrten Gebrauch dieses wirksamen Heilmittels außer Zweifel setzt; so hat das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sich veranlaßt gefunden, auch in den Offizinen den bisherigen Preis desselben auf neun Pfennige pro Gran und auf zwölf Silbergroschen pro Skrupel herabzusetzen.

Sämmtliche Apotheker werden demnach angewiesen, sich beim Verkauf des schwefelsauern Chinins darnach zu achten, und die Herren Kreis-Physici darauf zu sehen, daß solches geschieht.

Marienwerder, den 11. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Wegen Beerdigung der Verstorbenen in Särgen.

No. III. Es sind kürzlich zwei Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, der eine von einer städtischen Behörde, der andre von einem adlichen Dominio veranlaßt, in welchen Verstorbene, die nicht so viel hinterlassen hatten, daß die Kosten der Beerdigung aus ihren Mitteln bestritten werden konnten, ohne Sarg beerdigt worden sind, weil die zur Armen-Verpflegung verpflichtete Ortsbehörde die Kosten für die Särge, in dem einen Falle gar nur die Bewilligung einiger

Gesetz, betr. die Ausdehnung der Gewerbeordnung auf die Binnenschiffahrt. Vom 16. Februar 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) finden auf die Binnenschiffahrt mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung.

Artikel II. Die Vorschriften der §§. 105 bis 105 h. der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel III. Die §§. 120 bis 120 e. der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel IV. Die §§. 134 bis 139 b. der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel V. Die §§. 140 bis 148 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel VI. Die §§. 149 bis 154 a. der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel VII. Die §§. 155 bis 158 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel VIII. Die §§. 159 bis 163 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel IX. Die §§. 164 bis 178 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel X. Die §§. 179 bis 189 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XI. Die §§. 190 bis 192 b. der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XII. Die §§. 193 bis 198 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XIII. Die §§. 199 bis 210 a. der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XIV. Die §§. 211 bis 213 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XV. Die §§. 214 bis 219 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XVI. Die §§. 220 bis 223 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XVII. Die §§. 224 bis 226 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XVIII. Die §§. 227 bis 231 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XIX. Die §§. 232 bis 237 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XX. Die §§. 238 bis 244 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XXI. Die §§. 245 bis 247 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XXII. Die §§. 248 bis 253 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XXIII. Die §§. 254 bis 262 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XXIV. Die §§. 263 bis 267 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XXV. Die §§. 268 bis 270 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XXVI. Die §§. 271 bis 277 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XXVII. Die §§. 278 bis 281 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XXVIII. Die §§. 282 bis 291 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XXIX. Die §§. 292 bis 295 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XXX. Die §§. 296 bis 298 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XXXI. Die §§. 299 bis 302 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XXXII. Die §§. 303 bis 305 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XXXIII. Die §§. 306 bis 308 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XXXIV. Die §§. 309 bis 312 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XXXV. Die §§. 313 bis 316 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XXXVI. Die §§. 317 bis 319 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XXXVII. Die §§. 320 bis 324 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XXXVIII. Die §§. 325 bis 329 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XXXIX. Die §§. 330 bis 332 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XL. Die §§. 333 bis 335 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XLI. Die §§. 336 bis 338 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XLII. Die §§. 339 bis 341 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XLIII. Die §§. 342 bis 344 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XLIV. Die §§. 345 bis 347 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XLV. Die §§. 348 bis 350 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XLVI. Die §§. 351 bis 353 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XLVII. Die §§. 354 bis 356 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XLVIII. Die §§. 357 bis 359 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XLIX. Die §§. 360 bis 362 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel L. Die §§. 363 bis 365 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LI. Die §§. 366 bis 368 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LII. Die §§. 369 bis 371 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LIII. Die §§. 372 bis 374 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LIV. Die §§. 375 bis 377 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LV. Die §§. 378 bis 380 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LVI. Die §§. 381 bis 383 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LVII. Die §§. 384 bis 386 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LVIII. Die §§. 387 bis 389 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LIX. Die §§. 390 bis 392 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LX. Die §§. 393 bis 395 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXI. Die §§. 396 bis 398 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXII. Die §§. 399 bis 401 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXIII. Die §§. 402 bis 404 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXIV. Die §§. 405 bis 407 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXV. Die §§. 408 bis 410 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXVI. Die §§. 411 bis 413 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXVII. Die §§. 414 bis 416 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXVIII. Die §§. 417 bis 419 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXIX. Die §§. 420 bis 422 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXX. Die §§. 423 bis 425 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXXI. Die §§. 426 bis 428 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXXII. Die §§. 429 bis 431 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXXIII. Die §§. 432 bis 434 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXXIV. Die §§. 435 bis 437 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXXV. Die §§. 438 bis 440 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXXVI. Die §§. 441 bis 443 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXXVII. Die §§. 444 bis 446 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXXVIII. Die §§. 447 bis 449 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXXIX. Die §§. 450 bis 452 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXXX. Die §§. 453 bis 455 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXXXI. Die §§. 456 bis 458 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXXXII. Die §§. 459 bis 461 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXXXIII. Die §§. 462 bis 464 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXXXIV. Die §§. 465 bis 467 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXXXV. Die §§. 468 bis 470 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXXXVI. Die §§. 471 bis 473 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXXXVII. Die §§. 474 bis 476 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXXXVIII. Die §§. 477 bis 479 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel LXXXIX. Die §§. 480 bis 482 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XC. Die §§. 483 bis 485 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XCI. Die §§. 486 bis 488 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XCII. Die §§. 489 bis 491 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XCIII. Die §§. 492 bis 494 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XCIV. Die §§. 495 bis 497 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XCV. Die §§. 498 bis 500 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XCVI. Die §§. 501 bis 503 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XCVII. Die §§. 504 bis 506 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XCVIII. Die §§. 507 bis 509 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel XCIX. Die §§. 510 bis 512 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel C. Die §§. 513 bis 515 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CI. Die §§. 516 bis 518 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CII. Die §§. 519 bis 521 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CIII. Die §§. 522 bis 524 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CIV. Die §§. 525 bis 527 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CV. Die §§. 528 bis 530 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CVI. Die §§. 531 bis 533 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CVII. Die §§. 534 bis 536 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CVIII. Die §§. 537 bis 539 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CIX. Die §§. 540 bis 542 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CX. Die §§. 543 bis 545 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXI. Die §§. 546 bis 548 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXII. Die §§. 549 bis 551 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXIII. Die §§. 552 bis 554 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXIV. Die §§. 555 bis 557 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXV. Die §§. 558 bis 560 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXVI. Die §§. 561 bis 563 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXVII. Die §§. 564 bis 566 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXVIII. Die §§. 567 bis 569 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXIX. Die §§. 570 bis 572 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXX. Die §§. 573 bis 575 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXXI. Die §§. 576 bis 578 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXXII. Die §§. 579 bis 581 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXXIII. Die §§. 582 bis 584 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXXIV. Die §§. 585 bis 587 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXXV. Die §§. 588 bis 590 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXXVI. Die §§. 591 bis 593 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXXVII. Die §§. 594 bis 596 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXXVIII. Die §§. 597 bis 599 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXXIX. Die §§. 600 bis 602 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXXX. Die §§. 603 bis 605 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXXXI. Die §§. 606 bis 608 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXXXII. Die §§. 609 bis 611 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXXXIII. Die §§. 612 bis 614 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXXXIV. Die §§. 615 bis 617 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXXXV. Die §§. 618 bis 620 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXXXVI. Die §§. 621 bis 623 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXXXVII. Die §§. 624 bis 626 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXXXVIII. Die §§. 627 bis 629 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXXXIX. Die §§. 630 bis 632 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXL. Die §§. 633 bis 635 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXLI. Die §§. 636 bis 638 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXLII. Die §§. 639 bis 641 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXLIII. Die §§. 642 bis 644 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXLIV. Die §§. 645 bis 647 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXLV. Die §§. 648 bis 650 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXLVI. Die §§. 651 bis 653 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXLVII. Die §§. 654 bis 656 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXLVIII. Die §§. 657 bis 659 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXLIX. Die §§. 660 bis 662 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CL. Die §§. 663 bis 665 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLI. Die §§. 666 bis 668 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLII. Die §§. 669 bis 671 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLIII. Die §§. 672 bis 674 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLIV. Die §§. 675 bis 677 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLV. Die §§. 678 bis 680 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLVI. Die §§. 681 bis 683 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLVII. Die §§. 684 bis 686 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLVIII. Die §§. 687 bis 689 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLIX. Die §§. 690 bis 692 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLX. Die §§. 693 bis 695 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXI. Die §§. 696 bis 698 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXII. Die §§. 699 bis 701 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXIII. Die §§. 702 bis 704 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXIV. Die §§. 705 bis 707 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXV. Die §§. 708 bis 710 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXVI. Die §§. 711 bis 713 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXVII. Die §§. 714 bis 716 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXVIII. Die §§. 717 bis 719 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXIX. Die §§. 720 bis 722 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXX. Die §§. 723 bis 725 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXXI. Die §§. 726 bis 728 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXXII. Die §§. 729 bis 731 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXXIII. Die §§. 732 bis 734 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXXIV. Die §§. 735 bis 737 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXXV. Die §§. 738 bis 740 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXXVI. Die §§. 741 bis 743 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXXVII. Die §§. 744 bis 746 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXXVIII. Die §§. 747 bis 749 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXXIX. Die §§. 750 bis 752 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXXX. Die §§. 753 bis 755 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXXXI. Die §§. 756 bis 758 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXXXII. Die §§. 759 bis 761 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXXXIII. Die §§. 762 bis 764 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXXXIV. Die §§. 765 bis 767 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXXXV. Die §§. 768 bis 770 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXXXVI. Die §§. 771 bis 773 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXXXVII. Die §§. 774 bis 776 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXXXVIII. Die §§. 777 bis 779 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CLXXXIX. Die §§. 780 bis 782 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXC. Die §§. 783 bis 785 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXCI. Die §§. 786 bis 788 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXCII. Die §§. 789 bis 791 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXCIII. Die §§. 792 bis 794 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXCIV. Die §§. 795 bis 797 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXCV. Die §§. 798 bis 800 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXCVI. Die §§. 801 bis 803 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXCVII. Die §§. 804 bis 806 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXCVIII. Die §§. 807 bis 809 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CXCIX. Die §§. 810 bis 812 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CC. Die §§. 813 bis 815 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCI. Die §§. 816 bis 818 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCII. Die §§. 819 bis 821 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCIII. Die §§. 822 bis 824 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCIV. Die §§. 825 bis 827 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCV. Die §§. 828 bis 830 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCVI. Die §§. 831 bis 833 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCVII. Die §§. 834 bis 836 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCVIII. Die §§. 837 bis 839 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCIX. Die §§. 840 bis 842 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCX. Die §§. 843 bis 845 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXI. Die §§. 846 bis 848 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXII. Die §§. 849 bis 851 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXIII. Die §§. 852 bis 854 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXIV. Die §§. 855 bis 857 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXV. Die §§. 858 bis 860 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXVI. Die §§. 861 bis 863 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXVII. Die §§. 864 bis 866 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXVIII. Die §§. 867 bis 869 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXIX. Die §§. 870 bis 872 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXX. Die §§. 873 bis 875 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXXI. Die §§. 876 bis 878 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXXII. Die §§. 879 bis 881 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXXIII. Die §§. 882 bis 884 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXXIV. Die §§. 885 bis 887 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXXV. Die §§. 888 bis 890 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXXVI. Die §§. 891 bis 893 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXXVII. Die §§. 894 bis 896 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXXVIII. Die §§. 897 bis 899 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXXIX. Die §§. 900 bis 902 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXXX. Die §§. 903 bis 905 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXXXI. Die §§. 906 bis 908 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXXXII. Die §§. 909 bis 911 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXXXIII. Die §§. 912 bis 914 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXXXIV. Die §§. 915 bis 917 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXXXV. Die §§. 918 bis 920 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXXXVI. Die §§. 921 bis 923 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXXXVII. Die §§. 924 bis 926 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXXXVIII. Die §§. 927 bis 929 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXXXIX. Die §§. 930 bis 932 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXL. Die §§. 933 bis 935 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXLI. Die §§. 936 bis 938 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXLII. Die §§. 939 bis 941 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXLIII. Die §§. 942 bis 944 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXLIV. Die §§. 945 bis 947 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXLV. Die §§. 948 bis 950 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXLVI. Die §§. 951 bis 953 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXLVII. Die §§. 954 bis 956 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXLVIII. Die §§. 957 bis 959 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCXLIX. Die §§. 960 bis 962 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCL. Die §§. 963 bis 965 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLI. Die §§. 966 bis 968 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLII. Die §§. 969 bis 971 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLIII. Die §§. 972 bis 974 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLIV. Die §§. 975 bis 977 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLV. Die §§. 978 bis 980 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLVI. Die §§. 981 bis 983 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLVII. Die §§. 984 bis 986 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLVIII. Die §§. 987 bis 989 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLIX. Die §§. 990 bis 992 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLX. Die §§. 993 bis 995 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLXI. Die §§. 996 bis 998 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLXII. Die §§. 999 bis 1001 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLXIII. Die §§. 1002 bis 1004 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLXIV. Die §§. 1005 bis 1007 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLXV. Die §§. 1008 bis 1010 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLXVI. Die §§. 1011 bis 1013 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLXVII. Die §§. 1014 bis 1016 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLXVIII. Die §§. 1017 bis 1019 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLXIX. Die §§. 1020 bis 1022 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLXX. Die §§. 1023 bis 1025 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLXXI. Die §§. 1026 bis 1028 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLXXII. Die §§. 1029 bis 1031 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLXXIII. Die §§. 1032 bis 1034 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLXXIV. Die §§. 1035 bis 1037 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLXXV. Die §§. 1038 bis 1040 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLXXVI. Die §§. 1041 bis 1043 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLXXVII. Die §§. 1044 bis 1046 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLXXVIII. Die §§. 1047 bis 1049 der Gewerbeordnung finden auf die Binnenschiffahrt keine Anwendung.

Artikel CCLXXIX. Die §§. 1050 bis 1052 der

amte sofort die vertragsmäßigen Eingangsabgaben erlegen, vielmehr können dieselben nach Wahl auch unverabgabt an ein Baierisches- oder Würtembergisches-Hallamt, mittelst Zollpaßes durch Entrichtung der vertragsmäßigen Abgaben daselbst oder zur weitern Verfügung, nach den Vorschriften der Zollordnung überwiesen werden.

Zur Erlangung der Abfertigung auf Hallämter, ist es aber erforderlich, daß die Waaren für jeden Baierischen oder Würtembergischen Hallort, auch mit getrennten Ursprungs-Certifikaten begleitet und diese Certifikate nicht auf Empfänger an mehreren Hallorten gerichtet werden, damit die vertragsmäßigen Eingangsämter die vorschriftsmäßige Abfertigung für jedes Hallamt besonders bewirken können. Solche Ober-Zoll- und Hallämter befinden sich

1) in Alt-Baiern, zu Würzburg, Langfurt, Miltenberg, Lahr, Deggendorf, Passau, Reichenhalt und Lindau,
2) in Rhein-Baiern, zu Frankenthal, Rheinschanze bei Mannheim, Speier, Landau, Zweibrücken und Kaiserslautern,
3) in Würtemberg, zu Friedrichshafen, Regensburg, Tüttlingen, Kales und Mergentheim,

wohin also die, auf Ursprungs-Certifikate, über die in der Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. bezeichneten, vertragsmäßigen Aemter, von welchen Aschaffenburg, Mellrichstadt, Konigshafen, Kronach, Hef, St. Ingbert, Kirchheimboland und Heilbronn ebenfalls zugleich Hallämter sind, eingehenden Gegenstände zur weitern Abfertigung erwiesen werden können.

Berlin, den 17. April 1830.

Der General-Direktor der Steuern.
(gez.) Maassen.

An
den Königl. Geheimen Finanz-Rath
und Provinzial-Steuer-Direktor
Herrn Mauve Hochwohlgeboren
in Danzig."

Vorstehende Bestimmung wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Danzig, den 3. Mai 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen
Geheime Finanz-Rath
Mauve.

## Bekanntmachungen.

Nachstehende drei Publikanda der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, als:

1) wegen Kündigung und Rückzahlung der 5 prozentigen Domainen-Pfandbriefe welches wörtlich lautet:

„Das Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung No. 3.) bestimmt unter No. 4. c.

daß eine Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ausgesetzt werden solle;

und macht zugleich den Vorbehalt:

daß mehr als jene Summe abgetragen werden könne, wenn die Umstände solches gestatteten.

Der ersteren Zusage ist durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577.) genügt, und in Bezug auf den letzteren Vorbehalt ist gegenwärtig beschlossen worden, sämmtliche noch zirkulirende zu 5 Prozent verzinsliche Domainen-Pfandbriefe zum 1. September d. J. baar zurück zu zahlen.

Demzufolge werden nunmehr sämmtliche zu 5 Prozent verzinsliche Domainen-Pfandbriefe, den Inhabern hiemit gekündigt. Letztere werden daher hiermit aufgefordert, gegen Zurückgabe der in ihren Händen befindlichen Pfandbriefe dieser Art, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Koupons, die Valuta derselben mit allen bis dahin fälligen noch ungehobenen und durch die vierjährige Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen am 1. September d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin Tauben-Straße No. 30. zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen, da die fernere Verzinsung von diesem Termine ab aufhört, und die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben müssen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Pfandbriefen wünschen, ihre Kapitalien in andern Staatspapieren anzulegen so soll ihnen als Vergünstigung gestattet werden:

1) statt der baaren Valuta, Staats-Schuldscheine mit Koupons über Zinsen vom 1. Januar 1831 ab, zum Nennwerth dafür anzunehmen, Auch sollen ihnen in diesem Falle

2) noch eine Entschädigung für das fünfte Prozent Zinsen auf 2 Jahre, zusammen also von 2 Prozent bewilligt, und mit

3) den Staatsschuldschein-Zinsen für die Monate September, Oktober, November und Dezember d. J. gleich baar mit ausgezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab, bis spätestens zum 1. August d. J. unter Beifügung eines speziellen Verzeichnisses der betreffenden Pfandbriefe bei der gedachten Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu melden und die unter No. 1. 2. und 3. benannten Effekten und baaren Zahlungen gegen Einlieferung der Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1. September die baare Zurückzahlung nach der obigen Bestimmung eintritt, so muß mit dem 1. August das Umtausch-Geschäft geschlossen werden, und können später eingehende Meldungen zum Umtausch nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow."

2) Wegen Kündigung und Rückzahlung der mehr als 4 Prozent zinsenden kurmärkischen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen, als:

„Die im Edikte über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung No. 3.) unter No. 4. c. verheißene Bestimmung einer Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seinen Instituten, ist durch Verordnung wegen der Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577.) erfolgt. Gegenwärtig gestatten es aber die Umstände, auch von der dort zugleich vorbehaltenen Mehr-Abtragung, Gebrauch zu machen, und es ist daher beschlossen worden, sämmtliche in den bisherigen sieben Ziehungen noch nicht ausgelooſete zu resp. b. $5\frac{1}{2}$ 5 und $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinsliche Kurmärkische alte landschaftliche Obligationen und Städte-Kassen-Schulden zum 2. Januar 1831 baar zurückzuzahlen.

In Folge dessen werden nunmehr alle in den bisherigen sieben Verloosungen noch nicht gezogenen kurmärkschen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen, welche mehr als 4 Prozent Zinsen tragen, den Inhabern hiermit gekündigt, und letztere hierdurch zugleich aufgefordert, nicht nur die Kapital-Valuta den Verschreibungen gemäß, sondern auch die bis dahin fällig werdenden Zinsen, am 31. Dezember 1830, oder am 2. Januar 1831 bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Tauben-Straße No. 30. gegen die erforderlichen Quittungen und gegen Zurückgabe der Obligation in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab, wird

die weitere Verzinsung derselben aufhören. Um jeden Umstand, welcher in einzelnen Fällen aus mangelhafter Legitimation ꝛc. der Erhebung der Kapital-Valuta in dem bezeichneten Zahlungs-Termine etwa entgegen treten könnte, bei Zeiten zu heben, werden wir die Inhaber der Obligationen, noch durch besondere Notifikatorien auffordern, diese Obligationen noch zeitig genug vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derselben originaliter bei uns einzureichen. Sollten einzelne Besitzer von dergleichen kurmärkschen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen, ihre Kapitalien gegenwärtig noch nicht zurücknehmen, sondern solche ferner zinsbar als Staatsschuld stehen lassen wollen; so soll solches unter der Bedingung statt finden können:

a) daß davon vom 1. Januar 1831 ab, nur 4 Prozent Zinsen gezahlt werden.

Als Begünstigung für die Inhaber sollen jedoch nicht nur

b) diese 4 Prozent Zinsen von denjenigen Kapitalien, deren Valuta auf Gold lautet, auch in Golde und zwar in Friedrichsd'or, ausgezahlt werden; sondern es soll auch

c) allen denjenigen, welche ihre Obligationen, sie mögen auf Gold oder Kourant lauten, mit einem unter denselben ausgefertigten und vollzogenen Antrage:

daß die ihnen gekündigte Kapital-Valuta derselben noch ferner und zwar vom 1. Januar 1831 ab, zu Vier Prozent verzinslich, als Staatsschuld stehen bleiben dürfe,

bis zum 1. Oktober dieses Jahres bei uns einzureichen noch eine baare Entschädigung für die bisherigen höheren Zinsen auf die beiden Jahre 1831 und 1832 bewilligt werden.

Wer an dieser Verwilligung Theil nehmen will, hat sich also baldigst und spätestens bis zum 1. Oktober d. J. schriftlich bei uns zu melden, und seinem desfallsigen Antrage die Obligation, in der vorstehend unter Litt. c. bezeichneten Weise, beizulegen, damit, insofern dabei nichts zu erinnern ist, die sofortige Zahlung der eben erwähnten Entschädigung bei Zurückgabe der Obligationen verfügt werden könne.

Spätere Meldungen können nicht weiter berücksichtigt werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, was die Amortisation der stehen bleibenden Kapitalien betrifft, es dieserhalb bei den Bestimmungen der §. §. 5.

und 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577.) verbleibt.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow."

3) wegen Kündigung und Rückzahlung der sächsischen Central-Steuer-Obligationen, als:

„Die auf den Kredit der sächsischen Peräquations- und Central-Steuer-Anstalten kontrahirte Gattung von Schulden, worüber Central-Steuer-Obligationen ausgefertigt sind, ist durch die zwischen Preußen und Sachsen abgeschloßene Konvention vom 23. Juli 1817 auf das Herzogthum Sachsen übernommen worden, und ist im §. 33. derselben, die Verpflichtung zur baldigen Zurückzahlung festgestellt. Diese konnte bis jetzt nur nach und nach bewirkt werden. Es waren in der von dem vormaligen Ministerium des Schatzes erlassene Bekanntmachung vom 31. Juli 1818 vorläufig jährlich 300,000 Rthlr. zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt, und es ist in letzterer Beziehung terminlich eine angemessene Zahl von Central-Steuer-Obligationen ausgelooset worden.

Da aber gegenwärtig die völlige Abtragung des ganzen Schuld-Kapitals beschlossen worden ist; so sollen die Beträge der bis jetzt noch nicht ausgelooseten Central-Steuer-Obligationen zum Michaelis-Termin dieses Jahres baar zurück gezahlt werden.

Es werden daher sämmtliche bisher noch nicht ausgelooseten Central-Steuer-Obligationen hiemit gekündigt. Die Inhaber der gedachten Central-Steuer-Obligationen werden hierdurch aufgefordert:

gegen Zurückgabe derselben mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Koupons und Zins-Listen, die Valuta mit allen bis dahin fällig gewordenen, aber unabgehobenen und durch Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen, im Michaelis-Termin dieses Jahres bei dem Handlungshause Frege und Comp. in Leipzig, dem Inhalte der Obligation gemäß, entweder in Konventions-Gelde, oder mit Zulegung des kursmäßigen Agios, in Preußischem Kourant baar in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinsung hört von diesem Termine ab, auf, und werden die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Inhaber von Central-Steuer-Obligationen es wünschen, ihre

ihre Kapitalien in Staatsschuldscheine umzutauschen; so kann solches in folgender Art geschehen:

1) Es sollen denselben als eine Begünstigung für den Nominal-Betrag der Central-Steuer-Obligationen, Preußische Staats-Schuldscheine zum Nennwerthe mit Koupons über Zinsen vom 1. Januar 1831 ab, eingehändigt;
2) das kursmäßige Agio des Konventions-Geldes in Preußischem Kourant, so wie auch die Zinsen bis zum Michaelis-Termin 1830 baar vergütigt und
3) der einvierteljährige Zins von den Staats-Schuldscheinen für die drei Monate Oktober, November und Dezember d. J. mit Einem Prozent ebenfalls baar gezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab, spätestens bis zum 1. August d. J. bei der Königl. Kommunal- und Instituten-Kasse zu Merseburg unter Beilegung eines speziellen Verzeichnisses der Nummern und der Geldbeträge der in seinen Händen befindlichen Central-Steuer-Obligationen zum sofortigen Empfange der unter No. 1. 2. und 3. genannten Effekten und Gelder gegen Zurückgabe der quittirten Obligationen, sämmtlicher dazu gehörigen Zins-Koupons und Zins-Listen zu melden. Nach dem 1. August d. J. findet ein solcher Umtausch nicht mehr statt, sondern die baare Zahlung wird am 1. Oktober d. J. in Leipzig erfolgen.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow."

werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß unsere Haupt-Kasse angewiesen ist, die Domainen-Pfandbriefe, nebst speziellen Verzeichnissen derselben, von denjenigen Inhabern, welche sich zur Annahme von Staatsschuld-Scheinen entschließen, anzunehmen, und Behufs der Einziehung der ihnen dafür nach dem Publikando ad 1. gebührenden Kapital- und Zins-Valuta an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse kostenfrei zu befördern.

Marienwerder, den 14. Mai 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

(37).

Der nachstehende Nachtrag zu dem unterm 14. Mai a. c. zum Amts-Blatt gebrachten Publikando der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wegen Kündigung der 5 prozentigen Domainen-Pfandbriefe vom 1. Mai a. c. welcher wörtlich lautet:

„Anfragen, welche bei uns darüber eingegangen sind: ob auch die auf den Schlesischen Domainen haftenden 5 prozent. Pfandbriefe den in unserem Publikando vom 1. d. M. (S. Staats-Zeitung Nro. 123. Berliner-Vossische, so wie auch Haude- und Spenersche Zeitung Nro. 103. und Berliner Intelligenz-Blatt Nro. 107., desgleichen die Amts-Blätter der Königl. Regierungen) enthaltenen Bestimmungen wegen Rückzahlung sämmtlicher bisher zu 5 Prozent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe unterworfen seien? veranlassen uns zu gegenwärtiger nachträglicher Erklärung, daß dieselben und namentlich die sub No. 1. bis 161. auf dem Königl. Domainen-Amte Rothschloß und sub No. 1. bis 49. auf dem Amte Karlsmarkt in Schlesien haftenden 5 prozent. Pfandbriefe allerdings darunter mitbegriffen sind. Berlin, den 6. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 19. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

Die General-Pacht des Amts Friedrichsbruch soll vom 1sten Januar 1831 ab aufgelöset und über die Bestandtheile desselben anderweit disponirt werden.

Zu dem Ende wird zum Verkauf des Vorwerks Friedrichsbruch sowohl im Ganzen als in einzelnen Parzellen ein Termin

auf den 6ten Juli c.

in dem Amtshause zu Friedrichsbruch Vormittags 10 Uhr vor dem Regierungs-Rath Kienitz angesetzt, zu welchem vermögende Liebhaber eingeladen werden.

Das Vorwerk Friedrichsbruch liegt im Conitzer Kreise 3 Meilen von Conitz entfernt und enthält

1) an Acker

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 23. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 4. Juni 1830.

**Marienwerder.** Zur Verpachtung des zur Gutsbesitzerin Christina Schultzschen Nachlaßmasse gehörigen kölmischen Guts Stangenwalde und der bei demselben befindlichen Wassermühle von drei Gängen, und zwar der letzteren entweder für sich allein, oder auch mit dem Gute zusammen auf sechs oder neun Jahre, ist auf den Antrag der Erben ein Bietungstermin auf den 24. Juni c. Vormittags 10 Uhr bei dem unterzeichneten Oberlandes-Gerichte vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Natan als Deputirten angesetzt.

In Ansehung der Pertinenzien des Guts wird auf das Avertissement vom 23. v. M. den Verkauf des Guts betreffend Bezug genommen, und dabei bemerkt, daß die Verpachtung nur für den Fall beabsichtiget wird, wenn in dem zum Verkauf des Guts am 23. Juni c. anstehenden Lizitations-Termin kein annehmbarer Käufer sich finden sollte.

Die Verpachtungs-Bedingungen können in der Registratur des Oberlandes-Gerichts eingesehen werden. Den 14. Mai 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

**Königsberg.** Die 2 Meilen von Königsberg entlegene adel. Jesauschen Güter, aus 85 Hufen 22 Morgen kulmisch, oder 2850 Morgen preuß. ohne die Bauerländereien von Wittenberg, bestehend, sollen im Ganzen oder getheilt aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 26. Juni d. J. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr im hiesigen Landschaftshause abgehalten werden wird. Die im Jahre 1826 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter im Ganzen beträgt 63343 Rthlr. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbaren Geboten sehr bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. Den 24. April 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Bromberg.** Das im Schubiner Kreiſe, von der Stadt Barcin ¼ Meile, von Labiſzyn 1½ Meile, von Schubin 3 Meilen, von Bromberg 4 Meilen, von Thorn 6 Meilen entfernte, der Weſtpreußiſchen Landſchaft adjudicirte Rittergut Zlotowo, aus den Vorwerken Zlotowo und Dombrowka und dem Zinsbauerdorfe Polentowo beſtehend, ſoll von der unterzeichneten Königl. Landſchafts-Direktion wieder verkauft werden. Es ſteht hiezu im Geſchäftslokale derſelben ein Lizitations-Termin auf den 22. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr an, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden.

Es wird in dieſem Termine das Gut Zlotowo ungetheilt und gleichzeitig:

1) das Vorwerk dieſes Namens nebſt dem Zinsdorfe Polentowo und dem größten Theile des zum Gute gehörigen Waldes und
2) das Vorwerk Dombrowka nebſt einem kleinem Waldtheile;

getrennt zur Lizitation geſtellt werden.

Die für das Gebot auf das ganze Gut im Termine niederzulegende Kaution beſteht in 1500 Rthlr. baar oder in Preußiſchen Pfandbriefen oder Staatspapieren nebſt Stichkoupons; die Kaution für Zlotowo allein in 1000 Rthlr. und für Dombrowka allein 500 Rthlr. in gleichen Mitteln.

Bemerkt wird noch, daß das Gut Zlotowo im Jahre 1828 auf 35493 Rthlr. 1 ſgr. 9 pf. abgeſchätzt worden iſt. Die Taxe kann täglich in unſrer Regiſtratur, ein Extrakt derſelben aber bei dem Weſtpreuß. General-Landſchafts-Agenten Herrn J. H. Ebers in Berlin eingeſehen werden.

Den 10. Mai 1830. Königl. Weſtpreuß. Landſchafts-Direktion.

**Graudenz.** Zum öffentlichen Verkaufe des zu Schwirkoczin sub No. 10. belegenen Johann Lettkeſchen Grundſtücks iſt, da ſich in den bisherigen Bietungs-Terminen kein Kaufluſtiger gemeldet hat, ein neuer Termin auf den 9. Juli c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Wilda anberaumt worden, zu welchem Kaufluſtige mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. Dezember v. J. vorgeladen werden. Den 30. April 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Graudenz.** Zur öffentlichen Verpachtung der zum Nachlaß des verſtorbenen Anton v. Wolinski gehörigen Güter Koſſowken und Drückenhoff und der 3. sub No. 1. 18. und 19. in Hansguth belegenen Bauergüter auf eine Zeit von 3 Jahren haben wir einen Termin auf den 17. Juni c. vor dem zum Deputirten ernannten Herrn Aſſeſſor Zacha an Ort und Stelle angeſetzt, zu welchem kautionsfähige Pachtluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß dieſe Grundſtücke nach dem Wunſche der Liztanten zuſammen oder einzeln ver-

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 2ter Klasse | 22 | Morgen | 144 | □Ruthen |
| 3ter dito | 473 | — | 75 | — |
| 4ter dito | 26 | — | 100 | — |
| 3jährig | 245 | — | 132 | — |
| 6 dito | 29 | — | 18 | — |
| 9 dito | 33 | — | 41 | — |
| | 830 | Morgen | 150 | □Ruthen. |
| 2) an Gärten | 32 | — | 48 | — |
| 3) — Wiesen | 348 | — | 25 | — |

mit einem Ertrage von 1660 Cent. Heu.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 4) an Hütungsländereien | 558 | — | 148 | — |
| 5) — Hof und Baustellen | 7 | — | 28 | — |
| 6) — Wege, Unland ꝛc. | 164 | — | 19 | — |
| überhaupt | 1941 | Morgen | 58 | □Ruthen |

Preuß. Maaßes.

Das Vorwerk ist mit guten Gebäuden versehen, separirt und besonders die Brau- und Brennerei auf demselben mit Erfolg betrieben worden.

An Königl. Inventarium sind nur das Brau- und Brennerei-Geräth und die Winterfaaten vorhanden.

Bei der Ausbietung im Ganzen ist das Minimum für das Vorwerk mit der mittlern und niedern Jagd, der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit und dem Propinations-Geräth auf

100 Rthlr. Grundsteuer,
200 — Domainen-Zins,
5901 Rthlr. 3 sgr. 8 pf. Kaufgeld

angenommen:

Bei der Dismembration ist das Vorwerk eingetheilt:

1) in eine Haupt-Parzelle von 167 Morgen 63 □Ruthen mit der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, dem Brau- und Brandhause und Geräthe, dem Amts-Wohnhause und den erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden gegen

14 Rthlr. Grundsteuer,
36 — Domainen-Zins,
2874 Rthlr. 8 sgr. 1 pf. Kaufgeld.

2) 19 bäuerliche Etablissements von 45—97 Morgen Fläche incl. Wier

sen mit einem gemeinschaftlichen Hütungs-Terrain von 236 Morgen 143 □Ruthen gegen überhaupt

73 Rthlr. 20 sgr. Grundsteuer,
151 — — — Domainen-Zins,
4152 — 28 — 4 pf. Kaufgeld.

3) 13 Garten- und Käthner-Stellen von 30 □Ruthen bis 2 Morgen zum Theil mit Gebäuden versehen und mit einem gemeinschaftlichen Hütungs-Terrain von 95 Morgen 41 □Ruthen gegen überhaupt

4 Rthlr. 28 sgr. Grundsteuer,
9 — 15 — Domainen-Zins,
533 — 28 — 4 pf. Kaufgeld.

Außerdem werden noch 4 überflüßige Gebäude zum Abbruch verkauft werden.

Zur Nachricht für Kauflustige wird bemerkt:

1) Die vorangeführten Minima unterliegen noch der Festsetzung des Königl. Finanz-Ministerii.
2) Die Parzellen sind auf dem Felde abgesteckt und bezeigt und die Veräußerungs-Pläne und Bedingungen sowohl im Amte als in unserer Registratur einzusehen.
3) Jeder Bietungslustige muß sich im Termin über sein Vermögen ausweisen und erforderlichenfalls Kaution leisten.
4) Die Kaufgelder werden in 4 jährlichen Terminen gezahlt.
5) Im Fall die Dismembration des Vorwerks vorgezogen werden sollte, wird auf jeder Parzelle eine verhältnißmäßige Fläche mit Winterung vom Pächter bestellt werden.

Marienwerder, den 25. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Der Major v. d. Golz hat auf der Feldmark des Guts Kesburg, im landräthlichen Deutsch Croneschen Kreise ein Etablissement erbaut, welchem mit unserer Genehmigung der Namen „Golzenburg" beigelegt ist.

Marienwerder, den 2. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der Königl. Bau-Kommissions-Rath Koppin zu Weixen an der Oder beabsichtigt eine Spezial-Karte vom Oderthale von Frankfurth bis Schwedt herauszugeben, welche aus 2 Sektionen besteht, jede 23 Zoll breit und 17 Zoll hoch, von denen die obere das Sternbergsche und das Ober-Oderbruch, die untere das Nieder-Oderbruch mit dem angrenzenden Hohenlande bis auf 1½ Meile Breite, in dem Maaßstabe von 2 dezimal Zoll auf eine Meile enthalten soll. Der Pränumerations-Preis der obern Sektion beträgt 3 Rthlr. der untere 4 Rthlr. der nachherige Ladenpreis wird bedeutend höher sein. Da der Herr Verfasser durch seine früher erschienene Karte der Unterm Weichsel Niederungen, sich bereits rühmlich bekannt gemacht hat; so bedarf es nur der vorliegenden Anzeige, um diesem Unternehmen Beifall und Theilnahme zu verschaffen.

Marienwerder, den 4. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Nachstehend benannte Seminaristen als:

1) Andreas Rautenberg aus Herrendorf bei Mühlhausen, evangelisch;
2) Johann Daniel Gottlieb Görz aus Elbing, desgl.
3) Adam Bochdam aus Neudorf bei Graudenz, desgl.
4) Wilh. Benj. Grünz aus Danzig, desgl.
5) Joseph Littorin aus Preßkau, katholisch;
6) Joh. Carl Behrendt aus Kowal bei Danzig, evangelisch.
7) Vincent Kosedowski aus Lessno, katholisch;
8) Thadäus Felix Malleck aus Podgas, desgl.
9) Martin Wrobel aus Carthaus, desgl.
10) Christoph Modestzki aus Pröhrbenau, evangelisch;
11) Joh. Friedr. Zarr aus Schönwerder bei Hammerstein, desgl.
12) Joh. Engel aus Eilerwald bei Elbing, desgl.

sind nach überstandener Prüfung im Seminar zu Jenkau zu Elementar-Schullehrerstellen für wahlbar anerkannt worden, wenn sie zuvor ihrer Verpflichtung zum Eintritt in den Militairdienst nachgekommen oder von derselben entbunden worden sind.

Danzig, den 20. April 1830.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Westpreussen.

## Sicherheits-Polizei.

Am 13. d. M. ist der unten näher signalisirte Rekrut Martin Gurlitzki aus bischöflich Papau bei Thorn gebürtig, vom 4. Infanterie-Regiment in Danzig desertirt. Sämmtliche Polizeibehörden im Departement der unterzeichneten Königl Regierung werden aufgefordert, auf den Entwichenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung an das Regiments-Kommando nach Danzig per Transport zu senden.

Marienwerder, den 22. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Signalement des Martin Gurlitzki:

Geburtsort — bischöflich Papau, Religion — evangelisch, Alter — 33 Jahre 7 Monat, Größe — 4 Zoll 3 Strich, Haare — dunkel, Stirn — flach, Augenbraunen — dunkel, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich,, Zähne — gesund, weiß, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — brünet, Gestalt — mittelmäßig, Sprache — polnisch, besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: eine blaue Dienstjacke, eine blaue Dienstmütze, ein paar Dienstschuhe, ein Hemde, eine Halsbinde und ein paar tuchne Kommißhosen.

---

Der Jude Levin Nadratowski, gewöhnlich Kruczek genannt, welcher wegen in Cours-Setzung falscher Assignationen diesseits schon bestraft und über die polnische Grenze gewiesen worden, ist später in Polen wieder wegen Diebstahl verhaftet, auf dem Transport aber entsprungen und soll sich angeblich wieder in die preußischen Staaten geflüchtet haben.

Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden demnach aufgefordert, auf den Entsprungenen, der übrigens circa 50 Jahre alt, gut gewachsen ist, ein längliches Gesicht, blaue Augen, hohe Stirn, blonde Kopfhaare, röthlichen Bart hat, und bei seiner Entweichung mit einem Mantel von hellgrauem Tuch bekleidet war, sorgfältig vigiliren zu lassen und ihn im Betretungsfalle gefesselt und unter sicherer Begleitung per Transport an den Intendanten Poplawski nach Gollub, Behufs der weitern Auslieferung nach Polen, zu senden.

Marienwerder, den 24. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 23.)

pachtet werden ſollen, daß aber Koſſowken und Drückenhoff zuſammen bewirthſchaftet und mithin auch zuſammen verpachtet werden.

Von der Verpachtung wird der zu den gedachten Gütern gehörige Wald ausgeſchloſſen, auch muß der Pächter eine Kaution zu dem Betrage eines halbjährigen Pachtzinſes ſofort baar, oder in geldgleichen Papieren beſtellen.

Die übrigen Pachtbedingungen können in der Regiſtratur des unterzeichneten Gerichts und bei dem Herrn Juſtiz-Kommiſſarius Schmidt in Marienwerder eingeſehen werden.

Der Zuſchlag hängt von der Genehmigung des Königl. Oberlandesgerichts in Marienwerder als der Nachlaß-Behörde des verſtorbenen v. Wolinski ab.

Den 15. Mai 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Feſtung Graudenz.** Zur Lizitation der Lieferung des Bedarfs an Kiehnen-Brennholz für das hieſige Kaſernement pro 1831, circa aus 1500 bis 2000 Klaftern beſtehend, iſt ein Termin auf den 25. Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem Geſchäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung angeſetzt, wozu lieferungsgeneigte hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden: daß jeder Lizitant vorher ſeine Kautionsfähigkeit gehörig nachzuweiſen hat, Nachgebote nicht zuläſſig ſind, und der Zuſchlag von der Genehmigung der Königl. Intendantur des Erſten Armeekorps abhängig bleibt, alle übrige Bedingungen aber in Termino licitationis näher angegeben werden ſollen, auch ſchon vor dem Termin im gedachtem Geſchäftszimmer eingeſehen werden können.

Den 11. Mai 1830. Königl. Kaſernen-Verwaltungs-Kommiſſion.

**Schlochau.** Der Mühlenbeſitzer von Arnim zu Flötenſtein, beabſichtiget in Stelle ſeiner eingegangenen Waſſermühle eine neue Mühle unterſchlägig mit zwei Mahlgängen auf dem Mühlenfließ etwa 2000 Schritte von der alten Stelle zu erbauen. Ein jeder, der durch dieſe Anlage, die Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, wird demnach hierdurch aufgefordert, ſolche binnen acht Wochen präkluſiviſcher Friſt bei dem unterzeichneten Landrathsamte anzumelden.

Den 4. April 1830. Königl. Landrathsamt.

**Mohrungen.** Sämmtliche Herrn Beſitzer der bepfandbrieften Güter unſeres Departements, werden auf den §. 275. des Oſtpreuß. Landſchafts-Reglements, wornach die Zinſen pro Johanni bis zum 24. Juni c. bei unſerer Kaſſe eingezahlt ſein müßen, hierdurch aufmerkſam gemacht. Den 21. Mai 1830.

Königl. Oſtpreuß. Landſchafts-Direktion.

**Schloß Filehne.** Die Veräußerung mehrerer Koloniestellen auf der Groß Kottener Feldmark und in der herrschaftlichen Forst des hiesigen Gebiets hat durch die jahrelange Dauer der Regulirung und Gemeinheits-Auseinandersetzung mit dieser Gemeine viele Kauflustige zurückgewiesen.

Da nunmehro dem Verkauf derselben kein Hinderniß entgegen steht, so können sich die zum Ankauf Gewilligten bei der Gräflich von Blankenseeschen Administration zu Schloß Filehne melden.

Den 22. Mai 1830. Gräfliches von Blankenseesches Dominium.

Meine sämmtlichen Besitzungen und zwar:

1) das Gut Münsterwalde nebst 2 dazu gehörigen bäuerlichen Grundstücken;
2) das Erbpachtsvorwerk Sanskau;
3) ein Erbpachtsgrundstück zu Neuhöfen;
4) ein desgleichen zu Kampangen;
5) ein desgleichen zu Klein Grabau und
6) ein köllmisches Wiesengrundstück zu Neuhöfen;

bin ich willens zusammen auch einzeln aus freier Hand zu verkaufen. Hierauf Reflektirende ersuche ich, sich persönlich oder in frankirten Briefen an mich zu werden. Münsterwalde, den 28. Mai 1830. Schwarz.

Das den Hans v. Blumbergschen Erben gehörige, in dem hiesigen Amtsdorfe Friedrichsdorff belegene, aus zwei Hufen kulmisch bestehende Grundstück soll mit allen An- und Zubehörungen und in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit, wegen rückständiger Abgaben, auf ein Jahr verpachtet werden. Es ist hiezu Termin auf den 12. Juni d. J. um 9 Uhr Morgens allhier angesetzt und werden Pachtlustige zu demselben eingeladen.

Przydworß bei Graudenz, den 24. Mai 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Es wird ein Wirthschafts-Eleve auf einem großen Gute sogleich ein Unterkommen finden können. Nähere Auskunft ertheilt der Herr Landrath v. Kossowski zu Konitz.

**Konitz.** Meine Leihbibliothek bestehend aus 800 Bänden so wie ein sehr schönes Billard stehet unter äußerst billigen Bedingungen sogleich zum Verkauf. Das Nähere ist zu erfragen bei R. Hesse, Apotheker.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 24.

Marienwerder, den 11. Juni 1830.


## Geſetz-Sammlung.

No. 8. enthält:

unter No. 1241. Staats-Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachſen-Coburg-Gotha über den Beitritt des Fürſtenthums Lichtenberg zu einem Zollverbande mit den weſtlichen Preußiſchen Provinzen. Vom 6ten März 1830.

unter No. 1242. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28ſten März 1830, betreffend die Aufhebung der in einem Theile des ſtandesherrlichen Gebiets Solms-Braunfels noch beſtehenden Vorſchrift, wegen Errichtung gerichtlicher Eheverträge.

unter No. 1243. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14ten April 1830 über die Ausſchließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Münzverbrechen.

unter No. 1244. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30ſten April 1830, den Einfluß der Union auf die, an die reformirte oder lutheriſche Konfeſſion geknüpften Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weiſe erworbene Rechte evangeliſcher Gemeinden, Kirchlichen- oder Schul-Stellen betreffend.

No. 9. enthält:

unter No. 1245. Verordnung, die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen betreffend. Vom 17ten April 1830.

Ausgegeben in Marienwerder den 12. Juni 1830. (40)

# Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

**Wegen des Einbringens von Schweinevieh und Wolle aus Polen und Rußland.**

No. I. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die im Amts-Blatte unterm 11ten November a. pr. angeordnete Grenzsperre in Beziehung auf Schweinevieh und Wolle ganz aufgehoben ist, und von jetzt ab diese Gegenstände aus Rußland und Polen ungehindert in die diesseitigen Staaten eingebracht werden können.

Marienwerder, den 24. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Die Sammlung milder Beiträge zur Unterstützung der durch die Wasserfluthen verunglückten Bewohner Schlesiens und Sachsens betreffend.

No. II. Da nur ein geringer Theil der Herren Landräthe und Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks unserm im Amtsblatt enthaltenen Aufforderung vom 13ten April c. genügt und über den Erfolg der veranstalteten Sammlung milder Beiträge zur Unterstützung der in diesem Frühjahr durch den Eisgang und die Wasserfluthen verunglückten Bewohner Schlesiens und Sachsens berichtet hat, obgleich der Termin dazu bereits verflossen ist, so finden wir uns veranlaßt, diese Anzeigen hiermit in Erinnerung zu bringen, und sehen deren Eingang binnen längstens 3 Wochen entgegen, um über den Gesammtbetrag eine Uebersicht zu erhalten.

Marienwerder, den 27. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

**Wegen Wiederbesetzung der vakanten Kreis-Chirurgus-Stelle zu Strasburg.**

No. III. Die Kreis-Chirurgus-Stelle im Strasburger Kreise mit einem jährlichen Gehalte von 100 Rthlr. ist vakant, und diejenigen Wund-Aerzte, welche diese Stelle annehmen wollen, haben sich unter Beifügung ihrer Qualifikations-Documente hier zu melden. Es wird dabei zugleich bemerkt, daß ein zur innern

Digitized by Google

Praxis berechtigter Wund-Arzt hoffet ein reichliches Auskommen zu erwarten habe.

Marienwerder, den 28. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

## Verordnung des Königl. Konsistorii und Provinzial-Schul-Kollegii von Westpreussen.

No. IV. Se. Majestät der König haben aus inniger Theilnahme an Allem, was der evangelischen Kirche wichtig und heilsam ist, und in huldreicher Fürsorge für dieselbe zu bestimmen geruht, daß die Dritte Säkularfeier der Uebergabe der Augsburgischen Konfession in allen evangelischen Kirchen der preussischen Monarchie Statt finden soll. Das Fest wird am Vorabende (den 24. Juni) eingeläutet, am 25. durch Vor- und Nachmittags-Gottesdienst gefeiert und um die Erinnerung an die denkwürdige Begebenheit auch für die Jugend wichtig zu machen, soll es den Geistlichen überlassen werden, an dem, auf das Fest zunächst folgenden Sonntage, eine darauf bezügliche Predigt zu halten. Die sämmtlichen evangelischen Geistlichen werden durch ihre Superintendenten nähere Anweisungen erhalten. Die Orts-Obrigkeiten und Privat-Patrone aber fordern wir hierdurch auf, zu demjenigen, was ihrer Seits zur würdigen Begehung der Feier beitragen kann, willig die Hand zu bieten.

Die dritte Säkularfeier des Tages, an welchem die Uebergabe der Augsburgischen Konfession erfolgte, wird, bei dem hohen Werthe, den dieses Glaubens-Bekenntniß, das nächst der heiligen Schrift als die Haupt-Grundlage der evangelischen Kirche anzusehen ist, behauptet, und wegen des bedeutsamen Einflusses dieser symbolischen Schrift auf die innere und äussere Befestigung derselben für die evangelischen Glaubensgenossen eine willkommene Veranlassung herbeiführen, zu dankbarer Freude über die ihnen bisher erhaltenen Segnungen der evangelischen Lehre sich zu vereinigen und Gott dafür die Opfer ihrer Ehrfurcht und Anbetung darzubringen.

Danzig, den 1. Juni 1830.

## Bekanntmachungen.

Nachstehende drei Publikanda der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, als:

1) wegen Kündigung und Rückzahlung der 5 prozentigen Domainen-Pfandbriefe welches wörtlich lautet:

„Das Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung No. 3.) bestimmt unter No. 4. c.

daß eine Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ausgesetzt werden solle;

und macht zugleich den Vorbehalt:

daß mehr als jene Summe abgetragen werden könne, wenn die Umstände solches gestatteten.

Der ersteren Zusage ist durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577.) genügt, und in Bezug auf den letzteren Vorbehalt ist gegenwärtig beschlossen worden, sämmtliche noch zirkulirende zu 5 Prozent verzinsliche Domainen-Pfandbriefe zum 1. September d. J. baar zurück zu zahlen.

Demzufolge werden nunmehr sämmtliche zu 5 Prozent verzinsliche Domainen-Pfandbriefe, den Inhabern hiemit gekündigt. Letztere werden daher hiermit aufgefordert, gegen Zurückgabe der in ihren Händen befindlichen Pfandbriefe dieser Art, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Koupons, die Valuta derselben mit allen bis dahin fälligen noch ungehobenen und durch die vierjährige Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen am 1. September d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin Tauben-Straße No. 30. zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen, da die fernere Verzinsung von diesem Termine ab aufhört, und die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben müssen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Pfandbriefen wünschen, ihre Kapitalien in andern Staatspapieren anzulegen, so soll ihnen als Vergünstigung gestattet werden:

1) statt der baaren Valuta, Staats-Schuldscheine mit Koupons über Zinsen vom 1. Januar 1831 ab, zum Nennwerth dafür anzunehmen, Auch sollen ihnen in diesem Falle

2) noch eine Entschädigung für das fünfte Prozent Zinsen auf 2 Jahre, zusammen also von 2 Prozent bewilligt, und mit

3) den Staatsschuldschein-Zinsen für die Monate September, Oktober, November und Dezember d. J. gleich baar mit ausgezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab, bis spätestens zum 1. August d. J. unter Beifügung eines speziellen Verzeichnisses der betreffenden Pfandbriefe bei der gedachten Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu melden und die unter No. 1. 2. und 3. benannten Effekten und baaren Zahlungen gegen Einlieferung der Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1. September die baare Zurückzahlung nach der obigen Bestimmung eintritt, so muß mit dem 1. August das Umtausch-Geschäft geschlossen werden, und können später eingehende Meldungen zum Umtausch nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow."

2) Wegen Kündigung und Rückzahlung der mehr als 4 Prozent einbringenden kurmärkischen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen, als:

„Die im Edikte über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung No. 3.) unter No. 4. c. verheißene Bestimmung einer Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institutare, ist durch Verordnung wegen der Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577.) erfolgt. Gegenwärtig gestatten es aber die Umstände, auch von der dort zugleich vorbehaltenen Mehr-Abtragung, Gebrauch zu machen, und es ist daher beschlossen worden, sämmtliche in den bisherigen sieben Ziehungen noch nicht ausgelooste zu resp. b. 5½ 5 und 4½ Prozent verzinsliche Kurmärkische alte landschaftliche Obligationen und Städte-Kassen-Schulden zum 2. Januar 1831 baar zurückzuzahlen.

Im Folge dessen werden nunmehr alle in den bisherigen sieben Verlosungen noch nicht gezogenen kurmärkischen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen, welche mehr als 4 Prozent Zinsen tragen, den Inhabern hiermit gekündigt, und letztere hierdurch zugleich aufgefordert, nicht nur die Kapital-Valuta der Verschreibungen gemäß, sondern auch die bis dahin fällig werdenden Zinsen, am 31. Dezember 1830. oder am 2. Januar 1831 bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Taubenstraße No. 30. gegen die erforderlichen Quittungen und gegen Zurückgabe der Obligationen in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab, wird

die weitere Verzinsung derselben aufhören. Um jeden Umstand, welcher in einzelnen Fällen aus mangelhafter Legitimation ꝛc. der Erhebung der Kapital-Valuta in dem bezeichneten Zahlungs-Termine etwa entgegen treten könnte, bei Zeiten zu heben, werden wir die Inhaber der Obligationen, noch durch besondere Notifikatorien auffordern, diese Obligationen noch zeitig genug vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derselben originaliter bei uns einzureichen. Sollten einzelne Besitzer von dergleichen kurmärkschen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen, ihre Kapitalien gegenwärtig noch nicht zurücknehmen, sondern solche ferner zinsbar als Staatsschuld stehen lassen wollen; so soll solches unter der Bedingung statt finden können:

a) daß davon vom 1. Januar 1831 ab, nur 4 Prozent Zinsen gezahlt werden.

Als Begünstigung für die Inhaber sollen jedoch nicht nur

b) diese 4 Prozent Zinsen von denjenigen Kapitalien, deren Valuta auf Gold lautet, auch in Golde und zwar in Friedrichsd'or, ausgezahlt werden; sondern es soll auch

c) allen denjenigen, welche ihre Obligationen, sie mögen auf Gold oder Kourant lauten, mit einem unter denselben ausgefertigten und vollzogenen Antrage:

daß die ihnen gekündigte Kapital-Valuta derselben noch ferner und zwar vom 1. Januar 1831 ab, zu Vier Prozent verzinslich, als Staatsschuld stehen bleiben dürfe,

bis zum 1. Oktober dieses Jahres bei uns einzureichen noch eine baare Entschädigung für die bisherigen höheren Zinsen auf die beiden Jahre 1831 und 1832 bewilligt werden.

Wer an dieser Verwilligung Theil nehmen will, hat sich also baldigst und spätestens bis zum 1. Oktober d. J. schriftlich bei uns zu melden, und seinem desfallsigen Antrage die Obligation, in der vorstehend unter Litt. c. bezeichneten Weise, beizulegen, damit, insofern dabei nichts zu erinnern ist, die sofortige Zahlung der eben erwähnten Entschädigung bei Zurückgabe der Obligationen verfügt werden könne.

Spätere Meldungen können nicht weiter berücksichtigt werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, was die Amortisation der stehen bleibenden Kapitalien betrifft, es dieserhalb bei den Bestimmungen der §. §. 5.

und 6. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Januar 1820 (Geſetzſammlung No. 577.) verbleibt.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow."

3) wegen Kündigung und Rückzahlung der ſächſiſchen Central-Steuer-Obligationen, als:

„Die auf den Kredit der ſächſiſchen Peräquations- und Central-Steuer-Anſtalten kontrahirte Gattung von Schulden, worüber Central-Steuer-Obligationen ausgefertigt ſind, iſt durch die zwiſchen Preußen und Sachſen abgeſchloßene Konvention vom 23. Juli 1817 auf das Herzogthum Sachſen übernommen worden, und iſt im §. 33. derſelben, die Verpflichtung zur baldigen Zurückzahlung feſtgeſtellt. Dieſe konnte bis jetzt nur nach und nach bewirkt werden. Es waren in der von dem vormaligen Miniſterium des Schatzes erlaſſene Bekanntmachung vom 31. Juli 1818 vorläufig jährlich 300,000 Rthlr. zur Verzinſung und Tilgung ausgeſetzt, und es iſt in letzterer Beziehung terminlich eine angemeſſene Zahl von Central-Steuer-Obligationen ausgelooſet worden.

Da aber gegenwärtig die völlige Abtragung des ganzen Schuld-Kapitals beſchloſſen worden iſt; ſo ſollen die Beträge der bis jetzt noch nicht ausgelooſeten Central-Steuer-Obligationen zum Michaelis-Termin dieſes Jahres baar zurück gezahlt werden.

Es werden daher ſämmtliche bisher noch nicht ausgelooſete Central-Steuer-Obligationen hiemit gekündigt. Die Inhaber der gedachten Central-Steuer-Obligationen werden hierdurch aufgefordert:

gegen Zurückgabe derſelben mit ſämmtlichen dazu gehörigen Zins-Koupons und Zins-Liſten, die Valuta mit allen bis dahin fällig gewordenen, aber unabgehobenen und durch Präkluſion noch nicht erloſchenen Zinſen, im Michaelis-Termin dieſes Jahres bei dem Handlungshauſe Frege und Comp. in Leipzig, dem Inhalte der Obligation gemäß, entweder in Konventions-Gelde, oder mit Zulegung des kursmäßigens Agios, in Preußiſchem Kourant baar in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinſung hört von dieſem Termine ab, auf, und werden die in demſelben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Inhaber von Central-Steuer-Obligationen es wünſchen,

ihre Kapitalien in Staatsschuldscheine umzutauschen; so kann solches in folgender Art geschehen:

1) Es sollen denselben als eine Begünstigung für den Nominal-Betrag der Central-Steuer-Obligationen, Preußische Staats-Schuldscheine zum Nennwerthe mit Koupons über Zinsen vom 1. Januar 1831 ab, eingehändigt;
2) das kursmäßige Agio des Konventions-Geldes in Preußischem Kourant, so wie auch die Zinsen bis zum Michaelis-Termin 1830 baar vergütigt und
3) der einvierteljährige Zins von den Staats-Schuldscheinen für die drei Monate Oktober, November und Dezember d. J. mit Einem Prozent ebenfalls baar gezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab, spätestens bis zum 1. August d. J. bei der Königl. Kommunal- und Institute-Kasse zu Merseburg unter Beilegung eines speziellen Verzeichnisses der Nummern und der Geldbeträge der in seinen Händen befindlichen Central-Steuer-Obligationen zum sofortigen Empfange der unter No. 1. 2. und 3. genannten Effekten und Gelder gegen Zurückgabe der quittirten Obligationen, sämmtlicher dazu gehörigen Zins-Koupons und Zins-Listen zu melden. Nach dem 1. August d. J. findet ein solcher Umtausch nicht mehr statt, sondern die baare Zahlung wird am 1. Oktober d. J. in Leipzig erfolgen.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow."

werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß unsere Haupt-Kasse angewiesen ist, die Domainen-Pfandbriefe, nebst speziellen Verzeichnissen derselben, von denjenigen Inhabern, welche sich zur Annahme von Staatsschuld-Scheinen entschließen, anzunehmen, und Behufs der Einziehung der ihnen dafür nach dem Publikando ad 1. gebührenden Kapital- und Zins-Valuta an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse kostenfrei zu befördern.

Marienwerder, den 14. Mai 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

Der

Der nachstehende Nachtrag zu dem unterm 14. Mai a. c. zum Amts-Blatt gebrachten Publikando der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wegen Kündigung der 5 prozentigen Domainen-Pfandbriefe vom 1. Mai a. c. welcher wörtlich lautet:

„Anfragen, welche bei uns darüber eingegangen sind: ob auch die auf den Schlesischen Domainen haftenden 5 prozent. Pfandbriefe den in unserem Publikando vom 1. d. M. (S. Staats-Zeitung Nro. 123. Berliner Vossische, so wie auch Haude- und Spenersche Zeitung Nro. 103. und Berliner Intelligenz-Blatt Nro. 107., desgleichen die Amts-Blätter der Königl. Regierungen) enthaltenen Bestimmungen wegen Rückzahlung sämmtlicher bisher zu 5 Prozent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe unterworfen seien? veranlassen uns zu gegenwärtiger nachträglicher Erklärung, daß dieselben und namentlich die sub No. 1. bis 161. auf dem Königl. Domainen-Amte Rothschloß und sub No. 1. bis 49. auf dem Amte Karlsmarkt in Schlesien haftenden 5 prozent. Pfandbriefe allerdings darunter mitbegriffen sind. Berlin, den 6. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 19. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

Die General-Pacht des Amts Friedrichsbruch soll vom 1sten Januar 1831 ab aufgelöset und über die Bestandtheile desselben anderweit disponirt werden.

Zu dem Ende wird zum Verkauf des Vorwerks Friedrichsbruch sowohl im Ganzen als in einzelnen Parzellen ein Termin

auf den 6ten Juli c.

in dem Amtshause zu Friedrichsbruch Vormittags 10 Uhr vor dem Regierungs-Rath Kienitz angesetzt, zu welchem vermögende Liebhaber eingeladen werden.

Das Vorwerk Friedrichsbruch liegt im Conitzer Kreise 3 Meilen von Conitz entfernt und enthält

1) an Acker

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2ter Klasse | | | 22 | Morgen | 144 | □Ruthen |
| 3ter dito | | | 473 | — | 75 | — |
| 4ter dito | | | 26 | — | 100 | — |
| 3jährig | | | 245 | — | 132 | — |
| 6 dito | | | 29 | — | 18 | — |
| 9 dito | | | 33 | — | 41 | — |
| | | | „830 | Morgen | 150 | □Ruthen |
| 2) an Gärten | | | 32 | — | 48 | — |
| 3) — Wiesen | | | 348 | — | 25 | — |
| mit einem Ertrage von 1660 Cent. Heu. | | | | | | |
| 4) an Hütungsländereien | | | 558 | — | 148 | — |
| 5) — Hof und Baustellen | | | 7 | — | 28 | — |
| 6) — Wege, Unland ꝛc. | | | 164 | — | 19 | — |
| | überhaupt | | 1941 | Morgen | 58 | □Ruthen |

Preuß. Maaßes.

Das Vorwerk ist mit guten Gebäuden versehen, separirt und besonders die Brau- und Brennerei auf demselben mit Erfolg betrieben worden.

An Königl. Inventarium sind nur das Brau- und Brennerei-Geräth und die Wintersaaten vorhanden.

Bei der Ausbietung im Ganzen ist das Minimum für das Vorwerk mit der mittlern und niedern Jagd-, der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit und dem Propinations-Geräth auf

100 Rthlr. Grundsteuer,
200 — Domainen-Zins,
5901 Rthlr. 3 sgr. 8 pf. Kaufgeld

angenommen.

Bei der Dismembration ist das Vorwerk eingetheilt:

1) in eine Haupt-Parzelle von 167 Morgen 63 □Ruthen mit der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, dem Brau- und Brandhause und Geräthe, dem Amts-Wohnhause und den erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden gegen

14 Rthlr. Grundsteuer,
36 — Domainen-Zins,
2874 Rthlr. 8 sgr. 1 pf. Kaufgeld.

2) 19 bäuerliche Etablissements von 45—97 Morgen Fläche incl. Wie-

fen mit einem gemeinschaftlichen Hütungs-Terrain von 236 Morgen 143 □Ruthen gegen überhaupt

73 Rthlr. 20 sgr. Grundsteuer,
151 — — — Domainen-Zins,
4152 — 28 — 4 pf. Kaufgeld.

3) 13 Garten- und Käthner-Stellen von 30 □Ruthen bis 2 Morgen zum Theil mit Gebäuden versehen und mit einem gemeinschaftlichen Hütungs-Terrain von 95 Morgen 41 □Ruthen gegen überhaupt

4 Rthlr. 28 sgr. Grundsteuer,
9 — 15 — Domainen-Zins,
533 — 28 — 4 pf. Kaufgeld.

Außerdem werden noch 4 überflüßige Gebäude zum Abbruch verkauft werden.

Zur Nachricht für Kauflustige wird bemerkt:

1) Die vorangeführten Minima unterliegen noch der Festsetzung des Königl. Finanz-Ministerii.
2) Die Parzellen sind auf dem Felde abgesteckt und behügelt und die Veräußerungs-Pläne und Bedingungen sowohl im Amte als in unserer Registratur einzusehen.
3) Jeder Bietungslustige muß sich im Termin über sein Vermögen ausweisen und erforderlichenfalls Kaution leisten.
4) Die Kaufgelder werden in 4 jährlichen Terminen gezahlt.
5) Im Fall die Dismembration des Vorwerks vorgezogen werden sollte, wird auf jeder Parzelle eine verhältnißmäßige Fläche mit Winterung vom Pächter bestellt werden.

Marienwerder, den 25. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Nachstehend benannte Personen, als:

1) Karl Ferdinand Uebrick aus Elbing gebürtig;
2) Wilhelm Korsinowski aus Siemonsdorff im landräthl. Marienburger Kreise;
3) Adolph Grube aus Elbing;
4) Karl Friedrich Seeger aus Elbing;
5) Gottfried Adolph Adischkewitz aus Marienburg;
6) Heinrich Friedrich Ehmann aus Freystadt;

sämmtlich der evangelischen Konfession zugethan, sind nach überstandener Prüfung beim Schullehrer-Seminar zu Marienburg zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Danzig, den 7. Mai 1830.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Westpreussen.

---

Der bevorstehende Jahrmarkt hieselbst, welcher nach einigen Kalendern auf den 13ten und 14ten Juni fällt, wird nicht an diesen Tagen, sondern am 13ten und 14ten Juli c. abgehalten werden.

Schloppe, den 25. Mai 1830.

Der Magistrat.

---

## Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 16ten zum 17ten d. M. ist der unten näher bezeichnete Kriegsreserve-Rekrut Michael Sziorkowski vom 21sten Infanterie-Regiment aus Stargardt entwichen. Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden aufgefordert, auf den Entwichenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an das Bataillons-Kommando nach Stargardt zu senden.

Marienwerder, den 28. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

### Signalement:

Geburtsort — Sarnowo im Kulmer Kreise in Westpreußen, Religion — katholisch, Alter — 24 Jahr, Größe — 2 Zoll 2 Strich, Haare — schwarzbraun, Stirn — hervorragend, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — stumpf, Mund — groß, Bart — blond aber schwach, Zähne — ziemlich gesund und vollzählig, Gesichtsbildung — schwächlich und mager, Gesichtsfarbe — schwarzbraun, ungesund, Gestalt — schwächlich, Sprache — polnisch, besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: eine Jacke von eigen gemachten halb leinen und halb wollenen blauen Zeuge, ein paar alte geflickte Beinkleider von demselben Zeuge und Farbe, ein weiß leinenes Hemde und ein paar Halbstiefeln.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 24.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 24. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 11. Juni 1830.

**Cöslin.** Es sollen die zum Domainen-Amt Sabin gehörigen Vorwerke Güntershagen und Grünhoff mit den darauf befindlichen Gebäuden und dazu belegenen ländereien, imgleichen die Amts-Brau- und Brennerei, öffentlich im Wege der Lizitation mit höherer Genehmigung vom 1sten Juni 1831 ab verkauft oder verpachtet werden.

Zu diesen Vorwerken gehören:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 18 Mg. | 65 □R. | Gärten, | |
| 34 — | 74 — | Warthen, | |
| 123 — | 171 — | Acker I. Klasse (gutes Gerstland), | |
| 269 — | 43 — | — II. Klasse (mittelmäßiges Gerstland), | |
| 355 — | 131 — | — III. Klasse (Haferland), | |
| 223 — | 163 — | — dreijährig Roggenland, | |
| 35 — | 23 — | — sechsjährig do. | |
| 192 — | 24 — | — neunjährig do. | |
| 217 — | 20 — | Wiesen, | |
| 177 — | 130 — | Hüthung, | |
| 26 — | 130 — | Hofstellen und Unland, | |
| Zusammen 1625 Mg. | 74 □R. | Ferner die bei Theilung der Forstblöße Eichholz resp. dem Vorwerk für die Aufhüthung zugefallenen | 170 — 18 — } Forstland |
| u. die demselben beigelegte | 249 — 127 — | | |
| Ueberhaupt | 2045 Mg. | 39 □Ruthen. | |

Der Netto-Ertrag sämmtlicher Grundstücke incl. der Brau- und Brennerei und nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude, und der Abgaben an Prediger und Schulbediente, ist auf 816 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf. ermittelt, wovon 135 Rthlr. als jährliche unablösliche Grundreuer vorbehalten werden.

Für den Fall des reinen Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes excl. der obenerwähnten Grundsteuer 13,633 Rthlr. 5 Sgr., das Minimum des Kaufgeldes mit Vorbehalt eines Domainenzinses 8,233 Rthlr. 5 Sgr. neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 300 Rthlr.

Zur Veräußerung dieser Vorwerke wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungsrath von Johnston im Amtshause zu Güntershagen am 13ten Julius d. J. angesetzt.

Erwerblustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur als auf dem Domainen-Amt Sabin zu Güntershagen eingesehen werden können.

Den 28. April 1830. Königl. Preuß. Regierung.

**Kulm.** Das der Wittwe Fenger zugehörige hieselbst sub No. 238. belegene Bürgergrundstück ist nebst sämmtlichen Att- et Pertinencien, wovon die Taxe überhaupt auf 627 Rthlr. 12 sgr. abschließt, auf Antrag eines Gläubigers zur Subhastation gestellt, und ein Bietungs-Termin auf den 13. Juli c. Vormittags 10 Uhr angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin, welcher peremtorisch ist, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schülke hieselbst entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Auf Gebote, die erst nach dem dritten Lizitations-Termin eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe des Grundstücks ist übrigens in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 24. Mai 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

**Graudenz.** Das sub No. 11. zu Komrau gelegene aus 74 Morgen 121 □Ruthen magdeburgisch bestehende, den Daniel Hildebrandtschen Eheleuten gehörige auf 1011 Rthlr. abgeschätzte Grundstück ist auf den Antrag eines Realgläubigers zur nothwendigen Subhastation gestellt und die Bietungstermine sind auf den 14ten Mai, den 14ten Juni und auf den 14ten Juli a. c. angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags

um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Wilda hieſelbſt zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächſt den Zuſchlag des Grundſtücks an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Den 19. März 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Graudenz.** Zum öffentlichen Verkaufe des zu Schwirkoczin sub No. 10. belegenen Johann Lettkeſchen Grundſtücks iſt, da ſich in den bisherigen Bietungs-Terminen kein Kaufluſtiger gemeldet hat, ein neuer Termin auf den 9. Juli c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Wilda anberaumt worden, zu welchem Kaufluſtige mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. Dezember v. J. vorgeladen werden. Den 30. April 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Berlin.** Es ſollen die, der Königl. Hauptbank eigenthümlich zugehörigen adlichen Rittergüter Dargolewo, 2 Meilen von Neuſtadt und 6 Meilen von Danzig zum Theil im Danziger, zum Theil im Kösliner Regierungs-Bezirk gelegen, und wozu gehören:

I. an Fläche:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) zu den beiden Vorwerkern: | | | |
| a, Ackerland | 1133 Morg. | 99 □R. | |
| b, Gartenland | 38 — | 131 — | |
| c, Wieſen | 181 — | 74 — | |
| d, Hütungen | 1006 — | 91 — | |
| zuſammen | 2360 Morg. | 35 □R. | |
| 2) an Torfbrüchern | 61 — | 39 — | |
| 3) an Forſten, mit Eichen, Büchen, Birken- und Kiefernholz beſtanden | 2641 — | 47 — | |
| 4) an Hof-, Bauſtellen und nutzbaren Flächen | 37 — | 29 — | |
| zuſammen an Dominial-Flächen | 5099 Morg. | 150 □R. | |
| 5) an Flächen der Einſaaßen | 3365 — | 126 — | |
| überhaupt an Flächen | 8465 Morg. | 96 □R. | |

den Morgen zu 180 □R. Preuß. gerechnet; ferner:

II. einiges Vorwerks-Inventarium,
III. an baaren Gefällen 805 Rthlr. 10 ſgr.
IV. verſchiedene Natural-Zinſen und Dienſte,
V. die Fiſcherei im Lebafluß,

*VI.* die Jagd und
*VII.* der Getränkeverlag,

von Johannis d. J. ab, verkauft, oder mit Ausschluß der Forst, auf 3 nacheinander folgende Jahre in Zeitpacht ausgethan werden; zu welchem Zweck ein Bietungs-Termin auf den 21. Juni d. J. im herrschaftlichen Hause zu Dargolewo angesetzt worden ist. Kauf- und resp. Pachtlustige werden eingeladen, sich an gedachtem Tage in Dargolewo einzufinden, zum Kauf 3000 Rthlr. zur Pacht aber 1000 Rthlr. als Kaution zu deponiren, sodann ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden für den Fall eines abgegebenen annehmbaren Gebots nicht nur der Zuschlag sofort ertheilt, sondern auch demselben nach vorher erfolgter gerichtlichen Kontrakts-Schließung die Uebergabe am 24. Juni c. geleistet werden soll.

Die Taxe beträgt 40000 Rthlr. Käufer muß

a, die auf den Gütern haftenden landschaftlichen Pfandbriefe mit 6900 Rthlr. übernehmen;

b, von der Kaufsumme den vierten Theil bei Abschließung des Kontrakts einzahlen;

c, den Ueberrest aber hypothekarisch auf den Gütern versichern mit 4 Prozent jährlich in halbjährigen Raten verzinsen, und zu gleichen Theilen in 10 Jahren abtragen; auch wird

d, dem Befinden nach verstattet, den Ueberrest der Kaufgelder mit drei, allenfalls mit 2 Prozent jährlich unter Zuschlagung der Zinsen von dem bereits abgetragenen Theil des Kapitals zu amortisiren;

Die Anschläge können bei dem Königl. Banko-Komtoir zu Danzig bei der Frau Landschaftsräthin von Lewinska in Dargolewo, bei dem Königl. Ober-Amtmann Herrn Hesse in Vandsburg und bei der Geheimen Haupt-Banko-Registratur eingesehen werden; wogegen die speziellen Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen im Termin vorgelegt werden sollen. Den 28. Mai 1830.

Langner,
Geheimer Finanz-Rath und General-Kommissarius für die Güter-Angelegenheiten der Hauptbank.

**Danzig.** Die der Landschaft für das Gebot von 37359 Rthlr. 24 sgr. adjudicirten adlichen Güter Groß und Klein Plochoczyn, im Neuenburger Kreise, sollen im Wege der Lizitation wieder verkauft werden, wozu wir einen Termin auf den 30. Juni c. Nachmittags 4 Uhr im Landschaftshause angesetzt haben, und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken einladen, daß von den Bie-

tenden eine Kaution von 2000 Rthlr. baar, oder in geldgleichen Papieren bestellt werden muß.

Die Taxe und Verkaufs-Bedingungen sind in unserer Regiſtratur und bei dem Westpreuß. General-Landschafts-Agenten Heren Ebers zu Berlin einzusehn. Den 12. Mai 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Bromberg.** Das der Westpreußischen Landschaft adjudicirte, im Konitzschen Kreise, Marienwerderschen Regierungs-Departements belegene, von den Städten Konitz 4 Meilen und von Tuchel 5 Meilen entfernte adeliche Gut Dombrowo No. 39. des Hypothekenbuchs, welches in den Jahren $18\frac{26}{27}$ auf 15076 Rthlr. 18 sgr. 4 pf. landschaftlich abgeschätzt worden, soll von der unterzeichneten Landschafts-Direktion wieder verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 26. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Landschafts-Hause angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Vor der Zulassung zum Bieten muß eine Kaution von 1000 Rthlr. baar, oder in Pfandbriefen, oder Staats-Schuld-Scheinen nebst Koupons deponirt werden. Die Nutzungsanschläge und Kaufbedingungen können täglich in unserer Regiſtratur eingesehen werden. Den 16. April 1830.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

**Schlochau.** Das im hiesigen Amtsdorfe Heinrichswalde belegene sogenannte Hackbarthsche Schulzengut cum pertinentien ist zur Subhastation gestellt, die Bietungs-Termine stehen auf den 4. August, den 6. Oktober und auf den 9. Dezember c. hieselbst an, und laden wir dazu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hiedurch ein, wie das frühere Meistgebot 800 Rthlr. betragen hat.

Zugleich fordern wir die Dorothea Elisabeth Schmidt verehelichte Müllergeselle Mix oder deren Erben hiedurch auf, ihre etwanigen Realansprüche an das Grundstück im letztgenannten Termine hier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben oder ihre Erben damit für immer werden präkludirt werden.

Den 24. April 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Schwetz.** Zum Verkauf des 3 Meilen von hier und 2 von Tuchel, belegenen Erbpachts-Vorwerks Hammer bestehend aus circa 6 Hufen Land kulmisch und folgenden Gebäuden, als: 1) einer Scheune, 2) einem Pferdestall, 3) einem Viehstall, 4) einem Schaafstall und zwei Kathen, haben wir einen perem-

rtorischen Termin auf den 3. September c. 9 Uhr Vormittags hieselbst angesetzt und laden dazu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bekanntmachen hiedurch vor, daß seit Aufnahme der Taxe vom Jahre 1823 welche auf 496 Rthlr. 10 sgr. abschließt, das Wohnhaus 50 Rthlr. werth abgebrandt und nicht wieder aufgebaut ist.

Der Zuschlag soll, wenn sonsten kein rechtliches Hinderniß entgegen steht, an den Meistbietenden sofort erfolgen. Den 27. April 1830.

Adel. Kreisgericht.

**Dt. Krone.** Zum öffentlichen Verkauf mehrerer Sachen, als: Gold, Silber, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Kleidungsstücken, Meubles und Hausgeräth, haben wir einen Termin auf den 5. Juli c. Morgens 9 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, zu dem wir zahlungsfähige Kauflustige hierdurch einladen. Den 12. Mai 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

**Mohrungen.** Die Adel. Geyerswaldeschen im Hauptamte Osterode belegenen aus 73 Hufen 8 Morgen 43 □Ruthen kulmisch oder 165 Hufen 25 Morgen 115 □Ruthen preußisch in 2 Vorwerken, 2 Bauerndörfer und einer Theerbrennerei bestehenden, im Jahr 1827 auf 12712 Rthlr. abgeschätzten Güter, sollen in Termino den 29. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Landschaftshause aus freier Hand verkauft werden.

Taxe und Verkaufs-Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen; $\frac{1}{12}$ des ganzen Gebots muß im Termin in Pfandbriefen deponirt, 6250 Rthlr. können als Anlehn belassen und wegen des auszuzahlenden Kaufgeldes sollen erleichternde mit der Sicherheit der Landschaft vereinbare Bedingungen, berücksichtigt werden. Den 30. April 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Mohrungen.** Die Adel. Petzdorffschen im Hauptamte Osterode, 12 Meilen von Elbing belegenen, aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 40 | Hufen | 16 Morg. | 33 □R. | Vorwerksland, |
| 12 | — | 16 — | 109 — | Bauernland und |
| 25 | — | 21 — | 113 — | Wald, |
| „ 178 | Hufen | 23 Morg. | 255 □R. | kulmisch. |
| oder 178 | — | 10 — | 146 — | preußisch. |

beſitzenden, im Jahr 1827 auf 12117 Rthlr. abgeſchätzten Güter, ſollen im Termin den 27. Juli c. Nachmittags um 3 Uhr im hieſigen Landſchaftshauſe aus freier Hand zum Verkauf lizitirt werden, und ſind Taxe und Verkaufs-Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Der zwölfte Theil des ganzen Kaufgeldes muß im Termin deponirt, 6050 Rthlr. können als zuläßiger Kredit belaſſen, und wegen Auszahlung der übrigen Kaufgelder können billige, mit der Sicherheit der Landſchaft vereinbarende Vorſchläge der Herren Lizitanten berückſichtiget werden. Den 29. Mai 1830.

Königl. Oſtpreuß. Landſchafts-Direktion.

Zur Verpachtung des adel. Guts Rynek auf 3 nach einander folgende Jahre von Johanni c. habe ich im Auftrage der Königl. Provinzial-Landſchafts-Direktion in Marienwerder einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 30. Juni c. Vormittags 9 Uhr im Gute ſelbſt anberaumt, zu welchem ich Pachtluſtige mit dem Bemerken einlade, daß nur derjenige, welcher eine angemeſſene Kaution in Staatspapieren oder baarem Gelde zu beſtellen im Stande iſt, zum Gebote gelaſſen werden wird. Die Pachtbedingungen können übrigens bei mir jeder Zeit eingeſehen werden.

Sumowo bei Strasburg, den 7. Juni 1830.

v. Czapski,
Landſchaftsrath des Michelauer Kreiſes.

Es ſoll das unter landſchaftliche Sequeſtration geſtellte adel. Gut Lipniczki, eine und eine halbe Meile von Thorn belegen, von Johanni c. ab, auf drei nach einander folgende Jahre meiſtbietend verpachtet werden. Es iſt hiezu der Termin auf den 26. Juni c. in Thorn im Gaſthauſe zu den drei Kronen angeſetzt, woſelbſt den Pachtliebhabern die Pachtbedingungen alsdann vorgelegt werden. Plonkowo, den 3. Juni 1830.

Der Landſchafts-Deputirte v. Sulerzycki.

Die Vorwerker Ziethen, Liſſo und Sorge im Schlochauer Kreiſe belegen, ſind von Johanni d. J. ab, nebſt Inventarium aus freier Hand zu verpachten, Pachtluſtige und Zahlungsfähige können das Nähere perſönlich oder durch poſtfreie Anfragen auf dem Dominio Ziethen erfahren.

Ziethen, den 6. Juni 1830.

Die verwittwete Beſitzerin obiger Güter Julie v. Borck.

**Rieſenburg.** Mein mir zugehöriges, am Markte No. 138. belegenes Haus nebſt Material- Gewürz- und Branntwein-Handlung ſteht ſogleich zur Verpachtung. Die darauf Reflektirenden, erfahren die Verpachtungs-Bedingungen an Ort und Stelle; und zu bemerken iſt: daß das Haus zum Handel eine ganz vorzügliche Lage hat. Den 27. Mai 1830.

Die Wittwe Johanne Wolff.

Herabſetzung aller Bücherpreiſe.

Unterzeichnete beide Buchhandlungen Königsbergs beehren ſich allen Bücherliebhabern ganz ergebenſt anzuzeigen, daß ſie ſich entſchloſſen haben:

vom heutigen Tage an, die Bücherpreiſe, ſowohl von allen ältern als neueren Werken, bedeutend zu ermäßigen, ſo daß in ihren beiderſeitigen Handlungen fortan nur nach den in Leipzig und Berlin feſtſtehenden ſogenannten Ladenpreiſen, ohne allen weiteren Aufſchlag, verkauft werden wird.

Zugleich empfehlen ſie ſich zu Aufträgen in ihrem Fache, deren prompte Ausführung durch ſehr bedeutende Läger und durch allgemeine Verbindung mit allen deutſchen und vielen ausländiſchen Buchhandlungen aufs beſte unterſtützt wird, angelegentlichſt und ergebenſt. Königsberg, den 1. Juni 1830.

Buchhandlung von A. W. Unzer.

Buchhandlung der Gebrüder Borntträger.

Ein unverheiratheter Mann, welcher die Landwirthſchaft praktiſch erlernt hat, und mit guten Zeugnißen verſehen iſt, findet von Johanni d. J. ab in Adel. Boggusch ein Unterkommen. Görke.

Eine thätige, umſichtige, ordnungsliebende und mit guten Zeugnißen verſehene Wirthin, findet ſogleich oder zu Johanni ein gutes Engagement bei dem

Gutsbeſitzer Grafen v. Lüttichau.

Raczyniewo bei Kulm, den 30. Mai 1830.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 25.

Marienwerder, den 18. Juni 1830.


## Geſetz-Sammlung.

No. 10. enthält:


unter No. 1246. Börſenordnung für die Korporation der Kaufmannſchaft zu Elbing. Vom 24ſten April 1830.

unter No. 1247. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14ten Mai d. J., betreffend den gegen beurlaubte Landwehroffizire von den Civilgerichten zu erkennenden Verluſt der Charge als Offizier.


## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Annahme und den Umtauſch beſchädigter Kaſſen-Anweiſungen betreffend.

**No. I.** Zur Beſeitigung aller Ungewißheit und Zweifel ſowohl über die Zuläßigkeit der Annahme und des Umtauſches ſtark beſchädigter oder ſonſt unbrauchbar gewordener Kaſſen-Anweiſungen, als über das dabei zu beobachtende Verfahren ſehen wir uns veranlaßt, folgende theils in den Geſetzen begründete, theils auf beſondere Beſtimmungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beruhende Vorſchriften hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums und der betreffenden Kaſſen-Beamten zu bringen.

Beſchädigte Kaſſen-Anweiſungen ſind nur in ſofern zur Annahme bei Zahlungen oder zum Umtauſch geeignet, als

1) die gedruckte Littera und Nummer derſelben, ſo wie
2) die dabei geſchriebene Namens-Unterſchrift noch vollſtändig vorhanden und ſichtbar auch

3) der unbedruckte äußere Rand, welcher durch das Wasserzeichen zugleich den Werth der Kassen-Anweisung andeutet, nicht abgeschnitten ist.

Die nach diesen Bestimmungen noch umtauschfähigen, bei den Spezial-Kassen eingehenden beschädigten Kassen-Anweisungen sind nicht wieder in Umlauf zu setzen, vielmehr zur Berichtigung der an unsere Haupt-Kasse abzuführenden Ueberschüße zu verwenden.

Werden dagegen mit den gesetzlichen Erfordernissen nicht mehr versehene Kassen-Anweisungen in Zahlung angeboten oder zum Umtausche präsentirt, so müssen selbige den Präsentanten unweigerlich zurück gegeben werden, und bleibt es den letztern überlassen, uns die mangelhaften Papiere zur Prüfung und Entscheidung unmittelbar oder durch Vermittelung der Königl. Landräthe einzureichen. Im Falle die Betheiligten bei unseren Bescheiden sich nicht beruhigen zu können glauben, steht es ihnen frei, sich direkt an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu Berlin zu wenden.

Marienwerder, den 27. Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

Das Verfahren beim Miethen des Gesindes betreffend.

No. II. Wir finden uns durch mehrere vorgekommene Spezial-Fälle, wo dagegen gefehlt worden, veranlaßt, die bereits unter dem 31sten August 1816 (Amtsblatt pro 1816 pag. 358) in Bezug auf die §§. 9 bis 12. der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810 erlassene Verordnung:

daß Dienstbothen die bereits vermiethet gewesen, nicht bloß bei dem Antritt ihres anderweitigen Dienstes, sondern schon bei der neuen Vermiethung, derjenigen Herrschaft, bei welcher sie sich von Neuem vermiethen, nachweisen müssen, daß die Verhältnisse zu der bisherigen Dienstherrschaft, jener anderweitigen Vermiethung nicht entgegen stehen,

zur genauesten Befolgung für die Behörden, und das interessirende Publikum hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Marienwerder, den 5. Juni 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

## Verordnungen des Königl. Ober-Landesgerichts.

No. III. In allen Fällen, wo von der Königl. Regierung einer richtlichen Person auswärtige Aufträge ertheit werden, dieser aber nicht 2 Rthlr. Diäten zustehen, müssen die Reise-Liquidationen stets entweder mit der Quittung des Post-Amtes oder des Lohnfuhrmanns belegt sein, und die Quittung des Letzteren bedarf noch der Bescheinigung der Orts-Behörde, daß der Lohnfuhr-Betrag der Sache angemessen und nicht füglich billiger zu erlangen gewesen ist. Auch bei Aufträgen des Ober-Landes-Gerichts müssen die Reisekosten-Liquidationen in der obbemerkten Art belegt sein, wenn die Kosten aus einer Kasse, welche fiskalische Rechte hat, zu zahlen sind, indem bei Reisekosten und Kommissions-Gebühren, welche aus solchen Kassen zu berichtigen sind, nicht die Bestimmungen der Gebühren-Taxe von 1815, sondern der Verordnung vom 28. Juni 1825, Gesetz-Sammlung Seite 163, Anwendung finden.

Hiernach haben sich die betreffenden Justiz-Bedienten zu achten.

Marienwerder, den 25. Mai 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

No. IV. Der Justizkommissarius Gräff zu Breslau wird durch die Maurersche Buchhandlung in Berlin und Breslau ein Werk herausgeben unter dem Titel:

Sammlung sämmtlicher noch gültiger in den von Kamptzschen Jahrbüchern für Preußische Gesetzgebung enthaltenen bis Ende des Jahres 1828 erschienenen Verordnungen, nach den Materien zusammen gestellt,

und es sind bereits zwei Bände dieses Werks im Buchhandel erschienen. Sämmtliche Königliche Untergerichte des hiesigen Departements werden hierdurch ermächtigt, sich dieses Werk anzuschaffen, und die Kosten dafür auf ihre Salarien-Kassen anzuweisen, oder bei der Haupt-Unter-Gerichts-Sportel-Kasse zur Erstattung zu liquidiren.

Marienwerder, den 29. Mai 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

## Bekanntmachungen.

Die General-Pacht des Amts Friedrichsbruch soll vom 1sten Januar 1831 ab aufgelöset und über die Bestandtheile desselben anderweit disponirt werden.

Zu dem Ende wird zum Verkauf des Vorwerks Friedrichsbruch sowohl im Ganzen als in einzelnen Parzellen ein Termin

auf den 6ten Juli c.

in dem Amtshause zu Friedrichsbruch Vormittags 10 Uhr vor dem Regierungs-Rath Kienitz angesetzt, zu welchem vermögende Liebhaber eingeladen werden.

Das Vorwerk Friedrichsbruch liegt im Conitzer Kreise 3 Meilen von Conitz entfernt und enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) | an Acker | | | | |
| | 2ter Klasse | 22 | Morgen | 144 | □Ruthen |
| | 3ter dito | 473 | — | 75 | — |
| | 4ter dito | 26 | — | 100 | — |
| | 3jährig | 245 | — | 132 | — |
| | 6 dito | 29 | — | 18 | — |
| | 9 dito | 33 | — | 41 | — |
| | | „830 | Morgen | 150 | □Ruthen. |
| 2) | an Gärten | 32 | — | 48 | — |
| 3) | — Wiesen | 348 | — | 25 | — |
| | mit einem Ertrage von 1660 Cent. Heu. | | | | |
| 4) | an Hütungsländereien | 558 | — | 148 | — |
| 5) | — Hof und Baustellen | 7 | — | 28 | — |
| 6) | — Wege, Unland ꝛc. | 164 | — | 19 | — |
| | überhaupt | 1941 | Morgen | 58 | □Ruthen |

Preuß. Maaßes.

Das Vorwerk ist mit guten Gebäuden versehen, separirt und besonders die Brau- und Brennerei auf demselben mit Erfolg betrieben worden.

An Königl. Inventarium sind nur das Brau- und Brennerei-Geräth und die Wintersaaten vorhanden.

Bei der Ausbietung im Ganzen ist das Minimum für das Vorwerk mit der mittlern und niedern Jagd, der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit und dem Propinations-Geräth auf

100 Rthlr. Grundsteuer,
200 — Domainen-Zins,
5901 Rthlr. 3 sgr. 8 pf. Kaufgeld

angenommen:

Bei der Dismembration ist das Vorwerk eingetheilt:

1) in eine Haupt-Parzelle von 167 Morgen 63 □Ruthen mit der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, dem Brau- und Brandhause und Geräthe, dem Amts-Wohnhause und den erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden gegen

14 Rthlr. Grundsteuer,
36 — Domainen-Zins,
2874 Rthlr. 8 sgr. 1 pf. Kaufgeld.

2) 19 bäuerliche Etablissements von 45—97 Morgen Fläche incl. Wiesen mit einem gemeinschaftlichen Hütungs-Terrain von 236 Morgen 143 □Ruthen gegen überhaupt

73 Rthlr. 20 sgr. Grundsteuer,
151 — — — Domainen-Zins,
4152 — 28 — 4 pf. Kaufgeld.

3) 13 Garten- und Käthner-Stellen von 30 □Ruthen bis 2 Morgen zum Theil mit Gebäuden versehen und mit einem gemeinschaftlichen Hütungs-Terrain von 95 Morgen 41 □Ruthen gegen überhaupt

4 Rthlr. 28 sgr. Grundsteuer,
9 — 15 — Domainen-Zins,
533 — 28 — 4 pf. Kaufgeld.

Außerdem werden noch 4 überflüßige Gebäude zum Abbruch verkauft werden.

Zur Nachricht für Kauflustige wird bemerkt:

1) Die vorangeführten Minima unterliegen noch der Festsetzung des Königl. Finanz-Ministerii.
2) Die Parzellen sind auf dem Felde abgesteckt und behügelt und die Veräußerungs-Pläne und Bedingungen sowohl im Amte als in unserer Registratur einzusehen.
3) Jeder Bietungslustige muß sich im Termin über sein Vermögen ausweisen und erforderlichenfalls Kaution leisten.
4) Die Kaufgelder werden in 4 jährlichen Terminen gezahlt.
5) Im Fall die Dismembration des Vorwerks vorgezogen werden sollte, wird auf jeder Parzelle eine verhältnißmäßige Fläche mit Winterung vom Pächter bestellt werden.

Marienwerder, den 25. März 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Herren Geistlichen und Schullehrer in der Provinz Westpreussen machen wir, im Auftrage des Königl. Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf das von dem Kunsthändler A. M. Bolzani in Berlin herauszugebende Werk:

„Wegweiser zum Seidenbau für Nord-Deutschland, insbesondere für Preußen"

hierdurch aufmerksam, mit der Aufforderung, durch Sammlung von Subscriptionen in ihrem Wirkungs-Kreise für die Verbreitung dieser die Vermehrung der vaterländischen Industrie bezweckenden Schrift, möglichst mit zu wirken.

Der Subscriptions-Preis ist für ein Exemplar auf sauberm Druckpapier $1\frac{2}{3}$ und auf Schreibpapier $2\frac{1}{6}$ Rtlr.

Die geschlossenen Subscriptions-Listen sind von den Herren Geistlichen ꝛc. unter Kreuzband und unter der mit der Portofreiheit begünstigten Rubrik:

„Subscriptions-Listen des Bolzani"

an die Herren Superintendenten zu befördern, welche letztere hinwiederum dieselben von der ganzen Diöcese unter der nämlichen Rubrike an uns einzureichen hierdurch angewiesen werden.

Danzig, den 16. Mai 1830.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Westpreussen.

---

Bei dem unterzeichneten Inquisitoriate ist die Anstellung eines polnischen Dollmetschers erforderlich. Es werden daher diejenigen, welche der polnischen Sprache kundig sind, sich durch glaubhafte Atteste über ihre Qualität als Dollmetscher genügend ausweisen können, und sich mit einer jährlichen fixen Besoldung von 160 Rtlr. begnügen, hierdurch aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und zu gewärtigen, daß sie bei befundener Tüchtigkeit nach eingeholter Genehmigung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen unter den ihnen noch besonders bekannt zu machenden Bedingungen angestellt werden sollen.

Graudenz, den 29. Mai 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Roseno.

---

Von den durch das hiesige Amtsblatt No. 52. vom 25. Dezember v. J. Seite 472 angekündigten kleinen Aufsätzen über Westpreußen ist nunmehr das

erste Heft zu 10 Sgr. erschienen, und es können jetzt darauf Bestellungen in portofreien Briefen befriedigt werden. Gelingt dieser Versuch, so können leicht von Zeit zu Zeit, Fortsetzungen erfolgen, in welchen sich zugleich auf die Mittheilungen ausgedehnt werden wird, deren portofreie Einsendung eine günstige Theilnahme andeutet.

Marienwerder, den 9. Mai 1830.

Roscius, Geh. Reg. Rath.

## Sicherheits-Polizei.

Der nachfolgend näher bezeichnete Carl Szymanski (vermuthlich Karwat genannt) des Verbrechens des Pferde-Diebstahls höchst verdächtig, ist am 6ten Juni d. J. aus dem hiesigen Land- und Stadt-Gerichts-Gefängniße entwichen, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben, und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Culm, den 7. Juni 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Beschreibung der Person:

Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — braun, Stirn — niedrig, Augenbraunen — braun, Nase — mittelmäßig, Bart — braun, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund.

Persönliche Verhältniße: Alter — 40 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Schneider, Sprache — polnisch, Geburts- und früherer Aufenthalts-Ort — Lipno in Polen.

Bekleidung: ein dunkelblau tuchner Mantel, eine blau tuchne Weste mit kleinen Knöpfen, schwarz und gelb gestreifte Nankin-Hosen und ein baumwollnes roth und gelb gestreiftes Halstuch.

Der Galanterie- und Schnittwaarenhändler Friedrich Wilhelm Tänzer dessen

Signalement unten näher angegeben wird, und welcher wegen Verdachts des Diebstahls hier per Transport eingebracht worden, ist am 6ten dieses Monats bei der weitern Beförderung dem Gefangenwärter entsprungen.

Alle resp. Behörden werden von uns dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Tänzer zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle gefesselt hier gegen Erstattung der Kosten und einer Aufgreifungs-Prämie von Ein Thaler abliefern zu lassen.

Conitz, den 7. Juni 1830.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Danzig, Aufenthaltsort — Marienwerder zuletzt Pinne, Religion — katholisch, Alter — 29 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — blond, Stirn — kurz, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — groß, Mund — gewöhnlich, Bart — blond und schwach, Zähne — gesund, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — stark, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: am linken Ellenbogen eine Zoll lange rothe Narbe, an der linken Wange einen bräunlichen Fleck welcher etwas erhaben ist und von einer abgebundenen oder geätzten Warze herzurühren scheint, am rechten Ohrläppchen eine Warze in der Größe eines Hanfkorns, auf der rechten Wange eine Warze am Ende der untern Kinnlade, eine Warze in der Mitte der Wange und eine Warze in der Nähe der obern Kinnlade.

Bekleidung: ein schwarzer Felbelhuth, ein schwarz tuchner Ueberrock mit dergleichen Knöpfen, eine schwarz tuchne Weste mit dergleichen Knöpfen, grau tuchne Beinkleider, kurze zweinähtige Stiefeln, ein schwarz seidnes Vorhemdchen und ein rothbunt ginghamnes Halstuch.

---

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zum Kreis-Deputirten des Thorner Kreises ist von der Kreis-Versammlung, statt des bisherigen, jetzt nach Kulm verzogenen Kreis-Deputirten Oberst-Lieutenant von Lewinski auf Nielub, der Ritterguts-Besitzer Parpart auf Wypcz erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Verwaltung der Steuer-Rezeptur Rheden ist vom 1sten Juli 1830 dem Lieutenant a. D. Voigt übertragen.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 25.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 25. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 18. Juni 1830.

**Thorn.** Von dem Königlichen Kommandantur-Gericht hieselbst werden nachstehende Entwichene, als:

1. vom 37ten Infanterie-Regiment (5ten Reserve;)

die Musquetiere:

1) Nikolaus Walkowiak aus Janowiec, Wongrowiecschen Kreises, Bromberger Regierungsbezirks gebürtig, welcher am 3. April v. J. vom Transport aus Gnesen entwich;

2) Thomas Plaßkewicz aus Gosdanin, Mogilnoschen Kreises, Bromberger Regierungsbezirks gebürtig, der den 4. April v. J. vom Transport aus Trzemeßno desertirte;

3) Woczech Midalski aus Posen gebürtig, der am 9. April v. J.

4) Michael Kabatczynski aus Gacz, Mogilnoschen Kreises gebürtig, welcher den 22. April v. J.

5) Michael Kasmirczok aus Slembowo, Wongrowiecschen Kreises gebürtig, der gleichfalls am 22. April v. J.

6) George Cegilski aus Dombrowo, Mogilnoschen Kreises gebürtig, welcher am 3. Mai v. J.

7) Bartolomäus Paluch aus Dombrowke, desselben Kreises gebürtig, der am 5. Mai v. J.

8) Sebastian Jankowski aus Zabiczin, Wongrowiecschen Kreises gebürtig, welcher den 18. Mai v. J.

9) Valentin Wietrzyk alias Wiatr, aus Mulachowo Gnesenschen Kreises gebürtig,

10) Stanislaus Nowaßki aus Czerniewo, desselben Kreises gebürtig, welche beide am 26. Mai v. J.

11) Kasimir Jędraßak aus Niwisko, Adelnauschen Kreises im Posener Regierungsbezirk gebürtig, der am 25. Mai v. J.

12) Franz Hering aus Arnsdorf, Hirschberger Kreises im Regierungsbezirk Liegnitz gebürtig, der am 23. Juni v. J.

13) Kajetan Gmerczynski aus Grabow, Wreschenschen Kreises, Posener Regierungsbezirks gebürtig, welcher den 14. September v. J. aus der hiesigen Garnison entwichen;

II. von der 19ten Infanterie-Regiments-Garnison-Kompagnie; die unsichern Kantonisten:

1) Peter Jozewicz aus Szulmirzyn, Adelnauschen Kreises gebürtig, der am 15. März v. J.

2) Johann Ryßkewicz aus Lubrze, Szrodaschen Kreises im Regierungsbezirk Posen gebürtig, der den 26. Juni v. J.

3) Woczech Pacholczak aus Zabno, Mogilnoschen Kreises gebürtig, welcher am 25. Juli v. J.

III. von der 2ten Divisions-Garnison-Kompagnie;

der Musquetier Karl Banuschkewitz aus Warschau, im Königreich Polen gebürtig, welcher den 12. Dezember pr.

IV. die Militairsträflinge;

1) Ignatz Kenski aus Orzelwo, im Königreich Polen gebürtig, welcher zu Krußyn im Strasburger Kreise, Regierungsbezirks Marienwerder früher seinen Aufenthalt gehabt und am 25. Februar v. J. aus dem hiesigen Lazareth desertirt ist;

2) Johann Szarwinski alias Gulka auch Schatz aus Konojad im Strasburger Kreise gebürtig, der am 17. September v. J. gleichfalls aus dem Lazareth;

3) Michael Sobkowiak aus Strzelic, Mogilnoschen Kreises gebürtig, der den 16. November v. J. von der Arbeit am Festungsbau entwichen;

hierdurch aufgefordert und vorgeladen, sich in einem der auf den 26. August, den 13. September und auf den 29. September d. J. jedes Mal Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine in dem Militairgerichtszimmer auf der hiesigen Hauptwacht persönlich einzufinden und sich über ihre Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edikts vom 17. November 1764 wider sie in Contumaciam erkannt werden wird,

„daß sie für Deserteurs zu erachten, ihre Namen an den Galgen zu schlagen, ihr sämmtliches, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber konfiszirt und der betreffenden Regierungs-Hauptkasse zugesprochen werden wird."

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Gelder oder andere Gegenstände dieser Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hierdurch aufgefordert, davon sofort, bei Verlust ihres daran habenden Rechts, Anzeige zu machen, insbeson-

dere aber den Entwichenen bei Strafe der doppelten Erſtattung unter keinerlei Vorwand davon etwas zu verabfolgen. Den 29. Mai 1830.

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.

**Thorn.** Bei einem Diebe im Dorfe Cielat bei Strasburg, ſind nachfolgende, höchſt wahrſcheinlich geſtohlne Sachen gefunden worden:

1) ein halbſeidener, roth, grün und gelb quarirter Damen-Ueberrock, mit roth und blau quarirtem Gingham und die Ermel gleichfalls mit ſchwarz und weiß quarirtem Gingham gefüttert, der Paß mit einem meſſingenen Haak- und Oehſen-Schloß verſehen;
2) ein hellblau ſtreifigt, mit dunkelblauen und weißen Blumen und weißen Streifen verſehenes Kattun-Frauenkleid mit langen engen Ermeln;
3) ein fein weiß Kambrikkleid, mit langen engen Ermeln, mit Falbalos von Gaze;
4) ein fein roth und blau geſtreift Kattunkleid mit rothen Blättern und gelben Muſchen, mit dito Ermeln;
5) ein ſchon zertrenntes, feines, roth gründliges Kattunkleid mit bunten Blumen und eingewebter dito Borte und langen engen Ermeln;
6) ein blau tuchner Frauen-Ueberrock, mit ſchwarz ſammtnem Kragen, das Leibſtück mit ſchwarzem Rundſchnur verziert und mit vergoldeten Schloß;
7) ein großer ſogenannter Schmeer von 13 Pfund Schweinfett;

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ſich dieſerhalb bei uns ſpäteſtens innerhalb 3 Wochen mündlich oder ſchriftlich zu melden und ihr Eigenthumsrecht nachzuweiſen, widrigenfalls anderweitig über dieſe Sachen verfügt werden wird. Den 4. Juni 1830.

Königl. Weſtpreuß. Inquiſitoriat.

**Thorn.** Es iſt am 31. Mai c. ein unbekannter männlicher Leichnam, ohnfern der hieſigen Kämmerei-Ziegelei in der Weichſel gefunden worden.

Derſelbe iſt etwa 20 Jahre alt, 5 Fuß groß und iſt bereits von der Verweſung ſo ſehr zerſtört, daß der Kopf ohne alle Haare und Hautbedeckung iſt, und die Geſichtszüge ganz unkenntlich ſind.

Derſelbe iſt übrigens ganz nackend und hat nur an dem Hals einige Lappen Leinwand vom Hemde hängen, und um den Hals ein roth baumwollnes Tuch gebunden.

Indem wir dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche über dieſen unbekannten Verunglückten Auskunft geben können, hierdurch auf, uns ſolche entweder ſchriftlich oder zu Protokoll zu ertheilen.

Den 2. Juni 1830. Königl. Weſtpreuß. Inquiſitoriat.

**Pr. Stargardt.** Da mit Ende Juli c. der Kontrakt über die Salzanfuhr von Schwetz nach Konitz abläuft, so habe ich zur anderweitigen Verdingung dieser Anfuhr zum 14. Juli c. Vormittags um 10 Uhr in dem Königlichen Kreis-Steueramte zu Konitz Termin angesetzt, an welchen Uebernehmungsfähige erscheinen, die Bedingungen einsehen und ihre Gebote zu Protokoll geben mögen; indeß geschieht der Zuschlag unter Vorbehalt hoher Genehmigung.

Den 13. Juni 1830. Der Steuerrath Korneck.

**Dt. Krone.** Folgende Seen im Intendantur-Bezirk Dt. Krone, als:

1) der Hechtsee bei Rederitz;
2) : Wusterwitzsee bei Sagemühl;
3) : Lebehnkersee bei Sagemühl;
4) : Schwanensee bei Wittkow;
5) : Schmollensee bei Adlich Nakel;
6) : Schloßsee bei Dt. Krone;
7) : Grabowsee bei Sagemühl;
8) : Mühlenteich bei Zabelsmühle;
9) : Hammersee bei Schneidemühlerhammer;
10) : Schulzensee bei Kattun;

sollen höherer Bestimmung zufolge vom 1. Januar 1831 ab, im Wege der Lizitation veräußert werden. Hiezu ist ein Termin auf den 20. Juli c. im Geschäftszimmer der unterzeichneten Intendantur angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber, die sich über ihr Vermögen, zur Erwerbung der Seen auszuweisen im Stande sind, hierdurch eingeladen werden.

Die Anschläge und Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, und sind auch vor demselben täglich hier einzusehen.

Den 5. Juni 1830. Königl. Preuß. Intendantur.

**Marienwerder.** Die in dem adel. Gute Rosainen neu zu erbauenden zwei Scheunen deren Kostenbetrag auf 1662 Rthlr. 7 sgr. veranschlagt worden ist, sollen an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden, zu welchem Zwecke wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 26. d. M. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt haben. Hievon setzen wir die etwanigen Bauunternehmer hiemit in Kenntniß.

Den 9. Juni 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Graudenz.** Zum öffentlichen Verkaufe des zu Schwirkoczin sub No. 10. belegenen Johann Lettkeschen Grundstücks ist, da sich in den bisherigen

Bietungs-Terminen kein Kaufluſtiger gemeldet hat, ein neuer Termin auf den 9. Juli c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Wilda anberaumt worden, zu welchem Kaufluſtige mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. Dezember v. J. vorgeladen werden. Den 30. April 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Graudenz.** Das zur Müller Jüterbockſchen Konkursmaſſe gehörige im Dorfe Voßwinkel belegene verfallene Mühlengebäude nebſt Mahlſchleuſe, ſoll unter der Bedingung der Abbrechung, öffentlich verkauft werden. Ein Termin hierzu ſteht auf den 16. Juli c. Nachmittags um 2 Uhr an Ort und Stelle an, wozu Kaufluſtige eingeladen werden. Den 6. Juni 1830.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

**Kulm.** Da auf den Antrag der Erben über den Nachlaß des verſtorbenen Maurermeiſters Ulrich Berger der erbſchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet iſt, ſo werden die ſämmtlichen Gläubiger hierdurch vorgeladen zur Liquidation und Veriſikation ihrer Forderungen ſich in dem auf den 25. Auguſt c. Vormittags 10 Uhr anberaumten Termine vor dem Herrn Referendarius Lauterbach zu geſtellen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzugeben, die etwa vorhandenen Dokumente urſchriftlich vorzulegen, und demnächſt die weitere rechtliche Verhandlung zu erwarten. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß ſie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen, nur an dasjenige was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, werden verwieſen werden.

Den 30. März 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Bromberg.** Das im Schubiner Kreiſe, von der Stadt Barcin ½ Meile, von Labiſzyn 1½ Meile, von Schubin 3 Meilen, von Bromberg 4 Meilen, von Thorn 6 Meilen entfernte, der Weſtpreußiſchen Landſchaft adjudicirte Rittergut Zlotowo, aus den Vorwerken Zlotowo und Dombrowka und dem Zinsbauerdorfe Polentowo beſtehend, ſoll von der unterzeichneten Königl. Landſchafts-Direktion wieder verkauft werden. Es ſteht hiezu im Geſchäftslokale derſelben ein Lizitations-Termin auf den 22. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr an, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden.

Es wird in dieſem Termine das Gut Zlotowo ungetheilt und gleichzeitig:

1) das Vorwerk dieſes Namens nebſt dem Zinsdorfe Polentowo und dem größten Theile des zum Gute gehörigen Waldes und
2) das Vorwerk Dombrowka nebſt einem kleinem Waldtheile;

getrennt zur Lizitation geſtellt werden.

Die für das Gebot auf das ganze Gut im Termine niederzulegende Kaution beſteht in 1500 Rthlr. baar oder in Preußiſchen Pfandbriefen oder Staatspapieren nebſt Stichkoupons; die Kaution für Zlotowo allein in 1000 Rthlr. und für Dombrowka allein 500 Rthlr. in gleichen Mitteln.

Bemerkt wird noch, daß das Gut Zlotowo im Jahre 1828 auf 35493 Rthlr. 1 ſgr. 9 pf. abgeſchätzt worden iſt. Die Taxe kann täglich in unſrer Regiſtratur, ein Extrakt derſelben aber bei dem Weſtpreuß. General-Landſchafts-Agenten Herrn J. H. Ebers in Berlin eingeſehen werden.

Den 10. Mai 1830. Königl. Weſtpreuß. Landſchafts-Direktion.

**Zempelburg.** Folgende zu Groß Klonia im Konitzer Kreiſe belegnen Grundſtücke, als:

1) das Grundſtück des Albrecht Urbahn gewürdigt incl. der Gebäude auf 153 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf.;
2) das Grundſtück des Johann Gnerzu gewürdigt incl. der Gebäude auf 141 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf.;
3) das Grundſtück des Lorenz Krüger gewürdigt incl. der Gebäude auf 149 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf.;
4) das Grundſtück des Michael Helke gewürdigt incl. der Gebäude auf 173 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf.;
5) das Grundſtück der Wittwe Molczinska gewürdigt incl. der Gebäude auf 158 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf.;
6) das Grundſtück des Michael Müller gewürdigt incl. der Gebäude auf 165 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf.;
7) das Grundſtück des Johann Doran gewürdigt incl. der Gebäude auf 124 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf.;
8) das Grundſtück des Stanislaus Chilewski gewürdigt incl. der Gebäude auf 151 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf.;

ſollen im Termine den 26. Auguſt d. J. ſo wie folgende Grundſtücke, als:

1) das Grundſtück des Joſeph Grecza gewürdigt incl. der Gebäude auf 387 Rthlr. 6 ſgr. 8 pf.;
2) das Grundſtück des Mathias Potengowski gewürdigt incl. der Gebäude auf 153 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf.;
3) das Grundſtück des Stephan Jaſch gewürdigt incl. der Gebäude auf 140 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf.;
4) das Grundſtück des Chriſtian Wielle gewürdigt incl. der Gebäude auf 131 Rthlr. 18 ſgr 4 pf.;

5) das Grundstück des Johann Nowack gewürdigt incl. der Gebäude auf 154 Rthlr. 18 sgr. 4 pf.;
6) das Grundstück des Martin Neubauer gewürdigt incl. der Gebäude auf 154 Rthlr. 18 sgr. 4 pf.;
7) das Grundstück des David Patzer gewürdigt incl. der Gebäude auf 139 Rthlr. 18 sgr. 4 pf. und
8) das Grundstück des Andreas Gnerza gewürdigt incl. der Gebäude auf 195 Rthlr. 18 sgr. 4 pf.;

im Termine den 27. August d. J. im hiesigen Gerichtslokale öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Eröffnen hierdurch eingeladen werden, daß die Taxe, welche übrigens gerichtlich aufgenommen ist, jeden Mittwoch in der hiesigen Gerichtsstube eingesehen werden kann, und dem Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzlichen Hindernisse obwalten, der Zuschlag ertheilt werden soll.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß das zu den genannten Bauerhöfen, gehörige Inventarium, wofern es für nöthig erachtet werden sollte, ebenfalls verkauft werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen unbekannten Realprätendenten und Realgläubiger, welche an den Grundstücken des Johann Doran, Franz Gneiczick und Woyteck Nowack, Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben spätstens in dem anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Den 20. April 1830. Das Kreisgericht.

Bei C. G. Hendeß in Cöslin und Colberg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen, in Marienwerder durch A. Baumann zu beziehen:

Der gebahnte Weg zum Buchhalten,

oder natürliche Reihenfolge für den Unterricht im kaufmännischen, doppelt italienischen Buchhalten. Für Lehrer und den Selbstunterricht und zum Gebrauch für Manufaktur-, Material-, Kurze-Waaren- und Wein-Handlungen. Von M. Heinemann; Zwei Theile in einem Bande. Zweite sehr verbesserte und abgeänderte Auflage. Cöslin, Druck und Verlag von C. G. Hendeß. 8. Preis: 1 Rthlr. 10 sgr.

Zwei authentische Blätter, die Hallische und Leipziger Literatur-Zeitungen haben dieses Werk nicht nur sehr günstig beurtheilt, sondern auch auf's angelegentlichste empfohlen, da es für seine Bestimmung sehr zweckmäßig gefunden worden.

Bei C. G. Hendeß in Cöslin und Colberg iſt erſchienen und durch A. Baumann in Marienwerder zu beziehen: Für Landwirthe und Cameraliſten.

Die landwirthſchaftliche

doppelte Buchhaltung

oder vollſtändige Anleitung eine jede Landwirthſchaft nach den Grundſätzen der doppelten oder italieniſchen Buchhaltungswiſſenſchaft zu berechnen; die dazu erforderlichen Bücher einzurichten, zu führen, abzuſchließen und die Saldos von neuem vorzutragen; von Ernſt Ludwig Beckmann, Gutsbeſitzer, vormals Kaufmann in London. Med. 8. auf weißem Patentdruckp. Subſ. Pr. 2 Rtl.

Um auch diejenigen, welchen die frühern Ankündigungen nicht zu Geſicht gekommen ſein ſollten, an der Subſcription Theil nehmen zu laſſen, ſoll der Subſcriptions-Preis noch bis Johanni d. J. fortbeſtehen.

C. G. Hendeß.

Das im Stuhmer Kreiſe gelegene Freiſchulzengut in Schroop, von 5 Hufen 8 Morgen kulmiſch, ſteht mit völlig beſtellten Feldern und hinlänglichen todten und lebendigen Inventarium, worunter eine Kuhpacht von 15 Kühen, unter ſehr vortheilhaften Bedingungen, aus freier Hand, bis gegen Jakobi dieſes Jahres zum Verkauf. Wer darauf einzugehen Willens iſt, beliebe ſich im Gute ſelbſt zu melden.

In der 61ſten Königlichen Klaſſen-Lotterie ſind folgende Gewinne in *meiner* Unter-Lotterie-Kollekte gefallen:

auf No. 52107 — 2000 Rthlr. 19838 — 1000 Rthlr. 9172 — 500 Rthlr.
45579 — 500 Rthlr. 45557 — 200 Rthlr. 19803 — 100 Rthlr.
45569 — 100 Rthlr. 32244 — 100 Rthlr. 46515 — 100 Rthlr.

und mit den kleinen Gewinnen von 50 Rthlr. ab, iſt die Summe von 8235 Rthlr. gewonnen worden. Looſe zur 62ſten Klaſſen-Lotterie 1ſten Ziehung ſind zu haben. Marienwerder, den 11. Juni 1830. Lachmund.

**Marienwerder.** Um gefällige Unterzeichnung auf das vom 1. Juli c. ab hier erſcheinende Blatt

Weſtpreußiſche Mittheilungen

erſucht höflichſt der Verleger J. H. Mikeſch.

Am Sonntag den 6. d. M. lief mein Hühnerhund von mittler Größe, grau und braun gefleckt, auf den Namen Tieras hörend, mit einem Wagen der Abends zwiſchen 7 und 8 Uhr den Weg nach Gorken fuhr, und den eine weiße Hühnerhündin begleitete, mit, und iſt ſeit dem nicht wieder zurückgekehrt. Denjenigen, zu dem ſich jener Hund verlaufen hat, bitte ich ganz ergebenſt, mir ſolchen gegen Erſtattung der Koſten gefälligſt zurück ſenden zu laſſen.

Marienwerder, den 13. Juli 1830. Räuber.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 26.

Marienwerder, den 25. Juni 1830.


## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Sicherheits-Vorrichtung beim Gebrauch der Perkussions-Gewehre betreffend.

No. I. Den Besitzern von Perkussions-Gewehren und dem interessirenden Publiko wird hiemit im höheren Auftrage die am 9. September pr. im Amtsblatte erlassene Bekanntmachung hinsichts der Einrichtung des sogenannten Sicherheitshahns an den Perkussions-Gewehren zur Verhütung des unvorhergesehenen Losgehens derselben, in Erinnerung gebracht mit dem Hinzufügen, daß jeder es sich selbst beizumessen haben wird, wenn die Unterlassung dieser Vorsichts- und Sicherheitsmaaßregel bei dem Gebrauch von Perkussions-Gewehren im Fall eines dadurch entstandenen Schadens als eine Versäumniß der Jedermann obliegenden Vorsicht und mithin als eine grobe Fahrläßigkeit angesehen und gesetzlich geahndet werden wird. Marienwerder, den 16. Juni 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Wegen Aufhebung der gegen Polen und Rußland angeordneten Grenzsperre.

No. II. Wir benachrichtigen das Publikum hiermit, daß die unterm 11ten November pr. angeordnete Grenzsperre gegen Polen und Rußland nunmehr, jedoch mit Ausnahme der Sperre gegen Vieh podolischer Race, gänzlich aufgehoben ist. Marienwerder, den 16. Juni 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 26. Juni 1830. (43)

## Ergebniß der Haupt-Civil- und Militair-Bevölkerungs-Tabelle vom Regierungs-Bezirk Marienwerder, pro 1829.

Geboren sind 10,385 männlichen und 9,879 weiblichen Geschlechts überhaupt 20,264.

Gestorben sind 11,392 männlichen und 10,511 weiblichen Geschlechts überhaupt 21,903.

Mithin mehr gestorben sind, 1,007 männlichen und 632 weiblichen Geschlechts. Folglich hat sich die Bevölkerung pro 1829 vermindert um überhaupt 1,639.

Im Jahr 1829 sind gegen das Jahr 1828

a, weniger geboren . . . 456
b, mehr gestorben . . . 4816.

Todtgeboren sind in den Städten, einschließlich 14 unehelichen . 181, auf dem Lande, einschließlich 14 unehelichen, 229; überhaupt . . . 330.

Diese Zahl verhält sich zu der Anzahl der Todtgebornen:

in den Städten = 101 : 4,005 = 1. : 40.
auf dem Lande = 229 : 16,259 = 1. : 71.

Uneheliche Kinder sind geboren: in den Städten 227, auf dem Lande 660, überhaupt 887; unter 20,264. also Eins unter 23. Nach den verschiedenen Religionen und Confessionen sind uneheliche Kinder geboren: Evangelische 410, Katholische 473, Mennoniten 3, Juden 1.

Drillings-Geburten fielen vor

| | |
|---|---|
| Stadt Kulm . . . | 1 |
| Kreis Dt. Krone . | 1 |
| Kreis Schwetz . . | 2 |
| Summa . | 4. |

Mißgeburten: keine.

Getraut sind: in den Städten 847, auf dem Lande 3,250, überhaupt 4,097 Paar.

Unter den Getrauten befinden sich 94 Männer über 60 Jahre, wovon 13 mit Frauen unter 30 Jahren, 28 mit Frauen über 30 und unter 45 Jahren und 53 mit Frauen über 45 Jahren getraut sind.

Gestorben sind:

a, dem Alter nach:

| | |
|---|---|
| vor vollendetem 1. Jahre | 4,389 |
| nach dem 1sten und vor vollendetem 14ten Jahre | 5,649 |
| " " 14ten " " " 30sten " | 2,067 |
| " " 30sten " " " 45sten " | 2,485 |
| " " 45sten " " " 60sten " | 2,724 |
| " " 60sten " " " 80sten " | 3,391 |
| " " 80sten " " " 90sten " | 694 |
| über 90 Jahre | 174 |
| | „21,573 |
| Hierzu die Todtgebornen | 330 |
| Summa der Gestorbenen überhaupt | 21,003 |

b, den Krankheiten und andern Todes-Arten nach:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | an Altersschwäche und Entkräftung | 3,072 |
| 2) | durch Selbstmord 26 männliche und 3 weibliche | 29 |
| 3) | durch allerlei Unglücksfälle | 241 |
| 4) | bei der Niederkunft und im Kindbette | 261 |
| 5) | durch innere hitzige Krankheiten | 6,816 |
| 6) | durch innere langwierige Krankheiten | 6,772 |
| 7) | durch schnelltödtliche Krankheiten | 925 |
| 8) | an äußern Krankheiten und Schäden | 625 |
| 9) | an unbestimmten Krankheiten | 2,832 |
| | in Summa | 21,573 |
| | Hierzu die Todtgebornen | 330 |
| | Summa der Gestorbenen überhaupt | 21,903 |

Marienwerder, den 15. Juni 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

## Verordnung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Den Handels-Verkehr mit Baiern und Würtemberg betreffend.

No. III. „Außer den mit Ober-Zollämtern verbundenen Hallämtern in Baiern und

Würtemberg, welche in der Verfügung vom 17. v. M. namentlich aufgeführt sind, befinden sich solche Hallämter auch noch im Innern, wohin ebenfalls auf Ursprungszeugnisse eingehende Erzeugnisse von der Grenze aus abgelassen werden können, und zwar

1) in Altbaiern zu: Marktbreit, Kitzingen, Schweinfurth, Marktsteft, Bamberg, Bayreuth, Wunsiedel, Regensburg, Amberg, Ingolstadt, Straubing, München, Landshut, Augsburg, Memmingen, Kempten, Kaufbeuern, Lauingen, Donauwörth, Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach, Nördlingen, Ansbach und Dinkelsbühl;
2) in Würtemberg zu: Isny, Biberach, Ulm, Reutlingen, Tübingen, Kannstadt und Stuttgardt.

Nächstdem ist unter 3. der obigen Verfügung statt Regensburg „Ravensburg" zu lesen und zu bemerken, daß das im Baierschen Rheinkreise belegene Ober-Zollamt und vertragsmäßige Eingangsamt Kirchheimboland nicht zugleich Hallamt ist.

Berlin, den 14. Mai 1830.

Der General-Direktor der Steuern.
(gez.) Maassen.

An
den Königl. Geheimen Finanz-Rath und
Provinzial-Steuer-Direktor Herrn Mauve
Hochwohlgeborn in Danzig.

Vorstehende Verfügung wird mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. Mai c. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 10. Juni 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen
(gez.) Mauve.

---

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu der evangelischen Pfarrstelle in Löbau und Neumark ist der Pfarrer Dopatka aus Narzym bei Soldau gewählt und durch die Königl. Regierung bestätigt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Johann Ludwig Rehbein ist zum Justiz-Kommissarius bei der Kreis-Justiz-Kommission zu Preuß. Stargardt und den Land- und Stadtgerichten daselbst und zu Mewe, mit Anweisung seines Wohnortes in Stargardt, bestellt worden.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 26.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 26. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 25. Juni 1830.

**Marienwerder.** Das bei der Stadt Neumark im Löbauer Kreiſe belegene alte Unterförſter-Land zu Wawrowitz, welches einen Flächen-Inhalt von 124 Morgen 169 []Ruthen völlig ſeparirtes Land enthält, ſoll im Wege einer öffentlichen Lizitation, mit Vorbehalt einer Rente öffentlich verkauft werden. Die darauf ruhenden Abgaben betragen 2 Rthlr. Grundſteuer und 10 Rthlr. Domainen-Zins. Das Kaufgeld beträgt 20 Rthlr. dieſes iſt Gegenſtand der Lizitation. Dem Akquirenten werden drei Freijahre bewilligt, und zwar bis ultimo Dezember 1833.

Der Lizitations-Termin iſt auf den 12. Auguſt d. J. Vormittags 11 Uhr im Schulzenamt zu Wawrowitz angeſetzt, und wird durch den Intendanten Dolega zu Neumark abgehalten werden.

Die ſpeziellen Bedingungen können übrigens täglich im Geſchäfts-Lokal des Intendantur-Amts Neumark eingeſehen werden. Den 11. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

**Cöslin.** Es ſollen die zum Domainen-Amt Sabin gehörigen Vorwerke Güntershagen und Grünhoff mit den darauf befindlichen Gebäuden und dazu belegenen Ländereien, imgleichen die Amts-Brau- und Brennerei, öffentlich im Wege der Lizitation mit höherer Genehmigung vom 1ſten Juni 1831 ab verkauft oder verpachtet werden.

Zu dieſen Vorwerken gehören:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 18 | Mg. | 65 | []R. | Gärten, |
| 34 | — | 74 | — | Wurthen, |
| 123 | — | 171 | — | Acker *I.* Klaſſe (gutes Gerſtland), |
| 269 | — | 43 | — | — *II.* Klaſſe (mittelmäßiges Gerſtland), |
| 355 | — | 131 | — | — *III.* Klaſſe (Haferland), |
| 223 | — | 163 | — | — dreijährig Roggenland, |
| 86 | — | 23 | — | — ſechsjährig do. |
| 192 | — | 24 | — | — neunjährig do. |

217 Mg. 20 □R. Wiesen,
177 — 130 — Hüthung,
26 — 130 — Hofstellen und Unland,

Zusammen 1625 Mg. 74 □R. Ferner die bei Theilung der Forstblöße Eichholz resp. dem Vorwerk für die Aufhüthung zugefallenen . 170 — 18 — } Forstland
u. die demselben beigelegte 249 — 127 — }

Ueberhaupt 2045 Mg. 39 □Ruthen.

Der Netto-Ertrag sämmtlicher Grundstücke incl. der Brau- und Brennerei und nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude, und der Abgaben an Prediger und Schulbediente, ist auf 816 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf. ermittelt, wovon 135 Rthlr. als jährliche unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden.

Für den Fall des reinen Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes excl. der obenerwähnten Grundsteuer 13,633 Rthlr. 5 Sgr., das Minimum des Kaufgeldes mit Vorbehalt eines Domainenzinses 8,233 Rthlr. 5 Sgr. neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 300 Rthlr.

Zur Veräußerung dieser Vorwerke wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungsrath von Johnston im Amtshause zu Güntershagen am 13ten Julius d. J. angesetzt.

Erwerblustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur als auf dem Domainen-Amt Sabin zu Güntershagen eingesehen werden können.

Den 28. April 1830. Königl. Preuß. Regierung.

**Thorn.** Es ist gestern ein nackter unbekannter männlicher Leichnam am Ufer der in der Weichsel belegenen Schillnoer Kämpe, gefunden worden.

Derselbe ist etwa 5 Fuß 5 Zoll groß, 30 Jahr alt, hat blondes Haar, dunkle Augen, rothen Schnurrbart und gesunde Zähne.

Höchst wahrscheinlich ist dieser Mensch beim Baden verunglückt, und werden alle diejenigen, welche über diesen Verunglückten Auskunft geben können, hierdurch aufgefordert, uns solche entweder schriftlich oder zu Protokoll zu ertheilen.

Den 9. Juni 1830

Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

**Bromberg.** Die in der zu dem Nachlaße des hierselbst verstorbenen Kaufmanns Ferdinand Richardi gehörigen Tabacks-Fabrike befindlichen Utensilien und Tabacksvorräthe, als:

1) 100 Centner einer Schönen Sorte Kraustaback;
2) 20 Centner dem holländischen ähnlich fabrizirten Schnupftaback;
3) 3000 Pfund gute Sorten Packtaback;
4) 300 Pfund Maryland-Stängel;
5) 300 Pfund Irländischen Sträne;

sollen in dem auf den 4. August c. und dem folgenden Tage Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Landgerichts-Auskultator Springer in der genannten Fabrike anstehenden Termine öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, zu welchem Behuf Kaufliebhaber eingeladen werden.

Den 24. Mai 1830. Königl. Preuß. Landgericht.

**Graudenz.** Zum öffentlichen Verkaufe des zu Schwirkorzin sub No. 10. belegenen Johann Lettkeschen Grundstücks ist, da sich in den bisherigen Bietungs-Terminen kein Kauflustiger gemeldet hat, ein neuer Termin auf den 9. Juli c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor Wilda anberaumt worden, zu welchem Kauflustige mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. Dezember v. J. vorgeladen werden. Den 30. April 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** Auf Antrag eines Gläubigers sind die dem Bürger Ginter hiselbst gehörige erbliche Aecker sub No. 103. so wie die sub No. 7. vor dem Graudenzer Thore belegene Scheune, welches alles laut gerichtlicher Taxe auf 320 Rthlr. 17 sgr. gewürdigt ist, zur nothwendigen Subhastation gestellt worden, und ein Bietungs-Termin auf den 31. August c. angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin welcher peremtorisch ist, Vormittags 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schultz hieselbst entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe des Grundstücks ist übrigens in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 15. Mai 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Strasburg.** Zur anderweiten Verpachtung des zu der Zakrzewskischen Pupillen-Masse gehörige zu Wrock belegenen Bauer-Grundstücks auf 3 oder 6

Jahre haben wir einen Termin auf den 24. Juli c. in loco Wrock vor dem Herrn Aſſeſſor Terpitz angeſetzt, wozu Pachtluſtige hiemit eingeladen werden.

Den 18. Mai 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Stuhm.** Das zu Martini c. pachtlos werdende hieſige ſtädtſche Brau- und Malzhaus nebſt einer dazu gehörigen kompletten Roßmühle, alles ſehr gut und bequem eingerichtet, ſoll nach einem Kommunal-Beſchluße in öffentlicher Lizitation auf 3 bis 6 Jahre, je nachdem ſich Liebhaber finden, verpachtet werden. Hiezu iſt ein Lizitations-Termin auf den 16. September a. c. im hieſigen Magiſtrats-Seſſions-Zimmer angeſetzt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Pachtluſtige hiemit eingeladen werden. Den 3. Juni 1830.

Der Magiſtrat.

**Schlochau.** Folgende dem hieſigen Bürger Johann Jöden zugehörige hieſelbſt belegene Grundſtücke, als:

1) eine Bauſtelle nebſt den dazu gehörigen Radikalien;
   a, ein Antheil am Voigtſee;
   b, 2½ Morgen Radikal-Acker;
   c, ½ Morgen Gärte gerichtlich abgeſchätzt auf 154 Rthlr.;
2) eine halbe Scheune nebſt dem dahinter belegenen Garten und *Ackerland* von ohngefähr 1 Morgen, gerichtlich abgeſchätzt auf 113 Rthlr.;
3) 2 halbe Hufen Ackerland auf 356 Rthlr. 20 ſgr.;
4) 1 halbe ſogenannte Dameraner Hufe, welche zwar 6 Morgen enthält, zwei jedoch nur als Ackerland zu benutzen ſind auf 69 Rthlr. 10 ſgr.; und
5) eine Wieſe, Richterwieſe genannt, von 2 Morgen 184 Ruthen auf 36 Rthlr. 20 ſgr. alles kulmiſchen Maaßes;

ſollen, im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden. Den Termin hiezu haben wir auf den 1. September c. v M. 9 Uhr hieſelbſt angeſetzt, wozu wir Kaufluſtige hiedurch mit dem Bemerken einladen, wie die Taxen jeden Mittwoch in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können.

Den 14. Juni 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Neuenburg.** In Termino den 6. Juli c. um 2 Uhr Nachmittags ſollen hieſelbſt vor dem Hauſe des unterzeichneten Richters, als:

1) mehre Fiſchergeräthſchaften, als: 38 Fiſcherſäcke, 4 Steckneße, 1 Fiſcherleine ꝛc.
2) verſchiedene Schmiedegeräthe, nähmlich: 1 Nageleiſen, 1 Schroteiſen

nebſt Ring, 1 Blaſebalg, 1 Schleifſtein mit Eiſen, 1 großer Hammer, 3 Handhammer, 1 Helmeiſen und mehre andere Gegenſtände, an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden.

Den 13. Mai 1830. Adliches Patrimonialgericht Milewo.

**Mohrungen.** Die Adel. Seewaldeſchen im Hauptamte Hohenſtein 13½ Meilen von Elbing belegenen aus 6 Vorwerkern, 5 Bauerdorfer und 2 Abbauten zuſammen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 118 | Hufen | Morgen 171 | □R. | Vorwerksland und Wieſen, |
| 114 | — | 4 — | 54 — | Wald und |
| 52 | — | 14 — | 249 — | Bauerland |
| „284 | Hufen | 19 Morgen 174 | □R. | kulmiſch. |
| oder 644 | — | 10 — | 108 — | preuß. |

beſtehenden Güter, welche im Jahr 1827 auf 30128 Rthlr. abgeſchätzt ſind, ſollen im Termin den 26. Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr im hieſigen Landſchaftshauſe zum Verkauf aus freier Hand licitirt werden. Verkaufs-Bedingungen und Taxe ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Wegen Auszahlung der Kaufgelder können ſehr erleichternde Bedingungen nach dem Vorſchlage der Bietenden, beim Nachweis von Sicherheit zur Erfüllung derſelben, berückſichtigt werden, und Zuſchlag und Uebergabe, bei annehmbarem Gebote, bald erfolgen. Der zwölfte Theil des Gebots muß im Termin in Oſtpreuß. Pfandbriefen auf das Kaufgeld deponirt werden.

Den 2. April 1830. Königl. Oſtpreuß. Landſchafts-Direktion.

**Mohrungen.** Die Adel. Czerlin und Klein Nappornſchen im Hauptamt Oſterode 12 Meilen von Elbing belegenen, aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 6 | Hufen | 10 Morgen 265 | □R. | Vorwerks-Land, |
| 6 | — | 12 — | 196 — | Bauern-Land und |
| 34 | — | 20 — | 35 — | Wald |
| „ 47 | Hufen | 13 Morgen 196 | □R. | kulmiſch. |
| oder 107 | — | 12 — | 116 — | preußiſch. |

beſtehenden im Jahr 1827 auf 6714 Rthlr. abgeſchätzten Güter ſollen im Termin den 27. Juli c. Vormittags um 11 Uhr im hieſigen Landſchafts-Hauſe, aus freier Hand zum Verkauf licitirt, und können Taxe und Verkaufs-Bedingungen in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Der zwölfte Theil des Kaufgeldes muß im Termin in Oſtpreuß. Pfand-

briefen deponirt, und wegen Auszahlung der übrigen Kaufgelder können sehr erleichternde Bedingungen, nach dem Vorschlage der Bietenden beim Nachweis der Sicherheit zur Erfüllung derselben, berücksichtigt werden.

Den 2. April 1830. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Mohrungen.** Die bei Allenstein gelegenen, Adel. Klaukendorffschen im Jahr 1827 auf 23955 Rthlr abgeschätzten aus zwei Vorwerker und einem Antheil in Wyranden bestehenden Güter enthaltend:

38 Hufen 6 Morgen 253 []R. Acker, Wiesen und
34 — 21 — 156 — Wald

„ 72 Hufen 28 Morgen 109 []R. kulmisch.
oder 165 — 3 — 121 — preußisch.

sollen in dem auf Mittwoch den 28. Juli c. v. M. um 11 Uhr im hiesigen Landschafts-Hause anstehenden Termin aus freier Hand zum Verkauf lizitirt werden.

Auf das Kaufgeld muß der zwölfte Theil in Ostpreuß. Pfandbriefen im Termin deponirt, und wegen Zahlung der übrigen Kaufgelder können sehr erleichternde Bedingungen, nach dem Vorschlage der Bietenden, beim Nachweis der Sicherheit zur Erfüllung derselben, berücksichtigt, die Taxe und Verkaufs-Bedingungen aber in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 5. April 1830. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Mohrungen.** Das 2 Meilen von Osterode und 12 Meilen von Elbing gelegene aus 42 Hufen 26 Morgen 3 []R. kulmisch oder 97 Hufen 1 Morgen 9 Ruthen preußisch in 3 Vorwerkern, einem regulirten Bauerndorfe und eine Mahl- und Schneide-Mühle bestehende, im Jahre 1827 auf 9859 Rthlr. abgeschätzte Adel. Gut Stephanswalde soll im Termine den 29. Juli d. J. Nachmittage um 3 Uhr im hiesigen Landschaftshause aus freier Hand verkauft werden. Die Verkaufs-Bedingungen und Taxe können in unserer Registratur eingesehen, der zwölfte Theil des ganzen Gebots muß im Termin in Pfandbriefen auf das Kaufgeld eingezahlt, 4700 Rthlr. können als Anlehn belassen, und wegen des auszuzahlenden Kaufgeldes erleichternde, mit der Sicherheit der Landschaft vereinbare Bedingungen berücksichtigt werden.

Den 14. Juni 1830. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Gilgenburg.** Aus freier Hand will ich meine zwei auf dem hiesigen Markte belegene, gut zum Handel geeignete Buden nebst 2 Gärte, 1 Stall mit 3

Abtheilungen und 1 Scheune den 23. Juli a. c. verkaufen, wozu Kauflichhaber ich hiemit ganz ergebenst einlade. Den 16. Juni 1830.

Itzig Radzinski.

In Groß Falkenau bei Rosenberg ist die Schullehrer-Stelle von Martini dieses Jahres ab, vakant, und können diejenigen welche dieses Amt zu übernehmen wünschen, und sich durch Atteste über ihre Fähigkeit dazu legitimiren können, die nähern Bedingungen jederzeit daselbst erfahren.

In Groß Falkenau bei Rosenberg ist von Martini dieses Jahres das daselbst befindliche Wirthshaus nebst Gaststall und allem Zubehör anderweitig zu verpachten, und können die Pachtbedingungen jederzeit daselbst eingesehen werden. Auch sind ebendaselbst 150 sehr gute und zum größten Theil junge Mutterschaafe und 150 Stück Hammel zu billigem Preise zum Verkauf.

## Herabsetzung aller Bücherpreise.

Unterzeichnete beide Buchhandlungen Königsbergs beehren sich allen Bücherliebhabern ganz ergebenst anzuzeigen, daß sie sich entschlossen haben:

vom heutigen Tage an, die Bücherpreise, sowohl von allen ältern als neueren Werken, bedeutend zu ermäßigen, so daß in ihren beiderseitigen Handlungen fortan nur nach den in Leipzig und Berlin feststehenden sogenannten Ladenpreisen, ohne allen weiteren Aufschlag, verkauft werden wird.

Zugleich empfehlen sie sich zu Aufträgen in ihrem Fache, deren prompte Ausführung durch sehr bedeutende Läger und durch allgemeine Verbindung mit allen deutschen und vielen ausländischen Buchhandlungen aufs beste unterstützt wird, angelegentlichst und ergebenst. Königsberg, den 1. Juni 1830.

Buchhandlung von A. W. Unzer.

Buchhandlung der Gebrüder Borntträger.

Der Besitzer des Domainen-Vorwerks Brattian No. 1. enthaltend 990 Morgen preuß. incl. 154 Morgen Wiesen wobei Brau- und Brennerei, ist willens, dasselbe mit komplettem Betriebs-Inventarium und besäeten Feldern zu verkaufen, und sind die Bedingungen im Hofe zu Brattian jederzeit zu erfahren.

Der Besitzer des Adlichen Guts Kleszewko im Landräthlichen Stuhmer Kreis

belegen, beabsichtigt den daselbst im Dorfe befindlichen Krug vor dem eine stark besuchte Landstraße vorbei geht, mit, oder ohne Acker von Martini 1830 ab, auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten. Liebhaber die hierauf Rücksicht nehmen wollen, werden ersucht die näheren Bedingungen von dem Besitzer einzuholen.

In der 61sten Königlichen Klassen-Lotterie sind folgende Gewinne in meiner Unter-Lotterie-Kollekte gefallen:

auf No. 52107 — 2000 Rthlr. 19838 — 1000 Rthlr. 9172 — 500 Rthlr.
45579 — 500 Rthlr. 45557 — 200 Rthlr. 19803 — 100 Rthlr.
45569 — 100 Rthlr. 32244 — 100 Rthlr. 46515 — 100 Rthlr.

und mit den kleinen Gewinnen von 50 Rthlr. ab, ist die Summe von 8235 Rthlr. gewonnen worden. Loose zur 62sten Klassen-Lotterie 1sten Ziehung sind zu haben. Marienwerder, den 11. Juni 1830. Lachmund.

**Marienwerder.** Um gefällige Unterzeichnung auf die vom 1. Juli c. ab, gegen 1 Rthlr. halbjährige Pränumeration hier erscheinenden

Westpreußischen Mittheilungen

ersucht höflichst der Verleger J. H. Mikesch.

Vorzüglich schöner Oberbrucher Hopfen empfing abermals und empfiehlt solchen seinen resp. Kunden der Kaufmann Nehring in Christburg.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 27.

Marienwerder, den 2. Juli 1830.


### Geſetz-Sammlung.

No. 11. enthält:


unter No. 1248. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27ſten April 1830, wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Penſionirung in Unterſuchung geweſener Geiſtlichen und Schullehrer.

unter No. 1249. Allerhöchſte Kabinetsordre vom 16ten Mai 1830, über die Rechtsverhältniſſe der Mennoniten in den weſtlichen Provinzen und Brandenburg, in Beziehung auf ihre Militairpflicht.

unter No. 1250. Nachträgliche Beſtimmung über die Anwendung der Vorſchrift des §. 1. der Miniſterial-Inſtruktion vom 14ten Januar 1822, wegen Anlegung enger vom Schornſteinfeger nicht zu befahrenden Schornſteinröhren. Vom 17ten Mai 1830.


### Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Den Umſatz oder Ankauf von Staatspapieren oder geldwerthen Effekten für milde Stiftungen und Anſtalten durch den Agent und vereideten Geldfonds- und Wechſel-Senſal, Philipsborn in Berlin — betreffend.

No. I. Der Agent des Königl. Miniſteriums des Innern und vereideter Geldfonds- und Wechſel-Senſal, Philipsborn in Berlin hat ſich erboten, den Umſatz oder Ankauf von Staatspapieren oder geldwerthen Effekten für milde Stiftungen und Anſtalten dieſſeitigen Reſſorts blos gegen die üblichen Senſal-Gebühren von Einem Thaler pro Mille ſo vortheilhaft als möglich zu beſorgen.

Ausgegeben in Marienwerder den 3. Juli 1830.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hält dies Anerbieten für alle milde Stiftungen und Anstalten diesseitigen Ressorts, deren Fonds nicht an Börsenplätzen verwaltet werden, für sehr annehmbar, weil auf der Börse in Berlin nicht nur für Effekten aller Art ununterbrochener Verkehr, sondern auch in der Regel ein günstiger Cours Statt findet, und hat uns von demselben benachrichtigt.

Indem wir dies hierdurch zur Kenntniß aller Verwaltungs-Behörden der im hiesigen Regierungsbezirke belegenen milden Stiftungen und Anstalten bringen, um von dem Anerbieten des Agenten Philipsborn beliebigen Gebrauch machen zu können, bemerken wir zugleich über den Gang des Geschäfts Folgendes:

Die Behörde, welche Staatspapiere und andere geldwerthe Effekten durch den ꝛc. Philipsborn auf der Börse in Berlin zum Umsatz bringen lassen will, muß solche mittelst Specifikation an die General-Kasse des Ministeriums der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter der Rubrick

„ ‘ ‘ Rthlr. in Staatsschuld ꝛc. Scheinen ꝛc.
zur Abgabe an die Königl. Bank“

senden und gleichzeitig mit Beifügung des Duplikats der Specifikation den ꝛc. Philipsborn den Auftrag zum Verkauf oder Umsatz gegen andere Effekten ertheilen. Die eingesandten Dokumente werden dann in der General-Kasse des Ministeriums so lange asservirt bis der ꝛc. Philipsborn die Ver- und resp. Einkaufs-Rechnung bei der General-Kasse in duplo einreicht, worauf letztere das eine Exemplar mit Beifügung der verkauften Dokumente an die Königl. Bank befördert, und von dieser im Falle des einfachen Verkaufs den Werth in 2½ Prozent zinsbaren Bank-Obligationen, im Falle des bewirkten Umsatzes gegen andere Effekten aber letzterer erhebt und jene oder diese unter Beischluß des Duplikats der Verkaufs- und resp. Einkaufsrechnung der betreffenden Behörde übersendet. Die üblichen Sensal-Gebühren von Einem Thaler, pro Mille des Ein- und resp. Verkaufs zieht der ꝛc. Philipsborn auf die Kaufs- und resp. Verkaufs-Rechnung ab, erhebt solche direkt von der Bank und fügt dem zum Rechnungs-Belage für die betheiligte Stiftung oder Anstalt bestimmten Exemplare der gedachten Rechnung den diesfälligen Quittungs-Vermerk bei.

Solchergestalt wird das an sich vortheilhafte Geschäft zugleich mit der erforderlichen Sicherheit und ohne, daß auch nur auf einen Tag Verlust an Zinsen eintritt in Vollzug gesetzt. Die Verwendung der Bank-Obligationen dürfte übrigens keinen Grund abgeben, die gebotenen Vortheile von der Hand

zu weisen, indem solche bei jedem Geld-Institute des Staats oder größeren Wechselhause ohne Schwierigkeit zu realisiren sind.

Marienwerder, den 15. Juni 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Das Verfahren bei Untersuchung der Polizei-Vergehungen betreffend.

No. II. Des Königs Majestät haben in Betreff des Verfahrens bei Untersuchung der Polizei-Vergehungen Folgendes festzusetzen geruhet:

1) die Lokal-Polizei-Behörde hat überall, auch da, wo keine besondere Polizei-Gerichte vorhanden sind, nicht allein die lokal-polizeilichen Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landes-Polizei-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Lokal-Polizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Kriminal- oder Fiskalische Untersuchung nach sich ziehet.

2) Diese Kompetenz der Lokal-Polizei-Behörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedrohten Strafe in Anwendung.

3) Gegen das Erkenntniß der Lokal-Polizei-Behörde stehet dem Bestraften frei

a, der Rekurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Rthlr. und darunter erkannt worden ist;

b, Uebersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Rekurs ergreifen, oder auf richterliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen erklären muß;

c, Hat er den Rekurs gewählt; so hat es bei der Entscheidung der obern Behörde sein Verbleiben und die Berufung auf den Rechtsweg, kann weiter nicht Statt finden.

Im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei werden diese mittelst Allerhöchster Kabinetsorder festgesetzten Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und alle Polizei-Behörden des hiesigen Departements angewiesen in den vorkommenden Fällen, sich streng nach denselben zu richten. Marienwerder, den 18. Juni 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Den Unterricht im Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin betreffend.

No. III. Mit dem 1. Oktober d. J. beginnt ein neuer Lehr-Kursus im Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin.

Die Bedingungen der Zulassung sind:

1) ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren
2) bisherige moralisch gute Führung
3) hervorstehendes Talent in irgend einem Gewerbe, welches ausgebildet zu werden verdient
4) vollkommene Kenntniß der deutschen Sprache, gute Fertigkeit im Schreiben und Rechnen, hinlängliche Vorkenntniße in der Geometrie, dem Hand- und Linearzeichnen und die Bekanntschaft mit den nothwendigsten Sätzen aus den mechanischen Wissenschaften.

Diejenigen jungen Leute, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen beabsichtigen, die vorstehenden Erforderniße nachzuweisen vermögen, und entweder im Stande sind, sich aus eigenen Mitteln zu unterhalten, oder nach ihren Vermögens-Verhältnissen ein Stipendium, welches auf ein Jahr mit 300 Rthlr. gewährt wird, nachsuchen zu dürfen glauben, haben sich bis zum 1. August c. unter Einreichung ihrer Atteste, welche in einem Tauf- einem Schulzeugnisse und einer Bescheinigung über ihr moralisches Verhalten und über den Erfolg ihrer gewerblichen Lehrzeit bestehen müßen, bei uns zu melden.

Marienwerder, den 23. Juni 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Den Gewerbsbetrieb im Umherziehen betreffend.

No. IV. Das Königl. Ministerium des Innern hat, um dem Uebelstande vorzubeugen, daß heimathlose Ausländer dem Inlande zur Last bleiben, in dem Reskripte vom 2. April d. J. die gesetzliche Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß Ausländer, welche die Ausfertigung oder Visirung eines Gewerbescheins nachsuchen, sich in Gemäßheit des §. 9. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren vom 28. April 1814, über ihre Heimath ausweisen, und zurückgewiesen werden sollen, wenn sie außer Stande sind, ein Anerkenntniß ihrer vaterländischen Behörde, seit dessen Ausstellung noch kein Jahr verflossen ist, beizubringen.

Dieſe Beſtimmung des gedachten Königl. Miniſteriums wird hierdurch den Behörden zur ſorgfältigen Beachtung empfohlen.

Marienwerder, den 16. Juni 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorſchrift des Paß-Edikts vom 22ten Juni 1817 §. 12. ſollen Inländer zu Reiſen innerhalb Landes zwar nicht eines Polizei-Paſſes bedürfen, ſie ſind jedoch verpflichtet, ſich durch Legitimations-Karten, Atteſte u. ſ. w. als unverdächtig auszuweiſen.

Nach der Erfahrung treffen aber hier jährlich Hunderte von Tagelöhner ein, die zwar obrigkeitliche Atteſte oder ähnliche Zeugniſſe bei ſich führen, welche aber, abgeſehen davon, daß ſie keine Perſons-Beſchreibung enthalten, gewöhnlich in jeder Beziehung ſo mangelhaft ſind, daß ſelbſt ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft iſt.

Wenn nun die Vorſorge für Ordnung und öffentliche Sicherheit es nothwendig macht, herziehende auswärtige Individuen, vor ihrer Zulaſſung zum Aufenthalte hieſelbſt, als dazu geeignet zu erkennen, hierzu aber erforderlich iſt, daß ſolche entweder mit ordnungsmäßigen Päſſen, oder wenigſtens mit Atteſten ihrer bisherigen Obrigkeiten, die durch eine beigefügte Perſons-Beſchreibung jeden Zweifel über die Identität des Inhabers beſeitigen, verſehen ſein müſſen; ſo wird, nach Inhalt der Anordnung des hohen Miniſterii des Innern und der Polizei vom 15ten d. M. den nach Berlin kommenden fremden Tage-Arbeitern hiemit angerathen, ſich mit Päſſen oder wenigſtens mit Atteſten ihrer bisherigen Obrigkeiten,

die durch eine beigefügte Perſons-Beſchreibung jeden Zweifel über die Identität des Inhabers beſeitigen,

zu verſehen; widrigenfalls ſie ſich die nachtheiligen Folgen ſelbſt beizumeſſen haben.

Berlin, den 26. Mai 1830.

Königliches Preuß. Polizei-Präſidium.
(gez.) v. Eſebeck.

---

## Münzen zum Andenken

an die 300jährige Jubelfeier des, von den evangelischen Fürsten und Ständen, dem Kaiser Carl V. zu Augsburg am 25sten Juni 1530 feierlich übergebenen Glaubensbekenntnisses:

### die Augsburgsche Confession,

welche die Berliner Medaillen-Münze von G. Loos unter Allerhöchster Genehmigung herausgegeben hat, und worauf der Herr Regierungs-Sekretair Leycke in Marienwerder Bestellung annimmt.

1. (Catalog der Anstalt E. No. 107.) Gedenkthaler, im Werthe des alten deutschen Joachimsthalers in feinem Silber geprägt, zum Preise von 3 Rtlr., aber auch in englischer Bronze zum Preise von 1 Rtlr.

Auf der Hauptseite ist in sehr reicher Vorstellung die Uebergabe der Confession selbst vorgestellt. Kaiser Carl V. sitzt auf einem prächtigen, aber kirchlich gebildeten Thronsessel (weil die Handlung in der Schloßkapelle zu Augsburg geschahe.) Neben ihm zur Rechten steht der Kardinal und Erzbischof Albrecht II. von Brandenburg, Kurfürst von Mainz und Reichs-Erzkanzler, und etwas zurück neben ihm, der kaiserliche Sekretarius. Links neben dem Kaiser steht der Kurfürst Johann von Sachsen im Ornat, umgeben von den evangelischen Fürsten und Ständen. Man erblickt namentlich den Markgrafen Georg zu Brandenburg, die Herzöge Ernst und Franz zu Lüneburg, den Landgrafen Philipp zu Hessen, den Fürsten Wolfgang zu Anhalt und die beiden Abgeordneten der Städte Nürnberg und Reutlingen, welche, so wie auch nach anderer Angabe, Herzog Johann Friedrich von Sachsen und Graf Albrecht zu Mansfeld, die Confession unterzeichnet haben. Doctor Bayer, Kursächsischer Kanzler, war im Begriff, die beiden Exemplare der evangelischen Confession — in lateinischer und deutscher Sprache — dem Sekretarius des Kaisers zur Uebergabe an den Reichs-Erzkanzler zu überreichen; der Kaiser streckte aber selbst seine Hand aus, nahm beide Exemplare zu sich, und übergab, das lateinische selbst für sich behaltend, dem Kurfürsten von Mainz das deutsche, welches in das Reichsarchiv zu Mainz gekommen ist. Der Kursächsische Kanzler ist also hier in dem Momente vorgestellt, wo er, das Verlangen des Kaisers bemerkend, sich aufs Knie niederläßt, um ihm, den schon nach der Seite gerichtet gewesenen Arm zu ihm wendend, die Schrift zu überreichen.

Die Umschrift erklärt das Bild mit den Worten:

Dr. Bayer Churs. Kanzl. übergiebt d. K. Karl V. die evang. Confess. a. d. Reichst. z. Augsb.

und im Abschnitt: am 25. Juni 1830.

Man sieht, daß hier nicht weniger als 12 Figuren, ganz oder zum Theil sichtbar, vorgestellt worden sind; das Bild also äußerst reich ist. Die Fürsten haben überdem Porträt-Aehnlichkeit.

Kehrseite: Die heilige Schrift auf einem, Altar ähnlich, verzierten Quader aufgeschlagen; rechts daneben Doctor Luther, der protestantische Glaubensheld, und links Melanchthon, der eigentliche Verfasser der Confession. Sie zeigen beide auf das geoffenbarte Wort, die Quelle aller Wahrheit und des echten Glaubenslichtes, und rufen gleichsam die Worte der Umschrift, Jeremias Kap. 22. V. 29., aus: O Land! Land! Land! höre des Herrn Wort!

Im Abschnitt: Zur dritten Jubelf. der Augsb. Confess. am 25 Juni 1830.

2. (Catalog E. No. 108.) Gedenkthaler zu besonders dankbarem Andenken an die Fürsten und Städte, welche theils durch ihre Unterzeichnung der Confession selbst, theils schon durch ihre Theilnahme am Einspruch vom 19. April 1529 unser Heil so vorzüglich und kräftig befördern halfen. An Größe, Werth und Preis der vorigen gleich.

Die Hauptseite ist ganz dieselbe wie auf No. 1.

Kehrseite. Den Mittelraum nimmt, zur Bezeichnung des Hauptbeschützers der heiligen Sache, Kurfürst Johann von Sachsen, das Kursächsische Wappen ein. Oben herum im Halbkreise ist dasselbe von den Wappen der Fürsten und Städte umgeben, welche die Confession unterzeichnet haben und in der Reihefolge der Unterschriften gestellt sind, mithin: oben in der Mitte das Wappen des Markgrafen Georg zu Brandenburg, rechts daneben das des Herzogs Ernst zu Lüneburg, links das des Landgrafen Philipp zu Hessen; und so, in gleicher Ordnung folgend, die Wappen der Herzoge Johann Friedrich zu Sachsen, Franz zu Lüneburg, des Fürsten Wolfgang zu Anhalt, des Grafen Albrecht zu Mansfeld, und der Reichsstädte Nürnberg und Reutlingen. Unten herum schließen den Kreis: die Wappen der Reichsstädte Straßburg, Ulm, Costnitz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Heilbronn, Isni, St. Gallen, Weißenburg im Nordgau und Windsheim. Um die oberen Schilde stehen die Worte: „Unterzeichnet von den Fürsten u. Städten.“ und unten herum: „und im Sinne der Städte:“ Um das Mittelwappen unten herum: „Zur dritten Jubelfeier am 25. Juni 1830.“

3. Denkmünze, auf höchsten Befehl Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Alexius zu Anhalt (Bernburg) geschlagen, von welcher, nach höchster Genehmigung Sr. Herzogl. Durchlaucht ebenfalls Exemplare (in feinem Silber zu 3 Rthlr. und in Bronze zu 1 Rthlr.) von der Anstalt abgelassen werden dürfen.

Hauptseite. Das Bildniß des Fürsten Wolfgang, — Mitzeichners der Augsburgschen Confession und eifrigen Vertheidigers der evangelischen Lehre — nach einem Originalbilde en face dargestellt, mit der Umschrift:

Wolfgang, Fürst zu Anhalt, geb. 1492, gest. 1586.

Kehrseite. In einem Palmenkranze lieset man die Worte:

Dem Verdienste des Ahnherrn um die evangelische Lehre,
am 25. Juni 1830. —
Alexius Herzog zu Anhalt. 1830.

4. Kleine Denkmünze, welche die Stadt Schweinfurth auf die nämliche Feier hat schlagen lassen und deren Verkauf ebenfalls gestattet worden ist. Sie kostet in feinem Silber 1 Rthlr. und in engl. Bronze 10 Sgr.

Hauptseite. Landgraf Philipp von Hessen, der eifrige Vertheidiger der evangelischen Lehre, und Doctor Melanchthon, welcher die Confession conzipirt hatte, zeigen auf das offene und an den lesbaren Worten „Augsburgsche Confession" erkennbaren Exemplar derselben, welches auf der Bibel ruht, die wiederum auf einem Altar ähnlichen Tische liegt:

Umschrift: Phi(lipp) Landgr. v. Hess. Schutzh(err) v. Schweinf(urth) — Melanchton.

Kehrseite. Die unter Landgraf Philipp Schutz erbaute evangelische Kirche, wie sie zu jener Zeit aussah, mit der Umschrift: Die evangelische Kirche in Schweinfurth 1542. Im Abschnitt: Zur Feier 25. Juni 1830.

Es bedarf wohl keiner Erwähnung daß, so wie sich heute noch viele Familien im Besitz solcher, auf sie von den Voreltern vererbten, Denkmünzen auf die früheren Feiern dieser, für die evangelischen Christen aller Confessionen gleichmäßig hochwichtigen, Begebenheit befinden und sie werth halten; es auch heute kein zweckmäßigeres Geschenk für die Jugend geben kann als diese Denkmünzen: um sie als Andenken an die heutige dritte Jubelfeier wiederum auf die Kindeskinder zu vererben, welche dies hochwichtige Fest zum vierten Male feiern werden.

Man kann auch Etuis zu den drei erstern Denkmünzen zum Preise von 10 Sgr. und zur letztern von 5 Sgr. erhalten.

Berliner Medaillen-Münze von
G. Loos,
Neue Friedrichsstraße No. 56.

---

Sicher-

## Sicherheits-Polizei.

Der angebliche Papiermacher-Geselle Friedrich Wilhelm Tenzer aus Danzig, welcher wegen vieler Diebstähle zu verschiedenen Malen gestraft ist, wurde im Frühjahre 1829, nachdem er die letzte wegen Diebstahls gegen ihn erkannte einjährige Zuchthausstrafe in Graudenz abgebüßt hatte und sich nach dieser Zeit bei seiner in Marienfelde wohnenden Mutter aufhielt, als ein dem Publikum höchst gefährlicher Mensch unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt. Am 26. Juni v. J. verließ er von allen Mitteln entblößt, die hiesige Gegend ohne polizeiliche Erlaubniß und ohne Reisepaß. Es wurden deshalb von uns Aufforderungen an mehrere Königl. Regierungen, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns abzuliefern, erlassen. In Folge dieser Aufforderungen, welche auch dem Magistrat in Cottbus bekannt geworden sind, hat der gedachte Magistrat denselben an uns mittelst Transports abgesendet, nachdem er als eines neuen Taschendiebstahls verdächtig, arretirt und als der von uns verfolgte angebliche Papiermacher Tenzer erkannt worden war, er ist jedoch auf dem Transporte in der Nähe von Conitz entsprungen.

In Cottbus gab er sich für einen Schnittwaarenhändler aus, und man fand bei ihm zur Zeit seiner Arretirung Wagen und Pferde, eine große Menge von Schnittwaaren, eine Summe baaren Geldes und einen vom Landraths-Amte zu Samter ausgestellten Reisepaß, in welchem er als Schnittwaarenhändler bezeichnet ist. Seine vorjährige heimliche Entfernung von hier, so wie seine damalige notorische Armuth und sein früherer verbrecherischer Lebenswandel, machen es höchst wahrscheinlich daß er nicht nur auf unrechtmäßige Weise in den Besitz des bei ihm gefundenen Passes sich zu setzen gewußt, sondern auch auf unerlaubtem Wege zu den ihm abgenommenen Sachen gekommen, und dieser Verdacht wird durch sein Entspringen kurz vor der Zeit, wo er sich über seinen Lebenswandel in dem letzten Jahre ausweisen sollte, noch bedeutend erhöhet.

Wir ersuchen daher mit Bezugnahme auf den von dem Magistrat in Conitz erlassenen und in das Amtsblatt vom 18. Juni c. (No. 25.) aufgenommenen mit dem Signalement des Tenzer versehenen Steckbrief und unter dieser Angabe der näheren Umstände, welche ihn als einen sehr gefährlichen Menschen erscheinen lassen, alle respective Militair- und Civil-Behörden auf den ꝛc.

Tenzer zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an die unterzeichnete Regierung abliefern zu wollen.

Marienwerder, den 15. Juni 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Nachbezeichneter zum Nachweis des ehrlichen Erwerbs detinirte Sträfling Mathias Rybinski alias Gralla aus Polen gebürtig, ist am 5. Mai v. J. von der Arbeit außerhalb der Besserungs-Anstalt entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit aufgefordert, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungs-Falle unter sicherem Geleit nach Graudenz an die dortige Direktion der Zwangs-Anstalten gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — schwarzbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — hellgrau, Nase — lang und stark, Mund — klein, Kinn — spitz, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, Füße — gesund.

Bekleidung: eine grau tuchne Jacke gezeichnet B. a. 1828. grau tuchne Hosen gezeichnet B. a. ein paar Holzpantoffeln mit ledernen Kappen, eine grau tuchne Mütze, ein weis leinenes Halstuch, ein leinenes Hemde gezeichnet A. B. Effekten die derselbe bei sich hat: Ein Handtuch.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 48 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Knecht, Sprache — polnisch.

Marienwerder, den 19. Juni 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Der zu einer Diebsbande gehörige mehrerer Diebstähle geständige und noch mehrerer Verbrechen verdächtige Mathias Miłoßewski, hat Mittel gefunden in verwichner Nacht sich gewaltsam aus dem hiesigen Gefängniß durchzubrechen und zu entlaufen. Es werden hierdurch sowohl die Militair- als Civil-Behörden und Gensd'armen ersucht auf diesen unten signalisirten

Menſchen attent zu ſein und denſelben im Betretungsfalle zu arretiren und gefeſſelt hieher transportiren zu laſſen. Die Auslagen werden gleich erſtattet.

Löbau, den 20. Juni 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement des Mathias Miloßewski:

Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Aufenthaltsort — früher Tylliß im Amte Strasburg und zuletzt Skarlin Intendantur-Amts Neumark, Haare — blond, Stirn — niedrig, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — länglich ſpitz, Mund — gewöhnlich, Bart — kleinen blonden Schnurbart, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Sprache — deutſch und polniſch, Statur — mittel, beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: eine blau tuchne Jacke mit weißen Knöpfen, eine blau tuchne Weſte, ein weiß leinenes Halstuch, ein paar leinene Hoſen, ein paar alte lederne Stiefeln und einen neuen Filzhut, mit einer weißen Schnalle und manchesternen Band.

---

Die nachfolgend näher bezeichneten Verbrecher, Johann Gottlieb Baudiſch und Johann Gottlieb Fandrée ſind heute Abend von der Feldarbeit entlaufen.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden hiemit auf dieſe gefährlichen Individuen aufmerkſam gemacht und erſucht ſie im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gebunden an die hieſige Straf- und Beſſerungs-Anſtalt, gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen.

Die Behörden in deren Bereich ſie verhaftet werden, werden erſucht der unterzeichneten Direktion davon Anzeige zu machen.

Naugard, den 15. Juni 1830.

Königl. Direktion der Pommerſchen Provinzial-Straf- und Beſſerungs-Anſtalt.

Signalement des Johann Gottlieb Baudiſch:

Geburtsort — Luſchwitz bei Dresden, früherer Aufenthaltsort — Groß-Silckow bei Stolp, Religion — evangeliſch, Alter — 37 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — ſchwarz, Augen — blau, Naſe — etwas gebogen und ſpitz, Mund — gewöhnlich, Bart — ſchwarz, Zähne — ſchadhaft. Zwei Backzähne auf

der rechten und linken Seite fehlen, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — blaß, Gestalt — mittel, Sprache — deutsch.

Besondere Kennzeichen: Eine Hiebnarbe oberhalb der Nase. Auf dem Bauch gerade an der Nabelstelle, eine Lanzenstich-Narbe in der Größe eines Thalers sichtbar. Am Daumen linker Hand eine Hiebnarbe und am rechten Arm unterhalb des Gelenks einen Bajonettstich, auf demselben Arm roth geätzt ein Schwein und ein Jägerhorn und die Buchstaben J G B. Auf dem linken Arm gleichfalls roth, ein Hirsch und Hund. Auf der rechten Schulter einige Spuren von empfangenen Stockschlägen.

Bekleidung: eine gelb und graue Jacke und Hosen von Zwillich, eine gelb und graue Tuchweste, eine dergleichen Mütze, ein Hemde worin die No. 214 eingenäht ist, ein paar Schuhe und Socken; auch führt derselbe ein Gartenmesser bei sich.

## Signalement des Johann Gottlieb Fandrée:

Geburtsort — Sohwenz bei Cammin, Religion — evangelisch, Alter — 28 Jahr, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — blond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — aufgeworfen, Bart — blond, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — deutsch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: eine gelb und graue Jacke und Hosen, eine gelb und graue Tuchweste, eine dergleichen Mütze, ein paar Schuhe und wollne Socken, ein Hemde worin die No. 152. eingenäht ist; auch führt derselbe ein Gartenmesser bei sich.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 27.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 27. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 2. Juli 1830.

**Marienwerder.** Das bei der Stadt Neumark im Löbauer Kreise belegene alte Unterförster-Land zu Wawrowitz, welches einen Flächen-Inhalt von 124 Morgen 169 []Ruthen völlig separirtes Land enthält, soll im Wege einer öffentlichen Lizitation, mit Vorbehalt einer Rente öffentlich verkauft werden. Die darauf ruhenden Abgaben betragen 2 Rthlr. Grundsteuer und 10 Rthlr. Domainen-Zins. Das Kaufgeld beträgt 20 Rthlr. dieses ist Gegenstand der Lizitation. Dem Akquirenten werden drei Freijahre bewilligt, und zwar bis ultimo Dezember 1833.

Der Lizitations-Termin ist auf den 12. August d. J. Vormittags 11 Uhr im Schulzenamt zu Wawrowitz angesetzt, und wird durch den Intendanten Dolega zu Neumark abgehalten werden.

Die speziellen Bedingungen können übrigens täglich im Geschäfts-Lokal des Intendantur-Amts Neumark eingesehen werden. Den 11. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Marienwerder.** Die Lieferung von 300 Stein Flachs für die Zwangs-Anstalten in Graudenz soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und ist zu dem Ende auf den 23. Juli c. Nachmittags um 3 Uhr ein Lizitations-Termin im Bureau der Direktion der Zwangs-Anstalten in Graudenz angesetzt.

Lieferungslustige werden eingeladen, sich zu diesem Termine einzufinden und ihre Forderungen zu verlautbaren. Die Lieferungs-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Den 17. Juni 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

**Marienwerder.** In der Müller Franzschen Nachlaßsache sollen die beweglichen Nachlaßstücke, wozu auch zwei Pferde und eine Kuh gehören, in Termino den 30. Juli c. Vormittags 10 Uhr im Vorwerk Groß Trommnau öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Den 23. Juni 1830. Das Patrimonial-Gericht Klötzen.

**Thorn.** Zum Verkauf der zu dem Nachlaß des verstorbenen Kreis-Phisikus Dr. Elsner gehörigen Gemälde, Kupferstiche und Bücher, hinsichts deren besondere Kataloge ausgegeben worden, gegen gleich baare Zahlung steht ein Termin auf den 15. Juli d. J. Nachmittags um 4 Uhr und in den folgenden Tagen vor dem Herrn Referendarius Wisniewski im Neufeldtschen Hause hier an, wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Den 22. Juni 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** Das sogenannte Budnowskische Grundstück zu Pniewitten Amts Lippinken, welches aus 1 Wohnhause, einer Scheune, einer Kathe und einem Schaafstalle im Dorfe Pniewitten und einem Wohnhause und einer Scheune bei dem Dorfe Krajenczyn besteht, zu welchem 6 Hufen 6 Morgen 158 □R. Land kulmisch Maaßes gehört, und welches nach der unterm 24. Oktober pr. aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 4098 Rthlr. 20 sgr. 4 pf. abgeschätzt ist, soll, da der Käufer seinen Verbindlichkeiten in Zahlung des Kaufgeldes bei der vorgewesenen Subhastation, nicht nachgekommen ist, im Wege der Resubhastation nochmals veräußert werden. Die diesfälligen Lizitations-Termine stehen auf den 7. Juli, den 4. September und der letzte und peremtorische auf den 3. November c. Vormittags 10 Uhr hieselbst auf dem Gerichts-Hause vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Referendarius Lauterbach an. Wir laden daher Kauflustige zu den anberaumten Terminen besonders aber zu dem letztern, hierdurch mit dem Eröffnen vor, daß der Zuschlag des gedachten Grundstücks, an den Bestbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, erfolgen, auf spätere Gebote aber nicht weiter gerücksichtigt werden soll, übrigens aber die Taxe des Grundstücks in unserer Registratur eingesehen werden kann. Den 23. Februar 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** Von dem Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Kulm, wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Antrag eines Gläubigers das hieselbst sub No. 24. belegene dem ehemaligen Gastwirth Paul Grylewicz zugehörige Grundstück bestehend in einem Wohnhause, Stall und Kegelbahn, so wie aus 16 Morgen Elokations-Land und Wiesen, welches alles laut gerichtlicher Taxe im Jahre 1826 auf 1292 Rthlr. 24 sgr. und im Jahre 1829 auf 1652 Rthlr. 22 sgr. gewürdigt ist, zur nothwendigen Subhastation gestellt worden und ein Bietungs-Termin auf den 25. August c. angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen besonders aber in dem letztern welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor v. Suffczynski hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien

zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe des Grundstücks ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 28. Mai 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

**Schwetz.** Zum Verkauf des 3 Meilen von hier und 2 von Tuchel, belegenen Erbpachts-Vorwerks Hammer bestehend aus circa 6 Hufen Land kulmisch und folgenden Gebäuden, als: 1) einer Scheune, 2) einem Pferdestall, 3) einem Viehstall, 4) einem Schaafstall und zwei Kathen, haben wir einen peremtorischen Termin auf den 3. September c. 9 Uhr Vormittags hieselbst angesetzt und laden dazu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bekanntmachen hiedurch vor, daß seit Aufnahme der Taxe vom Jahre 1823 welche auf 496 Rthlr. 10 sgr. abschließt, das Wohnhaus 50 Rthlr. werth abgebrannt und nicht wieder aufgebaut ist.

Der Zuschlag soll, wenn sonsten kein rechtliches Hinderniß entgegen steht, an den Meistbietenden sofort erfolgen. Den 27. April 1830.

Adel. Kreisgericht.

**Schwetz.** Dem Einsaaßen Martin Krüger aus Dworßisko ist in der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. eine dunkelbraune Stute 5 Fuß 1 Zoll groß, 3 Jahr alt, ohne Abzeichen von der Weide gestohlen worden.

Sämmtliche resp. Behörden werden hiemit ergebenst ersucht, auf den Dieb und auf das gestohlene Pferd ein wachsames Auge zu haben und im Betretungs-Falle selbige gegen Erstattung der Kosten hierher transportiren zu lassen.

Den 25. Juni 1830. Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

**Mohrungen.** Die Adel. Geyerswaldeschen im Hauptamte Osterode belegenen aus 73 Hufen 8 Morgen 43 []Ruthen kulmisch oder 165 Hufen 25 Morgen 115 []Ruthen preußisch in 2 Vorwerken, 2 Bauerndörfer und einer Theerbrennerei bestehenden, im Jahr 1827 auf 12712 Rthlr. abgeschätzten Güter, sollen in Termino den 29. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Landschaftshause aus freier Hand verkauft werden.

Taxe und Verkaufs-Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen; $\frac{1}{12}$ des ganzen Gebots muß im Termin in Pfandbriefen deponirt, 6250 Rthlr. können als Anlehn belassen und wegen des auszuzahlenden Kaufgeldes sollen erleichternde mit der Sicherheit der Landschaft vereinbare Bedingungen, berücksichtigt werden. Den 30. April 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Der Besitzer des Adlichen Guts Kleßewko im landräthlichen Stuhmer Kreis

belegen, beabsichtigt den daselbst im Dorfe befindlichen Krug vor dem eine stark besuchte Landstraße vorbei geht, mit, oder ohne Acker von Martini 1830 ab, auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten. Liebhaber die hierauf Rücksicht nehmen wollen, werden ersucht die näheren Bedingungen von dem Besitzer einzuholen.

In dem adlichen Gute Mleczewo, Stuhmer Kreises, sind mehrere nicht unbedeutende Bauten zu unternehmen, und auf Verordnung Einer Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion habe ich daselbst zu diesem Zwecke den 12. Juli c. Vormittags 10 Uhr einen Lizitations-Termin angesetzt. — Die Anschläge sind bei mir sowohl als auf dem Gute selbst einzusehen, und ich lade die Herrn Maurer und Zimmermeister der Gegend, oder sonst darauf Eingehende, zu diesem Termin ein. Hohendorff, den 20. Juni 1830.

v. Puttkamer,
Landschafts-Deputirter.

## Orthopädische Anstalt zu Marienwerder.

Der orthopädischen Kranken wegen habe ich eine größere Wohnung (Marienburger Straße No. 91.) bezogen. Es können demnach Kinder, die an Verkrümmungen des Rückgrads oder der Gliedmaßen leiden, jetzt wieder jederzeit in meiner Anstalt eine Aufnahme finden.

Marienwerder, den 26. Juni 1830. Dr Neumann,
praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer.

Einem Hohen Adel, und verehrungswürdigen Publikum, zeige ich hiermit gehorsamst an. Indem ich seit mehreren Jahren Flügelinstrumente aus meiner Fabrike nach Graudenz, Danzig und Riesenburg in Kommission versendet habe, wobei aber ein Mißbrauch entstanden, welcher meinem Rufe zuwider ist, so suche ich mich dadurch zu legitimiren: daß ich ohne Vortheil ein Flügelinstrument mit dem Packkasten, für 103 Rthlr. auch welche für 93 Rthlr. liefern will, wobei ich jedem die vollkommenste Befriedigung leisten werde. Die Fracht zu Wasser bis Danzig oder Marienwerder beträgt 6 Rthlr. für ein Instrument.

C. A. Bowitz,
Instrumenten-Verfertiger in Breslau.

Mit dem 21. August c. ist die hiesige katholische Organistenstelle vakant, ein tüchtiges mit guten Zeugnissen versehenes Subjekt, welches darauf reflektirt, melde sich bei mir. Tiefenau bei Merienwerder, den 28. Juni 1830.

Rarkowski, Pfarrer.

In adel. Grodziczno bei Löbau liegen 45 Ohm Roggen-Spiritus zum Verkauf.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 28.

Marienwerder, den 9. Juli 1830.


## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

No. I. „Es ist Mir erfreulich gewesen aus dem Zeitungsberichte der Regierung vom verflossenen Monat die christliche Eintracht beider Religions-Verwandten in Conitz, die sich bei Gelegenheit der Beerdigung des Superintendenten Orthmann geäußert hat, zu ersehen, und Ich will, daß dieses Mein beifälliges Anerkenntniß durch das Amtsblatt bekannt gemacht werde.

Berlin, den 19. Juni 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Regierung zu Marienwerder."

Es gereicht uns zu besonderer Genugthuung, den vorstehenden Allerhöchsten Befehl, welcher eben sowohl für den verstorbenen evangelischen Seelsorger als für den im Amte befindlichen katholischen Herrn Pfarrer ein ehrenvolles Anerkenntniß enthält, hierdurch Folge zu leisten.

Wir dürfen dabei die Ueberzeugung hegen, daß auch in andern Gemeinden die beiderseitigen Konfessions-Verwandte in den huldvollen Aeußerungen der Allerhöchsten Zufriedenheit, eine neue Veranlassung zu einem gleichmäßigen christlichen und einträchtigen Verhalten gegen einander finden werden.

Marienwerder, den 30. Juni 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 10. Juli 1830.

Wegen einer katholischen Haus-Collecte zum Bau eines Schulhauses zu Burg.

No. II. Das Königliche Ministerium des Innern hat sich bewogen gefunden, zum Bau eines eigenen Schulhauses für die katholische Gemeinde zu Burg, Regierungsbezirk Magdeburg, eine allgemeine katholische Haus-Collecte zu bewilligen. Die betreffenden Polizeibehörden unseres Departements werden demnach aufgefordert die Sammlung zu veranlassen und die eingehenden Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 15ten August a. c. an die Kreiskassen zu senden, letztere dagegen erhalten die Anweisung, die Beiträge nebst den Anzeigen der Behörden bis zum 1sten September a. c. der hiesigen Haupt-Institutenkasse zu übermachen.

Sollten Behörden die Einsendung zur Ungebühr verzögern, dann hat die Kreiskasse dem betreffenden Landraths-Amte davon Anzeige zu machen, welches die Säumigen zur schleunigen Erfüllung anhalten wird.

Marienwerder, den 28. Juni 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

## Verordnung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

No. III. „Da der §. 2. der Strafbestimmung zum Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 nach Ihrem Berichte vom 19. Mai c. zu der irrigen Meinung Anlaß gegeben hat, daß es erlaubt sei, sich auf Chausseen vorgelegter Gespanne ohne Entrichtung des Chausseegeldes zu bedienen, in sofern ein solcher Vorspann nur die Chaussee-Hebestelle nicht passire; so will Ich zur Berichtigung dieses Irrthums jene Strafbestimmung nach Ihrem Antrage dahin ergänzen,

daß, wer eine Chaussee mit stärkerer Bespannung befahren hat, als mit welcher er die nächste Chaussee-Hebestelle passirt, bei Vermeidung der Defraudations-Strafe verpflichtet sein soll, dieses bei derselben anzuzeigen und das volle tarifmäßige Chausseegeld (jedoch mit Wegfall der Steigerung des Satzes in dem im §. 2. der zusätzlichen Bestimmung des Tarifs ausgenommenen Falle) von der Gesammtzahl des gebrauchten Gespanns zu entrichten. Berlin, den 27. Mai 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann und v. Motz."

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 28. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 9. Juli 1830.

**Marienwerder.** Zum weitern Verkaufe des auf 14749 Rthlr. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudizirten im Strasburger Landrathskreise belegenen adel. Ritterguts Krußyn haben wir einen öffentlichen Lizitationstermin auf den 5. Oktober c. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Landschafts-Hause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hiedurch einladen, daß sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe und die Lizitations-Bedingungen können täglich in den Dienst-Stunden in unserer Registratur eingesehen werden. Den 26. Juni 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Graudenz.** Das eine halbe Meile von Rehden und zwei Meilen von Graudenz gelegene Adel. Gut Hansguth bestehend aus 9 Hufen 1 Morgen kulmisch nebst vollständigem Inventarium und Saaten soll auf ein Jahr bis Johannis 1831 in Termino den 19. Juli c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor Zacha hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige hierdurch einladen.

Den 2. Juli 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Schlochau.** Der Rittergutsbesitzer Herr v. Born auf Pagelkau, beabsichtigt seine unweit des Förstnauer Sees belegene aus zwei oberschlägigen Mahlgängen bestehende Wassermühle an die sogenannte Stauschleuse des Mahlenreservoirs zu verlegen und solche noch durch Anlegung eines Schneideganges zu erweitern, ohne jedoch den Fachbaum der gedachten Stauschleuse zu verändern. Nach dem eingeholten Gutachten und dem Nivelement des technischen Baubeamten wird eine Veränderung des Wasser-Standes durch diese Verlegung nicht erzeugt, es werden aber dessen ungeachtet nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. November 1810 alle diejenigen welche durch Verlegung der Mühle, Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert binnen 8 Wochen präklusivischer Frist ihre etwanigen Einwendungen bei dem unterzeichneten Landrathsamte anzubringen. Den 28. Juni 1830.

Königl. Landraths-Amt.

**Schwetz.** Das sub No. 11. hieselbst belegene, zum Kürschner Michael Topolinskischen Nachlasse gehörige und auf 627 Rthlr. 2 sgr. 3 pf. gewürdigte Großbürger-Grundstück nebst Radikalien soll, mit Ausschluß des dazu gehörigen nicht mit abgeschätzten Säegortens, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist zu dem Ende ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 27. August c. hieselbst anberaumt. Den 2. April 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Mohrungen.** Die Adel. Petzdorffschen im Hauptamte Osterode, 12 Meilen von Elbing belegenen, aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 40 | Hufen | 16 Morg. | 33 □R. | Vorwerksland, |
| 12 | — | 16 — | 109 — | Bauernland und |
| 25 | — | 21 — | 113 — | Wald, |
| „ 178 | Hufen | 23 Morg. | 255 □R. | kulmisch. |
| oder 178 | — | 10 — | 146 — | preußisch. |

bestehenden, im Jahr 1827 auf 12117 Rthlr. abgeschätzten Güter, sollen im Termin den 27. Juli c. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Landschaftshause aus freier Hand zum Verkauf lizitirt werden, und sind Taxe und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur einzusehen.

Der zwölfte Theil des ganzen Kaufgeldes muß im Termin deponirt, 6050 Rthlr. können als zuläßiger Kredit belassen, und wegen Auszahlung der übrigen Kaufgelder können billige, mit der Sicherheit der Landschaft vereinbarende Vorschläge der Herren Lizitanten berücksichtiget werden. Den 29. Mai 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Zur anderweiten Verpachtung der mit Ende Dezember a. c. pachtlos werdenden Benutzung der Nieder-Jagd auf nachstehenden zur hiesigen Oberförsterei gehörigen Feldmarken, als:

1) Neuhoff, Nawra, Adrian, Lonk, Cembalewo, Kamionken, Ballowken und Thomaßewo;
2) Wawrowitz, Nikolaiken, Mscin und Otremba im Intendantur-Bezirk Neumark;
3) Borrek, Buggorall, Lemberg, Jablonowo, Kamin und Cierpienten;

im Bezirk des Königl. Domainen-Amts Strasburg belegen, steht ein Lizitationstermin auf den 30. Juli a. c. in der Oberförsterei Lonkorß an, wovon Pachtlustige hiermit in Kenntniß gesetzt werden. Den 3. Juli 1830.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

**Marienwerder.** Die Erben des Mühlenbesitzers Riepitz zu Hammermühle beabsichtigen das ihnen zugehörige Etablissement, Hammermühle genannt,

welches aus einer Mahlmühle von 4 Gängen, einer Graupenmühle, einer Schneidemühle und einem Eisenhammer besteht, und zu welchem zwei Gasthäuser, mehrere bei der Mühle und in den städtschen Feldern belegene Aecker, mehrentheils in den Grenzen der Dorfschaft Neuhöfen theils bei der hiesigen Stadt belegene Wiesen und einer Ziegelei und einem Kalkofen gehören, im Ganzen, oder in einzelnen Theilen auf drei Jahre an den Meistbietenden zu verpachten, und laden Pachtlustige ein, ihre Gebote den 30. Juli d. J. Nachmittags um 3 Uhr zu verlautbaren. Als Bedingung wird vorläufig aufgestellt, daß eine Kaution von Tausend Thalern Staats-Papiere bestellt, und eine einvierteljährige Pacht voraus bezahlt werden muß, und werden die sonstigen Bedingungen am Tage der Lizitation bekannt gemacht werden.

Den 6. Juli 1830. Die Riepitzschen Erben.

Bei A. Baumann in Marienwerder ist so eben angekommen, und zu äußerst billigen Preisen zu haben:

Rheinländische, feine Brief- und Zeichen-Papiere in allen Größen.
Türkisch-Marmor-, Maroquin-, Glanz- und Titel-Papiere in vielen Sorten.
Rothstifte in Rohr, feine englische Bleifedern und Tuschkästchen.

Bei Boike in Berlin erschien und ist zu haben bei Baumann in Marienwerder:

Berlinischer Briefsteller für das gemeine Leben. Zum Gebrauch für deutsche Schulen und für jeden, der im Briefschreiben sich selbst zu unterrichten wünscht. Zehnte Ausgabe. Mit 1 Kupfer. 22½ Sgr.

Dies Buch ist ein wahres Noth- und Hülfsbuch für diejenigen, welche sich schriftlich mittheilen oder ausdrücken wollen, denn man lernt daraus Briefe aller Art und für jedes Verhältniß des Lebens mit Umsicht, Geschmack und Deutlichkeit schreiben, und wie man sich bei Abfassung von Anzeigen, Kontrakten, Wechselgeschäften, Testamenten u. s. w. zu benehmen hat; auch enthält es eine vollständige Titulatur und die Nebendinge, die beim Schreiben zu wissen nöthig sind. Für den innern Werth spricht die allgemeine günstige Aufnahme desselben, wodurch bereits die zehnte Ausgabe nöthig geworden ist.

**Konitz.** Das in der Danziger Vorstadt auf der Straße nach Bromberg belegene neu erbaute Krug-Grundstück mit 6 Stuben, Pferde- Vieh- und Schweineställe bin ich willens von jetzt ab aus freier Hand zu verkaufen, wozu Kauflustige ganz ergebenst einladet der Brennerei-Besitzer Kiwe Lewinski.

**Rollitz.** Indem ich einem hochgeehrten Publikum hiesiger Stadt, und Umgegend ergebenst anzeige, daß ich die Apotheke des Herrn Hesse jun. hieselbst käuflich übernommen habe, empfehle ich mich zugleich dem geneigten Wohlwollen, und gütigen Vertrauen desselben. Den 1. Juli 1830.

Fr. Gröper, Apotheker.

**Graudenz.** Unterzeichnete beabsichtigen, das ihnen zugehörige Wohnhaus sub No. 9. in der Marienwerder-Straße nebst Hofraum, und einem Hintergebäude nach der Huthmacher-Straße belegen, bei welchem erstern Braugerechtigkeit und Eilf Hausschwatten befindlich, meistbietend zu verkaufen. Wir haben Behufs dessen einen Termin auf den 28. d. M. Vormittags 10 Uhr in obgedachtem Hause anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber ergebenst einladen. Den 6. Juli 1830. Die hinterbliebenen Kinder der verstorbenen Kaufmanns-Wittwe Adam Wentscher.

Ich warne hiemit Jedermann, meinem Sohne, Anton v. Donimierski etwas zu borgen, da ich seine Schulden nicht bezahle, und er noch kein Vermögen besitzt. Cygus bei Stuhm, den 6. Juli 1830. v. Donimierski.

Einem Hohen Adel, und verehrungswürdigen Publikum, zeige ich hiermit gehorsamst an. Indem ich seit mehreren Jahren Flügelinstrumente aus meiner Fabrike nach Graudenz, Danzig und Riesenburg in Kommission versendet habe, wobei aber ein Mißbrauch entstanden, welcher meinem Rufe zuwider ist, so suche ich mich dadurch zu legitimiren: daß ich ohne Vortheil ein Flügelinstrument mit dem Packkasten, für 103 Rthlr. auch welche für 93 Rthlr. liefern will, wobei ich jedem die vollkommenste Befriedigung leisten werde. Die Fracht zu Wasser bis Danzig oder Marienwerder beträgt 6 Rthlr. für ein Instrument.

C. A. Bowitz,
Instrumenten-Verfertiger in Breslau.

Gute Vorhängeschlösser so wie auch ganze, halbe und Viertel-Scheffel, kompiett beschlagen und geeicht, sind in bedeutender Menge vorräthig, und zu den billigsten Preisen zu haben bei dem Schloßermeister August Dietz in Bromberg.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Danzig, den 22. Juni 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.
Für denselben.
Der Regierungsrath Schütz.

## Sicherheits-Polizei.

Der unten näher signalisirte Martin Puttkammer, angeblich aus Luttomer Brucke bei Tuchel gebürtig, welcher wegen des Verdachts, falsches Geld in Umlauf gebracht zu haben, im Wirsitzer Kreise Bromberger Regierungsbezirks arretirt und per Transport an das Friedens-Gericht zu Lobsens gesendet wurde, hat Gelegenheit gefunden, auf dem Transport den 12ten d. M. zu entspringen.

Sämmtliche Polizeibehörden im hiesigen Regierungs-Departement werden aufgefordert, auf den Entsprungenen genau zu vigiliren, und ihn im Betretungs-Falle, gehörig versichert, per Transport an das Königl. Inquisitoriat nach Koronowo zu senden. Marienwerder, den 30. Juni 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

### Signalement des Martin Puttkammer:

Geburts- und Aufenthalts-Ort — Dorf Luttomer Brucke bei Tuchel, Religion — evangelisch, Alter — 32 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, kurz verschnitten, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — klein, Bart — blond, Zähne — gut, Kinn — etwas aufgeworfen, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — schlank, Sprache — deutsch (soll auch polnisch sprechen, welches er aber bestreitet). Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blau tuchne Mütze mit einem schwarz sammtnen Besatz und lakirten Schirm, eine schwarz tuchne Weste mit 6 kleinen grün blanken Knöpfen, dunkelblaue Leinwandshosen (übrigens in Hemds-Aermeln und barfuß entsprungen).

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Kalkulator Johann George Friedrich Knopmuß ist vom 1sten Juli 1830 ab zum Rendanten der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder bestellt worden.

## Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preise pro mense April 1830.

### Nach Berliniſchem Scheffel.

| In den Städten: | Weizen beſter | Weizen geringer | Roggen beſter | Roggen geringer | Gerſte beſte | Gerſte geringere | Hafer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. |
| Chriſtburg | 1 20 — | 1 15 — | — 25 — | — 22 — | — 20 — | — 16 — | — 16 — |
| Conitz | 2 — — | 1 25 6 | — 21 6 | — 20 — | — 14 — | — 13 — | — 13 — |
| Culm | 1 25 — | 1 12 6 | — 25 — | — 23 — | — 15 — | — 14 — | — 14 — |
| Dt. Eylau | 1 22 6 | — — — | — 22 — | — — — | — 18 — | — — — | — 15 — |
| Flatow | 1 25 — | 1 20 — | — 25 — | — 22 6 | — 15 — | — 12 6 | — 12 6 |
| Graudenz | 2 9 8 | 1 26 8 | — 25 4 | — 24 — | — 16 — | — — — | — 15 — |
| Marienwerder | 2 1 — | 1 23 9 | — 27 — | — 25 2 | — 18 11 | — 17 — | — 15 2 |
| Mewe | 2 8 — | 1 12 6 | — 26 6 | — 25 — | — 20 6 | — 17 6 | — 14 — |
| Rieſenburg | 2 — — | 1 20 — | — 24 — | — 22 — | — 18 — | — 16 — | — 14 — |
| Schlochau | 1 25 — | — — — | — 23 10 | — 21 3 | — 16 — | — 14 — | — 12 3 |
| Schwetz | 1 20 — | 1 10 — | — 25 — | — 20 — | — 18 — | — 16 — | — 14 — |
| Strasburg | 1 20 — | 1 15 — | — 20 — | — 18 — | — 16 — | — 15 — | — 10 — |
| Thorn | 1 20 — | 1 10 — | — 25 4 | — 20 4 | — 18 4 | — 16 — | — 14 — |
| Summa | 24 16 2 | 17 20 11 | 10 16 6 | 8 23 3 | 7 13 9 | 5 16 — | 5 28 11 |
| Durchſchnittspreis | 1 26 8 | 1 18 3 | — 24 4 | — 21 11 | — 17 3 | — 15 — | — 13 9 |

| In den Städten: | weiße Erbſen große | weiße Erbſen kleine | graue Erbſen große | graue Erbſen kleine | Kartoffeln pro Schfl. | Rauchfutter Heu pro Cent. à 110 Pf | Rauchfutter Stroh pro Schock v. Wintergetreide | Rauchfutter Stroh pro Schock v. Sommergetreide |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. |
| Chriſtburg | 1 — — | — 25 — | 1 — — | — 24 — | — 8 — | — 20 — | 4 — — | 3 10 — |
| Conitz | — 22 6 | — 20 — | — — — | — — — | — 6 — | — 18 — | 5 15 — | 5 — — |
| Culm | — 21 6 | — 20 — | — 27 6 | — 24 — | — 6 6 | — 15 — | 3 27 6 | 4 — — |
| Dt. Eylau | — 28 — | — — — | 1 — — | — — — | — 8 — | — 20 — | 2 5 — | — — — |
| Flatow | — 25 — | — 20 — | — — — | — — — | — 6 — | — 20 — | 3 25 — | 2 20 — |
| Graudenz | — 22 — | — — — | — 22 — | — — — | — 10 — | — 15 — | 2 15 — | 2 15 — |
| Marienwerder | 1 2 3 | — 25 11 | 1 3 — | 1 1 9 | — 8 15 | — 24 — | 3 10 — | 2 10 — |
| Mewe | — 25 4 | — 23 4 | — 25 4 | — 23 4 | — 9 — | — 17 — | 4 — — | 3 10 — |
| Rieſenburg | — 26 — | — 24 — | 1 — — | — 28 — | — 10 — | — 16 — | 2 20 — | — — — |
| Schlochau | — 25 7 | — 20 — | — — — | — — — | — 7 2 | — 17 4 | 4 17 — | 3 15 — |
| Schwetz | — 25 — | — 20 — | — — — | — — — | — 8 — | — 18 — | 3 20 — | 2 20 — |
| Strasburg | 1 — — | — 26 — | — — — | — — — | — 10 — | 1 — — | 3 20 — | — — — |
| Thorn | — 20 8 | — 18 — | — — — | — — — | — 10 4 | — 15 — | 4 — — | 3 10 — |
| Summa | 11 3 10 | 8 2 3 | 6 17 10 | 4 11 1 | 3 17 5 | 8 3 4 | 47 24 6 | 32 20 — |
| Durchſchnittspreis | — 26 2 | — 22 — | — 28 3 | — 26 2 | — 8 3 | — 18 10 | 3 27 3 | 3 8 — |

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 28.)

Nr. 88.

# Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg, den 30. Juni 1860.

Inhalt: Nr. 1. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Mai 1860, wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853, über die Einführung einer Gemeinen-Theilungs-Ordnung. S. 1.

Nr. 2. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Mai 1860, wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853, über die Einführung einer Gemeinen-Theilungs-Ordnung. S. 2.

Nr. 3. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Mai 1860, wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853, über die Einführung einer Gemeinen-Theilungs-Ordnung. S. 3.

3) Gegen die Strafbestimmung der Lokal-Polizei-Behörde steht den Bestraften frei:

a. den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von vierzehn Tagen, auf eine Geldbuße von fünf Thalern und darunter erkannt worden ist.

b. Uebersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Rekurs ergreifen, oder auf richterliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von zehn Tagen erklären muß.

c. Hat der Angeschuldigte den Rekurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der obern Behörde sein Verbleiben und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht stattfinden.

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird nur noch bemerkt, daß durch diese Anordnung in den bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften, wonach für einzelne Polizei-Behörden die Provokation auf gerichtliches Gehör auf ein höheres Strafmaaß beschränkt worden, nichts geändert worden.

Berlin, den 21. Mai 1830.

Der Justiz Minister
G. Danckelman.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Marienwerder."

Sämmtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen zu achten.

Marienwerder, den 15. Juni 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

## Verordnung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Wegen Versteuerung des inländischen Tabacks.

No. II. Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, wegen Versteuerung des inländischen Tabacks, Abschnitt 5. sollen die mit Taback bepflanzten Grundflächen von Sechs und mehreren Quadrat-Ruthen, vor Ablauf des Monats Juli c. der Steuerbehörde einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadrat-Ruthen preu-

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 29. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 16. Juli 1830.

**Marienwerder.** Das im Domainen-Amts-Bezirk Kulmsee belegene Erbpachts-Vorwerk Kowros soll nebst dem zu demselben gehörigen ehemaligen Forstlande zur Sicherung der Kanon- und der übrigen Reste auf drei Jahre vom 1. August d. J. ab bis zum 1. Juni 1833 mit allem vorhandenen Grund-Inventarium an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Termin zur Lizitation ist auf den 30. Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr im Geschäfts-Lokal des Domainen-Amts Kulmsee zu Konczewicz angesetzt, woselbst und im landräthlichen Bureau zu Thorn die Pachtbedingungen jederzeit eingesehen werden können. Der Termin wird durch einen Deputirten des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Thorn abgehalten werden.

Diejenigen, welche auf dies Pachtgeschäft eingehen wollen, müßen im Termin eine Kaution von fünfhundert Thaler in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen der Provinz nebst den dazu gehörigen Koupons, deponiren.

Den 5. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Kulm.** Da auf den Antrag der Erben über den Nachlaß des verstorbenen Maurermeisters Ulrich Berger der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet ist, so werden die sämmtlichen Gläubiger hierdurch vorgeladen zur Liquidation und Verifikation ihrer Forderungen sich in dem auf den 25. August c. Vormittags 10 Uhr anberaumten Termine vor dem Herrn Referendarius Lauterbach zu gestellen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzugeben, die etwa vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen, und demnächst die weitere rechtliche Verhandlung zu erwarten. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen, nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Den 30. März 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** Auf Antrag eines Gläubigers sind die dem Bürger Ginter hieselbst gehörige erbliche Aecker sub No. 103. so wie die sub No. 7. vor dem Grau-

denzer Thore belegene Scheune, welches alles laut gerichtlicher Taxe auf 329 Rthlr. 17 sgr. gewürdigt ist, zur nothwendigen Subhastation gestellt worden, und ein Bietungs-Termin auf den 31. August c. angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin welcher peremtorisch ist, Vormittags 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schultz hieselbst entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe des Grundstücks ist übrigens in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 15. Mai 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** Auf Antrag eines Gläubigers ist das dem Bäckermeister Carl Dreschel zugehörige und hieselbst sub No. 141. belegene Bürgergrundstück welches aus einem Wohnhause nebst Anbau, in welchem eine Backstube und Backofen befindlich und einem Stall, so wie aus 19 Morgen 294 □R. Elokationsland besteht, welches alles laut gerichtlicher Taxe auf 813 Rthlr. 24 sgr. gewürdigt worden, zur nothwendigen Subhastation gestellt worden und ein Bietungs-Termin auf den 25. September c. angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin, welcher peremtorisch ist, vor dem Deputirten Herrn Assessor Vorloff hieselbst entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe des Grundstücks ist übrigens in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 22. Mai 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Schlochau.** Der Rittergutsbesitzer Herr v. Born auf Pagelkau, beabsichtigt seine unweit des Förstnauer Sees belegene aus zwei oberschlägigen Mahlgängen bestehende Wassermühle an die sogenannte Stauschleuse des Mahlenreservoirs zu verlegen und solche noch durch Anlegung eines Schneideganges zu erweitern, ohne jedoch den Fachbaum der gedachten Stauschleuse zu verändern. Nach dem eingeholten Gutachten und dem Nivelement des technischen Baubeamten wird eine Veränderung des Wasser-Standes durch diese Verlegung nicht erzeugt, es werden aber dessen ungeachtet nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. November 1810 alle diejenigen welche durch Verlegung der Mühle, Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert binnen 8 Wochen präklusivischer Frist ihre etwanigen Einwendungen bei dem unterzeichneten Landrathsamte anzubringen. Den 28. Juni 1830.

Königl. Landraths-Amt.

**Rehden.** Der Einsaaße Franz Mackowski zu Okonin hat, nach der bis jetzt geführten Untersuchung etwa Mitte des Monats April c. einen braunen Wallach mit kleiner Blösse 7 Jahr alt 5 Fuß groß von dem Eigenkäthner Veron Rußynski aus Trzanno, und von dem Eigenkäthner Kamulla aus Wielzons einen schwarzbraunen Wallach ohne Abzeichen von demselben Alter und gleicher Größe, angeblich erkauft. Die Verkäufer haben sich jedoch nicht durch obrigkeitliche Atteste ausweisen können, daß sie zu dem rechtmäßigen Besitz dieser Pferde gekommen; vielmehr sind sie schon als Pferdediebe bestraft worden. Da nun anzunehmen, daß diese Pferde gestohlen, so werden die etwanigen Eigenthümer mit Bezug auf die Verordnung vom 28. September 1808 hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ihr Eigenthumsrecht nachzuweisen, weil sonst darüber gesetzlich verfügt werden wird.

Den 10. Juli 1830. Königl. Preuß. Intendantur.

**Mohrungen.** Das 2 Meilen von Osterode und 12 Meilen von Elbing gelegene aus 42 Hufen 26 Morgen 3 □R. kulmisch oder 97 Hufen 1 Morgen 9 Ruthen preußisch in 3 Vorwerkern, einem regulirten Bauerndorfe und eine Mahl- und Schneide-Mühle bestehende, im Jahre 1827 auf 9859 Rthlr. abgeschätzte Adel. Gut Stephanswalde soll im Termine den 29. Juli d. J. Nachmittage um 3 Uhr im hiesigen Landschaftshause aus freier Hand verkauft werden. Die Verkaufs-Bedingungen und Taxe können in unserer Registratur eingesehen, der zwölfte Theil des ganzen Gebots muß im Termin in Pfandbriefen auf das Kaufgeld eingezahlt, 4700 Rthlr. können als Anlehn belassen, und wegen des auszuzahlenden Kaufgeldes erleichternde, mit der Sicherheit der Landschaft vereinbare Bedingungen berücksichtigt werden.

Den 14. Juni 1830. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Höherer Bestimmung zu Folge soll die Fischerei-Nutzung auf den dem Fisko zugehörigen, im hiesigen Königl. Forst-Reviere, und zwar: in dem Belauf Lebehnke belegenen sieben kleinen Seen, als:

1) den sogenannten Kalkseen;
2) den beiden Bagna-Seen und
3) dem Schatuska-See;

auf drei nach einander folgende Jahre, und zwar vom 1. August 1830 bis dahin 1833 meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 22. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Oberförster-Dienst-Wohnung angesetzt ist, und werden Pachtliebhaber dazu eingeladen.

Lebehnke, den 5. Juli 1830. Die Königl. Oberförsterei.

**Hammerstein.** Auf Verfügung. der Königl. Landschafts-Direktion zu Bromberg, soll das adeliche Vorwerk Hammerstein, und die bei Regulirung der bäuerlichen Einsaaßen in Hahnsfelde dahin fallenden Ländereien parzellirt und unter Vorbehalt weiterer Genehmigung im Wege der Lizitation vererbpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 1. September d. J. und die folgenden Tage in Hammerstein angesetzt. Der Kanon der zu vererbpächtenden Grundstücke, welche in 1516 Morgen Acker, 276 Morgen Wiesen, 8 Morgen 92 □R. Garten, den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehen, ist bereits berechnet, und diese Berechnung, so wie die Bedingungen des Verkaufs können täglich bei dem Kommissarius Kroseck in Hammerstein eingesehen werden, welcher auch Anträge auf besondere Auslegung der Planlage von den Parzellen und Kaufanerbietungen vor dem Termin, zur weitern Beförderung und Berücksichtigung aufnehmen wird. Den 30. Juni 1830.

Der Kurator der adelichen Herrschaft Hammerstein.
Lesse.

**Konitz.** Das in der Danziger Vorstadt auf der Straße nach Bromberg belegene neu erbaute Krug-Grundstück mit 6 Stuben, Pferde- Vieh- und Schweineställe bin ich willens von jetzt ab aus freier Hand zu verkaufen, wozu Kauflustige ganz ergebenst einladet der Brennerei-Besitzer Kiwe Lewinski.

**Neuenburg.** Ein geübter Protokollführer, kann bei mir ein Unterkommen erhalten, indeß wird hiebei auf einen, der polnisch spricht, vorzugsweise gerücksicht. Den 10. Juli 1830. Der Aktuarius Przewisinski.

Gesucht werden: mehrere Wirthschafter, Gärtner, Brauer und Brenner, Schäfer und Ziegelbrenner.

Ein Unterkommen suchen: mehrere Wirthschafter.

Angeboten werden: mehrere Heerden Schaafe von resp. 600, 400 und 100 Stück. Münsterwalde, den 8. Juli 1830. Schwarz.

Ein mit guten Zeugnißen versehener Amtsschreiber findet sogleich ein Unterkommen im Intendantur-Amt Neuenburg.

Bei dem Unterzeichneten sind zwei 3½jährige große Bullen zu verkaufen, welche sich sehr gut zu Zugochsen eignen. Kauflustige können sich jederzeit melden.
Ellerwalde, den 10. Juli 1830. Martin Götz.

In Klein Watkowitz Kreis Stuhm ist die Holländer-Windmühle zu verpachten.
Stechern.

ßisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich angegeben werden. Die Inhaber von dergleichen Tabacks-Pflanzungen werden auf die diesfallsige gesetzliche Vorschrift aufmerksam gemacht und denselben empfohlen, sich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes vor der Deklaration gehörig zu vergewissern, damit sie auch nicht wegen unrichtiger Deklaration, nach Abschnitt 7. der allegirten Kabinets-Ordre in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen werden. Danzig, den 2. Juli 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.
Für denselben.
Der Regierungsrath Schütz.

## Bekanntmachungen.

Das Publikum wird auf die durch die allgemeine Staatszeitung vom 19. Juni a. c. Nro. 168. und durch die Haude- und Spenersche Zeitung von demselben Tage Nro. 140 erlassene Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 2. Juni a. c. aufmerksam gemacht, aus welcher zu ersehen ist, daß und welche Obligationen der Preuß-Englischen Anleihe aus dem Jahre 1818 in termino den 2. Juni a. c. zur Zurückzahlung am 1. October d. J. ausgelooset worden sind.

Marienwerder, den 9. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die erledigte Salzfaktorei zu Zempelburg ist mit dem dasigen Steuer-Amte vereinigt und dem Steuer-Einnehmer von Natzmer daselbst übertragen.

Danzig, den 23. Juni 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.
Für denselben.
Der Regierungsrath Schütz.

## Sicherheits-Polizei.

Der in No. 20. des diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Einwohner Valentin Kalinowski aus Niemczyk, ist bereits verhaftet und an uns abgeliefert worden. Thorn, den 30, Juni 1830.

Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

## Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preise pro mense Mai 1830.
## Nach Berlinischem Scheffel.

| In den Städten: | Weizen | | Roggen | | Gerste | | Hafer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | beste | geringere | beste | geringere | beste | geringere | |
| | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. |
| Christburg | 1 20 — | 1 15 — | — 25 — | — 22 — | — 20 — | — 16 — | — 16 — |
| Conitz | 2 — — | 1 25 — | — 22 6 | — 20 — | — 15 — | — 14 — | — 16 — |
| Culm | 1 22 6 | 1 10 — | — 24 6 | — 22 — | — 15 6 | — 14 — | — 14 — |
| Dt. Eylau | 1 15 — | — — — | — 22 — | — — — | — 20 — | — — — | — 14 — |
| Flatow | 2 — — | 1 25 — | — 27 6 | — 25 — | — 17 6 | — 12 6 | — 17 6 |
| Graudenz | 2 4 — | 1 26 — | — 24 — | — 21 8 | — 16 8 | — — — | — 15 — |
| Marienwerder | 2 2 3 | 1 23 6 | — 27 — | — 25 3 | — 20 — | — 18 6 | — 16 — |
| Mewe | 2 4 6 | 1 22 — | — 26 6 | — 25 6 | — 20 3 | — 18 — | — 15 — |
| Riesenburg | 2 — — | 1 20 — | — 25 — | — 23 — | — 18 — | — 16 — | — 15 — |
| Schlochau | 2 — — | 2 — — | — 25 — | — 22 6 | — 15 3 | — 14 — | — 12 3 |
| Schwetz | 1 20 — | 1 10 — | — 25 — | — 20 — | — 18 — | — 16 — | — 14 — |
| Strasburg | 1 20 — | 1 15 — | — 20 — | — 18 — | — 16 — | — 15 — | — 16 — |
| Thorn | 1 24 2 | 1 15 — | — 26 — | — 24 — | — 20 — | — 18 — | — 16 2 |
| Summa | 24 12 5 | 19 21 6 | 10 20 — | 8 28 11 | 7 22 2 | 5 22 — | 6 16 12 |
| Durchschnittspreis | 1 26 4 | 1 19 4 | — 24 7 | — 22 5 | — 17 10 | — 14 4 | — 14 4 |

| In den Städten: | weiße Erbsen | | graue Erbsen | | Kartoffeln pro Schfl. | Rauchfutter | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | große | kleine | große | kleine | | Heu pro Cent. à 110 Pf | Stroh pro Schock: Wintergetreide / Sommergetreide |
| | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. / rt. sg. pf. |
| Christburg | 1 — — | — 25 — | 1 — — | — 24 — | — 8 — | — 20 — | 4 — — / 3 10 — |
| Conitz | — 22 6 | — 20 — | — — — | — — — | — 6 — | — 18 — | 5 15 — / 5 — — |
| Culm | — 24 — | — 20 — | — 27 — | — 23 — | — 7 — | — 14 9 | 3 27 6 / 3 25 — |
| Dt. Eylau | — 26 — | — — — | 1 — — | — — — | — 8 — | — 15 — | 2 — — / — — — |
| Flatow | — 27 6 | — 25 — | — — — | — — — | — 9 — | — 25 — | 4 20 — / 3 15 — |
| Graudenz | — 22 10 | — — — | — 22 10 | — — — | — 10 — | — 14 — | 2 15 — / 2 15 — |
| Marienwerder | 1 1 6 | — 26 — | 1 1 6 | — 26 — | — 7 6 | — 23 — | 3 10 — / 2 10 — |
| Mewe | — 26 — | — 24 6 | — 26 — | — 24 6 | — 8 — | — 20 — | 3 20 — / 3 15 — |
| Riesenburg | — 26 — | — 24 — | 1 — — | — 28 — | — 8 — | — 16 — | 2 20 — / — — — |
| Schlochau | — 25 — | — 20 — | — — — | — — — | — 7 3 | — 18 6 | 4 1 — / 3 2 — |
| Schwetz | — 25 — | — 20 — | — — — | — — — | — 8 — | — 19 — | 3 20 — / 3 20 — |
| Strasburg | 1 — — | — 25 — | — — — | — — — | — 10 — | 1 — — | 5 20 — / — — — |
| Thorn | — 28 5 | — 24 4 | — — — | — — — | — 9 4 | — 17 — | 4 — — / 3 20 — |
| Summa | 11 14 9 | 8 13 10 | 6 17 4 | 4 5 6 | 3 16 1 | 8 10 3 | 47 18 6 / 33 12 — |
| Durchschnittspreis | — 26 6 | — 23 1 | — 28 2 | — 25 1 | — 8 2 | — 19 3 | 3 19 11 / 3 10 2 |

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 29.)

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 30.

Marienwerder, den 23. Juli 1830.


## Geſetz-Sammlung.

No. 13. enthält:

unter No. 1252. Vertrag zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den Fürſten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, den Beitritt zum Zollverbande betreffend. Vom 9ten Dezember 1829.

unter No. 1253. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27ſten Mai 1830, wodurch der §. 2. der Straf-Beſtimmung zum Chauſſeegeld-Tarif vom 28ſten April 1828 ergänzt wird.

unter No. 1254. Gebühren-Taxe für die Lehnskurien im Herzogthume Sachſen. Vom 28ſten Mai 1830.

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums.

Die Ernennung eines Cenſors betreffend.

Das von dem Herrn Geheimen Regierungs-Rath Kloß zu Marienwerder ſeither vorgeſtandene Amt eines Cenſors für die daſelbſt erſcheinenden Zeitungen und politiſchen Schriften, iſt wegen Verſetzung deſſelben in eine andere Dienſtſtelle dem Herrn Regierungs-Rath Kaliski zu Marienwerder übertragen worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 14. Juli 1830.

Der Ober-Präſident von Preußen.

Ausgegeben in Marienwerder den 24. Juli 1830. (48)

## Bekanntmachungen.

Der Bürger und Rathmann Joseph Lewandowski zu Flatow hat den ihm unterm 1sten Januar für das Jahr 1830 zum Handel mit Schwarzvieh sub No. 494. ertheilten Hausir-Gewerbeschein, am 11ten v. Mts. zwischen den Ortschaften Bischofswalde und Heinrichswalde, Schlochauer Kreises verloren, und ist ihm in dessen Stelle ein anderer Hausir-Gewerbeschein zu dem benannten Handel für das laufende Jahr sub No. 728. ausgefertigt worden, welches hiermit unter Erklärung der Ungültigkeit des verlornen Gewerbe-Scheins und unter gleichzeitiger Warnung vor Mißbrauch, bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 5. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

Häufig gehn bei uns Gesuche zur Deputirung eines Kommissarii behufs Leitung von Gutsübergaben oder Abschätzung von Realitäten ein, wozu ganz nahe von den Parteien selbst angesetzte Termine anstehn. Wir haben dieselben zwar bisher aus Rücksicht für das Geschäfte treibende Publikum abgehalten, können uns aber für die Folge dazu nicht verstehn, weil bei unsern täglich zunehmenden Arbeiten die Mitglieder des Gerichts mit so viel Terminen überhäuft sind, daß für Lokal-Geschäfte, die nicht bei Zeiten angemeldet werden, keine Zeit übrig bleibt. Demzufolge sehn wir uns genöthigt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß künftige Gesuche um Bewilligung eines Kommissarii zur Leitung von Lokal-Geschäften künftig nur dann berücksichtigt werden sollen, wenn selbige mindestens vier Wochen vorher eingereicht werden, und daß solche Termine alsdann von uns und nicht von den Parteien werden angesetzt werden.

Graudenz, den 11. Juli 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 30.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 30. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 23. Juli 1830.

**Marienwerder.** Das im Domainen-Amts-Bezirk Kulmsee belegene Erbpachts-Vorwerk Kowros soll nebst dem zu demselben gehörigen ehemaligen Forstlande zur Sicherung der Kanon- und der übrigen Reste auf drei Jahre vom 1. August d. J. ab bis zum 1. Juni 1833 mit allem vorhandenen Grund-Inventarium an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Termin zur Lizitation ist auf den 30. Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr im Geschäfts-Lokal des Domainen-Amts Kulmsee zu Konczewicz angesetzt, woselbst und im landräthlichen Bureau zu Thorn die Pachtbedingungen jederzeit eingesehen werden können. Der Termin wird durch einen Deputirten des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Thorn abgehalten werden.

Diejenigen, welche auf dies Pachtgeschäft eingehen wollen, müßen im Termin eine Kaution von fünfhundert Thaler in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen der Provinz nebst den dazu gehörigen Koupons, deponiren.

Den 5. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Marienwerder.** Es soll das im Dorfe Grzywno, Domainen-Amts Kulmsee belegene bäuerliche Grundstück, des verstorbenen Martin Jeckowski, wegen der davon rückständigen Abgaben, für den Zeitraum vom 5. August d. J. bis Trinitatis 1832 im Wege einer öffentlichen Lizitation, an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Termin dazu ist auf den 4. August d. J. im Amtshause zu Konczewitz bei Kulmsee anberaumt; wozu Pachtlustige, mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung des Grundstücks statt findet, vom Domainen-Amte Kulmsee, im Lizitations-Termin werden bekannt gemacht werden.

Den 13. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Osterode.** Auf Befehl der hohen Regierung zu Königsberg sollen vom

Unterzeichneten nachbenannte Hölzer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, als:

1) im Forstrevier Ramuck 900 Stück Balkenhölzer;
2) ; ; Taberbrück 300 ; ;
3) ; ; Sadlowo 200 ; ;
und 10 ; Spieren;

Die ad 1) und 3) genannten Reviere liegen ohnweit der Alle das ad 2) aber drei Meilen von der Alle und unmittelbar am Drewenz-Fluß. Die Flößerei in diesen Gewässern ist sehr leicht.

Hiezu ist ein Bietungs-Termin auf den 12. August c. allhier, von mir anberaumt, und werden Kauflustige ersucht, sich an genanntem Tage auf dem hiesigen Geschäftszimmer einzufinden, und ihre Gebote zu verlautbaren.

Den 3. Juli 1830. Der Königliche Forstmeister A. Behrends.

**Kulm.** Es soll der Papier-Bedarf des für das hiesige Land- und Stadt-Gericht für den Zeitraum vom 1. Oktober a. c. bis zum 1. Oktober 1831 bestehend:

1) aus 40 Rieß Mundier-Papier,
2) — 200 — Konzept-Papier,
3) — 2 — großem und
4) — 8 — kleinem Packpapier,
5) — 6 — blau Papier,

an den Mindestfordernden überlassen werden. Zur diesfälligen Lizitation haben wir einen Termin auf den 10. September c. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Gerichts-Lokale vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Referendarius Lauterbach angesetzt, zu welchem wir die Lieferungslustigen hiemit einladen.

Den 22. Juni 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** Nachdem über das Vermögen des verstorbenen Sattlermeister Ferdinand Klawon hieselbst auf Antrag der bekannten Gläubiger ein abgekürztes Konkurs-Verfahren eröffnet worden, so werden nunmehr alle unbekannten Gläubiger des Ferdinand Klawon vorgeladen, in dem auf den 13. September c. Vormittags 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor Vorloff zur Liquidation und Verifikation ihrer Forderungen hieselbst im Gerichtshause anberaumten Termine entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige mit Vollmacht und Information versehene Mandatarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Suchland und Neumann in Vorschlag gebracht werden zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Konkursmasse gebührend anzumelden, deren Richtigkeit nachzuweisen, und zu bescheinigen.

Wer von den Gläubigern in diesem Termine weder persönlich noch durch einen sonst zulässigen Stellvertreter erscheint, wird mit seinen Ansprüchen an die Ferdinand Klawonsche Konkursmasse präkludirt, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Den 14. Mai 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** Von dem Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Kulm wird hierdurch bekannt gemacht, daß das der Schuhmacher-Wittwe Freytag zugehörige hieselbst sub No. 315. belegene Bürgergrundstück nebst sämmtlichen dazu gehörigen att- et pertinentien, wovon die Taxe überhaupt auf 614 Rthlr. 3 sgr. abgeschätzt, Schuldenhalber zu Subhastation gestellt worden und der Bietungs-Termin auf den 30. August c. angesetzt ist. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin welcher peremtorisch ist vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schultz hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe des Grundstücks ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur, einzusehen. Den 22. Mai 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** Es ist das hieselbst sub No. 12. belegene dem Tischlermeister Kriek zugehörige Grundstück bestehend aus einem massiven zweistöckigen Wohnhause, einem Hintergebäude und Stall, nebst den dem Grundstück zugehabenen Elokations-Ländereien, welches gerichtlich auf 1618 Rthlr. 3 sgr. geschätzt worden, zur nothwendigen Subhastation gestellt, und auf Antrag der Gläubiger, da in dem am 24. Mai c. angestandenen Lizitations-Termin nur 500 Rthlr. geboten worden, ein abermaliger Bietungs-Termin auf den 31. August c. angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schulz hieselbst entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien, zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 12. Juni 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Löbau.** In Termino den 2. September c. Vormittags um 9 Uhr sollen von dem Kommissarius Herrn Porsch an der hiesigen Gerichtsstäte, 2 Kühe, 6 Stück Jungvieh und 17 Stück Schaafe öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, und werden Kauflustige hiezu eingeladen. Den 15. Juni 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Strasburg.** Zur öffentlichen Verpachtung der Mühle Kollat und des Unterförster-Etablissements von einem Flächeninhalt von circa 3 Hufen kulmisch, mit vollständig bestellter Winter- und Sommersaat und dem befindlichen Inventario auf 1 bis 3 Jahre, von Johanni c. ab, haben wir einen Termin auf den 6. August c. hieselbst Morgens 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Willich angesetzt, wozu wir Kauflustige hiemit einladen.

Den 22. Juni 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Schlochau.** Der Rittergutsbesitzer Herr v. Born auf Pagelkau, beabsichtigt seine unweit des Förstnauer Sees belegene aus zwei oberschlägigen Mahlgängen bestehende Wassermühle an die sogenannte Stauschleuse des Mahlenreservoirs zu verlegen und solche noch durch Anlegung eines Schneidegan̄ges zu erweitern, ohne jedoch den Fachbaum der gedachten Stauschleuse zu verändern. Nach dem eingeholten Gutachten und dem Nivellement des technischen Baubeamten wird eine Veränderung des Wasser-Standes durch diese Verlegung nicht erzeugt, es werden aber dessen ungeachtet nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. November 1810 alle diejenigen welche durch Verlegung der Mühle, Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert binnen 8 Wochen präklusivischer Frist ihre etwanigen Einwendungen bei dem unterzeichneten Landrathsamte anzubringen. Den 28. Juni 1830.

Königl. Landraths-Amt.

**Schwetz.** Zum Verkauf des 3 Meilen von hier und 2 von Tuchel, belegenen Erbpachts-Vorwerks Hammer bestehend aus circa 6 Hufen Land kulmisch und folgenden Gebäuden, als: 1) einer Scheune, 2) einem Pferdestall, 3) einem Viehstall, 4) einem Schaafstall und zwei Kathen, haben wir einen peremtorischen Termin auf den 3. September c. 9 Uhr Vormittags hieselbst angesetzt und laden dazu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bekanntmachen hiedurch vor, daß seit Aufnahme der Taxe vom Jahre 1823 welche auf 496 Rthlr. 10 sgr. abschließt, das Wohnhaus 50 Rthlr. werth abgebrannt und nicht wieder aufgebaut ist.

Der Zuschlag soll, wenn sonsten kein rechtliches Hinderniß entgegen steht, an den Meistbietenden sofort erfolgen. Den 27. April 1830.

Adel. Westpreuß. Kreisgericht.

**Bromberg.** Da in den zum Wiederverkaufe der, der Westpreußischen Landschaft adjudicirten im landräthlich Schwetzer Kreise, Marienwerderschen Regierungs-Departements, 1 Meile von Schwetz, 2 Meilen von Kulm, 3 Meilen von Graudenz und 4 Meilen von Tuchel belegenen Lubochiner Güter, welche im Jahre 1824 auf 45757 Rthlr. 27 sgr. 11 pf. landschaftlich abgeschätzt worden, bisher angestandenen Terminen, sich kein annehmlicher Käufer gemeldet hat, so wird ein neuer Verkaufstermin auf den 23. September d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Landschaftshause anberaumt. Die Kaufbedingungen und Nutzungs-Anschläge können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Vor der Zulaßung zum Bieten muß eine Kaution von 2000 Rthlr. baar oder in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen nebst Koupons deponirt werden. Den 11. Juni 1830.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

**Eupen.** Von dem hohen Ministerio des Innern ist uns unterm 25. Mai dieses Jahres ein Patent,

auf die aus Theilen bekannter Scheermaschinen konstruirte, durch Modell und Beschreibung näher erläuterte, Scheermaschine für Tücher, mit ausschließlicher Anwendung der rotirenden Scheere auf einen gewöhnlichen gepolsterten Scheertisch, ohne jedoch Andere an der Benutzung ihrer Theile zu einer abweichenden Zusammensetzung zu hindern,

für den Zeitraum von Acht nach einander folgenden Jahren, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültig, bewilligt worden.

Wir bringen dieses, in Nachachtung der Verfügung des Publikandums vom 14. Oktober 1815, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Am 28. Juni 1830. Hüffer & Morkramer.

**Konitz.** Das in der Danziger Vorstadt auf der Straße nach Bromberg belegene neu erbaute Krug-Grundstück mit 6 Stuben, Pferde- Vieh- und Schweineställe bin ich willens von jetzt ab aus freier Hand zu verkaufen, wozu Kauflustige ganz ergebenst einladet der Brennerei-Besitzer Kiwe Lewinski.

**Hammerstein.** Auf Verfügung der Königl. Landschafts-Direktion zu Bromberg, soll das adeliche Vorwerk Hammerstein, und die bei Regulirung der bäuerlichen Einsaaßen in Hahnsfelde dahin fallenden Ländereien parzellirt und unter Vorbehalt weiterer Genehmigung im Wege der Lizitation vererbpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 1. September d. J. und die folgenden Tage in Hammerstein angesetzt. Der Kanon der zu vererbpachtenden Grundstücke, welche in 1516 Morgen Acker, 276 Morgen Wiesen, 8 Morgen 92 □R. Garten, den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehen,

ist bereits berechnet, und diese Berechnung, so wie die Bedingungen des Verkaufs können täglich bei dem Kommissarius Kroseck in Hammerstein eingesehen werden, welcher auch Anträge auf besondere Auslegung der Planlage von den Parzellen und Kaufanerbietungen vor dem Termin, zur weitern Beförderung und Berücksichtigung aufnehmen wird. Den 30. Juni 1830.

Der Kurator der adelichen Herrschaft Hammerstein.
Lesse.

Bei Boike in Berlin erschien und ist zu haben bei Baumann in Marienwerder:

Allgemeiner Briefsteller für junge Kaufleute. Von dem Verfasser des Berlinischen Briefstellers für das gemeine Leben. Fünfte verbesserte Auflage. Mit 1 Kupfer. 1 Rtlr.

Ein ganz nothwendiger Bedarf für jedes Handlungshaus und für jeden Handlungsdiener und Lehrling, denn dieser Briefsteller enthält eine große Anzahl Musterbriefe auf alle nur denkliche Fälle des Geschäftslebens, eine Menge Muster zu Wechseln in allen Sprachen, Bodmereibriefen, Assignationen, Obligationen, Bürgschafts-Instrumenten, Verträgen, Species Facti, Vollmachten, Procura, Quittungen, Zeugnissen, ferner eine vollständige Erklärung aller kaufmännischen Kunstausdrücke, ein vollständiges Wechselrecht, was dem Kaufmann so nöthig ist, und endlich eine Hinweisung auf diejenigen Hülfswissenschaften, die dem gebildeten Kaufmann nicht fremd sein sollen. Für den Werth dieses Buchs und den Beifall den es gefunden, spricht die nöthig gewordene fünfte Auflage.

Bei A. Baumann in Marienwerder ist in Kommission erschienen:

Leman, historisch-geographische Einleitung in die Provinzial-Rechte Westpreußens gr. 8. Preis 1 Rthlr. 10 sgr.

Die Gemeinde der unterzeichneten Glasfabrik dankt dem Herrn Prediger Ette in Eichberg bei Flehne verbindlichst, für die Bereitwilligkeit mit der er am Sekularfest der Uebergabe der Augsburger Konfession, nachdem sich die Gemeinde zu spät eingefunden, und die Predigt bereits beendigt war, noch einen besondern Vortrag gehalten hat, und fühlt sich verpflichtet diesen Dank öffentlich auszusprechen. Glasfabrike Steinbusch, den 12. Juli 1830.

In der Apotheke einer kleinen Stadt wird ein mit den nöthigen Schulkenntnißen versehener junger Mensch als Lehrling gesucht; nähere Auskunft ertheilt Herr Medicinal-Assessor Schünemann in Marienwerder und Herr Apotheker Schelske in Graudenz.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 31.

Marienwerder, den 30. Juli 1830.


## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Des Königs Majestät haben den Geheimen Regierungs-Rath Koppe zu Allerhöchst Ihrem General-Konsul in Mexiko zu ernennen geruhet und hat derselbe seine Funktionen daselbst angetreten, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 17. Juli 1830.

Der Ober-Präsident von Preußen.

## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die zu beobachtende Form bei Ausstellung der Quittungen für geleistete Deposital-Zahlungen betreffend.

No. I. Es ist von dem Königl. Haupt-Banko-Direktorio zu Berlin bemerkt worden, daß häufig die den Banko-Komtoirs für geleistete Deposital-Zahlungen von Magistraten und von anderen Verwaltungs-Behörden eingereichten Quittungen nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestellt sind. Um den durch dergleichen formelle Mängel nöthig werdenden nachträglichen Vervollständigungen solcher Quittungen vorzubeugen, werden alle Verwaltungsbehörden des hiesigen Departements welche in Geldverkehr mit den Banko-Komtoirs stehen, hierdurch auf die Vorschriften der Königl. Cirkular-Reskripte vom 2. März und 28. Juli 1795 aufmerksam gemacht, nach welchen Quittungen

von den Magistraten, von dem Magistrats-Kollegio unter dem Stadt-Siegel;

von Patronat-Kirchen, von dem Prediger und Patron oder in Abwesenheit des Letzteren von dem Gerichtshalter unter dem Kirchen- oder Gerichts-Siegel;

von Kirchen und Kassen, welche unter dem Patronat oder der aufgetragenen Verwaltung eines Magistrats stehen, von dem Rendanten und demjenigen, welcher zur Einziehung authorisirt ist unter Beglaubigung des Magistrats und dem Städt-Siegel;

von Königl. Kirchen und milden Stiftungen von dem Prediger und den Kirchen-Vorstehern unter dem Kirchen-Siegel, und an Orten, wo Aemter die Aufsicht über die Verwaltung haben, unter der Mitunterschrift des Justiz-Beamten und dem Gerichts-Siegel;

von Prediger-Wittwen- und Legaten-Kassen, welche unter alleiniger Verwaltung der Inspektoren und Prediger stehen, von dem Inspektor und einem nächsten Stadt- oder Land-Prediger unter dem Kirchen-Siegel oder, wenn ein solches nicht vorhanden, unter dem Atteste der Gerichte des Orts;

von Königl. Spezial-Kassen, von dem Rendanten unter dem Amts-Siegel;

ausgestellt werden sollen, und zugleich angewiesen, dieselben in allen geeigneten Fällen sorgfältig zu beobachten.

Marienwerder, den 16. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Wegen Liquidirung der Militair-Vergütungen.

No. II. Auf Veranlassung der Königl. Intendantur des Ersten Armeekorps werden die Behörden unsers Departements aufgefordert, die vorgeschossenen Servis- Garnison-Verwaltungs- Natural-Verpflegungs- Vorspann-Vergütungs- und andere dergleichen Kosten bei genannter Behörde schleunig zu liquidiren, indem, wenn diese Liquidationen aus der Vergangenheit später, als in den beiden ersten Monaten des nächsten Jahres eingehen, selbige unberücksichtiget bleiben werden.

Marienwerder, den 20. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

(*)

Verloren gegangene Reisepäße betreffend.

No. III. 1) Dem Nagelschmiedegesellen Johann Kasper Friedrich Ickert — auch Gustav genannt — ist der unterm 19ten Oktober 1829 vom Magistrat zu Bartenstein ertheilte Reisepaß zwischen Conradswalde und Stuhm;

2) dem Büchsenmachergesellen Johann Gottfried Adolph Schwarze ist der von dem Landraths-Amte zu Loedersleben im Monat November v. J. ertheilte Wanderpaß zwischen Jastrow und Flatow;

3) dem Schönfärber-Gehülfen Joseph v. Kalkstein ist der vom Königl. Polizei-Präsidio zu Danzig ertheilte Reisepaß zwischen Legbend und Czersk;

4) dem Schloßergesellen Christian Gottlieb Braadt ist der vom Magistrat zu Preuß. Holland unterm 29sten September a. pr. ertheilte Reisepaß unweit Graudenz;

verloren gegangen.

Diese Reisepäße werden demnach hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 24. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

## Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

No. IV. „Ich gebe dem Staats-Ministerium auf dessen Bericht vom 11. v. M. die Kosten der Gerichte bei den gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Gemeinheitstheilungen betreffend, Folgendes zu erkennen. In Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der ganzen Maaßregel ist in der Verordnung selbst und im Reglement wegen der Kosten vom 20. Juni 1817 No. 2. der Grundsatz aufgestellt: daß alle Arbeiten, die den, bei der Ausführung dieser Maaßregel beschäftigten, Behörden dadurch verursacht werden, Gebühren- und Stempelfrei und nur gegen Ersatz der baaren Auslagen geleistet werden müssen. Von der Anwendung dieses Grundsatzes sind die Gerichte nicht ausgeschlossen, sondern nur gewisse, namentlich bezeichnete, gerichtliche Verhandlungen, welche im §. 213. der Verordnung von demselben Tage speziell angegeben sind, nämlich:

1) die Prozesse die bei Gelegenheit der Regulirungen und Theilungen entstehen,

2) die neuen Eintragungen, bei denen jedoch die allgemein bewilligte Stempelfreiheit gleichfalls statt findet.

Hieraus folgt, daß alle übrigen bei den Gerichten durch die Regulirungen und Theilungen verursachten Verhandlungen und Ausfertigungen, sie mögen bei der Einleitung des Geschäfts oder während der Ausführung desselben vorfallen, sportelfrei bearbeitet werden müssen, wohin namentlich alle Mittheilungen gehören, welche behufs der Einleitung des Geschäfts und zur Ermittelung des Sach- und Rechts-Verhältnisses nach §. §. 89. seq. der Verordnung vom 20. Juni 1817 aus den Hypotheken-Büchern und den Akten auf Requisition der General-Kommissionen oder ihrer Deputirten von den Gerichten gemacht werden müssen. Den Interessenten selbst, wenn sie sich durch eine Verfügung der General-Kommission oder eines Kommissarius derselben über die ihnen gemachte Auflage zur Beibringung eines Nachweises aus den Akten oder dem Hypotheken-Buche legitimiren, wird die Resolution oder Ausfertigung gleichfalls sportel- und stempelfrei zu ertheilen sein; auch die Gerichte, die wegen einer Dorfgemeine oder mehrerer Einsaßen derselben, kollektiv an sie ergehenden Requisitionen auch collektiv durch Eine Antwort zu erledigen haben, wenn gleich die Nachrichten aus mehreren einzelnen Hypotheken-Büchern und Akten entnommen werden müssen.

Berlin, den 3. Oktober 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium."

In Gemäßheit der Bestimmungen der vorstehenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre, werden die Untergerichte angewiesen, mit Ausschluß der als Ausnahme genannten Fälle, die Verhandlungen mit der General-Kommission in Regulirungs- und Gemeinheit-Theilungs-Angelegenheiten stempel- und sportelfrei zu bearbeiten.

Marienwerder, den 11. Juli 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

## Bekanntmachungen.

Bei August Rücker in Berlin, ist in diesem Jahre für den Preis von 20 Sgr. ein von einem Offizier im Königl. Kriegs-Ministerio herausgegebenes Werk unter dem Titel:

„Die Militairverpflichtung der preußischen Staatsbürger in ihren verschiedenen Abstufungen und Beziehungen, und deren Ableistung sowohl

in Folge der jährlichen Ersatz-Aushebung, als durch freiwilligen Eintritt in das stehende Heer"

erschienen.

Es enthält dieses Werk eine zweckmäßige und nützliche Zusammenstellung und Erörterung der über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen, sowohl zur Belehrung der Militairpflichtigen über ihre Obliegenheiten und Rechte, als auch zum Unterricht für die mit dem Ersatzgeschäft beauftragten Behörden. Wir nehmen deshalb gerne Veranlassung sowohl das Publikum, als die Behörden unsers Departements, auf dieses Werk aufmerksam zu machen, welches übrigens bei dem Buchhändler Baumann hierselbst bestellt werden kann.

Marienwerder, den 16. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

In Folge höherer Bestimmungen bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß dem vormaligen Regierungs-Kondukteur Georg Bauer zu Berlin ein von heute an fünf nach einander folgende Jahre im ganzen Umfange der Monarchie gültiges Patent auf

die an einem geometrischen Arbeitstisch angebrachte Einrichtung zur Veränderung der Zahlen und zweier Schieber mit gradeliniger Eintheilung, wie sie durch die niedergelegte Zeichnung und Beschreibung erläutert und für eigenthümlich erkannt worden

lt worden.

Marienwerder, den 19. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung,
Abtheilung des Innern.

---

Die Aufhebung des zur Verpachtung des Erbpachts-Vorwerks Kowros Amts Culmsee angesetzten Termins betreffend.

Der im öffentlichen Anzeiger der No. 29. und 30. des Amtsblatts pro 1830, zur Verpachtung des Erbpachts-Vorwerks Kowros Amts Culmsee auf den 30. Juli d. J. angesetzte Lizitations-Termin, wird hiedurch aufgehoben.

Marienwerder, den 26. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

Die Seminariſten:

1) Franz Miereicki aus Schweß, katholiſch;
2) Johann Stypczynski aus Poln. Crone, katholiſch;
3) Benjamin Knapp aus Graudenz, evangeliſch;
4) Anton Laſinski aus Guttowo Amts Lautenburg, katholiſch;
5) Franz Langhanki aus Röſſel, katholiſch;
6) Ernſt Haak aus Szerakowo Amts Culm, evangeliſch;
7) Franz Trzetowski aus Wallicz, landräthl. Culmſchen Kreiſes, katholiſch;
8) Johann Behrendt aus Cekzin Amts Tuchel, katholiſch;
9) Andreas Herrmanski aus Neuvierzighufen bei Allenſtein, katholiſch;
10) Valentin Slawinski aus Rinsk bei Culmſee, katholiſch;
11) Auguſt Murawski aus Schönwieſe bei Chriſtburg, katholiſch und
12) Jakob Stawikowski aus Rubnau Amts Mewe, katholiſch;

ſind nach wohl überſtandener Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Graudenz zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wählbar erklärt worden.

Danzig, den 2. Juli 1830.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Weſtpreuſſen.

## Sicherheits-Polizei.

Die in No. 27. unſers diesjährigen Amtsblatts ſteckbrieflich verfolgten aus der Straf-Anſtalt in Naugard entſprungenen Züchtlinge Baudiſch und Fandrée ſind wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 18. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der wegen Straßen-Raubes zur Unterſuchung gezogene, nachfolgend näher ſignaliſirte Dienſtknecht Joſeph Marczewski hat Gelegenheit gefunden am 1. d. M. von hier zu entweichen.

Indem wir dies allen resp. Behörden zur Kenntniß bringen, erſuchen wir dieſelben gleichzeitig ergebenſt, den Inkulpaten im Betretungsfalle feſtneh-

men und ihn gegen Erstattung der aufgelaufenen Kosten an uns abliefern zu lassen. Thorn, den 13. Juli 1830.

Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — dunkelgrau, Nase — klein und etwas gestutzt, Mund — mittel, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — blaß, Gesichtsbildung — rund, Alter — 20 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Knecht, Sprache — polnisch, Geburtsort — Plonne in Polen, Wohn-Ort — zuletzt Pusta Dombrowke bei Gollub. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: eine blautuchne Weste und Hosen, einen schwarzen runden Filzhuth.

---

Die in den nachstehenden Signalements bezeichneten Verbrecher

1) Johann Zielcke,
2) David Malzahn und
3) Paul Woyßniack

sind heute früh ihrer Militair-Begleitung entsprungen.

Sämmtliche Polizei-Behörden so wie die Gensd'armerie werden hiemit auf diese gefährlichen Individuen aufmerksam gemacht und ersucht sie im Betretungsfalle unter sicherm Geleite, gebunden an die hiesige Straf- und Besserungs-Anstalt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten, abliefern zu lassen. Für die Ergreifung und Einbringung eines Jeden ist eine Prämie von 10 Rthlr. ausgesetzt.

Die Behörden in deren Bereich sie verhaftet worden, wollen der unterzeichneten Direktion sofort Anzeige machen.

Naugard, den 9. Juli 1830.

Königl. Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Signalement des Johann Zielcke:

Geburtsort — Malzkow, Religion — evangelisch, Alter — 41 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — braun, Stirn — platt, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — länglich, Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Zähne — gesund, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — etwas blaß, Gestalt — untersetzt, Sprache — deutsch. Besondere Kennzeichen — einen krummen Finger an der linken Hand.

Bekleidung: Jacke und Hosen von ausgebleichtem Zwillich, eine gelb und graue Tuchweste und Mütze, Schuhe und Socken, ein Hemde mit aufgenäheter No. 56. und eine weiß leinene Schürze mit einer Brustlatze.

## Signalement des David Malzahn:

Geburtsort — Cowantz, Religion — evangelisch, Alter — 36 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — flach, Augen und Augenbraunen — grau, Nase — länglich, Mund — proportionirt, Bart — schwarz, Zähne — gesund, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — bleich, Gestalt — untersetzt, Sprache — platt und hochdeutsch. Besondere Kennzeichen — auf dem linken Schienbein eine Narbe und auf der rechten Schulter eine dergleichen, in der Größe eines Achtgroschenstücks.

Bekleidung: Jacke und Hosen von ausgebleichtem Zwillich, eine gelb und graue Tuchweste und Mütze, Schuhe und wollene Socken, ein leinenes Hemde mit eingenähter No. 219. und eine weiß leinene Schürze mit einer Brustlatze.

## Signalement des Paul Woyßniak:

Gewerbe — Gärtner-Lehrling, Geburtsort — Ostrowo im Samterschen Kreise des Großherzogthums Posen, Religion — katholisch, Alter — 28 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — groß, Bart — braun, Zähne — mangelhaft, vorne gut, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — blaß, Gestalt — untersetzt, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — am rechten Mittelfinger ein Schaden, auf dem rechten Arm eine Baumsäge mit einem Gartenmesser in blaurother Farbe geätzt, auf dem linken Arm Christus am Kreutz mit der Zahl 186 gleichfalls in roth und blau geätzt, auf dem linken Schienbein eine handgroße Narbe, an demselben Fuß in der Kniebeugung die Spuren eines Aderbruches und an demselben Fuß auch Spuren eines Kniebruchs.

Bekleidung: Jacke und Hosen von ausgebleichtem Zwillich, eine gelb und graue Tuchweste und Mütze, Schuhe und wollene Socken, ein leinenes Hemde mit aufgenähter No. 187. und eine weiß leinene Schürze mit einer Brustlatze.

---

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 31. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 30. Juli 1830.

**Marienwerder.** Zum weitern Verkaufe der auf 27470 Rthlr. 11 sgr. 10 pf. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudicirten im Löbauer Kreise belegenen adel. Grodziczno'schen Güter haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 28. September c. um 11. Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hiedurch einladen, daß sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe und die Lizitations-Bedingungen können täglich in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden. Den 19. Juli 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Graudenz.** Nachdem über den Nachlaß des am 26. Juni 1829 zu Marienwerder verstorbenen Lieutenant Carl Müller zu welchem namentlich das Erbpachtgut Grutta gehört, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, werden sämmtliche Gläubiger dieses Nachlasses zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und zum Nachweis der Richtigkeit derselben zu dem auf den 25. August c. vor dem Deputirten Herrn Assessor Wilda anstehenden Termine mit der Verwarnung vorgeladen, daß die aussenbleibenden Kreditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und nur an das verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben dürfte. Zugleich werden denjenigen Gläubigern, welche am Orte nicht bekannt sind, und nicht persönlich erscheinen können, die Justizkommissarien Birner und Böck als Mandatarien in Vorschlag gebracht. Den 30. März 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** Es ist zur Verpachtung des zu Dubielno belegenen, dem Heinrich Glasenapp zugehörigen Freischulzen-Grundstücks ein Termin auf den 27. Au-

gust c. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Assessor Schülke an Ort und Stelle anberaumt worden, und werden Pachtlustige hierzu zahlreich eingeladen.

Den 2. Juli 1830. — Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Stuhm.** Höherer Anordnung gemäß, soll die mit ultimo Dezember c. pachtlos werdende Fischerei- und Rohrnutzung in den zum hiesigen Intendantur-Bezirk gehörigen Gewässern vom 1. Januar k. J. ab, auf resp. 1, 2 und 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die zu verpachtenden Gewässer sind:

a, die Weichsel und Nogath in den Grenzen des Intendantur-Bezirks;

b, 12 verschiedene, mitunter recht bedeutende Landseen und Teiche;

Den Verpachtungs-Termin haben wir auf den 30. August c. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Geschäftslokale angesetzt und laden Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtofferten nur auf baar Geld gerichtet, und keine lästige Bedingungen aufgestellt werden. Den 23. Juli 1830.

Königl. Preuß Domainen-Intendantur.

**Dt. Krone.** In Termino den 13. August c. sollen 2 Kühe, 13 Stück Jungvieh und 23 Schaafe, welche den bäuerlichen Einsaaßen in Riege wegen verweigerter Zahlung der Kosten in der Gemeinheits-Aufhebungs-Sache daselbst abgepfändet worden, öffentlich an den Meistbietenden, vor dem hiesigen Geschäfts-Zimmer verkauft werden.

Kaufliebhaber werden ersucht sich zahlreich einzufinden.

Den 20. Juli 1830. Königl. Preuß. Intendantur.

Folgende in der Kossabuder Melioration belegene Wiesen-Parzellen, und zwar;

1) dem Ferdinand Burmeister in Kossabude gehörig:

a, auf dem Boienschen Plan mit J. No. 2. bezeichnet, von 10 Morgen 174¾ □Ruthen;

b, desgleichen mit J. No. 4. bezeichnet, von 10 Morgen 174¾ □R.;

2) dem Mathias v. Nießorawski in Pletzno gehörig:

a, auf dem Boienschen Plan mit H. No. 12. bezeichnet, von 15 Morgen 130 □Ruthen;

3) zur Amtmann v. Wensterskischen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörig:

a, auf dem Boienschen Plan mit K. No. 1 — 4. bezeichnet, von 43 Morgen 45 □Ruthen;

b, dito L. M. N. von überhaupt 14 Morgen 92 □Ruthen;

4) zur Landschafts-Direktion v. Lukowiczschen Konkursmasse gehörig:

a, auf dem Boienschen Plan mit O. bezeichnet von 50 Morgen 103 □Ruthen;

b, dito mit O. xxxx bezeichnet, von 14 Morgen 60 □Ruthen;

c, des dito S. bezeichnete Hütungs-Terrain von 106 Morgen 77 □R.;

5) dem Bauern Valentin Szopinski in Kossabude gehörig:

a, ohnweit Kloppowo belegen, von 1 Morgen 120 □Ruthen;

sollen zur Sicherstellung fiskalischer Abgaben zur diesjährigen Benutzung öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf den 9. August c. im Geschäftszimmer der unterzeichneten Behörde angesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Bietende im Termin eine angemessene Kaution deponiren muß und den Zuschlag bei annehmbaren Geboten sofort zu erwarten hat.

Friedrichsbruch, den 19. Juli 1830. Königl. Preuß. Domainenamt.

Bei Boike in Berlin erschien und ist zu haben bei Baumann in Marienwerder:

Encyclopädisches Wörterbuch oder alphabetische Erklärung aller Wörter aus fremden Sprachen, die im Deutschen angenommen sind, auch aller in den Wissenschaften, Künsten und Handwerken üblichen Kunstausdrücke, nebst vollständiger Geographie und andern Nachweisungen. Zweite sehr vermehrte Auflage. 3 Bände im größten Lexiconsformat. 5 Rthlr.

Dies Werk enthält zuerst die Erklärung aller Kunstausdrücke aus allen Wissenschaften, Künsten und Gewerben, dann eine Verdeutschung aller fremden Wörter und endlich eine Geographie in lexikalischer Form. Die Reichhaltigkeit desselben beweist die Zahl der darin aufgenommenen Artikel, die sich auf 200000 belaufen. Dabei sind diese mit einer Vollständigkeit gearbeitet, daß man überall eine deutliche und richtige Wort- und Sacherklärung findet. Es kann also dies Werk als ein nöthiger Hausbedarf betrachtet werden, welcher jedem Gelehrten, Beamten, Kaufmann, Künstler, technischen Geschäftsmanne und Arbeiter, jedem studirenden Jünglinge auf der Stelle die genügenste Auskunft in dem weiten Felde des Wissens darbietet und viele andere Wörterbücher über einzelne Zweige der Wissenschaften entbehrlich macht, das es der Inbegriff aller Wissenschaften ist.

In Kommission bei A. Baumann in Marienwerder ist so eben erschienen:
Verhandlungen des landwirthschaftlichen Vereins zu Marienwerder in Westpreußen. 1tes Heft. gr. 8. brosch. Preis 10 sgr.

Wer von dem landwirthschaftlichen Gewerbe Westpreußens und seinen fruchtbaren Niederungen nähere Kenntniß erhalten will, wird durch dieses und die nachfolgenden Hefte, welche zwanglos erscheinen werden, hoffentlich Befriedigung finden.

Dem Regiments-Arzt Herrn Dr. Siemon zu Riesenburg sage ich hiermit öffentlich meinen wärmsten und innigsten Dank für die so glücklich vollbrachte Operation eines Balggeschwulstes am linken Auge meiner vierten Tochter, die in ihrem Erfolge um so gefahrvoller war, als ein Nerv der mit zur Funktion der Sehkraft gehörte mit dem Geschwulst verwachsen war. Das Vertrauen des Kindes zu seiner Kunst wurde durch das höchst zarte Benehmen schon vor dem verhängnißvollen Tage gestärkt und daher der Schmerz beispiellos standhaft überwunden. Littschen, den 15. Juli 1830.

Der Königl. Kammerherr und Majorats-Besitzer Fr. v. Stangen.

**Riesenburg.** Ein geübter Protokollführer, kann bei mir ein Unterkommen erhalten, indeß wird hiebei auf einen, der polnisch spricht, vorzugsweise gerücksicht. Den 10. Juli 1830. Der Aktuarius Przewisinski.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 32.

Marienwerder, den 6. August 1830.


### Geſetz-Sammlung.

No. 14. enthält:

unter No. 1255. Geſetz zur Aufhebung des in der Magdeburger Polizei-Ordnung enthaltenen Verbots des bäuerlichen Hordenſchlages. Vom 22ſten Juni 1830.

unter No. 1256. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 22ſten Juni 1830, über die Dauer der Amtsfunktionen der kaufmänniſchen Mitglieder, welche bei Gerichten des Preußiſchen Rechts angeſtellt ſind.

unter No. 1257. Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenſpur in der Provinz Sachſen betreffend. Vom 10ten Juli 1830.

---

Auf Ihren Bericht vom 23ſten v. M. und nach Ihrem Antrage genehmige Ich, daß um das Brand-Entſchädigungs-Weſen im Großherzogthum Poſen aus der Periode vor dem 1ſten Juni 1815 zu ſchließen und die Rückſtände definitiv abzuwickeln, ein Präkluſiv-Verfahren eingeleitet und die öffentliche Aufforderung aller derjenigen, welche aus der aufgelöſeten Feuer-Verſicherungs-Societät des ehemaligen Herzogthums Warſchau auf den Antheil des Großherzogthums Poſen noch unbefriedigte Entſchädigungs-Anſprüche zu haben vermeinen, unter der Verwarnung des Verluſtes der bis zum 1ſten Oktober 1832 nicht liquidirten und durch Nachweis des rechtmäßigen Beſitzes und der Wiederherſtellung des verſicherten Gebäudes nicht verificirten Forderungen veranlaßt werde. Ich beauftrage Sie, den Ober-Präſidenten von Baumann zum

Erlaß dieses Aufgebots zu ermächtigen und mit weiterer Instruktion zu versehen, Meine Order aber durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 29. August 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.

Auf den Grund vorstehender Allerhöchsten Kabinets-Ordre werden alle diejenigen, welche aus der Periode vor dem 1sten Juni 1815 von der aufgelösten Feuer-Versicherungs-Societät des ehemaligen Herzogthums Warschau und zwar dem Antheil des Großherzogthums Posen, zu welchem auch hinsichts dieses ehemals bestandenen Societäts-Verbandes die Einsaaßen des Culmer Landes gehören, noch unbefriedigte Feuer-Entschädigungen zu fordern haben, hiermit aufgefordert, nicht nur ihre Ansprüche bis spätestens den 1sten Oktober 1832 bei der hiesigen Feuer-Societäts-Direktion zu liquidiren, sondern dieselben auch durch den Nachweis des rechtmäßigen Besitzes und der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu begründen.

Alle diejenigen, welche ihre vermeintlichen Forderungen nicht anmelden oder bis zu dem gedachten Termine durch den geforderten Nachweis nicht beglaubigen, haben zu erwarten, daß ihre Ansprüche als völlig erloschen nicht weiter werden berücksichtigt werden.

Posen, den 15. Juli 1830.

Der Ober-Präsident des Großherzogthums Posen
v. Baumann.

---

## Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Die Verwaltung der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt betreffend.

No. I. Nachstehende Uebersicht von der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds des Königl. Regierungsbezirks Marienwerder für das Jahr 1829

| Name of Station | Name of Line | Name of Stream | Name of Lake | Name of Reservoir | Name of Canal | Name of Ditch | Name of Flume | Name of Pipe | Name of Aqueduct | Name of Tunnel | Name of Dam | Name of Bridge | Name of Trestle | Name of Culvert | Name of Building | Name of Other Structure |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Number | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Length | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Width | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Depth | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Capacity | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Material | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kind | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Size | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Number | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Length | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Width | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Depth | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Capacity | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Material | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kind | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Size | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Number | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Length | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Width | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Depth | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Capacity | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Material | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kind | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Size | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Number | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Length | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Width | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Depth | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Capacity | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Material | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kind | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Size | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Number | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Length | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Width | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Depth | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Capacity | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Material | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kind | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Size | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Number | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Length | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Width | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Depth | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Capacity | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Material | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kind | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Size | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | | |

theien zur Einzahlung in das Depositorium bekannt gemachten Tagen wird daher keine Einzahlung von ihnen angenommen werden. Versäumen sie die Innehaltung dieses Termins; so kann die Zahlung nur an einem der darauf folgenden beiden Mittwochstage angenommen werden. Melden sie sich später; so haben sich die Partheien es selbst beizumessen, wenn das Depositorium, welches das Annahmemandat dann zurückgegeben hat, die Annahme nicht bewirken kann.

Ebenso können Auszahlungen aus dem Depositorio nur in den Vormittagsstunden des den Partheien bekannt gemachten Tages oder an den darauf folgenden beiden Mittwochstagen Vormittags geleistet werden.

Marienwerder, den 20. Juli 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

## Bekanntmachungen.

Von der im Amtsblatt 1817 S. 640 empfohlenen, sehr brauchbaren Schrift: „Leseunterricht auf die Lautlehre gegründet, nebst einer Schreibregellehre aus diesem Leseunterrichte hervorgehend"

ist in diesem Jahre eine zweite verbesserte Ausgabe, bearbeitet von August Ferdinand Sommer Oberlehrer an der Königl. Westpreuß. Lehrschule in Marienburg, erschienen und in dem Verlage der Kanterschen Buchdruckerei in Marienburg und Marienwerder für 10 Sgr. zu erhalten.

Wir machen die Herren Schulaufseher und Schullehrer auf das Erscheinen dieses Werkes mit dem Wunsche aufmerksam, daß es von allen, die es noch nicht kennen oder besitzen, angeschafft und bei dem Unterrichte mit Nutzen gebraucht werden möge.

Marienwerder, den 27. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

In Verfolg der unterm 29. Mai c. erlassenen Bekanntmachung hat am 15. d. M. die angekündigte Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen statt gefunden. Es sind 39 Stadt-Obligationen und zwar unter No. 446.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 615. | 828. | 1044. | 1344. | 1685. | 1913. | 2259. | 2835. |
| 3326. | 3483. | 3577. | 3891. | 4422. | 4510. | 4797. | 5943. |
| 6519. | 6606. | 7614. | 7740. | 7833. | 8579. | 8613. | 8921. |
| 9039. | 9061. | 9067. | 9081. | 9765. | 10157. | 10578. | 10797. |
| 11540. | 11800. | 12462. | 12902. | 14459. | 14873. | | |

im summarischen Betrage von 9110 Rthlr. aufgerufen worden. Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 2. August c. ihren Anfang und wird damit in den vier Wochen-Tagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Lokale der städtschen Krieges-Contributions-Kasse fortgefahren. Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers versehenen Obligationen und gegen Abgabe der dazu gehörigen Zins-Coupons Nro. 46. bis incl. 53.

Königsberg, den 20. Juli 1830.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

## Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Militair-Sträfling Valentin Drejacki aus Gollub gebürtig sich aber in der letzteren Zeit zu Strasburg aufhaltend, des Verbrechens des Diebstahls, der Desertion und Führung eines fremden Namens schuldig, ist am 30. Juli d. J. von der Arbeit an hiesigen Festungswerken entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher ersucht auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt hierher an die unterzeichnete Kommandantur gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht davon Anzeige zu machen.

Festung Graudenz, den 30. Juli 1830.

Die Königl. Kommandantur.

Signalement:

Größe — 5 Fuß, Haare — weißblond, Stirn — frei, Augenbrauen — weiß, Augen — blau, Nase — rund, Mund — gewöhnlich, Zäh-

ne — gut und vollzählig, Bart — weiß und schwach, Kinn — stumpf, Gesicht — rund, jedoch etwas breite Backenknochen, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt. Besondere Kennzeichen — an der rechten Seite des Gesichts eine Warze und auf der Brust befindet sich ein Baum in rother und blauer Farbe unter dem Baum stehet Adam und Eva roth, und unter diesen die Buchstaben in rother Farbe I N R I. Auf dem Kopf sind Spuren vom gehabten Bähru-Grind.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 20 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Schuhmacher, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung: ein paar grau leinene Hosen, Halbstiefeln, eine blau tuchne Mütze mit rothem Besatz, ein gelb bunt kattunes Halstuch und einen roth und gelb bunten Shawl.

---

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Land- und Stadt-Richter Hoffmann zu Stuhm ist zum Justiz-Rath ernannt worden.

In Stelle des verstorbenen Kreis-Justiz-Raths Mowwitz, sind dem Kreis-Justiz-Rath Martins in Preuß. Stargardt die Geschäfte eines Untersuchungs-Richters bei dem dortigen Haupt-Steuer-Amte vom 1. August 1830 ab, übertragen worden.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 32.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 32. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 6. August 1830.


**Marienwerder.** Nach der gefertigten Zusammenstellung beträgt der Geld-Bedarf der Westpreuß. Adel. Feuer-Sozietät für das Jahr vom 1. Juni 1829 bis dahin 1830:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) zur Vergütung vorgefallener Brandschäden | . | 35502 Rtlr. | | |
| 2) für verbrannte und beschädigte Löschgeräthe | . | — | | |
| 3) an Prämien . . . . | | — | | |
| 4) an zu erstattenden Vorschüßen . . | | 45 — | 29 sgr. | 5 pf. |
| 5) an Verwaltungs-Kosten . . | | 1370 — | — | — |
| überhaupt | | 36917 Rtlr. | 29 sgr. | 5 pf. |

davon gehen ab;

a, Beiträge, welche bei den frühern Repartitionen aus Versehen übergangen und nachträglich eingegangen worden sind 122 Rtlr. 4 sgr. 6 pf.

b, der nach der vorjährigen Repartition verbliebene Ueberschuß mit . 244 — 20 — 4 —

366 — 24 — 10 —

und es sind aufzubringen 36551 Rtlr. 4 sgr. 7 pf.

Zur Deckung dieses Bedarfs ist heute der Beitrag von der Gesammt-Assekurations-Summe der 4465725 Rthlr. à $\frac{8}{9}$ pro Cent oder 24 sgr. 7 pf. von jedem Hundert Thaler mit . . 36594 Rtlr. 4 sgr.

in der Art repartirt und ausgeschrieben, daß dem Verbande gegen die wirklich und erforderlichen . 36551 — 4 — 7 pf.

bei der nächsten Repartition zu gut gehen . 42 Rtlr. 29 sgr. 5 pf.

Die Zahl der Brände in der gedachten Periode beläuft sich auf 56 von welchen:

1 durch muthmaaßliche Brandstiftung;
1 : Blitzeinschlag und
53 in Folge nicht ermittelter Zufälle;

veranlaßt worden sind.

Abgebrannt sind:

52 Wohnhäuser;
2 Krüge;
35 Scheunen;
71 Ställe und Schoppen;
4 Speicher;
2 Brau- und Brandhäuser;
3 Wasser-Mahl-Mühlen;
1 Wasser-Schneide-Mühle;
1 Kirche;

171 Gebäude.

Die hiernach treffenden Beiträge haben die Assekuranten in den, von der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion zu bestimmenden Terminen rechtzeitig einzuzahlen, widrigenfalls nicht nur Exekutionen verfügt, sondern auch mit den Rückständen zugleich 6 pro Cent Verzugszinsen eingezogen werden müssen.

Den 1. Juli 1830.

Adel. Westpreuß. General-Feuer-Sozietäts-Direktion.

**Marienwerder.** Zum weitern Verkaufe des auf 14749 Rthlr. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudizirten im Strasburger Landrathskreise belegenen adel. Ritterguts Krußyn haben wir einen öffentlichen Lizitationstermin auf den 5. Oktober c. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Landschafts-Hause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hiedurch einladen, daß sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe und die Lizitations-Bedingungen können täglich in den Dienst-Stunden in unserer Registratur eingesehen werden. Den 26. Juni 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Königsberg.** Die Zinsen-Zahlung für die Königsbergschen Stadt- und Magistrats-Obligationen für den Termin vom $\frac{1. \text{ Januar}}{\text{ult. Juni}}$ 1830, wird vom 2. August c. ab, durch die städtische Krieges-Kontributions-Kasse in den Wochen-

Tagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags gegen Einlieferung des Koupons No. 45. erfolgen.

Den 20. Juli 1830.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

**Königsberg.** Die 5 Meilen von Königsberg und 1 Meile von Fischhausen entlegenen adel. Polennen-Linkauschen Güter, aus 27 Hufen 183 Ruthen kulmisch oder 61 Hufen 4 Morgen 168 Ruthen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Hiezu ist ein Bietungs-Termin auf den 11. September c., Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause bestimmt worden. — Die im Jahr 1826 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 15298 Rthlr. 9 sgr. 4 pf. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Zuschlag und Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote sehr bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtiget werden, in soweit nur Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Den 10. Juli 1830. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Collegium.

**Königsberg.** Die 8 Meilen von Königsberg und 1 Meile von Gerdauen belegenen adel. Friedenbergschen Güter, aus 106 Hufen 23 Morgen 249 Ruthen kulmisch, oder 241 Hufen 22 Morgen 62 Ruthen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Hiezu ist ein Bietungs-Termin auf den 18. September c. Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause bestimmt. Die im Jahre 1827 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 65972 Rthlr. 17 sgr. 10 pf. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote sehr bald erfolgen. — Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Den 10. Juli 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Collegium.

**Königsberg.** Die 2 Meilen von Königsberg entlegenen adel. Mischenschen Güter, aus 82 Hufen 14 Morgen 174 []Ruthen kulmisch oder 186 Hufen 21 Morgen 101 Morgen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 10. September c., Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause bestimmt. Die im Jahr 1826 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 38213 Rthlr. 27 sgr.

10 pf. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebot sehr bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Den 15. Juli 1830. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Collegium.

**Kulm.** Auf Antrag eines Gläubigers sind die dem Bürger Ginter hieselbst gehörige erbliche Aecker sub No. 103. so wie die sub No. 7. vor dem Graudenzer Thore belegene Scheune, welches alles laut gerichtlicher Taxe auf 320 Rthlr. 17 sgr. gewürdigt ist, zur nothwendigen Subhastation gestellt worden, und ein Bietungs-Termin auf den 31. August c. angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin welcher peremtorisch ist, Vormittags 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schultz hieselbst entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe des Grundstücks ist übrigens in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 15. Mai 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** Auf Antrag eines Gläubigers ist das dem Bäckermeister Carl Dreschel zugehörige und hieselbst sub No. 141. belegene Bürgergrundstück welches aus einem Wohnhause nebst Anbau, in welchem eine Backstube und Backofen befindlich und einem Stall, so wie aus 19 Morgen 294 []R. Elokationsland besteht, welches alles laut gerichtlicher Taxe auf 813 Rthlr. 24 sgr. gewürdigt worden, zur nothwendigen Subhastation gestellt worden und ein Bietungs-Termin auf den 25. September c. angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin, welcher peremtorisch ist, vor dem Deputirten Herrn Assessor Vorloff hieselbst entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden wenn sonst keine gesetzliche Hinderniſse obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe des Grundstücks ist übrigens in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 22. Mai 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Thorn.** Der Ziegelbetrieb in der Königl. Festungs-Ziegelei des linken Weichselufers hieselbst, soll im Wege der Submission für die 3 Jahre vom 1sten

Januar 1831 bis dahin 1834 dem Mindestfordernden überlassen werden. Unternehmungslustige werden daher aufgefordert bis zum 17ten September d. J. 6 Uhr Abends ihre schriftlichen Erklärungen im hiesigen Fortifikations-Bureau abzugeben und den 18ten September Vormittags um 10 Uhr sich persönlich daselbst einzufinden, indem keine späteren Eingaben oder Nachgebote angenommen werden, und alsdann nach erfolgter Eröffnung der Submissionen auch noch eine öffentliche Lizitation abgehalten werden soll.

Die speziellen Bedingungen können vom 16. August d. J. im Fortifikations-Bureau täglich eingesehen werden. Die Hauptbedingungen sind folgende:

1) der Unternehmer muß sich über seine Qualifikation als Ziegelmeister und über seine Führung durch Atteste legitimiren, oder der unterzeichneten Festungs-Bau-Kommission vortheilhaft bekannt sein.
2) derselbe muß eine Kaution von 300 Thaler baar oder in gültigen Staatspapieren bei der Festungs-Bau-Kasse niederlegen, wogegen demselben 10 Thaler monatliches Gehalt und 6 Klafter fichten Brennholz jährlich bewilligt werden.
3) die Betriebsarbeiten werden in Akkord nach den durch die Lizitation ermittelten und höhern Orts festgestellten Sätzen bezahlt.

Auf schriftliche Anfragen auswärtiger Unternehmer wird die Festungs-Bau-Kommission Auskunft ertheilen, jedoch sich nur mit denen in dem Lizitationstermin anwesenden Submittenten in Unterhandlungen einlassen.

Den 30. Juli 1830. Königl. Festungs-Bau-Kommission.

**Thorn.** Da in der hiesigen Königl. Festungs-Ziegelei auf dem rechten Weichselufer ohnweit der sogenannten Grützmühle, der Ziegeleibetrieb in diesem Jahr geschlossen wird, so sollen mehrere gut erhaltene hölzerne mit Brettern oder Stroh gedeckte Schuppen, so wie auch massive Ofen-Anlagen gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Die nähern Bedingungen und das Verzeichniß der zu veräussernden Gebäude können vom 9. August d. J. ab, bei dem Ziegelmeister Fritsche in der Ziegelei eingesehen, auch die Gebäude selbst, an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden. Der Verkaufstermin wird zum 16. September d. J. und den darauf folgenden Tagen an Ort und Stelle abgehalten. Da die Gebäude für Landwirthe zu Stallungen jeder Art vorzüglich geeignet sind, so wird zum Besten der auswärtigen Bewohner der Verkaufstermin schon jetzt bekannt gemacht, damit sie hiernach ihre Maaßregel treffen können.

Den 29. Juli 1830. Königl. Festungs-Bau-Kommission.

**Stuhm.** Höherer Anordnung gemäß, soll die mit ultimo Dezember c. pachtlos werdende Fischerei und Rohrnutzung in den zum hiesigen Intendantur-Bezirk gehörigen Gewässern vom 1. Januar k. J. ab, auf resp. 1, 2 und 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die zu verpachtenden Gewässer sind;

a, die Weichsel und Nogath in den Grenzen des Intendantur-Bezirks;

b, 12 verschiedene, mitunter recht bedeutende Landseen und Teiche;

Den Verpachtungs-Termin haben wir auf den 30. August c. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Geschäftslokale angesetzt und laden Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtofferten nur auf baar Geld gerichtet, und keine lästige Bedingungen aufgestellt werden. Den 23. Juli 1830.

Königl. Preuß Domainen-Intendantur.

**Pr. Stargardt.** Indem die hohe Behörde das Gebot am 14. d. M. zur Salzanfuhr von Schwetz nach Konitz nicht annehmlich befunden hat; so wird zu dieser Verdingung, ein anderweitiger Termin zum 18. August c. Vormittags um 11 Uhr in dem Lokal der Königl. Salzfaktorei in Konitz angesetzt, an dem Uebernehmungsfähige mit ihren Geboten erscheinen und gewärtigen können, daß unter Vorbehalt hoher Genehmigung dem Mindestfordernden die Anfuhr des Salzes überlassen werden wird.

Den 28. Juli 1830. Der Steuerrath Korneck.

Höherer Bestimmung zu Folge soll die kleine Jagd auf den Feldmarken Springberg, Hasenberg, Vorwerk Kaltöwen und Koschütz auf 6 nacheinander folgende Jahre vom 1. Januar 1831 bis ultimo Dezember 1836, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu stehet ein Termin auf den 21. August d. J. in der Oberförster-Dienstwohnung hierselbst an, wozu Pachtliebhaber hierdurch vorgeladen werden. Lebehnke, den 26. Juli 1830.

Die Königl. Oberförsterei.

**Neuenburg** Zum Verkauf des dem Oekonomie-Kommissarius Zimmermann zugehörigen hieselbst sub No. 31. und 33. belegenen Hufenguts, bestehend aus 73 Morgen 105 Ruthen kulmisch Säeland, Wiesen und Gartenland und den darauf erbauten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, welches auf 2582 Rtlr. 15 sgr. gerichtlich abgeschätzt ist; haben wir im Wege der nothwendigen Subhastation die Lizitations-Termine auf den 1. Oktober, den 1. Dezember c. und auf den 6. Februar k. hieselbst anberaumt. Die aufgenommene Taxe kann jederzeit in unsrer Registratur eingesehen werden. Den 4. Juli 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Neuenburg.** Zum Verkaufe des zur Nathanael Liedtkeschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen, zu Groß Sanskau sub No. 7. belegenen emphiteutischen Bauerhofes, welches nach der bei uns zu jeder Zeit einzusehenden Taxe auf 295 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. abgeschätzt ist, stehen die Bietungs-Termine auf den 30. August, den 30. September und auf den 1. November c. von welchem der letzte peremtorisch ist, in der hiesigen Gerichts-Stube an. Den 15. Juli 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Beim Einsaaßen Johann Czwicklinski in Aussenteich hiesigen Amts, hat sich am 21. Juli a. c. eine schwarzbunte Kuh von mittler Größe, ungefähr 11 Jahr alt, und der das rechte Ohr abgeschnitten, und das linke gespalten ist, eingefunden, ohne daß der Eigenthümer derselben bis jetzt hat ausgemittelt werden können.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieser Kuh, und der sich als solcher gehörig legitimiren kann, wird hierdurch aufgefordert, sich bis spätestens den 12. August c. a. hierselbst zu melden, und solche gegen Erstattung der Futter- und Insertions-Kosten in Empfang zu nehmen.

Geschiehet die Meldung bis zum genannten Tage nicht, dann wird die bezeichnete Kuh öffentlich verkauft werden. Gorken, den 28. Juli 1830.

Königl. Preuß. Intendantur Marienwerder.

**Krojanke.** Die Julianna geborne Neumann verehelicht an den Postsecretair Johann Gramse zu Dirschau hat nach erlangter Großjährigkeit die eheliche Gütergemeinschaft zwischen ihr und ihrem Ehemanne ausgeschlossen, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Den 21. Juli 1830. Das Kreisgericht.

**Schlochau.** Im Termine den 20. August c. Vormittags 9 Uhr sollen im hiesigen Amtsdorfe Richnau verschiedenes Horn-Vieh, 3 Pferde, Schaafe, so wie Möbel, Haus- und Ackergeräth an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiedurch einladen.

Den 1. August 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Schwetz.** Die hiesige Bürgermeisterstelle wird mit dem 1. August d. J. vakant und da wir zur Wahl eines qualifizirten Bürgermeisters einen Termin auf den 1. September c. bestimmt haben, so fordern wir rechtliche und sachkundige Männer, die diesen Posten zu haben wünschen, hiemit auf, sich bis zu dem bestimmten Termin in portofreien Briefen bei uns zu melden.

Den 28. Juli 1830. Die Stadtverordneten.

So eben ist bei mir erschienen, und in der Gerhardschen Buchhandlung in Danzig verräthig zu haben:

Provinzialrecht der Provinz Westpreußen. Erster Band: Provinzialrecht der Distrikte des preuß. Landrechts von 1721, von Leman. Gr. 8vo 50 Bogen auf Druckpapier. 2 Rthlr. 15 Sgr.

Dieses Provinzialrecht bildet einen Theil der „Provinzialrechte aller zum Preuß. Staat gehörenden Länder und Landestheile, in soweit in demselben das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat", die Herr von Strombeck in Verbindung mit mehreren Rechtsgelehrten in meinem Verlage herausgiebt.

Leipzig, den 1. Juli 1830. F. A. Brockhaus.

Meine hoch veredelte Schäferei, gegenwärtig noch Ein Tausend zwei Hundert Köpfe will ich sogleich verkaufen, worauf ich etwanige Bewerber hiemit ergebenst aufmerksam mache. Schlochau, den 1. August 1830. Preuß.

In der heutigen Nacht ist dem Pächter Wodtke aus Kölmsee hiesiger Güter eine dunkelbraune Stute, 7 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit 2 weiße Hinterfüße vom Hufe bis zur Kötung und einem kleinen Stern und Schnübbe, von der Weide gestohlen worden.

Es wird Jedermann dringend ersucht auf den unrechtmäßigen Besitzer gedachten Pferdes genau zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn sammt dem Pferde gegen Erstattung der Kosten hierher abzuliefern.

Schönberg bei Rosenberg, den 30. Juli 1830. Das Dominium.

Nr. 11

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrg. 1918. Ausgegeben zu Berlin den 30. November 1918.

Inhalt.

Bekanntmachung über die Einberufung des Reichstags. Vom 28. November 1918. S. 1.

Bekanntmachung über die Einberufung des Reichstags. Vom 28. November 1918.

Auf Grund des Artikels 11 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs wird bestimmt:

Der Reichstag tritt am Dienstag, den 5. Dezember 1918, zusammen.

Berlin, den 28. November 1918.

Der Reichskanzler
Max Prinz von Baden

Wegen einer katholischen Kirchenkollekte zum Neubau der katholischen Kirche in Ottweiler.

No. II. Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat sich bewogen gefunden, zum Neubau der größten Theils eingestürzten katholischen Pfarrkirche in Ottweiler Regierungsbezirk Trier, die Abhaltung einer Kollekte in den katholischen Kirchen der Monarchie zu bewilligen.

Die in unserm Verwaltungsbezirk befindlichen Herren Geistlichen katholischer Konfession fordern wir demnach auf, an einem dazu geeigneten Sonntage die Kollekte zu veranstalten und den eingekommenen Betrag, oder die Vakat-Anzeige, dem vorgesetzten Herrn Dekan bis zum 20sten September c. zu übersenden.

Letztere werden dagegen aufgefordert, die eingegangenen Beträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 10ten Oktober c. der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse zu übersenden und bei dieser Gelegenheit die etwa im Rückstande verbliebenen Herren Geistlichen namhaft zu machen.

Marienwerder, den 4. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung,
Abtheilung des Innern.

---

## Nachweisung

der im Marienwerderschen Regierungsbezirk, vom 1sten Januar bis ult. Juni 1830 über die Landesgrenze geschobenen Personen.

| No. | Vor- und Zuname | Geburts-Ort | A. Mit Straf-Androhung im Fall der Rückkehr | |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Catharina Zebrowska alias Sommer . | . . | 10jährige Zuchthausstrafe | |
| 2 | Wazlaf Mallek . | Mähren | 2jährige Festungs- oder Zuchthausstrafe | |
| 3 | Michael Jagobzinski | Szczeblatowo | dito | dito |
| 4 | Ephraim Naphali | Wyrzyn | 10jährige | dito |
| 5 | Lewin Moses . . | dito | dito | dito |
| 6 | Simon Mazerek . | Bilgoray | 2jährige | dito |

| Nos. of Orders | Subjects | Number of Questions to be answered by candidates |
|---|---|---|
| | | Part A (Compulsory) Part B (Optional) |
| 1. | Physics | 50 50 |
| 2. | Chemistry | 50 50 |
| 3. | Botany | 50 50 |
| 4. | Zoology | 50 50 |
| 5. | Mathematics | 50 50 |
| 6. | Statistics | 50 50 |
| 7. | Geology | 50 50 |
| 8. | Geography | 50 50 |
| 9. | Psychology | 50 50 |
| 10. | Economics | 50 50 |
| 11. | Political Science | 50 50 |
| 12. | History | 50 50 |
| 13. | Commerce | 50 50 |
| 14. | Sociology | 50 50 |
| 15. | Philosophy | 50 50 |
| 16. | Anthropology | 50 50 |
| 17. | Home Science | 50 50 |
| 18. | Public Administration | 50 50 |
| 19. | Law | 50 50 |
| 20. | Journalism and Mass Communication | 50 50 |
| 21. | Library Science | 50 50 |
| 22. | Medical Science | 50 50 |
| 23. | Engineering Science | 50 50 |
| 24. | Technology | 50 50 |
| 25. | Agriculture | 50 50 |
| 26. | Veterinary Science | 50 50 |
| 27. | Fisheries | 50 50 |
| 28. | Forestry | 50 50 |
| 29. | Physical Education | 50 50 |
| 30. | Fine Arts | 50 50 |
| 31. | Performing Arts | 50 50 |
| 32. | Indian Culture | 50 50 |
| 33. | Hindi | 50 50 |
| 34. | English | 50 50 |
| 35. | Arabic | 50 50 |
| 36. | Bengali | 50 50 |
| 37. | Gujarati | 50 50 |
| 38. | Kannada | 50 50 |
| 39. | Malayalam | 50 50 |
| 40. | Marathi | 50 50 |
| 41. | Oriya | 50 50 |
| 42. | Punjabi | 50 50 |
| 43. | Sanskrit | 50 50 |
| 44. | Tamil | 50 50 |
| 45. | Telugu | 50 50 |
| 46. | Urdu | 50 50 |
| 47. | Persian | 50 50 |
| 48. | Pali | 50 50 |
| 49. | Prakrit | 50 50 |
| 50. | Tibetan | 50 50 |
| 51. | Manipuri | 50 50 |
| 52. | Assamese | 50 50 |
| 53. | Konkani | 50 50 |
| 54. | Nepali | 50 50 |
| 55. | Sindhi | 50 50 |
| 56. | Kashmiri | 50 50 |
| 57. | Dogri | 50 50 |
| 58. | Bodo | 50 50 |
| 59. | Santhali | 50 50 |
| 60. | Maithili | 50 50 |
| 61. | Foreign Languages | 50 50 |

NOTE : (1) Candidates will be required to answer 50 questions in Part A (Compulsory) and 50 questions in Part B (Optional) in the subject concerned.

(2) Questions in Part A (Compulsory) will be of General Nature and will be common for all candidates.

(3) Questions in Part B (Optional) will be of Post-Graduate level in the subject concerned.

(4) Questions in Part A (Compulsory) will be of Objective Type.

(5) Questions in Part B (Optional) will be of Objective Type in the subjects mentioned in Sl. Nos. 1 to 32 and 61 and of Descriptive Type in the subjects mentioned in Sl. Nos. 33 to 60.

Juli c. statt gefundenen Brande sich durch anstrengende Thätigkeit beim Löschen und bei der Rettung der Sachen ausgezeichnet hat, hierdurch öffentlich zu belobigen und seinen rühmlichen Eifer für das Wohl seiner Mitmenschen dankbar anzuerkennen.

Marienwerder, den 3. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

## Sicherheits-Polizei.

Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 31. unterm 13. Juli c. steckbrieflich verfolgte Joseph Marßewski ist wiederum ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 2. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 33.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 33. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 13. August 1830.

**Königsberg.** Die Zinsen-Zahlung für die Königsbergschen Stadt- und Magistrats-Obligationen für den Termin vom $\frac{1. \text{ Januar}}{\text{ult. Juni}}$ 1830, wird vom 2. August c. ab, durch die städtische Krieges-Kontributions-Kasse in den Wochen-Tagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags gegen Einlieferung des Koupons No. 45. erfolgen.

Den 20. Juli 1830.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

**Graudenz.** Zur Vermiethung der untern Gelegenheit des auf der Thorner Vorstadt hieselbst belegenen, Tischlermeister Duckwitzschen Grundstücks haben wir einen Termin auf den 30. August c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Assessor Blech hieselbst anberaumt, zu welchem Miethslustige hierdurch eingeladen werden. Den 18. Juli 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Graudenz.** Zum Verkauf des hieselbst sub No. 190. belegenen, dem Kaufmann Hrabowski gehörigen, auf 1894 Rthlr. 6 sgr. 5 pf. abgeschätzten Speichers ist, da sich in dem am 6. Juli d. J. angestandenen Termin kein Kauflustiger gemeldet hat, ein neuer Bietungs-Termin auf den 17. September c. 10 Uhr Vormittags vor dem Herrn Assessor Blech angesetzt, zu welchem Kauflustige mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. März c. eingeladen werden. Den 9. Juli 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Graudenz.** Das dem Einsaaßen Witt zugehörige zu Sarosle belegene Grundstück soll auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der Exekution auf ein Jahr öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu haben wir einen Termin auf den 2. September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Burchardi hieselbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Den 16. Juli 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Festung Graudenz.** Zur Lizitation der Lieferung von ohngefähr 3 bis 4000 Pfund Lichten und 900 bis 1000 Pfund Hanföl für das hiesige Kasernement p.o den 1. Oktober 1830 bis dahin 1831 ist ein Termin auf den 3. September d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem Büreau der unterzeichneten Verwaltung angesetzt, wozu Lieferungsgeneigte hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in Absicht dieser Lieferung in Termino licitationis näher angegeben werden sollen, jedoch auch schon vorher in gedachtem Geschäftszimmer eingesehen werden können, und der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Intendantur des 1sten Armee-Korps abhängig bleibt.

Den 31. Juli 1830. Königl. Kasernen-Verwaltungs-Kommission.

**Kulm.** Es sollen in Termino den 30. August c. mehrere im Wege der Exekution abgepfändete Gegenstände, als: Hausgeräthe, Meubles und Betten, vor dem Kommissarius Herrn Registrator Stadion zu Jeleniec, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hiemit zahlreich eingeladen werden. Den 13. Juli 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

**Bromberg.** Da in den zum Wiederverkaufe der, der Westpreußischen Landschaft adjudicirten im landräthlich Schwetzer Kreise, Marienwerderschen Regierungs-Departements, 1 Meile von Schwetz, 2 Meilen von Kulm, 3 Meilen von Graudenz und 4 Meilen von Tuchel belegenen Lubochiner Güter, welche im Jahre 1824 auf 45757 Rthlr. 27 sgr. 11 pf. landschaftlich abgeschätzt worden, bisher angestandenen Terminen, sich kein annehmlicher Käufer gemeldet hat, so wird ein neuer Verkaufstermin auf den 23. September d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Landschaftshause anberaumt. Die Kaufbedingungen und Nutzungs-Anschläge können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Vor der Zulaßung zum Bieten muß eine Kaution von 2000 Rthlr. baar oder in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen nebst Koupons deponirt werden. Den 11. Juni 1830.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

**Strasburg.** Zum öffentlichen Verkauf verschiedener, dem Kaufmann Joseph Abraham Weffalowski in Gollub gehörigen Mobilien und Waaren, steht ein Termin auf den 26. August c. in Gollub Morgens 9 Uhr vor dem Kanzlisten Herrn Grzegorzewski an, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Den 19. Juli 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Schlochau.** Das im hieſigen Amtsdorfe Heinrichswalde belegene ſogenannte Hackbarthſche Schulzengut cum pertinentien iſt zur Subhaſtation geſtellt, die Bietungs-Termine ſtehen auf den 4. Auguſt, den 6. Oktober und auf den 9. Dezember c. hieſelbſt an, und laden wir dazu beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken hiedurch ein, wie das frühere Meiſtgebot 800 Rthlr. betragen hat.

Zugleich fordern wir die Dorothea Eliſabeth Schmidt verehelichte Müllergeſell Mix oder deren Erben hiedurch auf, ihre etwanigen Realanſprüche an das Grundſtück im letztgenannten Termine hier geltend zu machen, widrigenfalls dieſelben oder ihre Erben damit für immer werden präkludirt werden.

Den 24. April 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Krojanke.** Die Julianna geborne Neumann verehelicht an den Poſtſecretair Johann Gramſe zu Tirſchau hat nach erlangter Großjährigkeit die eheliche Gütergemeinſchaft zwiſchen ihr und ihrem Ehemanne ausgeſchloſſen, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Den 21. Juli 1830. Das Kreisgericht.

So eben iſt bei mir erſchienen und in allen Buchhandlungen in Marienwerder bei A. Baumann zu erhalten:

Provinzialrecht der Provinz Weſtpreußen. Erſter Band: Provinzialrecht der Diſtrikte des preuß. Landrechts von 1721, von Leman. Gr. 8. 50 Bogen auf Druckpapier. 2 Thlr. 12 Gr.

Dieſes Provinzialrecht bildet einen Theil der „Provinzialrechte aller zum preußiſchen Staat gehörenden Länder und Landestheile, in ſoweit in denſelben das Allgemeine Landrecht Geſetzeskraft hat", die Herr von Strombeck in Verbindung mit mehren Rechtsgelehrten in meinem Verlage herausgiebt.

Leipzig, den 1. Juli 1830. F. A. Brockhaus.

**Graudenz.** Unterzeichnete iſt Willens, ihr bisher betriebenes Bäckergewerbe ganz aufzugeben und ihr zu dieſem Geſchäfte wohl eingerichtetes sub No. 68. belegenes Haus, ſo wie das auf der Thorner Vorſtadt No. 321. belegenes Einwohner-Haus aus 2 Stuben und Kammern beſtehend, nebſt dem dabei befindlichen Garten und Wagen-Remiſe, aus freier Hand zu verkaufen.

Darauf Reflektirende werden ergebenſt gebeten wegen der Bedingungen ſich an die Unterzeichnete gefälligſt zu wenden, wobei noch bemerkt wird, daß bei dem Hauſe bis jetzt eine ſehr blühende Nahrung war und daß ein Theil des Kaufgeldes auf den Grundſtücken ſtehen bleiben kann.

Den 9. Auguſt 1830. Die Bäcker-Witwe Jägel.

Der in Finckenſtein bei Rieſenburg im diesjährigen Kalender auf den 21. Auguſt c. feſtgeſetzte 2te Krammarkt, kann deshalb nicht abgehalten werden, weil dieſer Tag von den Juden gefeiert wird, daher derſelbe auf den 24. Auguſt c. verlegt iſt; welches dem hierauf reflektirenden Publiko hiermit bekannt gemacht wird. Finckenſtein, den 8. Auguſt 1830.

Das Oekonomie-Amt.

In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. iſt in Finckenſtein bei Rieſenburg, eine hellbraune Stute 7 Jahr alt, circa 4 Fuß 11 Zoll groß, zwei weiße Hinterfüße, mit kleinen Stern und kleine weiße Flecken auf dem Rücken, aus dem Stalle verſchwunden. Es werden daher alle Wohllöbliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie hiermit ganz ergebenſt erſucht, auf dieſes Pferd gefälligſt vigiliren, und im Ermittelungs-Falle es gegen Erſtattung der Koſten anhero abliefern zu laſſen. Finckenſtein, den 9. Auguſt 1830.

Das Oekonomie-Amt.

In der Mühle Bedlenneck am Schwarzwaſſer 2 Meilen vor Schwetz zu den adel. Gütern Lubochin gehörig wird von der ſequeſtirenden Behörde, der Hochlöbl. Landſchafts-Direktion zu Bromberg die dortige Holzſchleuſe gebaut, daher die Paſſage vom 15. bis 30. September a. c. für das holzflößende Publikum geſperret ſein. Grodeck, den 5. September 1830.

v. Sanden, Landſchafts-Kommiſſarius.

**Marienwerder.** Am 6. Auguſt 1830 Nachmittags zwiſchen 4—5 Uhr iſt in dem Hauſe des Herrn Hofbuchdruckers Kanter eine eingehäuſige 18 grädige goldne Taſchen-Uhr (am Rande das Gehäuſe etwas eingebogen) 20 Rthlr. Werth, abhanden gekommen. — Sollte dieſelbe irgendwo zum Verkauf angeboten werden — ſo wird gebeten den Verkäufer derſelben anzuhalten und im gedachten Hauſe, gegen eine Belohnung von Fünf Thaler, davon Anzeige zu machen.

## Merino-Schaafvieh-Verkauf.

Auf dem Adlichen Gute Dombrowken bei Graudenz ſollen 200 Stück Mutterſchaafe und mehrere dergleichen Böcke der überhäuften Anzahl wegen, billig verkauft werden.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 34.

Marienwerder, den 20. August 1830.


## Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

o. I. Die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen haben zur Erleichterung des Absatzes solcher selbst gewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche in dem §. 14. ad 1. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 genannt sind, gestattet, daß der gewerbsweise Aufkauf in gleicher Art gewerbescheinfrei geschehen dürfe, wie es in Ansehung des Verkaufs selbst gewonnener Produkte und selbst verfertigter Waaren, nach §. 4. des gedachten Regulativs, in der von der Kreis-Polizei-Behörde näher zu bestimmenden Gegend des Wohnorts, erlaubt ist. Bei Bestimmung des Umfangs der Umgegend des Wohnorts haben die Kreis-Polizei-Behörden als Behörden als Regel anzunehmen, daß eine zweimeilige Entfernung von dem Wohnorte des, einen solchen Aufkaufs- oder Verkaufs-Handel Treibenden als die äußerste Grenze anzusehen ist.

Die Kreis-Polizei-Behörden sind gehalten, denen welche einen solchen Handel betreiben wollen, Legitimations-Scheine auszustellen, und darin zugleich die Orte, über welche hinaus dieselben den Handel nicht betreiben dürfen, namentlich anzuführen. Hiebei hat sich jede Kreis-Polizei-Behörde auf ihren Kreis zu beschränken. Falls daher der zweimeilige Umfang in einen oder in mehrere andere Kreise sich erstreckt, so ist es den Gewerbtreibenden zu überlassen, bei der Behörde dieser Kreise die Ausdehnung des Erlaubnißscheins selbst nachzusuchen.

Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Landraths-Aemter und Polizei-Behörden zugleich an, sich genau darnach zu achten.

Marienwerder, den 13. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

---

## Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

No. II. Die Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Finanzen haben sich mit dem Herrn Justiz-Minister dahin einverstanden erklärt, daß die Zahlung der Gehalts-Abzüge aus Königl. Kassen, sobald eine Distribution derselben unter mehrere Gläubiger nicht erforderlich ist, sondern dieselbe nur an einen einzelnen Gläubiger erfolgt, an diesen einzelnen Gläubiger, aus der betreffenden Königlichen Kasse unmittelbar geleistet werden kann. Es werden daher künftig in den Fällen wenn ein einzelner Gläubiger die Gehaltsabzüge empfängt, sei es, daß er der alleinige ist, oder daß ihm die Priorität zuerkannt worden, die Königlichen Kassen auf Requisition der Gerichte, die Zahlung aus den Gehalts-Abzügen mit einer, von den Gerichten bestimmt anzugebenden, Summe an den von denselben zu bezeichnenden, sich zur Empfangnahme zu legitimirenden Gläubiger direkte; gegen dessen Quittung leisten, nach welcher Bestimmung die Untergerichte künftig zu verfügen haben.

Marienwerder, den 30. Juli 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

## Bekanntmachungen.

Zur Verpflegung der Truppen des Königlichen Ersten Armeekorps pro 1831 sind die in der nachstehenden Nachweisung aufgeführten Naturalien-Quantitäten erforderlich, deren Beschaffung im Wege der Submission beabsichtigt wird, zu welchem Ende wir einen Termin auf den 16ten September d. J. anberaumen, und Unternehmungsgeneigte auffordern, an diesem Tage ihre Offerten in versiegelten mit „Naturalien-Lieferungs-Sache" zu bezeichnenden auf ungestempeltem Papier geschriebenen Submissionen auf die Lieferungen für die in der Nachweisung benannten Orte bei uns anzumelden.

In die Magazine der zu A. der Nachweisung aufgeführten Orte können mehrere zusammen oder auch einzelne Unternehmer, entweder gewisse Quanta oder den ganzen Bedarf eines, auch aller Artickel liefern, jedoch muß stets ein 3 monatlicher Vorrath im Magazin gehalten werden, wogegen für die unter B. gedachte Orte nur der Jahresbedarf eines jeden Artickels kontrahirt wird, aber auch von den Unternehmern auf Verlangen immer ein 2 monatlicher Bedarf in dem betreffenden Garnison-Orte vorräthig gehalten werden muß.

Die Offerten müssen enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Submittenten;
2) wie viel und welche Naturalien zur Uebernahme gewünscht werden; auch
3) für welchen Garnison-Ort;
4) die Preise nach Silbergroschen für den Scheffel Roggen oder Hafer: zur Lieferung in die Magazine mit Aufmaaß.

Unbestimmte Anerbietungen werden unberücksichtigt bleiben.

Die Lieferung in die Magazine erfolgt nach Maaßgabe der Aufforderung der betreffenden Verwaltungen; die unmittelbare Verpflegung beginnt dagegen am 1sten Januar 1831 oder wie es mit wenigen Ausnahmen in dem Submissions-Termine noch näher bestimmt werden wird, nach Aufräumung der ult. Dezember 1830 etwa verbleibenden Bestände.

Die Beschaffenheit der zu liefernden Naturalien muß im Allgemeinen tadelfrei, insbesondere:

a, das Brod gesund gut ausgebacken, wenn es aus dem Ofen gezogen wird, 6 Pfund schwer, auch nicht unter 24 Stunden vor der Ausgabe alt sein,

b, der Roggen rein und gesund und der Scheffel mindestens 80½ Pfund schwer sein, endlich

c, die Fourage nach den Vorschriften des Fourage-Reglements vom 9ten November 1788 geliefert werden; das Heu in die Magazine ungebunden, an die Truppen in Bunden à 15 Pfund netto, das Stroh in beiden Fällen à 20 Pfund pro Bund.

Etwanige Streitigkeiten bei der Lieferung über Quali- und Quantität werden durch die an jedem Orte bestehende Naturalien-Prüfungs-Kommission geschlichtet und entschieden.

Die Submittenten bleiben bis nach erfolgter höherer Genehmigung an ihre Offerten gebunden und haben bei der Kontraktschließung den 8ten Theil des Lieferungs-Werthes als Kaution in gültigen Staats-Papieren nach dem

**Return showing the Number of Cases in which Proceedings have been taken under the Provisions of the Act 24 & 25 Vict. c. 100, sec. 37, for the Punishment of Persons charged with Offences against the Person, and in which Convictions have been obtained, during the Year 1862.**

| Counties and Boroughs in which Proceedings have been taken | Number of Persons charged | Number of Persons convicted | Number of Persons acquitted | Number of Persons not prosecuted | Number of Persons bailed to appear and not prosecuted | Number of Persons bailed to appear and not appearing |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Bedfordshire | 1 | 1 | | | | |
| Berkshire | 1 | 1 | | | | |
| Cambridgeshire | 1 | 1 | | | | |
| Cheshire | 1 | 1 | | | | |
| Cornwall | 1 | 1 | | | | |
| Cumberland | 1 | 1 | | | | |
| Derbyshire | 1 | 1 | | | | |
| Devonshire | 1 | 1 | | | | |
| Dorsetshire | 1 | 1 | | | | |
| Durham | 1 | 1 | | | | |
| Essex | 1 | 1 | | | | |
| Gloucestershire | 1 | 1 | | | | |
| Hampshire | 1 | 1 | | | | |
| Herefordshire | 1 | 1 | | | | |
| Hertfordshire | 1 | 1 | | | | |
| Huntingdonshire | 1 | 1 | | | | |
| Kent | 1 | 1 | | | | |
| Lancashire | 1 | 1 | | | | |
| Leicestershire | 1 | 1 | | | | |
| Lincolnshire | 1 | 1 | | | | |
| Middlesex | 1 | 1 | | | | |
| Monmouthshire | 1 | 1 | | | | |
| Norfolk | 1 | 1 | | | | |
| Northamptonshire | 1 | 1 | | | | |
| Northumberland | 1 | 1 | | | | |
| Nottinghamshire | 1 | 1 | | | | |
| Oxfordshire | 1 | 1 | | | | |
| Rutlandshire | 1 | 1 | | | | |
| Shropshire | 1 | 1 | | | | |
| Somersetshire | 1 | 1 | | | | |
| Staffordshire | 1 | 1 | | | | |
| Suffolk | 1 | 1 | | | | |
| Surrey | 1 | 1 | | | | |
| Sussex | 1 | 1 | | | | |
| Warwickshire | 1 | 1 | | | | |
| Westmorland | 1 | 1 | | | | |
| Wiltshire | 1 | 1 | | | | |
| Worcestershire | 1 | 1 | | | | |
| Yorkshire | 1 | 1 | | | | |
| Anglesey | 1 | 1 | | | | |
| Brecknockshire | 1 | 1 | | | | |
| Cardiganshire | 1 | 1 | | | | |
| Carmarthenshire | 1 | 1 | | | | |
| Carnarvonshire | 1 | 1 | | | | |
| Denbighshire | 1 | 1 | | | | |
| Flintshire | 1 | 1 | | | | |
| Glamorganshire | 1 | 1 | | | | |
| Merionethshire | 1 | 1 | | | | |
| Montgomeryshire | 1 | 1 | | | | |
| Pembrokeshire | 1 | 1 | | | | |
| Radnorshire | 1 | 1 | | | | |
| Berwick-upon-Tweed | 1 | 1 | | | | |
| Bristol | 1 | 1 | | | | |
| Canterbury | 1 | 1 | | | | |
| Carlisle | 1 | 1 | | | | |
| Chester | 1 | 1 | | | | |
| Coventry | 1 | 1 | | | | |
| Exeter | 1 | 1 | | | | |
| Gloucester | 1 | 1 | | | | |
| Hereford | 1 | 1 | | | | |
| Kingston-upon-Hull | 1 | 1 | | | | |
| Lichfield | 1 | 1 | | | | |
| Lincoln | 1 | 1 | | | | |
| Newcastle-upon-Tyne | 1 | 1 | | | | |
| Norwich | 1 | 1 | | | | |
| Oxford | 1 | 1 | | | | |
| Peterborough | 1 | 1 | | | | |
| Salisbury | 1 | 1 | | | | |
| Worcester | 1 | 1 | | | | |
| York | 1 | 1 | | | | |
| Total | 72 | 72 | | | | |

| Benennung der Garnison-Oerter | Brode à 6 Pfund Stück | Roggen Mspl. | Hafer Mspl. | Heu à 110 Pfund Centner | Stroh à 600 Pfund Schock | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 18 Oreelsburg . | 4000 — | 20 | 170 | 20 | | ten verabreichen, auch, |
| 19 Oserode . | 8000 — | 400 | 2000 | 290 | | da der Beharf nur |
| 20 Rastenburg . | 16000 — | 5 | 40 | 5 | | ungefähr angegeben |
| 21 Saalfeld . | 8000 — | 400 | 2000 | 290 | | werden kann, sich ge |
| 22 Angerburg . | 8000 — | 10 | 90 | 10 | | fallen lassen, nach Um |
| 23 Gumbinnen | — — | — | — | — | | ständen mehr oder we |
| a. ordinaire | | | | | | niger zu liefern. |
| Verpflegung | 4000 — | 2 | 160 — | | | In den Magazin |
| b. zur Verpfle | | | | | | Orten ist die Lieferung |
| gung der im | | | | | | erst nach Aufbrauchung |
| Gumbinner | | | | | | der alten Bestände, |
| Kreise statio | | | | | | jedoch zeitig genug |
| nirten Re | | | | | | vorher in Folge erhal |
| mente . | 16000 — | 1200 | 10000 | 800 | | tener Aufforderung zu |
| 24 Ragnit . | 12000 — | — | — | — | | leisten. |
| 25 Dirschau . | — — | 5 | 30 | 5 | | NB. Da es noch unbe |
| 26 Elbing . | 32000 — | 300 | 2200 | 300 | | stimmt ist, ob die Re |
| 27 Pr. Stargardt | 24000 — | 300 | 2200 | 300 | | mente pro 1831 im Gum |
| 28 Dr. Eylau . | 20000 — | 400 | 2000 | 290 | | binner oder Insterburger |
| 29 Riesenburg . | 24000 — | 440 | 2200 | 310 | | Kreise kantonirt werden, |
| 30 Rosenberg . | 16000 — | 300 | 2000 | 290 | | so sind die Oerter dem |
| 31 Bischofswerder | 24000 — | — | — | — | | gemäß zu richten, ob die |
| 32 Freistadt . | 16000 — | — | — | — | | Lieferung an Insterburg |
| 33 Neuenburg . | 16000 — | — | — | — | | oder Gumbinnen oder |
| 34 Lontz . | — — | 5 | 40 | 5 | | aber gemeinschaftlich an die |
| 35 Culm . | — — | 30 | 5 | 40 | 5 | Truppen in den verschie |
| | | | | | | denen Cantons-Orten, |
| | | | | | | bewirkt werden soll. |

Königsberg, den 2. August 1830.

Königl. Intendantur Ersten Armeekorps.

Nach einer an uns erlassenen Verfügung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements des Kriegs-Ministeriums vom 23. Juli 1830 gehen bei der dortigen Kontrolle für die Brod- und Fourage-Erhebungen der Truppen, die Anzeigen von den Berechnungen einzelner Kommando-Führer über die Verpflegung des Kommando's im Allgemeinen sehr verspätet ein, wodurch der Zweck der Kontrolle einer möglichst baldigen Uebersicht von dem Empfang der Truppentheile verloren geht.

Diesem Uebelstande wird, was die Natural-Verpflegung solcher Kommando's betrifft, wesentlich dadurch abgeholfen werden wenn die diesfälligen Liquidationen von den Kommunen und Entrepreneurs rechtzeitig eingereicht werden.

Wir sehen uns daher genöthiget die Königl. Wohllöblichen Landraths-Aemter und Magistrate, nicht minder die unmittelbaren Verpflegungs-Unternehmer in dem Bereiche des diesseitigen Königlichen General-Kommando's zu ersuchen und resp. zu veranlassen, die Liquidationen über die Vergütungen für an die Truppen verabreichte Brode und Fourage gleich nach Ablauf eines jeden Monats prompt an uns zur weitern Veranlassung einzusenden; entgegengesetzten falls wir uns veranlaßt sehen werden, solche zurück zu weisen.

Königsberg, den 9. August 1830.

Königl. Intendantur Ersten Armeekorps.

---

Zum Zeichnen der in diesem Jahre gebornen, von Königl. Landbeschälern abstammenden Fohlen mit dem Konigl Gestüt-Brand, und zugleich zur Konsignirung der im kommenden Jahre zu bedeckenden Stuten, sind im Regierungs-Bezirk Marienwerder angesetzt.

| Tag des Brennens u. Konsignirens | Benennung der Beschäl-Station | Termins-Stunden von — bis Uhr | Anmerkung. |
|---|---|---|---|
| 2. Septbr. | Johannisdorff . | 6—12 | |
| 3. : | Gr. Falkenau . | 6—12 | |
| 13. Oktbr. | Münsterwalde . | 8—2 | nur Stuten konsigniren |
| 18. : | Kl. Schardauen . | 8—2 | desgleichen |
| 30. : | Baumgart . . | 7—12 | |
| 1. Novbr. | Finkenstein . . | 8—11 | |

| Tag des Brennens u. Konsignirens | Benennung der Beschäl-Station | Termins-Stunden von — bis Uhr | Anmerkung. |
|---|---|---|---|
| 2. Novbr. | Nipkau | 7—11 | |
| 2. " | Bellschwitz | 1—4 | |
| 3. " | Ludwigsdorff | 7—11 | |
| 4. " | Neudörfchen | 7—12 | nur Stuten konsigniren |
| 8. " | Kanitzken | 8—2 | |
| 9. " | Stangendorf | 8—2 | |
| 10. " | Klotken | 7—1 | nur Stuten konsigniren |
| 11. " | Ober-Gruppe | 7—1 | |
| 12. " | Sartowitz | 7—1 | |
| 13. " | Köln | 7—1 | |
| 15. " | Kossowo | 7—1 | nur Stuten konsigniren |
| 16. " | Kokotzko | 7—1 | |
| 17. " | Przeczno | 7—1 | |
| 18. " | Lippinken | 7—1 | nur Stuten konsigniren |
| 19. " | Turzno | 7—1 | desgleichen |
| 22. " | Dembowolonka | 7—11 | |
| 23. " | Guttowo | 10—3 | nur Stuten konsigniren. |

Es wird hiebei wiederholt, daß nur diejenigen Stuten welche in den anberaumten Terminen nur vorgezeigt, zur bessern Zucht tauglich befunden und verzeichnet worden sind, zur Bedeckung angenommen werden können; auch sollen wie in diesem Jahre die besten Zucht-Stuten der Bauern bis zu einer gewissen Anzahl, gegen zu ertheilende Frei-Scheine unentgeldlich gedeckt werden.

Noch werden alle Herren Pferde-Züchter ergebenst ersucht, ihre Stuten und Fohlen so früh als möglich zu den angesetzten Terminen zu schicken, da der Nachmittag eines jeden Tages zur Reise des Gestüts-Beamten bestimmt ist.

Marienwerder, den 4. August 1830.

Der Land-Gestüts-Stallmeister
Meißner.

Die vor der Königl. Holz-Flöß-Schleuse befindliche Chaussee-Brücke über das Schwarzwasser bei Przechowo muß umgebaut, und zu diesem Zwecke jene Schleuse durch einen Fangdamm vom 16. August c. bis 27. September c. gesperrt werden. Es ist jedoch die Einrichtung getroffen, daß die Flößung von Kloben-Holz während der Sperre der Holz-Flöß-Schleuse, durch das Mahl-Gerinne der Loh- und Walkmühle stattfinden kann, wogegen Lang-Holz und Diehlen in jenem Zeitraum nicht geflößt werden können.

Dem Holzflößenden Publikum wird dies hiemit bekannt gemacht.

Schwetz, den 10. August 1830.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 34.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 34. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 20. August 1830.

**Königsberg.** Die Zinsen-Zahlung für die Königsbergschen Stadt- und Magistrats-Obligationen für den Termin vom $\frac{1. \text{ Januar}}{\text{ult. Juni}}$ 1830, wird vom 2. August c. ab, durch die städtische Krieges-Kontributions-Kasse in den Wochen-Tagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags gegen Einlieferung des Koupons No. 45. erfolgen.

Den 20. Juli 1830.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

**Königsberg.** Das Königliche Montirungs-Depot zu Graudenz bedarf für das Jahr 1831:

4000 Ellen Packleinwand;
2500 Klafter Bindstricke;
50 Pfund Bindfaden;

und sollen diese Emballage-Bedürfnisse im Wege der Lizitation durch den Mindestfordernden frauko dahin geliefert werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den 21. September 1830 Vormittags um 11 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale angesetzt, zu welchem Lieferungslustige eingeladen werden und des Zuschlages für den Mindestfordernden sobald die Offerte annehmbar befunden wird, gewärtig sein können. Die Kontrakts-Stempel und Publikations-Kosten werden von dem Unternehmer getragen.

Den 4. August 1830.

Königl. Intendantur des Ersten Armeekorps.

**Königsberg.** Die 5 Meilen von Königsberg und 1 Meile von Fischhausen entlegenen adel. Polennen-Linkauschen Güter, aus 27 Hufen 183 Ruthen kulmisch oder 61 Hufen 4 Morgen 168 Ruthen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Hiezu ist ein Bietungs-Termin auf den 11.

September c., Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause bestimmt worden. — Die im Jahr 1826 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 15298 Rthlr. 9 sgr. 4 pf. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Zuschlag und Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote sehr bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtiget werden, in soweit nur Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Den 10. Juli 1830. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Collegium.

**Königsberg.** Die 8 Meilen von Königsberg und 1 Meile von Gerdauen belegenen adel. Friedenbergschen Güter, aus 106 Hufen 23 Morgen 249 Ruthen kulmisch, oder 241 Hufen 22 Morgen 62 Ruthen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Hiezu ist ein Bietungs-Termin auf den 18. September c. Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause bestimmt. Die im Jahre 1827 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 65972 Rthlr. 17 sgr. 10 pf. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote sehr bald erfolgen. — Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. Den 10. Juli 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Collegium.

**Königsberg.** Die 2 Meilen von Königsberg entlegenen adel. Mischenschen Güter, aus 82 Hufen 14 Morgen 174 []Ruthen kulmisch oder 186 Hufen 21 Morgen 101 Morgen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 10. September c., Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause bestimmt. Die im Jahr 1826 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 38213 Rthlr. 27 sgr. 10 pf. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebot sehr bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Den 15. Juli 1830. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Collegium.

**Graudenz.** Zum Verkauf des hier sub No. 205. belegenen dem Kauf-

mann G. W. Harabowski gehörigen auf 399 Rthlr. 13 sgr. abgeschätzten Speichers ist, da sich in dem am 6. Juli dieses Jahres angestandenen Terminen kein Kauflustiger gemeldet hat, ein neuer Lizitations-Termin auf den 17. September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Blech angesetzt, zu welchem Kauflustige mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. März c. vorgeladen werden. Den 9. Juli 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Festung Graudenz.** Zur Lizitation der Lieferung von ohngefähr 3 bis 4000 Pfund Lichten und 900 bis 1000 Pfund Hanföl für das hiesige Kasernement pro den 1. Oktober 1830 bis dahin 1831 ist ein Termin auf den 3. September d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem Büreau der unterzeichneten Verwaltung angesetzt, wozu Lieferungsgeneigte hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in Absicht dieser Lieferung in Termino licitationis näher angegeben werden sollen, jedoch auch schon vorher in gedachtem Geschäftszimmer eingesehen werden können, und der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Intendantur des 1sten Armee-Korps abhängig bleibt.

Den 31. Juli 1830. Königl. Kasernen-Verwaltungs-Kommission.

**Kulm.** Es soll der Papier-Bedarf des für das hiesige Land- und Stadt-Gericht für den Zeitraum vom 1. Oktober a. c. bis zum 1. Oktober 1831 bestehend:

1) aus 40 Rieß Mundier-Papier,
2) — 200 — Konzept-Papier,
3) — 2 — großem und
4) — 8 — kleinem Packpapier,
5) — 6 — blau Papier,

an den Mindestfordernden überlassen werden. Zur diesfälligen Lizitation haben wir einen Termin auf den 10. September c. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Gerichts-Lokale vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Referendarius Lauterbach angesetzt, zu welchem wir die Lieferungslustigen hiemit einladen.

Den 22. Juni 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** Es sollen in Termino den 4. September c. des Morgens um 8 Uhr vor dem Kommissarius Herrn Registrator Stadion mehrere im Wege der Exekution abgepfändete Gegenstände, als: Meubles und Hausgeräthe, an

den Meiſtbietenden gegen ſofort baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit zahlreich eingeladen werden. Den 20. Juli 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Mewe.** Dem Bäckergeſellen Elias Jarmer iſt der ihm unterm 24. Auguſt v. J. hier ertheilte Reiſepaß, und dem Bäckergeſellen Ludwig Jähn das ihm von dem Bürgermeiſter zu Pentzin im Mecklenburgiſchen am 6. Juni 1816 ertheilte Wanderbuch auf dem Wege von hier nach Schwetz verlohren gegangen. Zur Vermeidung von Mißbräuchen mit dieſen Legitimations-Papieren, wird ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Den 16. Auguſt 1830.

Der Magiſtrat.

**Schwetz.** Das dem Schneider Zimmermann zugehörige sub No. 90. in der Kulmer Straße hieſelbſt belegene folio 257. vol. II. im Hypothekenbuche eingetragene und auf 694 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. gewürdigte Großbürger-Grundſtück cum att- et pertinentiis ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation in dem auf den 8. Oktober d. J. hieſelbſt anberaumten peremtoriſchen Lizitations-Termine öffentlich verkauft werden. Den 11. Mai 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Schwetz.** Die bei Schwetz, Kulm gegenüber belegene Dzikower und Niedwitzer erbliche Fähre nebſt Geräthſchaften und dem Kruge, zur erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe des verſtorbenen Amtmanns Haak gehörig, ſoll auf den Antrag des Landgerichts Bromberg, als erbſchaftlichen Liquidations-Behörde in Termino den 25. September c. 9 Uhr Vormittags hieſelbſt in dem Gerichtslokale des unterzeichneten Juſtitiarii von Dzikowo an den Meiſtbietenden öffentlich auf 1 Jahr d. h. bis Johanni 1831 verpachtet werden.

Es werden daher kautionsfähige Pächter aufgefordert, ſich zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die näheren Bedingungen ſollen in Termino bekannt gemacht werden. Den 29. Juli 1830. Segers.

Juſtitiar von Sartowitz und Kreisrichter zu Schwetz.

**Schwetz.** Das Erbpachts-Grundſtück der Wittwe Juſtina Krüger zu Ober Gruppe mit einem Obſtgarten, ein Gemüſegarten, 36 Morgen kulmiſch Wieſen in der Niederung, 25 kulmiſche Morgen Seeland und 13 Morgen Kiefernholz, welches früher von Mennoniten beſeſſen worden und eine halbe Meile von

Graudenz, 3 Meilen von Neuenburg und 2 Meilen von Schwetz entfernt liegt, ist auf den Antrag eines Gläubigers — da in dem am 4. Februar a. c. angestandenen Termine kein annehmbares Gebot gemacht, zur nochmaligen Subhastation gestellt worden und soll in Termino peremtorio den 1. September c. hieselbst an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige und Besitzfähige werden aufgefordert sich alsdann zu melden, ihr Gebot zu verlautbaren und den Zuschlag zu gewärtigen. Die nähern Bedingungen sollen in Termino bekannt gemacht werden.

Die Taxe des Grundstücks welche auf 1586 Rthlr. 10 sgr. abschließt, kann jeden Montag in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 30. Juli 1830. Adel. v. Krohnsches Patrimonialgericht Gruppe.

**Neuenburg.** Zum öffentlichen Verkauf des den Peter Holzgriffschen Eheleuten gehörigen, hieselbst auf der Graudenzer Vorstadt sub No 82. belegenen, aus 160 Ruthen bestehenden Gartengrundstücks, welches incl. der für die abgebrannten Gebäude desselben zu erhebenden und dem Käufer mitzuzuschlagenden Brandschadens-Vergütigung, auf 240 Rthlr. 24 sgr. 4 pf. abgeschätzt, und wegen Mangel an Käufern in den vorigen Terminen unverkauft geblieben ist, steht ein neuer Lizitations-Termin auf den 18. Oktober c. in der hiesigen Gerichtsstube an. Den 29. Juli 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Osterode.** Auf Befehl der Königl. Regierung zu Königsberg sollen vom Unterzeichneten 3000 Stück Kiefern-Rundhölzer aus dem Forstrevier Puppen bei Ortelsburg öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hiezu ist ein Lizitations-Termin auf den 8. September c. in der Oberförsterei Puppen bei Ortelsburg anberaumt, und werden Kaufliebhaber ersucht, sich an gedachtem Tage daselbst einzufinden. —

Die Hölzer stehen circa 1 Meile von der Ablage am Wasser, und wird die Flößerei durch den Spirding-See und andere, welche mittelst des Pisseck-Flußes mit dem Narew- und Weichselstrohm in Verbindung stehen, sehr leicht.

Der Termin wird mit dem Schlage 6 Uhr Abends geschlossen.

Den 10. August 1830. Der Königl. Forstmeister v. Berends.

**Krojanke.** Die Julianna geborne Neumann verehelicht an den Postsecretair

Johann Gramse zu Dirschau hat nach erlangter Großjährigkeit die eheliche Gütergemeinschaft zwischen ihr und ihrem Ehemanne ausgeschlossen, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Den 21. Juli 1830. Das Kreisgericht.

„Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat das Hohe Ministerium des Innern mir am 8. Juni d. J. ein im Umfange des Staats für den Zeitraum von sechs Jahren gültiges Patent ertheilt

auf die von mir durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten drei Arten von Nivellir-Instrumenten mit hohler Vertikal-Achse behufs der Umdrehung beim Rektifiziren, — und auf die Anwendung der Achse der zweiten Art bei andern geometrischen Instrumenten, ohne daß Andere dadurch gehindert werden, das bekannte Prinzip des Umdrehens bei wesentlich veränderter Art der Konstruktion an Nivellir-Instrumenten in Anwendung zu setzen.

Dieser vorschriftsmäßigen Bekanntmachung füge ich die hiezu, daß ich nicht gesonnen bin, mich mit der Ausführung zu befassen, vielmehr dieselbe zu übertragen, wobei ich denjenigen Herrn Mechanikern, welche sich zuerst zur Uebernahme mit mir einigen werden, noch besondere Vortheile verspreche.

Die erste und dritte Art ist sehr kompendiös, wobei jene für nahe und entfernte Punkte zugleich Diopter- und Fernröhr hat; die zweite Art ist bei äußerst einfacher Konstruktion auf ungewöhnlich lange Fernröhre anwendbar; bei jeder der drei Arten geschieht die Rektifikation ohne Hülfsvorrichtung aus einem Standpunkt und sehr schnell.

Auf portofreie Briefe das Nähere.

Köln, den 16. Juli 1830. Joh. Jos. Baudevin."

**Graudenz.** Das mir zugehörige, für sich allein, und aus 13 Hufen 16 Morgen 274 □R. magdeburgisch bestehende, mit den nothwendigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehene Vorwerk Gr. Lubicki Amts Bordzichow beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen; und Kaufliebhaber belieben sich persönlich oder in postfreien Briefen bei mir dieserhalb geneigtest zu melden. Einen Theil des Kaufgeldes lasse ich, auf Verlangen, gegen landübliche Verzinsung und gegen Eintragung zur ersten Stelle, auf dem Gute stehen.

Nach dem Privilegium vom 30. Oktober 1772 ist dieses Vorwerk zum vollen uneingeschränkten Eigenthum verliehen worden, und das bei Bauten

erforderliche Nutzholz, so wie jährlich 20 Klafter geschlagenes Brennholz. — Letzteres gegen Erlegung des gewöhnlichen Schlagerlohnes wird aus dem angrenzenden Königlichen Forste unentgeldlich verabfolgt, in welchem auch die freie Weide für das Guts-Inventarium dem Besitzer zustehet. Die zu entrichtenden Grundabgaben incl. der Kontribution betragen jährlich überhaupt nur 23 Rthlr. 22 sgr. 10 pf. Den 5. August 1830.

Der Justiz-Aktuarius Mechlinski.

In der Mühle Bedlenneck am Schwarzwasser 2 Meilen vor Schwetz zu den adel. Gütern Lubochin gehörig wird von der sequestrirenden Behörde, der Hochlöbl. Landschafts-Direktion zu Bromberg die dortige Holzschleuse gebaut, daher die Passage vom 15. bis 30. September a. c. für das holzflößende Publikum gesperrt sein. Grodeck, den 5. September 1830.

v. Sanden, Landschafts-Kommissarius.

**Kulm.** Einem hochgeehrten Publikum, beehre ich mich hiemit ganz ergebenst anzuzeigen, wie ich in der vergangenen Frankfurt a/O. Messe, mein noch nicht lang errichtetes Moden-Waaren-Lager, aufs Neue in allen Moden-Artikeln, bedeutend verstärkt habe, worunter sehr schöne Indienne, französische und englische Merinos, ächte Thibets und wollenen Lister in den neuesten Farben sind; so auch ächte Perse couleurte Battist Leinwand, die jetzt so sehr beliebte und ganz neue Kleiderzeuge, Cachemir a palme Foulards, lithographirte Faronets weiß karirte Checks, und mehrere andere neue Gegenstände dieser Art, so wie sehr schöne Tücher in Crepp, Crepp de Chin. Gaze und die neuen Tücher a la Sontag.

Vorzüglich aber verdient der Erwähnung eine sehr bedeutende Auswahl von schwarzen und couleurten Seidenzeugen, jeder Art, ächte Französische und Wiener Schawls und Tücher, nach dem neuesten Geschmack, eben so Drap de Dames, Drap de Zephyr in allen Farben.

Da ich durch sorgfältige Einkäufe im Stande bin, die auffallend billigsten Preise herzustellen, so hoffe ich, überhaupt durch die stets promte und reelle Bedienung, mich eines zahlreichen Zuspruchs erfreuen zu dürfen.

Den 8. August 1830. A. Frey,
am Markte neben der Apotheke des Herrn Wunderlich.

## Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preise pro mense Juni 1830.
## Nach Berliniſchem Scheffel.

| In den Städten: | Weizen beſter | Weizen geringer | Roggen beſter | Roggen geringer | Gerſte beſte | Gerſte geringere | Hafer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. |
| Chriſtburg | 1 20 — | 1 15 — | — 25 — | — 22 — | — 20 — | — 16 — | — 16 — |
| Conitz | 2 5 — | 2 — — | — 25 — | — 23 — | — 15 — | — 14 — | — 16 — |
| Culm | 1 25 6 | 1 11 — | — 25 — | — 21 6 | — 17 6 | — 15 6 | — 14 6 |
| Dt. Eylau | 1 23 — | — — — | — 24 — | — — — | — 20 — | — — — | — 15 — |
| Flatow | 1 25 — | 1 20 — | — 27 6 | — 25 — | — 17 6 | — 15 — | — 17 6 |
| Graudenz | 2 8 8 | 1 25 — | — 26 — | — 23 — | — 18 6 | — — — | — 15 — |
| Marienwerder | 2 — 2 | 1 25 3 | — 27 3 | — 25 2 | — 20 9 | — 19 6 | — 16 — |
| Mewe | 1 3 6 | 1 21 4 | — 28 4 | — 26 6 | — 19 — | — 16 — | — 15 6 |
| Rieſenburg | 2 — — | 1 20 — | — 25 — | — 25 — | — 18 — | — 16 — | — 16 — |
| Schlochau | 2 — — | 2 — — | — 27 6 | — 23 — | — 17 6 | — 14 — | — 15 — |
| Schwetz | 1 20 — | 1 10 — | — 28 — | — 25 — | — 18 — | — 16 — | — 14 — |
| Strasburg | 2 — — | 1 20 — | — 22 — | — 20 — | — 18 — | — 15 — | — 15 — |
| Thorn | 1 25 6 | 1 16 6 | — 25 1 | — 21 1 | — 19 8 | — 17 3 | — 14 6 |
| Summa | 25 6 4 | 20 4 1 | 11 5 8 | 9 8 3 | 7 29 5 | 5 24 3 | 6 20 — |
| Durchſchnittspreis | 1 28 2 | 1 20 4 | — 25 10 | — 23 2 | — 18 5 | — 15 10 | — 15 5 |

| In den Städten: | weiße Erbſen große | weiße Erbſen kleine | graue Erbſen große | graue Erbſen kleine | Kartoffeln pro Schfl. | Rauchfutter Heu pro Cent. à 110 Pf | Stroh pro Schock v. Wintergetreide | Stroh pro Schock v. Sommergetreide |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. |
| Chriſtburg | 1 — — | — 25 — | 1 — — | — 24 — | — 8 — | — 20 — | 4 — — | 3 10 — |
| Conitz | — 25 — | — 23 — | — — — | — — — | — 8 — | — 18 — | 6 — — | 5 15 — |
| Culm | — 26 6 | — 24 6 | — 29 6 | — 28 — | — 6 6 | — 14 6 | 3 27 6 | — — — |
| Dt. Eylau | 1 — — | — — — | 1 5 — | — — — | — 8 — | — 15 — | 1 — — | — — — |
| Flatow | — 27 6 | — 25 — | — — — | — — — | — 9 — | — 25 — | 4 20 — | 3 15 — |
| Graudenz | — 24 6 | — — — | — 24 6 | — — — | — 10 — | — 13 — | 2 15 — | 2 15 — |
| Marienwerder | 1 — 9 | — 26 5 | 1 — 9 | — 26 5 | — 7 — | — 20 6 | 3 10 — | 2 10 — |
| Mewe | — 26 9 | — 25 6 | — 26 9 | — 25 6 | — 8 — | — 19 — | 3 20 — | 3 15 — |
| Rieſenburg | 1 — — | — 28 — | 1 — — | — 28 — | — 8 — | — 16 — | 2 20 — | — — — |
| Schlochau | 1 — — | — 20 — | — — — | — — — | — 7 6 | — 20 — | 4 12 6 | 3 — — |
| Schwetz | — 28 — | — — — | — 24 — | — — — | — 8 — | — 18 — | 3 20 — | 3 — — |
| Strasburg | 1 — — | — 25 — | — — — | — — — | — 10 — | 1 — — | 3 20 — | — — — |
| Thorn | — 21 9 | — 19 9 | — — — | — — — | — 9 6 | — 15 — | 4 14 — | 4 — — |
| Summa | 12 — 9 | 8 2 2 | 7 20 6 | 4 11 11 | 3 17 6 | 8 4 — | 48 29 — | 30 20 — |
| Durchſchnittspreis | — 27 9 | — 24 3 | — 28 10 | — 26 5 | — 8 3 | — 18 9 | 3 23 — | 3 12 7 |

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 35.

Marienwerder, den 27. August 1830.


## Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Die Schullehrer-Berufungen in der ersten Hälfte des Jahres 1830 betreffend.

No. I. Im Laufe des ersten halben Jahres 1830 sind diejenigen Schullehrer, welche die nachfolgende Liste nachweiset in dem hiesigen Regierungsbezirk theils auf Probe und unter dem Vorbehalte fortgesetzter Prüfungen in den Königl. Seminarien bis zu ihrer förmlichen Bestallung, zugelassen, theils auf andere Schulstellen versetzt oder definitiv bestätigt worden.

Nachweisung von den Schullehrer-Berufungen vom 1sten Januar bis ultimo Juni 1830.

| No. | Namen | Ort | Der Berufung Tag | Zeit |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Heinrich | Gr. Kruschin | 9. Janr. | definitiv |
| 2 | Brunk | Wossarken | 11. — | 3 Jahr |
| 3 | Gottlieb Zuppke | Mokerau | 12. — | 3 — |
| 4 | August Blumberg | Gollub | 14. — | |
| 5 | Friedrich Theodor Kewitsch | Marienau | 29. — | 3 Jahr |
| 6 | Andreas Bleske | Krumfließ | 29. — | 3 — |
| 7 | Albrecht | Zieglershuben Kathe | 29. — | 1 — |

Ausgegeben in Marienwerder den 28. August 1830.

| No. | Namen | Ort | Der Berufung | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Tag | Zeit |
| 8 | Carl Löper . . | Riesenburg | 5. Febr. | 3 Jahr |
| 9 | Carl Ludwig Felot . | Rosenberg | 5. — | 3 — |
| 10 | Andreas Quandt . | Blendowo | 2. — | 3 — |
| 11 | Carl Bindig . . | Tessendorf | 26. — | 3 — |
| 12 | Martin Mietzner . | Königsdorf | 4. — | 3 — |
| 13 | Peter Stellter . . | Quiram Kathe | 9. — | 3 — |
| 14 | Michael Eissing . . | Gunten | 17. — | 3 — |
| 15 | Friedrich Traugott Gerhardt | Gr. Tromnau | 24. — | 3 — |
| 16 | Andreas Lewandowski . | Rumian | 25. — | 3 — |
| 17 | Schön . . | Prellwitz | 5. März | 3 — |
| 18 | Johann Müller . . | Kompang | 3. — | 1 — |
| 19 | Daniel Seeger . . | Eickfier | 17. Febr. | definitiv |
| 20 | Johann Hasse . . | Hammerstein | 10. März | 3 Jahr |
| 21 | Franz Wisniewski . | Jamielnik | 5. — | 1 — |
| 22 | Michael Nitzke . . | Eisenhammer | 5. — | definitiv |
| 23 | Andreas Szczipinski . | Gr. Brudzaw | 3. Febr. | 1 Jahr |
| 24 | . Wenck . . | Wittfelde | ; | definitiv |
| 25 | Wilhelm Kandt . | Zgniloblott | 21. März | 1 Jahr |
| 26 | Ephraim Schulz . | Jordanken | dito | 3 — |
| 27 | Friedrich Fischer . | Kl. Tromnau | 4. März | definitiv |
| 28 | Carl Knath . . | Dragaß | 30. — | 1 Jahr |
| 29 | Seminarist Wawrowski . | Pr. Dameran | 3. April | 3 — |
| 30 | Franz Marzinkowski . | Dwierzno | 13. — | 3 — |
| 31 | Adolph Raabe . . | Sprauden | 16. — | 3 — |
| 32 | Heinrich Dombrowski . | Gr. Ottlau | 20. — | 1 — |
| 33 | Michael Berendt . | Borziskowo | 24. — | 1 — |
| 34 | Friedrich Pawlowski . | Neumark | 4. Mai | definitiv |
| 35 | Philip Wiese . . | Kramske | 7. — | 3 Jahr |
| 36 | Schullehrer Lörke . | Plötzmie | 8. — | 3 — |
| 37 | Seminarist Michael Koßewski | Wussenberg | 13. — | 3 — |
| 38 | Schullehrer Kröning . | Ossowke | 13. — | 3 — |

| No. | Namen | Ort | Der Berufung Tag | Zeit |
|---|---|---|---|---|
| 39 | Johann Bleck . . | Wissucka | 16. Mai | definitiv |
| 40 | Gottfried Liedtke . . | Littschen | 19. — | 3 Jahr |
| 41 | Carl Friedrich Schmidt . | Klausdorf | 19. — | 2 — |
| 42 | Anton Kragnicki . | Bobrowo | 7. Juni | 3 — |
| 43 | Franz Praßiecki . . | Kuskoczyn | 7. — | 3 — |

Marienwerder, den 9. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

## Bekanntmachungen.

Die unterzeichnete Königl. Regierung findet sich veranlaßt, es hiermit öffentlich bekannt zu machen und beifällig anzuerkennen, daß das adliche Dominium und die Gemeinde zu Härmelsdorff Dt. Kroner Kreises sich im Laufe dieses Jahres durch Bepflanzung der Wege mit 1800 Stück veredelten Obstbäumen lobenswerth ausgezeichnet haben.

Marienwerder, den 11. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die unterzeichnete Königl. Regierung findet sich veranlaßt:

1) den Einsaßen Peter Harms der bei einem am 6. d. M. zu Montau Amts Neuenburg stattgefundenen Brande durch seine Hülfe beim Löschen sich besonders ausgezeichnet und durch seine Unerschrockenheit und Thätigkeit viel dazu beigetragen hat, die weitere Verbreitung des Feuers zu verhindern,
2) den Einsaßen Christian Zerell, der ebenfalls bei einem am 6. d. M.

in Groß Krebs Amts Marienwerder stattgefundenen Brande, die eigene Lebensgefahr nicht achtend, sich in das brennende Gebäude stürzte und eine Frau rettete,

hiermit öffentlich zu beloben und diese edle Thätigkeit und Menschenliebe dankbar anzuerkennen.

Marienwerder, den 12. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Der auf den 24. September c. in Pehsken Amts Mewe angesetzte Jahr- und Kram-Markt wird hierdurch für dieses Jahr auf den 13. September c. daselbst verlegt und solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 14. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Der Geheime Regierungs-Rath und Landrath Herr von Schöning zu Stargardt in Pommern hat eine Schrift über feuersichere und wohlfeile Bedachung ländlicher Gebäude herausgegeben, welche im Verlage des Buchhändlers Lüderitz in Berlin zu 22 sgr. 6 pf. erschienen ist, und bei der Bestellung einer angemessenen Anzahl von Exemplaren gegen einen Rabatt von 25 pCent. verabfolgt wird, wenn man sich unmittelbar an die gedachte Buchhandlung wendet.

Bei der Nützlichkeit des Inhalts dieser Schrift wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht.

Marienwerder, den 17. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Der Kaufmann Lewin Jackmuß aus Hammerstein hat den ihm unterm 30. Januar c. sub Nro. 512. ertheilten Hausir-Gewerbeschein zum Handel mit Honig, Flachs, Talg, rohen Häuten, Wachs, Butter, Federposen, Pferdehaare, Wolle ꝛc. ꝛc. am 2. d. M. in Briesen verloren, und es ist ihm in dessen Stelle ein anderer Hausirschein für das laufende Jahr sub Nro. 738. mit der Bezeichnung „Duplikat" ausgefertigt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und warnen vor Mißbrauch des verlornen, und hiemit für ungültig erklärten Gewerbescheins.

Marienwerder, den 11. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Bromberg, sollen alle Besitzer, die auf den Forstrevieren Solno und Gogolinke, zur Oberförsterei Jagdschütz gehörig, und im Intendanturamte Koronowo belegen, ein Aufhütungs-Recht haben, für dasselbe abgefunden werden. Mit der Bearbeitung dieses Weide-Abfindungs-Geschäfts beauftragt, fordre ich alle unbekannte Besitzer, welche bei dieser Sache ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch auf, sich in dem auf den 13. September d. J. Morgens 8 Uhr, im Vorwerksgebäude zu Wielno anberaumten Termine bei mir zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen. Der nicht Erschienene muß die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen und wird mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Falle einer Verletzung, weiter gehört werden.

Nakel, den 18. Juli 1830.

Valentin,
Königl. Oekonomie- und Spezial-Kommissarius.

---

Zum Zeichnen der in diesem Jahre gebornen, von Königl. Landbeschälern abstammenden Fohlen mit dem Königl Gestüt-Brand, und zugleich zur Konsignirung der im kommenden Jahre zu bedeckenden Stuten, sind im Regierungs-Bezirk Marienwerder angesetzt.

| Tag des Brennens u. Konsignirens | Benennung der Beschäl-Station | Termins-Stunden von — bis Uhr | Anmerkung. |
|---|---|---|---|
| 2. Septbr. | Johannisdorff . | 6—12 | |
| 3. : | Gr. Falkenau . | 6—12 | |
| 13. Oktbr. | Münsterwalde . | 8—2 | nur Stuten-konsigniren |
| 18. : | Kl. Schardauen . | 8—2 | desgleichen |
| 30. : | Baumgart . . | 7—12 | |
| 1. Novbr. | Finkenstein . . | 8—11 | |

| Tag des Brennens u. Konsigni-rens | Benennung der Be-schäl-Station | Termins-Stunden von — bis Uhr | Anmerkung. |
|---|---|---|---|
| 2. Novbr. | Nipkau . . | 7—11 | |
| 2. " | Bellschwitz . . | 1—4 | |
| 3. " | Ludwigsdorff . | 7—11 | |
| 4. " | Neudörfchen . | 7—12 | nur Stuten konsigniren |
| 8. " | Kanitzken . . | 8—2 | |
| 9. " | Stangendorf . | 8—2 | |
| 10. " | Klotken . . | 7—1 | nur Stuten konsigniren |
| 11. " | Ober-Gruppe . | 7—1 | |
| 12. " | Sartowitz . . | 7—1 | |
| 13. " | Köln . . . | 7—1 | |
| 15. " | Kossowo . . | 7—1 | nur Stuten konsigniren |
| 16. " | Kokotzke . . | 7—1 | |
| 17. " | Przeczno . . | 7—1 | |
| 18. " | Lippinken . . | 7—1 | nur Stuten konsigniren |
| 19. " | Turzno . . | 7—1 | desgleichen |
| 22. " | Dembowolonka . | 7—11 | |
| 23. " | Guttowo . . | 10—3 | nur Stuten konsigniren. |

Es wird hiebei wiederholt, daß nur diejenigen Stuten welche in den anberaumten Terminen mir vorgezeigt, zur bessern Zucht tauglich befunden und verzeichnet worden sind, zur Bedeckung angenommen werden können; auch sollen wie in diesem Jahre die besten Zucht-Stuten der Bauern bis zu einer gewissen Anzahl, gegen zu ertheilende Frei-Scheine unentgeldlich gedeckt werden.

Noch werden alle Herren Pferde-Züchter ergebenst ersucht, ihre Stuten und Fohlen so früh als möglich zu den angesetzten Terminen zu schicken, da der Nachmittag eines jeden Tages zur Reise des Gestüts-Beamten bestimmt ist.

Marienwerder, den 4. August 1830.

Der Land-Gestüts-Stallmeister
Meißner.

Von dem zum Besten der durch Ueberschwemmung in Ost- und Westpreußen Verunglückten, herausgegebenen Werke

„Beiträge zur Verbesserung der Gemeinheits-Theilungs-Methoden vom Landes-Oekonomie-Rath Podlasly für die Auseinandersetzungs-Kommissarien und diejenigen Ackerbesitzer welche sich selbst ohne Hülfe der Behörden aus der Gemeinheit setzen wollen,"

sind noch einige Exemplare übrig geblieben und in Kommission bei A. Baumann in Marienwerder und in allen Buchhandlungen à 12 Sgr. zu haben.

Die vielen Klagen über unrichtige Werthschätzung des Bodens und die dadurch entstehende Verletzung der Interessenten ist allgemein bekannt. Dem Herrn Verfasser ist es gelungen ein Verfahren anzugeben wodurch solche Verletzungen vermieden und auch andere Vortheile dadurch erreicht werden. Wer sich für Schaden sichern und Kosten ersparen will, wird die Anleitung dazu im Buche finden.

## Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend näher bezeichnete Hirt Johann Cegielski welcher des Diebstahls angeklagt worden, ist in der Nacht vom 17ten auf den 18ten August c. aus dem hiesigen Kriminal-Gefängniß durch gewaltsamen Ausbruch entwichen und soll zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Behörden werden demnach ersucht auf diesen gefährlichen Verbrecher Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle festnehmen und unter sicherem Geleite gefesselt an uns abliefern zu lassen.

Löbau, den 18. August 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement:

Religion — katholisch, Alter — 51 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — hellblond, lang herunterhängend, Augenbraunen — blond, Augen — blau, klein und tiefliegend, Nase — breit und spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — spitz, Zähne — gesund, Gesichtsfarbe — blaß, Gesicht — oval, hat eingefallene Backen, Statur — hoch und schlank.

Bekleidung: Einen alten runden schwarzen Filzhuth, ein weiß leinenes Hemde, eine hellblau leinene Weste, einen dunkelblauen warpenen Rock, alte weiß tuchne geflickte Beinkleider und schwarz lederne Schuhe.

## Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preiſe pro mense Juli 1830.
### Nach Berliniſchem Scheffel.

| In den Städten: | Weizen beſter | Weizen geringer | Roggen beſter | Roggen geringer | Gerſte beſte | Gerſte geringere | Hafer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. |
| Chriſtburg | 2 10 — | 2 — — | 1 — — | — 28 — | — 20 — | — 16 — | — 16 — |
| Conitz | 2 5 — | 2 — — | 1 — — | — 27 6 | — 20 — | — 18 — | — 18 — |
| Culm | 2 7 6 | 1 25 — | — 26 6 | — 24 6 | — 18 — | — 15 6 | — 16 9 |
| Dt. Eylau | 2 5 — | — — — | — 26 — | — — — | — 20 — | — — — | — 16 — |
| Flatow | 2 20 — | 2 5 — | 1 — — | — 25 — | — 17 6 | — 15 — | — 17 6 |
| Graudenz | 2 18 10 | 2 5 — | — 29 8 | — 27 8 | — 18 — | — — — | — 16 — |
| Marienwerder | 2 10 11 | 2 3 8 | 1 1 11 | — 29 9 | — 21 6 | — 20 9 | — 18 3 |
| Mewe | 2 11 — | 2 6 — | 1 1 — | — 29 — | — 19 — | — 17 4 | — 16 — |
| Rieſenburg | 2 20 — | 2 10 — | — 25 — | — 23 — | — 18 — | — 16 — | — 15 — |
| Schlochau | 2 1 8 | — — — | 1 1 9 | — 22 6 | — 21 — | — 14 — | — 18 3 |
| Strasburg | 2 10 — | 2 — — | — 24 — | — 22 — | — 18 — | — 15 — | — 16 — |
| Schwetz | 1 20 — | 1 10 — | 1 1 — | 1 — — | — 20 — | — 18 — | — 16 — |
| Thorn | 2 5 — | 2 — — | 1 — — | — 28 — | — 20 — | — 17 8 | — 13 8 |
| Summa | 29 24 11 | 22 4 8 | 12 16 10 | 10 16 11 | 8 12 — | 6 3 3 | 7 3 5 |
| Durchſchnittspreis | 2 8 10 | 2 — 5 | — 29 — | — 26 5 | — 19 5 | — 16 8 | — 16 5 |

| In den Städten: | weiße Erbſen große | weiße Erbſen kleine | graue Erbſen große | graue Erbſen kleine | Kartoffeln pro Schfl. | Rauchfutter Heu pro Cent. à 110 Pf | Rauchfutter Stroh pro Schock v. Wintergetreide | Rauchfutter Stroh pro Schock v. Sommergetreide |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. |
| Chriſtburg | 1 — — | — 25 — | 1 — — | — 28 — | — — — | — 20 — | 4 — — | 3 10 — |
| Conitz | 1 — — | — 27 6 | — — — | — — — | — 9 — | — 20 — | 6 — — | 5 15 — |
| Culm | — 26 6 | — 24 — | — 29 — | — 27 — | — 6 6 | — 14 — | 3 20 — | — — — |
| Dt. Eylau | 1 — — | — — — | 1 5 — | — — — | — 8 — | — 16 — | 2 10 — | — — — |
| Flatow | 1 — — | — 25 — | — — — | — — — | — 10 — | — 25 — | 4 20 — | 3 15 — |
| Graudenz | — 25 8 | — 25 8 | — 25 8 | — 25 8 | — 11 8 | — 13 — | 2 15 — | 2 15 — |
| Marienwerder | 1 4 11 | — 29 9 | 1 4 11 | — 29 9 | — 7 — | — 19 — | 3 22 6 | 2 22 6 |
| Mewe | — 29 6 | — 27 6 | — 29 6 | — 27 6 | — 11 — | — 15 — | 4 — — | 3 20 — |
| Rieſenburg | — 26 — | — 24 — | 1 — — | — 28 — | — 8 — | — 16 — | 2 20 — | — — — |
| Schlochau | 1 1 — | — 25 — | — — — | — — — | — 9 — | — 20 8 | 4 18 9 | 2 20 — |
| Strasburg | 1 — — | — 25 — | — — — | — — — | — 10 — | — 25 — | 3 20 — | — — — |
| Schwetz | 1 — — | — 28 — | — — — | — — — | — 13 4 | — 18 — | 4 — — | 3 20 — |
| Thorn | — 22 — | — 19 4 | — — — | — — — | — 14 6 | — 15 — | 4 — — | 3 25 — |
| Summa | 12 15 7 | 10 5 9 | 7 4 1 | 5 15 11 | 3 28 — | 7 26 8 | 49 26 3 | 31 12 6 |
| Durchſchnittspreis | — 28 11 | — 25 6 | 1 — 7 | — 27 8 | — 9 1 | — 18 2 | 3 25 1 | 3 14 9 |

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 35.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 35. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 27. August 1830.

**Marienwerder.** Zum weitern Verkaufe der auf 27470 Rthlr. 11 sgr. 10 pf. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudicirten im Löbauer Kreise belegenen adel. Grodziczno'schen Güter haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 28. September c. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hiedurch einladen, daß sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe und die Lizitations-Bedingungen können täglich in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden. Den 19. Juli 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Marienwerder.** Zur Vermiethung der mit dem 11. November d. J. miethlos werdenden Wohnung in dem hiesigen Prediger-Wittwen-Stift, haben wir einen Termin auf den 31. August c. Vormittags um 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, welches öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 13. August 1830. Der Magistrat.

**Königsberg.** Das Königliche Montirungs-Depot zu Graudenz bedarf für das Jahr 1831:

4000 Ellen Packleinwand;
2500 Klafter Bindstricke;
50 Pfund Bindfaden;

und sollen diese Emballage-Bedürfnisse im Wege der Lizitation durch den Mindestfordernden franko dahin geliefert werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den 21. September 1830 Vormittags um 11 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale angesetzt, zu welchem Lieferungslustige eingeladen werden und des Zuschlages für den Mindestfordernden sobald die Offerte annehmbar befunden wird, gewärtig sein können. Die Kontrakts-Stempel und Publikations-Kosten werden von dem Unternehmer getragen.

Den 4. August 1830.

Königl. Intendantur des Ersten Armeekorps.

**Königsberg.** Die 5 Meilen von Königsberg und 1 Meile von Fischhausen entlegenen adel. Polennen-Linkauschen Güter, aus 27 Hufen 183 Ruthen kulmisch oder 61 Hufen 4 Morgen 168 Ruthen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Hiezu ist ein Bietungs-Termin auf den 11. September c., Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause bestimmt worden. — Die im Jahr 1826 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 15298 Rthlr. 9 sgr. 4 pf. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Zuschlag und Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote sehr bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtiget werden, in soweit nur Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Den 10. Juli 1830. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Collegium.

**Königsberg.** Die 8 Meilen von Königsberg und 1 Meile von Gerdauen belegenen adel. Friedenbergschen Güter, aus 106 Hufen 23 Morgen 249 Ruthen kulmisch, oder 241 Hufen 22 Morgen 62 Ruthen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Hiezu ist ein Bietungs-Termin auf den 18. September c. Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause bestimmt. Die im Jahre 1827 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 65972 Rthlr. 17 sgr. 10 pf. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote sehr bald erfolgen. — Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Den 10. Juli 1830.
Königl. Ostpreuß. Landschafts-Collegium.

**Königsberg.** Die 2 Meilen von Königsberg entlegenen adel. Mischenschen Güter, aus 82 Hufen 14 Morgen 174 []Ruthen kulmisch oder 186 Hufen 21 Morgen 101 Morgen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 10. September c., Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause bestimmt. Die im Jahr 1826 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 38213 Rthlr. 27 sgr. 10 pf. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebot sehr bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Den 15. Juli 1830. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Collegium.

**Graudenz.** Der Neubau der beiden Brücken bei Klottken über die Trinke und Ossa soll an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden. Termin hierzu steht auf den 8. September c. Nachmittags um 2 Uhr hierselbst an, wozu qualifizirende Unternehmer eingeladen werden.

Den 18. August 1830. Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

**Kulm.** Auf Antrag eines Gläubigers ist das dem Bäckermeister Carl Dreschel zugehörige und hieselbst sub No. 141. belegene Bürgergrundstück welches aus einem Wohnhause nebst Anbau, in welchem eine Backstube und Backofen befindlich und einem Stall, so wie aus 19 Morgen 294 □R. Elokationsland besteht, welches alles laut gerichtlicher Taxe auf 813 Rthlr. 24 sgr. gewürdigt worden, zur nothwendigen Subhastation gestellt worden und ein Bietungs-Termin auf den 25. September c. angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin, welcher peremtorisch ist, vor dem Deputirten Herrn Assessor Vorloff hieselbst entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe des Grundstücks ist übrigens in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 22. Mai 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Frankfurth a/O.** Die unbekannten Erben der am 12. April 1826 zu Grüneberg bei Neuwedel in der Neumark verstorbenen Ehefrau des Predigers Zochow, Anna Louise geborne Arndt und deren Erbnehmer werden hierdurch vorgeladen, sich binnen 9 Monaten, spätestens aber in dem vor dem Deputirten Referendarius Lehmann *II.* auf den 25. Februar 1831 Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Oberlandesgericht hier angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, wozu der hiesige Justiz-Kommissarius Marquard in Vorschlag gebracht wird, zu melden, ihre Identität nachzuweisen, und sich zu legitimiren, hiernächst aber zu gewärtigen, daß der sich meldende Erbe, als allein rechtmäßiger angenommen, ihm der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt, und die nach erfolgter Präklusion sich etwa erst meldenden nähern oder gleich nahen Erben alle seine Handlungen und Dispositionen anzuerkennen, und zu übernehmen verbunden, von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen gehalten; wenn sich aber gar kein Erbe meldet, der ganze Nachlaß als herrenloses Gut nach §. 481. Titel 9. Theil 1. des Allgemeinen Landrechts dem Königl. Fiskus anheim fallen wird. Den 4. Mai 1830.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

**Kulm.** Das sogenannte Budnowskische Grundstück zu Pniewitten Amts Lippinken, welches aus 1 Wohnhause, einer Scheune, einer Kathe und einem Schaafstalle im Dorfe Pniewitten und einem Wohnhause und einer Scheune bei dem Dorfe Krajenczyn besteht, zu welchem 6 Hufen 6 Morgen 158 □R. Land kulmisch Maaßes gehört, und welches nach der unterm 24. Oktober pr. aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 4098 Rthlr. 20 sgr. 4 pf. abgeschätzt ist, soll, da der Käufer seinen Verbindlichkeiten in Zahlung des Kaufgeldes bei der vorgewesenen Subhastation, nicht nachgekommen ist, im Wege der Resubhastation nochmals veräußert werden. Die diesfälligen Lizitations-Termine stehen auf den 7. Juli, den 4. September und der letzte und peremtorische auf den 3. November c. Vormittags 10 Uhr hieselbst auf dem Gerichts-Hause vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Referendarius Lauterbach an. Wir laden daher Kauflustige zu den anberaumten Terminen besonders aber zu dem letztern, hierdurch mit dem Eröffnen vor, daß der Zuschlag des gedachten Grundstücks, an den Bestbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, erfolgen, auf spätere Gebote aber nicht weiter gerücksichtigt werden soll, übrigens aber die Taxe des Grundstücks in unserer Registratur eingesehen werden kann. Den 23. Februar 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Schneidemühl.** Die im Dt. Kronschen Kreise, Regierungsbezirks Marienwerder belegenen der unterzeichneten Landschafts-Direktion mittelst Adjudikations-Bescheides des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder vom 10. April c. für 19475 Rthlr. eigenthümlich zugeschlagenen adlichen Gutsantheile Brotzen A. und B. No. 21. sollen im Wege des freiwilligen Verkaufs plus licitando verkauft werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf den 22. September d. J. Vormittags um 9 Uhr in unserem Geschäftslokale hieselbst angesetzt und laden hierzu die Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in diesen Gütern beendigt ist, daß jeder Lizitant im Termine eine Gebotskaution von 1000 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen oder baar erlegen muß und daß die Kaufbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Brotzen A. enthält:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a, | an Hof- und Baustellen | . . | 2 | Morg. | 164 | □R. |
| b, | = Gärten | . . . | 12 | — | 61 | — |
| c, | = Aecker | . . . | 2150 | — | 124 | — |
| d, | = Wiesen | . . . | 8 | — | 13 | — |
| e, | = Hütungen | . . . | 152 | — | 178 | — |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| f, | an Wegen und Gräben | | 11 Morg. | 76 | □R. |
| g, | = Seen | | 165 — | 166 | — |
| | | in Summa | 2504 Morg. | 62 | □R. |

Brotzen B.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a, | an Hof- und Baustellen | | 5 Morg. | 142 | □R. |
| b, | = Gärten | | 1 — | 154 | — |
| c, | = Aecker | | 1342 — | 4 | — |
| d, | = Wiesen | | 128 — | 176 | — |
| e, | = Hütungen | | 260 — | 105 | — |
| f, | = Wegen und Gräben | | 26 — | 145 | — |
| g, | = Seen | | 42 — | 156 | — |
| | | in Summa | 1808 Morg. | 162 | □R. |

alles Preußisches Maaß.

Die baaren Gefälle betragen von Brotzen A. 53 Rthlr. 25 sgr. und von Brotzen B. 113 Rthlr. 11 sgr. 3 pf. Den 16. August 1830.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

**Mohrungen.** Die Adel. Petzdorffschen, im Hauptamte Osterode 12 Meilen von Elbing belegenen, aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 40 | Hufen 16 | Morg. 33 | □R. | Vorwerksland, |
| 12 | — 16 | — 109 | — | Bauerland und |
| 25 | — 21 | — 113 | — | Wald, |
| „ 78 | Hufen 23 | Morg. 255 | □R. | kulmisch oder |
| 178 | — 10 | — 146 | — | preußisch |

bestehenden, im Jahr 1827 auf 12117 Rthlr. abgeschätzten Güter, sollen im Termin den 13. Oktober c. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Landschafts-Hause, nochmals aus freier Hand zum Verkauf lizitirt werden, da im Termin den 27. Juli c. kein angemessenes Gebot erfolgt ist, und sind Taxe und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur einzusehen.

Der zwölfte Theil des ganzen Kaufgeldes muß im Termin deponirt, 5350 Rthlr. können als zulässiger Kredit belassen und wegen Auszahlung der übrigen Kaufgelder können billige, mit der Sicherheit der Landschaft vereinbarende Vorschläge der Herrn Lizitanten berücksichtigt werden. Den 13. August 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Mohrungen.** Die Adel. Czerlin und Klein Nappernschen, im Hauptamte Osterode, 12 Meilen von Elbing belegenen, aus:

6 Hufen 10 Morgen 265 □R. Vorwerksland,

6 Hufen 12 Morgen 196 □R. Bauerland und
34 — 20 — 35 — Wald,

47 Hufen 13 Morgen 196 □R. kulmisch oder
107 — 12 — 116 — preußisch.

bestehenden, im Jahr 1827 auf 6714 Rthlr. abgeschätzten Güter, sollen, da im frühern Termin kein annehmbares Gebot verlautbart worden, im Termin den 13. Oktober c. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Landschaftshause, nochmals aus freier Hand zum Verkauf lizitirt und können Taxe und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden.

Der zwölfte Theil des Kaufgeldes muß im Termin in Ostpreuß. Pfandbriefen deponirt und wegen Auszahlung der übrigen Kaufgelder können sehr erleichternde Bedingungen, nach dem Vorschlage der Bietenden, beim Nachweiß der Sicherheit zur Erfüllung derselben, berücksichtigt werden.

Den 18. August 1830. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Mohrungen.** Die Adel. Reinsweinschen im Hauptamte Ortelsburg belegenen, aus 3690 Morgen 49 □R. preußisch bestehenden Güter, sollen im Termin den 14. Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr in unserm Geschäftszimmer zum freiwilligen Verkauf lizitirt und können Taxe und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden.

Wegen Auszahlung der Kaufgelder können sehr erleichternde Bedingungen nach dem Vorschlage der Bietenden, beim Nachweiß von Sicherheit zur Erfüllung derselben berücksichtigt, der zwölfte Theil des Gebots aber muß im Termin in Ostpreuß. Pfandbriefen deponirt werden. Den 19. August 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Schwetz.** Zum Verkauf des von dem zu Nieder Gruppe verstorbenen Einsaaßen Heinrich Bartel nachgelassenen Mobiliar-Vermögens bestehend aus Tische, Spinde, Betten, Kleider, Pferde ꝛc. ist ein Termin auf den 20. September a. c. 9 Uhr Morgens im Sterbehause zu Nieder Gruppe anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Den 31. Juli 1830. Adel. Patrimonial-Gericht von Gruppe.

## Für Preußens Volksschullehrer.

Bei G. Basse in Quedlinburg ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen in Marienwerder bei A. Baumann zu haben:

**Uebungsaufgaben**
**für das**
**Kopfrechnen,**

bei welchen ausschließlich nur die neue gesetzmäßige Münzeintheilung des Preußischen Thalers nach Silbergroschen zum Grunde gelegt worden ist. Nebst einer kurzen Anleitung zur leichten, schnellen und richtigen Auflösung dieser Aufgaben. Ein Hand- und Hülfsbuch für Lehrer in den Bürger- und Volksschulen der Königlichen Preußischen Staaten. Von J. C. F. Baumgarten. 8. Preis: 12½ Sgr.

## Interessante Schrift für Preußische Staatsbeamte und Unterthanen.

Bei G. Basse in Quedlinburg ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen in Marienwerder bei A. Baumann zu haben:

Ueber den Werth
von
Provinzialgesetzen;

mit besonderer Beziehung auf Preußen. Ein Wort zur Feier des 3. Augustes 1830 Von San-Marte. gr. 8. Geheftet. Preis: 12½ Sgr.

Diese Schrift ist jetzt, wo man in unserm Staate mit einer Revision der Gesetze beschäftigt ist, nicht nur für den Justizbeamten, sondern für jeden Preuß. Staatsbürger, von hohem Interesse. Sie enthüllt die Unvollkommenheiten und Nachtheile der Provinzialgesetze und dringt auf ihre Aufhebung; sie zeigt die Nothwendigkeit Eines einzigen Gesetzbuches für den ganzen Staat, indem sie sich zugleich über den eximirten Gerichtsstand und manches Andere freimüthig ausspricht.

**Marienwerder.** Den 16. d. M. ist im Schloßgarten eine goldne Damenuhr mit einem Hacken fortgekommen. Der ehrliche Finder wird gebeten, sie gegen eine ihrem Werthe angemessene Belohnung an Kaufmann Schmidt Wittwe abzugeben. Ein jeder aber dem sie zum Kaufe angeboten, wird ersucht, dieselbe anzuhalten und der Polizei abzuliefern.

Kennzeichen: ein weißes Zifferblatt, am Schlüsselloche beschädigt, Rückseite gravirt, und sind in der Mitte 2 kleine Rosen durch einen Pfeil getrennt. Der Uhrhacken von Bronze, vergoldet, in der Mitte einen geschliffenen Amethist.

**Marienwerder.** In der 62sten Klassen-Lotterie, 2te Ziehung, ist bei mir auf No 19832. — 2000 Rthlr. gewonnen worden, Loose zur 9ten Kourant-Lotterie sind zu haben. Den 25. August 1830. Lachmund.

Es wird eine ländliche Pachtung wo möglich in der Nähe von Thorn zu der Höhe von 500 bis 1000 Rthlr. gesucht, wer solche abzulassen hat, beliebe sich in franko Briefen hierüber ausführlich zu erklären unter der Adresse an die löbliche Grünauersche Buchdruckerei zu Thorn, mit dem Bemerken (Verpachtungs-Antrag).

Mein Bruder aus Pommern, ein erfahrner gebildeter Mann, der in allen Zweigen der praktischen Landwirthschaft hinlänglich bewandert ist, und die besten Zeugnisse seiner Moralität und Solidität aufzuweisen hat, wünscht in hiesiger Gegend als Administrator, Sequestor oder Rendant, angestellt zu werden, und sieht mehr auf eine anständige Behandlung, als auf ein großes Gehalt. Hinsichtlich seiner Kenntniße und übrigen Verhältnisse, kann der Herr Hauptmann Kroß in Koschlau und Herr Landschaftsrath Meske in Fredau bei Gilgenburg, Herr Gutsbesitzer Meske in Mutalen bei Pr. Mark, Herr Gutsbesitzer Reichel in Maldeuten bei Saalfeld, so wie Herr Pr. Lieutenant Klammroth im 4ten Ostpreuß. Landwehr-Infanterie-Regiment in Danzig die genügendste Auskunft ertheilen; das Nähere indes aber erfährt man jederzeit bei mir. Steinberg bei Riesenburg, den 18. August 1830.

Meske, Gutspächter.

Handlungs- und Wohngebäude der Carl Jakob Rosenowschen Erben in Graudenz stehen unter den billigsten Bedingungen zum Verkauf. Liebhaber werden gebeten, in frankirten Briefen sich an die qu. Erben zu wenden.

Auf dem adlichen Gut Swiecie bei Strasburg stehen hundert und einige ganz feine Mutterschaafe, drei hochfeine Störe und einige dreißig diesjährige Lämmer zum Verkauf. Sämmtliche Thiere sind gesund und im guten Zustande.

Für eine nach alter Art eingerichtete Bier-Brauerei und Kartoffel-Brandwein-Brennerei auf dem Lande, wird ein unverheiratheter Verwaltungs-Beamte gesucht. Herr Steuer-Inspektor Müller in Graudenz giebt auf persönliche Meldung oder frankirte Briefe nähere Auskunft.

Rollitz. Unterzeichneter ist willens, seinen vor dem Mühlenthor gelegenen Obst- und Gekochs-Garten unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen. Der Garten ist 360 □Ruthen kulmisch groß, und zählt mindestens 500 tragbare Bäume an veredelten Kern- und guten Stein-Obst, enthält ein Häuschen mit 2 Zimmer, und ist ganz vorzüglich für einen Gärtner geeignet.

Den 23. August 1830. Der Apotheker Bornemann.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 36.

Marienwerder, den 3. September 1830.


Auf Ihren Bericht vom 23sten v. M. und nach Ihrem Antrage genehmige Ich, daß um das Brand-Entschädigungs-Wesen im Großherzogthum Posen aus der Periode vor dem 1sten Juni 1815 zu schließen und die Rückstände definitiv abzuwickeln, ein Präklusiv-Verfahren eingeleitet und die öffentliche Aufforderung aller derjenigen, welche aus der aufgelöseten Feuer-Versicherungs-Societät des ehemaligen Herzogthums Warschau auf den Antheil des Großherzogthums Posen noch unbefriedigte Entschädigungs-Ansprüche zu haben vermeinen, unter der Verwarnung des Verlustes der bis zum 1sten Oktober 1832 nicht liquidirten und durch Nachweis des rechtmäßigen Besitzes und der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes nicht verificirten Forderungen veranlaßt werde. Ich beauftrage Sie, den Ober-Präsidenten von Baumann zum Erlaß dieses Aufgebots zu ermächtigen und mit weiterer Instruktion zu versehen, Meine Order aber durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 29. August 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.

Auf den Grund vorstehender Allerhöchsten Kabinets-Ordre werden alle diejenigen, welche aus der Periode vor dem 1sten Juni 1815 von der aufgelösten Feuer-Versicherungs-Societät des ehemaligen Herzogthums Warschau und zwar dem Antheil des Großherzogthums Posen, zu welchem auch hinsichts dieses

ehemals bestandenen Societäts-Verbandes die Einsaaßen des Culmer Landes gehören, noch unbefriedigte Feuer-Entschädigungen zu fordern haben, hiermit aufgefordert, nicht nur ihre Ansprüche bis spätestens den 1sten Oktober 1832 bei der hiesigen Feuer-Societäts-Direktion zu liquidiren, sondern dieselben auch durch den Nachweis des rechtmäßigen Besitzes und der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu begründen.

Alle diejenigen, welche ihre vermeintlichen Forderungen nicht anmelden oder bis zu dem gedachten Termine durch den geforderten Nachweis nicht beglaubigen, haben zu erwarten, daß ihre Ansprüche als völlig erloschen nicht weiter werden berücksichtigt werden.

Posen, den 15. Juli 1830.

Der Ober-Präsident des Großherzogthums Posen
v. Baumann.

---

## Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Wegen der Holzflößerei auf dem Prussinna-Fluße und dem Schwarzwasser in den Oscher Forsten.

No. I. Die vielfältig vorgekommenen Beschwerden wegen Verspätung des Holzflöß-Geschäfts auf dem Prussinna-Fluße und dem Schwarzwasser, geben uns Veranlassung, dieserhalb folgende allgemeine polizeilichen Bestimmungen zu erlassen.

A. Jeder Holzkäufer oder Holzflößer, welcher aus den Königl. oder Privat-Forsten des Danziger Regierungs-Bezirks, Holz nach der Weichsel bringen und flößen will, muß selbiges bei der Wdaschen Mühle anhalten, und sich, eher er weiter rückt, bei dem Forst-Inspektor in Osche melden, welcher als Flöß-Dirigent für das Schwarzwasser und den Prussinna-Fluß im diesseitigen Regierungs-Bezirk, ihm Nachricht geben wird, ob das Schwarzwasser bis zur Klinger-Mühle frei oder mit Flößholz schon belegt ist. Im letzteren Fall wird der vorkommende Flößer von dem Forst-Inspektor in Osche Anweisung erhalten, wie weit er mit seinen Klafterholz-Massen oder Trasten vorrücken kann und wo er anhalten soll, um gleichfalls nicht mit andern Holzflößern zusammen zu treffen.

B. Sobald ein Holzflößer bei der Klinger-Mühle ankommt, muß er sich ebenfalls bei dem Forst-Inspektor in Osche melden, welcher die Trasten überzählen und ihm ein Attest ertheilen wird, auf dessen Grund das

Schleusengeld bei Przechowo und Groddeck zu entrichten ist, und ohne welches Attest dort kein Holz durchgeschleuset werden darf. Ist ein Attest über das Flößholz schon von den Beamten des Danziger Departements ausgestellt, so wird solches dem Forst-Inspektor in Osche zur Beglaubigung vorgelegt, weil auf dem Transport von oben herab mehr Holz hinzu gekommen sein kann. — Auch ist jeder Holzflößer verbunden, das Holz bei Klinger-Mühle so lange anzuhalten, bis der Forst-Inspektor zu Osche ihm das weitere Nachflößen mit Rücksicht auf die vorliegenden Holztrakten ꝛc. nachgeben wird.

C. Der Anfangs-Termin zur Flöße wird in jedem Jahre von dem Forst-Inspektor in Osche durch das Amtsblatt zeitig genung bekannt gemacht werden. Unmittelbar darauf muß die Langholz-Flöße sogleich abgehen, damit drei Wochen später der Transport bei Groddeck angelangt sein kann.

D. Spätestens den 15ten Mai muß die erste Klobenflöße in Klinger, die zweite bei Altfließ und die dritte bei Wda eingetroffen sein.

E. Bei jeder Flöße von verbundenem Langholze müssen auf 6 Schock mindestens 6 Mann, und wo möglich 8 Mann angestellt werden, um den Transport rasch fortzuschaffen. Auch müssen die einem Eigenthümer gehörigen Hölzer, in sofern das Quantum nicht übermäßig groß ist, auf einmal in Verbindung und nicht in vielen einzelnen Transporten abgehen, weil letzteres die übrigen Flößen nur hindern würde.

F. Bei lose schwimmenden Langholz müssen auf 1 Schock zwei Flößer und bei einer großen Parthie lose schwimmenden Klafter-Holzes auf 100 Klafter stets ein Flößer angestellt werden. Wo nur überhaupt 100—120 Klafter geflößt werden, sind zwei Flößer eben so nöthig, als wenn es voll 200 Klafter sind.

G. Die Auswäsche des Klafter-Holzes bei Przechowo muß äußerst beschleunigt und auf 1000 Klafter müssen stets mindestens 60 Arbeiter auf einmal angestellt werden, und so pro rata eines größern oder geringern Quantums auch so viel mehr oder weniger. Mehr als Vier Tage dürfen auf die Auswäsche von 1000 Klafter nicht verwendet werden, und kann es dabei nicht berücksichtiget werden, ob das Tagelohn hoch oder niedrig steht; nur wenn gar keine Flöße hinterliegt, kann auf eine schriftliche Bescheinigung des Forst-Inspektors hierüber mit der Auswäsche des Holzes langsamer vorgegangen werden.

Der Forst-Inspektor zu Osche so wie das Landraths-Amt und das In-

tendantur-Amt zu Schwetz werden auf die genaue Befolgung der vorstehenden Bestimmungen streng wachen.

Insbesondere sind die letztgenannten Polizei-Behörden verpflichtet worden auf ergangene Beschwerde eines benachtheiligten Floßholzbesitzers oder Flößers nach vorher eingeholtem Gutachten des Forst-Inspektors in Osche augenblicklich für Rechnung und Gefahr des säumigen Holzflößers durch Annahme mehrerer Mannschaft ꝛc. die Hindernisse zu beseitigen, und das Holz, welches die regelmäßige Flößung gestört hat, nicht eher frei zu geben, bis die durch die Annahme jener mehreren Mannschaft entstandenen Kosten vollständig erstattet sind.

Marienwerder, den 20. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

## Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

No. II. Es hat sich sowohl bei den unter der speziellen Kontrolle des hiesigen Ober-Landes-Gerichts stehenden Haupt-Kassen als bei den unter der Ober-Aufsicht desselben stehenden Unter-Gerichts-Salarien-Kassen die Gewohnheit gebildet, daß die von den Kassen an auswärtige Empfänger zu leistenden Zahlungen nicht eher geleistet werden, als bis zuvor die Quittungen darüber eingesandt sind. Durch dieses nicht auf gesetzliche Vorschrift sich gründende Verfahren wird den Quittungen aller Glaube genommen, da es bekannt ist, daß sie vor der Zahlung ausgestellt werden.

Es sind daher sämmtliche unter der Kontrolle des hiesigen Ober-Landes-Gerichts stehende Ober- und Unter-Gerichts-Salarien-Kassen-Rendanten angewiesen worden an auswärtige nicht persönlich zum Empfange der zu erhebenden Gelder sich meldende Empfänger so wohl die etatsmäßigen als sonstigen auf die Kassen angewiesenen Zahlungen mit der Post abzusenden, und die Zahlung bis zum Eingange der Quittung mit dem Postscheine zu belegen.

Diese Anordnung wird zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch mit dem Bedeuten gebracht, daß diejenigen, welche dennoch vor dem Empfange der zu erhebenden Summen die Quittungen absenden, sich den hieraus entstehenden Nachtheil auf den Fall daß die Zahlung nicht geleistet, und dennoch bei der Kasse in Ausgabe gestellt werden sollte, selbst beizumessen, und ihre Entschädigung nicht von der Kasse, welche durch die empfangene Quittung von ihrer

Verbindlichkeit befreit wird, zu erwarten haben; sondern sich dieserhalb nur an die Person des Rendanten, welchem sie die Quittung vor empfangener Zahlung übersandt haben, halten können.

Dagegen werden auch alle diejenigen, welche Gelder aus den gedachten Kassen durch die Post empfangen, angewiesen, die erforderlichen Quittungen hierüber mit der umgehenden Post der betreffenden Kasse einzusenden, widrigenfalls solche zuvörderst durch portopflichtige Monitorien nach fruchtlosem Ablaufe von 8 Tagen aber mit einer durch Post-Vorschuß einzuziehenden Geldstrafe von 1 Rthlr. und nach Befinden der Umstände durch den Exekutor auf Kosten des Säumigen eingefordert werden sollen.

Marienwerder, den 6. August 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

## Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. Januar c. (s. Amtsblatt 1830 S. 33) worin wir den Lehrern unseres Regierungs-Bezirkes die Anschaffung der zweiten Auflage des Sprachbuches von Häbler empfohlen haben, benachrichtigen wir dieselben, daß so eben der Auszug aus dem Sprachbuche unter dem Titel:

„Auszug aus der Regellehre der deutschen Sprache für die Schuljugend zum Wiederholen und Einüben, vom Verfasser des Sprachbuches 62 S. gr. 8vo und VII. S. Tabellen in 4.“

erschienen und in den Kanterschen Buchdruckereien hier und in Marienburg zu haben ist. Das einzelne Exemplar kostet gebunden 6 Sgr. ungebunden 5 Sgr. Wir fordern die Herren Geistlichen und die Schullehrer auf, dieses nützliche Büchlein allmählig in die Schulen einzuführen, und darauf zu halten, daß es nicht nur beim Unterrichte in der deutschen Sprachlehre zum Grunde gelegt, sondern auch von den erwachsenen Kindern angeschafft werde.

Marienwerder, den 26. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Das Magazin für Kunst, Geographie und Musik in Berlin beabsichtigt, wie solches bereits im Jahr 1826 mit dem Bildniß Sr. Königl. Hoheit des

Kronprinzen geschehn ist, jetzt wieder zum Besten vaterländischer Schulen ein gelungenes lithographirtes Bild,

„die Anbetung Christi, nach Bernardino Luino von Dettmers, 16 Zoll hoch und 12 Zoll breit,"

wovon der Preis eines Exemplars auf chinesischem Papier 1 Rthlr., auf Schweizer-Velin-Papier 20 Sgr. beträgt, herauszugeben, und für den vollen Betrag der Pränumeration auf dieses Bild neben dem letzten zugleich Hand- und Wandcharten die sich durch ihre vorzügliche Brauchbarkeit empfehlen, nach beliebiger Auswahl unentgeldlich für die Schulen im Preußischen Staate zu liefern.

Der Regierungs-Sekretair Thiele hieselbst hat sich zur Sammlung der diesfallsigen Subscribenten und zur Besorgung der Bilder und Charten bereit erklärt und wir fordern daher diejenigen, welche sich für dieses gemeinnützige Unternehmen interessiren auf, sich mit ihren Bestellungen und portofreien Briefen an den Regierungs-Sekretair Thiele oder an die betreffenden Königl. Landraths-Aemter zu wenden, welche mit einer ausführlichen gedruckten Ankündigung versehen worden sind.

Marienwerder, den 17. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Die Kandidaten der Theologie:

Karl Ludwig Krolzick zu Elbing;
Wilhelm Blech
Franz Alexander Mischke } zu Danzig

und Wilhelm Hunger zu Beeskow in Hinterpommern;

haben die Erlaubniss zu predigen erhalten;

Danzig, den 5. August 1830.

Königl. Konsistorium von Westpreussen.

---

Das Handel und Gewerbe treibende Publikum wird hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß die Forderungen für sämmtliche zum hiesigen Festungs-Bau bewirkte Lieferungen oder Leistungen bis zum 1sten Dezember jeden Jahres bei der unterzeichneten Festungs-Bau-Kommission liquidirt werden müssen, indem die später eingehende Rechnungen nicht realisirt werden. Sollten ausserordentliche Fälle die Berechnungen bis zu diesem Termin unzuläßig machen,

so hat der Rechnungsaussteller solches der unterzeichneten Festungs-Bau-Kommission 4 Wochen vorher unter Anführung der Gründe schriftlich anzuzeigen.

Thorn, den 24. August 1830.

Königl. Festungs-Bau-Kommission.

---

Sämmtliche Herrn Prediger unseres Gerichtsbezirks werden hiedurch geziemend ersucht, in allen denjenigen Todesfällen, bei denen Minnorenne konkurriren, ins künftige neben den Todtenscheinen der Erblasser auch die Todtenscheine derjenigen Personen einzureichen, welche den Verstorbenen beerbt haben würden wenn sie nicht vor ihm verstorben wären.

Graudenz, den 16. August 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

## Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 6. zum 7. d. Mts. sind der Kirche zu Kielbaschin bei Thorn durch gewaltsamen Einbruch nachbenannte Sachen entwendet worden:

1) ein silberner, glatt gearbeiteter und vergoldeter Kelch nebst Patene;
2) eine silberne, inwendig vergoldete Büchse nebst Deckel, zum Gebrauch für die Kommunikanten bei Krankenbesuchen;
3) ein messingnes kleines Kreuz;
4) Zwanzig Thaler baares Geld.

Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden aufgefordert, wenn ihnen diese Sachen vorkommen sollten, den Inhaber derselben anzuhalten über den Besitz zu vernehmen, und nach Bewandniß der Umstände an die nächste Gerichts-Behörde abzuliefern, uns aber sogleich davon zu benachrichtigen.

Marienwerder, den 23. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Nachbenannter Dienstjunge Franz Rhode aus Pestlin im Intendantur-Amte Stuhm des Verbrechens des gewaltsamen Diebstahls schuldig, ist am 28. August d. J. von Graudenz aus der Hausschule der Besserungs-Anstalt vermittelst gewaltsamen Durchbruchs entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden hiermit ersucht, auf denselben Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 28. August 1830.

Die Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement:

Größe — 4 Fuß 5 Zoll, Haar — dunkelblond, Stirn — bedeckt, hoch, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — schmal, Mund — klein, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — untersetzt.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 16 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Dienstjunge, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung: Eine grau drillichne Jacke und Hosen, ein grau leinenes Halstuch und ein weiß leinenes Hemde.

---

Der unten näher signalisirte wegen Sodomie zu Ein Jahr Zuchthausstrafe verurtheilte Dienstjunge Johann Pingel hat am 16. d. M. Gelegenheit gefunden, von der Arbeit außerhalb der Vestung Graudenz, zu entlaufen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden ergebenst ersucht zur Habhaftwerdung dieses Verbrechers Maaßregeln zu treffen, und ihn im Betretungsfalle geneigtest an die unterzeichnete Anstalt gegen Erstattung aller Kosten abliefern zu lassen. Veste Graudenz, den 18. August 1830.

Inspektion der Königl. Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt.

Signalement des Johann Pingel:

Geburtsort — Heilsberg, Aufenthaltsort — Trautenau bei Heilsberg, Religion — katholisch, Alter — 18 Jahr, Größe — unter 5 Fuß, Haar — blond, Stirn — flach, Augenbraunen — blond und dünn, Augen — blau, Nase und Mund — etwas stark, Zähne — vollzählig, Kinn — etwas spitz, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — klein, Sprache — deutsch. Besondre Kennzeichen — stark pockennarbig im Gesicht und auf den Händen.

Bekleidung: Eine graue Tuchjacke, ein paar grau tuchne Hosen, eine grau tuchne Mütze.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 36.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 36. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 3. September 1830.

**Marienburg.** Eine Anzahl überzählig gewordene Montirungen sollen in den Tagen am 11., 15. und 18. September c. Vormittags von 9 Uhr ab, unter den hohen Lauben No. 29. öffentlich gegen gleich baare Bezahlung am Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Den 26. August 1830.

Königl. 2tes Bataillon (Marienburgsches) 5ten Landwehr-Regiments.

**Mewe.** Die Ausführung des auf 1575 Rthlr. 1 sgr. 9 pf. veranschlagten Neubaues eines Pfarr-Wohnhauses zu Pehsken hiesigen Amts, soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Der Lizitations-Termin ist auf den 28. September d. J. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Amts-Geschäfts-Zimmer angesetzt und werden qualifizirte Bauunternehmer welche gehörige Sicherheit nachweisen können, ersucht, sich alsdann hier einzufinden. Den 20. August 1830.

Königl. Preuß Domainen-Intendantur.

Höherer Anordnung zufolge soll das dem Domainen-Fisko zugehörige im hiesigen Amte belegene Erbpachtsvorwerk Czarnoczinofen aus 839 Morgen 146½ □R. magdeburgisch bestehend, in Kauf oder Erbpacht ausgethan werden.

Das Vorwerk liegt eine halbe Meile von Schöneck, und ist mit den nöthigsten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen. Zu diesem Zweck ist ein Termin auf den 4. Oktober c. Nachmittags 2 Uhr im Amtshause hieselbst angesetzt, und werden dazu diejenigen, die auf die Erwerbung dieses Grundstücks, einzugehen beabsichtigen, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit im Termine gehörig auszuweisen im Stande sind, hiedurch eingeladen.

Die Bedingungen, welche dieser Veräusserung zum Grunde liegen, können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden im Amtsbureau täglich eingesehen werden.

Der Zuschlag hängt von der Königl. hohen Regierung zu Danzig ab.

Pogutken, den 4. Juli 1830.

Königl. Preuß. Domainenamt Schöneck.

**Marienwerder.** Die beiden bäuerlichen Erbpachts-Grundstücke der Ein-

saaßen Kleinschmidt und Krüger zu Engelsfelde Intendantur-Amts Rehden sollen Behufs der von denselben rückständigen Abgaben für den Zeitraum von jetzt an bis zum 1. Juni 1832 mit dem diesjährigen Einschnitt, so weit derselbe noch vorräthig ist, öffentlich an den Meistbietenden zur Verpachtung ausgeboten werden, wozu Termin auf den 23. September c. im Intendantur-Amts-Lokale zu Rehden angesetzt worden, und wozu Pachtliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden. Den 24. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Marienwerder.** Zum weitern Verkaufe des auf 14749 Rthlr. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudizirten im Strasburger Landrathskreise belegenen adel. Ritterguts Krußyn haben wir einen öffentlichen Lizitationstermin auf den 5. Oktober c. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Landschafts-Hause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hiedurch einladen, daß sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe und die Lizitations-Bedingungen können täglich in den Dienst-Stunden in unserer Registratur eingesehen werden. Den 26. Juni 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Königsberg.** Das Königliche Montirungs-Depot zu Graudenz bedarf für das Jahr 1831:

4000 Ellen Packleinwand;
2500 Klafter Bindstricke;
50 Pfund Bindfaden;

und sollen diese Emballage-Bedürfnisse im Wege der Lizitation durch den Mindestfordernden franko dahin geliefert werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den 21. September 1830 Vormittags um 11 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale angesetzt, zu welchem Lieferungslustige eingeladen werden und des Zuschlages für den Mindestfordernden sobald die Offerte annehmbar befunden wird, gewärtig sein können. Die Kontrakts-Stempel und Publikations-Kosten werden von dem Unternehmer getragen.

Den 4. August 1830.

Königl. Intendantur des Ersten Armeekorps.

**Bromberg.** Zum Verkauf der zur Schatz-Direktor M. V. v. Chmielewskischen Liquidations-Masse gehörigen, im Bromberger Kreise gelegenen Herrschaft Woynowo No. 316. bestehend in dem Dorfe gleichen Namens, dem Vorwerk Smolary und den Dörfern Groß Sittno No. 267. und Klein Sittno No. 268.

welche nach der landschaftlichen Taxe exclusive der Brau- und Brennerei-Geräthschaften auf 23358 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. gewürdigt ist, stehen im Wege der nothwendigen Subhastation die Bietungs-Termine auf den 9. Juli, den 9. Oktober d. J. und der peremtorische Termin auf den 14. Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Landgerichts-Rath Köhler in unserm Geschäfslokale an.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. In dem peremtorischen Termine soll auch zugleich der Verkauf der Brau- und Brennerei-Geräthschaften erfolgen. Den 15. April 1830.

Königl. Preuß. Landgericht.

**Bromberg.** Das im landräthlich Schwetzer Kreise, Marienwerderschen Regierungs-Departements belegene, der Westpreußischen Landschaft adjudicirte, von den Städten Schwetz 3 Meilen, Graudenz 3 Meilen und Neuenburg 4 Meilen entfernte Gut Jaßcz, bestehend aus dem Vorwerk und Dorf Jaßcz, dem Vorwerk Lengnowo, den Zinsdörfern Czersk, Borze und Skrzinki, der Kolonie Kwiatki, dem Vorwerk Klunkwitz und dem Etablissement Eulenkrug, soll von der unterzeichneten Königl. Landschafts-Direktion wieder verkauft werden.

Es steht hiezu im Geschäftslokale derselben ein Lizitationstermin auf den 20. November d. J. Vormittags 10 Uhr an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Es wird in diesem Termine das Gut Jaßcz ungetheilt und gleichzeitig:

1) das Vorwerk dieses Namens nebst dem Vorwerk Lengnowo, den Zinsdörfern Czersk, Borze und Skrzinki, der Kolonie Kwiatki und dem größten Theil des zum Gute gehörigen Waldes und
2) das Vorwerk Klunkwitz und das Etablissement Eulenkrug nebst einem geringern Waldtheil;

getrennt zur Lizitation gestellt werden.

Die im Termine zu bestellende Kaution beträgt für das Gebot;

a, auf das ganze Gut 2000 Rthlr.
b, : Jaßcz nebst Zubehör allein 1500 Rthlr.
c, : Klunkwitz nebst Zubehör allein 1000 Rthlr.

baar, oder in Preußischen Pfandbriefen oder Staatspapieren nebst Stichkoupons.

Bemerkt wird noch, daß das Gut Jaßcz im Jahre 1826 auf 44123 Rthlr. 28 sgr. 2 pf. abgeschätzt worden ist. Die Taxe kann täglich in unsrer Registratur, ein Extrakt derselben aber bei dem Westpreuß. General-Landschafts-Agenten Herrn J. H. Ebers in Berlin eingesehen werden.

Den 11. August 1830.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

**Dt. Eilau.** Die in Martini k. J. pachtlos werdende Sommer- und Winter-Fiſcherei in dem zur Stadt gehörigen Antheil des Geſerich Sees, ſoll nebſt der Rohrnutzung anderweit auf 6 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Hiezu haben wir zwei Termine auf dem 8. und 22. September c. Vormittags um 10 Uhr in unſerm Geſchäftszimmer angeſetzt, und laden Pachtluſtige welche gehörige Sicherheit ſtellen können, mit dem Bemerken ein, daß der Beſtbietende unter Zuſtimmung der Stadtverordneten den Zuſchlag zu gewärtigen hat. Den 20. Auguſt 1830.

Der Magiſtrat.

**Graudenz.** Unterzeichnete iſt Willens, ihr bisher betriebenes Bäckergewerbe ganz aufzugeben und ihr zu dieſem Geſchäfte wohl eingerichtetes sub No. 68. belegenes Haus, ſo wie das auf der Thorner Vorſtadt No. 321. belegenes Einwohner-Haus aus 2 Stuben und Kammern beſtehend, nebſt dem dabei befindlichen Garten und Wagen-Remiſe, aus freier Hand zu verkaufen.

Darauf Reflektirende werden ergebenſt gebeten wegen der Bedingungen ſich an die Unterzeichnete gefälligſt zu wenden, wobei noch bemerkt wird, daß bei dem Hauſe bis jetzt eine ſehr blühende Nahrung war und daß ein Theil des Kaufgeldes auf den Grundſtücken ſtehen bleiben kann.

Den 9. Auguſt 1830. Die Bäcker-Wittwe Jägel.

Der Unterzeichnete zeigt hiemit ergebenſt an, daß er die Agentur der neu errichteten auf Gegenſeitigkeit begründeten Hannoverſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt übernommen, und Verſicherungen zu billigen Bedingungen annimmt. Die Statuten werden unentgeldlich ausgetheilt. J. H. Mikeſch in Marienwerder.

Ein Brauer und Brenner, der auf dem Piſtorius-Aparat mehrere Jahre gearbeitet, gegenwärtig noch in Kondition ſteht, ſucht zu Michaelis a. c. eine andre Stelle, hierauf Reflektirende belieben ihre Adreſſen franko einzuſenden an J. H. Mikeſch in Marienwerder.

Bei dem Unterzeichneten iſt gegen koſtenfreie Einſendung von 17 ſgr. 6 pf. zu haben: die Beſchreibung und Abbildung zweier Inſtrumente wodurch die Kartoffel-Erndte ungemein erleichtert und beſchleunigt wird. J. H. Mikeſch.

Heute entließ ich, den bei mir im Geſchäft ſeit 8½ Jahre geſtandenen Handlungsdiener Paul Kurpinsky; Solches geſchah jedoch nur auf ſein alleiniges Anſuchen. Möwe, den 30. Auguſt 1830. C. W. Osmitius.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 37.

Marienwerder, den 10. September 1830.


## Geſetz-Sammlung.

No. 15. enthält:


unter No. 1258. Allerhöchſte Kabinets-Order, die Erhaltung der Stadt-Mauern ꝛc. betreffend; Vom 20ſten Juni 1830.

unter No. 1259. Bekanntmachung einiger zuſätzlichen und abändernden Beſtimmungen zu dem unter dem 12ten März 1825 beſtätigten Plane der See-Aſſekuranz-Geſellſchaft zu Stettin. D. d. den 26ſten Juli 1830.

unter No. 1260. Schiffahrts-Vertrag zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Herzoge von Oldenburg. Vom 26ſten Juli 1830.

unter No. 1261. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 8ten Auguſt 1830, über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den neuen und wieder erworbenen Provinzen.


## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Das den Schullehrern zu verabreichende Deputat-Raff und Leſe-Holz betreffend.

No. I. Da zuweilen Beſchwerden der Schullehrer wegen des ihnen bisher fuderweis verabreichten Deputat-Raff- und Leſe-Holzes ſowohl hinſichtlich der Holzmaſſe als auch wegen der Abholung des Holzmaterials vorgekommen ſind, ſo haben wir zu Beſeitigung derſelben beſchloſſen, daß denen Schulgemeinden, welche es wünſchen, das Raff- und Leſe-Holz für die Schullehrer von jetzt ab, ſtatt in Fudern nun in Klaftermaaß abgegeben werden kann, wobei zwei zwei-

spännige Fuder einer Klafter gleich gerechnet werden. Das Leseholz wird dann in einer Länge von 6 Fuß, in 6 Fuß Breite und in Höhe von 3 Fuß nebst 2 Zoll Sackmaaß aufgesetzt werden, in sofern die Form von 6′— Höhe und Breite und 3′— Länge nicht besonders gewünscht oder durch das Material selbst, nöthig gemacht wird.

Jeder Schulvorstand welcher von dieser Genehmigung Gebrauch machen will, hat sich deshalb zeitig bei dem betreffenden Oberförster zu melden und dann zugleich das Hauerlohn für die zu empfangende Anzahl Klaftern gegen Quittung einzuzahlen; die Forst-Kassen können deshalb keine Vorschüsse machen.

Da das Lohn für das Zusammenbringen und Hauen der Lese-Holz-Klaftern in manchen Revieren wegen Neuheit der Sache noch etwas theuer ist, so wollen wir vorläufig und bis sich hierunter eine angemessene Verminderung des Hauerlohns wird bewerkstelligen lassen, gestatten, daß die Schulvorstände das Aufarbeiten der Deputat-Klaftern durch zuverläßige Arbeiter, welche sich vorher bei dem betreffenden Oberförster zur Anweisung des Lese-Holzes zu melden haben, selbst verrichten lassen können. —

Doch sind sie für jede Unordnung, welche diese Arbeiter begehen möchten, verantwortlich.

Die Herren Landräthe die Intendantur- und Domainen-Aemter weisen wir nun an, diese Bestimmung zur Kenntniß und Ausführung zu bringen, und werden die Herren Oberförster sich gleichfalls überall danach achten, und der Ausführung keine Schwierigkeiten in den Weg legen. —

Von jetzt ab wird dagegen aber auch keine Beschwerde wegen der fuderweisen Abgabe weiter berücksichtigt werden, da die Benutzung der eben genehmigten Einrichtung Jedem frei steht.

Marienwerder, den 30. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Die Stoltaxe für die Stadtgemeine zu Riesenburg betreffend.

No. II. Die von uns unterm 20. Juli v. J. im hiesigen Amtsblatte bekannt gemachte Stoltaxe für die Stadtgemeine zu Riesenburg enthält nur die an den Prediger für Amtshandlungen zu entrichtenden Gebühren, und nicht zugleich die Gebühren welche an die Kirchen-Kasse und die Unterbedienten der Kirche bei solchen Gelegenheiten zu zahlen sind. Dieser Mangel hat zu mehreren Klagen Veranlassung gegeben und es wird deshalb hiermit nachstehend eine sämmtliche Stolgebühren umfassende und von uns bestätigte Stoltaxe für die Stadtgemeine zu Riesenburg bekannt gemacht, welche in der früher zur allgemeinen Kenntniß gebrachten nichts ändert, sondern dieselbe nur ergänzt.

Statistische Übersicht über die Bodenverhältnisse im Bezirke.

| Bezirk, resp. Gemeinde, Ortsgemeinde, Flur. | Es sind | Gesammtfläche | Ackerland | Wiesen | Weingärten | Hopfengärten | Obstgärten | Gemüsegärten | Waldungen | Oedungen | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A. Bezirk | Zu Ende des Jahres | | | | | | | | | | |
| | Zu Ende des Jahres | | | | | | | | | | |
| B. Bezirksamt | Zu Ende des Jahres | | | | | | | | | | |
| | Zu Ende des Jahres | | | | | | | | | | |
| | Zu Ende des Jahres | | | | | | | | | | |
|

| Wochentag der Beobachtung | Zeit der Beobachtung | Barometerstand in Millimetern (Reduktion auf 0° C.) | Temperatur der Luft in Celsius-Graden | Dunstsättigung der Luft in Prozenten | Richtung des Windes | Stärke des Windes nach Beaufort-Graden | Regenmenge in Millimetern | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Montag | 7 Uhr Morgens | 736,4 | 12,4 | 87 | SW | 3 | 0,0 | Gestern Abend Gewitter mit Regen. |
| | 2 Uhr Nachmittags | 735,8 | 16,8 | 62 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 736,1 | 13,1 | 81 | SW | 3 | 0,0 | |
| 4. Dezember | 7 Uhr Morgens | 736,5 | 11,8 | 90 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 735,9 | 16,2 | 65 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 736,2 | 12,6 | 84 | SW | 3 | 0,0 | |
| Dienstag | 7 Uhr Morgens | 736,6 | 11,3 | 92 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 736,0 | 15,7 | 68 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 736,3 | 12,1 | 86 | SW | 3 | 0,0 | |
| 5. Dezember | 7 Uhr Morgens | 736,7 | 10,9 | 93 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 736,1 | 15,3 | 70 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 736,4 | 11,7 | 88 | SW | 3 | 0,0 | |
| Mittwoch | 7 Uhr Morgens | 736,8 | 10,6 | 94 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 736,2 | 14,9 | 72 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 736,5 | 11,4 | 89 | SW | 3 | 0,0 | |
| 6. Dezember | 7 Uhr Morgens | 736,9 | 10,4 | 95 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 736,3 | 14,6 | 74 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 736,6 | 11,2 | 90 | SW | 3 | 0,0 | |
| Donnerstag | 7 Uhr Morgens | 737,0 | 10,2 | 96 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 736,4 | 14,3 | 76 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 736,7 | 11,0 | 91 | SW | 3 | 0,0 | |
| 7. Dezember | 7 Uhr Morgens | 737,1 | 10,0 | 97 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 736,5 | 14,0 | 78 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 736,8 | 10,8 | 92 | SW | 3 | 0,0 | |
| Freitag | 7 Uhr Morgens | 737,2 | 9,8 | 98 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 736,6 | 13,7 | 80 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 736,9 | 10,6 | 93 | SW | 3 | 0,0 | |
| 8. Dezember | 7 Uhr Morgens | 737,3 | 9,6 | 99 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 736,7 | 13,4 | 82 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 737,0 | 10,4 | 94 | SW | 3 | 0,0 | |
| Samstag | 7 Uhr Morgens | 737,4 | 9,4 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 736,8 | 13,1 | 84 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 737,1 | 10,2 | 95 | SW | 3 | 0,0 | |
| 9. Dezember | 7 Uhr Morgens | 737,5 | 9,2 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 736,9 | 12,8 | 86 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 737,2 | 10,0 | 96 | SW | 3 | 0,0 | |
| Sonntag | 7 Uhr Morgens | 737,6 | 9,0 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 737,0 | 12,5 | 88 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 737,3 | 9,8 | 97 | SW | 3 | 0,0 | |
| 10. Dezember | 7 Uhr Morgens | 737,7 | 8,8 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 737,1 | 12,2 | 90 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 737,4 | 9,6 | 98 | SW | 3 | 0,0 | |
| Montag | 7 Uhr Morgens | 737,8 | 8,6 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 737,2 | 11,9 | 92 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 737,5 | 9,4 | 99 | SW | 3 | 0,0 | |
| 11. Dezember | 7 Uhr Morgens | 737,9 | 8,4 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 737,3 | 11,6 | 94 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 737,6 | 9,2 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| Dienstag | 7 Uhr Morgens | 738,0 | 8,2 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 737,4 | 11,3 | 96 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 737,7 | 9,0 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| 12. Dezember | 7 Uhr Morgens | 738,1 | 8,0 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 737,5 | 11,0 | 98 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 737,8 | 8,8 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| Mittwoch | 7 Uhr Morgens | 738,2 | 7,8 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 737,6 | 10,7 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 737,9 | 8,6 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| 13. Dezember | 7 Uhr Morgens | 738,3 | 7,6 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 737,7 | 10,4 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 738,0 | 8,4 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| Donnerstag | 7 Uhr Morgens | 738,4 | 7,4 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 737,8 | 10,1 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 738,1 | 8,2 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| 14. Dezember | 7 Uhr Morgens | 738,5 | 7,2 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 737,9 | 9,8 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 738,2 | 8,0 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| Freitag | 7 Uhr Morgens | 738,6 | 7,0 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 738,0 | 9,5 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 738,3 | 7,8 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| 15. Dezember | 7 Uhr Morgens | 738,7 | 6,8 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 738,1 | 9,2 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 738,4 | 7,6 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| Samstag | 7 Uhr Morgens | 738,8 | 6,6 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 738,2 | 8,9 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 738,5 | 7,4 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| 16. Dezember | 7 Uhr Morgens | 738,9 | 6,4 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 738,3 | 8,6 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 738,6 | 7,2 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| Sonntag | 7 Uhr Morgens | 739,0 | 6,2 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 738,4 | 8,3 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 738,7 | 7,0 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| 17. Dezember | 7 Uhr Morgens | 739,1 | 6,0 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 738,5 | 8,0 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 738,8 | 6,8 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| Montag | 7 Uhr Morgens | 739,2 | 5,8 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 738,6 | 7,7 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 738,9 | 6,6 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| 18. Dezember | 7 Uhr Morgens | 739,3 | 5,6 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 738,7 | 7,4 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 739,0 | 6,4 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| Dienstag | 7 Uhr Morgens | 739,4 | 5,4 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 738,8 | 7,1 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 739,1 | 6,2 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| 19. Dezember | 7 Uhr Morgens | 739,5 | 5,2 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 738,9 | 6,8 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 739,2 | 6,0 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| Mittwoch | 7 Uhr Morgens | 739,6 | 5,0 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 739,0 | 6,5 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 739,3 | 5,8 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| 20. Dezember | 7 Uhr Morgens | 739,7 | 4,8 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 739,1 | 6,2 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 739,4 | 5,6 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| Donnerstag | 7 Uhr Morgens | 739,8 | 4,6 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 739,2 | 5,9 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 739,5 | 5,4 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| 21. Dezember | 7 Uhr Morgens | 739,9 | 4,4 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 739,3 | 5,6 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 739,6 | 5,2 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| Freitag | 7 Uhr Morgens | 740,0 | 4,2 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 739,4 | 5,3 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 739,7 | 5,0 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| 22. Dezember | 7 Uhr Morgens | 740,1 | 4,0 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 739,5 | 5,0 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 739,8 | 4,8 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| Samstag | 7 Uhr Morgens | 740,2 | 3,8 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 739,6 | 4,7 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 739,9 | 4,6 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| 23. Dezember | 7 Uhr Morgens | 740,3 | 3,6 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 739,7 | 4,4 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 740,0 | 4,4 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| Sonntag | 7 Uhr Morgens | 740,4 | 3,4 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 739,8 | 4,1 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 740,1 | 4,2 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| 24. Dezember | 7 Uhr Morgens | 740,5 | 3,2 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 739,9 | 3,8 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 740,2 | 4,0 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| Montag | 7 Uhr Morgens | 740,6 | 3,0 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 740,0 | 3,5 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 740,3 | 3,8 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| 25. Dezember | 7 Uhr Morgens | 740,7 | 2,8 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 740,1 | 3,2 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 740,4 | 3,6 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| Dienstag | 7 Uhr Morgens | 740,8 | 2,6 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 740,2 | 2,9 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 740,5 | 3,4 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| 26. Dezember | 7 Uhr Morgens | 740,9 | 2,4 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 740,3 | 2,6 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 740,6 | 3,2 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| Mittwoch | 7 Uhr Morgens | 741,0 | 2,2 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 740,4 | 2,3 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 740,7 | 3,0 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| 27. Dezember | 7 Uhr Morgens | 741,1 | 2,0 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 740,5 | 2,0 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 740,8 | 2,8 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| Donnerstag | 7 Uhr Morgens | 741,2 | 1,8 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 740,6 | 1,7 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 740,9 | 2,6 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| 28. Dezember | 7 Uhr Morgens | 741,3 | 1,6 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 740,7 | 1,4 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 741,0 | 2,4 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| Freitag | 7 Uhr Morgens | 741,4 | 1,4 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 740,8 | 1,1 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 741,1 | 2,2 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| 29. Dezember | 7 Uhr Morgens | 741,5 | 1,2 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 740,9 | 0,8 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 741,2 | 2,0 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| Samstag | 7 Uhr Morgens | 741,6 | 1,0 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 741,0 | 0,5 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 741,3 | 1,8 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| 30. Dezember | 7 Uhr Morgens | 741,7 | 0,8 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 741,1 | 0,2 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 741,4 | 1,6 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| Sonntag | 7 Uhr Morgens | 741,8 | 0,6 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 741,2 | 0,1 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 741,5 | 1,4 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |
| 31. Dezember | 7 Uhr Morgens | 741,9 | 0,4 | 100 | SW | 2 | 0,0 | |
| | 2 Uhr Nachmittags | 741,3 | 0,0 | 100 | SW | 4 | 0,0 | |
| | 9 Uhr Abends | 741,6 | 1,2 | 100 | SW | 3 | 0,0 | |

NB. Für den Leichenwagen werden an die Kirche 20 sgr. und an den Küster 4 sgr. entrichtet.

Für die sogenannten Leichenstäbe werden an die Kirche 10 sgr. und an den Küster 2 sgr. entrichtet.

Außerhalb der Stadt und deren Vorstädte, auf den städtischen Abbauten Wohnende, zahlen das doppelte, alle außerhalb der Grenzen der städtischen Feldmark Wohnende, das dreifache dieser Sätze für den Leichenwagen.

Für die Altarlichte bei Trauungen, erhält die Kirche 10 sgr. und der Küster 2 sgr.

Vorstehende Stoltaxe für die Stadtgemeine zu Riesenburg wird hiermit genehmigt und bestätigt.

Marienwerder, den 23. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

## Bekanntmachungen.

Dem Paul Piaseckt ist der, ihm unterm 30. Dezember v. J. zum Handel mit Schweinen, sub No. 239. für das Jahr 1830 ausgefertigte Gewerbeschein in Gilgenburg entwendet worden, und wir haben demselben in dessen Stelle einen neuen Hausirschein unter der Nummer 759. mit der Bezeichnung „Duplicat" ausfertigen lassen, welches wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen indem wir zugleich vor Mißbrauch des entwendeten und hiemit für ungültig erklärten Gewerbescheins warnen.

Marienwerder, den 27. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Rückzahlung der im Staats-Schulden-Etat vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nro 577. Pag. 17 Litt. d.) aufgeführten 5 Prozentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend.

Durch unser Publikandum vom 1. Mai 1830 conferatur

No. 123. 134. und 148. der Staats-Zeitung,
No. 125. 114. und 103. der Vossischen Zeitung,
No. 125. 112. und 103. der Haude- und Spenerschen Zeitung,

sowie die Amtsblätter der Königl. Regierungen sind sämmtliche zu 5 Prozent verzinsliche Domainen-Pfandbriefe den Inhabern zur baaren Auszahlung auf den 1. September dieses Jahres gekündiget — dabei aber denjenigen, welche

ihre Kapitalien in andern Staats-Papieren anzulegen wünschten, neben den bis zum 31. Dezember d. J. fälligen Zinsen, und einer Entschädigung von Zwei Prozent baar — Staats-Schuldscheine vom 1. Januar 1831 ab, verzinslich zum Nennwerthe bewilligt, insofern sie sich bis zum 1. August d. J. zu deren Annahme bereit erklären würden.

Da dieser letzte Termin nunmehr abgelaufen und das diesfällige Umtausch-Geschäft als geschlossen anzusehen ist, so können diejenigen Besitzer 5 prozentiger Domainen-Pfandbriefe (die auf Schlesischen Domainen haftenden mit eingeschlossen) welche dieselben bisher weder zum Umtausche in Staats-Schuldscheine wirklich eingereicht, noch dazu bei uns angemeldet haben, jetzt nur noch auf Auszahlung in baarem Gelde, Anspruch machen, weshalb dieselben in Gemäßheit der erwähnten Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. wiederholend aufgefordert werden,

die Valuta ihrer Pfandbriefe nebst allen fälligen noch unabgehobenen und durch die vierjährige Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen, gegen Zurückgabe der Pfandbriefe selbst und sämmtlicher dazu gehöriger Koupons am 1. September d. J. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30. zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen, von diesem Tage ab hört die fernere Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe auf, und bleiben die nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen.

Sollten einzelne Inhaber solcher 5prozentiger Domainen-Pfandbriefe, den Umtausch derselben in Antrag zu bringen, durch besondere Hindernisse abgehalten sein, so wollen wir die Anzeige derselben und den Nachweis noch bis zum Eintritte des Zahlungstages den 1. September d. J. gewärtigen, wogegen spätere Anträge durchaus unberücksichtigt bleiben müssen.

Berlin, den 18. August 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

---

Am 23. Juli c. fand sich in dem hiesigen Amtsdorfe Briesenitz eine ungefähr 50 Jahr alte Frauen-Person, welche sich für eine Wittwe Kastner ausgab, in einem kranken und abgematteten Zustande ein, und ist am 30. desselben Monats verstorben. Da ihre heimathlichen Verhältnisse bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen sind, so wird dies zur Nachricht für ihre etwanige Anverwandte hierdurch bekannt gemacht.

Dt. Krone, den 2. September 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Intendantur.

## Sicherheits-Polizei.

Der in dem nachstehenden Signalement bezeichnete Verbrecher Jakob Kamritz alias Schliewinski, welcher wegen begangener 18 Diebereien und Verbrechen zur Vestungsstrafe verurtheilt worden, und von dem Magistrat zu Rastenburg am 20. d. M. nach Graudenz an die dortige Raguiter Hülfs-Strafanstalt auf den Transport gegeben war, ist in der verwichenen Nacht aus der hiesiger Wache entwichen.

Sämmtliche resp. Polizeibehörden, so wie die Königl. Gensd'armerie, werden auf diesen gefährlichen Menschen aufmerksam gemacht, und ersucht, ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt an die oben erwähnte Strafanstalt abliefern zu lassen, und uns davon gefälligst Nachricht zu geben.

Riesenburg, den 28. August 1830.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Dorf Wusen, Aufenthaltsort — Neu-Freudenthal, Religion — katholisch, Alter — 50 Jahre, Haare — schwarzbraun, Stirn — stark, Augenbraunen — dunkel, Augen — grau, Nase — gerade und lang, Mund — groß, Bart — röthlich-schwarz, Zähne — vorne unvollständig, Kinn — mehr spitz, als rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — recht stark, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — am Daumen der linken Hand eine starke Narbe von einem Säbelhieb.

Bekleidung: Jacke, Weste und Reithosen von grauem Tuche, letztere ohne Lederbesatz mit rothen knöchernen Knöpfen, Unterkamisol von blauem Tuche, Unterhosen von gelbem Leder, wollene Socken, schwarzlederne Schuhe, ein gelbbunt-kattunes Halstuch, ein schwarzer runder Filzhuth und zwei Hemden. An den Füßen war er mit starken eisernen Fesseln versehen.

---

Der nachstehend benannte Johann Gottfried Bogislaw Schülke, welcher der Theilnahme eines großen Diebstahls angeklagt ist und schon früher einmal entsprungen gewesen (conf. Mittheilungen zur Sicherheitspflege Nro. 1140. ad Nro. 11954.) ist den 23. August c. Abends, abermals (barfuß) entsprungen.

Jeder der von dem gegenwärtigen Aufenthalte des Schülke Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörde und Gensd'armes werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben, und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleit an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Jastrow, den 24. August 1830.

Königl. Inquisitoriat.

## Signalement:

Stand — Schmiedegeselle, Geburts- und Aufenthaltsort — Tiefenort bei Jastrow, Alter — 26 bis 27 Jahr, Confession evangelisch, Statur — schlank, Größe — 6 Zoll, Gesichtsfarbe — blaß, Gesichtsform — länglich, Haare — blondbraun, Augen — blau, Augenbraunen und Bart — blond, Nase — gewöhnlich, Mund — klein, Stirn — hoch, Kinn — rund, Zähne — gut.

Besondere Merkmale: der Zeigefinger an der rechten Hand fehlt.

Bekleidung: ein blau tuchner Ueberrock und Weste, an beiden von demselben Tuch bezogene Knöpfe, grau leinene Hosen, blau tuchne Schirmmütze und ein schwarz seidenes Halstuch.

---

Der wegen Diebstahl zur Untersuchung gezogene nachstehend signalisirte Inkulpat Anton Gonczewski, ist gestern bei Gelegenheit häuslicher Verrichtungen von hier entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden demnach hiermit ersucht, auf den Entsprungenen genau vigiliren zu lassen und ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns gegen Erstattung der baaren Auslagen abzuliefern.

Thorn, den 30. August 1830

Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

## Signalement:

Größe — 5 Fuß, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — stark, Mund — proportionirt, Kinn — rund, Bart — schwach und blond, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — rund, Alter — 26 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Schäferknecht, Sprache — polnisch, Geburtsort — Skonieck, Aufenthaltsort — Kaßezoreck. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke, eine weis und blau zeuchne Weste, blau leinene Hosen, rindlederne Stiefeln, eine 4eckige blau tuchne Mütze mit grauem Pelzbrehm, ein weis leinenes Hemde und ein gelb kattunes Halstuch.

---

Der bei uns in Untersuchung befindliche Landwehrmann und Wirthschafter Johann Gottlob Hering, 28 Jahr alt, lutherischer Religion, aus Cottbus gebürtig, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat sich im Monat Juli d. J. von Rosenfelde bei Deutsch-Crone, wo er als Wirthschafter in Condition gewesen, vor der Publikation des wider ihn ergangenen Criminal-Erkenntnisses heimlich entfernt.

Alle Civil- und Polizeibehörden werden daher hiemit dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Hering zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle sofort zu arretiren und an uns abliefern zu lassen. Müllrose, den 24. August 1830.

Das Patrimonial-Gericht über Sieversdorf.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 37.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 37. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 10. September 1830.

**Marienwerder.** Die Nutzung des sogenannten Schwarzbruches in der Feldmark Honigfelde zum Revierkreise Rehhoff gehörig, Behufs des Torfstiches, soll auf 6 Jahre vom 1. Januar 1831 ab, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu ist ein Bietungs-Termin auf den 2. Oktober d. J. in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen jederzeit in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden können.

Den 25. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Königsberg.** Die im Königsberger Landrathskreise, zwei Meilen von Königsberg an der Chaussee belegene Domaine Waldau soll vom 1. Juni 1831 im Wege der Submission auf 12 bis 18 Jahre verpachtet werden.

Die Arrende-Gegenstände sind folgende:

1) das Vorwerk Waldau;
2) das Vorwerk Heiligenwalde;
3) die Benutzung des Brau- und Brandhauses mit Einschluß des Rechts zur Brauerei und Brantweinbrennerei und der Verlag mehrerer Krüger und Schankhäuser;
4) die Fischerei zum Theil mit Mitberechtigten gemeinschaftlich im Schloßteich, im Mühlenteich, im Kalkkemischen und Ramstauschen und Spenensee, jenseits des Pregels, so wie im Pregel, so weit derselbe in den Vorwerksgrenzen liegt;
5) die Erhebung des Schutz- und Weidegeldes.

Nach der im Jahre 1820 gehaltenen Vermessungs-Revision enthält das Vorwerk Waldau:

669 Morg. 102 □R. preuß. Acker,
43 — 28 — — dreijähriges Land,

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 315 | Morg. | 163 | □R. preuß. | an Wieſen, |
| 13 | — | 168 | — — | Gärten, |
| 414 | — | 102 | — — | Weideland, |
| 357 | — | 123 | — — | Teiche, Unland, Wege, Hof- u. Bauſtellen. |

„1814 Morg. 152 □R. preuß.

Vom Acker gehören prptr. $\frac{1}{9}$ zur erſten, $\frac{5}{9}$ zur zweiten, $\frac{2}{9}$ zur dritten und $\frac{1}{9}$ zur vierten Klaſſe. Die Wieſen ſind größtentheils zur dritten und vierten Klaſſe und nur 8 Morgen zur erſten und 26 Morgen zur zweiten Klaſſe abgeſchätzt, ein Theil derſelben liegt am Pregelſtrohm.

Das Vorwerk Heiligenwalde eine kleine Meile von Waldau belegen enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 243 | Morgen | 57 | Ruthen | Acker, |
| 353 | — | 65 | — | Wieſen, |
| 4 | — | 173 | — | Gärten, |
| 227 | — | 100 | — | Hütung, |
| 63 | — | 25 | — | Unland. |

„892 Morgen 60 Ruthen preuß.

Vom Acker gehören prptr. $\frac{1}{3}$ zur zweiten und $\frac{2}{3}$ zur dritten Klaſſe und die Wieſen ſind mit 23 Morgen 68 Ruthen zur erſten, 35 Morgen 40 Ruthen zur zweiten, 257 Morgen 104 Ruthen zur dritten und 37 Morgen 33 Ruthen zur vierten Klaſſe angeſprochen worden, worunter ſich 131 Morgen 142 Ruthen Pregelwieſen befinden.

Die Gebäude ſind in gutem Zuſtande.

Das Minimum der Pacht iſt höhern Orts für die erſten 12 Pachtjahre:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | für die beiden Vorwerke auf . . . | 2283 | Rthlr. | 22 | ſgr. | 5 | pf. |
| 2) | ″ ″ Propination und den Krugverlag auf | 291 | — | 24 | — | ″ | — |
| 3) | ″ ″ Fiſcherei auf . . . . | 53 | — | 10 | — | ″ | — |
| 4) | ″ das Schutz- und Weidegeld auf . . | 47 | — | 4 | — | 2 | — |
| | in Summa alſo auf | 2676 | Rthlr. | ″ | ſgr. | 7 | pf. |

und für die letzten 6 Pachtjahre um 10 Prozent höher feſtgeſetzt.

Mit der Pachtung iſt zugleich die Erhebung der beſtändigen Gefälle des Domainenamts Waldau in welcher Beziehung Pachter nur Rendant iſt ſo wie die Polizei-Verwaltung und Amts-Verweſung verbunden, wofür dem Pächter ein etatsmäßiges baares Gehalt von 100 Rthlr. und 12 Rthlr. zu Schreibmaterialien ausgeſetzt iſt.

Zur Sicherheit wegen der Pachtzinszahlung, überhaupt aller Kontrakts-Verbindlichkeiten, daher auch der Amtskaſſe, iſt eine Kaution von „Dreitauſend

Thalern" in Staatspapieren, oder sonstigen nach dem Ermessen der unterzeichneten Regierung völlig gesetzliche Sicherheit gewährenden Dokumenten niederzulegen.

Jeder der sich zu dieser Domninen-Pacht eignet und die vom Königl. Finanz-Ministerium festgesetzten unabänderlichen Pachtbedingungen erfüllen will, auch das dazu erforderliche Vermögen besitzt, kann sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen unterrichten und die Karten und Vermessungs-Register und Pachtbedingungen bei dem Regierungs-Sekretair Eichler in der Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen. Die Pacht-Offerten sind versiegelt bis zum 23. September c. spätestens dem Justitiarius des Collegii Regierungsrath Hardt persönlich zu überreichen, von welchem jeder Submittent über seine Qualifikation, Vermögens-Verhältnisse und Anerkennung seiner versiegelten Submission näher vernommen werden wird. Auch wird einem jeden, welcher seine Submission auf die bestimmte Weise einreicht, verstattet, den 24. September c. Vormittags 11 Uhr im Regierungs-Konferenz-Gebäude bei Eröffnung der eingegangenen Submissionen entweder persönlich oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten gegenwärtig zu sein. Es bleibt aber ein Jeder an seine Erklärung so lange gebunden bis die Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii erfolgt ist, wenn die Generalpacht des Königl. Domainenamts Waldau zugeschlagen werden soll.

Ueber das Wesen und die Bedingungen der Submission so wie über das Verfahren dabei, wird auf die den Pachtbedingungen vorgeheftete Bekanntmachung Bezug genommen. Den 2. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

**Bromberg.** Von dem Königl. Domainen-Vorwerke Ryßewo im Amte gleichen Namens 2½ Meile von Gnesen sind verschiedene Wirthschaften gebildet worden, welche in dem am 20. Oktober c. an Ort und Stelle vor dem Herrn Regierungs-Assessor Kries anstehenden Termine öffentlich unter folgenden Bedingungen ausgeboten werden sollen.

1) ein größeres Grundstück von 298 Morgen 155 □R. magdeb. mit vollständigen Gebäuden, einer Brau- und Brennerei, der Kruggerechtigkeit in Ryßewo, großen Gärten und einem wohlbeschaffenen Wohngebäude zu Erbpachtsrechten gegen 9 Rthlr. 20 sgr. Rauchfangs- und Grundsteuer 98 Rthlr. Kanon und 500 Rthlr. Einkaufsgeld als Minimum;
2) 7 kleinere bäuerliche Grundstücke von 92 bis 98 Morgen magdeb. ohne Gebäude zu eigenthümlichen Rechten gegen eine Rauchfangs- und Grund-

steuer von 2 bis 3 Rthlr. einen Domainenzins von 13 bis 16 Rthlr. und ein Kaufgeld von mindestens 40 Rthlr.

Ausserdem sind noch einige überflüßige Gebäude zum Abbrechen zu verkaufen.

Zum Mitbieten auf das größere Etablissement gehört eine Kaution von mindestens 300 Rthlr. baar, zum Mitbieten auf die Kleinern eine dergleichen von mindestens 40 Rthlr. Die Kautjon muß im Laufe der Lizitation bis zum dritten Theile des Meistgebots gesteigert werden. Der Zuschlag an den Meistbietenden kann unmittelbar nach dem Lizitations-Termin durch uns erfolgen. Die Uebergabe der erstandenen Grundstücke und Gebäude tritt spätestens zum 1. Juli 1831 ein. Die nähere Bedingungen der Ausbietung können auf dem Vorwerke Ryßewo auf der Intendantur zu Mogilno und in unserer Registratur eingesehen werden. Den 18. August 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Marienburg.** Eine Anzahl überzählig gewordene Montirungen sollen in den Tagen am 11., 15. und 18. September c. Vormittags von 9 Uhr ab, unter den hohen Lauben No. 29. öffentlich gegen gleich baare Bezahlung am Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Den 26. August 1830.

Königl. 2tes Bataillon (Marienburgsches) 5ten Landwehr-Regiments.

Zum öffentlichen Verkauf von Kiefern Bau- Nutz- und Brennhölzer an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung, sind im Königl. Forst-Revier Peterswalde pro 1830 folgende Termine angesetzt:

1) im Belauf Peterswalde den 21. September, den 5. und 19. Oktober, den 2. und 16. November, den 7. und 14. Dezember.
2) im Belauf Barkriege den 24. September, den 8. und 22. Oktober, den 5. und 19. November, den 10. und 17. Dezember.

wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auch außer diesen Terminstagen, Dienstags im Belauf Peterswalde und Freitags im Belauf Barkriege kleinere Quantitäten Bau- und Klafterholz nach der Taxe verkauft werden können. Die Versammlung der Käufer geschieht in den betreffenden Forsthäusern. Peterswalde, den 3. September 1830.

Königl. Oberförsterei.

Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz für die Monate Oktober, November und Dezember 1830 sind in den nachfolgenden Beläufen der untengenannten Königl Oberförsterei folgende Termine angesetzt.

1) Im Belauf Wildungen jeden Mittwoch früh, der Sammelplatz ist in Zanderbrück.
2) Im Belauf Kaltfließ jeden Donnerstag früh, der Sammelplatz ist in Kaltfließ.
3) Im Belauf Grunewald jeden Donnerstag gegen Mittag, der Sammelplatz ist im Schlage am Stegerschen Felde.
4) Im Belauf Eikfier jeden Sonnabend früh, der Sammelplatz ist im Schlage auf der Straße von Zanderbrück nach Hammerdam führend.
5) Im Belauf Fuchsbruch den 8. und 22. Oktober, den 5. und 19. November, den 3. und 17. Dezember, der Sammelplatz ist in Fuchsbruch.
6) Im Belauf Schönberg den 15. und 29. Oktober, den 12. und 26. November, den 10. und 21. Dezember, der Sammelplatz ist in Neufeldt.

Zanderbrück, den 4. September 1830. Königl. Oberförsterei.

**Marienwerder.** Das zu dem Seifensieder Wilhelm Schnepelschen Konkurse gehörige Waarenlager und Mobiliare bestehend in bedeutenden Quantitäten schwarzer und weißer Seife, Wachs- und Talglichten, den Utensilien der Siederei, und einigen Beständen unverarbeiteten Materials, ferner Meubles, als: Spinde, Spiegel, Kasten, Tische, Stühle, und der Hausrath nebst Küchengeschirr, soll in Termino den 4. Oktober d. J. um 2 Uhr Nachmittags und in den folgenden Tagen zuerst in dem Kammersekretair Kümpelschen Hause, und wenn die dortigen Bestände verfilbert worden, in dem Hause des Gemeinschuldners an der Kunststraße, im Wege einer Auktion gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Den 16. August 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Bromberg.** Zum Verkauf des im Bromberger Kreise belegenen zur Schatz-Direktor Marcus von Chmielewskischen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen auf 29492 Rthlr. 2 sgr. 8 pf. abgeschätzten Gutes Mocheln nebst dem Nebengute Petneßke und den dazu gehörigen Forsten steht im Wege der nothwendigen Subhastation ein Bietungs-Termin auf den 9. Juli, den 9. Oktober c. und der peremtorische Termin auf den 14. Januar k. vor dem Herrn Landgerichts-Rath Köhler um 8 Uhr Morgens an hiesiger Gerichtsstelle an. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 22. Februar 1830. Königl. Preuß. Landgericht.

**Mewe.** Zur einjährigen Verpachtung des den Einsaaßen Johann und Marianna Frostschen Eheleuten zugehörigen, zu Poln. Grünhoff gelegenen Grundstücks, wozu 4½ Morgen kulmisch Land gehört, haben wir den Termin auf den

30. September c. 9 Uhr Morgens auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und laden dazu bietungsfähige Pachtlustige hierdurch ein. Den 29. August 1830.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Löbau.** Das im hiesigen Gerichtsbezirk im Dorfe Mroczno Intendantur-Amts Neumark 2 Meilen von Löbau, 1 Meile von Neumark und 1 Meile von Lautenburg belegene, dem Vincent Cierkowski zugehörige, aus einer Hufe kulmisch bestehende, mit den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden versehene, und auf 131 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzte kölmische Grundstück, soll auf den Antrag des Fiskus im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Behuf haben wir einen Termin auf den 9. Oktober c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Titius in unserem Verhörzimmer anberaumt, zu welchem wir Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Eröfnen vorladen, daß auf später eingehende Gebote nicht gerücksichtigt werden wird. Die Kaufbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Den 21. Juni 1830.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Neuenburg.** Zum Verkauf des bereits früher zur Subhastation gestellt gewesenen, wegen Mangel an Käufern jedoch unverkauft gebliebenen Garten-Grundstücks der Radmacher Friedrich und Christina Brandtschen Eheleute sub No. 88. hieselbst, welches nach der bei uns einzusehenden Taxe auf 79 Rthlr. 6 sgr. abgeschätzt ist, steht ein nochmaliger Lizitations-Termin auf den 4. Oktober c. an, welches hiermit bekannt gemacht wird. Den 7. Juni 1830.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Krojanke.** Da in den angestandenen Terminen kein Gebot auf den hieselbst auf Dominialgrunde liegenden den Hinzschen Eheleuten zugehörigen Sandkrug erfolgt ist: so wird zur Fortsetzung der Subhastation Termin auf den 7. Oktober d. J. hier angesetzt und dies den Kauflustigen bekannt gemacht, sie übrigens auf die Bekanntmachung in dem Marienwerderschen Intelligenz-Blatt Beilage No. 56. Juli 1829 verwiesen. Den 21. August 1830.
Das Kreisgericht.

**Konitz.** Es sollen in Termino den 1. Oktober c. in Kossabude mehrere Inventarienstücke, als: ein Fohlen, 6 Rinder, Schweine, Schaafe, so wie verschiedene Hausgeräthe, Geschirr und Möbel an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Den 6. September 1830.
Das Patrimonialgericht Czersk.

**Mohrungen.** Die Adel. Reinsweinſchen im Hauptamte Ortelsburg belegenen, aus 3690 Morgen 49 □R. preußiſch beſtehenden Güter, ſollen im Termin den 14. Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr in unſerm Geſchäftszimmer zum freiwilligen Verkauf lizitirt und können Taxe und Verkaufs-Bedingungen in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Wegen Auszahlung der Kaufgelder können ſehr erleichternde Bedingungen nach dem Vorſchlage der Bietenden, beim Nachweis von Sicherheit zur Erfüllung derſelben berückſichtigt, der zwölfte Theil des Gebots aber muß im Termin in Oſtpreuß. Pfandbriefen deponirt werden. Den 19. Auguſt 1830.

Königl. Oſtpreuß. Landſchafts-Direktion.

**Mohrungen.** Die Adel. Petzdorffſchen, im Hauptamte Oſterode 12 Meilen von Elbing belegenen, aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 40 | Hufen | 16 Morg. | 33 | □R. Vorwerksland, |
| 12 | — | 16 — | 109 | — Bauerland und |
| 25 | — | 21 — | 113 | — Wald, |
| „ 78 | Hufen | 23 Morg. | 255 | □R. kulmiſch oder |
| 178 | — | 10 — | 146 | — preußiſch |

beſtehenden, im Jahr 1827 auf 12117 Rthlr. abgeſchätzten Güter, ſollen im Termin den 13. Oktober c. Nachmittags um 3 Uhr im hieſigen Landſchafts-Hauſe, nochmals aus freier Hand zum Verkauf lizitirt werden, da im Termin den 27. Juli c. kein angemeſſenes Gebot erfolgt iſt, und ſind Taxe und Verkaufs-Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Der zwölfte Theil des ganzen Kaufgeldes muß im Termin deponirt, 5350 Rthlr. können als zuläßiger Kredit belaſſen und wegen Auszahlung der übrigen Kaufgelder können billige, mit der Sicherheit der Landſchaft vereinbarende Vorſchläge der Herren Lizitanten berückſichtigt werden. Den 13. Auguſt 1830.

Königl. Oſtpreuß. Landſchafts-Direktion.

**Mohrungen.** Die Adel. Czerlin und Klein Rappernſchen, im Hauptamte Oſterode, 12 Meilen von Elbing belegenen, aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 6 | Hufen | 10 Morgen | 265 | □R. Vorwerksland, |
| 6 | — | 12 — | 196 | — Bauerland und |
| 34 | — | 20 — | 35 | — Wald, |
| „ 47 | Hufen | 13 Morgen | 196 | □R. kulmiſch oder |
| 107 | — | 12 — | 116 | — preußiſch. |

beſtehenden, im Jahr 1827 auf 6714 Rthlr. abgeſchätzten Güter, ſollen, da im frühern Termin kein annehmbares Gebot verlautbart worden, im Termin

den 13. Oktober c. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Landschaftshause, nochmals aus freier Hand zum Verkauf lizitirt und können Taxe und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden.

Der zwölfte Theil des Kaufgeldes muß im Termin in Ostpreuß. Pfandbriefen deponirt und wegen Auszahlung der übrigen Kaufgelder können sehr erleichternde Bedingungen, nach dem Vorschlage der Bietenden, beim Nachweiß der Sicherheit zur Erfüllung derselben, berücksichtigt werden.

Den 18. August 1830. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Der Einsaaße Johann Zerwer in Riesenkirch, zur Intendantur Riesenburg gehörig, beabsichtigt in seiner Scheune eine Grützmühle zu erbauen. Ein jeder der in Folge des Edikts vom 9. März 1808 hiegegen rechtliche Einsprüche zu haben vermeint, kann solche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist beim unterzeichneten Landrathsamt einlegen. Brausen, den 24. August 1830.

Königl. Preuß. Landraths-Amt, des Rosenberger Kreises.

Das in Gr. Wolz und dem Amte Graudenz gelegene, uns zugehörige Freischulzengut, von 224 Morgen 176 □Ruthen magdeburgisch, ganz neu erbauten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Weide- und Waldnutzung auf den, der Dorfschaft Gr. Wolz in Erbpacht gegebenen Bingsbergen, die in 366 Morgen 152 □Ruthen Land bestehen, wollen wir von Johanni k. J., und:

das im Rayon der Vestung und dem Amte Graudenz, ohnweit der Stadt, gelegene, gut ausgebaute Grundstück, genannt „der Schwan" zu welchem 8 Morgen Land, kulmisch Maaß, und vorzügliche Obst- und Gemüsegärte gehören, gleich jedes Grundstück einzeln verpachten, und wenn sich annehmbare Käufer finden sollten, unter vortheilhaften Bedingungen verkaufen.

Die Pacht- und Kaufbedingungen sind bei uns stets zu erfahren.

Veste Graudenz, den 29. August 1830.

Die Bäckermeister Radtkeschen Erben.

Ein tüchtiger Schäfer sucht eine Kondition. Verlangende haben die Güte sich mündlich oder in portofreien Briefen an den Gastwirth Zander in Gr. Schönwalde bei Graudenz zu wenden.

Ein unverheiratheter Wirthschafter mit guten Zeugnissen und ein Lehrling zur Landwirthschaft, finden sofort ein Unterkommen. Nähere Nachricht giebt der Post-Sekretair Geisdorff zu Marienwerder.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 38.

Marienwerder, den 17. September 1830.


## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die engen vom Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Schornstein-Röhren und deren Reinigung betreffend.

No. I. Da in der Instruction zur Anlegung enger Schornsteinröhren vom 14. Januar 1822 nur die geringste, nicht aber die größte zulässige Weite der engen vom Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Schornstein-Röhren vorgeschrieben worden ist, so hat als Ergänzung das Königl. Ministerium des Innern nachträglich unterm 17. Mai c. festgesetzt:

daß die engen vom Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Schornstein-Röhren nicht weiter als acht Zoll im Durchmesser, oder im Quadrat angelegt werden dürfen.

und wird zugleich in dem dieser Bestimmung zum Grunde gelegten Gutachten der Königl. Ober-Bau-Deputation, Behufs der Reinigung dieser Röhren in Stelle der dabei hin und wieder angewendeten hölzernen, länglich geformten und mit Stiften versehenen Klötze von hartem Holze, welche die innere Durchschnittsfläche der Röhren genau ausfüllen, da durch diese nur zu leicht das Mauerwerk beschädigt werden kann, der Gebrauch des Kreuzbesens welcher der Bürste vorzuziehen, anempfohlen.

Die Polizei-Behörden und Baubeamten werden daher angewiesen, sich nach dieser Bestimmung zu achten.

Marienwerder, den 16. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 18. September 1830. (56)

Den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande betreffend.

No. II. Schon mehrmals haben wir bemerkt, daß bei Bewilligung des Wagentransports nicht immer die erforderliche Vorsicht in Ausmittelung der Nothwendigkeit desselben beobachtet wird, obwohl der §. IV. der Erläuterungen zur General-Transport-Instruction ausdrücklich vorschreibt:

> Es ist unzulässig, wegen einer den Transportanden vor dem Transporte oder auf demselben überfallenden geringen oder durch ärztliche Behandlung bald zu hebenden Unpäßlichkeit den Wagentransport anzuordnen, es muß vielmehr solchenfalls, wenn nicht Gefahr im Verzuge des Transports vorhanden ist, bis zur Herstellung des vor oder auf dem Transporte Erkrankten dem Transporte Anstand gegeben werden, und sind die Polizeibehörden für die durch Vernachläßigung dieser Vorschrift verursachten Kosten verantwortlich.

Indem wir daher diese Vorschrift wiederholentlich in Erinnerung bringen, machen wir deren gewissenhafte Beachtung sämmtlichen Civil-Behörden unseres Departements zur ernstlichsten Pflicht, und fordern dieselben auf falls ein Transportat unterweges unbedeutend erkrankt, pflichtmäßig zu überlegen, ob durch den Aufenthalt einiger Tage, nicht mehr an Kosten erspart wird, als durch die Einleitung eines kostbaren Wagentransportes.

Marienwerder, den 27. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Wegen einer evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses zu Heiligenbeil.

No. III. Die Königl. Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau des bei dem großen Brande in der Stadt Heiligenbeil, im Regierungsbezirk Königsberg, im Jahre 1807 abgebrannten Elementar-Schulhauses, mit Rücksicht auf die große Dürftigkeit der Gemeinde, eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte zu bewilligen.

Die Herren Geistlichen evangelischer Konfession im hiesigen Regierungsbezirk werden demnach aufgefordert, diese Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage in den Kirchen zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 15ten Oktober c. an die vorgesetzten Herren Superintendenten zu senden, letztere haben dagegen den ganzen Betrag, unter Beifügung der speziellen Anzeigen der Geistlichen, bis zum 1sten November c.

unmittelbar an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden und zugleich zu bemerken, welche Geistlichen sich noch im Rückstande befinden.

Was die Haus-Kollekte anbelangt, so werden die betreffenden Polizeibehörden unsers Departements aufgefordert, die Sammlung zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 15ten Oktober c. an die betreffenden Kreiskassen zu senden, letztere werden dagegen diese Beiträge, nebst den Anzeigen der Behörden, bis zum 1sten November c. der Haupt-Instituten-Kasse ebenfalls übermachen, diejenigen Behörden aber, welche die Einsendung zur Ungebühr verzögern, dem Kreis-Landrath namhaft machen, welcher die Säumigen zur schleunigen Erfüllung anzuhalten hat.

Marienwerder, den 30. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

## Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

No. IV. Die Untergerichte werden, nach dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers vom 25ten Mai d. J. angewiesen, bei Ueberweisung der zur Festung verurtheilten Verbrecher den betreffenden Königlichen Kommandanturen in jedem Falle, außer der Norm des Erkenntnisses, auch Abschrift der dem Erkenntnisse beigefügten Geschichts-Erzählung, ohne die Entscheidungs-Gründe, mitzutheilen, und den betreffenden Königlichen Kommandanturen bei der Ueberweisung anzuzeigen, ob das Erkenntniß rechtskräftig, oder dagegen das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung eingewendet ist, in soferne die Annahme-Requisition des Ober-Landes-Gerichts nicht das Nöthige hierüber enthalten sollte. Marienwerder, den 27. August 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

## Verordnung des Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Wegen der Braumalz-Steuer-Fixations-Verträge.

No. V. Von Seiten des Herrn General-Direktors der Steuern ist es für zulässig erklärt, mit den Inhabern von Brauereien auf dem platten Lande und in klassensteuerpflichtigen Städten, Brau-Steuer-Fixations-Verträge abzuschließen,

nach welchen sie sich verpflichten, anstatt der, für jeden vorher zu deklarirenden Brau-Akt zu zahlenden Steuer, eine fixirte Braumalz-Steuer zu entrichten, gegen deren Uebernahme sie von aller, im freien Gewerbs-Betriebe sie beschränkenden Kontrolle entbunden werden sollen. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter der Provinz für alle dazu geeignete Fälle mit Anweisung zur Aufnahme solcher Verträge von mir versehen worden sind, und bleibt es den Brauerei-Inhabern welche die Braumalz-Steuer fixirt, oder von den Bedingungen, unter welchen solches geschehen kann, nähere Nachricht zu haben wünschen, überlassen, sich mit ihren diesfälligen Anträgen an das Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt ihres Bezirks zu wenden.

Die Verträge sind vorläufig für das Kalender-Jahr 1831, oder wenn es früher gewünscht wird, für die Zeit vom 1sten Oktober 1830 bis Ende Dezember 1831 abzuschließen. In mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten können wegen der Kontrolle dieser Steuern, einzelne Brauereien nicht fixirt werden und es sind daselbst Fixationen ausnahmsweise nur dann zuläßig, wenn sich die sämmtlichen Brauer der Stadt gemeinschaftlich zur Zahlung eines Fixums für Braumalz-Steuer zeitweise verbinden wollen.

Danzig, den 1. September 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen
Geheime Finanz-Rath
Mauve.

---

## Bekanntmachungen.

Der Geheime Regierungs-Rath, Landrath und Direktor des Pyritzer Kreises von Schöning hat in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. März 1829 eine Vorrichtung an kleinen Hechselladen ermittelt, welche nach der von dem Ministerio des Innern veranlaßten Prüfung durch die technische Behörde dem Zwecke, zufällige Verletzung der Hand zu verhüten, vollkommen entspricht, auch einfach und leicht, so wie mit geringen Kosten bei jeder Lade anzubringen ist.

Eine Beschreibung und Abbildung derselben ist bei C. G. Lüderitz in Berlin (Linden, 58.) erschienen und bereits brochirt, für den Preis von 7½ Sgr. zu haben.

Auf Grundlage der Königl. Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Januar 1847 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausgabe der Staats-Schuldscheine über die Anleihe von 1847 mit dem 1. Juli 1847 beginnen wird.

Berlin, den 1. Juni 1847.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother.

Die neue Anleihe-Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-S. 1820, No. 1) ist in Nr. 3 der Gesetz-Sammlung für 1847 abgedruckt worden. Dieselbe ist auch in einzelnen Abdrücken durch die Buchhandlungen von Decker und Mittler, Stargardt, Reimer und Schlesier zu beziehen.

Bekanntmachung über die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuer-Sozietäten.

Nachdem in Gemäßheit der allgemeinen Normal-Taxe und der besonderen Taxen für die Provinzial-Feuer-Sozietäten, die Verwaltungskosten für das Jahr 1847 festgesetzt worden sind, werden dieselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juni 1847.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother.

Verzeichniß derjenigen Gemeinden und Gutsbezirke, welche in der Provinz Brandenburg, mit Ausschluß der Kurmark, in Pommern und in der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaft Mansfeld, zu den Provinzial-Feuer-Sozietäten gehören. Vom 30. Mai 1847.

Kreis Angermünde. Die Gemeinden: Altkünkendorf, Altmädewitz, Altpaarstein, Altpodelzig, Altreetz, Altschönermark, Altwelsow, Amalienhof, Annenwalde, Augustenhof, Bandelow, Bergholz, Berkholz, Bietikow, Blankenburg, Blumenhagen, Blumenthal, Boitzenburg, Brandenburg, Brietzig, Britzke, Brüssow, Buchholz, Buchholzhof, Buchhorst, Buchwäldchen, Carmzow, Carwitz, Casekow, Charlottenhof, Chorin, Christianenhof, Cölpin, Crussow, Dalmsdorf, Damerow, Dauer, Dedelow, Dobberzin, Dobberzinerhof, Dobberzinerhütte, Dobberzinerkrug, Dobberzinerwerk, Dobberzinerwerkhof, Dobberzinerwerkkrug, Dobberzinerwerkmühle, Dobberzinerwerkschäferei, Dobberzinerwerkziegelei, Dobberzinerziegelei, Dobberzinerziegelhof, Dobberzinerziegelkrug, Dobberzinerziegelmühle, Dobberzinerziegelschäferei, Dobberzinerziegelwerk, Dobberzinerziegelwerkhof, Dobberzinerziegelwerkkrug, Dobberzinerziegelwerkmühle, Dobberzinerziegelwerkschäferei, Dobberzinerziegelwerkziegelei, Dobberzinerziegelziegelei, Dobberzinerziegelziegelhof, Dobberzinerziegelziegelkrug, Dobberzinerziegelziegelmühle, Dobberzinerziegelziegelschäferei, Dobberzinerziegelziegelwerk, Dobberzinerziegelziegelwerkhof, Dobberzinerziegelziegelwerkkrug, Dobberzinerziegelziegelwerkmühle, Dobberzinerziegelziegelwerkschäferei, Dobberzinerziegelziegelwerkziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelhof, Dobberzinerziegelziegelziegelkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelwerk, Dobberzinerziegelziegelziegelwerkhof, Dobberzinerziegelziegelziegelwerkkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelwerkmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelwerkschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelwerkziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelwerk, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelwerkhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelwerkkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelwerkmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelwerkschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelwerkziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelwerk, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelwerkhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelwerkkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelwerkmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelwerkschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelwerkziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerk, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerk, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerk, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerk, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerk, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerk, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerk, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerk, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerk, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerk, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelschäferei, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerk, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkhof, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkkrug, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkmühle, Dobberzinerziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelziegelwerkschäferei, Dobberzinerziegel

Seite

V. Literatur der Vaterlandskunde des Jahres . . 76
1. Quix, die Frankenburg . . . . 76
2. Derselbe, Beschreibung der Stadt Aachen . . 80
3. Derselbe, die Kapelle u. das Kloster auf d. Salvatorsberge 82
4. Derselbe, die Pfarre zum heil. Kreuz in Aachen . 83
5. Riemann, Geschichte des Bisthums Halberstadt . 84
6. Riesert, Münstersche Urkunden-Sammlung . . 87
7. Bemerkungen auf einer Reise durch Schlesien . . 90
8. Schnaase, Ueberschwemmung der Umgegend von Danzig . 91
9. Bericht aus Weichselmünde . . . 91
10. Erhard, Erfurt mit seinen Umgebungen . . 92
11. Derselbe, zur Geschichte der Landfrieden . . 93
12. Förstemann, Nachrichten von der Schule zu Nordhausen . 94
13. Wutzke, Gewässer der Ostseeküste und Beschaffenheit des Bodens in Preußen . . . . . 95
VI. Die Burg Limberg in der Grafschaft Ravensberg . . 97
VII. Friedrich der Große, Thiebault und der Recensent in den Blättern für literarische Unterhaltung, 1828, No. 296—298. Von K. H. S. Rödenbeck . . . . . 119
VIII. Die Statthalterwürde Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen über Pommern. Von v. Raumer . 151
IX. Miszellen . . . . . 158
1. Achtwort durch die Siegelkunde erklärt . . 158
2. Ankündigung einer Geschichte der Grafen v. Everstein, nebst Anfrage in Betreff der Pommerschen Linie. . . . 163
3. Zerstörte Denkmäler der Stadtpfarrkirche zu Goldberg . 165
4. Beitrag, die Abstammung des Königl. Preuß. Hauses von den Grafen von Hohenzollern betreffend. Von v. Raumer . 167
X. Von der gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts geschehenen Verwandelung aller eigenthümlichen Güter des markgräflichen Hauses Brandenburg in Lehen des Erzstiftes Magdeburg. Von S. W. Wohlbrück . . . . . 172
XI. Literatur der Vaterlandskunde des Jahres 1829 (Forts) . 181
14. v. Dolffs, Salzwerke am Teutoburger Waldgebirge . 181
15. Christoffel, Ostseefischerei . . . 184
16. v. Blücher, die Soolquellen in Mecklenburg und Pommern 187

Seite

17. Monheim, Heilquellen von Aachen, Burtscheid u. s. w. . 188
18. Gottschalk Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands . 189
19. Sietze, Grundbegriff Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte . 191
XII. Ueber die Art, wie die Verbindung der Zauche und des Havellandes mit dem Nordsächsischen Markgrafenthume durch den Vorsteher des letztern, den Grafen Albrecht von Baltenstädt, zu Stande gebracht worden ist. Von Adolph Riedel . . 193
XIII. Ueber die ehemaligen Besitzungen des Johanniter-Ordens in Pommern und Pommerellen, mit ungedruckten Urkunden . . 223
XIV. Beiträge zur Kriegsgeschichte der Churmark Brandenburg im funfzehnten Jahrhundert. Mitgetheilt von v. Raumer . 254
XV. Miszellen . . . . . 278
1. Beiträge zur Culturgeschichte Schlesiens von Joh. G. Bergemann . . . . . 278
2. Verzeichniß der Aebtissinnen zu Kentrup . . 283
XVI. Literatur der Vaterlandskunde des Jahres 1829 (Fort.) . 286
20. Welter, die münstersche eheliche Gütergemeinschaft . 286
21. Bergemann, Chronik der Stadt Bunzlau . . 287
XVII. Ueber die alte und neue Erzdiöcese Köln . . 289
XVIII. Das Judendorf bei Magdeburg, und des Erzbischofs Ernst zu Magdeburg Judenverfolgung im Jahr 1493. Von Dr. H. A. Erhard . . . . . 318
XIX. Geschichte des Bergbaues um Löwenberg und Bunzlau. Von Joh. G. Bergemann . . . . . 330
XX. Miszellen . . . . . 350
1. Wo lag das Schloß Hildagesburg? Von Wigert . 350
2. Nachtrag zu dem im 2. Heft S. 151 enthaltenen Aufsatz über die Pommersche Statthalterwürde. Von v. Raumer . 355
3. Ueber die Wohnsitze der Sidener. Von Ludw. Giesebrecht 357
4. Gründung der Stadt Deutsch-Krone . . 359

Das Archiv erscheint in monatlichen Heften zu 6 Bogen; 4 Hefte bilden einen Band, 3 Bände einen Jahrgang, im Subscriptionspreis zu 5 Rthlr. Das Abonnement geschieht auf allen löblichen Postämtern des Preuß. Staats und in allen guten Buchhandlungen in ganz Deutschland."

Danzig, den 18. August 1830.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Westpreussen.

## Sicherheits-Polizei.

Der zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Pferdedieb Johann Ottke ist auf dem Transport von hier nach Graudenz im Bielitzer Walde bei Bischofswerder entsprungen. Sämmtliche Behörden werden hiedurch ersucht auf diesen Johann Ottke ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn hier abliefern zu lassen.

Löbau, den 11. September 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

### Signalement des Johann Ottke:

Geburtsort — Bischofswerder, früherer Aufenthaltsort — Fittowo, Religion — lutherisch, Alter — 38 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — hager, Gestalt — mittelmäßig, Sprache — deutsch und polnisch. Besondre Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein alter grau tuchner Mantel mit blanken Knöpfen, eine alte hellblau tuchne Weste, ein paar weiß leinene Hosen, ein paar alte Stiefeln und einen alten Filzhuth.

---

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers von Droßewski erledigte katholische Pfarrstelle zu Flatow, ist durch den bisherigen Kommendarius von Romatowski zu Flatow wieder besetzt worden.

Der Grenz-Aufseher Pretzmann zu Mottika bei Gollub ist als Thor-Kontroleur nach Thorn versetzt und der invalide Garde-Artillerie-Unteroffizier Pfeiffer interimistisch als Grenz-Aufseher zu Mottika bei Gollub angestellt worden.

Der Steuer-Supernumerarius Krüger ist zum Steuer-Aufseher in Mk. Friedland befördert worden.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 38.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 38. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 17. September 1830.

Für die Monate Oktober, November und Dezember c. sind folgende Termine und Sammelplätze zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzern, in der unterzeichneten Oberförsterei festgesetzt worden, als:

| Ordnungs-Nro. | Namen der Reviere | Benennung der Monate: Oktober. | Novbr. | Dezbr. | Namen der Versammlung-Plätze |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Gurzno | 4 | 4 | 4 | im Unterförster-Etablissement Gurzno. |
| 2 | Buczkowo und Brinsk | 7 | 8 | 9 | desgl. in Buczkowo. |
| 3 | Tratzysk | 12 | 12 | 13 | desgl. in Tratzysk. |
| 4 | Lezno | 16 | 16 | 16 | im Piaseczner Kruge. |
| 5 | Klonowo und Jamielnick | 20 | 20 | 20 | im Unterförster-Etablissement Klonowo. |
| 6 | Neuhoff | 23 | 23 | 23 | im Jamielniker Kruge. |
| 7 | Kelpin | 29 | 29 | 29 | im Schlage. |
| 8 | Kostkowo und Rybno | 30 | 30 | 30 | im Unterförster-Etablissement Kostkowo. |

Dem Kauflustigen Publikum wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Anschlag des Holzes jedoch nur gegen sofortige Bezahlung geschehen kann. Forsthaus Ruda, den 1. September 1830.

Königl. Oberförsterei Gurzno.

Im Königl. Forst-Revier Lindenberg sind nachstehende Holzverkaufs-Termine für die Monate Oktober, November und Dezember bestimmt.

| | Oktober | November | Dezember |
|---|---|---|---|
| Im Forstbelauf Lodzin, die Käufer versammeln sich in Lindenberg, Morgens 8 Uhr. d. | 11. u. 22. | 8. und 22. | 6. und 18. |

| | Oktober | November | Dezember |
|---|---|---|---|
| Im Belauf Damerau, die Käufer sammeln sich zu Damerau, Morgens 8 Uhr. den | 12. u. 23. | 9. und 23. | 7. und 20. |
| Im Forstbelauf Hohenkamp, die Käufer s. sich zu Hohenkamp, Morgens 9 Uhr. den | 5. und 18. | 5. und 17. | 3. und 13. |
| Im Forstbelauf Pollnitz, die Käufer sammeln sich in Pollnitz, Morgens 9 Uhr. den | 6. und 19. | 6. und 18. | 4. und 14. |

Forsthaus Lindenberg, den 8. September 1830.

Groß, Königl. Oberförster.

Für das Forstrevier Jammy sind pro September, Oktober, November und Dezember c. folgende Holzverkaufs-Termine anberaumt worden.

| | Im Belauf | Sbr. | Oktober | Novbr. | Dezbr. | Versammlungsort |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Kamjontken | 30. | 5. u. 29. | 4. u. 26. | 2. u. 31. | Unterförsterei Kamjontken. |
| 2 | Boggusch | | 1. u. 30. | 17. u. 27. | 8. u. 21. | desgl. Boggusch. |
| 3 | Ruden | | 12. u. 19. | 9. u. 16. | 7. u. 14. | " Ruden. |
| 4 | Dianenberg | | 22. | 13. u. 30. | 10. u. 29. | " Dianenberg. |
| 5 | Doßoczin | | 21. u. 26. | 23. | 15. u. 22. | " Doßoczin. |
| 6 | Jammy und Schönbrück | | 8. | 12. u. 24. | 6. | im Gappa Kruge. |
| 7 | Weisheide und Rudnick | | 16. | 19. | 17. | im Hannowo Kruge. |
| 8 | Engelsburg | | 15. | 20. | 16. | im Gatsch Kruge. |

Welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Termine jedesmal früh um 9 — 10 Uhr eröffnet werden, und daß der Verkauf nur gegen gleich baare Bezahlung erfolgt. Jammy, den 13. September 1830.

Der Oberförster Jurisch.

**Thorn.** Zur Verpachtung des Mathias Strohscheinschen Grundstücks zu Marienken auf ein Jahr steht ein Termin auf den 2. Oktober Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Justiz-Assessor Voigt hieselbst an wozu Pachtlustige eingeladen werden. Den 24. August 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Riesenburg.** Auf den Antrag der Erben, soll der zum Nachlaß der Wittwe Orlowska, Anne Marie geb. Diesing, zu Freiwalde adel. Bellschwitzscher Güter gelegene, aus den nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 36 Morgen magd. Land, bestehende eigenthümliche Bauerhoff, in dem auf den 1. De-

zember c. hieselbst an der Gerichtsstelle anstehenden Termin meistbietend verkauft werden. Besitz- und Zahlungsfähige werden dazu eingeladen, und soll der Zuschlag im Termin an den Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen sollten, erfolgen. Die am 9. Dezember 1826 aufgenommene und auf 131 Rthlr. 20 sgr. ausgefallene gerichtliche Taxe kann hier täglich nachgesehen werden. Den 10. September 1830.

Adl. Bellschwitzsches Patrimonial-Gericht.

**Neuenburg.** Zum Verkauf des bereits früher zur Subhastation gestellt gewesenen, wegen Mangel an Käufern jedoch unverkauft gebliebenen Garten-Grundstücks der Radmacher Friedrich und Christina Brandtschen Eheleute sub No. 88. hieselbst, welches nach der bei uns einzusehenden Taxe auf 792 Rthlr. 6 sgr. abgeschätzt ist, steht ein nochmaliger Lizitations-Termin auf den 4. Oktober c. an, welches hiermit bekannt gemacht wird. Den 7. Juni 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Neuenburg.** Der Garten der Johanna Mendzinska sub No. 22. hieselbst von 160 []Ruthen, abgeschätzt nach der hier einzusehenden Taxe auf 135 Rthlr. 18 sgr., soll in dem auf den 8. November c. anstehenden Lizitations-Termin, an den Meistbietenden verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Den 13. August 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Neuenburg.** Im Termine den 8ten Oktober c. sollen hieselbst mehrere im Wege der Exekution abgepfändete Sachen, als: Möbel, Haus-, Küchen- und Wirthschaftsgeräthe, Betten und Leinenzeug, insbesondere aber einige gute Bücher gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Den 2. September 1830. Königl. Preuß. Kreis-Justizkommission.

**Bei A. Baumann in Marienwerder ist zu haben:** Für Juristen. Allegate zu dem Allgemeinen Landrechte der Gerichts-, Kriminal-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung, dem Sportelkassen-Reglement, der Sporteltaxe und dem Stempelgesetze der Preuß. Staaten von C. L. P. Strümpfler. Vermehrte und verbesserte Ausgabe. 2 Bände mit Register. Preis $2\frac{2}{3}$ Rthlr. Halberstadt bei Brüggemann.

Dieses verdienstvolle Werk, für dessen Nützlichkeit schon die in so kurzer Zeit nothwendig gewordene neue Auflage spricht, giebt in möglichster Kürze und faßlicher Gedrängtheit den Inhalt aller die gesammte Gesetzgebung des preußischen Staats abändernder oder ergänzender Verord-

lungen, und vereinigt mit der für den juriſtiſchen Geſchäftsmann ſo vortheilhaften, Zeit und Mühe erſparenden Angabe ſämmtlicher für jeden einzelnen Fall einſchlagenden Parallelſtellen, in dieſer neuen Auflage noch die ſpecielle Nachweiſung des Urſprungs jeder einzelnen ſpätern Verordnung, ſo daß daſſelbe in Rückſicht dieſer, bei ähnlichen Werken der Art bisher vermißten Eigenſchaften um ſo mehr zu empfehlen iſt, als deſſen Gebrauch durch ein mit Fleiß und Genauigkeit gearbeitetes Sachregiſter erleichtert worden iſt.

In Zajączkowo bei Culmſee werden den 27ſten September a. c. 60 Stück ächt ſpaniſche und 170 Stück gut veredelte Mutterſchaafe, ſo wie 200 Stück diesjährige feine Lämmer, an den Meiſtbietenden im Ganzen oder auch theilweiſe aus freier Hand verkauft, mit der Verſicherung, daß dieſe Schaafe ganz geſund und zur Zucht vollkommen geeignet ſind.

Einem geehrten Publikum zeige ich hiemit ergebenſt an, daß ich mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Marienwerder mich hier als ausübender Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer niedergelaſſen habe.

Graudenz, den 13. September 1830. Dr. J. Lindenhayn.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 39.

Marienwerder, den 24. September 1830.


## Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Die Erlaubniß zum Handel im Umherziehen mit inländischen leinenen Spitzen betreffend.

o. I. Nach einem Reſcripte der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 17ten v. Mts. ſoll der Handel im Umherziehen mit inländiſchen leinenen Spitzen welcher bisher unzuläßig war, von jetzt an, jedoch allemal mit Ausſchluß des Grenzbezirks geſtattet ſein.

Indem wir dieſe Erlaubniß hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, weiſen wir zugleich die Königl. Landräthlichen Aemter imgleichen die Magiſtrate unſeres Departements an, Anträge qualifizirter Perſonen auf Ertheilung von Gewerbeſcheinen zu dem gedachten Handel anzunehmen und an uns zur weitern Veranlaſſung einzureichen.

Marienwerder, den 3. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

## Bekanntmachungen.

Allen in Weſtpreuſſen lebenden Kandidaten der Theologie, welche bereits die Erlaubniſſ zu predigen erhalten haben, und, um in die Zahl der wahlfähigen Kandidaten des Predigt-Amts aufgenommen zu werden, an der nächſten Prüfung pro ministerio, zu welcher wir die letzte Woche im Oktober d. J.

bestimmt haben Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche bis zum 30sten September schriftlich bei uns einzureichen und denselben ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache, ihren Taufschein, ihr Gymnasial-Zeugniss, ihre Universitäts-Zeugnisse, das die Erlaubniss zu predigen betreffende Attest, ein Zeugniss desjenigen Superintendenten, in dessen Diöces sie sich aufhalten, wie desjenigen Pfarrers in dessen Kirche sie kommuniciren, und die Bescheinigung der erfüllten Militairpflicht oder ihrer anerkannten Untauglichkeit zum Militairdienste beizufügen, worauf denselben das Weitere unmittelbar von uns eröffnet werden wird. Danzig, den 7. September 1830.

Königl. Konsistorium von Westpreussen.

---

In dem letzten Verwaltungs-Jahre hat die Friedens-Gesellschaft von Westpreußen zwölf Jünglinge unterstützt, von welchen sich vier auf der Universität zu Königsberg, drei auf der Universität zu Berlin, einer auf der Universität zu Halle, einer auf der Universität zu Heidelberg, zwei Maler in Berlin und Dresden und ein Musiker in Berlin befinden.

Am 3ten August 1829 besaß die Friedens-Gesellschaft in bestätigten Kapitalien und Staatspapieren . . 14250 Rthlr.
und in baarem Gelde . . 248 ; 26 sgr.
Dazu ist eingegangen:
An Resten . . 253 ; 20 ; — ;
An laufenden Beiträgen . 608 ; 29 ; 10 pf.
An Zinsen von Kapitalien und Staatspapieren . . 826 ; — ; — ;
Insgemein . . 10 ; — ; — ;
zusammen 1947 Rthlr. 15 sgr. 10 pf.

Dagegen ist ausgegeben:
An zwölf Stipendiaten . . 1600 Rthlr.
für angekaufte 100 Rthlr. Staatsschuldscheine 100 ; 7 sgr. 6 pf.
Für Insertionskosten, Kopialien, Einkassiren, Schreibmaterialien, Verwaltung der Registratur, Buchbinderlohn u. dergl. . 46 ; 2 ; 6 ;
zusammen 1746 Rthlr. 10 sgr.
und es verbleibt heute ein Bestand von 14350 Rtlr. in Kapitalien u. Staatspapieren und baar 201 ; 5 ; 10 pf.
1947 Rthlr. 15 sgr. 10 pf.

Für das nächste Verwaltungs-Jahr sind folgende Beamte der Gesellschaft gewählt:

zum Vorsteher: Herr Regierungs- und Schul-Rath Dr. Jachmann,
zu dessen Stellvertreter: Herr Geheime Regierungs-Rath und Oberbürgermeister v. Weickhmann,
zum Sekretair: Herr Stadt-Rath und Kämmerer Zernecke,
zu dessen Stellvertreter: Herr Diakonus Dr. Kniewel,
zum Schatzmeister: Herr Rechnungsrath Grabe,
zu dessen Stellvertreter: Herr Stadtrath Stobbe,
zum Rechtsbeistande: Herr Kommerzien- und Admiralitäts-Direktor Oelrichs,
zu dessen Stellvertreter: Herr Justiz-Kommissarius Zacharias,
zur sachkundigen Beurtheilung der eingehenden Probe-Arbeiten:
Herr Gymnasien-Direktor Schaub,
Herr Schul-Direktor und Professor Dr. Höpfner,
Herr Professor Schöler,
zu deren Stellvertretern:
Herr Superintendent Dr. Linde,
Herr Konsistorial-Rath, Superintendent und Pastor, Licentiat Bresler,
Herr Professor Herbst.

Danzig, den 3. August 1830.

Der engere Ausschuß der Friedens-Gesellschaft.

---

## Sicherheits-Polizei.

Der in unserm diesjährigen Amtsblatt No. 31. durch die Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugart steckbrieflich verfolgte entsprungene Züchtling Paul Woyßniacki ist wiederum ergriffen und zur Haft gebracht worden. Marienwerder, den 11. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Der mittelst Steckbrief vom 11ten d. M. verfolgte Pferde-Dieb Johann Ottke ist bereits festgenommen. Löbau, den 17. September 1830.

Königl. Westpreuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

Der nachfolgend näher bezeichnete Gottlieb Engel, welcher des Verbrechens der Falschmünzerei verdächtig ist, hat sich heimlich von hier entfernt, und soll schleu-

nigst zur Haft gebracht werden. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und alle Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Gottlieb Engel genau zu vigiliren, und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite nach Graudenz an das unterzeichnete Inquisitoriat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Graudenz, den 6. September 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — dunkel, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — braun, Nase — breit, Mund — aufgeworfene Lippen, Bart — dunkel, Kinn — breit, Gesicht — rund, Gestalt — untersetzt, Füße und Hände — gesund. Besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 39 Jahr, Religion — evangelisch. Gewerbe — Schmidt, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Eine grau tuchne Jacke, eine schwarz tuchne Weste, grau tuchne Hosen, ordinaire Stiefeln, einen alten seidenen Huth, ein roth baumwollnes Halstuch und ein leinenes Hemde.

---

Aus seinem Wohnorte Zawadda hiesigen Amts, ist der unten näher bezeichnete Maciey Witkowski welcher der Theilnahme an einem Ochsen-Diebstahle beschuldigt, vor einiger Zeit entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht; auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und an die unterzeichnete Intendantur nach Gollub abliefern zu lassen.

Gollub, den 7. September 1830.

Königl. Preuß. Intendantur.

Signalement:

Gewöhnlicher Aufenthaltsort — Zawadda in Preußen, Religion — katholisch, Stand — Einlieger, Alter — 50 Jahr, Größe — mittel, Haare — schwarz, Augen — grau, Bart — schwarz, Gesichtsfarbe — etwas bleich, Gesichtsbildung — hager, Statur — mittel, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine alte blau tuchne Jacke, weiß leinene Hosen, alte Stiefeln, einen schwarzen Filzhuth und ein weiß leinenes Hemde.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 39.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 39. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 24. September 1830.

**Bromberg.** Von dem Königl. Domainen-Vorwerke Ryßewo im Amte gleichen Namens 2½ Meile von Gnesen sind verschiedene Wirthschaften gebildet worden, welche in dem am 20. Oktober c. an Ort und Stelle vor dem Herrn Regierungs-Assessor Kries anstehenden Termine öffentlich unter folgenden Bedingungen ausgeboten werden sollen.

1) ein größeres Grundstück von 298 Morgen 155 □R. magdeb. mit vollständigen Gebäuden, einer Brau- und Brennerei, der Kruggerechtigkeit in Ryßewo, großen Gärten und einem wohlbeschaffenen Wohngebäude zu Erbpachtsrechten gegen 9 Rthlr. 20 sgr. Rauchfangs- und Grundsteuer 98 Rthlr. Kanon und 500 Rthlr. Einkaufsgeld als Minimum;
2) 7 kleinere bäuerliche Grundstücke von 92 bis 98 Morgen magdeb. ohne Gebäude zu eigenthümlichen Rechten gegen eine Rauchfangs- und Grundsteuer von 2 bis 3 Rthlr. einen Domainenzins von 13 bis 16 Rthlr. und ein Kaufgeld von mindestens 40 Rthlr.

Ausserdem sind noch einige überflüßige Gebäude zum Abbrechen zu verkaufen.

Zum Mitbieten auf das größere Etablissement gehört eine Kaution von mindestens 300 Rthlr. baar, zum Mitbieten auf die Kleinern eine dergleichen von mindestens 40 Rthlr. Die Kaution muß im Laufe der Lizitation bis zum dritten Theile des Meistgebots gesteigert werden. Der Zuschlag an den Meistbietenden kann unmittelbar nach dem Lizitations-Termin durch uns erfolgen. Die Uebergabe der erstandenen Grundstücke und Gebäude tritt spätestens zum 1. Juli 1831 ein. Die nähere Bedingungen der Ausbietung können auf dem Vorwerke Ryßewo auf der Intendantur zu Mogilno und in unserer Registratur eingesehen werden. Den 18. August 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Cöslin.** Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28sten April d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Veräußerung der zum Domainenamt Sabin gehörigen Vorwerke Güntershagen und Grünhoff,

mit den damit behafteten Gebäuden und den übrigen Gebäuden, welche den Herrschaften und Gütern, mit denen sie verbunden sind, zu dienen haben, sowie mit den Gebäuden, welche auf Gründen stehen, die den Herrschaften und Gütern, mit denen sie verbunden sind, zu dienen haben, sowie mit den Gebäuden, welche auf Gründen stehen, die den Herrschaften und Gütern, mit denen sie verbunden sind, zu dienen haben, sowie mit den Gebäuden, welche auf Gründen stehen, die den Herrschaften und Gütern, mit denen sie verbunden sind, zu dienen haben, sowie mit den Gebäuden, welche auf Gründen stehen, die

### B. Zum Kreuzer-Klassenfuße:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | fl. | = | 60 Kreuzer Landes-Währung. |
| 1 | Thlr. | = | 1 fl. 45 Kreuzer. |
| 1 | Ducaten | = | 5 fl. 24 Kreuzer. |
| 1 | Souverain d'or | = | 9 fl. 36 Kreuzer. |
| 1 | Krone | = | 2 fl. 6 Kreuzer. |
| 1 | Napoleon d'or | = | 9 fl. 36 Kreuzer. |
| 1 | Pfund Sterling | = | 11 fl. 42 Kreuzer. |
| 1 | Rubel | = | 1 fl. 45 Kreuzer. |
| 1 | Species-Ducaten | = | 5 fl. 24 Kreuzer. |
| 1 | Vereins-Thaler | = | 1 fl. 45 Kreuzer. |

### Gewerbe-Steuer-Klassenfuß.

### A. Zum Guldenfuße:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | fl. | = | 60 Kreuzer Landes-Währung. |
| 1 | Thlr. | = | 1 fl. 45 Kreuzer. |
| 1 | Ducaten | = | 5 fl. 24 Kreuzer. |
| 1 | Souverain d'or | = | 9 fl. 36 Kreuzer. |
| 1 | Krone | = | 2 fl. 6 Kreuzer. |
| 1 | Napoleon d'or | = | 9 fl. 36 Kreuzer. |
| 1 | Pfund Sterling | = | 11 fl. 42 Kreuzer. |
| 1 | Rubel | = | 1 fl. 45 Kreuzer. |
| 1 | Species-Ducaten | = | 5 fl. 24 Kreuzer. |
| 1 | Vereins-Thaler | = | 1 fl. 45 Kreuzer. |

### B. Zum Kreuzer-Klassenfuße:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | fl. | = | 60 Kreuzer Landes-Währung. |
| 1 | Thlr. | = | 1 fl. 45 Kreuzer. |
| 1 | Ducaten | = | 5 fl. 24 Kreuzer. |
| 1 | Souverain d'or | = | 9 fl. 36 Kreuzer. |
| 1 | Krone | = | 2 fl. 6 Kreuzer. |
| 1 | Napoleon d'or | = | 9 fl. 36 Kreuzer. |
| 1 | Pfund Sterling | = | 11 fl. 42 Kreuzer. |
| 1 | Rubel | = | 1 fl. 45 Kreuzer. |
| 1 | Species-Ducaten | = | 5 fl. 24 Kreuzer. |
| 1 | Vereins-Thaler | = | 1 fl. 45 Kreuzer. |

Der Nettoertrag dieſer Vorwerke incl. der Brau- und Brennerei und nach Abzug der Koſten für Inſtandhaltung der Gebäude, und der Abgaben an Prediger und Schulbediente, iſt auf 816 Rthlr. 19 ſgr. 9 pf. ermittelt, wovon auf dem Vorwerk Güntershagen . . 100 Rthlr.
und auf dem Vorwerk Grünhoff . . . 35 —
zuſammen 135 Rthlr.
als jährliche unablösliche Grundſteuer haften bleiben.

Für den Fall des reinen Verkaufs dieſer Vorwerke beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes exclusive der obenerwähnten Grundſteuer für Güntershagen und Grünhoff 13,633 Rthlr. 5 ſgr.; das Minimum des Kaufgeldes mit Vorbehalt eines Domainenzinſes für Güntershagen und Grünhoff 8233 Rthlr. 5 ſgr. neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 220 Rthlr. für das Vorwerk Güntershagen, von 80 Rthlr. für das Vorwerk Grünhoff.

Erwerbsluſtige, welche in dem vorhingedachten Termin für ihr Gebot ſogleich Sicherheit nachzuweiſen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die ſpeziellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit ſowohl in unſerer Finanz-Regiſtratur, als auch auf dem Domainenamt Sabin zu Güntershagen eingeſehen werden können. Den 25. Auguſt 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Finanz-Abtheilung.

Zum öffentlichen Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung, ſind im hieſigen Verwaltungsbezirk für die Monate Oktober, November und Dezember c. folgende Lizitations-Termine anberaumt worden:

a, Belauf Nonnenkämpe bei Kulm, den 14. Oktober, den 15. November und den 15. Dezember c. Der Verſammlungsort iſt im Forſthauſe daſ.

b, Belauf Groddeck, den 1. Oktober, den 16. November und den 16. Dezember c. Desgl. zu Haaſenwinkel.

c, Belauf Driczmin, den 19. Oktober, den 23. November und den 14. Dezember c. Desgl. zu Grzibeck.

d, Belauf Oſche, Pfalzplatz, Jagdhaus, Rehberg und Bechſteinwalde, den 18. Oktober, den 18. November und den 17. Dezember c. Desgl. in der Oberförſterei zu Charlottenthal.

Außerdem ſteht zum Verkauf des Windfalls in den Beläufen Altfließ und Sobbin, beſtehend aus 400 Stück extra ſtark, ordinair ſtark, mittel und klein Bauholz ein Termin auf den 2. Oktober c. hieſelbſt an, zu welchem Kaufliebhaber zahlreich mit dem Bemerken eingeladen werden: daß das Holz nur ½ Meile vom Schwarzwaſſerfluße entfernt, mithin die Anfuhr ſehr leicht zu bewirken iſt, und noch in dieſem Jahr die Verflößung des Holzes erfolgen kann.

Charlottenthal, den 15. September 1830. Königl. Preuß. Oberförſterei.

Für die Monate Oktober, November und Dezember d. J. werden für das Forstrevier Eisenbrück und die dazu gehörige Unterabtheilung Friedrichsbruch zum meistbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz, gegen gleich baare Bezahlung, folgende Lizitations-Termine angesetzt:

A. Für das Forstrevier Eisenbrück.

1) Beläufe Eisenbrück und Wüsthoff, den 1. Oktober, den 3. November und den 1. Dezember c. Die Zusammenkunft ist in der unterzeichneten Oberförsterei.
2) Belauf Röske, den 4. Oktober, den 6. November und den 3. Dezember c. Die Zusammenkunft ist in der Unterförsterei Röske.
3) Belauf Fortbrück, den 7. Oktober, den 8. November und den 6. Dezember c. Der Versammlungsort ist die Unterförsterei Fortbrück.
4) Belauf Heidemühl, den 11. Oktober, den 12. November und den 9. Dezember c. Der Versammlungsort ist im Dorfe Kobbelberg.
5) Beläufe Ferdinandshoff und Oßnitz, den 14. Oktober, den 16. November und den 11. Dezember c. Der Versammlungsort ist für den Belauf Ferdinandshoff, Glashütte und für den Belauf Oßnitz, Upilka.
6) Belauf Junkerbrück, den 16. Oktober, den 18. November und den 13. Dezember c. Der Sammelplatz ist in der Unterförsterei Junkerbrück.

B. Für die Unterabtheilung Friedrichsbruch.

7) Belauf Kossawonina, den 5. und 20. Oktober, den 5. und 20. November und den 6. und 20. Dezember c. Der Versammlungsort ist die Unterförsterei Kossawonina.
8) Belauf Rittel, den 4. und 18. Oktober, den 4. und 18. November und den 4. und 18. Dezember c. Die Zusammenkunft ist im Dorfe Rittel.
9) Belauf Ostrowo, den 2. und 22. Oktober, den 2. und 22. November und den 2. und 22. Dezember c. Der Versammlungsort ist die Försterei Ostrowo.
10) Belauf Mühlhoff, den 11. und 25. Oktober, den 11. und 25. November und den 11. und 23. Dezember c. Der Versammlungsort ist in Klonn.
11) Belauf Kossabude, den 13. Oktober, den 13. November und den 13. Dezember c. Der Sammelplatz ist in Kloppowo.
12) Belauf Borsk, den 30. Oktober, den 30. November und den 30. Dezember c. Der Sammelplatz ist in Czisie.
13) Belauf Schwornigatz, den 19. Oktober, den 19. November und den 21. Dezember c. Der Sammelplatz ist in der Pillamühle.

Eisenbrück, den 9. September 1830. Königl. Preuß. Oberförsterei.

In dem Forſtrevier Lindenbuſch ſind für die Monate Oktober, November und Dezember c. zum öffentlichen Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz, gegen gleich baare Bezahlung, folgende Termine angeſetzt:

1) im Belauf Louiſenthal, den 20. Oktober, den 17. November und den 15. Dezember c.
2) im Belauf Neuhauß, den 9. und 23. Oktober, den 9. und 23. November und den 8. und 22. Dezember c. In der Mühle zu Riske.
3) im Belauf Rehhoff, den 6. und 21. Oktober, den 10. und 24. November und den 9. und 24. Dezember c.
4) in den Schlägen bei Lindenbuſch, den 4. 11. 18. und 25. Oktober, den 1. 8. 15. und 22. November und den 6. 13. und 20. Dezember c. Beim Forſthauſe zu Lindenbuſch.
5) im Belauf Brunſtplatz, den 19. und 27. Oktober, den 13. und 27. November und den 11. und 23. Dezember c. Im Kruge zu Brunſtplatz.

Lindenbuſch, den 16. September 1830. Königl. Preuß. Oberförſterei.

Für die Monate Oktober, November und Dezember c. ſind für das hieſige Königl. Forſtrevier folgende öffentliche Holzverkaufs-Termine angeſetzt worden, als:

1) im Belauf Lebehnke, den 5. 19. und 29. Oktober, den 9. und 23. November und den 3. und 17. Dezember c.
2) im Belauf Krumfließ, den 2. 16. und 30. Oktober, den 6. 20. und 27. November und den 4. 11. und 18. Dezember c.
3) im Belauf Theerofen, den 4. 11. 18. und 25. Oktober, den 1. 8. 15. und 22. November und den 6. 13. und 20. Dezember c.
4) im Belauf Marienbrück, den 7. 14. 21. und 28. Oktober, den 4. 11. 18. und 25. November und den 2. 9. und 16. Dezember c.
5) im Belauf Dt. Kroner Fiehr und im Belauf Hunde- und Pechfiehr, den 6. 13. 20. und 27. Oktober, den 3. 10. 17. und 24. November und den 1. 8. 15. und 22. Dezember c.

Lebehnke, den 18. September 1830. Königl. Oberförſterei.

**Marienwerder.** Zum weitern Verkaufe der auf 27470 Rthlr. 11 ſgr. 10 pf. landſchaftlich abgeſchätzten, der Landſchaft adjudicirten im Löbauer Kreiſe belegenen adel. Grodzicznoſchen Güter haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 28. September c. um 11 Uhr Vormittags auf dem hieſigen Landſchaftshauſe angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige mit der Verſicherung hiedurch einladen, daß ſobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rückſicht genommen werden ſoll.

Die Taxe und die Lizitations-Bedingungen können täglich in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden. Den 19. Juli 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Marienwerder.** Mittwoch den 29. d. M. Nachmittag von 2 Uhr ab, sollen im Supplikanten-Zimmer des hiesigen Oberlandes-Gerichts verschiedene Sachen, nämlich: mehrere goldene Ringe, Taschenuhren, Wanduhren, eine silberne Medaille auf das dritte Jubelfest der Reformation, Tabacksdosen, Punsch-, Gemüse-, Vorlege-, Schmand-, Eß- und Theelöffel, Theesiebe, Zuckerzangen und mehrere andere Sachen von Silber, ferner eine Offizier- und eine Landraths-Uniform, Huth, Degen, goldene Epauletts und ein goldenes Porteepee, ein Pletteisen, ein Kleiderspind, ein Kasten u. s. w. an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Den 21. September 1830. Kauffmann.

**Graudenz.** Zum Verkauf des zu Dorf Schwetz sub No. 17. gelegenen der Wittwe Kulerska gehörigen, früher Gurnischen Freischulzenguts haben wir, da sich kein Kauflustiger gemeldet, einen neuen Lizitations-Termin auf den 20. Oktober c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Referendarius Eschmann in unserm Sessions-Zimmer angesetzt, zu welchem wir Kauflustige hiedurch einladen. Den 6. August 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Graudenz.** Das sub No. 11. zu Kommrau gelegene, aus 74 Morgen 121 □R. magdeburgisch bestehende, den Daniel Hildebrandtschen Eheleuten gehörige Grundstück, welches zwar auf 1011 Rthlr. abgeschätzt worden, von den aber inzwischen die Gebäude abgebrannt, dieselben jedoch mit 700 Rthlr. in der Feuer-Sozietät versichert sind, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und ein neuer Bietungs-Termin auf den 30. Oktober a. c. angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor Wilda hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Den 7. September 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

**Graudenz.** Auf den Antrag des Kurators der Helena Rohrbeckschen Liquidationsmasse soll das zu dieser Masse gehörige zu Groß Wolz sub No. 67. belegene Grundstück anderweit auf Ein Jahr, nämlich: von Martini 1830 bis

Martini 1831 öffentlich meistbietend verpachtet werden, und es ist hiezu ein Termin auf den 13. Oktober c. Vormittags 10 Uhr hieselbst vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Zacha anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Den 3. September 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Riesenburg.** Den 29. September a. c. Vormittags um 9 Uhr sollen einige, zum Militairdienst nicht mehr taugliche Königl. Dienstpferde des Fünften Kuirassier-Regiments in dessen Staabs-Garnison Riesenburg öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Den 21. September 1830.

Der Oberst-Lieutenant und int. Kommandeur des Fünften Kuirassier-Regiments von Ingersleben.

**Mohrungen.** Die Adel. Czerlin und Klein Nappernschen, im Hauptamte Osterode, 12 Meilen von Elbing belegenen, aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 6 | Hufen | 10 | Morgen | 265 □R. Vorwerksland, |
| 6 | — | 12 | — | 196 — Bauerland und |
| 34 | — | 20 | — | 35 — Wald, |
| „ 47 | Hufen | 13 | Morgen | 196 □R. kulmisch oder |
| 107 | — | 12 | — | 116 — preußisch. |

bestehenden, im Jahr 1827 auf 6714 Rthlr. abgeschätzten Güter, sollen, da im frühern Termin kein annehmbares Gebot verlautbart worden, im Termin den 13. Oktober c. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Landschaftshause, nochmals aus freier Hand zum Verkauf lizitirt und können Taxe und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden.

Der zwölfte Theil des Kaufgeldes muß im Termin in Ostpreuß. Pfandbriefen deponirt und wegen Auszahlung der übrigen Kaufgelder können sehr erleichternde Bedingungen, nach dem Vorschlage der Bietenden, beim Nachweis der Sicherheit zur Erfüllung derselben, berücksichtigt werden.

Den 18. August 1830. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Mohrungen.** Die Adel. Reinsweinschen im Hauptamte Ortelsburg belegenen, aus 3690 Morgen 49 □R. preußisch bestehenden Güter, sollen im Termin den 14. Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr in unserm Geschäftszimmer zum freiwilligen Verkauf lizitirt und können Taxe und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden.

Wegen Auszahlung der Kaufgelder können sehr erleichternde Bedingungen nach dem Vorschlage der Bietenden, beim Nachweis von Sicherheit zur Erfüllung derselben berücksichtigt, der zwölfte Theil des Gebots aber muß im Termin in Ostpreuß. Pfandbriefen deponirt werden. Den 19. August 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Schlochau.** Mittelst gerichtlichen Vertrages am gestrigen Tage haben die Wittwe des Freischulzen Adam Becker Maria Elisabeth geborne Zivuß und deren verlobter Bräutigam Konst. Jakob Porgands beide aus Richnau die Gemeinschaft der Güter in der einzugehenden Ehe ausgeschlossen, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Den 27. August 1830.

Königl. Preuß. Landgericht.

Vom Königl. hohen Ministerium des Innern zu Berlin ist dem Unterzeichneten ein Erfindungs-Patent auf eine neue und eigenthümliche Vorrichtung beim Erdbohren, für acht Jahre im ganzen Umfang der Königl. Preußischen Monarchie gültig, ertheilt, ausgefertigt und vollzogen worden.

Aachen, den 20. August 1830. G. von Bawier,
Major außer Diensten.

**Marienwerder.** In der 62sten Klassen-Lotterie 3ter Ziehung ist bei mir auf No. 19836. — 1200 Rthlr. gewonnen worden.

Den 25. September 1830. Lachmund.

## Schaaf-Verkauf.

Dienstag den 5. Oktober d. J. werden in Finckenstein bei Riesenburg 35 Stöhre feiner Art, 200 Schaafmütter, einige Hundert Hammel und 200 Märzschaafe, aus freier Hand an den Meistbietenden verkauft werden.

**Wonno** stehet wegen beständiger Krankheit des Besitzers zum Verkauf. Es liegt 1 Meile von Bischofswerder, 1 Meile von Dt. Eilau, 6 Meilen von Graudenz und 5 Meilen von Marienwerder.

# Amts-Blatt
der
# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 40.

Marienwerder, den 1. Oktober 1830.


## Gesetz-Sammlung.

No. 16. enthält:

unter No. 1262. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten August 1830, die Ermäßigung der im Tarife vom 24sten Juli 1828 festgesetzten Schiffahrts-Abgabe auf der Wasserstraße zwischen der Elbe und Oder für die unbeladenen Kähne, und deren Anwendung auf die kleinern Wasserstraßen im Bezirk der Regierung zu Potsdam betreffend.

unter No. 1263. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten August 1830, die Gebühren der Beamten bei den Kreis-Justiz-Kommissionen betreffend.

unter No. 1264. Verordnung wegen Einführung einer gleichen Wagen- und Schlitten-Spur in der Provinz Posen. Vom 21sten August 1830.

---

Auf Ihren Bericht vom 23sten v. M. und nach Ihrem Antrage genehmige Ich, daß um das Brand-Entschädigungs-Wesen im Großherzogthum Posen aus der Periode vor dem 1sten Juni 1815 zu schließen und die Rückstände definitiv abzuwickeln, ein Präklusiv-Verfahren eingeleitet und die öffentliche Aufforderung aller derjenigen, welche aus der aufgelöseten Feuer-Versicherungs-Societät des ehemaligen Herzogthums Warschau auf den Antheil des Großherzogthums Posen noch unbefriedigte Entschädigungs-Ansprüche zu haben vermeinen, unter der Verwarnung des Verlustes der bis zum 1sten Oktober 1832

Ausgegeben in Marienwerder den 2. Oktober 1830. 

sich Einheimische und Fremde für 1 Kreuzer 30 Minuten lang mit dem Bade Ischl, mit dem Salzkammergute und mit dem Traunsee bekannt machen können.

Ischl, am 1. Juni 1838.

Johann Adolph Wolfgang.

## Verordnung.

Die Verordnung vom 3. Februar 1838, Nro. 7 der Gesetz-Sammlung, wodurch die Bestimmungen über die Verwendung der Gemeinde-Vorsteher, Ortsrichter und Ortsgeschworenen, dann über die Verfassung ihrer Gemeinden, ihrer Gemeinde-Ausschüsse und ihrer Gemeinde-Versammlungen, dann über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, über die Gemeinde-Rechnungen und über die Gemeinde-Polizei-Strafgewalt erlassen wurden, wird hiemit auf die Gemeinden der Landeshauptstadt Linz, der Stadt Steyr, der Stadt Wels, der Stadt Enns, der Stadt Ebelsberg, der Stadt Freystadt, der Stadt Urfahr, der Stadt Gmunden, der Stadt Vöcklabruck, der Stadt Lambach, der Stadt Kremsmünster, der Stadt Ischl, der Stadt Ebensee, der Stadt Hallstatt, der Stadt Aussee, der Stadt Grein, der Stadt Perg, der Stadt Mauthausen, der Stadt Ried, der Stadt Schärding, der Stadt Braunau, der Stadt Mattighofen, der Stadt Haag, der Stadt Peuerbach, der Stadt Eferding, der Stadt Waizenkirchen, der Stadt Frankenmarkt, der Stadt Mondsee, der Stadt Neumarkt, der Stadt Zell am See, der Stadt Mittersill, der Stadt Saalfelden, der Stadt Taxenbach, der Stadt Werfen, der Stadt Hallein, der Stadt Golling, der Stadt Abtenau, der Stadt Tamsweg, der Stadt Radstadt, der Stadt Mühldorf, der Stadt Obernberg, der Stadt Ranshofen, der Stadt Burghausen, der Stadt Tittmoning, der Stadt Laufen, der Stadt Teisendorf, der Stadt Traunstein, der Stadt Reichenhall, der Stadt Berchtesgaden, der Stadt Reichenau, der Stadt Passau, der Stadt Vilshofen, der Stadt Griesbach, der Stadt Pfarrkirchen, der Stadt Eggenfelden, der Stadt Simbach, der Stadt Landau, der Stadt Dingolfing, der Stadt Landshut, der Stadt Moosburg, der Stadt Freising, der Stadt Erding, der Stadt Dachau, der Stadt Aichach, der Stadt Friedberg, der Stadt Augsburg, der Stadt Mindelheim, der Stadt Memmingen, der Stadt Kempten, der Stadt Immenstadt, der Stadt Sonthofen, der Stadt Oberstdorf, der Stadt Füssen, der Stadt Schongau, der Stadt Landsberg, der Stadt Weilheim, der Stadt Murnau, der Stadt Partenkirchen, der Stadt Garmisch, der Stadt Mittenwald, der Stadt Wolfratshausen, der Stadt Starnberg, der Stadt Tölz, der Stadt Miesbach, der Stadt Rosenheim, der Stadt Wasserburg, der Stadt Ebersberg, der Stadt Haag, der Stadt Mühldorf, der Stadt Altötting, der Stadt Neuötting

geldwerthen Effekten für milde Stiftungen und Anstalten diesseitigen Ressorts betreffend, so mannichfache Schwierigkeiten und Bedenken gezeigt, daß wir, gleichfalls auf höhere Veranlassung, die oben gedachte Verfügung hiermit zurücknehmen, und es den Verwaltungs-Behörden der im hiesigen Regierungsbezirke belegenen milden Stiftungen und Anstalten überlassen, sich in vorkommenden Fällen an irgend einen Mäkler, zu dem sie Vertrauen haben, zu wenden.

Marienwerder, den 18. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

## Verordnung der Königl. Preuß. Regierung zu Danzig.

Das Probenträger-Geschäft in der Stadt Elbing betreffend.

II. Nach einer Bestimmung des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 28. v. M. ist die in der Stadt Elbing bisher üblich gewesene Einrichtung, wornach nur gewisse Personen sich mit dem Geschäft des Probetragens befaßen dürfen, aufgehoben, und bestimmt worden, daß in Elbing fortan keine Probenträger angestellt, oder gewisse Personen für dies diesfällige Geschäft öffentlich beglaubigt werden sollen, daß es vielmehr Jedermann unbedingt freistehen soll, ob er bei einem Getreide-Kaufe oder Verkaufe sich einer solchen Mittelsperson bedienen, und welcher er sein Vertrauen zuwenden will.

Dagegen kann der Unfug, wornach Individuen, welche sich jetzt in Elbing mit Probetragen ohne Erlaubniß abgeben, sich den Käufern oder Verkäufern aufdringen, den letzteren vor die Thore auch wohl meilenweit entgegen gehen, nicht ferner geduldet werden, es wird vielmehr zur genausten Nachachtung in Erinnerung gebracht, daß nach §. 3. des Edikts vom 20. November 1810 an den Markttagen nur auf dem Markte selbst Handel getrieben werden darf.

Die Polizei-Behörde von Elbing ist angewiesen, die Befolgung dieser Vorschrift zu kontrolliren, und die Kontravenienten nach den Bestimmungen des allegirten Edikts strenge zu bestrafen.

Danzig, den 10. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

## Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

No. III. Die Untergerichte werden angewiesen, der hiesigen Königl. General-Kommission von der Einleitung der Subhastationen von Grundstücken in denjenigen Orten, wo Regulirungen, Gemeinheitaufhebungen oder Dienstablösungen schweben oder geschwebt haben, Nachricht zu geben, damit dieselbe ihre Rechte wegen der, den Eigenthümern der Grundstücke etwa gestundeten, Regulirungs- oder Gemeinheitaufhebungs-Kosten bei dem Subhastations-Verfahren wahrnehmen kann.

Marienwerder, den 7. September 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

## Bekanntmachungen.

Die in Folge der frühern Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. vom Kondukteur Bauer gemachte Erfindung eines neuen geometrischen Arbeitstisches, beschränkt sich nicht bloß auf Anbringung zweier Schieber mit geradliniger Eintheilung an demselben, sondern es kann die Zahl der letztern von dem Erfinder nach seinem Ermessen auch vermehrt werden, und bezieht sich daher das ihm auf 5 Jahre ertheilte Patent überhaupt auf die von ihm erfundene Einrichtung von Schiebern mit geradliniger Eintheilung an dem geometrischen Arbeitstische.

Marienwerder, den 8. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Mit Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Regierung hat der Gastwirth Christian Müller bei Czersk, Landraths-Amts Conitz, und zwar unweit der Chaussee, welche von Rittel nach Czersk führt, ein neues Etablissement angelegt und dieser Anlage den Namen Grunwald gegeben.

Marienwerder, den 15. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Unter Bezugnahme auf unsere im 35sten Stücke Seite 330 ff. des Amtsblatts erlassene Bekanntmachung, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Lewin Jackmuß nicht in Hammerstein sondern in Zempelburg wohnhaft ist.

Marienwerder, den 23. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

Es sind uns öfter Kosten-Anschläge eingereicht worden, in welchen die baulichen Einrichtungen für verschiedene Garnison-Gebäude zusammengefaßt waren. Dies ist jedoch mit den Kassen-Verwaltungs- und Rechnungs-Prinzipien nicht wohl zu vereinigen, weil danach die Ausgaben der verschiedenen Titel des Servis-Etats für sich berechnet und justifizirt werden sollen.

Die, mit der Verwaltung der Garnison-Angelegenheiten beauftragten, resp. Magistrate werden daher hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß die uns einzusendenden Bau-Anschläge, Rechnungen und dergleichen Rechnungs-Beläge nur in so weit verschiedene Gebäude und Bau-Angelegenheiten zusammenfassen dürfen, als dies jeder Titel des Servis- und Garnison-Verwaltungs-Etats für sich zuläßig macht.

Königsberg, den 16. September 1830.

Königliche Intendantur Ersten Armee-Korps.

---

## Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter $18\frac{30}{31}$ auf der Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Prof. Naumann wird täglich von 11—12 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie und Mittwoch von 2—3 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten. Derselbe leitet täglich von 9—10 Uhr Vormittags und von 4—5 Uhr Nachmittags die praktischen Uebungen im Krankenstalle.

2) Herr Prof. und Privatdocent an der Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11—12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und an demselben Tage von 1—2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinär-Polizei, ferner Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 1—2 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten. Derselbe übernimmt auch gemein-

schaftlich mit dem Thierarzt und Schmiedevorsteher Herrn Müller den Unterricht solcher Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sie sich dazu in hinlänglicher Anzahl melden sollten.

3) Herr Prof. Dr. med. Gurlt wird über die Anatomie der Hausthiere täglich von 1—2 Uhr, über pathologische Anatomie Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags und, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die Sektionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

4) Herr Oberlehrer und Ober-Thierarzt Dr. med. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8—9 Uhr Vormittags und von 4—5 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 5—6 Uhr Nachmittags Vorlesungen und Repetitionen über spezielle Chirurgie und Operationslehre halten. Auch wird er die im Krankenstalle des Hrn. Prof. Naumann vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten oder unter seiner Aufsicht verrichten lassen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erelmann wird Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 4—6 Uhr über Chemie und Pharmacie Vorträge und Repetitionen halten, und den praktischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

6) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmiede, Hr. Müller, wird die Uebungen in der Instruktions-Schmiede täglich von 2—4 Uhr leiten. Sonnabends von 2—3 Uhr wird derselbe über die dem Hufschmidt nöthigen Kenntnisse Vorträge halten und die Lehre vom Hufbeschlage repetiren.

7) Hr. Kreis-Thierarzt und Repetitor van Gemmern wird täglich von 10—11 Uhr den praktischen Unterricht im Hundekrankenstalle ertheilen und in noch zu bestimmenden Stunden die Repetitionen über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, abhalten.

8) Hr. Kreis-Thierarzt und Repetitor Mecke wird in noch zu bestimmenden Stunden die Vorlesungen über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Pferdes, so wie auch die Vorträge über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinärpolizei repetiren.

9) Hr. Prof. Dr. phil. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2—3 Uhr Vorlesungen halten.

— 10) Hr. Registrator Tonnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Die Vorlesungen fangen den 25ten Oktober d. J. an, und werden den 31sten März k. J. geschlossen.

Berlin, den 9. September 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. v. Esebeck.

## Sicherheits-Polizei.

Der im diesjährigen Amtsblatte No. 36. unterm 18. August c. steckbrieflich verfolgte Johann Pingel ist wiederum ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 16. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der in No. 37. des diesjährigen Amtblatts signalisirte, eines großen Diebstahls angeklagte und aus dem Verwahrsam des Königl. Inquisitoriats zu Jastrow entsprungen gewesene Schmiedegesell Johann Gottfried Boguslaw Schülke ist bereits wieder ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht.

Marienwerder, den 21. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der unten näher beschriebene Häusling Franz Smolinski ist am 8ten d. M. aus der Besserungs-Anstalt in Graudenz entsprungen.

Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden aufgefordert, auf den Entsprungenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung per Transport an die Direktion der Zwangs-Anstalten in Graudenz zu senden.

Signalement des Franz Smolinski aus Koplin bei Löbau:

Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haar — dunkelblond, Stirn — rund, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Nase — gewöhnlich, Bart — röthlich, Kinn — breit, Gesicht — breit, Gestalt — mittelmäßig, Hände und Füße — gesund. Besondere Kennzeichen: hat in der rechten Backe eine Grube und am rechten Fuße eine Wunde.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 36 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Dienstknecht, Sprache — polnisch.
Bekleidung: eine grau drillichne Jacke und Hosen, eine weiß tuchne Kappe, ein grau leinenes Halstuch und ein leinenes Hemde.

Marienwerder, den 18. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Oberlehrer an der höhern Bürgerschule zu St. Johann in Danzig, Herr Carl Heinrich Fröhlich ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Gymnasium zu Marienwerder von dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Westpreußen berufen, und vom Königl. Ministerio bestätiget worden.

Der Justiz-Kommissarius Schüßler ist zugleich zum Notarius publicus in dem Departement des Ober-Landes-Gerichtes zu Marienwerder ernannt worden.

Der invalide Unteroffizier Herrmann von der reitenden Artillerie ist interimistisch als Grenz-Aufseher zu Sloßewo im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Thorn angestellt worden.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 40.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 40. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 1. Oktober 1830.


**Marienburg.** Eine Anzahl überzählig gewordene Mäntel, Tuchhosen mit Lederbesatz, Pistolenhalfter und Sattelböcke, sollen am 9. Oktober d. J. Vormittags von 9 Uhr ab, unter den hohen Lauben No. 29. gegen gleich baare Bezahlung am Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Den 22. September 1830.

Königl. 2tes Bataillon (Marienburgsches) 5ten Landwehr-Regiments.

Für die Monate Oktober, November und Dezember a. c. sind zum Verkauf verschiedener Bau- und Brennhölzer ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung, für das Forstrevier Gollub folgende Termine angesetzt, als:

| | Namen der Beläufe | Für die Monate Oktober den | Für die Monate Novbr. den | Für die Monate Dezbr. den | Versammlungsort |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Mokrilaß | 4. | 3. | 2. | im Oberförster-Etablissement Mokrilaß. |
| 2 | Mokrilaß a./D. | 7. | 6. | 4. | " Kruge zu Konstantiewo. |
| 3 | Lobdowo | 9. | 8. | 6. | in Tokarri. |
| 4 | Ossaczek | 11. | 13. | 9. | im Unterförster-Etablissement Ossieczek. |
| 5 | Pustadombrowka | 14. | 15. | 13. | " " " Pustadombrowka. |
| 6 | Czartowitz | 16. | 18. | 16. | " " " Czartowitz. |
| 7 | Druzyn | 20. | 22. | 18. | " " " Druzyn. |
| 8 | Piasken | 21. | 23. | 20. | " " " " |
| 9 | Skemsk | 25. | 25. | 29. | " Kruge zu Tobulka. |
| 10 | Strzembatznau | 26. | 26. | 30. | " " " Lenga. |
| 11 | Mlinitz | 27. | 27. | 31. | " " " " |

zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden.

Der Verkauf fängt jedesmal um 9 Uhr Morgens an.

Mokrilaß, den 9. September 1830. Königl. Oberförsterei.

Holzverkaufs-Termine im Königl. Forstrevier Kammin pro Oktober, November und Dezember 1830:

| No. | Beläufe worin der Verkauf statt findet | Oktober den | | November den | | Dezember den | | Versammlungsort |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Klein Luttau | 4. | 18. | 1. | 15. | 1. | 13. | Forsthaus Klein Luttau |
| 2 | Groß Luttau | 6. | 20. | 3. | 17. | 3. | 15. | desgleichen |
| 3 | Wilhelmsbruch | 7. | 21. | 4. | 18. | 2. | 16. | Forsthaus Wilhelmsbruch |
| 4 | Cottashayn | 9. | 23. | 6. | 20. | 4. | 18. | " Cottashayn |
| 5 | Döringsdorf | 16. | — | 12. | — | 11. | — | " Steinberg |

Klein Luttau, den 20. September 1830. Die Königl. Försterei.

**Ot. Krone.** Der Neubau einer katholischen Kirche im Dorfe Zippnow soll im künftigen Jahre zur Ausführung kommen.

Das Kirchengebäude ist auf 800 Menschen Raum, in gemauerten Bindwerk veranschlagt, und die in der Revision des Anschlages festgestellte Bau-Vergütigung beträgt excl. der Gespann- und Handdienste, welche die Gemeinde zu leisten hat, 1116 Rthlr. 20 sgr. 11 pf.

Zur Lizitation dieser Bauausführung an den Mindestfordernden steht am 12. November c. v. M. 9 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Intendantur, Termin an, wozu Bauunternehmer, die die nöthige Sicherheit leisten können, oder doch, als zu dieser Bauausführung vermögend, bekannt sein müssen, vorgeladen werden.

Der Anschlag, sowie die Zeichnung können täglich hier eingesehen, und werden auch im Lizitations-Termin vorgelegt werden.

Den 15. September 1830. Königl. Preuß. Intendantur.

**Marienwerder.** Die zur Gutsbesitzer Bardelebenschen Liquidationsmasse gehörigen im Riesenburger Kreise gelegenen Allodial-Rittergüter Paulsdorff mit Abrahamshoff, Wilkau und Bauten sind auf den Antrag des Kurators der Bardelebenschen Liquidationsmasse zur Subhastation gestellt worden, und die Bietungs-Termine auf den 21. Juli, den 20. Oktober 1830 und auf den 28. Januar 1831 angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Rath Ulrich

hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag der subhastirten Güter an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem 3ten Lizitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die landschaftlichen Taxen der Güter, wonach Paulsdorff mit Abrahamshoff auf 36582 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. Wilkau auf 10385 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. und Bauten auf 17846 Rthlr. 8 pf. abgeschätzt worden, sind übrigens so wie die Verkaufs-Bedingungen jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Zugleich wird bekannt gemacht, daß auf etwaniges Verlangen der Kauflustigen die Güter auch einzeln verkauft werden sollen, worüber die nähere Bedingungen ebenfalls jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen sind.

Den 2. April 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

**Graudenz.** Zum Bedarf der hiesigen Zwangsanstalten soll die Lieferung von:

700 Stein Flachs;
120 Zentner Lichte;
10 Ohm Hanföhl;
60 Stein grüne Seife; und
64 Schock Roggen-Richtstroh;

an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Der Lizitations-Termin ist zu dem Ende auf den 20. Oktober c. Nachmittags 3 Uhr im Geschäftslokale der unterzeichneten Direktion anberaumt wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lieferungs-Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden. Den 26. September 1830.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

**Strasburg.** Zum öffentlichen Verkauf verschiedener Meubeln, einer vergoldeten Taschenuhr, eines Holzwagens und Reitzeuges haben wir einen Termin auf den 21. Oktober c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Kanzelisten Grzegorzewski hieselbst angesetzt, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Den 24. August 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Schlochau.** Da sich in dem am 1. September c. zum Verkauf der dem Bürger Johann Jöden gehörigen Grundstücke angestandenen Termin kein annehmlicher Kauflustiger gemeldet, so haben wir einen anderweiten auf den 10. November c. v. M. 9 Uhr hieselbst angesetzt, wozu wir Kauflustige mit dem

Bemerken einladen, wie die Beschaffenheit und die Taxe der Grundstücke in dem westpreußischen Intelligenz-Blatt No. 50. 56. und 65. und der Beilage des Amtsblatts No. 26. pro 1830 gedacht worden. Den 2. September 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Schwetz.** Es sollen in Termino den 21. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Rathhause Behufs Deckung rückständiger Feuer-Kassen-Gefälle, zwei große kupferne Braukessel an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Den 16. September 1830.

Der Magistrat.

**Schwetz.** Auf den Antrag eines Gläubigers haben wir, da sich in dem am 11. Mai a. c. angestandenen Termine niemand gemeldet hat, zum Verkauf des dem Einsaaßen Michael Politz zu Gr. Toppolinken eigenthümlich zugehörigen, 2 Meilen von Schwetz, 5 von Graudenz, 3 von Fordon, 4 Meilen von Bromberg belegenen bäuerlichen Grundstücks, bestehend aus 1 Wohnhause, Stall und Scheune in Schurzwerk in gutem Stande, zwei fruchtbaren Obst-Pflaumen Gärten von zusammen anderthalb Morgen Umfang und 15 Morgen kulmisch Saeland, welches alles auf 700 Rthlr. gewürdigt worden, einen neuen peremtorischen Termin auf den 12. Oktober a. c. 9 Uhr Vormittags im Herrnhofe zu Topollno angesetzt, wozu Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bekanntmachen eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen wird.

Die näheren Bedingungen sollen in Termino bekannt gemacht und kann die Taxe des Grundstücks jeden Montag in unserer Registratur eingesehen werden. Den 19. August 1830.

Königl. Westpreuß. Kreisgericht.

**Dt. Eilau.** Auf Antrag eines Realgläubigers soll das hieselbst sub No. 37. belegene Großbürgergrundstück, den Erben der verwitweten Anna Gliesz gehörig, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 30. Oktober c. um 11 Uhr Morgens angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Meistbietende, wenn nicht gesetzliche Hindernisse entgegen stehen, den Zuschlag zu erwarten hat. Die Taxe beläuft sich auf 426 Rthlr. und kann täglich auf unserer Registratur eingesehen werden. Den 20. August 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht Dt. Eilau und Bischofswerder.

**Königsberg.** Die 4 Meilen von Königsberg entfernten, im landräthlich Fischhausenschen Kreise, 1 Meile von Fischhausen belegenen Adel. Gauthen-Corjetenschen Güter, aus 39 Hufen 5 Morgen 162 □Ruthen kulmisch oder 88 Hufen 21 Morgen 41 □Ruthen preußisch bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungstermin auf den 22. Oktober c. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr abgehalten werden wird. Die im Jahre 1827 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 13387 Rthlr. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag, wie die Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebot bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtiget werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Den 15. September 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Königsberg.** Zur anderweiten Ausbietung der Adel. Güter Polennen und Linkau, 1 Meile von Fischhausen, 2½ Meilen von Pillau und 4 Meilen von Königsberg entfernt, zum Verkauf aus freier Hand ist ein Termin auf den 23. Oktober c. bestimmt. Diesen des gedachten Tages Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause vorzunehmen, werden Kauflustige hiemit eingeladen. Die im Jahre 1826 aufgenommene Taxe dieser Güter beträgt 15298 Rthlr. Die Zahlungsbedingungen werden möglichst erleichternd gestellt werden.

Den 15. September 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Mit hoher Genehmigung der Königl. Regierung zu Marienwerder, hat der Unterzeichnete in der Stadt Garnsee Kreis Marienwerder eine neue Apotheke angelegt, bereits eröffnet, und mit allen Medicamenten für eine große Stadt versehen. Zugleich hat der Unterzeichnete in seinem Lokale eine Weinstube eröffnet und empfiehlt den hohen Herrschaften sein assortirtes Weinlager nebst allen Konfekten zu einem billigen Preise.

Der Apotheker Theodor Fischer.

**Strasburg.** Einem geehrten Publikum empfiehlt sich unterzeichnete Buchdruckerei zur Anfertigung von Werken aller Art, aller Formulare für öffentliche Behörden, desgleichen von Anzeigen, Gedichten, Preiskouranten, Rechnungen,

Adreß-, Visiten- und Trauer-Karten, so wie überhaupt aller in dieses Fach einschlagenden Arbeiten. Schriften sind sämmtlich neu. Durch saubern und korrekten Druck, rasche Beförderung und möglichst billige Preise wird sie jeden Auftrag auszuführen suchen. Buchdruckerei von C. H. Harich.

Ein Halbwagen in Federn hängend und eine Britschke mit eisernen Achsen, beide in ganz brauchbarem Stande, stehen zum Verkauf in Kommission beim Kaufmann Hirschfeld in Löbau.

## Trockene Hefe.

Die überwiegenden Vortheile, welche die Kartoffel-Brennereien den Getreide-Brennereien gegenüber, gewähren, bewirken, daß Letztere die Konkurrenz mit Ersteren schon seit einigen Jahren nicht mehr halten können. Daher ist die Mehrzahl der Getreide-Brennereien bereits eingegangen und die Wenigen, die noch bestehen, können und werden, wenn nicht besondere Umstände einwirken, dem nämlichen Schicksale nicht entgehen. Da nun schöne kräftig wirkende trockene Hefe nur aus Getreide gearbeitet werden kann, so wird der von Zeit zu Zeit eintretende Mangel daran leicht erklärlich.

Es dürfte daher auch den Herren Brennerei-Besitzern, die entfernt von hier wohnen, willkommen sein, durch gegenwärtige Anzeige zu erfahren, daß ich vermöge meiner Fabrik- und überseeischen Geschäfte, einen großen Theil meines Bedarfs an Spiritus rein aus Getreide brennen lassen muß, und daß ich damit schon seit einer Reihe von Jahren die Fabrikation der trockenen Hefe, im Großen, in die genaueste Verbindung gesetzt.

Es wurden bisher in meiner Brennerei täglich 60 Brenn-Scheffel Getreide auf Spiritus und Hefe verarbeitet. Jetzt ist sie dahin erweitert, daß ununterbrochen täglich 80 Scheffel zu gleichen Zwecken verarbeitet werden; weshalb dem bisherigen Bärm-Geschäft eine größere Ausdehnung gegeben werden kann.

Zuvörderst lade ich daher meine alten achtbaren Abnehmer ein, mir in Zeiten ihren wöchentlichen Bedarf aufzugeben, um sich denselben dadurch zu sichern. Um dasselbe bitte ich alle Diejenigen, die ihren Bedarf bisher noch nicht von mir genommen, jetzt aber geneigt sein mögten, ihn von mir zu entnehmen. Zur gefälligen Nachricht für Letztere bemerke ich: daß die Hefe täglich bei mir ganz frisch und von ganz ausgezeichneter Güte gearbeitet wird. Ein Pfund von dieser Hefe ist von gleicher Wirkung mit 4 Quart der besten

Weißbier-Oberhefe, so wie mit etwa 8 Quart guter Unterhefe. Ihre Wirkung ist stets sicher und gewährt den Brennerei-Besitzern eine reichliche Ausbeute an Spiritus, so wie sie besonders auch in der Weißbäckerei unübertrefflich wirkt. An einem kühlen Ort aufbewahrt, hält sie sich, nach Maaßgabe der Jahreszeit, 8 — 14 Tage bis 3 Wochen vollkommen gut, weshalb sie sich auch mit Leichtigkeit und Sicherheit in die entferntesten Gegenden versenden läßt. Auch die größte Kälte schadet ihrer guten Wirkung nicht. Kommt sie hart gefroren an, so hat man weiter nichts zu thun, als sie in der Kälte zu lassen und sich täglich soviel davon zu bedienen, als man grade gebraucht.

In aus Leinewand gefertigten Beuteln wird die Hefe von mir nach dem Verlangen eines Jeden, wöchentlich ein- oder auch zweimal, mit der Post nach allen Gegenden hin versandt.

So lange das Getreide nicht noch theurer wird, als es jetzt schon ist, verkaufe ich das Pfund zu dem sehr billigen Preise von 5 Silbergroschen. Tritt Mangel ein und die Hefe steigt, wie vorigen Winter zuweilen auf 8 bis 10 Sgr. pro Pfund, so wird meinen festen und beständigen Abnehmern dennoch nie mehr, als der einmal festgesetzte Preis berechnet; auch erhalten selbige vorzugsweise jederzeit ganz frische und ganz ausgezeichnet schöne Hefe. Wenn also, beispielsweise, das Pfund Hefe von hier bis Berlin und Umgegend auf dem Wege der Post, als dem schnellesten, sichersten und besten, Einen Silbergroschen kostet, so kostet dann dem Empfänger das Pfund Hefe 6 Silbergroschen. Ich denke, das ist sehr billig, zumal, wenn man sich auf so bequeme Weise seinen Bedarf sichern und stets des ununterbrochenen Empfanges einer reinen frischen und kräftig wirkenden Hefe gewiß sein kann.

Manche Brennerei-Besitzer glauben, es gewähre ihnen Vortheil, sich von Zeit zu Zeit durch einzelne Getreide-Maischungen die Hefe selber zu bereiten; allein die Erfahrung hat längst das Gegentheil gelehrt, weil die Bereitung der Hefe aus bis jetzt unbekannten Ursachen nicht immer gelingt. Man erhält dann entweder gar keine oder unkräftige Hefe, durch welche an der Spiritus-Ausbeute zehnfach mehr verloren geht, als man durch die Selbstbereitung zu gewinnen geglaubt: denn nur ganz gute kräftig wirkende Hefe bewirkt kräftige Gährung und diese reichliche Ausbeute an Spiritus. Ueberdem ist der Preis von 5 Silbergroschen pro Pfund schon so niedrig, daß es nicht der Mühe mehr werth ist, sich im Kleinen damit zu beschäftigen.

Stettin, den 1. September 1830. Der Kaufmann J. C. Schmidt.

Quartier- und Monatsübersicht der Witterung im Jahre 1870.

| Monate | Barometer | | | | | | Thermometer | | | | | | Dunstsättigung | | | | | | Regen | | | | | | Wind | | | | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 7 Uhr | | | 2 Uhr | | | 7 Uhr | | | 2 Uhr | | | 7 Uhr | | | 2 Uhr | | | 7 Uhr | | | 2 Uhr | | | 7 Uhr | | | 2 Uhr | | |
| | Max. | Min. | Mittel | Max. | Min. | Mittel | Max. | Min. | Mittel | Max. | Min. | Mittel | Max. | Min. | Mittel | Max. | Min. | Mittel | Max. | Min. | Mittel | Max. | Min. | Mittel | Max. | Min. | Mittel | Max. | Min. | Mittel | |
| Januar | 28,00 | 27,00 | 27,50 | 28,00 | 27,00 | 27,50 | + 2,0 | − 4,0 | − 1,0 | + 3,0 | − 3,0 | 0,0 | 100 | 60 | 80 | 100 | 60 | 80 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | NW | W | NW | NW | W | NW | |
| Februar | 28,00 | 27,00 | 27,50 | 28,00 | 27,00 | 27,50 | + 3,0 | − 3,0 | 0,0 | + 4,0 | − 2,0 | + 1,0 | 100 | 60 | 80 | 100 | 60 | 80 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | W | W | W | W | W | W | |
| März | 28,00 | 27,00 | 27,50 | 28,00 | 27,00 | 27,50 | + 4,0 | − 2,0 | + 1,0 | + 5,0 | − 1,0 | + 2,0 | 100 | 60 | 80 | 100 | 60 | 80 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | W | W | W | W | W | W | |
| April | 28,00 | 27,00 | 27,50 | 28,00 | 27,00 | 27,50 | + 5,0 | − 1,0 | + 2,0 | + 6,0 | 0,0 | + 3,0 | 100 | 60 | 80 | 100 | 60 | 80 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | W | W | W | W | W | W | |
| Mai | 28,00 | 27,00 | 27,50 | 28,00 | 27,00 | 27,50 | + 6,0 | 0,0 | + 3,0 | + 7,0 | + 1,0 | + 4,0 | 100 | 60 | 80 | 100 | 60 | 80 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | W | W | W | W | W | W | |
| Juni | 28,00 | 27,00 | 27,50 | 28,00 | 27,00 | 27,50 | + 7,0 | + 1,0 | + 4,0 | + 8,0 | + 2,0 | + 5,0 | 100 | 60 | 80 | 100 | 60 | 80 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | W | W | W | W | W | W | |
| Juli | 28,00 | 27,00 | 27,50 | 28,00 | 27,00 | 27,50 | + 8,0 | + 2,0 | + 5,0 | + 9,0 | + 3,0 | + 6,0 | 100 | 60 | 80 | 100 | 60 | 80 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | W | W | W | W | W | W | |
| August | 28,00 | 27,00 | 27,50 | 28,00 | 27,00 | 27,50 | + 9,0 | + 3,0 | + 6,0 | + 10,0 | + 4,0 | + 7,0 | 100 | 60 | 80 | 100 | 60 | 80 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | W | W | W | W | W | W | |
| September | 28,00 | 27,00 | 27,50 | 28,00 | 27,00 | 27,50 | + 10,0 | + 4,0 | + 7,0 | + 11,0 | + 5,0 | + 8,0 | 100 | 60 | 80 | 100 | 60 | 80 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | W | W | W | W | W | W | |
| Oktober | 28,00 | 27,00 | 27,50 | 28,00 | 27,00 | 27,50 | + 11,0 | + 5,0 | + 8,0 | + 12,0 | + 6,0 | + 9,0 | 100 | 60 | 80 | 100 | 60 | 80 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | W | W | W | W | W | W | |
| November | 28,00 | 27,00 | 27,50 | 28,00 | 27,00 | 27,50 | + 12,0 | + 6,0 | + 9,0 | + 13,0 | + 7,0 | + 10,0 | 100 | 60 | 80 | 100 | 60 | 80 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | W | W | W | W | W | W | |
| Dezember | 28,00 | 27,00 | 27,50 | 28,00 | 27,00 | 27,50 | + 13,0 | + 7,0 | + 10,0 | + 14,0 | + 8,0 | + 11,0 | 100 | 60 | 80 | 100 | 60 | 80 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | W | W | W | W | W | W | |

| Jahr | Barometer | | | | | | Thermometer | | | | | | Dunstsättigung | | | | | | Regen | | | | | | Wind | | | | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 7 Uhr | | | 2 Uhr | | | 7 Uhr | | | 2 Uhr | | | 7 Uhr | | | 2 Uhr | | | 7 Uhr | | | 2 Uhr | | | 7 Uhr | | | 2 Uhr | | |
| | Max. | Min. | Mittel | Max. | Min. | Mittel | Max. | Min. | Mittel | Max. | Min. | Mittel | Max. | Min. | Mittel | Max. | Min. | Mittel | Max. | Min. | Mittel | Max. | Min. | Mittel | Max. | Min. | Mittel | Max. | Min. | Mittel | |
| 1870 | 28,00 | 27,00 | 27,50 | 28,00 | 27,00 | 27,50 | + 13,0 | − 4,0 | + 4,5 | + 14,0 | − 3,0 | + 5,5 | 100 | 60 | 80 | 100 | 60 | 80 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | W | W | W | W | W | W | |

№ 91.

Aus Peter Winter's Op. 61. Psyche, oder d. Mysterienwanderer.

A. 1798 componirt.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 42.

Marienwerder, den 15. Oktober 1830.


## Geſetz-Sammlung.

No. 17. enthält:

unter No. 1265. Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, wegen Vereinigung des Fürſtenthums Birkenfeld mit den weſtlichen Königlich-Preußiſchen Provinzen zu einem Zollſyſteme. Vom 24ſten Juli 1830.

unter No. 1266. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 7ten September 1830, über das Verfahren der Kredit-Syſteme zur Ausmittelung des unbekannten Inhabers eines vom Schuldner aufgekündigten Pfandbriefs.

## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Umzugs-Termine des ländlichen Geſindes und der Inſtleute betreffend.

o. J. Von den meiſten Kreisſtänden unſeres Departements iſt nach Maasgabe der in der Geſinde-Ordnung enthaltenen Beſtimmung zur Feſtſtellung eines gleichmäßigen Umzugs-Termines des ländlichen Geſindes und der Inſtleute der einſtimmige Beſchluß gefaßt worden, daß für jenes die Umziehzeit auf Neujahr und für dieſe zum 2ten April jeden Jahres zur Anwendung kommen ſolle. Nachdem nunmehr dieſer Beſchluß höheren Orts genehmigt worden, bringen wir denſelben hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme und erwarten, daß ein

jeder Hausvater, von der Zweckmäßigkeit dieser gleichmäßigen Einrichtung überzeugt, zur Beförderung des allgemeinen Besten für die Folge und zwar vom 1sten Januar k. J. ab bei den Gesindemiethungen sich nach den obigen Termins-Bestimmungen richten werde.

Marienwerder, den 30. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Die Einleitung eines Civil-Transports betreffend.

No. II. Schon mehrmals ist es zu unserer Kenntniß gelangt, daß von einzelnen Unterbehörden bei Einleitung eines Civil-Transports die gesetzlichen Vorschriften zur Feststellung der heimathlichen Verhältnisse des Transportanden nicht gehörig beobachtet worden und bei Inhabern von Zwangspässen lediglich auf den darin angegebenen Bestimmungs-Orte ohne nähere Prüfung desselben gerücksichtiget wird, wodurch oftmals ganz unrichtige und unnöthige Transporte veranlaßt worden sind.

Zur Verhinderung derselben wird daher nach Maasgabe der Bestimmung des §. VIII. der Ergänzungen zur allgemeinen Transport-Instruktion vom 23. Juli 1817 hiermit festgesetzt:

daß in jedem Falle vor Ausführung eines Transports zwischen der absendenden Behörde und der des Bestimmungs-Orts eines Transportaten die Kommunikation zur Feststellung der heimathlichen Verhältnisse desselben eintreten muß und hiervon mit den Inhabern von Zwangspässen durchaus keine Ausnahme gemacht werden darf,

wonach sich sämmtliche Polizei-Behörden unseres Departements bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe strenge zu achten haben.

Marienwerder, den 4. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

## Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

No. III. „Einem Schreiben der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Folge, ist von den, durch deren Publikandum vom 1sten Mai c. Behufs der baaren Aus-

gefreyten und 24 Trommler, gebildeten Regiments-Fahnen-Wache

Artikel 10. Die Regiments-Fahne wird von einem Offizier getragen, welcher zu diesem Behufe, mit einer Partisane bewaffnet, in die Mitte der Fahnen-Wache tritt, und, nachdem Derselbe, gegen die Fahne, das Gewehr präsentirt hat, dieses mit der Partisane ergreift, und die Fahne, mit der Spitze nach oben, in die Höhe hebt. Die Fahnen-Wache präsentirt hierauf das Gewehr, und der Offizier senkt die Fahne, um sie, nachdem Derselbe, durch sie, seinen Kameraden von dem Vorfalle, Nachricht gegeben hat, wieder in die Höhe zu heben. Sodann wird die Fahne, mit der Spitze nach oben, in die Mitte der Fahnen-Wache gestellt, und diese präsentirt das Gewehr. Der Offizier ergreift hierauf die Fahne, und tritt, nachdem Derselbe das Gewehr in Ruhe gebracht hat, wieder in die Reihe. Die Fahnen-Wache bringt hierauf das Gewehr in Ruhe.

Wien, am 15. Februar 1808.

Von Seiner Majestät,
Franz.

Graf Philipp Cobenzl m. p.
Präsident.

Vorstehende Verordnung wird zur Nachachtung mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die Regiments-Fahnen-Wache, bey Ausrückungen, nur aus 1 Offizier, 1 Feldwebel, 2 Gefreyten und 12 Trommlern bestehen wird.

Wien, am 20. Februar 1808.

Von Seiner Majestät allergnädigst befohlen,
Franz Graf Saurau m. p.
Polizey-Hofstellen-Präsident.

Artikel 11. Die Regiments-Fahne wird, bey Ausrückungen, von einem Offizier getragen, welcher zu diesem Behufe, mit einer Partisane bewaffnet, in die Mitte der Fahnen-Wache tritt, und, nachdem Derselbe, gegen die Fahne, das Gewehr präsentirt hat, dieses mit der Partisane ergreift, und die Fahne, mit der Spitze nach oben, in die Höhe hebt. Die Fahnen-Wache präsentirt hierauf das Gewehr, und der Offizier senkt die Fahne, um sie, nachdem Derselbe, durch sie, seinen Kameraden von dem Vorfalle, Nachricht gegeben hat, wieder in die Höhe zu heben. Sodann wird die Fahne, mit der Spitze nach oben, in die Mitte der Fahnen-Wache gestellt, und diese präsentirt das Gewehr. Der Offizier ergreift hierauf die Fahne, und tritt, nachdem Derselbe das Gewehr in Ruhe gebracht hat, wieder in die Reihe. Die Fahnen-Wache bringt hierauf das Gewehr in Ruhe.

Dem Schornsteinfegerburschen Ferdinand Ziehlke, welcher wegen verschiedener Vergehungen inhaftirt worden, sind 4 Stück Schaafe abgenommen, die er im Monat November v. J. auf einem Gange von Allenstein nach Thorn sich angeblich zugeeignet hatte, indem er einer durch 3 Männer nach Schlesien getriebenen Schaafheerde begegnet sei, von der sich diese 4 Schaafe verlaufen, und die er demnächst bei seiner Rückkehr von Thorn nach Ostrode in einer Dorfsheerde bei Rehden und Briesen wieder angetroffen und vom Orts-Vorstande, da er für einen Begleiter jener schlesischen Schaafheerde gehalten, ausgeliefert erhalten.

Da derselbe den Namen des Dorfs nicht genauer hat bezeichnen können und angestellte Forschungen nicht zum Zweck geführt haben, so wird der rechtmäßige Eigenthümer der 4 Schaafe hiermit aufgefordert, spätstens den 5ten November c. im hiesigen Landräthl. Büreau sein Eigenthums-Recht daran nachzuweisen, widrigenfalls über solche den Gesetzen gemäß anderweitig disponirt werden wird.

Ostrode, den 5. Oktober 1830.

Der Landrath v. Jaski.

---

## Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität zu Königsberg im Winterhalbjahr 18$\frac{30}{31}$ gehalten werden.

### Gottesgelahrtheit.

Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften trägt Dr. v. Wegnern 2 Mal wöchentl. privat. vor.

Eine historisch-kritische Einleitung in die Schriften des A. T. giebt Dr. v. Lengerke 4 St. privat.

Eine historisch-kritische Einleitung in das N. T. giebt Prof. Dr. Rhesa 4 St. privat.

Die Christologie des A. T. und die Erklärung der Messianischen Weissagungen in den historischen und prophetischen Büchern des A. T. trägt derselbe öffentlich vor.

Die Genesis erklärt Lic. Steinwender 4 St. privat.

Die Genesis und ausgewählte Abschnitte des übrigen Pentateuchs erklärt Dr. v. Lengerke 4 St. priv.

Prof. Dr. Gebser wird in seiner exegetischen Gesellschaft die Genesis 2 St. öffentlich erklären lassen.

Die schwerern und wichtigeren Stellen aus den historischen Büchern des A. T. erklärt Prof. Dr. Dinter 4 St. öffentl.

Die Bücher Samuelis erklärt Dr. v. Lengerke 2 St. öffentl.

Prof. Dr. Sieffert erklärt im theologischen Seminar das Buch der Weisheit 2 St. öffentl.

Die drei ersten Evangelien erklärt Prof. Dr. Olshausen 5 St. privat.

Das Evangelium Johannis erklärt Prof. Dr. Gebser 5 St. priv.

Die beiden Briefe des Apostel Paulus an die Corinther erklärt Lic. Lehnerdt 6 St. priv.

Die Pastoralbriefe und den Brief an die Philipper erklärt Dr. v. Wegnern 2 St. öffentl.

Den Brief an die Hebräer Prof. Dr. Sieffert 4 St. priv.

Den ersten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Olshausen 5 St. priv. vor.

Populäre Dogmatik trägt Prof. Dr. Dinter 2 St. öffentl. vor.

Die christliche Dogmengeschichte trägt Prof. Dr. Sieffert 6 St. öffentl. vor.

Die Geschichte der christlichen Religion und Kirche trägt Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv. vor.

Die Patristik Prof. Dr. Olshausen in noch zu bestimmenden St. öffentlich.

Die preußische Kirchengeschichte trägt Lic. Lehnerdt 4 St. öffentl. vor.

Die biblische Theologie wird Dr. v. Wegnern 5 St. priv. vortragen.

Den theoretischen Theil der christlichen Sittenlehre trägt Prof. Dr. Kähler 4 St. priv.

Pastoral-Wissenschaften trägt Prof. Dr. Dinter 4 St. öffentl. vor.

Disputir-Uebungen stellt Derselbe 2 St. öffentl. an.

Derselbe leitet exegetisch-praktische Uebungen 2 St. öffentl.

Derselbe veranstaltet Uebungen im Katechisiren 2 St. öffentl.

Homiletische Uebungen wird Prof. Dr. Kähler 4 St öffentl. leiten.

Homiletische Uebungen leitet Prof. Dr. Gebser 2 St. öffentl.

## Rechtswissenschaft.

Prof. Dr. Dirksen wird nach seiner Zurückkunft seine Vorlesungen nachträglich ankündigen.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, nach Hugo, trägt Prof. Dr. v. Buchholz 4 St. priv. vor.

Die Geschichte des römischen Rechts mit Rücksicht auf Hugo erzählt Dr. Sanio 6 St. priv.

Institutionen des römischen Rechts nach Mackeldey tragen Prof. Dr. v. Buchholz und Dr. Sanio 6 St. privat. vor.

Ein Repetitorium derselben nach Mackeldey hält Prof. Dr. v. Buchholz 2 St. öffentl.

Ein exegetisches Repetitorium derselben nach Justinians Institutionen Prof. Dr. Backe 2 St. öffentl.

Den ersten Theil der Pandekten trägt Derselbe 8 St. priv. vor.

Die Exegese des Textes der Pandekten setzt Derselbe 2 St. öffentl. fort.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte trägt Dr. Sietze 5 St. priv. vor.

Das gemeine deutsche und preußische Criminalrecht trägt Prof Dr. Schweikart 6 St. priv. vor.

Die Interpretation der peinlichen Gerichtsordnung Carls V. setzt Dr. Jacobson 2 St. öffentl. fort.

Das Kirchenrecht der Katholiken und Evangelischen trägt Dr. Jacobson 6 St. priv. vor.

Das Eherecht entwickelt Prof. Dr. Schweikart 4 St. öffentl.

Das deutsche Privatrecht in Verbindung mit dem Allg. Landrechte und dem ostpreußischen Provinzialrechte trägt Derselbe 6 St. priv. vor.

Ein Examinatorium über das Allg. Landrecht mit Erklärung schwieriger Stellen und Verhaltungen von Rechtsfällen hält Prof. Dr. Reidenitz 2 St. öffentl.

Das preußische Staatsrecht in Verbindung mit der Geschichte des preußischen gemeinen und Provinzial-Rechts trägt Derselbe 4 St. priv. vor.

Den gemeinen und preußischen Civilprozeß nach der Allg. Gerichtsordnung lehrt Dr. Jacobson 6 St. priv.

Die Lehre von der Verjährung mit besonderer Berücksichtigung des preußischen Rechts trägt Dr. Siehe 2 St. öffentl. vor.

Die preußische gerichtliche Praxis nach Anleitung der Prozeß-, Hypotheken- und Depositat-Ordnung trägt Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv. vor.

Die notarialische Praxis Derselbe 2 St. öffentl.

## Medizinische Wissenschaften.

Methodologie der Medizin lehrt Prof. Dr. v. Baer täglich in den ersten Wochen öffentl.

Allgemeine Anatomie trägt Prof. Dr. Burdach 2 St. öffentl. ver.

Ein anatomisches Examinatorium hält Derselbe 2 St. öffentl.

Die Lehre von den Muskeln und Nerven des menschlichen Körpers trägt Dr. Burdach 2 St. priv. vor.

Ein physiologisch-medizinisches Conversatorium hält Prof. Dr. Burdach 1 St. priv.

Splanchnologie und Angiologie lehrt Derselbe 4 St. priv.

Anatomische Präparir-Uebungen hält Dr. Burdach an den bekannten Stunden priv.

Derselbe trägt die medizinische Antropologie 2 St. privat. vor.

Theorie der Krankheit oder allgemeine Pathologie trägt Prof. Dr. Sachs 4 St. priv. vor.

Den zweiten Theil der speziellen Nosologie Derselbe 6 St. priv.

Ein Examinatorium über Nosologie und Therapie hält Derselbe 4 St. öffentl.

Die Rezeptirkunst lehrt Dr. Cruse 2 St. öffentl.

Arzneimittellehre trägt Derselbe 5 St. priv. vor.

Dieselbe trägt Prof. Dr. Richter 5 St. priv. vor.

Allgemeine Naturgeschichte der Thiere und Pflanzen trägt Dr. Cruse 4 St. priv. vor.

Spezielle Therapie der acuten Krankheiten trägt Prof. Dr. Richter 5 St. öffentlich vor.

Ueber Frauenzimmerkrankheiten spricht Dr. Richter 4 St. öffentl.

Den ersten Theil der allgemeinen und besondern Chirurgie trägt Prof. Dr. Unger 4 St. priv. vor.

Repetitionen über operative Chirurgie hält Derselbe 2 St. öffentl.

Operationen an Cadavern vollzieht Derselbe 2 St. öffentl.

Ueber theoretische und practische Entbindungskunde handelt Dr. Richter 5 St. priv.

Medizinische Klinik lehrt in den gewöhnlichen St. Prof. Dr. Elsner öffentl.

Medizinisches Poliklinikum hält in den gewohnten St. Prof. Dr. Richter, zugleich mit Dr. Richter priv.

Klinik der Chirurgie Prof. Dr. Unger in den gewöhnlichen St. und Tagen priv.

Geburtshülflich-clinische Uebungen in der Entbindungs-Anstalt leitet Dr. Richter priv.

## Philosophische Wissenschaften.

Die Geschichte der Philosophie liest Dr. Ohlert 4 St. priv.

Logik und Einleitung in die Philosophie lehrt Prof. Dr. Herbart 4 St. öffentl.

Derselbe trägt Metaphysik 4. St. öffentl.

Dieselbe liest Dr. Ohlert 2 St. öffentl.

Anthropologie trägt Dr. Taute 2 St. priv. vor.

Naturrecht Dr. Gregor 4 St. priv.

Die Kantische Philosophie Dr. Taute 2 St. öffentl.

Pädagogik lehrt Prof. Dr. Herbart 4 St. öffentl.

## Mathematische Wissenschaften.

Arithmetik oder die Lehre von den Eigenschaften der Zahlen trägt Prof. Dr. Jacobi 4 St. priv. vor.

Theorie der Kegelschnitte oder der Curven zweiter Ordnung Derselbe 4 St. öffentl.

Integral-Rechnung lehrt Prof. Dr. Bessel 4 St. priv.

Astronomie Derselbe 4 St. öffentl.

Naturwiſſenſchaften.

Zoologie und Zootomie Prof. v. Baer 5 St. priv.

Naturgeſchichte der niedern Thiere Derſelbe 2 St. öffentl.

Generelle Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 4 St. priv. vor.

Derſelbe die Kryptogamie 2 St. öffentl.

Die Grundſätze der Kryſtallographie lehrt Prof. Dr. Neumann 2 St. priv.

Die Phyſik trägt Derſelbe 5 St. priv. vor.

Die Phyſik der Erde Derſelbe 4 St. öffentl.

Pflanzenchemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentl.

Die Experimentalchemie nach Berzelius Derſelbe 6 St. priv.

Analytiſche qualitative Chemie Derſelbe 2 St. priv.

Zootomiſche Uebungen Prof. Dr. v. Baer öffentlich.

Staats- und Cameral-Wiſſenſchaften.

Staatswiſſenſchaft trägt Prof. Dr. Hagen 4 St. priv. vor.

Vergleichende Staatskunde der vorzüglichſten Staaten Europa's Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.

Ein Repetitorium und Examinatorium hält Prof. Dr. Hagen 1 St. priv.

Technologie lehrt Derſelbe 4 St. öffentl.

Geſchichtliche Wiſſenſchaften.

Die Geſchichte der alten Völker Aſiens und Afrika's trägt Prof. Dr. Drumann 2 St. öffentl. vor.

Derſelbe die Geſchichte der Römer 4 St. priv.

Mittlere Geſchichte lehrt Prof. Dr. Voigt 4 St. priv.

Die Geſchichte der Kreuzzüge Derſelbe 2 St. öffentl.

Geſchichte des preußiſchen Staats bis 1618 trägt Prof. Dr. Schubert 3 St. öffentl. vor.

Die Geſchichte des 18ten Jahrhunderts Prof. Dr. Drumann 2 St. öffentl.

Die Geſchichte der neuern Zeit ſetzt Prof. Dr. Voigt 2 St. öffentl. fort.

Geſchichte des Zeitalters der franzöſiſchen Revolution trägt Prof. Dr. Schubert 4 St. priv. vor.

Derſelbe ſtellt hiſtoriſch-praktiſche Uebungen 2 St. privatiſſime an.

## Philologiſche Wiſſenſchaften.

Archäologie der Hebräer trägt Prof. Dr. v. Bohlen 4 St. priv. vor.

Die Anfangsgründe des Sanskrit lehrt Derſelbe 2 St. öffentl.

Die ſyriſche Sprache lehrt Lic. Steinwender 2 St. öffentl.

Derſelbe erbietet ſich zum Unterricht in der hebräiſchen Sprache privatiſſime.

Einige Makamen des Hariri und ausgewählte Gedichte von Monteneobi erklärt Dr. v. Bohlen 2 St. öffentl.

Griechiſche Alterthümer trägt Prof. Dr. Lobeck 4 St. priv. vor.

Theokrit's Idyllen erklärt Derſelbe 2 St. öffentl.

Im philologiſchen Seminar erläutert Derſelbe die iſthmiſchen und nemeiſchen Geſänge Pindars 4 St. öffentl.

Des Tacitus Germanien und deſſen Agricola erklärt Prof. Dr. Ellendt 2 St. öffentl.

Uebungen im Lateinſprechen und Schreiben ſtellt Derſelbe 2 St. priv. an.

Die Geſchichte der deutſchen Literatur bis zum Jahre 1748 trägt Dr. Lukas 4 St. öffentl. vor.

Prof. Dr. Graff wird ſeine Vorleſungen nach ſeiner Rückkehr anzeigen.

## Kunſt.

Prof. Dr. Hagen II. wird nach ſeiner Zurückkunft ſeine Vorleſungen ankündigen.

## Seminarien.

Die exegetiſch-kritiſche Abtheilung des theologiſchen Seminars leitet Prof. Dr. Sieffert, die hiſtoriſche Prof. Dr. Olshauſen.

Die Uebungen im polniſchen Seminar leitet Conſiſtorialrath Dr. Weide. Anfangsgründe der polniſchen Sprache lehrt Dr. Gregor.

Die Uebungen im litthauiſchen Seminar leitet Prof. Dr. Rheſa.

Dem philologiſchen ſteht Prof. Dr. Lobeck vor.

Das pädagogiſche leitet Prof. Dr. Herbart.

Dem anatomischen Institute steht Prof. Dr. Burdach.
Dem medizinischen Klinikum Prof. Dr. Elsner.
Dem chirurgischen Prof. Dr. Unger vor.
Die Maschienen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Dr. Richter übergeben.

Neuere Sprachen und schöne Künste.

Die französische und englische Sprache lehrt Frank.
Die Musik Jensen, Witt, Gladau und Sämann. Die Reitkunst Schmidt. Die Tanzkunst Schink. Die Zeichen- und Malerkunst Wienz.

Oeffentliche Anstalten.

Die Königliche und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich 4 Mal in den Nachmittagsstunden von 2—4 geöffnet. Die Raths- und Wallenrodtsche 2 Mal.
Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Bessel.
Die Münzsammlung der Universität ist dem Prof. Dr. Hagen II. übergeben.
Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken steht unter desselben Aufsicht.
Das Mineralienkabinet beaufsichtiget Prof. Dr. Neumann.
Das zoologische Museum Prof. Dr. v. Baer.
Den botanischen Garten hat Prof. Dr. Meyer unter seiner Aufsicht.

---

nal- der ben en.

Der Dr. Gossow welcher bisher die Löbauer Kreis-Phisikats-Stelle interimistisch verwaltet hat, ist als Kreis-Physikus definitiv angestellt.

Der zeitherige Rendant des Magazins zu Insterburg, Proviantmeister Reichert ist in gleicher Eigenschaft nach Mewe in Stelle des daselbst verstorbenen Proviantmeisters Alberti versetzt worden.

Dem Lieutenant von Zaluskowski a. D. ist die Neben-Zoll-Einnehmer-Stelle zu Leibitsch im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Thorn vom 1sten Oktober 1830 ab interimistisch konferirt worden.

Der Ober-Steuer-Kontrolleur, Steuer-Inspektor Müller zu Graudenz ist in gleicher Eigenschaft nach Danzig und an dessen Stelle der Ober-Steuer-Kontrolleur Schramm aus Rosenberg versetzt.

In die Stelle des Schramm ist der bisherige Büreau-Gehülfe und interimistische Ober-Steuer-Kontrolleur zu Schwetz, Roß mit Ueberweisung des Wohnsitzes Dt. Eylau ernannt, die Ober-Steuer-Kontrolleur-Stelle zu Schwetz dagegen dem berittenen Steuer-Aufseher Beyer aus Preuß. Stargardt übertragen.

Ferner ist der Ober-Steuer-Kontrolleur Schmidt zu Zempelburg als Ober-Grenz-Kontrolleur nach Stutthoff bei Danzig versetzt und dessen Stelle dem berittenen Steuer-Aufseher Söppliedt aus Berlin konferirt.

Bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amte Thorn ist der vormalige Pionier und jetzige Militair-Schwimm-Meister Valentin Späth als Krahn-Meister angenommen worden.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 42.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 42. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 15. Oktober 1830.

**Marienwerder.** Das Unterförsterei-Etablissement Kramske bei dem Dorfe gleiches Namens, 1¾ Meilen von Schneidemühl, 2½ Meilen von Dt. Krone und 1½ Meilen von Krojanke belegen, bestehend aus einem neuen Wohnhause und einem Grundstück von 200 Morgen 28 □Ruthen preußisch, soll öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu diesem Behufe ist ein Lizitations-Termin in dem Geschäfts-Lokale der Königl. Intendantur zu Dt. Krone auf den 27. Oktober c. anberaumt worden, in welchem zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, diejenigen, welche dieses Grundstück zu acquiriren wünschen, eingeladen werden. Jeder Erwerbslustige ist jedoch gehalten, in dem Termin durch Zeugnisse seiner Gutsherrschaft, oder des ihm vorgesetzten Landraths- oder Intendantur-Amtes sich über ein hinlängliches Vermögen auszuweisen, wer dies nicht vermag, wird nicht zum Gebote zugelassen.

Die Verkaufs-Bedingungen sind der Intendantur Dt. Krone mitgetheilt, und können von den Erwerbslustigen dort jederzeit eingesehen werden.

Den 27. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Graudenz.** In Termino den 12. November c. Nachmittags um 3 Uhr, wird eine Parthie von 400 Scheffel Zinsroggen, hier meistbietend verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden. Den 6. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

**Graudenz.** Das zu Przeslawitz sub No. 5. gelegene, dem Einsaaßen Johann Cichotzki gehörige Grundstück, soll bis Martini 1831 unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Termin hiezu stehet auf den 24. Oktober c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Referendarius Eschmann auf dem Gerichtshause hieselbst an, zu welchem wir Pachtlustige hierdurch vorladen.

Den 19. September 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Graudenz.** Das zur Wollertschen Nachlaßmasse gehörige, zu Tuschgelegene Grundstück soll im Wege der Exekution auf 1 Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Termin hiezu stehet auf den 2. November c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Eschmann hieselbst an, zu welchem wir Pachtlustige hiedurch einladen. Den 23. September 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** Es ist von der Königl. Regierung zu Marienwerder nachgegeben worden, daß der zur hiesigen Stadt gehörige sogenannte Lippewald im Ganzen verkauft werden kann. Dieser Wald ist durch die Taxe eines sachverständigen Forstbedienten auf 22192 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt und enthält

2411 Stück Eichen;
2520 " Rüstern und
428 " melirtes Holz;

worunter 67440 Kubickfuß Eichen- und 21840 Kubickfuß Rüstern-Nutzholz sich befindet auch ein Theil zum Schiffbau sich eignet, wogegen das Uebrige aus Brennholz bestehet.

Der Wald ist eine halbe Meile von Kulm entfernt, liegt gerade über Schweß und hart an dem Weichselstrohme, wodurch der Transport des Holzes sehr erleichtert wird.

Zum Verkauf des Holzes von diesem Walde ist ein Lizitations-Termin auf den 16. Dezember c. angesetzt, und werden Kauflustige die wegen des Kaufgeldes gehörige Sicherheit nachweisen können, eingeladen, sich in dem Termine um 10 Uhr Vormittags hier zu Rathhause einzufinden und kann der Bestbietende mit Vorbehalt der hohen Genehmigung des Zuschlags gewärtig sein. Uebrigens können die Verkaufs-Bedingungen an jedem Tage in der hiesigen Magistrats-Registratur eingesehen werden.

Den 28. September 1830. Der Magistrat.

**Bromberg.** Die in der Stadt Barcin belegene Dominial-Wasser-Mühle nebst Zubehör, welche landschaftlich auf 2145 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt ist, soll von der unterzeichneten Behörde in Erbpacht ausgethan werden. Zur Lizitation auf das Einkaufsgeld steht ein Termin auf den 17. Januar 1831 Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Landschaftshause an, zu welchem Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Lizitant, bevor er zum Bieten zugelassen wird, eine Kaution von 500 Rthlr. baar oder in Preußischen Staatspapieren oder Pfandbriefen nebst Koupons niederlegen muß.

Den 3. September 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Schwetz.** In Termino den 27. Oktober c. des Morgens 8 Uhr sollen vor unserm Geschäftslokale hieselbst: 1 großer kupferner Waschkessel, 1 braune Stute, 1 einjähriges Fohlen, 1 schwarzbunte Kuh und mehrere andere Sachen an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden. Den 4. Oktober 1830.

Adelich von Schwanenfeld Sartowitzsches Patrimonial-Gericht.

**Neuenburg.** Zum Verkauf des dem Oekonomie-Kommissarius Zimmermann zugehörigen hieselbst sub No. 31. und 33. belegenen Hufenguts, bestehend aus 78 Morgen 105 Ruthen kulmisch Saeland, Wiesen und Gartenland und den darauf erbauten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, welches auf 2582 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich abgeschätzt ist; haben wir im Wege der nothwendigen Subhastation die Lizitations-Termine auf den 1. Oktober, den 1. Dezember c. und auf den 6. Februar f. hieselbst anberaumt. Die aufgenommene Taxe kann jederzeit in unsrer Registratur eingesehen werden. Den 4. Juli 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Neuenburg.** In der Nacht vom 27. auf den 28. d. M. ist dem Kaufmann Callenbach ein schwarzlederner Mantelsack mit folgenden Sachen, als:

1) ein blautuchner Oberrock mit Seidenzeug gefüttert;
2) ein hellbrauntuchner Leibrock;
3) ein paar hell- und ein paar dunkelgraue Tuchhosen;
4) zwei gelbe Piquee- und eine schwarztuchne Weste;
5) vier Oberhemden A. C. gezeichnet;
6) eine brillantne Tuchnadel mit einem großen Stein in der Mitte und 7 kleinere umfaßt (70 bis 80 Rthlr. an Werth;)
7) verschiedene seidene und andere Tücher;
8) ein Petschaft mit A. C. gezeichnet;
9) mehrere Papiere, worunter ein Paß nach Warschau, auf der Reise von Graudenz nach Neuenburg aus dem Wagen entweder gestohlen oder verloren gegangen;

Sämmtliche resp. Polizei-Behörden werden demnach ersucht, auf die verschwundenen Sachen zu vigiliren und im Betretungsfalle uns sofort Nachricht zu geben.

Dem Ermittler ist eine Prämie von 10 Rthlr. zugesichert.

Den 28. September 1830. Der Magistrat.

**Mf. Friedland.** Den 3. November c. und folgend, von Morgens 8 Uhr an, sollen in der Wordelschen Forst mehrere Nutzhölzer, als: Eichen, Bir-

ken, Espen und Kiefern, welche durch den gewesenen Sturm umgeworfen worden, meistbietend gegen baare Zahlung, verkauft werden.

Den 4. Oktober 1830.

Das Kreisgericht, vermöge Auftrages des Königl. Hochlöbl. Oberlandes-Gericht von Westpreußen.

In der Nacht vom 16. auf den 17. v. M. ist in Janischau bei Mewe eine dunkle Fuchsstute, 6 Jahr alt, circa 4 Fuß 10 Zoll groß mit erhabenen Stern, sonst ohne Fehler, aus dem Stalle mit Sattel und Zaum gestohlen.

Alle Wohllöblichen Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden ganz ergebenst ersucht, auf dieses Pferd in ihrem Wirkungskreise gefälligst Nachforschung halten zu lassen, und im Ermittelungsfalle es gegen Erstattung der Kosten hierher abliefern zu lassen. Janischau, den 3. Oktober 1830.

Das Dominium.

Niederlage von Belschwitzer Spiritus und Branntwein.

**Marienwerder.** Der Herr Gutsbesitzer Oberst v. Brünneck hat mir eine Niederlage von seinem auf dem Rittergute Belschwitz fabrizirten Spiritus und Branntwein — deren Stärke und reiner Geschmack bekannt — *anvertraut;* welche Fabrikate in meiner Handlung in derselben Stärke und *Reinheit, unverfälscht* in größern und kleinern Gebinden, so wie auch Stoofweise zu haben sind. Ich mache dieses dem Publikum hiermit ergebenst bekannt, und verspreche eine promte und reelle Behandlung. Den 6. Oktober 1830.

A. F. Schmidt, Wittwe.

Die Unterzeichneten machen hiemit die freundschaftliche Aufhebung ihres geschlossenen Societäts-Vertrages öffentlich mit dem Bemerken bekannt, daß unser C. W. Döring ganz ausscheidet, unsern Carl Heintze die Glashütte für eigene Rechnung mit allen darin befindlichen Fonds nebst allen Activa und Passiva verbleiben. Schönwalde, den 1. Oktober 1830.

Carl Wilh. Döring. Carl Heintze.

Ein mit den besten Zeugnissen versehener Theolog sucht eine Hauslehrerstelle. Hierauf Reflektirende werden gebeten, sich deshalb an den Herrn Prediger Woth zu Marienwerder, oder an den Herrn Rektor Dobritz zu Schwetz zu wenden.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 43.

Marienwerder, den 22. Oktober 1830.


### Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

o. I. Mit Bezug auf das Publikandum vom 12. Januar c. in Betreff der an den Kriminal-Senat jährlich einzureichenden Nachweisungen über die Anzahl der zur Untersuchung gezogenen Personen und die erkannten Strafen, welche spätestens bis zum 15. Dezember bei einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. einzusenden sind; werden sämmtliche Königliche Inquisitoriate und Unter-Gerichte im Bezirke des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts angewiesen, künftig noch folgende Rubriken dem der Nachweisung zum Grunde zu legenden Schema beizufügen:

1) Hinter der Abtheilung „Nach dem Alter und Geschlechte" noch: (Evangelische)— Katholiken)— Menoniten)— Juden)— Noch nicht konfirmirt)—

2) Unter der Abtheilung „Verurtheilt sind" statt der Rubrik „unter 10 Jahr," welche wegfällt, nachstehende drei Rubriken:

(auf 5 bis 10 Jahr)— auf 1 bis 5 Jahr)— unter 1 Jahr).—

Von sämmtlichen Behörden wird übrigens erwartet, daß sie bei Genügung des Publikandi vom 12. Januar d. J. so wie der gegenwärtigen Anweisung, es nicht an der erforderlichen Sorgfalt werden fehlen lassen, da es darauf ankommt völlig zuverläßige Angeben zu erhalten.

Marienwerder, den 30. September 1830.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

gegeben in Marienwerder den 23. Oktober 1830. (62)

## Bekanntmachungen.

Nachstehende Bekanntmachung:

„wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Series III. zu Kurmärkschen ständischen Obligationen.

Bei der am 1. November d. J. wieder eintretenden Zahlung halbjährlicher Zinsen von Kurmärkschen ständischen Obligationen auf den dazu gehörigen letzten Coupon (Series II. Nr. 8.) werden zugleich die neuen Zins-Coupons Series III. Nr. 1—8, welche die Zinsen vom 1. November 1830 bis letzten Oktober 1834 umfassen, ausgereicht.

Es geschieht dies bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30. hierselbst, vom 1. November 1830 ab, täglich des Vormittags, Sonn- und Festtage und die drei letzten Tage des Monats ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, gegen Vorzeigung der Original-Obligationen, indem darauf die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Wer Coupons von mehreren Obligationen zu empfangen hat, spezifizirt dieselben nach Littera, Nummer, Betrag und Münzsorte und bedient sich dabei eines Formulars, welches die Kontrole der Staatspapiere schon jetzt und unentgeldlich verabreicht.

Da die Beamten der Kasse oder Kontrole nicht im Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung der neuen Zins-Coupons zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen dabei zukommenden Papiere zurückzusenden, welches gleichmäßig verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden selbst gerichtet werden sollten.

Um auswärtigen Besitzern Kurmärkischer ständischer Obligationen indessen das Geschäft der Einziehung neuer Zins-Coupons möglichst zu erleichtern, wird genehmigt, daß diese ihre Obligationen an die ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkassen einsenden können.

Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt und spätestens bis Ende Dezember d. J. thun, auch, falls er im Besitz von mehr als einer Obligation ist, diesen zwei in oben beschriebener Art eingerichtete Verzeichnisse derselben beifügen.

Die Regierungs-Hauptkassen übersenden dann die ihnen auf diese Art zugekommenen Obligationen an die Kontrole der Staatspapiere, welche auf denselben die Zins-Coupons abstempelt und diese mit den Obligationen selbst

zur unentgeldlichen Extradition an die Eigenthümer der einsendenden Kasse zurückschickt.

Berlin, den 1. Oktober 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(Gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.

(Gez.) v. Bredow. Thiede."

wird hiedurch zur Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 15. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Die dem Domainen-Fiskus zugehörigen Erbpachts-Vorwerke Gollub und Auguſtowo eine viertel Meile von der Stadt Gollub und der Drevenz 4 Meilen von Strasburg und Thorn und 3 Meilen vom Weichſelſtrom entfernt, ſollen mit ſämmtlichen Königl. Gebäuden, Ländereien und Saaten, entweder im Ganzen oder durch Parzelirung veräußert werden, wobei jedoch im erſtern Fall 253 Morgen 58 QR. als Gartenparzelen in 54 kleine Theile von 3, 4 bis 8 Morgen preuß. verkauft werden ſollen, und von der Veräußerung im Ganzen ausgeſchloſſen bleiben.

Der Bietungstermin iſt zu dieſem Behuf auf Dienſtag den 30. November c. Vormittags um 10 Uhr im Vorwerkshauſe des Erbpachts-Vorwerks Gollub vor dem Regierungsrath Mebes anberaumt.

Beide Vorwerke ſind völlig ſeparirt und enthalten nach dem Theilungsplan des Kondukteur Kienitz de 1829

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) | an Acker . . . . | 1390 | Mrg. | 50 | QR. |
| 2) | : Separat- und Feldwieſen . | 114 | : | 152 | : |
| 3) | : Hütung . . . . | 638 | : | 59 | : |
| 4) | : Garten . . . . | 66 | : | 44 | : |
| 5) | : Gräben und Gewäſſer . | 20 | : | 158 | : |
| 6) | : Wege . . . . | 40 | : | 12 | : |
| 7) | : Hof und Bauſtellen . . | 16 | : | 143 | : |
| | überhaupt | 2287 | Mrg. | 78 | QR. Pr. Maaß. |

Der Acker beſteht größtentheils aus Lehmboden, die Hütung iſt beſonders zur Schaafweide geeignet und der Heugewinnſt iſt auskömmlich.

Die Veräußerung geſchieht in der Art, daß beide Vorwerke mit Vorbehalt einer von denſelben zu entrichtenden unablöſslichen Grundſteuer von

137 Rthlr. entweder ohne oder mit einem darauf zu legenden jedoch ablöslichen Domainenzinse von 315 Rthlr. Preuß. Kourant, dem Käufer zum vollen Eigenthum überlassen, und für jeden Fall die Gebote lediglich auf das Kaufgeld gerichtet werden.

I. Bei der Ausbietung im Ganzen auf reinen Verkauf betragen die Minima der Kaufgelder und der Grundsteuer

1) von den Vorwerken Gollub und Augustowo excl. der Garten-Parzelen
an Grundsteuer . 125 Rthlr.
an Kaufgeld . 11,219 Rthlr. 17 sgr.

2) von den zur besondern Austhuung kommenden 54 Garten-Parzelen
an Grundsteuer . 12 Rthlr.
an Kaufgeld . 1032 Rthlr. 25 sgr.

II. Bei der Veräußerung im Ganzen mit Vorbehalt eines Domainenzinses betragen die Minima der Kaufgelder, der Grundsteuer und des Domainenzinses

1) von den Vorwerken Gollub und Augustowo
an Kaufgeld . 5549 Rthlr. 17 sgr.
an Grundsteuer . 125 Rthlr.
an Domainenzins 315 Rthlr.

2) von den 54 Garten-Parzelen
an Kaufgeld . 1032 Rthlr. 25 sgr.
an Grundsteuer . 12 Rthlr.
(ohne Domainenzins).

III. Für den Fall der Veräußerung auf reinen Verkauf durch Parzelirung sind die Vorwerke

a) in 2 Haupt-Parzelen, mit welchen die Gebäude der Vorwerke Gollub und Augustowo verkauft werden,
b) in 8 bäuerliche Etablissements von 100 Morgen bis 200 Morgen,
c) in 54 Garten-Parzelen, welche überhaupt einen Flächen-Inhalt von 253 Morgen 58 QR. enthalten, eingetheilt.

In diesem Falle betragen die Minima der Kaufgelder incl. des Taxwerths des Inventarii und der Grundsteuer

1) von der Parzele No. 1. von 439 Mrg. 6 QR.
mit welcher die Gebäude des Vorwerks Gollub verkauft werden.
an Grundsteuer . 36 Rthlr.
an Kaufgeld . 2846 Rthlr. 16 sgr. 8 pf.

2) von der Parzele No. 2. von 525 Mrg. 177 QR., mit welchen die Gebäude des Vorwerks Auguſtowo verkauft werden
an Grundſteuer . 34 Rthlr.
an Kaufgeld . 2859 Rthlr. 5 ſgr.
3) von den 54 Garten-Parzelen überhaupt
an Grundſteuer . 12 Rthlr.
an Kaufgeld . 1032 Rthlr. 25 ſgr.
4) von der Parzele No. 57. von 131 Mrg. 92 QR.
an Grundſteuer . 7 Rthlr.
an Kaufgeld . 587 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf.
5) von der Parzele No. 58. von 115 Mrg. 8 QR.
an Grundſteuer . 4 Rthlr.
an Kaufgeld . 390 Rthlr. 26 ſgr. 8 pf.
6) von der Parzele No. 59. von 101 Mrg. 126 QR.
an Grundſteuer . 6 Rthlr.
an Kaufgeld . 597 Rthlr.
7) von der Parzele No. 60. von 117 Mrg. 54 QR.
an Grundſteuer . 7 Rthlr.
an Kaufgeld . 629 Rthlr. 21 ſgr. 8 pf.
8) von der Parzele No. 61. von 117 Mrg. 166 QR.
an Grundſteuer . 7 Rthlr.
an Kaufgeld . 636 Rthlr. 6 ſgr. 8 pf.
9) von der Parzele No. 62. von 140 Mrg. 148 QR.
an Grundſteuer . 9 Rthlr.
an Kaufgeld . 813 Rthlr. 20 ſgr.
10) von der Parzele No. 63. von 208 Mrg. 115 QR.
an Grundſteuer . 6 Rthlr.
an Kaufgeld . 543 Rthlr. 25 ſgr.
11) von der Parzele No. 64. von 186 Mrg. 28 QR.
an Grundſteuer . 9 Rthlr.
an Kaufgeld . 756 Rthlr. 13 ſgr. 4 pf.

IV. Bei der Veräußerung durch Parzelirung mit Vorbehalt eines Domainenzinſes betragen die Minima der Kaufgelder, der Grundſteuer und des Domainenzinſes
1) von der Parzele No. 1. von 439 Mrg. 6 QR.
an Grundſteuer . 36 Rthlr.
an Domainenzins 85 Rthlr.
an Kaufgeld . 1316 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf.

2) von der Parzele No. 2. von 525 Mrg. 177 QR.
an Grundsteuer . 34 Rthlr.
an Domainenzins 85 Rthlr.
an Kaufgeld . 1329 Rthlr. 5 sgr.
3) von den Garten-Parzelen von No. 3. bis incl. 56.
an Grundsteuer 12 Rthlr.
an Kaufgeld 1032 Rthlr. 25 sgr.
4) von der Parzele No. 57. von 131 Mrg. 92 QR.
an Grundsteuer. 7 Rthlr.
an Domainenzins 17 Rthlr.
an Kaufgeld . 281 Rthlr. 18 sgr. 4 pf.
5) von der Parzele No. 58. von 115 Mrg. 8 QR.
an Grundsteuer. 4 Rthlr.
an Domainenzins 11 Rthlr.
an Kaufgeld. 192 Rthlr. 26 sgr. 8 pf.
6) von der Parzele No. 59. von 101 Mrg. 126 QR.
an Grundsteuer. 6 Rthlr.
an Domainenzins 18 Rthlr.
an Kaufgeld . 273 Rthlr.
7) von der Parzele No. 60. von 117 Mrg. 54 QR.
an Grundsteuer. 7 Rthlr.
an Domainenzins 18 Rthlr.
an Kaufgeld . 305 Rthlr. 21 sgr. 8 pf.
8) von der Parzele No. 61. von 117 Mrg. 166 QR.
an Grundsteuer. 7 Rthlr.
an Domainenzins 18 Rthlr.
an Kaufgeld . 312 Rthlr. 6 sgr. 8 pf.
9) von der Parzele No. 62. von 140 Mrg. 148 QR.
an Grundsteuer. 9 Rthlr.
an Domainenzins 24 Rthlr.
an Kaufgeld . 381 Rthlr. 20 sgr.
10) von der Parzele No. 63. von 208 Mrg. 115 QR.
an Grundsteuer. 6 Rthlr.
an Domainenzins 16 Rthlr.
an Kaufgeld . 255 Rthlr. 25 sgr.
11) von der Parzele No. 64. von 136 Mrg. 28 QR.
an Grundsteuer. 9 Rthlr.

an Domainenzins 23 Rthlr.
an Kaufgeld . 342 Rthlr. 13 sgr. 4 pf.

Die Bezahlung der Kaufgelder erfolgt beim Verkauf im Ganzen vom 1sten Juni 1831 ab in vierjährigen Terminen.

Die Kaufgelder für die Garten-Parzelen müssen zur Hälfte im Lizitations-Termine und zur Hälfte am 1sten Juni 1831 bezahlt werden.

Die Parzelen sollen auf dem Felde abgesteckt und behügelt werden, und können von den Erwerbslustigen jederzeit in Augenschein genommen werden.

Die bei der Veräußerung zum Grunde liegenden Bedingungen, so wie die Veräußerungs-Pläne, können im Intendantur-Amte Gollub eingesehen werden.

Auch kann eine Abschrift dieser Bekanntmachung denjenigen die solches wünschen, lediglich gegen Erstattung der Kopialien zugefertigt werden.

Im Lizitations-Termin werden nur solche Bieter zugelassen, die sich gegen den mit dem Veräußerungs-Geschäft beauftragten Kommissarius sowohl über ihr Vermögen, als auch über ihre Fähigkeit zur Erwerbung von Grundstücken vollständig legitimiren und die erforderliche Sicherheit sofort im Termine zu bestellen vermögen.

Die Uebergabe erfolgt am 1sten Juni 1831.

Marienwerder, den 14. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

## Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Häusling Friedrich Lorenz, der bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes in der Besserungs-Anstalt zu Graudenz detinirt worden, hat sich am 3ten v. M. aus der Wohnung des Töpfermeisters Krüger, dem er von der Direktion der Zwangs-Anstalten zur Arbeit übergeben worden, heimlich entfernt und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Departements werden daher aufgefordert auf den Entwichenen strenge zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung an die Direktion der Zwangs-Anstalten in Graudenz abzuliefern.

Marienwerder, den 8. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Signalement des Friedrich Lorenz aus Lauterbach:

Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Mund und Nase — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn und Gesicht — rund, Gestalt — unterseßt, Hände und Füße — gerade.

Besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 20 Jahre, Religion — evangelisch, Gewerbe — Taglöhner, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Anstaltskleidung bestehend in einer grauen drillichnen Jacke und Hosen, einem leinenen Hemde und Halstuche, und einer weiß tuchenen Kappe.

---

Der Häusling Johann Woyciechowski, welcher in der Besserungs-Anstalt zu Graudenz detinirt worden, hat sich von dem der Anstalt gehörigen Kartoffel-Lande, wo er beschäftigt worden, am 15ten v. M. heimlich entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt.

Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden aufgefordert, auf dem Entwichenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung an die Direktion der Zwangs-Anstalten in Graudenz abzuliefern.

Marienwerder, den 8. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Signalement des Taglöhners Johann Woyciechowski:

Größe, 5 Fuß 3½ Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — klein, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — rund, Gestalt — mittel, Hände und Füße — gerade.

Besondere Kennzeichen: eine Warze auf der Oberfläche der linken Hand, und eine Narbe auf der linken Backe.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 31 Jahre, Religion — katholisch, Gewerbe — Taglöhner, Sprache — polnisch.

Mit der Instituts-Bekleidung B. A. versehen: eine graue drillichne Jacke und Hosen, eine weiß tuchene Kappe, ein grau leinenes Halstuch und ein weiß leinenes Hemde.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 43.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 43. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 22. Oktober 1830.

**Marienwerder.** Das Unterförsterei-Etablissement Kramske bei dem Dorfe gleiches Namens, 1¾ Meilen von Schneidemühl, 2½ Meilen von Dt. Krone und 1½ Meilen von Krojanke belegen, bestehend aus einem neuen Wohnhause und einem Grundstück von 200 Morgen 28 □Ruthen preußisch, soll öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu diesem Behufe ist ein Lizitations-Termin in dem Geschäfts-Lokale der Königl. Intendantur zu Dt. Krone auf den 27. Oktober c. anberaumt worden, in welchem zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, diejenigen, welche dieses Grundstück zu acquiriren wünschen, eingeladen werden. Jeder Erwerbslustige ist jedoch gehalten, in dem Termin durch Zeugnisse seiner Gutsherrschaft, oder des ihm vorgesetzten Landraths- oder Intendantur-Amtes sich über ein hinlängliches Vermögen auszuweisen, wer dies nicht vermag, wird nicht zum Gebote zugelassen.

Die Verkaufs-Bedingungen sind der Intendantur Dt. Krone mitgetheilt, und können von den Erwerbslustigen dort jederzeit eingesehen werden.

Den 27. September 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Cöslin.** Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28sten April d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Veräußerung der zum Domainenamt Sabin gehörigen Vorwerke Güntershagen und Grünhoff, mit den darauf befindlichen Gebäuden und dazu belegenen Ländereien, imgleichen der Amts-Brau- und Brennerei, am 8ten November d. J. im Amtshause zu Güntershagen ein nochmaliger Lizitationstermin durch den Regierungs-Rath von Johnston abgehalten werden soll. In demselben können sowohl auf jedes Vorwerk einzeln, als auch auf beide zusammen, Gebote abgegeben werden.

Zu diesen Vorwerken, welche zur Veräußerung vom 1sten Juni 1831 ab, gestellt werden, gehören:

A. Zum Vorwerk Güntershagen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 17 | Morg. | 29 []R. | Gärten, |
| 34 | — | 74 — | Wurthen, |
| 123 | — | 171 — | Acker *I.* Classe (gutes Gerstland) |
| 260 | — | 78 — | do. *II.* Classe (mittelm. Gerstland) |
| 244 | — | 161 — | do. *III.* Classe (Haferland) |
| 114 | — | 79 — | dreijährig Roggenland, |
| 20 | — | 110 — | sechsjährig do. |
| 29 | — | 46 — | neunjährig do. |
| 94 | — | 58 — | Wiesen, |
| 177 | — | 130 — | Hütung, |
| 7 | — | 123 — | Hofstellen und Unland. |

Summa v. Vorw. Güntershagen 1124 Morg. 159 []R.

B. Zum Vorwerk Grünhoff:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Morg. | 36 []R. | Gärten, |
| 8 | — | 145 — | Acker *II.* Classe, |
| 110 | — | 150 — | do. *III.* do. |
| 109 | — | 84 — | dreijährig Roggenland, |
| 65 | — | 93 — | sechsjährig do. |
| 162 | — | 158 — | neunjährig do. |
| 22 | — | 142 — | Wiesen, |
| 1 | — | 130 — | Hof- und Baustellen, |
| 17 | — | 57 — | Wege und Unland, |
| 419 | — | 145 — | Forstland, welche bei Theilung der Forstblöße Eichholz resp. dem Vorwerk für die Aufhütung theils zugefallen, theils demselben beigelegt worden sind. |

Summa v. Vorw. Grünhoff 920 Morg. 60 []R.

Der Nettoertrag dieser Vorwerke incl. der Brau- und Brennerei und nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude, und der Abgaben an Prediger und Schulbediente, ist auf 816 Rthlr. 19 sgr. 9 pf. ermittelt, wovon auf dem Vorwerk Güntershagen . . . 100 Rthlr.
und auf dem Vorwerk Grünhoff . . . 35 —
zusammen 135 Rthlr.
als jährliche unablösliche Grundsteuer haften bleiben.

Für den Fall des reinen Verkaufs dieser Vorwerke beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes exclusive der obenerwähnten Grundsteuer für Güntershagen und Grünhoff 13,633 Rthlr. 5 sgr.; das Minimum des Kaufgeldes mit Vorbehalt eines Domainenzinses für Güntershagen und Grünhoff 8233 Rthlr. 5 sgr. neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 220 Rthlr. für das Vorwerk Güntershagen, von 80 Rthlr. für das Vorwerk Grünhoff.

Erwerbslustige, welche in dem vorhingedachten Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auch auf dem Domainenamt Sabin zu Güntershagen eingesehen werden können. Den 25. August 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Finanz-Abtheilung.

## Fourage-Ankauf.

**Marienwerder.** Bei dem Königl. Westpreuß. Landgestüt hier wird guter schwerer Hafer, und gutes Roggen-Richtstroh in großen und kleinern Quantitäten, aus freier Hand angekauft. Den 15. Oktober 1830.

Der Königl. Landgestüt-Stallmeister Meißner.

**Marienwerder.** Zum anderweitigen Verkaufe des auf 14749 Rthlr. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudizirten im Strasburger Kreise belegenen adel. Ritterguts Krußyn, haben wir einen nochmaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 14. Januar f. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hierdurch einladen, daß sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Den 7. Oktober 1830.

Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion.

In dem Forstrevier Lonkorß sind zum öffentlichen Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung für die Monate November und Dezember 1830 folgende Termine angesetzt worden:

1) Im Belauf Lonkorß, den 3. November und 1. Dezember c. Die Versammlung ist in Lonkorß.
2) Im Belauf Lindenberg, den 4. November und 3. Dezember c. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement Lindenberg.
3) Im Belauf Krottoschin, den 5. November und 6. Dezember c. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement zu Krottoschin.

4) Im Belauf Wawrowitz, den 8. November und 8. Dezember c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement Wawrowitz.
5) Im Belauf Oſtrowken, den 9. November und 10. Dezember c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement Oſtrowken.
6) Im Belauf Roſochen, den 11. und 17. November und 13. Dezember c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement Roſochen.
7) Im Belauf Dachsberg, den 12. und 22. November und 14. Dezember c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement Dachsberg.
8) Im Belauf Skarlin, den 15. November und 15. Dezember c. Die Verſammlung iſt im Adel. Kruge Kakay.
9) Im Belauf Lekarth, den 16. November und 20. Dezember c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement Lekarth.
10) Im Belauf Zarosle, den 19. November und 18. Dezember c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement Zarosle.
11) Im Belauf Kalluga, den 25. November und 22. Dezember c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement Kalluga.
12) Im Belauf Tengowitz, den 26. November und 23. Dezember c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement Tengowitz.
13) Im Belauf Tillitz, den 29. November und 28. Dezember c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement Kaczek.
14) Im Belauf Gorall, den 23. November und 21. Dezember c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement Gorall.
15) Im Belauf Buchwalde, den 30. Dezember c. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement Buchwalde. Lonkorß, den 16. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Oberförſterei.

**Thorn.** Es ſoll die Benutzung der hieſigen Kämmerei-Ziegelei für das Jahr 1831, und zwar:

1) die Anfertigung einer beträchtlichen Menge verſchiedener Sorten von Ziegeln und Dachpfannen in der Art, daß der Unternehmer alle dazu nöthigen Arbeiten und Materialien leiſtet und liefert, und nach Ablieferung der ganz fertigen Ziegeln fürs Tauſend bezahlt wird;
2) die Uebernahme der Kalk-Brennerei für eine Pacht, welche für den gewöhnlichen Abſatz mit einer beſtimmten Summe, für den noch unbeſtimmten Abſatz an die hieſige Königl. Fortifikation aber, für die Tonne abgemacht wird.

an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe ausgethan werden, und ſtehet hiezu ein öffentlicher Bietungstermin auf den 1. November c. Morgens um 9

Uhr in unserem Sekretariat an. Als Haupterfordernisse werden den Pachtliebhabern bekannt gemacht, daß:

1) die Ziegel-Fabrikation und die Kalkbrennerei der Oertlichkeit wegen, nur an einen Unternehmer ausgethan werden kann;
2) daß der Unternehmer ein nicht unbeträchtliches Kapital für dies Geschäft zur Verfügung haben muß;
3) daß eine Kaution von 2000 Rthlr. geleistet werden muß die jedoch bis auf 500 Rthlr. zurückgegeben wird, wenn der Unternehmer so viel rohes Material an Ort und Stelle gebracht hat.

Die nähern Bedingungen können stets in unserer Registratur eingesehen werden. Die auf den Grund der Bedingungen zu stützenden Anerbietungen können bis zum 31. Oktober c. versiegelt, mit dem Vermerk Ziegelei-Sache bei uns eingereicht werden, welchem nächst die Submittenten am angesetzten Termin zu erscheinen, ersucht werden und das Fernere zu erwarten haben.

Den 9. Oktober 1830. Der Magistrat.

**Bromberg.** Das im landräthlich Schwetzer Kreise, Marienwerderschen Regierungs-Departements belegene, der Westpreußischen Landschaft adjudicirte, von den Städten Schwetz 3 Meilen, Graudenz 3 Meilen und Neuenburg 4 Meilen entfernte Gut Jaßcz, bestehend aus dem Vorwerk und Dorf Jaßcz, dem Vorwerk Lengnowo, den Zinsdörfern Czersk, Borze und Skrzinki, der Kolonie Kwiatki, dem Vorwerk Klunkwitz und dem Etablissement Eulenkrug, soll von der unterzeichneten Königl. Landschafts-Direktion wieder verkauft werden.

Es steht hiezu im Geschäftslokale derselben ein Lizitationstermin auf den 20. November d. J. Vormittags 10 Uhr an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Es wird in diesem Termine das Gut Jaßcz ungetheilt und gleichzeitig:

1) das Vorwerk dieses Namens nebst dem Vorwerk Lengnowo, den Zinsdörfern Czersk, Borze und Skrzinki, der Kolonie Kwiatki und dem größten Theil des zum Gute gehörigen Waldes und
2) das Vorwerk Klunkwitz und das Etablissement Eulenkrug nebst einem geringern Waldtheil;

getrennt zur Lizitation gestellt werden.

Die im Termine zu bestellende Kaution beträgt für das Gebot;

a, auf das ganze Gut 2000 Rthlr.
b, : Jaßcz nebst Zubehör allein 1500 Rthlr.
c, : Klunkwitz nebst Zubehör allein 1000 Rthlr.

baar, oder in Preußischen Pfandbriefen oder Staatspapieren nebst Stichkoupons.

Bemerkt wird noch, daß das Gut Jaßez im Jahre 1826 auf 44123 Rthlr. 28 Sgr. 2 pf. abgeschätzt worden ist. Die Taxe kann täglich in unsrer Registratur, ein Extrakt derselben aber bei dem Westpreuß. General-Landschafts-Agenten Herrn J. H. Ebers in Berlin eingesehen werden.

Den 11. August 1830.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

**Riesenburg.** In Termino den 26. November c. und den folgenden Tagen, sollen nach dem Antrage des Steuer-Rendanten Herrn Becker in seinem Hause No. 116. Möbles, Haus- und Wirthschafts-Geräth, Wäsche, Betten, Zinn, Kupfer, Eisen, Fayence, Porzellain, mehreres Silbergeräth, goldene Ringe und Betten mit Brillanten und ächten Steinen, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft, wozu zahlungsfähige Kauflustige hiemit eingeladen werden. Den 4. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Strasburg.** Zum öffentlichen Verkauf des Oekonomie-Kommissarius Radzinskischen Nachlasses, bestehend aus allerlei Meublen, Stuben- und Wirthschafts-Geräth, Gläser, Faiance, Leinenzeug und Betten, haben wir einen Termin auf den 15. November c. vor dem Herrn Kanzellisten Grzegorzewski hieselbst Morgens 9 Uhr angesetzt, wovon Kauflustige in Kenntniß gesetzt werden.

Den 1. Oktober 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Schlochau.** Das im hiesigen Amtsdorfe Heinrichswalde belegene sogenannte Hackbarthsche Schulzengut cum pertinentien ist zur Subhastation gestellt, die Bietungs-Termine stehen auf den 4. August, den 6. Oktober und auf den 9. Dezember c. hieselbst an, und laden wir dazu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hiedurch ein, wie das frühere Meistgebot 800 Rthlr. betragen hat.

Zugleich fordern wir die Dorothea Elisabeth Schmidt verehelichte Müllergeselle Mix oder deren Erben hiedurch auf, ihre etwanigen Realansprüche an das Grundstück im letztgenannten Termine hier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben oder ihre Erben damit für immer werden präkludirt werden.

Den 24. April 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das Tuchmacher-Gewerk zu Bischoffswerder beabsichtigt bei seiner wieder aufzubauenden Walkmühle, an der Ossa, einen neuen Fachbaum zu legen, und dabei in diesem Fluße eine bisher nicht bestandene Freischleuse zu erbauen.

In Gemäßheit der §§. 2. und 4. des Mühlenedikts vom 29. März 1807 wird dieses hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht: daß diejenigen welche gegen diese Anlage begründete Einwendungen zu machen haben, solche binnen 6 Wochen präkluſiviſcher Friſt, bei dem unterzeichneten Landrathsamte einlegen können. Brauſen, den 24. September 1830.

Königl. Preuß. Landraths-Amt, des Roſenberger Kreiſes.

**Schiwetz.** In der Müller Heinrich Chriſtian Behrendtſchen Nachlaßſache haben wir zur einjährigen Verpachtung des zu Wirwa hieſigen Kreiſes belegenen Mühlengrundſtücks einen Termin auf den 6. November a. c. des Morgens 9 Uhr in unſerm Geſchäftslokale hieſelbſt anberaumt und laden dazu zahlungsfähige Pächter mit dem Bemerken hiedurch ein, daß das qu. Mühlengrundſtück in 2 Mühlengängen, einem Graupengang beſteht und an das Dominium poln. Koncpat 100 Scheffel Roggen in natura zu leiſten hat.

Uebrigens können die näheren Bedingungen jeden Montage in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Den 15. Oktober 1830.

Adel. Weſtpreuß. Kreisgericht.

In Gr. Jaut bei Rieſenburg ſtehen Acht große ſtarke Leinochſen, zum Gebrauch der Maſtung ganz geeignet, zum Verkauf.

**Marienwerder.** Ein junger Menſch der Luſt hat die Landwirthſchaft zu erlernen, ſucht bald ein Unterkommen. Beſcheid ertheilt der Regierungs-Kanzliſt Bär. Den 20. September 1830.

In der Nacht vom 4. zum 5. Oktober 1830 ſind mir zwei Pferde aus dem Roßgarten geſtohlen worden, als: eine ſchwarzbraune Stute ohne Abzeichen, 9 Jahr alt, 4 Fuß groß, ferner eine Stute ſchwarz mit kleinen Stern, 3 Jahr alt, 3½ Fuß groß. Wer mir zu dieſem Verluſt verhilft, und ich ſolche zurück erhalte offerire ich demſelben eine Belohnung von Sechs Thaler.

Dorf Slup Intendantur-Amts Rheden.

Mathias Neumann, Plebanken-Pächter.

---

In

In dem Königl. Forstrevier Grünfelde sind für die Monate Oktober, November u. Dezember c. folgende Termine zum öffentlichen Holzverkauf bestimmt worden:

| Monate und Tage der Holzverkaufs-Termine | Benennung der verschiedenen Beläufe in denen die Hauung vorgenommen wird | Benennung der Versammlungs-Orte |
|---|---|---|
| Im Monat Oktober 1830 | | |
| den 25ten Montag . | Aus den Totalitäten der Beläufe Grünfelde, Suchau und Seebruch | zu Grünfelde |
| den 26ten Dienstag . | Aus den Schlägen ꝛc. des Belaufs Rudno | zu Rudno |
| den 27ten Mittwoch . | Aus den Schlägen ꝛc. des Belaufs Pulko | zu Pulko |
| den 22ten Freitag | Aus den Schlägen ꝛc. des Belaufs Fuchswinkel | zu Fuchswinkel |
| — 29ten — | | |
| Im Monat November c. | | |
| Montags — den 8ten, 15ten, 22ten und 29ten | Aus den Totalitäten der Beläufe Grünfelde, Suchau und Seebruch | zu Grünfelde |
| Dienstags — den 2ten, 9ten, 16ten, 23ten und 30ten | Aus den Schlägen ꝛc. des Belaufs Rudno | zu Rudno |
| Mittwochs — den 3ten, 10ten, 17ten und 24ten | Aus den Schlägen ꝛc. des Belaufs Pulko | zu Pulko |
| Freitags — den 5ten, 12ten, 19ten und 26ten | Aus den Schlägen ꝛc. des Belaufs Fuchswinkel | zu Fuchswinkel |
| Im Monat Dezember c. | | |
| Montags — den 6ten, 13ten, 20ten und 27ten | Aus den Totalitäten der Beläufe Grünfelde, Suchau und Seebruch | zu Grünfelde |
| Dienstags — den 7ten, 14ten, 21ten und 28ten | Aus den Schlägen ꝛc. des Belaufs Rudno | zu Rudno |
| Mittwochs — den 8ten, 15ten, 22ten und 29ten | Aus den Schlägen ꝛc. des Belaufs Pulko | zu Pulko |
| Freitags — den 10ten, 17ten, 24ten und 31ten | Aus den Schlägen ꝛc des Belaufs Fuchswinkel | zu Fuchswinkel |

Forst-Etablissement

Kauflustige werden zu diesen Terminen hierdurch eingeladen.

Grünfelde, den 25. September 1830. Königl. Oberförsterei.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 44.

Marienwerder, den 29. Oktober 1830.


## Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Die Prämien für Rettung verunglückter Menschen betreffend.

No. I. Am Schlusse des Publikandi vom 24ten v. M. Amtsblatt No. 41. Seite 375 ist gesagt, daß Aerzte und Wundärzte für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Menschen — im Fall das Leben derselben gerettet wird — eine Prämie von 10 Rthlr. und — im Fall des Mißlingens der Rettungsversuche — von 5 Rthlr. erhalten sollen.

Nach dem Publikando vom 4ten Juni 1828 Amtsblatt ej. an. S. 228 ist diese Bestimmung dahin abzuändern, daß jene Prämie nur in Fällen wirklicher Lebens-Rettung gezahlt werden kann.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß nach einer Allerhöchsten Kabinets-Order vom 2ten November 1820 das Sostrum für Rettungs-Versuche der Art, und zwar für promovirte Aerzte auf 2 bis 4 Rthlr. und für nicht promovirte und Wundärzte auf 1 Rthlr. 15 sgr. bis 3 Rthlr. festgesetzt, und hiernach in solchen Fällen zu liquidiren ist.

Marienwerder, den 21. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

## Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

No. II. Die Untergerichte werden zu Folge Ministerial-Verfügung vom 10ten v. M.

angewiesen, die durch Verwendung bei dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zu befördernden Requisitions-Schreiben an ausländische Gerichte oder Behörden, entweder offen, in welchem Falle das Siegel des Gerichtes der Unterschrift beizufügen ist, oder zwar verschloßen einzureichen, jedoch alsdann eine vollständige und genau zu kollationirende Abschrift des zu befördernden Requisitions-Schreibens beizufügen, da es erforderlich ist, daß das Königl. Ministerium, bevor es seine Mitwirkung in jedem einzelnen Falle eintreten läßt, von der Angelegenheit, in welcher dieselbe verlangt wird, Kenntniß erhalte.

Marienwerder, den 1. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

## Bekanntmachungen.

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, das wir die sechs Jahrmärkte in Rehwalde, Amts Rehden, welche bisher bei Gelegenheit der daselbst auf

1) Mariä Reinigung,
2) Mariä Verkündigung,
3) Mariä Heimsuchung,
4) Mariä Himmelfahrt,
5) Mariä Geburt und
6) Mariä Empfängniß

stattfindenden Ablässe, abgehalten worden sind, von dem Jahre 1831 ab, auf den nächsten Montag nach diesen katholischen Festtagen, verlegt haben.

Marienwerder, den 13. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Als ein für Landwirthe, Geschäftsleute aller Art und Lehranstalten höchst nützliches und brauchbares Buch wird höhern Orts das vom Professor Dr. Weber zu Breslau herausgegebene

Allgemeine deutsche, terminologische ökonomische Lexikon und Idiktikon, oder erklärende Verzeichniß aller im Gebiete der gesammten Land- und Hauswirthschaft in Deutschland, und der einzelnen deutschen Provinzen vorkommenden Kunstwörter und Kunstausdrücke überhaupt und Benen-

nung der landwirthschaftlichen Pflanzen, Thiere, Geräthe ꝛc. insbesondere,

empfohlen und daher hiemit darauf aufmerksam gemacht.

Dasselbe ist bei Engelmann in Leipzig 1829 in zwei Abtheilungen erschienen und kostet 4 Rthlr. 20 Sgr.

Marienwerder, den 19. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Der Herr Rektor Ehrhardt zu Christburg hat für die evangelischen Lehrer des dortigen und des Rohdauschen Kirchspiels einen Lehrer- und Lese-Verein gestiftet, dessen Zweck die Fort- und Nachbildung bereits angestellter Schullehrer und die Vorbereitung angehender Schulpräparanden ist.

Wir bezeugen dem Herrn Rektor Ehrhardt dafür öffentlich den verdienten Beifall, und wünschen, daß ähnliche Anstalten auch an andern Orten errichtet werden mögen.

Marienwerder, den 22. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Die dem Domainen-Fiskus zugehörigen Erbpachts-Vorwerke Gollub und Augustowo eine viertel Meile von der Stadt Gollub und der Drevenz 4 Meilen von Strasburg und Thorn und 3 Meilen vom Weichselstrom entfernt, sollen mit sämmtlichen Königl. Gebäuden, Ländereien und Saaten, entweder im Ganzen oder durch Parzelirung veräußert werden, wobei jedoch im ersten Fall 253 Morgen 58 QR. als Gartenparzelen in 54 kleine Theile von 3, 4 bis 8 Morgen preuß. verkauft werden sollen, und von der Veräußerung im Ganzen ausgeschlossen bleiben.

Der Bietungstermin ist zu diesem Behuf auf Dienstag den 30. November c. Vormittags um 10 Uhr im Vorwerkshause des Erbpachts-Vorwerks Gollub vor dem Regierungsrath Mehes anberaumt.

Beide Vorwerke sind völlig separirt und enthalten nach dem Theilungsplan des Kondukteur Kienitz de 1829

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) an Acker | . . . . | 1390 | Mrg. | 50 | QR. |
| 2) ; Separat- und Feldwiesen | . | 114 | ; | 152 | ; |
| 3) ; Hütung | . . . . | 638 | ; | 59 | ; |
| 4) ; Gärten | . . . . | 66 | ; | 44 | ; |
| 5) ; Gräben und Gewässer | . | 20 | ; | 158 | ; |
| 6) ; Wege | . . . . | 40 | ; | 12 | ; |
| 7) ; Hof und Baustellen | . . | 16 | ; | 143 | ; |
| überhaupt | | 2287 | Mrg. | 78 | QR. Pr. Maaß. |

Der Acker besteht größtentheils aus Lehmboden, die Hütung ist besonders zur Schaafweide geeignet und der Heugewinnst ist auskömmlich.

Die Veräußerung geschieht in der Art, daß beide Vorwerke mit Vorbehalt einer von denselben zu entrichtenden unablößlichen Grundsteuer von 137 Rthlr. entweder ohne oder mit einem darauf zu legenden jedoch ablöslichen Domainenzinse von 315 Rthlr. Preuß. Kouraut, dem Käufer zum vollen Eigenthum überlassen, und für jeden Fall die Gebote lediglich auf das Kaufgeld gerichtet werden.

I. Bei der Ausbietung im Ganzen auf reinen Verkauf betragen die Minima der Kaufgelder und der Grundsteuer

1) von den Vorwerken Gollub und Augustowo excl. der Garten-Parzelen
an Grundsteuer . 125 Rthlr.
an Kaufgeld . 11,219 Rthlr. 17 sgr.

2) von den zur besondern Austhuung kommenden 54 Garten-Parzelen
an Grundsteuer . 12 Rthlr.
an Kaufgeld . 1032 Rthlr. 25 sgr.

II. Bei der Veräußerung im Ganzen mit Vorbehalt eines Domainenzinses betragen die Minima der Kaufgelder, der Grundsteuer und des Domainenzinses

1) von den Vorwerken Gollub und Augustowo
an Kaufgeld . 5549 Rthlr. 17 sgr.
an Grundsteuer . 125 Rthlr.
an Domainenzins 315 Rthlr.

2) von den 54 Garten-Parzelen
an Kaufgeld . 1032 Rthlr. 25 sgr.
an Grundsteuer . 12 Rthlr.
(ohne Domainenzins).

III. Für den Fall der Veräußerung auf einen Verkauf durch Parzelirung sind die Vorwerke

a) in 2 Haupt-Parzelen, mit welchen die Gebäude der Vorwerke Gollub und Auguſtowo verkauft werden,

b) in 8 bäuerliche Etabliſſements von 100 Morgen bis 200 Morgen,

c) in 54 Garten-Parzelen, welche überhaupt einen Flächen-Inhalt von 253 Morgen 58 QR. enthalten, eingetheilt.

In dieſem Falle betragen die Minima der Kaufgelder incl. des Taxwerths des Inventarii und der Grundſteuer

1) von der Parzele No. 1. von 439 Mrg. 6 QR.
mit welcher die Gebäude des Vorwerks Gollub verkauft werden.
an Grundſteuer . 30 Rthlr.
an Kaufgeld . 2846 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf.

2) von der Parzele No. 2. von 525 Mrg. 177 QR., mit welchen die Gebäude des Vorwerks Auguſtowo verkauft werden
an Grundſteuer . 34 Rthlr.
an Kaufgeld . 2859 Rthlr. 5 ſgr.

3) von den 54 Garten-Parzelen überhaupt
an Grundſteuer . 12 Rthlr.
an Kaufgeld . 1032 Rthlr. 25 ſgr.

4) von der Parzele No. 57. von 131 Mrg. 92 QR.
an Grundſteuer . 7 Rthlr.
an Kaufgeld . 587 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf.

5) von der Parzele No. 58. von 115 Mrg. 8 QR.
an Grundſteuer . 4 Rthlr.
an Kaufgeld . 390 Rthlr. 26 ſgr. 8 pf.

6) von der Parzele No. 59. von 101 Mrg. 126 QR.
an Grundſteuer . 6 Rthlr.
an Kaufgeld . 597 Rthlr.

7) von der Parzele No. 60. von 117 Mrg. 54 QR.
an Grundſteuer . 7 Rthlr.
an Kaufgeld . 629 Rthlr. 21 ſgr. 8 pf.

8) von der Parzele No. 61. von 117 Mrg. 166 QR.
an Grundſteuer . 7 Rthlr.
an Kaufgeld . 636 Rthlr. 6 ſgr. 8 pf.

9) von der Parzele No. 62. von 140 Mrg. 148 QR.
an Grundſteuer . 9 Rthlr.
an Kaufgeld . 813 Rthlr. 20 ſgr.

10) von der Parzele No. 63. von 208 Mrg. 115 QR.
an Grundsteuer . 6 Rthlr.
an Kaufgeld . 543 Rthlr. 25 sgr.
11) von der Parzele No. 64. von 136 Mrg. 28 QR.
an Grundsteuer . 9 Rthlr.
an Kaufgeld . 756 Rthlr. 13 sgr. 4 pf.

IV. Bei der Veräußerung durch Parzelirung mit Vorbehalt eines Domainenzinses betragen die Minima der Kaufgelder, der Grundsteuer und des Domainenzinses

1) von der Parzele No. 1. von 439 Mrg. 6 QR.
an Grundsteuer . 36 Rthlr.
an Domainenzins 85 Rthlr.
an Kaufgeld . 1316 Rthlr. 16 sgr. 8 pf.
2) von der Parzele No. 2. von 525 Mrg. 177 QR.
an Grundsteuer . 34 Rthlr.
an Domainenzins 85 Rthlr.
an Kaufgeld . 1329 Rthlr. 5 sgr.
3) von den Garten-Parzelen von No. 3. bis incl. 56.
an Grundsteuer 12 Rthlr.
an Kaufgeld 1032 Rthlr. 25 sgr.
4) von der Parzele No. 57. von 131 Mrg. 92 QR.
an Grundsteuer . 7 Rthlr.
an Domainenzins 17 Rthlr.
an Kaufgeld . 281 Rthlr. 18 sgr. 4 pf.
5) von der Parzele No. 58. von 115 Mrg. 8 QR.
an Grundsteuer . 4 Rthlr.
an Domainenzins 11 Rthlr.
an Kaufgeld . 192 Rthlr. 26 sgr. 8 pf.
6) von der Parzele No. 59. von 101 Mrg. 126 QR.
an Grundsteuer . 6 Rthlr.
an Domainenzins 18 Rthlr.
an Kaufgeld . 273 Rthlr.
7) von der Parzele No. 60. von 117 Mrg. 54 QR.
an Grundsteuer . 7 Rthlr.
an Domainenzins 18 Rthlr.
an Kaufgeld . 305 Rthlr. 21 sgr. 8 pf.

8) von der Parzele No. 61. von 117 Mrg. 166 QR.
an Grundsteuer. 7 Rthlr.
an Domainenzins 18 Rthlr.
an Kaufgeld . 312 Rthlr. 6 sgr. 8 pf.

9) von der Parzele No. 62. von 140 Mrg. 148 QR.
an Grundsteuer. 9 Rthlr.
an Domainenzins 24 Rthlr.
an Kaufgeld . 381 Rthlr. 20 sgr.

10) von der Parzele No. 63. von 208 Mrg. 115 QR.
an Grundsteuer. 6 Rthlr.
an Domainenzins 16 Rthlr.
an Kaufgeld . 255 Rthlr. 25 sgr.

11) von der Parzele No. 64. von 136 Mrg. 28 QR.
an Grundsteuer. 9 Rthlr.
an Domainenzins 23 Rthlr.
an Kaufgeld . 342 Rthlr. 13 sgr. 4 pf.

Die Bezahlung der Kaufgelder erfolgt beim Verkauf im Ganzen vom 1sten Juni 1831 ab in vierjährigen Terminen.

Die Kaufgelder für die Garten-Parzelen müssen zur Hälfte im Lizitations-Termine und zur Hälfte am 1sten Juni 1831 bezahlt werden.

Die Parzelen sollen auf dem Felde abgesteckt und behügelt werden, und können von den Erwerbslustigen jederzeit in Augenschein genommen werden.

Die bei der Veräußerung zum Grunde liegenden Bedingungen, so wie die Veräußerungs-Pläne, können im Intendantur-Amte Gollub eingesehen werden.

Auch kann eine Abschrift dieser Bekanntmachung denjenigen die solches wünschen, lediglich gegen Erstattung der Kopialien zugefertigt werden.

Im Lizitations-Termin werden nur solche Bieter zugelassen, die sich gegen den mit dem Veräußerungs-Geschäft beauftragten Kommissarius sowohl über ihr Vermögen, als auch über ihre Fähigkeit zur Erwerbung von Grundstücken vollständig legitimiren und die erforderliche Sicherheit sofort im Termine zu bestellen vermögen.

Die Uebergabe erfolgt am 1sten Juni 1831.

Marienwerder, den 14. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Domaine Göritten, im landräthlichen Kreise Stallupönen 6½ Meile von der nächsten Handelsstadt Insterburg und 18 Meilen von Königsberg belegen, soll vom 1. Juni 1831 ab auf 12 oder 18 Jahre pro Trinitatis 18$\frac{1}{4}\frac{1}{3}$ oder 18$\frac{1}{4}\frac{1}{9}$ anderweit verpachtet werden.

Gegenstände der Pacht sind:

1) das Hauptvorwerk Göritten
daſſelbe enthält

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 826 | Morgen | 172 | QR. | Acker, |
| 220 | — | 28 | — | Feldwieſen, |
| 33 | — | 157 | — | jährliche Wieſen, |
| 47 | — | 86 | — | Gärten, |
| 972 | — | 67 | — | Hütung, |
| 79 | — | 123 | — | Hof, Bauſtellen, Graben, Unland ꝛc. |
| in Sa. 2180 | Morgen | 93 | QR. | preuß. Maaßes. |

2) das Nebenvorwerk Schäferei, welches enthält

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 445 | Morgen | ; | QR. | Acker, |
| 4 | — | 15 | — | Gärten, |
| 145 | — | 28 | — | jährliche Wieſen, |
| 230 | — | ; | — | Feldwieſen, |
| 462 | — | 48 | — | Hütung, |
| 71 | — | 176 | — | Hof-Bauſtellen, Brücher, Unland, Gräben ꝛc. |
| in Sa. 1358 | Morgen | 87 | QR. | preuß. Maaßes. |

3) das Nebenvorwerk Gr. Ußballen, welches enthält

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 188 | Morgen | 58 | QR. | Acker, |
| 2 | — | 130 | — | Gärten, |
| 103 | — | 108 | — | Wieſen, |
| 87 | — | 26 | — | Hütung, |
| 14 | — | 146 | — | Hof, Bauſtellen, Brücher, Unland ꝛc. |
| in Sa. 396 | Morgen | 108 | QR. | preuß. Maaßes. |

4) die Brau- und Branntwein-Brennerei nebſt dem Debit mehrerer zwangspflichtigen Verlagsſtellen.

Die anſchlagsmäßige Pachtſumme beträgt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a, für das Vorwerk Göritten | 1097 | Rthlr. | 3 | Sgr. | 8 pf. |
| b, ; ; ; Schäferei | 629 | — | 8 | — | 1 — |
| c, ; ; ; Gr. Ußballen | 328 | — | 20 | — | 4 — |
| d, für die Propination . . | 345 | — | 27 | — | ; — |
| überhaupt | 2400 | Rthlr. | 29 | Sgr. | 1 pf. |

Die Aecker des Vorwerks Göritten enthalten vorherrschend guten tragbaren Mittelboden; zum Weizenbau sind nur einige Flächen geeignet. Die übrigen Früchte gedeihen bei gehöriger Ackerbearbeitung gut. Die Aecker des Vorwerks Schäferei eignen sich zur vierten und dritten Ackerklasse, und wechseln die hierher gehörigen Bodenbestandtheile oft in kurzen Strecken; Die Feldwiesen sind in beiden Vorwerken wenig ergiebig, dagegen liefern die jährlichen Wiesen in beiden Vorwerken reichlicheres und großtentheils gutes Futter. In beiden Vorwerken werden circa 100 Morgen Wiesen zweischnittig genutzt. Die Weide auf Göritten hat fast dieselbe Bodenbeschaffenheit wie die Ackerflur; auf dem Vorwerke Schäferei besteht sie aber großtentheils aus sandigen Höhen und nährt nur Schaafe. Das Vorwerk Gr. Ußballen hat für jede Frucht gut gedeihliche Aecker, seine Wiesen liegen in einzelnen größern Flächen in den Feldern zerstreut und liefern nahrhaftes und reichliches Futter. Die Weide hat guten Boden. — Auf dem Vorwerk Göritten ist eine geräumige und bequem eingerichtete herrschaftliche Wohnung und bei derselben ein sehr bedeutender Lustgarten. Königliches Inventarium ist außer den Saaten, dem hölzernen und kupfernen Brau- und Brennereigeräthe und den Feuerlöschgeräthschaften auf den Vorwerken nicht vorhanden.

Die Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung auf Verlangen vorgelegt werden. Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich an den Domainen-Intendanten v. Labrügere in Stallupönen wenden.

Da das Nebenvorwerk Gr. Ußballen von den beiden übrigen Vorwerken Göritten und Schäferei entfernter liegt und mit diesen in keiner nothwendigen wirthschaftlichen Verbindung steht, so werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der drei Vorwerke, als auch für Gr. Ußballen besonders angenommen.

Die in depositalmäßigen sichern Dokumenten oder in Staatspapieren für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen sogleich niederzulegende Caution ist festgesetzt: für Göritten und Schäferei auf 1300

Rthlr. und für Gr. Ußballen auf 200 Rthlr. für sämmtliche drei Vorwerke also auf 1500 Rthlr.

Der Lizitationstermin ist im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Departementsrath auf den 14. Januar 1831 anberaumt, in welchem zugleich der Nachweis wegen des, zur Pachtunternehmung erforderlichen Vermögens geführt werden muß.

Der Zuschlag wird dem Hrn. Finanzminister Excellenz vorbehalten, bis zu dessen Entscheidung die resp. Pachtbewerber an ihr Gebot gebunden bleiben.

Gumbinnen, den 28. September 1830.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Das von dem Königl. Preuß. Legations-Rath und General-Konsul Herrn Schmidt zu Warschau, dem Unterzeichneten mitgetheilte Verzeichniß der Königl. Polnischen Pfandbriefe welche in Folge der am 1. Oktober 1830 stattgehabten Ziehung im zweiten Semester d. J. nach ihrem Nominalwerthe in polnischen klingenden Kourant ausgelöst werden sollen, wird der Herr Oberlandes-Gerichts-Kanzellei-Sekretair Hermann, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, an jedem Tage Vormittags von 10 bis 1 Uhr in dem Archiv-Zimmer des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Königsberg, denjenigen, welche es verlangen, vorlegen.

Auswärtigen wird derselbe auf Erfordern bekannt machen, ob die von ihnen anzuzeigenden Nummern in dem erwähnten Verzeichnisse aufgeführt sind.

Königsberg, den 20. Oktober 1830.

Der Kanzler des Königreichs Preußen und Präsident des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Königsberg.

(gez.) v. Wegnern.

---

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 45. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 5. November 1830.

**Marienwerder.** Es soll die dem Domainen-Fiskus zustehende Fischerei-Gerechtigkeit im Skarlin-, Lekarther- und Maruschker-See vormaligen Domainen-Amts Brattian von Trinitatis 1831 ab, auf sechs Jahre im Wege der Lizitation, entweder im Ganzen oder im Einzelnen an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zu diesem Behuf ist auf den 20. Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr ein Lizitations-Termin im Geschäftslokale des Intendantur-Amts Neumarck angesetzt, zu welchem qualifizirte Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können jederzeit im Intendantur-Amte Neumarck eingesehen werden. Den 20. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

## Fourage-Ankauf.

**Marienwerder.** Bei dem Königl. Westpreuß. Landgestüt hier wird guter schwerer Hafer, und gutes Roggen-Richtstroh in großen und kleinern Quantitäten, aus freier Hand angekauft. Den 15. Oktober 1830.

Der Königl. Landgestüt-Stallmeister Meißner.

**Marienwerder.** Zum Schutz gegen den bevorstehenden Eisgang werden in der Marienwerderschen Amts- und Stadt-Niederung:

250 Schock grüne Walkfaschienen und
1100 „ 4 Fuß lange Buhnenpfähle gebraucht.

Nach Vorschrift der hohen Regierung sollen diese Materialien dem Mindestfordernden in Lieferung überlassen werden. Hierzu steht ein Lizitations-Termin auf Montag den 15. d. M. Vormittag um 10 Uhr im Königlichen Kommissionshause zu Kurzebrack an, welches ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe; mit dem Bemerken, daß dieser Termin um 1 Uhr Mittags geschlossen wird. Den 1. November 1830.

Obuch,
Königl. Deichinspektor.

Die Anfuhre des in den Revieren Wygoda, Lindenbusch und Königsbruch pro 1831 aufzuarbeitenden Klafterholzes, an die Waſſer-Ablagen, ſoll an die Mindeſtfordernden überlaſſen werden. Ich habe hiezu Termin auf Montag den 15. November d. J. Vormittags hierſelbſt anberaumt, und lade Fuhrunternehmer zu demſelben hierdurch ein.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Oſche, den 28. Oktober 1830. Der Königl. Forſt-Inſpektor.

**Marienwerder.** Die zur Gutsbeſitzer Bardelebenſchen Liquidationsmaſſe gehörigen im Rieſenburger Kreiſe gelegenen Allodial-Rittergüter Paulsdorff mit Abrahamshoff, Wilkau und Barten ſind auf den Antrag des Kurators der Bardelebenſchen Liquidationsmaſſe zur Subhaſtation geſtellt worden, und die Bietungs-Termine auf den 21. Juli, den 20. Oktober 1830 und auf den 23. Januar 1831 angeſetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Obergandes-Gerichts-Rath Ulrich hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag der ſubhaſtirten Güter an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erſt nach dem 3ten Lizitations-Termine eingehen, kann keine Rückſicht genommen werden.

Die landſchaftlichen Taxen der Güter, wonach Paulsdorff mit Abrahamshoff auf 36582 Rthlr. 26 ſgr. 8 pf. Wilkau auf 10385 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf. und Barten auf 17846 Rthlr. 8 pf. abgeſchätzt worden, ſind übrigens ſo wie die Verkaufs-Bedingungen jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen. Zugleich wird bekannt gemacht, daß auf etwaniges Verlangen der Kaufluſtigen die Güter auch einzeln verkauft werden ſollen, worüber die nähere Bedingungen ebenfalls jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen ſind.

Den 2. April 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Weſtpreußen.

**Marienwerder.** Das zum Nachlaſſe des verſtorbenen Oberforſtmeiſters Johann Friedrich Donath gehörige auf 2310 Rthlr. 24 ſgr. 2 pf. gerichtlich abgeſchätzte Erbpachts-Vorwerk Alt Rothhof, welches einen Flächeninhalt von 2 Hufen 29 Morgen 63 □R. kulmiſch in ſich faßt, iſt nebſt An- und Zubehörungen zur Subhaſtation geſtellt und annoch ein vierter Bietungstermin auf den 12. Januar k. anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kauf-

luſtige mit dem Bemerken, daß das letzte Gebot 410 Rthlr. beträgt eingeladen werden. Den 28. September 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Marienwerder.** Am 27. Januar 1830, ſind von dem Kaufmann N. H. Friedländer in ſeinem Laden 7 Rthlr. in Kaſſen-Anweiſungen herrenlos vorgefunden, ſofort der Polizeibehörde der hieſigen Stadt, zur Ermittelung übergeben.

Der Eigenthümer dieſer 7 Rthlr. hat auf die Magiſtratualiſchen Bekanntmachungen ſich nicht gemeldet. Der unbekannte Eigenthümer wird hiedurch aufgefordert, ſein Eigenthum daran innerhalb 4 Wochen, ſpätſtens bis zum 4. Dezember d. J. 12 Uhr Mittags, vor dem Wochen-Deputirten allhier nachzuweiſen, wiedrigenfalls mit dem Zuſchlage der Sachen an den Finder, wird verfahren werden. Den 22. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Bromberg.** Die unten mit Beifügung des Taxwerths nach den Hauptortſchaften näher bezeichneten Beſtandtheile der von der Stadt Bromberg vier bis fünf Meilen entfernten der Weſtpreußiſchen Landſchaft adjudizirten Herrſchaft Barcin ſollen einzeln im Wege der Lizitation zum Verkaufe geſtellt werden.

Es ſtehen zu dieſem Behufe die nachfolgenden Termine in unſerm Geſchäfts-Lokale an, nämlich zur Lizitation:

| | Termine. | Taxwerth. | Kautions-Betrag. |
|---|---|---|---|
| 1) auf die Vorwerke Barcin und Julianowo nebſt den Pronſtationen der Stadt Barcin. | den 17. Januar 1831, Nachmittags 3 Uhr. | 42202 Rtlr. 2 ſgr. 4 pf. | 2500 Rthlr. |
| 2) das Vorwerk Bielawy. | den 18. Januar 1831, Vormittags 10 Uhr. | 20659 Rtlr. 27 ſg. 8 pf. | 1500 Rthlr. |
| 3) das Vorwerk Krotoſchin. | den 18. Januar 1831, Nachmittags 3 Uhr. | 26401 Rtlr. 16 ſg. 4 pf. | 1500 Rthlr. |
| 4) das Vorwerk Kierzkowo. | den 19. Januar 1831, Vormittags 10 Uhr. | 13394 Rtlr. 27 ſg. | 1000 Rthlr. |
| 5) das Vorwerk Mlodocin. | den 19. Januar 1831, Nachmittags 3 Uhr. | 23510 Rtlr. 6 ſgr. 11 pf. | 1500 Rthlr. |
| 6) das Vorwerk Obudno. | den 20. Januar 1831, Vormittags 10 Uhr. | 38944 Rtlr. 2 ſgr. 1 pf. | 2000 Rthlr. |

| | Termine. | Taxwerth. | Kautions-Betrag. |
|---|---|---|---|
| 7) das Vorwerk Piechcin. | den 20. Januar 1831, Nachmittags 3 Uhr. | 23491 Rtlr. 2 sgr. 1 pf. | 1500 Rthlr. |
| 8) das Vorwerk Wollice | den 21. Januar 1831, Vormittags 10 Uhr. | 21658 Rtlr. 15 sg. 1 pf. | 1500 Rthlr. |

Kaufliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß vor der Zulassung zum Bieten die oben ihrem Betrage nach bestimmten Kautionen entweder baar oder in Preußischen Staats-Papieren oder Pfandbriefen nebst Koupons niedergelegt werden müssen.

Die Verkaufsbedingungen so wie die Taxe können täglich in unsrer Registratur eingesehen werden; ein Extrakt aus der letztern liegt bei dem Westpreußischen General-Landschafts-Agenten Herrn Ebers in Berlin vor.

Den 3. September 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Festung Graudenz.** Zur Lizitation der Lieferung des Bedarfs an Roggen-Richtstroh zu Lagerstellen für das hiesige Kasernement pro 1831, circa aus 50 bis 60 Schock bestehend, ist ein Termin auf den 2. Dezember d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung angesetzt, wozu Lieferungsgeneigte hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die Bedingungen in Absicht dieser Lieferung in Termino licitationis näher angegeben werden sollen, jedoch auch schon vorher in gedachtem Geschäftszimmer eingesehen werden können, und der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Intendantur des 1ten Armeekorps abhängig bleibt.

Den 14. Oktober 1830. Königl. Garnison-Verwaltung.

**Kulm.** Das der Wittwe Fänger zugehörige hieselbst sub No. 238. belegene Bürgergrundstück ist nebst sämmtlichen Att- & Pertinencien, wenn die Taxe überhaupt auf 627 Rthlr. 12 sgr. abschließt, auf Antrag eines Gläubigers zur Subhastation gestellt, und ein Bietungstermin auf den 26. November c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Schülke angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine welcher peremtorisch ist, hieselbst entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Auf Gebote, die erſt nach dem Lizitations-Termine eingehen, kann keine Rückſicht genommen werden. Die Taxe des Grundſtücks iſt in hieſiger Regiſtratur einzuſehen. Den 25. September 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Rieſenburg.** In Termino den 26. November c. und den folgenden Tagen, ſollen nach dem Antrage des Steuer-Rendanten Herrn Becker in ſeinem Hauſe No. 116. Möbles, Haus- und Wirthſchafts-Geräth, Wäſche, Betten, Zinn, Kupfer, Eiſen, Fayence, Porzellain, mehreres Silbergeräth, goldene Ringe und Ketten mit Brillanten und ächten Steinen, an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufluſtige hiemit eingeladen werden. Den 4. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** Der diesjährige hieſige Martini-Jahrmarkt welcher nach dem Kalender auf den 11. November c. fällt, iſt auf den Donnerſtag darauf den 18. November c. verlegt, welches dem die Jahrmärkte bereiſenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird. Den 19. Oktober 1830.

Der Magiſtrat.

**Schwetz.** Das sub No. 11. hieſelbſt belegene, zum Kürſchner Michael Topolinskiſchen Nachlaſſe gehörige, und auf 627 Rthlr. 2 ſgr. 3 pf. gewürdigte Großbürgergrundſtück nebſt Radikalien ſoll, mit Ausſchluß des dazu gehörigen, nicht mit abgeſchätzten Säegartens, im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und iſt ein neuer peremtoriſcher Bietungstermin auf den 26. November c. hieſelbſt anberaumt, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das letzte Gebot 400 Rthlr. beträgt.

Den 12. September 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Dt. Krone.** Auf Beſtimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung in Marienwerder, ſollen wegen rückſtändiger Abgaben, folgende Koloniſten-Grundſtücke in dem hieſigen, 2 Meilen von Dt. Krone, 2 Meilen von Schönlanke und 2 Meilen von Schneidemühl entlegenen Amtsdorfe Roſe, als:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) | des Carl Weiland aus . . . . | 72 | Morg. | 59 □R. |
| 2) | = Chriſtian Bandmann aus . . . | 52 | — | 15 — |
| 3) | = Gottlieb Weiland aus . . . . | 71 | — | 122 — |
| 4) | = Schachtſchneider aus . . . . | 67 | — | 54 — |

Preuß. Maaßes beſtehend, alternative auf 1 und 3 Jahre, entweder von Martini c. oder falls ſich dies nicht ausführen läßt, von Marien k. J. verpachtet werden. Der Lizitations-Termin iſt auf den 15. November c. V. M. 9

Uhr in Rose angesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß alle 4 obenerwähnten Grundstücke separirt sind und so zusammenhängend liegen, um sie ohne Beschwerlichkeit in eine Wirthschaft vereinigen zu können; weshalb auch wenn zuvor die einzelne Pachtausbietung versucht und die Pachtgebote auf jedes Grundstück festgestellt worden, vielleicht für Pächter mittler Grundstücke eine Pachtung im Ganzen wird stattfinden können.

Uebrigens sind die Grundstücke mit der Wintersaat bestellt und etwanige Mehrsaaten werden beim Abgange des Pächters vergütigt.

Den 25. Oktober 1830. Königl. Preuß. Intendantur.

**Stuhm.** Es sind die am 30. August c. abgegebenen Pachtgebote auf die Fischereien in mehreren Gewässern des hiesigen Intendantur-Bezirks, von der Königl. hohen Regierung nicht genehmigt worden, und in Bezug auf die Benutzung der Fischerei und des Rohrschnitts:

a, im Barlewitzer
b, „ Hinterseer } See;
c, „ Neumarker
d, in der alten Nogath;

eine nochmalige Lizitation angeordnet.

Dem Publikum machen wir hiedurch bekannt, daß wir den *anderweiten* Bietungs-Termin auf den 11. k. M. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Geschäftslokale angesetzt haben, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden.

Den 20. Oktober 1830. Königl. Preuß. Domainen-Intendantur.

**Bischofswerder.** Es soll die hiesige städtische Brauerei in dem, in guten Stande befindlichen massiven Brau- und Malzhause, mit allen Braugeräthschaften und ein Gekröchsgarten auf 6 Jahre von Martini d. J. ab, an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 8. November d. J. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale angesetzt, wozu Pachtlustige, welche hinlängliche Sicherheit nachweisen können, vorgeladen werden.

Den 25. Oktober 1830. Der Magistrat.

**Garnsee.** Nach dem Beschluß der Stadtverordneten vom 22. huj. soll die Wahl, eines besoldeten Rathmanns der zugleich Stadtkämmerer ist, so wie 4 unbesoldeter Rathmänner in Stelle der ausscheidenden, am 30. November d. J. Nachmittags 2 Uhr, auf anderweite 6 Jahre, bewirkt werden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 25. Oktober 1830.

Die Stadtverordneten hieselbst.

Den Kratzenfabrikanten Lehnemann et Keuchen zu Barmen ist unterm 12. September c. ein von diesem Tage an Sechs nacheinander folgende Jahre und im ganzen Umfang der Monarchie gültiges Patent: auf die Anfertigung und den Gebrauch für neu und eigenthümlich erkannten Blattkratzen mit hin- und hergehender Setzung von ihnen Kratzen in Barmerstich genannt, nach der davon übergebenen Probe und Beschreibung ertheilt worden.

**Marienwerder.** Ein nahe bei Marienwerder in dem Stadtdorfe Mareese belegenes Grundstück wozu circa 1 Hufe Land gehört, ist von Mai 1831 ab zu verpachten und können Pachtlustige und sichere Unternehmer das Nähere beim Buchbindermeister Fritsch am Markt erfahren.

**Marienwerder.** Ich zeige einem hiesigen und auswärtigen hohen Adel und einem resp. Publikum ganz ergebenst an, daß ich mich hier als Sattler etablirt habe und verspreche ich stets reelle und prompte Arbeit aufs wohlfeilste zu liefern. Ed. Blaurock, Sattler aus Tilsit.

Vom 15. bis zum 18. d. M. ist dem Unterzeichneten von der hiesigen Wiese, eine 2jährige Stute circa 4 Fuß 6 Zoll groß, verschwunden. Die Stute war von schwarzer Farbe mit einen kleinen Stern und weißen Hinterfüße. Derjenige der sie mir nachweiset, soll ausser der Erstattung seiner etwanigen Auslagen eine Prämie von einem Friedrichsd'or erhalten.

Schwetz, den 30. Oktober 1830. Friedrich.

Dem Kreisphysikus Dr. Med. Herrn Mehlhausen in Dt. Eilau, sage ich hierdurch öffentlich; für seine bei der Ruhr mir bewiesene, herzliche Theilnahme und thätige Hülfe, der allein ich meine Genesung zu danken habe, meinen wärmsten und innigsten Dank. Goldau, den 1. Oktober 1830.

v. Schlemmer.

Ein gebildeter junger Mann, der die Landwirthschaft auf rationelle und Zweck entsprechende Prinzipien basirt, zu erlernen wünscht, findet dazu Gelegenheit auf dem Gute Morsk bei Schwetz.

Der Administrator Suthoff daselbst ertheilt auf frankirte Briefe nähere Auskunft.

---

Sicher:

## Sicherheits-Polizei.

Der in No. 40. des diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte, aus der Besserungs-Anstalt in Graudenz entsprungenen Franz Smolinski ist am 15. d. M. wieder ergriffen worden; was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 21. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Anna Maria Bommert, auch Johanna von Lenz und Charlotte Berchen genannt, welche hier wegen verübten Diebstahl gefänglich eingesessen, hat heute Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Schloßvogtei-Gefängniß zu entweichen, und soll auf das schleunigste wieder zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiemit ersucht, auf die Anna Maria Bommert strenge Acht zu haben und dieselbe im Betretungsfalle unter sicherm Geleite hierher transportiren und an die hiesige Schloßvogtei abliefern zu lassen.

Marienwerder, den 27. Oktober 1830.

Königl. Inquisitoriat.

Signalement der Anna Maria Bommert:

Geburts- und Aufenthaltsort — Neudorf bei Graudenz, Religion — evangelisch, Alter — 26 Jahr, Größe — 4 Fuß 4 Zoll, Haare — schwarzbraun, Stirn — hoch, Augenbraunen — dunkel, Augen — blaugrau, Nase — klein und platt, Mund — gewöhnlich, Zähne — gesund und vollzählich, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — schlank, Sprache — deutsch und polnisch.

Besondere Kennzeichen: an der linken Seite des Halses unter dem Kinnbacken eine Pockennarbe, und hat eine heisere Stimme.

Die Bekleidung der Entwichenen kann nicht bezeichnet werden, da ihre Kleidungsstücke mit Ausnahme eines rothen wollnen mit Frangen besetzten Umschlagetuchs, und eines grünen kattunen Halstuchs, in ein Bündel zusammen gebunden an der Nogath vorgefunden worden sind. Die Bommert ist eine höchst verschmitzte Person und hat ihre Kleidungsstücke aller Wahrscheinlichkeit nach nur in der Absicht an den Fluß gelegt, um dadurch den Glauben zu erregen, daß sie sich das Leben genommen.

Bei ihrer Bekanntschaft am hiesigen Orte ist es ausser Zweifel, daß ihr gelungen sein wird andere Kleidungsstücke zu erhalten.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 46.

Marienwerder, den 12. November 1830.


## Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

No. I. Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

„Auf den Bericht der Ministerien des Innern und des Krieges vom 11. August c. bestimme Ich in Folge meiner Ordre vom 21. Dezember 1825, daß die zur Meldung bei der Landwehr verpflichteten, diese Meldung aber unterlassenden Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften, um eben so viel Jahre als sie sich durch die Unterlassung der Meldung oder anderweit der Kontrolle der Landwehr-Behörden entzogen haben, im ersten Aufgebot der Landwehr länger behalten werden sollen. Ich trage den Ministerien auf, wegen Ausführung dieser Bestimmung das Nöthige zu verfügen. Potsdam, den 12. Oktober 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern
und des Krieges."

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Marienwerder, den 1. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

## Bekanntmachungen.

Von der unterzeichneten Königl. Regierung wird folgende Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zins-Koupons Serie VI. zu Staatsschuld-Scheinen betreffend,

„Die Ausreichung dieser Koupons über Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1831 bis ultimo Dezember 1834 erfolgt in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr und zwar für die Staatsschuld-Scheine No.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | bis | 20,000. | vom 3. | bis 8. | Januar 1831 inclusive |
| 20,001. | — | 40,000. | — 10. | — 15. | — |
| 40,001. | — | 60,000. | — 17. | — 22. | — |
| 60,001. | — | 80,000. | — 24. | — 29. | — |
| 80,001. | — | 100,000. | — 31. Januar | bis 5. | Februar, |
| 100,001. | — | 120,000. | — 7. | bis 12. | Februar, |
| 120,001. | — | 140,000. | — 14. | — 19. | — |
| 140,001. | und darüber | | — 21. | — 26. | — |

Wer Koupons zu erheben hat, spezifizirt seine Staatsschuld-Scheine nach Ordnung der darauf stehenden Nummern, setzt Littera und Nennwerth hinzu, versieht das Verzeichniß mit seiner Namens-Unterschrift, welcher Stand, Wohnung nebst Datum beizufügen ist, und übergiebt dasselbe mit den Staatsschuld-Scheinen, weil darauf die neuen Koupons abgestempelt werden müssen, der Kontrolle der Staatspapiere bei welcher täglich Formulare zu diesen Verzeichnissen unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird, wenn es die Zeit erlaubt, mit Ausreichung der neuen Koupons jedoch in dem Vertrauen verfahren werden, daß dadurch keine unbillige Anforderungen entstehen, um so mehr, als das Ausreichungs-Geschäft keinesweges mit dem 26. Februar 1831 geschlossen, sondern auch noch späterhin ohne Unterbrechung fortgesetzt wird. Die Beamten werden sich bemühen Jedermann, so weit es möglich ist, sofort abzufertigen, denjenigen aber, bei welchen dies nicht geschehen kann, den Tag bestimmen, an welchem sie sich mit ihren Staatsschuld-Scheinen wieder einzufinden haben. Weder die Kontrolle der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden kann sich mit irgend Jemand wegen Ausreichung oder Uebersendung von Koupons in Schriftwechsel einlassen, und werden daher alle Anträge dieser Art unberücksichtigt bleiben.

Außer Berlin können Staatsschuld-Scheine zur unentgeldlichen Besorgung der neuen Koupons an die nächste Regierungs-Hauptkasse, jedoch

nur in der Zeit vom 1. November 1830 bis Ende Januar 1831 eingereicht werden, und ist dann den Staatsschuld-Scheinen das oben bemerkte Verzeichniß zwiefach beizufügen.

Wer seine Zins-Koupons in Leipzig zu erheben wünscht, hat solches bald, spätstens aber bis Ende Januar 1831 unter Beifügung eines doppelten Verzeichnisses der Staatsschuld-Scheine dem Handlungshause Frege und Comp. in Leipzig anzuzeigen, worauf dann die neuen Koupons in dessen Komptoir jedoch nur in der Zeit vom 15. bis letzten Februar 1831 von unserm sodann dort anwesenden Kommissarius, welchem die Staatsschuld-Scheine zur Abstempelung der Koupons vorzulegen sind, kostenfrei ausgereicht werden.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, kann seine Koupons nicht weiter in Leipzig, sondern nur bei der Kontrolle der Staats-Papiere erhalten.

Berlin, den 15. Oktober 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beeliß. Deeß. v. Rochow.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 1. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Im Revier Bülowsheide befindet sich eine Parthie vorzüglich guter Kiehnen Kohlen, welche im Ganzen oder im Einzelnen verkauft werden sollen.

Es werden daher Kauflustige aufgefordert, sich deshalb recht bald an den Oberförster Schmidt in Bülowsheide zu wenden.

Marienwerder, den 28. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

Die Domaine Göritten, im landräthlichen Kreise Stallupönen $6\frac{1}{2}$ Meile von der nächsten Handelsstadt Insterburg und 18 Meilen von Königsberg belegen, soll vom 1. Juni 1831 ab auf 12 oder 18 Jahre pro Trinitatis $18\frac{1}{3}$ oder $18\frac{5}{9}$ anderweit verpachtet werden.

Gegenstände der Pacht sind:

1) das Hauptvorwerk Göritten
daſſelbe enthält

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 826 | Morgen | 172 | QR. | Acker, |
| 220 | — | 28 | — | Feldwieſen, |
| 33 | — | 157 | — | jährliche Wieſen, |
| 47 | — | 86 | — | Gärten, |
| 972 | — | 67 | — | Hütung, |
| 79 | — | 123 | — | Hof, Bauſtellen, Graben, Unland ꝛc. |
| in Sa. 2180 | Morgen | 93 | QR. | preuß. Maaßes. |

2) das Nebenvorwerk Schäferei, welches enthält

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 445 | Morgen | ; | QR. | Acker, |
| 4 | — | 15 | — | Gärten, |
| 145 | — | 28 | — | jährliche Wieſen, |
| 230 | — | ; | — | Feldwieſen, |
| 462 | — | 48 | — | Hütung, |
| 71 | — | 176 | — | Hof-Bauſtellen, Brücher, Unland, Gräben ꝛc. |
| in Sa. 1358 | Morgen | 87 | QR. | preuß. Maaßes. |

3) das Nebenvorwerk Gr. Ußballen, welches enthält

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 188 | Morgen | 58 | QR. | Acker, |
| 2 | — | 130 | — | Gärten, |
| 103 | — | 108 | — | Wieſen, |
| 87 | — | 26 | — | Hütung, |
| 14 | — | 146 | — | Hof, Bauſtellen, Brücher, Unland ꝛc. |
| in Sa. 396 | Morgen | 108 | QR. | preuß. Maaßes. |

4) die Brau- und Branntwein-Brennerei nebſt dem Debit mehrerer zwangspflichtigen Verlagsſtellen.

Die anſchlagsmäßige Pachtſumme beträgt:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a, für das Vorwerk | Göritten | 1097 | Rthlr. | 3 | Sgr. | 8 | pf. |
| b, ; ; ; | Schäferei | 629 | — | 8 | — | 1 | — |
| c, ; ; ; | Gr. Ußballen | 328 | — | 20 | — | 4 | — |
| d, für die Propination | . . | 345 | — | 27 | — | ; | — |
| überhaupt | | 2400 | Rthlr. | 29 | Sgr. | 1 | pf. |

Die Aecker des Vorwerks Göritten enthalten vorherrschend guten tragbaren Mittelboden; zum Weizenbau sind nur einige Flächen geeignet. Die übrigen Früchte gedeihen bei gehöriger Ackerbearbeitung gut. Die Aecker des Vorwerks Schäferei eignen sich zur vierten und dritten Ackerklasse, und wechseln die hierher gehörigen Bodenbestandtheile oft in kurzen Strecken; Die Feldwiesen sind in beiden Vorwerken wenig ergiebig, dagegen liefern die jährlichen Wiesen in beiden Vorwerken reichlicheres und größtentheils gutes Futter. In beiden Vorwerken werden circa 100 Morgen Wiesen zweischnittig genutzt. Die Weide auf Göritten hat fast dieselbe Bodenbeschaffenheit wie die Ackerflur; auf dem Vorwerke Schäferei besteht sie aber größtentheils aus sandigen Höhen und nährt nur Schaafe. Das Vorwerk Gr. Ußballen hat für jede Frucht gut gedeihliche Aecker, seine Wiesen liegen in einzelnen größern Flächen in den Feldern zerstreut und liefern nahrhaftes und reichliches Futter. Die Weide hat guten Boden. — Auf dem Vorwerk Göritten ist eine geräumige und bequem eingerichtete herrschaftliche Wohnung und bei derselben ein sehr bedeutender Lustgarten. Königliches Inventarium ist außer den Saaten, dem hölzernen und kupfernen Brau- und Brennereigeräthe und den Feuerlöschgeräthschaften auf den Vorwerken nicht vorhanden.

Die Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung auf Verlangen vorgelegt werden. Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich an den Domainen-Intendanten v. Labrügere in Stallupönen wenden.

Da das Nebenvorwerk Gr. Ußballen von den beiden übrigen Vorwerken Göritten und Schäferei entfernter liegt und mit diesen in keiner nothwendigen wirthschaftlichen Verbindung steht, so werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der drei Vorwerke, als auch für Gr. Ußballen besonders angenommen.

Die in depositalmäßigen sichern Dokumenten oder in Staatspapieren für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen sogleich niederzulegende Caution ist festgesetzt: für Göritten und Schäferei auf 1300 Rthlr. und für Gr. Ußballen auf 200 Rthlr. für sämmtliche drei Vorwerke also auf 1500 Rthlr.

Der Lizitationstermin ist im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Departementsrath auf den 14. Januar 1831 anberaumt, in welchem zugleich der Nachweis wegen des, zur Pachtunternehmung erforderlichen Vermögens geführt werden muß.

Der Zuschlag wird dem Hrn. Finanzminister Excellenz vorbehalten, bis zu dessen Entscheidung die resp. Pachtbewerber an ihr Gebot gebunden bleiben.

Gumbinnen, den 28. September 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

## Sicherheits-Polizei.

Der des Verbrechens des Pferdediebstahls beschuldigte unten näher bezeichnete Joseph Sarnowski ist am 7ten d. M. aus der Stadtwache in Stuhm entwichen.

Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden aufgefordert, auf den Entsprungenen genau zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle gefesselt und unter sicherm Geleit an die Direktion der Graudenzer Zwangs-Anstalten per Transport abliefern zu lassen.

### Signalement:

Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — hellblond, Stirn — gerundet, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — eingebogen, Mund — klein, Bart — im Entstehen, Kinn — etwas spitz, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittler. Besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 19 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Sprache — polnisch und deutsch.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke, eine grau leinene Weste, alte blaue und neue grau leinene Hosen, schwarz lederne Schuhe, einen runden schwarzen Filzhuth, ein braun gewürfeltes Halstuch und ein leinenes Hemde.

Marienwerder, den 11. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 46.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 46. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 12. November 1830.

**Bromberg.** Die in der Stadt Barcin belegene Dominial-Wasser-Mühle nebst Zubehör, welche landschaftlich auf 2147 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt ist, soll von der unterzeichneten Behörde in Erbpacht ausgethan werden. Zur Lizitation auf das Einkaufsgeld steht ein Termin auf den 17. Januar 1831 Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Landschaftshause an, zu welchem Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Lizitant, bevor er zum Bieten zugelassen wird, eine Kaution von 500 Rthlr. baar oder in Preußischen Staatspapieren oder Pfandbriefen nebst Koupons niederlegen muß.

Den 3. September 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Königsberg.** Die 7 Meilen von Königsberg entfernten, in den landräthlich Friedlandschen und landräthlich Preuß. Eylauschen Kreisen belegenen adel. Markiehnenschen Güter, aus 36 Hufen 18 Morgen 148 □Ruthen kulmisch oder 82 Hufen 26 Morgen 108 □Ruthen preuß. bestehend, sollen aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 22. Dezember c. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr abgehalten werden wird. Die im Jahre 1826 aufgenommene landschaftliche Taxe dieser Güter beträgt 18868 Rthlr. und kann in unserer Registratur eingesehen werden. — Der Zuschlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden sehr erleichternde Bedingungen nach den Vorschlägen der Bietenden berücksichtigt werden, in soweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist.

Den 15. September 1830. Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Festung Graudenz.** Zur Lizitation der Lieferung des Bedarfs an Roggen-Richtstroh zu Lagerstellen für das hiesige Kasernement pro 1831, circa aus 50 bis 60 Schock bestehend, ist ein Termin auf den 2. Dezember d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung angesetzt,

wozu Lieferungsgeneigte hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die Bedingungen in Abſicht dieſer Lieferung in Termino licitationis näher angegeben werden ſollen, jedoch auch ſchon vorher in gedachtem Geſchäftszimmer eingeſehen werden können, und der Zuſchlag von der Genehmigung der Königl. Intendantur des 1ten Armeekorps abhängig bleibt.

Den 14. Oktober 1830. Königl. Garniſon-Verwaltung.

**Dt. Krone.** Der, nach der Bekanntmachung der unterzeichneten Intendantur vom 15. September c. auf den 12. d. M. angeſetzte Termin, zur Lizitation des Neubaues der Kirche in Zippnow, kann an dieſem Tage nicht abgehalten werden. Es iſt daher ein neuer Termin auf den 18. Dezember d. J. v. M. 9 Uhr in dem Geſchäftszimmer der unterzeichneten Intendantur angeſetzt, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Den 3. November 1830.

Königl. Preuß. Intendantur.

**Cammin.** Am 22. November c. Nachmittags 3 Uhr ſoll, höherer Beſtimmung zu Folge eine kleine Parthie Zinßroggen von circa 18 Scheffel hier meiſtbietend verkauft werden, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Den 3. November 1830. Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

Bei A. Baumann in Marienwerder iſt ſo eben erſchienen und zu haben:

Ueber die bürgerlichen Verhältniſſe
der
**Juden**
im Großherzogthum Poſen und im
Kulmer Lande,
nebſt Vorſchlägen zu ihrer Verbeſſerung
von
Hugo Dezius
Königl. Juſtizrath.
Preis 10 Sgr.

**Marienwerder.** Meine hieſelbſt belegenen Grundſtücke beſtehend in 2 Wohnhäuſern, worin 7 Stuben 4 Kammern und 2 Keller nebſt Stallungen und Schmiede, wünſche ich aus freier Hand wo möglich ſogleich zu verkaufen.

Den 1. November 1830. Die Wittwe Klinger.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 47.

Marienwerder, den 19. November 1830.


## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Auslieferung übergetretener russischer und polnischer zum Militair-Dienst verpflichteter Individuen betreffend.

I. Da die Artikel 1. und 2. der in der diesjährigen Gesetzsammlung aufgenommenen zwischen Preußen und Rußland unterm $\frac{17}{29}$. März c. abgeschlossenen Kartel-Konvention ausdrücklich bestimmen, daß übergetretene Individuen

a, die aus dem aktiven Militair-Dienst, unter Vorbehalt ihrer Verpflichtung zu demselben beurlaubt sind, mithin zur Kriegs-Reserve gehören,

b, die nach den Gesetzen des betreffenden Staats zum Militair-Dienst verpflichtet sind,

nur in Folge einer jedesmaligen ausdrücklichen Requisition der kompetenten Behörde des Staats, dem sie angehören, verhaftet und ausgeliefert werden dürfen, so werden die Polizei-Behörden unsers Departements angewiesen, sich hiernach genau zu achten und dergleichen aus Polen und Rußland herüberkommenden Individuen wenn eine solche Requisition nicht ergehet, aus eigener Bewegung nicht auszuliefern, da der Fall vorgekommen ist, daß die polnischen Behörden die Annahme von dergleichen nicht reklamirten Individuen verweigert haben.

Marienwerder, den 25. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Schullehrer-Berufungen in dem Zeitraum vom 1sten Juli bis Ende September 1830 betreffend.

**No. II.** In dem Zeitraum vom 1sten Juli bis Ende September 1830 sind diejenigen Schullehrer, welche die nachfolgende Liste nachweiset, in dem hiesigen Regierungsbezirk theils auf Probe und unter dem Vorbehalte fortgesetzter Prüfungen in den Königl. Seminarien bis zu ihrer förmlichen Bestallung zugelassen, theils auf andere Schulstellen versetzt oder definitiv bestätigt worden.

| | Namen | Ort | Berufung | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Tag | Zeit |
| 1 | David Kühn | Neusaas | 30. Juli | 3 Jahr |
| 2 | Drzymalski | Gr. Schönbrück | dito | 1 Jahr |
| 3 | Friedrich Fligga | Nawra | " | 2 — |
| 4 | Ferdinand Kunze | Freistadt | 31. Juli | |
| 5 | Friedrich Jakob Jägel | Gr. Grünhoff | 2. August | 3 Jahr |
| 6 | Anton Bäck | Neuenburg | 3. — | definitiv |
| 7 | Anton Kowalewski | Neuhoff | 5. — | 1 Jahr |
| 8 | Gottfried Liedtke | Littschen | 7. — | 3 Jahr |
| 9 | Anton Buczkowski | Swierczyn | 7. — | 3 — |
| 10 | Johann Krüger | Poln. Lonk | 9. — | 3 — |
| 11 | L. Neuschäffer | Graudenz | 9. — | 3 — |
| 12 | Adelschlewitz | Budisch | 12. — | 3 — |
| 13 | Tulikowski | Neumark | 10. — | 3 — |
| 14 | Carl Blumberg | Kokotzko | 13. — | definitiv |
| 15 | Abraham Döring | Adel. Borkau | 13. — | 3 Jahr |
| 16 | Friedrich Schütz | Posilge | 16. — | 1 Jahr |
| 17 | Ziffer | Karrasch | 21. — | 1 Jahr |
| 18 | Joppe | Rosnowo | 23. — | definitiv |
| 19 | Franz Langhanke | Conradswalde | 28. — | 3 Jahr |
| 20 | Carl Gottfried Gutzeit | Nipkau | 28. — | 3 — |
| 21 | Carl Sintara | Krottoschin | 28. — | 3 — |
| 22 | Carl Glaser | Hoch-Czehren | 15. Septbr. | 2 — |
| 23 | Carl Kaiser | Garnsee | 27. August | definitiv |
| 24 | Gottfried Fischer | Nieder-Czehren | 27. — | definitiv |

Marienwerder, den 1. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Das Verbot gegen Ankauf der Kleidungsstücke von Verbrechern die sich auf dem Transport befinden, betreffend.

No. III. Durch die Direktion der Zwangs-Anstalten in Graudenz ist uns angezeigt worden, daß mehrere der dort eingeschickten Verbrecher während des Transports ihre Kleidungsstücke verkauft haben und fast ganz entblößt dort angekommen sind; obwohl die absendenden Behörden sie mit den gehörigen Kleidern versehen hatten. Um nun diesem Mißbrauch und den damit verbundenen Unordnungen auf dem Transport zu steuern, wird der Ankauf solcher Gegenstände, über welche die Verbrecher ohnehin zu disponiren gar nicht befugt sind, hiermit ernstlichst untersagt, widrigenfalls sich die Käufer der Gefahr aussetzen, daß ihnen auf Grund des §. 159. Tit. XI. Thl. I. des Allg. Land-Rechts die erkauften Kleider ohne Erstattung des Kaufschillings werden abgenommen und sie gleich Käufern von gestohlenen Sachen werden zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Zugleich aber wird auch sämmtlichen Polizei- und Transport-Behörden unseres Departements die genaueste Aufmerksamkeit zur Verhinderung dieses Unfugs anempfohlen und haben sie sowohl bei der Ankunft als dem Abgange eines Transportes mit dem Transportzettel genau zu vergleichen, ob die darin verzeichneten Kleidungsstücke auch vorhanden sind, im Falle aber etwas fehlt, darüber genaue Recherche zu halten und das Erforderliche im Transportzettel zu vermerken, auch bei jedesmaliger Absendung oder Ankunft eines Transportanden hierdurch dessen strengste Bewachung den Transporteurs und Wächtern zur Pflicht zu machen, da Letztere, falls in der Zeit daß ihnen die Aufsicht über die Transportanden anvertraut ist, diese etwas von ihren Sachen verkaufen, in eine Strafe von Ein bis Fünf Thalern genommen werden werden.

Marienwerder, den 3. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Die Invaliden-Gnaden-Gehalts-Zahlungen betreffend.

No. IV. Obwohl durch die im Amtsblatt pro 1829 pag. 462 enthaltene Anordnung vom 26. November 1829 ausdrücklich bestimmt worden, daß sämmtliche Gnaden-Gehalts-Anweisungen den Invaliden abgenommen und bei der zahlenden Spezial-Kasse reservirt werden sollen, so ist dennoch neuerdings der Fall vorgekommen, daß bei Sterbe- oder sonstigen Abgangsfällen eines Invaliden, die qu. Assignation des Königl. Invaliden-Departements nicht aufzufinden gewe-

sen, und sind dadurch für unsere Hauptkasse sehr schwierige Rechnungs-Noten entstanden.

Um diesen Uebelständen für die Folge vorzubeugen, werden sämmtliche mit Zahlung und Wartegelder beauftragte Königl. Steuer-Kassen hiemit wiederholentlich angewiesen, da wo es nicht schon geschehen, ungesäumt sämmtliche Gnaden-Gehalts-Anweisungen vorgeschriebnermaßen abzufordern und sicher zu asserviren.

Sollten einzelne Assignationen verloren gegangen sein, so ist uns hievon sofort Anzeige zu machen, Behufs Nachsuchung von Duplikaten. Bei dieser Gelegenheit wird den Königl. Steuerkassen aufgegeben, beim Sterbefall eines Invaliden die vorschriftsmäßige Abgangs-Beläge der nächsten monatlichen Zahlungs-Nachweisung, unter Anrechnung der Quittung der Wittwe oder Kinder des Verstorbenen für den Gnaden-Monat, unserer Hauptkasse zugehen zu lassen, nämlich:

1) die Original-Gnaden-Gehalts-Assignation mit dem Attest des Steuer-Raths über den term. ad quem der geleisteten Zahlung versehen,
2) das letzte Aufenthalts-Attest,
3) den Todtenschein,
4) bescheinigte Quittung der Wittwe oder Kinder des Verstorbenen über den Gnaden-Monat, wobei bemerkt wird, daß an entferntere Erben und Verpfleger des Verstorbenen, oder zu dessen Beerdigung, ohne Genehmigung des Königl. Invaliden-Departements, deren Nachsuchung bei uns in Antrag zu bringen ist, keine Zahlung für den Gnaden-Monat geleistet werden darf.

Bei Anstellungen oder anderweiten Versorgungen eines Invaliden sind die Beläge ad 1. und 2. der monatlichen Gnaden-Gehalts-Zahlungs-Nachweisungen gleichfalls beizufügen, und dabei in den Kolonnen-Anmerkungen solche zu allegiren.

Zur Vermeidung von Rest-Ausgaben muß strenge darauf gehalten werden, daß in der Zahlungs-Nachweisung pro Dezbr. die Gnaden-Gehalte komplett angerechnet, und zur diesfälligen bessern Uebersicht die für das ganze Jahr an jeden Invaliden geleistete Zahlung aufgeführt werden.

Die Haupt-Summen der Kataster A. B. und C. werden am Schluß rekapitulirt, davon die in den frühern 11 Monaten oder 3 Quartale bereits angerechnete Beträge in Abzug gebracht, wonächst das verbleibende Residuum die resp. pro Dezbr. oder IV. Quartal geleisteten Zahlung ergiebt. In dieser General-Nachweisung pro Dezbr. sind sämmtliche Invaliden der vorjähri-

gen Schluß-Abrechnung aufzuführen und bei den im Laufe des Jahres abgegangenen Individuen, die Art des Abganges, so wie das Datum der geschehenen Einsendung der kompletten Abgangs-Belage zur Regierungs-Hauptkasse, wiederholentlich anzugeben.

Falls aber diese Einsendung noch nicht geschehen sein sollte, so ist dieselbe sofort zu bewerkstelligen, — da gleich nach dem Jahres-Schluß die Rechnung der Invaliden-Gnaden-Gehalts-Zahlungen von der Regierungs-Hauptkasse angefertigt und eingereicht werden muß, so bleibt keine Zeit zur Einforderung der fehlenden Belage, wir erwarten daher, daß den hier gegebenen Vorschriften mit der größten Pünktlichkeit schon pro 1830 — nachgekommen werden wird.

Marienwerder, den 5. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Den Handel im Umherziehen mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen betreffend.

V. Zufolge Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. Juli 1827 sollte der Handel im Umherziehen mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen im halbmeiligen Umkreise derjenigen Städte unseres Departements, welche der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen sind, nur dann gestattet sein, wenn nach stattgehabter Meldung beim Steuer-Amt auch zuvor die Mahl- und Schlachtsteuer von diesen Gegenständen entrichtet worden.

Hiernach ist auch bisher verfahren, gegenwärtig aber höhern Orts nachgelassen, daß diese Beschränkung wieder aufhöre.

Die durch jene Bekanntmachung erlassenen Bestimmungen werden daher hierdurch wieder aufgehoben und behält es vielmehr lediglich bei den Vorschriften des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer und namentlich bei dem §. 15. desselben sein Verbleiben.

Marienwerder, den 3. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

Betreffend die zur Verhütung überhand nehmenden Holzdiebstähle in den Königl. Forsten getroffenen Anordnungen.

VI. „Seit einiger Zeit haben nicht allein die Holzdiebstähle in den Königl. Forsten überhand genommen, sondern es sind auch dabei noch andere sehr schwere

Verbrechen begangen worden, indem die Holzdiebe den Forstbeamten, ja sogar dem, zu deren Unterstützung abgeordneten Militair Widerstand geleistet, und mit Anwendung lebensgefährlicher Gewalt ihr Vorhaben durchzusetzen versucht haben. Um solche Frevel zu verhindern, wird strenger als bisher verfahren und es werden nachdrückliche Mittel angewendet werden.

Zur Warnung wird aber jetzt bekannt gemacht, daß das Militair, welches zum Schutz der Königl. Forsten und Unterstützung der Forstbeamten abgeordnet wird, befugt ist, seine Waffen, und insbesondere auch das Schießgewehrs, auf jede Weise gegen die Forstfrevler sich zu bedienen.

1) wenn diese mit offenbarer Gewalt sich widersetzen, oder
2) wenn die Frevler, nachdem sie schon ergriffen worden, sich gewaltsam zu befreien suchen, oder
3) wenn sie sich thätlich und mit Gewalt dem Militair, oder den Forstbeamten widersetzt hatten, nach erfolgter Verhaftung aber entlaufen.

Berlin, den 24. Oktober 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei. Für den Kriegs-Minister in dessen Abwesenheit.
Der Finanz-Minister.

(gez.) Massen. (gez.) Freih. v. Brenn. (gez.) Schöler."

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Warnung mit dem Beifügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in deren Gemäßheit das Erforderliche von dem Königl. Kriegsministerio an die Militairbehörden erlassen worden ist.

Marienwerder, den 11. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

## Bekanntmachungen.

In Tuchel ist unter der gemeinschaftlichen Leitung des Herrn Pfarrers Oloff und des Herrn Pfarrers Grubicki für die Lehrer des evangelischen Kirchspiels Tuchel, des Dekanats-Bezirkes von Tuchel und der benachbarten Schulen ein Lehrer- und Lesevereln gestiftet worden, dessen Zweck darin besteht, schon

angestellten Lehrern bei ihrer Fort- und Nachbildung behülflich zu seiu, und geeigneten Schulpräparanden Gelegenheit zu ihrer Ausbildung für das Schulamt zu gewähren. Wir wünschen, daß dieses nützliche Unternehmen auch in andern Gegenden des hiesigen Regierungs-Departements Nachahmung finden möge.

Marienwerder, den 22. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Der Domherr und General-Offizial der Diöcese Kulm, Herr Johann Adalbert Krieger, hat der katholischen Kirche zu Tüß, ausser einem Geschenk von zwei silbernen Leuchtern, ein Kapital von 300 Rthlr. überwiesen, von welchem die eine Hälfte Zinsen zum Besten der gedachten Kirche, verwendet werden, die andere Hälfte aber der dortigen katholischen Schule zu gut gehen soll. Diese Stiftung hat die Landesherrliche Genehmigung erhalten.

Marienwerder, den 2. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Dem Einsaaßen Jakob Ewert in Gruppe Schwetzer Landraths-Kreises, ist der für das Jahr 1830 zum Handel mit Viktualien und rohen Produkten von uns unter No. 592. ertheilt gewesene Hausir-Gewerbeschein verloren gegangen und demselben jetzt ein Duplikat dieses Hausirscheins unter No. 768. ausgefertigt worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, mit dem Bemerken, daß der verlorne Gewerbeschein für ungültig erklärt, und ein Jeder daher vor dessen Gebrauch gewarnt wird.

Marienwerder, den 1. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

Ueber

**Tabellarische Übersicht**
**der Bevölkerung des Herzogthums Sachsen-Meiningen nach den Ämtern.**

| Ämter. | Bevölkerung | | |

| Ausgabe. | Mark. | Pf. | Mark. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| Im Forstbezirke Nr. 1 Berg-Hagen: | | | | |
| Für Forstschutz, Kulturen, Wegebau, Jagd, Fischerei, Verwaltung | 1000 | — | | |
| Im Forstbezirke Nr. 2 Thal-Hagen: | | | | |
| Für Forstschutz, Kulturen, Wegebau, Jagd, Fischerei, Verwaltung | 1000 | — | | |
| Im Forstbezirke Nr. 3 Moor-Hagen: | | | | |
| Für Forstschutz, Kulturen, Wegebau, Jagd, Fischerei, Verwaltung | 1000 | — | | |
| Im Forstbezirke Nr. 4 Wiesen-Hagen: | | | | |
| Für Forstschutz, Kulturen, Wegebau, Jagd, Fischerei, Verwaltung | 1000 | — | | |
| Zusammen | | | 4000 | — |
| Zahlen der Forstbezirke Nr. 1 bis 4 zusammen: | | | | |
| Für Forstschutz, Kulturen, Wegebau, Jagd, Fischerei, Verwaltung | | | 4000 | — |
| Für Gehälter | 1000 | — | | |
| Für Wohnungsgeld | 200 | — | | |
| Für Diäten | 100 | — | | |
| Für Reisekosten | 100 | — | | |
| Für Bureaukosten | 100 | — | | |
| Für Remunerationen | 100 | — | | |
| Für Pensionen | 100 | — | | |
| Für Unterstützungen | 100 | — | | |
| Für Verschiedenes | 100 | — | | |
| Zusammen | | | 1900 | — |
| Für Bauten: | | | | |
| Für Neubauten | 1000 | — | | |
| Für Reparaturen | 1000 | — | | |
| Für Verschiedenes | 100 | — | | |
| Zusammen | | | 2100 | — |
| Summa der Ausgabe | | | 8000 | — |
| Einnahme. | | | | |
| Für Forstschutz, Kulturen, Wegebau, Jagd, Fischerei, Verwaltung | | | 4000 | — |
| Für Gehälter | 1000 | — | | |
| Für Wohnungsgeld | 200 | — | | |
| Für Diäten | 100 | — | | |
| Für Reisekosten | 100 | — | | |
| Für Bureaukosten | 100 | — | | |
| Für Remunerationen | 100 | — | | |
| Für Pensionen | 100 | — | | |
| Für Unterstützungen | 100 | — | | |
| Für Verschiedenes | 100 | — | | |
| Zusammen | | | 1900 | — |
| Für Bauten: | | | | |
| Für Neubauten | 1000 | — | | |
| Für Reparaturen | 1000 | — | | |
| Für Verschiedenes | 100 | — | | |
| Zusammen | | | 2100 | — |
| Summa der Einnahme | | | 8000 | — |

| | Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| An Einnahme-Reste stehen noch aus, auf deren Einkommen im Jahr 1830 theilweise zu rechnen ist . . | 4245 | 13 | 3 |
| Dagegen die Ausgabe-Reste . . . . | 115 | 4 | 5 |
| mithin überschießende Einnahme . . | 4130 | 8 | 10 |
| Diese Rest-Einnahme-Beträge bestehen: | | | |
| a, in der Kapital-Schuld des Justiz-Kommissarius Schepke in Bromberg, ad . . . . | 1900 | 21 | 4 |
| b, in Zinsen-Reste des Schepke . . . | 112 | 23 | 3 |
| c, in Landes-Beitrags-Reste . . . | 495 | 27 | 9 |
| d, in einem Vorschuß zur Unterhaltung der Straf-Anstalt zu Graudenz, dessen Erstattung bereits eingeleitet ist und bald erfolgen wird . . . . | 1500 | | |
| e, in verschiedenen, noch zu erwartenden extraordinairen Einnahmen, welche in zurück zu erstattende Kur- und Verpflegungs-Kosten bestehen . . . . | 120 | 26 | 6 |
| wie oben . | 4130 | 8 | 10 |
| hiezu: | | | |
| der am Jahresschluß wirklich vorhanden gewesene Bestand von . . . . . | 15538 | 6 | 3 |
| das Vermögen des Land-Armen-Fonds hat also überhaupt betragen . . . . | 19668 | 15 | 1 |

## Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend näher bezeichnete Häusling Michael Kubiecki ist am 30. v. M. aus der Graudenzer Besserungs-Anstalt entwichen. Sämmtliche Polizeibehörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden aufgefordert, auf den Entsprungenen genau zu vigiliren und ihn im Betretung-Falle unter gehöriger Begleitung per Transport an die Direktion der Graudenzer Zwangs-Anstalten zu senden.

Marienwerder, den 8. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Signalement des Michael Kubiecki:

Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — proportionirt, Bart — blond, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gestalt — mittel, Hände und Füße — gerade. Besondere Kennzeichen — der linken Hand fehlt das erste Glied am Daumen.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 30 Jahre, Religion — katholisch, Stand — Taglöhner, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Eine grau leinene Jacke mit dem Instituts-Zeichen B. A. eine alte gestreifte Weste, grau leinene Hosen mit dem Instituts-Zeichen B. A. eine grau tuchne Kappe, ein grau leinenes Halstuch und ein weiß leinenes Hemde.

---

Der nachfolgend näher bezeichnete Knecht Joseph Remißewski, welcher des Verbrechens des Diebstahls angeklagt worden, ist in der Nacht vom 5ten auf den 6ten November d. J. aus dem hiesigen Gefängniß entwichen, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt hieher gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Culm, den 6. November 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkel, Stirn — bedeckt, rund, Augenbraunen — blond, Augen — blau, grau, Nase — spitzig, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Kinn — länglich rund, Statur — groß. Besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 24 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Dienstknecht, Sprache — polnisch, Geburtsort — Sezitten oder Ortelsburg, früherer Aufenthaltsort — umhertreibend.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke, eine graue Weste, weis graue tuchne Hosen, alte Stiefeln und ein weis leinenes Hemde.

Außerdem hat Inkulpat einen blau tuchnen Mantel und eine Nachtmütze mitgenommen.

---

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist der bisherige Bischofswerdersche Schul-Inspektions-Kreis seines zu großen Umfanges wegen getrennt, und die Schul-Aufsicht in den Kirchspielen Strasburg, Löbau, Gollub und Leistenau dem Herrn Pfarrer Thiel zu Strasburg als Königl. Schul-Inspektor übertragen worden, die Schul-Inspektion in den Kirchspielen Bischofswerder, Sommerau, Dt. Eylau, Raudnitz, Freistadt, Gr. Tromnau, Belschwitz und Langenau aber dem Herrn Superintendent Jackstein in Bischofswerder verblieben.

In Stelle des als Schul-Inspektor ausgeschiedenen Herrn Dekans Urbanowicz zu Lessen ist der Herr Domherr und Seminar-Direktor Dietrich zu Graudenz zum Königl. Schul-Inspektor in dem Dekanate von Lessen ernannt und als solcher von dem Königl. Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestätigt worden.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 47.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 47. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 19. November 1830.

**Marienwerder.** Es soll die dem Domainen-Fiskus zustehende Fischerei-Gerechtigkeit im Skarlin-, Lekarther- und Maruschker-See vormaligen Domainen-Amts Brattian von Trinitatis 1831 ab, auf sechs Jahre im Wege der Lizitation, entweder im Ganzen oder im Einzelnen an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zu diesem Behuf ist auf den 20. Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr ein Lizitations-Termin im Geschäfts-Lokale des Intendantur-Amts Neumark angesetzt, zu welchem qualifizirte Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können jederzeit im Intendantur-Amte Neumark eingesehen werden. Den 20. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

**Thorn.** Es werden hiedurch für das Jahr 1831 zu den hiesigen Festungsbauten im Wege der Submission ausgeboten:

1) 3000 viersechsflige Tonnen Rüdersdorfer Kalk;
2) 1000 do. do. Lesekalk und
3) der Bedarf an eisernen Nägeln. Ferner
4) die Anfuhr der Ziegel von der Ziegelei des linken Weichselufers, nach den verschiedenen Bauposten beider Ufer;
5) die für den Festungsbauhof erforderlichen Schloßerarbeiten und
6) Schmiedearbeiten.

Die Ablieferung des Kalks soll mit $\frac{1}{4}$ den 1. Mai, $\frac{1}{4}$ den 1. Juni und $\frac{1}{2}$ den 1. Juli statt finden.

Die Kaution wird für den Kalk auf $\frac{1}{10}$ des Werths der Lieferung und für die Lieferung der Nägel auf 200 Thaler bestimmt. Für die Ziegelanfuhr werden 100 Thaler, für die Schmiedearbeit 100 Thaler und für die Schlosserarbeit 50 Thaler als Kaution niedergelegt. Die Kaution wird baar, oder in gültigen Staatspapieren nach dem Kourse angenommen.

Die Submissionen werden bis zum 9. Dezember d. J. Abends um 6 Uhr im Fortifikations-Büreau angenommen und am folgenden Tage Vor-

mittags um 10 Uhr daselbst eröffnet, wobei ein jeder Submittent persönlich zu erscheinen oder einen Bevollmächtigten zu ernennen ersucht wird, indem nach erfolgter Eröffnung der Submissionen auch noch eine Lizitation abgehalten werden soll, wobei wenn mehr als 2 Lizitanten über einen Gegenstand vorhanden sind, dem Mindestsubmittenten das Vorzugsrecht zuerkannt wird.

Es werden nur solche Gebote angenommen, welche in bestimmten Zahlen nach Quantität und Preis der Lieferung oder Unternehmung ausgedrückt sind, unbestimmt abgefaßte oder nachträgliche Gebote aller Art werden unter allen Umständen zurückgewiesen. Die speciellen Bedingungen sind vom 15. d. M. im Fortifikations-Büreau einzusehen. Den 10. November 1830.

From, Major und Ingenieur vom Platz.

**Marienwerder.** Zum anderweitigen Verkaufe des auf 14749 Rthlr. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudizirten im Strasburger Kreise belegenen adel. Ritterguts Krußyn, haben wir einen nochmaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 14. Januar k. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hierdurch einladen, daß sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Den 7. Oktober 1830.

Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Kulm.** Es ist von der Königl. Regierung zu Marienwerder nachgegeben worden, daß der zur hiesigen Stadt gehörige sogenannte Lippewald im Ganzen verkauft werden kann. Dieser Wald ist durch die Taxe eines sachverständigen Forstbedienten auf 22192 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt und enthält

2411 Stück Eichen;
2520 = Rüstern und
428 = melirtes Holz;

worunter 67440 Kubikfuß Eichen- und 21840 Kubikfuß Rüstern-Nutzholz sich befindet auch ein Theil zum Schiffbau sich eignet, wogegen das Uebrige aus Brennholz bestehet.

Der Wald ist eine halbe Meile von Kulm entfernt, liegt gerade über Schwetz und hart an dem Weichselstrohme, wodurch der Transport des Holzes sehr erleichtert wird.

Zum Verkauf des Holzes von diesem Walde ist ein Lizitations-Termin auf den 16. Dezember c. angesetzt, und werden Kauflustige die wegen des Kaufgeldes gehörige Sicherheit nachweisen können, eingeladen, sich in dem Termine um 10 Uhr Vormittags hier zu Rathhause einzufinden und kann der Bestbietende mit Vorbehalt der hohen Genehmigung des Zuschlags gewärtig

sein. Uebrigens können die Verkaufs-Bedingungen an jedem Tage in der hiesigen Magistrats-Registratur eingesehen werden.

Den 28. September 1830. Der Magistrat.

**Neuenburg.** Der Garten der separirten Zimmermeister Karnsschen Eheleute, sub No. 18. und 19. hieselbst, von 116 []Ruthen magdeburgisch, mit einem Wohnhause und Stall und einer verdeckten Kegelbahn bebaut, nach der hier einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 202 Rthlr. 4 sgr. abgeschätzt, soll in dem auf den 20. Dezember c. hieselbst anstehenden Lizitationstermin, an den Meistbietenden verkauft werden. Den 7. September 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Rosenberg.** Das Holz im hiesigen Böttenwalde welches durch einen Königl. Forst-Beamten auf 312 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt worden, und welches den hiesigen Acker-Besitzern gemeinschaftlich gehöret, soll nach einem Beschluß derselben an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung im Ganzen verkauft werden. Zur Lizitation dieses Holzes ist auf den 13. Dezember a. c. um 9 Uhr Vormittags in unserm Geschäftszimmer hieselbst, Termin angesetzt. Wer dieses Holz zu kaufen willens ist, hat sich in dem angesetzten Termin hieselbst einzufinden.

Die Taxe des Holzes und die beim Verkauf desselben statt findenden Bedingungen, können bei uns und das Holz selbst im Walde täglich in Augenschein genommen werden. Den 13. November 1830.

Der Magistrat.

Montag den 6. Dezember c. soll in dem Hofe zu Schwenten, zwischen Freistadt, Bischofswerder und Lessen belegen, ein Theil des Mobiliar-Nachlasses des Hauptmanns Friese, verkauft werden. Unter den zu verkaufenden Movenzien und Sachen sind, zwei Reit- und zwei Wagen-Pferde und ein neuer moderner Halbwagen, ein Verdeckschlitten, eine goldene Repetir-Uhr, einige andere Uhren, Meubles, Porzellain, Kleidungsstücke, Wäsche und einiges Silberzeug befindlich. Die Versteigerung nimmt um zehn Uhr Vormittags ihren Anfang.

Der zu adl. Jakobsdorf bei Konitz belegene große herrschaftliche Garten, in welchem seit vielen Jahren eine Saamen-, Pflanzen-, Wurzel-, Gewächs- und Gemüse-Handlung, mit vielem Glück betrieben worden ist, wird zu Marien 1831 pachtlos, und soll auf Ein Jahr aus freier Hand anderweit verpachtet werden. Pachtlustige haben sich an den daselbst wohnhaften Pächter Kuno, entweder in frankirten Briefen, oder in Person zu melden, um die Pachtbedingungen zu erfahren.

Das Oekonomie- und Geſchäfts-Büreau zu Berlin Alte Jakobsſtraße No. 78. kann den resp. Herren Gutsbeſitzern und Amtleuten ſehr tüchtige Oekonomen, Brenner, Verwalter, Rechnungsführer, Hauslehrer, Gouvernanten u. ſ. w. jederzeit nachweiſſen oder im Auftrage beſorgen. Auch empfiehlt ſich ſolches mit Verkauf und Verpachtungen von Gütern und allen andern ökonomiſchen Angelegenheiten.

Das Erkundigungs-Büreau in Marienwerder nimmt jedes Geſuch gegen das billige Honorar von 5 ſgr. in das Journal der Anſtalt auf und ſucht ſolches durch Bekanntmachung ꝛc. bald möglichſt zur Erfüllung zu bringen.

Ein jedes den Weſtpreußiſchen Mittheilungen übergebene Inſerat für deſſen Zweck ſich die Anſtalt nützlich verwenden kann, wird unentgeldlich in das Journal aufgenommen und jede mögliche Sorgfalt für baldige Realiſirung angewandt.

Gegenſtände jeder Art werden zum Verkauf übernommen, und nöthigenfalles auch Auktionen angeſetzt und abgehalten werden.

Von den Weſtpreußiſchen Mittheilungen ſind für den Preis von 1 Rthlr. noch einige vollſtändige Exemplare zu haben. J. H. Mikeſch.

Von Breslau nach Thorn gezogen, verfertige ich hierſelbſt nicht nur alle Gattungen von Klaviere, Guitaren, Violinen, Harfen und Leyern, ſondern reparire auch dergleichen Inſtrumente und Kirchenorgeln hier, und auswärts, wo verlangt wird inclusive der Reinſtimmung dergleichen muſikaliſcher Werkzeuge, wozu ich, unter Verſicherung prompter und reeller Bedienung mich dem verehrlichen Publikum angelegentlichſt empfehle.

Thorn im November 1830.
No. 32. der Brückenſtraße.
Szczypinski,
Muſikaliſcher Inſtrumentenmacher.

*Przeniedliwszy ſię z Wrocławia do Torunia, założyłem Fabryke Pantalonow różnego gatunku, oraz Skrzypc, Harf i Gytarow, ręcznych Organek, czyli tak zwanych katarzynek uskuteczniając wszelko Reparacyą takowych Instrumentow, tudzież i Organ kościelnych, z Nastroieniem zupełnem, czyli to w mieyscu, czyli też gdzie indzey, do czego ſię Szanowney Publiczności przy zaręczeniu dokładney i nieprzedrożałey usługi, niniejszem rekommenduie*

*Toruń w Listopadzie* 1830.
*Num.* 32. *Mostowey Ulicy.*
*Szczypinski,*
*Mieyscowy Instrumentnik.*

Wegen Futter-Mangel ſtehen 70 Stück drei- und zweijährige ſehr gute feine Mutterſchaafe und Schöpſen billig zum Verkauf in Krauſenhoff bei Neuenburg.

Ein unverheirathéter tüchtiger Wirthſchafter mit guten Zeugniſſen, findet ſofort ein Unterkommen zu Rundewieſe bei Marienwerder. Reuter.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 48.

Marienwerder, den 26. November 1830.


## Geſetz-Sammlung.

No. 18. enthält:

unter No. 1267. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 4ten September 1830, über den Nachweis der Ahnen bei Familienſtiftungen und Familien-Fideikommiſſen.

unter No. 1268. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30ſten Oktober 1830, wegen der Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831.

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums.

Den bevorſtehenden Provinzial-Landtag betreffend.

Des Königs Majeſtät haben zu befehlen geruhet, daß die Stände des Königreich Preuſſens in dem bevorſtehenden Winter zu einem zu eröfnenden Provinzial-Landtage verſammelt werden ſollen.

Dieſe Allerhöchſte Anordnung mache ich hierdurch vorläufig öffentlich bekannt. Die Beſtimmung des Termins wird demnächſt erfolgen.

Königsberg, den 15. November 1830.

Der Ober-Präſident von Preußen.

Gedruckt in Marienwerder den 27. November 1830. (70)

## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die von den Juden zu zahlenden Geleits-Gelder betreffend.

**No. I.** Von der unterzeichneten Königl. Regierung wird auf höhere Anordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß preußische Juden, die Behufs des Handels im Königreich Polen das Geleit für 30 Tage gezahlt haben, dadurch befugt sind, während dieser 30 Tage, so oft sie wollen, über die Grenze hin und her zu gehen, ohne das Geleit abermals zu zahlen, wie dies bei denjenigen polnischen Juden die des Handels wegen nach Preußen herüber kommen, schon zeither immer der Fall gewesen ist.

Marienwerder, den 10. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Paß-Polizei.

**No. II.** Die in No. 45. unseres Amtsblatts enthaltene Bestimmung vom 22. Oktober 1819,

wonach in den Visa-Journälen aller Polizei-Behörden die Eintragung der erfolgten Paß-Visirung bei denjenigen Personen unterbleiben kann, in Ansehung derer nach dem vernünftigen Ermessen des Polizei-Beamten eine Nachfrage nicht wahrscheinlich ist, mithin insonderheit bei Personen höhern Standes und allen übrigen durch ihre Verhältnisse dem Verdachte einer Nachfrage nicht unterworfener Individuen,

wird auf Grund einer neuerdings ergangenen Ministerial-Bestimmung hierdurch aufgehoben und die Polizei-Behörden unsers Departements erhalten hiermit die Anweisung, von jetzt ab, bis zur anderweiten Anordnung in die Visa-Journäle alle erfolgte Paß-Visirungen ohne Unterschied einzutragen.

Marienwerder, den 13. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

## Bekanntmachungen.

Aufforderung an qualifizirte Chirurgen zur Uebernahme des Kreis-Chirurgen-Postens zu Schroda.

Durch den erfolgten Tod des interimistischen Kreis-Chirurgii Wilkens in Schroda ist der Kreis-Chirurgen-Posten Schrodaschen Kreises erlediget.

Qualifizirte Wundärzte werden daher hiermit aufgefordert, ſich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Dokumente binnen 6 Wochen bei uns zu melden. Poſen, den 2. November 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Als im März des Jahres 1827 die Dämme der gegenüber der Stadt Graudenz belegenen Schwetzer und Neuenburger Niederungen durch den Eisgang durchbrochen wurden, eine allgemeine plötzliche Ueberſchwemmung dieſe Niederungen verheerte und viele der zahlreichen Bewohner derſelben in die hülfsbedürftigſte Lage verſetzte, vereinigte ſich eine Anzahl ehrenwerther Männer in der Stadt Graudenz zum Zweck der augenblicklichen unabweislichen Hülfsleiſtungen, der Sammlung von Unterſtützungs-Mitteln für die ſpätere Aufhilfe der Verunglückten und der Vertheilung derſelben an die letzteren, nach Maaßgabe des Verluſtes und des Bedürfniſſes jedes Einzelnen. Die unter Kenntnißnahme der Regierung ſtatt gefundenen, lobenswerthen Beſtrebungen dieſes Hilfsvereins ſind durch einen günſtigen Erfolg belohnt worden. Die von der Wohlthätigkeit der Mitbürger aus allen Provinzen des Vaterlandes geſpendeten milden Gaben in baarem Gelde und Naturalien haben denſelben in den Stand geſetzt, nicht nur dem erſten Nothſtande zu ſteuern, ſondern auch die dringendſten Bedürfniſſe der Verunglückten dauernd zu befriedigen. Die vom Hilfs-Verein über die Verwendung der ihm zugekommenen Unterſtützungen gelegte Rechnung iſt von uns abgenommen, geprüft und für überall richtig anerkannt worden. Bei der großen Anzahl der einzelnen, zum Theil kleinen Gaben der Wohlthätigkeit, würde ein wörtlicher Abdruck dieſer Rechnung zu voluminös und zu koſtbar werden; wir glauben daher, uns begnügen zu dürfen, die beifolgende Ueberſicht zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit dem Bemerken jedoch, daß die Rechnungen ſelbſt nebſt ihren Belägen beim Magiſtrat in Graudenz deponirt und zur Einſicht eines jeden, der daran ein Intereſſe nehmen möchte, offen gelegt ſind.

Indem wir den milden Gebern und den achtbaren Mitgliedern des Hilfs-Vereins hierdurch öffentlich danken, erläutern wir noch, daß die Verzögerung dieſer Bekanntmachung durch den Ausbleib des Verwendungs-Nachweiſes einiger Retabliſſements-Unterſtützungen, welcher erſt jetzt hat beigebracht werden können, veranlaßt worden iſt.

Marienwerder, den 26. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Uebersicht von Einnahme und Ausgabe an milden Beiträgen, bei dem Hülfe: unglückten Bewohner der Schwetzer und Neuenburger Niederung

| I. Einnahme in baarem Gelde | | | Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| Tit. I. an milden Beiträgen | | | 10058 | 17 | 10 |
| - II. an Staats: Zuschüssen | baar | 628 Rtl. 10 sgr. : pf. | | | |
| | Erlös aus verkauften Magazin:Roggen:Beständen | 37 : 13 : 9 : | 660 | 23 | 9 |
| - III. ad Extraordinair an Zinsen für einstweilen belegte Kapitalien | | | 88 | 24 | — |
| Summa der Einnahme | | | 10808 | 5 | 7 |
| Die Ausgabe beträgt nebenseitig | | | 10808 | 5 | 7 |
| balancirt | | | — | — | — |

Verein zu Graudenz, für die durch Ueberschwemmung im Frühjahr 1827 verl in Westpreußen, theils in baarem Gelde, theils in Naturalien.

| Ausgabe in baarem Gelde | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Tit. I. Für Verpflegungs-Gegenstände, Saatgetreide und Kartoffeln | — | — | — | 1613 | 25 | 11 |
| - II. Für Bekleidungs-Gegenstände | — | — | — | 140 | 8 | — |
| - III. An baaren Unterstützungen, welche den Beschädigten unmittelbar gezahlt sind, als: | | | | | | |
| a, für verlornes Haus- und Wirthschaftsgeräth | 3359 | 5 | — | | | |
| b, für verlornes Vieh | 308 | 15 | — | | | |
| c, für versandetes und verschlicktes Land und Wiesen | 3612 | 2 | 6 | 7825 | 18 | 2 |
| d, zur Aufräumung von versandeten Gräben | 105 | 2 | — | | | |
| e, an Bau-Etablissements-Vergütung | 1443 | 23 | 8 | | | |
| - IV. An baaren Auslagen und Unkosten, als: | | | | | | |
| a, Vergütete Kosten für Verpflegung und Beherbergung von Verunglückten | 122 | 4 | — | | | |
| b, Kur-, Medizin- und Beerdigungskosten | 112 | 29 | 2 | | | |
| c, Kahnmiethe, Schifferlohn und Belohnung für die Rettung der Verunglückten und für die Zuführung von Lebensmitteln und Bedürfnisse | 399 | 7 | — | 1225 | 13 | 6 |
| d, Vergütung für die bei dem Rettungsgeschäft verlornen und beschädigten Schiffsgefäße | 303 | 8 | 6 | | | |
| e, Miethe für ein Lokal, zur Aufbewahrung der Verpflegungs-Gegenstände, Fuhr- und Arbeitslohn, Büreau-Kosten, Briefporto ꝛc. | 287 | 24 | 10 | | | |
| Summa der Ausgabe in baarem Gelde | — | — | — | 10808 | 5 | 7 |

## a, Lebensmittel

diese hier als eingegangen verzeichneten Lebensmittel sind nach Maaßgabe des Bedürfnißes an die einzelnen Verunglückten vertheilt worden, wie das durch die Rechnung nachgewiesen und belegt ist.

| | |
|---|---|
| An milden Gaben<br>Aus Staats-Magazinen geliefert 13 Winspel 20 Scheffel Roggen in Summa | |

## b, Vieh-Futter und Saat-Getreide

welches gleichfalls nach Bedürfniß vertheilt und solchergestalt durch die Rechnung nachgewiesen worden ist.

| | |
|---|---|
| An milden Gaben | |

c. Bekleidungs-Gegenstände, Wäsche, Betten u. Hausgeräth ebenfalls nach Bedürfniß vertheilt und durch die Rechnung nachgewiesen.

| | Bekleidungs- | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Hemden | | | Strümpfe | | | Manns-Röcke | | Frauen- | | | |
| | | | | | | | | | Ober-Röcke | | Unter-Röcke | |
| | Stück Manns- | Stück Frauen- | Stück Kinder- | Paar Manns- | Paar Frauen- | Paar Kinder- | Stück Große | Stück Kleine | Stück Große | Stück Kleine | Stück Große | Stück Kleine |
| An milden Gaben | 67 | 101 | 116 | 61 | 114 | 175 | 41 | 31 | 68 | 93 | 37 | 21 |

## Ausgabe in Naturalien

| Brod, Viktualien ꝛc. | | | | | | | | | | | | | | Fleisch | | Getreide | | | | | | Getränke |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Brod | Salz | Kartoffeln | Mehlgrütze | Gerstengrütze | Graupen | | Weizenmehl | | Grieskommehl | Bohnen | Back-Pflaumen | Kumst | Butter | Speck | geräucherte Schweinsköpfe | Weizen | | Roggen | | Erbsen | | Branntwein |
| Stück | Quart | Schfl. | Mez | Schfl. | Schfl. | Mez. | Schfl. | Mez | Mez | Mez | Mez | Stof | Pfund | Pf. | Pfd. | Schfl. | Mez | Schfl. | Mez | Schfl. | Mez | Qurt. |
| 616 | 369 | 263 | 2 | 12 | 1 | 10 | 6 | 10 | 8 | 9 | 4 | 108 | 1 | 263 | 34 | 15 | 6 | 91 | 2 | 39 | | 15 |
| 5533 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 33 | 12 | — | | — |
| 6149 | 369 | 263 | 2 | 12 | 1 | 10 | 6 | 10 | 8 | 9 | 4 | 108 | 1 | 263 | 34 | 15 | 6 | 124 | 14 | 39 | | 15 |

| Futter | | | | | | | | | | | Saat-Getreide | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Heu | | Stroh | | | | | | Gersten-Garben | Haber-Garben | Spreu | Kurmarr | Gerste | | Haber | |
| | | Weizen- | | Roggen- | | Gersten- | | | | | | | | | |
| Ctnr. | Pfd | Schock | Bd. | Schock | Bd. | Schock | Bd. | Bd. | Bd. | Säck | Mz. | Schfl. | Mez | Schfl. | Mez |
| 79 | 42 | — | 47 | 13 | 27 | 1 | 7 | 15 | 15 | 2 | 13 | 40 | 13 | 43 | — |

| Gegenstände, Wasche und Betten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Hausgeräth | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Beinkleider | | Jacken | | Stiefeln | | Schuhe | | Kopfbedeckungen | | | Westen | | Tücher | Schürzen | Bettlacken | Einschüttungen | Bettbezüge | Mäntel | | Unterbetten | Kopfkissen | Leinwand | Blau Tuch | Kämme | kupf. Kaffeekessel | Eimer | Stippel | Butterfässer |
| Paar Große | Paar Kleine | Stück Ober- | Stück Unter- | Paar Große | Paar Kleine | Paar Große | Paar Kleine | Stück Manns- | Stück Frauen- | Stück Kinder- | Stück Große | Stück Kleine | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück Manns- | Stück Frauen- | Stück | Stück | Ellen | | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück |
| 72 | 57 | 45 | 64 | 28 | 19 | 57 | 105 | 24 | 26 | 38 | 48 | 37 | 144 | 19 | 16 | 6 | 5 | 2 | 2 | 2 | 5 | 90 | 29 | 36 | 2 | 2 | 2 | 1 |

Ueberſicht von der Verwaltung der Beſſerungs-

Einnahme

| Beſtand aus dem Jahr 1828 | | | Verdienſt der Haftlinge | | | Für verkaufte Fabrikate | | | Zuſchuß aus dem Landarmen-Fonds | | | Insgemein incl. Reſte aus den Vorjahren | | | Summa | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 1489 | 6 | 1 | 949 | 19 | 8 | 2586 | 5 | 2 | 7654 | 12 | — | 1342 | 27 | 5 | 14022 | 10 | 4 |

Aus

| Für Reinigung der Leib- und Bett-Wäsche | | | Medizinkoſten | | | Verſchiedene Bedürfniſſe, als Sand, Beſen | | | Unterhaltungskoſten der Gebäude und Utenſilien | | | Transportkoſten und Prämien | | | Poſtporto und Diäten | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 33 | 7 | 8 | 198 | 8 | 6 | 97 | 23 | 6 | 284 | 19 | — | 401 | 24 | 8 | 98 | 23 | 3 |

Anſtalt

Anstalt in Graudenz, im Jahr 1829.

Ausgabe

| Besoldungen der Beamten und für Schreibmaterialien | | | Für Beköstigung der Haftlinge | | | Bekleidungskosten | | | Feuerungskosten | | | Erleuchtungskosten | | | Für Lazarethbedürfnisse | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 1743 | 21 | 4 | 2445 | 21 | 6 | 629 | 29 | 2 | 496 | — | — | 157 | 10 | — | 164 | 6 | 2 |

gabe

| Unterstützung entlassener Häuslinge | | | Zum Ankauf roher Materialien zur Fabrikation | | | Unterhaltung der Schule | | | Extraordinaria | | | Summa | | | Die Einnahme und Ausgabe balanzirt, bleibt ultimo 1829 Bestand | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 148 | 11 | 6 | 887 | 17 | 7 | 1552 | 20 | 8 | 778 | 27 | 2 | 10119 | 1 | 8 | 3903 | 8 | 8 |
| | | | | | | | | | | | | baar . . . | | | 2584 | 26 | 2 |
| | | | | | | | | | | | | in Vorschüssen | | | 1318 | 12 | 6 |

## Uebersicht von dem Erwerbe der Haftlinge durch Arbeiten und

| Es sind in der Anstalt überhaupt gewesen | darunter befinden sich | | Es bleiben also arbeitsfähige Personen | Davon sind mit Hausarbeiten beschäftigt gewesen | Behufs des Verdienstes bei der Fabrikation u. s. w. sind also beschäftigt gewesen | Verdienst der Haftlinge. und zwar: | | | die nebenstehenden Personen haben verdient | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | durch Arbeiten für Fremde gegen baar Geld | | | durch Fabrikations-Arbeiten für die Anstalt und zum Verkauf, so wie beim Landbau | | | Summa | | |
| Personen | Kranke | Krüppel und sonstige Arbeitsunfähige | | | | zum ganzen Pensum | zum halben Pensum | Summa zum ganzen Pensum | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rthlr. | sgr. | pf. |
| 114 | 8 | 12 | 94 | 18 | 76 | 60 | 16 | 68 | 768 | 21 | 1 | 828 | 1 | 8 | 1591 | 22 | 9 |

den wiederum erforderlich gewesenen Unterhaltungs-Kosten.

| Jeder Haftling hat hiernach jährlich verdient | | | Unterhaltungskosten der Haftlinge in der ersten Rubrik, nämlich nach voller Anzahl | | | | | | | | | | | | | | | Die Kosten für jeden Züchtling betragen hiernach | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Beköstigung der Haftlinge | | | Bekleidungskosten | | | An sonstige Kosten, als: für Feuerung, Erleuchtung, besondere Bedürfnisse, Reinigung der Wäsche, Medizin, verschiedene Bedürfnisse, Gebäude u. Utensilien, Extraordinaria | | | Gehälter und Emolumente der Beamten, also Administrationskosten | | | Summa | | | incl. der Administrationskosten | | | excl. der Administrationskosten | | |
| Rtlr. | sg. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sg. | |
| 23 | 12 | 3 | 2445 | 21 | 6 | 629 | 29 | 2 | 1519 | 1 | 4 | 2554 | 14 | 3 | 7129 | 17 | 3 | 62 | 16 | 2 | 40 | 4 | |
| | | | | | | | | | dazu 1) Transportkosten und Unterstützung entlassener Häuslinge . | | | | | | 550 | 6 | 2 | | | | | | |
| | | | | | | | | | 2) die Kosten der Schule und der rohen Materialien zur Fabrikation . | | | | | | 2440 | 8 | 3 | | | | | | |
| | | | | | | | | | thut die Ausgabe wie oben . | | | | | | 10119 | 1 | 8 | | | | | | |
| | | | | | | | | | Jeder Haftling hat verdient . | | | | | | 23 | 12 | 3 | | | | | | |
| | | | | | | | | | dagegen betragen dessen Unterhaltungskosten in der Anstalt excl. der Administrationskosten | | | | | | 40 | 4 | : | | | | | | |
| | | | | | | | | | Mithin ist Zuschuß erforderlich gewesen . | | | | | | 16 | 21 | 9 | | | | | | |

## Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefs vom 16. v. M. im Amtsblatte No. 44. pag. 409 verfolgte Knecht David Zedlich ist ergriffen und hier eingeliefert.

Marienwerder, den 8. November 1830.

Der Magistrat.

---

Die unten näher bezeichneten Knaben Andreas Kamprowski und Joseph Czerwinski haben Gelegenheit gefunden, aus der bei der Graudenzer Zwangs-Anstalt befindlichen Hausschule, wo sie detinirt waren, in der Nacht vom 9ten zum 10ten d. M. heimlich zu entweichen.

Sämmtliche Polizeibehörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden aufgefordert, auf die Entwichenen genau zu vigiliren und sie im Betretungsfalle per Transport an die Direktion der Zwangs-Anstalten in Graudenz zu senden.

### Signalement des Andreas Kamprowski:

Größe — 4 Fuß 6 Zoll, Haar — dicht, Form — verschnitten, Farbe — braun, Stirn — wenig bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gestalt — klein für sein Alter, Hände und Füße — gesund. Besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 15 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Dienstjunge, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Eine grau tuchne Jacke, Hosen und Kappe, ein grau leinenes Halstuch und ein weiß leinenes Hemde — mit dem Institutszeichen B. A. gezeichnet.

### Signalement des Joseph Czerwinski:

Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haar — nicht dicht, Form — verschnitten, Farbe — dunkelblond, Stirn — hoch und unbedeckt, Augenbraunen — blond und ziemlich schwach, Augen — grau, Nase — lang und schmal, Mund — gewöhnlich, Kinn — spitz, Gesicht — länglich und ziemlich — hager, Gestalt — schlank, Hände und Füße — gesund. Besondere Kennzeichen — am linken Fuß nahe den Zehen eine alte Narbe von der Verletzung mit einer Axt, so wie am linken Auge eine gleiche Narbe.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 14 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Dienstjunge, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Eine grau tuchne Jacke, Hosen und Kappe, ein grau leinenes Halstuch und ein weiß leinenes Hemde — mit dem Institutezeichen B. A. gezeichnet.

Marienwerder, den 16. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Der nachstehend signalisirte höchst gefährliche Dieb, Militair-Sträfling Jakob Grajewski alias Krainski ist in der Nacht vom 11ten zum 12ten d. Mts. nachdem er sich der Fesseln gewaltsam entledigt, aus dem Arrest-Lokal entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch dienstlichst ersucht, auf diesen der öffentlichen Sicherheit äußerst schädlichen Menschen genau vigiliren, im Betretungsfall festnehmen, und ihn mit der größten Vorsicht, gefesselt und sicher begleitet hieher transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Außer der Erstattung der Kosten, wird ein Fanggeld von 2 Rthlr. hiermit zugesichert.

Thorn, den 12. November 1830.

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.

Signalement des Jakob Grajewski alias Krainski:

Alter — 41 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Geburtsort — Sliwnice bei Tuchel, Statur — korpulent, Gesichtsfarbe — blaß, Gesichtsform — länglich, Haare — schwarz, Augen — grau, Augenbraunen und Bart — schwarz, Nase und Mund — gewöhnlich; Stirn — hoch, Kinn — spiß, Zähne — voll, Sprache — polnisch und etwas deutsch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine Mütze, eine blau tuchne Jacke, ein paar grau tuchne Hosen, ein paar Stiefel und ein Hemde.

---

Aus der hiesigen städtschen Hauptwache ist der nachfolgend näher bezeichnete Jude Laser Lindemann, welcher wegen Pferdediebstahl bestraft und zur Landesverweisung gerichtlich verurtheilt war, am 5ten November gegen 5 Uhr Morgens entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht; auf denselben

Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Intendantur nach Gollub abliefern zu lassen.

Gollub, den 5. November 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Intendantur.

Signalement:

Geburtsort — Petrikau in Polen, gewöhnlicher Aufenthalt — unbestimmt, Religion — mosaisch, Gewerbe — Pferdemäckler, Alter — 56 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — flach, etwas bedeckt, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase — lang, Mund — groß, Bart — halb schwarz und grau bis unterm Kinn, Kinn — breit, Gesichtsfarbe — bleich, Gesichtsbildung — länglich, hager, Statur — mittel, Sprache — polnisch, deutsch und jüdisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein alter blau tuchner Mantel, eine alte schwarz tuchne Weste, grobe weiß leinene Hosen, ordinaire Stiefel, eine blau tuchne Mütze und ein geblümtes Halstuch.

---

Die nachstehend näher bezeichneten:

Bauer Chojnowski und Sokolowski beide aus Polen, welche wegen Defraudation der Gefälle von eingeführten Schweinen im Untersuchungs-Arrest saßen;

Bauer Franz Kwiatkowski wegen Schaaf-Diebstahl;

Joseph Lewandowski wegen Pferde-Diebstahl, beide Letztere gleichfalls im Untersuchungs-Arrest;

Bartholomäus Zacharski wegen Pferde-Diebstahl, welcher bereits zu 100 Peitschenhieben verurtheilt, und deren 66 Peitschenhiebe erhalten hat;

sind in der Nacht vom 16. zum 17. d. M. aus dem hiesigen Criminal-Gefängniß entwichen, und sollen auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalt der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und betreffenden Gensd'armen werden ersucht, auf die Entwichenen genau Acht zu haben, und dieselben im Betretungsfall unter sicherm Geleit gefesselt, hieher gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Strasburg, den 17. November 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

## Signalement des Peter Choynowski:

Größe — 5 Fuß 7½ Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — flach, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase — lang und spitzig, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — etwas länglich, Gesicht — lang und hager, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — schlank Füße — gewöhnlich.

Bekleidung: Ein hellblau tuchnen Rock, jedoch schlecht, eine hellblau tuchne Weste und Hosen, roßlederne Stiefeln, mit einer Sohle ganz neu, einen alten Filzhuth und ein weiß leinenes Hemde.

Besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 41 bis 42 Jahre, Religion — katholisch, Stand — Bauer, Sprache — polnisch.

## Signalement des Woitek Sokolowski:

Größe — 5 Fuß 7½ Zoll, Haare — schwarz, Stirn — flach mit Haare bedeckt, Augenbraunen — schwarz, Augen — braun, Nase — eingebogen, Mund — gewöhnlich, Bart — schwarz, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — schlank, Füße gewöhnlich.

Bekleidung: Ein hellblau tuchner Rock, eine hellblau tuchne Weste und Hosen, lange Stiefeln, einen alten Filzhuth und ein weiß leinenes Hemde.

Besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 24 bis 25 Jahre, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Sprache — polnisch.

## Signalement des Arbeitsmanns Kwiatkowski:

Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — rund, Augenbraunen und Augen — schwarz, Nase — länglich, Mund — gewöhnlich, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesicht — rund und hager, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — mittelmäßig, Füße — gewöhnlich.

Bekleidung: Eine blautuchne Jacke mit metallnen Knöpfen, eine blautuchne Weste, grau leinene Hosen, lange Stiefeln, einen alten schwarzen Filzhuth, ein buntes Halstuch, ein weiß leinenes Hemde.

Besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 42 Jahre, Religion — katholisch, Stand — Arbeitsmann, Sprache — polnisch.

## Signalement des Joseph Lewandowski:

Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — länglich, stark, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — rund und etwas eingebogen, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — stark, Füße — gewöhnlich.

Bekleidung: Ein blautuchner Rock mit rothem Futter, jedoch zerrissen, eine bunt kattune Weste, weiß leinene Hosen, jedoch schlecht, Barfuß, eine blaue Mütze, mit rothem Brehm, ein rothbuntes Halstuch und ein weiß leinenes Hemde jedoch sehr schmutzig und schlecht.

Besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 25 bis 26 Jahre, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Sprache — polnisch.

## Signalement des Bartholomäus Zacharski:

Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — oval, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — länglich, Mund — klein, Bart — blond, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittelmäßig, Füße — gewöhnlich.

Bekleidung: Ein blau tuchner Mantel, eine blau tuchne Jacke, eine gelb bunte Weste, weiß leinene Hosen, ordinaire Stiefeln, ein runder schwarzer Huth, ein buntes Halstuch und ein weiß leinenes Hemde.

Besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 30 Jahre, Religion — katholisch, Sprache — polnisch.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 48.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 48. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 26. November 1830.

**Cöslin.** Es soll das, im Domainen-Amt Neustettin belegene, dem Fiskus zugehörige Vorwerk Eichen, mit den dazu belegenen Ländereien, bestehend aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 154 | Morg. | 91 | □R. | Acker 1ster Klasse |
| 180 | — | 155 | — | do. 2ter do. |
| 205 | — | 86 | — | do. 3ter do. |
| 202 | — | 83 | — | sechsjährig Land, |
| 158 | — | 18 | — | Wiesen, |
| 10 | — | 10 | — | Koppeln, |
| 1 | — | 176 | — | Gärten und |
| 57 | — | 173 | — | Hof- und Baustellen |
| in Summa | | 971 | Morg. | 72 □R., |

nebst der Mittel- und kleinen Jagd auf der Vorwerks-Feldmark, im Wege öffentlicher Lizitation, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, vom 1sten April 1831 ab veräußert werden.

Der Netto-Ertrag sämmtlicher Grundstücke incl. der Jagdnutzung, ist, nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude und der Abgaben an die Geistlichkeit, auf jährlich 400 Rthlr. ermittelt, wovon jährlich 72 Rthlr. als unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden.

Fur den Fall des reinen Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes exclusive der Grundsteuer 6560 Rthlr.; das Minimum des Kaufgeldes mit Vorbehalt eines Domainenzinses 2960 Rthlr. neben einem unveränderlichen jährlichen Zins von 200 Rthlr.

Zur Veräußerung dieses Vorwerks wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungs-Rath von Johnston im Amtshause zu Galow bei Neustettin am 12. Januar 1831 angesetzt; auch den Umständen nach auf Einjährige Verpachtung gerichtet werden.

Erwerbslustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen

Veräußerungs-Bedingungen jederzeit ſowohl in unſerer Finanz-Regiſtratur, als auch auf dem Domainenamt Neuſtettin zu Galow eingeſehen werden können.

Den 28. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

**Frankfurth a./O.** Die unbekannten Erben der am 12. April 1826 zu Grüneberg bei Neuwedel in der Neumark verſtorbenen Ehefrau des Predigers Zochow, Anna Louiſe geborne Arndt und deren Erbnehmer werden hierdurch vorgeladen, ſich binnen 9 Monaten, ſpäteſtens aber in dem vor dem Deputirten Referendarius Lehmann II. auf den 25. Februar 1831 Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Oberlandesgericht hier angeſetzten Termine entweder perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten, wozu der hieſige Juſtiz-Kommiſſarius Marquard in Vorſchlag gebracht wird, zu melden, ihre Identität nachzuweiſen, und ſich zu legitimiren, hiernächſt aber zu gewärtigen, daß der ſich meldende Erbe, als allein rechtmäßiger angenommen, ihm der Nachlaß zur freien Diſpoſition verabfolgt, und die nach erfolgter Präkluſion ſich etwa erſt meldenden nähern oder gleich nahen Erben alle ſeine Handlungen und Diſpoſitionen anzuerkennen, und zu übernehmen verbunden, von ihm weder Rechnungslegung noch Erſatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, ſondern ſich lediglich mit dem was alsdann noch von der Erbſchaft vorhanden, zu begnügen gehalten; wenn ſich aber gar kein Erbe meldet, der ganze Nachlaß als herrenloſes Gut nach §. 481. Titel 9. Theil 1. des Allgemeinen Landrechts dem Königl. Fiskus anheim fallen wird. Den 4. Mai 1830.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

**Königsberg.** Die 7 Meilen von Königsberg entfernten, in dem landräthlich Friedlandſchen und landräthlich Preuß. Eylauſchen Kreiſen belegenen adel. Markiehnenſchen Güter, aus 36 Hufen 18 Morgen 148 □Ruthen kulmiſch oder 82 Hufen 26 Morgen 108 □Ruthen preuß. beſtehend, ſollen aus freier Hand verkauft werden. Es iſt hiezu ein Bietungs-Termin auf den 22. Dezember c. beſtimmt, der Vormittags 11 Uhr abgehalten werden wird. Die im Jahre 1826 aufgenommene landſchaftliche Taxe dieſer Güter beträgt 18868 Rthlr. und kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. — Der Zuſchlag wie die Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote bald erfolgen. Der Auszahlung des Kaufgeldes wegen werden ſehr erleichternde Bedingungen nach den Vorſchlägen der Bietenden berückſichtigt werden, in ſoweit nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden iſt.

Den 15. September 1830. Königl. Oſtpreuß. Landſchafts-Direktion.

**Graudenz.** Folgende zum Fleischermeister Bieleseldtschen Nachlasse gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das sub No. 94. in Rehden gelegene Wohnhaus aus Schurzwerk nebst Stall und einem Erbpachtsgarten von 5 Ruthen Länge und 2 Ruthen Breite gerichtlich taxirt 189 Rthlr. 2 pf.;
2) eine vor dem Strasburger Thor gelegene Scheune taxirt 33 Rthlr. 10 sgr.;
3) ein vor demselben Thor gelegener Erbpachtsgarten taxirt 93 Rthlr. 10 sgr.;
4) ein kleiner Erbpachtsgarten geschätzt 52 Rthlr. 14 sgr.;
5) eine Viertelhufe Land an der Thorner Straße gelegen taxirt 200 Rthlr.;

sind zur freiwilligen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin ist auf den 7. Januar 1831 Vormittags 10 Uhr angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin welcher peremtorisch ist, vor dem Herrn Assessor Blech hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag der Grundstücke an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Uebrigens sollen nach dem Wunsche der Käufer diese Grundstücke zusammen, oder auch einzeln verkauft, und die Kaufgelder unmittelbar nach dem Zuschlage ad Depositum berichtigt werden. Zugleich werden alle etwanigen unbekannten Realprätendenten der ad 5. gedachten Viertelhufe zwischen den Realitäten des Jankowski und Weyanowski belegen, zu obigem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Aussenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück werden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Den 9. September 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Tuchel.** Am 13. Dezember c. soll in der Behausung des verstorbenen Gutsbesitzers Johann Strehlke hierselbst eine Menge zu dessen Nachlaß gehörigen Sachen, als: verschiedene Wirthschafts-Gegenstände, Kleider, Betten, ein Klavier und sehr gutes Handwerkszeug für Zimmerleute und Tischler öffentlich verkauft werden. Den 12. November 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es ist mir unterm 3. d. M. ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Federharz (Gummi elasticum) so zu bearbeiten, daß mittelst desselben elastische Schnüre und Gegenstände der Bekleidung, Bandagen und dergleichen angefertigt werden können, auf Sechs nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültig, bewilliget worden. Dieses mache ich hierdurch vorschriftsmäßig öffentlich bekannt.

Berlin, den 9. November 1830. Der Kaufmann F. Fonrobert.

**Strasburg.** Bei dem Einsaaßen Görke in Wymoklens hat sich vor 8 Tagen ein schwarzer Wallach ohne Abzeichen, ungefähr 15 Jahr alt, 6 Zoll groß, welchen er am 4. Mai c. auf dem Jahrmarkte zu Gollub an einen ihm unbekannten Mann aus der Gegend von Kulmsee für 7 Rthlr. verkauft, herrnlos wieder eingefunden.

Da der rechtmäßige Eigenthümer des Pferdes sich bis jetzt nicht gemeldet hat; so wird derselbe aufgefordert sich zur Empfangnahme desselben gegen Erstattung der Kosten bis zum 12. Dezember c. hier zu melden, weil sonst darüber nach den Gesetzen verfügt werden wird. Den 12. November 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Montag den 6. Dezember c. soll in dem Hofe zu Schwenten, zwischen Freistadt, Bischofswerder und Lessen belegen, ein Theil des Mobiliar-Nachlasses des Hauptmanns Friese, verkauft werden. Unter den zu verkaufenden Moventien und Sachen sind, zwei Reit- und zwei Wagen-Pferde und ein neuer moderner Halbwagen, ein Verdeckschlitten, eine goldene Repetir-Uhr, einige andere Uhren, Meubles, Porzellain, Kleidungsstücke, Wäsche und einiges Silberzeug befindlich. Die Versteigerung nimmt um zehn Uhr Vormittags *ihren Anfang*.

Den 13. November c. wurde meine gute Frau, Antoinette geborne v. Meyer von einem starken Sohne, sehr schwer aber dennoch glücklich entbunden. Nur der Hebamme Bonin aus Czersk kann ich mit, diese glücklich vollendete schwere Entbindung verdanken, die sich hiebei als eine ganz vernünftige ruhige und besonnene Hebamme benommen hat. Dieß für meine Freunde und Bekannte.

Pagelau, den 13. November 1830. Der Gutsbesitzer Scheerbarth.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 49.

Marienwerder, den 3. Dezember 1830.


## Gesetz-Sammlung.

No. 19. enthält:

unter No. 1269. Regulativ über die Organisation eines Kuratorii zur Verwaltung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses in Berlin, und über dessen Wirksamkeit zur Verbesserung des Krankenhaus-Wesens in der Monarchie. Vom 7. September 1830.

unter No. 1270. Publikandum des dem Kupferstecher Delkeskamp in Zürich ertheilten Privilegii. Vom 25sten Oktober 1830.

No. 20. enthält:

unter No. 1271. Tarif, nach welchem das Damm- und Brücken-Geld, das Baum- und Pfahl-Geld, das Brücken-Aufzugs- und das Bollwerks-Geld in Demmin zu erheben ist. Vom 13ten Oktober 1830.

unter No. 1272. Allerhöchste Kabinets-Order vom 10ten November 1830, die Ertheilung der Dispensationen von der Nothwendigkeit der Subhastation unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen betreffend.

## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Abhaltung einer jüdischen Kollekte betreffend.

**No. I.** Den Polizei-Behörden unsers Departements wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht, daß Behufs des Neubaues der Synagoge der Judengemeinde in Kro-

janke eine Haus-Kollekte unter den zur jüdischen Religion sich bekennenden Einwohnern unsers Departements, von Sr. Exzellenz dem Herrn Ober-Präsidenten v. Schön nachgegeben worden ist.

Marienwerder, den 13. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Den Schwindelhafer im Getreide betreffend.

No. II. In dem diesjährigen und vornämlich in den Niederungen gewonnenen Hafer, hat sich der sogenannte schädliche Schwindelhafer — auch Taumelmolch, Sommertrespe, Tollhafer (Lolium temulentuni) — als wahrscheinliche Folge der anhaltenden nassen Witterung im Sommer, erzeugt, und es haben sich bereits Fälle ereignet, daß Menschen nach dem Genuß des zu Speisen gewonnenen Hafermehls, was mit dem Mehl von jener schädlichen Pflanze verunreinigt gewesen, plötzlich und bedeutend erkrankt sind.

Die Zufälle bestehen meistens in Kopfschmerz, Betäubung, Neigung zum Schlafe, Klingen vor den Ohren, Dunkelheit vor den Augen, Gefühl von Berauschung, Irrereden, Herzensangst, Druck in der Herzgrube, Uebelkeit, Erbrechen, Mattigkeit, Schwere im Körper, Zittern in den Gliedern, Beschwerde beim Sprechen, Schlucken und in andern krampfhaften Beschwerden mehr. „Nicht selten erreicht die Krankheit, — zumal wenn viel von jenem schädlichen Stoff genossen worden — einen so hohen Grad, daß sie in gänzliche Schlafsucht oder in Raserei übergehet" und sodann mit dem Tode endigt. Der Erfahrung nach, werden erwachsene und ältere Menschen mehr davon ergriffen, als jüngere Leute und Kinder.

Man siehet hieraus, wie gefährlich der Genuß des Mehls von diesem schädlichen Saamen für die menschliche Gesundheit ist, und wie sehr folglich jeder Landmann Ursach hat, darauf zu achten, ob sein Getreide damit verunreinigt ist.

Die Körner desselben unterscheiden sich von den gesunden Haferkörnern dadurch, daß sie viel kleiner und kürzer, etwa nur von der Länge eines Roggenkorns, jedoch etwas dicker, sodann von mehr dunkler und grauer Farbe, an einer oder an mehreren Seiten der Länge nach, etwas eingedrückt, und an dem einen Ende mit einem feinen in eine Spitze auslaufenden Auswuchs von 6 bis 7 Linien Länge, versehen sind.

Nach dieser Beschreibung sind diese schädlichen Körner auch von den Roggenkörnern sehr leicht zu unterscheiden, diese sind ohnehin weniger aufgeschwollen und röthlich von Farbe. Das mit diesem Saamen verunreinigte

Mehl giebt keinen hinreichend zähen und nur schwach gährenden Brodteig; auch schäumt das davon gebackene Brod, so wie das Mehl selbst, mit Wasser gekocht viel stärker, als gutes reines Brod und Mehl. Zur Reinigung des Hafers so wie auch anderer Getreidearten, unter welchem sich dieser verderbliche Saamen auch nicht selten findet, sind verschiedene Vorschläge gemacht worden.

Man soll denselben aus dem Getreide auslesen. Dies ist aber sehr mühsam, und dürfte nur bei kleinen Quantitäten ausführbar sein. Es wird daher vorgezogen, das unreine Getreide in ein großes Gefäß mit Wasser zu thun, und den schädlichen Saamen, welcher wegen seiner Leichtigkeit oben schwimmt, abzuschöpfen, oder das Getreide durch ein sogenanntes Trespensieb, dessen Löcher nach der Gestalt des Saamens gebildet sind, zu reinigen, endlich — was wohl am wirksamsten ist — das Getreide auf der Tenne nochmals stark zu werfen (wurfeln) wobei der leichtere Saamen, in einer geringen Entfernung vom Getreide abgesondert liegen bleibt.

Man hüte sich, das mit Schwindelhafer verunreinigte Getreide ohne es zuvor davon hinreichend zu reinigen, zur Saat zu benutzen, weil man es dadurch offenbar fortpflanzt und vervielfältigt. Am besten ist es, dasselbe dazu gar nicht anzuwenden. Aber noch vielmehr hüte man sich ein solches mit jenem schädlichen Saamen vermischte Getreide zum Vermahlen, zum Brodbacken oder zu andern Speisen zu benutzen, weil man sonst — wie aus dem Obigen zu ersehen — Gefahr läuft sich durch den Genuß desselben eine gefährliche, ja nicht selten tödtliche, Krankheit zuzuziehen.

Sollte ein solcher Unglücksfall eintreten; dann suche man schleunigst die Hülfe eines Arztes. Im Fall diese aber nicht sogleich zu haben ist: dann suche man durch ein Brechmittel den schädlichen Stoff so schnell als möglich, aus dem Magen zu entfernen, oder das etwa schon entstandene Erbrechen durch häufigen Genuß lauwarmen Wassers — zu welchem man, um mehr Uebelkeit zu erregen, etwas Butter zusetzen kann — zu befördern.

Nächstdem lasse man den Kranken ein schleuniges von Gersten- oder Hafergrütze zubereitetes und mit Wein- oder Bier-Essig oder mit Zitronensaft säuerlich gemachtes Getränk, fleißig trinken, wasche den Körper zum öftern mit Essig, lege Senfpflaster oder geriebenen Merrettig bis zur Röthe der Haut auf die Waden und Arme, und nehme selbst — wenn sich die Zufälle nicht bald legen, — mit Essig säuerlich gemachte Klistiere zu Hülfe.

Die weitere Genesung des Kranken muß sodann bei einer gehörigen Pflege im Bette abgewartet werden. Marienwerder, den 14. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Wegen einer evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche nebst Thurm im Dorfe Marwitz.

o. III. Die Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten so wie des Innern und der Polizei haben sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der durch einen Blitzstrahl abgebrannten Kirche nebst Thurm in dem Dorfe Marwitz bei Garz in Pommern eine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte in den ältern Provinzen des Staats, mit Rücksicht auf die Dürftigkeit der Gemeinde, zu bewilligen.

Die Herren Geistlichen evangelischer Konfession im hiesigen Regierungs-Bezirk werden demnach aufgefordert, diese Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage in den Kirchen zu veranlassen und die eingezogenen Beiträge, oder die Vakat-Anzeigen, bis zum 15. Januar a. f. an die vorgesetzten Herren Superintendenten zu senden, wogegen letztere den ganzen Betrag, unter Beifügung der speziellen Anzeigen der Geistlichen, bis zum 1. Februar a. f. unmittelbar an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einsenden und zugleich bemerken werden, welche Geistliche sich noch im Rückstande befinden.

Was die Haus-Kollekte anbelangt, so fordern wir die Königl. Landraths-Domainen- und Intendantur-Aemter desgleichen die Magistrate unsers Departements auf, die Sammlung zu veranlassen, und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 15. Januar a. f. an die betreffenden Kreiskassen zu senden, letztere haben dagegen diese Beiträge, mit den Anzeigen der Behörden, bis zum 1. Februar a. f. ebenfalls an die hiesige Haupt-Institu-ten-Kasse einzusenden, diejenigen Behörden aber, welche die Einsendung zur Ungebühr verzögern, dem Kreis-Landrath namhaft zu machen, welcher die Säumigen zur schleunigen Erfüllung anzuhalten hat.

Marienwerder, den 17. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Die Fortschaffung kranker Militairs betreffend.

o. IV. Bestimmungsmäßig dürfen die auf dem Marsch erkrankten Militairs durch die Ortsbehörden nur auf den Grund ärztlicher Atteste in welchen bescheiniget ist, daß der Erkrankte wegen eines bestimmt zu bezeichnenden Uebels sich außer Stande befindet, den Marsch zu Fuß fortzusetzen, mittelst Vorspanns nach dem nächsten Militair-Lazareth oder dem Orte ihrer Bestimmung fortgeschafft werden. Sehr oft wird jedoch hiergegen gefehlt, indem der Vorspann entweder ganz ohne das erwähnte Attest hergegeben oder — (und das am häufig-

ſten) — die Soldaten mehrere Tage lang auf den Grund eines Atteſts fortgeſchafft werden.

Den betreffenden Polizeibehörden unſers Departements, namentlich den Magiſträten, wird daher die genaue Befolgung obiger Beſtimmung in Erinnerung gebracht, und dieſelben werden angewieſen, darauf zu halten, daß die auf dem Marſch erkrankten Militairs auf jeder Etappe, wo ſich ein Arzt oder Chirurgus befindet, in Betreff des Geſundheits-Zuſtandes unterſucht und erforderlichen Falls die gedachten Krankheits-Atteſte vor ihrer Abfahrt ausgeſtellt werden.

Marienwerder, den 19. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

## Verordnung des Provinzial-Steuer-Direktorats von Weſtpreußen.

V. Die im 18ten Stück der Geſetzſammlung abgedruckte Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 30. v. M., wegen fortdaurender Gültigkeit der Erhebungs-Rolle vom 30ten Oktober 1827 für das Jahr 1831, wird durch nachſtehenden Abdruck noch beſonders und mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß vom 1. Januar k. J. an überall darnach verfahren werden wird.

Danzig, den 15. November 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Weſtpreußen
Geheime Finanz-Rath
Mauve.

„(No. 1268.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30. Oktober 1830, wegen der Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831.

Auf den Antrag des Staats-Miniſteriums vom 16. d. M. beſtimme Ich, daß die unterm 30. Oktober 1827 bekanntgemachte Erhebungs-Rolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831 unter folgenden Modifikationen zur Anwendung kommen ſoll. Nach Meinen ſchon ertheilten Beſtimmungen ſoll

1) von allen Roheiſen-Arten ohne Unterſchied, einſchließlich des alten Bruch-eiſens, der Eiſenfeile und des Hammerſchlags, welche, nach der zweiten Abtheilung No. 6. Litt. a. und b. und nach der dazu gehörigen Anmerkung, beim Ausgange theils mit 15 Sgr. und 7½ Sgr. vom Centner

besteuert, theils frei sind, ist sowohl in den östlichen als westlichen Provinzen überall beim Ausgange, eine Abgabe von Sieben Silbergroschen sechs Pfenninge für den Centner zu entrichten.

2) von Staabeisen und Rohstahl, Abtheilung 2. No. 6. Litt. c. von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich seewärts eingehend, ist nur die allgemeine Eingangs-Abgabe zu entrichten.

3) vom Wein und Most ist beim Eingange in die westlichen Provinzen der Steuersatz von Acht Thalern für den Centner, welcher in den östlichen Provinzen gilt, zu erlegen, dagegen von Wein, der aus den westlichen in die östlichen Provinzen versendet wird, die Steuer in Folge der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Mai 1818 §. 21. gänzlich aufgehoben. Es treten die Sätze der Erhebungs-Rolle Abtheilung 2. No. 25. Litt. f. No. 2. und 3. daher außer Kraft.

4) Das in der vierten Abtheilung No. 3. angeordnete Waage- und Krahn-Geld von Vier Silbergroschen für den Centner, von den auf der Elbe über Wittenberge eingehenden, auf der Havel für das Inland verschifften Waaren, ist aufgehoben.

5) zu §. 2. Litt. c. der Allgemeinen Bestimmungen (Fünfte Abtheilung der Heberolle vom 30. October 1827,) soll in den Fällen, wo *eine von der* gewöhnlichen abweichenden Verpackungs-Art eingehender Waaren und *eine* erhebliche Entfernung von den in der Heberolle angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, nicht nur den Steuerpflichtigen, sondern auch der Steuer-Verwaltung das Recht zustehen, die Netto-Verwiegung und demgemäße Entrichtung der Steuer eintreten zu lassen.

6) Zum §. 8. der allgemeinen Bestimmungen, soll in allen den Fällen, wo die Entrichtung eines bestimmten Theils der Abgaben in Gold vorgeschrieben ist, dem Zahlungspflichtigen die Wahl bleiben, diesen Antheil entweder in den obengedachten Münzsorten, in preußischen Goldmünzen und in Dukaten, oder in Silber-Courant mit einem Aufgelde von $\frac{2}{3}$ Thalern auf jede fünf Thaler Gold zu entrichten.

Der Finanz-Minister hat hiernach das Erforderliche auszuführen.

Berlin, den 30. Oktober 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium."

---

## Bekanntmachungen.

Durch eine von des Herrn General-Postmeisters von Nagler Exzellenz mit

der Königl. Polnischen General-Postdirektion, wegen Behandlung der Korrespondenz aus und nach den beiderseitigen Staaten, getroffene Vereinbarung ist festgesetzt worden, daß die mit der Rubrik „Herrschaftliche Sachen," bezeichneten und an die Behörden und höheren Staatsbeamten im Königreich Polen gerichteten Briefe Königlich Preußischer Behörden auf den Polnischen Posten frei befördert werden sollen.

Diese Anordnung wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht. Marienwerder, den 15. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Das Kreis-Physikat Chodziesen wird durch den Abgang des nach Kempen versetzten Kreis-Physikus Dr. Kauser am 1sten k. M. erledigt werden.

Wir fordern daher qualifizirte Aerzte auf, unter Einreichung der nöthigen Zeugnisse über ihre Qualifikation, sich binnen 6 Wochen, wo die Stelle wieder besetzt werden soll, bei uns zu melden.

Bromberg, den 15. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Nachdem die Kasernen-Verwaltungs-Kommission der Festung Graudenz am 26. September c. aufgelöst ist, sind deren Geschäfte unter der Firma:

„Königliche Garnison-Verwaltung"

dem Kasernen-Verwaltungs-Inspektor Herrn Kriegsrath Hennig als nunmehrigen Garnison-Verwaltungs-Inspektor allein und mit ungetheilter Verantwortlichkeit übertragen worden.

Königsberg, den 19. November 1830.

Königliche Intendantur Ersten Armee-Korps.

---

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch die Pensionirung des Steuer-Raths Korneck vakant gewordene Ober-Steuer-Inspektor-Stelle zu Pr. Stargardt ist dem Ober-Zoll-Inspektor Herrn Major von Chamier zu Johannisburg verliehen.

Der bisher beim Schullehrer-Seminario in Marienburg interimistisch angestellte Lehrer Karl Heinrich Kaufmann ist nunmehr definitiv zum wirklichen Lehrer bei dieser Anstalt ernannt worden.

## Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preise pro mense Oktober 1830.
### Nach Berliniſchem Scheffel.

| In den Städten: | Weizen beſter | Weizen geringer | Roggen beſter | Roggen geringer | Gerſte beſſe | Gerſte geringere | Hafer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. |
| Chriſtburg | 2 10 — | 2 — — | 1 5 — | 1 2 — | — 24 — | — 20 — | — 16 — |
| Conitz | 2 22 6 | 2 20 — | 1 10 — | 1 8 — | — 22 6 | — 20 — | — 20 — |
| Culm | 2 12 6 | 1 20 — | 1 6 6 | 1 1 6 | — 19 — | — 15 6 | — 14 — |
| Dt. Eylau | 2 — — | — — — | 1 2 — | — — — | — 20 — | — — — | — 16 — |
| Flatow | 3 — — | 2 25 — | 1 15 — | 1 10 — | — 25 — | — 22 6 | — 25 — |
| Graudenz | 2 11 10 | 2 — — | 1 12 — | 1 9 — | — 23 4 | — — — | — 13 10 |
| Marienwerder | 2 8 — | 1 29 4 | 1 4 2 | 1 2 4 | — 23 4 | — 21 1 | — 16 1 |
| Mewe | 2 11 — | 2 4 — | 1 7 6 | 1 6 — | — 24 — | — 21 4 | — 15 — |
| Rieſenburg | 2 10 — | 2 — — | — 25 — | — 22 — | — 20 — | — 18 — | — 15 — |
| Schlochau | 2 28 — | — — — | 1 7 — | — — — | — 24 3 | — — — | — 18 — |
| Schwetz | 2 25 — | 2 10 — | 1 10 — | 1 9 — | — 20 — | — 28 — | — 16 — |
| Strasburg | 2 — — | 1 20 — | 1 2 — | 1 — — | — 15 — | — 14 — | — 16 — |
| Thorn | 2 8 4 | 1 26 8 | 1 6 8 | 1 4 — | — 20 — | — 27 8 | — 14 8 |
| Summa | 31 27 2 | 23 5 — | 15 22 10 | 12 13 10 | 9 10 5 | 6 8 1 | 7 5 7 |
| Durchſchnittspreis | 2 13 8 | 2 3 2 | 1 6 4 | 1 4 — | — 21 7 | — 18 10 | — 16 7 |

| In den Städten: | weiße Erbſen große | weiße Erbſen kleine | graue Erbſen große | graue Erbſen kleine | Kartoffeln pro Schfl. | Rauchfutter Heu pro Cent. à 110 Pf | Rauchfutter Stroh pro Schock v. Wintergetreide | Rauchfutter Stroh pro Schock v. Sommergetreide |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. |
| Chriſtburg | 1 5 — | 1 — — | 1 5 — | 1 — — | — 8 — | — 20 — | 4 — — | 3 — — |
| Conitz | 1 — — | — 27 6 | — — — | — — — | — 8 — | — 20 — | 6 — — | 5 15 — |
| Culm | — 24 6 | — 20 — | 1 5 — | — — — | — 5 — | — 15 — | 4 — — | — — — |
| Dt. Eylau | 1 — — | — — — | — — — | — — — | — 6 — | — 18 — | 2 10 — | — — — |
| Flatow | 1 5 — | 1 — — | — — — | — — — | — 10 — | — 25 — | 4 20 — | 3 15 — |
| Graudenz | 1 1 6 | — — — | 1 1 6 | — — — | — 6 8 | — 18 1 | 2 25 — | 2 25 — |
| Marienwerder | — 28 4 | — 25 5 | 1 — 11 | — 27 1 | — 5 11 | — 19 — | 4 — — | 3 — — |
| Mewe | 1 7 — | 1 3 8 | 1 7 — | 1 3 8 | — 8 — | — 15 — | 3 15 — | 3 10 — |
| Rieſenburg | — 24 — | — 22 — | 1 — — | — 28 — | — 5 — | — 14 — | 2 10 — | — — — |
| Schlochau | 1 3 4 | — — — | — — — | — — — | — 8 10 | — — — | 4 19 2 | 4 15 — |
| Schwetz | 1 — — | — 28 — | — — — | — — — | — 8 — | — 18 — | 3 25 — | 3 6 — |
| Strasburg | 1 — — | — 25 — | — — — | — — — | — 9 — | — 25 — | 3 — — | — — — |
| Thorn | — 24 4 | — 20 8 | — — — | — — — | — 8 — | — 20 — | 5 10 — | 4 20 — |
| Summa | 13 3 — | 8 22 3 | 6 19 5 | 3 28 9 | 3 6 5 | 7 11 1 | 10 14 2 | 33 15 — |
| Durchſchnittspreis | 1 — 2 | — 26 3 | 1 3 3 | — 29 8 | — 7 5 | — 18 5 | 3 26 5 | 3 21 8 |

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 49.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 49. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 3. Dezember 1830.

Zwei konfiszirte Gewehre, einfache Jagdflinten, sollen den 13. Dezember c. hierselbst öffentlich verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Lindenbusch, den 23. November 1830.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

**Bromberg.** Zum Verkauf des im Bromberger Kreise belegenen zur Schatz-Direktor Marcus von Chmielewskischen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen auf 29892 Rthlr. 2 sgr. 8 pf. abgeschätzten Gutes Mocheln nebst dem Nebengute Petneßke und den dazu gehörigen Forsten steht im Wege der nothwendigen Subhastation ein Bietungs-Termin auf den 9. Juli, den 9. Oktober c. und der peremtorische Termin auf den 14. Januar k. vor dem Herrn Landgerichts-Rath Köhler um 8 Uhr Morgens an hiesiger Gerichtsstelle an. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 23. Februar 1830. Königl. Preuß. Landgericht.

**Bromberg.** Zum Verkauf der zur Schatz-Direktor M. V. v. Chmielewskischen Liquidations-Masse gehörigen, im Bromberger Kreise gelegenen Herrschaft Woynowo No. 316. bestehend in dem Dorfe gleichen Namens, dem Vorwerk Smolary und den Dörfern Groß Sittno No. 267. und Klein Sittno No. 268. welche nach der landschaftlichen Taxe exclusive der Brau- und Brennerei-Geräthschaften auf 23358 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. gewürdigt ist, stehen im Wege der nothwendigen Subhastation die Bietungs-Termine auf den 9. Juli, den 9. Oktober d. J. und der peremtorische Termin auf den 14. Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Landgerichts-Rath Köhler in unserm Geschäftslokale an.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. In dem peremtorischen Termine soll auch zugleich der Verkauf der Brau- und Brennerei-Geräthschaften erfolgen. Den 15. April 1830.

Königl. Preuß. Landgericht.

Kulm. Es ist von der Königl. Regierung zu Marienwerder nachgegeben worden, daß der zur hiesigen Stadt gehörige sogenannte Lippewald im Ganzen verkauft werden kann. Dieser Wald ist durch die Taxe eines sachverständigen Forstbedienten auf 22192 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt und enthält

2411 Stück Eichen;
2520 " " Rüstern und
428 " " melirtes Holz;

worunter 67440 Kubikfuß Eichen- und 21840 Kubikfuß Rüstern-Nutzholz sich befindet auch ein Theil zum Schiffbau sich eignet, wogegen das Uebrige aus Brennholz bestehet.

Der Wald ist eine halbe Meile von Kulm entfernt, liegt gerade über Schwetz und hart an dem Weichselstrohme, wodurch der Transport des Holzes sehr erleichtert wird.

Zum Verkauf des Holzes von diesem Walde ist ein Lizitations-Termin auf den 16. Dezember c. angesetzt, und werden Kauflustige die wegen des Kaufgeldes gehörige Sicherheit nachweisen können, eingeladen, sich in dem Termine um 10 Uhr Vormittags hier zu Rathhause einzufinden und kann der Bestbietende mit Vorbehalt der hohen Genehmigung des Zuschlags gewärtig sein. Uebrigens können die Verkaufs-Bedingungen an jedem Tage in der hiesigen Magistrats-Registratur eingesehen werden.

Den 28. September 1830. Der Magistrat.

Kulm. Auf dem adelichen Gute Trzebieluch bei Kulm, soll in Termino den 20. Dezember c. durch den bestellten Kommissarius Herrn Kanzelei-Inspektor Lange, der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Gutsbesitzers Ludwig v. Golkowski, in einer stählernen Wanduhr, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthe und Kleidungsstücken bestehend, an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden, und welches hiermit bekannt gemacht wird. Den 10. November 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Kulm. In Termino den 23. Dezember c. Vormittags 9 Uhr, soll an Ort und Stelle zu Rosnowo, Amts Althausen durch den ernannten Kommissarius Herrn Sekretair Gadegast der Mobiliar-Nachlaß der verstorbenen Wilhelm und Elisabeth Krahnschen Eheleute, bestehend in Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthe,

einer Kuh, 1 Hockling, drei Schweine und einigem Federvieh, an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung öffentlich verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Den 12. November 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** Der Müller Franz Kilanowski beabsichtigt, auf der Feldmark der Stadt Briesen eine Bockwindmühle zu erbauen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 §. 6. und 7. Gesetzsammlung de 1810 Seite 96. wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch diese Mühlen-Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist seinen etwanigen gesetzlichen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Den 13. November 1830.

Königl. Preußischer Landrath. Rosenhagen.

**Zempelburg.** Der, in dem Dorfe Klein Wisneske, bei Zempelburg, Flatauer Kreises und Marienwerderschen Regierungsbezirks belegene, dem Ackerwirth Michael Radtke zugehörige Bauerhof, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, zwei Ställen, Gärten und 4½ Hufen magdeburgisch Acker incl. Wiesen, welcher auf 1223 Rthlr. 25 sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll auf den Antrag eines Realgläubigers im Wege der Exekution lizitirt werden. Der peremtorische Lizitationstermin steht auf den 12. Januar 1831 Morgens um 9 Uhr hieselbst an, und es werden dazu Kauflustige, welche zahlungsfähig sind, mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag, im Fall nicht sonst gesetzliche Hindernisse eintreten, an den Meistbietenden sofort erfolgen soll. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur jederzeit eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger und sonstige Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, zu dem obigen Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß wenn dieselben ausbleiben, sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und den Käufer werden präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen damit wird auferlegt werden. Den 31. Juli 1830.

Das Kreis-Gericht.

**Marienwerder.** Einem hochgeehrten Publikum empfehle ich mich zum bevorstehenden Weihnachtsfeste mit meinen Vorräthen an Königsberger Marcipan und Konfekt, an Wachsstapel aller Gattung à 16 sgr. pro Pfund, ferner an verschiedenes Spielzeug von Wacholderholz, Zitronen, an frischen Feigen und Kaviar. Das Vertrauen meiner hohen Gönner läßt mich auf zahlreichen Zuspruch hoffen. Den 2. Dezember 1830.

Friedrich Jakobson.

Es hat ſich ein junger Menſch von 22 — 23 Jahren Namens Julius Rieß aus Elbing einige Monate bei mir zur Erlernung der Landwirthſchaft aufgehalten. Am 6. d. M. iſt er von mir entlaſſen worden, weil er ſich nicht für dieſes Geſchäft eignete. Ich habe jetzt erfahren, daß er ſich in den Tagen vom 8. bis 14. d. M. in Marienwerder herumgetrieben und ſich für meinen Wirthſchafts-Inſpektor ausgegeben hat, am 14. ſich heimlich von da entfernt, und in einigen Gaſthäuſern Schulden hinterlaſſen hat. Ich warne hiermit für dieſen gefährlichen Menſchen, und erſuche Jeden, ihm nichts auf meinen Namen zu borgen, vielmehr die reſp. Polizei-Behörden auf ihn aufmerkſam zu machen.

Julius Rieß iſt jüdiſchen Glaubens, was er zwar abläugnet, kleiner Statur, hat ſchwarzes krauſes Haar, einen aufgeworfenen Mund, iſt pockennarbig und trägt einen ſchwarzgrauen Tuchoberrock.

Melno bei Graudenz, am 17. November 1830.

Der Königl. Oberamtmann Bieler.

## Dankſagung.

Nur der umſichtsvollen Handhabung und den mit den Schwierigkeiten des Gemeinheits-Aufhebungs-Geſchäfts ganz vertrauten Männern dem Oekonomie-Kommiſſions-Gehülfen Herrn Treuchel und Feldmeſſer Herrn Sohr aus Koniz, haben wir es zu verdanken, daß die ſeit 8 Jahren in Bearbeitung ſtehende Gemeinheits-Aufhebung, welche zugleich mit der ſpeziellen Separation unſerer Grundſtücke verbunden, ganz zu unſerer Zufriedenheit ausgefallen und beendigt iſt. Wir ſtatten daher dieſen beiden ſehr geſchätzten Herren Geſchäfts-Männern hiemit unſern verbindlichen Dank mit dem Wunſche ab, daß die Vorſehung ſie noch lange zum Wohl ihrer und unſerer Mitmenſchen erhalten möge.

Pruſt bei Tuchel, den 18. November 1830.

Die Pfarre und 30 Ackerwirthe daſelbſt und der Mühlen-Beſitzer Donckel.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 50.

Marienwerder, den 10. Dezember 1830.


## Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf die Anzeige vom 25. Juni 1829 im Amtsblatte Seite 279 wegen des von dem Rektor Lutze zu Mewe herausgegebenen 1sten Theils eines vierstimmigen Choralbuchs, wird hiedurch bekannt gemacht, daß nunmehr der zweite Theil unter dem Titel „Choralbuch in für Orgel, Positiv oder Pianoforte ausgesetzten Akkorden, zugleich Partitur von 4 Singstimmen und 4 Posaunen, enthaltend noch 97 in Ost- und Westpreußen gangbare Melodien, 37 Anmerkungen, Zwischenspiele zu 5 Nummern des 1sten Theils auch 13 Uebergänge in entfernte Tonarten, ein Verzeichniß der Melodiensetzer u. s. w. Königsberg, Druck und Verlag von Hartungs-Hofbuchdruckerei," erschienen und davon Exemplare zum Ladenpreise von 1 Rthlr. 6 sgr. pro Stück bei dem Verleger, auch in der Baumannschen Buchhandlung zu Marienwerder und bei dem Herausgeber in Mewe zu haben sind.

Marienwerder, den 18. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Der Herr Konsistorial-Rath Dr. Giehlow hieselbst, hat für die Lehrer der Kirchspiele zu Marienwerder, Garnsee, Nieder-Zehren, und Groß Krebs zu ihrer Fort- und Nachbildung einen Lehrer- und Lese-Verein gestiftet und des-

ausgegeben in Marienwerder den 11. Dezember 1830. (73)

sen Leitung übernommen, welches von uns hiermit beifällig bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 26. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Herrschaften Vandsburg, Zempelkowo, Komierowo und Waldau ein eignes Gericht in der Stadt Vandsburg etablirt, den, bisher mit der Rechtspflege in diesen Herrschaften beauftragt gewesene, Ober-Landesgerichts-Referendarius Viebeg zum Land- und Stadtrichter bei diesem Gerichte bestellt ist und seit dem 15ten Oktober d. J. seinen Wohnsitz von Zempelburg nach Vandsburg verlegt hat.

Marienwerder, den 23. November 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

Nachstehend benannte Seminaristen, als:

1) Friedrich Ferdinand Konter evangelisch, aus Elbing;
2) Martin Weiss evangelisch, aus Milenz im gr. Werder;
3) Johann Ferdinand Soot evangelisch, bei Mohrungen gebürtig;
4) Peter Abermeth evangelisch, aus Tiegenhagen im gr. Werder;
5) Johann Ferdinand Preuss evangelisch, aus Plaut bei Freistadt;
6) Franz Preiss katholisch, aus Guttstadt;
7) August Hippler katholisch, aus Schmolainen bei Guttstadt;
8) Ferdinand Dennert katholisch, aus Schönwiese bei Guttstadt;
9) Gustav Eduard Behrendt evangelisch, aus Danzig;
10) David Gelewski katholisch, aus Beerwalde im gr. Werder;
11) Michael Ketz evangelisch, bei Deutsch Eylau gebürtig;
12) Carl Ferdinand Dettmer evangelisch, aus Pr. Mark bei Elbing;
13) Johann Saretzki katholisch, aus gr. Lichtenau im Werder;
14) Ferdinand Schmeichel evangelisch, bei Bischoffswerder gebürtig;

sind nach wohlüberstandener Prüfung im Seminar zu Marienburg, zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wählbar erkannt worden.

Danzig, den 14. November 1830.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

---

Dem Publikum wird hiemit bekannt gemacht, daß die Salz-Faktoreien zu Thorn, Culm, Briesen, Baldenburg, Marienwerder, Graudenz, Neuenburg

und Schwetz mit Steinsalz, welches zum Lecken für das Vieh besonders nützlich ist, versehen sind und bei denselben in Quantitäten,

von 108 Pfund für den Faktorei-Preis von 4 Rthlr.
" 54 Pfund desgleichen " 2 "
" 27 Pfund desgleichen " 1 "

zu haben ist.

Danzig, den 25. November 1830.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen
Geheime Finanz-Rath
Mauve.

---

Die hiesige Königliche Haupt-Artillerie-Werkstatt, bedarf ohngefähr 4000 Stück doppelte oder Rundzwiesel, von unten genannter Abmessung und Beschaffenheit. Alle diejenigen, welche sich der Lieferung dieser Zwiesel im Ganzen oder theilweise unterziehen wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Ablieferung an die unterzeichnete Verwaltung, — Hühnergasse No. 325. — bis ultimo März k. J. zu bewerkstelligen, und wird sofortige Bezahlung mit 10 Sgr. pro Stück zugesichert.

Es ist Jedermann frei gestellt, sich ein Probe-Exemplar hier vorlegen zu lassen. Rüstern-, Ahorn-, Linden- oder Rothbüchen-Holz sind die zu den Zwieseln geeigneten Hölzer.

Der Zwiesel ist $1\frac{2}{3}$ Fuß lang, und hat 5 Zoll Durchmesser an jedem Zopfende; er muß frei von Aesten, Gallen, Rissen, Stock und Wurm sein. Aus jedem Rundzwiesel müssen wenigstens 2 einfache Zwiesel getrennt werden können; solche, die nur einen dergleichen geben, werden als ein halber Rundzwiesel bezahlt.

Danzig, den 19. November 1830.

Königl. Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

---

## Sicherheits-Polizei.

Der, wegen wiederholten Diebstahl verhaftet gewesene, unten näher signalisirte Kutscher Anton Lipski, ist heute Nachmittags aus dem Kriminal-Gefängniß entwichen.

Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben zu

invigiliren, und ihn im Betretungsfall wohl gefeſſelt, gegen Erſtattung aller Koſten, an uns zurückzuliefern.

Thorn, den 20. November 1830.

Königl. Weſtpreuß. Inquiſitoriat.

Signalement des Anton Lipski:

Größe — 5 Fuß 5½ Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — länglich, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Bart — blond, ſehr ſchwach, Geſichtsfarbe — bleich, Geſichtsbildung — oval.

Beſondere Kennzeichen — an der rechten Hand auf der Oberfläche derſelben einen Feuerbrand-Flecken.

Perſönliche Verhältniſſe: Alter — 23 Jahr, Religion katholiſch, Stand — Kutſcher, Sprache — polniſch und deutſch, Geburts- und Wohnort — Kowalewo.

Bekleidung: einen hellgrau tuchnen Mantel mit Fuchspelz-Kragen, eine ſchlechte grau tuchne Weſte, dunkelgrau tuchne Hoſen, ordinaire Stiefel, einen alten ſchwarzen runden hohen Filzhuth und ein weis leinenes Hemde.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 50.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 50. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 10. Dezember 1830.

Die Königl. Wohllöblichen landräthlichen Intendantur- und Domainen-Aemter und die Wohllöblichen Magistrate werden hierdurch ergebenst ersucht, der unterzeichneten Behörde schleunigst die Nachweisungen von den pro 1831 erforderlichen Amtsblätter gefälligst einzusenden.

Marienwerder, den 8. Dezember 1830.

Königl. Intelligenz- und Amtsblatt-Debits-Comtoir.

**Königsberg.** Die zum Königlichen Domainenamt Bartenstein gehörigen Vorwerke Liesken, Sauerschienen und Dompendehl sollen vom 1. Juni 1831 ab, mit der Brau- und Brennerei und der Verpflichtung zur Uebernahme der Rendantur- und Polizei-Verwaltung des Domainen-Amts Bartenstein gegen das dafür ausgesetzte etatsmäßige Gehalt auf Sechs oder bei annehmbarem Gebot auch auf Zwölf bis Achtzehn Jahre anderweit verpachtet werden.

Das Vorwerk Liesken auf welchem sich der Amtssitz befindet, ist von Königsberg als der nächsten Handelsstadt $7\frac{1}{2}$ Meilen entfernt und enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1238 | Morg. | 15 | □R. | an | Acker, |
| 32 | — | 29 | — | — | Gärten, |
| 381 | — | 118 | — | — | Wiesen, |
| 54 | — | 19 | — | — | Teiche und Gewässer, |
| 407 | — | 152 | — | — | Weideland, |
| 5 | — | 81 | — | — | Torfbruch, |
| 12 | — | 146 | — | — | Bruch und Gesträuch, |
| 16 | — | 80 | — | — | Dorfs-Anger und Baustelle, |
| 48 | — | 127 | — | — | Wege und Unland. |
| „2197 | Morg. | 47 | □R. | preußisch. | |

Das Vorwerk Sauerschienen liegt eine halbe Meile von Liesken entfernt und enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 628 | Morg. | 179 | □R. | an | Acker, |
| 9 | — | 48 | — | — | Gärten, |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 212 | Morg. | 170 | □R. | an | Wiesen, |
| 173 | — | 100 | — | — | Teiche, |
| 22 | — | 66 | — | — | Gesträuch und Bruch, |
| 27 | — | 62 | — | — | Unland, Graben und Wege, |
| 6 | — | 166 | — | — | Vorwerks-Anger. |
| „1098 | Morg. | 115 | □R. | preußisch. | |

Das Vorwerk Dompendehl ist ebenfalls eine halbe Meile vom Lieskenentfernt und enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 478 | Morg. | 68 | □R. | an | Acker, |
| 8 | — | 38 | — | — | Gärten, |
| 208 | — | 129 | — | — | Wiesen, |
| 372 | — | 97 | — | — | Weideland, |
| 23 | — | 138 | — | — | Brüchen und Gesträuch, |
| 4 | — | 5 | — | — | Graben und Wege, |
| 12 | — | 93 | — | — | Vorwerks- und Dorfs-Anger. |
| „1103 | Morg. | 23 | □R. | preußisch. | |

Sämmtliche Vorwerke haben einen guten, gehörig in Kultur erhaltenen Boden und sind mit hinreichenden und in sehr gutem Zustande befindlichen Wirthschafts-Gebäuden versehen.

Der Bietungstermin ist auf den 11. Februar k. J. Vormittags von 10 Uhr ab bis 5 Uhr Abends im Konferenz-Lokale der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen, vor dem Regierungs-Rath Mielke anberaumt.

Die Pachtbedingungen und Anschläge können täglich in den Vormittags-Stunden in der hiesigen Registratur bei dem Regierungs-Sekretair Eichler eingesehen werden. Pachtlustige, welche bei gehöriger Qualifikation zur Amts-Verwaltung ein hinlängliches Vermögen besitzen, werden zur Wahrnehmung des Lizitations-Termins mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Lizitant bis zur erfolgten Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii an sein Gebot gebunden bleibt, und die zu bestellende Kaution von Vier Tausend Thalern sogleich im Lizitations-Termin in Staats-Papieren mit den Zinskoupons deponirt werden muß. Das Minimum der Pacht ist auf 9093 Rthlr. 22 sgr. 7 pf. incl. 1020 Rthlr. Gold festgestellt worden. Den 11. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

**Cöslin.** Es soll das, im Domainen-Amt Neuſtettin belegene, dem Fiskus zugehörige Vorwerk Eichen, mit den dazu belegenen Ländereien, beſtehend aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 154 | Morg. | 91 | □R. | Acker 1ſter Klaſſe |
| 180 | — | 155 | — | do. 2ter do. |
| 205 | — | 86 | — | do. 3ter do. |
| 202 | — | 83 | — | ſechsjährig Land, |
| 158 | — | 18 | — | Wieſen, |
| 10 | — | 10 | — | Koppeln, |
| 1 | — | 176 | — | Gärten und |
| 57 | — | 173 | — | Hof- und Bauſtellen |
| in Summa 971 | Morg. | 72 | □R., | |

nebſt der Mittel- und kleinen Jagd auf der Vorwerks-Feldmark, im Wege öffentlicher Lizitation, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, vom 1ſten April 1831 ab veräußert werden.

Der Netto-Ertrag ſämmtlicher Grundſtücke incl. der Jagdnutzung, iſt, nach Abzug der Koſten für Inſtandhaltung der Gebäude und der Abgaben an die Geiſtlichkeit, auf jährlich 400 Rthlr. ermittelt, wovon jährlich 72 Rthlr. als unablösliche Grundſteuer vorbehalten werden.

Für den Fall des reinen Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes excluſive der Grundſteuer 6560 Rthlr.; das Minimum des Kaufgeldes mit Vorbehalt eines Domainenzinſes 2960 Rthlr. neben einem unveränderlichen jährlichen Zins von 200 Rthlr.

Zur Veräußerung dieſes Vorwerks wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungs-Rath von Johnſton im Amtshauſe zu Galow bei Neuſtettin am 12. Januar 1831 angeſetzt; auch den Umſtänden nach auf Einjährige Verpachtung gerichtet werden.

Erwerbsluſtige, welche in dieſem Termin für ihr Gebot ſogleich Sicherheit nachzuweiſen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die ſpeciellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit ſowohl in unſerer Finanz-Regiſtratur, als auch auf dem Domainenamt Neuſtettin zu Galow eingeſehen werden können.

Den 28. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

**Dt. Krone.** Bei der zu Trinitatis 1829 erfolgten Veräußerung des Domainen-Vorwerks Quiram, ¾ Meilen von Dt. Krone, 2 Meilen von Schneidemühl und 3½ Meilen von Schönlanke entlegen, iſt eine Fläche von

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 20 | Morgen | | □Ruthen | Acker, |
| 4 | — | 35 | — | Wiesen, |
| 2 | — | 135 | — | Gärte, |
| und 3 | — | 119 | — | Hof- und Bauſtellen. |

zu einem Gärtner-Etabliſſement ausgelegt werden, mit deſſen käuflicher Ueberlaſſung die Bedingung verbunden iſt, einen Obſtgarten von edlen Sorten anzulegen, dieſen ſtets zu konſerviren, und außerdem eine angemeſſene Fläche zum Anbau von Handelsgewächſen, zu Taback, Reis, Kümmel und dergleichen fortwährend zu benutzen. Es liegt hiebei die Abſicht zum Grunde, den Gartenbau im Dt. Kroner Kreiſe möglichſt zu vervollkommnen, und daher werden auch zur Erleichterung der diesfälligen Verbindlichkeiten für den Erwerber dieſes Etabliſſements, noch verſchiedene Vergünſtigungen zugeſtanden werden. Der Veräußerung iſt der nach gewöhnlicher ökonomiſchen Abſchätzung ermittelte Ertrag zu Grunde gelegt, und dadurch das Minimum des Kaufgeldes auf 116 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. neben einer jährlichen Abgabe von 10 Rthlr. beſtimmt.

Es wird hiernächſt auf Grund der von der Königl. Regierung genehmigten Bedingungen vorzugsweiſe auf Unterhandlungen, eventuell zur Lizitation zwiſchen qualificirten Gärtnern, im Fall ſich ſolche aber nicht finden, oder mit denſelben das Geſchäft nicht abgeſchloſſen werden ſollte, auf den Verkauf dieſes Etabliſſements im Ganzen, oder in verſchiedenen Parzellen, gegen anderweite Bedingungen, eingegangen werden. Der Termin zur Ausbietung iſt auf den 4. Januar a. f. in Quiram angeſetzt, und wird von dem Unterzeichneten abgehalten, dann auch die Bedingungen für jeden Veräußerungs-Fall vorgelegt werden; weshalb Erwerbsluſtige in demſelben erſcheinen, und ihre Offerten abgeben wollen. Den 20. November 1830.

Königl. Preuß. Intendantur. Gißlaff.

**Bromberg.** Die in der Stadt Barein belegene Dominial-Waſſer-Mühle nebſt Zubehör, welche landſchaftlich auf 2145 Rthlr. 20 ſgr. abgeſchätzt iſt, ſoll von der unterzeichneten Behörde in Erbpacht ausgethan werden. Zur Lizitation auf das Einkaufsgeld ſteht ein Termin auf den 17. Januar 1831 Vormittags um 10 Uhr in dem hieſigen Landſchaftshauſe an, zu welchem Erwerbsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Lizitant, bevor er zum Bieten zugelaſſen wird, eine Kaution von 500 Rthlr. baar oder in Preußiſchen Staatspapieren oder Pfandbriefen nebſt Koupons niederlegen muß.

Den 3. September 1830.

Königl. Weſtpreuß. Provinzial-Landſchafts-Direktion.

**Bromberg** Die unten mit Beifügung des Taxwerths nach den Hauptwirthschaften näher bezeichneten Bestandtheile der von der Stadt Bromberg vier bis fünf Meilen entfernten der Westpreußischen Landschaft adjudizirten Herrschaft Barcin sollen einzeln im Wege der Lizitation zum Verkaufe gestellt werden.

Es stehen zu diesem Behufe die nachfolgenden Termine in unserm Geschäfts-Lokale an, nämlich zur Lizitation:

| | Termine. | Taxwerth. | Kautions-Betrag. |
|---|---|---|---|
| 1) auf die Vorwerke Barcin und Julianowo nebst den Pronstationen der Stadt Barcin. | den 17. Januar 1831, Nachmittags 3 Uhr. | 42202 Rthlr. 2 sgr. 4 pf. | 2500 Rthlr. |
| 2) das Vorwerk Bielawy. | den 18. Januar 1831, Vormittags 10 Uhr. | 20659 Rthlr. 27 sg. 8 pf. | 1500 Rthlr. |
| 3) das Vorwerk Krotoschin. | den 18. Januar 1831, Nachmittags 3 Uhr. | 26401 Rthlr. 16 sg. 4 pf. | 1500 Rthlr. |
| 4) das Vorwerk Kierzkowo. | den 19. Januar 1831, Vormittags 10 Uhr. | 13394 Rthlr. 27 sg | 1000 Rthlr. |
| 5) das Vorwerk Mlodocin. | den 19. Januar 1831, Nachmittags 3 Uhr. | 23510 Rthlr. 6 sgr. 11 pf. | 1500 Rthlr. |
| 6) das Vorwerk Obudno. | den 20. Januar 1831, Vormittags 10 Uhr. | 38944 Rthlr. 2 sgr. 1 pf. | 2000 Rthlr. |
| 7) das Vorwerk Piechcin. | den 20. Januar 1831, Nachmittags 3 Uhr. | 23491 Rthlr. 2 sgr. 1 pf. | 1500 Rthlr. |
| 8) das Vorwerk Wosiice | den 21. Januar 1831, Vormittags 10 Uhr. | 21658 Rthlr. 15 sg. 1 pf. | 1500 Rthlr. |

Kauflichhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß vor der Zulassung zum Bieten die oben ihrem Betrage nach bestimmten Kautionen entweder baar oder in Preußischen Staats-Papieren oder Pfandbriefen nebst Koupons niedergelegt werden müssen.

Die Verkaufsbedingungen so wie die Taxe können täglich in unserer Registratur eingesehen werden; ein Extrakt aus der letztern liegt bei dem Westpreußischen General-Landschafts-Agenten Herrn Ebers in Berlin vor.

Den 3. September 1830.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Kulm.** Der Müller Franz Kilianowski beabsichtigt, auf der Feldmark der Stadt Briesen eine Bockwindmühle zu erbauen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 §. 6. und 7. Gesetzsammlung de 1810 Seite 96. wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch diese Mühlen-Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist seinen etwanigen gesetzlichen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Den 13. November 1830.

Königl. Preußischer Landrath. Rosenhagen.

**Kulm.** Das dem Andreas Krzyzanowski zugehörige und zu Unislaw belegene Grundstück bestehend aus einem Wohnhause, einem Stall und Scheune nebst 2 Hufen 27 Morgen magdeburgisch Land, welches alles auf 700 Rthlr. 26 sgr. 10 pf. gewürdigt worden, ist auf Antrag der Gläubiger zur Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf den 7. Januar 1831 angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schultz, hieselbst entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle unbekannten Realgläubiger hiemit aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, und ihre Ansprüche zu liquidiren, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Den 5. November 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Neuenburg.** Zum Verkauf des dem Oekonomie-Kommissarius Zimmermann zugehörigen hieselbst sub No. 31. und 33. belegenen Hufenguts, bestehend aus 78 Morgen 105 Ruthen kulmisch Saeland, Wiesen und Gartenland und den darauf erbauten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, welches auf 2582 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich abgeschätzt ist; haben wir im Wege der nothwendigen Subhastation die Lizitations-Termine auf den 1. Oktober, den 1. Dezember c. und auf den 6. Februar f. hieselbst anberaumt. Die aufgenommene Taxe kann jederzeit in unsrer Registratur eingesehen werden. Den 4. Juli 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Schwetz.** Das den Anna und Johann Ewertschen Erben zugehörige in der Schwetzer Niederung zu Neunhuben belegene aus 47 Morgen kulm. nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehende bis zum Jahr 1851 zu emphiteutischen Rechten verliehne und auf 2247 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. gewürdigte Baucergrundstück, ist zur freiwilligen Subhastation gestellt. Die Bietungs-Termine sind auf den 21. Januar, den 22. März und den 31. Mai f. angesetzt, von welchen der letztere peremtorisch ist, und werden Kauflustige dazu vorgeladen. Den 31. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Mohrungen.** Die Zinsen-Einzahlung für den Weihnachts-Termin beginnt Inhalts des Landschafs-Reglements §. 275. mit dem 17. und schließt mit dem 24. Dezember c. wovon Kenntniß zu nehmen die Herrn Besitzer bepfandbriefter Güter hierdurch ersucht werden. Den 23. November 1830.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

**Lautenburg.** Zur Verpachtung des hiesigen städtschen Brauhauses nebst allen dazu gehörigen Geräthschaften auf 3 Jahre, aus freier Hand, haben wir einen Termin auf den 2. Januar 1831 vor dem Bürgermeister der hiesigen Stadt anberaumt. Zur Bequemlichkeit des etwanigen Pächters befindet sich in diesem Brauhause eine Wohnung so wie eine Wasser-Pumpe, ebenfalls im Brauhause, und an dem letzteren befindet sich noch ein Gekröchsgarten welcher an ein Flüßchen stößt.

Pachtlustige, welche eine Kaution von mindestens 100 Rthlr. zu bestellen im Stande sind, werden zum obengenannten Termin ergebenst eingeladen.

Die näheren Bedingungen können bei dem hiesigen Bürgermeister erfahren werden. Der Magistrat.

Der Buchhändler A. Baumann in Marienwerder empfiehlt einem hochverehrten Publikum sein äußerst vollständiges Lager von:

Weihnachtsschriften
für
Kinder und Erwachsene

desgleichen seinen großen Vorrath von schönen Vorschriften, Zeichenbüchern, Tuschkästchen, Bilderbogen, Landcharten und Atlaße, Stammbüchern und andern zu Geschenken passenden Gegenständen.

Landwirthe. Es hat sich in Leipzig ein Verein zur Errichtung einer gegenseitigen Vieh-Assekuranz gebildet. Die Bekanntmachungen sind bei Unterzeichnetem unentgeldlich zu haben, welcher auch vorläufige Anmeldungen zur Versicherung übernimmt. Es werden daher alle Landwirthe auf dieses gemeinnützige Unternehmen aufmerksam gemacht, zumal es ihr eignes Interesse und Beseitigung des seitherigen größten Uebelstandes in der Landwirthschaft betrifft.

Nähere Auskunft giebt Ludwig Essen,
Agent der Viehversicherungs-Anstalt für Deutschland.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 51.

Marienwerder, den 17. Dezember 1830.


## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Den Verkauf des Chinins und der China-Rinde betreffend.

No. I. Es ist bekannt geworden, daß die Apotheker das Chinin und die China-Rinde unter dem Namen von China-Pulver ohne ärztliche Vorschrift verkaufen. Da dies den Medizinal-Gesetzen entgegen ist, und ohnehin durch den Gebrauch jener Arzeneimittel zur Unzeit sehr nachtheilige Folgen entstehen können; so wird den Apothekern der Verkauf des Chinins und der China-Rinde ohne ärztliche Verordnung hiermit bei gesetzlicher Strafe untersagt, so wie den Herren Physikern eine besondere Wachsamkeit auf diesen Gegenstand anempfohlen.

Marienwerder, den 1. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Verbesserung des Kirchengesanges und Orgelspieles betreffend.

No. II. Das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 10. November c. zur Verbesserung des Kirchengesanges und des Orgelspieles folgende Vorschriften erlassen, daß

1) keine Musiklehrer, Organisten und Elementar-Schullehrer von Königl. Behörden angestellt werden sollen, welche nicht bei einem Schullehrer-Seminario, oder einem hierzu beauftragten Sachverständigen, auch in Ansehung ihrer Tüchtigkeit zum Gesang-Unterricht und resp. zum Orgelspiel geprüft worden sind und darüber ein genügendes Zeugniß beigebracht

haben, oder im Fall das vorgelegte Zeugniß für das ihnen zu übertragende Amt nicht ausreicht, sich zu einer zweiten Prüfung nach einer zu bestimmenden Frist anheischig machen.

Demnächst sind,

2) die Superintendenten und Schul-Inspektoren zu einer sorgfältigen Aufsicht über den Kirchengesang und das Orgelspiel besonders bei Kirchen- und Schul-Visitationen anzuweisen und ihnen insbesondere aufzutragen, die Elementar-Schullehrer zu Einübung der Kirchengesänge anzuhalten, auch selbige zu Uebungen im Gesang und Orgelspiel bei ihren Konferenzen zu veranlassen, imgleichen auf Veranstaltung solcher Konferenzen, wo sie nicht bereits Statt finden, so wie auf Errichtung von Sänger-Chören thunlichst Bedacht zu nehmen.

Den Herren Superintendenten, Dekanen, Schul-Inspektoren und Geistlichen machen wir dies mit dem Auftrage hierdurch bekannt sich hiernach auf das Genaueste zu achten, und der Verbesserung des Kirchlichen Gesanges alle mögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu widmen.

Marienwerder, den 3. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Die Aufnahme und Entlassung der Schüler in den Elementarschulen betreffend.

No. III. Die buchstäbliche Befolgung der Vorschrift, daß die Kinder nach zurückgelegtem 6ten Lebensjahre die Schule besuchen sollen, hat zur Folge gehabt, daß in einigen Elementarschulen unseres Regierungsbezirks in jedem Monate, ja bisweilen in jeder Woche neue Schulkinder eingetreten sind, welches auf den Schul-Unterricht nachtheilig eingewirkt hat, indem dadurch eine große Ungleichheit unter den Schülern entsteht, die den Unterricht bedeutend erschwert, und die Fortschritte der übrigen Kinder hemmt, wenn der Lehrer die neu Angekommenen nicht zu ihrem Nachtheil lange Zeit unberücksichtigt und unbeschäftigt lassen soll. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, verordnen wir, daß von nun an die Aufnahme und Entlassung der Schüler nur zweimal im Jahre erfolgen darf, nämlich zu Ostern und Michaelis bei dem Anfang der Sommer- und der Winterschule, und daß an jedem dieser beiden Termine sämmtliche Kinder der Schulgemeine, welche alsdann das 6te Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie nicht schon früher schulfähig befunden worden, und nach den Wünschen der Eltern an einem der

vorigen Rezeptions-Termine aufgenommen sind. Eben so kann nur an den festgesetzten Zeitpunkten die Entlassung derjenigen Schüler erfolgen, welche alsdann 14 Jahre alt sind; jedoch ist es am besten, daß die feierliche Entlassung derselben nur bei der jährlichen Schulmusterung von dem Schulinspektor geschehe, nachdem sich dieser von den Kenntnissen der Kinder bei der Prüfung überzeugt hat. Ob Kinder, deren Aufnahme an dem festgesetzten Zeitpunkte durch gültige Ursachen verhindert worden ist, späterhin während des halben Jahres in die Schule aufzunehmen sind, bleibt in jedem einzelnen Falle der Gemeinschaft Beurtheilung und Entscheidung des Herrn Ortsgeistlichen und des Schullehrers überlassen.

Wir fordern die Herren Schulinspektoren auf, bei den jährlichen Schulmusterungen genau zu untersuchen, ob diese unsere Verordnung überall pünktlich befolgt wird, und in den jährlichen Schul-Visitations-Berichten, davon Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 3. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Die Einzahlungen in Golde bei den Königl. Kassen nur mit Dukaten und preußischen Goldmünzen betreffend.

No. IV. Infolge der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Oktober c. — Gesetzsammlung No. 1268. pag. 130 — und in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Finanzministers Excellenz vom 16. November c. wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß bei sämmtlichen unter der Kontrolle der unterzeichneten Regierung stehenden Königl. Kassen, vom 1sten Januar 1831 ab, bei allen Einzahlungen in Golde nur Dukaten und preußische Goldmünzen angenommen werden dürfen.

Die Königlichen Kassen sind hiernach instruirt.

Marienwerder, den 9. Dezember 1830.

Königliche Preußische Regierung.

---

## Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

No. V. Die Frage: in wiefern die den Verhandlungen bei der ersten Regulirung des Hypothekenwesens von Grundstücken nach §. 42. Tit. 4. der Hypotheken-Ordnung zustehende Kostenfreiheit auch die Stempelfreiheit dieser Verhandlun-

gen zur Folge habe, iſt dahin entſchieden worden, daß dieſe Stempelfreiheit den Hypotheken-Einrichtungs-Verhandlungen ſelbſt, welche bei der das Hypothekenweſen regulirenden Behörde gepflogen werden, und wohin auch die erſten Ausfertigungen der Hypothekenſcheine über die Berichtigung des Beſitztitels, ſo wie über die Rubrica II. und III. vorgenommenen Eintragungen gehören, allerdings zuſtehe, daß dieſe Stempelfreiheit aber nicht auf diejenigen Urkunden, Atteſte und Dokumente ausgedehnt werden kann, welche dem Hypothekenrichter Behufs der Regulirung des Hypothekenweſens vorgelegt werden.

Nach dieſer unter dem 28. Oktober a. c. ergangenen Verfügung des Herrn Juſtiz-Miniſters haben die Untergerichte zu verfahren.

Marienwerder, den 30. November 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

## Bekanntmachungen.

Es iſt am 26. Mai d. J. im Schwetzer Kreiſe, eine blödſinnige Frauensperſon aufgegriffen und einſtweilen in dem Land-Krankenhauſe zu Schwetz untergebracht worden, die ſich, ſo viel man aus ihr hat herausbringen können, Maria Ratkowska nennt. Da ihre Angaben über ihre Angehörigen und Heimath unbeſtimmt und widerſprechend, die diesfälligen, in der Umgegend von Schwetz angeſtellten Nachforſchungen aber ohne Erfolg geweſen ſind; ſo wählen wir hiemit den Weg der öffentlichen Bekanntmachung, mit der Aufforderung an jeden, der über die Verhältniſſe der gedachten Perſon Auskunft geben kann, ſolche bei der nächſten Polizei-Behörde zu deponiren, welche letztere event. angewieſen und resp. requirirt wird, die diesfälligen amtlichen Ermittelungen an das Königl. Landraths-Amt zu Schwetz ſchleunigſt gelangen zu laſſen.

Das Signalement der Maria Ratkowska iſt wie folgt:

Größe — 4 Fuß 8 Zoll, Haare — dunkelblond und unverſchnitten, Stirn — niedrig, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Naſe — das Naſenbein iſt ſanft gebogen und die Naſenſpitze ein wenig aufgeſtuzt, Mund — klein mit etwas ſtarken Lippen, Geſicht — oval, Geſtalt — klein und ſchlank, beſondre Kennzeichen — iſt blödſinnig, Sprache — polniſch. Bei ihrer Arretirung iſt die Ratkowska nur mit einem alten leinenen Hemde bekleidet geweſen. Alter ohngefähr 18 bis 19 Jahre.

Marienwerder, den 3. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der Justiz-Kommissarius Birner zu Graudenz ist zur Prozeß-Praxis nicht befugt. Marienwerder, den 23. November 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

## Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Häusling Johann Friedrich Neumann ist am 11. v. M. aus der Besserungs-Anstalt in Graudenz entwichen. Sämmtliche Polizeibehörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden aufgefordert, auf den Entsprungenen genau zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle per Transport an die Direktion der Zwangs-Anstalten nach Graudenz zu senden.

### Signalement:

Größe — 5 Fuß, Haare — braun, Stirn — flach, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — proportionirt, Bart — blond, Kinn — spitz, Gesicht — oval, Gestalt — mittel, Hände und Füße — gesund. Besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 39 Jahre, Religion — evangelisch, Gewerbe — Tagelöhner, Sprache — deutsch.

Bekleidung: eine grau tuchne Jacke und Hosen mit dem Instituts-Zeichen B. A. eine grau tuchne Kappe zur Kopfbedeckung, ein weis leinenes Halstuch und Hemde mit dem Instituts-Zeichen B. A.

Marienwerder, den 2. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Der unten näher bezeichnete Zimmergeselle Gottlieb Borchardt, welcher eines bei dem hiesigen Zimmergesellen Felske verübten gewaltsamen Diebstahls höchst verdächtig ist, hat sich der Arretirung durch die Flucht entzogen, und soll schleunigst zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei-Behörde seines Wohnortes sofort anzuzeigen, und werden alle Behörden und Gensd'armen ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben, und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite an das unterzeichnete Inquisitoriat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Graudenz, den 27. November 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Alter — 26 Jahr, Größe — 5 Fuß 1½ Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund. Beſondere Kennzeichen — keine.

Perſönliche Verhältniſſe: Religion — evangeliſch, Stand — Knecht, Sprache — deutſch, Geburtsort — Graudenz, letzter Aufenthalts-Ort — Thorn.

Bekleidung: ein blau tuchner Rock mit beſponnenen Knöpfen, eine grau tuchne Weſte und Hoſen, fahllederne Stiefeln, ein ſchwarzer Filzhuth, ein roth geſtreiftes baumwollnes Halstuch und ein weis leinenes Hemde.

---

Am 29. November d. J. ſind bei dem Krüger Jakob Wawrowski zu Kalbunek-Mühle, folgende, jetzt auf dem Königl. Intendantur-Amte zu Gollub aſſervirte Gegenſtände vorgefunden worden; ein grüner cirkasner Ueberrock mit beſponnenen Knöpfen, ganz neu; ein dunkelblau leinener Ueberrock, ganz neu; ein paar blau tuchne Beinkleider; ein paar dergl. neu: ein grüner Ueberrock von Moll; ein alter grau tuchner Ueberrock; ein blauer nanquin Frauen-Ueberrock mit Fuchspelz und ſchwarzem Sammet beſetzt; eine ganz neue blau tuchne Wintermütze mit ſchwarzer Baranke beſetzt: eine ſchwarz tuchne Weſte mit dunkelblauer Leinwand gefüttert, ganz neu; eine roth kattune Weſte mit ſchwarzen Blumen und gelben Streifen mit gelben Hängeknöpfen; eine grün ſeidene Weſte mit weißer Leinwand gefüttert; eine feine weis leinene Bettdecke mit weißem Berkan beſetzt; ein noch nicht ganz fertiges weis berkanes Frauenkleid; eine roth und weis geſtreifte Schürze; ein Stück gelbweißes mit grünen Blümchen verſehenes Weſtenzeug; 9 weis leinene Mannshemden; 1 Bettlacken von feiner ſchleſiſcher Leinwand; 2 Stück gebleichtes Garn; ein noch nicht ganz fertiger ginghammer roth und blau quarirter Frauen-Rock; circa 1 Elle grüner Leinwand; ein großes roth kaſimirnes Damen-Tuch mit Frangen; zwei ſtreifige ginghamme Halstücher; ein kattunes Halstuch mit breiten gelben und braunen Streifen und Blumen; circa 2 Berliner Ellen weißen Tiftig; eine kleine Karafine (eigentlich Eſſigfläſchchen); ein geſchliffenes Bierglas mit goldenem Rand und Blümchen; ein kleines Stemmeiſen; eine Tullhaube mit gelb und grün ſtreifigen Bändern; eine dergleichen mit roth ſeidenem Band; ein Kinder-Tull-Häubchen mit feinen Kanten beſetzt; ein grün ſeidenes Kopftuch; ein bunter Schawl; ein Kinder-Häubchen mit Tull; ein geſtickter Kinder-Kragen; 10 Hälschen; ein weißes geſticktes Halstuch; zwei feine Mannshemden, mit den Kennzeichen, daß der Name ausgeſchnitten zu ſein ſcheint, und

ſtatt deſſen das Loch zuſammengenäht iſt; ein paar Handmanſchetten; ein paar Kinder-Fußmanſchetten; ein leinenes Bettlackenund ein weißes Tiſchtuch.

Da erheblicher Verdacht dafür vorhanden iſt, daß dieſe Sachen ſämmtlich oder theilweiſe geſtohlenes Gut ſind, ſo wird ein jeder, dem ſolche Gegenſtände entwendet ſein ſollten, hierdurch aufgefordert, binnen ſpäteſtens 14 Tagen, bei der Königl. Intendantur in Gollub ſein Eigenthumsrecht zu beſcheinigen, und die Art und Weiſe des Verluſtes deſſelben anzuzeigen, widrigenfalls die Sachen dem bisherigen Beſitzer werden zurückgegeben werden.

Thorn, den 9. December 1830.

Königl. Weſtpreuß. Inquiſitoriat.

---

Mit Bezug auf die, von der hieſigen Königl. Regierung unterm 21. d. M. erlaſſene und im Amtsblatte Nro. 48. inſerirte Bekanntmachung wegen Verfolgung und Ergreifung des berüchtigten Diebes Aurelius Brzozowski wird hiermit folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 31. Oktober Sonntags Nachmittags zwiſchen 1 und 2 Uhr iſt die Königl. Haupt-Salz- und die mit derſelben in einem Lokale vereinigte Provinzial-Steuerkaſſe hieſelbſt beſtohlen, und aus ſolcher eine Summe von 3386 Rthlr. 17 ſgr. 8 pf. theils in Courant, in Kaſſen-Beuteln und Rollen, theils in Kaſſenanweiſungen zu 50, 5 und 1 Rthlr. entwendet worden.

Der Aurelius Brzozowski iſt dieſer That darum ſehr verdächtig, weil er nach den erfolgten Ermittelungen denſelben Sonntag hier Orts geweſen und einen großen Beutel Geld tragend geſehen worden. Er iſt eine Meile von hier mit dem Gelde gefahren, Tages darauf Montags am aller heiligen Feſte den 1. d. Mts. ſehr früh iſt er in Geſellſchaft eines Begleiters hier durch bis Wreſchen gefahren, dort hat er unter dem Namen Sokolowski Extrapoſt genommen, die Beutel und Rollen Geld in den Wagenkaſten gelegt, in einem fort über Wreſchen, Witkowo, Kwiecizewo und Inowroclaw gefahren, dort ſich eine Britſchke und ein paar braune Pferde gekauft und nachdem er dort genächtigt, mit ſolchen nach Strzelno gefahren. Dort hat er ſich im Weinhauſe verweilt und ſich den Namen v. Michalski gegeben, als er aber gehört, daß Jemand ſeinen wahren Namen Brzozowski genannt, ſo iſt er ſchleunigſt abgereiſt.

Er ſoll ſich in der Gegend zwiſchen Inowroclaw und Peiſern herumgetrieben, weil er wegen ſeiner im Königreiche Polen verübte Verbrechen und ſeines Entweichens aus dem Gefängniſſe zu Warſchau ſich über die polniſche Grenze zu gehen ſcheuet.

Es werden daher alle reſp. Militair- und Civil-Behörden durch gegenwärtigen Steckbrief in Kenntniß geſetzt, und zugleich erſucht, auf dieſen ge-

fährlichen Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherm Geleite an uns abführen zu lassen.

Sein Signalement folgt nachstehend, und es wird nur noch hinzugefügt, daß derselbe bei seiner Anwesenheit in den oberwähnten Städten einen kleinen blonden Schnurbart, eine viereckige tuchne Mütze mit Pelz besetzt mit Schirm, einen grau tuchenen Mantel mit weißen blanken Knöpfen und außer dem schwarzen Frak und dergleichen langen Beinkleidern auch noch grau tuchne Pantalons getragen hat.

Sein als Bedienter bei ihm fungirender Begleiter, trug einen runden Huth, blauen Ueberrock und dergleichen Mantel mit mehreren Kragen, grautuchne Beinkleider mit Lederbesatz, ist kleiner untersetzter Statur, hat ein rothes volles Gesicht, einen starken Backenbart und soll einem Juden ähnlich sehen.

Posen, den 28. November 1830.

Königliches Inquisitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Posen, Aufenthaltsort — sonst Posen zuletzt Reysen, Religion — katholisch, Alter — 26 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — proportionirt, Bart — blond, Zähne — gut, Stirn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — blaß, Folge des Fiebers, Gestalt — mittel und schlank, Sprache — polnisch und ziemlich deutsch, besondere Kennzeichen; Fieberausschlag unter der Nase, mehr Weiber- als Männerstimme, trägt den Kopf etwas nach der rechten Seite, geht dann und wann, in Folge eines angeblichen Uebels am Fuß, etwas lahm.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 51.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 51. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 17. Dezember 1830.

Die Königl. Wohllöblichen Landräthlichen Intendantur- und Domainen-Aemter und die Wohllöblichen Magiſtrate werden hierdurch ergebenſt erſucht, der unterzeichneten Behörde ſchleunigſt die Nachweiſungen von den pro 1831 erforderlichen Amtsblätter gefälligſt einzuſenden.

Marienwerder, den 8. Dezember 1830.

Königl. Intelligenz- und Amtsblatt-Debits-Comtoir.

Holzverkaufs-Termine im Königl. Forſtrevier Kammin für die Monate Januar, Februar und März 1831:

| No. | Beläufe worin der Verkauf ſtatt findet | pro Januar den | | | pro Febr. den | | pro März den | | Verſammlungsort |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Klein Lutau . | 3. | 17. | 31. | 14. | 28. | 14. | — | Forſthaus Klein Lutau |
| 2 | Groß Lutau . | 5. | 19. | — | 2. | 16. | 2. | 16. | do. do. do. |
| 3 | Wilhelmsbruch . | 6. | 20. | — | 3. | 17. | 3. | 17. | do. Wilhelmsbruch |
| 4 | Cottashain . | 8. | 22. | — | 5. | 19. | 5. | 19. | do. Cottashain |

Klein Lutau, den 7. Dezember 1830.

Der Königl. Förſter Fr. Koch.

Im Königl. Forſtrevier Lindenberg ſind nachſtehende Holzverkaufs-Termine für die Monate Januar, Februar und März 1831 beſtimmt:

| Forſt-Belauf | Januar | Februar | März | Verſammlungsort |
|---|---|---|---|---|
| Lodzin . | d. 12. u. 24. | d. 2. u. 14. | d. 1. u. 14. | Oberförſterei Lindenberg Morgens 8 Uhr |
| Damerau . | d. 13. u. 25. | d. 5. u. 17. | d. 2. u. 15. | Forſthaus Damerau Mo. 8 Uhr |

| Forst-Belauf | Januar | Februar | März | Versammlungsort |
|---|---|---|---|---|
| Hohenkamp . | den 19. | den 7. | den 5. | Forsth. Hohenkamp Mo. 9 Uhr |
| Pollnitz . | d. 20. u. 26. | d. 9. u. 19. | d. 7. u. 19. | Forsth. Pollnitz Morg. 9 Uhr |
| Döringsdorf . | den 22. | den 12. | den 12. | Forsth. Steinberg Mo. 9 Uhr |

Forsthaus Lindenberg, den 14. Dezember 1830.

Königl. Oberförsterei.

In der unterzeichneten Oberförsterei sind für die Monate Januar, Februar und März k. folgende Termine und Sammelplätze zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz angesetzt worden:

| No. | Namen der Reviere | Januar Datum | Februar Datum | März Datum | Versammlungs-Plätze |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Gurzno . | 4. | 4. | 4. | im Etablissement |
| 2 | Buczkowo . | 7. | 7. | 7. | dito |
| 3 | Brinsk . | 10. | 12. | 12. | dito |
| 4 | Traßneck . | 13. | 14. | 14. | dito |
| 5 | Lezno . | 15. | 17. | 16. | im Piaseczker Kruge |
| 6 | Klonowo . | 18. | 19. | 18. | im Etablissement |
| 7 | Jamielnik . | 19. | 21. | 21. | im Jamielniker Kruge |
| 8 | Neuhoff . | 22. | 23. | 23. | im Schlage |
| 9 | Kelpin . | 26. | 28. | 28. | dito |
| 10 | Kostkowo und Rybno | 27. | — | 1. u. 29. | im Etablissement |

Dem kauflustigen Publikum wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Anschlag des Holzes jedoch nur gegen sofortige Bezahlung geschehen kann. Forsthaus Ruda, den 4. Dezember 1830.

Königl. Oberförsterei Gurzno.

**Tuchel.** Am 5. Januar k. J. sollen vom unterzeichneten Amte mehrere Pfandstücke, bestehend in Vieh und Getreide, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden.

Den 2. Dezember 1830. Königl. Intendantur-Amt.

**Marienwerder.** Den zum Kreditverbande unſeres Departements gehörigen Gutsbeſitzern bringen wir hiedurch in Erinnerung, daß die für den Weihnachts-Termin zahlbaren Zinſen und Raten reglementsmäßig bis zum 24. d. M. zur Landſchafts-Kaſſe eingezahlt ſein müſſen, widrigenfalls ohne die geringſte Nachſicht die exekutiviſche Beitreibung und nöthigenfalls die Sequeſtration der verpfändeten Güter veranlaßt werden muß.

Wir glauben annehmen zu können, daß die ſämmtlichen Gutsbeſitzer des Departements bei Zeiten Bedacht darauf nehmen werden, ſich ihrer reglementsmäßigen Verpflichtung pünktlich zu entledigen, ohne es auf Verfügungen ankommen zu laſſen, zu denen ungern geſchritten wird, indem nur auf dieſe Weiſe die Landſchaft ihren geſetzlichen Verpflichtungen ebenfalls zu genügen im Stande iſt.

Den 1. Dezember 1830.

Königl. Provinzial Landſchafts-Direktion.

**Kwidzyn.** *Właścicielom dóbr do związku kredytowego naszego Departamentu należącym, przypominamy niniejszem, że płacić ſię maiące na Termin Bożego Narodzenia r. b. Prowizye i Raty podług Regulamentu aż do dnia 24go 6 m. do kassy landszaftowey wniesione bydź muszą, albowiem w razie przeciwnym bez naymnieyszego pobłażania ściągnienie przez Exekucyą i w razie potrzeby Sekwestracya zastawionych dóbr nastąpi.*

*Spodziewać ſię iednak możemy, że wszyscy Właściciele dóbr za w czasu starać ſię będą, obowiązkom swym podług Regulamentu punktualnie zadosyć uczynić, nieoczekuiąc środków do których niemiło przystąpi ſię, albowiem tylko na taki sposob landszafta obowiązkom swym prawnym także zadosyć uczynić iest w stanie.*

*Dnia 1. Grudnia r. 1830.*

*Król. Dyrekcya prowincyalna landszaftowa.*

**Graudenz.** Zur Verpachtung des der Anna Krauſe zugehörigen zu Hanowo belegenen Grundſtücks haben wir einen neuen Termin auf den 5. Januar k. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Weimann hieſelbſt anberaumt, zu welchem wir Pachtluſtige mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden ſollen.

Den 29. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Marienwerder.** Zum anderweitigen Verkaufe des auf 14749 Rthlr. landſchaftlich abgeſchätzten, der Landſchaft adjudizirten im Straßburger Kreiſe

belegenen adel. Ritterguts Krußyn, haben wir einen nochmaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 14. Januar k. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hierdurch einladen, daß sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Den 7. Oktober 1830.

Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Kulm.** In Termino den 3. Januar k. J. Morgens 9 Uhr, und folgende Tage, soll an Ort und Stelle zu Grenz durch den ernannten gerichtlichen Kommissarius Herrn Registrator Stadion, der Mobiliar-Nachlaß der daselbst verstorbenen Maria Herold geborne Görz bestehend, in Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthe, Kleidungsstücke, Wagen und Geschirr, ferner: 2 Pferde, 2 Kühe, 1 Stärke und 1 Kalb und einiges Federvieh; öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 19. November 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** In Termino den 10. Januar k. J. Morgens 9 Uhr soll durch den Deputirten Herrn Registrator Stadion an Ort und Stelle zu Neuguth, der Nachlaß der daselbst verstorbenen Johann und Anna Fenskeschen Eheleute, bestehend in einer messingnen Wanduhr, einem goldenen und einem silbernen Ringe so wie 18 dergleichen Knöpfen, einigem Fajance, ferner: Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthe, Kleidungsstücke, Wagen und Geschirr, drei Pferden, fünf Kühen, zwei Stärken, fünf Schweinen, einigem Federvieh und einigen Büchern, öffentlich meistbietend verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Den 22. November 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** Der Müller Franz Kilanowski beabsichtigt, auf der Feldmark der Stadt Briesen eine Bockwindmühle zu erbauen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 §. 6. und 7. Gesetzsammlung de 1810 Seite 96. wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch diese Mühlen-Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist seinen etwanigen gesetzlichen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Den 13. November 1830.

Königl. Preußischer Landrath. Rosenhagen.

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 52.

Marienwerder, den 24. Dezember 1830.


## Ministerial-Verfügung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist, vom Jahre 1831 ab, eine Verlegung der seither in Naumburg an der Saale abgehaltenen Sommer- und Wintermesse und die Verwandlung derselben in eine Frühlings- und Herbstmesse beliebt worden. Demnach werden die Messen in Naumburg, vom Jahre 1831 ab, mit dem jedesmaligen Montage vor Ostern oder nach Palmarum; im nächsten Jahre also mit dem 28. März, und mit dem jedesmaligen ersten Montage des Monats September, im nächsten Jahre also mit dem 5. September, ihren Anfang nehmen. Die Dauer jeder der beiden Messen ist auf drei Wochen, von denen die erste als Vorwoche, die zweite als eigentliche Meßwoche, die dritte als Zahlwoche benutzt werden kann, bestimmt, so daß der völlige Schluß der Messen mit dem dritten Sonnabend nach ihrem Anfange; im nächstkommenden Jahre also mit dem 16. April und 24. September eintritt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. Dezember 1830.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten
(Gez.) v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister
Maaßen.

Ausgegeben in Marienwerder den 25. Dezember 1830. (75)

## Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Ausreichung der Zins-Koupons Serie VI. zu den Staats-Schuldscheinen betreffend.

No. I. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1sten November c.
Die Ausreichung der Zins-Koupons Serie VI. zu den Staatsschuldscheinen betreffend.
Amtsblatt No. 46. Seite 423, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß zufolge einer Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden auch die Kreis-Steuerkassen, Staats-Schuldscheine zur unmittelbaren Einsendung an die Kontrolle der Staats-Papiere annehmen dürfen.

Wir bemerken zugleich zur Beachtung, daß die Einsender der Staats-Schuldscheine, sämmtliche noch nicht realisirte Koupons von den Staats-Schuldscheinen zu trennen und Behufs der Realisation zurück zu behalten haben, auch daß ein jeder Einsender von Staats-Schuldscheinen, wenn er solche drei Monate nach deren Einreichung bei der Kreis-Steuerkasse nicht wieder zurück erhalten haben sollte, solches sofort dem der Kreiskasse vorgesetzten Kreis-Landrath anzuzeigen, widrigenfalls aber sich die Weitläufigkeiten selbst beizumessen haben werde; welche ihm aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige in der Folge erwachsen könnten.

Marienwerder, den 16. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

Die von den Pfarrern bei dazu geeigneten Sterbefällen dem betreffenden Gericht zu machenden Anzeigen betreffend.

No. II. Es ist zu unsrer Kenntniß gekommen, daß mehrere der Herren Pfarrer des hiesigen Regierungsbezirks es versäumen, den Vorschriften des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 11. §§. 477—480. gemäß, bei dazu geeigneten Sterbefällen dem betreffenden Gericht die nöthige Anzeige von denselben zu machen.

Wir bringen deshalb den sämmtlichen Herren Pfarrern unsers Departements diese Vorschriften zur strengsten Befolgung hierdurch in Erinnerung, nach welchen sowohl der Pfarrer des Kirchspiels, in welchem sich der Todesfall ereignet hat, als auch der Pfarrer des Kirchspiels, in welchem die Beerdigung erfolgen soll, verpflichtet ist, dem ordentlichen Richter des Verstorbenen nicht nur dann Anzeige von dem Todesfalle zu machen, wenn sich Vermuthungen für eine gewaltsame Todesart ergeben und in diesem Falle vor erfolgter Untersuchung weder das Begräbniß noch die Abfuhre der Leiche zu ge-

ſtatten; ſondern auch dann: wenn der Verſtorbene minderjährige, wahn- oder blödſinnige, oder aus andern geſetzlichen Gründen unter Vormundſchaft zu ſetzende Kinder oder ſonſtige Erben hinterlaſſen hat.

Marienwerder, den 14. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

## Bekanntmachungen.

Die Eingeſeſſenen des Löbauer Kreiſes haben den Beſchluß gefaßt, für jeden getödteten Wolf eine Zuſchuß-Prämie zu bewilligen. Es werden daher außer den Societäten, welche bisher für die Bezirke der Domainen-Aemter Lonkorreck und Brattian exiſtirt haben, auch dergleichen für die adlichen Güter des Löbauer Kreiſes, für die Städte deſſelben, und für den Bezirk des Domainen-Amts Löbau beſtehen. Jede dieſer einzelnen Societäten iſt übrigens nur zur Prämien-Zahlung für die in ihrem Bereiche getödteten Wölfe verhaftet.

Dieſe Einrichtung wird hiermit unter ehrender Anerkennung des bewieſenen Gemeinſinns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 8. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der nach Ausweis des Kalenders zum ſechsten Januar künftigen Jahres beſtimmte ſonſt vierzehn Tage dauernde Jahrmarkt in der Stadt Thorn wird nicht abgehalten werden, ſondern auf gelegenere Zeiten verlegt, worüber ſeiner Zeit das Weitere veranlaßt werden wird.

Es wird dies hierdurch zur Kenntniß des intereſſirenden Publikums gebracht.

Marienwerder, den 22. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Das nachfolgende Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

„Die Doktoren Braudt und Ratzeburg hieſelbſt haben die Herausgabe

eines Werkes: die Giftgewächse Deutschlands, begonnen, von welchem bis jetzt drei Hefte erschienen sind. Dieses Werk zeichnet sich vor allen bis jetzt vorhandenen kleinern Schriften über die Giftpflanzen durch die demselben beigegebenen treuen Abbildungen sehr vortheilhaft aus. Auch sind die Herausgeber bereit, diesen Abbildungen einen populären, und mehr für Elementarschulen berechneten Text beizugeben, sogar die gebräuchlichsten deutschen Namen neben den lateinischen auf den Platten anbringen zu lassen, wenn ihnen auf dem Wege einer durch die Königl. Regierung in den betreffenden Schulen begünstigten Subscription ein hinlänglicher Absatz gesichert wird. Jedes Heft dieses Werkes, welches im Buchhandel Einen Thaler kostet, wollen die Herausgeber den Schulen für ¾ Thaler überlassen.

Das Ministerium fordert die Königl. Regierung hierdurch auf, durch das Regierungs-Amtsblatt auf dieses nützliche und brauchbare Werk aufmerksam zu machen, und die Subscription auf dasselbe für diejenigen Schulen zu veranlassen, welche aus ihren Mitteln die desfallsige Ausgabe bestreiten können.

Berlin, den 20. November 1830.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(Gez.) v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung
zu Marienwerder."

Marienwerder, den 20. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Das im Forstbelauf Bielawerweide Reviers Montau belegene abgehoßte Forstland, genannt der kleine und große Eichwald, und das damit in Verbindung stehende bebauete Oberförster-Etablissement Eichwalde, soll vom 1. Mai 1831 ab nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Aeckern, Gärten und Wiesen, wovon

1) der kleine Eichwald incl. Oberförster-Etablissement, in 7 Parzelen eingetheilt ist, und einen Flächeninhalt von zweihundert acht und achtzig Morgen 33 QR. Magdeb. nutzbares Land;
2) der große Eichwald in 12 Parzelen eingetheilt ist, und einen Flächeninhalt von dreihundert sieben und siebenzig Morgen 175 QR. Magdb. nutzbares Land incl. 2 Morgen 82 QR. Kommunikationswegen

enthält, in seinem gegenwärtigen Rheinen und Grenzen, ohne lebendes oder todtes Inventarium, zum Verkauf oder zur Vererbpachtung, ohne die Jagdnutzung, an die Meistbietenden ausgeboten werden. Der Termin wird auf den 15ten Januar 1831 in dem Lokale des Domainen-Intendanturamts Stargardt zu Kuczborowo von des Vormittags um 10 Uhr ab, vor dem Domainen-Intendanten Amtmann Möller hiedurch anberaumt, und werden daher Erwerbungslustige, die sich als besitz- und zahlungsfähig legitimiren, und erforderlichen Falls Kaution für ihr Gebot bestellen können, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen, und ihr Gebot auf Kauf oder Erbpacht abzugeben.

Der Veräußerungsplan und die Lizitations-Bedingungen, können auch vor dem Lizitationstermine täglich in den Vormittagsstunden von 10 Uhr ab, in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, auch auf dem Domainen-Intendantur-Amte Stargardt eingesehen werden, und wird es Erwerblustigen überlassen, sich die erforderliche Kenntniß von der Oertlichkeit und von der Abtheilung der einzelnen Etablissements zu verschaffen.

Danzig, den 26. November 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Die zum Königlichen Domainenamt Bartenstein gehörigen Vorwerke Liesken, Sauerschienen und Dompendehl sollen vom 1. Juni 1831 ab, mit der Brau- und Brennerei und der Verpflichtung zur Uebernahme der Rendantur- und Polizei-Verwaltung des Domainen-Amts Bartenstein gegen das dafür ausgesetzte etatsmäßige Gehalt auf Sechs oder bei annehmbarem Gebot auch auf Zwölf bis Achtzehn Jahre anderweit verpachtet werden.

Das Vorwerk Liesken auf welchem sich der Amtssitz befindet, ist von Königsberg als der nächsten Handelsstadt $7\frac{1}{2}$ Meilen entfernt und enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1238 | Morg. | 15 | □R. | an Acker, |
| 32 | — | 29 | — | — Gärten, |
| 381 | — | 118 | — | — Wiesen, |
| 54 | — | 19 | — | — Teiche und Gewässer, |
| 407 | — | 152 | — | — Weideland, |
| 5 | — | 81 | — | — Torfbruch, |
| 12 | — | 146 | — | — Bruch und Gesträuch, |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 16 | — | 80 | — | — Dorfs-Anger und Bauſtelle, |
| 48 | — | 127 | — | — Wege und Unland. |

„2197 Morg. 47 □R. preußiſch.

Das Vorwerk Sauerſchienen liegt eine halbe Meile von Liesken entfernt und enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 628 | Morg. | 179 | □R. | an Acker, |
| 9 | — | 48 | — | — Gärten, |
| 211 | Morg. | 170 | □R. | an Wieſen, |
| 173 | — | 100 | — | — Teiche, |
| 22 | — | 66 | — | — Geſträuch und Bruch, |
| 27 | — | 62 | — | — Unland, Graben und Wege, |
| 6 | — | 166 | — | — Vorwerks-Anger. |

„1098 Morg. 115 □R. preußiſch.

Das Vorwerk Dompendehl iſt ebenfalls eine halbe Meile von Liesken entfernt und enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 478 | Morg. | 68 | □R. | an Acker, |
| 8 | — | 38 | — | — Gärten, |
| 208 | — | 129 | — | — Wieſen, |
| 372 | — | 97 | — | — Weideland, |
| 23 | — | 138 | — | — Brüchen und Geſträuch, |
| 4 | — | 5 | — | — Graben und Wege, |
| 12 | — | 93 | — | — Vorwerks- und Dorfs-Anger. |

„1104 Morg. 23 □R. preußiſch.

Sämmtliche Vorwerke haben einen guten, gehörig in Kultur erhaltenen Boden und ſind mit hinreichenden und in ſehr gutem Zuſtande befindlichen Wirthſchafts-Gebäuden verſehen.

Der Bietungstermin iſt auf den 11. Februar k. J. Vormittags von 10 Uhr ab bis 5 Uhr Abends im Konferenz-Lokale der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen, vor dem Regierungs-Rath Mielke anberaumt.

Die Pachtbedingungen und Anſchläge können täglich in den Vormittags-Stunden in der hieſigen Regiſtratur bei dem Regierungs-Sekretair Eichler eingeſehen werden. Pachtluſtige, welche bei gehöriger Qualifikation zur Amts-Verwaltung ein hinlängliches Vermögen beſitzen, werden zur Wahrnehmung

des Lizitations-Termins mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Lizitant bis zur erfolgten Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii an sein Gebot gebunden bleibt, und die zu bestellende Kaution von Vier Tausend Thalern sogleich im Lizitations-Termin in Staats-Papieren mit den Zinskoupons deponirt werden muß. Das Minimum der Pacht ist auf 9093 Rthlr. 22 sgr. 7 pf. incl. 1020 Rthlr. Gold festgestellt worden.

Königsberg, den 11. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

Die Brod- und Fourage-Verpflegung der in den Gegenden von Osterode, Allenstein und Hohenstein ꝛc. kantonirenden Königl. Truppen vom 1. Januar 1831 ab auf unbestimmte Zeit, soll zur unmittelbaren Verabreichung in Entreprise ausgethan werden, wozu Unternehmungslustige bei unserm Kommissario, dem Proviantmeister Hauptmann Kriele in Hohenstein mit ihren Offerten sich baldigst melden wollen.

Königsberg, den 17. Dezember 1830.

Königl. Intendantur 1sten Armee-Korps.

---

Die den 31. Dezember c. a. fällig werdenden, so wie die in früheren Terminen fällig gewesenen Zinsen von hiesigen Kämmerei-Schuldscheinen, können den 8ten 12ten und 15ten Januar k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr im Lokale der Kämmerei-Kasse gegen Einlieferung der betreffenden Zins-Koupons in Empfang genommen werden.

Diejenigen, welche die Erhebung der Zinsen an jenen Tagen unterlassen, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie auf ihre Befriedigung bis zum nächstfolgenden halbjährlichen Zins-Termin ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung warten müssen.

Danzig, den 13. Dezember 1830.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

---

## Sicherheits-Polizei.

Der des Verbrechens des Pferde-Diebstahls beschuldigte und aus der Stadt-

wache in Stuhm entsprungene Joseph Sarnowski, der in No. 46. unsers diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgt wurde, ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 12. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Stadt-Wund-Arzt Meermann zu Rehden ist als Kreis-Chirurgus des Graudenzer Kreises bestätigt.

---

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 52.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 52. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 24. Dezember 1830.

**Cöslin.** Es soll das, im Domainen-Amt Neustettin belegene, dem Fiskus zugehörige Vorwerk Eichen, mit den dazu belegenen Ländereien, bestehend aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 154 | Morg. | 91 | □R. | Acker 1ster Klasse |
| 180 | — | 155 | — | do. 2ter do. |
| 205 | — | 86 | — | do. 3ter do. |
| 202 | — | 83 | — | sechsjährig Land, |
| 158 | — | 18 | — | Wiesen, |
| 10 | — | 10 | — | Koppeln, |
| 1 | — | 176 | — | Gärten und |
| 57 | — | 173 | — | Hof- und Baustellen |
| in Summa 971 | Morg. | 72 | □R., | |

nebst der Mittel- und kleinen Jagd auf der Vorwerks-Feldmark, im Wege öffentlicher Lizitation, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, vom 1sten April 1831 ab veräußert werden.

Der Netto-Ertrag sämmtlicher Grundstücke incl. der Jagdnutzung, ist, nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude und der Abgaben an die Geistlichkeit, auf jährlich 400 Rthlr. ermittelt, wovon jährlich 72 Rthlr. als unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden.

Für den Fall des reinen Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes exclusive der Grundsteuer 6560 Rthlr.; das Minimum des Kaufgeldes mit Vorbehalt eines Domainenzinses 2960 Rthlr. neben einem unveränderlichen jährlichen Zins von 200 Rthlr.

Zur Veräußerung dieses Vorwerks wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungs-Rath von Johnston im Amtshause zu Galow bei Neustettin am 12. Januar 1831 angesetzt; auch den Umständen nach auf Einjährige Verpachtung gerichtet werden.

Erwerbslustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen

Veräußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auch auf dem Domainenamt Neustettin zu Galow eingesehen werden können.

Den 28. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

Für die Monate Januar, Februar und März k. a. sind nachstehende Holzverkaufs-Termine für das Forstrevier Rehhoff anberaumt worden:

| No. | Im Belaufe | pro Januar | pro Februar 1831 | pro März | Versammlungsort |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Rehhoff und | 7. und 18. | 8. und 21. | 4. und 17. | Für den Belauf Rehhoff in der Rehhöfschen Häckerbude Vormittags um 10 Uhr und für den letztern im Kruge zu Budzin Nachmittags um 2 Uhr. |
| 2 | Weißhoff | | | | |
| 3 | Neudorff | 10. und 28. | 10. und 22. | 8. und 15. | Im Hammerkruge Vormittags um 10 Uhr. |
| 4 | Böhnhoff und | 11. 21. u. 31. | 11. und 25. | 8. und 22. | Beim Unterförster zu Ehrlichsruhe, Vormittags um 10 Uhr. |
| 5 | Konradswalde | | | | |
| 6 | Gunten und | 13. | 3. und 18. | 18. | Im Kruge zu Schornstein-mühl, Vormittags um 11 Uhr. |
| 7 | Halbersdorff | | | | |
| 8 | Honigfeld | — | 17. | — | Beim Waldwarth daselbst Vormittags um 10 Uhr. |

Dieses wird Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Holzverkauf nur gegen gleich baare Bezahlung erfolgt.

Rehhoff, den 18. Dezember 1830. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Für das Forstrevier Jammi sind pro Januar, Februar, März und April 1831 folgende Holzverkaufs-Termine anberaumt worden:

| | im Belauf | Januar | Februar | März | April | der Versammlungsort ist: |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Kamjontken | 6. | 3. | 4. | 7. | Unterförsterei Kamjontken |
| 2 | Bogguschy | 11. | 8. | 5. | 19. | desgl. Bogguschy |

| | im Belauf | Januar | Februar | März | April | der Versammlungsort ist |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 | Ruden . | 8. u. 26. | 11. u. 22. | 8. u. 25. | 12. | Unterförsterei Ruden |
| 4 | Dianenberg | 14. | 16. | 22. | 22. | desgl. Dianenberg |
| 5 | Dossoczin . | 25. | 15. | 18. | 26. | desgl. Dossoczin |
| 6 | Jammi und Schönbrück | 18. 28. | 4. 4. u. 18. | 15. 25. u. 13. | — 20. | im Gappakruge |
| 7 | Engelsburg | 20. | 24. | 12. | 16. | im Gatschkruge |
| 8 | Weisheide u. Rudnik | 21. | 25. | 11. | 15. | im Hannowokruge |

welches mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht wird, daß der Anschlag des Holzes nur gegen gleich baare Bezahlung erfolgen darf.

Jammi, den 15. Dezember 1830. Der Oberförster Jurisch.

In dem Königl. Forstrevier Lonkorß sind zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung für die Monate Januar und Februar 1831 folgende Termine angesetzt worden:

1) Im Belauf Lonkorß, den 4. Januar und 2. Februar. Die Versammlung ist im Oberförster-Etablissement.
2) Im Belauf Lindenberg, den 5. Januar und 3. Februar. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement Lindenberg.
3) Im Belauf Krottoschin, den 8. Januar und 7. Februar. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement Krottoschin.
4) Im Belauf Wawrowitz, den 10. Januar und 8. Februar. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement Wawrowitz.
5) Im Belauf Ostrowken, den 11. Januar und 10. Februar. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement Ostrowken.
6) Im Belauf Dachsberg, den 13. Januar und 11. Februar. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement Dachsberg.
7) Im Belauf Rosochen, den 14. Januar und 14. Februar. Die Versammlung ist im Kruge zu Lonkorrek.
8) Im Belauf Skarlin, den 17. Januar und 16. Februar. Die Versammlung ist in der Bialer Mühle.
9) Im Belauf Lekarth, den 18. Januar und 18. Februar. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement Lekarth.
10) Im Belauf Zarosle, den 21. Januar und 21. Februar. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement Zarosle.

11) Im Belauf Gorall, den 24. Januar und 22. Februar. Die Versammlung iſt im Forſt-Etabliſſement Gorall.
12) Im Belauf Tengowitz, den 25. Januar und 24. Februar. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement Tengowitz.
13) Im Belauf Jaikowo, den 26. Januar und 25. Februar. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement Jaikowo.
14) Im Belauf Kalluga, den 28. Januar und 26. Februar. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement Kalluga.
15) Im Belauf Tillitz, den 29. Januar und 28. Februar. Die Verſammlung iſt im Forſt-Etabliſſement Kaczek.

Lonkorsz, den 14. December 1830.

Königl. Preuß. Oberförſterei.

Zum meiſtbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz, gegen gleich baare Bezahlung, werden für die Königl. Forſtreviere Eiſenbrück und Friedrichsbruch während der Monate Januar bis ultimo April 1831 nachfolgende Lizitations-Termine angeſetzt:

A. Für das Forſtrevier Eiſenbrück.

1) Beläufe Eiſenbrück und Wüſthoff, den 5. Januar, den 3. Februar, den 4. März und den 2. April. Die Zuſammenkunft erfolgt in der unterzeichneten Oberförſterei.
2) Belauf Röske, den 7. Januar den 5. Februar, den 4. März und den 5. April. Der Sammelplatz iſt die Unterförſterei gleichen Namens.
3) Belauf Fortbrück, den 10. Januar, den 8. Februar, den 8. März und den 8. April. Der Verſammlungs-Ort iſt die Unterförſterei gleichen Namens.
4) Belauf Heidemühl, den 12. Januar, den 10. Februar, den 11. März und den 12 April. Der Sammelplatz iſt in der Puſtkowie Kobbelberg.
5) Beläufe Ferdinandshoff und Oßnitz, den 14. Januar, den 12. Februar, den 15. März und den 15. April. Der Verſammlungs-Ort iſt, für den Belauf Ferdinandshoff, Glashütte und für den Belauf Oßnitz Upilka.
6) Belauf Junkerbrück, den 19. Januar, den 17. Februar, den 18. März und den 18. April. Die Zuſammenkunft geſchieht in der Unterförſterei gleichen Namens.

B. Für das Revier Friedrichsbruch.

7) Belauf Koſſawonina, den 5. und 20. Januar, den 5. und 21. Februar, den 5. 21. März und den 5. und 21. April. Der Verſammlungs-Ort iſt in der Unterförſterei gleichen Namens.

8) Belauf Rittel, den 7. und 21. Januar, den 7. und 24. Februar, den 7. und 18. März und den 6. und 18. April. Die Verſammlung geſchieht im Dorfe Rittel.

9) Belauf Oſtrowo, den 8. und 22. Januar, den 2. und 22. Februar, den 2. und 22. März und den 2. und 22. April. Der Verſammlungs-Ort iſt in der Förſterei gleichen Namens.

10) Belauf Mühlhoff, den 11. und 25. Januar, den 11. und 25. Februar, den 11. und 25. März und den 11. und 26. April. Der Verſammlungs-Ort iſt Klonn.

11) Belauf Koſſabude, den 13. Januar, den 14. Februar, den 14. März und den 13. April. Der Sammelplatz iſt Kloppowo.

12) Belauf Borſk, den 31. Januar, den 28. Februar, den 30. März und den 30. April. Die Zuſammenkunft iſt in der Waldwärterei Cziſte.

13) Belauf Schwornigatz, den 19. Januar, den 19. Februar, den 19. März und den 19. April. Der Sammelplatz iſt die Pilla Mühle.

Eiſenbrück, den 7. Dezember 1830.

Königl. Oberförſterei.

Für die Monate Januar, Februar, März und April 1831 ſind für das Königl. Forſtrevier Lebehnke, folgende Holzverkaufs-Termine angeſetzt worden:

1) Für den Belauf Lebehnke, den 7. und 21. Januar, den 8. und 22. Februar, den 11. und 25. März und den 8. und 22. April.

2) Für den Belauf Krumfließ, den 8. und 22. Januar, den 12. und 26. Februar, den 12. und 26. März und den 9. und 23. April.

3) Für den Belauf Dt. Kroner Fiehr, und den Belauf Hunde- und Pechſiehr, den 5. 13. 19. und 26. Januar, den 2. 9. 16. und 23. Februar, den 2. 9. 16. 23. und 30. März und den 6. 13. und 21. April.

4) Für den Belauf Marienbrück, den 6. 13. 20. und 27. Januar, den 3. 10. 17. und 24. Februar, den 3. 10. 17. und 24. März und den 7. 14. 21. und 28. April.

5) Für den Belauf Theerofen, den 3. 10. 17. und 24. Januar, den 7. 14. 21. und 28. Febeuar, den 7. 14. 21. und 28. März und den 11. 18. und 25. April. Lebehnke, den 17. Dezember 1830.

Königl. Oberförſterei.

Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz für die Monate Januar, Februar März 1831 ſind in den nachfolgenden Beläufen der untengenannten Königl. Oberförſterei folgende Termine angeſetzt:

1) Im Belauf Wildungen jeden Mittwoch früh, der Sammelplatz ist in Zanderbrük.
2) Im Belauf Kaltfließ jeden Freitag früh, der Sammelplatz ist in Kaltfließ.
3) Im Belauf Grunewald jeden Freitag Mittags, der Sammelplatz ist im Schlage am Stegerschen Felde.
4) Im Belauf Eikfiehr jeden Sonnabend früh, der Sammelplatz ist im Schlage auf der Straße von Zanderbrük nach Hammerdamm führend.
5) Im Belauf Fuchsbruch, den 13. und 27. Januar, den 10. und 24. Februar und den 10. und 24. März, der Sammelplatz ist im Fuchsbruch.
6) Im Belauf Schönberg, den 6. und 20. Januar, den 3. und 17. Februar und den 3. und 17. März, der Sammelplatz ist in Neufeldt.

Zanderbrük, den 1. Dezember 1830. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Im Forst-Revier Bülowsheide sind für den Monat Januar a. k. nachstehende Holzverkaufs-Termine bestimmt:

1) Den 4. und 15. Januar a. k. im Belauf Bankau. Der Sammel-Platz ist in Heidemühle.
2) Den 5. und 19. Januar a. k. im Forstbelauf Hammer. Der Sammelplatz ist in Lippinck.
3) Den 6. 13. 20. und 27. Januar a. k. in den Beläufen Bülowsheide und Ellergrund. Der Sammelplatz ist in Bülowsheide.
4) Den 8. und 22. Januar a. k. im Belauf Zabiak. Der Sammelplatz ist im Forsthause zu Zabiak.
5) Den 11. und 25. Januar a. k. in den Beläufen Kottowken und Jeßewo. Der Sammelplatz ist in Kottowken.
6) Den 12. Januar a. k. in den Beläufen Mittelwalde und Zabiak. Der Sammelplatz ist im grünen Kruge.

Bülowsheide, den 13. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

**Osterode.** Das in der Königl. Alt Christburgschen Forst, Domainen-Amts Preuß. Mark ½ Meile von Preuß. Mark und 1½ Meile von Saalfeld belegene Unterförster-Etablissement Vorwerk 50 Morgen 173 □R. Preuß. Ackerland enthaltend, soll auf Befehl der hohen Regierung zu Königsberg vom Unterzeichneten öffentlich an den Meistbietenden verkauft oder vererbpachtet werden, wozu ein Termin auf den 12. Januar a. k. im Etablissement anberaumt ist.

Die Bedingungen sind vor dem Termin hier, und im Termin im Etablissement selbst einzusehen.

Ohne den Beweis der Zahlungsfähigkeit oder Sicherheit wird Niemand zum Gebot gelaſſen. Der Termin wird mit dem Schlage 4 Uhr Nachmittags geſchloſſen. Den 1. Dezember 1830.

Der Königl. Forſtmeiſter. Behrends.

**Schlochau.** Höherem Befehl zufolge, ſollen im Belauf Kroner Fiehr der Königl. Lebehnſchen Forſt 500 Stück ſtarke Kiefern-Bauhölzer meiſtbietend verkauft werden, wozu ein Termin am 12. Januar k. J. im Gaſthofe zum deutſchen Hauſe in Dt. Krone früh um 9 Uhr anberaumt iſt, und Käufer hiedurch eingeladen werden. Den 19. Dezember 1830.

Der Forſt-Inſpektor Mappes.

**Neuenburg.** Am Sonnabend, den 8. Januar und Mittwoch, den 12. Januar a. k. ſollen vom unterzeichneten Amt mehrere, wegen Abgaben-Reſte abgepfändete Gegenſtände, als: Vieh, Getreide ꝛc. öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Den 20. Dezember 1830. Königl. Preuß. Intendantur.

**Marienwerder.** Die zur Gutsbeſitzer Bardelebenſchen Liquidationsmaſſe gehörigen im Rieſenburger Kreiſe gelegenen Allodial-Rittergüter Paulsdorff mit Abrahamshoff, Wilkau und Bauten ſind auf den Antrag des Kurators der Bardelebenſchen Liquidationsmaſſe zur Subhaſtation geſtellt worden, und die Bietungs-Termine auf den 21. Juli, den 20. Oktober 1830 und auf den 23. Januar 1831 angeſetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in dieſen Terminen, beſonders aber in dem letztern, welcher peremtoriſch iſt, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Rath Ulrich hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch legitimirte Mandatarien zu erſcheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag der ſubhaſtirten Güter an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erſt nach dem 3ten Lizitations-Termine eingehen, kann keine Rückſicht genommen werden.

Die landſchaftlichen Taxen der Güter, wonach Paulsdorff mit Abrahamshoff auf 36582 Rthlr. 26 ſgr. 8 pf. Wilkau auf 10385 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf. und Bauten auf 17846 Rthlr. 8 pf. abgeſchätzt worden, ſind übrigens ſo wie die Verkaufs-Bedingungen jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen. Zugleich wird bekannt gemacht, daß auf etwaniges Verlangen der Kaufluſtigen die Güter auch einzeln verkauft werden ſollen, worüber die nähere Bedingungen ebenfalls jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen ſind.

Den 2. April 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Weſtpreußen.

**Bromberg.** Das im landräthlich Schwetzer Kreise, Marienwerderschen Regierungsbezirks belegene, der Westpreußischen Landschaft adjudizirte, von der Stadt Graudenz 4 Meilen entfernte, auf 22234 Rthlr. 26 sgr. abgeschätzte Gut Polnisch Konopath, soll von der unterzeichneten Direktion wieder verkauft werden. Es steht hierzu im Geschäftslokale derselben auf den 25. Januar 1831 Vormittags 10 Uhr Termin an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Die im Termine zu bestellende Kaution beträgt 1400 Rthlr. baar, oder in Staatspapieren oder Pfandbriefen. Die Taxe kann täglich in unsrer Registratur und ein Extrakt derselben bei dem Westpreußischen General-Landschafts-Agenten Herrn J. H. Ebers in Berlin eingesehen werden.

Den 4. Oktober 1830. Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

**Kulm.** Das den Albrecht Radziminskischen Eheleuten zugehörige zu Briesen sub No. 32. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stall und einer Hufe und 15 Morgen Land kulmisch, welches alles auf 448 Rthlr. 10 sgr. 8 pf. gerichtlich geschätzt worden, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und ein Bietungstermin auf den 9. März 1831 angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schülke, beim Gerichtstage in Briesen, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks ist übrigens in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 20. November 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Am 3. Januar k. Mittags um zwölf Uhr, soll auf dem Hofe meines Wohnhauses ein, zu einem Nachlasse gehörender, neuer moderner Halbwagen, versteigert werden. Marienwerder, den 20. Dezember 1830.

Hennig.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

## No. 53.

Marienwerder, den 31. Dezember 1830.


## Bekanntmachungen.

Höherem Auftrage zufolge wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Professor Dr. Schubarth auf Veranlassung des Königl. Ministeriums des Innern ein Werk, betitelt:

„Elemente der technischen Chemie"

zum Gebrauch beim Unterricht im Königl. Gewerbe-Institute und der Provinzial-Gewerbeschulen herausgegeben hat, wovon die erste Abtheilung des ersten Bandes nebst 6 Kupfertafeln bereits erschienen ist. Der Ladenpreis dieses Werks ist Vier Thaler.

Marienwerder, den 15. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

Das im Forstbelauf Bielawkerweide Reviers Montau belegene abgeholzte Forstland, genannt der kleine und große Eichwald, und das damit in Verbindung stehende bebauete Oberförster-Etablissement Eichwalde, soll vom 1. Mai 1831 ab nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Aeckern, Gärten und Wiesen, wovon

1) der kleine Eichwald incl. Oberförster-Etablissement, in 7 Parzelen eingetheilt ist, und einen Flächeninhalt von zweihundert acht und achtzig Morgen 33 QR. Magdeb. nutzbares Land;

2) der große Eichwald in 12 Parzelen eingetheilt ist, und einen Flächeninhalt von dreihundert sieben und siebenzig Morgen 175 QR. Magdb. nutzbares Land incl. 2 Morgen 82 QR. Kommunikationswegen enthält, in seinen gegenwärtigen Rheinen und Grenzen, ohne lebendes oder todtes Inventarium, zum Verkauf oder zur Vererbpachtung, ohne die Jagdnutzung, an die Meistbietenden ausgeboten werden. Der Termin wird auf den 15ten Januar 1831 in dem Lokale des Domainen-Intendanturamts Stargardt zu Kuczborowo von des Vormittags um 10 Uhr ab, vor dem Domainen-Intendanten Amtmann Möller hiedurch anberaumt, und werden daher Erwerbungslustige, die sich als besitz- und zahlungsfähig legitimiren, und erforderlichen Falls Kaution für ihr Gebot bestellen können, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen, und ihr Gebot auf Kauf oder Erbpacht abzugeben.

Der Veräußerungsplan und die Lizitations-Bedingungen, können auch vor dem Lizitationstermine täglich in den Vormittagsstunden von 10 Uhr ab, in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, auch auf dem Domainen-Intendantur-Amte Stargardt eingesehen werden, und wird es Erwerblustigen überlassen, sich die erforderliche Kenntniß von der Oertlichkeit und von der Abtheilung der einzelnen Etablissements zu verschaffen.

Danzig, den 26. November 1830.

Königl. Regierung.
Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

## Sicherheits-Polizei.

Am 20sten d. M. ist aus dem hiesigen Kriminal-Gefängniß der wegen Diebstahl zur Untersuchung gezogene, unten näher signalisirte Inkulpat Johann Knofski entwichen.

Sämmtliche resp. Civil- und Militair-Behörden werden demnach hiermit ersucht, auf denselben zu invigiliren, und ihn im Betretungsfalle an uns gegen Erstattung aller Kosten abzuliefern.

Thorn, den 21. Dezember 1830.

Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

Signalement des Johann Knofski:

Alter — 30 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — länglich,

ſpitz, Mund — mittel, Kinn — klein, ſpitz, Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — bleich. Beſondere Kennzeichen — keine.

Perſönliche Verhältniſſe: Religion — katholiſch, Stand — Arbeitsmann, Sprache — polniſch, Geburts- und Aufenthalts-Ort — Skarlin bei Löbau.

Bekleidung: Eine dunkelblau tuchne Jacke mit gelben blanken Knöpfen, eine weis boyne Unterjacke, alte grau tuchne Militair-Hoſen, kurze Stiefeln und einen runden Huth.

---

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei dem Königl. Provinzial-Steuer-Direktorate von Weſtpreußen ſind angeſtellt worden,

als Räthe: die Herren Regierungs-Räthe Rackelmann und Göring,

als Aſſeſſor: der Herr Regierungs-Aſſeſſor Köhler aus Marienwerder welcher zugleich in Stelle des Herrn Regierungs-Raths Göring zum zweiten Stempel-Fiskal für die Provinz Weſtpreußen ernannt iſt.

---

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preiſe pro mense November 1830.

Nach Berliniſchem Scheffel.

| In den Städten: | Weizen | | Roggen | | Gerſte | | Haſer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | beſter | geringer | beſter | geringer | beſte | geringere | |
| | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. | rt. ſg. pf. |
| Chriſtburg | 2 10 — | 2 — — | 1 5 — | 1 2 — | — 24 — | — 20 — | — 16 — |
| Conitz | 2 25 — | 2 20 — | 1 5 — | 1 3 — | — 21 6 | — 20 — | — 20 — |
| Culm | 2 12 6 | 1 22 6 | 1 5 — | 1 — — | — 19 — | — 17 — | — 15 — |
| Dt. Eylau | 2 — — | — — — | 1 2 — | — — — | — 20 — | — — — | — 15 — |
| Flatow | 3 — — | 2 25 — | 1 8 — | 1 5 — | — 25 — | — 20 — | — 20 — |
| Graudenz | 2 17 9 | 2 — — | 1 8 10 | 1 6 — | — 24 8 | — — — | — 15 — |
| Marienwerder | 1 16 5 | 2 9 5 | 1 8 4 | 1 6 7 | — 23 9 | — 21 7 | — 16 — |
| Mewe | 2 8 — | 1 26 — | 1 5 6 | 1 4 — | — 23 — | — 21 — | — 14 4 |
| Rieſenburg | 2 10 — | 2 — — | 1 — — | — 28 — | — 21 — | — 19 — | — 15 — |
| Schlochau | 3 — — | — — — | 1 6 3 | 1 — — | — 24 6 | — 14 — | — 18 7 |
| Schwetz | 2 25 — | 2 10 — | 1 9 — | 1 7 — | — 20 — | — 18 — | — 18 — |
| Strasburg | 1 20 — | 1 15 — | 1 — — | — 28 — | — 18 — | — 16 — | — 16 — |
| Thorn | 2 9 — | 1 23 10 | 1 8 1 | 1 5 7 | — 19 9 | — 16 — | — 14 10 |
| Summa | 31 3 8 | 23 1 9 | 15 11 — | 13 5 2 | 9 15 2 | 6 22 7 | 7 3 9 |
| Durchſchnittspreis | 2 11 10 | 2 2 11 | 1 5 6 | 1 2 11 | — 21 11 | — 18 5 | — 16 5 |

| In den Städten: | weiße Erbsen | | graue Erbsen | | Kartoffeln pro Schfl. | Rauchfutter | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | große | kleine | große | kleine | | Heu pro Cent. à 110 Pf | Stroh pro Schock | |
| | | | | | | | v. Wintergetreide | v. Sommergetreide |
| | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. | rt. sg. pf. |
| Christburg | 1 5 — | 1 — — | 1 5 — | 1 — — | — 8 — | — 20 — | 4 — — | 3 — — |
| Conitz | 1 2 6 | 1 — — | — — — | — — — | — 10 — | — 20 — | 6 — — | 5 15 — |
| Culm | 1 4 — | — 29 — | — — — | — — — | — 4 10 | — 15 — | 4 — — | — — — |
| Dt. Eylau | — 25 — | — — — | 1 — — | — — — | — 6 — | — 18 — | 2 — — | — — — |
| Flatow | 1 6 — | 1 — — | — — — | — — — | — 10 — | — 25 — | 4 20 — | 3 15 — |
| Graudenz | 1 4 — | — — — | 1 4 — | — — — | — 7 — | — 15 — | 2 25 — | 2 25 — |
| Marienwerder | 1 4 7 | 1 4 1 | 1 4 7 | 1 4 1 | — 7 — | — 19 — | 4 — — | 3 — — |
| Mewe | 1 6 — | 1 4 — | 1 6 — | 1 4 — | — 7 6 | — 15 — | 3 15 — | 3 10 — |
| Riesenburg | — 28 — | — 24 — | 1 — — | — 28 — | — 6 — | — 14 — | 2 15 — | — — — |
| Schlochau | 1 5 — | — — — | — — — | — — — | — 8 3 | — 20 7 | 4 11 — | 3 10 — |
| Schwetz | 1 — — | — 28 — | — — — | — — — | — 8 — | — 18 — | 3 25 — | 3 5 — |
| Strasburg | 1 — — | — 28 — | — — — | — — — | — 8 — | — 25 — | 3 — — | — — — |
| Thorn | 1 — 5 | — 26 — | — — — | — — — | — 10 — | — 16 3 | 5 — — | 4 — — |
| Summa | 14 — 6 | 9 23 1 | 6 19 7 | 4 6 1 | 3 10 7 | 8 — 10 | 49 21 — | 31 20 — |
| Durchschnittspreis | 1 2 4 | — 29 4 | 1 3 3 | 1 1 6 | — 7 9 | — 18 6 | 3 24 8 | 3 15 7 |

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 53.)

# Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 53. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 31. Dezember 1830.

In dem Königl. Forstrevier Grünfelde sind für die Monate Januar, Februar und März 1831 folgende Termine zum öffentlichen Holzverkauf bestimmt worden:

| Monate und Tage der Holzverkaufs-Termine | Benennung der verschiedenen Beläufe in denen die Hauung vorgenommen wird | Benennung der Versamlungs-Orte |
|---|---|---|
| Im Monat Januar 1831. | | |
| Montags — den 3ten, 10ten, 17ten, 24ten und 31ten | Aus den Totalitäten der Beläufe Grünfelde, Suchau und Seebruch | zu Grünfelde |
| Dienstags — den 4ten, 11ten, 18ten und 25ten | Aus den Schlägen des Belaufs Rudno | zu Rudno |
| Mittwochs — den 5ten, 12ten, 19ten und 26ten | Aus den Schlägen des Belaufs Pulko | zu Pulko |
| Freitags — den 7ten, 14ten, 21ten und 28ten | Aus den Schlägen des Belaufs Fuchswinkel | zu Fuchswinkel |
| Im Monat Februar c. | | |
| Montags — den 7ten, 14ten, 21ten, und 28ten | Aus den Totalitäten der Beläufe Grünfelde, Suchau und Seebruch | zu Grünfelde |
| Dienstags — den 1ten, 8ten, 15ten und 22ten | Aus den Schlägen des Belaufs Rudno | zu Rudno |
| Mittwochs — den 2ten, 9ten, 16ten und 23ten | Aus den Schlägen des Belaufs Pulko | zu Pulko |
| Freitags — den 4ten, 11ten, 18ten und 25ten | Aus den Schlägen des Belaufs Fuchswinkel | zu Fuchswinkel |

| Monate und Tage der Holzverkaufs-Termine | Benennung der verschiedenen Beläufe in denen die Hayung vorgenommen wird | Benennung der Verſammlungs-Orte |
|---|---|---|
| Im Monat März c. Montags — den 7ten, 14ten, 21ten und 28ten | Aus den Totalitäten der Beläufe Grünfelde, Suchau und Seebruch | zu Grünfelde |
| Dienſtags — den 1ten, 8ten, 15ten, 22ten und 29ten | Aus den Schlägen des Belaufs Rudno | zu Rudno |
| Mittwochs — den 2ten, 9ten, 16ten, 23ten und 30ten | Aus den Schlägen des Belaufs Pulko | zu Pulko |
| Freitags — den 4ten, 11ten, 18ten und 25ten | Aus den Schlägen des Belaufs Fuchswinkel | zu Fuchswinkel |

Kaufluſtige werden zu dieſen Terminen hierdurch vorgeladen.

Grünfelde, den 4. Dezember 1830. Königl. Oberförſterei.

Zum Verkauf von verſchiedenen Bau- und Brennholzes gegen gleich baare Bezahlung ſind für das Königl. Forſtrevier Gollub pro Januar, Februar und März 1831 folgende Termine feſtgeſtellt:

| | Benennung der Beläufe | Für die Monate Januar den | Februar den | März den | Verſammlungsort |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Mokrilaß . | 4. | 2. | 3. | Oberf.-Etabliſſement Mokrilaß |
| 2 | Mokrilaß a. ſ. D. | 8. | 5. | 5. | im Kruge zu Konſtantiewo |
| 3 | Lobdowo . | 10. | 7. | 9. | in Tokarry |
| 4 | Oſſieczek . | 12. | 10. | 12. | im Unterförſterhauſe |
| 5 | Puſtadombrowka | 15. | 12. | 14. | desgleichen |
| 6 | Czartowitz . | 17. | 14. | 16. | desgleichen |
| 7 | Druzyn . | 19. | 16. | 18. | im Kruge zu Schloßewo |
| 8 | Piasken . | 20. | 17. | 19. | in Strasburg |
| 9 | Skemsk . | 24. | 24. | 23. | im Kruge zu Tobulka |
| 10 | Strembatznau . | 25. | 25. | 24. | desgleichen zu Lenga |
| 11 | Milnitz . | 26. | 26. | 25. | desgleichen |

zu welchen Kaufliebhaber eingeladen werden.

Der Verkauf fängt jedesmal um 9 Uhr Vormittags an.

Mokrilaß, den 20. Dezember 1830. Königl. Oberförſterei.

In den Forst-Beläufen des Reviers Zipnow sind nachstehende Holzverkaufs-Termine angesetzt, als:

1) im Belauf Zipnow, den 3. und 17. Januar, den 1. und 14. Februar, den 1. und 14. März und den 2. und 16. April k.
2) im Belauf Jägerthal, den 4. und 18. Januar, den 3. und 16. Februar, den 2. und 17. März und den 14. April k.
3) im Belauf Theerbruch, den 7. und 20. Januar, den 4. und 17. Februar, den 3. und 18. März und den 6. und 20. April k.
4) im Belauf Friedenshein, den 10. und 24. Januar, den 10. und 23. Februar, den 9. und 24. März und den 5. April k.
5) im Belauf Buchwalde, den 8. und 21. Januar, den 7. und 19. Februar, den 5. und 15. März und den 8. April k.

und findet der Ort der Zusammenkunft der Käufer bei den betreffenden Unterförstern statt. Zipnow, den 14. Dezember 1830.

Königl. Oberförsterei.

In dem Forstrevier Lindenbusch sind für die Monate Januar, Februar und März k. J. zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz, gegen gleich baare Bezahlung, folgende Termine angesetzt:

1) im Belauf Louisenthal, den 12. Januar, den 12. Februar und den 16. März.
2) im Belauf Neuhauß, den 5. und 19. Januar, den 9. und 23. Februar und den 10. und 23. März.
3) im Belauf Rehhoff, den 4. und 18. Januar, den 8. und 22. Februar und den 8. und 22. März.
4) in den Schlägen bei Lindenbusch, den 3. 10. 17. und 24. Januar, den 7. 14. 21. und 28. Februar und den 7. 14. 21. und 28. März.
5) im Belauf Brunstplatz, den 7. und 20. Januar, den 10. und 24. Februar und den 11. und 24. März.

Lindenbusch, den 20. Dezember 1830. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung, sind für den hiesigen Verwaltungsbezirk in den Monaten Januar, Februar und März a. k. folgende Lizitations-Termine anberaumt worden:

a, Belauf Nonnenkämpe bei Kulm, den 18. Januar und den 18 Februar. Der Sammelplatz ist im Forsthause daselbst.
b, Belauf Groddeck, den 14. Januar, den 14. Februar und den 14. März. Der Sammelplatz ist im Forsthause zu Haasenwinkel.

c, Belauf Driczmin, den 20. Januar, den 10. Februar und den 10. März. Der Sammelplatz ist in der Pustkowie Grzibeck.

u. d, Belauf Osche, Pfalzplatz, Jagdhaus, Rehberg und Bechsteinwalde, den 10. Januar, den 11. Februar und den 11. März. Der Versammlungs-Ort ist in der Oberförsterei Charlottenthal.

Charlottenthal, den 25. Dezember 1830. Königl. Oberförsterei.

In dem Königl. Forstrevier Münsterwalde sind zum öffentlichen Verkauf mehrerer Arten Bau- Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung die Tage Montag und Donnerstag einer jeden Woche für das künftige Jahr angesetzt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Krausenhoff, den 20. Dezember 1830. Titel, Königl. Oberförster.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß zufolge höherer Bestimmung, zum Verkauf von:

a, 455¼ Klafter Kiefern Kloben- und
b, 259 — — Knüppel-Brennholz } im Forstbelauf Bülowsheide;

und

c, 910 Klafter Kiefern Kloben- so wie
d, 376 — — Knüppel-Brennholz } im Forstbelauf Hammer;

ein Lizitations-Termin auf den 18. Januar a. k. um 9 Uhr Morgens im Geschäftszimmer der unterzeichneten Oberförsterei angesetzt ist, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden: daß das Holz nur 2 Meilen von der Weichsel entfernt steht, vor dem Termin an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden kann, als weshalb sich die resp. Käufer beim Waldwarth Rehbach in Bülowsheide und Unterförster Albert in Hammer melden können und der Zuschlag an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der Genehmigung Einer Königl. Regierung, erfolgen wird.

Bülowsheide, den 14. Dezember 1830. Königl. Preuß. Oberförsterei.

**Mk. Friedland.** Am 16. d. M. des Morgens ist auf der Feldmark des Dorfes Mellentin, nicht weit von Ruschendorff, ohngefähr 300 Schritte von der Chaussee entfernt, am Rande eines Bruches, Papenwinkelbruch genannt, ein unbekannter männlicher Leichnam, im Wasser liegend, gefunden worden. Die obere Kinnlade, das ganze Gesicht und der Kopf waren durch einen Schuß so zerschmettert, daß die Hirnschale in viele kleine Theile getheilt und das Gehirn so wie die Haut des Gesichts zerrissen waren. — Der Selbstmord ist mit Gewißheit anzunehmen. —

Der Verstorbene hatte das zwanzigste Jahr noch nicht weit überschritten,

der Gliedbau war ſtark, doch die Theile nicht ſehr durch Fett gerundet, die Haare hellbraun, der Bart, ſo weit er noch am Kinne ſichtbar, blond und etwas röthlich, die Zähne der unteren Kinnlade vollzählig und geſund, die Bekleidung, in welcher die Leiche gefunden worden, beſtehet in einem grautuchenen Mantel mit ſchwarzbräunlichem Pelzkragen und weißmetallenen Knöpfen, hellbraunen etwas ins grünliche ſpielenden Ueberrock von feinem decartirten Tuch mit, von Seide überſponnenen Knöpfen, ſchwarztuchenen decartirten Leibrock gleichfalls mit von Seide überſponnenen Knöpfen, in Beinkleidern von ſchwarzem decartirten Tuch und dergleichen von grauem etwas violetten Sommerzeug nebſt weißen gewirkten Trägern ohne Springfedern mit weißmetallenen Schnallen, einer Weſte von hellgrünen Sommerzeug mit rothen und blauen Streifen, einem ſchwarz ſeidenen Vorhemde, dergleichen Halstuch nebſt Binde, zwei paar weiß- und blaubunten garnen Socken und ein paar weißledernen Strümpfen, ein paar ledernen zweinäthigen Stiefeln mit blau- und roth gewirkten Strippen, die Abſätze mit eiſernen Stiften beſchlagen, in weißleinenem Hemde und dergleichen Vorhemde, letzteres mit dem Buchſtaben E. 9. durch rothe Tinte bezeichnet und in einer weißwollenen etwas zerriſſenen Unterjacke, ſo wie in einer grüntuchenen Mütze mit ſchwarz ledernen Schirm, welcher von einem Ende zum andern durchgeriſſen, ſämmtliche Kleidungsſtücke im modernen Schnitt. Außer dieſen Kleidungsſtücken fanden ſich bei der Leiche, ein weißleinenes Schnupftuch mit rother Kante, ein brauner zerbrochener Schlichtkamm, ein weißer dichter Kamm, ein Raſirmeſſer, eine Zahnbürſte, eine geringelte ſtählerne Geldbörſe worin $1\frac{5}{6}$ $1\frac{7}{12}$ und $\frac{7}{30}$ Stück befindlich, ein vergoldetes Pettſchaft, worin eine Harfe mit der Umſchrift „ich beantworte die Berührung" zwei Piſtolen, am Ende des Handgriffes mit ſtarken meſſingnen Platten belegt und Büget nebſt Ringe zu dem Ladeſtock von Meſſing, oben aber ein Halbring von Horn, wovon die eine und zwar die abgeſchoſſene, durch Abſpringung des unteren Theils des Handgriffes beſchädigt iſt, vier Rehpoſten, eine platte weißgläſerne Brandtweinsflaſche, in einem Papierchen eingewickelt eine Locke von langen hellbraunen Haaren mit der Ueberſchrift „Mutter" in einem anderen, eine Locke von kurzen theils blonden, theils grauen Haaren, mit der Ueberſchrift „Vater" und in einem dritten Papierchen ein Endchen braun ſeidenes Band mit weißem Rande. Nach geſetzlicher Vorſchrift werden alle, welche den Verſtorbenen kennen oder Nachricht von demſelben mittheilen können, hierdurch aufgefordert, entweder ſofort ſchriftliche Anzeige uns zu machen, oder ſich hier darüber in Termino den 17. Januar a. k. zu Protokoll vernehmen zu laſſen. Koſten werden dadurch unter keinen Umſtänden verurſacht.

Den 26. November 1830. Das Kreisgericht.

**Dt. Krone.** In Termino den 11. Januar k. sollen mehrere Pfandstücke bestehend in Schaafvieh, Getreide und Hausgeräth öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung vor dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Intendantur verkauft werden.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht. Den 20. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Intendantur.

**Schwetz.** Für die Weichsel-Ueberfahre zwischen Dzikowo und Kulm soll ein neuer Spitzprahm angeschafft, und die Anfertigung desselben im Wege der Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden, wozu der Bietungstermin auf den 12. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr anstehet. Es werden Unternehmer hiezu eingeladen, und kann der gefertigte Anschlag hier eingesehen werden. Den 21. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

**Neuenburg.** Das Krug-Grundstück des Jakob Marczinski in Fährkrug, so wie die demselben gehörige Weichsel-Ueberfahre, soll wegen rückständiger Abgaben auf 3 Jahre verpachtet werden. Termin hiezu steht auf den 15. Januar a. k. hier an, wozu Pachtlustige hiedurch eingeladen werden.

Den 21. Dezember 1830. Königl. Preuß. Intendantur.

**Neuenburg.** Am Sonnabend, den 8. Januar und Mittwoch, den 12. Januar a. k. sollen vom unterzeichneten Amt mehrere, wegen Abgaben-Reste abgepfändete Gegenstände, als: Vieh, Getreide ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Den 20. Dezember 1830. Königl. Preuß. Intendantur.

**Marienwerder.** Zum weitern Verkaufe der auf 27470 Rthlr. 11 sgr. 10 pf. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudizirten im Löbauer Kreise belegenen adel. Grodziecznoschen Güter, haben wir einen nochmaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 29. März k. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hiedurch einladen, daß sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote keine Rücksicht weiter genommen werden soll.

Die Taxe und die Lizitations-Bedingungen können täglich in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 11. Dezember 1830

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

**Königsberg.** Im Laufe des Jahres 1829 sind bei der Ostpreuß. Land-Feuer-Sozietät 333 Brandschäden vorgekommen und dafür an Vergütung bewilligt 174,729 Rtlr. 2 Sgr. 5 Pf. Die Kosten für verbrannte und beschädigte Löschgeräthe, Prämien für angeschaffte große Spritzen und für Auszeichnung an die Löscher; für Gehalte, Vorschüsse, Ausfälle ꝛc. überhaupt sämmtliche Administrations-Kosten betrugen 9,632 Rtlr. 12 Sgr. 6 Pf. und die ganze Ausgabe 184,361 Rtlr. 14 Sgr. 11 Pf. zu deren Deckung unterm 18. Januar c. ein Beitrag von $\frac{3}{10}$ pro Cent des Versicherungs-Betrages von 24,155,710 Rtlr. ausgeschrieben ist. Die Brände, wodurch 607 associirten Mitgliedern der Sozietät 541 Wohnhäuser incl. 4 Krüge, 326 Scheunen, 393 Stallungen, 28 Speicher, 3 Brau- und 7 Brandhäuser; 4 Wasser- und 6 Windmühlen, 2 Roßmühlen, 1 Backhaus und 2 Schmieden Summa 1313 Gebäude abgebrannt sind entstanden: 27 durch Blitzentzündung, 16 durch Unvorsichtigkeit, 8 durch muthmaßliche und 4 durch vorsätzliche Brandstiftungen; 5 durch schlechte Bauart der Feuerung, 2 durch Selbstentzündung der Windmühlen, 2 durch Flugfeuer und 269 durch nicht ermittelte Ursachen.

Die unvorsichtigen und die vorsätzlichen Brandstifter, sind nach dem Grade der Schuldbarkeit theils mit Gefängniß, theils mit vieljähriger Zuchthausstrafe belegt außerdem aber, auch ein associirtes Mitglied wegen verübter grober Fahrläßigkeit mit dem Verlust der Vergütung für einen bedeutenden Brandschaden bestraft.

Der Ueberschuß, welcher durch den ausgeschriebenen Beitrag à $\frac{3}{10}$ pro Cent — mit 832 Rtlr. 8 Sgr. 4 Pf. entstanden, ist den Beschlüßen der Stände gemäß — nach Verhältniß des Assekurations-Betrages — wie schon in früheren Jahren zur Verstärkung des Vorschuß-Fond's an drei Departements-Kassen vertheilt, damit die Abgebrannten, selbst bei den bedeutend ausstehenden Resten, dennoch mit der Vergütung reglementsmäßig befriedigt werden können.

Die Verwaltung dieser Ueberschüße, so wie überhaupt des eigenthümlichen Vermögens der Sozietät wird durch die Rechnungen, welche der Versammlung des jedesmaligen landschaftlichen General-Landtages zur Revision und Ertheilung der Decharge vorgelegt werden näher dargethan was für diejenigen associirten, welche hievon nicht unterrichtet sein sollten, nachrichtlich vermerkt wird.

Den 19. November 1830.

Königl. Ostpreuß. General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

**Kulm.** Auf Antrag eines Gläubigers ist zur Verpachtung des den Wendtschen Eheleuten zugehörigen, und zu Borowno belegenen Grundstücks im Wege

der Exekution ein Termin auf den 13. Januar k. vor dem Herrn Sekretair Gadegast an Ort und Stelle angesetzt, wozu Pachtlustige zahlreich eingeladen werden. Den 24. November 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Kulm.** Ein in Podwitz in der kulmischen Niederung belegenes, bereits zum Eigenthum regulirtes Bauergut, aus 91 Morgen 6 □Ruthen magdeb. theils Ackerland, theils Wiesen bestehend und mit neuen Wirthschafts-Gebäuden und vollständigem Inventario versehen, soll aus freier Hand verkauft werden.

Darauf Reflektirende können das Nähere zu jeder Zeit in dem Büreau des Unterzeichneten erfahren. — Der Kontrakt kann sogleich abgeschlossen werden, auch die Uebergabe sofort erfolgen. Ein Theil des Kaufgeldes kann auf dem Grundstücke stehen bleiben. Den 18. Dezember 1830.

Der Justizkommissarius und Notarius Neumann.

## Mühlen-Verkauf.

Die im adelichen Dorfe Hochzeit, ¾ Meilen von Danzig gelegene, im gehörigen Stande befindliche Kornwindmühle, nebst dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, und 25 Morgen Acker- und Wieseland, soll unter sehr annehmbaren Bedingungen, aus freier Hand verkauft, event. von Mai 1831 ab, an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 31. Januar 1831 im gedachten Grundstücke zu Hochzeit angesetzt, wozu Kauf- und Pachtlustige eingeladen werden. Die Bedingungen können auch vorher beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Tiegenhoff, den 12. Dezember 1830.

Hausburg,
Justiz-Aktuarius.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google